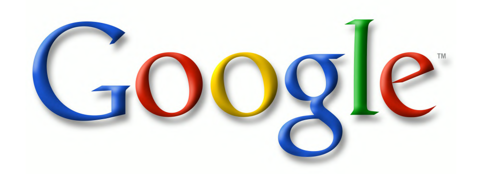
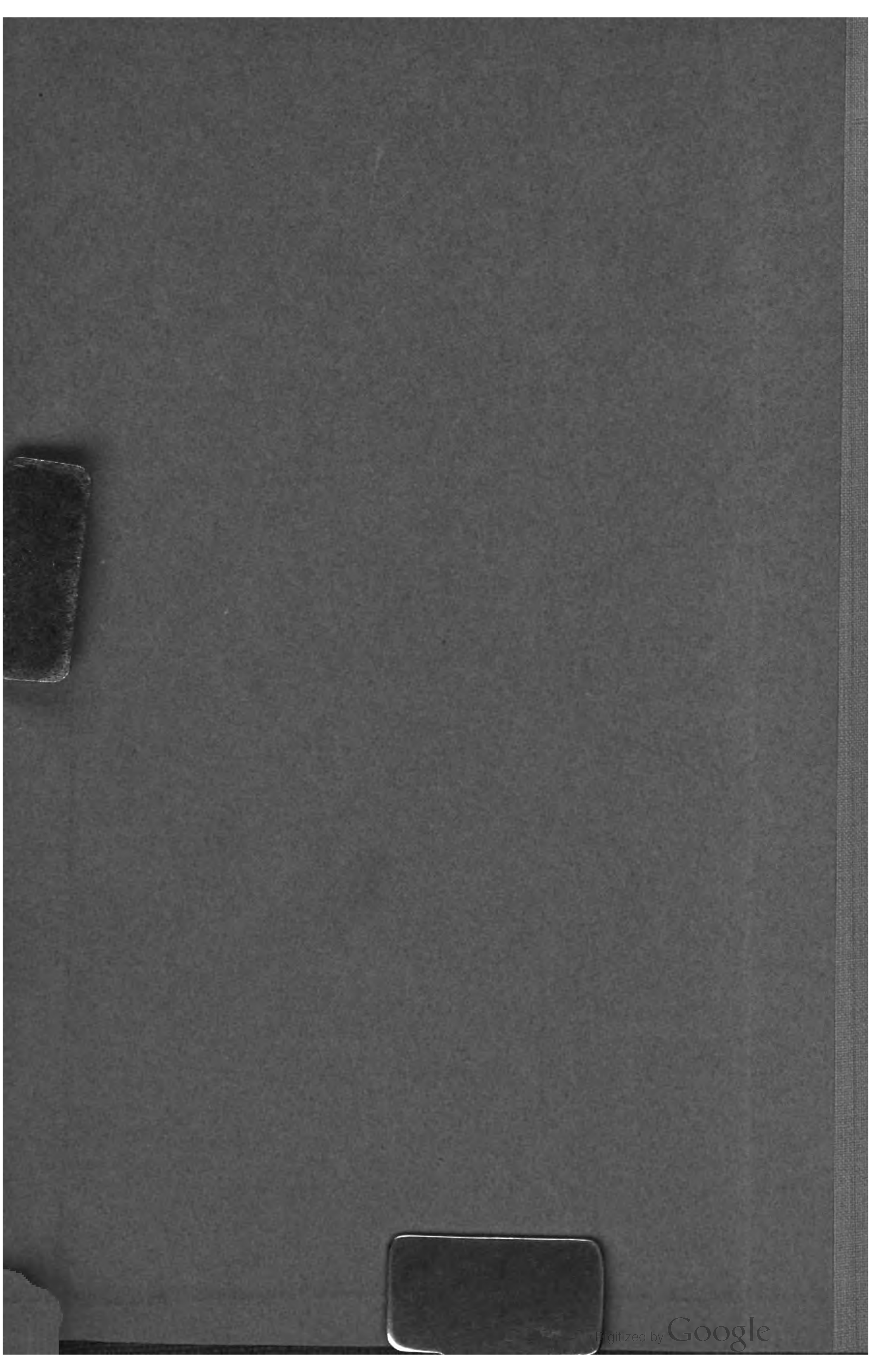
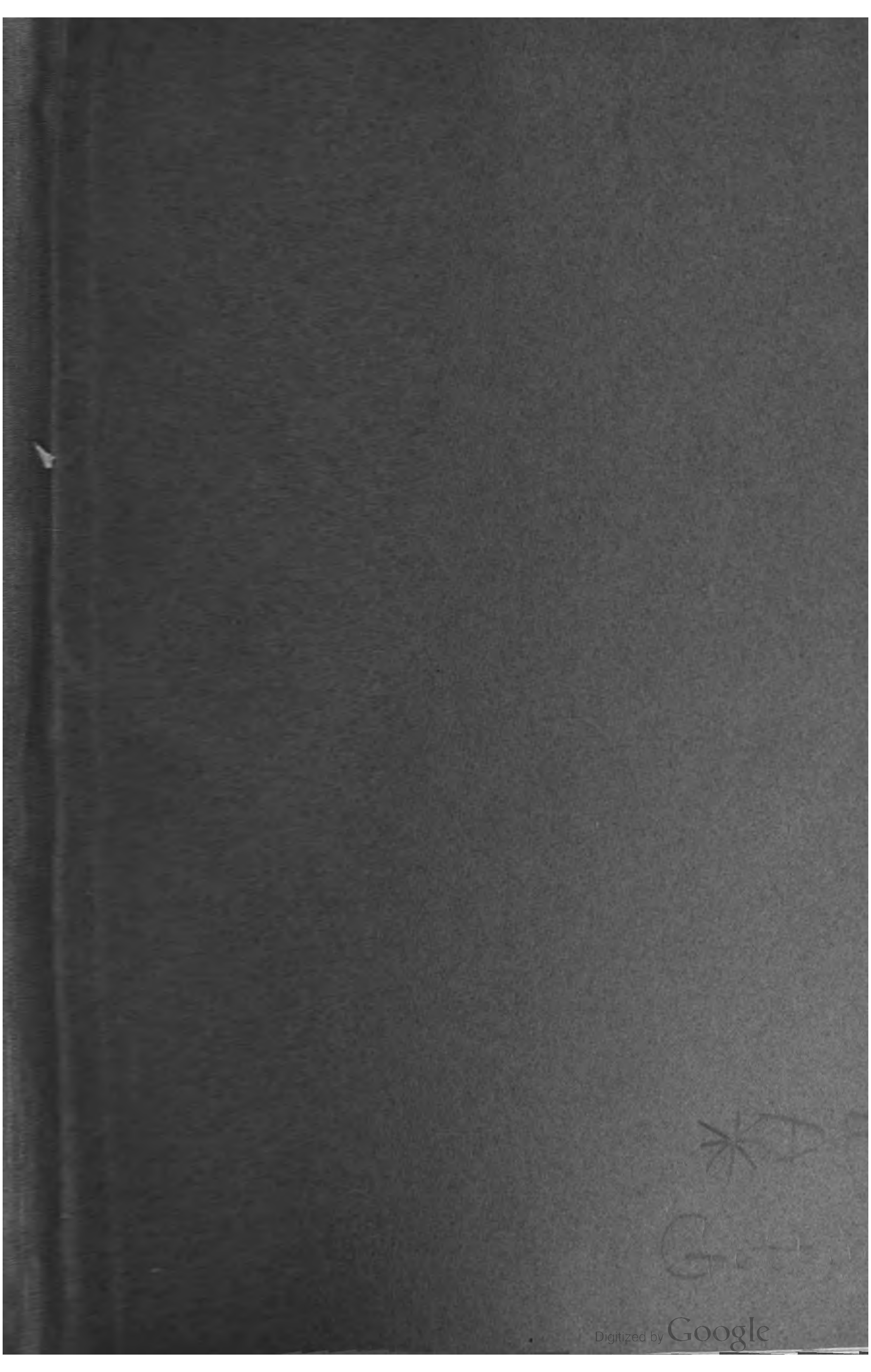
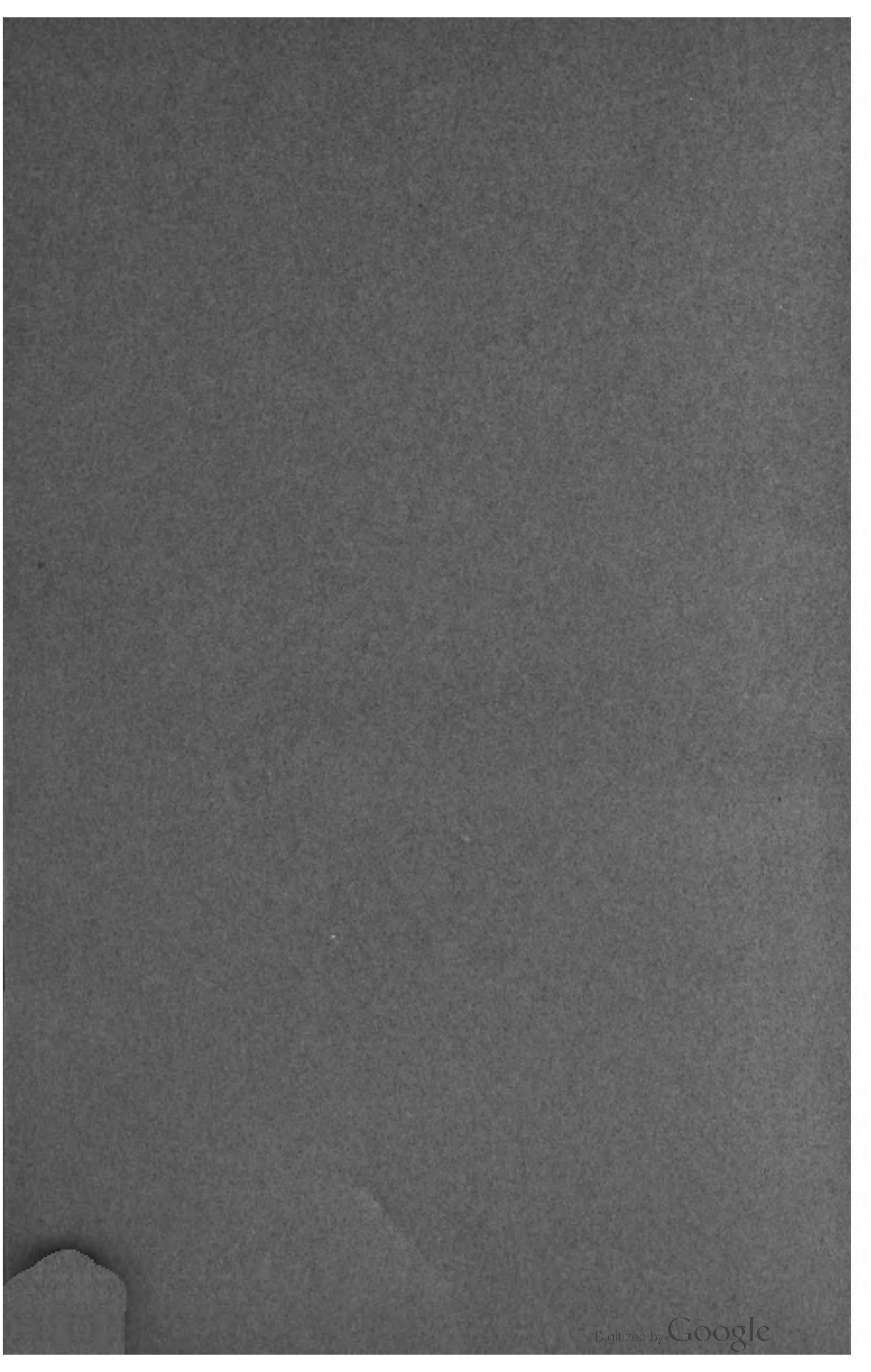


Göttingische gelehrte Anzeigen, unter der aufsicht der ...

Akademie der Wissenschaften in Göttingen, ...







Göttingische gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

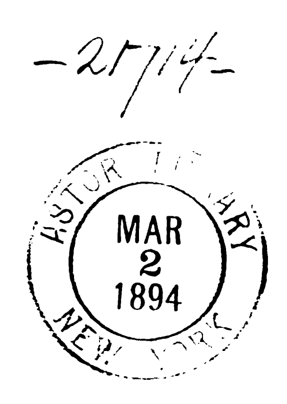
der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1891.

Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1891.



Verzeichnis

der an dem Jahrgange 1891

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen

beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Oberbibliothekar Dr. W. Heyd in Stuttgart. 238.
Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg (Preußen). 232.
Professor Dr. L. Hirzel in Bern. 307.
Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 940.
Privatdocent Dr. G. E. Husserl in Halle (Saale). 243.

Dr. G. Jacob in Zoppot. 430.

Professor Dr. G. Kawerau in Kiel. 8. 531. 568. 893.
Privatdocent Dr. P. Kehr in Marburg. 67. 297.
Dr. F. Keutgen in Göttingen. 912.
Dr. F. Köpp in Berlin. 226.
Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 881.
Professor Dr. F. X. Kraus in Freiburg (Breisgau). 1.
Staatsarchivar Dr. B. Krusch in Hannover. 517.
Dr. E. Kuhnert in Marburg. 48.

† Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 457.
Professor Dr. L. Lemme in Heidelberg. 637.
Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 140. 822.
Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth. 909.

Professor Dr. E. Mayer in Würzburg. 345.
Bibliothekar P. G. Meier in Einsiedeln. 131.
Archivassistent Dr. F. Meinecke in Berlin. 829.
Professor Dr. L. Meyer in Dorpat. 903.
Professor Dr. J. Minor in Wien. 682.
Professor Dr. W. Möller in Kiel. 877.
Professor Dr. A. Müller in Halle (Saale). 369. 774. 778.
Professor Dr. G. E. Müller in Göttingen. 393. 613.

Professor Dr. P. Natorp in Marburg. 781.
Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg (Elsaß). 949.
Professor Dr. B. Niese in Marburg. 826.

Privatdocent Dr. G. Oehmichen in München. 311. 387.

Professor Dr. J. Partsch in Breslau. 542.
Staatsarchivar Dr. F. Philippi in Osnabrück. 241.
Professor Dr. R. Pischel in Halle (Saale). 281. 353.

Professor Dr. E. Riecke in Göttingen. 433.
Professor Dr. O. Roßbach in Kiel. 222.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Zur Beachtung.

In Folge eines Ablegefehlers ist der Setzer von Seite 576 auf Seite 597 gesprungen: es fehlen also die Seiten 577—596.

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1891.

Zweiter Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1891.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1. 1. Januar 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Der Reliquienschatz des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Beschrieben von Prof. Dr. W. A. Neumann, O. Cist. Mit 144 Holzschnitten von F. W. Bader. Wien. Alfred Hölder, K. U. K. Hof-Universitäts-Buchhändler. 1891. X u. 368 S. in Fol. Preis 90 Mk.

Für die mittelalterliche Kunstarchäologie und die Kenntnis der Entwickelung der technischen Künste sind die Kirchenschätze eine der vornehmsten, wenn nicht die erste Quelle. Mit Recht hat sich die Aufmerksamkeit der Archäologen daher seit den letzten Jahrzehnten mehr und mehr diesem Gegenstande zugewendet. Man hat die Schatzverzeichnisse hervorgezogen, in welchen der Bestand verschiedener Kirchen gemeldet wird; dann aber auch angefangen, die Reliquienverzeichnisse, welche solange mit Verachtung gestraft waren, zu berücksichtigen: selbstverständlich, weil die Reliquien zum Teil in wertvollen Behältnissen geborgen, bezw. gefaßt waren, und so in eine bestimmte Beziehung zur Kunst kamen. Namentlich in Frankreich haben die letzten Jahre zahlreiche derartige Kataloge zu Tage gefördert. Die s. Z. von Otte (Kunstarch. [5] I 186 f.) gegebene Zusammenstellung solcher Schatzverzeichnisse und der »Heiltumsbücher« ließe sich jetzt stark vermehren: zu ihrer vollen Geltung kann diese ganze Classe von Denkmälern erst kommen, wenn sie einmal zu einem Gesamtcodex vereinigt oder wenigstens einer zusammenfassenden, systematischen Studie unterzogen werden. Man ist dann zur Publikation von Kirchen- und Kronschätzen übergegangen. Bei

unseren westlichen Nachbarn sind u. A. Barbier de Montault, Palustre, in den letzten Jahren mit freilich in ihrem Werte sehr ungleichen Veröffentlichungen dieser Art hervorgetreten; in Deutschland hat Fr. Bock in dieser Richtung durch seine bekannten Werke großes Verdienst gewonnen. Es folgten sich die Publikationen der Kronschätze zu Wien, München; teilweise Wiedergaben der Domschätze zu Trier, Aachen, Köln, Limburg, Mastricht, Danzig und mehrerer andern. Das neueste Beispiel einer großen Veröffentlichung dieser Art aus Italien bietet das schöne, von dem kürzlich verstorbenen Canonicus Pasini besorgte, von Ongania in Venedig als Nachtrag zu dem großen Domwerk herausgegebene ›Tesoro di S. Marco‹. Jetzt erscheint auch Oesterreich mit einer ebenbürtigen Leistung, welche dem Kunstsinn und der Munificenz Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland verdankt wird.

Der sog. ›Welfenschatz‹ geht in seiner Begründung ins 11. Jhr. hinauf. Zwei mit Goldblech überzogene Vortragskreuze entstammen der Schenkung der Comitissa Gertrud I von Holland, Gemahlin des Grafen Liudolf des Brunonen († 21. Juli 1077); von Gertrud II, der Erbtochter des Brunonen, zuletzt Gemahlin des Markgrafen Heinrich von Meißen († 9. Dec. 1117), kam ein Tragaltar, der ihren Namen trägt. Das sind die Anfänge des reichen Schatzes, als dessen Hauptvermehrer Heinrich der Löwe, Otto IV, Herzog Heinrich der Lange, Pfalzgraf am Rhein, dann auch Herzog Otto der Milde († 1344), Otto der Tarentiner († um 1398) und sein Bruder Melchior, Bischof von Osnabrück und von Schwerin († 1386), dann die Capitularen des S. Blasienstiftes in Braunschweig und endlich auch eine Anzahl Adelige des Braunschweigischen Landes erscheinen. Diese Schenkungen, meist Reliquien mit kostbaren Reliquiarien, bildeten bis zur Reformation den Schmuck der um 1036—1037 geweihten ersten Basilica des h. Blasius, und dann der an ihrer Stelle von Heinrich dem Löwen 1173 f. erbauten Domkirche Braunschweigs, in welcher sie bei großen Processionen zur Vorzeigung gelangten. Ein Inventar von 1482 gibt Nachricht über sie. Nachdem das Kapitel zur Lehre Luthers übergetreten, blieben die Reliquiare mit ihrem Inhalte zunächst an ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte, auf dem Hochaltar u. s. f., wie das Inventar von 1542 beweist. Im Jahre 1574 wurde in den Dom eingebrochen und mehrere Wertsachen wurden dabei gestohlen. 1669—71 war der Schatz nahe daran, verkauft zu werden; dies wurde verhindert, dagegen mußte derselbe in Folge des Krieges der Stadt gegen Herzog Rudolf August und die von diesem zu Hülfe gerufenen Vettern von der Lüneburger Linie 1671 an den (1651 katholisch gewordenen) Herzog Johann Friedrich zu

Hannover ausgeliefert werden, der ihn in der Schloßkirche zu Hannover niederlegte. Seither blieben die Reliquien als Kronfideicommiss in dem Besitz der jüngern (Lüneburger) Linie des Welfischen Hauses, wofür diese auf ihre Rechte in Betreff der vereinigten Stifte von S. Blasien und S. Cyriacus Verzicht leistete. Während des 18. Jahrh. blieb der Schatz in der Schloßkirche zu Hannover, wo er nur distinguierten Fremden zugänglich war; 1803 wurde er vor den Franzosen nach England geflüchtet, und kam nach der Wiederkehr des Hofes nach Hannover zurück, wo er anfangs im Königlichen Archiv, dann wieder in der Schloßkirche aufbewahrt wurde, bis ihn, 1861, König Georg dem von ihm begründeten Welfenmuseum zuwies. Im J. 1862 demselben übergeben, wurde die Reliquienkammer, wie das Welfenmuseum überhaupt, nach den Ereignissen von 1866, in dem Vermögensvertrag von 1867, Sept. 29, als Privateigentum Sr. Majestät des Königs Georg und als Fideicommiss anerkannt und ausgefolgt. Der Schatz wurde dann, bis auf einige im Landesmuseum zu Hannover verbliebene Stücke, 1869 dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie zu Wien zur Aufbewahrung übergeben. Es verdient hohe Anerkennung und den Dank aller Kunstforscher, daß sowohl König Georg, als auch, nach dessen Ableben, Se. Königl. Hoheit Herzog Ernst August diese kostbare Sammlung solange in genanntem Museum der öffentlichen Besichtigung zugänglich machten und erhielten, bis durch die von Höchstdemselben verfügte Bearbeitung des vorliegenden Prachtwerkes die Gegenstände desselben geistiges Eigentum der gebildeten Werk werden konnten. Solch' königliche Gesinnung verdient, nach all' den schmerzlichen Prüfungen der letzten fünfundzwanzig Jahre, doppelten Preis.

Freilich war auch schon früher für die Bekanntmachung des Schatzes Manches geschehen. Der nach Uebertragung desselben nach Hannover zum Custos ernannte Loccumer Abt, der gelehrte protestantische Theologe Molanus, hat bereits 1697 in seiner ›Lipsanographia sive Thesaurus sanctarum Reliquiarum Electoralis Brunsvico-Luneburgiens‹ eine Beschreibung der Collection unternommen, welche 143 Stücke aufführt, 1713 und 1724 in erweiterten Auflagen erschien und 1783 in vierter Ausgabe als Anhang zu Joh. Heinr. Jungs ›Disquisitio antiq. de reliquiis‹ (Hannover) ausgegeben wurde. Dieser vierten Auflage sind einige (20) Abbildungen beigegeben, welche zum größern Teile schon in den ›Origines Guelficae‹ erschienen waren. Im 10. Jahrh. hat sich die Aufmerksamkeit der Archäologen natürlich von Zeit zu Zeit der Reliquienkammer zugewandt; die Schriften Vogells, Buchers, Ottes, Labartes, Rohault

de Fleurys u. A. brachten Beschreibung und Abbildung einzelner Stücke, der Studienrat Müller gab 1863 eine kurze Notiz über dieselbe im Katalog des kgl. Welfenmuseums zu Hannover. König Georg, welcher, wie es scheint, bereits durch F. Bock eine Katalogisierung der in dem Schatz vorhandenen Gewebe hatte vornehmen lassen (dieser Katalog ist jetzt verloren), beauftragte den Historiker Onno Klopp mit einer historisch-archäologischen Arbeit über die Reliquienkammer, welche indessen nicht zum Abdruck gelangte. Herzog Ernst August ließ dann durch den als Kunsttechniker bekannten Prof. C. Haas in Wien die schadhaft gewordenen Stücke ausbessern; Haas erbat sich die Erlaubnis, den ganzen Schatz beschreiben zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Er starb vor Vollendung seines Werkes, worauf der Professor der theologischen Fakultät an der Wiener Hochschule, Dr. Neumann, den Auftrag erhielt, die Beschreibung der Sammlung herzustellen: Onno Klopps und C. Haas' Vorarbeiten kamen ihm dabei zu statten, besonders letztere, die, soweit sie benutzt ist, stets als solche im Druck bezeichnet wird.

Hr. Prof. Neumann hat der Schilderung und Untersuchung der einzelnen Gegenstände eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, welche sich zunächst mit der Baugeschichte des Domes S. Blasii zu Braunschweig beschäftigt, und bei dieser Veranlassung auch herauszustellen versucht, wie der Cult des hl. Blasius aus dem Schwabenlande, bzw. dem Schwarzwald, wo die berühmte Abtei den Namen dieses Heiligen seit der Mitte des 10. Jahrh. trug, nach Sachsen gekommen sei. Der Herausgeber glaubt die Verbindung dadurch herstellen zu können, daß er auf die Verwandtschaft Gertruds II, der Erbin der Nordheimischen Güter mit Otto dem Nordheimer († 1083), der nach seinem Siege über die Slaven das Kloster zu Nordheim dem hl. Blasius weihte, und auf die Verwandtschaft Kaiser Konrads II mit dem als eifrigen Verehrer des hl. Blasius genannten Bruno von Dagsburg, spätern Papst Leo IX, hinweist. Ich muß gestehn, daß mich diese Erklärung nicht völlig befriedigt hat. Vielleicht dürfte die nahe Verwandtschaft einiger der wichtigsten Denkmäler des Welfenschatzes mit denjenigen von S. Blasien im Schwarzwald eher auf die Spur der Verbreitung dieses Cultus führen.

Die 82 von Prof. Neumann beschriebenen Stücke zerfallen, ihrem Gegenstande nach, in folgende Gruppen: 1) Kreuze; 2) Tragaltäre; 3) Reliquienschreine, Kistchen, Büchsen; 4) Tafeln und Buchdeckel; 5) Büsten; 6) Arme; 7) Ostensorien; 8) ciborienartige Gefäße; 9) Agnus Dei; 10) Diversa. So verschieden die Natur und Bestimmung der einzelnen Objekte ist, so verschieden sind die technischen Verfahren, welchen sie ihre Herstellung verdanken. Die S. 49 f. ge-

gebene Uebersicht dieser Verfahren zählt zunächst Werke der textilen Kunst (orientalische Stoffe und occidentalische Nachahmungen derselben) auf, dann Arbeiten der Schreiner und Schlosser; Holz- und Elfenbeinschnitzereien; geschnittene und geschliffene Steine, Metallarbeiten der verschiedensten Art (getriebene, gegossene, gestanzte, ciselierte, gravierte); Gußarbeiten (Zinngüsse), Filigrane, Emaillen, byzantinische Zellenschmelzwerke, Uebergänge zu den Champlevés, Verbindung des Cloisonné mit dem Champlevé, wie an dem berühmten Eilbertus-Tragaltar. Gerade für die Entwickelungsgeschichte des Emails hat die Reliquienkammer allergrößte Wichtigkeit. Auch in Betreff des Ursprungs dieser Werke gibt die Einleitung eine Orientierung. Daß die geistlichen Werkstätten als Heimat der Mehrzahl derselben, wenigstens derjenigen der romanischen Zeit, zu betrachten sind, bedarf kaum eines Nachweises. Im Einzelnen glaubt der Verfasser auf das Benedictinerstift Helmwardshausen an der Diemel (gestiftet 998) als auf die Werkstatt hinweisen zu können, aus welcher nicht nur das Getrudenaltärchen und die Gertrudenkreuze hervorgiengen, sondern auch der Eilbertsche Altar. Die Inschrift des letztern nennt Eilbertus einen Kölner (+ EILBERTVS COLONIENSIS · FECIT), wobei immer die Möglichkeit besteht, daß derselbe in Sachsen sein Werk geschaffen: die Technik desselben weist auf Siegburg, dessen Schule auch das Kästchen mit den Goldtupfen (No. 18) verrät. Andere Arbeiten weisen auf Braunschweig hin, von manchen ist die Provenienz ganz unsicher. Immerhin kann nicht zweifelhaft sein, daß dem Schatz eine Bedeutung für die sächsische Lokalkunst und die Gewerbegeschichte dieser Provinz zukommt, welche erst durch eingehende lokalgeschichtliche Studien zu erheben ist. Hoffen wir, daß die Leistung des Herausgebers, wie er das (S. 49) ausdrücklich betont, von den Vertretern der sächsischen Kunstforschung als eine Einladung aufgenommen werde, den vorgezeichneten Weg zu beschreiten und dies kostbare Material zum Ausbau der Geschichte einer provinzialen Kunst zu benutzen, der sich, für die romanische Zeit, außer der rheinischen, in Deutschland keine andere an die Seite zu stellen vermag.

Die wichtigsten der hier publicierten Denkmäler sind das Welfenkreuz (No. 1, S. 63 f.), die beiden Gertrudenkreuze (No. 2 und 3, S. 93 und 97 f.), die Tragaltäre, besonders derjenige des Eilbertus (No. 19, S. 152), das Kuppelreliquiar (No. 23, S. 176), die Demetriustafel (No. 38, S. 236), das Plenarium Herzogs Otto des Milden (No. 40, S. 243 f.), das Ostensorium des hl. Bernward (No. 65, S. 294), das Horn des hl. Blasius (No. 80, S. 318): der Beschreibung und Untersuchung dieser wertvollsten Stücke des Schatzes ist dementsprechend

der breiteste Raum und die eingehendste Sorgfalt des Herausgebers gewidmet. Einzelne demselben gewidmeten Artikel erheben sich fast zu selbstständigen, ein ganzes Gebiet umfassenden Monographieen. In hohem Grade beachtenswert erscheinen vor Allem die Ausführungen über das Welfenkreuz, welche in dem doppelten Nachweise gipfeln, daß wir in diesem Kreuze einen jüngern Bruder des berühmten, von Stefano Borgia (De Cruce Veliterna, Rom. 1780) bekannt gemachten Velletrikreuzes zu sehen haben, und daß zweitens beide Kreuze nicht byzantinische Arbeiten, sondern Erzeugnisse einer zwar in Italien geübten, aber den Deutschen abgelernten Emailkunst sind. Ist der erste Punkt wichtig als ein neuer, in der Richtung der gegenwärtig die Oberhand gewinnenden Forschung sich bewegender Beitrag zur Geschichte der occidentalischen Kunst und ihres Verhältnisses zum Byzantinismus, so ist der zweite nicht minder interessant, indem er neues Licht auf die Entwickelung und Bedeutung jener rheinischen Emailkunst wirft, welche im 10. und 11. Jahrh. ihre Hauptsitze in Trier und Siegburg hatte. Hr. Prof. Neumann sucht, wie mir dünkt, mit Erfolg, nachzuweisen, daß die in Frage stehenden Kreuze Kenntnis der unter Egbert in Trier, zu Ende des 10. Jahrhunderts, entstandenen Arbeiten voraussetzen; er sucht dann die Beziehungen Lothringens zu Montecasino und den Markgräfinnen Beatrice und Mathilde herzustellen (S. 87 f.) und in dem Verhältnis der letztern zu Welf den Schlüssel zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Welfenkreuzes zu finden. Vielleicht wird man die Begründung dieser Hypothese nicht allweg als völlig ausreichend betrachten, immerhin erscheint sie mir als sehr glücklich und als Beweis einer geistvollen, ansprechenden Combinationskraft. Zu den zwei Gertrudenkreuzen, welche dem 11. Jahrh. zugewiesen werden, waren außer andern auch die sehr verwandten Werke zu S. Blasien (bzw. S. Paul, Adelheidkreuz) und S. Trudpert zu vergleichen. Daß dieselben nicht angezogen wurden, kann übrigens keinen Vorwurf gegen den Herausgeber bedingen, da beide Kreuze noch keine genügende Publikation gefunden haben. Sie werden sowohl im zweiten Bande meiner ›Christlichen Inschriften der Rheinlande‹ als im dritten, bzw. vierten Bande der ›Badischen Kunstdenkmäler‹ zur Publikation gelangen. Der Einband des Plenariums Ottos des Milden (1339) zeigt in seinen Cassetten neben heiligen Scenen profane und besonders Tierbilder. Man wird sich hüten müssen, hier einen symbolischen Zusammenhang konstatieren zu wollen, was auch der Herausgeber (S. 245) entschieden vermieden hat. Ohne Zweifel haben hier nur dekorative Absichten Bilder drei ganz verschiedener Kategorieen — die evangelistischen Zeichen, Scenen

aus dem Kreise der Troubadour-Dichtung und Tierbilder aus den Bestiarien zusammengeführt. Ganz Aehnliches finde ich in den Gemälden der Kirche zu Amenehårads Råda in Schweden (Mandelgren Monum. Scandinaves du moyen-âge, Par. 1862, Pl. XVI); auch darf erinnert werden an die hier allerdings offenbar beabsichtigte Zusammenstellung der Tierbilder des Zodiacus und der Monatsbeschäftigungen mit der Darstellung des Rex gloriae bzw. des Weltgerichts an den Hochwänden und der ehemaligen Balkendecke des romanischen Konstanzer Domes (vgl. meine Bad. Kunstdenkm. I 139 f.). — Zu dem merkwürdigen Horn des hl. Blasius (S. 319, No. 80) konnten die ganz ähnlichen Hörner anderer Kirchen, z. B. zu Muri (Hergott Geneal. Habsb. I 135 etc.), S. Gallen (Horn des Burchard, Canis. — Basnage Lect. II, 3, 230, und Horn des Nortbert, j. in Zürich, eb. II, 3, 230 etc.) u. s. f. (vgl. dazu Schoepflin Alsat. ill. II S. 12) angezogen werden.

Im Uebrigen habe ich nur wenige Bemerkungen zu dem Texte zu machen. Der Satz (S. 69): Kraus korrigiere die Meinung Borgias, daß das Velletrikreuz ins 6. bis 7. Jahrh. gehöre dahin, daß er es um mehrere Jahrhunderte älter halte, ist, wie Hr. Prof. Neumann sofort selbst gesehen, nur ein Lapsus calami, indem ich umgekehrt das betr. Kreuz für mehrere Jahrhunderte jünger erklärte (Realencykl. II, 242). Zu dem Abdruck der Inschrift von 1344 u. s. f. (S. 18) muß ich wiederholen, was ich an dieser Stelle schon einmal ausgesprochen, daß man doch endlich aufhören sollte, bei der Publikation mittelalterlicher Inschriften eine willkürliche Interpunktion einzusetzen; hier war dieses Vorgehn freilich ohne großen Belang, da der Text das Nötige besagt. Zu wünschen lassen m. E. die gelegentlichen Ausführungen über die Anlehnung der mittelalterlichen Kunst an die Antike; der Satz, in welchem da von »den wunderbar schönen spätromanischen und noch jüngeren gothischen Figuren an unseren Domen« als »Nachbildungen bestimmter antiker Statuen« gesprochen wird, dürfte einigen Bedenken unterliegen und jedenfalls der jetzigen Auffassung der Kunsthistoriker nicht entsprechen. — Das Citat S. 172: »Erich Franz, Geschichte der deutschen Malerei« sollte lauten: Erich Frantz, Geschichte der christlichen Malerei«.

Es ist die Frucht gewissenhafter, mühevoller Forschung, welche uns hier in dem Texte des Herausgebers vorliegt: ein Zeugnis umfassender Gelehrsamkeit und trefflicher Orientierung auf dem weitschichtigen Gebiete unserer mittelalterlichen Kunstarchäologie. Nicht mindere Anerkennung als der Text verdient die über alles Lob erhabene typographische und artistische Ausstattung. Die zahlreichen

in den Text eingedruckten Illustrationen, hervorgegangen aus dem F. W. Baderschen Atelier zu Wien, übertreffen an Klarheit, Treue und Schönheit die bisherigen Leistungen der Xylographie zum größten Teil und zeigen noch einmal den Vorzug der Vereinigung von Photographie und Holzschnitt in sieghafter Weise. Sind wir dem Verfasser des Textes wie dem Holzschneider für diese prächtige Leistung zu warmem Danke verpflichtet, so wollen wir aber auch nicht vergessen, daß das Verdienst dieser vornehmen und bedeutenden Publikation in erster Linie dem hohen Besitzer des ›Welfenschatzes‹ gebührt, dessen fürstlicher Sinn sich hier ein glänzendes Denkmal gestiftet hat. Möge jedes Fürstenhaus es in gleicher Weise empfinden, was das ›noblesse oblige‹ der Wissenschaft gegenüber bedeutet.

Freiburg i. Br. Franz Xaver Kraus.

Krauss, Alfred, Lehrbuch der praktischen Theologie. Bd. I. Allgemeine Einleitung. Liturgik. Homiletik. Freiburg i. Br. 1890. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII und 356 S. 8°. Preis 7 Mk.

Achelis, D. E. Chr., Praktische Theologie. Bd. I. Einleitung. Die Lehre von der Kirche und ihren Aemtern. Katechetik. Homiletik. Poimenik. Freiburg i. Br. 1890. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XX und 549 S. 8°. Preis 11 Mk.

In rascher Aufeinanderfolge hat die rührige Verlagsbuchhandlung von P. Siebeck uns zwei neue Lehrbücher der praktischen Theologie, beide einstweilen in ihrer ersten Hälfte, dargeboten; ersteres Werk als einen Teil des Verlegerunternehmens ›Sammlung theolog. Lehrbücher‹, letzteres als einen der Initiative des Verf.s entsprungenen Versuch. Ersteres Werk bezeichnet sich schon auf dem Titel als ›Lehrbuch‹, letzteres im Vorwort als ein ›System‹ der prakt. Theol., aber doch so, daß auch hier neben den das Neue an diesem System prüfenden Fachgenossen sicherlich auch die aufs Predigtamt sich vorbereitende Jugend als die Leser gedacht sind. Des Interesses der Fachgenossen, denen so oft die Frage nahetritt, welches Lehrbuch sie für jetzt oder für spätere Zeiten ihren Zuhörern als bewährten Führer und Berater empfehlen sollen, und die die Verlegenheit kennen, die ihnen trotz so mancher wertvollen Vorarbeit diese Frage oft bereitet, dürfen die beiden neuen Versuche von vornherein gewis sein. Nach Umfang, Anlage und Ausführung sind beide sehr verschieden. Die Arbeit von Krauss ist knapper, weniger stoffreich

als die von Achelis. Es kommt das besonders auf Rechnung der verschiedenen Stellung, die sie zu dem geschichtlichen Stoff ihrer Disciplin einnehmen. Krauss erklärt S. 43 in der Einleitung zu seiner ›Liturgik‹: ›sie hat die Geschichte und deren Kenntnis vorauszusetzen, wie die Dogmatik die Dogmengeschichte, allerdings aber auf die Geschichte zu verweisen und dieselbe zum Beweise heranzuziehen, wie jede Technik die Geschichte der betreffenden Kunst‹. Demgemäß darf man Krauss nicht mit der Erwartung zur Hand nehmen, über die geschichtliche Entwickelung des Cultus oder der einzelnen Cultuselemente Belehrung zu erhalten. Zwar ist natürlich vieles aus dem geschichtlichen Material verwertet, ja der Verf. macht gelegentlich eine Ausnahme von seinem Princip und gibt z. B. S. 86—93 einen knappen Abriß der Geschichte des Kirchenliedes; aber der Tendenz nach tritt der geschichtliche Stoff zurück, die Förderung der geschichtlichen Seite der praktischen Theologie liegt gar nicht in der Absicht des Verfassers. Der Leser wird daher z. B. zwar über den Verlauf der römischen Messe orientiert, um der Anlehnung und des gegensätzlichen Verhältnisses willen, in welchem der evangelische Gottesdienst zu ihr steht, aber der altkirchliche Gottesdienst, die Liturgie der griechischen Kirche, der Sieg der römischen Liturgie über andere abendländische Riten u. dgl. m. bleibt völlig außer Betracht. Etwas anders verfährt der Verf. in der Homiletik, indem er hier sowohl der Geschichte der Predigt wie der der Homiletik besondere Kapitel widmet. Mit demselben Rechte wäre m. E. doch auch eine Geschichte der Liturgie, ja sogar eine solche der Liturgik zu erwarten gewesen. Wesentlich anders stellt sich Achelis zu der geschichtlichen Seite der praktischen Theologie. Er hat besondere Sorgfalt der Förderung derselben zugewendet. Teils sind es eigene selbstständige Quellenstudien, die er hier zusammenfaßt, so über die Entwickelung der Anschauungen vom geistlichen Amte und über die Ordination in der alten Kirche; teils hat er in übersichtlicher Weise die bisherige Forschung im Anschluß an die besten Specialarbeiten in einer dem lehrhaften Zwecke angepaßten Auswahl und Darstellung vorgeführt. Ich rechne es Achelis zu einem besonderen Verdienste an, daß er die grundgelehrten, aber so wenig übersichtlichen und für Lehrzwecke so wenig verwendbaren Forschungen v. Zezschwitzs für das Lehrstück der Katechetik nutzbar gemacht hat, wenngleich ich im Einzelnen hernach noch auf verschiedene Irrtümer hinweisen möchte, die aus Zezschwitz in seine Darstellung übergegangen sind. Neben Zezschwitz (Katechetik und Geschichte der Predigt) sind besonders Rietschel für die Geschichte der Ordination im Reformationszeitalter und Caspari für die Geschichte

der Confirmation nach Gebühr verwertet worden. Vergleiche ich die beiden vorliegendeu Arbeiten nach dieser ihrer verschiedenen Stellung zum historischen Stoff unserer Disciplin, so ist mir keinen Augenblick zweifelhaft, welcher von beiden ich den Vorzug als Lehrbuch geben muß. Mir scheint eine gründliche geschichtliche Orientierung ein unabweisbares Erfordernis für die Einführung in die Funktionen des kirchlichen Handelns — und das nicht allein um deswillen, weil meine eigne Neigung mich auf dieses Gebiet weist; vielmehr leitet mich dabei die Ueberzeugung, daß gerade auf diesem Gebiete die Tradition, d. h. das geschichtlich Gewordene, ein ganz besonderes Recht beanspruchen darf. Aber dieser Respekt vor dem Gewordenen bedarf zugleich wieder des Gegengewichts durch den Einblick in den Proceß des Werdens selbst, der uns vor der Ueberschätzung des Herkommens zu schützen und für neue Bedürfnisse auch neue Mittel und Formen uns frei zu halten hat. Zudem empfangen die principiellen Forderungen, die die praktische Theologie stellt, ihre wirksamste Stütze, event. auch ihr Correktiv, durch den Einblick in den geschichtlichen Entwickelungsgang. Nun kann man gewis theoretisch wie neben die Dogmatik eine Dogmengeschichte, so neben die Theorie vom Kirchendienst eine Geschichte des Kirchendienstes stellen; ich weiß nicht, ob Krauss neben seine Vorlesungen über die Theorie auch etwa noch eine derartige geschichtliche Vorlesung stellt, oder ob er lediglich der Kirchengeschichte überläßt, in den dem Cultus gewidmeten Abschnitten den betreffenden Stoff, den er als Geschichte des Cultus voraussetzt, zu übermitteln. Aber letzteres wäre offenbar nicht ausreichend, ersteres Verfahren aber schiene mir unpraktisch zu sein, da die geschichtlichen und die constructiven Ausführungen zu enge Beziehungen zu einander haben. Jedenfalls ist das von Krauss jetzt beobachtete Verfahren, bald die Geschichte vorauszusetzen, bald sie zu lehren, eine Halbheit und Inkonsequenz, die den Wert seiner Arbeit als eines Lehrbuches in meinen Augen beeinträchtigt.

Wie ungeklärt noch immer die Fragen um die beste Stoffeinteilung in der praktischen Theologie sind, lehren uns wieder die beiden vorliegenden Schriften in drastischer Weise. Schon ein Blick auf den Titel beider Bücher zeigt, daß der eine Verf. in seinem ›ersten‹ Teile wesentlich anderes behandelt als der andere; bei einem Blick in das der Stoffeinteilung gewidmete Kapitel beider Werke erhöht sich noch dieser Eindruck. Für Krauss ist die praktische Theologie die Theorie vom Kirchendienst; sie hat es mit ›dem Geistlichen in seiner Amtsthätigkeit‹ zu thun (S. 40). Als empirisch gegeben übernimmt er als Inhalt dieses Kirchendienstes ›des Pfarrers Amt in Liturgie, Predigt, Jugendunterricht und Seelsorge‹. Auf

eine systematisierende Entwickelung dieser 4 Thätigkeiten verzichtet er; nur daß er Liturgik und Homiletik als die Disciplinen zusammenfaßt, in denen die Thätigkeit der Kirche als Heilsgemeinschaft zur Darstellung komme, während umgekehrt in den beiden andern die Kirche als Heilsanstalt sich bewähre. Er schließt aus seiner Darstellung die neuerdings auch von Kleinert nachdrücklich geforderte ›Ekklesiastik‹ aus, indem er die ihr zugewiesenen Stoffe vielmehr an Dogmatik und Ethik verweist. Er scheidet ferner die Missionstheorie aus, da diese sich an andere Subjekte als an die Pfarrer bestehender Gemeinden richtet; ebenso — und setzen wir gleich hinzu: mit unzweifelhaftem Rechte — die Pädagogik, da der Pfarrer nicht qua Pfarrer an der Schule arbeitet. Nicht auszuscheiden scheint er dagegen die Lehre vom Kirchenregiment (S. 36), aber doch so, daß er letzterem eine ganz untergeordnete, den übrigen Funktionen keineswegs gleichstehende Bedeutung beilegt. Ich vermute, daß er dieser Lehre eine Stelle als Anhang zum II. Teile geben will. Dieser seiner Ordnung und Begrenzung der pr. Th. kann ich teils zustimmen, teils muß ich Widerspruch erheben. Meinen vollen Beifall hat seine Behandlung des Kirchenregiments als einer keineswegs coordinierten Function, denn dasselbe ist nach evangel. Anschauung nicht mehr als eine Hülfsconstruction zur Erhaltung derjenigen Organe, in denen das Leben der Kirche pulsiert. Wenn er aber die praktische Theologie als Lehre vom Geistlichen in seiner Amtsthätigkeit begrenzen will, so thäte er m. E. besser statt des Geistlichen die Gemeinde einzusetzen. Praktische Theologie ist die Lehre von der Bethätigung des Christentums in der Gemeinde. Und diese Gemeinde ist nicht die ideelle Gemeinde des Credo, von der die Dogmatik handelt, sondern die empirische, mit Wort und Sakrament ausgestattete, als Parochie in Aemtern organisierte. Die Ethik hat es u. A. auch mit den Pflichten des Christen qua Gemeindeglied zu thun, die praktische Theologie dagegen mit der Gemeinde selbst als einem sei es als Ganzes oder sei es durch ihre Mandatare handelnden Subjekte. Darum kann ich aber auch Krauss nicht zustimmen in seiner Eliminierung der ›Ekklesiastik‹ aus der praktischen Theologie, vielmehr scheint mir diese den grundlegenden Teil zu bilden, indem sie zwar die Lehre von der Kirche der Dogmatik überläßt und nur als Lehnsatz von dort herübernimmt, selbstständig dagegen die Lehre von der Gemeinde, ihrer Organisation in Aemtern, ihren Lebensäußerungen und Aufgaben zu entwickeln hat. Die Missionslehre weise ich mit Krauss aus der praktischen Theologie heraus, wohl aber muß in derselben gelehrt werden, was zu geschehen hat, daß der Missionssinn in der Gemeinde

belebt und gepflegt werde, daß also die Gemeinde ihre Missionspflicht erfüllt. Bedenken habe ich ferner gegen die Fassung, die Krauss der Liturgik gibt, sowie gegen seine Coordination von Liturgik und Homiletik. In die Liturgik nimmt er nämlich, wie Andere vor ihm, wieder auch die sogen. Benedictions- und Initiationsakte auf. Denn anstatt von der Gemeinde seinen Ausgangspunkt zu nehmen und die Liturgik auf die Lehre vom Gemeindegottesdienst zu beschränken, redet er vom »kirchlichen Gottesdienste«, und da nun Taufe, Ordination u. s. w. gottesdienstliche Form tragen und kirchliche Handlungen sind, die zu den Functionen des geistlichen Amtes gehören, muß er diese Akte hier hineinziehen, obgleich sie materiell unter ganz andere Gesichtspunkte zu stellen sind. Viel natürlicher scheint es mir, die Ordination da zu behandeln, wo auch Vocation und Introduction hingehören, bei der Lehre von der Entstehung des Amtes, Taufe und Confirmation in der Katechetik, Trauung und Begräbnis in der Lehre von der Seelsorge. Dann vermeidet man, daß man, wie Krauss, die Liturgie der Kindertaufe in Bd. I, das Recht der Kindertaufe in Bd. II behandelt, daß man ferner jene Liturgie bespricht, ehe man aus dem Katechumenat der alten Kirche und seinem Ritus der Katechumenentaufe das Verständnis für den überlieferten ordo baptismi parvulorum vermitteln und Kritik an ihm üben kann; anderer Uebelstände zu geschweigen. Ebenso unannehmbar ist mir die Coordination der Homiletik neben der Liturgik. Denn wenn doch alles Gemeindegottesdienstes Mittelpunkt die Predigt des Wortes ist, so kann m. E. uns nur die Wahl bleiben, die Homiletik als einen Teil der Liturgik, d. h. der Lehre vom Gemeindegottesdienst, zu behandeln oder, besser noch, sie als Kunstlehre aus dem System auszuscheiden; jene Coordination empfiehlt sich zwar aus bekannten praktischen Gründen, ist aber vor der Logik nicht zu rechtfertigen.

Ganz anders Achelis. Er überrascht uns mit einer ganz neuen systematischen Gliederung der praktischen Theologie. Er operiert mit den aus dem apostol. Symbolum bekannten Prädikaten der Kirche als der una, sancta, catholica, nur daß er ordnet: sancta, una, catholica. Die Heiligkeit der Kirche bethätigt sich an der werdenden Gemeinde als Katechetik, an der gewordenen als Homiletik, an den einzelnen Gliedern als Poimenik; die Einheitlichkeit bethätigt sich in der Liturgik, die Heiligkeit und Einheitlichkeit im öffentlichen Gemeindegottesdienste. Die Allgemeinheit — sollte sich in dem Missionsbetrieb der Kirche bethätigen, da aber die Kirche diese Function freien Vereinen überläßt, so stellt Achelis hier die Lehre von der Thätigkeit freier Vereinigungen überhaupt ein; diese ge-

schehen a) im Interesse der Heiligkeit (innere Mission), b) der Einheitlichkeit (Gustav-Adolfs-Verein, evang. Bund) und c) der Allgemeinheit (Heiden- und Judenmission) der Kirche. Dem Ganzen voran ist die Lehre von der Kirche und ihren Aemtern, an den Schluß die Lehre vom Kirchenregiment gestellt. Ich weiß nicht, ob den Verf. selbst dies sein neues System befriedigt; mir macht es den Eindruck eines beim Nachsinnen über einen neuen Partitionsmodus aufgestoßenen Gedankens, der zunächst blendete, weil er eine Lösung in Aussicht stellte, aber auch dann noch festgehalten wurde, als bereits bei genauerem Erproben sein Dienst versagte. Daß dem Verf. die Symmetrie in der Architektonik beim 3. Prädikat der Kirche zerbrochen ist, liegt vor Augen; daß es mislich ist, nun gar Homiletik und Liturgik ganz von einander loszureißen und in zwei ganz verschiedenen Teilen zu behandeln, dazu die Homiletik vor der Cultuslehre, das sollte wohl dem Verf. selbst klar geworden sein, wo er eine Theorie der Predigt als Cultusrede geben will und noch nicht vom Cultus selbst gehandelt hat; wo er über Perikopenpredigten sprechen muß, ehe er die Perikopen als Lectionen in ihrer Zugehörigkeit zum Cultus behandeln kann; ja wo er mit Sonntag und Kirchenjahr operieren muß, ohne diese als Factoren des Cultuslebens der Gemeinde gewürdigt zu haben. Dunkel ist mir einstweilen auch noch, wie er Liturgik und Lehre vom öffentlichen Gemeindegottesdienst als zwei verschiedene Hauptteile, und dazu nicht unter einheitlichem Gesichtspunkt, behandeln will. Andere Einwendungen gegen seine Einteilung halte ich hier zurück. Mit gleichem oder besserem Rechte könnte ein Anderer aus den paulinischen Bezeichnungen der Gemeinde als Tempel und als Leib Christi, oder auch etwa aus den 7 Gleichnissen vom Himmelreich Matth. 13, die kirchlichen Functionen herauspressen. Der Fehler ist m. E., daß auch Er von der ›Kirche‹ aus construiert, anstatt vom Wesen der (Einzel-)Gemeinde aus. Dagegen begrüße ich seinen ersten Teil, die ›Lehre von der Kirche (besser ›Gemeinde‹) und ihren Aemtern‹ als einen höchst erfreulichen Versuch, das Fundament für alle weiteren Ausführungen zu legen, mit Freuden.

Daß in der Ausführung dieser beiden Grundrisse sowohl bei Krauss wie bei Achelis sich des Schönen und Richtigen sehr vieles befindet [1]), daß beide in gleicher Weise eine gut evangelische Posi-

1) Bei Krauss sei besonders die Neubearbeitung der »Homiletik« (1883) mit Dank erwähnt. Zwar ist die Anlage und Ordnung des Stoffes durchaus die gleiche geblieben, nur daß natürlich die »principielle Homiletik« gestrichen ist, da sie durch die allgemeine Einleitung und durch die betr. Ausführungen der Liturgik erledigt ist; auch ist der Stoff im Einzelnen häufig nur eine Reproduction des in der »Homiletik« ausführlicher behandelten. Aber eine genauere Vergleichung

tion in den Principienfragen einnehmen, daß sie bei vollem Verständnis für die gegenwärtige Lage von Theologie und Kirche fest im Auge behalten, daß uns Gott nicht zum Niederreißen, sondern zum Erbauen gesetzt hat, das bedarf nicht erst längeren Nachweises. Bei Krauss macht sich bemerkbar, daß seine kirchlichen Erfahrungen zumeist in der Schweiz gesammelt sind — daher in seiner Auswahl von Citaten und geschichtlichem Material eine gewisse Bevorzugung seiner Heimat; besonders auch hie und da jenes specifisch reformierte Urteil in Cultusfragen, dem das Verständnis für die so anders gearteten Stimmungen, Empfindungen und Gewöhnungen des norddeutschen Luthertums völlig abgeht, sodaß er diesem gegenüber dann auch gelegentlich ungerecht wird. So wenn Krauss S. 112 von (lutherischen) Liturgikern erzählt, welche dem Geistlichen ›bald zu sprechen, bald zu leiern [!], bald zu singen vorschreiben‹; oder wenn er denen, welche sich als Liturgen beim Gebet mit ihrer Gemeinde dem Altar zuwenden — eine m. E. meist unpraktische Sitte — vorwirft, sie ›negirten Gottes Allgegenwart‹, oder uns unsere Unvernunft vorrückt, wenn wir bei hellem Tage Lichter in der Kirche anzünden, und uns belehrt, solche Lichter symbolisierten nur ›die Beschränktheit, Unstätigkeit und Vergänglichkeit des menschlichen Witzes‹ [1]). Man liefe Gefahr unhöflich zu werden, wenn man dieser

zeigt auch überall die sorgfältig nachbessernde und nachtragende, nach präciser Lehrform strebende Arbeit des Verf.s. Als Grundlage für Vorlesungen scheint mir diese knappere Bearbeitung des Stoffs höchst geeignet. Befremdlich ist mir, daß der Verf. auch jetzt wieder die Frage nach dem Zeitmaß der Predigt in der materiellen, die nach der Wahl des Textes in der formellen Homiletik behandelt. In der Litteratur vermisse ich bei der »Gesch. der Predigt«, wo doch eine Litteraturübersicht beabsichtigt ist, Christliebs stoff- und lehrreiche Arbeit in Herzogs RE XVIII. Auch wäre Zezschwitz schon hier (S. 203), nicht erst S. 228 zu nennen gewesen. Bei der Frage nach einer methodisch korrekten Behandlung der Gleichnisse (S. 240) sucht man vergeblich einen Hinweis auf Jülicher. In dem Abschnitt vom »Individualisieren« in der Predigt sähe ich gerne Quandts Aufsatz in den Pastoralblättern 1871 S. 372 ff angeführt. Unverändert ist des Verfassers scharfe Kritik der Bedeutung des Chrysostomus als Prediger — landläufigen Ueberschätzungen gegenüber nicht ohne Berechtigung, aber doch etwas einseitig pointiert. Die Schätzung Kögels im Kreise der Prediger der Gegenwart ist noch gesteigert gegenüber der im »Lehrbuch« gegebenen. Wenn er diesen zugleich als Vorbild für die von ihm empfohlenen »Serienpredigten« hinstellt, so übersieht er, daß jene Kögelschen Serien z. T. gar nicht in der Reihenfolge gehalten sind, wie sie im Druck erscheinen; gerade Kögel hat bei dem Versuch über ganze biblische Bücher zu predigen dem Kirchenjahr stark Rechnung getragen auf Kosten der zusammenhängenden Schriftpredigten; m. E. mit gutem Rechte.

1) Vielleicht erklärt sich auch aus einer confessionellen Eigentümlichkeit des Verf.s schroffes Urteil über Abendgottesdienste, die u. a. auch darum verwerflich

confessionellen Befangenheit gegenüber den Adiaphora, die nicht Luther, sondern Carlstadt zum geistigen Vater hat, antworten wollte. Ebenso zeigt sich der schweizerische Einfluß in dem abfälligen Urteil über die Orgel (S. 72 u. 97); dabei ist mir nur unverständlich, daß derselbe, der im Princip die Orgel verwirft, gleichwohl bei Trauungen statt des Gesanges der Festversammlung Orgelspiel empfiehlt (S. 191). So oft auch Krauss von der »evangelisch-protestantischen« Kirche als einer Einheit redet, so zeigt doch gerade seine Liturgik, wie stark ein confessioneller Dissensus noch immer vorzüglich auf dem Gebiet des Cultus besteht; und dieser Dissensus, bei welchem er, wenn auch mit einigen Abschwächungen, der schweizer Tradition folgt, wird m. E. ein starkes Hindernis sein, sein Lehrbuch da, wo Wittenberger Cultustradition wirksam ist, in Gebrauch zu nehmen. In dem Buche von Achelis ist, da die Liturgik erst im II. Teile gegeben werden soll, noch wenig Gelegenheit gegeben, die confessionelle Haltung des Verf.s zu erkennen; es sei nur hervorgehoben, daß er bisher mit möglichst gleichmäßiger Vollständigkeit die geschichtliche Entwickelung in den lutherischen wie in den reformierten Kirchen zur Darstellung bringt. Dieses Ebenmaß bezeichnet einen Vorzug gegenüber den Arbeiten der lutherischen Bearbeiter der Disciplin, welche die Schwesterkirchen gewöhnlich ungebührlich vernachlässigt, meist auch von ihrem kirchlichen Leben nur wenig Kenntnis sich verschafft haben.

Wenn ich mich nunmehr zu Einzelheiten besonders in dem geschichtlichen Berichte beider Lehrbücher wende, so wird es bei dem verschiedenen Maße, mit welchem beide Verfasser das geschichtliche Material berücksichtigt haben, gerechtfertigt sein, daß ich mich im Folgenden besonders häufig mit Achelis werde auseinander zu setzen haben. Beide Verfasser möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß ihnen, gleich ihren Vorarbeitern, die älteste Arbeit entgangen ist, welche unsere Disciplin — oder wenigstens annähernd dieselbe — unter dem Namen der »Theologia practica« behandelt hat. Erschien doch bereits 1690 in Tübingen G. H. Häberlins »Specimen theologiae practicae, hoc est, brevis et perspicua manuductio, qua ratione minister ecclesiae in omnibus, aut saltem praecipuis, qui occurrere possunt, casibus officio suo rite defungi queat ac debeat«. Hier ist als Aufgabe der praktischen Theologie bezeichnet die informatio conscientiae ministri de rebus officii, es schwankt also noch die Fassung zwischen der als angewandte Ethik resp. Casuistik und der als

seien, weil sie die Phantasie zu sehr aufregten und weil das Träumerische der Abendzeit ungesund auf Körper und Geist einwirke (S. 126).

Darstellung des Umkreises der Amtspflichten. Die Einteilung der th. pr. erfolgt hier in eine sectio didascalica (Predigt und Katechese), elenchthica, epanorthotica, paedeutica, paracletica, mystica (Verwaltung der Sakramente), clistica (Verwaltung der Schlüssel), gamica, adiaphoristica; den Schluß bildet eine kurze oratoria ecclesiastica. Es ist auffallend, daß dieses bahnbrechende Buch so völlig hat vergessen werden können, zumal wir wissen, daß noch 1734 f. in Tübingen nach Anleitung desselben praktische Unterweisung im geistl. Amte dociert wurde (vgl. Weizsäcker, Festprogr. der ev. theol. Facultät Tübingen 1877.)[1]). — Beide Verfasser (Krauss S. 137, Achelis S. 345) erzählen noch wieder, daß die Griechen von einem *πάσχα σταυρώσιμον* und *ἀναστάσιμον* redeten, Achelis kennt diese Ausdrücke sogar schon aus der 1. Hälfte des 2. Jahrh. Und doch hat Schürer schon in Zeitschr. für hist. Theol. 1870 S. 182 ff. nachgewiesen, daß diese griechischen termini eine Erfindung von Gerh. Vossius 1645 sind! Wann wird dieser traditionelle Irrtum aus unsern Lehrbüchern verschwinden? — Krauss rechnet es wiederholt (S. 106 und S. 172) Luther als ein besonderes Verdienst an, daß er in seinem Taufbüchlein »sehr frei mit dem symbolum Romanum umgeht und nicht dessen ganzen Inhalt abfragt«, daß »schon er die Abkürzung der beiden ersten Hauptteile des symb. apost. sich erlaubte«; seine Freude über diese Freiheit oder diesen Freisinn Luthers muß ihm leider genommen werden durch Hinweis auf das Sacramentarium Gelasianum (Höfling, Taufe I 455) und die mittelalterliche römische Taufliturgie, denen Luther hier einfach wörtlich gefolgt ist. — Den zwei Stellen, an denen nach Achelis S. 44 Luther nur den Ausdruck »geistliches Amt« gebrauchen soll, ist mindestens noch Erl. Ausg. 23, 94 hinzuzufügen. Vgl. auch Tischr. (Först. Binds.) II 396. Erl. Ausg. 38, 178. 384. 33, 291. 303. 23, 114. Auch redet schon Gregor I. (de pastorali cura II, 7) von dem sacerdos, qui *spiritali officio* fungitur. — Gleich danach (S. 45) lehrt Achelis, den Namen »Pastor« gebrauche Luther in seinen deutschen Schriften nicht; erst durch den Pietismus sei derselbe üblich geworden. Hieran ist die erste Hälfte halbrichtig, die zweite offenkundig falsch. Es ist richtig, daß Luther, wo er deutsch redet, »Pfarrherr« oder »Prediger«, aber nicht »Pastor« sagt, resp. wo er es in deutscher Rede anwendet (z. B. Bindseil Colloquia III, 119), das Wort noch als ein Fremdwort empfindet und daher lateinisch flektiert; aber es muß auch hinzugefügt werden, daß bereits für seinen Sprachgebrauch *pastor* die

1) Ich citiere das seltene Buch nach einem Exemplar, das ich selber besitze; ein anderes befindet sich auf der Königl. Bibl. zu Stuttgart.

stehende Uebersetzung für ›Pfarrherr‹ geworden ist (neben ganz seltenem *parochus*); vgl. beispielsweise de Wette V, 504. 506. 526. 550. *559. 572.* 588. 598. *599.* 604. 608. 626. 631. 635. *666.* 675. 679. 705. 744. 762. Aber wie man darauf kommt, das Wort ›Pastor‹ erst mit dem Pietismus in der lutherischen Kirche üblich werden zu lassen, ist mir ganz unverständlich. Man vgl. Mecklenb. KO. 1552, Bl. 7. 9. 52. 73—78. 90; oder Braunschw. Lüneb. KO. 1643 S. 9. 11. 16. 17. 21—26. 28 u. s. f.; oder um auch die Sprache des gewöhnlichen Lebens zu Worte kommen zu lassen, de düdesche Schlömer 1584 (Neudruck von Bolte 1889) v. 1045. 1648. 3169. Diese aus den ersten besten Schriften der Zeit zwischen Luther und dem Pietismus herausgegriffenen Beispiele werden wohl ausreichen, um diese Legende zu beseitigen. — Luthers Lehre vom geistl. Amte ist von Achelis S. 50 ff. in den entscheidenden Punkten richtig dargestellt; doch wäre es erwünscht, daß gerade auch die Momente in seiner Lehrweise berücksichtigt worden wären, die immer wieder zu der Rede Anlaß geben, als wenn er später eine weniger demokratische Amtslehre angenommen hätte; aber gerade diese Aeußerungen fehlen in der Citatensammlung bei Achelis völlig. Die Auswahl könnte daher den Schein der Tendenz erwecken. — Der Rigorismus, mit welchem Achelis S. 121 fordert, daß ein aus geistlichem Beruf in eine andere, z. B. akademische Thätigkeit, übergetretener Geistlicher seine Qualifikation als Prediger verlieren, event. also neu ordiniert werden müßte, wenn er wieder in einen geistlichen Beruf zurückträte; und die Anklage, die er auf Kryptokatholicismus erhebt, daß wir thatsächlich solchen Personen noch den ›geistl. Stand‹ ohne ›geistl. Amt‹ vindicierten, beruht doch wohl auf einem quid pro quo. Denn dies Geistlicher-Bleiben bedeutet doch einfach, daß der Betreffende sich noch an die sittlichen und kirchlichen Bedingungen für die Führung des geistlichen Amtes gebunden und daß umgekehrt die kirchliche Aufsichtsbehörde ihn noch andauernd für qualificiert zu kirchlicher Thätigkeit erachtet. Und ist es nicht richtig, daß ein bestimmtes Amt, das man verwaltet hat, den Träger desselben dauernd mit andern Trägern desselben Amtes zu einem ›Stande‹, nicht im hierarchischen, wohl aber im Sinne der Berufs- und Interessengemeinschaft verbindet? Wäre die Ordination nur ein Mandat der Lokalgemeinde, so müßte sie mit dem speciellen Amt erlöschen, auch bei jeder Berufung in eine neue Gemeinde wiederholt werden; aber gerade als kirchliche Approbation bezieht sich dieselbe nicht allein auf das Amt an dieser einen Gemeinde, erlischt also auch nicht mit dem Verlassen desselben. Uebrigens vermisse ich in dem Abschnitt über die Ordination die Erörterung der kirch-

lichen Qualifikation der Ordinanden, also die brennende Frage nach der Rechtgläubigkeit und der den Ordinanden abzufordernden Verpflichtung auf die Bekenntnisse der Kirche. Dem § 40, der von der Qualifikation der Kirchenältesten handelt, müßte ein § über die der Geistlichen entsprechen, freilich redet § 40 gelegentlich so, als wenn er die Qualität aller Amtsträger der Gemeinde behandle, aber doch geht er auf die besonderen Ansprüche, die betreffs des Geistlichen zu machen sind, weder geschichtlich noch thetisch ein. — Zu den geschichtlichen Ausführungen in dem Abschnitt vom Katechumenat (Achelis S. 142 ff.) habe ich mehrere Ausstellungen zu machen. Der Verf. geht hier m. E. mehr, als gut ist, in den Spuren von Zezschwitz einher und übersieht die Beiträge, die katholische Forscher wie Mayer und Funk für das Verständnis des altkirchlichen Katechumenats uns geliefert haben. So behauptet Achelis wieder im Anschluß an Zezschwitz, daß von etwa 120—250 die Teilnahme der Nichtchristen, also auch der Katechumenen, am Gottesdienst aufgehoben gewesen sei; erst Origenes bezeuge die Wiedereinführung dieser apostolischen Sitte. Ich habe dieser Annahme Zezschwitzs stets einen lebhaften Widerspruch entgegengesetzt, da mir dieser Ausschluß der Katechumenen zu sinnlos erschien, als daß ich ihn der alten Christenheit zumuten sollte; da ferner Origenes meines Wissens nirgends die Teilnahme der Katechumenen am Gottesdienst als eine Neuerung seiner Tage bezeichnet; da endlich auch die »Zeugnisse« bei Justin und Tertullian m. E. bei nüchterner Erwägung nur bezeugen, daß die Teilnahme am Abendmahl Prärogative der Getauften war und daß im Gottesdienst der kath. Kirche im Unterschiede von dem gewisser Häretiker eine scharfe Scheidung zwischen den Plätzen und den Rechten der Getauften und Katechumenen stattfand. Vielleicht überzeugt sich Achelis von der Unhaltbarkeit seiner Auffassung, wenn er die von Mayer, Geschichte des Katechumenats, Kempten 1868 S. 15 f. angezogenen Stellen aus den Clementin. Homilien und Recognitionen vergleicht, die alle die Teilnahme von Ungetauften, speciell der Katechumenen, an der Predigt voraussetzen, resp. dazu auffordern. Ich darf ihn ferner auf Hippolyts Predigt (ed. Lagarde p. 41, 25 ff.) verweisen, deren Echtheit er nach S. 276 festzuhalten geneigt ist; wenn hier die *πατριαὶ τῶν ἐθνῶν* zur Taufe eingeladen werden, so setzt das doch wohl Heiden als Zuhörer voraus. Wollte er aber auch dieses Zeugnis als zweifelhaft ablehnen, so wird er doch in desselben Hippolyt Danielcommentar (Lagarde p. 147, 17 ff.) die Notiz unbeanstandet lassen müssen, in welcher dieser über Heiden und Juden klagt, die in feindseligen Absichten den Gottesdienst der Christen (*τὰ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πραττό-*

μνα) belauern. (Ich danke Th. Zahn dafür, daß er mich auf diese letztgenannten Stellen aufmerksam gemacht hat [1].) Nun trägt Achelis des Weiteren wieder die traditionelle, von Zezschwitz neu belebte Lehre von 3 Katechumenatsklassen vor; wir sollen glauben, daß die Katechumenen auf der ersten Stufe audientes, *ἀκροώμενοι*, *ἀκροαταί*, auf der zweiten catechumeni im engern Sinne, genu flectentes, prostrati, *γόνυ κλίνοντες*, *ὑποπίπτοντες*, *εὐχόμενοι*, *συναιτοῦντες* genannt worden seien, auf der 3. endlich *φωτιζόμενοι*. Das alles wird aus den beiden Canones von Neocaesarea und Nicaea herausgelesen, die einfach Straf- und Zuchtbestimmungen für sündige Katachumenen enthalten! Wo sind denn in der ganzen alten Kirche diese Termini angewendet worden? Welcher Lateiner bezeichnet denn mit *audientes* Katechumenen der »1. Stufe«, welcher Grieche mit *κατηχούμενοι* Katechumenen der »2. Stufe«? Welche altkirchliche Liturgie unterscheidet denn in ihren Gebeten diese 3 Stufen? Ich bitte den Verf. zur Ueberwindung dieses Knäuels von Verwirrungen einfacher Texte die lehrreichen Aufsätze von Funk in Tüb. theol. Qnartalschrift 1883 und 1886 und dazu die nüchternen Bemerkungen Möllers in seinem Lehrbuch der KGsch. I, S. 266 f., besonders auch die Anm. daselbst auf S. 267 zu vergleichen. — Auf S. 151 berichtet Achelis nach Zezschwitz (Katechetik), daß die erste Spur kirchlicher Bestimmungen zur Beseitigung der Kindercommunion auf dem Koncil von Bordeaux 1255 anzutreffen sei; aber nicht auch schon Trier 1227 (vgl. Hefele, Conc. Gesch. V² 947)?; und nicht sogar schon Paris 1196 (vgl. Zezschwitz in Herzogs RE² VII 672)? — Auf S. 176 ff. berichtet Achelis über die Geschichte der »Sonntagsschule«. Ich bedauere, daß ihm dabei R. Königs Aufsätze in der Monatsschrift für I. M. 1883 u. 84 entgangen sind. Er zeigt uns die Linie, die von der amerikan. Sonntagsschule seit 1864 zur deutschen Sonntagsschule hinüberführt; und das mit Recht. Aber nicht richtig ist es, wenn er behauptet, daß erst die amerik. Sonntagsschule den deutschen Kindergottesdienst erzeugt habe. Haben wir nicht ganz unabhängig von fremdländischen Einflüssen Oberlins Steinthaler Versuche seit c. 1770? die Hamburger seit 1825? in Berlin blühende Kindergottesdienste seit den vierziger Jahren dieses Jahrh.? Hat er vergessen oder nie Gelegenheit gehabt, kennen zu lernen, wie die amerikanische Sonntagsschule mit ihrem Gruppensystem als Rivalin, oft als eine sehr hochmütige Gegnerin des vorgefundenen deutschen »Kindergottesdienstes« (ohne Gruppensystem) auftrat und diesen zu verdrängen suchte? Diese Geschichtsdartellung bedarf daher

1) Auf den Beweis, den Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christl. Jahrhh. Tübingen 1871 S. 112 aus Clemens Alex. herbeibringt, verzichte ich lieber.

einer gründlichen Korrektur. — Auf S. 208f. werden Hartm. Beyers ›bibl. Historien‹ noch nach Zezschwitz als ein verlorenes, nur aus J. Gesenius bekanntes Buch behandelt; aber in Zeitschr. für prakt. Theol. 1886,29 ff. ist das von mir in Wolfenbüttel angetroffene Buch eingehend beschrieben, Zweck und Art desselben genau charakterisiert. — In der Geschichte des Katechismus, die Achelis S. 220 ff. gibt, danke ich ihm, daß er die weitverbreitete Fabel von dem Katech. des Kero, diese Erfindung Langemacks, die so oft gedankenlos nachgeschrieben worden ist, beseitigt. Aber um so mehr muß ich bedauern, daß er dem Aberglauben, als wenn Luther den Weißenburger Katech. benutzt habe, neue Nahrung bietet. Soll sich Luther die Handschrift haben schicken lassen und behufs Benutzung derselben diplomatische und germanistische Studien betrieben haben? Die auffällige Uebereinstimmung in einigen Sätzen der Vaterunser-Erklärung erklärt sich ja vollständig einerseits aus der Benutzung Cyprians, andererseits aus den liturgischen Formularen der Traditio orationis dominicae, für welche sich seit dem Sacrament. Gelasianum eine breite mittelalterliche Tradition nachweisen läßt; vgl. Assemanni Cod. liturg. Romae 1749 I 15. 59. 65. 76. 84. Meines Erachtens stammen die viel beachteten Stellen des Weißenb. Katech. eben aus dieser Traditio or. dom., diese selbst aber aus Cyprian. — Zu S. 227 notiere ich betreffs der Frage nach der Urgestalt des Kl. Kat. Luthers den höchst beachtenswerten Aufsatz von Knaake, Zeitschr. für luth. K. und Theol. 1870 S. 349 ff. — Den St. Gallener Katech. von 1527, den Achelis auf S. 229 als ersten, aber verloren gegangenen Kat. der schweizer Ref. aufführt, findet er in dem S. 220 citierten Werke J. Müllers (Monum. Germ. paed. IV) und kann sich da überzeugen, daß er nur eine Bearbeitung des Kat. der böhmischen Brüder ist. Ich vermisse aber hier auch den Straßburger Kat. von 1527; vgl. über denselben meine Schrift zwei älteste Katechismen, Halle 1890 S. 10. — Auf S. 234 wird dem kl. Kat. Luthers der Vorwurf gemacht, daß er ›offenbar zu wenig Theologie‹ enthalte. Es gibt Menschen, die eben in diesem ›Mangel‹ den unvergleichlichen Vorzug dieses Büchleins erblicken; vgl. z. B. Bornemann, Unterricht im Christentum S. 66 Anm. 2 und meine Bemerkungen in der Braunschweiger Lutherausgabe fürs christl. Haus Bd. III S. 80. Auf derselben Seite will er den Titel des Brüder-Katechismus von 1522 anführen, citiert aber statt des Originals den späten Nachdruck von c. 1531, indem er nur die Worte des Titelblatts ›dem ersten Original ... nachgedruckt‹ vorsichtig ausläßt — aber das ist ein unkritischer Weg, den Titel der Originalausgabe zu ermitteln; in den von ihm citierten Schriften von Zezschwitz und Jos. Müller hätte er

denselben ohne Mühe finden können. — Auf S. 237 lesen wir als Einleitung zur Katechismusgeschichte der röm. Kirche: »Nachdem bereits 1534 der Jesuit Canisius einen Kat. bearbeitet hatte«. — Ich moniere natürlich nicht den ärgerlichen Druckfehler 1534 (st. 1554), aber daß dem Verf. die röm. Kat. Gesch. bei Canisius beginnt. Warum nicht wirklich bei 1534 (Erasmus) angefangen, und dann fortgefahren 1535 G. Witzel, 1537 Diettenberger u. s. f.? Oder vielmehr: muß nicht die Gesch. der röm. Katechismusversuche mindestens bis 1368 (Synode zu Lavaur) zurückverfolgt werden? vgl. Coletus Concil. XV 834 ff., Katholik 1889 S. 619 ff. Ich bedauere, daß der Verf. Moufangs verdienstliche Arbeiten zur Geschichte des kath. Kat. gar nicht berücksichtigt hat. — Doch ich breche diese Nachlese zu den geschichtlichen Partieen in beiden prakt. Theologieen hier ab, so vieles ich auch sonst noch über einzelne Punkte ergänzend oder limitierend zu bemerken wüßte.

Bei dem Charakter beider Werke als Lehrbücher wird ja auch noch auf die Litteraturangaben zu achten sein. Was diese betrifft, so ist mir das Princip, nach welchem Achelis verfährt, durchaus verständlich. Er will nirgends absolute Vollständigkeit erstreben, aber doch auch alles für den Lernenden Wertvolle, resp. von ihm selbst für seine Arbeit Verglichene anmerken. Ich befinde mich im Ganzen mit seinen Litteraturverzeichnissen in vollem Einverständnis, nur daß ich etliche Lücken bedauere. Einzelnes davon ist bereits gelegentlich angemerkt; ich trage nur noch nach, daß in dem Kapitel, das die Geschichte der Homiletik behandelt, auffälliger Weise weder Paniel noch Linsenmayer angeführt sind. Krauss gibt teils am Schluß der einzelnen Kapitel Litteraturangaben, teils nur Verweisungen unter dem Text für einzelne Punkte seiner Darstellung. Dabei fällt jedoch, ähnlich wie in der Behandlung der geschichtlichen Materialien, die Ungleichmäßigkeit auf, mit welcher bald derartige Litteraturangaben gemacht, bald unterlassen werden; bald wird eine ausreichende Auswahl aus der Litteratur gegeben, bald fragt man sich vergeblich nach dem Princip, nach welchem das eine Buch genannt, andere dagegen verschwiegen sind. So fragt man sich, warum, wo Gihrs Sequenzen des röm. Meßbuches der Erwähnung würdig waren, Hoffmanns (v. Fallersleben) Geschichte des deutschen Kirchenliedes im Interesse der deutschen Liederdichtung des MA. nicht auch genannt werde, warum neben den Sequenzen nicht auch die Leisen eine Berücksichtigung verdient haben sollten. Wo Jacobys Liturgik der Reformatoren und Grünbergs Aufsatz aus Stud. und Krit. genannt werden, da sollte auch Gottschicks treffliche und anregende Studie über Luthers Anschauungen vom Gottesdienst nicht fehlen. Wer über die Ordination in der lutherischen Kirche redet, darf seine

Leser nicht mehr mit Richters Geschichte der Kirchenverfassung von 1851 abspeisen, sondern muß auf Rietschels bahnbrechende Schrift von 1883 hinweisen. Und dürfen wir in einem Lehrbuche die Eheeinsegnung so behandeln, daß wir uns begnügen, für die kirchenrechtlichen Fragen auf Friedbergs Kirchenrecht und die dort verzeichnete Litteratur zu verweisen, die Trauungsordnung aber ohne alles nähere Eingehn auf die Kontroverse Sohm-Friedberg-Cremer-Scheurl in wenigen Zeilen zu erledigen? Doch man sieht auch an diesem Punkte, wie fern dem Verf. die kirchlichen Fragen liegen, welche im nördlichen Deutschland in den letzten Jahrzehnten die Gemüter bewegt haben und noch immer der abschließenden Lösung, d. h. einer Trauungslehre harren, welche ebenso das religiöse Bedürfnis voll befriedigt, wie die Sphäre des bürgerlichen Rechtes völlig unangetastet läßt. Ich hoffe, daß die soeben erschienene Schrift H. v. Schuberts über diese Frage den Weg gewiesen hat, auf welchem die kirchlichen Gegensätze hier zur Versöhnung kommen werden. Jene Ungleichheit aber in der Anführung der Litteratur scheint mir für ein Lehrbuch ein Fehler zu sein.

Ich stehe den beiden verehrten Kollegen und ihren Schriften mit der Empfindung gegenüber, daß ich an vielen Einzelheiten ihrer Arbeit allerlei Ausstellungen geübt, ohne der freudigen Zustimmung zu so vielem, was sie vorgetragen haben, hinreichend Ausdruck geliehen zu haben. Doch denke ich daran, daß ich bei eignen Arbeiten den Recensenten am dankbarsten gewesen bin, die mir Unvollkommenheiten oder Fehler nachwiesen, Recensenten, die für den Verfasser schrieben und für das Interesse der Fachgenossen. Auch wissen wir alle, daß in Lehrbüchern, die so vielgestaltige Materien, wie die hier vorliegenden, behandeln, Materien, bei denen neben geschichtlichen und principiellen Gesichtspunkten die so überaus individuellen der Gewöhnung, der persönlichen Lebenserfahrung und nicht zum mindesten des subjektiven Geschmacks ein bedeutsames Wort mitreden, die Besprechung durch den Fachgenossen an den verschiedensten Punkten einsetzen und seine Individualität der des Verfassers gegenüber hervorkehren könnte. Ich unterlasse es auch nur die Punkte hier anzudeuten, in denen ich eine andere Praxis vertrete als einer der beiden Verfasser oder umgekehrt den Umfang des Consensus näher zu bezeichnen — aus Recensionen würden dann Bücher; schließlich ist der Consensus doch viel größer als der Dissensus. Ich habe mich damit begnügt, zur Geschichte unserer Disciplin einige Ergänzungen oder Korrekturen zu liefern und zugleich zu motivieren, warum ich von den beiden vorliegenden Arbeiten die von Achelis meinen Schülern freudiger empfehlen kann als die von Krauss. Lernen können sie aus beiden.

Kiel. G. Kawerau.

Neumann, K. J., Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian. In zwei Bänden. Erster Band. Leipzig 1890. XII, 334 S. 8°. Preis 7 Mk.

Eine wissenschaftliche Darstellung der Beziehungen zwischen dem römischen Staate und der christlichen Kirche bis auf Constantin und überhaupt des großen Ausgleichungsprocesses zwischen der sich zersetzenden heidnischen und der siegreich vordringenden christlichen Kultur, der in der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion den abschließenden Ausdruck findet, fehlte bisher gänzlich, so zahlreich und wertvoll auch die Einzelbeiträge waren, die sowohl die theologische wie die profanhistorische Forschung — es genügt die Namen A. Harnack auf der einen, H. Usener auf der andern Seite zu nennen — für die zukünftige Lösung dieser Aufgabe beisteuerte. Es ist eine Aufgabe, die ganz besondere Eigenschaften von dem fordert, der mit einiger Aussicht auf Erfolg an sie herantreten will: es muß ein *ἀνὴρ ἀμφιδέξιος* sein, nach zwei Seiten hin geschult und gerüstet. Daß ein ausgebreitetes Wissen und eine sehr umfassende Belesenheit erforderlich ist, ist das Geringere; es versteht sich von selbst, daß der Bearbeiter dieses Themas sowohl mit der historischen wie mit der patristischen Litteratur alter und neuer Zeit in gleicher Weise vertraut sein muß, daß er Inschriften wie Märtyrerakten, Rechtsquellen wie Kunstdenkmäler der Zeit kennen und zu benutzen verstehn muß. Viel schwieriger aber ist es diesem ausgedehnten und heterogenen Quellenmaterial gegenüber die richtige Stellung zu nehmen: die fortwährend sich kreuzenden und widersprechenden Ueberlieferungen zu sichten, den Zeugnissen nicht mehr entlocken zu wollen, als sie besagen, die Aussagen einzelner Gewährsmänner nicht zu verallgemeinern, sondern in ihrer auf bestimmte Oertlichkeiten und Richtungen beschränkten Giltigkeit zu würdigen, das sind Pflichten, die ein hohes Maß sowohl von Schärfe wie von Besonnenheit des Urteils, umsichtige Combination und entsagungsfähige Zurückhaltung erfordern. Die größte Schwierigkeit liegt darin, daß beide Mächte, um deren gegenseitige Beziehungen es sich handelt, der Staat sowohl wie die Kirche, in der zur Betrachtung kommenden Periode ganz gewaltige Umbildungen durchmachen, und daß es nötig ist für jeden einzelnen Zeitpunkt das Entwickelungsstadium dieses Processes bei beiden und die daraus sich ergebende Constellation zu erschließen; hier wird nur derjenige im Stande sein, an die historischen Zeugen die richtigen Fragen zu stellen und vom Ganzen das rechte Bild zu entwerfen, der ebensowohl für die Politik eines großen Staatswesens wie für die eigenartigen Lebensbedingungen religiöser Genossenschaften ein feines Verständnis mitbringt. Eine Leistung,

die allen den hier aufgestellten Forderungen in allen Hauptpunkten entspricht, liegt in dem mit großer Freude zu begrüßenden Buche von K. J. Neumann vor, über welches hier kurz referiert werden soll; dasselbe bezeichnet nicht nur gegenüber den bisherigen Behandlungen des Gegenstandes, die in zusammenfassender Gestalt vorwiegend von französischen Gelehrten (Aubé, Doulcet, Allard) unternommen worden sind, einen sehr bedeutenden Fortschritt, sondern darf für einen großen Teil der vielen schwierigen Fragen, die es behandelt, geradezu abschließende Geltung beanspruchen. Bei einer Untersuchung über die Christenverfolgung des Decius kam Verf. zu der Erkenntnis, daß die Einzelbetrachtung einer Verfolgung ›kaum zu einer richtigen Beschreibung, geschweige denn zur Hervorhebung der charakteristischen Momente und zum Einblick in die Motive‹ führen könne, und so erwuchs ihm, indem er den Gegenstand rückwärts verfolgte, das vorliegende Werk, dessen erster Band die Stellung des römischen Staates zur christlichen Kirche bis auf den Kaiser Philippus den Araber, also bis zu der dem Angriffe des Decius unmittelbar vorausliegenden Zeit behandelt. Die eigentliche Darstellung setzt erst mit der Begründung der großen allgemeinen Kirche, in der Zeit Marc Aurels ein; vorausgeschickt aber ist eine Einleitung (S. 3—54), welche in knapper und durchsichtiger Ausführung die Geschichte der ältesten christlichen Gemeinden und der ihnen von der Staatsgewalt widerfahrenen amtlichen Behandlung erörtert; dem Briefwechsel zwischen Traian und Plinius, den Rescripten Marc Aurels, der Polemik der heidnischen Wissenschaft gegen die Christen wird eingehende Würdigung zu Teil, aber auch die Organisation der ältesten Christengemeinden, ihre Stellung zum Staate, die Herausbildung des monarchischen Episkopates erfahren eine auf umsichtige Benützung der theologischen Forschungen gegründete Besprechung. Hadrians Stellung zum Christentum wird nicht erörtert, da Verf. nach der Andeutung S. 26 das Toleranzrescript an den Proconsul von Asien Minucius Fundanus mit Keim, F. Overbeck u. a. für unächt zu halten scheint, eine Meinung, die meines Erachtens auf nicht besseren Gründen ruht, als die von der deutschen Forschung doch jetzt allgemein zurückgewiesene Verdächtigung des traianisch-plinianischen Briefwechsels. Bei der Besprechung des letzteren ist die neueste ausführliche Behandlung des Gegenstandes durch C. Franklin Arnold, Studien zur Geschichte der plinianischen Christenverfolgung [Theolog. Studien und Skizzen aus Ostpreußen, Heft 5] Königsberg 1887 unerwähnt geblieben; stehn auch die Ergebnisse dieser Abhandlung in keinem rechten Verhältnis zu ihrer breiten Ausführlichkeit, so hat doch Arnold in einem Punkte der Auffassung einen Vor-

zug vor Neumann, indem er nämlich die plinianischen Maßregeln und das Rescript Traians rein im Zusammenhange mit dem Verbote der Hetärieen betrachtet, während Neumann der Ansicht ist, daß die Anklagen gegen die Christen auf *sacrilegium* gelautet hätten. Daß die Christen nach Traians Auffassung nicht zu den *sacrilegi* gehören, geht schon aus dem Widerspruche hervor, in dem die Bemerkung der kaiserlichen Verfügung *conquirendi non sunt* mit dem generellen Auftrage an die Provinzialstatthalter *sacrilegos latrones plagiarios fures conquirere* (Marcian. Dig. 48, 13, 4, 2. Ulpian Dig. 1, 18, 13 pr.) steht; Neumanns Erklärung der ersten Worte »der Statthalter ist daher nicht angewiesen, auf sie zu fahnden, wie auf (sonstige) sacrilegi und auf Räuber innerhalb seiner Provinz« (S. 23 f.) ist willkürlich. Es hängt das zusammen mit einer Schwäche des sonst vortrefflichen Buches, die inzwischen bereits von berufenster Seite Hervorhebung und zugleich Abhülfe erfahren hat: Neumann ist sich über die rechtlichen Normen, auf Grund deren die Verfolgung der Christen geschah, nicht völlig klar geworden: im allgemeinen nimmt er das traianische Rescript als Grundlage für die Bestrafung der Christen in den beiden folgenden Jahrhunderten an (S. 23); das ihnen zum Vorwurfe gemachte Verbrechen war nach ihm teils *sacrilegium*, teils Verletzung der *maiestas populi Romani* (S. 148). Dagegen hat kein geringerer als Th. Mommsen den »Religionsfrevel nach römischem Recht« in einem ausführlichen Aufsatze (Histor. Zeitschr. N. F. XXVIII S. 389—429) behandelt, in welchem er besonders drei Punkte, wie ich glaube, endgiltig festgestellt hat: erstens, daß der Begriff des *sacrilegium* vor der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion niemals im technisch juristischen Sinne zur Bezeichnung des religiösen Delicts, also als Rechtstitel für die Verfolgung des Christentums gebraucht worden ist; zweitens, daß eine strengere, aber der ältern Rechtsauffassung und Rechtspraxis fremde Deutung des Begriffes der *maiestas populi Romani* eine Verletzung der letzteren auch in der Verweigerung der den Staatsgöttern zukommenden Huldigung erblickte und das criminal-rechtliche Vorgehn gegen die Christen darauf gründete, drittens endlich, daß weitaus die meisten gegen das Christentum ergriffenen Repressivmaßregeln nicht auf Grund des Strafrechts erfolgt sind, sondern in den Bereich der magistratischen Coercition, d. h. der polizeilichen Contraventionsstrafe fallen und daß sich dadurch die Unstetigkeit in der Behandlung der Christen erklärt, wie sie in der Rechtspflege auch in dieser Epoche des Verfalles keinesweg wahrgenommen wird. Natürlich kann hier auf Mommsens Ausführungen, die ja erst durch Neumanns Buch veranlaßt worden sind, nicht näher eingegangen werden, wohl aber mußte ihrer als einer notwendigen Ergänzung des

letzteren hier gedacht werden, da viele der von Neumann dargestellten Thatsachen erst von dem durch Mommsen gewonnenen Standpunkte der Beurteilung aus ins rechte Licht treten, manche von N. nicht herangezogene Momente sich als auch in diesem Zusammenhange wichtig erweisen: so erhellt aus Mommsens Nachweis, daß das magistratische Einschreiten sich vor allem gegen die vom nationalen Glauben abfallenden Bürger (natürlich mit Einschluß der unter ihnen Proselyten machenden Nichtbürger) richtete, die hohe Bedeutung, welche die von Neumann gar nicht betonte Bürgerrechtsverleihung an alle Reichsangehörige durch Caracalla auch für die Christenfrage zu beanspruchen hat.

Neumanns Darstellung der von Marc Aurel bis auf Philippus Arabs zwischen der Staatsgewalt und dem Christentum obwaltenden Beziehungen berücksichtigt überall in gleicher Weise auf der einen Seite die persönliche Stellungnahme der Kaiser und der leitenden Hofkreise, das Verhalten der großen Massen des heidnischen Volkes, die Praxis der verschiedenen Statthalter u. s. w., auf der andern die sich in der Kirche selbst vollziehenden Bewegungen, die Ausgestaltung der Kirchenverfassung, die verschiedene Stellung zur Zeitlichkeit, welche das Christentum des ersten und das des zweiten Jahrhunderts einnimmt, die strengere und mildere Auffassung der Pflichten des Christen gegenüber dem Heidentum u. a. Ueberall zeigt sich neben einer vollkommenen Beherrschung des weitschichtigen Materials eine im höchsten Maße anerkennenswerte Beschränkung auf das Wichtige und Bedeutende, die Anmerkungen geben in knapper Form die Beweisstellen zu den Ausführungen des Textes und werden nie nach beliebter Unsitte der Ablagerungsplatz für allerlei nur halb verarbeitetes und lose angeknüpftes Rohmaterial; die Darstellung ist einfach und geschmackvoll, einen besonderen Reiz erhält sie dadurch, daß Verf. gern die zeitgenössischen Zeugen selbst reden läßt. Die sehr geschickt angelegten Paraphrasen größerer, mit Sachkenntnis ausgewählter Erörterungen des Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes u. a. dienen nicht nur zur Belebung des Bildes, sondern liefern oft auch in anspruchlosester Form sehr dankenswerte Beiträge zum Verständnis des patristischen Textes; es wird wohl nicht nur mir so gegangen sein, daß mir manche oft gelesene Stelle erst in der Wiedergabe Neumanns und in dem Zusammenhange, in dem er sie aufführt, zur vollen Klarheit gekommen ist. Als besonders vortrefflich gelungene Partieen hebe ich die Ausführungen über montanistische und katholische Märtyrer, über die Gesellschaft und das bürgerliche Leben vom christlichen Gesichtspunkte[1]),

1) Erwünscht wäre es gewesen, wenn Neumann zur Ergänzung der theoretischen Ausführungen der Kirchenväter z. B. der tertullianischen Erörterungen

über Hippolyt und Kallistus (ergänzt durch einen eingehenden Excurs S. 257—264 über das römische Bistum des Hippolytos), über die tausendjährige Jubelfeier des römischen Reiches und ihre Bedeutung für die Christen hervor. Es ist ein sehr glücklicher Gedanke Neumanns gewesen, die Veröffentlichung der Streitschrift des Origenes gegen den *ἀληθὴς λόγος* des Celsus, deren Abfassung im Jahre 248 im 2. Anhange S. 265—273 überzeugend nachgewiesen wird, mit dieser Jubelfeier in Beziehung zu setzen: erst so erhält die auffallende Thatsache, das Origenes einen zwei Generationen zurückliegenden heidnischen Angriff post festum abzuweisen für opportun erachtet, ihre Erklärung. Weniger einverstanden kann ich mich damit erklären, daß N. auch den Octavius des Minucius Felix auf denselben Anlaß zurückführt: die Frage, ob dem tertullianischen Apologeticum oder dem Octavius die Priorität der Abfassung zukommt, ist allerdings nach meiner Meinung im Sinne der erstgenannten Schrift zu entscheiden; für sehr bedenklich aber halte ich es, den Octavius so tief, bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts, hinabzurücken: ich glaube, die Frage nach Abfassungszeit und Veranlassung der Schrift wird sich auf keinen Fall loslösen lassen von der nach ihrem Verhältnisse zur sonstigen ältesten apologetischen Litteratur, vor allem zum Apologeticum Tertullians, und in diesem Punkte sind die von Neumann etwas zu günstig beurteilten Ausführungen Massebieaus gar nicht überzeugend. Für mich hat noch jetzt die von W. Hartel und F. Wilhelm (De Minucii Felicis Octavio et Tertulliani Apologetico, Vratislaviae 1887) vertretene Ansicht, daß sich die Uebereinstimmungen der beiden Schriften aus der Benutzung eines und desselben kurz vor Tertullian liegenden apologetischen Werkes erklären, trotz Harnacks Widerspruch (Theol. Litt. Zeit. 1887, 422 f.) die größte Wahrscheinlichkeit. Harnack macht gegen Wilhelms Beweisführung nur das Eine geltend, daß der völlige Verlust einer vor Tertullian liegenden umfangreichen lateinischen Apologie höchst unwahrscheinlich sei. Aber Vorgänger Tertullians nennt uns ja die bekannte Hieronymusstelle de vir. ill. 53 *Tertullianus presbyter, nunc demum primus post Victorem et Apollonium Latinorum ponitur*, die Harnack selbst (Texte und Untersuch. z. Gesch. d. altchristl. Lite-

über die Frage, ob der Christ öffentliche Aemter bekleiden und Kriegsdienste thun dürfe, Nachweisungen über das thatsächliche Auftreten von Christen in Hof-, Staats- und Communalämtern und in der Armee gegeben hätte; N. streift diesen Punkt nur bei der Schilderung der Verhältnisse am Hofe des Commodus (S. 83). Zum mindesten hätte auf Le Blant, Mélanges d'archéologie et d'histoire VIII (1888) p. 46 ff. verwiesen werden können, über dessen Aufstellungen man aber, was das dritte Jahrhundert anlangt, erheblich hinauszukommen im Stande sein wird.

ratur V 1 S. 121) richtig so deutet, daß Tertullian der älteste christliche Schriftsteller in lateinischer Sprache nächst den beiden Genannten sei. Victor ist der bekannte römische Bischof, Apollonius der unter Commodus hingerichtete christliche Senator (über ihn vergl. Neumann S. 79 ff.), dessen im Senate vorgetragene Verteidigungsschrift Hieronymus (de vir. ill. 42) als *insigne volumen* bezeichnet. Daß diese Schrift in Buchform herausgegeben war und einen gegen die Heiden gerichteten apologetischen Charakter trug, geht aus dem Zeugnisse des Hieronymus epist. 70, 4 (I p. 429 Vallars.) *scripsit et Miltiades contra gentes volumen egregium, Hippolytus quoque et Apollonius, Romanae urbis senator, propria opuscula condiderunt* mit Sicherheit hervor, was auch Caspari, Quellen zur Geschichte des Taufsymbols III 413 richtig betont. Die Werke des Victor und Apollonius sind verloren und jede Kunde von ihnen ist bis auf jene spärlichen Notizen verloren gegangen; warum ist die Annahme, daß die eine oder die andere gleichzeitige lateinische Apologie ganz verschollen sein soll, eine so ungeheuerliche? Warum kann nicht einer der beiden genannten Vorläufer Tertullians selbst (an Apollonius denkt K. Sittl, Jahresber. d. class. Altertumswissensch. LIX 20) der gesuchte gemeinsame Autor sein? Der Möglichkeiten scheinen mir so viele, daß ich Harnacks Schlusse *ex silentio* keine bindende Kraft zugestehn kann. Beruhen aber beide Schriften in den wesentlichen Bestandteilen ihres Inhaltes auf derselben älteren Apologie, so kann zwischen ihnen nur ein geringer zeitlicher Zwischenraum, keinesfalls eine Zeit von 50 Jahren liegen; das hat schon Wilhelm selbst S. 84 mit Recht hervorgehoben.

Große Aufmerksamkeit hat N. nicht nur der innern Ausgestaltung der Kirchenverfassung, sondern auch den Formen gewidmet, unter denen die christlichen Gemeinden dem Staate gegenüber auftreten, besonders den Spuren einer nach heidnischem Muster angelegten genossenschaftlichen Organisation, denen man bekanntlich von theologischer und juristischer Seite in den letzten Jahren mit großem Eifer nachgegangen ist. Sehr ansprechend scheint mir die Combination, daß es der Papst Victor, eine der hervorragendsten Erscheinungen der ältesten römischen Kirche, gewesen sei, der unter Benutzung des das Genossenschaftswesen im allgemeinen begünstigenden Erlasses des Septimius Severus die römische Christengemeinde in den Formen einer Begräbnisgenossenschaft konstituiert habe. Daß die römischen Christen unter stillschweigender Duldung von Seiten der Behörde in den Formen der *collegia tenuiorum* corporative Rechte sich zu verschaffen gewußt haben, scheint mir sicher und durch Neumann in die richtige Beleuchtung gerückt; aber auch er ist zu sehr geneigt, dies ohne Weiteres auf andere Gemeinden zu

übertragen, und möchte aus Tertullians Plaidoyer im Apologeticum eine allgemeine Bestätigung dieser Anschauung herauslesen, die ich dort nicht finden kann. Man wird bei der Fortführung dieser Untersuchungen, von denen auch ich mir noch manche wichtige Aufklärung verspreche, mehr als es bisher geschehen, dem Umstande Rechnung zu tragen haben, daß das Genossenschaftswesen sich in den verschiedenen Teilen des Reiches sowohl in verschiedenen Formen als auch in verschiedener Ausdehnung und Stärke entwickelt hat; die Indices des lateinischen Inschriftenwerkes und neuerdings die Zusammenstellungen von W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (Leipzig 1890) S. 127 ff. lassen es mit voller Deutlichkeit erkennen, wie sehr in der Entwickelung des Vereinswesens der Osten des Reiches hinter dem Westen, vor allem Rom und Italien, zurücksteht, und gerade in den Provinzen, die für die Geschichte des Christentums die größte Bedeutung haben, Asien und Afrika, ist das spärliche Auftreten der Collegia eine in die Augen springende und längst bemerkte Thatsache.

Ich muß es mir versagen, eingehender über vieles, was mir an Neumanns Ausführungen gelungen und förderlich scheint, zu berichten, weil ich dann ganze Partieen des Buches im Auszuge wiedergeben müßte; ich kann nur jeden, der nach den zahlreichen schönrednerischen und einseitig gefärbten Darstellungen der ersten Jahrhunderte des Christentums nach einer ebenso solid begründeten wie lichtvollen Erläuterung dieses historischen Processes Verlangen trägt, auf die Lektüre des Buches selbst verweisen; daß der Widerspruch, den ich in Einzelheiten erheben mußte, meiner vollen Anerkennung der tüchtigen Leistung nicht den geringsten Abbruch thut, bedarf kaum der Hervorhebung. Ich verzichte auch gern darauf, über Einzelheiten mit dem Verfasser zu rechten, z. B. über die schwierige Frage der Chronologie der tertullianischen Schriften, in der er mir Nöldechens Untersuchungen gegenüber manchmal zu viel Vertrauen zu zeigen scheint. Nur ein paar kleine Bemerkungen sollen hier noch Platz finden. S. 93 hätte für die Thatsache, daß Commodus zuerst sich als Gott darstellen ließ, außer auf die Münzen auch auf die interessante Büste im Conservatorenpalast hingewiesen werden können, welche uns den Kaiser in der Ausrüstung des Hercules zeigt; vgl. P. E. Visconti, Bull. d. comm. archeol. com. III 1875 S. 3 ff. — S. 133 werden die Worte Tertull. de idol. 10 *flaminicae et aediles sacrificant*; † *creatis schola honoratur feriis* einfach wörtlich wiedergegeben: die Schule feiert »wenn die Aedilen, wenn die Frau des Flamen opfert«; es wäre der Hinweis darauf am Platze gewesen, daß es sich doch wohl um die Nundinae handelt, an

denen nach dem Zeugnisse des Granius Licinianus (bei Macr. S. I 16, 30) die Flaminica dem Jupiter einen Widder opferte, und die zugleich, wie wir aus Varro sat. Menipp. fr. 279 Buech. wissen, Schulfeiertage waren; daß auch die Aedilen an diesen Tagen ein Opfer brachten ist sonst nicht bezeugt, paßt aber völlig zur Bedeutung der Nundinae[1]). — S. 188 Anm. 3 faßt N. in den Worten Tert. de ieiunio 12 *quam nec ille Pristinus vester non Christianus martyr adtigerat* (so Reifferscheid mit Gelenius) *pristinus* als Adjektiv, nicht als Eigennamen; die Begründung ›wenn dies sein Name wäre, so müßte bei Tertullian stehn *nec Pristinus ille*, nicht aber, wie wirklich dasteht *nec ille pristinus*‹ verstehe ich nicht.

Am Ende des Bandes stehn drei Stücke ›kritische Ausführungen‹, von denen die beiden ersten schon kurz erwähnt worden sind; an Umfang und Wert werden sie von dem dritten Excurse, der die Ueberschrift trägt ›Zur Kritik der Acta Sanctorum‹ (S. 274—331) weit überragt. Neumann gibt hier eine Uebersicht über sämtliche in die Zeit der Kaiser von Commodus bis auf Philippus Arabs fallenden Martyrien, mit genauer Angabe der verschiedenen Fassungen und sorgfältiger Prüfung der Zuverlässigkeit. Daß das Ergebnis dieser Prüfung, soweit es sich darum handelt, neue Quellen für die Geschichte der Christenverfolgungen zu erschließen, in der Hauptsache ein negatives ist, wird nicht überraschen; trotzdem urteilt Neumann über den Wert dieser seiner überaus mühevollen Leistung viel zu bescheiden, wenn er meint, sie habe ihren Zweck erfüllt, wenn sie andern Arbeit erspare: das wird sie allerdings, aber sie wird mehr thun, indem sie dem Philologen und Mythologen, der bisher diese wichtige Quelle für Geschichte des Mythus und Cultus wegen der Schwierigkeit, auf dem schlüpfrigen Boden Fuß zu fassen, fast ganz bei Seite ließ, eine sichere und kundige Führung gewährt; wer selber erfahren hat, wie beschwerlich es ist, im Verlaufe einer antiquarischen, topographischen, mythologischen Untersuchung über Alter und Authenticität irgend einer Angabe der Acta Sanctorum ins Klare zu kommen, wird dem Verf. für seine vortrefflich orientierende Uebersicht aufrichtig dankbar sein.

Ich schließe mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß der zweite Band, wie versprochen, im nächsten Jahre erscheinen und dem vorliegenden an Trefflichkeit gleichen möge.

1) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Reifferscheids Textherstellung *flaminicae et aediles sacrificant creati; schola honoratur feriis* nicht richtig ist.

Marburg i. H. Georg Wissowa.



Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XII. 1889.

In den äußern Verhältnissen der deutschen Seewarte weist das Jahr 1889 keine bemerkenswerten Aenderungen auf, während die innere Entwickelung fortschritt und eine sehr wissenschaftliche Thätigkeit entfaltete.

Wissenschaftliche Conferenzen, welche größere Bedeutung für die Seewarte selbst hatten, fanden nicht statt, außer daß der Director in seiner Eigenschaft als Mitglied des Curatoriums für die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg deren Sitzungen im Frühjahr beiwohnte und dadurch die Uebereinstimmung in den Arbeiten beider Anstalten, welche vielfach parallele Ziele verfolgen, gewährleistet wurde.

Im Personal der Centralstelle schied Dr. Ambronn aus, um als Assistent bei der Sternwarte in Göttingen Verwendung zu finden. Ihn ersetzte als Hülfsarbeiter Kapitän-Leutnant a. D. Wislicenus, und 6 andere Hülfsarbeiter wurden zu etatsmäßigen Assistenten befördert, wodurch die Organisation eine festere Gestaltung erhielt. Die Zahl der Nebenstellen an den Küsten (69) blieb dieselbe wie im Vorjahre; an der Mitarbeit zur See beteiligten sich im Durchschnitt für die letzten fünf Jahre 580 Schiffskapitäne. Die Bibliothek erfreute sich wieder eines bedeutenden Zuwachses und vermehrte sich um 836 Nummern, von denen 607 auf Geschenke kamen, ein Beweis für das Interesse, welches der Anstalt in weiten Kreisen entgegengebracht wird.

Das der I. Abteilung (maritime Meteorologie) zugegangene Material hat sich gegen das Vorjahr wieder etwas vergrößert. Es umfaßte 767 Journale mit 2238 Monaten und 383,252 Beobachtungssätzen, zu welchen letztern noch 11,830 aus überseeischen Landstationen traten, gegen 740 — 2171 und 378,825 in 1888.

Die Landstationen sind seit 1888 um eine solche in Tschimulpo in Korea und eine in Cuyabá (Brasilien) vermehrt.

In den Seebeobachtungen macht sich eine räumliche Verschiebung gegen früher bemerkbar. Einer Abnahme im Indischen steht eine Zunahme im Stillen Ocean gegenüber, was sich aus den Handelsconjuncturen erklärt, die günstiger für die Salpeterhäfen im westlichen Süd-Amerika als für Indien und China lagen und mehr Schiffe nach ersteren führten.

Die Beteiligung der Kapitäne nach den Heimatshäfen der Schiffe blieb ungefähr dieselbe. Von der Weser ist sie um einige Procente niedriger, von der Elbe dagegen höher, was sich aus dem größeren Aufschwunge erklärt, den die Hamburger Schifffahrt genommen, während das Umgekehrte auf der Weser stattfand. Die Reederei Ham-

burgs wuchs im Berichtsjahre um 38 Schiffe, die der Weser nahm um 20 ab. Die Ostsee gieng von 4,7 auf 3,3 Procent der Beteiligung hinab, was dem dortigen Zurückgehn der Reederei in Schiffen großer Fahrt entspricht. Die Güte des eingelieferten Materials lobt die Seewarte als recht befriedigend.

An Landstationen wurden im Berichtjahre noch zwei im Kamerun-Gebiet, je eine in Togo, Tripolis, Apia, Witu und zwei in Ostafrika errichtet, welche die Seewarte mit Instrumenten ausrüstete.

Unter den von der Abteilung I in den Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie veröffentlichten Abhandlungen nehmen 26 Berichte über Flaschenposten besonderes Interesse in Anspruch. Auf unsern Kriegs- und auch mehrfach Handelsschiffen werden solche Flaschen täglich oder in etwas größeren Zwischenräumen auf transatlantischen Reisen über Bord geworfen. Sie enthalten neben der Ortsangabe die Bitte in verschiedener Sprache, die aufgefundenen Flaschen nebst Fundort an das nächste deutsche Consulat abzuliefern, und sie sollen dazu beitragen, durch Zeitdauer und Kurs des von ihnen genommenen Weges die Meereströmungen an der Oberfläche zu bestimmen. Andere Seemächte befolgen ein gleiches Verfahren und es wird dadurch ziemlich viel Material für diese Zwecke herbeigeschafft.

Der II. Abteilung liegt die Beschaffung und Prüfung der Instrumente ob, und sie war im Berichtsjahre sehr in Anspruch genommen. Außer der Ausstattung der neuen Landstationen hatte sie für eine besonders reiche Instrumenten-Ausrüstung für die bekannte unter Professor Dr. Hansen ausgesandte Plankton Expedition Sorge zu tragen. Unter diesen Instrumenten sind ein vom Director der Seewarte konstruierter Anemometer und ein Apparat zum Messen der Wellenhöhen mit Aneroidvorrichtung zu erwähnen, welch ersterer die Möglichkeit gewährt, in gewissen Zeitabschnitten die wirklichen Windstärken zu bestimmen und sie mit der nach der Beaufortschen Scala geschätzten zu vergleichen. Ebenso wurde der Fesselballon, welcher während der Hamburger Industrie-Ausstellung in Thätigkeit war, mit Instrumenten versehen, um in den höheren Luftschichten meteorologische Untersuchungen anzustellen. Zur Prüfung und Correctionsfeststellung gelangten 218 verschiedene Barometer und 2 Barographen gegen 173 der erstern im Vorjahre; verschiedene Thermometer 554 (519).

Der Besitz der Seewarte an meteorologischen Instrumenten ist ein recht beträchtlicher. Er beläuft sich auf 281 Barometer verschiedener Art, auf 1179 Thermometer desgl. und 19 Aräometer, und verteilt sich auf 283 Schiffe, denen die Sachen leihweise gegeben werden, sowie auf 56 Inlands- und 14 Auslandstationen.

Die ebenfalls der II. Abteilung zufallende Prüfung nautischer und magnetischer Instrumente, Sextanten, Octanten, Kompasse, Magnete etc. erreichte mehr als die doppelte Zahl des Vorjahres, 445 gegen 211.

Hinsichtlich der Deviationsverhältnisse wurden 92 Schiffe untersucht (68 im Vorjahre); Deviationsjournale auf 177 Schiffen (mehr 64) geführt. Die von der Seewarte herausgegebene Schrift »Der Kompaß an Bord« wurde zum Zweck richtiger Behandlung dieses so wesentlichen Instruments im Oktober an die Schiffe verteilt. Der Verkehr mit Kapitänen und Mechanikern hob sich bedeutend: im Vergleich zum Vorjahre 390 gegen 294. Die Beobachtungen über den Wert der erdmagnetischen Elemente an den deutschen Küsten für die gegenwärtige Epoche wurden sowohl von der Seewarte, wie auch von anderer Seite durch Dr. Eschenhagen und Dr. Schaper, von dem der vorliegende Jahrgang eine längere Abhandlung über diesen Gegenstand bringt, weiter fortgesetzt. In Hamburg ergab die magnetische Deklination für 1889 einen Mittelwert von 12° 13′.93 W. gegen 12° 21′.58 W. in 1888, zeigt also eine jährliche Abnahme von 7′.65 gegen 5′.81 des Vorjahrs.

Die Inklination gab in 1888 noch unsichere Werte, so daß es den Anschein hat, als befinde sich dies Element in der Nähe eines Wendepunktes. Ihr Mittelwert wurde 67° 54′.16 N. gefunden.

In Stettin zeigte die Deklination eine Abnahme von 11′.67 (unsicher, weil nur einmal beobachtet), die Inklination eine solche von 2′.75; für Rostock aus einer Reihe Beobachtungen in jedem Monate die Abnahme der Deklination 4′.30. Die Inklination wurde nur ein Mal beobachtet und blieb deshalb unsicher.

In Barth fanden die Beobachtungen während des ganzen Jahres statt. Die Deklination zeigte eine jährliche Abnahme von 4′.54 gegen 4′.92 im Vorjahre und sie darf als genau angenommen werden. Inklinations-Bestimmungen wurden nicht angestellt.

Ebenso zuverlässige Beobachtungen wurden durch Dr. Schaper in Lübeck vorgenommen. Der Mittelwert der Deklinationsabnahme stellte sich danach auf 3′.72 jährlich, wobei jedoch die nähere Untersuchung zeigte, daß für die Monate Februar bis Mai die Abnahme kleiner wurde, dann wieder wuchs und im November ihren höchsten Punkt 6′.61 erreichte.

Für Bremerhafen fand sich die Deklination 13° 18′.62 W. bei einer jährlichen Abnahme von 6′.7, die Inklination 67° 59′ N. Die Beobachtungen in Neufahrwasser waren wegen lokaler Einflüsse nicht einwandfrei, dagegen ergaben in Wilhelmshafen die am Kais. Marine-Observatorium angestellten Beobachtungen für die Deklination

13° 29′55 W. bei einer Abnahme von 4′.11 und für die Inklination 68° 7′.49 mit einer Zunahme von 1′.23.

Aus dem Berichte der III. Abteilung, welche die Pflege der Witterungskunde, der Küsten-Meteorologie und des Sturmwarnungswesen in Deutschland unter sich hat, ist in Bezug auf Letzteres besonders hervorzuheben, daß die Seewarte, um jede etwaige Schönfärberei zu vermeiden und ganz objektiv über die Wirksamkeit dieser bedeutsamen Einrichtung zu urteilen, Gutachten von allen solchen Leuten an der ganzen Küste eingefordert hat, die davon ein Verständnis haben, wie Hafenmeistern, Lootsenkommandeuren, Signalstellen-Vorstehern u. s. w. Ueber diese Gutachten ist eine Berichterstattung erschienen, und an sie schließt sich eine Abhandlung des Vorstehers des III. Abteilung van Bebber unter dem Titel »Ergebnisse der Sturmwarnungen im Jahre 1889, nach Anemometerangaben bearbeitet und Bestimmung der unteren Grenze für stürmische Winde«. Sie gibt Aufschluß darüber, wie die Direction die Erfolge und Miserfolge der Sturmwarnungen nach den Aufzeichnungen ihrer Organe auffaßt, und zwar kommen hierbei zum ersten Male die von individuellen Anschauungen der Beobachter freien Aufzeichnungen der Anemographen in Anwendung. In einer dritten Abhandlung berichtet van Bebber über die Ergebnisse der Wetter-Prognose in objektivster Weise über Erfolge und Miserfolge; alle drei Berichte sind in Beiheften zu den Monatsberichten der Seewarte erschienen. Es ist dies Verfahren der Letzteren gewis sehr anerkennungswert und kann nur dazu beitragen, im Publicum das Vertrauen zu ihren Leistungen zu erhöhen. Daß dasselbe immer festeren Fuß faßt und die Wichtigkeit des Sturmwarnungswesens immer mehr erkannt wird, geht daraus hervor, daß die Provinzial-Regierungen von Pommern und Westpreußen, wie schon 1888, im Berichtsjahre abermals 5 Signalstellen für Sturmwarnungen in Stubbenkammer, Barhöft, Sackau, Oxhöft und Heisternest errichtet haben.

Wie in manchen andern Dingen hat Frankreich Deutschland gegenüber auch darin sich etwas freundlicher gezeigt, da es im Berichtsjahre die Wetterdepeschen ganz wesentlich schneller nach der Seewarte gelangen ließ, als früher, was den Prognosen zu gute kam.

In Bezug auf die über dem zufälligen Eintreffen liegenden Treffer der Prognosen wird ein Fehler im vorjährigen Bande berichtet. Für Temperatur, Bewölkung und Niederschlag waren dort durchschnittlich 32 Procent angegeben; es muß aber heißen 17, während der Procentsatz für 1889 — 18 ist, für Windstärke sich etwas über 7 und für Windrichtung auf fast 11 stellt, was noch nicht sehr günstig ist. Für Sturmwarnungen wurde an 41 Tagen Anordnung zum Heißen

der Bälle gegeben, wovon die meisten auf den Februar mit 9 kamen, während April, Mai und Juni keine Warnungen nötig machten.

Im Chronometer-Prüfungs-Institut (Abt. IV) übergaben nur 13 Kapitäne Chronometer zur Untersuchung, die Hälfte von denen des Vorjahres und nur ein Dritteil von 1887, was sehr beklagt, aber dem weiten Wege von den neuen Hafenanlagen zum Institute zugeschrieben wird. Da jedoch jetzt eine Haupt-Agentur der Seewarte in unmittelbarer Nähe der neuen Quai Anlagen errichtet wird, welche als Sammelstelle für die Chronometer dienen soll, und damit sowohl der Weg bedeutend gekürzt, wie die höchst unbequemen Zollschwierigkeiten vermieden werden, so hofft die Seewarte im laufenden Jahre auf eine bedeutendere Inanspruchnahme.

Von Uhrmachern wurden 5, von wissenschaftlichen Instituten etc. 10 Chronometer und außerdem eine Pendeluhr zur Prüfung übergeben.

Während des Winters 1888/9 ist die zwölfte Chronometer Concurrenz-Prüfung abgehalten, an der sich 7 deutsche Fabrikanten mit 22 Chronometern beteiligten, von denen 3 das Prädikat ›ausgezeichnet‹ und 10 ›recht gut‹ bezw. ›gut‹ erhielten. Im allgemeinen zeigte sich jedoch in der Gesamtleistung ein geringer Rückschritt gegen früher, besonders in den Mängeln der Kompensation.

Mit der Untersuchung über den Gang der Chronometer bei verschiedenen Feuchtigkeitsgraden der umgebenden Luft wurde fortgefahren, und ein nach den Angaben der Direction gefertigtes Spind, in dem zwei Chronometer mit ziemlicher Sicherheit in 55 Procent Luftfeuchtigkeit sich aufbewahren ließen, wurde mit befriedigendem Erfolg auf der Plankton-Expedition erprobt.

Interessante Vergleichsversuche zwischen einem Glycerin- und einem Quecksilberbarometer, die schon während des Jahres 1888 angestellt waren, wurden fortgesetzt und zum Abschluß gebracht, wobei sich die Zweckmäßigkeit des ersteren ergab. Eben solche Versuche wurden zwischen dem Fuess'schen und Recknagelschen Anemometer gemacht, die sich aber noch über das Jahr 1890 ausdehnen, so daß die Resultate erst im nächsten Jahrgange besprochen werden können.

An dem Lehrcursus für Navigationslehrer nahmen 4, an dem für Aspiranten 5 Herren teil.

Wissenschaftliche Kollequien fanden im Ganzen nur 17 statt, da dieselben 4 Monate lang während der Hamburger Gewerbe- und Industrieaustellung ausfallen mußten. An ihnen und den begleitenden Diskussionen beteiligten sich eine größere Anzahl jüngerer Gelehrter und im Ganzen 257 Herren, also durchschnittlich 15 an jeder Versammlung.

Die litterarische Thätigkeit der Seewarte war sehr bedeutend

und es wurden von ihr nicht weniger als 79 verschiedene wissenschaftliche Abhandlungen in den ›Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie‹ veröffentlicht, zu denen noch 11 größere Arbeiten traten, die besonders oder als Teile anderer Werke erschienen sind, während sich auch die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten, Vereinen und Behörden des In- und Auslandes stetig erweiterten.

An Monographien weist der diesmalige Jahrgang drei, davon eine sehr umfangreiche auf. Es ist dies die erwähnte Magnetische Aufnahme des Küstengebietes zwischen Elbe und Oder, welche Dr. Schaper von der Erdmagnetischen Station in Lübeck während der Jahre 1885/87 ausführte. Diese langwierige und mühevolle Arbeit wurde hauptsächlich aus dem Grunde unternommen, weil die Resultate der beiden erdmagnetischen Stationen in Lübeck und auf der deutschen Seewarte hinsichtlich des Wertes der magnetischen Elemente nicht genügend übereinstimmten und der Director Dr. Neumayer es für sehr wünschenswert hielt, diesen Punkt durch erneute und eingehende Untersuchungen klar zu stellen. Der Lübecker Senat kam durch Bewilligung der nötigen Mittel sehr entgegen, das Gauß Observatorium stellte mit großer Bereitwilligkeit ein großes Meyersteinsches Nadel-Inclinatorium zur Verfügung, und zu den Deklinations- und Intensitäts-Bestimmungen wurden 1885 ein Collimator Magnet, der in einem Kästchen an vier Seitenfäden hieng, sowie ein einfacher im Theodolit benutzt. In den beiden folgenden Jahren diente für letztere Zwecke das Neumayersche Marine-Declinatorium, bei dem jedoch im Jahre 1887 die schwere Doppelnadel durch eine leichtere Doppelnadel ersetzt wurde, bei welcher die Magnete dünner und die übrigen Construktionsteile aus Alluminium gefertigt waren.

Es würde zu weit führen, die Masse der Einzelbeobachtungen näher zu verfolgen, und es sei deshalb hier nur des Gesamtresultates gedacht, das sich in drei der Arbeit beigegebenen Karten graphisch darstellt. Die erste Karte gibt die Linien gleicher Differenz der magnetischen Inklination in Bogenminuten mit Lübeck, die zweite die Linien gleicher Differenz der Horizontal-Intensität in Einheiten der 4. Decimale C. G. S., und die dritte die der magnetischen Deklination in Bogenminuten.

Für alle drei ist Lübeck als Nullpunkt angenommen. Die Inklination betrug dort im Mittel nach den Schaperschen Beobachtungen $68^0 0'.6$ N. Die Horizontal-Intensität 0.17800 C. G. S. und die Normal-Deklination $12^0 20'.0$ W.

Die Isokline von Lübeck zieht sich östlich zuerst als gerade Linie bis etwas nördlich von Wismar, dann in einer nach Norden gebogenen Curve bis Wustrow, um von hier wieder südlich und bei

Greifswald abermals scharf nördlich bis Thiessow zu gehn, dem östlichsten Beobachtungspunkt. Westlich ist die Curve flacher und verläuft in westsüdwestlicher Richtung mit geringen Ausbuchtungen bis Drochtersen am linken Elbufer zwischen Stade und Freiburg.

Die südlich von dieser Nulllinie laufenden Isoklinen stimmen in der Curvenform fast genau mit jener überein. Die südlichste beginnt am Müritz See, endet bei Stettin, und auf ihr verändert sich die Inklination gegen Lübeck um 45 Bogenminuten. Zwischen ihr und der Nulllinie befinden sich 8 Curven in nahezu gleichen Abständen, die eine gleichmäßige Abnahme von 5′ zeigen. Auch nördlich von der Nulllinie laufen die Curven mit dieser fast parallel, die nördlichste reicht von Laböe am Südufer der Kieler Bucht bis über Rendsburg hinaus; zwischen ihr und der Nulllinie liegen 4 Curven in ungefähr gleichen Abständen wie die in Süden, und auf ihnen wächst die Inklination in demselben Maße, wie sie in Süden abnahm, d. h. um je 5 und bis zu der erwähnten nördlichsten Curve um den Gesamtbetrag von 20 Bogenminuten.

Auf Karte II verläuft die Nulllinie der Isodynamen für Lübeck in ähnlicher Richtung wie die der Isoklinen, nur biegt sie von Wismar ab nicht so scharf nördlich wie bei letzterer in östlicher Richtung, während sie westlich bis Stade hinuntergeht und dann bei Cuxhafen endet.

Die südlich von der Nulllinie (4) laufenden Curven sind auch weit weniger mit jener parallel, wie bei den Isoklinen, und ihre Abstände weisen einen bedeutend größern Unterschied auf. So z. B. sind die Ausläufe von Curve 3 und 4 (Wollin und Swinemünde) fast 3½ mal so weit von einander entfernt, wie Curve 1 und 2, während sie nach Westen hin sich regelmäßiger gestalten.

Auf diesen südlichen Curven wächst die horizontale Intensität um je 0,0010, so daß der Unterschied bei Stettin gegen Lübeck 0,0040 beträgt. Das Gegenteil findet statt bei den drei nördlichen Curven, deren letzte von Eckernförde bis südlich von Husum sich erstreckt, d. h. die Intensität verändert sich bei jeder um 0,0010 gegen Lübeck. Eine eigentümliche Erscheinung zeigt sich jedoch hier zwischen Curve 1 und 2, d. h. zwischen Rendsburg und Neumünster. Hier hat Dr. Schaper drei fast concentrisch Ost und West laufende in sich geschlossene Curven festgestellt, deren äußere eine Zunahme von 0,0010 aufweist, während die mittlere nur um 0,0005 und die innere um 0,0003 wächst.

Bei Karte 3 endlich geht die Nulllinie der Isogonen von Lübeck fast in gerader Linie südlich bis über Lauenburg nach Lüneburg, während sie nördlich nach Eutin hin eine westliche, später wieder eine östliche Ausbuchtung nach Fehmarn hin zeigte. Die übrigen

auf Ab- und Zunahme von je 10 Bogenminuten (östlich und westlich von der Nulllinie) festgelegten Isogonen laufen zwar im großen Ganzen mit jener parallel, zeigen aber im einzelnen bedeutende Abweichungen. So z. B. findet man zwischen Eutin und Neumünster fünf ziemlich concentrische in sich zurücklaufende Curven, deren äußere (Eutin-Neumünster) eine Zunahme der Deklination gegen Lübeck von 7,5 Bogenminuten, dagegen bei der innern zwischen Plön und Kiel eine solche von 30′ zeigt, während die nächstwestliche Isogone (Rendsburg-Elmshorn) nur einen Unterschied von 10′ aufweist und dann derselbe bis Sylt-Weser in fast regelmäßigen Zwischenräumen um je 10′ wächst.

Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich östlich von der Nulllinie zwischen der dritten und vierten Isogone. Erstere zeigt eine Abnahme der Deklination von 20, letztere eine solche von 30′ gegen Lübeck. Jene beginnt ungefähr bei Neustadt in Holstein, geht südsüdöstlich bis Neustadt in Mecklenburg und macht dann nördlich laufend über Bützow und die Bucht von Wismar eine Schleife, um wieder südlich zu biegen, während innerhalb dieser Schleife zwei in sich zurücklaufende Isogonen gefunden wurden, von denen die äußere eine Abnahme von 10′, die innere nur eine solche von 5′ zeigt, während sie nach Interpolation 15′ betragen sollte. Zwischen Ueckermünde und Swinemünde befinden sich auch zwei geschlossene Isogonencurven mit 130′ Abnahme, die mit ihren westlichen Rändern die 120′ Isogone berühren.

Jedenfalls hat Hr. Dr. Schaper im Vorstehenden eine Arbeit geliefert, die ihm und der Wissenschaft durch ihre gewissenhafte und genaue Ausführung zur Ehre gereicht, und mit Recht wird dieselbe von der Direction der Seewarte zu den hervorragenden auf dem Gebiete des Magnetismus gezählt.

In einer zweiten Abhandlung gibt Adolf Schmidt in Gotha ›Mathematische Entwickelung zur allgemeinen Theorie des Erdmagnetismus‹.

Gauß war der erste, welcher eine ›Allgemeine Theorie des Erdmagnetismus‹ schuf, für die er in seiner Abhandlung ›Intensitas vis magneticae ad mensuram absolutam revocata‹ bereits früher die nötige Grundlage gegeben. Er bezeichnete erstere jedoch selbst nur als einen Versuch zu ungefährer Annäherung, da die ihm zu Gebote stehenden Beobachtungen noch sehr mangelhaft und auch zum großen Teil mit unvollkommenen Instrumenten und Methoden gemacht waren, die er und Weber erst verbesserten. Die danach entworfenen magnetischen Karten von Sabine waren deshalb unzuverlässig, und jene Mängel störten auch die Vergleichung zwischen den direct beobachteten und den nach seiner Theorie berechneten Werten der magne-

tischen Elemente, auf Grund welcher ersteren er seine Theorie zu prüfen beabsichtigte, obwohl trotzdem das Resultat immer noch als befriedigend bezeichnet werden konnte.

1846—48 wiederholte H. Petersen die Gauß'sche Rechnung und zwar auf Grund der von Erman auf einer zweijährigen Reise um die Erde (1828—30) gemachten magnetischen Beobachtungen; aber wenn er auch den Ausdruck für das magnetische Potential zweimal so genau fand, wie Gauß, so zeigten sich desto größere Abweichungen an den Punkten, welche von der Ermanschen Reiselinie fern lagen.

1874 veröffentlichten Erman und Petersen die Bestimmung des erdmagnetischen Potentials für das Jahr 1829 und zwar auf Grund aller bis 1870 gemachten und auf jene Zeit, welche auch Gauß in Betracht gezogen, reducierten Beobachtungen. Das Resultat stimmte besser mit den Beobachtungen, als das Gaußsche, indessen traten die Verbesserungen in größerem Maße nur dort hervor, wo Gauß keinerlei Beobachtungen zu Gebote gestanden hatten.

Quintus Icilius unternahm eine neue Berechnung, welche in diesen Blättern schon früher besprochen ist (Aus dem Archiv der deutschen Seewarte, Jahrgang 1881), aber auch sie wich wenig von der Gaußschen ab, und schließlich hat der Director der Seewarte das erdmagnetische Potential mit Unterstützung von H. Petersen für 1885 abgeleitet, um es mit den Ergebnissen der Erfahrung zu vergleichen. Mit Erläuterung von in Berghaus ›Physikalischem Atlas‹ erschienenen magnetischen Karten hat Dr. Neumayer auf dem VIII. Geographentage einen Vortrag über seine Forschungen gehalten, der allgemein erkennen ließ, daß seine Potentialbestimmung die Theorie in so enger Weise der Erfahrung nähert, als dies auf den bisher verfolgten Wegen überhaupt möglich ist.

Diese Wege sind aber nach Adolf Schmidt nicht einwandfrei, und zwar hat Neumayer dies zuerst klar und bestimmt ausgesprochen. Es sind nicht allein bisher bei den Berechnungen unzulässige Kürzungen und Vereinfachungen gemacht, indem sich Gauß' Nachfolger an dessen Vorbild hielten, sondern es ist auch die Abplattung der Erde nicht berücksichtigt worden.

Auf Grund der Neumayerschen Anregungen hat nun Schmidt es unternommen in einer neuen Berechnung diese Fehlerquellen zu vermeiden, und sie bildet den ersten Teil seiner Abhandlung, während der zweite Abschnitt den Gang schildert, den eine strenge und von unnötigen Annahmen freie theoretische Untersuchung der Erscheinungen des Erdmagnetismus inne zu halten hat.

Der Raum verbietet ein näheres Eingehn auf diese Arbeit: so muß der Leser, welcher sich für diesen Gegenstand interessiert, auf

jene selbst hingewiesen werden. Es sei hier nur noch in kurzem die Schlußfolgerung erwähnt, zu der Schmidt bei seinem Verfahren gelangt.

Er sagt: das Ergebnis der ganzen Berechnung stellt sich in drei Functionen dar: dem Potential der magnetischen Massen oder geschlossenen galvanischen Ströme innerhalb der Erdoberfläche, dem Potential eben solcher Agentien außerhalb derselben und der Intensität derjenigen Ströme, welche aus dem einen dieser Raumgebiete in den andern übertreten. Diese drei Functionen enthalten alles, was sich über die Ursachen der an der Erdoberfläche beobachteten magnetischen Kräfte aussagen läßt, so lange man keine andere Erfahrungsgrundlagen als die magnetischen Messungen in dieser Fläche benutzt. Fehlerhafte Beobachtungen bedingen natürlich auch Abweichungen der als Endergebnisse gewonnenen Functionen von dem thatsächlichen magnetischen Zustande, doch läßt es sich schätzen, wie groß diese Abweichungen höchstens werden können. Sind dieselben größer, als die Wirkung einer der drei Ursachen, auf welche die magnetische Gesamtkraft zurückgeführt wurde, so kann natürlich nicht geschlossen werden, daß diese Ursache nicht wirkt. Man wird berechtigt sein, dieselbe außer Acht zu lassen und den scheinbar auf sie entfallenden Bestandteil der Kraft unserer ungenügenden Kenntnis des wirklichen Zustandes zuschreiben müssen.

In der dritten Monographie ›Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte‹ behandelt der Director Dr. Neumayer eine Vergleichung der Anemometer-Aufstellung auf dem Seemannshause von 1875—1881 und auf dem Westthurm der Seewarte von 1881 und weiter hin.

Die angestellten Untersuchungen zeigten Verschiedenheiten in der Angabe der Windstärken, und es sollte festgestellt werden, welche Einflüsse in Bezug auf Höhe und Aufstellung der Apparate sich dabei geltend machten. Als ein Resultat ergab sich, daß man, um richtige Angaben zu erhalten, die Anemometer vollständig aus der Einflußsphäre eines Gebäudes oder der Unebenheiten eines Terrains erheben muß. Es handelt sich jedoch noch um eine endgiltige Feststellung einer Anemometer-Reductions-Formel. Der bisher angewandte Reductionsfactor war nicht überall zutreffend; die niederen Geschwindigkeitsgrade gaben zu kleine, die höheren zu große Werte an. Die Untersuchungen werden deshalb noch weiter fortgeführt und ihr Ergebnis später veröffentlicht werden.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 15. Januar 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Bindi, Vincenzo, Monumenti storici ed artistici degli Abruzzi. Con prefazione di Ferdinando Gregorovius. Napoli, Giannini e figli 1889. XXXII und 966 S. kl. Fol.

Ein Werk, das der Verfasser seinem Könige widmen durfte und dem Gregorovius ein Vorwort auf den Weg mitgibt, ist berechtigt freundlich empfangen zu werden, und dies um so mehr, als die mittelalterliche Kunstgeschichte gerade der Abruzzenlandschaften mit den Arbeiten des Duc de Luynes, unsres Heinr. Wilh. Schulz und anderer keineswegs als abgeschlossen oder erschöpft gelten konnte. Das ist aber kein Vorwurf gegen die Vorgänger des H. Bindi auf diesem Gebiete, und namentlich dem Andenken des unglaublich fleißigen Schulz möchte ich in keiner Weise zu nahe treten. Man muß nur bedenken, mit wie unsäglichen Schwierigkeiten zu seiner Zeit die Bereisung der abgelegenern Orte verbunden war, und daß er nicht eine einzelne Provinz sich zu seinem Arbeitsfelde erkoren hatte, sondern überhaupt »Denkmäler der Kunst in Unteritalien« sammeln wollte und in einer Weise gesammelt und besprochen hat, wie vorher keiner und — bei aller Achtung vor der jetzigen wissenschaftlichen Betriebsamkeit in Süditalien — nach ihm auch noch keiner. Ich mußte dies deshalb betonen, weil Herr Bindi naturgemäß auf dem engeren Arbeitsgebiete der einen Provinz, die obendrein seine Heimat ist und sich jetzt mit aller Bequemlichkeit bereisen läßt, vielfache Ergänzungen zu den bezüglichen Abschnitten

bei Schulz bringt und dadurch sonst leicht der Eindruck entstehn könnte, als habe letzterer es an sich fehlen lassen. Manche der notwendig gewordenen Berichtigungen treffen vielleicht auch weniger ihn als seine Herausgeber v. Quast und Strehlke, deren Versehen wieder dadurch entschuldigt wird, daß sie die Herausgabe seines wissenschaftlichen Nachlasses nur nach fast unleserlichen Tagebüchern und hingeworfenen Bemerkungen besorgen mußten und daß ihnen die unmittelbare Anschauung des Besprochenen abgieng, die Herrn Bindi in hohem Maße zu Statten kommt.

Die Anlage seines Werkes ist übrigens sehr der der ›Denkmäler‹ verwandt. Es ist keine Kunstgeschichte der Abruzzen, auch nicht, was vielleicht der Titel vermuten ließe, eine Sammlung von Quellen zur Kunstgeschichte, sondern eine Art von Kunsttopographie, in der manchmal auch Platz findet, was streng genommen nicht dahin gehört, immerhin aber willkommen sein wird. Er beginnt mit den Hauptorten und geht dann sozusagen aufs Land und faßt hier mehrere kleinere Ortschaften, von denen weniger zu berichten war, je in einem Kapitel zusammen. Bei jedem Orte wird zuerst seine Geschichte abgehandelt, im Allgemeinen die des Altertums vollständiger als die des Mittelalters; dann folgen die einzelnen Baudenkmäler, zunächst auch wieder mit ihrer Geschichte, dann weiter mit einer Würdigung der künstlerischen Seite, endlich mit der Beschreibung der Kunstwerke, Inschriften etc., die dort entstanden sind oder auch noch sich vorfinden. Gelegentlich erhalten wir auch noch umfangreiche Zusätze über allerlei, was sonst bemerkenswert ist, Verzeichnisse der aus einem Orte berühmt gewordenen Leute u. s. w., — kurz eine Fülle von Nachrichten, die mit wahrem Bienenfleiße zusammengetragen sind und, obwohl von sehr verschiedenem Werte, gewis Nutzen schaffen können und ohne Zweifel noch größeren Nutzen schaffen würden, wenn der Verf. sich herbeigelassen hätte, ein Namen- und Sachregister zu seinem Werke zu geben. Daß das nicht geschehen ist, ist der schwache Punkt desselben. Es ist eine reine Unmöglichkeit, irgend eine Frage zu verfolgen, wenn man nicht jedesmal die fast tausend Seiten des stattlichen Buchs wieder von Anfang bis zu Ende durchstudieren will, was doch nicht jedermanns Sache ist. Ja wir erhalten nicht einmal die Möglichkeit, den Leistungen eines Künstlers an verschiedenen Orten der Provinz nachzugehn. Denn der ›Elenco degli artisti Abruzzesi, dagli antichi a' moderni‹ hilft uns, obwohl er 11 Seiten füllt und — das Heimatsgefühl des Verfassers bürgt dafür — gewis so vollständig als möglich ist, doch um keinen Schritt weiter: wir finden da den Namen, die Beschäftigung und das Jahrhundert des Künstlers, aber gerade

das nicht, was man braucht, nämlich die Angabe der Stellen des Werks, in denen er vorkommt. Gerade weil ich vor der Arbeit des H. Bindi selbst einen gewissen Respekt habe, thut es mir leid, daß sie in Folge jenes Mangels an Indices nicht so zur Geltung kommen wird, wie sie es wohl verdient.

Denn was steckt nicht Alles darin! Nicht bloß der Kunsthistoriker, sondern auch der gewöhnliche Historiker darf, wenn er die allerdings nicht kleine Mühe scheut den dicken Band ohne jeden leitenden Faden durchzuarbeiten, auf manche angenehme Ueberraschung zu stoßen hoffen. Die S. 215—284 bringen ein Necrologium von Atri, in welches ausführliche geschichtliche Nachrichten eingetragen sind, die für die Darstellung der Geschichte Italiens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wohl Beachtung verdienen dürften: die älteste derselben ist, soweit ich sehe, von 1246 (S. 248), aber sie gehn bis ins 16. Jahrhundert herunter und behandeln sehr ausführlich verschiedene Episoden der italienischen Kriege, auch die Kaiserkrönung Karls V. Uebrigens scheinen auch die für Atri mitgeteilten Papsturkunden meistens unbekannt zu sein. — Bei Gelegenheit der Besprechung der Abtei S. Clemente von Casauria, der H. Bindi schon 1885 eine beachtenswerte Monographie gewidmet hatte (Napoli, de Angelis. fol. mit einer Photographie der prächtigen Vorhalle), wird S. 452—467 aus dieser wohl wenig verbreiteten Schrift die eingehende Beschreibung der kostbaren Bilderhandschrift des Chronicon Casauriense wiederholt, die sich auf der Pariser Bibliothek befindet (vgl. Waitz im Archiv XI, 185); dem Wunsche des Verfassers nach einer vollständigen Veröffentlichung derselben wird man sich ebenso gern anschließen, wie dem anderen, daß dem fortschreitenden Verfalle der Abtei selbst durch die Regierung nach Kräften gesteuert werden möge. — Der Abtei Casauria steht S. Benedetto von Carpineto zur Seite und auch von hier haben wir eine bis ans Ende des XII. Jahrhunderts reichende Chronik, von der Bindi S. 552 ff. eine Handschrift auf der Braucacciana nachweist und die Kapitelüberschriften mitteilt. Sie ist besser als die, nach der Ughelli einen Teil der Chronik druckte. — Eine besonders angenehme Ueberraschung war es mir S. 587 ff. dem bisher ungedruckten Chronicon Lauretanum zu begegnen, das von mir aus derselben Handschrift der Nationalbibliothek zu Neapel abgeschrieben schon seit Jahren in den Papieren der Monumenta Germaniae verborgen lag. Daß es für den Ausgang der Staufer in Unteritalien von Bedeutung ist, zeigt sich trotz der mangelhaften Ueberlieferung auf den ersten Blick. Wir erhalten z. B. zu 1268 eine neue Nachricht über das Schicksal Conrads de Antiochia und weshalb nicht

auch er gleich Conradin, Galvano Lancia u. a. hingerichtet wurde, und ich setze sie her, weil die Lesart bei Bindi der Verbesserung bedürftig ist. Sie lautet: *Sane satis tunc fortuna d. Conradi cooperat, quia post capitalem sententiam latam in ipsum per d. regem de mandato apostolico fuit tunc temporis revocata* etc. — Nach anderer Richtung ist das Stadtrecht von Penne (S. 613—624) von Wert, dessen Inhalt sich aus den allein mitgeteilten Kapitelüberschriften ausreichend erkennen läßt, und so wäre noch manches anzuführen, womit Herr Bindi das für die Geschichte der Abruzzen und Unteritaliens vorhandene Material unmittelbar bereichert hat. In der mittelalterlichen Epigraphik Erfahrene mögen sich an der Inschrift von 1435 (S. 731) versuchen, zu deren Entzifferung er auffordert, wie denn überhaupt für dieses noch wenig angebaute Gebiet bei ihm mancherlei zu gewinnen ist.

Wenn ich nun noch eine Anzahl von Einzelheiten hervorhebe, in denen mir H. Bindi nicht das Richtige getroffen zu haben scheint, so wird der Sinn, in welchem ich es thue, gleich durch die Bemerkung verdeutlicht werden, daß unsere Freunde im Süden bei der Behandlung ihrer heimischen Stoffe natürlich vor uns die größere Vertrautheit mit denselben und den Besitz einer ungemein reichen lokalgeschichtlichen Litteratur voraushaben, die zum größten Teil im Norden der Alpen unerreichbar ist, — daß wir aber bessere Hülfsmittel besitzen, um den Stoff selbst geschichtlich zu bewältigen und in der Verwertung desselben eine möglichst große Genauigkeit zu erreichen. So möge denn der hochachtbare Verfasser auch die folgenden Besserungen als solche betrachten, durch die ich meinerseits mit den mir verstatteten Mitteln zur Ausfeilung seiner Arbeit an solchen Stellen beitragen wollte, an welchen ihm das dazu notwendige Handwerkszeug abgieng.

So ist, um damit zu beginnen, (S. 167) der Cardinal Petrus Capocius von S. Georg, durch den Innocenz IV. die staufische Herrschaft in Unteritalien zu stürzen gedachte, ganz gewis nicht, wie ein Lokalschriftsteller angibt, aus Atri gebürtig, sondern er gehört einer römischen Familie an, die am Anfange des Jahrhunderts Innocenz III. viel zu schaffen gemacht hatte, worüber bei Gregorovius u. a. mehr zu finden ist. — Die von einem Papste Clemens zur Herstellung der Kathedrale und zum Bau des Campanile zu Atri bewilligte Ablaßbulle (S. 176) ist wohl nur durch einen Druckfehler Clemens VI. statt dem IV. beigelegt worden, hätte dann aber auch nicht an dieser Stelle ihren Platz erhalten müssen, sondern in der Geschichte des Kirchenbaus zu Atri während des 13. Jahrhunderts, also S. 169. Die Zurückführung der Datierung der Papsturkunden auf die heute

üblichen Zeitangaben ist überhaupt ein schwacher Punkt. Bei dem summarischen Verzeichnisse päpstlicher Urkunden für die Gemeinde und die Kirchen von Atri (S. 211 ff.) ist gewis mancher Fehler in jener Beziehung untergelaufen, da an den durch die Reduction gewonnenen Daten der betr. Papst oft unmöglich an dem angegebenen Orte sein konnte. Die Benutzung von Jaffé und Potthast Regesta pontificum Romanorum würde wenigstens zum Teil vor Irrtümern der Art geschützt haben, und es erscheint mir fast unglaublich, daß eine Bibliothek wie die des Museo Campano zu Capua, d. h. an dem Orte, wo H. Bindi lebt und arbeitet, nicht im Besitze jener auch für die Geschichte Italiens unentbehrlichen Werke sein sollte. An der Spitze des ›Elenco delle pergamene degli archivii Atriani‹ (S. 285) stehn zwei Breven Innocenz' IV. von 1253 April 1 und Mai 1 an die von Atri, welche nach dem kurz angegebenen Inhalte mit den von Antinori Memorie degli Abruzzi 2, 111 im Auszuge, hier aber zu Mai 1 und Juni 13 mitgeteilten identisch sein möchten. Wer aber hat nun Recht: Antinori oder Bindi? Potthast läßt uns in diesem Falle im Stich. — Die Urkunde Friedrichs II. in Bezug auf S. Clemente von Casauria 1208 März 18 ist längst schon, wie aus Böhmers Regesta imperii V (in der Neubearbeitung von Ficker) nr. 601 zu ersehen war, gedruckt, nämlich bei Muratori Script. 2 b, 1018 und darnach bei Huillard-Bréholles 1, 114 und zwar gleichfalls aus der Handschrift des Chron. Casaur. Auch die Regesten Böhmers, Huillard und ich darf wohl hinzufügen, meine Acta imperii (besonders Bd. 1) sind solche Werke, deren der italienische Historiker und nicht am Wenigsten gerade der, der sich mit der Geschichte Unteritaliens beschäftigt, zum Mindestens ebenso bedarf wie der deutsche, und ich zweifle keinen Augenblick, daß H. Bindi bei Einsicht derselben mir Recht geben wird, da er dort Manches finden dürfte, was ihm und seinen Landsleuten sonst nur zu leicht entgeht, ihnen auch wohl ganz neu ist. Die von ihm S. 587 gegebene Geschichte der Grafen von Loreto ließe sich z. B. darnach für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl noch vervollständigen, ebenso wie S. 632 bei Chieti der Graf Simon nachzutragen ist, ein unter Friedrich II. viel verwendeter Kriegskapitän.

Aber ich wiederhole, daß ich dies Alles nicht anführe, um die Arbeit des H. Bindi herabzusetzen, die im Gegenteil abgesehen von einzelnen Versehen eine ganz tüchtige ist, sondern um den Mitarbeitern in dem befreundeten Lande überhaupt, die mir nicht selten die Ehre erweisen mein Urteil anzurufen, das Eine möglichst klar zu machen, daß sie sich selbst ihre Arbeit erleichtern und sie in hohem Grade fruchtbarer machen würden, wenn sie sich derselben

Hülfsmittel bemächtigen wollten, die uns zu Gebote stehn und wenigstens für die größeren Bibliotheken auch dort nicht unerschwinglich sind oder sein sollten.

Sehr zahlreich sind die von H. Bindi aus dem Mittelalter und der Neuzeit mitgeteilten Inschriften: sie scheinen im Allgemeinen genau wiedergegeben zu sein, und es ist nicht ausgeschlossen, daß wo uns Anstöße begegnen, diese schon der Originalinschrift selbst zur Last zu legen sein mögen. So z. B. wenn S. 838 in einer Inschrift von S. Pellegrino di Bominaco gesagt ist, daß diese Kirche vom Könige Karl im Jahre 1263 (!) gegründet worden sei, was an sich unmöglich ist, aber ganz gewis so in der Inschrift steht, da die Jahrzahl durch das Versmaß gesichert ist. Dagegen dürfte S. 895 in der Inschrift von S. Cesidio in Transacco das *pro omnia* doch wohl auf einem modernen Lesefehler (statt *pro anima*) beruhen. Nicht ganz selten gewinnen wir aus diesen Inschriften neue historische Anhaltspunkte, zuweilen freilich auch neue Verlegenheiten, und ich will ein Beispiel dieser Art hier noch anführen, obwohl ich dazu etwas weiter ausholen muß.

Der bekannte Staatsmann Friedrichs II. Mag. Gualter v. Ocra nennt sich in einer eigenen Urkunde von 1247 April 21 (bei Huillard 6, 527) *electus Capuanus* und wird weiterhin auch von anderen bis in die Mitte des Jahrs 1249 so genannt. Daß der Papst eine derartige Wahl unter den obwaltenden Verhältnissen nicht anerkannt haben wird, ist selbstverständlich, da er schon 1247 Febr. 1 dem Gualter als einem unwürdigen, nämlich als Anhänger des Kaisers, die Kirche S. Eusanius im Bistume Forcone zu entziehen befahl (Berger, Registres d'Innoc. IV. Bd. 1, 353. Mon. Germ. Ep. pont. 2, 211). Aber aus einem anderen Erlaß des Papstes von 1247 Okt. 3 (Mon. Germ. l. c. 315) erfahren wir weiter, daß Gualter sich auch in Valva (Sulmona) zum Bischofe hatte wählen lassen und daß er sich dort mit Hülfe von Laien behauptete. Rodenberg in der Ausgabe dieses Breve bezweifelte, daß der Papst hier richtig berichtet, daß Gualter electus Valvensis gewesen sei, weil er urkundlich immer nur *electus Capuanus* heißt. Nun bringt Bindi S. 770 aber eine Inschrift von der Vorderseite der Kirche zu Pentima:

A . D . MCCXXVIII.
MAG . GVALTERVS DE OCRA
ELECT . VALVENSIS . h . OP.
FECIT u. s. w. COMPLERI.

Daß hier in der ersten Zeile, sei es durch Schuld des Steinmetzen, sei es durch einen Abschreibe- oder Druckfehler, ein Mal XX ausgefallen ist und daß in Wirklichkeit das Jahr 1248 (und nicht 1228)

gemeint wird, kann im Hinblick auf den päpstlichen Erlaß von 1247 Okt. 3 schwerlich Jemandem zweifelhaft sein. Aber diese Erkenntnis fördert uns nicht wesentlich weiter. Ein Gualter von Ocra war 1247 und 1248 Erwählter von Sulmona, aber ist das derselbe, der in dergleichen Zeit Erwählter von Capua war? Oder ist dieser letztere, der Staatsmann des Kaisers, von jenem Gualter zu scheiden, der im Febr. 1247 als Notar des Kaisers jene Kirche bei Forcone hatte und noch im gleichen Jahre zum Bischofe von Sulmona erwählt wurde? Wenn aber nicht — wie ist es dann zu erklären, daß Innocenz in seinem Erlasse gegen den electus Valvensis nicht auch seiner Anmaßung in Capua gedenkt? Vorläufig sehe ich hier noch nicht klar und möchte mich nicht nach der einen oder der anderen Seite entscheiden, bin aber Herrn Bindi dankbar, daß er durch die von ihm veröffentlichte Inschrift wenigstens das eine festgestellt hat, daß es einen Gualter von Ocra gab, der 1248 electus Valvensis war, und daß der Papst auch in diesem Falle wohlberichtet gewesen ist.

Doch genug von solchen Einzelheiten. Die Gesamtleistung des Verfassers an dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Buche ist eine beachtenswerte, und ich denke, daß es auch von den Kunsthistorikern gebührend gewürdigt werden wird, namentlich wenn erst das dazugehörige Tafelwerk, das auf mehr als 200 Tafeln die besprochenen Kunstwerke zur Anschauung bringen soll, vorliegen wird. Leichter würde freilich solche Würdigung sein, wenn es dem Verf. beliebt hätte, selbst die Resultate der Kunstentwickelung in den Abruzzen zu ziehen oder wenigstens für einige besonders berücksichtigte Zweige der künstlerischen Thätigkeit, wie z. B. Keramik, Goldschmiedekunst u. s. w. das Ergebnis seiner Studien zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen. Wie sehr er sie zu ergänzen und zu vertiefen bemüht ist, zeigt ein kleines eben von ihm erschienenes Schriftchen über einen am Anfang des 15. Jahrhunderts viel beschäftigten Goldschmied[1]), von dem sich merkwürdig viele mit seinem Namen und der Jahrzahl bezeichnete Werke erhalten haben.

1) Per Nicolò di Guardiagrele, orafo del secolo XV. Lettera al Cav. Guido Carocci. Firenze 1890. 17 S. 8°.

Heidelberg. Winkelmann.

Escher, Jacob, Triton und seine Bekämpfung durch Herakles. Leipzig, G. Fock 1890. 139 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Die vorliegende Abhandlung, deren Kern der Kampf des Herakles mit Triton bildet, sucht ein richtiges Verständnis desselben durch eine Behandlung der gesamten, freilich nicht sehr bedeutenden und zum Teil unklaren Ueberlieferung über Triton anzubahnen. Sie beginnt mit einer kurzen Behandlung der dem Triton wesensverwandten Gottheiten, welche neben ihren speciellen Namen noch die allgemeinere Bezeichnung *ἅλιος γέρων* führten: Nereus, Glaukos, Phorkys, Proteus (S. 2—5). Die Thatsache, daß Poseidon nie *ἅλιος γέρων* heißt, erklärt E. so, daß man wohl den Gott, dem alle jene Wesen weichen mußten, in voller Manneskraft dachte, wodurch sich von selbst für die machtlos gewordenen ein höheres Alter ergeben hätte (S. 7); *ἅλιος γέρων* sei mithin eine allgemeine Bezeichnung der ehemaligen durch Poseidon depossedierten Meeresfürsten, also ein Collectivname und damit später als die Einzelnamen. Diesen für E.s ganze Auffassung des Triton wesentlichen Schluß halte ich für falsch. Schon der Annahme, daß sich in vorposeidonischer Zeit die erwähnten Meeresbeherrscher eines kräftigeren Alters erfreut haben sollten, fehlt jede Stütze; im Gegenteil, gerade die Meeresalten machen durchaus den Eindruck einer naiven Volksvorstellung, welche Weisheit und damit Macht gerade dem hohen Alter zuschreibt. Entscheidend aber ist die Thatsache, daß in den zwei Fällen, von denen wir genauere Kenntnis haben, nicht Triton oder Nereus u.s.w., sondern gerade *ἅλιος γέρων* der Cultname ist: in dem Byzantischen Culte führte der Dämon diese Bezeichnung (S. 58—59) und ebenso zu Gytheion Paus. III 21, 9; vergl. auch Scholl. Apoll. Rhod. II 767 (S. 5). Hier liegt also kein Collectivname, welcher der Thätigkeit eines Gelehrten zu verdanken wäre, vor, sondern eine vertrauliche, volkstümliche Bezeichnung, die sich Jahrhunderte lang erhalten hat. Sie findet ihre Analogie in dem wilden Jäger und den wilden Leuten germanischer Sagen (Mannhardt, Wald- und Feldkulte II 39 ff.). Der weise Meergreis war eine Märchengestalt der Meeresanwohner, die mit Poseidon, welcher den Kreisen angehörte, deren Anschauungen das heroische Epos wiederspiegelt, weder in Dichtung noch in Kunst sich zu messen vermochte.

Kap. II und III der Abhandlung greifen weiter zurück; Triton wird für eine indogermanische Wassergottheit erklärt, *Τριτογένεια* mit Recht als ›Tochter Tritons‹ gedeutet; die Ableitung der *τριτοπάτορες* aus demselben Stamme (S. 19) scheint mir sehr viel für sich zu haben. Ihre und der Athena agrarische Functionen, die

E. speciell als tritonische bezeichnet, werden in Kap. IV (S. 23—25) näher behandelt.

Den Schluß aus der bei Apollodor III 12, 3 vorliegenden Ueberlieferung (V S. 27), daß Athena ursprünglich als Tochter des Triton gegolten habe (vgl. *Τριτογένεια*), wird niemand in Zweifel ziehen; eine ganze Reihe von Beziehungen zu Triton, überhaupt zu den Gottheiten des Wassers, ist verschiedentlich bezeugt. Indessen wird Triton nie als ihr Vater bezeichnet.

Die Genealogie Kap. VI bietet wenig Interesse, um so größeres die Erörterung über das örtliche Nebeneinanderbestehn von Culten der Athena und des Triton (Kap. VII), deren eine ganze Zahl bekannt sind. Eine der ältesten Cultstätten beider Gottheiten lag bei Alalkomenai, wo der Tempel der Athena neben einem Flusse Triton stand (S. 37); sehr glücklich scheint mir die Verbindung dieser Ueberlieferung mit einem Hesiodfragmente, in welchem Triton ebenfalls als Fluß bezeichnet wird (S. 38—40). Für ganz verfehlt hingegen muß ich E.s Ausführungen über den Triton von Tanagra erklären. Sie beruhen auf einer allerdings verbreiteten Anschauung, in der ich nur einen mythologischen Grundirrtum erkennen kann, daß bei der Verdrängung eines bestehenden Cultes durch einen neuen der alte Gott zu einem bösen, der neuen Religion und den Anhängern derselben feindlichen Wesen herabsänke oder herabsinken könne. Die einer solchen Herabwürdigung zu Grunde liegende Intoleranz widerspricht vollkommen dem Charakter der griechischen Religion, den wir aus Aeußerungen, die Jahrhunderte auseinanderliegen, als ganz konsequent erkennen; ich behaupte, daß sich aus der griechischen Mythologie für die obige Annahme kein Beispiel namhaft machen läßt, das nicht bei genauerer Betrachtung eine ganz andere Erklärung forderte. Selbst die Parallele des Wuotan der christlichen Intoleranz gegenüber, die Wernicke (Jahrbuch des ärchäol. Inst. II, 117) anführt, ist ganz anders zu beurteilen, wie ihn die Ausführungen J. Grimms über Wuotan und wütendes Heer überzeugen werden. Zeigen sich dem Menschen feindliche Züge bei dem bedeutungsloseren Gotte, so lagen sie bereits in seinem Wesen und erscheinen nur bei einseitiger Betrachtung in jenem trüben Lichte. Nichts macht einen volkstümlicheren Eindruck als die tanagräische Sage von dem mächtigen Meeresdämon, der den Anwohnern das Vieh raubt, den Frauen nachstellt (vgl. den chalkid. Bronzehenkel Furtwängler Goldfund von Vettersfelde S. 26) und sogar ihre kleinen Fahrzeuge schädigt, bis er sich einmal durch einen Krug Wein überlisten und fangen läßt. Zügellos und wild ist er, wie alle Naturgottheiten, welche das heroische Epos, dessen Götteridealen sie fernstanden, nicht veredelte und

die Kunst nicht mehr zu veredeln vermochte, da sie vor ihrer Blüte bereits abstarben oder im Gefolge eines mächtigeren Gottes aufgiengen. Die böse wie die gute Seite ist bei diesen Dämonen gleich stark ausgebildet; eine treffende Parallele bildet der Seilenos, auch er bald ein tückisches und räuberisches Wesen, bald eine milde, segenspendende Gottheit. Den Schluß der tanagräischen Sage erklärt das kopflose Meerungeheuer (S. 41); daß der heiligere Mythos den Dionysos als Schützer hineinzieht, ist bei der Verehrung desselben in Tanagra das naturgemäße. E. sieht sich übrigens zu dem seltsamen Geständnis gezwungen, daß dieses räuberische Wesen, welches dem Triton in seiner Eigenschaft als Gegner der neu auftretenden Götter beigelegt wäre, später wieder von ihm geschwunden sei (S. 86). Thatsächlich hat er seine Ansicht allein aus der tanagräischen Legende gebildet, die mindestens für das zweite Jahrhundert v. Chr. noch eine sehr lebhafte Vorstellung von dem räuberischen Wesen des Triton bezeugt.

Leider kann ich auch die Ausführungen über den Meergott von Byzanz (Kap. VIII) nicht anerkennen. E. kombiniert hier zwei Ueberlieferungen des Dionysius von Byzanz; die erstere berichtet von einem Cultus des *ἅλιος γέρων, τοῦτον οἱ μὲν Νηρέα φασὶν, οἱ δὲ Φόρκυν, ἄλλοι δὲ Πρωτέα, τινὲς δὲ πατέρα Σημύστρας· οἱ δὲ Ἰάσονι καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ φραστῆρα τοῦ πλοῦ καὶ τῆς ἐκβολῆς τῶν στενῶν ἡγεμόνα γενέσθαι* (S. 58); die zweite erzählt von einem Flusse Barbyses bei Byzanz, einem *ἐπιχώριος ἥρως*, Erzieher des Byzas, der den Argonauten den Weg gewiesen hätte; an seiner Mündung stehe ein Altar der Semystra, einer *νύμφη ναΐς, ἀφ' ἧς καὶ τοὔνομα τῷ χωρίῳ* (S. 59). Daraus schließt Escher: da Semystra Landesnymphe ist und bei Hesychius Miles. fr. 4, 5 Mutter des Byzas genannt wird, da sie zu keiner anderen Landesgottheit [1]) in nähere Beziehung tritt als zu Barbyses, zu diesem jedoch sowohl durch den Altar wie ihr Verhältnis zu Byzas und damit zu Byzanz, da endlich der *πατὴρ Σημύστρας* und *Βαρβύσης* offenbar identisch sind, weil beide Führer der Argonauten genannt werden (60), ist Semystra die Tochter des Barbyses. Daß Triton auch als Flußgott verehrt wurde (60) und daher gegen eine Identifikation mit Barbyses von dieser Seite nichts einzuwenden wäre, steht fest; daß aber ein *ἅλιος γέρων*, wie der Gott ausdrücklich im Culte genannt wurde (*ὡς χρὴ θύειν ἁλίῳ τῷ γέροντι καὶ δημοσίᾳ τετίμηται* S. 59), mit einem Flußgotte identificiert werden könnte, muß ich so lange für unmöglich erklären, als Fluß und Meer etwas verschiedenes sind.

1) Sie wird in der antiken Litteratur an drei Stellen genannt.

Ein Flußgott ist nie ein Meergreis gewesen und umgekehrt. Auch eine genauere formelle Betrachtung der Ueberlieferung hätte von dieser Gleichsetzung abgehalten. Wenn der ἅλιος γέρων wirklich von Jemand als identisch mit Barbyses aufgefaßt wurde, so durfte die letztere Deutung gegenüber denen auf Nereus Phorkys Proteus nicht πατὴρ Σημύστρας, sondern müßte ›Βαρβύσης‹ lauten. Aus der unbestimmten Bezeichnung könnte man im Gegenteil nur auf die Verschiedenheit beider schließen, wäre nicht überhaupt die Vaterschaft des Barbyses lediglich eine durch die Identifikation von Fluß und Meer ermöglichte Vermutung Eschers. Unbegreiflich finde ich auch den Versuch, die Gründung dieses Cultes den Minyern zuzuschreiben und in dem Meergotte den minyschen Triton, von dem kein Mensch etwas weiß, zu erkennen. Wenn E. die auf der lateinischen Uebersetzung des Petr. Gyllius beruhende, wie auch mir scheint unabweisbare Conjectur Weschers annahm, wonach ein attischer Lakiade den Cult gestiftet hätte (S. 65), so ist es nicht mehr Methode, in demselben Augenblicke den Cultus für einen minyschen auszugeben (vgl. S. 67 u. 99).

Auf eine weitere Beurteilung des minyschen Triton, den E. ›einen der obersten Götter eines ganzen Volkes‹ nennt (Kap. X S. 83) verzichte ich; das speciell minysche Attribut des Bechers (S. 67) wird uns noch später beschäftigen. Mit den Bemerkungen über den libyschen Triton kann ich mich im ganzen einverstanden erklären; für eine Wandlung des Triton (Kap. X S. 81—86) fehlt jeder Anhalt, wir wissen nur, daß der Dämon hier als Meer-, dort als Fluß-Gottheit verehrt wurde (vgl. Kap. VII); daß an einem Orte eine Wandlung des Flußgottes zum Meergotte stattgefunden habe, ist an sich ganz unwahrscheinlich und läßt sich für keinen Fall erweisen. Ueber das Herabsinken und die Verdrängung des Triton (S. 84—85) ist schon oben ausführlicher gesprochen.

Aus Kap. XI der Kampf des Herakles mit Triton finde ich durchaus einleuchtend die Vermutung, daß dies Abenteuer ursprünglich in der Peloponnes lokalisiert gewesen sei (vgl. v. Wilamowitz Eurip. Herakles II 131 Anm. 1); ob freilich der Φενειὸς γέρων hierher zu ziehen ist, scheint mir sehr fraglich, da Herakles in unserer Ueberlieferung nie mit dem Flußgotte kämpft (S. 101). Welche Bedeutung hatte überhaupt des Herakles Ringen mit dem Meerdämon? Die Befriedigung des Meeres, woran E. denken mag (vgl. S. 90), ist doch an sich kein folgenreiches Resultat; nur die noch wirkenden Folgen aber führen doch zur Bildung einer Sage. Es ist auffallend, daß das Triton- wie das Nereus-Abenteuer örtlich stets mit der Fahrt zu den Hesperiden verbunden ist (Kap. XII S. 107);

diesen Zusammenhang hat allein v. Wilamowitz richtig gewürdigt, indem er den Triton dem Herakles den Weg verwehren läßt. Jetzt hat der Kampf eine Bedeutung. Ich teile diese Anschauung auch auf Grund meiner Auffassung dieses Mythos, die ich hierbei zur Erwägung vorlegen möchte. Die Hesperiden, die Nymphen, die gegen Sonnenuntergang wohnen, scheinen mir auf einen alten Sonnenmythos hinzuweisen: der Meergott verbirgt die Sonne im Westen in seiner Tiefe und bewacht sie im Dunkel, bis der Lichtheros sie ihm wieder entführt. Eine poetische Auffassung der Sonne als goldiger Frucht, speciell eines Apfels, läßt sich vielleicht noch in der Hippomenes-Atalantesage finden, wofür ich auf den in kurzem in Roschers mythologischem Lexicon erscheinenden Artikel Meleager verweise. Der Mythos liegt uns in drei Formen vor; die älteste ist die Drachensage. Hier ist das Meer noch als Schlange, welches die Erde rund umschließt, gedacht und auch das Einschläfern des mächtigen Feindes ist noch ein alter, bedeutsamer Zug. Ganz verflacht erscheint die Sage in der Drohung des Herakles gegen Okeanos; die dritte Form bietet uns der Tritonkampf, der äußerlich, wozu vornehmlich die Kunstdenkmäler beigetragen haben mögen, bereits selbständig neben der Hesperidensage steht, durch die örtliche Verbindung aber noch auf den alten Zusammenhang hinweist. Die spätere Zeit hatte an dem Mythos ein vorwiegend geographisches Interesse, die Erschließung des äußersten Meeres; so konnte trotz des Namens ἑσπερίδες das Abenteuer auch am Pontos lokalisiert werden. Bei Stesichoros ist die alte Ueberlieferung noch insoweit lebendig, als die Hesperiden im äußersten Westen wohnten (vgl. S. 109), mochte sich auch die Vorstellung von letzterem bereits wesentlich geändert haben.

Kap. XIII behandelt die Gestalt des Triton. E. behauptet kurz, die der griechischen Kunst ausnahmslos eigene Zwitterbildung des Triton könne nicht ursprünglich griechisch sein; »es läßt sich nirgends eine Andeutung entdecken, daß man sich Athena als nicht von einem vollständig menschlich gebildeten Vater abstammend gedacht habe, und die Vermutung liegt darum nahe, daß man sich Triton zuerst wie alle andern Götter vorstellte, und ihm erst späterhin einen Fischleib zuschrieb« (S. 111). Daß sich über Athena keine derartige Andeutung finden läßt, durfte demjenigen nicht auffallen, der acht Kapitel vorher dies in der antiken Litteratur nirgend überlieferte Verhältnis erst zu erweisen versuchte; ein Ausdruck wie zuschreiben verrät, wie äußerlich der Verf. das vorliegende Problem betrachtete. Einem Volke, das selbst diejenigen seiner Naturgottheiten, deren Wesen in elementarem Wirken fast ganz

aufgieng, in vollkommen menschlicher Gestalt gedacht haben soll, tritt man zu nahe mit der Zumutung, daß es plötzlich halbtierische Bildungen aus einer fremden Kunst übernommen habe, deren es sich nie wieder zu entäußern vermochte. Eine solche Verrohung fordert ein anderes Motiv als das bloße Bekanntwerden mit fremden Vorstellungen. Besonders schwierig ist die Frage bei den Meerdämonen, diesen gleich ihrem Elemente veränderlichen und unfaßbaren Wesen; die Märchen von Proteus, Nereus und Thetis sind jedermann bekannt. Die vollkommen menschliche Bildung war auch hier meiner Ansicht nach erst die spätere, eine Idealisierung der oberen Zehntausend, die dem Volke vielleicht nirgend geläufig wurde. Der Cultus des Poseidon setzt eine ganz andere Bildungsstufe voraus, wie der des Triton; auch unter den Hellenen bestand eine ungeheure Verschiedenheit der religiösen Empfindungen und Vorstellungen. Die feste Form, die der Grieche bereits bei den Orientalen fand, hat er nur angenommen, wo sie seinen Vorstellungen wirklich entsprach, wo sie in einfacher und wesentlich zutreffender Form versinnlichte, was ihm künstlerisch zu fixieren noch nicht oder nicht so überzeugend gelungen war. In der Annahme, daß der orientalische Typus vom Pontus aus der griechischen Kunst vermittelt worden sei, mag etwas wahres liegen (S. 113); indes hat E. selbst hervorgehoben, daß ohne Zweifel auch anderwärts der Dagon bis an die Grenzen der hellenischen Welt vorgedrungen sei (S. 115).

Noch ein paar Bemerkungen zu dem letzten Kapitel, das eine kurze Behandlung der ältesten Darstellungen des Kampfes mit Ausschluß der Vasenbilder enthält (S. 116 ff.). Im Friese von Assos hielt Triton, wie jetzt nach den erhaltenen Spuren übereinstimmend angenommen wird, ein Trinkhorn in der linken; Brückner hat auf Grund eines archaischen Elfenbeinreliefs, welches Triton auf Kissen gelehnt als Teilnehmer an einem Gelage zeigt, zwei andere Platten des Frieses von Assos, die ebenfalls die Darstellung eines Gelages enthalten, mit dem Kampfe in Beziehung gesetzt, so daß Triton bei einem Gastmahl von Herakles überfallen zu denken wäre (Mittheil. d. athenischen Instituts XV S. 101). Erinnert man sich der tanagräischen Sage, nach welcher der Dämon durch einen Becher Wein herbeigelockt wurde, so wird man die Brücknersche Annahme als überzeugend bezeichnen müssen. Der Vergleich des Triton mit dem Seilenos ist übrigens noch treffender, als Brückner selbst glaubte, denn tiefe Weisheit ist auch dem letzteren eigen, vgl. Zeitschrift der Deutsch. Morgenl. Ges. XL S. 549 f. E. gieng mit einer ganz falschen Vorstellung von der Würde eines Gottes an die tanagräische Sage (S. 67), verkannte deren Bedeutung durchaus und hatte das

Unglück, in einer Ueberlieferung des Lykophron eine Art von Bestätigung seiner Auffassung zu finden. Lykophron erzählt nämlich, Medea hätte dem Triton zum Danke für die Weisung des Weges ein Gefäß χρυσῷ πλατὺν κρατῆρα κεκροτημένον geschenkt und der Gott darauf verkündet, daß an die Wiedererlangung dieses Bechers für die Hellenen der Besitz Libyens geknüpft sei (S. 67/68). Diesen Becher, mutmaßt E., hätten die Colonisten Libyens fortan als Attribut ihrem Triton gegeben; dieselbe Sage und derselbe Vorgang wären für Byzanz anzunehmen (S. 68) und in dem von Polemo erwähnten Τρίτων κυπαρίσσινος ἔχων κρατάνιον ἀργυροῦν zu Olympia die Nachbildung eines alten byzantischen Cultbildes zu erkennen (S. 67). Eine von E. selbst (S. 69) bemerkte Schwierigkeit (um ganz abzusehen von der einfachen Voraussetzung einer libyschen Sage für Byzanz) will ich nicht weiter geltend machen; es genügt hervorzuheben, daß seine Erklärung des Attributes durch die Verse des Lykophron gar keine Erklärung ist, da sie die specielle Beziehung des Gottes zu dem Becher nicht aufhellt: was soll dem Triton ein Becher als Geschenk? Wir sind eben so weit. Es kommt dazu, daß an Stelle des Bechers sonst ein Dreifuß genannt wird (vgl. S. 73—75), ein Geschenk Iasons, das die Euhesperitai noch in später Zeit zeigten (68); hierin erkennt man sofort einen Sinn, wenn man sich der Bedeutung des Dreifußes bei der Gründung einer Colonie erinnert. Wir werden nach dem oben bei Gelegenheit des Triton von Tanagra erörterten umgekehrt schließen: der Becher war ein charakteristisches Attribut des Triton und die bei Lykophron vorliegende Sage ist eine ätiologische, die Erklärung von Epigonen, die sich unter dem Triton ein von dem alten Meeresherrscher gänzlich verschiedenes Wesen vorstellten.

Den Becher will E. endlich in oder vielmehr unter der Hand des Triton in dem jüngeren Porosgiebel aus Athen erkennen; Brückner dachte an einen Delphin (a. a. O. S. 99), durch dessen Entweichen der Sieg des Herakles über den Hirten des Poseidon entschieden wäre. War es überhaupt ein Attribut, was man aus der Abbildung nicht erkennen kann, so muß ich soviel gegen Escher sowohl wie gegen Brückner, dessen Deutung auch inhaltlich gar nicht zu begründen ist, behaupten, daß dieses nicht der Gegenstand des Kampfes gewesen sein könnte. Die archaische Kunst bedient sich einer anderen Sprache: sie würde die Hauptsache nicht verbergen, sondern besonders deutlich zeigen; bei im übrigen gleicher Darstellung würde Triton das Kampfobjekt in der weit ausgestreckten linken halten. Nach dem Drucke, den der Arm ausübt, ist soviel klar, daß der Künstler den Kampf auf dem Ufer dachte; ich er-

kläre den Druck wie die Bewegung des Fischleibes aus dem kräftigen Bestreben des Gottes, vom Lande in sein Element zu gelangen, in dem ihm der Gegner nie gewachsen wäre.

Ein zusammenfassendes Urteil kann die wesentlichen Teile der unter Aufwand vieler Mühe verfaßten Arbeit leider nicht als gelungen bezeichnen. Der Verfasser wäre zu anderen Resultaten gekommen, wenn er die charakteristischen Züge unserer Ueberlieferung zu einem Gesamtbilde von dem Wesen des Triton zu einen und auf einer solchen Grundlage erst seine Einzeluntersuchungen vorzunehmen versucht hätte.

Marburg. Ernst Kuhnert.

Meister, Aloys, Die Hohenstaufen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung des Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben im Elsaß 1079—1255. Straßburg i. Els. Verlag von Karl Trübner. Druck von Joh. Falk, Mainz 1890. 159 S. 8°. Preis 3,50 M.

Als Beitrag zu der leider erst so wenig bearbeiteten deutschen Territorialgeschichte verdient diese Schrift Beachtung und Interesse und das um so mehr, als sie das Reichsterritorium selbst in einem Teile Deutschlands zum Gegenstande hat. Meister will in seiner ziemlich umfangreichen Arbeit (159 S.), der eine Anzahl bisher ungedruckter Stauferurkunden aus elsässischen Archiven und sehr dankenswerte Regesten[1]) der staufischen Herzöge und Kaiser im Elsass beigegeben sind, den Landbesitz, die Territorialmacht der Staufer in unserer sichtlich von ihnen bevorzugten Provinz feststellen und nach Herkunft und weiterer Entwickelung historisch-kritisch beleuchten.

Die Abhandlung zerfällt ganz zweckmäßig in ein allgemeines und drei je den einzelnen Besitzkomplexen gewidmete Kapitel. Drei Beilagen verbreiten sich über staufische Burgverfassung, Einrichtung der Landvogtei und staufische Ministerialen.

Seit Freys ganz andere Ziele verfolgenden Schrift[2]) ist dies wohl die erste Specialarbeit über Königsgut. Aber hoffentlich nicht die letzte! Denn ich möchte an dieser Stelle den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, dass nach all den detaillierten For-

1) Eine von mir bemerkte Lücke cf. p. 59 Z. 7.

2) Schicksale des Königsguts unter den letzten Hohenstaufen.

schungen anderer Art endlich auch dies überaus wichtige Gebiet unserer Reichs- und Kaisergeschichte ernstlich in Angriff genommen werde. Planmäßig, Provinz für Provinz (nicht dynastieweise für das ganze Reich, wie Frey S. 10 will) sollte man das Königsgut und seine Geschichte feststellen und durch Specialkarten die gewonnenen Resultate veranschaulichen! Erst so wird man zu klaren Vorstellungen über die in Zeiten bloßer Naturalwirtschaft und ungeregelten oder kaum vorhandenen Steuerwesens doppelt wichtigen materiellen Hilfsquellen deutscher Könige gelangen[1]). Ist das geschehen, so mag sich die Forschung der Verwaltung und Organisation dieses Königsguts zuwenden, denn jeder Kenner wird wissen, daß den Suchenden hier unsere Litteratur fast gänzlich im Stich läßt.

Im Hinblick auf das soeben Gesagte und in gerechter Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche Territorialuntersuchungen besonders dem jüngeren Forscher durch die Erfordernis ausgedehnten quellenmäßigen und topographischen Wissens darbieten, wird auch dann die Meistersche Arbeit als eine wünschenswerte Bereicherung unseres Wissens und als Anregung zu weiterer Forschung gelten können, wenn ich mich im Folgenden leider zu einer ganzen Reihe von Ausstellungen, grundsätzlichen Bedenken und dem aufrichtigen Bedauern genötigt sehe, daß so große aufgewandte Mühe und Arbeit nicht mit mehr Sorgfalt und Besonnenheit verbunden wurde. Der angenehme Eindruck, den die Schrift beim bloßen Lesen durch Sprache und gute Verteilung des Stoffes entschieden hervorruft, würde dann ein bleibender sein.

Bei der Aufzählung der staufischen Dörfer (S. 1) hat Verf. versäumt, sich über ihre Lage zu unterrichten, versichert aber dennoch, sie lägen »alle im Herzen des Elsaß«. Brunner[2]), Königsheim[3]), Schopfheim, Hagenheim wird man dort vergebens suchen; und von

1) Am erwünschtesten wären solche Arbeiten zunächst für die Pfalz, Rheinlande und Schwaben. Die Lokalforschung wird an vielen Orten bereits vorgearbeitet haben.

2) Ist wahrscheinlich identisch mit dem von Schöpflin als *vicus destructus* aufgeführten Burner im Stadtgebiet von Schlettstadt. Kaiser Heinrich VII. schenkt es 1310 an Schlettstadt. (Burner-Brücke daselbst).

3) Wird identisch sein mit dem heutigen Kienzheim am Fuße der Hoh-Königsburg, welches in frühster Zeit als Königsgut bezeugt, von König Rudolf 1286 verpfändet, von König Ludwig dem Baiern 1338 an Schlettstadt geschenkt wurde. Für den Verf. hätten diese Notizen von Wert sein können für seine Untersuchung über das Schlettstädter Königsgut S. 40. Schon die Bemerkung auf S. 39: »Reichsgut war einst auch in der Gegend (nämlich bei Schlettstadt) gewesen, aber es war längst dem Reiche verloren gegangen« erweist sich damit als hinfällig.

Turokheim, Alei, Geresheim, die in dieser Namensform nicht vorkommen, wäre mindestens zu erweisen gewesen, ob sie, wie ich vermute, mit Dorlisheim, Ehl und Gerstheim identisch sind. Ebenda sucht Verf. den Nordgau ›mehr im Norden‹ des Elsaß, während er meines Wissens am Landgraben bei Schlettstadt beginnt. — S. 2 und S. 87 wird *Milcei* als staufisches Hausgut aufgeführt, obwohl Verf. aus der Urk. Ottos II. von 975 (*fiscus regalis noster Milcei* Str. Urk.b. I, 44) erfahren konnte, daß es Königsgut sei; außerdem ist der Ort nicht im Elsaß, sondern in Lothringen zu suchen. Desgleichen wären die Comitatsdörfer, falls überhaupt eine Scheidung von Haus- und Reichsgut gemacht werden soll, letzterem zuzuzählen; dasselbe gilt wahrscheinlich von Barr (Als, ill. II, 208). Anderseits vermisse ich in der Aufzählung der Reichsgüter die später vom Verf. selbst erwähnten Orte Greßweiler S. 27 und Tränheim S. 94. — Die Bemerkung ›Auch Lehen haben sie (die Staufer) im Elsaß gehabt: Spechtesbach, Grevenhausen, Mettenbach, Rodenbach‹ ist falsch, denn diese Orte liegen sämtlich nicht im Elsaß, sondern in der Pfalz. Ebensowenig liegt dort das unter den elsässischen Reichsabteien S. 2 aufgezählte und S. 37 ausführlich behandelte Weißenburg. Verf. hätte wissen müssen, daß die alte Nordgrenze des Elsaß nicht, wie heute der Lauterbach, sondern der Selzbach 12 Kilom. südl. von W. war. Erst seit 1353 gehört Weißenburg zur Dekapolis des Elsaß. Noch 1262 finde ich zufällig bei Königshofen Basel und Selz als Endpunkte des Elsaß bezeugt. Trotzdem mag ja W., wie Verf. darlegt, bereits im herzoglich-staufischem Besitz gewesen sein. Aber dadurch ward es so wenig elsässisch wie etwaiger staufischer Besitz im heutigen Baden oder Schweiz. Sonst ist die Mitbehandlung dieses Besitzcomplexes wegen der heutigen Zugehörigkeit zum Elsaß vielleicht erwünscht, nur hätte Verf. dann irgendwelche bezügliche Notiz machen sollen. — Auch sonst, z. B. S. 28 (Geudertheim bei Straßburg?) S. 55. 68. 88. 90 zeigt Meister eine merkwürdige Gleichgültigkeit gegen Lage und Identität vorkommender Ortschaften. — Ferner ist es eine Nachlässigkeit, die Ortsnamen ohne ersichtlichen Grund bald in der Namensform des 9., bald in der des 12. oder 19. Jahrhunderts zu geben (S. 88 und sonst häufig). — Der S. 3 und anderswo mit gewisser Vorliebe gebrauchte Ausdruck ›das Herzogtum Elsaß‹ oder ›die elsässische Herzogswürde‹ S. 7 ist trotz des einige Male vorkommenden *dux Alemanie et Asatie* etc. mindestens nicht zu empfehlen, weil er die jedenfalls irrige Vorstellung eines für sich bestehenden und verleihbaren elsässischen Dukats erweckt, während nur eine Reminiscenz an die Merovinger Zeit vorliegt und thatsächlich im ganzen deut-

-schen Mittelalter das Elsaß nur als Teil des Herzogtums Schwaben und seine Inhaber als *duces Suevorum*, *Suevie*, *Alemanie* galten. — S. 5 ist von den Burggründungen Herzog Friedrichs nach Wiedereroberung des Elsaß (und doch auch der Pfalz? cf. die Anm. *a Basilea usque Moguntinam*) die Rede. Doch von den Erträgnissen dieser Burgen, »welche ungeschmälert in die kaiserliche Kammer fließen« würde ich nicht sprechen! Eine bloße, aus militärischen Rücksichten im Gebirge oder in gesicherter Niederung angelegte Burg bringt gar nichts ein, muß im Gegenteil aus umliegenden Besitzungen verproviantiert werden. Meint Verf. aber Kaiserpfalzen, was doch nicht, wie er zu glauben scheint, ohne weiteres identisch ist, so können auch diese [durch Bauten, Unterhaltung, Ausrüstung, Proviantierung] die Erträgnisse des Reichsguts, auf dem sie stehn, zunächst nur vermindern. Denn darüber glaube ich doch mit dem Verf. einig zu sein, daß Herzog Friedrich diese Burgen (Pfalzen), »welche er am Schweife seines Rosses nach sich schleifte« (Ott. v. Freis.), nicht auf irgend welchem fremden Grund und Boden, sondern auf fiskalischem Terrain und zum Schutz desselben erbaute; z. B. Cronenburg zum Schutz des Besitzes bei Wasselnheim, Wickersheim für die Breuschbesitzungen. Eine Sicherung des Reichsgutes und damit auch seiner Erträge ward ja so erreicht, aber durch großen einmaligen Aufwand und dauernde Ausgaben (vgl. unten p. 65 Anm.). Ebenso sonderbar ist die S. 16 geäußerte Ansicht: »Die städtischen Steuern wurden jetzt« (d. h. nach Ummauerung einiger elsässischer Bauernstädtchen) »die beste Finanzquelle des Reiches«. Anderes übergehe ich. Nicht ganz zutreffend scheint mir die Beurteilung der Kloster- und Kirchendotationen seitens der Staufer S. 12, überflüssig die Auslassungen über die Landgrafschaft im Elsaß, die ja längst als Fortsetzung der Gaugrafschaft erkannt ist. — Seite 13 wird bestritten, daß die Thronerledigung und Doppelwahl von 1198 von der Kirche zum Schaden des staufischen Territoriums ausgenutzt sei, während doch Verf. aus den Ann. Marb. und Chron. Ebersheim. wissen mußte und auch später zu wissen scheint, daß Bischof Konrad von Straßburg keinen Augenblick gezögert hatte über das staufische Gut herzufallen, trotz seiner guten Beziehungen zu dem verstorbenen Kaiser, und daß nur der zweimalige völlige Sieg Philipps größere Concessionen als die doch wahrlich bedeutende Aufgabe der staufischen Kirchenlehen verhindern[1]) konnte. Daß Bischof Konrad »sich absolut nicht (vom König) gewinnen lassen wollte« (S. 13) widerspricht der

1) 1198 hatte Philipp nach Winkelmanns p. 54 Auslegung der Ann. Marb. sogar auf alle allodialen Besitzungen der Staufer im Bistum verzichtet.

Thatsache, daß derselbe 1199 durch Vermittlung Bertholds von Zähringen mit Philipp Frieden schloß und denselben trotz päbstlichen Gegenbefehls (Innocenz III. 1201 März 1) treu beobachtete, ja wohl gar die dort versprochene Unterstützung *ad retinenda regni gubernacula pro posse* (Ann. Marb. und Ann. Reinh. vgl. Winkelmann p. 145) leistete. Offenbar hat Verf. diesen Friedensschluß nicht gekannt (auch in seinen Regesten S. 137 fehlt derselbe) oder ihn mit der ersten Verständigung von 1197 zusammengeworfen. Auch von der ›schwankenden Haltung des Bischofs‹ d. h. doch des folgenden Heinrich von Veringen (denn Konrad † 1202) kann gegenüber der quellenmäßig bezeugten freundlichen Stellung desselben zu Philipp (cf. Winkelmann) keine Rede sein. Hat Verf. den Wechsel der Personen ganz übersehen? Schon deswegen darf die vom Verf. gründlich misverstandene Privilegurkunde Philipps für Straßburg von 1205 als keine politische Gegenmaßregel gelten. Für seine seltsame Auffassung des bereits von Wiegand (Str. Urkb.) richtig gewürdigten Privilegs als ›Standeserhöhung‹ der ›bisher bischöflichen‹ Stadt Straßburg hätte er sich wenigstens nicht auf ein Buch wie v. Jân: ›Deutsche Kaiser und Könige in Straßburg‹ berufen dürfen. — S. 18 handelt von der Zeit des Interregnums: überall im Reiche habe man jetzt zugegriffen, um sich am Reichsgut zu bereichern; auch im Elsaß mögen einzelne Fälle vorgekommen sein, im Ganzen sei aber mehr wie irgendwo, ›die räuberische Hand‹ dem Reichsgut fern geblieben! — Wie kommt Verf. nur hierzu, da das genaue Gegenteil richtig ist, und er selbst (p. 82) unter Kaisersberg nach guten Quellen von den räuberischen Einfällen und Kriegszügen Bischof Heinrichs und seines Nachfolgers zu erzählen weiß? Ich glaube, es wird kaum irgend wo dem Königsgut schlimmer ergangen sein, als in der Diöcese dieser thatendurstigen Bischöfe Heinrich und Walter von Straßburg. Bischof Heinrich nahm kaiserliche Güter[1]) und Städte sogar in regelrechte Verwaltung durch bischöfliche Beamte. Auch die großen rechtsrheinischen Kinzigthalbesitzungen wurden von ihm erobert. Noch 13 Jahre später 1260 war Bischof Walter nach Königshofen ›gewaltig zu Colmar und Kaisersberg‹.

1) Nach allen Quellenberichten darf man annehmen, daß Bischof Heinrich außer den genannten Städten alles erreichbare staufische Besitztum beschlagnahmte. Hier stehe nur: Chr. Ellenh. (M. G. XVII) Henricūs episcopus arg. obsedit in Alsatia munitiones, oppida castra, quae Fridericus et filius meus possidebant, et expugnavit firmissima et nobilissima duo castra *Wickers*heim und *Cronen*berg, que funditus destruxit. Damit fielen natürlich die durch diese Burgen geschützten kaiserlichen Dorfcomplexe bei Wasselnheim-Marlenheim und Molsheim-Balbronn in die Hände des Bischofs.

Ich füge hinzu, was p. 87 stehn sollte, aber leider fehlt, daß auch die 1236 an Friedrich II. ganz überlassene Stadt Mülhausen noch 1261 in bischöflichem Besitz und Verwaltung ist. Freilich sind diese Erwerbungen keine dauernden geworden; das hat die Unruhe der Zeiten, insbesondere der Krieg Walters mit seiner Bischofsstadt und der Umstand verhindert, daß das neue Königsgeschlecht, die Habsburger, gerade im Elsaß ansässig und reich begütert war. Aber mir scheint, an der Absicht und der räuberischen Hand hat es wahrlich nicht gefehlt! Colmar und Kaisersberg haben sich 1261 durch Empörung und Habsburgische Hülfe befreit, Mülhausen ist gefolgt. Aber noch 14 Jahre lang verfolgen wir urkundlich (Cartulaire de Mulhouse) den erbitterten Rechtsstreit der Bischöfe um den Besitz von Mülhausen, das endlich (1274 an Rudolf von Habsburg und) 1293 an Adolf von Nassau bei Regelung anderer Streitigkeiten um alten Reichsbesitz abgetreten wurde. [Als. dip. II, 59]. Das alles hätte Verf. aus den Quellen wissen können und berücksichtigen müssen. — Ist dies allgemeine Kapitel zu lange vor oder nach der Detailforschung geschrieben? Diese Frage kann ich kaum unterdrücken!

Wenn ich den Verf. (cf. Vorwort) recht verstehe, sollte dies erste Kapitel die Quintessenz der ganzen Schrift sein, nur begründet und belegt durch die folgenden Einzeluntersuchungen, so daß jemand, dem an schneller Orientierung liegt, ohne in jene einzutreten, klare Uebersicht über Besitzstand und sonstige Beziehungen der Staufer im Elsaß gewinnen könne.

Für den Besitzstand ist diese Absicht jedenfalls nicht erreicht! Dazu wäre erforderlich gewesen: eine genaue systematische geographisch geordnete Aufzählung und Beschreibung der staufischen Besitzungen zu geben, welche den begreiflichen Mangel einer Kartenbeigabe ausgeglichen, den Verf. selbst aber vor vielen Fehlern bewahrt hätte. Und für die sonstigen Beziehungen der Staufer wäre, mir wenigstens, mehr Präcision und Sachlichkeit bei größerer Einfachheit in Ausdruck und Auffassung erwünscht gewesen[1]).

Auf die nun folgenden, den einzelnen Gebietsteilen staufischen Reichs- oder Privatgutes im Elsaß gewidmeten Kapitel und deren Abschnitte will ich nicht genauer eingehn. Sie bieten neben Bekanntem einiges Neue und Interessante. Nur leiden auch sie wieder an vielen kleinen Ungenauigkeiten, von denen ich unten eine Anzahl

1) Das Verhältnis der Staufer zu den Bischöfen von Straßburg hätte, weil überaus wichtig und doch bei den Einzeluntersuchungen kaum zu behandeln, hier ausführlicher dargestellt werden müssen.

korrigiere [1]). Dagegen möchte ich an die beiden ersten dieser Kapitel einige allgemeine Bemerkungen knüpfen, die mir für die Be-

1) Ich notiere hier, was mir besonders aufgefallen ist: S. 22 Anm. 1 behauptet Verf. ohne Angabe des Grundes: »Privatbesitz dürften sie (die Salier) wohl kaum im Elsaß gehabt haben«! S. 23, 4 aber wird das gerade Gegenteil konstatiert, nämlich, daß die von Heinrich IV. 1074 verschenkten Güter nicht Reichsgut, sondern »größtenteils Salisches Erbe aus dem Nachlasse Hermanns von Schwaben seien«. Und woher weiß Verf. das? Ich halte die Dörfer aus guten, hier nicht zu erörternden, Gründen für Reichsgut. Auch S. 86 wird salisches Gut (Rappolsweiler) angeführt, ebenso S. 58 salischer Privatbesitz bei Hagenau. Außerdem ist dem Verf. bei jener Urkunde Heinrichs von 1074 der häßliche Lapsus passiert, von einer Schenkung an die Salzburger Kirche zu sprechen, während die oft genannte Abtei Selz (*Saletio*) im Elsaß gemeint ist. — Woher weiß Meister, daß die Salier »keine blühende Pfalz im Elsaß mehr vorfinden«? Was sind das für Folgerungen über Erstein? — Woher die Annahme »eines geschlossenen zufällig unter Otto I. erledigten Reichslehen bei Schweighausen«? S. 23. — Ueberflüssig für die Stauferzeit sind die Erörterungen über die weiteren Schicksale des alten Königsgutes um Marlenheim. — Warum ist das 400jährige Schweigen der Urkunden über dies Reichsgut auffällig? S. 24—26. — S. 27 zeigt Verf. eine unbegreifliche Unkenntnis über Wasselnheim, welches doch in dem langen Gebietsstreit der Staufer mit den Straßburger Bischöfen eine Rolle spielt, 1236 und noch 1293 und 1308 in den Urkunden Adolfs und Heinrichs VII. als Vertragsobjekt genannt wird. Doch diese Unkenntnis ist wieder nur lokal, denn während er sich S. 27 den Kopf zerbricht, ob W. erst durch die Habsburger erworben wurde, weiß er S. 91 ganz genau, daß dasselbe 1236 an Kaiser Friedrich II. abgetreten wurde. Das ist doch schon mehr wie bloße Ungenauigkeit! Ueberflüssig und außerdem im Widerspruch mit S. 5 Z. 29 ist also auch die Bemerkung über die Einkünfte daselbst. — S. 33 verrät grobe Unkenntnis über die Grenzen der bischöflichen Diöcesen Basel und Straßburg. St. Gregorien lag wie das ganze Oberelsaß immer im Bistum Basel. — S. 40/41: Sind die Ausführungen über den Reichsbesitz Schlettstadt zu halten? — S. 58 ist die Behauptung, daß dort genannte Dörfer erst durch Zwentibold an das Reich gekommen, unbewiesen und unhaltbar, noch mehr die weiteren Bemerkungen. — Die Ausführungen über die ältere Geschichte des »heiligen Waldes bei Hagenau« können mich nicht überzeugen. Jedenfalls ist die Behauptung »Reichsbesitz ist der Wald vor den Hohenstaufen nie gewesen etc.« lediglich eine Behauptung. Ferner, woher weiß Meister, daß Hermann II. von Schwaben den heil. Forst ganz besessen hat? Ich vermisse die Quelle! Merzweiler und Schweighausen selbst liegen wohl diesseits von Moder und Zinzel, ihre Feldmark aber auch jenseits, also ist das kein Beweis gegen Ney! — Auch liegt Selz, beiläufig bemerkt, nicht an der Einmündung der Moder in den Rhein, wie man ebenda S. 58 liest, sondern 10 Kil. nördlicher an der Mündung der Selz. Verf. hätte für diese ganze Frage aus dem zwar etwas phantastischen aber an Material reichen Buch von Batt: »Eigentum der Stadt Hagenau« manches lernen können. Auch ist diesem nicht wie Meister S. 57 behauptet »der Anteil der Lützelburger am hl. Forste entgangen«, sondern von ihm (Batt: p. 24) ausdrücklich erwähnt. Vergl. dort S. 16 die Stammtafel. Doch enthalte ich mich in dieser schwierigen Materie vorläufig gern der Entscheidung.

urteilung der ganzen Schrift und des von ihr behandelten Gegenstandes nötig erscheinen.

Das erste dieser Kapitel trägt die Ueberschrift ›Der frühere Reichsbesitz im Elsaß‹. Verf. gibt dann eine ziemlich beiläufige Aufzählung alten Reichsbesitzes, wie sie ohne Mühe aus Schöpflin zu entnehmen war, lehnt es aber als für seine Zwecke unnötig ab, auf eine nähere Untersuchung und Feststellung des alten Reichsgutes einzugehn. Dagegen sucht er mit allerlei Vermutungen nach großen Gesichtspunkten für die Geschichte und das allmähliche Hinschwinden des ursprünglich großen Königsgutes, ›aus dessen Trümmern sodann erst den Hohenstaufen vorbehalten ist, von neuem, wie mit einem Zauberschlage einen Garten des Reichs erstehen zu lassen‹ S. 22. Im zweiten Kapitel sucht er nun diese ›Trümmer‹ zu sammeln unter der Ueberschrift ›Reste alten Reichsbesitzes unter den Hohenstaufen‹, doch ohne weder für sich noch seine Leser zu befriedigender Klarheit und fester Zusammenfassung der Resultate zu kommen.

Schon auf Seite 2 hieß es nach Aufzählung von Hausgütern ›Und dazu kommt nun noch alter Reichsbesitz‹ und auf S. 22 findet sich ›Anknüpfen an altes Reichsgut konnten die Hohenstaufen nur an einigen sehr wenigen Punkten‹.

Das genüge vorläufig, um die Stellung des Verf.s gegenüber dem Reichsgute zu kennzeichnen. Es fragt sich: ist dieselbe gerechtfertigt? — Durchaus nicht! Schon wenn ich mich nur an die Resultate des Verf.s halte und mir, was er vielleicht versäumt hat, mit mehr oder minderer Sicherheit, topographisch die *Besitzkomplexe*[1]) bilde, welche er als Reichsgut in Anspruch nimmt oder nach seinen eigenen Ausführungen doch nehmen *sollte*, so vermag ich nicht zuzugeben, daß dieselben hinter dem zurückstehn, was Verf. in Summa als Privatgut beizubringen vermag. Außerdem ist doch zu erwägen, daß jenes mehr geschlossene Besitzungen, dieses zum großen Teil Einzelgüter, Einkünfte, Rechte und Oberhoheiten sind, und noch dazu manche Dörfer (was er nicht wußte) außerhalb des Elsaß liegen.

Aber auch abgesehen von jeder Detailkenntnis des Besitzstandes, rein grundsätzlich ist diese Stellungnahme falsch. — Wenn Verf. den Besitzstand eines *Königshauses* zum Gegenstand seiner Forschung machen wollte, so durfte er sich doch von vornherein sagen, daß die-

1) Man denke nur, abgesehen von dem directen Reichsbesitz, über den Verf. nicht zur Klarheit gelangt sein mag, an die großen Gebiete der S. 2 aufgeführten Reichsabteien Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz und Weißenburg mit dem großen Gebiet des unteren Mundats, das doch nach seiner Meinung im Elsaß lag, und über welche ihm die Kirchnerschen Karten besten Aufschluß gegeben hätten.

selbe beim Königsgut einsetzen müsse, daß hier der Schwerpunkt der ganzen Arbeit liege. — Er würde dann auf diesem wenig begangenen Gebiete der Forschung nach einem Wege gesucht und ihn vielleicht darin gefunden haben: Durch Heranziehen der ältesten Urkunden und Nachrichten, durch genaues topographisches Feststellen der großen Kloster- und Kirchendotierungen frühster Zeit aus fiskalischem Gut, durch genauste Beachtung Ottonischer und Salischer Schenkungsurkunden, durch noch näheres Eingehn auf Urkunden aus der Stauferzeit, besonders der Streit- und Vertragsurkunden mit dem Bistum Straßburg, sodann, wo das nicht genügt, durch Ausblicke in weitere und späteste Zeit (und zwar immer mit Benutzung der Karte und etwas Kombination) ein deutliches Bild von Ausdehnung und Lage des Königsgutes zu gewinnen.

Vielleicht wäre das gelungen, jedenfalls aber hätte dies Eindringen in den Gegenstand den Verf. vor einem schlimmen methodischen Fehler bewahrt, der für seine ganze Arbeit geradezu verhängnisvoll geworden ist: nämlich den des Schließens ex silentio. — Für ihn ist nämlich eine Zeit, die urkundlich kein oder wenig Königsgut erwähnt, eine solche tiefsten Niedergangs, wo dasselbe fast ganz verloren ist und, in ihm selber wohl kaum bewußter Gegenwirkung, die Zeit vielfacher Erwähnung eine Periode erhöhter Blüte und Vermehrung. Ich sage ausdrücklich nicht, daß er auch letzteres schließt, sondern nur, daß er unwillkürlich in dieser durch den Wunsch, die staufische Zeit möglichst glanzvoll zu denken, unterstützten Anschauung lebt. — So erklären sich die obigen Aeusserungen, so befremdende Meinungen wie: S. 22 ›Die Salier finden keine blühende Pfalz im Elsaß mehr‹, S. 23 ›denn während von den Ottonen und Saliern uns keine Verfügung betreffs der früheren Reichsgüter bekannt ist, jedenfalls weil dieselben in festen Händen oder dem Reiche bereits verloren waren‹, S. 58 ›die Ottonen besaßen nicht viel mehr als die Reichsabteien‹. Vgl. auch S. 39. 40 die Bemerkungen über Schlettstadt[1]), ferner die Kapitelanfänge S. 29 und S. 22, wo ›der Schwerpunkt des Reichsbesitzes durch die Staufer wesentlich verschoben‹ sein soll. Aber lag der denn vorher nicht auch im Unterelsaß?

Und wo die erstmalige Erwähnung eines Reichsgutes nach Jahrhunderte langem Schweigen, wie z. B. 1289 die Erwähnung von Greßweiler (S. 27), des Marlenheimer Gebiets 1287 (S. 24), Balbronn 1285 (S. 27) ihn auf die Verkehrtheit seiner Schlüsse hätte aufmerksam machen sollen, da findet er es nur ›außerordentlich auffallend, daß 4 Jahrhunderte lang das Schicksal jenes Gebietes (S. 24) unbekannt ist‹ und es dann so ›plötzlich‹ wieder als Königsgut begegnet, oder

1) Vgl. dazu oben p. 56 meine Anmerkung zu Königsheim-Kienzheim.

»befremdend S. 29, daß unter den Hohenstaufen von dem ganzen ausgedehnten Bezirk früheren Reichsguts nur Baldenburne, Etival und Wickersheim erwähnt werden« [1]).

Nein, wollte Meister bei dem allerdings fühlbaren Mangel ausreichender Quellen durchaus ex silentio schließen, so hätte er gut gethan es wenigstens umgekehrt zu machen, nämlich zu schließen, daß Güter, die nicht urkundlich erwähnt werden, dem früheren Besitzer, also hier dem Reiche verbleiben. Wahrscheinlich würde er damit dem Thatbestand viel näher gekommen sein. — Hätte er doch nur nachgedacht über die Art aller jener urkundlichen Gütererwähnungen, statt sich immer aufs neue über Erwähntwerden und Nichterwähntwerden zu beunruhigen! Was sind es anders als: Verpfändungs-, Vergabungs-, Verkaufs- und Vertragsurkunden?

Wozu denn also urkundliche Erwähnung des Reichsgutes? Klostergüter, Stifts- und Kirchengüter aller Art werden oft und in jedem Jahrhundert in mehr oder minder vollständiger Aufzählung oder Umgrenzung urkundlich genannt. Ganz natürlich —, denn einzelnen Schenkungen und Erwerbungen entstammt, die schon ihrerseits einen urkundlichen Niederschlag hinterließen, bedürfen sie immer wieder königlicher oder kaiserlicher Bestätigungen, Privilegien, Immunitätserklärungen und dergl. So sind wir denn in der That am besten über die Geschichte geistlicher Territorien, schon weniger gut über weltliche Herrschaften unterrichtet. Aber der Reichsbesitz, das Königsgut ist doch etwas ganz anderes! Von keiner Schenkung herrührend, der obersten Gewalt selbst gehörend, bedarf es keiner Bestätigung, keiner Immunität! Was Wunder also, daß es selten, ja garnicht urkundlich begegnet, daß es Jahrhunderte lang ruhig bewirtschaftet wird, seine Erträge abliefert, seine Abgaben zahlt, kurzum kaiserlich bleibt, ohne sich jemals in die Zeilen eines Pergaments zu verirren! Die einzige Gelegenheit für so ein Reichsdorf, ohne Pfalz, ohne bemerkenswerte Kirche, sich als solches dem Historiker kund zu thun, bleibt somit nur die Veräußerungsurkunde, d. h. der Augen-

1) Etival, nicht bloß jetzt (S. 29 Anm. 3), sondern immer in Lothringen nordwestlich von St. Dié gelegen, gehört übrigens durchaus nicht in diese Molsheimer Gegend; aber Verf. hätte wohl durch Ausbeute späterer Urkunden (z. B. Vertrag des Bischofs mit Adolf von Nassau 1293 Februar 19) noch andere nahe gelegene Ortschaften als kaiserl. staufisch ansprechen können wie: Wege, Hermolsheim, Sulz, Dancratesheim-Dangolsheim außer dem auch von ihm (S. 27) genannten Gressweiler, und aus der Urk. von 1236 März Als. dipl. I, 374 Tränheim, sowie Ingmarsheim (vicus destructus). Man sieht wieder, daß Verf. diesen wichtigen Gebietsstreit zwischen den Staufern und den Straßburger Bischöfen weder nach den Urkunden selbst noch nach meiner Schrift »Territorium des Bistums Straßburg« genügend studiert hat.

blick, wo es ganz oder teilweise aufhört, Reichsgut zu sein. Seltener sind schon chronikalische Notizen in älterer Zeit und Vertragsurkunden. Aber gerade letzteren verdanken wir (es sind die Urkunden über den Streit des Bistums und Kaisertums aus den Jahren 1198—1315) die Kenntnis einer ganzen Reihe staufisch-kaiserlicher Besitzungen, von denen wir sonst kaum eine Ahnung haben würden. Urbare und Rötel, die beste Art Besitzerwähnung, kommen für die ältere Zeit, weil kaum vorhanden, nicht in Betracht. Diese Erwägungen konnte Meister füglich selbst anstellen und sich durch dieselben zu äußerster Vorsicht leiten lassen.

Indem ich die Einzelnheiten einer späteren Untersuchung über das Königsgut im Elsaß[1]) vorbehalte, möchte ich bereits hier feststellen, daß ich die oben gekennzeichneten Ansichten Meisters über das Königsgut unter den Staufern und alle daraus gezogenen Folgerungen für gänzlich verfehlt erachte. Nicht jämmerliche Trümmer von Reichsgut und Reichsrechten sind es, welche die Staufer bei ihrem ersten Auftreten im Lande 1079 als Herzöge und später als Kaiser antreffen, sondern ein noch ansehnlicher, erheblicher Bestand des alten einst allerdings weit größeren Reichsgutes fordert das erste Mal im Auftrage des Kaisers ihren Schutz[2]), das andere Mal im eignen Interesse ihre wirtschaftliche Fürsorge. Dieser Reichsbesitz, nicht die in vorkaiserlicher Zeit besessenen Eigengüter, etwa in Schlettstadt und bei Hagenau herum, machte ihnen ein Land wertvoll, das auch sonst der Vorzüge viele besaß. Anfangs und auch

1) Die in der Ztschr. f. Gesch. des Ober-Rheins erscheinen soll.

2) Bereits oben p. 58 wies ich darauf hin, daß Herzog Friedrich II. die von Meister S. 5 nach Otto v. Freising, lib. I cap. 12 erwähnten Burggründungen zur Zeit Heinrichs V. doch wohl zum Schutz königlichen Gutes und auf königlichem Grund und Boden (in der Pfalz doch zweifellos) unternahm. Das läßt schon ansehnlichen Reichsbesitz vermuten auf dem Schauplatz dieser Burggründungen, der *provincia a Basilea usque Maguntinam*, und wenn Otto von Freising von diesem Landstrich weiter sagt: *ubi maxima vis regni esse noscitur*, so dürfte dies doch ohne Zwang auf großes Reichsgut im Elsaß und der Pfalz zu beziehen, nicht aber als bloße nationalökonomische Bemerkung zu deuten sein. Bei dieser Gelegenheit muß ich wieder einer höchst merkwürdigen Divergenz der Anschauung gedenken, welche zwischen dem I. Kapitel Meisters und der Beilage I (über Burgverfassung) besteht. Auf S. 5 lesen wir, daß die von Herzog Friedrich II. gegründeten Burgen Reichsburgen, Königspfalzen von nach Einfluß und Erträgnissen immenser Bedeutung waren (vgl. oben p. 58), S. 96 aber hört man zu seiner Verwunderung, »daß dieselben doch nur gewissermaßen einen reichsrechtlichen Charakter« trugen, den sie überdies bald verlieren etc., etc.; ja daß es eigentlich Privatburgen seien, die Friedrich in seinem Herzogtum »von Basel bis Mainz?« und zwar meist auf »staufischem Privatgut« anlegte! Ja, was soll man dazu sagen? Jedenfalls war es von Friedrich sehr liebenswürdig dem Kaiser Burgen zu bauen!

später bildet Reichsgut die Hauptmasse der staufischen Besitzungen im Elsaß. Ich sagte bereits oben, daß Meister in der Abschätzung der auch von ihm als Reichsgut erkannten Bestandteile durch mangelnde Klarheit zu weit mehr als entgegengesetzter Ansicht gelangt sei. Hier will ich hinzufügen, daß ebenfalls noch auf Grund seiner eigenen Forschungen sich das Verhältnis noch mehr zu seinen Ungunsten verschieben muß, wenn ich erkläre, durchaus nicht einzusehen, mit welchem Recht er das Gregorienthal sowie Münster, Türkheim, Colmar und Kaisersberg als staufisches Privatgut (unter Kap. IV) behandelt. Denn ganz abgesehen davon, ob es richtig ist: Meister läßt diese Besitzung, ohne frühere staufische Rechte nachzuweisen oder anzudeuten, erst an die Staufer kommen, als diese längst Kaiser waren (1235 u. s. w. vgl. S. 80 ff.). Ja er nennt Münster und Türkheim sofort Reichsdörfer. Warum sollen nun das staufische Privatgüter sein? — Das von seinem Standpunkt!

Nun kommt aber noch hinzu, daß ich nach meinen bisherigen Erhebungen und mit Zurateziehen Schöpflins, den Verf. überhaupt viel gründlicher hätte studieren und ausnutzen sollen, durchaus den Eindruck gewinne, daß bei manchen jener Besitzungen uralte niemals ganz erloschene Reichsrechte zu Grunde liegen [1]). Noch zweifelloser ist mir das alte Reichsbesitzverhältnis in Schlettstadt. Die Ausführung des Verf.s über diesen Ort sind mir unbegreiflich. Daß die Staufer einigen, ja meinetwegen sehr vielen Privatbesitz in Schlettstadt haben, ja daß sie damit das Kloster St. Fides stiften, steht doch nicht im Mindesten damit in Widerspruch, daß der Ort und zwar — auch ohne Erwähnung und ohne kaiserl. Besuch — ganz oder zum Teil (hier wie es scheint $^1/_3$) königlich bleibt. Aehnlich ists mit Ehnheim, das wohl Güter des St. Odilienklosters in seiner Feldmark barg, aber deshalb doch nicht ganz demselben gehörte (vgl. Als. ill. II, 402). Auch ist die hier S. 40 und sonst öfter wiederkehrende Vorstellung, daß Reichsgut nur so »vergessen« wird, in Verfall gerät, so ohne Weiteres in andere Hände kommt, doch etwas naiv. Es leben doch immerhin Menschen, die aufs genaueste die Besitzverhältnisse kennen

1) Auch Meister konstatiert für die ältere Zeit solche auf Grund vieler urkundlicher Zeugnisse. Aber seine unglückliche Erwähnungs- und Nichterwähnungstheorie einerseits und die urkundlich belegte Veräußerung einzelner königlicher Güter z. B. in Colmar lassen bei ihm den Gedanken an ein Fortbestehn alter fiskalischer Eigentumsrechte nicht aufkommen, obwohl er keine andere Deutung zu geben vermag »wie die ersten Staufer wieder Fühlung« mit diesen Besitzungen bekommen haben (S. 76). Wenn wirklich Königsgüter, ja ganze Königshöfe verschenkt werden, so kann doch deshalb das Obereigentumsrecht an dem ganzen Orte dem Reiche verbleiben?

und beachten, abgesehen davon, daß wohl keine Zeit mehr auf ländlichen Besitz und Ackerbau basiert war wie das Mittelalter. Hierzu kommt, was ich oben bereits anzuführen Gelegenheit hatte, daß die beiden, das spätere (1648) Schlettstädter Territorium bildenden Dörfer Burne und Kienzheim trotz jahrhundertlangen Verschwiegenwerdens noch im 14. Jahrhundert Reichsgut geblieben waren.

Noch mehreres z. B. die Urkundenabdrucke des Anhangs zur Kritik heranzuziehen oder die Zahl kaiserl.-staufischer Besitzungen um eine Anzahl M. nicht bekannt gewordener Ortschaften aus eigner Forschung zu vermehren unterlasse ich an dieser Stelle.

Auch auf die Beilagen über Burgverfassung, Landvogtei und Ministerialen gehe ich nicht ein. Der Wert abschließender Untersuchungen ist ihnen keinenfalls beizumessen. (Vergl. oben S. 65 m. Anm. 2 zu den Burgen). Bezüglich der Landvögte wird man gut thun, selbst auf das von Schöpflin gebotene Material Als. ill. II, 557 ff. zurückzugehn.

Und nun zum Schlußergebnis! — Wem nur ganz im Allgemeinen daran gelegen ist, die Besitzungen des staufischen Kaiserhauses im Elsaß und sonstige Beziehungen desselben kennen zu lernen, wird diese Kenntnis aus der Meisterschen Schrift gewinnen können. Den Wert erstmaliger Zusammenstellung und Behandlung von Besitzungen der Staufer im Elsaß behält dieselbe. Auch ist das, was Meister als staufisch (kaiserlich oder privat) anführt, wirklich in irgend einem Besitzverhältnis staufisch, wenigstens habe ich keine Veranlassung gehabt, von ihm in Anspruch genommenes Gut zurückzuweisen. Dagegen fehlt es an Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, richtiger Schätzung und Unterscheidung.

Straßburg i. E. Dr. Joh. Fritz.

Gottlob, Adolf, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung. 1889. 317 S. 8°. Preis 6 Mk.

Eine zuverlässige Geschichte des Finanzwesens der Päpste im Mittelalter steht noch aus; sie ist auch nach dem Stande der Forschung noch nicht möglich. Aller Orten fehlt es hier an einer sicheren Grundlage und an zuverlässiger Schätzung; an Fabeln und an tendenziösen Mythen ist dagegen auch auf diesem Gebiete der Geschichte des Papsttums kein Mangel.

Erfreuliche Ansätze zu gründlicherer Erforschung der päpstlichen Finanzgeschichte und der curialen Verwaltung sind allerdings bereits gemacht. Freilich Wokers Buch über das kirchliche Finanzwesen der Päpste genügt nicht entfernt, es ist weder erschöpfend noch im Einzelnen zuverlässig. Wohl aber sind wenigstens für einzelne Gebiete des päpstlichen Finanzwesens und für einzelne Perioden der Geschichte der römischen Verwaltung wertvolle Beiträge geliefert. So für die älteste Zeit, die Periode der Patrimonien der römischen Kirche, von Grisar und Schwarzlose, so über das Taxenwesen von Gibbings und Green, vor allen aber von Diekamp, den ein vorzeitiger Tod mitten in umfassenden Vorarbeiten über diesen Zweig der päpstlichen Finanzverwaltung überrascht hat, so über das mittelalterliche Steuerwesen der Stadt Rom, das von großer Bedeutung für die curiale Verwaltung gewesen ist, von Sigismondo Malatesta. Von kleineren Beiträgen ganz zu geschweigen.

Auch Gottlobs Buch hat sich nicht die Aufgabe gestellt, den Gegenstand zu erschöpfen: es bezeichnet sich selbst nur als einen Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, nicht als einen Versuch, eine abschließende Darstellung der Finanzverwaltung der Curie zu geben. ›Eine systematische Geschichte des päpstlichen Finanzwesens mit umfassender Darlegung der auf der einen Seite hindernden, auf der andern Seite fördernden Bedeutung desselben für die wirtschaftliche Entwickelung der Nationen, hat mir ferne gelegen, und ich habe deshalb auch das ganze Gebiet der Reaction der Völker gegen den mit der Zeit überhandnehmenden Druck einer kirchlichen Universalfiscalität, wie sie zu Ende des Mittelalters sich entwickelt und schließlich zur Revolution führen muß, unberücksichtigt gelassen oder doch nur vorübergehend gestreift‹ (S. 2). Zu dieser Einschränkung hat den Verf. der Verlauf seiner römischen Studien selbst genötigt. Denn er ist nicht von vornherein mit einem festen Plan an dieses Thema gegangen, mehr zufällig und gelegentlich haben ihn seine Studien zu eingehenderer Beschäftigung damit geführt. Erst in den letzten Wochen seines Aufenthaltes in Rom hat er angefangen, sich mit dem daselbst befindlichen finanzarchivalischen Materiale zu beschäftigen. Er bezeichnet selbst seine Arbeit als eine ›nur gelegentliche Excursion auf ein ihm bisher entfernter liegendes Gebiet der Forschung‹. Aber er glaubt doch, daß die völlig neuen Ergebnisse, welche sich ihm schon bei flüchtiger Durchsicht dieses Materials sowohl für die formale als für die historisch-materielle Betrachtung des päpstlichen Finanzwesens aufdrängten, eine zusammenfassende Ver-

wertung dieser Beobachtungen verlohnten. Und in der That ist dieser gelegentliche Streifzug in das Gebiet der päpstlichen Finanzen des endenden Mittelalters ergiebig genug gewesen; er zeigt, wie viel hier noch zu thun ist und auf wie reiche Ernte der zu hoffen hat, welcher die Erforschung der curialen Verwaltung im Mittelalter zum Gegenstande seiner Studien macht. Möchten sich solche Excursionen mehren und endlich eine systematische Darstellung des Finanzwesens Roms zum Ergebnis haben.

Freilich hat eine solche gelegentliche, eines festen Planes entbehrende Forschung ihre großen Bedenken, und es wird Niemanden Wunder nehmen, wenn die unvermeidlichen Schwächen einer solchen ›Excursion‹ auch bei dem Buche Gottlobs oft fühlbar zu Tage treten. Das Misliche einer Untersuchung, welche nicht in der Lage ist, auf die frühere Entwickelung Rücksicht zu nehmen, und welche erst an einem Zeitabschnitt einsetzt, in welchem die Zustände, deren Werden in erster Linie unser Interesse in Anspruch nimmt, sich als bereits ausgebildete und fertige darstellen, liegt auf der Hand. Nach der formalen wie nach der historisch-materiellen Seite macht sich das geltend. Für die im 15. und 16. Jahrhundert ausgebildete Führung der Cameralregister und Rechneibücher der päpstlichen Kammer würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach sehr lohnende Aufschlüsse ergeben, wenn die älteren Cameralregister, Quittungsbücher u. s. w., die freilich, so viel ich weiß und wie ich für gewisse Zeitabschnitte zu constatieren selbst in der Lage war, nur sehr fragmentarisch erhalten sind, in den Bereich dieser formalen Untersuchung einbezogen werden würden. Ebenso wie man bisher mit so großem Eifer die Registerbücher der päpstlichen Kanzlei, ihre Geschichte und ihre Arten, umfassend untersucht hat und diese Untersuchungen noch fortsetzt, ebenso müßte die ganze Entwickelung des Registerwesens und der Buchführung der päpstlichen Kammer im Zusammenhange erforscht werden. Noch lohnender würde es sein, nach Abschluß dieser formalen Untersuchung, auch die Entwickelung des päpstlichen Finanzwesens in größerem Zusammenhange und eingehenderer als bisher geschehen ist, Schritt für Schritt zu verfolgen, insbesondere die avignonesische Zeit, in der Kanzlei und Kammer in großem Maße organisiert wurden, nach dieser Richtung hin gründlicher zu erforschen. Ohne Zweifel wird dann Vieles im 15. und 16. Jahrhundert, was uns noch dunkel ist, aufgehellt werden.

Müssen wir bei den Ergebnissen, welche Gottlob gewonnen hat, diesen Vorbehalt machen, so können wir auch nicht verschweigen, daß noch nach einer andern Seite hin das vorliegende Buch die

Mängel, welche einem gelegentlichen und nicht erschöpfenden Streifzuge in ein ungeheures Material anhaften, deutlich verrät. Manche Partieen des Buches machen einen unläugbar oberflächlichen Eindruck, besonders das dritte Kapitel entbehrt der gründlichen Durcharbeitung; es ist reich an aphoristischen Bemerkungen und interessanten historischen Ausblicken, aber diese gehn nicht eben tief in die Materie hinein und ermangeln wohl auch des rechten Zusammenhanges. Von anderer, mit dem urkundlichen Materiale des Verf.s vertrauter Seite sind endlich auch Bedenken gegen die Genauigkeit der wiedergegebenen urkundlichen Belege erhoben worden[1]).

Doch das sind Mängel, welche sowohl durch den Gang, welchen die Studien des Verf.s genommen haben, wie durch die ungeheure Masse des Materiales, über das sich schwer ein Ueberblick gewinnen läßt und das kaum eines Mannes Kraft gründlich zu durchforschen vermag, einigermaßen entschuldigt erscheinen und welche darum nicht unbillig beurteilt werden dürfen. Denn das vorliegende Buch bietet auch so eine Fülle belehrender und neuer Ergebnisse, daß es immer als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens am Ausgange des Mittelalters gelten darf.

Eine Nachprüfung im Einzelnen ist freilich dem Ref. nicht möglich. Wenn auch er gelegentlich Registerbücher der päpstlichen Kammer einzusehen in der Lage gewesen ist, so gehörten doch diese einem früheren Zeitabschnitte an und gewähren ihm auch sonst nicht die hinreichende Grundlage für eine ins Einzelne gehende Würdigung der von G. gebotenen Ergebnisse. Das Material, auf welches dieser seine Erörterungen und Folgerungen gründet, ist bisher fast gar nicht, wenigstens nicht in größerem Umfange benutzt worden, und nur in Rom selbst würde man in der Lage sein zu prüfen, ob Gottlobs Material einmal hinreichend genug, ob seine Untersuchungen gründlich genug sind, und dann, ob seine Ergebnisse als nach allen Seiten hin gesichert betrachtet werden dürfen. Ref. muß sich demzufolge darauf beschränken, die wichtigsten dieser Ergebnisse hier in aller Kürze hervorzuheben.

Im ersten Abschnitt (S. 10—69) handelt der Verf. von dem Material, das er benutzt hat und das die Grundlage seiner Untersuchungen bildet. Local scheidet sich dasselbe in die Archivalien des vatikanischen und des römischen Staatsarchivs, inhaltlich dagegen in verschiedene Gruppen und Serien. Das wichtigste Material bilden

1) E. v. Ottenthal in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtforschung. Bd. 11 S. 480.

die »Hauptbücher der Verwaltung«, die Introitus- und Exitusregister, die mit Nicolaus III. (1279) beginnen und, wenn auch mit größeren und geringeren Lücken, bis 1528 reichen. Sie befinden sich im vatikanischen Archiv. Die große Masse der anderen Materialien, die Libri mandatorum oder bulletarum, Zahlungsanweisungen des Camerlengo an die Kasse, die in geordneter Folge erst mit Martin V. beginnen, dann die libri annatarum, die mit Johann XXIII beginnenden und bis Benedikt IV. reichenden Annatenverzeichnisse, endlich der größte Teil der sehr verstümmelten Serie der Cruciatregister werden im königlichen Staatsarchive zu Rom aufbewahrt. Verf. bespricht zunächst ausführlich Anlage, Format, Einband, Papier, Schrift, Sprache u. s. w. dieser Register, gibt dabei auch sehr dankenswerte Nachrichten über das Cameralarchiv und dessen Schicksale und geht dann dazu über, für jedes einzelne Pontifikat von Martin V. bis Julius II. die entsprechenden Bände der Introitus- und Exitusregister, der libri mandatorum, annatarum und der Cruciatregister zusammenzustellen. Diese, allerdings der thatsächlichen Ordnung der Register nicht entsprechende Einteilung gibt einen vortrefflichen Ueberblick über das erhaltene finanzarchivalische Material eines jeden Papstes, sie erleichtert ungemein die Orientierung und wird sich hoffentlich als eine genaue und erschöpfende Quellenübersicht für weitere Forschungen bewähren. Unter den hier verzeichneten Registerbänden nimmt besonders einer (worauf auch G. hinweist) unser besonderes Interesse in Anspruch; es ist das von dem päpstlichen Nepoten Nicolaus Piccolomini geführte Kontobuch der Privatkasse Pius' II., das, wenn es auch leider nur wenige Monate umfaßt, sowohl für die Kenntnis des curialen Kassenwesens, wie für die Stellung des Papstes selbst zu der Verwaltung von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

An diese Uebersicht über das im vatikanischen und römischen Staatsarchive aufbewahrte finanzarchivalische Material schließt sich der zweite »formale« Teil an (S. 70—175), der die Verfassung und Wirksamkeit der Camera apostolica, das Personal derselben, die Funktionen der Beamten und die Geschäftsordnung behandelt. Auch hier hält sich der Verf. in engen Grenzen. Er beschränkt sich »auf eine Besprechung der wichtigsten Organe und Gestaltungsformen des großen Verwaltungsapparates der Camera apostolica, ohne auf absolute Vollständigkeit der Gliederung und genaue Abgrenzung der einzelnen Functionen« Anspruch zu erheben. Und er bezeichnet es selbst als einen schmerzlichen Mangel, was wir bereits zu Anfang andeuteten, daß er »auf die Geschichte, auf die Entstehungsart und schrittweise Entwickelung der einzelnen Organe

und deren Rechte und Aufgaben‹ nicht weiter eingehn könne und darauf verzichten müsse, eine Geschichte der apostolischen Kammer zu schreiben. Eben diese vermissen wir so sehr. Was er dagegen als seine engere Aufgabe bezeichnet: ›den Gesammtorganismus der päpstlichen Centralverwaltung, wie er eben am Ausgange des Mittelalters sich darstellt, im Allgemeinen richtig zur Anschauung zu bringen‹, darf als gelungen und als eine gute und der Wichtigkeit dieses Instituts gerecht werdende Uebersicht bezeichnet werden.

Ref. hätte freilich gewünscht, daß der Verf. die einzelnen Organe der Camera apostolica und ihre Functionen schärfer auseinandergehalten, insbesondere jene Behörden, welche nur den Namen, nicht aber die Functionen mit den Angehörigen der päpstlichen Kammer gemein hatten, ganz aus seinen Erörterungen fortgelassen hätte Die Aemter des Camerarius Urbis, des Chefs der stadtrömischen Finanzverwaltung, des Camerarius secretus, des päpstlichen Privatkämmerers, und des Camerarius s. Collegii S. R. E. cardinalium, dem die Wahrung der Interessen des h. Collegiums und die Verwaltung der dem Colleg der Cardinäle zustehenden Emolumente u. s. w. oblag, des Vicecamerarius, der gleichfalls nicht zur Camera apostolica gehörte, sondern Governatore di Roma war, haben mit der päpstlichen Kammer streng genommen nichts zu thun, und die Erörterung ihrer Functionen wäre besser in Beilagen verwiesen worden, wo sie den Zusammenhang nicht gestört hätte. Ref. hätte ferner gewünscht, daß die Geschichte des Camerariats ausführlicher dargestellt worden wäre, insbesondere daß die persönliche Stellung hervorragender Camerlenghi, eines Condulmer, Scarampo und Anderer und ihr Einfluß auf die Entwickelung des Amtes eingehender behandelt worden wäre.

Im Uebrigen sind die Functionen der einzelnen Organe der Camera, des Camerarius, der Thesaurare und Depositare, des Collegiums der clerici Camerae nach allen Richtungen erörtert. Noch ausführlicher behandelt der Verf. die Buchhaltung und Controle in der päpstlichen Kammer, die Führung der Register und Rechneibücher, die Art der Einträge und Rechnungsabschlüsse, kurz die gesamte Buchführung. Man sieht, mit welchem vielgegliederten Verwaltungsapparat die Kammer gearbeitet hat, wie sie über eine für ihre Zeit hochentwickelte Buchhaltung verfügt hat. Ein Ergebnis, das für die Geschichte der Finanzwissenschaft und der Staatsverwaltung von Bedeutung ist. Mit Recht weist der Verf. hier auf ein Problem hin, dessen Lösung die Aufgabe künftiger Forschung ist, auf die Frage, wie weit die päpstliche Organisation der Verwaltung

und die römischen Grundsätze in der Buchhaltung und Controle Gemeingut der europäischen Nationen geworden sind, eine Frage, deren Beantwortung Hand in Hand mit jener geht, wie das curiale Kanzleiwesen Vorbild und Muster der weltlichen Kanzleien geworden ist.

In diesen Abschnitten liegt der Schwerpunkt der Forschungen des Verf.s, hier ist er am tiefsten eingedrungen und hat in der That eine Reihe neuer und wichtiger Ergebnisse zu Tage gefördert. Weniger geglückt ist dagegen der dritte ›historische‹ Teil, der über die Begründung und den Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirtschaft zu Ausgang des Mittelalters handelt. Wohl werden da die allgemeinen Gründe, welche zu der kirchlichen Universalfiscalität führten, die finanzielle Ohnmacht der Staaten, ihre Abhängigkeit von den Mitteln der Kirche, die moralische Degenerierung derselben hinreichend gewürdigt, aber es ist doch nur ein mit flüchtigen Strichen gezeichnetes Bild, mit interessanten Details ausgestattet, aber in keiner Weise erschöpfend. Man erwartet eine zahlenmäßige Begründung und genaue Angaben über die allmähliche Steigerung der kirchlichen Geldwirtschaft und der Einnahmen, insbesondere der kirchlichen Einnahmen aus den einzelnen Ländern, aber statt genauer und detaillierter Angaben werden vorwiegend allgemeinere Gesichtspunkte über den Umfang der päpstlichen Finanzwirtschaft geltend gemacht, wird wohl mit Recht betont, wie die Kirche sich die wirtschaftlichen Kräfte der Nationen zu nicht geringem Teile ihren Zwecken dienstbar machte und beinahe ›die allgemeine Versorgungsanstalt‹ geworden wäre, werden zwar Fabeln und irrige Vorstellungen von den Reichtümern der Curie widerlegt, aber wir erfahren nicht, welche Summen der Curie aus den verschiedenen allgemein-kirchlichen Finanzquellen und aus den einzelnen Ländern zuflossen oder durch ihre Vermittlung erhoben wurden. Auch ist dieser Teil nicht glücklich disponiert, einzelne Einnahmequellen, wie der Peterspfennig und die kirchenstaatlichen Einnahmen, werden gesondert von den andern im zweiten Kapitel dieses Teiles besprochen, der ›dem Mangel in der Kasse der Camera apostolica‹ gewidmet ist. In diesem handelt Verf. von der dem päpstlichen Fiscalsystem sich entgegenstellenden Reaction der Fürsten und Völker in Frankreich, (doch hätte hier die sog. pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen vom Jahre 1269 [nicht 1268] nicht angeführt werden sollen), England, Deutschland, und kehrt dann zu den Einnahmequellen der Kammer zurück, deren verhältnismäßig geringe Ergiebigkeit dargelegt wird. So handelt G. zunächst ausführlich vom Peterspfennig, dann von den kirchenstaatlichen Einnahmen, der Verwaltung der

Domänen und Patrimonien und ihren Erträgnissen, den Tributzahlungen und Lehnsabgaben, die im 15. Jahrhundert ihre frühere Bedeutung fast ganz verloren haben, endlich von dem kirchenstaatlichen und stadtrömischen Steuerwesen, vom Salz- und Alaunmonopol, von den Erträgnissen aus dem Aemterverkauf. Im folgenden Kapitel ›Jahreshaushalt und Rechnungsschlüsse‹ wird dann, unter Benutzung einer handschriftlichen Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Bilanz gezogen: G. kommt hier zu dem Ergebnis, daß sich die päpstliche Gesamtrechnung jährlich auf 400—450,000 Ducaten belief, ein Ergebnis, das allerdings unsere bisherigen Vorstellungen wesentlich corrigiert[1]). —

Unter den Beilagen, welche sich an diese Erörterungen anschließen, mag hier besonders auf die erste hingewiesen werden, welche von dem Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica handelt, also mit anderen Worten einen kurzen Abriß der Geschichte der Kämmerer und Thesaurare enthält. Die zweite, sehr ausführliche Beilage ist dem berühmten päpstlichen Alaunmonopol gewidmet, dessen Bedeutung für die Finanzen der Curie aber keine dauernde gewesen ist. — Von großer Bedeutung für die Stellung des Papstes zur Finanzverwaltung ist, worauf schon früher aufmerksam gemacht ist, jenes Kontobuch der Privatkasse Pius' II., das G. in der dritten Beilage abdruckt. Mit den Editionsprincipien des Verf.s wird aber schwerlich Jemand einverstanden sein, die Beibehaltung aller Kürzungen und sinnloser Verderbnisse, wenn anders sie nicht auf Fehler des Herausgebers hinauslaufen, erleichtert nicht gerade das Verständnis. Leider ist dies Kontobuch nur sehr fragmentarisch erhalten: es umfaßt nur die Monate April bis August 1464 mit einem Gesamtabschluß von circa 40,000 Ducaten. Danach berechnet G. den ganzen Jahresabschluß auf rund 100,000 Ducaten. — Die vierte Beilage endlich handelt von den Ausgaben der päpstlichen Kammer gelegentlich der Romfahrt Friedrichs III. (1468).

1) Ob diese Berechnung unanfechtbar ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Aber ich verhehle nicht, daß meines Erachtens ihr nur eine relative Richtigkeit zukommt, da gewisse Einkünfte der Curie hier gar nicht in Anschlag gebracht sind, andere, wie schon Oottenthal a. a. O. bemerkt hat, sich überhaupt nicht mit hinreichender Sicherheit schätzen lassen.

Marburg. Kehr.

Baumann, J., Einführung in die Pädagogik (Geschichte der Pädagogik. Allgemeine Pädagogik oder pädagogische Psychologie). Leipzig, Veit und Comp., 1890. 120 S. gr. 8°. Preis 2 Mk.

Derselbe, Geschichte der Philosophie nach Ideengehalt und Beweisen. Gotha, Fr. Andr. Perthes. 1890. 383 S. gr. 8°. Preis 7 Mk.

Derselbe, Elemente der Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie und Metaphysik, Moral oder praktische Psychologie). Leipzig, Veit u. Comp. 1891. 196 S. gr. 8°. Preis 3 Mk.

Diese 3 Schriften von mir haben eine gleiche Zweckbestimmung, sie sollen sowohl eine Grundlage für das Selbststudium bilden können, als auch zur Begleitung und Erinnerung bei akademischen Vorträgen, zunächst meinen eignen, dienen. Bei dem letzteren Gebrauch fällt dann Nachschreiben der Zuhörer oder Schlußdictat des Vortragenden weg, und da die Zuhörer sich auf das Vorzutragende aus den Büchern vorbereiten können, so ist eine gedrängtere Darstellung seitens des Lehrers möglich, und der Hörer kann zugleich an der mündlichen Exposition sein Verständnis des Buches erproben. Es wird so Zeit gewonnen, was bei der eingetretenen Differenzierung der akademischen Fächer nicht wenig ins Gewicht fallen dürfte, und die Thätigkeit des Hörers kann in erhöhtem Maße der Sache selbst zugewendet sein, weshalb man ja oft, mindestens aus nichtakademischen Kreisen, den Wunsch nach einer ähnlichen Einrichtung der Vorträge auf Universitäten ausgesprochen hat.

Was die einzelnen Schriften betrifft, so ist bei allen der Standpunkt genommen, daß es gelte, jüngere Männer in die betreffenden wissenschaftlichen Disciplinen so einzuführen, daß sie dadurch nicht bloß eine Summe von Belehrung, sondern auch Anregung zum Selbstdenken und Weiterstreben erhalten.

Bei der ›Einführung in die Pädagogik‹ habe ich mich streng an die Frage gebunden: was sollte der Lehrer im Beginn seiner Laufbahn von wissenschaftlicher Pädagogik kennen, damit seine Thätigkeit eine verständnisvolle und erfolgreiche sei. Das Schulwesen, in das er eintritt, als bestehende Einrichtung kann er rein aufnehmend lernen, aber warum diese Einrichtungen so sind, wie sie sind, das erschließt ihm nur ein Einblick in die pädagogischen Theorien früherer Jahrhunderte, die darin gleichsam abgelagert sind. Es werden daher die pädagogischen Theorien geschichtlich dargestellt, welche direct oder indirect auf das Schulwesen, besonders das höhere, wie es bei uns thatsächlich ist, eingewirkt haben, und werden bis zur Gegenwart verfolgt, damit man auch sehe, welche aufstrebenden Richtungen etwa in der nächsten Zukunft eine Rolle zu spielen ver-

suchen werden, wie ja Bain in England an der Spitze eines Bundes für Reform der Erziehung steht, und dort es vielleicht am ehesten gelingen wird, eine praktische Probe auf seine Gedanken zu machen, die auch für andere Länder lehrreich werden könnte. Die allgemeine Pädagogik, welche auf die geschichtliche Darstellung der pädagogischen Theorien folgt, ist wesentlich pädagogische Psychologie, über deren Wichtigkeit als Grundlage für den Lehrer heutzutage wohl kein Wort mehr zu verlieren ist. Ich habe darin möglichst gesucht die wissenschaftliche Gesamtauffassung sowie die Detailregeln von dem Streit der Systeme frei zu halten, was in vielen Punkten geht; wo es nicht geht, wie bei der Lehre vom Willen, habe ich die Gründe für die Abweisung der Schopenhauerschen und der Wundtschen Willenstheorie kurz dargelegt, und bemerke hier nur noch, daß die Wundtsche Auffassung sich mit den von mir seit Langem gegebenen und praktisch überaus wichtigen Regeln der Willensbildung wohl vertragen kann.

Ein Eingehn auf die Steitfragen über die Einrichtung besonders unseres höheren Schulwesens habe ich abgelehnt, obwohl ich darüber und auch über die Einrichtung des Volksschulwesens meine sehr bestimmten Ansichten habe. In der Vorrede vom 9. November 1889 ist darauf hingewiesen, daß große Umwälzungen im Schulwesen stets aus großen geschichtlichen Gesamtbewegungen hervorgegangen sind, so daß es sich nicht empfehle, dem künftigen Schulmann ein Ideal der Schuleinrichtung mitzugeben und ihn auf dasselbe zu stimmen, das vielleicht gar nicht realisiert werde. Inzwischen stehn Abänderungen unseres höheren Schulwesens bevor, wesentlich nach den Intentionen des Kaisers und Königs, die seinen persönlichen Erfahrungen ihren Ursprung verdanken, deren Richtigkeit viele unbefangene Beobachter aus den verschiedenen Teilen Deutschlands bestätigen werden. Nichtsdestoweniger ist zu besorgen, daß die Hauptquelle der Uebelstände nicht verstopft ist, indem die berufene Schulconferenz sich dahin geäußert hat, daß die Bildung der künftigen Lehrer, soweit sie die Universitäten angeht, im Großen und Ganzen so bleiben könne, wie sie jetzt ist. Thatsächlich werden hier aber die Lehrer wesentlich so ausgebildet, als ob sie gelehrte klassische oder moderne Philologen, Historiker, Mathematiker, Naturwissenschaftler werden sollten, während in erster Linie es sich darum handeln würde, ihnen die wissenschaftlichen Grundlagen eines praktisch geistigen Berufes zu vermitteln, mit a. WW., sie sollten vor allem zu humanistischen, modernsprachlichen, historischen u. s. w. Pädagogen gebildet werden. Die Meinung, daß sich das Zweite mit

dem Ersten ganz von selbst mache, ist eine große Täuschung: man kann einen Dialog von Plato erklären, um daran den platonischen Sprachgebrauch und die kritische Behandlung platonischer Texte zu lehren; man kann ihn auslegen, um seine Stellung in Platos Entwickelung zu erforschen und den geschichtlichen Beziehungen verschiedener Art nachzuspüren, die er mag gehabt haben; man kann ihn endlich erklären, vergessend gleichsam, daß er griechisch ist und einmal eine besondere geschichtliche Stellung gehabt hat, und sich bloß daran haltend, was er in dem uns noch unmittelbar verständlichen Inhalt (dem Ewigen an ihm) logisch, ästhetisch, ethisch, metaphysisch bedeute. Die 3 Richtungen sind fast nie in demselben Manne vereinigt, die beiden ersten überwiegen heutzutage durchaus, aber die dritte ist es allein, worauf es bei der Lectüre von platonischen Dialogen im höheren Jugendunterricht ankommt. Dies muß der künftige Lehrer inne haben und dazu noch aus der Fülle seines Verständnisses abwägen können, wie weit er davon jedesmal seiner Klasse gegenüber je nach deren Standpunkt Gebrauch macht. Gleiches gilt aber nicht bloß von philosophischen Schriften', sondern analog auch von der Erklärung des Horaz, Homer, der Tragiker u. s. w. Auch in Mathematik und Naturwissenschaften fallen der rein wissenschaftliche Gesichtspunkt und der pädagogisch-wissenschaftliche nicht zusammen. Nun soll der rein wissenschaftliche Standpunkt, wie er gerade in der betreffenden Disciplin herrscht, den künftigen Lehrern gewis auch zugeführt werden, aber mit Maß und nicht allein, und so lange im Universitätsunterricht nicht eine Scheidung gemacht wird in den einzelnen Fächern zwischen den verschiedenen Tendenzen, wird immer die Gefahr sein, daß die Lehrer das, was sie auf der Universität allein gelernt haben, auch im höheren Unterricht werden geltend machen, und daß daran die jetzt auf den Schulen eingeschobene pädagogische Vorbildung nichts ändern wird. Die Directoren, die sie geben, werden selbst in der anderen Weise vorgebildet sein, und der ganze Standpunkt scheint leicht auch der höhere; sehr mit Unrecht, denn ein ächter pädagogischer Humanist und ein ächter pädagogischer Mathematiker und Naturwissenschaftler sind vielleicht noch seltenere Talente als das des philologischen oder mathematischen Gelehrten, der ja vom erfindenden Kopfe noch verschieden sein kann.

Die »Geschichte der Philosophie nach Ideengehalt und Beweisen« gibt durch den Zusatz auf dem Titel ihr besonderes Ziel an, sie soll uns aller Philosophie, die, soweit uns bekannt, je da war — auch die orientalische wird daher in Betracht gezogen — das vorführen,

was von inhaltreichen Gedanken, Begründungen und Beweisen darin enthalten ist. Die Absicht ist, teils philosophischen Sinn überhaupt anzuregen, teils die verschiedenen Richtungen inhaltlicher oder formeller Art herauszustellen, welche in Philosophie eingeschlagen wurden und mit mehr oder minder Abwandlung immer noch eingeschlagen werden. Zu Grunde muß natürlich liegen die philologisch-historische und die culturgeschichtliche Forschung, aber es ist ein großer Unterschied, ob man Geschichte der Philosophie vorwiegend in philologisch-historischer Weise treibt, wie dies bei der alten Philosophie jetzt vielfach geschieht, oder in culturgeschichtlicher, wie dies bei manchen Partieen der neueren Philosophie geschehen ist. Dieselbe Unterscheidung kann man übrigens leicht bei Kunstgeschichte, Litteraturgeschichte u. s. w. machen, wo das Ziel auch immer sein wird, daß, während die philologisch-historische und die culturgeschichtliche Behandlung die Grundlage bilden, Kunstsinn, litterarischer Geschmack u. s. w. geweckt und die Hauptrichtungen, wie sie noch heute etwa bestehn, in ihren Vorbildern in der Vergangenheit vorgeführt werden. Zugleich aber war mein Bestreben, wenn jemand sich durch die Darstellung zum Quellenstudium eines der vorgeführten Philosophen angeregt fühle, ihm in der gebotenen Darstellung zugleich einen Leitfaden des Verständnisses zu geben. Was die Hauptrichtungen menschlichen Denkens selbst betrifft, so sind sie, wo man überhaupt philosophiert, d. h. letzte Principien in allgemeiner und notwendiger Weise zu ermitteln versucht hat, immer mehr oder weniger neben einander dagewesen, als müßte das nur so sein. Wiewohl ich darüber, wie dies zu erklären sei, meine Ansicht habe, so unterließ ich dieselbe in dieser Geschichte der Philosophie vorzutragen; denn man muß unterscheiden zwischen Geschichte der Philosophie und Philosophie über die Geschichte der Philosophie. Erst wenn jene für sich rein und nett ermittelt ist, sollte dies gewöhnlich damit verbundene Philosophieren darüber, was mehr zur systematischen Philosophie gehört, eintreten, zunächst muß man das Nebeneinanderbestehn verschiedener Richtungen von den ältesten bis auf die jüngsten Zeiten eben als geschichtliche Thatsache kennen, um darüber dann diejenige Verwunderung zu empfinden, welche ein Antrieb zur Forschung nach dieser Seite wird. Sehr habe ich darauf hingewiesen, wie sich die verschiedenen philosophischen Richtungen näher gestalten unter den Einflüssen der Volksart (griechisches, indisches, germanisch-romanisches Philosophieren), der verschiedenen Religionen (Indien, Christentum, Muhammedanismus), der Ausbildung der Einzelwissenschaften, soweit sich die Philosophie, was nicht im-

mer der Fall war (letzte Zeit des Altertums) um dieselben gekümmert hat. Von diesem Gesichtspunkt aus, weil die Anregung formal eine gleiche, wenn auch mannichfaltige war, bildet bei mir die moderne Philosophie von der Mitte des 17. Jahrh. bis zum Vorherrschen der physiologischen Psychologie, auf die bloß hingewiesen ist und die wahrscheinlich Epoche machen wird, eine einzige Periode, innerhalb deren zwar auf die besonderen Motive äußerer und innerer Art bei den einzelnen Philosophen aufmerksam gemacht ist, aber ohne daß der Versuch unternommen wird, ihre Individualität und ev. selbst Idiosynkrasie irgendwie nicht als solche herauszustellen, wie mir z. B. Schellings 3. Periode, Baader ein idiosynkratisches Moment zu haben scheinen. Das ist eine individualistische Auffassung, aber die Frage ist nur, ob sie richtig ist, und da scheint es mir eben ein Ergebnis wirklicher Geschichte zu sein, daß trotz vieler gemeinsamen Momente und vieler klar herausstellbaren Anregungen es doch Individuelles und selbst Idiosynkratisches gibt, Individuelles, das auch andere mit seiner Art repräsentiert oder zu ihr herüberzieht, Idiosynkratisches, was mehr allein stehn bleibt. — Bei der Fülle des Stoffes, welche auch in der von mir gewählten Begränzung blieb, habe ich jedes unnötige Wort zu vermeiden gesucht. Nach meinem Gefühl hat dies nicht zu unsprachlichen Wendungen geführt, z. B. halte ich Sätze wie: ›Spinoza ist der consequenteste (Begriffs-)Realismus‹, für durchaus correct; denn Spinoza steht hier für Spinozas Philosophie oder System, wie wir alle Tage sagen: das stimmt nicht mit Aristoteles, mit Kant. Ausdrücke wie: ›von Sokrates lernte er (Plato) dann das Allgemeine und die Begriffe‹, sind mit Absicht einer aristotelischen Stelle nachgebildet und, natürlich im Zusammenhang, durchaus verständlich.

Die ›Elemente der Philosophie‹ umfassen Logik, Erkenntnistheorie und Metaphysik, Moral, letztere auch als praktische Psychologie bezeichnet, weil Psychologie bei mir der stets mitbehandelte Untergrund für die Ansätze der sittlichen Lebensführung und der Kräfte zu ihrer Verwirklichung ist. Hinzu tritt noch eine Schlußbetrachtung zur Metaphysik und Moral, welche, nachdem die Fragen beantwortet sind: was wissen wir und was haben wir zu thun, auf Grund der gegebenen Lösungen die Frage behandelt: was mögen wir hoffen. In diesen Elementen ist der Versuch gemacht, Hauptpunkte einer spiritualistischen und idealistischen Auffassung festzuhalten bei vollem Zugeständnisse dessen, was die exacten Wissenschaften und die durch Physiologie und Pathologie erweiterte empirische Psychologie als von ihnen festgestellt an ehen können. Me-

thodologisch ist das Hauptgewicht darauf gelegt, daß vor allem die Gründe und Beweise der gemachten Aufstellungen deutlich heraustreten, so daß das Büchlein zugleich eine Anleitung werden kann, wie man sich bei der Bearbeitung philosophischer Probleme anzustellen habe, was ja namentlich auch Aufgabe eines akademischen philosophischen Vortrags ist. In der ›Metaphysik‹ bin ich auf die Kritik der absoluten Philosophie eingegangen, weil dieselbe jetzt, allerdings meist als Postulatenphilosophie, vielfach wieder erneuert wird, wobei man allerdings nicht bedenkt, daß auch Epicur und die Stoiker Postulatenphilosophie waren, insofern ihnen gewisse Grundannahmen als wahr galten, weil sonst die Sicherheit im Praktischen aufgehoben wäre; es kann so jede Zeit besondere in ihr gerade aufkommende Stimmungen zu Postulaten stempeln. Seltsam mutet es an, wenn bei dieser wieder aufkommenden Richtung auch die Art der Behandlung derer, die Widerspruch erheben, dieselbe zu werden scheint, wie sie in den ersten dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts beliebt wurde. Damals sprach man den Widersachern die Tiefe ab, jetzt ›werden sie der Schwere der philosophischen Probleme nicht voll gerecht‹, ›verständige Reflexion‹ wird wie damals als ein Tadel gebraucht; wahrscheinlich reserviert man sich selber, auch wie damals, die Vernunft, nicht erwägend, daß Vernunft als Denken von Möglichkeiten noch nicht ohne Weiteres Erkennen dieser Möglichkeiten als Wirklichkeiten ist, und daß, was die exacten Wissenschaften Verification nennen, auch in der Metaphysik analoge Verwendung finden muß, wenn sie nicht wieder Begriffsdichtung werden soll, deren es dann außerdem zuviele gibt.

(5. Januar 1891). Baumann.

Berichtigung.

Jahrgang 1890 Seite 995 ist

Z. 20 v. u. zu lesen von Oettingen, Wolfgang — statt von Oettingen, Max.

Z. 9 v. u. zu lesen 1451 — statt 1541.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3. 1. Februar 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Zahn, Theodor, Dr. u. o. Professor der Theologie in Leipzig, Geschichte des Neutestamentlichen Kanons. Erster Band: Das Neue Testament vor Origenes. Erste Hälfte, 1888. Zweite Hälfte, 1889. Erlangen und Leipzig. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 968 S. 8°. Preis 24 Mk.

Die beiden Teile dieses ersten Bandes bilden ein ganzes auch nach der fortlaufenden Seitenzahl (968 zusammen). Doch enthalten sie getrennte Abschnitte. Denn die erste Hälfte setzt sich mit dem ersten Buch zur Aufgabe, das Neue Testament um die Wende des zweiten und dritten Jahrhunderts aufzuzeigen. Die zweite Hälfte dagegen beschäftigt sich in einem zweiten Buch mit dem Gebrauch und Ansehen der apostolischen Schriften bei den Kirchenlehrern und Ketzern um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, und im dritten mit dem Ursprung der ersten Sammlungen.

Gleich nach dem Erscheinen der ersten Hälfte hat Adolf Harnack eine Streitschrift dagegen herausgegeben (das Neue Testament um das Jahr 200. Theodor Zahns Geschichte des Neutestamentlichen Kanons, erster Band, erste Hälfte. 1889). Diese Schrift gieng der Aufstellung Zahns Kapitel für Kapitel nach, und widerlegte eine Menge von einzelnen Ausführungen, zugleich aber überall den Grundgedanken Zahns, welchem dieselben zum Beweise dienen sollen. Die Entgegnung ist scharf und rücksichtslos; das Recht dieser Sprache aber war gegeben durch den Ton einer ketzerrichterlichen Ueberlegenheit, in welchem Zahn die Ergebnisse kritischer Forschung über-

haupt, und ganz besonders Harnacks Ansichten besprochen hatte. Dies mag gesagt sein zur Erklärung für solche, welche dieser Litteratur ferner stehn. Uebrigens muß hinzugefügt werden, daß Harnack mit völliger Unbefangenheit überall die Richtigkeit von Zahns Ausführungen anerkannt hat, wo es ihm möglich war. Mein erster Eindruck war, daß nach Harnack eine weitere Besprechung überflüssig sei, welche doch mit wenigen Ausnahmen nur das, was derselbe gesagt, wiederholen könnte. Ich bin auch bei wiederholter Vergleichung zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Dabei verberge ich nicht, daß ich mit einem gewissen inneren Anteil den Bemühungen Zahns gefolgt bin. Denn nicht nur begrüße ich es gerne, wenn gewisse Ueberschreitungen der geschichtlichen Auffassung vom Werden des Kanon in ihre Schranken gewiesen werden, sondern ich schätze die Macht der Ueberlieferung in dieser Geschichte als den Schlüssel zu den Hauptthatsachen hoch genug, um es zu verstehn, wenn der Versuch gemacht wird, die Erklärung des Verlaufes der Dinge mittelst derselben in der Weise, wie es von Zahn geschieht, durchzuführen. Aber ich komme, fast zu meinem Bedauern, zu dem Ergebnis, daß es so nicht geht. Deshalb entziehe ich mich auch der Anzeige in diesen Blättern nicht, umsomehr als nunmehr auch die zweite Hälfte des ersten Bandes erschienen ist, welche Harnack noch nicht zur Vorlage hatte.

Wir haben es hier nicht zu thun mit einem neuen Stoff, sondern lediglich mit der Beurteilung unserer Quellen, und selbst darin handelt es sich weniger um die Deutung des einzelnen für sich, als um die Gesichtspunkte, welche sich über das ganze erstrecken. Man darf Zahn nicht ohne weiteres zu denjenigen rechnen, welche in der Geschichte des Kanons, sofern es eine solche auf diesem Standpunkte überhaupt gibt, das normative Ansehen der inspirierten apostolischen Schriften des Kanons des Neuen Testamentes rechtfertigen wollen. Vielleicht will er dafür eine Grundlage geben; aber dies ist seine Sache, und mag aus dem Spiele bleiben. Seine ausgesprochene und durchgeführte Absicht ist vielmehr zu zeigen, daß dieser Kanon, so wie er am Ende des zweiten Jahrhunderts besteht, unabhängig von den Begriffen der apostolischen Autorität und der göttlichen Inspiration als historisches Erbe der Kirchen von Anfang her, oder wie er sich auszudrücken pflegt, von unvordenklichen Zeiten im Bewußtsein derselben ihr Besitz ist. Hienach handelt es sich zunächst lediglich um einen historischen Beweis und um die Beurteilung desselben. Eine andere Frage ist, ob sich nicht eben in dieser historischen Prüfung zeigt, daß die Besitzfrage selbst nur im Zusammen-

hang mit der Geschichte der Begriffe oder Vorstellungen entschieden werden kann.

Zur Orientierung mag es dienen, die leitenden Gesichtspunkte voranzustellen, welche Zahn am Schlusse des ersten Buches im letzten Kapitel als Rückblicke und Schlußfolgerungen zusammengestellt hat. Er führt hier aus: 1. Am Schlusse des zweiten Jahrhunderts bestand in den unserer Kenntnis zugänglichen Kirchen ein Neues Testament als Sammlung heiliger Schriften. Diese Sammlung ist zwar nicht durchgängig gleich. Aber die Verschiedenheiten verschwinden hinter einem eisernen Bestand, in welchem die meisten und die wichtigsten begriffen sind, und sie heben die Thatsache nicht auf, daß eben jener feste Kern überall als ein von Anfang an gegebener Besitz im Bewußtsein vorhanden ist. 2. Der Kanon in diesem Sinne ist daher nicht im Laufe des zweiten Jahrhunderts entstanden, weder in der Mitte desselben, noch etwas später um 170. Denn es lassen sich keine Verhandlungen, durch welche dieses geschehen wäre, nachweisen. Hätten solche stattgefunden, so bliebe gerade die doppelte Thatsache ein Rätsel, daß nämlich einerseits die Hauptbestandteile der Sammlung feststehn, während anderenteils ein gewisser Spielraum der Wahl für das übrige offen geblieben ist. Insbesondere soll hier in Betracht kommen auch die Mannigfaltigkeit des Textes, welche unter der Voraussetzung solcher Beschlüsse undenkbar wäre. Aber dieser apagogische Beweis ist nicht der einzige. Daneben beruft sich Zahn mit großer Energie auf die Ueberzeugung der Kirchenlehrer am Ende des zweiten Jahrhunderts, daß der Besitz ihrer Kirchen ein uranfänglicher sei, und daß sie, oder doch einzelne unter ihnen dies wissen mußten; also auf das bekannte: sie konnten und sie wollten die Wahrheit sagen. 3. Mit allem diesem hängt dann aufs engste weiter zusammen, daß die Geschichte des Kanons als solchen nichts zu thun habe mit der Geschichte der altkatholischen Kirche, das heißt der Verfassung und der Einrichtungen der Kirche, und ebenso wenig mit der Lehre über das Wesen der kanonischen Schriften. Alles dieses ist in einer wirklichen Geschichte, das heißt im Werden und Entwickelung begriffen. Der Kanon selbst ist dabei reine Ueberlieferung, er ist die Thatsache, die neben diesen allem her oder durch alles hindurch geht.

Man vergesse dabei nicht, daß es sich in diesen Sätzen nicht um den Ursprung der einzelnen Schriften handelt, also auch nicht darum, ob solche Schriften von Anfang an im Besitze bestimmter Gemeinden waren, sondern um die Sammlung. Und ferner auch nicht darum, daß diese bei gewissen Kirchen vorhanden ist, sondern bei sämtlichen oder doch der Mehrheit derselben und jedenfalls den

maßgebenden. Es scheint mir doch, daß diese Vorstellung nicht auf dem Wege der historischen Forschung gewonnen werden konnte, sondern auf dem einer dogmatischen Voraussetzung, nach welcher in der alten Kirche alles beweglich ist, nur die heilige Schrift nicht. Und es leuchtet von vorne her ein, daß dieselbe eine geschichtliche Thatsache fordert, für welche man unbedingt einen Beweis zu verlangen berechtigt ist, um so mehr als der schwache Zusammenhang der Kirchen in der ältesten Zeit sie unbedingt auszuschließen scheint. Von den thatsächlichen Ungleichheiten gar nicht zu reden. Es nützt nichts, aus dem Gebiete der Geschichte des Neuen Testaments allen Einfluß der Lehre über Wesen und Wert desselben auszuschließen. Die Vorstellung wird dadurch nur schwieriger. War dieser ursprüngliche unvordenkliche Bestand vorhanden, so war damit von Anfang an eine heilige Schrift gegeben, mit allen den Eigenschaften, welche daran hängen.

Es möchte wohl zur Erleichterung des wechselseitigen Verständnisses dienen, sich die Meinung des anderen Teils ohne Vorurteil zu vergegenwärtigen. Ich gebe zu, daß in den Arbeiten, welche hieher gehören, nicht überall völlige Klarheit zu finden ist. Aber ich kann doch nicht finden, daß Zahn die Meinung derjenigen, welche er bekämpft, richtig erfaßt habe. In erster Linie ist die Uebereinstimmung viel größer, als sie ihm in seiner Eigenschaft als Anwalt der von ihm vertretenen Auffassung erscheinen mag. Die Thatsache, daß Ende des zweiten Jahrhunderts im weiten Kreise der Kirche eine Neutestamentliche Sammlung als heilige Schrift vorhanden war, und ebenso, daß derselben trotz aller Verschiedenheit der einzelnen Kirchen ein gewisser eiserner Bestand zu Grunde liegt, ist nicht bestritten. Auch dagegen wird nirgends ein beachtenswerter Widerspruch erhoben, daß die Kirchen jener Zeit und ihre Lehrer im allgemeinen der Ansicht waren, diese Schriften seien vom Anfange her so dagewesen. Nur dann tritt der Widerspruch ein, wenn daraus gefolgert werden will, daß es auch in Wirklichkeit so gewesen sein müsse, wie diese Männer es sich vorstellten, und daß man sie im anderen Falle der bewußten Lüge zeihen müßte. Jedermann weiß, daß gerade jene Lehrer sich keineswegs bloß auf diese Schriften stützten, sondern mindestens ebenso stark auf die Tradition der apostolischen Kirchen, welche durch gewisse Einrichtungen dieser Kirchen verbürgt sei. Man müßte also doch den Wahrheitsbeweis aus dem Bewußtsein dieser Kirchenväter ebenso auf diese von ihnen behauptete Tradition ausdehnen. Und was die Schriften selbst betrifft, so ist schwer abzusehen, wie ihnen der eingewendete Vorwurf der Unwahrheit oder lieber der Unzuverlässigkeit erspart werden

soll gegenüber der von Zahn selbst so richtig dargelegten Thatsache der Unsicherheit des Textes, der naturwüchsigen Entwickelung und teilweisen Verwilderung desselben. Warum soll aber etwas ähnliches, um bei dem Worte Zahns zu bleiben, eine naturwüchsige Entwickelung nicht ebenso gut wie bei der Gestaltung des Textes auch bei der Sammlung stattgefunden haben? Hier ganz besonders wird doch die bekämpfte geschichtliche Vorstellung ganz anders aufgefaßt, als sie in Wirklichkeit ist. Die Ansicht, daß der Kanon allmählich entstanden sei, denkt sich Zahn in seiner Bestreitung so, daß derselbe in einer bestimmten Zeit, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, oder erst um 170 gemacht, und geradezu durch kirchliche Beschlüsse aufgestellt wurde, und fordert daher den Beweis solcher Thatsachen. Diesen kann in solchem Sinn allerdings niemand geben. Wohl aber darf die Forderung abgelehnt werden. Die natürliche und weit verbreitete Annahme geht doch nur dahin, daß fürs erste die einzelnen Schriften in den einzelnen Kirchen zu verschiedenen Zeiten bekannt wurden und angenommen wurden, sodann aber, daß in ähnlicher Weise die Sammlungen mehr oder weniger abgeschlossen wurden, und daß beides, namentlich aber das letztere unter dem Einflusse bestimmter geschichtlicher Veranlassungen und Bedürfnisse geschah. Auch das ist nicht die Meinung, wie es sich Zahn vorstellt, daß dies geschehen sei durch die gebieterische Macht eines eben aufgekommenen Dogmas von dem Werte und göttlichen Ursprung dieser Schriften. Niemand bestreitet, daß die Schriften zuerst da sein mußten, wenn sich eine solche Lehre bilden sollte. Wohl aber läßt sich denken und muß gedacht werden, daß beides, der Abschluß der Sammlung und die Würdigung der Schriften Hand in Hand giengen. Und dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß die Merkmale der Beurteilung keineswegs feststehn, daß vielmehr bald dieses, bald jenes als Kriterium der Anerkennung geltend gemacht wird, um die Annahme im bestimmten Falle zu rechtfertigen. Auch dies spricht nur dafür, daß der Besitz selbst, das Vorhandensein als solches noch nicht als entscheidend galt, und zwar eben deswegen, weil dieser Besitz selbst ein geschichtlich gewordener ist. Diese geschichtliche Vorstellung, nämlich daß der Besitz nicht ein überall unvordenklicher, sondern wie alles andere in und an der Kirche ein gewordener ist, ist doch gewis viel natürlicher und den Thatsachen entsprechender, als die andere, daß zwar alles übrige, die Einrichtungen der Kirche, ihre Lehre, und selbst der Text der Schriften einer Entwickelung unterworfen war, und nur das eine, nämlich das durchgängige Vorhandensein, und die Annahme der Schriften oder des eisernen Bestandes derselben, wie wir es am Schlusse des zweiten

Jahrhunderts vorfinden, als eine unerschütterliche gerade Linie vom Anfang bis in jene Zeit sich hindurchgezogen habe. Und daß dieses nicht bloß nicht eine natürliche Annahme im Sinne geschichtlicher Auffassung ist, sondern auch den Thatsachen wenig entspricht, mag gerade die Anstrengung zeigen, welche hier gemacht ist, den Beweis dafür zu liefern.

Zahn geht von dem Termin am Ende des zweiten Jahrhunderts aus, um hier überhaupt einen festen Boden zu gewinnen, von welchem aus die vorangehende Geschichte sich erklären und beurteilen läßt. An sich läßt sich dies analytische Verfahren wohl rechtfertigen, und könnte auch bei einer ganz anderen Auffassung mit Nutzen eingeschlagen werden. Es ist auch auf anderen Gebieten oft genug in geschichtlicher Forschung mit Erfolg angewendet worden. Aber es bleibt doch ein verwegenes Unternehmen, aus den Zuständen einer als Ende eines Zeitraumes gewählten Stufe den Schluß zu ziehen, daß gewisse Dinge vorher immer ebenso gewesen sein müssen, weil man es sich damals nicht mehr anders vorstellen konnte. Um so bedenklicher aber muß dieser Schluß erscheinen, wenn auch die bloße Betrachtung der abschließenden Stufe selbst noch eine Beweglichkeit der fraglichen Zustände zeigt, die man kaum anders erklären kann, als aus einer vorhergehenden Entwickelung, oder daraus, daß das jetzt bestehende so erst geworden ist. Hieraus erklärt sich denn auch, daß das erste Buch, welches eben nur dem Neuen Testament um jene Zeit gewidmet ist, doch reichlich schon in die Vergangenheit zurückgreifen muß, um diese Folgerung abzuwehren.

Die umfangreiche Einleitung, welche dem ersten Buche vorangeht, beschäftigt sich mit verschiedenen Gegenständen, obenan mit dem Verhältnis des Montanismus zum Neuen Testament, dann mit einem sehr kurzen Ueberblick über die wichtigsten Zeugen für den Neutestamentlichen Kanon in jener Zeit, weiter mit den Fragen über Bibelübersetzung und über die Form der Handschriften in der gleichen Zeit. Die Besprechung des Montanismus hat den Zweck, der Vorstellung entgegen zu treten, daß durch das Auftreten der Neuen Prophetie die Kirche erst veranlaßt worden sei, ihren Besitz an apostolischen Schriften als Kanon aufzustellen, also eigentlich den Kanon als solchen geschaffen habe. Es scheint, daß Zahn auch hier sich den Gegner mehr oder weniger erst geschaffen habe. Der Einfluß, welcher dem Montanismus in dieser Rücksicht zugeschrieben wird, besteht ja doch nur darin, daß der neuen Erscheinung gegenüber sich der Begriff apostolischer Schriften und ihres Ansehens befestigen und damit allerdings auch die Grenze der Annahme gesichert werden mußte. Das ist aber nicht ein Akt der Entstehung

des Kanons, sondern nur ein Moment in seiner Geschichte. Die Frage, ob die von der Sache berührten Kirchen schon vorher geschlossene Sammlungen hatten, also ein faktischer Kanon vorhanden war, wird dadurch gar nicht berührt. Auch liegt darin keineswegs, daß die Montanisten selbst noch keine Sammlung als giltige gehabt und anerkannt haben; darüber wissen wir bekanntlich gar nichts. Wenn aber Zahn eine solche Vermutung bestätigen wollte, so hat er kein glückliches Mittel gewählt. Er sucht nämlich darzuthun, daß die Montanisten durch ihre Orakelsammlungen einerseits und gewisse Sendbriefe andererseits ein drittes Testament, eine Art von neuem Evangelium und Apostolos aufstellen wollten. Dies ist an sich ein Phantasiebild und würde doch einen ganz anderen Streit hervorgerufen haben, als den, von dem wir wissen. Wäre es aber begründet, so würde daraus das Gegenteil des beabsichtigten Schlusses folgen; denn ein solches Unternehmen würde vielmehr eine große Schwäche der Geltung der Neutestamentlichen Schriften voraussetzen. Die beiden Abhandlungen aber über das Dasein von Versionen und die Form der Handschriften sind sehr lehrreich und beachtenswert. In der ersteren handelt es sich, da sich Zahn die syrische Kirche hier noch vorbehält, nur um die Frage einer lateinischen Uebersetzung zur Zeit Tertullians, also in der afrikanischen Kirche. Diese Frage ist bekanntlich eine sehr schwierige, und wir sind weit vom Abschlusse. Daß aber Tertullian überall nur ad hoc übersetzt habe, dafür sind zwar Gründe angeführt, die nicht übersehen werden dürfen; zwingend sind sie noch lange nicht, zumal wenn wir uns dieses Verfahren vervielfacht vorstellen. Für die Frage vom Kanon selbst trägt es nicht viel aus, ob schon Tertullian eine Uebersetzung hatte, oder ob eine solche erst in der Zeit zwischen ihm und Cyprian entstand. In der anderen Abhandlung ist es wahrscheinlich gemacht, daß die Handschriften noch in Rollen bestanden. Dann gab es allerdings noch kein Neues Testament als Buch. Aber der Schluß, daß man dann auch noch keine Ordnung im ganzen und im besonderen gehabt habe, geht doch wieder zu weit. Jedenfalls lassen sich vorkommende Schwankungen des Bestandes und der Aufzählung nicht darauf zurückführen.

Im ersten Buch wird dann der Beweis für den Bestand des Kanons selbst angetreten. Im ersten Kapitel durch den Nachweis des Alten und Neuen Testaments im kirchlichen Sprachgebrauch. Dann werden gruppenweise die Schriften im einzelnen nachgewiesen, zuletzt die nachmals vom Neuen Testament ausgeschlossenen Schriften behandelt, und endlich noch ein besonderes Kapitel der syrischen Kirche gewidmet, um zuletzt die Rückblicke und Schlußfolgerungen

zu geben, von welchen schon die Rede war. Ich kann auch von diesen Ausführungen nur sagen, daß, wie es ebenso Harnack überall anerkannt hat, Abschnitte darin enthalten sind, welche ihren Gegenstand in ansprechender und klarer Erörterung behandeln, gegen die sich nichts einwenden läßt. Dahin gehört der Nachweis, daß, wo die Sammlung vorhanden ist, sie sich doch nicht als eine fest abgeschlossene zeigt, und daß im Zusammenhange damit auch die leitenden Grundsätze nicht abgeschlossen sind. Ebenso die Ausführung über den Begriff des Apokryphen. Und weiterhin das ganze Kapitel über die nachmals ausgeschlossenen Schriften.

Um so mehr sticht davon das Bemühen ab, doch eine Festigkeit des Bestandes nachzuweisen, welche den Schluß berechtigen soll, daß derselbe auf einer uranfänglichen Tradition beruhe. Und diesem Bemühen verdanken wir eine Reihe von künstlichen Auslegungen und Schlüssen, welche den Widerspruch unvermeidlich herausfordern. Ich beschränke mich, nur einzelnes hervorzuheben.

In dem Kapitel über Altes und Neues Testament fällt es sofort auf, daß zu der Thatsache der Bezeichnung des Neuen als *γραφή* hinzugefügt wird, daß auch das Alte als *γραφή* gegolten habe, wodurch wenigstens der Schein erweckt wird, als wolle die geschichtliche Folge umgekehrt werden. Wichtiger ist, daß S. 90 f. bei Theophilus die unverkennbare Unterscheidung zwischen den *ἅγιαι γραφαὶ* und den *πάντες οἱ πνευματοφόροι, ἐξ ὧν Ἰωάννης* damit verwischt wird, daß nur neben den heiligen Schriften auch deren Verfasser genannt sein sollen. Vielmehr zeigt sich ja hier gerade deutlich, daß *γραφαὶ* noch die regelmäßige Bezeichnung des Alten Testaments ist, welchem die Neutestamentlichen Schriftsteller, weil auch sie *πνευματοφόροι* sind, erst gleichgestellt werden. Was dieser Mittelbegriff zu bedeuten hat, zeigt sich ebenso III, 12, wo er die Gleichstellung von Propheten und Evangelien begründet. Im gleichen Sinne ist *ὁ ἅγιος λόγος* III, 13 und *ὁ θεῖος λόγος* c. 14 gebraucht. Der Schluß daher, daß hier die Vorstellung einer inspirierten Bibel von der Genesis bis zu den Pastoralbriefen vorliege, geht zu weit, wenn man den Accent auf den Begriff Bibel legt. Noch bedenklicher, und geradezu gewaltsam ist die Auslegung der Angabe der Martyres Scillitani S. 102 über ihre Schriften, daß nämlich Paulus nur als ein besonderes neben dem allgemeinen (unsere Schriften) genannt sei. Der Wortlaut schließt hier eben Paulus von den ›Schriften‹ aus. Und wenn man daraus auch keine zu großen Schlüsse ziehen darf, so ist doch unverkennbar, daß es sich um eine andere Gattung handelt, also daß eben die Zusammenfassung des Neuen Testaments formell noch nicht vollendet ist.

In dem Kapitel über das vierfaltige Evangelium kann man nur beistimmen, wenn die Meinung abgewiesen wird, als ob die dogmatische Begründung der Vierzahl bei Irenäus beweise, daß die Vierzahl erst jetzt aufgestellt sei. Aber dennoch wird man den Schluß ablehnen müssen, daß dieselbe jetzt schon ausschließend durchgeführt war, und daß sie es von jeher war. Die unnatürliche Auslegung des Verfahrens und der Worte des Serapion in Betreff des Petrus-Evangeliums in Rhossus hat schon Harnack zur Genüge aufgezeigt. Der Irrtum seiner ersten Verfügung bestand nicht bloß darin S. 179, daß er die Anhänger dieses Evangeliums für rechtgläubig, sondern daß er das Evangelium selbst für zulässig gehalten hatte. Das konnte er aber nicht, wenn die Vierzahl als ausschließlich feststand. Auch die Anwendung der synoptischen und des vierten Evangeliums von Apolinarius und seinen Gegnern im Osterstreit kann ich nicht als einen Beweis für diese Vierzahl im unbedingten Sinne gelten lassen. Allerdings gebrauchen beide Teile diese vier Evangelien, und jeder Teil harmonisiert dieselben in seiner Art. Aber gerade dies weist doch darauf hin, daß hier zwei Auffassungen sich gegenüber stehn, welche ursprünglich von zwei Autoritäten ausgehn. Zahn hat dem Widerspruch gegen die Johanneischen Schriften in Kleinasien, den sogenannten Alogern, ein besonderes Kapitel gewidmet, aber nur um ihm seine Bedeutung zu nehmen. Die Aloger sollen das vierte Evangelium verworfen haben, ohne Gegner der Logoslehre zu sein, wie schon Dorner, Entw. Gesch. d. L. v. d. Pers. Chr. 2 Abt. 502 gemeint hat. Es ist ja bei der Dürftigkeit der Nachricht nicht viel mit der Sache zu machen. Aber wenn diese Nachricht doch eben das wesentliche Merkmal der Partei in der Nichtannahme des Logos sieht, so haben wir kaum eine Möglichkeit, darüber hinwegzukommen. Zudem läßt die Schmähung des Evangeliums als eines häretischen kaum einen Zweifel, daß es sich nicht um eine zufällige unerklärliche Abneigung, sondern um eine Verwerfung der Lehre handelt. Hieher gehört aber auch noch die Thatsache des in einem späteren Kapitel behandelten Diatessaron des Tatian. Hat dieses auch seinen Namen von den vier Evangelien, so konnte es doch nur geschrieben und zum kirchlichen Gebrauch verwendet werden, in einer Zeit, in welcher man den Inhalt und nicht die Schriften als die Hauptsache ansah. Und die lange Fortdauer dieses Gebrauches, wenn auch nur in einer für sich lebenden Kirche beweist, wie lange dieser Standpunkt noch nachwirkte. Solche Thatsachen zeigen doch, daß der Stand in der letzten Zeit des zweiten Jahrhunderts auf etwas anderes hinweist als auf einen unerschüttert gleichmäßigen Brauch von Anfang her.

Der Name ἀπόστολος für den Briefteil unseres Neuen Testamentes ist von Zahn eingehend erörtert, und man kann ihm darin nur recht geben, daß diese Bezeichnung nicht aus einem besonderen Vorzug des Apostels Paulus im Ansehen zu erklären ist. Gewis, die Bedeutung, welche im zweiten Jahrhundert die Zwölfapostel in der Meinung der Kirche gewonnen, hätte zu etwas ganz anderem geführt. Um so mehr Bedeutung gewinnt aber der Name, weil er eben einen anderen historischen Grund haben muß, der auch nahe genug liegt. Die Erklärung Zahns, daß der Name für alle Briefe zur Gewohnheit geworden ist, weil die Briefe des Paulus der Zahl nach so sehr überwogen und aus denselben 20mal im Gottesdienst vorgelesen wurde, bis es einmal an Petrus und Johannes kam, S. 264 f., ist nicht ausreichend. Die Thatsache läßt sich nur damit erklären, daß eine Zeit vorausgieng, in welcher es eine Sammlung der Paulusbriefe gab, und noch keine von anderen Briefen. Der Name ὁ ἀπόστολος ist doch nichts anderes als der Titel einer Schrift, und konnte nur unter dieser Voraussetzung entstehn. Hier haben wir eben einen deutlichen Fingerzeig zur Geschichte des Kanons, dessen Wert nicht verringert werden sollte. Aehnlich ist es innerhalb der Sammlung der Paulusbriefe mit dem Unterschiede der Pastoralbriefe. Man kann über ihren Ursprung denken, wie man will, so darf man sich doch über den Unterschied derselben von den Gemeindebriefen, auf welchen gewisse Thatsachen in der Geschichte des Kanons hinweisen, nicht damit hinweghelfen, daß dieselben vielleicht auf einer auderen Rolle geschrieben waren, S. 271. Aber auch das Bedenken, ob Privatbriefe ihren Platz neben Gemeindebriefen haben können, reicht nicht zur Erklärung aus; ebenso wenig kann man sich daneben auf den gleichmäßigen Gebrauch derselben mit den anderen in unserer späterer Zeit berufen. Dieser Gebrauch beruht darauf, daß sie jetzt als Paulusbriefe angenommen sind. Dagegen die abgesonderte Stellung, in welcher wir sie daneben teilweise noch finden, kann nur als die Folge des Zugewachsenseins betrachtet werden. Die Einwendung, daß sie als Privatschreiben keine öffentliche Geltung haben, ist nicht der ursprügliche Grund der verschiedenen Beurteilung. Denn sie hängt schon mit einer Theorie zusammen, welche den thatsächlichen Gebrauch voraussetzt. Die bekannte Stelle des Muratorischen Kanons aber (sanctificatae sunt) läßt sich nicht von dem inneren Wert, sondern nur von der Aufnahme erklären, ob man nun an einen einzelnen Akt denkt oder nicht. So erklärt sich auch das besondere Schicksal des Philemonbriefes daraus, daß er nicht von Anfang an mit den anderen Privatbriefen zusammengehörte, sondern am Colosserbriefe hieng. Die große Abneigung ge-

gen die Spuren einer Unsicherheit über die Herkunft und einer ursprünglich verschiedenen Schätzung der Briefe zeigt sich auch beim Hebräerbriefe. Hier kann ja die verschiedene Stellung der Kirchen kein Gegenstand der Frage sein. Aber die Erklärungen, welche Pantänus und Clemens über die von den paulinischen Briefen abweichende Form geben, sollen nicht gegen einen Zweifel in der Gemeinde gerichtet sein; Clemens wirft nur selbst einen Zweifel auf. Und Tertullian redet von der relativen Reception des Briefes nicht in dem Sinne, daß es sich von einem Urteile handelte, sondern nur in dem, daß die einzelnen Kirchen den Brief kannten oder nicht kannten. Auf diese Weise ist denn auch hier die unvordenkliche Geltung hergestellt und nur geographisch beschränkt.

Die Schwierigkeiten häufen sich bei den katholischen Briefen, und mit ihnen wächst auch die gewaltthätige Weise, sie zu beseitigen. Daß der Muratorische Kanon alle drei Johannesbriefe als kirchlich giltig anführe, ist gegen den bekannten Wortlaut. Aber die Deutung der duae epistolae auf Joh. II u. III läßt sich auch dadurch nicht rechtfertigen, daß es sich im nächsten Zusammenhang um beanstandete Schriften handelt, zu welcher Joh. I nicht gehören kann. Denn weiter oben ist nicht von einem, sondern von den Briefen des Johannes als zweifellosen die Rede. Verzweifelt ist die Textverbesserung und Interpretation, durch welche im Muratorischen Kanon für die Apokalypse des Petrus der erste Brief gesetzt und dabei auch noch Raum für den zweiten gefunden wird. Aber weither geholt und wenig beweisend ist auch der Versuch S. 321 f. glaublich zu machen, daß Clemens Alex. den Jakobusbrief als ersten der katholischen Briefe ausgelegt habe. Und wenn auch dieses Gewebe mühseliger Nachweisung von Wahrscheinlichkeiten gelungen wäre, so kämen wir in diesen Fällen doch immer nur zu einem stellenweisen Dasein der fraglichen Stücke, also zu einem Ergebnis, das der Hauptthese über den Kanon nicht entspricht. Noch stärker spricht in dieser Beziehung der Kanon der syrischen Kirche, dem Zahn eine besondere und ausführliche Erörterung widmet, welche zum Teil weit über diese Zeit hinausgreift. Sie gehört auch für denjenigen zu den lehrreichen Kapiteln der Schrift, der in gewissen Hauptpunkten anderer Ansicht ist. Für die fragliche Zeit aber bleibt es trotz allem und allem bei der einfachen Thatsache, daß nichts in jener Zeit sicher ist als das Diatessaron. Wann zu diesem in Edessa noch die Paulusbriefe hinzukommen, ist doch mindestens völlig unsicher. Ich bin für meinen Teil geneigt zu der Annahme, daß diese Briefe von Anfang an mit dem apokryphen Briefwechsel zwischen Paulus und den Corinthiern kamen. Nun ist dieser offenbar erfunden,

um der Lehre des Bardesanes entgegenzutreten, wie D. Vetter, Th. Q. S. 1890 IV zeigt. Es ist aber wahrscheinlich, daß dieser Angriff erst nach dem Sturze Abgars VIII. erfolgte, also nach dem zweiten Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts. Auch ohne dies aber ist der älteste Kanon der syrischen Kirche mit seinen zweifellosen vergleichsweisen Lücken der stärkste Beweis dafür, daß um 200 noch eine Verschiedenheit herrschte, welche mit der Annahme einer Urtradition in der Kirche unvereinbar ist. In der Zeit, in welcher diese Kirche entstand und Schriften erhielt, war es entweder noch ganz zufällig, worin diese bestanden, oder man hielt überhaupt noch nichts für nötig, um den Gottesdienst einzurichten, als ein Evangelium. Und was das letztere betrifft, so erachtete man einen Auszug für genügend. Die Sache liegt hier so, daß man sich nur hüten muß, nicht zu weit gehende Schlüsse über die Unsicherheit des sonstigen Schriftenbestandes in den Kirchen zu ziehen. Im übrigen darf auch für dieses Kapitel wie für das der katholischen Briefe auf Harnacks Entgegnungen verwiesen werden. Ich bin meinerseits überzeugt, daß wir aus dem Commentar Ephrems bis jetzt noch lange nicht eine vollständige Vorstellung von Tatians Diatessaron gewonnen haben, und daß uns Victor von Capua und der Araber dafür sehr wenig nützen.

Wenn wir aber auch alles unsichere bei Seite lassen, oder vielmehr jedem seine Meinung darüber lassen, so genügen doch diejenigen Thatsachen, über welche alle einig sind, und welche Zahn nicht bestreitet, sondern selbst in helles Licht gesetzt hat, also namentlich der Mangel allgemeiner Bekanntschaft eines Teils der katholischen Briefe, die Zurechnung nachher aufgegebener Schriften zum Kanon, die Unsicherheit des Textes besonders in den Evangelien, diese und verwandte Dinge genügen, um die Urtradition des Kanons als Folgerung aus dem Bestande um 200 auszuschließen. Es sind vielmehr noch der Anzeichen genug vorhanden, welche auf das allmähliche Entstehn, und zwar in charakteristischer Weise für die einzelnen Teile hinführen und nur so betrachtet sich erklären lassen.

In des ersten Bandes zweiter Hälfte, zunächst im zweiten Buch geht Zahn nun von der Wende des zweiten Jahrhunderts zurück auf Gebrauch und Ansehen der apostolischen Schriften bei den Kirchenlehrern und Ketzern um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Justin, Marcion, Valentin, Basilides, nebst Ergänzungen.

In einer kurzen Einleitung erhalten wir eine ansprechende Skizze der allgemeinen kirchlichen Lage jener Zeit. Ich kann wenigstens einen Punkt darin nicht ohne Widerspruch lassen, nämlich die sonst schon bekannte und hier S. 454 vorausgesetzte Ansicht des Verfas-

sers, daß es sich bei den Verhandlungen zwischen Polykarp und Aniket in Rom gar nicht um das Datum der Passafeier, sondern nur um die Uebung des Fastens gehandelt habe, welche den Römern überhaupt fremd gewesen sei. Schon in dem Bruchstücke des Briefes des Irenäus, wenn wir auch die Frage über das Objekt des *τηρεῖν* und *μὴ τηρεῖν* an sich bei Seite lassen, paßt doch neben anderem der Satz: *καίτοι μᾶλλον ἐναντίον ἦν τὸ τηρεῖν τοῖς μὴ τηροῦσι* (Eus. h. e. V, 24, 14) nicht auf die Frage des Fastens: es müßte in diesem Falle vielmehr umgekehrt lauten. Aber die Hauptsache ist, daß wir eben nur einen Teil des Briefes haben (*ἐπιλέγων* eb. 11). Was vorhergeht, darüber berichtet Eusebius, daß Irenäus allerdings auf der Seite derer steht, welche das Mysterium der Auferstehung des Herrn nur am Sonntag zu feiern als Pflicht ansehen, wohl aber den Victor zur Duldung der entgegengesetzten alten Gewohnheit ermahne. Da ist und bleibt offenbar der eigentliche Gegenstand der Verschiedenheit die Frage, ob Sonntag oder ein anderer Tag.

Das erste ist dann eine ausführliche Untersuchung über: Justin und die apostolischen Schriften, welche über diesen oft behandelten Gegenstand genug des Beachtenswerten bietet, aber auch ein genaues Aufmerken herausfordert; denn mit sorgfältigen und feinen Beobachtungen sind oft fast unmerklich Schlüsse verbunden, welche nur auf den feststehenden Voraussetzungen eines gewissen Bestandes beruhen.

Justin ist vor allem unsere klassische Quelle für den Zustand der Evangelienlitteratur zu seiner Zeit, nicht nur durch seine ausgedehnten Anführungen und die Art derselben, sondern auch besonders durch seine Angabe über den Gebrauch der Evangelien im Gottesdienste. Zu der an sich gewichtigen Thatsache des letzteren kommt noch die Berufung auf das Geschriebensein des Angeführten. Aber die Voraussetzung, daß dies, wenigstens in der internen Sprache des Lehrers die Auffassung der Evangelien als *γραφὴ* bedeute vgl. 470 f. 483, geht über den Thatbestand hinaus. Man kann daraus wohl nur ersehen, wie diese Auffassung auf natürlichem Wege entstanden ist, in dem Maße als die mündliche Ueberlieferung mit dem Laufe der Zeit in den Hintergrund trat. Eine andere Frage betrifft den Gebrauch von *τὸ εὐαγγέλιον* neben *τὰ εὐαγγέλια*, 481. Der Schluß liegt ja sehr nahe, daß der abwechselnde Gebrauch einen geschlossenen Bestand bestimmter Evangelien als Einheit beweise. Aber er kann auch auf das entgegengesetzte hinweisen, daß immer noch das *εὐαγγέλιον* in sachlicher Bedeutung, in welcher es die ganze Ueberlieferung in sich befaßt, zu Grunde liegt. In der Besprechung der einzelnen Evangelien muß man zunächst zugeben, was

auch Niemand bestreitet, daß Justin das Matthäusevangelium kennt; aber damit ist die Frage noch nicht beantwortet, wie weit dasselbe bei ihm mit dem kanonischen übereinstimmt. In dieser Beziehung sind für Mt. 1, 18—20 die Abweichungen doch nicht aus der Combination mit Lukas erklärt, 485 ff. Und ebenso ist die Abweichung in dial. 35 nicht überzeugend aus einer Gewohnheit des Mischens und gelegentlichem Zurückgreifens auf den Text Mt. 7, 15 erklärt. Wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß Justin ein Evangelium gebrauchte, in welchem beide Formen nebeneinander vorkamen, so bleibt doch noch das Dritte, daß er zwei Quellen benutzen konnte. Die Kenntnis des Lukasevangeliums bei Justin ist eingehend nachgewiesen; sie ist aber auch kaum ein Gegenstand des Streites. Das letztere gilt bekanntlich nicht ebenso für die Beziehung auf das Markusevangelium als Erinnerung des Petrus und doch kann man auch hierin dem von Zahn wiederum angetretenen Beweise ohne Bedenken folgen. Aber auch für die Kenntnis des Johannesevangeliums sind die Gründe überwiegend, und Zahn hat dieselben an verschiedenen Punkten in besseres Licht gesetzt. Was er aber doch nicht genügend erklären kann, bleibt immer noch der Umstand, daß die Benutzung desselben weder derjenigen der Synoptiker, noch der besonderen Bedeutung gerade dieses Evangeliums vollständig entspricht. Wir stehn hier trotz allem vor einer Thatsache, welche zwar nicht die Kenntnis der Schrift ausschließt, aber doch auf ein besonderes Verhältnis der Reception, und hierdurch auch des Ursprunges hinweist. Was endlich die apokryphen Elemente evangelischer Ueberlieferung bei Justin betrifft, so erledigt sich die Frage nicht durch die hier wiederholte Annahme, daß dieselben aus der Tradition allein stammen; um so weniger als doch Zahn selbst schon zur Erklärung synoptischer Citate den Vorgang eines apokryphen Evangeliums zuläßt. Sind solche Dinge, wie die Feuererscheinung bei der Geburt damals schon geschrieben, so wird diese Erklärung auch hier berechtigt sein. Ein Unterschied in der Anführung oder vielmehr der Geltung von anderen Umständen wird hier in d. 88 (549) nur künstlich erbracht. Aehnlich verhält es sich mit den Textabweichungen bei synoptischen Citaten, und es ist eine nicht zu beweisende Voraussetzung, daß ein ursprünglich fester Text damals einer Verwilderung verfallen sei. Viel näher liegt es doch, daß derselbe noch in seiner Gestaltung und wenn man will, Reinigung begriffen ist. Und damit hängt aufs engste zusammen, daß auch der Unterschied der vier Evangelien und anderer Schriften im Bewußtsein noch nicht abgeschlossen war; um so weniger, wenn auch die ersteren noch nicht unter sich überall gleichgestellt oder auch gleichmäßig angenommen

waren. Denn man darf doch nie vergessen, daß der von Justin bezeugte gottesdienstliche Gebrauch der Evangelien die Frage über die Identität der gebrauchten Schriften in den einzelnen Kirchen noch offen läßt.

Wenn nach den Evangelien gleich die Apokalypse erwähnt wird, so ist dies allerdings begründet, damit daß dies die einzige Neutestamentliche Schrift außer den Evangelien ist, über welche wir etwas bestimmtes bei Justin hören. Daraus aber, daß er sie für eine Offenbarung nimmt, welche dem Apostel Johannes zu Teil wurde, folgt keineswegs (561), daß dieselbe in der Gemeinde vorgelesen wurde. Ebensowenig, daß Justin auch den ersten Johannesbrief kennen mußte (562), wofür gewisse Anklänge auch nicht entscheidend sind. Ob Justin die Paulusbriefe kannte und wie er sich zu Paulus stellte, ist ja auch viel besprochen. Man kann Zahn vollständig darin recht geben, daß von einer Abneigung gegen Paulus keine Rede ist, und daß er Paulinische Briefe benutzt hat. Doch beschränkt sich der sichere Nachweis, dessen Ausführung wir voll anerkennen dürfen, auf den Römerbrief und auch noch den Galaterbrief. Beim ersten Corinthierbrief ist er nur gegeben, wenn wir das Fragment de resurrectione anerkennen wollten; vom zweiten ist auch nach Zahns Ansicht keine Spur. Was er dann für die Bekanntschaft mit Col. Ephes. und 2. Thessal. anführt, reicht nicht aus. Alles andere gibt er selbst preis. Die Kenntnis, welche wir als begründet ansehen dürfen, beschränkt sich also doch auf einen kleinen Teil. Wäre sie aber auch von größerem Umfange, so müssen wir doch immer, wo es sich um die Geschichte des Kanons handelt, sagen: die Thatsache, daß Justin den Apostel zwar benutzt, aber nicht citiert, beweist zur Genüge, daß ihm diese Briefe etwas ganz anderes sind, als der Inhalt der Evangelien. Von den übrigen Neutestamentlichen Schriften sucht Zahn noch bei 1 Petr. Jacob. Hebr. und Actt. die Benutzung durch Justin zu beweisen. Am besten steht es in dieser Rücksicht mit Hebr. Bei 1 Petr. und Jacob. handelt es sich nur um entfernte Anklänge, welche so oder auch anders erklärt werden können. Bei Actt. ist der Schluß aus dem dritten Evangelium (579) ein unbewiesenes Postulat; und wenn Tryphon dial 68 (381) aus Actt. 2, 30 zu entlehnen scheint, so ist dies eben nicht ein lapsus Justins, sondern der Beweis, daß das Argument nicht aus Actt. stammt. Was über die Bekanntschaft Justins mit der Didache gesagt ist, können wir hier übergehn.

Zahn kommt nun 582—5 zu dem Ergebnis, daß Justin ein Kenner und fleißiger Leser fast unseres ganzen Neuen Testaments war, und daß er den Briefen und der Apokalypse dieselbe Bedeutung für

die Gemeinde einräumt, wie den Evangelien, daß also auch jene wie die letzteren im Gottesdienst gelesen wurden. Das heißt also, daß ein fester Kanon aus Evangelien und Briefen bestand, welcher auf der apostolischen Autorität beruhte. Dem müssen wir entgegnen: 1. Justin sagt ausdrücklich, was im Gottesdienst gelesen wurde, und das sind nur die Evangelien und nicht die Briefe. 2. Entsprechend citiert er formell nur die Evangelien. Wir haben also bei ihm wohl noch nicht unseren Kanon, sondern eine Vorstufe desselben: Evangelien im Gottesdienst, aber mit einem noch keineswegs abgeschlossenen Bestand; eine Sammlung Paulusbriefe und die Apokalypse im sonstigen Gebrauch. Alles weitere sind Schlüsse, welche entweder keinen Grund haben oder den Thatsachen widersprechen.

Als weitere Zeugen für den Bestand der kirchlichen Lehrschriften um die Mitte des zweiten Jahrhunderts folgen nun nach Justin die Gnostiker Marcion, Valentin und Basilides, beziehungsweise ihre Schulen, wobei selbstverständlich Marcion der Hauptzeuge ist. Man kann dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen, daß er alles aufgeboten hat, um aus unseren Quellen über Marcions Schriftengebrauch seine Ansicht über den damaligen Stand eines Kanons der Kirche zu belegen. Aber man wird auch bei der unbefangensten Prüfung sofort auf Schlüsse stoßen, welche sich nur aus feststehenden Vorurteilen erklären, und auf Deutungen des einzelnen, welche auch das richtige in Frage stellen können, weil sie überall zu viel beweisen wollen. Es ist gleich zu Anfang ein willkürlicher Satz, daß aus dem Fehlen gewisser Schriftstücke in Tertullians Streit gegen Marcion nicht geschlossen werden dürfe, daß dieselben bei Marcion selbst fehlen, weil Tertullian überhaupt nur darauf ausgehe, Marcion aus dem zu widerlegen, was er selbst biete. Daß dieser Satz sich nicht im einzelnen durchführen läßt, bedarf keiner Erörterung. Denn wo wäre die Grenze, wenn doch ein Hauptvorwurf gegen Marcion das Ausstreichen ist? Aber freilich ist es mit der Annahme des Satzes leicht, die Vorstellung festzuhalten, daß der Häretiker einen ganzen Neutestamentlichen Kanon der Kirche vor sich gehabt habe. Ein Hilfssatz, der in der gleichen Richtung dient, ist es, daß Marcion als Kritiker gearbeitet habe, wofür der Beweis durch die Adresse des Ephesierbriefes als Laodicenerbrief geführt wird. Aber wer weiß denn, daß er damals sonst den ersteren Namen führte? Daß dieser später zur Geltung kam, beweist doch nichts. Wir bewegen uns vielmehr hier im reinen Cirkel. Damit fällt auch die Sicherheit für die Annahme, daß Marcion die paulinischen Briefe nach einer selbstgefundenen Chronologie gestellt habe. Ein weiteres Vorurteil ist die Annahme, daß die Kirchenväter Irenäus, Tertullian etc.

beweisen, daß Marcion die kanonische Bibel geändert habe, da sie hiebei nicht von dogmatischen Gründen ausgiengen, also ihre Gründe nur historische sein können. Damit ist doch nichts weiter bewiesen, als daß sie den historischen Glauben hatten. Auf diesem Wege ist also niemals nachzuweisen, daß Marcion die ganze kirchliche Tradition voraussetze, und nicht anfechte. Angefochten hat er sie gerade, indem er ihr Aenderung der Schriften in judenchristlichem Sinn zur Last legte. Viel eher könnte man schon daraus schließen, daß sie ihm in einer zu dieser Annahme herausfordernden Unsicherheit vorlagen. Weiter aber wird die Untersuchung der festen Grundlage beraubt, durch die Beiziehung dessen, was wir über Schriftengebrauch und Text bei späteren Marcioniten finden, mit Hilfe des Satzes, daß die Schule in diesen späteren Zeiten ihren Schrifttext nicht mit Annäherung an die Kirche, sondern in schrofferem Gegensatz gestaltet haben. Dies widerspricht allen analogen Vorgängen, und ist nur scheinbar bewiesen durch gewisse formale Ergänzungen des Textes, der vom Stifter herrührt. Endlich stellt Zahn S. 631 den Unterschied der Marcionitischen und der altkatholischen Bibel in fünf Sätzen auf, von welchen der zweite besagt, daß die Kirche noch 170—220 einen festbegrenzten Kanon von allgemeiner Anerkennung nicht gehabt, Marcion dagegen einen solchen aufgestellt habe. Wir können ja das erstere unbedingt acceptieren. Aber die Vergleichung ist falsch. Denn darüber kann doch kein Zweifel sein, daß die einzelnen Kirchen ihren bestimmten Kanon hatten, und nur mit ihnen, nicht mit der ganzen Kirche kann man Marcion vergleichen.

In Marcions Paulus ist das Fehlen der Pastoralbriefe der Hauptanstoß. Die Annahme, daß sie als Schreiben an eine einzelne Person ausgeschlossen seien, ist durchaus unbewiesen, und sogar durch die Aufnahme des Philemonbriefes widerlegt. Auch spricht Tertullian M. 5, 21 nicht dafür, sondern dagegen, wenn er zugibt, daß der Ausschluß aus diesem Grunde nicht zu erklären sei. In der Evangelienfrage hält Zahn daran fest, daß Marcion unsere vier kanonischen Evangelien vor sich gehabt, ein Urteil der Fälschung darüber gefällt, und hienach sein eigenes hergestellt habe, wobei er durchaus von dogmatischen Gesichtspunkten ausgieng. Für alle diese Sätze aber reichen die Beweise, wie sie versucht werden, nicht aus. Und je mehr sich Zahn dafür angestrengt hat, desto mehr können auch seine Bemühungen dies nur bestätigen. Die Beweise dafür, daß er Matthäus gelesen habe, gehn größtenteils entweder auf die Argumentationen Tertullians oder auf Marcioniten der späteren Zeit zurück; der Beweis aber, daß er Matth. 1 u. 2 gelesen habe, ist nicht gelungen, denn daß man Jesaj. 7, 14 und 8, 4 kombinierte, ist

aus Tert. M. 3, 12 zu ersehen; aber nicht, daß dies aus Ev. Mt. geschöpft ist, wo eben Jes. 8, 4 nicht steht. Die Thatsachen fordern daher vielmehr zu anderen Vermutungen auf. So ist doch auch die Annahme, daß Marcions Brot im Vaterunser aus Joh. 6 stamme, kein Beweis, daß er dieses Evangelium benutzt habe. Was dann das Lukasevangelium beziehungsweise das Evangelium Marcions anbelangt, so legt Zahn einen großen Nachdruck darauf, daß sich bei Marcion (synoptisch) gemischte Texte und offenbar sekundäre Texte finden, ebenso wie in gewissen katholischen Handschriften. Da nun die letzteren diese Texte nicht aus Marcion haben können, sondern nur umgekehrt, und da ferner solche katholische Texte erst auf reine gefolgt sein können, so ergebe dies für das Evangelium selbst ein entsprechend hohes Alter. Man sieht von selbst, daß diese Schlußfolgerung den festen Bestand der bestimmten Evangelien mehr voraussetzt, als beweist, um so mehr aber sich mit wirklichen Schwierigkeiten belastet, je mehr man mit diesen ›kirchlichen‹ Evangelien und Text Ernst macht. Die Sache, soweit sie begründet ist, erklärt sich viel einfacher, wenn man dem Vorwort des dritten Evangeliums sein Recht widerfahren läßt, und danach den Bestand dieser Litteratur in den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts sich vorstellt. Ob Marcion den Anfang und Schluß unseres Lukas gelesen oder nicht, bleibt mindestens eine offene Frage. Und im übrigen wird man sich bei diesem Versuche, alle angeblichen Veränderungen des Evangeliums durch Marcion aus dogmatischen Gründen herzuleiten, der Betrachtung nicht erwehren können, daß vielfach der Beweis des Gegenteils mit ebenso viel Recht oder Schein geführt werden könnte. Und zuletzt bleiben bei allem Aufwand von Kunst doch immer noch Stellen übrig, vgl. 713 ff., welche so nicht erklärt werden können. Leichter und einfacher läge ja das ganze, wenn wir gar nichts anzunehmen hätten, als auf der einen Seite zwei feste kirchliche Sammlungen, auf der anderen die Willkür des Gnostikers. Wenn das aber sich doch so wenig glatt nachweisen läßt, so werden wir uns auch ferner der schwierigen und bei allem non liquet lohnenderen Aufgabe nicht entziehen können, auch Marcions Kanon als eine Quelle für die Erkenntnis des geschichtlichen Werdens eines Kanon überhaupt zu erforschen.

Als entschieden gelungen muß ich bei Valentin, der nun folgt, die Ausführung darüber bezeichnen, daß sich die obere Aeonenfolge nur aus dem Johanneischen Prologe ableiten läßt, nicht aber umgekehrt. Dagegen läßt sich das Dilemma nicht ebenso auf das Verhältnis der Briefe an die Epheser, Philipper, Colosser einerseits und die Valentinianer andererseits anwenden, da die Berührungen

hier nicht ebenso schlagend sind. Auch verstehe ich nicht, daß mit dem größten Nachdruck vertreten wird, wenn die Valentinianer eine kanonische Schrift benutzen, müsse dies Tradition von Valentin selbst her sein, und daß andererseits Apokryphen, welche die Schüler gebrauchen, ihnen allein zukommen sollen. Was über die Pastoralbriefe, den Hebräerbrief und die katholischen Briefe beigebracht wird, ist nicht ausreichend. Läßt man alles zweifelhafte und alle gewaltsamen Schlüsse bei Seite, so endigen wir auch hier mit dem Ergebnis, daß Valentin nur für einige Schriften Zeuge ist, nicht aber für das große ganze des Kanons, und daß wir auch durch ihn auf einen Stand der Dinge hingewiesen werden, welcher dieses von selbst ausschließt.

Nicht anders verhält es sich mit Basilides. Zahn glaubt, daß derselbe eine Harmonie der (kanonischen) Evangelien hergestellt habe, woneben die mündlichen Traditionen des Glaukias und ein apokryphes Evangelium des Matthias für die esoterische Lehre benutzt wurden. Aber was für die Kenntnis von Joh. 9 beigebracht wird, ist sehr weit hergeholt; und das 15. Jahr des Tiberius ist nicht für Basilides selbst bezeugt, aber auch deswegen nicht beweiskräftig, weil die Frage bleibt, ob es aus dem Lukasevangelium stammt, welche in Anbetracht des Gefüges des Evangeliums an jenem Ort nicht übergangen werden darf. Anderes ist wegen Unsicherheit ohnehin gleichgiltig.

Justin und die drei Gnostiker sollen den Stand des Kanons um die Mitte des zweiten Jahrhunderts beweisen. Was dann unter dem Titel Ergänzungen und Ergebnisse noch beigefügt wird, gehört zum Teil wie Tatian, Mart. Polyc., Leucius Char., nicht eigentlich hieher. Zum Teil ist es auch sehr fraglich, wie die Gewisheit, daß die χρεσβύτεροι des Irenäus sämtliche Evangelien kennen, wie die fragm. Polyc. bei Victor Cap. Wenn aber die Frage über den judenchristlichen Besitz und Gebrauch bei Seite gelassen wird wegen der Ungewisheit darüber, so ist dies ein Grund, der bei vielem anderem ebenso oder mehr zutreffend gewesen wäre. Daß die Auslassung nicht berechtigt ist, dafür darf nur an Justin und die Taufgeschichte erinnert werden. Hier ist überhaupt zu sagen, daß auch die Geschichte der apokryphen Evangelien in einer Geschichte des Kanons nicht übergangen, oder doch mit nur gelegentlicher Erwähnung abgefunden werden kann.

Im dritten Buch folgt endlich der Titel: der Ursprung der ersten Sammlungen, womit doch in der Hauptsache der Kanon der nachapostolischen Zeit gemeint ist, aber auch die Aufstellung der doppelten Sammlung selbst gefunden werden soll. Wir müssen uns

schon darein finden, daß Hermas, Ignatius, Polycarp hoch hinauf in der Zeit gesetzt, daß aber auch Papias und die *διδαχή* voll der nachapostolischen Zeit zugerechnet werden. Aber was sollen wir dazu sagen, daß sich die Autorität der Apostel nur dann erklären lasse, wenn sie durch ihre Schriften begründet sei? Wo sind denn diese Schriften der Apostel im allgemeinen? Und wie ist es dann zu begreifen, daß die Sammlung der Apostelschriften den Namen *ὁ ἀπόστολος* bekam? Wenn die Apostelautorität auf Schriften allein beruhte, so konnte sie nur dem Apostel zu gut kommen, der eigentlich keiner war. Das traditionelle Ansehen der Zwölf erklärt sich gerade nur dann, wenn es nicht auf Schriften, sondern auf einer historischen Vorstellung beruht. Wie dann der *ἀπόστολος* doch aufkam, das ist gerade eine der merkwürdigsten Thatsachen für die Geschichte des Neutestamentlichen Kanons.

Zuerst wird nun die Sammlung der Briefe, nämlich voran die der Paulusbriefe im nachapostolischen Zeitalter, behandelt. Voraussetzung ist die Bekanntschaft der apostolischen Väter mit diesen Briefen. Freilich beschränkt sich das Sichere hier eigentlich auf Clemens Rom. und den ersten Korinthierbrief des Paulus. Doch will Zahn auch glaublich machen, daß auch der Ephesierbrief des Ignatius deutlich auf den paulinischen hinweise. Wichtiger aber sind die Anzeichen der Sammlung selbst. Dahin gehört, daß Clemens Rom. sich auf den ersten Korinthierbrief des Paulus beruft, als welchen derselbe *ἐν ἀρχῇ τοῦ εὐαγγελίου* geschrieben habe. Damit soll nämlich derselbe als der älteste Brief (daher dann der erste in der Sammlung) bezeichnet sein. Wenn Polykarp sagt, Paulus rühme die Philipper in allen Gemeinden, so ist das eine Verwechslung; sie konnte aber leicht eintreten, wenn die Briefe des Apostels an Makedonische Gemeinden eine Sammlung bildeten. Der zweite Petrusbrief kennt schon eine Sammlung dieser Briefe. Man muß also annehmen, daß diese so frühe vollzogen wurde, und es kann dieses nur in Form einer bewußten und absichtsvollen Handlung geschehen sein. Wahrscheinlich ist es in Korinth geschehen. Daher voran der erste Korinthierbrief. Die Gemeinde hat dabei nach außen um Briefe geschrieben. So bekam sie auch den Ephesierbrief; ohne Namen, aber sie gab ihm den Namen, weil er ihr von Ephesus her zukam. Im allgemeinen kann man sich das Verfahren vorstellen, wenn man an die Sammlung der Ignatiusbriefe durch Polykarp denkt. Die Sammler verfuhren dabei mit Auswahl. So ist uns ein Brief des Paulus nach Korinth selbst vorenthalten worden. Irrtümer waren dabei möglich. Nun — wenn wir auch die Auslegung des *ἐν ἀρχῇ τοῦ εὐαγγελίου* nicht annehmen können, wenn auch weder Polykarp noch

der zweite Petrusbrief hieher gehört — im allgemeinen ist es ja nicht nur eine mögliche, sondern eine notwendige Vorstellung, daß in der Art die Sammlung entstand, und bekanntlich haben andere schon die Verbindung von Röm. XVI mit diesem Brief durch eine Zusammenstellung in Korinth erklärt. Aber wer kann denn annehmen, geschweige beweisen, daß damit gleich die sämtlichen Paulusbriefe verbunden wurden, und daß das, was eine Gemeinde für sich that, gleich sich in der ganzen Kirche verbreitete? Einen erheblichen neuen Gewinn haben wir nicht von diesen Vermutungen. Die große Versicherung von dem unvordenklichen Bestand der Sammlung schrumpft hier auf ein sehr kleines Ding zusammen, und dieses Ende erinnert gar sehr an die Vorstellungen anderer von dem natürlichen Gang der Dinge.

Wie war es aber mit den Evangelien? Die Grundlage bildet ein Postulat. Nämlich so: weil die apostolischen Väter in ihren Schriften die allgemeine Kenntnis der Geschichte und Lehre Christi voraussetzen, müssen sie schriftliche Evangelien und zwar die gleichen gehabt haben; mündliche Tradition gab es da nur selten. Eine Verschiedenheit ist allerdings da. Diejenigen, welche apostolische Tradition hatten, reden von Christus einfach geschichtlich (auch wenn sie aus Büchern schöpfen). Die anderen, welche dieses nicht haben, gewöhnen sich daran, sich auf das *εὐαγγέλιον* als Schrift zu beziehen, in welcher Jesus noch spricht. Da zeigt sich nun freilich, daß das Evangelium in diesem Sinne fast nur in der Didache vorkomme, bei Ignatius nur indirect. Was will aber hier die Didache heißen? Dem Ignatius gebe ich meinerseits das schriftliche *εὐαγγέλιον*, aber freilich nicht die Zeit, die ihm Zahn gibt. Im übrigen ist das ja im allgemeinen richtig, daß der Schrifttitel Evangelium in der Ferne entstanden sein muß. Aber wie haben denn die Schriften geheißen? So sicher in gewissen Regionen der Name *εὐαγγέλιον* fehlt, so sicher ist ein anderer Titel, die *λόγια*, vorhanden. Dies paßt nicht recht in die angenommene Vorstellung von dem Ursprung und der Geltung unserer Evangelien. Es läßt sich aber nicht ganz übergehn, sobald man auf Papias kommt.

Papias ist ausführlich behandelt, aber wie gewürdigt? Ich führe folgendes an. Richtig ist, daß Papias nicht von der mündlichen Tradition ausgeht, daß sie ihm vielmehr in seiner Arbeit die Zugabe bildet. Aber unrichtig ist es, die Schriften, welchen er minderen Wert beilegt, nur als solche zu nehmen, welche häretisches oder irriges enthalten. Man kommt über den scheinbaren Widerspruch nur hinaus, wenn man voll und ganz daraus entnimmt, daß auch die von ihm gebrauchten Schriften nur Momente in der Tradition

sind, und durch diese ihre Bewährung haben müssen. Was dann die einzelnen Evangelien betrifft, so bleibt es dabei, daß wir nur den Gebrauch von Matthäus und Markus aus Eusebius nachweisen können. Die Quelle, die für Johannes spricht, vgl. S. 898 ff., ist eine solche, die daran nichts ändern kann. Aber auch bei den beiden ersteren liegt die Sache nicht so einfach, daß durch Papias, beziehungsweise den Presbyter Johannes (nach Zahn der Apostel und Evangelist) die fragelose Existenz unserer Evangelien dieses Namens bezeugt wäre. Zahn versteht unter Markus als *ἑρμηνευτής* den Schüler, der die Mitteilungen desselben durch seine Schrift verbreitet. Derselbe habe alles richtig gegeben, was er von Petrus habe, nur von anderem gelte, daß er es *οὐ τάξει* gebe; er habe eben keine richtige geschichtliche Ordnung des ganzen. Das Urteil ist das des Johannes, als Markus in Kleinasien vorgelegt wurde. Die Angabe über Matthäus sei nicht von Johannes, sondern von Papias selbst, und habe keine Beziehung zu dem Urteil über Markus; *λόγια* ein allgemeiner Name, ohne besonderen Accent; *ἡρμήνευσε* bedeute die mündliche Uebersetzung im Gottesdienst. Wäre das alles so klar und richtig, so hätten wir uns viele unnötige Mühe bisher gemacht. Aber nicht nur wir, sondern auch schon Eusebius. Denn Papias hat nach Zahn allerdings noch mit der ersten Generation Verkehr gehabt. Nur erfahren wir dann allerdings nicht, wie es ihm möglich war, die Vorstellung von den Früchten und dem Weinstock der Zukunft so irrig herzuleiten.

Die Nachweise der einzelnen Evangelien bei den einzelnen Vätern schließen sich an. Neues ist hier nach den feststehenden Voraussetzungen nicht viel zu geben möglich. Clemens Rom. hat keine besondere Quelle, er hat nur kombiniert, und damit dann eine Autorität für andere wie Clemens Al. aufgestellt. Barnabas hat seine Angabe über die Apostel nur aus einem Misverstand von Mt. 9, 13 geschöpft. Dies ist freilich schwer vorzustellen; ebenso verhält es sich damit, daß er Auferstehung und Himmelfahrt nur scheinbar auf einen Tag verlegt habe. Von Ignatius wird wenigstens zugestanden, er habe außer Matthäus und Johannes noch ein Apokryphon gebraucht. Dagegen hat II Clem. nicht das Egypter-Evangelium, sondern nur eine mit diesem gemeinsame Tradition verwendet; er ist sonst ein rechtgläubiger Prediger von Korinth. Die Didache wird eingehend über ihren Evangeliengebrauch befragt, dagegen die Doxologie im Vaterunser leicht genommen, was freilich nötig ist, wenn man sie so frühe ansetzen will.

Nach allem diesem ist der Schluß nicht überraschend, daß um 100 unsere kanonischen Evangelien im Ansehen waren, neben ihnen

nur einige Traditionen. Wäre es anders, wären mehrere Schriften vorhanden gewesen, so hätte es eines Beschlusses der Beseitigung bedurft; das war aber nicht nötig. Mit allen dem haben wir aber doch noch keine anerkannte Sammlung. Hier tritt aber nun der Umstand ein, daß Johannes nach Clemens Al. und Can. Mur. zur Ergänzung der andern geschrieben, und dadurch sie legitimiert hat. In der That haben wir ja seine Urteile wenigstens über zwei bei Papias. Damit ist die beste kirchliche Autorisation gegeben, die des großen Apostels selbst. Auch dies ist ein überraschendes Ende, nicht wegen der Neuheit, sondern umgekehrt.

Nach diesem konnte in der Kürze auch noch die Einreihung der Apokalypse, der Petrusbriefe, des Jakobus und des Hebräerbriefes unter die Homologumenen des nachapostolischen Zeitalters vorgenommen werden. Da hängt nun freilich manches an schwachen Fäden. Getragen ist das einzelne nur durch die Gesamtvorstellung. Was mit dieser nicht stimmen will, das ist umgedeutet oder bei Seite gelassen. Je weiter die Verhandlung in der Zeit hinaufgeht, desto anspruchsvoller wird sie. Hier zeigt sich dann auch deutlich, daß begründete Urteile über die Ursprungszeiten überhaupt nur denkbar sind, wenn neben den äußeren Gründen auch die inneren erwogen werden.

Zahn ist überall sehr siegesgewis, und hat nur harte Worte gegen diejenigen, welche den Verlauf anders ansehen. Ob er Unbefangene überzeugen wird? Fast möchte ich wünschen, daß die Darstellung einfacher und übersichtlicher, und daß des sichtlich gezwungenen weniger wäre. Denn ich denke, die kritische Ansicht von der Geschichte des Kanon dürfte ihm volles Licht gönnen. Jedenfalls wird sie sich durch kein abschätziges Wort irre machen lassen, in der freien Würdigung aller Zeugen und in der Bemühung, dem wirklichen Werden der Dinge nachzuforschen.

Tübingen. C. Weizsäcker.

Tschackert, Paul, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. Erster Band, Einleitung (1890). Zweiter Band, Urkunden, erster Teil 1523 bis 1541 (1890). Dritter Band, Urkunden, zweiter Teil, 1542 bis 1549 (1890). [= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die K. Archiv-Verwaltung. Band 43, 44 und 45. Leipzig. S. Hirzel]. Preis I. 9 M. II. 10 M. III. 9 M.

Indem ich mir von der Redaktion dieser ›Anzeigen‹ die Erlaubnis erbat, mein eben erschienenes Urkundenbuch hier selbst an-

zuzeigen, leitete mich als Beweggrund die Absicht, den Fachgenossen erstens über die Entstehung dieses Werkes Bericht zu erstatten, und zweitens sie auf die bisher unbekannten Quellen aufmerksam zu machen, welche ich ihnen vorlegen darf.

Als ich Ostern 1884 nach Königsberg übersiedelte, drängte sich mir die Aufgabe auf, die Geschichte des Landes zu erforschen, dessen Studierende ich unterrichten sollte, und zwar wählte ich als Gegenstand meines Studiums die altpreußische Kirchengeschichte an der Stelle, von wo aus sie noch bis in die Gegenwart herein bestimmend wirkt: die Geschichte der preußischen Kirche im Reformationszeitalter. Denn wie wichtig auch die kulturelle Mission des deutschen Ordens seit dem dreizehnten Jahrhunderte in dem bis dahin heidnischen Preußenlande war: nicht das was der Orden, sondern das, was die Reformation geschaffen hat, bildet die Grundlage des preußischen Staates, der preußischen Kirche, ja des ganzen Geisteslebens des heutigen Ostpreußens überhaupt. Es kam für mich nun zuerst darauf an, den richtigen Standpunkt einzunehmen, von welchem aus die Reformationsgeschichte Altpreußens zu betrachten sei. Aber wie diesen finden? Ich erwog, daß gerade gleichzeitig mit Martin Luther Nicolaus Koppernicus gelebt hat; Koppernicus, der Reformator der Astronomie, war in Preußen der Mittelpunkt einer Geistesarbeit, welche an Objektivität gewis nichts zu wünschen übrig ließ; nehme ich also meinen Standpunkt bei ihm, so stehe ich auf alle Fälle zunächst außerhalb aller theologischen Kämpfe und kann von da aus, wie von einem hochgelegenen und sicheren Standorte, dem Ringkampfe der theologischen Geister jener Zeit mit ruhigem und ungetrübtem Blicke zuschauen. Diesem Gedanken ließ sich im Jahre 1884 um so leichter nachgehn, als eben aus der Feder Leopold Prowes († Gymnasialprofessors in Thorn, der Geburtsstadt des großen Astronomen) eine ungemein fleißig gearbeitete Monographie über »Nicolaus Koppernicus« (Berlin 1883 u. 1884, 3 Bände) erschienen war. Der heimgegangene Autor dieses Werkes hat an diese Arbeit sein Leben gesetzt; ich habe ihn nicht persönlich gekannt; aber aus Anlaß einer Besprechung seiner hervorragenden Leistung berichtete er mir brieflich, daß sie zu seiner Wehmut wenig Beachtung gefunden habe. Diese Klage des charaktervollen Gelehrten aus dem Weichselthale hat mich tief bewegt, und ich möchte hier im Geiste auf sein Grab eine Palme durch mein Geständnis legen, daß sein Werk über Koppernicus es war, welchem mein »Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen« seinen Ursprung verdankt. Ich darf darauf näher eingehn.

Da ich Prowes Buch als Kirchenhistoriker las, las ich es mit der Frage auf den Lippen, wie sich Koppernicus zum Lebenswerke Luthers verhalten oder, weiter gefaßt, welche Stellung er zu Christentum und Kirche überhaupt eingenommen habe. Aber nur ein einziges religiöses Urteil ist uns von Koppernicus überliefert; es lautet dahin, daß er eine im Sinne des Erasmus geschriebene Gegenschrift seines Freundes Giese gegen eine Königsberger lutherische Thesenreihe vom Jahre 1523 gebilligt hat. Infolge davon richtete sich nunmehr mein Interesse auf diese Erasmische Gegenschrift und über sie hinaus auf die Königsberger Thesenreihe.

So war ich ohne zu suchen auf den geschichtlichen Ausgangspunkt der ganzen preußischen Reformation gestoßen.

Der Inhalt dieser Thesenreihe zog mich außerordentlich an; ich erkannte in ihr das Echo von Luthers geistesmächtigem Traktate ›De libertate christiana‹, stellte als Autor den Freund Luthers Dr. theol. Johannes Brießmann fest und gab ihren Text zum ersten Male separat heraus. War aber Brießmann einem Luther so geistesverwandt und hat er das Verdienst, die ganze lutherische Geistesbewegung in Preußen eingeleitet zu haben, so lohnt es sich gewis, das Leben und Wirken dieses ersten preußischen Reformators aus den Quellen zu erforschen. Ich faßte also eine Monographie über Brießmann ins Auge, sammelte zunächst alles gedruckte Quellenmaterial, was in Einzeldrucken des XVI. und in den gelehrten Sammelwerken besonders des XVIII. Jahrhunderts über ihn niedergelegt ist, und suchte diesen Apparat durch handschriftliche Quellen aus dem Königsberger Staatsarchiv, aus den dortigen Bibliotheken (der Königlichen, Stadtbibliothek und von Wallenrodtschen) und aus der Universitäts-Registratur zu ergänzen. Ueber der Durcharbeitung dieses Materials kam ich aber zu der Erkenntnis, daß Brießmann nie isoliert, sondern stets im Zusammenhange mit gleichgesinnten Männern gearbeitet habe, daß er in Folge dessen auch nur in dem Zusammenhange der preußischen Reformation selbst richtig beurteilt werden könne. Der Umkreis meiner Aufgabe hatte sich so notwendig erweitert: statt einer Vita Brießmanns faßte ich jetzt die gesamte preußische Reformationsgeschichte als Gegenstand der Forschung und Darstellung ins Auge.

Zunächst mußte ich demnach auf eine möglichst umfassende Forschung bedacht sein. Wie sollte diese aber am erfolgreichsten angestellt werden? Bisher hatte ich ›am roten Faden‹ der Vita Brießmanns nach Handschriften gesucht, und auf ein solches Personal-Schlagwort hin war es den Herren Archivaren und Bibliothekaren in Königsberg relativ leicht geworden, für mich auf vielerlei

Handschriften, Druckwerke, Citate u. s. w. zu stoßen; die Ausbeute war also recht erträglich geworden. Ich beschloß daher, zunächst auf dem von mir eingeschlagenen Wege weiterzugehn und nach den Hinterlassenschaften bestimmter Personen zu suchen, nach denen der preußischen Reformatoren nämlich, welche gleichzeitig mit Brießmann in Preußen das Reformationszeitalter mit ihrem Geiste erfüllt haben. Als solche kamen in Betracht allen voran der Hochmeister selbst, Albrecht, Markgraf von Brandenburg, unter dessen Schutz und durch dessen thatkräftiges Eintreten in Preußen Säcularisation und Reformation durchgeführt worden ist. Natürlich konnte ich nur als meine Aufgabe ansehen, die Wirksamkeit dieses Fürsten zu erforschen, soweit sie die kirchliche Geschichte des Reformationszeitalters betrifft; aber ich will nicht unterlassen hier auf eine Lücke der geschichtlichen Kenntnis aufmerksam zu machen, deren Vorhandensein uns Facharbeitern, besonders den altpreußischen, gerade nicht zum Ruhme gereicht. Denn von diesem hochansehnlichen Fürsten, dessen staats- und kirchengeschichtliche Bedeutung niemand bestreiten wird, existiert bis zum heutigen Tage keine ausführliche Biographie; vielmehr wird ein Leben Albrechts, welches ein ehrwürdiger Königsberger Professor, Namens Samuel Bock, 1745 in Königsberg hat drucken lassen, von vielen Artikelschreibern der Neuzeit immer aufs neue reproduciert. Freilich, die Quellen zum Leben Albrechts sind ›Legion‹, wie ein Blick in die (registrierten und unregistrierten!) Bestände des Königsberger Staatsarchivs dem Forscher leicht zeigen kann; aber es steht zu hoffen, daß in den nächsten Jahren wenigstens einzelne Partieen, bestimmte Seiten seiner Wirksamkeit von berufenen Händen urkundlich dargestellt werden; andere können darauf weiter arbeiten, und gelegentlich wird dann wohl auch endlich ein umfassendes Leben Albrechts geschaffen werden können [1]). Nächst ihm standen im Vordergrunde meiner Forschung die Bischöfe Georg von Polentz und Erhard von Queiß, sodann die theologischen Reformatoren Paul Speratus, Johann Poliander, Michael Meurer (Galliculus a Muris), Johann Amandus, gleichzeitig die Persönlichkeiten des preußischen Hofes, durch deren Hände damals auch kirchliche Angelegenheiten giengen, die Kanzler Spielberger, Friedrich Fischer, Johann Apel, Johann von Kreytzen, die Secretäre Christoph von Gattenhofen, Crotus Rubianus, Erhard Heckelmann; endlich der ganze Chor der Geister, welche an den Anfängen der Universität Königsberg ratend, helfend und leh-

1) Inzwischen sei auf K. Lohmeyers Festschrift ›Herzog Albrecht‹ (1890) verwiesen.

rend beteiligt waren, Sabinus, Rapagelanus, Christoph Jonas, Abraham Culvensis, Andreas Aurifaber und andere mehr. Da sie alle ihr Lebenswerk auf preußischem Boden vollbrachten, so durfte man hoffen, von ihnen allen und über sie mancherlei Quellen aufzufinden. — Ein anderer leitender Gedanke führte weiter.

Sowohl der Herzog Albrecht als auch die preußischen Reformatoren waren fast alle Ausländer und unterhielten von Preußen aus Beziehungen zu Freunden und Bekannten in Deutschland. Ferner geschah in Preußen in kirchlichen Angelegenheiten in der Regel nichts Wichtiges, ohne daß man mit den Wittenberger Reformatoren Fühlung behalten hätte. Endlich wurde der freigebige Herzog von auswärts mit allerlei Bittgesuchen und Dedicationen von Seiten der Gelehrten, Prediger, Künstler, Diplomaten und anderer förmlich überschüttet. Es fand also zwischen Preußen und dem ›Reiche‹ (wie Deutschland, das römische Reich, noch heute vom Volke dort genannt wird) ein reger geistiger Verkehr statt, zumal zwischen Wittenberg und Königsberg von 1523 bis an Luthers Tod und darüber hinaus. Die Forschung war also über die Grenzen Preußens hinaus auf alle diejenigen Persönlichkeiten auszudehnen, welche von draußen her auf den Gang der preußischen Reformation eingewirkt haben, auf Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Joachim Camerarius, Kurfürst Johann den Beständigen von Sachsen, Kurfürst Johann Friedrich den Großmütigen, Landgraf Philipp von Hessen, Georg Markgraf von Brandenburg und überhaupt auf den ganzen Familienkreis der brandenburgischen Fürsten, ihrer Verwandten und Gesinnungsgenossen.

Man durfte annehmen, daß, wenn auf diesem Wege, auf die Namen der genannten Personen hin, diejenigen Archive und Bibliotheken, welche preußische Bestände haben, durchsucht würden, die Ausbeute an Quellen für die preußische Reformationsgeschichte keine geringe sein würde.

Nun blieb aber auch noch ein anderer Weg zu beschreiten. Wie jede wirkliche ›Geschichte‹ hat auch die der preußischen Reformation ihre principiellen Anfänge und ihre Höhepunkte. Die Forschung durfte also beide ins Auge fassen und darauf hin nach Quellen suchen. So boten sich mir ganz von selbst als Zielpunkte der Forschung: die Einführung der religiösen Gedanken Luthers in das Ordensland Preußen (seit 1523), die Gestaltung des Kirchenwesens in Preußen unmittelbar nach der Säcularisation des Landes (I. Kirchenordnung) 1525; das Zustandekommen der bisher so genannten ›Kirchenordnung von 1530‹ (›Constitutiones synodales evangelicae‹);

der Kampf der lutherischen Theologen Preußens mit dem Schwenkfeldianismus daselbst (1531 bis 1535); der Erlaß der Kirchenordnung von 1544 und die Geschichte der Universität Königsberg von ihrer Gründung 1544 bis zum Beginn des Osiandristischen Streites oder bis zu den Lebensausgängen der preußischen Reformatoren 1549 bis 1551. Dieses rein sachliche Schema leitete mich parallel neben jener Reihe der von mir genannten Personen.

Unter solchen Umständen war an der Auffindung vieler unbekannter Quellen kaum zu zweifeln, da bisher noch niemand die auf die preußische Reformation bezüglichen Handschriften und Druckwerke nach einem bestimmten Plane zusammengesucht hatte.

Wenn aber das Unternehmen gelingen sollte, so mußte die möglichste Vollständigkeit der Sammlung erstrebt werden. In dieser Hinsicht kann ich nun von Glück berichten, wie es dem Forscher wohl nicht gerade häufig begegnen mag. Im Königlichen Staatsarchive sind seit etwa 1886 zwei der Herren Archivare damit beschäftigt, den Briefwechsel des Hochmeisters und Herzogs Albrecht zu ordnen; dieser Umstand bot den Herren Gelegenheit, auf zahlreiche Handschriften zu stoßen und mir vorzulegen, von denen wir alle vorher keine Ahnung hatten. Unter den handschriftlichen Schätzen, die mir so zu Gesicht kamen, befand sich z. B. der ganze, noch jetzt unregistrierte handschriftliche Nachlaß des Paul Speratus, aus welchem vor 30—40 Jahren dessen Biograph Cosack (Speratus, 1861) nur einzelne Stücke hatte benutzen dürfen. Jahre lang ist Herr Archivar Dr. Kohlmann (jetzt in Hannover) am Königsberger Archiv bemüht gewesen, unter Folianten, Acten, Fascikeln, Briefen und andern Scripturen das für meinen Zweck etwa Brauchbare hervorzusuchen, unvergleichlich mehr, als was in den ›Registranten‹ verzeichnet steht. Hunderte von Handschriften, welche ich als ›unregistriert‹ anführe, verdanken ihr Bekanntwerden diesem Umstande; sie sind, nachdem ich sie benutzt habe, wieder an den Ort gelegt worden, wo sie vorher lagen; aber die meisten von ihnen dürften auf lange Zeit hinaus, bis sie gelegentlich einmal registriert werden können, unauffindbar sein. — Ich kann es ferner nur als ein Glück bezeichnen, daß gerade für die von mir ins Auge gefaßte Zeit in Königsberg Herr Bibliothekar Dr. R. Reicke eine denkbar mögliche Kenntnis aller altpreußischen Drucke besitzt; mit der altpreußischen Litteratur bekannt wie zur Zeit kein Zweiter, hat dieser Gelehrte seit vielen Jahren im Interesse einer Geschichte des preußischen Bücherdrucks seine Aufmerksamkeit gerade den typographischen Erzeugnissen Preußens im XVI. Jahrhunderte zugewandt.

Ihm verdanke ich eine Reihe wertvoller bibliographischer Nachrichten, ganz besonders die Kenntnis aller von mir angeführten anonymen Druckwerke, auf welche ich ohne Dr. Reickes Hülfe sicherlich nicht gestoßen wäre. Auch in der Aufsuchung des in allerlei altpreußischen Sammlungen, zumal in denen des XVIII. Jahrhunderts, gedruckten Quellenmaterials hat dieser Gelehrte mich Jahrelang liebenswürdigst unterstützt.

Unter solchen Umständen wurde es mir möglich, die in Königsberg selbst vorhandenen handschriftlichen und gedruckten Quellen möglichst vollständig zu sammeln. Da aber von Königsberg und überhaupt von Preußen aus seit 1523 sehr viel ›ins Reich‹ hinausgeschrieben worden ist, so beschloß ich zur Ergänzung des von mir gesammelten Materials alle diejenigen Archive und Bibliotheken zu durchsuchen, auf welchen preußische Bestände zu vermuten waren. Im August und September 1887 besuchte ich zu diesem Zwecke, nachdem ich vorher bereits das sehr ergiebige Stadtarchiv zu Danzig hatte ausbeuten dürfen, in Berlin das Geheime Staatsarchiv, das Königliche Hausarchiv und die Manuskripten-Abteilung der Königl. Bibliothek, in Marburg das Königl. Staatsarchiv, in Stuttgart das Königl. Staatsarchiv, in Nürnberg und in Bamberg die beiden Königl. Kreisarchive, in Weimar das S. Ernest-Gesammtarchiv. Wo ich sonst noch wenig oder auch nichts gefunden habe, das lasse ich hier beiseite. Verglichen mit den Königsberger Funden war die an allen diesen Orten gewonnene Ausbeute allerdings gering; denn ich brachte hier nur etwa 180 handschriftliche Stücke zusammen, während meine ganze Sammlung sich nunmehr auf mehr als 2600 Quellen beläuft, von denen über 1200 gedruckte, und über 1400 handschriftliche sind.

Während dieser Nachsuchung und vollends am Schluß derselben war ich zu dem Entschlusse gekommen, dieses gesamte Quellenmaterial in einem ›Urkundenbuche zur Reformationsgeschichte des Herzogthums‹ den Fachgenossen vorzulegen, damit Anderen die Mühe des Suchens erspart und das so glücklich gewonnene Material für die Folgezeit festgelegt werde. Ich ordnete daher alle meine Quellen chronologisch, berechnete für alle undatierten das Datum, soweit dies möglich war, von den bisher bereits gedruckten gab ich Titel, Inhalt und Bibliotheksort an, die handschriftlichen (c. 1400 ungedruckte) teilte ich, wenn sie minder wichtig waren, nur excerptweise, wenn sie dagegen wichtig waren, vollständig mit. (Die Grundsätze, nach denen ich bei dem Copieren verfuhr, s. in dem Vorworte zum II. Bande). Der Schluß des III. Bandes enthält zu allen diesen Quellen ein ›Alphabetisches Inhalts-

Verzeichnis (Titel der Urkunden)‹ und ein ›Register zur Ausnutzung der Urkunden‹.

Nach meinem eigenen Plane sollte die Sammlung der Urkunden nur die Vorarbeit zu einer Darstellung der preußischen Reformationsgeschichte bilden. Nachdem daher die Urkunden im Manuskript druckfertig vor mir lagen, gieng ich an die Ausarbeitung der darstellenden Arbeit, welche nunmehr als Erster Band meines ›Urkundenbuches‹ vorliegt. Dieser Band bildet aber ein ganz selbständiges Werk, nämlich, wie ich meine, die vollständige Geschichte der preußischen Reformation von der ersten Annäherung des Hochmeisters Albrecht an Luther (1523) bis zu den Lebensausgängen der preußischen Reformatoren Brießmann († 1549), Polentz († 1550) und Speratus († 1551).

Soviel über Entstehung, Inhalt und Gestalt des Werkes. Darf ich zweitens auf das Neue hinweisen, was es enthält, so berichte ich zunächst über die Urkunden selbst, also über meinen II. und III. Band. Die Freunde der Reformationsgeschichte finden in diesen mehr als über 2600 Quellen Auskunft

A) für die Reformation in Preußen selbst
  a) über alle leitenden Persönlichkeiten,
  b) über alle wichtigeren Nebenpersonen,
  c) über alle reformatorischen Hauptthatsachen und
  d) über die Reformation in den wichtigsten Städten. Dazu kommen für die Reformationsgeschichte

B) über Preußen hinaus Briefe von und an zahlreiche interessante Personen im gesamten deutschen Reiche, hauptsächlich im Bereiche der sächsischen Reformation.

Ich erlaube mir, dies mit einigen Strichen auszuführen.

Ueber Herzog Albrecht fanden sich so zahlreiche und lehrreiche Urkunden, daß dieser Fürst nunmehr als der Evangelist im Kreise der Hohenzollern seiner Zeit erscheint; seine kirchliche Wirksamkeit von 1525 bis 1550 dürfte aus den gewonnenen Urkunden vollständig zu erkennen sein. Für das Leben und Wirken der preußischen Reformatoren Brießmann, Amandus, Speratus, Poliander und Meurer sowie für das der Bischöfe Polentz und Queiß ist alles geboten, was auffindbar war; alle diese Persönlichkeiten, welche (mit Ausnahme des von Cosack bearbeiteten Speratus) bisher fast nur leere Namen waren, sind jetzt als konkrete geschichtliche Menschen vorzustellen und zu charakterisieren.

Die Zahl der Nebenpersonen, auf welche nunmehr auch Licht fällt, ist eine unerwartet große; ich nenne Lohmüller, Hei-

deck, Grapheus, Spielberger, Doetschel, Entfelder, Gattenhofen, Heckelmann, Hegemon, Hoppe, Christoph Jonas, Isinder, Maletius, Polyphem, Rapagelan, Samuel, Seclutian, Staphylus, Sabinus (für die Zeit 1544 bis 1550), Friedrich Fischer, Basilius Axt, Abraham Culvensis, Andreas Aurifaber, dazu die ehemaligen Danziger Prediger Bynwald, Knothe, Jacob Möller und andere mehr; und mancher Ahne von Familien, welche heute noch in Preußen blühen, läßt sich urkundlich hier feststellen, so Herren von Bronsart, von Lehndorf. von Dohna, von Trenk und andere.

In Bezug auf die reformatorischen Thatsachen läßt sich behaupten, daß sie aus den vorliegenden Urkunden fast alle vollständig erkannt und beurteilt werden können; nur in Bezug auf die ›Synodalkonstitutionen‹ vom 6. und 7. Januar 1530 ist eine Lücke zu constatieren, und Akten der in demselben Jahre in Preußen gehaltenen Synoden fehlen gänzlich. Da in den Zusammenhang dieser Ereignisse auch die Gründung und erste Geschichte der Königsberger Universität gehört, so habe ich alles zusammengebracht, was an Quellen dafür noch existiert.

Von den preußischen Städten, für deren Reformationsgeschichte hier neue Quellen erschlossen sind, nenne ich Königsberg, Bartenstein, Neidenburg, Fischhausen, Gilgenburg, Passenheim, Preußisch-Holland, Lyck, Marienwerder, Riesenburg, Mohrungen, Ortelsburg, Soldau, Tapiau und andere; aus dem ›polnischen‹ Preußen dazu Danzig, Elbing, Marienburg.

Was die außerpreußischen Personen und Verhältnisse betrifft, so kann ich Luther hier übergehn, da die von mir aufgefundenen Briefe von und an ihn bereits in Briegers Zeitschrift f. K.Gesch. vorliegen und in meinem Urkundenbuche deshalb nur registriert sind. Aber noch von anderen Personen biete ich unbekannte Quellen in erheblicher Anzahl: ich nenne Melanthon, Joachim Camerarius, Martin Cellarius, Peter Weller, Johann Heß, Caspar Schwenkfeld, Crotus Rubianus, Gerhard Westerburg, Veit Dietrich, Johann Apel, Antonius Corvinus, Ursula von Münsterberg u. a. m.; die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes; die Städte Wittenberg, Nürnberg, Iglau u. a.; auf sie und zahlreiche andere fällt aus den hier gebotenen Urkunden neues Licht. Die vierfachen Register, auf welche ich reichlich Mühe verwandt habe, werden den Fachgenossen das Aufsuchen derselben hoffentlich leicht machen.

Auch über meine darstellende Arbeit (Urkundenbuch I Band) gestatte ich mir eine Bemerkung.

Wir besitzen darstellende Arbeiten über einzelne Personen und

Vorgänge aus der preußischen Reformation, seitdem durch die 300-jährige Gedächtnisfeier derselben (1823) das Interesse für sie neu belebt war; wir erhielten Programme von Rhesa (1823 bis 1830), ein Werk über den Dom zu Königsberg von Gebser (1835), Programme über Osiander von Lehnerdt (1836 ff.), endlich die Monographie über Speratus von Cosack (1861). Aber das alles waren nur Ausschnitte aus dem Ganzen, das noch geschrieben werden sollte. Dazu kam der Fehler, daß Lehnerdt den Schwerpunkt der Forschung auf Osiander legte und dadurch das Vorurteil schuf, als ob dieser Mann die wichtigste Persönlichkeit der preußischen Reformation sei, ein Vorurteil, das besonders in letzter Zeit durch die hervorragende dogmatische Würdigung, welche Albrecht Ritschl im I. Bande von ›Rechtfertigung und Versöhnung‹ Osiander zuteil werden ließ, erheblich gestärkt worden ist. Mir hat sich nun im Unterschiede von Lehnerdt die Erkenntnis aufgedrängt, daß, als Osiander (1549) nach Preußen kam, die Lebensarbeit der preußischen Reformatoren abgeschlossen war, und daß der von ihm angefachte Streit nur dazu diente, ein innerlich gut lutherisch gestaltetes Kirchen- und Schulwesen fast an den Rand des Abgrundes zu bringen. Was Osiander beginnt, ist nicht mehr ›Reformation‹, sondern, wie es schon der alte Königsberger Theologe Mislenta charakterisiert hat, ›Deformation‹; die Reformation der preußischen Kirche muß also vor Osianders Zeit vor sich gegangen sein. So begrenzte sich mir die von mir darzustellende Geschichte durch die Jahre 1523 und 1549, und ich teilte sie in drei Abschnitte, indem ich unterschied

I. die Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen (1523 bis 1525) und

den Aufbau der preußischen Landeskirche und ihre Sicherstellung gegen die Schwärmer (1525 bis 1535)

II. den inneren Ausbau der preußischen Landeskirche und die Pflege evangelischer Kultur bis zu den Lebensausgängen der preußischen Reformatoren 1536—1549.

Göttingen. Paul Tschackert.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 15. Februar 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Brückner, Dr., E., o. Professor der Geographie zu Bern, Klima-Schwankungen seit 1700 nebst Bemerkungen über die Klimaschwankungen der Diluvialzeit. Mit einer Tafel, 13 Figuren im Texte und zahlreichen Tabellen. [Zugleich Band IV, Heft 2 der Geographischen Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht Penk in Wien]. Wien und Olmütz bei Ed. Hölzel 1890. Preis 15 Mk.

Hunderte von geschickten und ungeschickten Händen schürfen jahraus, jahrein in dem reichen Schachte der Naturwissenschaften. Viel taubes Gestein wird da zu Tage gefördert, das man ruhig zu den Schlackenhalden schütten mag. Aber auch fleißigen Knappen gelingt es oft nach wochenlangem Mühen nur ein kleines Körnchen Erz als neuen Beitrag zum Schatze der Wissenschaft zu Tage zu fördern. Doch wem die gütigen Berggeister wohl wollen, der mag eine reiche Stufe anhauen, die nicht nur ihm, sondern auch der ganzen Knappschaft reichen Gewinn bieten soll.

Diesen Eindruck mag man ja wohl haben, wenn man in unserer heutigen, fast nicht mehr zu bewältigenden, wissenschaftlichen Litteratur endlich einmal wieder auf ein Werk stößt, das eine oftmals aufgeworfene und immer wieder hervorgesuchte Frage mit glücklichem Griffe faßt und endgültig löst.

Es wird wenige Fragen in der Meteorologie und in der physikalischen Geographie überhaupt geben, die so oft und in so verschiedener Weise in Angriff genommen worden sind, wie jene nach

Art und Wesen der oft behaupteten Klimaschwankungen. Wenn diese Versuche bisher zu einem Mislingen geführt haben, so liegt dies wohl zu gutem Teile daran, daß die frühere Klimatologie als eine der jüngsten exakten Wissenschaften noch nicht jene methodische Kritik des Beobachtungsmaterials kannte, die für die modernen Arbeiten dieser Richtung die erste und unerläßlichste Grundlage bildet. Wir finden diese Kritik in ausgiebigster Weise bei Brückner verwendet. Mit ihr verbindet sich eine äußerst geschickte Gruppierung und Anordnung des überreichen Beobachtungsmaterials und der abgeleiteten Resultate, welche uns hier die Besprechung sehr erleichtert.

Die ganze Studie Brückners gliedert sich in ein Vorwort, zehn Kapitel und einen zusammenfassenden Schluß.

Es würde nicht richtig sein, wenn man in dem ersten Kapitel, welches nach seiner Ueberschrift den gegenwärtigen Stand der Frage nach den Klimaschwankungen bespricht, nur eine historische Einleitung vermuten würde. Bei einem so selbstständigen Forscher wie Brückner wirkt sofort die Kritik der Thatsachen und der Darstellungen belehrend und anregend.

Die Klimate der geologischen Vergangenheit können natürlich nur verhältnismäßig kurz behandelt werden, da die Untersuchung der Klimaänderungen in historischer Zeit die eigentliche Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein soll. Bei der eminent praktischen Bedeutung dieser Frage kann es nicht Wunder nehmen, daß sich soviele Forscher ihr zugewendet haben. Weniger ersichtlich ist für den ersten Blick, warum selbst von Autoren, deren gediegene anderweitige Leistungen den Verdacht allenfallsiger Oberflächlichkeit von vornherein abweisen, die möglichst entgegengesetzten Ansichten entwickelt und oft mit scheinbar triftigen Beweisen verteidigt werden. Für fast alle praktischen Fragen, ja für die Möglichkeit einer Kultur überhaupt, sind die Regenmengen und die Größe der dadurch gewährten Bewässerung fast wichtiger als die Temperaturverhältnisse, gegen deren Einfluß sich innerhalb weiter Grenzen die Menschen durch künstliche Mittel, die Tier- und Pflanzenwelt durch ihr Anpassungsvermögen schützen können. So haben denn auch die Aenderungen der Regenmengen und der davon direct abhängigen Höhen der Binnengewässer seit langem Anlaß zu zahlreichen Studien gegeben, vielleicht noch in ausgedehnterem Maße als die Temperaturverhältnisse. Bei den meisten der hieher gehörigen Untersuchungen wird sofort auf den Einfluß des Waldes hingewiesen, wobei die Entwaldung den Regenfall bald begünstigen, bald verhindern soll. Auch bei den Pegelständen der Flüsse soll sich die Abnahme des Regen-

falls durch geringere Wasserhöhe geltend machen, welche Ansicht freilich technische Kreise alsbald mit der Bemerkung zurückwiesen, daß die Wasserführung von Flüssen durch Beobachtung der Pegelstände allein nur dann geprüft werden kann, wenn sich Querschnittsprofil und Strömungsgeschwindigkeit des Flusses nicht ändert. Ferner wurde das Vorhandensein von Temperaturänderungen bald mit größerer, bald mit geringerer Schärfe behauptet, wogegen sich auch wieder sofort Autoren fanden, welche die Konstanz der Temperatur in historischer Zeit verteidigten. Gegenüber den Aenderungen von Regenfall und Temperatur kamen solche von anderen Elementen kaum zur Besprechung; ihr Einfluß ist zu wenig in die Augen springend und das für sie vorhandene statistische Material viel unhandlicher als das der beiden vorher genannten Witterungselemente. So finden wir denn bisher nur Ansichten einander gegenüber gestellt, ohne die Möglichkeit einer Vermittlung dieser wissenschaftlichen Fehden oder den endgültigen Sieg einer Richtung absehen zu können.

Neben diesen Behauptungen einer durchgreifenden und anhaltenden Aenderung des Klimas findet sich auch das Bestreben vor, regelmäßige Cyclen der Klimaänderungen nachzuweisen. Oftmals sollten Perioden von willkürlicher Länge aufgefunden werden, meistens aber wurde die Sonnenfleckenperiode mit herbeigezogen, und Analoga dieses Vorgangs in der Sonnenphotosphäre sollten auch im tellurischen Klima sich einstellen. Es waren diese Bestrebungen nicht ganz erfolglos, aber es gab doch immer wieder zu viele Ausnahmen und Widersprüche gegen die angeblich gefundene Regel und vor allem war der causale Zusammenhang zwischen Sonnenflecken und tellurischer Witterung ganz dunkel[1]). Die Autoren, welche nach dieser Richtung thätig waren, hatten meistens von vornherein das Bestreben, die Wiederkehr dieser einen, bestimmten Sonnenfleckenperiode im säcularen Verlauf eines Witterungselementes von neuem aufzuspüren. Ein ursprünglich fern liegender Wissenszweig, die Gletscherforschung, führte unerwarteter Weise auf neue Bahnen.

Der Weg, der schließlich zu besserem Erfolg führte, war, abgesehen von kleinen Aenderungen bei den einzelnen Forschern, im

1) Dieser Zusammenhang ist auch heute noch völlig unklar. Es ist sehr zu bedauern, daß der Plan Balfour Stewarts, einen »Cosmical Club« in London zu gründen, durch den Tod dieses Gelehrten vereitelt wurde. Dieser Club, an dem sich Clerk Maxwell, Allan Broun, u. a. beteiligen wollten, sollte speciell den Zusammenhang zwischen den Aenderungen in der Sonnenphotosphäre und den tellurischen Vorgängen in seinen Sitzungen diskutieren.

Großen und Ganzen der, daß man zunächst die bereits länger bekannte Periode der Gletscherschwankungen mit dem säcularen Verlauf von zwei verschiedenen Witterungselementen, Temperatur und Niederschlagsmenge, gleichzeitig in Zusammenhang brachte. Indem dann diese Betrachtung umgekehrt wurde, gelang der Nachweis für die Behauptung, daß die Gletscher in der säcularen Periode ihrer Entwickelung durch ihr Vorgehn das Auftreten einer feuchten und kühlen, durch ihr Zurückweichen das einer warmen und trockenen Epoche der säcularen Witterungsgeschichte anzeigen und förmlich registrieren. In früherer Zeit hat bereits mit ziffermäßigen Belegen Sonklar dies ausgesprochen, doch wurde seine Arbeit nicht beachtet. Von wesentlichem Belange ist, daß Sonklar richtig erkannte, daß nicht ein einzelner abnormer Jahrgang bereits auf die Bewegung des Gletschers von merklichem Einfluß sein kann. Er betrachtet daher nicht den Verlauf der Witterung nach einzelnen Jahresmitteln, sondern nach Mittelwerten aus 5, bezw. 10 Jahrgängen. Unabhängig von Sonklar sind die späteren Arbeiten von Forel, Richter und Lang, welche sämtliche erkannten, daß die großen Schwankungen der Gletscher mit dem durch abgerundete Mittel dargestellten, säcularen Witterungsverlauf in Zusammenhang stehn.

Von größter Bedeutung für die Methode der weiteren Forschung war nun eine kleine Arbeit von Swarowsky, welcher zeigte, daß auch die säcularen Schwankungen des Neusiedler Sees, eines abflußlosen Sees, in ganz ähnlicher Weise wie die Gletscher den säcularen Verlauf der Witterung registrieren und daß die Schwankungen dieses Sees mit jenen der Gletscher zeitlich übereinstimmen. Dieser Umstand diente nun zum Leitfaden für die weitere Untersuchung Brückners, welche endlich das schwierige Rätsel der Klimaschwankungen löste. Die Uebereinstimmung der beiden erwähnten Perioden zeigt nämlich, daß man es mit einer gemeinschaftlichen Ursache zu thun hat, also einer Ursache, deren geographischer Wirkungsbezirk größer ist als nur das Alpengebiet allein. Hieraus ergibt sich sofort die Frage, ob nicht bei weiterem Forschen diese Grenzen sich vielleicht noch weiter ausdehnen lassen? Nicht weniger wichtig ist der Umstand, daß diese Schwankungen des Neusiedler Sees und der Gletscher beide von der elfjährigen Sonnenfleckenperiode abweichen. Aber welche Ursache ist dann schließlich für diese nahezu gleichzeitigen und offenbar zusammengehörigen Schwankungen der Witterung, des Sees und der Gletscher zu denken?

Bei diesen Fragen war es, wo nun Brückner mit der eignen Forschung neuthätig einsetzte, indem er zunächst durch den Ver-

gleich der Schwankungen weiterer abflußloser Seeen die geographische Erstreckung der Untersuchung erweiterte.

Die ersten Anfänge dieser Studien dürften sich meiner Ansicht nach schon in den Schlußworten seiner Abhandlung: »Die Schwankungen des Wasserstandes im Schwarzen Meere und seine Ursachen« erkennen lassen. Bereits Ostern 1887 konnte Brückner in einem Vortrag gehalten vor der allgemeinen Versammlung der Deutschen meteorologischen Gesellschaft in Karlsruhe unter dem Titel: »Die Schwankungen des Wasserstandes im Kaspischen Meer, dem Schwarzen Meer und der Ostsee in ihrer Beziehung zur Witterung« den Nachweis von synchronischen Klimaschwankungen, zunächst für die Nordhemisphäre der Erde, erbringen. Auf dem VIII. deutschen Geographentag 1889 in Berlin zeigte er, daß diese Klimaschwankungen sich auf die ganze Erde erstrecken. Obwohl also das Hauptresultat dieser Untersuchung bereits im Jahre 1887 vorlag, schloß er seine Arbeit doch erst Ostern 1890 ab, »um, wie er selbst sagt, einen möglichst großen Teil des vorhandenen Beobachtungsmaterials allseitig zu verwenden und hiedurch einen Einblick in die Einzelheiten des Mechanismus der Klimaschwankungen zu gewinnen«. Gerade hiefür müssen wir aber Brückner besonders dankbar sein. Nicht nur erhöht sich hiedurch, wie wir in der weiteren Besprechung sehen werden, die Beweiskraft der ganzen Untersuchung, sondern es ist auch für viele neue Studien die reichste Anregung geboten.

Das zweite Kapitel behandelt die Schwankungen des Kaspischen Meeres. Wir können die Besprechung desselben hier kurz fassen, da der größte Teil seines Inhalts rein statistische Arbeit ist, die freilich in ihrer stofflichen Anordnung und Kritik als mustergültig bezeichnet werden muß. Indem die Ursachen der säcularen Schwankungen des Wasserstandes im Kaspischen Meere besprochen werden, ergibt sich das Resultat, daß dieselben nicht sowohl von den Temperaturverhältnissen der nächsten Umgebung allein, als vielmehr von der gemeinschaftlichen Wirkung der Temperatur und des Regenfalls in dem ganzen, großen Einzugsgebiet des Kaspisees abhängen. Wenn sich aber auf einem so großen Gebiete für längere Zeitperioden der Charakter der gesamten Witterung in rhythmischer Weise ändert, dann ist es wohl gerechtfertigt von Klimaschwankungen zu sprechen. Für diese Schwankungen ergibt sich zunächst aus einer vorläufigen Uebersicht der in diesem Kapitel niedergelegten Zahlen eine Dauer von ca. 30—40 Jahren; der genauere Wert wird später festgelegt werden. Es sei jedoch schon hier bemerkt, daß die weit zurückreichenden Register über die Eisverhältnisse der russischen Flüsse gestatten, neben jenen relativ kurz andauernden Schwankungen des

Klimas solche von mehr als hundert Jahren Länge zu erkennen, wenn sie auch nur schwach angedeutet sind.

Das dritte Kapitel dehnt nun die Untersuchung noch weiter aus auf zahlreiche abflußlose Seen. Hier mußte Brückner eine eingehende theoretische Betrachtung vorausschicken, in der wir einen wesentlichen Beitrag zur Binnenlandshydrographie sehen möchten. Die Ueberlegungen über die Vorgänge bei Herstellung des Gleichgewichts zwischen Zufuhr und Abfuhr haben bei der großen Zahl der einwirkenden Faktoren wesentliche Schwierigkeiten zu überwinden; es ist besonders die klare und übersichtliche Anordnung des hier behandelten Stoffes sehr hervorzuheben. Bezüglich des Materials fand Brückner schon manches von andern gesammelt; die Resultate, zu denen er jedoch kam, sind in so vielen Teilen denen seiner Vorgänger entgegengesetzt, daß wir es auch hier wieder mit seinen eigensten Ergebnissen zu thun haben. Die abflußlosen Seen geben nun wohl das Mittel ab, die Klimaschwankungen ihrer Einzugsgebiete festzulegen. Allein da diese immerhin nur einen sehr kleinen Teil der festen Erdoberfläche ausmachen, so muß sich nun die weitere Untersuchung auf die säcularen Schwankungen der Flüsse und Flußseen erstrecken. Mit demselben beschäftigt sich das vierte Kapitel.

Neue Schwierigkeiten stellen sich hier der Untersuchung entgegen. Zunächst unterscheiden sich Flüsse und Flußseen von den abflußlosen Seen sehr wesentlich dadurch, daß bei letzteren die säcularen Schwankungen des Wasserstandes gewissermaßen die Summe der Einwirkungen der anhaltenden Klimaschwankung werden, und daher eine beträchtliche Größe erreichen, während bei ersteren die säculare Schwankung klein bleibt, und oft kleiner ist als die vorübergehende der jährlich auftretenden Hochwasser. Doch gelingt es durch Einführung von Lustrenmitteln die aperiodischen Aenderungen zum größten Teile zu eliminieren, wofür eingehend Beweis erbracht wird. Es kommen aber noch andere Einflüsse zur Geltung. Bei einem Fluß-See kann das Niveau durch Aufschütten des Seebodens oder Tieferlegen des Ausflusses wesentlich verändert werden. Bei Flüssen wirkt der natürliche Strombau wie die zahlreichen Kunstbauten wesentlich auf die Pegelstände ein, und überdies ist noch sehr zu beachten, daß keineswegs der Wasserstand eines Flusses direct schon ein richtiges Maaß der fortgeführten Wassermenge gibt. Es ist also auch aus diesen Gründen eine eingehende Kritik des zu benutzenden Materials notwendig. Bei der schließlichen Zusammenfassung zeigt es sich, daß zwar die Schwankungen der hydrographischen Phänomene gestatten, die Existenz der Klimaschwankungen

und die Gleichzeitigkeit ihrer gleichsinnigen Epochen auf der ganze Landoberfläche der Erde nachzuweisen, allein es bleibt nichts destoweniger noch unklar, ob wir es mehr mit Schwankungen des Regenfalls oder der Temperatur oder beider zusammen zu thun haben. Noch weniger wissen wir von den Beträgen dieser Schwankungen und von der geographischen Verteilung derselben. Hier kann allein die kritische Untersuchung des meteorologischen Beobachtungsmaterials Aufschluß geben. Ueber die Resultate derselben geben die nächsten Kapitel Bericht.

In kurzer, aber sehr zutreffender Weise spricht sich Brückner über die Bedenken aus, welche man heute gegen die älteren meteorologischen Beobachtungen hat und haben muß. Es ist dies aber nicht auf Schuld der früheren Beobachter zu setzen, sondern beruht auf der natürlichen Entwickelung im Ausbau der Meteorologie als Wissenschaft. Eine strenge Kritik der Beobachtungen beginnt erst mit den Werken von Dove und Lamont und wurde durch Hellmann, Wild und Hann zu ihrer heutigen hohen Vollkommenheit ausgebildet. Die Discussion über die Aufstellung aller unserer meteorologischen Instrumente ist heute im vollsten Gange und wir dürfen überzeugt sein, daß spätere Generationen unsere heutigen Beobachtungen ebenfalls und mit Recht bemängeln werden. Trotz aller dieser zahlreichen und schwerwiegenden Bedenken ist die Verwendung vieler älterer Beobachtungsreihen für die Untersuchung Brückners doch zulässig, wenn auch eine sorgfältige Kritik durchgeführt werden muß. Für den hier vorliegenden Zweck handelt es sich mehr um eine historische, als um eine geographische Betrachtung der Witterung. Es soll zunächst nachgewiesen werden, wie sich im Laufe der Zeit am gleichen Orte das Klima ändert, während die Abhängigkeit des Klimas einer bestimmten, für alle Orte gleichen, zeitlichen Epoche von den Verschiedenheiten der örtlichen Lage hier nicht oder nur in späterer Linie in Betracht kommt. Wenn also irgend eine Reihe benutzt wird, so sind von Einfluß nur jene Fehlerquellen, welche die Homogenität derselben stören.

Was nun zunächst die älteren Reihen für Niederschlagsbeobachtungen betrifft, so treten zwar Discontinuitäten bei den meisten derselben auf, allein solche Störungen lassen sich nachweisen. Hann und Wild haben nämlich gezeigt, daß bei benachbarten Stationen im zeitlichen Verlauf des Niederschlags, wenn man Monats- und Jahressummen in Betracht zieht, ein ziemlich angenäherter Parallelismus besteht, oder daß, um uns vielleicht etwas richtiger auszudrücken, die Curven, welche den zeitlichen Verlauf des Regenfalls an benachbarten Stationen ausdrücken, in ihrem ganzen Verlauf ähnlich blei-

ben. Der directe Vergleich der absoluten Regenmengen benachbarter Stationen läßt dies nicht immer scharf erkennen. Wie jedoch Hann, sowie später Wild und Hellmann dargethan haben, bleibt das Verhältnis der Regenmengen an benachbarten Stationen, wenn auch nicht völlig, so doch nahezu konstant. Brückner hat eine andere Untersuchungsmethode benutzt. Aus einem anderweitigen Grunde hatte er sich bereits die absoluten Jahressummen des Niederschlags in Procenten des vieljährigen Mittels ausgedrückt. Vergleicht man in dieser Darstellung den langjährigen Verlauf der Niederschlagsmengen an zwei benachbarten Stationen, so müssen Discontinuitäten in einer Beobachtungsreihe sich durch Mangel an Parallelismus in den Curven der Procente ausdrücken. Es läßt sich leicht zeigen, daß dies eine Umformung der Methode von Hann ist. Die Wiedergabe der absoluten Jahressummen des Niederschlags durch Procente eines vieljährigen Mittels hat noch überdies den Vorzug, daß auf diese Weise die geographischen Unterschiede des Niederschlags eliminiert werden. Hiedurch wird es möglich, ganze Gruppen von benachbarten Stationen zu Mittelwerten zusammen zu fassen. Als langjähriges Mittel hat aber Brückner nicht ein beliebiges Mittel verwendet, sondern er bezieht mit wenigen Ausnahmefällen immer auf jenes der Jahre 1851—1880. Wenn nämlich wirklich periodische Schwankungen des Regenfalls vorhanden sind, was nach dem Inhalt der vorhergehenden Kapitel wahrscheinlich ist, so wird ein Mittel nur dann ein »Normalwert« sein können, wenn die Anzahl seiner Beobachtungsjahre gerade mit dem ein- oder mehrmaligen Verlauf der Periode dieser Schwankungen zusammenfällt. Anderseits sind aber nur solche Normalwerte und die Procente derselben unter einander vergleichbar. Zufällig wird gerade für die Reihe 1851—1880 diese Bedingung erfüllt. Ueberdies ist diese Reihe bereits in mehreren größeren Abhandlungen von Hann als Normalperiode eingeführt worden und hat sich hiedurch in der Klimatologie eingebürgert. Das Beobachtungsmaterial einer großen Zahl von Stationen in der Darstellung durch Procente gibt nun Brückner in einer Reihe von Tabellen. Er bringt jedoch hiebei aus Rücksicht auf den Raum nicht die Procentzahlen für die einzelnen Jahre, sondern die Lustrenmittel derselben. Diese letzteren bringen nämlich sehr gut die säcularen Schwankungen des Regenfalls zur Darstellung, wie durch die Discussion der Reihen für Paris, Prag, Madras und Barnaul bewiesen wird. Die noch immer sehr umfangreichen Tabellen enthalten ganz abgesehen von dem hier vorliegenden Zweck ein sehr wertvolles Material, das noch manche anderweitige Verwendungen gestattet und bei dem Mangel an der-

artigen Zusammenstellungen für Vorlesungszwecke vielenorts willkommen sein wird. Die einzelnen Stationen sind weiters wieder zu Gruppen vereinigt. Kleine Unregelmäßigkeiten, die sich in dem für letztere bestehenden zeitlichen Verlaufe noch einstellen, werden schließlich durch eine einfache und wohlberechtigte statistische Methode ausgeglichen.

Bei der Discussion dieser Tabellen zeigt es sich dann, daß wirklich Aenderungen des Regenfalls bestehn. Dieselben stellen sich aber weder völlig kontinuierlich noch unregelmäßig ein, sondern es treten Gruppen von Jahren mit gleichsinnigen Aenderungen zusammen. Weitaus der größte Teil der Erde hat die Jahre 1831—1840 und 1856—1870 als eine regenarme, sowie im Gegensatz dazu 1841—1855 und 1871—1885 als eine regenreiche Zeit zu verzeichnen. Es finden sich aber auch gewisse Gebiete, in denen sich dies gerade umgekehrt verhält, während in einigen anderen die Abweichungeu temporär sind. Dieser säculare Verlauf ist nun sowohl für die Gebiete der regulären Schwankung, sowie der beständigen und temporären Ausnahmen durch ein sehr interessantes Diagramm illustriert. Die Epochen coïncidieren nicht genau, auch ist die Intensität der Schwankung von Erdteil zu Erdteil etwas verschieden, und zwar am kleinsten in Europa, am größten in Asien. Von Wichtigkeit dürfte sein, daß die Intensität der Schwankung bei Wiederholung der Periode sich nur wenig ändert. Bei den Gebieten dauernder Ausnahme verläuft die Curve gerade entgegengesetzt zu derjenigen der regulären Gebiete, während die Schwankung nahezu die gleiche bleibt. Die Gebiete temporärer Ausnahme zeigen ihre Unbeständigkeit auch insoferne, als sie sowohl nach Intensität der Ausschläge wie nach der Lage der Epochen kein bestimmtes Bild ergeben. Im Mittel für die ganze Erde ergibt sich keineswegs eine gerade Linie, sondern eine ausgesprochene Curve, deren Minima um 1831—1835 und 1861—1865 erscheinen, während die Maxima auf die Lustren 1846—1850 und 1876—1880 fallen. Diese Schwankung beträgt 24 %, d. h. ein Viertel des normalen Regenfalls, und ist also hier bedeutend größer als sie jemals im Zusammenhang mit der elfjährigen Sonnenfleckenperiode nachgewiesen werden konnte. Man könnte noch den Einwand machen, daß bei der Zusammenfassung zu einem Gesamtmittel gewisse Gebiete einen überwiegenden Einfluß haben. Zählt man jedoch die Häufigkeit der Wendepunkte ab, die in den getrennten Curven auf die einzelnen Jahre treffen, so stimmt die Curve der Häufigkeit eines Wendepunktes mit jener der einfachen Summen überein. Wenn also auch die Regenbeobachtungen, welche heutzutage zur Verfügung stehn, nicht die ganze Landober-

fläche der Erde bedecken, so können wir doch durch Beiziehung der Seen als unserer größten registrierenden Regenmesser und mit Benutzung unseres früheren Satzes vom Parallelismus des Regenfalls in benachbarten Gebieten Schlüsse auf die ganze Landoberfläche ziehen. Brückner spricht dieselben in den folgenden wichtigen Sätzen aus. ›Sämmtliche Landflächen der Erde erlebten seit 1830 säculare Schwankungen des Regenfalls, die Mehrzahl mit Maxima des Niederschlags zwischen 1840 und 1855, wie zwischen 1870 und 1885, eine ganz kleine Minderzahl mit Maxima vor 1840 und zwischen 1855 und 1870. Dabei belief sich die Differenz zwischen dem regenreichsten und dem trockensten Lustrum auf etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ des vieljährigen Mittels. Durch das Ueberwiegen der Gebiete mit regulärer Schwankung kommt es, daß insgesamt alle Landflächen der Erde in den trockenen Lustren 1831/35 und 1861/65 nur etwa $^7/_8$ der Regenmenge der feuchten Lustren 1846/50 und 1876/80 erhielten. Eine Compensation findet auf den Landflächen der Erde nicht statt.‹

Brückner wendet sich dann der Frage zu, ob eine Wanderung der Epochen bei den Klimaschwankungen von Ost nach West um die Erde oder ein Verlagern von der nördlichen nach der südlichen Hemisphäre zu erkennen sei. Dies findet nicht statt, wohl aber verhalten sich die Ausnahmegebiete in auffallender Weise. Die höchst lehrreichen Curven, welche diesen Nachweis begleiten, führen aber zugleich zu der technisch sehr wichtigen Frage, ob die durchschnittliche Amplitude der säcularen Regenschwankung überhaupt von geographischen Bedingungen abhängig ist und wo sie ihren größten Wert erreicht. Es zeigt sich, daß die Intensität der Schwankung des Regenfalls über einem Gebiete in demselben Maaße zunimmt, wie das Klima desselben vom maritimen zum continentalen Charakter übergeht. Die Richtigkeit dieses Satzes wird durch die eingehendste Diskussion nur bestätigt. Ein sehr instructives Diagramm dient zur Erläuterung dieser Verhältnisse. In den regenreichen Perioden dringt so zu sagen das maritime Klima weiter in die Kontinente ein, und erzeugt hiedurch eine höchst merkwürdige Wanderung der Isohyeten, welche in der Trockenperiode in die entgegengesetzte Verschiebung übergeht.

Brückner unternimmt es ferner auch noch, die Niederschlagsschwankungen über das Jahr 1830 zurück zu verfolgen. Freilich nimmt hier das Beobachtungsmaterial sowohl nach Quantität als Qualität der Stationen sehr rasch ab, doch ist es immer noch genügend, um das Vorhandensein von Niederschlagsschwankungen weiter rückwärts zu erkennen, nachdem sie in unserm Jahrhundert einmal nachgewiesen sind. Wesentlich zur Ergänzung tragen auch

noch die Nachrichten bei, welche über die Schwankungen der abflußlosen Seen vorliegen.

Wir können schließlich aus Brückners Zusammenstellungen sehen, daß für die gesamte Landfläche der Erde feuchte und trockene Perioden abwechseln und daß dieselben folgende zeitliche Lagen haben:

Feuchte Perioden	Trockene Perioden
1691—1715	1716—1735
1736—1755	1756—1770
1771—1780	1781—1805
1806—1825	1826—1840
1841—1855	1856—1870
1871—1885	

Im allgemeinen nimmt die ganze Landoberfläche der Erde an diesen Schwankungen teil, doch weichen die Epochen in den verschiedenen Ländern etwas von einander ab. Einzelne Gebiete, aber nur einzelne, zeigen sogar so große Unterschiede, daß ihr Regenmaximum auf Trockenperioden der großen Allgemeinheit fällt. Diese Gebiete sind aber meist oceanische Küstengebiete. Mit großem Geschick weiß Brückner nun zunächst die Vermutung nahe zu legen, daß diese Ausnahmsgebiete nur die Ränder von jenen Regionen sind, in welchen eine Compensation des Regenreichtums der continentalen Gebiete während ihrer feuchten Perioden stattfindet. Es handelt sich nun darum für diese Vermutung stichhaltige Gründe zu finden.

Wenn wir Brückners Darstellung lesen, scheint uns allerdings dieser Gedanke naheliegend. Ich möchte es aber angesichts der vielen Irrungen, zu denen frühere Forscher geführt wurden, als das besondere Verdienst Brückners erkennen, daß er sich durch das erste Auftreten der Ausnahmegebiete nicht täuschen ließ, sondern über sie hinweg zur richtigen Lösung der so verwickelten Frage schritt.

Der Regenfall wird in erster Linie durch die Windverhältnisse bedingt. Das Studium derselben könnte also vielleicht die gesuchte Antwort liefern. Die Anemometrie ist jedoch wohl der schwächste Zweig der messenden Meteorologie und das aus ihr sich ergebende Material ist unvermeidlicherweise sehr unhandlich. Es lassen sich jedoch sofort an Stelle der Windbeobachtungen jene des Luftdrucks setzen, durch dessen geographische Verteilung die Winde im allgemeinen bedingt sind. Das sechste Kapitel beschäftigt sich nun mit dem Nachweise von säcularen Schwankungen des Luftdrucks.

Auch bei der Benutzung älterer Beobachtungen des Luftdrucks ist eine sorgfältige Kritik anzuwenden, doch besteht hier wie bei den Regenbeobachtungen in Anbetracht der vorliegenden Frage als

notwendige Forderung nur die der inneren Homogenität jeder Reihe in sich.

Schon Hann hat nachgewiesen, daß in Europa die Differenzen der Luftdrucksbeobachtungen an zwei Stationen, also auch der zwischen diesen bestehende Gradient säculare Perioden hat. Es läßt sich zwar zwischen diesen Perioden und jenen des Regenfalls ein gewisser Zusammenhang erkennen, doch wird derselbe viel klarer, wenn man die einfachen Luftdruckmittel auf ihre Periodicität hin untersucht. Die Diskussion einer Reihe von wertvollen Tabellen führt schließlich zu Resultaten, die freilich durch statistische Methodik allein nicht zu erzielen waren, sondern ausgedehnte Beiziehung von klimatologischen Kenntnissen erforderten.

Die langjährige Periode des Luftdrucks ist verschieden über verschiedenen Ländern, was sich besonders durch den Vergleich der Verhältnisse in Europa mit jenen über dem nordatlantischen Ocean einerseits und über Sibirien anderseits ergibt. Bringt man die Säcularperiode des Luftdrucks in Verbindung mit jener des Regenfalls, so scheint zunächst die gegenseitige Wirkung in verschiedenen Teilen der Erdoberfläche eine verschiedene zu sein, aber der causale Zusammenhang der entgegengesetzten Erscheinungen ist ein sehr einfacher und läßt sich durch eine einheitliche meteorologische Begründung erklären. In Europa entsprechen sich Trockenperioden und Perioden hohen Druckes, sowie anderseits feuchte Perioden und solche niederen Druckes. Auf dem nordatlantischen Ocean, bezw. an dessen Küstengebieten haben wir zunächst die Thatsache, daß einer Luftdrucksteigerung über Europa eine Minderung über dem Ocean entspricht und umgekehrt. Nun sind aber die Küstengebiete des nordatlantischen Oceans Ausnahmegebiete hinsichtlich des Regenfalls. Es stimmt also schließlich auch für diese die eben ausgesprochene Regel, daß eine Luftdrucksteigerung und eine Regenminderung sich entsprechen. Der meteorologische Zusammenhang ist einfach. Das Gebiet der Luftdrucksteigerung wird auch das Gebiet hohen Luftdrucks, innerhalb dessen die Luft eine mehr absteigende Tendenz erhält, so daß eine Minderung der Niederschläge, in Folge der geringeren Zufuhr von neuer Feuchtigkeit, eintreten muß. Umgekehrt erhöht die Luftdruckabnahme die charakteristischen Eigenschaften eines Gebietes von verhältnismäßig tiefem Drucke, wozu vor allem das Vorhandensein aufsteigender Luftströme und vermehrter Condensation gehört. Auch für Indien stimmt diese Erklärung, hingegen scheint sie für das Innere von Asien, das uns hauptsächlich durch sibirische Stationen dargestellt ist, hinfällig zu werden. Es gelingt jedoch Brückner, durch eine sorgfältige Discus-

sion nachzuweisen, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist. Derselbe wird nämlich erklärt durch die Schwankungen in der Ausbildung eines Hochdruckrückens, der, von den Azoren beginnend und in das Eismeer reichend, das Innere Sibiriens gegen die feuchte oceanische Luft absperrt. Es zeigt sich ferner auch noch allgemein, daß in den Trockenperioden eine erhebliche Verschärfung der Jahresperiode des Luftdrucks gegenüber den feuchten Perioden eintritt. Nach Aufhebung dieses Widerspruchs konnte Brückner den Zusammenhang zwischen den säcularen Perioden des Luftdruckes und des Regenfalls in dem einen Satz zusammenfassen: »Es ist jede der regenreichen Perioden von einer Milderung aller Luftdruckdifferenzen, jede der Trockenperioden von einer Steigerung derselben begleitet und zwar sowohl der Luftdruckdifferenzen von Ort zu Ort als auch derjenigen an demselben Ort von Jahreszeit zu Jahreszeit«.

Die Luftdruckverhältnisse sind aber unter allen Umständen von der Temperatur abhängig. Brückner konnte also auch die Schwankungen des Luftdrucks noch nicht als die Endursache gelten lassen, sondern mußte sich im weiteren mit den säcularen Schwankungen der Temperatur beschäftigen.

Im Anfange des siebenten Kapitels, welches dieselben nun behandelt, sind wieder zunächst einige Worte den Störungen gewidmet, welche auf die Homogenität der Beobachtungsreihen der Temperatur von Einfluß sind.

Bekanntlich hat bereits früher Köppen in einer eingehenden Arbeit und mehreren Nachträgen säculare Schwankungen der Temperatur nachgewiesen und gefunden, daß sich die elfjährige Sonnenfleckenperiode im säcularen Gange der Temperatur, besonders der Tropenländer abspiegle. Brückner benutzt teilweise das Köppensche Material und ergänzt dasselbe noch bedeutend, was besonders hinsichtlich längerer Beobachtungsreihen gilt. Im Gegensatze zu Köppen zeigt er, daß die cca. 36jährige Periode, welche in den Tropen durch den Einfluß der elfjährigen Sonnenfleckenperiode teilweise verwischt wird, in den außertropischen Gebieten klar hervortritt und dort sicher von der elfjährigen Sonnenfleckenperiode unabhängig ist. Auch in den Tropen kommt in den einzelnen Gebieten direct, in andern nach einer einfachen Ausgleichung der Lustrenmittel die Brücknersche Periode zum Ausdruck. Brückner kann zunächst für unser Jahrhundert zeigen, daß ohne allen Zweifel gleichzeitige und gleichsinnige Schwankungen der Temperatur auf der ganzen Erde auftreten. Durch Verbindung mit dem Materiale, welches Köppen hinsichtlich des vorigen Jahrhunderts für einen kleinen Teil der Erde gesammelt hat, und durch einen Analogieschluß läßt sich darthun,

daß solche Schwanknngen auch rückwärts bis 1730 verfolgbar sind. Diese Perioden von einer mittleren Dauer von 36 Jahren haben eine Amplitude von rund 1° Cels., ein Betrag, der eine sehr wesentliche Verschiebung der Isothermen in den kühlen Perioden gegen den Pol hin bedeutet. Sehr zu bedauern ist, daß unser heutiges Beobachtungsmaterial bei einem entsprechenden Versuche nicht ein bestimmtes Ueberwiegen der sommerlichen oder winterlichen Jahreshälfte erkennen ließ.

Verbindet man schließlich, wie Brückner that, die säcularen Perioden der Temperatur mit jenem des Luftdrucks und des Niederschlags, so findet man zunächst für alle drei Elemente die durchschnittliche Dauer der Periode zu 36 Jahren, eine Uebereinstimmung, die schon auf einen inneren Zusammenhang hinweist. Derselbe wird auch dadurch wahrscheinlich, daß im allgemeinen Senkungen der Temperaturkurve und Hebungen in jener der Niederschlagsmengen übereinstimmen, wobei jedoch kleine Verschiebungen auftreten, so daß der Regenfall gegen die Temperatur etwas verspätet erscheint. Nun war aber die Gedankenfolge, durch welche Brückner auf die Klimaschwankungen geführt wurde, doch die gewesen, daß er, von den Schwankungen der Seen ausgehend, synchrone Perioden des Regenfalls vermutete und auch nachwies. Diese verlangten aber zu ihrer Erklärung wieder säculare Schwankungen des Luftdruckes, welche ihrerseits wieder Temperaturschwankungen in längeren Perioden notwendig forderten. Wie wir sahen, lassen sich auch diese Schwankungen des Luftdrucks und der Temperatur nachweisen, wie es auch wohl sicher ist, daß die Aenderungen der Temperatur jene des Luftdrucks und diese wieder solche der Niederschlagsmessungen auslösen. Brückner sucht nun noch durch eine sehr sorgfältige Diskussion diese Existenz des causalen Zusammenhangs zwischen den Säcularperioden der drei Witterungselemente zu zeigen. Es ist sicher, daß dies der beste Weg ist, um die Endursache der Klimaschwankung aufzufinden oder ihr doch näher zu kommen. Leider können wir nicht allen Einzelheiten dieser Untersuchung folgen. Daß sie nicht zu einem völlig entsprechenden Resultat führt, kann uns eigentlich nicht Wunder nehmen. Heutzutage bestehn noch zu große Lücken in unsern meteorologischen Beobachtungsreihen sowohl nach Zeit wie nach Raum, und zuverlässige und vergleichbare Messungen der Strahlungsenergie der Sonne sind überhaupt nur sehr wenige vorhanden. Ferner ist die Theorie des Luftaustausches zwischen dem Aequator und den Polen nur in den größten Zügen ausgebildet. Unter diesen Umständen muß sich Brückner natürlich darauf beschränken, auch in Einzelfällen die ursachliche und zeit-

liche Aufeinanderfolge der säcularen Aenderungen bei den drei Elementen, Temperatur, Luftdruck und Regenfall, in hohem Grade wahrscheinlich zu machen. In der nach vieler Hinsicht sehr anregenden Diskussion wird vom Autor selbst auf manche Punkte hingewiesen, die noch Lücken und Schwierigkeiten in der allgemeinen Erklärung bieten. So viel dürfen wir jedenfalls heute schon als sicher betrachten, daß die letzten Ursachen dieser Aenderung nicht tellurischer Art sind, sondern wohl in Vorgängen auf der Sonne beruhen. Brückner vermutet, daß eine etwa 36jährige Periode der Intensität der Sonnenstrahlung vorhanden sei, während er den Zusammenhang mit der Sonnenfleckenperiode auf das Entschiedenste ablehnt.

In dem bisherigen hat Brückner zeitlich etwa bis zum Jahre 1740 zurück die Klimaschwankungen an der Hand messender meteorologischer Beobachtungen verfolgt. Weiter zurück reichen derartige Beobachtungen, die einigen Grad von Sicherheit haben, nicht mehr. Die Klimaschwankungen lassen sich jedoch auch für frühere Zeiten noch auf Grund phänomenologischer Beobachtungen darthun. Das hierauf bezügliche Material ist niedergelegt in den Registern über Auf- und Zugang der Gewässer, über das Datum der Weinernte, sowie über die Häufigkeit kalter Winter; diese Angaben sind im 8. Kapitel eingehend ausgebeutet. Dieser vielfach statistische Teil hat seinen Hauptwert darin, daß er uns wenigstens für Centraleuropa die Aenderungen des Klimas bis zum Jahre 1000 zurück verfolgen läßt. Durch die größere Zahl der Wellen, welche wir in dieser weitausgedehnten Curve des zeitlichen Verlaufs ersehen, können wir die mittlere Dauer einer solchen richtiger bestimmen. Wir finden sie zu 34.8 ± 0.7 Jahren. Streng genommen gilt dies nur für Mitteleuropa, also für einen kleinen Teil der Erde. Da indessen in den Zeiträumen mit meteorologischen Beobachtungen, also bis 1740 zurück, die ganze Erde an solchen Schwankungen gleichmäßig Teil nimmt, ist doch wohl das gleiche auch für frühere Zeiten höchst wahrscheinlich.

Das 9. Kapitel legt noch in Kürze die Wichtigkeit dar, welche die Aufdeckung der Klimaschwankungen für Theorie und Praxis hat. Gletschertheorie und Hydrographie, Landwirtschaft, Verkehr und Hygiene werden von diesem Einflusse berührt. Die statistische Klimatologie wird immer, ehe sie ein langjähriges Mittel als Normalwert betrachten kann, sich fragen müssen, wie die benutzte Reihe sich in die Periode der Klimaschwankungen einordnet. Prognosen auf Grund der Theorie der Klimaschwankungen werden sich wohl nur für ganz gewisse Gebiete machen lassen. In dem gemäßigten

Klima Europas sind die Schwankungen des Regenfalls, also des einflußreichsten Elements, immerhin für diese Absicht noch zu gering. In ganz kontinentalen Klimaten wird, wie wir sahen, auch die säculare Schwankung größer. Dort werden wir vermutlich auch eher eine eingreifende Aenderung prognosticieren können. Es gilt dies für Sibirien, Australien und vor allem für das Innere Nordamerikas in der Gegend des großen Salzsees. Von hohem Interesse ist es auch nochmals die Litteratur über die Klimaänderungen zu überblicken. Ordnet man dieselbe nach Stimmen, die sich für ein Feuchter- oder Trocknerwerden des Klimas aussprechen, so gibt die zeitliche Verteilung dieser Litteratur selbst wieder ein Spiegelbild der Klimaschwankungen.

Im 10. Kapitel kehrt Brückner wieder zum prähistorischen Teile der Gletscherforschung zurück. Die heutigen Gletscherschwankungen haben eigentlich den Anstoß zur Auffindung der Klimaschwankungen gegeben. Wir haben gesehen, daß die Klimaschwankung eine gleichzeitig auf der ganzen Landoberfläche der Erde vor sich gehende Erscheinung ist. Wir wissen ferner, daß die prähistorischen Gletscherschwankungen ihre Spuren auf der ganzen Erde hinterlassen haben, daß auf der Nord- wie auf der Südhemisphäre, unter dem Aequator wie in höheren Breiten die Gletscher früher mächtiger waren als jetzt, und daß die prähistorische Gletscherausdehnung immer und überall der heutigen proportional war. Man kann daraus schließen, daß nicht etwa eine Aenderung in der Verteilung der Oceane und Continente oder eine nur auf bestimmte Gebiete sich erstreckende vertikale Hebung früher die große Möglichkeit der Gletscherentwickelung bedingte. Eine einheitliche, und für die ganze Landoberfläche gemeinschaftliche Ursache muß hier thätig gewesen sein. Nun haben aber auch die großen Binnenseen wie der Kaspisee, das Todte Meer, die Seen im großen Becken von Nordamerika u. a. Spuren einer früheren, viel beträchtlicheren Ausdehnung hinterlassen und es können Beweise erbracht werden, daß die von diesen vergrößerten Seen bedeckten Landflächen seit ihrer Trockenlegung keine vertikale Erhebung erfahren haben. Es fällt also auch ihr Maximalstand in die letzte geologische Epoche vor der heutigen, in die Eiszeit. In der Einleitung des Brücknerschen Werkes wurde schon ausgesprochen, daß die Eiszeit sowohl gegenüber der ihr vorausgehenden Periode als der heutigen kälter war. Jetzt können wir sie auffassen als eine verschärfte und langandauernde Periode der Klimaschwankungen, die sich durch riesige Ausdehnung der Vergletscherung sowie durch sehr hohen Wasserstand und entsprechend großen Flächeninhalt der Binnenseen auszeichnete. Es ist heute

wohl über alle Zweifel sicher, daß diese ausgedehnte Vergletscherung zweimal in zwei zeitlich getrennten Perioden aufgetreten ist, welche durch eine Periode geringen Gletscherstandes getrennt waren. Wir hatten also zwei Eiszeiten mit einer dazwischen liegenden Interglacialzeit. Auch der Maximalstand der Binnenseen, dessen allgemeine Existenz sicher nachgewiesen ist, hatte wahrscheinlich zwei getrennte Perioden von Wasserreichtum mit einer dazwischen auftretenden Periode von Trockenheit. Es ist dies wenigstens an den amerikanischen Seen durch die genaueste geologische und stratigraphische Untersuchung dargethan. Jede Eiszeit ist ausgezeichnet durch eine wesentliche Depression der Schneegrenze gegen deren heutigen Stand. Dieselbe wurde im wesentlichen durch eine Temperaturerniedrigung bedingt, im Einzelnen aber auch durch die Mehrung des Niederschlags modificiert. Nach den überzeugenden Darstellungen Brückners haben wir allen Grund zu glauben, es sei das Klima der Eiszeiten um 3—4 Grad kälter und auf den Landflächen wesentlich feuchter gewesen sowohl als das der Präglacial-, wie der Interglacialzeit oder der heutigen Epoche. Eingehend werden auch noch die Verhältnisse der Flora und Fauna in den verschiedenen Epochen besprochen. Wir dürfen uns aber auch die Eiszeiten und die Interglacialzeit nicht als Perioden mit ganz kontinuierlichen Uebergängen von einem Extrem zum andern vorstellen. Die hintereinander gelagerten Moränenwälle auf den Gebieten der ehemaligen Riesengletscher, die mehrfachen Strandlinien der Seen weisen auch hier auf oscillierende Perioden hin, die in ihrer Dauer sich zwischen unsere heutigen 35jährigen Perioden und die prähistorische Periodenlänge der Gesamteiszeit einschalten.

In einem übersichtlichen Schlußworte faßt Brückner die Methode und die Resultate seiner Untersuchung nochmals zusammen. Nachgewiesen nach Dauer und Intensität sind die 35jährigen Klimaschwankungen und sicher ist die einstmalige Existenz jener großen Schwankung zu erkennen, die wir als Eiszeit bezeichnen. Wir können ihre Intensität ungefähr schätzen, über den absoluten Betrag ihrer Dauer vermögen wir jedoch nichts auszusagen. Wir bemerken aber auch noch die Spuren eines dritten Systems, dessen Einzelschwankungen bedeutend länger als die 35jährige Periode, aber doch verschwindend kurz gegen die eiszeitlichen Schwankungen sind. Im Antlitz der Erde haben sie durch die Reihe der Moränenwälle ihre Spuren hinterlassen. Bei den Seeschwankungen und an anderen Stellen weist Brückner darauf hin, daß sich solche mehr als hundert Jahre umfassende Schwankungen auch in der Klimageschichte des letzten Jahrtausends andeuten. Alle diese 3 Systeme greifen in

einander ein. Die 35jährige Periode hat die kürzeste Dauer, sie kann nicht von Einfluß auf die Bodengestaltung werden, aber sie ist von der größten Tragweite für die Jetztzeit und ihren Nachweis erbrachte Brückner.

Wir möchten von Brückners großem Werke nicht Abschied nehmen, ohne neben der positiven Wissensbereicherung, die es bietet, vor allem auch auf die vielen Anregungen hinzuweisen, die in ihm enthalten sind. In erhöhtem Maße zieht nun die Sonnenthätigkeit unser Augenmerk auf sich. Sollte sich nicht doch noch ein Weg finden lassen, der eine Einigung zwischen der Brücknerschen Periode und der elfjährigen Sonnenfleckenperiode zuläßt? Der statistische Teil der Astrophysik findet hier wohl noch ebenso reichliche Arbeit, wie der experimentelle und beobachtende. Von wesentlicher Bedeutung ist aber der Nachweis periodischer Aenderungen in der Luftdruckverteilung als Folge der verschiedenen Erwärmung. An anderer Stelle hat auch Blanford deren Existenz als ›barometrical seesaw‹ gezeigt. In einem Vortrag vor dem Geographentag in Karlsruhe 1887 zeigte Horn, wie sich die tägliche Wanderung der Erwärmung vermittelst Stundenisothermen verfolgen läßt. Man muß sich von vornherein sagen, daß eine genaue und kritische Bearbeitung dieses Materials sicher eine Abhängigkeit des zurückgelegten Weges von der Brücknerschen Periode zeigen wird. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß die atmosphärische Electricität zwischen dem Aequator und den Polen durch Strömungen in den höchsten Schichten ausgeglichen wird. Die vertikale Erhebung dieser Strömung über der Erdoberfläche wird vielleicht durch die Erwärmung, vielleicht durch die aktinische Wirkung, welche durch die Sonnenstrahlen vermittelt wird, modificiert. Man sieht, es bietet sich aus der Betrachtung des Brücknerschen Werkes sofort eine ganze Reihe neuer Aufgaben und Gesichtspunkte.

Es ist auch dieser epochemachende Beitrag zur geographischen Litteratur wieder als ein Teil der geographischen Abhandlungen von Penck im Verlage von Eduard Hölzel in Wien erschienen. Man muß diesem Verleger Dank wissen für die große Förderung, welche die wissenschaftliche Bestrebung durch eine so freigebige Drucklegung findet, wie sie dem Penckschen Sammelwerk zu teil wird. Ein derartiges Unternehmen verdient in allen wissenschaftlichen Kreisen die ausgedehnteste Förderung, und wir möchten nur wünschen, ihm durch unsere Besprechung viele und treue Freunde gewinnen zu können.

München. F. Erk.

Gottlieb, Theodor, Ueber Mittelalterliche Bibliotheken. Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Leipzig, O. Harrassowitz 1890. XI u. 520 S. gr. 8°. Preis 14 Mk.

Schriften über mittelalterliche Bibliotheken besitzen wir schon eine ordentliche Anzahl. Die vorliegende dürfte alle an Umfang und, was noch mehr sagen will, an Gründlichkeit übertreffen. Zum ersten Mal wird hier in wissenschaftlich kritischer Weise das reiche Material gesammelt und zum Teil auch bearbeitet. Das Buch soll ein Prodromus sein zu einem Corpus catalogorum bibliothecarum medii aevi, sozusagen die vorbereitenden Regesten für die herauszugebenden Urkunden. Wer noch solche beizutragen hat, den soll die handliche und übersichtliche Form des hier aufgeführten Materials hiezu anreizen. G. will aber zugleich auch ein Programm aufstellen, worin seine Ansichten über die Gestaltung des künftigen Corpus dargelegt und durch Beispiele erläutert werden. Obschon also nur Vorarbeit eines abschließenden Werkes, fehlt es ihm nicht an dauernder Berechtigung.

Schon vor mehr als tausend Jahren, so macht es der Verfasser (S. 322) wahrscheinlich, begann man Handschriftenkataloge zu sammeln. Ein Koncil in der Kirche der hl. Macra zu Fimes (Finibus) in der Diöcese Rheims im Jahre 881 verordnet, daß solche Verzeichnisse dem königlichen Hofe eingesandt werden sollen: *Libros diligenter imbrevient et breves regi reportent.* Migne. Patrol. lat. 125. 1075. In den folgenden Jahrhunderten blieb die Sache liegen und kam erst im 13. wieder in Uebung, wenigstens in Frankreich, wo Ludwig IX. die Klöster nach alten wertvollen Handschriften durchsuchen ließ. Die Generalkapitel der Orden machten ihren Häusern die Anlage von Bücherverzeichnissen zur Pflicht, so daß für das 13.—15. Jahrhundert die Quellen in immer steigendem Maße fließen. Im 13. Jahrhundert legte man bereits Sammlungen von Katalogen an, um zu wissen, in welchem Kloster die gewünschten Bücher zu finden seien. Solcher Wißbegier haben wir übrigens schon den ältesten Katalog der Bibliothek von Fulda zu verdanken, welchen die Mönche von Lorsch im 9. Jahrhundert sich abschrieben. Ebenso hat man im 11. Jahrhundert im St. Arnulfkloster zu Metz die im eigenen Hause fehlenden Bücher von St. Symphorian und St. Vincenz notiert (S. 52—53). Nach Erfindung des Buchdrucks gerieten diese kleinen Denkmäler in Vergessenheit, aus der man sie erst in unserm Jahrhundert zu ziehen begann. Vogel in seiner Litteratur der europäischen öffentlichen und Corporations-Bibliotheken (Leipzig 1840) hat auch auf die ungedruckten Verzeichnisse hingewiesen. Dann hat im Jahre 1841 J. A. Schmeller im 2. Jahr-

gang des Serapeum einen längern Aufsatz über Bücherkataloge des 15. und früherer Jahrhunderte veröffentlicht und darin die Wichtigkeit einer Zusammenstellung der ältern Kataloge, die bis jetzt meist nur gelegentlich mitgeteilt wurden, hervorgehoben. Er gab selbst eine ziemliche Anzahl solcher Kataloge und von mehrern derselben den Inhalt an. Manches haben die spätern Bände des Serapeum, dann Petzholdts Anzeiger und seit 1884 das Centralblatt für Bibliothekswesen gebracht. In letzterm ist (Jahrg. 2, S. 30—32) verwendet worden, was Bethmann für die Monumenta Germaniae historica gesammelt hatte. Im Jahre 1882 gab Professor Förster im Rheinischen Museum für Philologie, N. F. Bd. 37. S. 846 ff. die ihm bekannten Quellen, 59 an der Zahl, für eine solche Sammlung von Katalogen an. In Frankreich, dem klassischen Boden für Bibliographie, gebührt die Palme für diese Specialität dem unermüdlichen Delisle; einzelnes ist in verschiedenen Zeitschriften zerstreut. Der Engländer Edw. Edwards in seinen Libraries and founders of libraries, London 1865 beschränkt sich fast nur auf die Bibliotheken seines Landes. Was Italien betrifft, so ist der 1876 unternommene auf mehrere Bände berechnete Versuch der ›Verzeichnisse italienischer Bibliotheken gesammelt von Wolfgang von Goethe‹ nicht zur Ausführung gelangt; in neuester Zeit hat aber die Bibliographie in diesem Lande, ›dem unerschöpflichen Handschriftenherd‹, einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die monumentale Historia bibliotheca romanorum pontificum von P. Franz Ehrle, eben im Erscheinen begriffen, ist übrigens ein Werk deutschen Fleißes. Aus Spanien haben Ewald und Löwe in den letzten Jahren noch eine ansehnliche Ausbeute heimgebracht. G. ist es gelungen, teils durch Briefe, die freilich in manchen Fällen erfolglos waren, teils auf litterarischen Reisen das Material noch bedeutend zu vermehren und namentlich aus Italien und England eine ziemliche Anzahl ungedruckter Stücke aufzutreiben. So bringt er es denn auf die ansehnliche Zahl von 1391 Nummern, mehr als das Vierfache von Beckers Catalogi bibliothecarum antiqui, Bonnae 1885, der nur 343 Stücke aufzählt, wobei zudem noch Briefe, Gedichte u. dgl. mitgerechnet sind. Die erwähnten 1391 Nummern bei G. setzen sich zusammen aus 756 Katalogen und nicht ganz soviel ›Miscellen‹, welche Vermächtnisse, Ausleihverzeichnisse, meist nur kleinere Bücherlisten betreffen. Beide Male sind die Abteilungen nach Ländern (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Scandinavien, Spanien und Portugal) gemacht, innerhalb der Länder ist die alphabetische Ordnung befolgt. Ueberall ist die Zeit, die Quelle und die Abdruckstelle angegeben. Bei den Katalogen sind noch jedes Mal

Anfang und Schluß aufgenommen. Hie und da ist auch, wenn die Sammlung nur ganz klein war, das Ganze abgedruckt, um dem Benutzer weiteres Nachsuchen zu ersparen. Eine einfache Erwähnung eines Buches wird nicht berücksichtigt, es sei denn allenfalls zur Vervollständigung von andern bereits aufgenommenen Nachrichten über dieselbe Bibliothek. Vorausgesetzt ist auch, daß griechische und orientalische Bibliotheken nicht in den angenommenen Rahmen fallen. Was die zeitliche Grenze betrifft, so wird das Jahr 1500 als spätester Termin angenommen. Dabei ergibt sich freilich die Schwierigkeit, Verzeichnisse von Handschrifteu und Inkunabeln auseinander zu halten. G. schlägt daher vor, nur bis 1450 zu gehn, wodurch zudem die triviale Schulbücherlitteratur wegfiele, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überwuchert. Es ist nun allerdings richtig, daß mit der Verbreitung des Buchdrucks alle Verhältnisse sich ändern, aber mit dem Jahr 1450 als Grenze würde eine neue Schwierigkeit auftauchen. Bei sehr vielen Katalogen ist die genauere Zeitbestimmung ungewis; sie sind einfach dem 15. Jahrhundert zugewiesen und selbst der geübteste Paläograph, wenn er sie vor Augen hat, wird oft unschlüssig sein, wo der Grenzpfahl einzuschlagen ist.

Die folgenden Kapitel des Buches sind mehr eine Art Anhang zum erwähnten Hauptteile, nämlich (2) Muster zur Herausgabe alter Kataloge, Anordnung der Bibliotheken im Mittelalter, Beiträge zur Geschichte einiger Bibliotheken, bestehend im Nachweise noch vorhandener Handschriften, die in alten Katalogen aufgeführt sind, indirecte Quellen, d. h. Citate in Büchern. Der Anhang bringt einige Ergänzungen und zahlreiche Nachträge. Den Schluß bildet ein dreifacher Index: der Bibliotheken, Namen und Sachen und der benutzten Handschriften.

Schon diese Uebersicht des Inhalts, der übrigens mit dem Gesagten nicht vollständig aufgeführt ist, läßt erkennen, daß ein Riesenfleiß und langjährige Arbeit dazu gehörte, um die tausende und tausende von Notizen zusammenzubringen und zu ordnen. G. hat sich aber damit nicht begnügt. Er wollte möglichst nur Zuverlässiges bieten und lieber eine Notiz zurückbehalten als aufs Geratewohl zum Abdruck bringen. Wer sich mit der Litteratur des Mittelalters beschäftigt, wird sein Buch nicht entbehren können und ihm neben Potthast und Chevalier einen Platz anweisen. Daß auch Verschiedenes auszusetzen sei, wird man bei einem solchen Buche wohl erwarten. Wenn z. B. S. 13 Bischof Hatto Mönch von St. Gallen genannt wird, so ist dies wohl ein lapsus calami statt Reichenau. S. 278 ist der Titel ›Quellen z. Schweiz. Gesch.‹ (nicht Qu. und

Forschungen) zu lesen und das in der folgenden Zeile erwähnte ›bekannte Buch von Boos‹ existiert gar nicht; von Boos ist nur die 15 Seiten umfassende Beschreibung der Handschriften im ›Katalog der Ministerialbibliothek von Schaffhausen‹. Darnach ist auch die Angabe bei Nr. 187 richtig zu stellen. Was S. 120 Note 3 bemerkt ist, dürfte mit Delisle, Cabinet, 3, 379 doch wohl eher auf Paris als auf Marseille zu beziehen sein. S. 412 bei Nr. 1157 und 1159 fehlt die Angabe der Zeit. Doch sind dies Kleinigkeiten, die sich allerdings bei öfterem Gebrauch vermehren dürften. Wichtiger scheint mir ein anderer Umstand, die Anordnung der Kataloge und Miscellen. Schon die Trennung dieser beiden von einander durch mehrere dazwischen liegende Kapitel, während die Nummern fortgehn, ist ein Uebelstand. Daß die Trennung nicht innerlich begründet ist, ergibt sich daraus, daß zwei Kataloge nochmals bei den Miscellen, also doppelt, aufgeführt werden, worauf G. wohl erst bei der Abfassung des Index gekommen ist. Er selbst bemerkt auch im Vorwort, daß Ausleihverzeichnisse statt in der zweiten Hauptabteilung des Buches, wie sie sollten, in der ersten stehn. Das nötigt aber zu einem doppelten Nachschlagen; man wäre mit einem ausgekommen, wäre dieser Unterschied nicht gemacht worden. Nun ist aber das Buch ganz vorzüglich zum Nachschlagen bestimmt, und wenige werden Lust haben diese alphabetischen Verzeichnisse der Reihe nach zu durchgehn. Da gibt es aber noch andere Schwierigkeiten. Einmal die Verteilung nach Ländern. Während nun Belgien und Holland als ›Niederlande‹ beisammen stehn, sind Oesterreich und die Schweiz Deutschland zugeteilt, und unter diesem hat man also Krakau und Genf zu suchen, sowie den Italiener Gunzo. Dagegen sucht man Avignon vergebens bei Frankreich; die dortige päpstliche Bibliothek ist unter Rom zu finden. Endlich gibt es zahlreiche ›unbestimmte Verzeichnisse‹ S. 485—486, wobei nur teilweise auszumachen ist, welchem Lande man sie zuteilen soll. Doch will ich hiemit noch keinen Tadel aussprechen, indem ich wohl weiß, daß für die Teilung nach Ländern allerdings hinreichende Gründe sich anführen lassen. Aber für die alphabetische Ordnung bei den einzelnen Ländern doch kaum. Denn man sage nicht, so stehe das jede Bibliothek betreffende Material beisammen; muß man doch jetzt die Kataloge von St. Gallen an drei verschiedenen Orten suchen, bei den Katalogen, den Miscellen, und dann noch im Anhang. Und was ist zu thun in Fällen wie die folgenden? In der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 47 (1886) S. 638 ist ein Inventar vom Jahr 1470 erwähnt. Ebendaselbst 45 (1884) S. 120 steht folgender Büchertitel: Une Bibliothèque de chanoine au XVe siècle. Extrait

de la 128 livraison *du Bulletin historique* de la Société des antiquaires de la Morinie. Bei Becker würde es leicht sein, die beiden Notizen aufzusuchen, resp. nachzutragen, bei G. ist es ganz unmöglich. Abgesehen davon gewährt eine Aufzählung in chronologischer Reihenfolge mehr Uebersicht und also auch mehr Interesse als die alphabetische, die man ja ohnehin im Index hat; man sieht auf den ersten Blick, welches die ältesten Kataloge sind, es lassen sich diejenigen verschiedener Jahrhunderte mit einander vergleichen u. s. w., während jetzt kaum Jemand Lust verspüren wird, die vielen ohne innern Zusammenhang aufeinanderfolgenden Miscellen durchzugehn. Auch die Einrichtung des Druckes ist zum Nachschlagen nicht praktisch genug. Die Nummern der Kataloge sollten mehr in die Augen springen, etwa durch Fettdruck hervorgehoben sein und namentlich auch am Kopfe der Seiten, wie bei Becker, stehn.

Vollständigkeit ist in bibliographischen Dingen ein Ideal, dem Jeder möglichst nahe zu kommen sucht, das aber selten Einer erreicht. Wer die hier in Betracht kommenden Verhältnisse kennt, wird darob dem Verfasser keinen Vorwurf machen. Er ist dessen sich selbst bewußt und stellt uns auch bereits eine Ergänzung in Aussicht (S. X), welche in Kürze im selben Verlag erscheinen soll als: »Kritische Beiträge zu älteren Bibliotheksverzeichnissen«. Seitdem sein Buch unter der Presse war, sind bereits wieder mehrere Kataloge erschienen, und noch mehr werden nachkommen, gerade in Folge der durch das vorliegende Buch neu geweckten Aufmerksamkeit auf derartige Schriftstücke. Manche mögen noch in Bibeln, Meßbüchern u. dgl. verborgen sein, die selten ein Forscher zur Hand nimmt. Wie viele Vergabungen mögen noch in wenig durchforschten Privaturkunden stecken. Ja, wie viele Bibliotheken gibt es noch, über deren Handschriften noch jede genaue Kenntnis fehlt. Aber auch manche längst gedruckte Kataloge sind dem Verfasser entgangen, z. B. (Basilius Hidber.) das Dominikanerkloster in Bern, im Berner Neujahrsblatt 1857 S. 38 gibt das Verzeichnis der im Jahr 1326 im bernischen Predigerkloster vorhanden gewesenen 19 Werke. — Die Bücher der Stiftsbibliothek in Solothurn, 78 Werke, verzeichnete um das Jahr 1426 der Propst Felix Hemmerli in seinen neuen Statuten. Fiala in Urkundio I. 344; 674—676. — »Bibliothèque de la collégiale de Saint-Barthélemy de Béthune au XIII[e] siècle« steht im Bulletin du Bouquiniste publié par Aubry. 3 année 1859. S. 122 und daraus wieder abgedruckt in Petzholdts Neuer Anzeiger 1859. S. 150—151. — Von Hamburgs frühern Bibliotheken weiß G. auffallend wenig zu melden. Da ist nachzutragen: Rasch, Fortgesetzte historische Beschreibung der öffentlichen

Kirchen-Bibliotheken zu St. Jacobi in Hamburg (1755) Vorrede S. 3 und 4 gibt einen auf Pergament 1237 (?) geschriebenen Katalog, den Dr. F. L. Hoffmann im Intelligenzblatt zum Serapeum 1864 Nr. 2. S. 13—14 wieder abdrucken ließ. Dann hat Petersen in seiner ›Geschichte der Hamburgischen Stadtbibliothek‹ 1838. S. 251—252 verschiedene Vergabungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert erwähnt. Endlich in dem schönen und seltenen Buche von Ed. Meyer, Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter (Hamburg 1843) steht eine ganze Reihe von Büchervergabungen aus dem 15. Jahrhundert, S. 368, 375, 380 ff. mit Angabe der Bücheranfänge, 382, 383, 384, 388, 391, 454, 395—405 Registrum librorum prebende lectoralis Hamburgensis, anno 1453. Dazu vergleiche man die Bemerkungen des Herausgebers in den Nachträgen S. 464—466. — Augsburg. Johannes Ruch, Pfarrer von St. Ulrich und Afra 14. April 1478 verordnete in die Bibliothek von St. Ulrich 12 Bände; das Verzeichnis steht in Steichele, Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg 3, 298. Fehlt bei G. Nr. 768. — Catalogue d'une Bibliothèque du XVe siècle, par le Baron Ernouf in Bulletin du Bibliophile et du Bibliothécaire publ. par Techener. XLV. Année. 1878. Paris. S. 75—82. Petzholdt, N. Anzeiger. 1878. S. 203. — Orleans. Marcel Fournier bringt aus einem Manuskript der Pariser Nationalbibliothek (4354. D. f. 65 seq.) einen Katalog der Universitätsbibliothek von Orleans vom Jahre 1420, dem am Schluß als ›Pro memoria‹ ein Ausleihe-Journal angehängt ist. M. Fournier, La bibliothèque de l'Université d'Orléans vers 1420. Bar-le-Duc 1890. imp. Contant-Laguerre. 8 p. 8^0. Extrait de la Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. 1890. Nr. 1. S. 142 ff. — Neapel. Erzbischof Athanasius (850—872) stiftete in die Bibliothek 3 Handschriften des Flavius Josephus. Johannes Diaconus Gesta Episcopor. Neapolit. 63. Monum. Germ. hist. Script. rerr. Langobard. 434. — Notre-Dame-de-Haute-Fontaine. Der Katalog aus dem Ende des 13. Jahrh. aus einer Pariser Handschrift ist von Ch. Kohler herausgegeben in der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. 50. (1889). 572—574. — Otto Meltzer, Die Kreuzschule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung. 7. Heft). Dresden, Tittmann in Comm. 1886, enthält als Anhang ein Verzeichnis der Bücher, welche sich der Rector Götz Ende des 15. Jahrh. in Dresden und Italien gekauft hat. — Verschiedene Büchervergabungen aus den Jahren 1452, 1461, 1480 enthält ›das Nekrologium des ehemaligen Franziskanerklosters in Bamberg‹, herausgegeben von Ant. Jäcklin im

36. Bericht über den Stand und das Wirken des historischen Vereins für Oberfranken zu Bamberg im Jahre 1873. Bamberg 1874. S. 43, 62, 65. — Domdekan Kraft verteilt letztwillig im Jahre 1237 seine Bücher. Rockinger in den Denkschriften der K. Bayer. Akademie 60, 345. N. 1. — Paris. Im Chartularium Universitatis Parisiensis herausgegeben von P. Denifle. Paris 1889. Bd. I. S. 493 steht ein Vermächtnis von Büchern des Magister Stephanus, fast nur biblischen Inhalts, zum Gebrauche der armen Schüler, vom Jahre 1271. — In einer Notice sur l'ancien collège des Dix-Huit von Ern. Coyecque findet sich ein Handschriftenkatalog von 19 Nummern mit Preisangaben. Bulletin de la Société de l'histoire de Paris. Novembre—Decembre 1887. p. 196 ff. Vgl. Centralbl. f. Bibliothw. V. (1888). 246. — In der Wolfenbüttler Handschrift 995 (893 Helmst.) 15. Jahrh. findet sich ein Verzeichnis der fahrenden Habe eines gewissen Ludolfus Jeynsen, darunter auch Bücher, aufgezählt bei Heinemann, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenb. II. 287. — Prüm. (?) Die Handschrift 23 der Stadtbibliothek in Trier aus dem Kloster Prüm stammend enthält f. 112[1] in Urkundenschrift des 13. Jahrh. ein Verzeichnis des Kirchenschatzes, worunter auch Bücher. Keuffer, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Erstes Heft. S. 27. — Carpentras. Im Jahre 1460 wurden die noch vorhandenen Bücher aus dem Nachlasse des Bischofs Georg von Ornos († 1452) zum Grundstock einer Stadtbibliothek gemacht. »L'acte dressé à cette occasion contient les titres des volumes conservés et leurs prix d'estimation. Il a été reproduit par Fornery dans son *Histoire du Comté Venaissain* (*Cat. des mss. de Carpentras*, t. II, p. 275)« Pellechet, Notes sur des imprimeurs du Comtat Venaissin. (Paris 1887) p. VI. — Im Bulletin de la Société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France vom November und December 1889 (Année XVI. 6e livr.) wird ein Verzeichnis der wertvollen Bibliothek des Canonicus von Saint-Merry, Jean de Neufchâtel, der Rat des Herzogs von Burgund war, mitgeteilt. Die Schätzungswerte der Bücher sind angegeben wie die Namen der Taxatoren. Es sind 75 Werke aufgezählt. Centralbl. f. Bibliothekswesen VII. (1890) S. 444. — Lüttich. »Leodii in Bibliotheca monasterii S. Jacobi in Insula reperiuntur codices bene multi, et bonae notae, magna ex parte a fundatore donati, quorum Catalogus tempore Otberti, primi Abbatis, scriptus hactenus visitur«. Ziegelbauer, Hist. rei literar. Ord. S. Bened. I. 456. — Nevers. Boutillier, Le Trésor de la cathédrale de Nevers: anciens inventaires de ses livres, de ses joyaux et de ses ornements. Nevers, impr. Vallière 73 p. (Extrait du Bulletin de la

Société nivernaise des lettres, sciences et arts.) kenne ich nur aus der Biblioth. de l'Ecole des Chartes L. (1889) 133. — J. M. Richard, les livres de Mahaut, comtesse d'Artois et de Bourgogne 1302—1329, archivalische Notizen über Bücherankäufe und Lektüre dieser Tochter des Mäcenas Robert II. v. Artois stehn in der Revue des questions historiques Bd. 40 (1886) S. 235—241. — Aus einer kürzlich vom Florentiner Staatsarchiv erworbenen Urkunde von 1246 teilt Zdekauer in den Studi Genesi ein Verzeichnis der juristischen Bibliothek des Richters Lemizo mit, das 26 Bände mit den Schätzungspreisen derselben enthält. Centralbl. f. Bibliothw. VII (1890) S. 493. — The Bibliogrâpher. A Journal of Book-Lore. London (1882) vol. II. S. 64 u. 65 enthält eine Anzahl Early Catalogues and Book Lists, die bei G. nur teilweise aufgeführt sind, meist nur auszugsweise und in englischer Uebersetzung; das letzte Verzeichnis ist im lateinischen Urtext wiedergegeben und ist ein Empfangschein des Priors und Convent von Ely aus dem Jahre 1320, worin die Rückgabe der an den verstorbenen Roger von Huntingfield geliehenen Bücher bescheinigt wird. Das Ganze ist ausgezogen aus den Reports of the Historical Manuscript Commission, die mir nicht weiter bekannt sind, von G. aber citiert werden S. 171. Nr. 494. — Der gleichen Quelle, Bibliographer II, 51, verdanke ich noch folgende Notizen: Das Bücherverzeichnis des G. Maubert (Gottlieb 333) steht auch in der Januar-Februarnummer von Techeners Bulletin du Bibliophile, 1882. — In einer Bibel (bezeichnet A f. 2) der Bibliothèque Ste Geneviève, Paris, steht ein Bücherverzeichnis aus dem letzten Drittel des 15. Jahrh. Es sind 37 Bände in französischer Sprache, die wahrscheinlich einem gewissen Hervé de Léon gehörten. Herausgeber ist Paul Meyer im Bulletin der Société des Anciens Textes Français. S. Bibliographer V. (1884). (S. 149) — Römhild. 1474. Johann Heuschreck, Canonicus vermacht der Kollegiatkirche seine Bücher. Intelligenzblatt z. Serapeum Bd. 24. (1863) S. 113—114. — Melk. Ein Verzeichnis der Stiftsbibliothek aus dem 15. Jahrhundert erwähnt A. Goldmann, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden. Bd. XI (1890) Heft 1. S. 160. — Noch näherer Untersuchung bedarf die Pariser Handschrift Lat. 2473 mit der Beischrift: *Precedentia volumina dedit huic librarie reverendus mgr. nr. frater Laurentius Burelli ... anno Dni MCCCC nonagesimo quarto.* Vgl. S. A. Augustini Speculum rec. Fr. Weihrich. p. VIIII. (Corpus Script. eccles. vol. XII. Vindob. 1887). — Die Abtei Pechvarad in Ungarn, die im Jahr 1228 nur drei Glossarien und ein Predigtbuch, dafür aber 120 Pferde aufzuweisen hatte, erwähnt Hurter, Gesch. Papst Innocenz des Dritten. III. 583. —

Eine Zahlungsanweisung des Herzogs von Orleans über drei Bücher im Jahre 1394 steht Bibliothèque de l'Ecole des Chartes V. 82. — Nach Migne, Patrol. lat. 81, 306 sind in der Vatikanischen Bibliothek noch folgende handschriftliche Kataloge Nr. 233 chart. in fol. p. 294. Nr. 226 chart. 4°. Saec. XV. — Steffenhagen ›Zum Bücherwesen in Altpreußen‹ in Petzholdts Neuer Anzeiger 1866 S. 308 erwähnt 7 Verzeichnisse von Thorn und Kulm aus der Zeit von 1255 bis 1452. — Ueber die Murbacher Bibliothekkataloge handelt Ed. Zarncke: Aus Murbachs Klosterbibliothek 1464 in Commentationes in honorem Guil. Studemund. Straßburg 1889; vgl. dazu die Anzeige von Traube in diesen Blättern 1890. 479. — Der Katalog von Schlettstadt von 1296 (Gottl. 188) ist herausgegeben von Gény in der Festschrift zur Einweihung des neuen Bibliotheksgebäudes. 1889. — Bei den Nrn. 303 und 362 wäre auf die Facsimile bei Delisle, Cabinet des Manuscrits Pl. XLVII und XLVIII zu verweisen gewesen. — Die von Othloh geschriebenen Bücher (G. Nr. 875) stehn auch in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 6, 383. — Das Verzeichnis Nr. 220 ist mit guten Anmerkungen nochmals herausgegeben von Bartsch, Germania 24 (1879) S. 16. — Nr. 387 ist auch gedruckt in Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 49 (1888). S. 368—371 u. s. w. Viele der hier angeführten Nachträge dürften unterdessen dem Verfasser bereits bekannt geworden sein; er konnte sie aber nicht mehr aufnehmen, weil er sein Manuskript schon lange vor dem September 1890, wo das Vorwort unterzeichnet ist, abgeschlossen hatte. Das erklärt auch, daß bei Nr. 267 als Abdruckstelle der Jahrgang 1889 einer Zeitschrift angegeben wird, in welcher dann der betreffende Artikel doch nicht erschien.

Ob wohl der Verfasser seinen Zweck erreichen wird, die Sammlung der mittelalterlichen Kataloge zu einem Corpus? Er selbst spricht sich darüber ziemlich pessimistisch aus. S. 283; 8—9: ›In diesem Jahrhundert sicher nicht, die jetzt Lebenden im nächsten voraussichtlich nicht‹. Ueber die Ausdehnung eines solchen Werkes nach Bänden enthält sich G. jeder Andeutung; es dürfte auch schwer sein, bestimmte Angaben zu machen; wenn aber die einzige Nr. 457 (St. Martin zu Dover: 1389) einen ganzen Band füllt, mehrere andere schon als besondere Bücher herausgekommen sind, so dürfte man mit einem Dutzend Bände nicht auskommen und die Kräfte eines Mannes werden dazu nicht hinreichen. Es bedarf des Zusammenwirkens Vieler, die nach gemeinsamem Plane gegenseitig sich in die Hände arbeiten. Dieser Gedanke, den der Verfasser wiederholt (S. IX u. 9) ausspricht, verdient alle Beachtung. Wenn man sein Buch durchblättert, möchte man beinahe wehmütig werden beim Ge-

danken an die zahlreichen Handschriften, die zu grunde gegangen sind, von denen nur noch die schwache Spur in einem Kataloge vorhanden ist. Und auch das nicht immer. Auch viele Kataloge sind zugrunde gegangen. S. 324—328 steht eine lange Liste von verschollenen Katalogen, von deren Existenz wir bestimmt wissen. Gewis wäre es daher an der Zeit zu sammeln. Nach zehn Jahren wird eine weitere Anzahl Kataloge verschollen sein, deren einstiges Dasein die Nachwelt aus G.s Buch erfahren wird. ›Sollen wir jedoch (ich schließe mit den Worten des Verfassers S. 9) deshalb die Hände in den Schoß legen? Ich glaube nein. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden und wir müssen uns eben bescheiden, jeder sein Scherflein beizutragen zum großen Baue, zu säen, was wir nicht ernten sollen‹.

Stift Einsiedeln. P. Gabriel Meier.

Haupt, Herman, Dr., Waldenserthum und Inquisition im südöstlichen Deutschland. Freiburg i. Br. 1890. Akademische Verlagsbuchhandlung von C. B. Mohr. (Paul Siebeck). IV und 126 SS. Preis Mk. 3,20.

Der Verf., dem wir bereits eine Reihe trefflicher Studien auf diesem Gebiete verdanken, schildert in der vorliegenden Schrift, einem Sonderabdruck aus der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, die Verbreitung, welche die Waldenser bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts im südöstlichen Deutschland gewonnen haben. Von den beiden Abschnitten, in welche die Arbeit gegliedert ist, behandelt der erste die allmähliche Verbreitung der Waldenser (und zwar des lombardischen Zweiges) über Oesterreich, wo ihnen die Katharer vorgearbeitet hatten, die nun von ihnen rasch aufgesogen wurden. Schon David von Augsburg nennt sie die gefährlichsten Ketzer seiner Zeit und der Passauer Anonymus kennt in Deutschland überhaupt nur drei ketzerische Sekten: die Runcarier, Ortlieber und Waldenser. Gegen sie war vornehmlich die gewaltige Verfolgung durch die Inquisition in den Jahren 1230—1233 gerichtet, die sich wohl auch über Oesterreich erstreckte. Wie wenig diese das Ziel einer gänzlichen Ausrottung der Ketzer erreichte, wie rasch sich vielmehr die Waldenser in der Zeit, wo bei den zerrütteten Verhältnissen in Deutschland von einer straffen Handhabung der kirchlichen Disciplin keine Rede war, ausbreiteten, sieht man aus den Angaben des Passauer Anonymus, der uns über die unter dem Könige

Ottokar in Oesterreich stattgefundene Ketzerverfolgung der Sechziger Jahre sehr wertvolle Daten überliefert hat. In nicht weniger als 40 Ortschaften Oesterreichs, von der bairischen bis zur böhmischen Grenze, wurden waldensische Conventikel aufgespürt. An ihrer Spitze stand ein Bischof, der in Emzenbach (Anzbach) seinen Sitz hatte. Sie gehörten meist den Landbewohnern und dem Handwerkerstande an, verstanden es aber, sich auch unter dem Adel Gönner zu verschaffen. Der Verf. bespricht die gegen die österr. Waldenser ergriffenen Maßregeln, die dann auch gegen ihre Glaubensgenossen in den benachbarten Landschaften zur Anwendung kamen. Die Waldenser überdauerten auch diese Verfolgung, ebenso wie jene, die in den beiden ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts in Oesterreich und den Nachbarländern stattfand. Nach dem Zeugnisse des im Jahre 1315 zu Himberg bei Wien verbrannten ›Bischofs der Ketzer‹ Neumeister wohnten damals in Oesterreich 80,000 Waldenser, während von Böhmen gesagt wird, daß daselbst ein ›numerus infinitus‹ von ihnen wohne. Mit Recht bringt der Verf. mit dieser Ketzerverfolgung jene, die in diesen Jahren in den übrigen südostdeutschen Landschaften stattfand, namentlich die böhmische vom Jahre 1318 in Verbindung. In Böhmen treten die Waldenser im Südosten, auf den Besitzungen der Herren von Neuhaus, in größeren Massen auf und gegen sie war die Inquisition zu Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre vornehmlich thätig.

Im zweiten Abschnitte bespricht der Verf. die Mittel, welche die kirchliche Hierarchie gegen die Ketzer im Zeitalter Karls IV. in Anwendung brachte; die umfassende Thätigkeit Arnest's von Pardubitz wird gebührend gewürdigt und die Waldenserprocesse besprochen, die in den beiden letzten Jahrzehnten in den Nachbarländern Böhmens, in Oesterreich, Salzburg, Franken, Thüringen, Meißen, Schlesien, Polen und Ungarn stattfanden. Auf Grund der bisher gewonnenen Thatsache, daß das Waldensertum in allen Nachbarländern Böhmens im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhundert in größerer oder geringerer Stärke auftritt und daß sich von ihm auch in Böhmen deutliche Spuren das ganze 14. Jahrh. hindurch nachweisen lassen, kommt der Verf. zu dem Schlusse, daß den Waldensern auch ein Anteil an der Feststellung der taboritischen Lehre zukomme: das Moment, daß die radikalen Theorieen der Waldenser gerade in jenen Gegenden auftauchen, in denen nachweislich das Waldensertum lebte, spreche lebhaft für diese Ansicht. Schließlich werden die Nachrichten, die sich über die Waldenser dieser Landschaften bis zum Ende des XV. Jahrhunderts vorfinden zusammengestellt und am

Ende des zweiten Abschnittes ebenso wie am Schlusse des ersten einige urkundliche Dokumente mitgeteilt.

Der Verf. hat seine Materialien mit großem Fleiße gesammelt und mit Geschick zusammengestellt. Von dem gedruckten dürften ihm kaum wesentliche Stücke entgangen sein und auch ungedrucktes Material wird an einzelnen Stellen herangezogen. Die Darstellung ist eine recht ansprechende. Hätte der Verf. kein anderes Ziel verfolgt, als eine geschichtliche Darstellung der Ausbreitung der Waldenser im südöstlichen Deutschland im XIII. und XIV. Jahrhundert zu bieten, so hätte er dasselbe vollständig erreicht. In dem aber, was der Verf. von der Einwirkung der Waldenser auf die Festsetzung der Lehren der Taboriten sagt, vermag ich ihm nicht zuzustimmen und es möge mir hier gestattet sein, bei diesem Gegenstand etwas länger zu verweilen. Zunächst will ich bemerken, daß seit den dreißiger Jahren des XV. Jahrhunderts der Name ›Waldenser‹ ebenso wie zuvor der Name ›Begharden‹ (Pikarditen) die Bedeutung von Ketzer im Allgemeinen erlangt und speciell auf die Husiten angewendet wird, ohne daß hieraus Schlüsse auf eine etwaige Abhängigkeit der Husiten von den Taboriten zu ziehen wären.

Der Verf. findet an manchen Stellen Waldensische Einflüsse vor, wo schon der Natur der Sache nach hiervon nicht gut die Rede sein kann. So ist es nicht recht ersichtlich, warum er in den ketzerischen Lehrsätzen jenes Stephanus, der im Jahre 1398, wie uns der bekannte Katalog der Saganer Aebte ausführlich erzählt, in Breslau eingekerkert wurde, neben Wiclifscher auch Waldensische Beeinflussung annehmen zu müssen glaubt. Sagt dieser Stephan doch ausdrücklich, daß er wegen des Verbrechens der Ketzerei (also offenbar als Lollarde) drei Jahre lang in Oxford eingekerkert war. Auch die Zahl der ihm zur Last gelegten ketzerischen Artikel stimmt mit jenen der sogenannten Artikel Wiclifs ungefähr überein. Haupt sagt: mit den Waldensern, zum Teil aber auch mit den vorgeschritteneren Lollarden stimmt Stephanus in seiner Bezeichnung der Bibel als einzigen Glaubensquelle überein. Warum nur ›mit den vorgeschritteneren‹ Lollarden? Man kann doch das Schriftprincip nicht stärker betonen, als dies Wiclif in allen Schriften seiner letzten Lebensjahre gethan hat. Sein ganzes Lehrgebäude — und hier knüpften die Taboriten an — beruht auf diesem Fundamente. Der Satz, den er in einer fast unübersehbaren Reihe von Stellen mit leisen Variationen immer und immer wieder ausgesprochen, lautet: Man darf Niemandem glauben, weder den Heiligen noch den Päpsten, weder einem einzelnen Menschen noch selbst der Kirche, wenn

ihre Aussprüche nicht auf der Bibel begründet sind [1]). Alle Decretalen und Verordnungen der römischen Kirche, lehrt er (De Euch. pag. 291), sind überflüssig, wenn sie nicht auf der Schrift begründet sind. Keiner Creatur darf man Glauben schenken, wenn ihre Aussage nicht schriftgemäß ist (ib. 282. 287. Serm. III, 262/3, IV, 242, De Eccl. 173). Und das ist, so lautet der häufig wiederkehrende Spruch, der Grund, weswegen ein jeder Christ die Bibel kennen muß (Et hec racio, quare oportet omnem catholicum cognoscere scripturam sacram). Und so sagt er das eine Mal: der Papst, das ist eine Bezeichnung, welche die Bibel nicht kennt, die Kirche bedarf gar keines Papstes; ein anderes Mal: Ich vermag nicht einzusehen, wie man es aus der Bibel begründen wird, daß der Kaiser seine Gewalt vom Papste erhalten soll.

Wenn also Stephan (nulla argumenta contra se, nisi ex textu Biblie admittere voluit) in Breslau derartige Sätze gepredigt, so verdankt er ihre Kenntnis und die Fähigkeit sie zu verteidigen ganz zweifellos seinem englischen Lehrmeister, und das ist auch bei allen folgenden Sätzen der Fall: in der Frage von der Verwerfung der Bilder, der Anrufung der Heiligen, der Excommunication und priesterlichen Strafgewalt.

Wenn Haupt sagt, zunächst an Waldensische Lehren klingt es an, wenn Stephanus den schlechten Geistlichen die Fähigkeit der Sakramentsverwaltung abspricht, nur die Guten zur Kirche rechnet, den Eid und die Annahme der Existenz des Fegefeuers bekämpft und als Gebet allein das Vaterunser zulassen will, so kann ich auch dem nicht beipflichten. Lassen wir den ersten Punkt einstweilen bei Seite, da er weiter unten in anderem Zusammenhang behandelt werden soll, und bleiben wir bei den anderen stehn, so läßt sich erweisen, daß sie (und zwar zum Teil wörtlich) aus Wiclifschen Schriften stammen. Hiezu gehört schon der Satz, daß nur die Guten Mitglieder der Kirche sind: quod mali non sunt de ecclesia. Dieser Satz stammt aus Wiclifs Buch von der Kirche, ist aber von dem Verfasser des Catalogus abb. nicht korrekt wiedergegeben worden. In dem Satze: mali non sunt de ecclesia liegt der Ton auf der Präposition Esse *in* ecclesia, heißt es an einer Stelle bei Wiclif,

1) Nulli ecclesie vel angelo de celo est credendum, nisi de quanto super racione se fundaverit vel fide scripture. De Euch. pg. 273. Pape non credimus, nisi de quanto se fundaverit in scriptura pg. 291. Nulli creature credendum est, nisi de quanto fundaverit se in scriptura ib. pg. 282. Quotquot ergo duodene allegate fuerint contra me de secta secunda, non solum non valent, nisi de quanto se fundaverint in scriptura.

aliud est quam esse *de* ecclesia. Nicht jeder der in der Kirche ist, ist auch von der Kirche. Kein praesciter, d. h. kein von Ewigkeit her verworfener, also absolut schlechter, gehört ihr an.

Auch was das Vaterunser betrifft, sind die Lehren des Stephanus auf Wiclifsche Beeinflussung zurückzuführen. ›Item‹, sagt Stephan, ›quod sola oratio dominica sit dicenda pro oracione‹. Was Wiclif bezüglich des Vaterunsers lehrt und wie diese Lehre von Hus aufgenommen wurde, habe ich schon an anderem Orte ausführlich erörtert. ›Inter omnes oraciones‹, sagt Wiclif, ›illa excedit alias in auctoritate, in brevitate et in necessaria subtilitate‹. Von dem Satze Wiclifs: Multas alias oraciones fecit Deus per sanctos, sed istam oracionem fecit et docuit *in persona propria* bis zu dem des Stephanus ist nur ein kleiner Schritt und Wiclif selbst hat auch diesen noch gemacht (Serm. IV, 436 ff.): Generalis enim oracio, inclusa in evangelio est optima ... Et propter ista oracio dominica est optima et *maxime* usitanda. Er hält es geradezu für eine Einführung des Antichrists, daß man specielle Gebete diesem allgemeinen Gebete vorziehe (oracio generalis est melior quam oracio specialis ... nulla enim oracio est ista prestancior efficiencior et unicuique fideli utilior). Daß auch in der Lehre vom Fegefeuer Stephan, wie die echten Schüler Wiclifs auf dem Continent, die Taboriten oder wie sie sich selbst mit einem sehr bezeichnenden, ebenfalls Wiclif entlehnten, Ausdruck nannten, die ›zelatores legis Dei‹ [1]) sich an Wiclif anzuschließen vermochte, darüber wird weiter unten zu handeln sein.

Indem ich den Resultaten des vorliegenden Buches, soweit die zuletzt erörterten Fragen nicht ins Spiel kommen, zustimme, muß ich doch eine kleine Einschränkung machen. In der Art, wie hier der Gegenstand behandelt wird, möchte es leicht den Anschein erwecken, als wäre die Zahl der in Böhmen ansässig gewesenen Waldenser im XIV. Jahrhunderte eine besonders große gewesen. Das war keineswegs der Fall.

Es kann Niemandem, der das einschlägige Material auch nur einigermaßen kennt, einfallen, die Existenz der Waldenser in Böhmen und Mähren im 14. Jahrhundert [2]) überhaupt in Abrede zu

1) Mit dieser Bezeichnung sagen die Taboriten, daß sie ausschließlich Bekenner des Schriftprincips sind. Die ›Lex Dei‹, d. h. die hl. Schrift (s. Lechler Johann v. Wiclif I, 471), ist ihnen, wie ihrem Meister, der den Ausdruck zelator legis Dei in einigen Traktaten mit Vorliebe gebraucht, die unbedingte und schlechthin maßgebende Autorität.

2) Daß ich auf die Bulle des Papstes Alexander IV. vom 17. April 1257

stellen. Schon vor mehr als 12 Jahren war ich in der Lage, jenen Codex XIII E 7 der Prager Universitätsbibliothek, aus dem auch der Verf. einige Notizen bringt, auszunutzen. Ja es finden sich aus verhältnismäßig alter Zeit Nachrichten aus Böhmen, in welchen die Waldenser geradezu als die Lehrmeister der Husiten bezeichnet werden. In der Handschrift XIII E 5 der Prager Universitätsbibliothek findet sich ein im Jahre 1428 abgefaßter Traktat gegen die Waldenser (Anno domini MCCCCXXVIII finita est reprobacio Waldensium hereticorum in Egra feria secunda in vigilia Epiphanie Domini). Hier werden zuerst (und auch das ist nicht ohne Interesse) die Länder aufgezählt, in denen sich keine Waldenser finden: Anglia, Ungaria, Flandria, Bravancia, Garlandia, Westphalia, Prussiensis et regnum Cracovie, que *nullos habent Waldenses.* Dann heißt es in einer Note: Merke wohl, daß die Waldensischen Ketzer und ihre Nachfolger die Hussiten (eorum sequaces) die Weihungen und Segnungen verwerfen u. s. w.

Trotz dieser und ähnlicher Stellen wird man doch sagen müssen, daß man die Zahl und die Bedeutung der Waldenser in den Zeiten Karls IV. und Wenzels stark überschätzt. Der Verf. der vorliegenden Schrift weiß aus der Zeit nach 1350 doch nur wenige Fälle anzuführen, in denen von dem (und zwar auch nur sehr vereinzelnten Vorkommen) der Waldenser die Rede ist. Die einzige Stelle, die man etwa anführen könnte, die des Bischofs Johann von Jenzenstein widerlegt sich durch ihre offenbare Uebertreibung. Es ist ja auch kein Wunder, wenn sich in Böhmen nur wenige Waldenser vorfanden: die kirchlichen Organe des Landes, von so willenstarken Männern wie Arnest von Pardubitz, Oczko von Wlassim und Johann von Jenzenstein geleitet, wachten mit scharfem Auge über die Rechtgläubigkeit des Volkes und ließen ketzerische Anwandlungen durchaus nicht aufkommen, wofür Haupts Buch selbst zahlreiche Belege gibt. Wie viel in dieser Beziehung geleistet werden kann, davon gibt England den schlagendsten Beweis, wo die fast zum Siege vorgedrungene Reformpartei durch das Zusammenwirken von Thron und Altar binnen wenigen Jahrzehnten nahezu erdrückt wurde. Man wird denn auch in den Visitationsbüchern der Prager Kirche, in denen man über den sittlichen Stand des böhmischen Clerus so wertvolle Angaben findet, Notizen über Ketzereien vergebens suchen. Auch der Wiclifismus konnte in Böhmen nur zu einer Zeit Eingang

(Boczek, Cod. dipl. Mor. III, 238—240) nicht eingehe, wird man um so mehr begreifen, als sie über Böhmen, wie ja auch der Verf. richtig bemerkt, nichts enthält.

finden, wo dies Zusammenwirken von Thron und Altar nicht mehr vorhanden war. Der Mangel an Nachrichten über Ketzerprocesse in Böhmen in den Zeiten Karls IV. und Wenzels ist um so sprechender, als man von Seiten der obersten kirchlichen Behörden des Landes über alle kirchlichen Angelegenheiten die genauesten Aufzeichnungen machte. Man beachte nur, wie Männer wie Johann von Jenzenstein auf die ihnen unterstehenden Organe fort und fort einwirken und diese ihnen in allen die kirchliche Zucht betreffenden Fragen nicht genug thun können. Sogar der Bischof von Olmütz mußte sich deswegen eine herbe Zurechtweisung des Metropoliten gefallen lassen.

Dürfte nach alle dem die Zahl der Waldenser in Böhmen überhaupt keine allzugroße gewesen sein, so ist nun andererseits auch der Einfluß, den sie auf die Ausbildung der taboritischen Theorien genommen haben, nicht besonders hoch anzuschlagen. Die kirchliche Opposition in Böhmen hat sich dem Wiclifismus, der seit dem Jahre 1403 mit jedem Tage mächtiger anwuchs, sicherlich mit großem Eifer angeschlossen und es wird jener Satz durchaus richtig sein, der sich in den von Michael von Deutschbrod (de Causis) zusammengestellten und Ende November oder Anfang December 1414 dem Papste Johann XXIII. präsentierten Klageartikeln gegen Hus findet: Habet pro se eciam generaliter omnes quasi hereticos, quia ipsorum pavit errores, scilicet Leonistas, Runcarios et Waldenses, qui omnes non curant censuram ecclesiasticam et odiunt Romane ecclesie auctoritatem, immo detestantur et vilipendunt. Et propterea de facili crevit et multo amplius crescere potuit, nisi sibi cum effectu et viriliter resistatur. Hier wird ganz richtig bemerkt, daß von den Waldensern sich viele dem Wiclifismus anschlossen, weil viele seiner Lehren mit denen der Waldenser übereinstimmten, aber daraus folgt noch lange nicht, daß ein Teil der taboritischen Theorien auch Waldensisches Lehengut ist. Unter den von Gerson und den Pariser Magistern aus Husens Buch von der Kirche ausgezogenen ketzerischen Sätzen lautet der erste: quod nullus prescitus est verus papa vel dominus vel prelatus. Gerson bemerkt dazu, daß das ein Irrtum der Armen von Lyon, der Waldenser und Begharden sei. Und doch, wie sehr würde man sich täuschen, wollte man annehmen, daß Hus diesen Satz von jenen Oppositionselementen der Kirche genommen hat. Er findet sich in Wiclifs Buch von der Kirche (Papa non assereret, quod sit predestinatus ... si non est predestinatus, non est capitaneus in ecclesia sancta Dei) und danach auch in vielen seiner späteren Schriften. Wiclif hat ihn übrigens auch nicht aus den Hän-

den der Waldenser empfangen, sondern wie man sich aus den beiden ersten Kapiteln des Buchs von der Kirche überzeugen kann, durch eigenes Studium gewonnen. Man darf also nicht immer, selbst nicht in jenen Fällen, wo uns zeitgenössische Quellen darauf lenken, Waldensische Beeinflussung der husitischen, bzw. taboritischen Lehre annehmen: es ist heute, wo nur erst ein Teil der Schriften Wiclifs durch den Druck bekannt ist und gerade noch sehr bedeutende Arbeiten aus seinen letzten Lebensjahren der Veröffentlichung entgegensehen, überhaupt mislich, zu sagen: dieser und jener Satz findet sich nicht in Wiclif, folglich haben die Husiten ihn von den Waldensern entlehnt. Auch ist man heutzutage über das Verhältnis der taboritischen Lehre zu jener Wiclifs noch lange nicht im Reinen, und man gestatte mir, hierüber vorläufig nur einige Andeutungen zu machen. Unter den Husiten war es die taboritische Partei, Wiclifs zelatores legis Christi, die Wiclifs Lehre vollständig angenommen, verteidigt und alle Folgerungen aus derselben gezogen hat. Wir finden kaum einen Lehrsatz bei ihnen, der sich nicht auf seine englische Quelle zurückführen ließe, während die utraquistische Partei nicht einmal an dem Standpunkt des Hus vor seinem Abzug nach Constanz festhielt. Der Wiclifismus ist in Böhmen vom Anbeginn an außerordentlich populär gewesen. Trug er im Anfange auch noch einen etwas gelehrten Anstrich, so säumten die Gesinnungsgenossen des Hus und dieser selbst nicht, dem gewöhnlichen Volke auch die schwierigeren Kunstausdrücke der neuen Lehre von der Kanzel herab zu erklären und begreiflich zu machen. Ich werde noch weiter unten auf den gewaltigen Eindruck aufmerksam machen, den die Wiclifsche Abendmahlslehre in Böhmen erzielte. Hoffte man durch sie die eingebildete Macht des Priestertums aus den Angeln zu heben und es in die ihm gebührenden Schranken zurückzuweisen, so lockte anderseits die Aussicht auf den Besitz des weltlichen Guts der Geistlichkeit, dessen Anhäufung in der todten Hand Wiclif für etwas gemeingefährliches erklärte. Von den Wirkungen der Wiclifschen Predigten habe ich schon an anderer Stelle gesprochen. Wer die Schriften der Gegner des Hus aus den Jahren 1408—1410 liest, der erhält noch ungefähr einen Einblick in die ungeheure Tiefe und die Kraft der Bewegung, welche der Wiclifismus im ganzen Lande erzeugte[1]). Darum thut man Unrecht, einzelne Lehren der Husiten und namentlich der Taboriten auf andere Quellen zurückzuführen,

1) Vgl. die Medulla Tritici des Stephan v. Dolein bei Pez, Thesaurus anecdotorum IV, 158.

trotzdem man sie in Wiclifschen Schriften vorfindet. Daß dies noch immer geschieht, davon finde ich auch in der vorliegenden Schrift einen Beleg. S. 103 heißt es: ›Die Taboritische Anschauung, daß unwürdige Priester die Macht, die Sakramente wirksam zu spenden, verlieren, ist wohl mit Preger mit Recht auf Waldensischen Ursprung zurückgeführt worden. Weder Wiclif noch Hus haben einen solchen Satz gelehrt, während für das Bekenntnis der Waldenser jene Anschauung von grundlegender Bedeutung ist‹. Diese Angabe des Verf. ist nicht richtig: einige Stellen aus einer Schrift, die bisher noch ungedruckt gewesen ist, besagen das Gegenteil. Im ersten Kapitel seines überaus bedeutenden Buches vom Leibe des Herrn (pag. 16) sagt er: Unde quia sacerdos non habet potestatem faciendi hoc sacramentum nisi ministeriale Deo principaliter faciente, ideo dicitur conficere non corpus Christi sed nudum sacramentum; et sic propter sanctitatem vite et non propter illud adeo est laudandus. *Et sic missa sacerdotis sancti est devocius audienda et missa peccatoris notorii est fugienda.* Und damit kein Misverständnis vorkomme, setzt er an einer späteren Stelle diese Betrachtungen fort (pag. 112): Unde expedit populo habere multos devotos presbyteros, sed nocet eis multum habere presbyteros viciosos. Unde falsum est, quod tantum valet missa cuiuscumque presbyteri ... *una talis missa est dampnabiles et Deo odibilis et alia est meritoria et Deoacceptabilis*: ergo sunt valde dispares in valore; patet ex hoc quod ut sacerdos est Deo deacceptior, est ministracio sua iniustior ... Nicht jeder Priester hat die Gewalt, den Leib des Herrn gen Himmel zu senden oder ihn zum Volke auf die Erde herab zu ziehen: ideo nimis leve foret dicere quod bonitas misse attenditur penes bonitatem Christi vel partis sue ... Noch drastischer lautet ein Satz in einem zweiten bisher noch ungedruckten Traktate Wiclifs ›De Confessionibus‹ cap. IV: Et non dubium quin, si sacerdos a clavibus triumphantis ecclesie hic erravit, quod neque solvat neque liget spiritualiter. Und so wie Wiclif gelehrt hat, so soll auch Hus gepredigt haben, quod sacerdos existens in mortali peccato non potest conficere venerabile corporis Christi sacramentum et alia ecclesie sacramenta porrigere. Man vergl. dazu den fünfzehnten der 45 Artikel Wiclifs: Nullus est prelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali.

S. 101 sagt der Verf.: Wenn die führenden Theologen der Taboritenpartei, von den Prager Magistern als Ketzer belangt, die Argumente für ihre Glaubenssätze in erster Linie der unerschöpflichen Rüstkammer von Wiclifs Schriften, deren Auctorität auch die Magister nicht anzufechten wagten, entnommen haben, so kann dar-

aus schwerlich der Schluß gezogen werden, daß auf den Gang der Husitischen Volksbewegung vor und unmittelbar nach dem Concil von Constanz der Einfluß Wiclifscher Lehren der ausschließlich bestimmende gewesen sei. Hier ist zunächst zu sagen, daß die Taboriten nicht erst 1431, sondern schon vom Anfange an die Wiclifschen Lehren, die seit dem Jahre 1403 in allen Gegenden Böhmens gepredigt worden waren, festgehalten und mit den Wiclifschen Argumenten verteidigt haben. Ich kann das hier bei der Kürze des mir zur Verfügung stehenden Raumes nur an einem Beispiele erweisen: der taboritischen Abendmahlslehre. Zuvor will ich jedoch noch sagen: Es ist nicht richtig, daß Wiclifs Autorität von den Prager Magistern nicht angefochten wurde. Kein Geringerer als Johann von Przibram hat das in entschiedener Weise gethan. Seine Professio fidei antiquae ist eine äußerst scharfe Invective gegen Wiclif. Es gab wohl einstens eine Zeit, wo Pribram in Wiclif wie die anderen Genossen den fünften Evangelisten gesehen hat: im Jahre 1430 hat er das aber bitterlich bereut. Wehmütig ruft er aus: Non placet mihi, quod Johannem Wicleph doctorem Evangelicum nominavi ..., und wenn sich in einer seiner Schriften nur etwas an Wiclif Gemahnendes findet, so widerruft er das: Si quod fuerit singulis his punctis meis supradictis contrarium vel articulis plurimis Johannis Wicleph ... consentaneum et fautorium, peto ut hoc totum quisque catholicus fastidiendo respuat et contempnat. Damals war Pribram bis auf einen einzigen Glaubensartikel vollkommen zur alten Lehre zurückgetreten und huldigte selbst in der Frage des Kelches den tolerantesten Anschauungen: Verum tamen confiteor, quod quaslibet personas de ecclesia communioni fidelium sub utraque specie repugnantes dampnare aut hereticare non intendo. Um so grimmiger ist er auf Wiclif zu sprechen und von seinem Standpunkte aus mit Recht: denn mit Wiclif griff er das Fundament der taboritischen Lehre an. Am gefährlichsten unter allen Lehren Wiclifs erscheint ihm dessen Lehre vom Abendmahl.

Wodurch unterscheidet sich die taboritische von der utraquistischen Abendmahlslehre? Im Kampfe für die richtige Erkenntnis der Eucharistie hat Wiclif das Hauptverdienst seines Lebens gesehen: dem modernen Priestertum jene Macht, die es zu besitzen sich rühmte und in gotteslästerischer Weise misbrauchte, die Gewalt Gott zu »machen«, aus den Händen zu winden, dem Volke zu sagen, was die Eucharistie in Wirklichkeit sei, war das Hauptbemühen seiner letzten arbeitsvollen Jahre. Hus ist seinem Meister auch auf diesem Gebiete gefolgt, und das ist kein Wunder, denn der Erfolg,

den dieses Buch auf böhmischem Boden gefunden, war geradezu beispiellos. Hier handelte es sich nicht um den Kelch, sondern um die Frage von der Remanenz des Brodes: Brod ist auch nach der Segnung Brod: Der Leib des Herrn ist im Brode, wie der Mensch im Spiegel u. s. w. Hus bekannte sich lange Zeit öffentlich zu dieser Lehre, die wie keine zweite die damalige Machtstellung des Clerus bedrohte: erst in Constanz ließ er sie fallen. Dafür wurde sie nunmehr mit allem Eifer von den Taboriten aufgegriffen und verteidigt. Die Lehre von der Remanenz des Brodes war nun allerdings die Ursache, daß — wie schon Wiclifs Gegner in England ihm zugerufen hatten — das Sakrament in der Wertschätzung des Volkes sank. Welche Macht hatte in Zukunft noch der Priester, wenn er den Leib des Herrn nicht mehr ›machen‹ konnte, was sollte die Devotion des Volkes, wenn es Christum nicht mehr mit leiblichem Auge sah? Diese Lehre wurde von den taboritischen Theologen pure und simple übernommen, und daß man sie schon in der Zeit des Entstehens des Taboritentums lehrte, sagt uns der Zeitgenosse Březova. Sie bildete auch in der späteren Zeit im Wesentlichen den Kernpunkt der Taboritenlehre. Es war demnach schon 1420 nicht anders, als in der Zeit des Chelczicky, der in seiner Replik gegen Niklas von Pilgram schreibt: (Goll, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhm. Brüder II, 72): Vor nicht langer Zeit hat jemand, der zu Euch gehört, in Hradišt, uns belehrt, was ihr glaubt und daß ihr alles das, was ihr von den Zeichen vorbringt, aus Wiclif schöpft: aus seinen zwei Büchern vom Leibe Christi‹ ... Nebenbei bemerkt, sind auch die von Goll, Zur taboritischen Abendmahlslehre (A. B und C) mitgeteilten Auszüge aus größeren Traktaten ganz ›Wiclif‹.

In der Zeit des Chelčicky begnügten sich die taboritischen Magister die Schriften Wiclifs vom Abendmahle einfach zu excerpieren und die gewichtigsten Stellen wörtlich abzuschreiben. Einen solchen Traktat schrieb nicht bloß Peter Payne, den Haupt freilich nicht als Taboriten gelten lassen will, sondern auch der Taboritenbischof Nicolaus von Pelhrzimow, Martinek und Johann der Deutsche von Sanz (vir inter omnes sacerdotes in libris Wicleff plus provectus et eius doctrinis et sentenciis sollicicius applicatus)[1].

Man wird vielleicht schon von vornherein geneigt sein zu sagen:

1) Siehe hierüber die Einleitung zu meiner eben erscheinenden Ausgabe von Wiclifs De Eucharistia. Eine ausführliche Darstellung des Verhältnisses der Taboritischen Abendmahlslehre zu jener Wiclifs wird demnächst in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen erscheinen.

Wenn die Taboriten alle diese Lehrsätze Wiclifs willig aufgenommen und, soweit dies angeht, auch zur praktischen Durchführung gebracht haben, so dürften sie wohl auch die Lehre vom Fegefeuer aus dieser Quelle bezogen haben. Muß ja doch der Verf. selbst zugeben, daß auch englische Lollarden das Fegefeuer verwarfen. Wie die Taboriten das im Jahre 1431 gethan haben, wo sie erklärten, sie vermöchen an das Fegefeuer nicht zu glauben, weil es keine schriftgemäße Begründung habe [1]), so werden sie dies wohl schon 1420/1, als sie so vieles abschafften, von dem sie in der Bibel nichts fanden, behauptet haben. Man kann das als ziemlich sicher annehmen, denn Brezova, der hievon erzählt, berichtet über die Motive, um deretwillen sie das Fegefeuer verwerfen, fast in denselben Worten wie Wiclif.

Auch in den Punkten, in welchen Haupt davon spricht, daß die Husitische Bewegung von Anfang an einen deutschfeindlichen Charakter nicht getragen habe, vermag ich dem Verf. nicht zuzustimmen, doch muß ich mir an dieser Stelle versagen, meine Ansicht ausführlich zu erörtern. Auch bei diesem Punkte ist es nicht ohne Interesse, wenn man sieht, wie selbst das nationale Moment, das in der Reformbewegung Wiclifs mitspielt, in Böhmen nachgeahmt wird. Es war überhaupt im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein äußerst lebhafter Verkehr zwischen den englischen und böhmischen Reformfreunden, und man würde sehr irren, wenn man meinen würde, daß die letzteren durchaus isoliert vorgegangen sind. Freilich — die meisten Belege, welche diesen regen Verkehr verdeutlichen könnten, sind verloren gegangen, doch auch die wenigen Spuren, die man heute noch verfolgen kann, legen Zeugnis ab, mit welchem außerordentlichen Interesse man einerseits in England die Fortschritte der böhmischen Reform verfolgte und von welchem Stolze man in Böhmen erfüllt war, wenn man sich auf die Anerkennung Englands zu berufen vermochte. Bisher kannte man nur den Brief des Lollarden Richard Wyche an Hus, der in diesem Sinne gehalten ist. Richard Wyche, dessen Leidensgeschichte ich vor 2 Jahren gefunden (The English Historical Review 1890 p. 530—544), war einer der Führer der Lollarden. Er muß wohl, wie man dem Briefe an Hus entnehmen kann, mit Jacobell bekannt gewesen sein. Diesen Brief las Hus seinen Gläubigen vor: er schätzte ihre Zahl auf 10,000; sie baten Hus, ihnen den Brief in das Tschechische zu übersetzen. Die Angaben, welche dieses Schreiben über die Fortschritte des

1) Quia ex nulla proposicione scripture sacre sequitur inevitabiliter, talem locum purgatorii esse.

Wiclifismus in Böhmen enthält, sind nicht ohne großes Interesse: das Volk will nichts hören als die Bibel und wo in einer Stadt, sei sie groß oder klein, oder in einem Dorf oder Schloß ein Prediger der hl. Wahrheit, d. h. ein Wiclifit, erscheint, strömt das Volk haufenweise zusammen und verachtet den unfähigen Clerus. Der König, der ganze Hof, das sind die Barone, und das gemeine Volk, sie alle sind für das Wort Gottes.

Außer diesem Briefe kennen wir seit zwei Jahren noch zwei andere, in denen die Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den böhmischen und englischen Gesinnungsgenossen womöglich noch schärfer zu Tage tritt. Beide rühren von dem berühmtesten Lollarden, dem Führer der englischen Reformbewegung nach Wiclifs Tode — Sir John Oldcastle, Lord Cobham — her und sind, der eine an zwei der eifrigsten Wiclifiten Böhmens Zdislaus von Zwierzetitz und Wok von Waldstein, denselben, der die päpstlichen Bullen im Jahre 1412 im feierlichen Aufzuge in Prag verbrannte, der andere an den König Wenzel selbst gerichtet und beide voll des Dankes für den evangelischen Eifer, den man in Böhmen entfaltet und der Hoffnung, daß die Sache der Reform zu vollkommenem Siege gelangen werde. Hätte man diese und ähnliche Berichte schon früher gekannt, so würde man wohl über die wahren Quellen der religiösen Bewegung in Böhmen, welche die einen in den sogenannten Vorläufern, die anderen in den Waldensern gesehen haben, nicht im Unklaren geblieben sein. Hält man zu diesen Angaben die Thatsache, daß sich gerade die wichtigsten Lehrsätze der Taboriten in den Lehren und Schriften des englischen Meisters großenteils wörtlich vorfinden, so kann man den Einfluß des Wiclifismus auf die Bildung der Taboritenlehre nicht hoch genug anschlagen. Der Verf. hat mit anerkennenswerter Offenheit eingestanden, daß er diesen bisher unterschätzt habe — ich meine, es wird vonnöten sein, daß er sich noch um einen Schritt unserem Standpunkte nähert. Die Veröffentlichung der husitischen und vorhusitischen Schriften, die, schon lange geplant, noch immer auf sich warten läßt, wird wohl das meiste hiezu beitragen.

Czernowitz. J. Loserth.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 1. März 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Acta Sanctorum Hiberniae ex codice Salmanticensi nunc primum integre edita opera Caroli de Smedt et Josephi de Backer e soc. Jesu, hagiographorum Bollandianorum; auctore et sumptus largiente Joanne Patricio Marchione Bothae. Edinburgi et Londini apud Gul. Blackwood et filios. 1888. IV u. 975 Spalten gr. 4°. Preis 30 Mark.

Aus dem 14/15. Jahrhundert ist eine ganze Reihe von Sammelhandschriften mit Viten irischer Heiligen in lateinischer Sprache auf uns gekommen, von denen der Liber Kilkenniensis in Dublin, die beiden Oxforder Handschriften Rawl. B. 485 und 505 und der Brüsseler Codex 7672—7674 wohl die wichtigsten sind. Es finden sich die Viten von nicht weniger als dreißig verschiedenen irischen Heiligen in 3, resp. in den 4 Handschriften gemeinsam, und da sich auch gewisse Gruppen von Heiligenleben in den verschiedenen Handschriften abheben, so drängt sich die Vermutung irgend eines Zusammenhanges dieser Sammelhandschriften auf. Jegliche Untersuchung derart fehlt noch, und auch der vorliegende Abdruck der Brüsseler Handschrift leistet in der Hinsicht nichts. Zur Geschichte der Handschrift läßt sich nur konstatieren, daß sie von Thomas Bryan rector (1613—1631) collegii Salmanticensis Hibernici societatis Jesu herrührt und in den Besitz der Bollandisten gelangte, deren Hauptquelle sie für die Vitae irischer Heiligen bildet: unediert sind von den 47 Vitae des Codex nur 15 nach dem im Index vitarum S. 973—975 gegebenen Nachweis. Die Handschrift wird in der Vorrede dem 14. Jahrh. zuge-

schrieben. Die beiden Herausgeber de Smedt und de Backer bemerken über ihre Editorenthätigkeit pag. III: »Hunc codicem pro suo Hibernicarum antiquitatum studio integrum describendum curavit vir nobilissimus Joannes Patricius Marchio de Bute et suis impensis accurate edi voluit. A quo in partem sollicitudinis vocati, libenter operam nostram commodavimus, omneque studium in eo posuimus, ut secundum nobilissimi viri mentem codicis lectio quam fidelissime exprimeretur. Itaque minutissimas quasque a correctore inductas emendationes simul cum priori scriptura, ubi non omnino erasa erat, sedulo notavimus; raro admodum nostras proposuimus ad enodandum intricatum nimis alicujus sententiae sensum, ita tamen ut quid codex ferat, sive in ipso textu sive inter adnotata indicatum sit«. Liest man diese Worte, dann drängt sich einem ganz natürlich der Wunsch auf, daß die Herausgeber doch ihr Ziel etwas weiter hätten stecken sollen in dem Sinne, daß sie zugleich eine Untersuchung lieferten über die Beziehungen der Vitae dieses Codex zu denen gleichaltriger Handschriften, von denen einige eben genannt sind. Nach eingehender Durchsicht dieses Abdruckes des Brüsseler Codex jedoch und Erwägung dessen, was die beiden Herausgeber innerhalb der selbstgesteckten Grenzen geleistet haben, glaube ich, daß die Wissenschaft kaum es zu bedauern braucht, daß die beiden Herren sich so beschränkt haben. Sie würden sogar klüger gehandelt haben, wenn sie ihre Hände ganz von einer Arbeit gelassen hätten, zu welcher sie vollkommen unbefähigt sind. Schon ein flüchtiger Blick lehrt — ich werde im Verlauf Belege vorführen — daß ein großer Teil, dieser lateinischen Vitae aus dem Irischen übersetzt ist und diese Uebersetzung ist vielfach noch so wenig geglättet, daß noch an vielen Stellen die Eierschaalen anhängen. Nimmt man noch hinzu, daß fast Alles was von Oertlichkeiten und Persönlichkeiten in diesen Vitae vorkommt, rein irisch ist, so ist klar, daß selbst zu einem bloßen Textabdruck einige Kenntnis des Irischen nötig ist, damit nicht die greulichsten Buchstabenverwechslungen und hierdurch ein Zerrbild der Handschrift zu Tage kommt. Ein Index topographicus und onomasticus gar, wie ihn die Herausgeber Col. 949—972 liefern, ist ohne einige Kenntnis des Irischen und was damit zusammenhängt nicht herstellbar. Vom Irischen aber — Sprache, Sage, Geschichte, Hagiographie, Topographie — verstehn die Herausgeber gar nichts, wie ich durch einige Beispiele belegen will.

In der Vita des Heiligen Alban heißt es Col. 510: »licet autem innumerabiles sancti monachi clerici et sancti moniales sub cura et doctrina sancti Ibar in diversis monasteriis et aliis locis degerent,

tamen dictus pater precipue morabatur *in insula Beteri* que latine *parva Hybernia* appellatur, eo quod locum illum speciali amore amplectebatur; ibi ergo iste episcopus precipuo honore a Lageniensibus colitur‹. Es gehören die minimalsten Kenntnisse des Irischen dazu, um zu wissen, daß *parva Hybernia* im Irischen heißen muß *Bec Eri*, woraus also *Bet-eri*, mit der nahe liegenden Verwechslung von *c* und *t* in Handschriften, verlesen ist. Wie aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, muß *parva Hybernia* zu *Leinster* gehören: so heißt denn auch eine kleine Insel im Hafen von Wexford *Bec Eri* (Annalen der 4 Meister 819. 884. 964) heutigen Tages *Begery*; daß hier das Kloster Ibars, des Onkels von Alban, war, hätten die Herausgeber schon aus Usher, Britannicarum ecclesiarum antiquitates London 1687, S. 509 lernen können. Gewissermaßen um diese Unwissenheit in den elementarsten Dingen festzulegen, heißt es im Index topographicus C. 950 ›*Beteri* (= Parva Hibernia) 510‹.

Dieselbe Verwechslung liegt vor in dem Heiligennamen *Blathmetus* Col. 645, 5. 10, was das irische *Blathmac* ist. Im Index onomasticus C. 961 steht *Blathmacus*, aber in Klammer *Blathmetus*, als ob dies überhaupt eine Form wäre. Daß die Herausgeber *Blathmetus* wunderlicherweise so ansehen, geht aus Col. 646 hervor, wo sie in der von ihnen herrührenden Inhaltsangabe auf dem Rande schreiben ›educandus committitur *S. Blathmeto*‹.

Col. 188 heißt es: Quodam alio tempore venerabilis vitae episcopus, cui nomen *Fibarrus* agnomenque erat *Finnianus*, ad prefatum monasterium iter tendens etc. Hier ist bei *Fibarrus* der *n*-Strich über dem *i* übersehen: *Finbarr* ›herrliches (weißes *find*) Haupthaar habend‹ ist das Nomen, der Vollname des Mannes und *Finniān* ist das Agnomen, der Ruf- oder Kosename. Auch hier bietet der Index onomasticus den Unsinn ›*Fibarrus*, cognomine Finnianus, episcopus‹, zeigt also, daß die Herausgeber von irischer Namengebung nichts wissen. — Col. 525, 32 und 528, 20 wird eine cella sancti Albani in *Canross* erwähnt; da sie im Gebiet der *Hua Censelich* (Südleinster) liegt, nicht weit von der *Berba* (heute Barrowfluß), *Canross* Unsinn ist, dort aber *Cnamross* liegt, so ist die Besserung gegeben; trotzdem behalten die Herausgeber *Canross* ruhig bei und verewigen es durch Aufnahme in den Index topographicus (Col. 949).

In der vita beati Kannechi findet sich eine abgeblaßte Nachahmung einer im Book of Armagh von Patrick erzählten Geschichte: Cainnech erweckt auf Wunsch seiner Begleiter ein am Wege liegendes antiquum caput hominis mortui, welches ihn begrüßt mit den

Worten *Focheu*, *focheu a Kainnich!* (Col. 367, 20). Da beide Male *u* gedruckt ist, haben die Herausgeber wohl keine Ahnung, daß ›salve‹ oder ›willkommen‹ auf Irisch *fochen* heißt.

Die Unkenntnis irischer Sagengeschichte verraten die Herausgeber in zahlreichen Fällen. C. 236, 25 ff. heißt es: ›Post hec venit Palladius ad Hyberniam insulam multis annis ante Patricium, ut ibi fidem Dei seminaret. Cumque Palladius Christi passionem regi *Conchobir filio Nessa* predicasset, rex zelo Dei commotus etc.‹. *Conchobar mac Nessa* ist der sagenberühmte Ulsterherrscher, der in der alten irischen Heldensage ebenso bekannt ist, wie z. B. *Etzel* (*Atli*) in der Nibelungensage. Er ist der Sohn des Recken *Cathbad* und eines Heldenweibes *Ness*, nach der er *mac Nessa*, *filius Nessa*, d. h. ›Sohn der *Ness*‹ (*Nessa* ist Genitiv Sing. zu *Ness*) genannt wird (LL. 106a. Book of Ballymote 247a). Das kann man in jedem mit Irlands Vergangenheit sich befassenden heutigen Buche und Pamphlet lesen. Die Herausgeber schreiben im Index onomasticus C. 971 ›Nessa pater Conchobari regis Hiberniae 236‹! Selbstverständlich haben sie auch keine Ahnung, wie interessant die Notiz der Vita für Entwickelung der irischen Heldensage in jüngerer Zeit ist, worauf ich später komme.

Die berühmtesten Oertlichkeiten der alten irischen Heldensage sind *Mag Murthemni* ›Feld von Murthemne‹ und *Cuailnge*, beide in Ulsterland: sie sind für irische Heldensage so bekannt wie *Rhein* und *Worms* für die Nibelungensage. Im Leben der Heiligen Darerca kommen nun beide Namen je zweimal vor: in *campo Cualgerne* Col. 166, 27; ad *Campum* nomine *Murthenne* Col. 172, 37; provinciis videlicet *Murtempne*, *Cuailnge* Col. 183, 13. Richtige und falsche Schreibart sind nicht nur im Text ruhig beibehalten, sondern es ist im Index in beiden Fällen das Falsche als Stichwort aufgeführt: C. 955 ›*Murthenne* 172. 183‹; C. 952 ›*Cualgerne* 186. 183 (*Cuailgne*)‹. Die Herren de Smedt und de Backer stehn also den bekanntesten irischen Namen hülflos gegenüber, und da sie in so eklatanten Fällen ganz unsinnige Schreibfehler dem an anderer Stelle vorkommenden Richtigen vorziehen, so wird man in den wenigen Fällen, wo sie unter mehreren Formen die richtige treffen, nur einen neuen Beleg für das alte Sprüchwort suchen dürfen, daß eine blinde Henne zuweilen auch ein Korn findet.

Ich führe noch einiges an. Col. 393, 30 apud virum qui vocatur *Cruim Grellam* = cella sancti abbatis nomine *Crunniter Grellam* Col. 489, 27. Im Index onomasticus C. 964 steht ›*Cruim Grellam* magister S. Fintani 393. 489‹. Da irisch *cruimther* = *presbyter*, so ist klar, daß *crunniter* 489, 27 für *cruimter* verlesen ist und in *Cruim*

393, 30 das Abkürzungszeichen übersehen ist. — Col. 491, 33. 492, 24 steht ruhig *Barthenus* unverbessert für das richtige *Baithenus*. — C. 510, 28 steht juxta villam quae dicitur *Lochgarmum*, Col. 518, 4 juxta *Lochgarman*. Der irische Name für Wexford ist *Lochgarman*, wie ja 518, 4 richtig geschrieben ist. Diese Form ist zufällig in den Index aufgenommen und Col. 510 auf dem Rande aus dem falschen *Lochgarmum* und dem richtigen *Lochgarman* ein unsinniges *Lochgarnum* gemacht! Dies repräsentiert die reine Weisheit der Herausgeber. — Col. 191, 19 heißt es *Caymenus* ... in *insula* quae *Dayrineanis* nominatur manebat; 195, 15 pervenit ad sanctum senem *Coemanum* qui tunc *in Dayriensi insula* habitavit. Im Index topographicus steht einfach ›*Doirean* 191. 195‹. *Doirean* ist das heutige *Derrane* bei Roscommon; aber dies paßt doch sachlich gar nicht, da es sich in 191, 19 u. 195, 15 um einen Ort handelt, an dem Fintan sich nach Britannien einschifft, resp. bei seiner Rückkehr aus Wales landet. Nun melden die Annalen der 4 Meister zu 819, daß *Bec-Eri* und *Dairinnis Caomáin* von den Vikingern geplündert wurden. *Bec Eri* ist, wie wir S. 155 sahen, eine kleine Insel im Hafen von Wexford, ebendaselbst liegt *Dairinnis Caemáin*, war also der geeignete Ausgangspunkt zur Ueberfahrt nach Britannien. Die *insula Dairin*[*ea*]*nis*, auf der *Caymenus* wohnte, ist also *Dairinnis Coemáin*. Die Bedeutung von *Dairinnis* ist ebenso klar für jeden der Irisch kennt wie ›Eichen-Insel‹ im Deutschen und so sagt auch O'Donovan Annalen der 4 Meister I, 430 Anm. a: ›*Dairinis-Caomain*, St. Caemhain's Oakisland, an island in Wexford Haven‹. Die gelehrten Herausgeber schreiben S. 962 im Index onomasticus: ›S. Coemanus, abbas vel eremita in insula Dairi‹! Da müssen sich doch die großen irischen Hagiographen des 17. Jahrh., Colgan und Usher, im Grabe herum drehen ob solcher Nachfolger. — In der Vita Kerani de Saygir wird von der unerlaubten Liebe erzählt, welche die *Ethnea Uachath* uxor des Münsterkönigs *Aengus* zu dem König von Ossory (rex Osrigensium) ergriff; der Name des letzteren wird Col. 811. 812 in den mannigfachsten Formen gegeben: *Conradus* nomine; egregiam illius *Concraidi* pulcritudinem, apud *Conradum*; ipse *Conraid*. Es handelt sich hier um allbekannte Persönlichkeiten der sagenhaften Geschichte Süd-Irlands zu Ende des 5. Jahrh.: *Aengus* Sohn des Nadfraech und seine mit sagenhafter Schönheit begabte Gattin *Ethne Uathach* (LU. 53a, 34—54b Ende; H. 2. 15, fol. 67a, 1—68a, 2; H. 3. 17 Col. 720—723; Rawl. B. 502, fol. 72a, 2—73a, 2; Laud 610, fol. 99d—102b); der rex Osrigensium ist *Conchrad mac Duach* aus Südmunster (LU. 52a, 30; 53a, 3; LL. 145b, 20), der Schwiegervater des irischen Oberkönigs

Diarmait mac Cerbeōil und der Großvater des *Aed Slāne*. Es ist demnach unter den 4 Namensformen zwar keine ganz richtig, aber alle lassen sich natürlich auf die richtige zurückführen. Die sogenannte Aspirata *ch* ist lautlich ein *h*, so daß die Schreibungen *Conradum* etc. aus der Aussprache klar sind. Wie wir im Verlauf noch sehen werden, baut sich die lat. Flexion der ir. Namen mehrfach auf der irischen auf, so daß z. B. der lat. Gen. Sing. *Echachi* neben Acc. Sing. *Eochodium* (Col. 211, 3; 218, 3) klar wird aus der irischen Flexion Nom. *Eochaid* Gen. *Echach* (für *Echdach*). Zu *Conchrad* lautet der irische Genitiv *Conchraid* (LU. 52a, 30. 53a 3): es ist also »illius *Concraidi* pulcritudinem« wie »nepos *Echachi* regis« Col. 211, 3 als lateinisch flektierter irischer Genitiv zu fassen. Die Herausgeber lassen im Text natürlich Alles stehn und schreiben im Index Col. 964 »*Conradus* vir nobilis in Momonia 811—812«, offenbar weil ihnen der Name Conrad bekannt ist. Da ich im Verlauf auf Schritt und Tritt gezwungen bin, die Unwissenheit der Herausgeber zu konstatieren, so glaube ich hier diesen Punkt verlassen zu können.

Weil ich mich vergewissern wollte, wie viel von den zahlreichen rein graphischen Fehlern in irischen Namen dem Schreiber der Handschrift zufällt, resp. den Herausgebern, ließ ich durch die hiesige Bibliotheksverwaltung in Brüssel anfragen, ob ich die Handschrift auf kurze Zeit her nach Greifswald auf die hiesige Bibliothek erhalten könnte; die Anfrage wurde unbedingt bejaht und nur gefordert, daß der Weg durch das auswärtige Amt eingeschlagen würde. Es wurde in Folge dessen eine Reihe von Behörden bemüht und als Resultat erhielt die hiesige Bibliothek vom vorgesetzten Ministerium die Mitteilung des auswärtigen Amtes, daß die betreffende Handschrift nicht verliehen würde. Gewis ein sonderbares Vorgehn der Brüsseler Bibliotheksverwaltung. — Auch angenommen, daß alle rein graphischen Fehler wie *Beteri* für *Beceri*, *Blathmetus* für *Blathmecus*, *Lugiuod* für *Lugmod* (Col. 494), *Asid* für *Ard* (Col. 521), *Barthenus* für *Baithenus*, *Fibarrus* für *Finbarrus*, *crunniter* für *cruimther*, *focheu* für *fochen*, *Doin* für *Cloin* (= *Cluain* Col. 395) etc. der Handschrift zur Last fallen — dann kann der Schreiber des 14. Jahrh. kein Ire gewesen sein[1]) —, die absolute Unfähig-

1) Dies macht ein anderer Umstand etwas unwahrscheinlich. Fol. 119 (Col. 937—938) wird zum Schluß der Vita des Cuannatheus in irischer Sprache der Segen des Heiligen auf den lateinischen Uebersetzer herabgefleht (s. S. 160. Anm.), der sich nennt frater Johannes mac Kernn de Ergallia; hierzu ist »manu correctoris«, wie die Herausgeber mitteilen, in latein. Sprache geschrieben »anima quoque fratris Dermicii Iderunchadra requiescat in pace Amen«. Sollen wir annehmen,

keit der Herren de Smedt und de Backer zu einer Ausgabe wie die vorliegende bleibt nach wie vor bestehn. Der Index topographicus und onomasticus Col. 950—971 steht da als Denkmal ihrer Unwissenheit in den elementarsten Dingen für einen mit irischen Heiligenleben, sei es auch in lateinischer Sprache, sich befassenden Hagiographen. Die Societas Jesu besitzt in ihrem Mitglied E. Hogan einen zur Herausgabe von Acta sanctorum Hiberniae wohlbefähigten Gelehrten, daß man sich füglich wundern darf, wie die Herausgabe der wichtigen Brüsseler Handschrift in so unberufene Hände gelangen konnte. — Die Ausstattung des Werkes ist eine übermäßig splendide sowohl in Bezug auf Druck als Papier: jede einzelne Seite ist mit roten Linien in mehrfacher Verschlingung umzogen, oben und unten, links und rechts ist reichlich Raum gelassen, auf dem man alle von den Herausgebern unterlassenen Besserungen des Textes bequem eintragen kann.

Wenden wir uns nun von den Herausgebern und ihrer Thätigkeit dem Werk oder vielmehr den hier vereinigten Heiligenleben zu. 47 folia sind im Anfang verloren und auch im Innern der Handschrift sind an 8 Stellen Lücken durch ausgefallene Blätter. Bei den Beziehungen und den Uebereinstimmungen unserer Handschrift mit Rawl. B. 487 und 505 darf man als ziemlich sicher annehmen, daß auf den im Beginn verlorenen 47 Blättern die vita Patricii auctore Jocelino und der Anfang der Vita s. Brigidae stand. Nach den als tertia und quarta Vita bei Colgan, Triadis Thaumaturgae Acta S. 527—566 gedruckten Viten der Brigida ist in unserer Handschrift von der Vita Brigidae höchstens eine Seite der Handschrift verloren gegangen; es stand also wohl auf fol. 1—47a die Vita Patricii und mit 47b begann die Vita S. Brigidae. Die Handschrift war schon zur Zeit Colgans (1647) durch Lostrennung der Vita Patricii, wodurch auf 47b auch der Anfang der Vita S. Brigidae verloren gieng, im Anfang verstümmelt: er druckt in Triadis Thaumaturgae Acta S. 567—582 den in vorliegender Ausgabe Col. 1—76 gegebenen Text als quinta Vita s. Brigidae ebenso im Anfang verstümmelt und bemerkt S. 639 »Hanc vitam damus ex vetusto Codice Ms. Collegii Hibernorum Salmanticae, quem idcirco Salmanticensem placuit appellare ... Acephala venit ad meas manus, sed solum in ea defuisse videntur caput primum et pars secundi«. — Die erhaltenen 48 Stücke der Handschrift teilen sich in 47 Heiligenleben resp.

daß zwischen dem irischen Uebersetzer und dem irischen Corrector in einem Schottenkloster des 14. Jahrh. ein nicht-irischer Schreiber steht? Unmöglich ist es nicht. Endgültigen Entscheid kann nur ein Blick in das Ms. bringen.

Fragmente von solchen und den schon von Usher, Britannicarum ecclesiarum antiquitates S. 473 ff. gedruckten interessanten »Cathalogus ordinum sanctorum in Hybernia secundum diversa tempora« Col. 161—164, welcher zeigt, wie man, nach löblicher Unterwerfung unter Rom zu Beginn des 8. Jahrh., in jüngerer Zeit die schismatischen Anschauungen und Bräuche der älteren irischen Kirche zu erklären und zu vertuschen suchte. Unter den 47 Heiligenleben ist ein einziges, welches sich mit einer einzigen nichtirischen Heiligen, der h. Catharina von Alexandria befaßt (Col. 681—734); zieht man in Betracht, daß die Sammlung zwei verschiedene [1]) Acta S. Brendani des Meerfahrers (No. 3, Col. 113—155; No. 30, Col. 759—772) enthält und ein ganz kurzes Schlußfragment einer Legenda (No. 48, Col. 945), zweimal die Acta S. Fintani alias Munna (unter No. 18, Col. 393—414 in ausführlicher und unter No. 22, Col. 489—504 in abgekürzter Form) bietet, ferner die Acta S. Lugidi alias Molua in gleicher doppelter Form (No. 12, Col. 261—288; No. 41, Col. 879—890) und neben einer vollständigen Vita sancti Columbe abbatis (No. 39, Col. 845—870) noch Fragmente über S. Columba (No. 9, Col. 221—224) hat — so ergibt sich, daß uns in der Handschrift Acta von 41 verschiedenen irischen Heiligen erhalten sind.

Beim Durchlesen dieser in latein. Sprachen abgefaßten Acta der einzelnen Heiligen drängt sich die schon erwähnte Thatsache unwillkürlich auf, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Heiligenleben aus einer irischen Niederschrift übersetzt ist, und zwar machen viele den Eindruck, als ob es sich um den ersten Entwurf einer Uebersetzung handle, über den die bessernde Hand nicht gekommen ist [2]). In Ortsbezeichnungen und bei Personennamen ist

1) Die »Vita beati Brandani abbatis« Col. 113—154 ist im Wesentlichen die bekannte Navigatio Brandani, der nur wenige Notizen aus dem Leben Brendans als Art Einleitung (Col. 113. 114) vorausgeschickt sind. Der Zweck des anderen Textes über Brendan (Col. 759—772) ist klar durch die den Schluß einleitenden Worte Col. 770: »Hactenus de plurimis pauca diximus nunc vero lectionalis modus multa cogit nos transilire«. Es ist eine aus verschiedenen Quellen zusammengestellte Legenda, wie zwei — wenn auch andersartige — bei Moran, Acta Sancti Brendani 132 ff. gedruckt sind. Bemerkenswert ist, daß der Verfasser dieser Legenda vor allen Dingen hinsichtlich der Meerfahrt Brendans ersichtlich *Betha Brenainn mic Finnlocha* im Book of Lismore fol. 72b—77a (s. Ztschr. für Deutsches Altertum 33, 134—142; 314—324), oder wenigstens mit ihm eine gemeinsame Quelle, benutzt hat.

2) Bei der durch eine Lücke in der Handschrift im Anfang verstümmelten Vita sancti Cuannathei (Col. 931—938) wird zum Schluß in irischer Sprache der Segen (*bennacht*) des Cuanna und der Heiligen herabgefleht auf die Seele des Mannes, »welcher diese Vita aus dem Irischen ins Lateinische übersetzte« (*fris ainmain inti tuc a gaedailch illadin in bethusa*). Diese Vita weist nun wenig

nicht nur vielfach die rein irische Flexion bewahrt, sondern auch die irischen Präpositionen sind oft stehn geblieben: ›Quadam die cum sanctus Rodanus venisset ad *Roys Enni hi Crich Arther*‹ (Col. 321, 1—3), während einige Zeilen weiter steht ›venit ad sororem suam Daroi in finibus nepotum Aillela‹, wo also *in finibus* das irische *hi crich* übersetzt. Col. 325, 27 in loco qui dicitur *Poll Ruadan:* 325, 30 qui habitabat *i Pull Ruadan*; 326, 12 qui consistunt *i Pull Ruadan*, wo neben der ir. Präposition *i* (für *in* vor tonlosen Consonanten) auch die interne Dativflexion *Pull* gegenüber Nominat. *Poll* bewahrt ist. So ›haut longe *o Birraib*‹ Col. 378 unten; venit Aidus cum VII viris secum ad Lugidum *hir Roys Bilech* Col. 278, 25; in predicto loco scilicet *hi Cluoin Bronich* Col. 390, 4 v. u.; cum autem horam mediam diei celebrassent *uc Glassaid Assil* Col. 394, 3 v. u.; celebraverunt autem nonam *uc Combur Deglass* Col. 392, 2; venit Fintanus ad scolam sancti Columbe Kylle que erat *hi Kyll mair Diathrib* Col. 395, 20; qui erat abbas strenuus *hi Doin hinnis for Lochaib Herni* Col. 396, 1, womit zu vergleichen ist qui fuit abbas in monasterio *Cluoinhuus* in Stagno *Herne* Col. 492, 9: da die Präposition *in* nur vor tonlosen Consonanten zu *i* wird, so bessern sich die beiden Stellen gegenseitig (*Cloin* resp. *Cluoin hinnis*). Eine andere Stelle muß ich wegen des Verballhornisierungsversuches der Herausgeber ausführlicher anführen. In der Vita Fintani heißt es, nachdem erzählt ist, daß Kellach der Sohn von Dimma Camchoss, König der Fothart, den Sohn des Leinsterkönigs Cruindmael erschlagen hat: ›Tunc Cruindmael assumpto exercitu omnium Lageniensium venit et conclusit *Fothartu in inso Bairri for loch Edidach*. Sed Dimma Camchoss evasit ex insula ... familia vero illius scilicet LXXX viri de optimatibus *Fothart* alligati sunt in vinculis *in insula Tobairri*‹ (Col. 406, 25 ff.). Hier machen die Herausgeber die unglaubliche Conjektur, daß sie *Fothartum* für *Fothartu* in den Text setzen; was soll ›conclusit *Fothartum*‹ heißen? Die Fotharts sind ein bekannter Leinstertribus und kommen in der Vita Fintani oft vor; die Flexion ist: Nom. venerunt *Fotharti* cum rege Col. 405, 26; Gen. Rex *Fothartorum* Col. 405, 8; Dat. dux quidam de *Fothartis* Col. 403, 1; Accus. suscipe *Fothartos* Col. 406, 2. An eben so zahlreichen Stellen ist aber auch die irische Flexion im lat. Text stehn geblieben: so entspricht dem Gen. in rex *Fothartorum* irisch Dimma cum optimatibus *Fothart* Col. 405, 16, LXXX viri de optimatibus *Fothart* Col. 406, 35; dem lat. Dativ dux quidam de *Fothartis*

Spuren der irischen Vorlage auf, sodaß wir in anderen Viten die zahlreichen Erscheinungen, die aus irischen Vorlagen gedeutet werden können, um so sicherer auch als Spuren irischer Vorlagen deuten dürfen.

entspricht irisch dux de *Fothartib* nomine Dimma Col. 399, 7 v. u. und dem lat. Accusativ suscipe *Fothartos* entspricht regelrecht der altirische Accusativ conclusit *Fothartu*. So haben die Herausgeber durch ihre Besserung das Richtige verunstaltet. Daß es sich bei der Vita Fintani um eine etwas mechanische Uebersetzung aus dem Irischen handelt, geht auch aus den oben gegebenen Worten ›familia vero illius scilicet LXXX viri de optimatibus Fothart‹ hervor: ir. *montar* bezeichnet 1) ›Die Genossen eines auf Missionsthätigkeit ausziehenden Mannes‹ wie Columba und bedeutet ursprünglich die Gesamtheit der Einzelwohnungen (*monasteria*), die am Orte der Niederlassung um eine Holzkapelle errichtet waren, so daß *fer di muintir Coluim Chille* ›ein Mann aus dem Gefolge Columba's‹ eigentlich einen Mann aus den *monasteria*, die unter Führerschaft Columbas an einem bestimmten Ort gegründet waren, bezeichnet. Von hier aus wurde *montar* auf andere Verhältnisse übertragen und meint 2) ›die eigentliche Familie‹, 3) ›das kriegerische Gefolge eines irischen Clanfürsten‹ (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 30, 37 ff.). In letzterem Sinne war natürlich *montar* in obiger Stelle gemeint, wofür der Uebersetzer mechanisch *familia* gebraucht.

Ganz gewöhnlich sind die Fälle, wo in Personen- und Ortsnamen die irische Flexion beibehalten ist, der ursprünglich auslautende Nasal gewisser Casus auch bei Ersetzung des irischen Wortes durch das lateinische bei folgendem vokalischen Anlaut erscheint. Für letzteres sei angeführt ›ad mare *Nict*‹ Col. 238, 1 aus irisch *co muir n Ict* gleich lat. ›ad mare Ictium‹; ›ad locum ubi nunc est *Fert Nailbei* (d. h. *Fert n-Ailbei*) Col. 250, 20; vgl. locum sibi constitueret scil. *Ochtar Narde* (d. h. *Ochtar n-Arde*) Col. 279, 20. Für Beibehaltung der Flexion: ad *Firt* Squethe (*firt* irischer Acc. Sing. zu *fert*) Col. 252, 30; venit Lugidius ad arcem *Fiachrach* filii *Scanlain mair* in finibus *Osrigi* (= ir. *tānic Lugaid co dūn Fiachrach maicc Scanlain mair hi crich Osrige*) Col. 282, 21 ff.; mortuus est in *Achthib Critri* (*Achthib* Dat. Plur. von *Achad*) Col. 283, 25; ut rogaret regem qui vocabatur *Nechtan* Col. 311, 18, exercitus *Nechtin* victus est Col. 311, 32, equus *Nechtin* Col. 312, 4, exercitus *Nechtin* regis Col. 312, 22, dixit minister regis ad *Nechtan* Col. 312, 32: hier ist also der irische Nominativ *Nechtan*, Gen. *Nechtin*, Acc. *Nechtan* regulär bewahrt. So steht neben einander Col. 406, 24. 25 Nom. *Cruindmael* und Genitiv *Cruindmail* in filium *Cruindmail*. Die Latinisierungen nepos *Echachi* regis Col. 211, 3 und ad regem *Eochodium* avum suum Col. 218, 3 sind aufgebaut auf der irischen Flexion Nom. Acc. Sing. *Eochaid* zu Gen. Sing. *Echach* (für *Echdach*). Die

in zahlreichen Fällen stehn gebliebene irische Flexion hat den gelehrten Herausgebern vielfach Gelegenheit geboten, ihre Unwissenheit zu dokumentieren. So: »qui nutritus est in *Airbriu*« Col. 405, 11, »melius nutritur filius in *Arbriu*« Col. 406, 5, »filius carus qui est in *Airbriu*« Col. 406, 7: *Arbriu. Airbriu* ist der irische Dativ-Ablativ zu Nom. *Arbre, Airbre*; die Herausgeber haben im Index topographicus einen Ortsnamen »*Airbriu* 405. 406«. In der Vita sancti Rodani heißt es Col. 322, 3 quidam juvenis de *Aradaib Cliach*: hier ist *Aradaib* der ir. Dat. Plur., *Arad Cliach* ist der Name eines »territory in the east of the county of Limmerick (O'Donovan, Annalen II, 784 Anm. 9), was an dieser Stelle der Vita trefflich paßt; im Index topogr. steht — unglaublich aber wahr — »*Aradab-Cliach* 322«! Doch damit haben sich die Herren noch nicht Genüge gethan: wie zum ir. Dat. Plur. *Fothartib* der ir. Gen. Plur. *Fothart* lautet (s. S. 161), so zu *Aradaib* der Gen. Plur. *Arad* und so lesen wir denn auch in der Vita des heiligen Ailbe »quodam autem tempore gens *Arad* congregati in unum« Col. 258, 4, worunter nur die Leute jenes Territoriums in Limmerick gemeint sein können; im Index findet sich neben *Aradab Cliach* als eigener Artikel »*Arad*, gens«. Aber noch mehr: in derselben Vita sancti Rodani, in welcher der »juvenis de *Aradaib Cliach*« vorkommt, heißt es im Verlauf »quodam autem tempore, cum esset Ruadanus in *Araib* etc. Col. 330, 9; hier ist der ir. Dat. Plur. *Araib* offenkundig ein Fehler für *Ar*[*ad*]*aib*« und wie in »gens *Arad*« gemeint »in *Ar*[*ad*]*aib Cliach*«; im Index findet sich neben »*Arad*, gens« und *Aradab-Cliach*« noch als dritter Artikel »*Arab* 330« [1]). Quo usque tandem!

Wie in demselben Kapitel die Namen stehen gebliebene irische Flexion und lat. Flexion neben einander aufweisen, so sind die mit irischen Personennamen unzertrennlich verbundenen Wörter *mac*

1) Ich habe mir einige Zeit den Kopf zerbrochen, wie die Herausgeber dazu gekommen, aus den Dativen Pluralis *de Aradaib Cliach, in Ar*[*ad*]*aib, hi Mollib Muscrigi* (Col. 386, 15) in dem Index die Formen *Aradab, Arab, Mollab-Muscrigi* zu konstruieren, die absolut Unsinn sind. Die Lösung liegt wohl darin, daß die Herren beobachtet haben, daß zu *Brendan* der Genitiv Sing. *Brendain*, zu *Domnach* der Genitiv Sing. *Domnich* lautet und so haben sie — die Dative-Ablative Pluralis *de Aradaib, hi Mollib, in Ar*[*ad*]*aib* für Genitive Sing. ansehend — nach dem Verhältnis *Brendan : Brendain, Domnach : Domnich* aus *Aradaib, Mollib* ein *Aradab Mollab* gemacht. Das steht auf derselben Stufe, als wenn Jemand aus dem Dativ-Abl. Plur. *locis* einen Nominativ *lox* erschließe weil zum Gen. Sing. *ducis* der Nom. *dux* lautet. Der Gedanke ist ja haarsträubend, aber es ist, soviel ich sehe, die einzige Möglichkeit, wie die Herren zu ihrer Weisheit gekommen sein können.

›filius‹, *o*, *ua* ›nepos‹, *cenēl* ›genus, gens‹ bald beibehalten, bald übersetzt. Gelegentlich steht sogar, wie dies bei einem flüchtigen ersten Entwurf natürlich ist, beides neben einander. So heißt es neben ›Cum sanctus Finanus [esset] apud *Raeth* nepotis *Lappe*‹ Col. 311, 6 vorher ›cum esset sanctus Finanus in meta *Corcoduibne o Raeth* nepotis *Helappe*‹ Col. 310, 1. Irisch *rāith* bedeutet ›Burg, arx‹ und *rāith Ui Lappe* oder *rāith hi Lappe* ›die Burg eines Mannes mit Namen O'Lappe‹, lat. verbotenus ›arx nepotis Lappe‹. Es ist also ›*Raeth* nepotis *Lappe*‹ richtig und in ›*Raeth* nepotis *Helappe*‹ ist *he* irisches *ui*, *hi* [1]), was schon durch ›nepotis‹ übersetzt ist. Im Index onomasticus findet sich natürlich neben dem Artikel ›*Helappe* (nepos) 310‹ ein ›*Lappe* (nepos) 311‹. Die Stelle Col. 310, 1 erfordert noch eine auf der Hand liegende Besserung: zu ›in meta *Corcoduibne o Raeth* nepotis *Helappe*‹ bemerken die Herausgeber, daß ›ante litteram *r* (in *raeth*) littera erasa est‹. Dies beweist, daß dieser Besserer der Handschrift fast ebensowenig Irisch verstand wie die Herausgeber: *oc*, *uc* ist die irische Präposition entsprechend der Bedeutung lat. *apud* und *o c Raeth* nepotis (*He*) *Lappe* entspricht dem schon mehr lateinischen ›apud *Raeth* nepotis *Lappe*‹ in Col. 311, 6. Es war also an der ersten Stelle *oc* stehn geblieben wie in *uc Combur Deglass* etc. (s. S. 161), was ein Benutzer der Handschrift in das unsinnige *o Raeth* änderte, wobei er wohl an Stellen wie ›haud longe *o Birraib*‹ Col. 378 unten dachte; aber so richtig dies irische *o* in der Bedeutung gleich lat. *ab* an dieser Stelle ist, so unsinnig ist die Besserung des *oc* in *oc Raeth* (apud Raeth) in *o Raeth* Col. 310, 1. — Die Vita sancti Macnissi episcopi (Col. 925 ff.) beginnt mit den Worten: ›Hodie, fratres dilectissimi, beatus Engus, qui vulgo dicitur filius Macnisse, quia mater ejus Mess vocabatur, carne deposita celorum scandere regna promeruerit‹. Da der bekannte Heilige *Macnisse* heißt, so ist *filius Macnisse* ebenso aufzufassen wie *nepotis Helappe* in Col. 310, 1: der Uebersetzer hatte stumpfsinnig *mac* in *Mac Nisse* schon mit *filius* übersetzt, als ihm einfiel, daß es Teil des Namens sei; ohne *filius* zu tilgen, schrieb er *Mac Nisse* dazu. Auch diese Stelle fordert noch eine weitere Besserung; wenn in einer Handschrift stünde: ›jener Mann wurde *John* sohn genannt, weil sein Vater *Kohn* hieß‹ und wenn absolut sicher stünde, daß er wirklich *Johnsohn* hieß, so würde doch Niemand Bedenken tragen, in *Kohn* einen Fehler für *John* zu sehen. So ist doch auch klar, daß die Mutter von *Mac Nisse* nicht *Mess*, sondern *Ness* hieß, was übrigens ein Frauenname im Irischen ist, während *Mess* keiner ist. Es ist also zu schreiben ›qui vulgo dicitur *Mac Nisse*, quia mater

1) Vergleiche Col. 255, 7: *Lugich* et *Kailchenne* qui sunt *Hi Formuig*.

ejus *Ness* vocabatur‹. Daß die Herausgeber an nichts Anstoß nehmen und im Index onomasticus ruhig schreiben ›*Mess* mater s. *Macnissii* 925‹, will ich nur erwähnen.

Bei dieser sklavischen, ja mechanischen Uebersetzung irischer Vorlagen macht sich natürlich die irische Vorlage auch auf Schritt und Tritt in der Syntax des Latein der in Frage stehenden Acta bemerklich. Ich will ein durchschlagendes Beispiel anführen. In der Vita Fintani wird von einer großen Versammlung irischer Heiligen erzählt, zu der Fintan verspätet kommt, während sein Gegner Lasserianus schon da ist: ›ante vesperum venit Fintanus ad consilium et salutaverunt se invicem et Lasserianus‹ Col. 410, 19 ff. Um die hier vorliegende sklavische Nachahmung einer syntaktischen Eigentümlichkeit des Altirischen ins rechte Licht zu setzen, muß ich einige Worte vorausschicken. Im Veda haben wir die Konstruktion *ā yadruhāva Varuṇaçca nāvam* (Rv. 7, 88, 3) ›wenn wir beide besteigen und Varuṇa das Schiff‹, d. h. ›wenn wir beide besteigen [ich] und V.‹, wo also das eine Subjekt ›ich‹ aus dem Dual des Verbums zu ergänzen ist. Weitere Belege aus dem RV. finden sich RV. 8, 1, 6; 8, 34, 16; 8, 69, 7; 9, 111, 3; 9, 95, 9; Wackernagel hat Zeitschr. für vgl. Sprachforschung 23, 308 f. darauf eine neue Deutung der homerischen Formel *Αἴαντε Τεῦκρός τε* aufgebaut, Joh. Schmidt a. a. O. Anm. analoge Ausdrucksweisen aus dem Germanischen und Slavischen beigebracht; ich habe Kelt. Studien Heft I, 134 darauf hingewiesen, daß diese alte Konstruktion auch im Altirischen vorkommt und ich werde demnächst eine größere Sammlung von Belegen in keltischen Studien 9 in Ztschr. für vgl. Sprachforschung vorlegen. Das Irische hat — abgesehen vom verlorenen Dual — die Konstruktion in der vedischen Altertümlichkeit bewahrt, d. h. das eine Subjekt liegt rein im Verb und das zweite wird an's Verb mit *ocus* ›und‹ angefügt: *Dulluid Patricc o Themuir hicrich Laigen, corāncatar 7 Dubthach* ›es gieng Patrick von Tara in's Gebiet von Leinster und sie trafen sich [d. h. er] und Dubthach‹ Book of Armagh fol. 18a. Ganz so heißt es nun in der wörtlichen Uebersetzung in der Vita Fintani: ›et salutaverunt se invicem et Lasserianus‹. Die Herausgeber schreiben: ›et salutaverunt se invicem [Fintanus] et Lasserianus‹ und machen zu dem in Klammern ergänzten Wort die Bemerkung: ›vox praetermissa a librario‹. Nein, hier ist nichts ausgelassen, wir haben eine sklavische Nachahmung einer Konstruktion der altirischen Vorlage vor uns.

Ganz verständlich werden wir es auch finden, daß in den aus dem Irischen übersetzten Viten uns hier und dort seltene und alter-

tümliche irische Wörter bewahrt werden, da ja einzelne der in Uebersetzung gebotenen irischen Vorlagen sehr wohl in's 9./10. Jahrh. zurückgehn können. Ich hebe einiges aus. ›Benedictione quoque data, quoddam argenteum vasculum, unde potentibus personis potus hauriri soleat, quod hybernica lingua vocatur *escra*, sancte Darerce donavit‹ heißt es Col. 172, 1 ff.; in alten Texten ist *escra* ›das Schöpfgefäß‹, mit welchem aus der Kufe den einzelnen zugeschöpft wurde (LL. 106b, 47; 254b, 30; 256a, 38; 279b, 3). — Col. 385, 21 ff. heißt es in der Vita beati Kannechi, aus der wir noch interessante Erinnerungen an das Heidentum der Vikinger-Iren des 9./10. Jahrh. werden kennen lernen: ›cum ipse pinguis in suo curru per aliam januam sue civitati vicinam introisset, valva que dicitur *dorncleth* in caput ejus e ccidit et statim mortuus est‹. Alt- und mittelirisch *cleth* bezeichnet ›Balken‹, *dorn* ›Faust, geballte Hand und ein Maaß (4—6 daumenbreite oder Zoll)‹. Ein Compositum *dorncleth* erinnere ich mich nicht gelesen zu haben, es ist mir auch wenig wahrscheinlich, daß *dorncleth* ›Faustbalken‹ Bezeichnung der *valva* sein soll und noch weniger begreiflich ist, wie ihm dem auf dem Wagen sitzenden die *valva* auf den Kopf fallen konnte. Es ist vor allen Dingen auch zu beachten, daß es sich um ein Wunder des Heiligen Cainnech handelt, denn er hatte prophezeit ›antequam ad cellam tuam pervenias mortuus eris‹; daß Jemand stirbt, wenn ihm ein Thürflügel auf den Kopf fällt, ist aber doch kein besonderes Wunder. Nach all dem scheint mir die Sache so zu liegen: in der irischen Quelle stand, daß dem kräftigen (*tiug*) Manne, als er durchs Thor fuhr, ein *dorncleth*, d. h. ein Stück Balken so groß wie eine Faust auf den Kopf fiel, in Folge dessen er sofort starb. Dies ist ein Wunder und das Compositum *dorncleth* hat eine klare Bedeutung. Der Uebersetzer deutete dann seine Vorlage in dem oben gegebenen Sinn um, weil er *dorncleth* nicht verstand. — In der Vita Colmani Elo ist uns ein interessantes irisches Wort für die ältere Zeit belegt. Der kleine Colman war von seinen Eltern dem Heiligen Coiman übergeben worden, ›ut ab ipso instrueretur in doctrina sacra et moribus sanctis. Huic Coimano quedam sancta femina ministrabat. Que quadam die, vaccas mulgens, ira repentina movebatur adversus sanctum puerum Colmanum sibi ministrantem, ita ut de lora qua pedes vaccarum colligantur manu sua sinistra caput pueri percuteret‹ Col. 416, 1 ff. Zu *lora* machen die Herausgeber die Anmerkung ›in margine prima manu scripta est vox hibernica *buorach*‹. Ztschr. für vgl. Sprachf. 30, 15 ff. habe ich zur Erklärung der bisher unklaren altir. Redensart *imbuaruch* ›heute früh‹ das neugälische *buarach* ›cow's fetters, shackles on

the hind legs of a cow while milking« und die heutige Sitte in Westirland, den Kühen beim Melken ein Seil um die Hinterbeine zu schlingen, herangezogen, so daß *imbuaruch* »zur Melkzeit, zur Zeit, wenn man den Kühen (*bo*) eine Fessel (*arach*) anlegt« bedeutet, also ein Gegenstück ist zur Homer. Zeitbezeichnung *βουλυτόνδε*. In obiger Stelle der Vita haben wir die Sitte für ältere Zeit und das Wort *buorach*. Der kleine Colman war der Pfarrers Köchin beim Melken behülflich und da er sich ungeschickt anstellte, hieb sie ihm mit dem Ende des *buorach* mit der freien linken Hand eins an den Kopf. Der Uebersetzer wollte über den Sinn von »de lora qua pedes vaccarum colligantur« keinen Zweifel aufkommen lassen und schrieb den mit diesem Satz umschriebenen technischen irischen Ausdruck *buorach* an den Rand.

Daß in den aus irischer Vorlage übersetzten Viten gelegentlich außer bei Ortsbezeichnungen kleinere oder größere irische Sätze und Phrasen stehn blieben, wird uns nach dem bisher Betrachteten nicht Wunder nehmen. Col. 517 sagt ein Engel zum Heiligen Alban: »Serve Christi tuum navigium hodie factum usque ad finem mundi multis proderit. In veritate enim tibi dico quod quicumque invocaverit nomen tuum intrans navem ter in nomine Trinitatis: *Curach Albain ar linn munter ind Albain ann*, in illa navigatione non mergetur. Quod latine interpretatur: Navis Albani super aquas familia pulcra Albani in ea«. Es ist *munter ind* phonetische Schreibung für *munter find*[1]). Eine ganze Strophe in älterer irischer Sprache ist in der Vita des Heiligen Ailbe stehn geblieben Col. 257, 9 ff.: »Quodam tempore venit diaconus Nessan ut sanctum Albeum interrogaret, utrum oblationes hominum acciperet an repelleret. Cumque venisset ad civitatem Ymlacensem hora nona noluit ire in

1) Die Vita enthält in den Ortsbezeichnungen noch Beispiele phonetischer Schreibung. Col. 521 6 ff.: »Edificavit etiam in confinio *Nenese* et *Fernmege* cellam qui dicitur *Chell na Marban*, id est Cella mortuorum«. Die von »in confinio« abhängigen Gen. Plur. der Clane sind vollkommen klar und sicher: der (*nan*) Desse und der Fer Muige (das heutige *Fermoy*). Die Dessi (*na Dessi*) sind ein mächtiger in der Geschichte Südirlands seit dem 5. Jahrh. eine hervorragende spielender Clan Munsters. Der Gen. Plur. *nan Desse* wird gesprochen *nan Nesse* nach bekanntem irischem Lautgesetz. Die gelehrten Herausgeber behalten die phonetische Schreibung *Nenese* nicht nur im Text bei, sondern sie haben im Index topographicus auch ein »*Nenese* 521«! In demselben Kapitel der Vita heißt es einige Zeilen weiter: »Locus autem ille solet vocari *Cell na Nerr* id est Cella lacrimarum«. Im Irischen heißt »lacrima« »*dēr*« (aus *dechr* = *δακρυ*), wozu der Gen. Plur. *nan dēr* »lacrimarum«, hier phonetisch geschrieben *nanerr*. Selbstverständlich haben die Herausgeber auch das nicht gesehen und schreiben im Index Col. 951 »*Cill na-nerr* 521.

hospicium donec prius sancto Albeo suam moveret quaestionem. Albeus vero in sua ecclesia manens ab hora nona usque ad tertiam horam sequentis diei orabat; et nullus ingrediebatur ad eum excepto ministro hospitum. Tunc Albeus dixit ministro: vade ad Nessanum et hunc versum scotice linge canta illi *Danae dee nisfrith choirthi selba forru ni scorthi, at toberthar nagabae sethni muide michele.* Mit richtiger Wortteilung und auf der Hand liegender Besserung in vierter Halbzeile (*sech nitmuide* für *sethni muide*) ist zu schreiben:

Danae dee nisfrithchoirthi selba forru niscorthi
Attoberthar nagabae sech ni[t]muide michele

d. h. ›Die Gaben Gottes weise nicht ab, von ihrem Besitz trenne dich nicht; wird dir dargebracht mögest du es nehmen, indessen überhebe dich nicht über den schlechter gestellten Genossen‹.

Aus der ursprünglichen Abfassung eines Teiles der Viten in irischer Sprache und der damit begründeten Beziehung zu der volkstümlichen Litteratur Irlands dürfen wir wohl auch den Umstand deuten, daß Züge aus der irischen Profansage uns in einigen Viten entgegentreten. So beginnt die Vita sancti Aidi filii Bricc (d. h. des *Aed mac Bricc*) folgendermaßen (Col. 333): ›Aidus sanctus episcopus qui vocatur filius Briccii, de nopotibus Neill oriundus fuit. Mater vero sancti Aidii, de genere Munnensium, de genere Muscrigi Thire originem duxit. Que cum esset praegnans vicinaque partui, quidam propheta venit secus domum ejus, qui dixit comitibus suis: est in domu hac mulier parturiens. Si cras nasceretur infans quem parturit, hora matutina, erit magnus coram Deo et hominibus in tota hac insula Hybernie. Audiens autem puella quedam, haec omnia retulit parturienti. Que respondens ait: nisi per latera venerit usque cras non egredietur de utero meo. Ex surgens igitur abiit foras et sedit super petram. Fecitque Dominus hoc mirabile. Nam caput infantis stetit super petram et fecit concavitatem quandam in ea secundum similitudinem capitis infantis; et usque hodie manet et aqua que fit in eo concavo omnem langorem sanat omni credenti‹. Zu diesem Zuge liegt uns eine Parallele wenn nicht das Vorbild vor in den alten Munstersagen über Ailill Aulom und seine Zeit LL. 288a, 16—292a, 34 = Laud 610, fol. 94d, 17—97a 26. Am Abend vor der Schlacht auf dem Felde von Muccrīm (a. D. 195 nach der Sagenchronologie), in der sowohl Irlands sagenberühmter Oberkönig Art mac Cuind als auch sein Schwager und Bundesgenosse Eogan mōr der Sohn Ailill Auloms fielen im Kampfe gegen

den Usurpator Lugid mac Con, gieng Eogan mōr zu dem blinden Druiden Dil, um seine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Druide erkannte an der Sprache Eogans, daß er dem Tode verfallen sei und fragte ihn, ob er Nachkommenschaft hinterlasse. Er verneint es: *maith am a ingen, ar Dīl, fōi la Eogan dūs inbīad rigi Muman uaimse cobrāth. Dergidir donlanamain. Maith angein cocompred and ·/. Fiacha Mullethan mac Eogain. Lesainm dano dōsom Fiacha ·/. Fer da līach ·/. allāa dorōnad marbthair aathair arnabarach, allaa rucad marb amathair allāasin; līach dano cechtarnāi dībsin, coniddesin rātir Fer dā līach. Fiacha Mullethan dano isde roainmniged ·/. rosgabsat indain Moncha ingen Dīl oc Āth nemthend for Siūir. Olc napo matain imbārach notassāitither ar aathair. Diambad and ar in-Drūi forbīad Herinn angein cobrāth. Fīr ām orsi, act manithī thriamthæbu nitharga nach conair aile. Tēit uadib issinnuisce. Cloch fail immedōn indātha. Dosleice impe. Cotomgaib orsi. Būi issintunidesin cotrāth teirt ārnabārach. Is mithig tra ol aathair. Doscuredar taraacend, atbailet abeōil. Roletha dino cend innanōiden forsinchloich conidde robōi Fiacha Mullethan fair. Athair Eoganachta uile* (LL. 290a, 42 ff. = Laud 610, fol. 96a, 35 ff.). ›Wohl nun o Tochter, sagte Dil (zu seiner einzigen Tochter Moncha), schlafe mit Eogan, um zu erproben, ob die Herrschaft von Munster von meiner Seite sein wird bis zum jüngsten Tag [1]). Das Lager wird dem Ehepaar zugerichtet. Vortrefflich ist die Geburt, welche da empfangen wurde, nämlich Fiacha Mullethan Sohn des Eogan. Ein Scherz- (Spott-) name nun war für ihn Fiacha, d. h. ›Mann zweier traurigen Ereignisse (oder ›Mann zweier Betrauerenswerthen‹): an dem Tage, an welchem er gemacht wurde, wird sein Vater am Morgen darauf getötet, an dem Tage, an welchem er geboren wurde, an dem Tage stirbt seine Mutter; bedauernswert nun ist Beides für sie und davon wird er genannt *Ferdālīach*. Fiacha Mullethan (d. h. breitköpfig) nun wird er daher genannt: die Geburtswehen ergriffen Moncha die Tochter des Dil bei Ath nemthend, (nicht-feste, unsichere Furt) am Suir (Fluß in Munster). Es ist ein Unglück, daß es nicht der Morgen von morgenfrüh ist an dem du nieder kommst, sagte ihr Vater; wenn es da einträte, sagte der Druide, würde die Geburt über Irland herrschen bis zum jüngsten Tag [2]). Das soll wahr sein, sagte sie; wenn er

1) Der nachkommenlose Eogan mōr war der älteste Sohn des Oberkönigs von Munster Ailill Aulom.

2) *Isbert in drūi fri Monchi imbūi oclamnath mad mattin noberthe in mac forbiath domac maccu caich ⁊ bit rig ameic ⁊ a hūi cobrāth* (Laud 610, fol. 96b, 5 ff.) ›es sagte der Druide zu Moncha als sie beim Kreisen war, wenn du den Sohn

nicht durch meine Seiten gehn wird, wird er nicht auf einem andern Weg durchkommen. Sie entfernt sich von ihnen in das Wasser. Ein Steinblock befindet sich in Mitten der Furt. Sie läßt sich um denselben. Presse mich an, sagte sie (zu ihrem Vater). Sie verblieb in diesem unbeweglichen Zustand bis zur dritten Stunde am andern Morgen. Es ist Zeit nun, sagte ihr Vater. Sie wirft sich auf den Rücken, ihre Lippen ersterben. Es wurde nun verbreitert der Kopf des Kindes auf dem Stein und davon hieß er Fiacha Breitkopf (*Mullethan*). Er ist der Vater der Eoganachts‹.

Die Erzählung trägt in sich die Gewähr, daß sie hier ursprünglich ist, während sie von Aed mac Bricc erzählt ganz pointelos ist. Auf Eogan mōr führen durch Fiacha Mullethan alle großen Familien Munsters ihren Stammbaum zurück (s. O'Donovan, Annalen I, 109 Note b). Die Munstersagen in LL. müssen, wie ich Ztschr. für Deutsches Alterth. 35, 114 ff. gezeigt habe, älter sein als zweite Hälfte des 10. Jahrh., da sie die Verbindung des Sagenhelden Finn mit der Sage des 2/3. Jahrh. noch nicht kennen. LL. 147a, 1 ff. haben wir ein rührendes Gedicht, in welchem der alte Munsterkönig Ailill Aulom diesen seinen elternlosen Enkel beklagt; es beginnt: ›Weine nicht mein Söhnchen, wenn du auch in jammernswerther Lage bist; mein Herz wird brechen wenn ich höre dein Wimmern‹ und setzt die Geburt in allen oben erzählten Einzelheiten voraus. Ebenso pointelos wie die sagenberühmten Geburtsumstände des Fiacha Mullethan in der irischen Vita des heiligen Aed mac Bricc verwertet sind, um die spätere Berühmtheit des Heiligen zu erklären, finden sie sich in einem irischen Profansagentext jüngerer Zeit offenkundig verwertet, um eines nordirischen Heldenherrschers Berühmtheit zu erklären (s. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 32, 265 Anm.).

Eine andere Beziehung, die sich in derselben Vita des Aed mac Bricc zu einem irischen Sagentext findet, bietet für letzteren ein besonderes Interesse. Es heißt Col. 343, 36 ff.: ›Regina Themorie, uxor scilicet filii Kervalli magni, sterilis erat, que de genere Munnensium orta est; illaque rogavit sanctum Aidum pro se orare ut ei Dominus conceptum daret. Cui Aidus benedicens eam ait: ecce in utero habebis et paries filium et ipse erit magnus. Illa ergo genuit agnum quasi ad consecrandum uterum sterilis; et iterum piscem

morgen gebären würdest, dann würde dein Sohn die Söhne eines Jeden übertreffen und seine Söhne und seine Enkel werden Könige sein bis zum jüngsten Tag‹.

argenti, quem ecclesiis et pauperibus illa demisit. Et iterum genuit filium, qui dicebatur Aied Slane et qui per orationes sancti Aidi a deo donatus est«. Hier liegt ein kurzer Auszug aus dem von Windisch, Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1884, S. 191 ff. behandelten irischen Sagentext *Genemain Aeda Slane* »die Geburt von Aed Slāne« LU. 52a, 12—52b Ende vor. Darin wird erzählt wie Mugain, die Tochter des oben (S. 157) erwähnten Conchrad mac Duach, als Gattin des irischen Oberkönigs beim Fest von Tailtiu eine andere Gattin des Diarmait mac Fergusa cerbeōil schwer beleidigte und deshalb von derselben verwünscht wurde. In Folge dessen blieb sie kinderlos und mußte sogar fürchten deshalb von ihrem Gatten verstoßen zu werden. *Dorala Finden maigi Bili im Bregaib 7 epscop Aed mac Bricc. Tānic inrigan diasaigid 7 boi ocetargudi naclērech imfortacht di. Robennach Finden 7 epscop Aed*[1]) *uisci 7 tuc di conessib 7 batorrachsi deside. Issed trā roucsi dontorrchiussain ūan. Ammairgsea deside or Mugain ·/. cethir dochompert dam, ar nīpam comchirtsea doneoch asaaithli. Nihed bīas and or Finnēn acht bid cosecrad dotbroind anīsin ·/. intamail indūain nemlochtaig rohedprad darcend inciniuda dōenna. Robennach inclērech darīssi uisce di 7 bātorrachsi deside 7 issed rochompir andside bratān airgdide. Ammairgsea deseo arsi, is mesti trā damsa inandēni achlērig, ūair bid airdairc icferaib Herenn andāgeinsea 7 nimthasa maith distu. Nihed bīas and or inclērech acht beratsa inmbratan airgdide 7 dogēnaiter methla lim de 7 biaso mac dā cind 7 forbēra abrāithriu 7 bidlīa rī ūad for Erind andās ōnamaccaib aile. Maith lem or Mugain acht corocōmaltar frim narādi. Comalltar or inclērech. Dognī*[2]) *iarum Finnen bennachad narīgna 7 bennachad intsīl nogenfed ūadi 7 atnaig usce inachūach 7 atnaig donrīgain 7 ibis 7 fothraicis ass. Rotorrched trā inrīgan desin 7 berid mac 7 ropēside Āed Slāne* (LU. 52b, 10—34). »Es traf sich, dass Finden von Mag Bili in Meath war und Bischof Aed mac Bricc. Die Königin kam um sie aufzusuchen und bat die Kleriker ihr zu helfen. Es segnete Finden und der Bischof Aed Wasser und gab ihr, daß sie trank, und sie wurde davon schwanger. Dies nun gebar sie von dieser Schwangerschaft: ein Lamm. Wehe wird mir davon sein, sagte Mugain, daß ich einen Vierfüßler geboren habe, denn fürderhin werde ich nicht gleichberechtigt irgend Jemand sein. Dies wird hierbei nicht eintreten, sagte Finnēn, sondern dies wird eine Heiligung für deinen Bauch sein, nämlich das Ebenbild des schuldlosen Lammes, welches für das menschliche Ge-

1) Die Worte 7 *epscop Aed* sind übergeschrieben.

2) Mit Dognī etc. beginnt neue Zeile; auf dem Rande beginnend ist übergeschrieben 7 *epscop Aed beus.*

schlecht dargebracht wurde. Der Kleriker segnete wiederum Wasser für sie und sie wurde schwanger davon und das gebar sie da: ein silberner Lachs. Wehe wird mir davon, sagte sie, es ist um so schlimmer nun für mich was du thust o Kleriker, weil diese beiden Geburten bei den Männern Irlands bekannt werden und mir nichts Gutes daraus entsteht. Dies wird hierbei nicht eintreten, sagte der Kleriker, sondern ich werde den Silberlachs nehmen und es werden von mir aus ihm meine (Priester-)Embleme gemacht werden und du wirst gebären[1]) einen Sohn ... und er wird seine Brüder überholen und es werden von ihm mehr Könige über Irland kommen als von den Söhnen der andern (Frauen). Das gefällt mir, sagte Mugain, wenn nur an mir erfüllt wird, was du sagst. Es wird erfüllt, sagte der Kleriker. Findēn machte darauf eine Segnung der Königin und eine Segnung des Samens, der von ihr sollte geboren werden und that Wasser in seinen Becher und gab ihn der Königin und sie trank und besprenkte sich daraus. Es wurde nun die Königin in Folge dessen schwanger und gebiert einen Sohn und der war Aed Slāne«.

Einer kritischen Betrachtung drängt sich die Beobachtung auf, daß »Bischof Aed mac Bricc« mit der Erzählung gar nichts zu thun hatte und daß erst der Schreiber von LU. den Versuch machte, ihn hinein zu bringen, aber bald seinen Vorsatz — sei es aus Vergeßlichkeit, sei es, weil er vor der nötigen Umarbeitung der Vorlage abschreckte — aufgab. Diese auf den ersten Blick sich aufdrängende Beobachtung wird von anderer Seite bestätigt. Der im Jahre 1056 gestorbene Reimeschmied Flann Manistrech hat auch diese Geschichte in Verse gebracht, die uns LU. 53a, 3—32 im Anschluß an die Erzählung und LL. 145b, 20—49 aufbewahrt sind. Diese 30 Langzeilen folgen genau der Prosaerzählung, kennen aber Bischof Aed mac Bricc nicht, sondern nur Finnian. Erinnert man sich ferner, daß Flanns Hauptthätigkeit darin bestand, daß er verschiedenartige Recensionen einer Erzählung zu einer contaminierten verarbeitete (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 661—689); beachtet man, daß die Pedanterie den Flann dahin

1) In der Handschrift steht *biaso mac dā cind*, womit so nichts anzufangen ist. Windisch nimmt a. a. O. S. 195 Anm. 6 an, daß »vor *bia-so* vermutlich *rot* ausgefallen« ist und übersetzt demnach »du wirst einen Sohn dafür haben«. Diese Besserung wird an sich schon kaum empfohlen durch die Particula augens *so*. Viel wahrscheinlicher ist mir, daß *bīaso* eine falsche Auflösung eines *bēraso* der Vorlage (wo *er* mit Abbreviatur geschrieben war) ist: »du wirst gebären«. Windisch übersetzt ferner ohne Anstoß *dā cind* mit »dafür«, was ich so lange beanstande bis eine Parallele für diese wenig wahrscheinliche Verwendung beigebracht ist.

führte, daß er in dem erwähnten Gedicht über die Geburt Aed Slānes eine ganze Strophe am Schluß verwendete (LU. 53b, 31—32 = LL. 145b, 48. 49) blos um zu melden, daß andere Antiquare der Meinung (*cētfaid araile senchad*) sind Mugain — von der er in der ersten Strophe übereinstimmend mit der Prosaerzählung gemeldet hatte, sie sei Tochter des Conchrad mac Duach aus Süd-Munster — stamme aus Connacht, dann steht absolut fest: der 1056 gestorbene Vorsteher der Klosterschule von Monasterboice in Grafschaft Louth, Flann Mainistrech hatte überhaupt keine Kenntnis davon, daß man Bischof Aed mac Bricc mit der Geburt Aed Slānes in Verbindung brachte. Dem gegenüber kannte der Verfasser der irischen Vita des Aed mac Bricc die Erzählung so, daß an Stelle Findēns von Movilla einfach Bischof Aed mac Bricc stand. Der Schreiber von LU., der 1106 in Clonmacnoise gestorbene Maelmuire mac Celechair mic Cuind nam bocht, kannte beide Versionen; ihm standen hauptsächlich Handschriften eben jenes Flann Mainistrech zu Gebote, wie ich Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 661—689 gezeigt habe, er hatte also eine Prosaerzählung vor sich, die entsprechend dem Gedicht nur den Finden kannte. Als conciliatorische Natur wollte er beide Berichte vereinigen; in seine Vorlage beginnend *Dorala Finden maigi Bili im Bregaib; tānic inrigan diasaigid 7 bōi ocetargudi ind chlērig* setzte er 7 *epscop Aed mac Bricc* nach den Worten *im Bregaib* zu, dann wandelte er *indchlērig* »des Klerikers« in *naclērech* »der Kleriker«. Vor der weiteren Umgestaltung schreckte er zurück: er schrieb bald noch einmal 7 *epscop Aed* über und gegen Ende 7 *epscop Aed beus*, d. h. »und Bischof Aed immer noch«, womit er andeuten wollte, daß wir uns neben Findēn immer Bischof Aed thätig denken müssen. — Welche Version der Erzählung — die Flann Mainistrechs oder die der Vita des Aed — die ursprüngliche ist, läßt sich schwer mit Sicherheit ausmachen: es ist sowohl denkbar, daß der Sohn der Mugain seinen Namen erhielt von »der heilkräftigen Hülfe« (*slāne*) des Bischofs *Āed*, als auch, daß der Name *Aed Slāne*, d. h. Aed von Slane in Meath, verbunden mit der von seiner Geburt erzählten Geschichte Veranlassung gab, den Bischof Aed mac Bricc an Stelle Finnians von Movilla zu setzen. Wahrscheinlicher dünkt mich das Letztere.

In der Vita sancti Albei episcopi et confessoris Col. 235—260, aus der im Verlauf Zeugnisse mannigfachster Art für eine ursprünglich irische Vorlage zur Sprache kamen, findet sich eine für die Altersbestimmung der Vita wichtige Umgestaltung einer irischen Profansage. Es heißt Col. 236, 24 ff.: »Post hec venit Palladius ad Hyberniam multis annis ante Patricium ut ibi fidem

Dei seminaret. Cumque Palladius Christi passionem regi Conchobir filio Nessa predicasset, rex zelo Dei commotus et nimis furore repletus dixit: utinam tunc adessem propinquus ego cum viris Hulad, ut pro filio Dei totis viribus quasi gigas fortiter pugnarem et liberarem eum. Et cum hoc dixisset, statim lapis, qui in capite ejus multo tempore fuit, sursum exilivit, et ipse pro suo zelo vitam eternam adipisci meruit. Palladius autem elevavit crucem cedrinam juxta stagnum Gerc«. Conchobar Sohn der Ness ist, wie schon oben S. 156 bemerkt wurde, der sagenberühmte Ulsterherrscher, um den sich die hervorragenden Helden der alten nordirischen Heldensage gruppieren wie die Helden der Tafelrunde um Arthur. Der Hintergrund der alten Heldensage ist das heidnische Irland mit seinen Zuständen geraume Zeit vor Einführung des Christentums. Bis in's 12. Jahrh. wird in Irland die innere Chronologie unverbrüchlich festgehalten, daß der Herrscher Irlands zur Zeit der jüngeren Heldensage, Cormac mac Airt, an 200 Jahre vor Patricks Ankunft in Irland lebte und daß die Helden der alten Heldensage um weitere 200 Jahre früher ihr floruit hatten. So setzt denn auch der 1056 gestorbene Flann Mainistrech die Geburt Christi in die Regierungszeit Conchobars (Book of Ballymote 13a). — Mit der löblichen Unterwerfung der irischen Kirche unter Rom im Beginn des 8. Jahrhunderts fieng allmählich ein anderer Geist, der zelotische Bonifaciusgeist, in der irischen Kirche einzuziehen. Er macht sich bemerklich einerseits darin, daß das Studium des klassischen Altertums, die Liebe für Horaz, Ovid, Virgil etc. mehr und mehr seit Mitte des 9. Jahrh. abnimmt; andererseits darin, daß man an der reinen Freude des irischen Volkes mit den Helden der heidnischen Vorzeit Anstoß nimmt. Wie man die Klassiker aus den Klöstern verbannte, so steckte man die Helden der alten Sage in die Hölle[1]) mit Ausnahme von zweien, *Conchobar mac Nessa* und *Cuchulinn*: sie sind die hervorragendsten Gestalten der alten Heldensage. Hiermit machte die Kirche dem an seinen Sagenhelden mit ganzer Seele hangenden Volke offenbar eine Concession und mußte aus dem Grunde auch Erfindungen aufbringen, warum gerade diese beiden Helden nicht in die Hölle kamen wie Conall Cernach, Fergus mac Rōig und die anderen. Die Geschichte, wie der schon einige Zeit in der Hölle steckende Cuchulinn wieder frei kam, ist uns in LU. 113a—115b erzählt und von mir Ztschr. für Deutsches Alterth.

1) Diese Anschauung begegnet meines Wissens zuerst bei dem 975 gestorbenen Cinaed hua Artacain; er erwähnt dies in zwei Gedichten LU 52a, 6 und LL. 32a, 31.

32, 248—256 behandelt; LL. 123b, 40—124b, 31 haben wir einen Text *Aided Conchobair* ›Todesursache Conchobars‹, der erklären soll, wieso der Heide Conchobar gar nicht in die Hölle kam. Hier wird erzählt, daß dem Conchobar einst auf einem Rachezug gegen die Connachtleute von dem gefürchteten Connachthelden Cet mac Matach ein fester Klumpen[1]) an den Kopf geschleudert wurde, der ihm in's Gehirn eindrang. Der berühmte Arzt der Ulsterleute stellte die Diagnose, daß Conchobar sofort sterben müsse, wenn der Stein (*in chloch*) herausgenommen werde, daß er ihn aber — wenn auch als Invaliden — am Leben erhalten wolle, wenn er nicht herausgenommen werde. Die Ulsterleute wollten lieber ihren Herrscher als Invaliden haben denn gar nicht. *Roiccad iarum achend 7 rofuaged cosnāth ōir, ar bacumma dath fuilt Conchobair 7 dath innōir, 7 asbert inliaig fri Conchobar combeth ifomtin ·/. arnatīsad aferg dō 7 nadigsed forech 7 naetraiged mnai coanfeta 7 narethed. Robōi dano isin chuntabairtsin cēin robobeo ·/. VII mbliadna 7 nirbo engnamaid acht aairisium innasuidi namma ·/. nacocuala Crist dochrochad do Judaidib. Tanic andside crith mōr forsnaduli 7 rochrithnaig nem 7 talam lamēt ingnīma darōnad and ·/. Īsu Crist mac Dē bī dochrochad cenchinaid. Cretso ar Conchobar friadruid? cia olc mōr dognither isindlathiusa indiu? Is fīr on ēm ar indrūi. Is mōr ingnīmsin ar Conchobar. Infersin dano ar indrūi inoenaidchi rogein 7 rogenisiu ·/. in VIII Kl. Enair cencopinund bliadain. Isandsin rochreti Conchobar 7 isēsin indarafer rochreti do Dia in Herinn riatiachtain creitmi ē ·/. Morand infer aile. Maith trā, ar Conchobar, bahapraind nadāil cuhardrīg (LL. 124a, 46—124b, 7).* ›Sein Kopf ward darauf geheilt und mit einem Goldfaden vernäht, denn Conchobars Haar hatte dieselbe Farbe wie die Farbe des Goldes; und der Arzt sagte zu Conchobar, daß er vorsichtig sein müsse, d. h. er dürfe nicht in Zorn gerathen und dürfe nicht zu Roß steigen und nicht ungestüm ein Weib beschlafen[2]) und dürfe nicht laufen. Er war nun in diesem zweifelhaften Zustand so lange er noch lebte, d. h. sieben Jahre und er war zu Thaten unfähig, sodaß er nur auf seinem Sitz verharrte, das heißt bis er hörte, daß Christus von den Juden gekreuzigt worden. Da kam ein großes Zittern über die Geschöpfe und Himmel und Erde bebten wegen der Ungeheuerlichkeit der That, die geschah,

1) Solche feste Schleuderklumpen (*liathroite cruade*) wurden hergestellt, wie im Beginn erzählt ist (LL. 123b, 45 ff.), daß man das Hirn eines erschlagenen Gegners aus dem Kopfe nahm und mit Kalk zusammenmischte, daß eine feste Masse entstand.

2) *etraige d* für *etraided*, Denominativ zu *ētrad* libido.

nämlich, daß Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes gekreuzigt wurde ohne Schuld. Was ist das? fragte Conchobar seinen Druiden, welches große Böse wird heute an diesem Tage gethan? Es ist fürwahr so, sagte der Druide [Jesus Christus, der Sohn Gottes wird jetzt getötet von den Juden [1])]. Es ist dies eine grausige (große) That, sagte Conchobar. Der Mann nun, sagte der Druide, wurde in derselben Nacht geboren in der du geboren bist, nämlich am 8. vor den Kalenden des Januar, wenn auch das Jahr nicht dasselbe ist. Da glaubte Conchobar und er ist der eine Mann, welcher in Irland an Gott glaubte vor dem Kommen des Glaubens und Morand ist der andere Mann [2]). Wohl nun, sagte Conchobar, es ist ein Jammer, daß er (Jesus) nicht seine Zuflucht nahm zu einem Oberkönig‹. Nun folgt in der Handschrift eine lange Reihe von Ausrufen, in der Conchobar beklagt, daß er Jesus nicht helfen kann, und dann fährt die Erzählung fort: *No dano combadē Altus in consul dodechaid o Ochtauin dochungid inchisa co Gaedelaib noinnised do Chonchobur Christ dochrochad* ›oder aber es soll Altus gewesen sein der Consul, der um Zins zu fordern von Octavian zu den Iren kam und Conchobar erzählte, daß Christus gekreuzigt worden‹ (LL. 124b, 30—32). Keating, der eine andere Handschrift als LL. benutzte, erzählt den Schluß, nachdem der Druide den Grund der Erscheinungen an Himmel und Erde, Christi Kreuzigung gemeldet, abweichend so (O'Curry, Manuscript Materials S. 643): *Truaigh sin ar Conchubar, da mbeinnsi na lāthair do mhuirfinn araibhe timchioll mo rīogh dā bhāsugadh. Agus leis sin tug a chloidheamh amach agus teid fa dhoire coille do bhī lāimh ris, gur gabh aga ghearradh agus aga bhuain, agus asedh a dūbhairt, da mbeith ameasg na nIiudaigheach, gurab ēsin dīol do bhēaradh orra; agus ar mhēad na dasachta do gabh ē, do ling an meall asa cheann go ttāinig cuid da inchinn 'na diaigh agus marsin go bfuair bās. Coill Lāmraige a bferaib Rois goirthear don mhuine coille sin.* ›Es ist traurig, sagte Conchobar, wenn ich bei ihm wäre, würde ich töten, die um meinen König beschäftigt sind ihn zu töten. Und mit diesen Worten zog er sein Schwert und geht in den in der Nähe befindlichen Wald und begann ihn zu hauen und zu fällen und sagte, wenn er unter den Juden wäre, würde dies die Genugthuung (Rache) sein, die er an ihnen auslassen würde. Und in Folge der großen Raserei,

1) Diese Worte hatte Keating in der von ihm benutzten Handschrift; s. O'Curry, Manuscript Materials S. 639.

2) LU. 50b, 25 ff. weiß von drei Männern, welche vor Patricks Kommen nach Irland an Gott glaubten: Conchobar mac Nessa, Morand mac Coirpri Cindchaitt und Cormac mac Airt.

die ihn ergriff, sprang der Klumpen aus seinem Kopf und es kam ein Teil seines Hirnes nach und so fand er seinen Tod. Coill Lāmraige in Fir Rois wird dies Strauchwerk genannt«.

Da der 975 gestorbene nordirische Dichter Cinaed hua Artacain in einem Gedicht den Tod Conchobars bei Lectir Lamraigi erwähnt (O'Curry, Man. Mat. S. 643) und in einem weiteren selbstständigen Gedicht (LL. 150a, 26—48) über Conchobars Tod ausdrücklich meldet, 1) daß der aus Mesgregas Hirn gemachte, von Cet mac Matach geschleuderte Stein (*cloch*) sieben Jahre in Conchobars Kopf steckte, 2) daß er herausfiel als Conchobar gieng, um den König der Gerechtigkeit zu rächen (*dialuid do digail rig recht*), 3) daß Conchobar dabei den Tod fand, so ist klar, daß um die Mitte des 10. Jahrh. die Erzählung umgieng, daß Conchobar in Folge einer Gemütsbewegung bei der Kreuzigung Christi in angegebener Weise seinen Tod fand. Die Frage, wie Conchobar Kunde davon erhielt, wurde wohl zuerst so beantwortet wie in LL.: sein Druide deutet die Zeichen der Natur. Eine jüngere, noch engherzigere Zeit nahm an dem Druiden Anstoß und erfand die am Schluß der Erzählung gemeldete Sendung des Consul Altus [1]). Das tollste ist die Erfindung der Vita sancti Albei, die Conchobar, Palladius und Ailbe gleichzeitig in Irland leben läßt. Erinnert man sich der chronologischen und synchronistischen Arbeiten Flann Mainistrechs († 1056) und Tigernachs, dann wird man wohl kaum annehmen dürfen, daß man in Irland vor dem 12. Jahrh. in kirchlichen Kreisen verdummt genug war, um Conchobar mac Nessa und Palladius zusammen zu bringen. Wir haben damit einen Zeitpunkt gewonnen, über den wir die irische Vorlage der Vita sancti Albei nicht hinaufrücken dürfen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß das gesammte Material der Vita nicht älter ist: wir haben einerseits für Patrick ja die Zeugnisse, wie man vom 8. bis ausgehenden 12. Jahrhundert (Jocelin) wieder und wieder eine Vita redigierte mit neuen und immer haarsträubenderen Erfindungen; andererseits enthält die Vita sancti Albei zahlreiche Angaben, die man im 10. Jahrh. nicht, geschweige denn im 12. Jahrh., erfinden konnte und, da sie vorpatrizianisches Christentum in Süd-

1) Diese Version kennt auch die LU. 50b, 15 ff. erhaltene Erzählung *Senchas na relec*, wo es 25 ff. heißt *Conid eseom intres rochreti in Erind riatiachtain Patric ·/. Conchobar mac Nessa diaroinnis Altus do cēsad Crist, Morand mac Coirpri Cindchaitt indarnafer, Cormac intres* »und er (Cormac) ist der dritte Mann, welcher in Irland glaubte vor dem Kommen Patricks, nämlich Conchobar mac Nessa (ist der erste) als Altus ihm das Leiden Christi erzählte, Morand der zweite, Cormac der dritte Mann«. Woher die Figur des Altus stammt, ist mir unbekannt.

Irland bezeugen, auch nach dem Geist jener Zeit allen Grund hatte zu verdunkeln.

Auf einen bemerkenswerten Unterschied zwischen den beiden Arten von Viten glaube ich hinweisen zu müssen, der auch demjenigen bei der Lektüre vorliegender Sammlung nicht entgehn kann, welcher die angeführten Zeugnisse für die Abfassung oder Niederschrift in Volkssprache nicht zu deuten vermag. Man muß die Stücke XI—XXX (Col. 235—772) einmal hinter einander lesen, um den Unterschied zu fühlen: hier sind No. XI—XXIV (Col. 235—550) sicher nach irischen Vorlagen gearbeitet und No. XXV—XXX (Col. 551—772) ursprünglich lateinisch niedergeschrieben. Letztere tragen ganz den Charakter mittelalterlicher Heiligenleben, wenn auch in ihnen eine etwas stärkere Häufung der Wunder uns entgegentritt. Ganz anders die lat. Viten erster Gattung: hier glauben wir den irischen Sagenerzähler vor uns zu haben, der den Mund nicht voll genug nehmen kann; überall tritt uns Anknüpfung an die eigenartigen irischen Verhältnisse entgegen und allenthalben die irische, resp. keltische Aufschneiderei (cf. Gottfried von Monmouth), die fortwährend in ihrer Maßlosigkeit aus dem Erhabenen ins Lächerliche fällt. Man kann sagen, daß die Anzahl der Totenerweckungen fast einen Maßstab dafür abgibt, ob die lat. Vita aus der Volkssprache übersetzt ist oder nicht; so finden sich in 10 aus dem Irischen übersetzten Viten (XI. XII. XV. XVI. XVII—XXI. XLII) nicht weniger als ein Hundert und zwei (102) Totenerweckungen. Wie man sich die Stellung dieser Heiligen zu Gott dachte, dafür haben wir in den Viten des Heiligen Lugid (Molua) und Fintan (Muna) Zeugnisse. ›Angelus Domini ad sanctum Fintanum salutandum duobus in ebdomade diebus semper veniebat, scilicet die dominico et quinta. Accidit autem ut quadam quinta feria ad eum angelus non veniret, usquequo pervenit in die dominico. Cui Fintanus ait: Dic mihi meam culpam pro qua ad me die solito non venisti. Angelus respondit: Non per neglegentiam circa te ego non veni; sed in hiis diebus hospes carissimus intravit in celum, in cujus adventu omnes angeli nimia exultatione et gaudio occupati in hac ebdomade ad salutandos sanctos Hiberniae non venerunt, scilicet Lugid mac Coche Clona ferta. Cui Fintanus ait: Lucide apparet quod ipse solus mandata Dei veraciter implevit. Vade ergo et ad me iterum cum responso revertere, ut sciam pro qua re carius erat in adventu Lugidi magis gaudere quam ad me salutandum venire‹. Der Engel geht gehorsamst zu Gott und der läßt Fintan sagen, daß Lugid sich vor ihm

ausgezeichnet habe durch die Milde gegen die Mönche. (Col. 408, 28[1]); vgl. 890, 40; 287, 69; 408, 28). Lehrreich ist unter den anderen Stellen die erste Vita Lugids, weil sie uns verrät, wie man sich ›nimia exultatio et gaudium‹ dachte, womit die Engel den hospes carissimus empfiengen und so ihrer Pflichten vergaßen; es heißt daselbst (Col. 287, 69): ›Ostensum est autem sancto Fintano, quod per septem dies post exitum Lugidi ingens letitia et epulatio in celo fuit et pene inferni cessaverunt et tenebre fugate sunt a facie terre et omnis homo qui dolorum habuit in terra sanus fuit his VII. diebus propter honorem Lugidi‹. Gott Vater gab also zur Feier Lugids eine siebentägige riesige Schmauserei, über welche die Engel ihren Donnerstagsbesuch bei den Heiligen Irlands versäumten. In der abgekürzten Fassung der Vita Lugids (Col. 890, 40) ist dieser Zug weggelassen.

Als Illustration für die mannigfache Bezugnahme auf irische Lebensverhältnisse sei ein Punkt herausgegriffen. Noch heutigen Tages spielt in Irland Viehzucht (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) die Hauptrolle. Viele Heiligen sind niederem Stande entsprossen und müssen demgemäß in ihren Knabenjahren als Hirtenjungen thätig sein. Bei dieser Thätigkeit offenbart sich nun in mannigfacher Weise schon ihr späterer Beruf als Heilige. Albeus hütet die Schweine 3 Jahre und bezeichnet mit seinem Stab den Kreis, den sie nicht überschreiten dürfen, Col. 240, 9; damit die Kälber nicht zu den Kühen laufen, um sie auszusaugen, legt Fintan von Dunlesce seinen Stab zwischen sie, Col. 229, 10; ein anderer Fintan macht bloß einen Strich mit dem Stab zu gleichem Zweck Col. 306, 3; auch sonst saugen die Kälber an den Kühen nicht, obwohl der junge Heilige nicht aufpaßt Col. 263, 6. 281, 48; an Stelle Munnas, der des Studiums halber zum Presbyter Grellam gieng statt die Rinder zu hüten, übernehmen Wölfe die Obhut Col. 394, 3; Wölfe bringen das geraubte Kalb zurück Col. 177, 22; andererseits kommen Wölfe und stellen sich beim Melken an Stelle des gefressenen Kalbes vor die Kühe und lassen sich lecken, als ob sie Kälber wären Col. 317, 32. Lugaid hütet Schafe Col. 266, 15. Als despektierlich galt wohl Hüten von Ziegen und Schweinen: ›Quodam tempore Fintanus erat in scolis sancti Comgalli, qui quodam die jussit ei ut suas capras pasceret. Quod officium minime honestum Fintanus putans, oravit ut capre verterentur in boves, quod et factum est‹ Col. 227, 5. ›Item quadam die puer Lugidus missus est ut gregem caprarum custodiret; sed grex ovium

1) Die zweite Ziffer bedeutet den betreffenden Abschnitt in der Vita.

erat quandiu Lugidus custodiebat eam‹ Col. 267, 16. Wie diese Verwandlung zu fassen ist, ersehen wir aus Col. 262, 4 (cf. 880, 3): ›Quadam quoque die erat Lugidus cum ceteris pueris custodientes sues. Cumque sues longius ab eis recederent, unus de pueris vicissim exibat et sues ut grex ovium videbatur a turba hominum que prope stabat, quia Lugidius ovis innocens erat et pastor ovium futurus‹.

Vor welchen Derbheiten die Erzähler nicht zurückschrecken, dafür liefert die Vita des heiligen Cainnech einen Beleg Col. 388, 53: ›Sanctus Brandanus habens secum artifices facientes calicem altaris, aurum sufficienter non habuit ad illam fabricam. Tunc alii dixerunt ei: vade ad Kannechum, forsitan aurum cum eo invenies, quia frequenter in Britanniam vadit. Tunc Brandanus ad Kannechum veniens dixit ei. Si habes aurum, da nobis ad nostram necessitatem. Hoc audiens Kannechus valde compunctus erubuit: et ille apud hospites cibum superfluum comedit et statim evomit. Et invenit eum aliquis vomentem et dixit ei: quis est hic? Cui Kannechus respondit dicens: Kannechus calvus modicus est, hic suam caritatem vomens. Et vomitus iste totam aurum purum et optimum inventus est. Quod datum est Brandano; et illo auro calix factus est, qui usque hodie manet‹.

Zu dem von mir Ztschr. für Deutsches Alterthum 33, 281—285 Anm. nachgewiesenen stark sinnlichen Zug in den irischen Sagen vergleiche man die Episoden Col. 248, 30. 341, 15. 389, 56. 807, 5; 211, 1. 235, 1; 272, 27. 28; 273, 32; 811, 10; 821, 4. 883, 13.

Natürlich gibt es kein Wunder des alten oder neuen Testaments, was nicht unter erschwerenden Umständen mehrfach von irischen Heiligen vollbracht wurde: Wasser wird in Wein verwandelt 324, 11. 404, 23. 441, 45. 847, 3. 899, 21. 111, 13. 156, 4. 173, 15. 205, 27. 283, 56; 339, 12. Wasser bricht aus der Erde wie bei Moses aus dem Fels 105, 6. 169, 9. 191, 3. 246, 22. 254, 41. 342, 16. 418, 4. 442, 47. 774, 2. 777, 5. 779, 2. 793, 4. 933, 5. Berge werden versetzt 371, 21. 440, 44. 820, 2. Ruhe entsteht im tosenden Meer 375, 28; Wandeln übers Meer ins Schiff 512, 6; trockenen Fußes durchs Meer gehn 246, 22; 286, 67; 365, 5; 386, 48; 421, 8. 9. 10; 469, 17. 479, 32. 526, 24. 790, 17; 821, 4; 832, 13; 900, 25; Die Sonne steht still 277, 40; Mäuse werden ins Meer gejagt wie im Evangelium die Schweine 375, 29. Ungesehen eintreten wie Jesus nach seiner Auferstehung findet sich 357, 48; 377, 22; 385, 47; die Geschichte der Heilung des Weibes mit dem fluor 408, 27 (= 500, 23); die Geschichte von der Heilung des Blinden mit dem Speichel 322, 9. Wie Jesus dem reuigen Schächer am Kreuze sagt: heute noch wirst

du mit mir im Paradiese sein, so nehmen irische Heilige bisherige Sünder »sine ulla vi daemonum resistente« stracks mit sich in den Himmel 359, 52; 458, 27.

Von den übrigen Wundern fast so zahlreich wie Sand am Meer und mannigfachster Art führe ich nur einige an: Fleisch wird an Fasttagen Brod 328, 15; 356, 45; 368, 15; zu Fisch 278, 43. Brennende Kohlen werden im Gewand getragen 256, 48; 329, 17; 837, 4; 898, 16; 940, 2. Das dem Gast geschlachtete einzige Schaf, Kalb etc. wird, nachdem es genossen ist, durch die Macht des Heiligen wiedergegeben 173, 15; 205, 27; 230, 13; 309, 13; 344, 20; 390, 58 (vgl. 157, 6). Heilige fahren mit riesiger Geschwindigkeit durch die Luft 339, 11; 344, 19; 352, 36; 354, 42; in den Himmel und zurück 346, 23; 480, 24. Sobald das Bedürfnis eintritt, steigen Rosse, Ochsen aus dem Meer oder irgend einem der vielen Seen Irlands 309, 14; 327, 12; 475, 26; 550, 21. Wilde Tiere aller Art werden auf Wink zahm 239, 7. 8; 252, 38; 256, 47; 328, 13; 329, 18; 367, 11; 379, 36; 936, 11. Merken wir uns noch zweierlei: einmal, daß Wunder geringerer Art den Frauen zu überlassen sind Col. 256, 47 und zweitens, daß Verstand (*intellectus*), scharfer Verstand (*acutus intellectus*) eine äußerst gefährliche Sache (*periculosa res*) ist, um die man Gott besser nicht bitten soll, »*multi enim per acutum intellectum decepti sunt et sua prudentia causa ruine illis fuit*« Col. 270, 24 = 881, 9.

Schließlich will ich noch auf die Zeugnisse hinweisen, die in einigen Viten für ein neuerdings erst ans Licht gestelltes hochinteressantes Factum für irische Kirchengeschichte und germanische, speciell nordgermanische Altertumskunde vorliegen. Einige orientierende Bemerkungen seien zu besserem Verständnis vorausgeschickt.

Ums Jahr 500 war Irland ein vollständig christliches Land und besät mit Klöstern, den Pflanzschulen kirchlichen Lebens und Bildung. Eine ans Wunderbare streifende Wanderlust, ein unbezwinglicher Trieb, das Christentum den Heiden zu predigen, erfaßte von der Mitte des 6. Jahrhunderts die christlichen Iren. Um 563 zog Columba der Aeltere an die schottische Küste mit 12 Genossen, um von hier aus die Bekehrung der Pikten zu unternehmen. Im Beginn des folgenden Jahrhunderts sind die christlichen Iren thätig zuerst unter den heidnischen Angeln in Northumberland und dann in anderen angelsächsischen Reichen (Ostangeln, Mercia, Essex). Ende des 6. Jahrh. verläßt Columban, ein in Leinster geborener Ire, mit 12 Genossen das Kloster Bangor im Norden von Ulster, um den heidnischen Germanen auf dem Continent das Christentum zu predigen. Einer seiner Genossen, Gallus, wird der Apostel des

Alemannenlandes. Im 7. und 8. Jahrh. treffen wir Iren als Missionare nicht nur in Scharen im Frankenlande links des Rheines, sondern auch in Thüringen, Ostfranken (Würzburg), Baiern (Salzburg); die Missionare der Friesen und Sachsen haben in Irland ihre theologische Bildung genossen, denn die irischen Klöster waren im 7. und 8. Jahrh. die hohen Schulen kirchlicher Wissenschaft, wohin nicht nur die bekehrten Angelsachsen in Scharen strömten, sondern auch Franken vom Continent zogen (s. Preußische Jahrbücher, Band LIX, S. 30 ff.). Ueber das seit mehr als 300 Jahre vollständig christliche Irland, welches schon seit 2 Jahrhunderten ungezählte Missionare in die heidnische Germanenwelt in die Nähe und Ferne gesandt hatte, kamen von 795 an die Schrecken des Vikingerzeitalters. Zuerst, bis gegen 850, waren es heidnische Nordgermanen aus der Gegend des Hardangerfjords, die an Irlands Küsten im Norden, Süden, Osten, Westen erschienen und in ihren Schiffen die Flüsse hinaufzogen. Bald gab es keinen Ort, kein Kloster, keinen See, keinen Berg, kein Thal Irlands, wohin nicht Vikinger gekommen waren, wo nicht größere oder kleinere Trupps längere Zeit gesessen hatten. Ueberall stürzten sie sich auf die Klöster, äscherten dieselben ein, töteten die Mönche haufenweise, verbrannten die Bücher oder warfen sie ins Wasser. Ein heidnischer Norwegerführer Namens *Turgeis*, der 831 nach Irland kam, suchte in den Jahren bis 844 in Irland einen heidnischen Vikingerstaat mit dem Sitz in Armagh zu gründen: er vertrieb den Abt und Bischof Forannan aus seinem Sitz und richtete sich in Armagh ein; von seiner Frau *Otta* erfahren wir, daß sie nach Art der Veleda, von der Tacitus Germania 8 berichtet, von dem Altar des Domes von Clonmacnoise herab Orakelsprüche (Antworten) gab. Turgeis fiel 844 durch Hinterlist der Iren. Mit dem Jahre 848 beginnt eine neue Periode im Vikingerzeitalter Irlands. Die Nordgermanen, die sich bis jetzt auf Irlands Boden getummelt hatten, waren wesentlich Norweger vom Hardangerfjord (*Hiruath*); 848 erschienen in großen Scharen Dänen aus *Lathland, Lothland* (d. h. Insel *Låland*). Nach harten Kämpfen — in einer Schlacht fielen 5000 Norweger, die mit 160 Schiffen von Hause ihren Landsleuten gegen die Dänen zur Hilfe gekommen waren — siegten die Dänen endgültig und gründeten 852 einen mächtigen dänischen Vikingerstaat mit dem Sitz in Dublin, der zeitweilig eine faktische Oberherrschaft über ganz Irland ausübte und von dem kleinere heidnische Dänenstaaten in Waterford, Limmerick etc. abhängig waren. Der scharfe Gegensatz, in dem die Dänen (*Dubgenti*) zu den Norwegern (*Finngenti*) aufgetreten waren, wirkte auf die inneren Ver-

hältnisse Irlands bedeutungsvoll ein. Sieht man von dem erwähnten Versuch des *Turgeis* in den Jahren 831—844 in Nordirland einen heidnischen Norwegerstaat zu begründen ab, so läßt sich die Beobachtung machen, daß die Norwegerhorden, die von etwa 824 an in den verschiedensten Teilen Mittel- und Südirlands erscheinen, zusammenhanglos auftreten, wenn ich so sagen darf: nirgends sehen wir hier bis zur Ankunft der Dänen den Versuch gemacht, eine Art Centralgewalt zu schaffen. An Orten, die ihnen zusagten, ließen sich einzelne Horden dauernd nieder, um von einem festen Stützpunkt aus in dem politisch zerrissenen, von Clanen und Königlein, die fortwährend in Streit unter einander lagen, bewohnten Lande eine Art Räuberleben zu führen. Schon der Mangel an Frauen, der in den Quellen immer zu Tage tritt, mußte solche seßhafte Scharen von Männern im besten Alter mit den Iren in Berührung bringen und eine allmähliche Irisierung im Laufe der Zeit herbeiführen. In religiöser Hinsicht mußten sich alle Stufen von krassem nordgermanischen Heidentum über Heidentum unter Tünche des Christentums bis wirklichem Christentum heraus bilden. Bei der Disciplinlosigkeit der Iren und ihrem Hang zu wilder Rauferei werden manche Iren mit Willen oder gezwungen in die Gemeinschaft solcher norwegischer Räuberbanden und zu einem ähnlichen Leben geführt worden sein. So melden uns denn auch die Ulsterannalen zu 846, daß *Maelsechlainn* von Tara Kämpfe führte gegen i r i s c h e Räuberbanden aus Meath, ›w e l c h e d i e L a n d s c h a f t e n n a c h A r t d e r V i k i n g e r (*more gentilium*) v e r w ü s t e t e n‹, und ein Annalenfragment nennt die *Gall-Gaedhel* d. h. Ausländer-Iren (Ausländer, Vikinger, die in Irland sich angesiedelt und irische Elemente an sich gezogen hatten) nach Todds Uebersetzung (Cogad Gaedel re Gallaib S. XXX Anm.) ›a people who had renounced their baptism and they were usually called *Normannaigh* (Nordleute), for they had the customs of the Northmen, and h a d b e e n f o s t e r e d b y t h e m; and although the original Northmen were bad to the churches, these were far worse, in whatever part of Erinn they used to be‹. Um 850 treffen wir solche, bald *Gall-Gaedhel* ›Ausländer-Iren‹, *Fēna* ›Vikinger‹, bald *Echtarchenēl* ›fremde Stämme‹, *Fortuatha* ›dazu gekommene Scharen‹ genannten Colonien, d. h. Norweger, Kinder von Norwegern und Irinnen, Iren die sich angeschlossen hatten, in allen Teilen Irlands. Ihre Assimilierung (Irisierung und Christianisierung) wurde wesentlich beschleunigt durch das Erscheinen der Dänen in Irland und die Etablierung der dänischen Centralgewalt in Dublin. Der Dänenherrscher in Dublin beanspruchte die Oberherrschaft über alle Vikinger Irlands. Eine Art nationaler Gegensatz der in Irland seß-

haften Norwegervikinger und der Unabhängigkeitsdrang derselben trieben sie in Opposition zu *Amlaib* und seinen Brüdern, die 852 die Dänenherrschaft in Irland gründeten. In den Kämpfen Amlaibs mit dem irischen Munsterkönig um Anerkennung der Oberherrschaft im Jahre 855 kämpfen die *Gall-Gaedel* auf Seiten des irischen Fürsten und im Jahre 856 (resp. 857) nehmen sie es allein mit den Dänenführern auf, erlitten aber eine Niederlage. Der Führer der *Gall-Gaedel* in diesen Kämpfen, *Caittil Finn*, ist die Figur, um welche die folgenden Jahrhunderte die Finn-(Ossian)sage woben. Die Assimilation der von 852 an durch gleiche Interessen mit den Iren verknüpften in Irland angesiedelten Norweger-Vikinger vollzog sich zweifelsohne im Laufe des 9. Jahrhunderts. Wann das Christentum unter den zu festem Staat vereinigten Dänen, die nicht nur in Dublin, Waterford, Limmerick und anderen Küstenplätzen saßen, sondern auch, besonders bei Dublin, ziemlich weit ins Land sich ausgebreitet hatten, anfieng Eingang zu finden, läßt sich schwer bestimmen. Officielle Anerkennung fand es 943: in diesem Jahre empfieng der irische Dänenherrscher Olaf Cuaran (*Amlaib mac Sitricca*), der schon 937 seinen Vetter *Amlaib mac Gothfrith* zur Behauptung von Northumberland zur Hilfe gezogen war und in der Schlacht von Brunanburh gegen Aethelstan mitgefochten hatte und der 942 aufs Neue nach Northumberland gieng, um die Herrschaft der Dänen dort zu retten — 943 empfieng er von Wulfhelm, Erzbischof von Canterbury die Taufe, wobei Eadmund, Aethelstans Nachfolger, sein Taufpathe war. 979 legte er hochbetagt die Herrschaft nieder und pilgerte nach Columbas Gründung Jona, wo er nach heiligem Leben und Buße 980 starb. Dieser mächtige Dänenherrscher Irlands hatte also ganz die Gewohnheit der irischen Königlein angenommen, und wir werden schließen dürfen, daß um 980 die Dänenvikinger Irlands vollständig christianisiert waren. Hiermit stimmt eine andere Thatsache: die ältere irische Sitte, die Taufnamen zu bilden, besteht in Vorsetzung von *Mael* (calvus, tonsuriert, dann Diener) vor den Namen eines Heiligen, *Maelpatric*, *Maelbrigtæ*; hierfür tritt nun um jene Zeit *Gilla*, also *Gillaphatraic*, *Gillabrigtæ* für *Maelpatraic*, *Maelbrigtae*. Dies *gilla* ›Diener‹ ist nordisches *gildR*, und zum ersten Mal kommt ein solcher Name a. 982 in den Annalen vor: *Gillapatraic* der Sohn des Dänenkönigs von Waterford fällt in diesem Jahre. Wir können also annehmen, daß um 960 auch die Christianisierung der Dänenvikinger Irlands, wenigstens äußerlich, zum Abschluß gekommen war. Noch zu Ende des Jahrhunderts beginnt die Verschiebung der geschichtlichen Thatsachen.

Wie ich in Ztschr. für Deutsches Alterthum 35, S. 52—87[1]) gezeigt habe, wurde im letzten Viertel des 10. Jahrh. durch den Stuhl von Armagh die Mähr verbreitet, Patrick habe die Vikinger Irlands, speciell den Dublinerherrscher, bekehrt. Es war eine Erfindung zu Gunsten des Seckels von Armagh. In Folge dessen, daß Olaf Cuaran seine Taufe durch den Erzbischof von Canterbury 943 erhalten hatte, stellten sich die Dänenchristen Irlands unter den Primat von Canterbury und ließen auch nachweislich im ganzen 11. Jahrh. ihre Bischöfe (Dublin, Limmerick) durch den Primas von England consecrieren (zuletzt 1140). Zur Unterstützung der Ansprüche Armaghs auf den Primat über die unabhängigen Dänenchristen Irlands ward Ende des 10. Jahrh. die Mähr erfunden, daß Patrick die Vikinger Dublins bekehrt habe. An diese absichtliche Entstellung der geschichtlichen Thatsachen schlossen sich dann im 11. und 12. Jahrh. weitere unabsichtliche. Zwei Punkte muß man zu ihrem Verständnis im Auge behalten. Einmal daß im 11. und 12. Jahrh. die klare Vorstellung vom Vikingerzeitalter in Irland immer mehr schwindet: die Nachkommen der alten Vikinger im Innern Irlands waren schon im 10. Jahrh. nach Religion und Sprache assimiliert, sie waren Iren unter Iren geworden, ebenso wie die Anglonormannen des 12./13. Jahrh. im Westen Irlands zu Zeiten der Elisabeth Iren waren. Die dänischen Vikinger aber, die im 11. und 12. Jahrh. noch in Dublin, Waterford etc. saßen, waren Christen; mit dem Christentum wird die Annahme irischer Sprache Hand in Hand gegangen sein, ähnlich wie in der Normandie sich die Entwickelung vollzog: denn warum die Dänen Dublins, über welche von 1052 ab Fürsten mit irischen Namen herrschen, um 1060 sollten weniger irisiert gewesen sein wie die Vikinger an Frankreichs Küste zur Zeit Wilhelms des Eroberers französisiert, ist nicht einzusehen. Der andere Punkt ist der: Irland besaß, wie es bei der litterarischen Bedeutung der irischen Klöster im 7. und 8. Jahrh. natürlich ist, vor der Vikingerzeit eine reiche hagiographische Litteratur, sowohl in lateinischer Sprache — wie die aus jener Zeit uns erhaltenen Vita sancti Columbae († 597) durch Adamnān († 704) und Vita S. Columbani († 615) durch Jonas von Bobbio — als irischer Zunge. Wie die Vikinger mit den Klosterbibliotheken umsprangen, habe ich oben erwähnt. Mit Ende des 10. Jahrh. durchs 11. und 12. Jahrh. beginnt wieder eine rege litterarische Thätigkeit, die sich nach Aus-

1) In der Studie Ztschr. für Deutsches Altertum 35, 1—172 findet man auch die Begründung der übrigen Punkte meiner Darstellung.

weis der Handschriften auf die Profan- und kirchliche Litteratur erstreckte. Man sammelte die Trümmer und redigierte die Texte aufs Neue. Ich denke es ist nicht wunderbar, wenn im 11. und 12. Jahrh. bei solcher Redaktion der Viten berühmter Heiligen des 5. und 6. Jahrh. die dunklen Erinnerungen an die Zustände Irlands im 9. und 10. Jahrhundert mit verwertet wurden, zumal schon Ende des 10. Jahrh. Armagh mit der Vermischung der beiden Perioden vorausgegangen war[1]). Ich glaube also, daß manches von dem Heidentum, welches uns in den Viten irischer Heiliger des 5/6. Jahrhunderts in Aufzeichnungen vorliegt, die jünger sind als 10. Jahrhundert, nicht echtirisches Heidentum des 5. Jahrh. repräsentiert, sondern heidnische Bräuche und Zustände auf Irlands Boden im 9. und 10. Jahrhundert: Es fanden Uebertragungen statt aus der Zeit der zweiten Christianisierung (Christianisierung der Vikinger-Iren) auf Träger der ersten Christianisierung Irlands im 5. Jahrh. resp. deren Nachfolger im Beginn des 6. Jahrhunderts; nach der Mischung von Christentum und Heidentum auf Irlands Boden im 9/10. Jahrh. legte man sich im 11/12. Jahrh. die Zustände des 5/6. Jahrh. zurecht.

Diesen bis jetzt noch nirgends hervorgehobenen geschweige denn ausgenutzten Gesichtspunkt, der für irische Kirchengeschichte sowohl wie nordgermanisches Altertum fruchtbar gemacht werden muß, habe ich in der oben S. 185 genannten Studie in Ztschr. für Deutsches Alterth. 35, S. 147 ff. zuerst ans Licht gestellt und zur Erklärung herangezogen[2]). Für ihn erweisen sich einige der in vorliegender

1) Diese unter Einfluß der Vikingerzeit zu Stande gekommene Recension irischer Heiligenleben hat ihre Ztschr. f. Deutsches Alterthum 32, 196—334 nachgewiesene Parallele in der Umgestaltung, welche zahlreiche ältere Texte der Profan-(Helden-)sage durchs Vikingerzeitalter erfahren haben.

2) Zur Beseitigung des Anstoßes, den Jemand vielleicht an der dort S. 149 ff. gegebenen Deutung des *teinm lægda* aus einem urnordischen *teinoR lægđeR* nehmen kann wegen der Bedeutung des nord. *lǽgja* »niedriger machen«, sei folgendes bemerkt. Es ist wohl besser von urnord. *teinoR lagiđeR* auszugehn, wo *lagiđeR* Part. Prät. zu *leggja* »legen, hinwerfen« war: *teinoR lagiđeR* wörtlich = surculi sparsi. Nach feststehendem irischen Accentgesetz muß im Altirischen in 3silbigen Wörtern, die den Ton auf erster Silbe tragen, der Vokal der Mittelsilbe schwinden und zwar, sofern er ein palataler (*e*, *i*) ist, mit Einfluß auf die Tonsilbe. Wie also altir. Dat. Plur. *ainglib* aus **angelib* zu *angel* entstanden ist, Dat. Plur. *cairtib* (amicis), *naimtib* (inimicis) zu *cara* Gen. Sing. *carat*, *nama* Gen. Sing. *namat*, wie *cóicsath* (compassio) aus **cóncēsath*, *cóibnes* (affinitas) aus **cónfines*, *fóimtiu* (suspicio) aus **fómētiu*, **fómitiu* entstanden sind, so mußte aus urnord. *lagiđeR* im Altirischen *laigde* werden. Für ein altir. *laigde* des 9. Jahrh. ist in den mittelirischen Handschriften, die uns zuerst Nachrichten über das

Sammlung enthaltenen Viten als besonders lehrreich. Ich greife zwei derselben heraus: Vita beati Kannechi Col. 361—392 und Vita sancti Albei Col. 235—260. *Cainnech* ist ein berühmter Leinster-Heiliger des 6. Jahrh., der seine Tage in Achad-bo (Aghaboe) in Queens county beschloß; *Ailbe* ein Munster-Heiliger des 5. Jahrhunderts: beide sind thätig in Gebieten, die schon in erster Hälfte des 9. Jahrh. durch norwegische Vikinger heimgesucht wurden. Von Cainnech wird nun Col. 381, 40 ff. erzählt: ›Alio autem die, cum sanctus Kennechus apud dexterales Laginenses venisset ad magnam curiam plebis circa regem suum Cormaccum, filium Dyarmici, tunc puer parvulus ductus est a plebibus ad mortem crudelem et valde miseram, scilicet *gialcherd*. Videns autem Kannechus hoc opus horribile, postulavit a rege puerum liberari, nec impetravit sanctus causam. Deum rogans, exaudivit eum. Nam projectus est puer super hastas in statu sursum positas; sed haste non potuerunt jugulare vel lacerare eum, nisi quod ejus oculi semper obliqui erant, penas horribiles conspiciendo‹. Von einem solchen Brauch der Iren haben wir nirgends sonstwo Kunde, und es ist ganz unglaublich, daß in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, also zur Zeit als schon Columba den Pikten das Evangelium brachte, in dem längst vollständig christlichen Süd-Irland solche grausamen Belustigungen bei öffentlichen Volksversammlungen vorgenommen wurden. Dagegen machen es nordische Zeugnisse evident, daß es sich um einen wohlbezeugten Brauch der heidnischen Vikinger handelt. Im Landnāmabōk V, 11 (S. 363 der Ausgabe von 1774) wird von einem Vikinger Namens Ölver Barnakarl, welcher in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. muß gelebt haben, folgendes erzählt: *Ölver Barnakarl hēt madr ágeætr ī Noregi, hann var vīkīngr mikill, hann lēt eigi henda börn ā speōtsoddum sem þā var vīkīngum tīdt, þvī var hann Barnakarl kalladr* ›Ölver Barnakarl hieß ein vornehmer Mann in Norwegen, er war ein großer Vikinger, er ließ nicht Kinder auf den Speerspitzen auffangen, wie es den Vikingern gebräuchlich war, davon wurde er Barnakarl (Kinderknecht, Kinderfreund) genannt‹. Als Fridþjōfr von seinen Vikingerfahrten zurückgekehrt als *Kuflmadr* verkleidet von König Hring nach seinem Namen gefragt wurde, antwortete er:

heidnische *teinm lægda* überliefern, die reguläre Orthographie *lægda*. Die urnordische Form *lagiðeR* entspricht also den Anforderungen der Bedeutung und des Lautwandels.

þā hēt ek Friđþjōfr, er ek fōr međ vīkīngum
Eyþjōfr, er ek ūtsker rænta
Helþjōfr, er hendta smābörnum

›Friđþjōfr hieß ich, als ich mit Vikingern ausfuhr, Eyþjōfr als ich die fernen Eilande plünderte, Helþjōfr als ich mit kleinen Kindern Fangball spielte‹ (Fornaldar Sögur II, 92). Der Vikingerbrauch kleine Kinder in die Luft zu werfen und mit den Speerspitzen (*ā spjōta-oddum*) wieder aufzufangen (*henda*) steht also fest [1]) und ist mit den Worten ›projectus est puer super hastas in statu sursum positas‹ deutlich beschrieben. Dies wird *gialcherd* genannt, was wörtlich bedeuten kann: ›die Kunst, das Kunststück (ir. *cert*) mit den Geiseln (ir. *giall* Geisel, wohl germanisches Lehnwort)‹. Das Compositum *gialcherd* ist mir sonst nirgends vorgekommen. Die irische Bezeichnung mag daher rühren, daß die Vikinger mit erbeuteten Kindern (*giall*) der Iren, vielleicht vor den Augen der Eltern, die grausame Belustigung vornahmen. Jedenfalls liegt hier ein deutliches Zeugnis vor, daß man einen Brauch der heidnischen Vikinger im 9. Jahrh. auf Irlands Boden in das 6. Jahrh. übertrug und zu einem irischen stempelte. Ehe ich auf die zweite Stelle in der Vita s. Kannechi (Col. 383, 38 ff.) näher eingehn kann, muß ich das Beispiel in dem Leben des Heiligen Ailbe vorführen.

Col. 251, 7 ff. heißt es: ›Quodam tempore, ambulans Albeus in regionibus Fithgente, venit ad quasdam virgines religiosas, quae cum gaudio susceperunt eum, obtulerunt ei locum suum, scilicet Aiketh Kerech. Ipse autem virgines habebant alumpnum nomine Cummine filium Echdach, qui votum pessimum vovit, scilicet *dibherc*. Quem Albeus, suadentibus sibi virginibus, rogavit ut diabolicum illud votum relinqueret. Cui ait Cumine: Dimitte michi hodie secundum voluntatem meam et crastino die quodcumque mihi dixeris faciam. Exiit ergo in illo die Cummine cum suis sociis et jugulaverunt homines, ut putabant, et capita eorum detulerunt secum. Sed cum reversi essent, viderunt quod capita ista ligna putrida essent et corpora occisorum non apparuerunt. Tunc ait Cummine: Sanctus Albeus hoc fecit, ego faciam quod illi placet. Et inclinavit se ad pedes Albei et obtulit ei agrum optimum juxta locum suum‹. Cummine, der Zögling der

1) Es werden sich unschwer noch weitere Belege beibringen lassen; da ich aber bei meinen Studien auf die kleinste Universitätsbibliothek Deutschlands angewiesen bin, die für Celtica so gut wie nichts bietet und auf so wichtigen Grenzgebieten wie nordische Sprache und Litteratur seit 50 Jahren nur gelegentlich einmal ein Buch angeschafft hat, so bin ich außer Stande dazu.

Nonnen, hatte ein *votum diabolicum* gethan, welches *dibherc* genannt wird, und in Folge dieses Gelübdes war er verpflichtet zu Menschenopfern. Halten wir dazu die Stelle aus der Vita S. Kannechi Col. 383, 38ff.: ›Alio quoque tempore sanctus Kannechus in regionibus Munnensium ambulans juxta stagnum Lein[1]) occurrerunt ei XII laici votum malum promittentes, scilicet *dibergich*, et multa mala locuti sunt contra eum. Tunc Kannechus illos increpans docuit eos verbo Dei. Dux autem illorum cum immiti mente dixit ei: O baculate, noli ociosa verba loqui, que nec te liberabunt, quia hodie anima tua peribit, nisi per Dei tui potentiam facias ut cigni qui nunc super istud stagnum natant, unus ex illis in hac hora celeri volatu veniens super meam olam stet et alter super tuam olam. Sanctus autem respondit: Omnipotenti Deo omnia possibilia sunt, licet apud homines difficilia. Statimque in illa hora duo cigni velociter volantes, unus super laici, alter super sancti olam stetit. Tunc laici illi XII obtulerunt se Domino et Kainnecho, et clerici boni facti apud Kannechum semper monachi fuerunt‹. Die 12 ›laici votum malum promittentes‹, was nach dem Zusammenhang nur auf Totschlag gehen kann, werden *dibergich* genannt; dies ist Pluralis zu *dibergach*, und wie *marcach* ›der Reiter‹ bedeutet Jemanden, der zum *marc* ›Roß‹ in Beziehung steht, so *dibergach* eine Person, die das votum diabolicum (votum malum) genannt *diberc* auf sich genommen hat und es ausführt, also Menschen tötet (opfert), wie der Zusammenhang an beiden Stellen ergibt.

Was hat es nun mit diesem ›*votum diabolicum*‹ genannt *diberc* für eine Bewandnis? Ziehen wir noch zwei weitere Stellen zu Rate. In dem sogenannten Book of Armagh haben wir bis fol. 24b verschiedenartige auf Patrick, seine Thätigkeit und seine Stellung zu Armagh bezügliche Dokumente. Wie ich Ztschr. für Deutsches Alterth. 35, S. 53, Note zu zeigen versuchte, können diese Dokumente kaum vor 841 geschrieben sein (zwischen 841 und 845). Hier findet sich (fol. 5b, 2 ff.) ein Abschnitt ›De Maccuil et conversione eius ad verbum Patricii‹. Maccuil wird geschildert als ›homo valde impius, saevus tyrannus, ... mente crudelis, vita gentilis, in tantum vergens impietatis in profundum ita ut die quadam, in montoso, aspero altoque sedens loco, ubi ille tyrannidem cotidie exercebat, signa sumens nequissima crudelitatis et transeuntes hospites crudeli scelere interficiens, sanctum quoque Patricium ..;

1) *Loch Lein* bezeichnet die Killarney Lakes in Südwest-Irland.

interficere cogitaret‹. Ueber das Wort *signa* in *signa sumens nequissima* ist die Glosse geschrieben *diberca*, der Plur. zu *diberc* in der Vita Albei: *votum diabolicum*. In der bei Colgan (Triadis Thaumaturgae acta) gedruckten sogenannten Vita tertia des Patrick heißt es nach Stokes, Tripartite Life II, S. 286 Anm. von demselben Maguil ›sumpsitque cum sociis suis signa diabolica super capita. id est *diberch*‹. — Nun zu dem anderen Beleg. Der irische Sagentext von der Meerfahrt der O'Corra (*Imram curaig Ua Corra*) besteht, wie ich Ztschr. für Deutsches Alterthum 33, 197 ff. gezeigt habe, aus einer alten oder älteren Einleitung und einer frühestens im 12. Jahrh. aus erhaltenen Quellen compilierten Erzählung. Die Einleitung setzt durch Einführung des 548 gestorbenen Finden von Clonard die erste Hälfte des 6. Jahrh. als Zeit des Ereignisses voraus. Sie erzählt nun Folgendes. Es lebte — also um die Wende des 5/6. Jahrh. — in Connacht ein angesehener wohlhabender Mann, dem an seinem Glücke nur Nachkommenschaft fehlte. ›Eines Nachts sagte der Mann zu seiner Frau im Bett: es ist traurig für uns, daß wir keinen Sohn haben, der nach uns auf unserm Besitz ein würdiger Erbe sei. Was beabsichtigst du damit, sagte die Frau. Das beabsichtige ich sagte der Mann: Beim Teufel (*demon*) zur Communion zu gehn, um zu erproben, ob er uns einen Erben, sei es Sohn oder Tochter, für unseren Besitz gebe‹. Das Weib stimmte bei, sie wandten sich an den Teufel (*demon*): die Frau wurde schwanger und gebar drei Söhne. *Robaisteadh isinbaisdeath gintlidi iat* ›sie wurden getauft in der heidnischen Taufe‹. Die Knaben wuchsen heran und waren allen Altersgenossen in jedem Wettkampf überlegen. ›Als sie eines Tages, um auszuruhen von körperlichen Uebungen, an die Wand des elterlichen Hauses gelehnt da standen, da sagten einige von dem Gesinde des Hauses (*lucht antigi*): wir finden keinen Fehl an den Dreien dort, außer daß sie dem Teufel zu eigen angehören[1]). Dann müssen wir wohl, sagten sie (die drei Jünglinge), Raub und *diberc* und Verfolgung an den Feinden des Teufels (*Diabuil*) ausüben, wenn er unser Herr ist d. h. Kleriker töten, Klöster anzünden und verwüsten‹. Sie erhoben sich nun, ergriffen ihre Waffen, zogen nach Tuaim Dā Gualand, verheerten und verbrannten den Ort, verübten Raub und gewaltig

1) *Acht ambeith arselbh Diab(ail)* Book of Fermoy fol. 105a, 2; ›außer daß sie getauft sind auf den Besitz des Teufels‹ (*acht ambaisdeth aseilb Diab(ail)* in Ms. 23. M. 50 (R. J. A.) p. 188.

großes *diberg* (*dibfherg adhbhalmor*) durch ganz Connacht an Klöstern und Klerikern, so daß sie an allen 4 Enden Irlands ruchbar wurden. Als sie so ein Jahr ihr Wesen getrieben hatten, sagte eines Tages der älteste der 3 Brüder: »wir haben eine große Vergeßlichkeit begangen und unser Herr, der Teufel (*deaman*) wird uns dafür nicht Dank wissen«. Auf die Frage der Brüder, warum es sich handelt, sagt er: wir haben unseren Großvater, den Vater unserer Mutter, noch nicht getötet und sein Kloster nicht verbrannt. Um dies nachzuholen, machen sie sich auf, werden aber durch eine Vision, die der älteste hatte, bekehrt und treten in das Kloster des Heiligen Finden von Clonard. — Die ganze Einleitung, die man Ztschr. für Deutsches Alterthum 33, S. 183—188 nachlesen kann, trägt so sehr das Gepräge an sich, thatsächlich vorhanden gewesene Zustände zu schildern, daß ich a. a. O. S. 197 annahm, sie spiegele auch thatsächlich — wie sie vorgibt — die Zeit des 5/6. Jahrh. wieder mit Mischung von Christentum und altirischem Heidenthum. Diesen trotz seiner Bedenken mir damals allein möglich dünkenden Erklärungsversuch gebe ich jetzt auf, nachdem weitere Untersuchungen den richtigen Gesichtspunkt lieferten: Uebertragung der thatsächlichen Zustände des 9. Jahrhunderts auf Personen des 5/6. Jahrhunderts. Ehe ich mich den Profantexten zuwende, um die Bedeutung von *diberc*, *dibergach* in ihnen festzustellen, konstatiere ich, daß in der kirchlichen Litteratur mit *diberc* der Begriff des dem Christentum feindlichen Heidentums verknüpft ist, das sich durch Mord der Diener christlicher Religion, durch Menschenopfer charakterisiert [1]).

Wenden wir uns nun der Profan-(Sagen-)litteratur zu, so ist charakteristisch für das Vorkommen der Wörter *diberc* und *dibergach* der Text Orgain bruidne Da Derga LU. 83a—89a, den ich Ztschr. für vergl. Sprachf. 28, 556—563 analysiert habe. Der Text setzt die Zustände Irlands in erster Hälfte des 9. Jahrh. voraus, übertragen in das irische Heldenzeitalter (1. Jahrh.) und auf Personen desselben. Von Irland kommende Raubscharen (*dibergaich*) treffen auf der See auf eine Schar von

1) Daß damit nicht das im 5. Jahrh. schon in den letzten Zügen liegende irische Heidentum gemeint sein kann, ist nach Allem, was wir über Einführung des Christentums in Irland wissen, sonnenklar. Von einem solchen wilden Aufbrausen des — wie es die angeführten Texte voraussetzen — numerisch schon weit in der Minderheit befindlichen Heidentums weiß keine ältere Quelle etwas; ebenso wenig von einem Brauch der heidnischen Iren des 5. Jahrh., den man »heidnische Taufe« (*baisdeth gentlide*) nennen könnte.

Seeräubern (*dībergaich*), die von Britannien kommen. Der Führer der letzteren macht den Vorschlag, man solle sich verbinden statt sich zu bekämpfen. Sie schließen ein Bündnis, stellen Geiseln und losen dann: das Loos entschied, daß die *dībergaich* aus Irland zuerst die britannische Küste plündern sollten. Unter Führung und mit Hilfe der kundigen Britten landen sie alle dort, vollführten *dīberc* — wobei Ingcēls des britischen Führers Vater, Mutter und 6 Brüder umkamen — und ziehen sich beutebeladen auf die Schiffe. Nunmehr sind die Iren behülflich dem Ingcēl zu seinem vertragsmäßigen *dīberc* zu verhelfen: sie landeten mit ihm an der Küste von Meath und verwüsteten alles mit Feuer und Schwert; sodann ziehen sie sich auf die Schiffe zurück, um etwas südlich an der Küste von Leinster eine bessere Beute sich zu holen. Dies gelingt ihnen auch, indem sie die in der Nähe von Dublin belegene Burg des DaDerga, in der Irlands Oberkönig mit glänzendem Gefolge zur Nacht weilte, in nächtlichem Dunkel beschleichen und erobern. — Neben dem Ausdruck *dībergaich* findet sich in dem genannten Texte noch eine zweite Bezeichnung für die ›Piraten‹, *fianna*: dies Wort aber ist, wie ich Ztschr. für Deutsches Alterthum 35, 12—25 gezeigt, Laut für Laut das altn. *fiandR* und es ist die älteste volkstümliche irische Bezeichnung für die um die Wende des 8. und 9. Jahrh. auf Irlands Boden erscheinenden norwegischen Vikinger aus Hördaland. Eine Stelle des Textes zeigt schön, wie *dibergaich* und *fianna* synonym sind. Als der Moment des Ueberfalls auf die Burg des DaDerga gekommen ist, sagt Ingcēl zu den auf der Lauer liegenden Gefährten: ›Auf erhebt euch nun o *fianna* zum Hause‹. Dann fährt die Erzählung fort: ›es erheben sich bei diesen Worten die *dībergaig* nach dem Palast und erheben ihr Getöse um ihn. Horch, sagte Conaire (der im Palast war), was ist das? *fianna* sind vor dem Hause, erwiderte Conall Cernach‹ (*Comērgid sūas tra afīanna, for Ingcel, dochum intige. Cotaēirget iarum lasodain nadībergaig dochom nabrudne ocus fochartatar andord nimpi. Tāchēin, for Conaire, cidso? Fīanna arthig ar Conall Cernach* LU. 97a, 11—15). Es sind also *dībergaich* in dem ältesten Profansagentext, in dem das Wort vorkommt, *fianna*, nordische Vikinger (*fiandR*), und ihr Treiben (*dīberc*) in Irland und an britannischer Küste ist das Treiben der nordischen *fiandR* im 9. Jahrhundert. Fassen wir *dīberc* für die älteste Zeit seines Auftretens als den Inbegriff des Thuns und Treibens der Vikinger in erster Hälfte des 9. Jahrh. auf Irlands Boden, so sind alle alten Belege aus kirchlicher und Sagen-

litteratur klar. Diese Hördaleute waren Heiden und manches von dem, was uns von Thaten der Vikinger durch die davon betroffenen Völker erzählt wird, rückt in ein neues Licht, wenn wir den Gesichtspunkt anlegen, daß solche Thaten Ausfluß der Religion sind. Wenn man bedenkt, daß man bis ins 16. Jahrh. als Ausfluß des Christentums glaubte Scheiterhaufen anzünden zu müssen, um Hunderte etwas abweichend denkender Christen zu verbrennen, daß man im Namen der Religion der Liebe weite Strecken wüste legte und ihrer Bewohner beraubte, — wenn man dies bedenkt, wird man vielleicht einen gerechteren Maßstab an manche Thaten der Vikinger auf Irlands Boden legen als die Mönche, die darunter am meisten zu leiden hatten und die zumeist unsere einzigen Gewährsmänner sind. — Mit der Veränderung der Zustände pflegen solche Wörter wie *fianna*, *diberc* [1]) ihre specifische Beziehung auf ihre Herkunft zu verlieren und sich zu verallgemeinern [2]): wie in Folge dessen *fianna*, das daraus gefolgerte *fiann* und die Ableitung *fennid* [3]) den Begriff des ›tapferen Mannes, Kriegers‹ im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Vikinger erhält, so dient *dīberc* einfach zur Bezeichnung von ›Raub, Plünderung‹ und *dībergach* ›Räuber‹ ohne Beziehung auf Vikinger und ihr Heidentum.

Welches ist nun der Ursprung des Wortes *dīberc*, wodurch das Thun und Treiben der Vikinger in erster Hälfte des 9. Jahrh. von den Iren bezeichnet wird? Die Schreibung in den beiden ältesten Handschriften LU. LL. ist übereinstimmend mit dem Book of Armagh (9. Jahrh.) und in den vorliegenden Acta Sanctorum *dīberc* (*diberc*), *dībergach*, was die phonetische Wiedergabe eines gesprochenen *dīwerc* ist. In jungen Handschriften, vom 15/16. Jahrh. an, erscheint die Schreibung *dībfheirg*, *dīmhfheirg:* dies ist auch Wiedergabe eines phonetischen *dīwerc*, schließt aber zugleich eine Etymologie in sich, nämlich die Erklärung des Wortes *dīberc* aus Partikel *dī* und Substantiv *ferc* (*ferg*). So stellt denn auch O'Donovan, Irish Grammar S. 272, unter die untrennbare Partikel *dī-* das Wort ›*dibhfeirg* revenge‹, und Windisch, Ir. Wörterb. S. 478 schließt sich fragend an,

1) Die Belege für *diberc, dibergach* in alten Sagentexten sind LU. 83a 3. 8; 84a, 38. 40; 84b, 1 ff.; 84b, 31. 32; 85a, 1. 3. 12; 86b, 3. 37—39; 87a, 23. 32. 33; 97a, 27. 30; 98a, 8. — 22b, 12; 79b, 27; 124a, 12; 128b, 46; LL. 77b, 28; 120b, 37.

2) Es genügt auf die Entwickelung des deutschen Wortes ›Sklave‹ zu verweisen.

3) Die Belege für *fianna* etc. aus den alten Sagentexten sind Ztschr. für Deutsches Altertum 35, 15 ff. gegeben.

wo er schreibt: »*diberg* Zorn, Aufruhr, vergl. *ferg?*« mit Verweis auf O'Donovan. Die von Windisch angenommene Bedeutung »Zorn« ist eine reine Vermutung, die auf einer schlechten Etymologie basiert, der Annahme, daß in *dīberc* das Wort *ferg* »Zorn« stecke; keine der zahlreichen Stellen mit der klaren Bedeutung von *diberc* ist Windisch bekannt. *Dī-* ist im Irischen eine Privativ- und Intensivpartikel wie deutsch *un-*: *dīmess* »Verachtung«, *dīchenn* »ohne Kopf«, *dīmor* »sehr groß«; aber was soll *dīberg* = **dīferg* »ohne Zorn«, »großer Zorn« bei der durch zahlreiche Stellen festgelegten Bedeutung von *dīberc*? Diese Etymologie von *dīberg* ließe sich doch höchstens mit deutsch »Abenteuer« aus »Abend« und »teuer« vergleichen, nur mit dem Unterschied, daß sie nach den einfachsten irischen Lautgesetzen auch lautlich vollkommen unmöglich ist. Irisches *f* (= indogerm. *v*) muß zwischen Vokalen spurlos schwinden und ist schon lange vor dem 9. Jahrh. geschwunden: altir. *oac* aus **jovencos* ist einer der vielen Belege für ein genuines Wort, und *deoger* im S. Gall. Priscian (Zeuß-Ebel 979) »diphthongus« aus **defogur* ein Beleg für ein Lehnwort. So hätte ein Compositum **dīferg* nur altir. *dīarc* ergeben können und weiter *dūrc* wie *ōc* aus *oac*, *derc* aus *dearc* (*deserc*) etc. Also mit dieser Etymologie von *dīberc* ist es aus sachlichen und lautlichen Gründen nichts. Das Wort ist überhaupt sowohl vom irischen als weiteren keltischen Standpunkt aus unerklärlich[1]). Da lohnt es sich doch der Frage näher zu treten, ob nicht die Herkunft von *dīberc* in Verbindung steht mit dem was es bezeichnet, wie dies z. B. bei irisch *fianna* »Vikinger« = altn. *fiandR* der Fall ist. Welch eine Fülle von klaren altnordischen Lehnwörtern im 9.—11. Jahrh. ins Irische gekommen ist, wie tiefgehend der Einfluß der Vikinger auf Sprache, Sage, Recht der Iren gewesen ist, habe ich Ztschr. für Deutsches Altert. 32, 196—334 und 35, 1—172 zu zeigen versucht. Wir müssen uns, glaube ich, noch mehr den Gesichtspunkt gegenwärtig halten, daß besonders in der ersten Zeit der unmittelbaren Berührung mit den Vikingern manches Wort aufgenommen wurde, das bei den Iren fest Wurzel faßte und durch leise volksetymologi-

1) Auch Stokes schweigt sich in dem jüngsten Hefte der Ztschr. für vergl. Sprachforschung 31, 236, wo er die oben S. 44 gegebene Glosse des Book of Armagh wieder abdruckt, vollständig aus; dies ist um so wunderbarer, als er es in den Noten daselbst für notwendig hält, die elementarsten Dinge zu sagen und S. 237 Anm. 6 z. B. zu bemerken, daß *trōgān* »Deminutive of the adjective *trōg* = cymr. *tru*« ist, eine Beobachtung, die ebenso neu und schwierig ist wie die, daß *puerulus* Deminutiv zu *puer* ist.

sche Umdeutung heimischem Gut angeglichen wurde; dieser Gesichtspunkt wird besonders dann zu betonen sein, wenn ein Wort der älteren Sprache vom Standpunkt der keltischen Sprachwissenschaft unverständlich ist, wenn sein Auftreten in der Vikingerzeit sich konstatieren läßt oder seine Verwendung enge mit Zuständen jener Zeit zusammenhängt. Alle 3 Momente treffen bei dem Wort *díberc* zusammen. Hält man sich die Aussprache *dīwerc* vor Augen, so liegt es an der Hand, an ein Vikingerwort zu denken, dessen zweites Glied altn. *verk* (ags. *veorc*, alts. *werk*, ahd. *werah*) ist. Achtet man auf die oben nachgewiesene Bedeutung des Wortes *dīberc* in ältester kirchlicher und profaner Litteratur, so liegt es für Jeden mit nordgermanischem Altertum vertrauten sehr nahe, altir. *díberc* (gesprochen *dīwerc*), Bezeichnung des Thuns und Treibens der ersten heidnischen Vikinger auf Irlands Boden, als eine Art volksetymologische Umgestaltung eines altnordischen *Tȳverk* aufzufassen[1]). *Tȳverk* (echtes Compositum wie *Tȳspakr*, *Tȳframr*) ›Werk des Kriegsgottes, Werk für den Kriegsgott‹ nannten die heidnischen Vikinger ihre Thaten, die Zerstörung der Kirchen und Klöster, Ermordung der Mönche und Kleriker; es wa-

1) Es kann auch eine rein lautliche Entwickelung vorliegen. Wenn irgendwo im Indogermanischen zeigt sichs im Altirischen, daß beträchtliche Exspirationsintensität für die Tenues ebenso charakteristisch ist wie geringere Artikulationsenergie für die Mediae. Der exspiratorische Accent des Altirischen ist von einer solchen Gewalt, daß jedes Wort in der Regel oder ideal zu zwei Silben zusammen gepreßt wird, sofern der Accent auf der ersten Silbe steht: was zwischen der hochbetonten ersten Silbe und der letzten Silbe, auf welche der Nebenton fällt, noch stehn bleibt, verdankt sein Dasein nur der Euphonie (Kelt. Studien, Heft II, S. 135). Aus der größeren und geringeren Exspirationsintensität in Tonsilbe, resp. Vortonsilbe erklärt sich das Verhältnis von *domâthir* (tua mater) : *táthir* (pater tuus), *doméil* (vescitur): *tómil* (vescere); daraus erklärt sich, daß gewisse ausschließlich oder fast ausschließlich vortonig gebrauchte einsilbige Wörter mit etymologisch berechtigter Tenuis im Anlaut schon seit dem 11. Jahrhundert in der Schrift mit Media in Anlaut auftreten (im Klosterneuburger Zauberspruch *gombonnd*; im Codex des Marianus Scotus *genchredem, incechdu, incechtan*, was nur bei Aussprache *ingechdu, ingechtan* möglich ist; im Book of Deir Regel), also bei dem starr konservativen Charakter der irischen Orthographie in der Sprache thatsächlich schon beträchtlich früher Media hatten: *gach, go, gon, gen* etc. aus *cach, co, con, cen*. Nun zeigt aber das constante *e* in *díberc* (*dīberc*), daß der starke exspiratorische Accent nicht kann auf erster Silbe gelegen haben, da sonst in zweiter Silbe das irrationale *a* hätte eintreten müssen (altir. *déarc* = *déserc* amor dei). Aus einer urnordischen Betonung *Tȳvérk* (wie *Haráldr*, *þurĭðr* etc., Noreen Nordische Sprachgeschichte § 52, I, 1 im Grundriß der germ. Philol. I, S. 456) erklärt sich also altir. *dĭbérc, dībérc* mit seinem *d* im Anlaut vollkommen lautgesetzlich.

ren Werke vollbracht unter Beihülfe des *Tȳr* und im Dienste des *Tȳr*, dem ja im heidnischen germanischen Norden wie sonst bei den Germanen (*Mars*, *Ἄρης*) Menschenopfer gebracht wurden (s. Grimm, Deutsche Mythologie vierte Ausgabe I, 36 ff. 163 ff.).

Vergegenwärtigen wir uns das Bild von den Zuständen Irlands in erster Hälfte des 9. Jahrh., das ich oben S. 182 ff. kurz gezeichnet habe, nehmen wir die gewonnene ursprüngliche Bedeutung von *dī-berc* (= altn. *Tȳverk*), dann sind die Stellen aus den Lebensbeschreibungen der Heiligen Ailbe und Cainnech, von denen wir S. 188 ausgiengen, und die in die Untersuchung gezogenen Stellen aus dem Book of Armagh und der Vorrede zur Meerfahrt der O'Corra (oben S. 189—191) klar. Ueberall im Süden und Westen von Irland sitzen in erster Hälfte des 9. Jahrh. norwegische Vikinger, die sengten und brannten, plünderten und mordeten, besonders sich gegen Klöster und Mönche feindselig erwiesen. In diesen traurigen Zeiten wurden auch alle Bande unter den Iren lockerer, so daß *more gentilium* irische Scharen in Meath auftreten (a. 846; s. oben S. 183); bei dem auf weiten Strecken und viele Jahrzehnte Nebeneinanderbestehn von nordischem Heidentum und irischem Christentum kann es uns nicht Wunder nehmen — zumal die Träger des Heidentums die Gewalthaber sind —, daß das Christentum mancher Iren ins Wanken kam und wenigstens heidnische Bräuche der Vikinger neben christlichen Aufnahme fanden. Hier ist das oben S. 183 gegebene ausdrückliche Zeugnis irischer Annalen lehrreich. In diesen Zeiten konnte ein Pflegesohn der religiosae virgines, ein Ire, dem Christengott und Tȳr zugleich anhängen und in Folge seines *votum diabolicum* nun auch *Tȳverk* (*dīberc*) vollbringen, wie es in der Stelle der Vita Albei geschildert ist. In dieser Zeit erklärt es sich, daß ein Mann wie Conall Derc, weil ihm Gott auf viele Bitten seinen inständigen Wunsch nach Nachkommenschaft nicht erfüllte, den Entschluß faßte sich an Tȳr zu wenden; nachdem ihm durch ihn seine Bitte erfüllt worden, nahm er das *ausa vatni* der heidnischen Vikinger an seinen Knaben vor, wodurch sie dem Tȳr zugehörten und erwachsen gebunden waren *Tyverk* (*dīberc*) zu vollbringen. Unter dem *diabul*, *demon*, welchem sich Conall Derc mit seiner Frau zuwandte und in dessen Dienste er seine Söhne durch die heidnische Taufe stellte, kann nur Tȳr verstanden sein, da ja *dīberc* ihre Verpflichtung ist; anders als *diabul* (*demon*) konnte vom christlichen Standpunkt der Vikingergott *Tȳr* nicht genannt werden [1]). Diese im 9. Jahrh. möglichen und thatsächlich vorkommen-

1) Man denke an das sächsische Taufgelöbnis (Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler No. LI).

den Zustände und Verhältnisse sind in jüngerer Zeit, als man in Irland kein klares Bewußtsein mehr vom ersten Jahrhundert des Vikingerzeitalters hatte, in den angeführten Texten ins 5/6. Jahrh. verlegt, ebenso wie die Vikingersitte, kleine Kinder mit Speerspitzen (*á spiōta-oddum*) aufzufangen (*henda*), in der Vita S. Kannechi ins 6. Jahrh. verlegt und auf Iren übertragen ist (s. S. 187).

Wie wichtig die Ergebnisse, wenn richtig befunden, für nordische Altertumskunde sind, brauche ich kaum hervorzuheben. Zwei Punkte seien berührt. 1. *Tȳr* ist der Gott, welchem die Vikinger vom Hardangerfjord anhiengen, in dessen Dienst sie standen, dem zu Ehren sie die christlichen Kirchen und Klöster Irlands verbrannten, zerstörten und die Diener des Christengottes töteten. 2. Das *ausa vatni* ›die heidnische Taufe‹ (*baisdeth gentlide*), wie es in der Erzählung von der Meerfahrt der O'Corra genannt wird, sieht gar nicht so aus, als ob es eine in Irland aufgekommene Nachahmung des Christentums wäre, wie man in neuerer Zeit von mancher Seite geneigt ist zu glauben; jedenfalls wird es als ein von der christlichen Taufe scharf geschiedener Brauch schon gefühlt.

Vom Standpunkt der irischen Grammatik ist noch eine ergänzende Bemerkung zu den Erörterungen S. 188 ff. nötig. Wie S. 189 hervorgehoben wurde, ist *dībergach* korrekte irische Bildung zu *dīberc*: ›einer der sich mit *dīberc* befaßt‹. Nun ist aber die auffallende Thatsache zu constatieren, daß in dem Sagentext, der nach Sprache und Ueberlieferung der älteste ist, welcher uns *dīberc*, *dībergach* bietet, dem Text LU. 83—99 mehrfach für *dībergach* resp. Casus davon Formen erscheinen, welche schwer in das gewöhnliche irische Flexionsschema passen. LU. 85a, 1 heißt es *Isandsin tancatar nadīberga* ›da nun kamen die Piraten‹, ebenso 85a, 3 *isand asbertatar nadībergæ* ›da sagten die Piraten‹. In diesen beiden Stellen steht *nadīberga*, *nadībergae* für regulär zu erwartendes *nadībergaig*, resp. *nadibergaig*, und so ist auch thatsächlich 9 Zeilen weiter (fol. 85a, 12) geschrieben: *for nadibercaig* ›sagten die Piraten‹. Dieselbe auffallende Erscheinung fol. 86b, wo Z. 3 *nadiberga* Nom. Plur. ›die Piraten‹ und Z. 39 *nadībergaig*; ebenso steht 87a, 32 *corrānic nadīberga* ›und er kam zu den Piraten‹, also *diberga* für ein von *dībergach* regulär zu erwartendes *dībergachu*, was auch thatsächlich fol. 86b, 38 (*frisnadībergachu*) vorkommt, während fol. 97a, 27 *forsnadiberga* und 30 *forsnadibergae* als Acc. Plur. wieder die grammatisch scheinbar unverständliche Form von 87a, 32 steht. Endlich findet sich fol. 98a, 8 *forsnadībergaib*, also ein Dativ Plur. *dībergaib* für zu erwartendes *dībergachaib*. Mit den gewöhnlichen Mitteln des

Handwerks ist hier nicht zu helfen. Der Annahme, daß hier *dīberc* etwa concret ›die Schaar, welche auf *dīberc* ausgeht‹ bezeichne, stehn sachliche Erwägungen und die grammatische Thatsache, daß *nadībergae* unerklärt bleibt, entgegen. Käme bloß letzteres, der Nom. Plur. *nadībergae*, vor, so könnte man annehmen, daß eine phonetische Wiedergabe der Form *dībergaig* versucht sei, in der im 11. Jahrh. das auslautende *g* nach hellem Vokal sicher Palatalspirans war und in unbetonter Silbe schwach klang. Aber die anderen Casus (Dativ, Acc. Plural) wollen auch erklärt sein und die Thatsache muß berücksichtigt werden, daß es sich um den ältesten Text handelt, in welchem *dībergach* vorkommt und daß in dem umfangreichen Text ähnliche Anomalien in der Flexion der Stämme auf *-ach* nicht zu Tage treten. Es verdient also die Frage Erwägung, ob die vom Standpunkt der regulären irischen Flexion unbegreiflichen Erscheinungen bei der Flexion des Wortes *dībergach* im ältesten Text nicht tiefer liegende Ursachen haben, Reste einer vom Schreiber von LU. nicht mehr verstandenen Altertümlichkeit sind. Dies ist in der That der Fall, wie ich glaube nachweisen zu können. Ztschr. für deutsches Altertum 35, 15. 63. 170 habe ich gezeigt, daß in zahlreichen Lehnwörtern des Irischen aus dem Nordischen, die ja alle aus dem lebendigen Verkehr stammen, das eigenartige aus flexivischem *s* entstandene urnordische zweite *r*, das mit *R* gewöhnlich bezeichnet wird, als *a* vokalisiert auftritt: ir. *fianna* = nord. *fiandR*, ir. *fēna* = nord. *fēndR*, ir. *earla*, *iarla* = nord. *earlR*, *iarlR*; ir. *garda* = nord. *garđR*; ir. *grunna* = nord. *grunnR*; ir. *olnguala* = nord. *ölkjōlR*; ir. *gilla* = nord. *gildR*. Es steht nun nichts im Wege, fürs Nordische anzunehmen, daß neben dem Neutrum *Tȳverk* ein substantiviertes Adjektivcompositum *TȳverkR* lag: Bezeichnung desjenigen, der sich mit *Tȳverk* befaßt. Wie das altn. *Tȳverk* durch ir. *dīberc* reflektiert wird, so mußte *TȳverkR* nach den angeführten Parallelen ein *dīberca* ergeben. Nun von diesem *dīberca* (wie *garda*, *iarla*, *gilla*) stammen die oben aus LU. 83—98 hervorgehobenen Formen. Die Flexion dieser Wörter auf *a* bot dem Altirischen mancherlei Schwierigkeiten, da sie in kein Paradigma der Sprache ganz paßten; andererseits lag es nahe zu dem Worte *dīberc*, sobald es eingebürgert war, ein *dībercach* zu bilden wie zu *iress* ein *iressach* bestand: *berach: ber*, *santach: sant*, *cnocach: cnocc*, *marcach: marc*, *cumachtach: cummacht*, *dilgadach: dilgud* etc. (Zeuss-Ebel, S. 809 ff.). Vor diesem *dībergach* schwand dann das flexivisch unbequeme, ältere, aus *TȳverkR* entstandene *dīberga*. Der oben dargelegte Zustand des Textes von

LU. 83—98 erklärt sich dann gut unter der Voraussetzung, daß in einer ursprünglichen Niederschrift des Textes im 9. Jahrh. (s. Ztschr. für Deutsches Alterthum 35, 13 Anm. 1) nur der Stamm *dīberca* für ›Pirat, Seeräuber wie die Vikinger‹ vorkam, und daß von einem jüngeren Abschreiber (vielleicht dem Schreiber von LU.) die Formen seiner Zeit, wenn auch nicht ganz consequent, eingeführt wurden, also der Stamm *dībergach*.

Es liegt auf der Hand, daß durch diese einzig befriedigende Erklärung einer Anzahl Formen in der ältesten Handschrift (LU.) die Deutung von *dīberc* aus altnord. *Tȳverk* eine neue kräftige Stütze erhält. Es fällt aber auch durch den Nachweis eines älteren *dīberca* = jüngeren *dībercach* Licht auf eine Stelle der Annalen der 4 Meister. Die nordischen Vikinger werden bei ihrem Auftreten in Irland seit 795 je nach den einzelnen Annalen bald *gentiles*, bald ir.-lat. *genti* (Dat. Plur. *gentib*), bald *allmuraich* ›übers Meer gekommen‹ genannt. Während so die Ulsterannalen das erste Auftreten der Nordleute auf eigentlich irischem Boden, die Plünderung der Insel Lambay bei Dublin a. 795, melden mit den Worten *Loscadh Rechrainne ogeinntibh* ›das Verbrennen von Lambay von den Heiden‹ sagen die 4 Meister *Loscudh Rechrainde ō dibhearcaibh* ›das Verbrennen von Lambay von *dīberca's*‹. Hier ist zweierlei höchst auffallend: 1) der Dativ Plural *dibhearcaibh* kann wie *dībergaib* LU. fol. 98a, 8 nur von dem alten Nom. Sing. *dīberca* kommen und nicht von *dībercach*. 2) bei e r s t e m Auftreten in Irland werden hier die heidnischen Vikinger mit *dīberca* (*TȳverkR*) bezeichnet. Daß das *dībercaib* an dieser Stelle von den spät mittelalterlichen Compilatoren dieses annalistischen Werkes herrühre, ist vollkommen ausgeschlossen: es ist unerfindlich, wie sie sollten dazu kommen *dībercaib* für ein *geintib*, *gentilibus* oder *allmurachaib* (vgl. a. 802. 806) der Quellen einzusetzen, da ja in ihrer Zeit jede specielle Beziehung von *dībergach* zu ›h e i d n i s c h e n Vikingern‹ geschwunden; ebenso unerfindlich ist auch, wie sie sollten auf eine Form *dibercaib* kommen, da zu ihrer Zeit schon Jahrhunderte nur *dībergach* existierte. Es muß also dies *dībercaib* aus einer Quelle der 4 Meister stammen und zwar einer sehr alten. Die Möglichkeit, daß die Notiz in jener Quelle der 4 Meister einige Zeit nach 795 niedergeschrieben ist, also nachdem man mit den Vikingern und ihrem *dīberc* (*Tȳverk*) auf Irlands Boden vertraut worden war, ist nicht ausgeschlossen; es ist aber ebensogut möglich, daß sie aus einer gleichzeitigen annalistischen Aufzeichnung stammt. Die Iren waren nämlich mit den nordgermanischen Vikingern und ihrem Treiben geraume Zeit vor dem

Erscheinen derselben auf Irlands Boden, also vor 795 bekannt. Der Wandertrieb und das Streben, das Christentum auszubreiten, hatte die Iren von Mitte des 6. Jahrh. an ebenso über die Hebriden hinaus nach den Orkneys und Schettlandinseln geführt wie nach Alemannien und Baiern (s. Greith, Altir. Kirche S. 169 ff.). Nach jenen Inseln aber waren die Nordmänner vor 795 gekommen. Der Ire Dicuil, der 825 in hohem Alter seinen Liber de mensura orbis terrae schrieb und über die genannten britannischen Inseln sowie Faroer und Island ausgezeichnete Nachrichten hat auf Grund der Autopsie irischer Kleriker (s. Parthey, Dicuil S. 41—44; Letronne, Recherches géographiques S. 136 ff.), erzählt, daß selbst die Faroer fast auf 100 Jahre von irischen Klerikern bewohnt waren, daß sie aber zu seiner Zeit verlassen seien (*vacuae anachoritis*) *causa latronum Nortmannorum*. Also auf den Faroern, Shettlandinseln, Orkneys, Hebriden hatten die irischen Kleriker das *Tŷverk* der Nordleute vor 795 kennen gelernt, von dort flüchtend die Kunde von den heidnischen *dīberca's* nach Irland mitgenommen. Es ist daher wohl möglich, daß bei dem ersten Erscheinen der gefürchteten Vikinger an der Küste von Leinster im Jahre 795 ein irischer Kleriker das Ereignis mit den Worten *Loscad Rechrainne ō dībercaib* in seine Klosterannalen eintragen konnte.

Vorliegende stattliche Sammlung von Acta irischer Heiligen lockt noch zu mancherlei weiter gehenden Untersuchungen, auf die ich jedoch hier verzichten muß; zudem können einige auch ohne Berücksichtigung der Eingangs genannten übrigen Handschriften nicht mit genügender Sicherheit ausgeführt werden. Die Societas Jesu könnte ihren durch die Herren de Smedt und de Backer mit vorliegender Ausgabe etwas arg geschädigten wissenschaftlichen Ruf wieder herstellen, wenn sie ihr Mitglied E. Hogan mit einer genauen und zuverlässigen Ausgabe der in den angeführten Handschriften erhaltenen Acta Sanctorum Hiberniae beauftragte.

Greifswald. H. Zimmer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 15. März 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Hoffmann, Otto, Die griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange, mit den wichtigsten ihrer Quellen dargestellt. 1. Band. Der süd-achäische Dialekt. Mit 1 Tafel. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprechts Verlag 1891. XVI u. 344 S. 8°. Preis 8 M.

Angeregt durch die großen Inschriftenfunde der letzten Jahrzehnte wendet sich ein immer wachsendes Interesse der Erforschung und Darstellung der griechischen Dialekte zu. Es ist als ein erfreuliches Zeichen dieser erhöhten Teilnahme zu begrüßen, daß die systematische Behandlung des gesamten Gegenstandes von zwei Seiten her zugleich erfolgt: die Sache selbst kann bei solchem Wettbewerbe frischer Kräfte um den Kranz nur gewinnen. In diesem Sinne verdient der altbewährte Verlag von Vandenhoeck u. Ruprecht volle Anerkennung, daß er neben der Erneuerung des genialen grundlegenden Werkes von Ludolf Ahrens durch R. Meister die Behandlung der griechischen Dialekte zugleich einer anderen jüngeren Kraft aus anderer Schule übertragen hat. Wenn es dabei hier und da zu einer gelinden Reibung zwischen den Rivalen kam und noch kommen sollte, so kann auch dies der Sache nur förderlich sein; doch ist zu hoffen, daß die weiteren Auseinandersetzungen sich in derselben maßvollen Form halten werden, welche Hoffmann in seiner Erwiderung auf Meisters in anderem Verlage erschienene Streitschrift S. XI—XIII beobachtet hat.

Die Frage, was auf dem Steine steht, läßt sich natürlich nur

durch Autopsie entscheiden, doch haben die Lesungen, welchen Hoffmann folgt, zum Oefteren das voraus, daß sie einen vernünftigen Sinn und griechisch mögliche Formen ergeben; ich wenigstens wüßte mit *Καρσιτίναξ* u. a. nichts anzufangen, während Neubauers, von Hoffmann adoptierte Lesung *Γράσθι ϝάναξ* (*κα πῶθι*) ›Iß, Herr, (und trink)‹ vernünftig und gut griechisch ist, und schon dadurch glaublich wird, daß die von Hall gelesenen Zeichen *ka ra si ti . va na xe* wirklich auf dem Steine stehn.

Der vorliegende erste Band der griechischen Dialekte von O. H. behandelt die arkadische und die kyprische Mundart, und zwar so, daß beide unter der höheren, gemeinsamen Einheit des süd-achäischen Dialekts zusammengefaßt werden. Die Berechtigung zu einer solchen Zusammenfassung kann nur auf Grund einer richtigen Auffassung aller der Einzelheiten, welche die beiden Mundarten bieten, erfolgen, und so haben wir zunächst die einzelnen Bausteine nachzuprüfen, ehe wir den daraus aufgeführten Bau betrachten.

Zunächst die Quellen des Arkadischen Dialekts.

Die Arkadischen Inschriften, soweit sie einen Ertrag für den Dialekt abwerfen, sind S. 14—35 zusammengestellt. Dieselben geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

S. 22 n. 26 *ϝασστυοχω* als Beiname der Athene zu fassen, ist jedenfalls kein Grund. Götterbeinamen mit *ϝάστυ* gibt es wohl nicht; dafür tritt in ähnlichem Sinne *πόλις* ein (z. B. *Πολιάοχος* : *Πολιεύς Πολιάς*), während in Menschennamen bekanntlich *ϝαστυ-* sehr beliebt ist.

S. 22 n. 29 *εἰ δ' ἂν καταλλάσση* übersetzt H. ›wenn er sie aber vertauschen sollte‹. Aber dies kann doch schwerlich, wie H. meint, bedeuten ›wenn die Gefahr einer Verwechselung (mit anderen Heerden) vorhanden ist‹. Sollte nicht *εἰ δ' ἂν κ.* heißen ›wenn er (nämlich der *ἱερής*) wechselt‹? So würde sich erklären, daß in diesem Falle (nämlich dem des Interregnums) der Hieromnamon, nicht der Priester anhalftern soll.

ἱεροθυτέω heißt hier nicht ›ich opfere‹, sondern ›ich bin Hierothyte‹.

S. 28 n. 33, Z. 73. Zur Aenderung von *Τιμοκρέος* ist eigentlich kein Grund: *Τιμοκρ-ής* kann zweistämmige Koseform zu *Τιμοκρέτης*, *-έων* sein.

S. 31 n. 35, Z. 8 können die Zeichen ΕΠΙΦΙΛΟΚΑΙ doch nur gelesen werden: *Ἐπὶ Φιλόκαι. Φιλόκας* wäre Kappung von *Φιλοκλῆς*, *-κρέτης*, wie *Ἄνδροκος* Smlg. 1349, *Ἀνδρόκκας* Smlg. 1351, *Μενέκκα* gen. Dyrrhachion Smlg. 3225. Mit *Ἐπὶ Φ.* wäre der eponyme Priester bezeichnet, entsprechend dem *ἱερῆς Φιλόδαμος*, *Δα-*

μόστρατος, Τιμοκρέτης der ähnlichen Inschrift n. 32. Zwar würde man hier den Genetiv nach ἐπί erwarten, aber da auch ἀπύ und ἐξ bei den Arkadern den Dativ-Lokativ regieren, so mag auch bei ἐπί der Gebrauch dieses Casus um sich gegriffen haben. Ein sicherer Beleg des Genetivs bei ἐπί fehlt übrigens nach S. 308 bis jetzt noch.

Die arkadischen Glossen S. 101—104, deren Mitteilung sehr dankenswert ist, hätte der Verf. wohl besser auf die arkadischen Inschriften folgen lassen.

In ἔστιοι · νεκροί ist ἔστιος als namenartige Kürzung von ἑστιοῦχος oder, besser noch, von ἐφ-έστιος »Heerdschirmer« zu denken, wie denn H. selbst an die italischen Penaten erinnert.

Die letzten Worte der Note zu ἐρινύειν stimmen in der vorliegenden Fassung nicht zu der für die νυ-Verben zweifellos richtigen Infigierungstheorie von Saussure.

Die kyprischen Inschriften, welche S. 35—99 behandelt sind, bieten bekanntlich, besonders durch ihre mangelhafte Schrift, noch manche Schwierigkeit, und so ist auch bei dem Verf. noch manche Lesung und Deutung wenig Vertrauen erweckend, doch ist es schwer das Bessere und Richtige zu finden. Ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen mit dem Wunsche, daß sich einige Körner unter der Spreu finden mögen.

S. 51 n. 87 sind die Zeichen *ni ka po ro ti vo se e mi* vielleicht zu lesen Νικαφόρω Διϝός ἠμι; Νικαφόρος ist ein bekanntes Beiwort des Zeus, und zur Wortstellung vgl. n. 59, 3 τᾶι Παφίαι Ἀφροδίται.

S. 52 n. 91 war Γηρόστρατος nicht als ein griechischer mit Γηρο- gebildeter Name anzuführen. Es heißt so ein König der phönikischen Stadt Aradus; der Name ist also semitisch und bloß äußerlich hellenisiert. Im Schlußteile enthält er offenbar den Namen der Göttin Asteroth.

S. 66 n. 131 *e mi · te e to ni ko* kann man lesen: ἠμὶ Δεητονίκω; δεητός wäre ein richtiges Particip zu δεῆσαι »bitten«, vgl. δέημα, δέησις.

n. 132. Etwa τᾶ (Dativ, sc. κύλικι)? Das homerische τῆ in Κύκλωψ, τῆ πίε ϝοῖνον hat ächtes η, τᾶ heißt »so«.

S. 67 n. 134 Z. 3 ist vielleicht die Lesung τῶ Ἀπόλλωνι τῶ Ἀμυκλοῖ (vgl. Μεγαροῖ u. ä.) vorzuziehen; ein Adjektiv Ἄμυκλος (= Ἀμυκλαῖος) ist nicht geradezu unmöglich, wäre aber doch etwas seltsam. Natürlich wäre die Kultstätte Ἄμυκλο(ν) in Kypros zu suchen.

S. 68—73 n. 135. Bei der Deutung von ὑϝ-αῖς ζᾶν war an die analoge Bildung ἀϝί-διος, welches dieselben Elemente enthält, an

χθίζος (= *χθεσ-διος*), *χθίζα*, sowie an acc. femin. wie *πρωίην* zu erinnern.

ϝρήτα ›Vertrag‹ ist nicht aus *ϝρήτρα* entstanden, wenigstens wäre kein Grund zu solcher Umgestaltung aufzufinden. An der Folge von *ρ-ρ* nahm man keinen Anstoß, vgl. z. B. *θρέπτρα*, *ῥόπτρον*. Auf die Tilgung des *λ* vor *λ* in *καχίλα* (für *καλχίλα*) durfte sich H. nicht berufen, weil die Lautfolge *λ-λ* ganz anderen Einschränkungen unterliegt als *ρ-ρ*. Vgl. hierüber Bechtel ›Assimilation und Dissimilation der beiden Zitterlaute‹ 8 ff. Eher könnte man in *ϝρητά* die Vorliebe der Kyprier für das Feminin erkennen, insofern es mit *τὸ ϝρητόν* ›pactum‹ sinngleich ist.

Die Deutung von *ὀπι* (in *o pi si si*) aus *ὅπνι* läßt sich durch arkad. *Τηλι-* und *πλῆθι* nicht stützen: *Τηλι-* kann, wie der Verf. S. 181 selbst zugibt, sich zu *τῆλε* verhalten wie *ὄψι-* zu *ὀψέ* und *πληθι* (dann *πλῆθι*) zum consonantischen Stamme *πληθ* oder zu *πληθι-* gehören. Geradezu gegen die Deutung von *ι* aus *νι* spricht kyprisch *ἐξ ὀρύξη*, wo *νι* einer allgemein griechischen Lautneigung gemäß zu *υ* wurde. Ist vielleicht *ὅπσις* zu lesen mit palatalem *σ* = *τ*, so daß homerisches *τί-πτε* zu vergleichen wäre?

S. 76 n. 144. Der Lesung *οὐ γάρ τι ἐπιστᾶις, ἄνθρωπ', ὅττεωι* würde der Divisor hinter *a to ro po* widersprechen (?) Sonst gäbe *ἐπιστᾶις* (= *ἐπιστάεις*, vgl. att. *κατά-βα* = *κατάβαε*, *βᾶτε* Aeschylus) ›du stehst vor‹ einen guten Sinn, und *ὅττεωι* wäre sogar besser als *θεῶι*, denn nicht davon ist die Rede, daß der Mensch nicht Herr der Gottheit ist, sondern davon, daß der Mensch g a n z u n d g a r n i c h t s, die Gottheit a l l e s lenkt.

S. 83 n. 160. ›*ϝαλκάνιο* nomin. zu *ϝέλκω*‹. Aber *ἕλκω* (zu lat. *sulcus*) hat kein Digamma. Eher zu *Γελχάνος*· (*Γ* = *ϝ*) *ὁ Ζεὺς παρὰ Κρησίν* Hesych, lat. *Vulcanus*, s. *ulkâ* u. s. w. Mit *ϝαλκ-* neben *ϝελκ-* vergleicht H. richtig *δαλτός* : *δελτός*.

Die Deutung von n. 161 ist noch nicht befriedigend geglückt, doch ist es schwer, Besseres zu geben. In *a le vo te se* steckt vielleicht ein Ethnikon; mit *ϝηθῶχος* (sic!) kann man der Bildung nach *'Εχευήθεις*, den Namen eines Demos in Tegea vergleichen, welcher die gleichen Bestandteile zu enthalten scheint: *ἔχω* und *ϝῆθος*.

S. 90 n. 187 liest H. *τῶ Μαλακλεϝίτω* und bemerkt dazu ›Namen auf *-κλειτος* neben solchen auf *-κλητος* sind bekannt‹. Vielmehr entspricht dem ionisch-attischen *κλειτός* dorisches *κλητός*, beide beruhen auf *κλεϝε-τός* zu *κλεϝέ-ω*, wie Prellwitz in BB. XVII S. 170 richtig darthut. Uebrigens ist *μάλα* auch kein Namenwort, man gebraucht in diesem Sinne *Μεγα-*, *'Αγα-*, *Πολυ-*; überhaupt wird *μάλα* gar nicht zur Bildung von Compositis verwendet.

S. 90 n. 190. Ein Name *Νοο-δάμας* ist abzuweisen, weil *νόος* in Namen nur auslautet; das sehr späte *Νουνέχιος* von *νουνεχής* kommt gar nicht in Betracht.

In *Μινο-κρέτης*, falls dieses feststeht, scheint ein Vollname zu *Μινίων*, *Μίννος*, *Μιννίων* gegeben zu sein. Vielleicht zu *μινυ-* in *μινυ-ώριος*, *μίνυ-νθα*.

Zu den kyprischen Glossen S. 104—128.

ἀβλάξ· λαμπρῶς stellt man wohl besser, wenn man *β* als spätere Schreibung für *ϝ* gelten läßt, zu der Basis *ϝέλκ* in *ἠ-λέκτωρ*, lat. *Vulcānus*, sskr. *várcas* ›Glanz‹, wozu wir oben auch den Namen *ϝαλκάνιο* zogen.

ἀϝεί-δω in der Bedeutung ›ich höre‹ ist zweifellos Erweiterung aus *αϝει-* in *ἀϝί-ω* ›ich höre‹, wie *μέδων*, *μή-δομαι* zu *μη* ›messen‹ u. s. w.

Die Conjectur *ἀορίζειν* für *ἀθρίζειν* wäre besser unterblieben. Die Lust an der unbeweisbaren Conjectur ist ein Ueberrest aus überwundenen Perioden der Philologie, wovon sich der Gelehrte unserer Tage möglichst frei machen sollte. Freilich reizt das Problem, auch das kleine und kleinste, und so hat auch H. diesem Reize nicht widerstanden und mehre ebenso scharfsinnige wie unbeweisbare Conjecturen geleistet. So vermutet er für *αὐεκίζει· σφακελίζει*: *αὐε(λ)-κίζει* zu der oben erwähnten Wurzel *ϝελκ* ›brennen‹. Aber *σφακελίζειν* heißt nicht bloß ›brandig sein‹, sondern auch, und zwar gewöhnlicher, ›zucken, zappeln‹, und das kann *αὐεκίζειν* bedeuten, wenn man, die Vorliebe der Kyprier für die Verba auf *ίζω* berücksichtigend, *αὐεκίζειν* dem gewöhnlichen *ἀϝεκάζεσθαι* ›sich unwillig geberden‹ gleichsetzt.

Auch die Conjectur *ἔσολαι* für *ἔσθλαι· ξυλινὰ παίγνια* scheint mir nicht notwendig. H. deutet *ἔσολαι* als *ἔκξυλαι* und erklärt dies als ›Hölzernes‹. Aber *ἔκξυλος* würde eher ›holzlos‹ als hölzern bedeuten, wenigstens ist mir kein Beispiel bekannt, daß eine Zusammensetzung mit *ἐξ* den Wert eines Stoffadjectivs hätte, denn auf *ἔκπυρος* ›feurig‹ kann man sich hierfür nicht berufen, noch weniger auf *ἔξοινος* ›trunken‹. Vielmehr, wenn man mehr Gewicht auf ›*παίγνια*‹ im Glossem legt, läßt sich *ἔσθλαι* sehr wohl zu *ἑψία* ›Spiel‹ ziehen, wenn man dies zu lat. *jocus* und noch näher zu lett. *jok-s* ›Kurzweil‹ zieht. Zur Aenderung von *γοδᾶν*, *Ἐλαθύς*, *σκυδά* ist ebenfalls kein Grund abzusehen.

Warum wird zu *ἀπέληκα*, das trotz des Glossems *ἀπέρρωγα* natürlicher als Aorist gefaßt wird, eine Basis *ϝληκ* mit Digamma angenommen? Kretisch *ἐλαχία· ἐδάρη*, *λακίς* und lat. *lacer lăcinia* weisen auf *ληκ* : *λακ*.

Unter *ἀπλανής*, das auf *πλανε-* in *πιμ-πλάνε-ται*, s. *pṛṇán-ti* beruht, wird aus Versehen *πίμπλᾶμι* statt *πίμπλημι* angesetzt.

Wenn in *βρίγκα· τὸ μικρόν. Κύπριοι* der Anlaut *βρ* aus *μρ* entstanden ist, liegt zend. *mereñc* noch näher.

Zu *ἔαρ* ›Blut‹ war zu bemerken, daß, wie lat. *assir* zeigt, ein alter Ablaut *ês̥r* : *asér* vorliegt. Das Verhältnis von *πείρατα* zu *πέρατα* ist durchaus nicht dunkel: attisch-ionisch *πείρατα* = äol. *πέρρατα* beruht auf *πέρϝατα*; im Sanskrit entspricht, wie Collitz gezeigt hat, *párvan* ›Abschnitt‹. Hiernach ist auch *εἴδατα* ›Speisen‹ zu deuten.

θέαγον ›Schwefel‹ steht, wie H. richtig angibt, für *θέαιϳον*. Vergleicht man hiermit *θιήιον· θεῖον τὸ ὀρυκτόν. Κρῆτες*, so gewinnt man in *θεήιον*:*θέαιον* einen Ablaut *η*:*α*.

Sollte *σίαι* nicht für *σῖϝαι* stehn, und dem s. *ṣṭhîv* ›speien‹ gleichen, so daß hier ein ursprachliches *s̥* reflectiert würde?

Der systematischen Darstellung des süd-achäischen Dialekts ist die zweite Hälfte des Bandes von S. 127 ab gewidmet.

Der Gedanke, die beiden nach Ausweis der Quellen so nahe verwandten Mundarten einer höhern Einheit unterzuordnen und sie als Einen Dialekt darzustellen, ist durchaus zu billigen, dagegen wird die Behandlung der Einzelheiten manchen Einwürfen ausgesetzt sein.

Die Lautlehre wird S. 130—232 behandelt. Sie gibt zu manchem Bedenken Anlaß. Gar oft sind unbewiesene und unbeweisbare Sätze mit großer Sicherheit als feststehende Thatsachen behandelt: es will der Jugend eben nicht in den Sinn, daß unser Wissen immerdar und überall Stückwerk ist. —

Enthalten die auf S. 132 aufgeführten Wörter *ἀγλαός* u. s. w. wirklich alle vorgeschlagenes *α*?

S. 135. Wenn man beobachtet, wie durchweg neben den Namen mit *Πασι-* solche mit *Παντα-* und *Παν-* liegen, so kommt man zu dem Schlusse, daß *Πασι-* niemals zu *πάομαι*, sondern nur zu *πᾶς* gehört; einzelne Namen der Gruppe *Πασι-* sind später als ›Besitznamen‹ *κτητικά* misverstanden. Man denke nur an die Misdeutungen alter deutscher Eigennamen!

S. 136. Ist es denn gewis, daß *βω-*, *Ζη-* in *βῶν*, *Ζῆν* = sskr. *gâm*, *dyâm* erst aus *βωϝ-*, *Ζηϝ-* entstanden sind? Kann das *υ* oder *u* nicht ebensowohl ein erweiternder Zusatz sein? Das *u* des Duals wie sskr. *aṣṭâu* = got. *ahtau* verstehe ich als ›zwei‹ zu zend. *va-ya*, sskr. *vi-* ›entzwei‹ und *vei-* ›zwei‹ in *ϝεί-κοσι*, und nehme an, daß dieses *u* ›zwei‹ zugesetzt wurde um die Zweiheit genauer zu be-

zeichnen, da durch die Vokaldehnung wie in sskr. *aṣṭā́* = *ὀκτώ* ursprünglich bloß die Pluralität ausgedrückt wurde. Freilich verstoßen solche Ansichten gegen die augenblicklich herrschende Freude an den Sandhiregeln der Ursprache.

S. 144 bezieht man *'Ερίων* auf Münzen von Thelpusa doch wohl besser mit Bergk und Bechtel auf den Arion als den *ἵππος Θελπούσαῖος*, der auf korinth. Vasen auch *'Ορίϝων* heißt.

S. 147 wird bemerkt ›Die Nordachäer sprachen statt des langen Vokals vor einfacher Liquida den kurzen Vokal vor doppelter Liquida‹. Diese Regel hat ihre einzige Stütze am äol. *στάλλα* (das sehr wohl auf *στᾰ* gehn kann) und thessal. *μναμμεῖον* einer jungen Inschrift. Auf hom. *Πάμμων* und thessal. *Δαμμάτριος* kann man sich nicht berufen, da die Verdoppelung in Eigennamen bekanntlich nichts beweist, so wenig wie böot. *Σσαμμώ* für *σαμμα* = *σᾶμα*, auch kann *Πάμμων* = *Πάμμ-αχος*, *Παμμ-ένης* sein. *πάμμα* = *πᾶμα* ist bis jetzt nicht belegt. Die Behandlung des nordachäischen Dialekts wird den Verf. von der Schwierigkeit, seine vermeinte Lautregel durchzuführen, genügend überzeugen.

S. 155. Der Name *'Ωφελίων* ist nicht von *ὠφελία* ›Nutzen‹, sondern von einem auf *-ωφελης* ausgehenden Vollnamen, wie *Δαμωφέλης*, *Νικ-ωφέλης*, *Οἰκ-ωφέλης* abzuleiten.

S. 158. Ist ῐ in *κρῐσις*, *-κρῐτος* wirklich urgriechisch und nicht vielmehr eine Form des *ṛ*? Thessalisch heißt es *κρεννέμεν* und *Δαμο-κρέτω* auf der mytilenischen Inschrift MDAI. IX, 88 f. ist = *Δημοκρίτω*.

S. 162. Ein Präsens *ἵκω* mit *ι* ist schwerlich anzusetzen; ursprünglich ist nur die Flexion *εἵκω*: Aor. *ἱκέ-* berechtigt; aus dem Aorist konnte dann ein Präsens *ἵκω* (mit ῐ) gebildet werden, wie *κίω* aus dem part. aor. *κιών*, *στίχω* aus *ἔστιχον*; doch ist *ἵκω* (ῐ) bis jetzt nicht belegt. — Wenn der Hauch in *εἵκω* berechtigt ist, hat man das Wort nicht, wie ich früher gethan, zu lat. *īco* ›treffe‹, sondern zu lit. *sèk-ti* ›hinlangen‹ zu stellen, vgl. *ἱκανός* ›hinlänglich‹, *ἵκμενος οὖρος* ›hinreichender, ausreichender Wind‹.

S. 182 ist die Bemerkung *a* zu 74 zu streichen. *Ναυ-* aller Dialekte in *Ναυ-κλῆς* u. s. w. ist nicht *Νᾱυ-*, sondern *Νᾰυ-*.

S. 185. Wenn arkad. *πλῆστος* aus *πλήιστος* erklärt wird, so heißt das eine Lautregel (*η* = *ηι*) aufstellen, welches nur ein Fall folgt. Da der Superlativ ursprünglich nicht auf *-ιστος* bildet, sondern, in richtigerer Fassung, auf *-τος*, welcher an den Comparativstamm auf *-σ* tritt, so ist arkadisch *πλῆσ-τος* ein regelrechter Superlativ zum arkadischen Comparativ *πλεσ-*, dessen Vollform *πλησ-* lauten würde.

S. 194. Für das sehr frühe Fehlen des ϝ in παιδός ließ sich auf die Einwirkung des Nominativs πᾶς verweisen.

Der Verf. nimmt bei den Süd-Achäern die sog. äolische Liquidenverdoppelung als ursprünglich an, welche später erst vereinfacht worden wäre. Jedoch sprechen mehrere Formen des arkadischen Dialekts für ursprüngliche Vokaldehnung: ἧναι = attisch-ionisch εἶναι wird eine unbefangene Betrachtung aus ἔσναι deuten, wie dor. ἠμί = äol. ἔμμι = attisch-ionisch εἰμι aus ἔσμι hervorgieng; der Zurückführung auf ἔσεναι steht entgegen, daß in allen Mundarten die durch ursprüngliches *s* getrennten Vokale bis spät hin offen blieben. Arkadisch βωλᾶς soll nach H. aus dem Dorischen eingedrungen sein, was doch erst zu beweisen wäre. Arkad. φθήρων ist zweifellos = attisch φθείρων, und wie dieses aus φθερjων entstanden. Arkadisch Ἀμηνέας zum attisch-ionischen ἀμείνων wird von einem volleren Stamme αμηv- abgeleitet, dessen α-Ablaut man allerdings im lateinischen *manus* · bonus erkennen könnte; doch ist das unsicher.

Arkadisch φθέραι, βόλομαι widersprechen der Ansicht von ursprünglicher Dehnung keineswegs; nimmt man an, daß die durch »Ersatz« gedehnten Vokallängen η, ω sich in der Klangfarbe von den alten und ächten Längen η und ω irgend wie unterschieden haben, so ist kein Grund abzusehen, warum sie sich nicht später zu ε und ο sollten verkürzt haben können. Im Attisch-ionischen zeigt sich ja derselbe Vorgang: ξεῖνος: ξένος, κούρη: κόρη u. s. w.

Zu der Darstellung der Formen S. 233—272 ist nur Weniges zu bemerken.

Sollte sich H.s Ansicht von der Erhaltung des alten Dativs auf ει im kyprischen Διϝεί-θεμις, attischen Διει-τρέφης bewähren und erweitern lassen, so braucht man in homerischen Verbindungen wie Διίφιλος, κράτεϊ γε u. a. nicht mehr Dehnungen durch den Ictus anzunehmen. Wie alt übrigens der Ersatz des Dativs durch den Locativ πατρί gewesen, zeigt gotisch *fadr,* welches nur auf *patrí* zurückgehn kann.

S. 248. Auf die alte Flexion -θεμιος u. s. w. der Namen auf -θεμις weist der kyprische Kurzname gen. Θεμίαν S. 76.

S. 251. In dem Genetiv -κλεος der kyprischen Namen auf -κλέϝης sieht man wohl am besten eine Kurzform, ähnlich dem uralten Πάτροκλ-ος zu Πατροκλ-έϝης. Noch näher steht der arkadische Genetiv Τιμοκρέος S. 28 n. 33, wenn wir diesen oben richtig als Kurzform zu Τιμοκρ-έτεος, -εοντος gedeutet haben.

S. 253. Ob ἱερηϝ- oder ἱερη- älter ist? Jedenfalls gab es eine

alte η-Deklination, worüber zu vergleichen Bechtel in NGGW. 1886. 378 f.

S. 265. Gehört zu kyprisch *κατ-έϑιαν* kretisch *ϑίημι· ποιῶ, ϑιῆσαι· ποιῆσαι* mit Ablaut *ϑιη : ϑια*? Oder vgl. mit *κατ-έϑισαν* die Hesychglosse *ϑέσαι· ϑησαυρίσαι*? — Die von H. abgewiesene Deutung von *ϑεῖναι* (*τιϑέασι*) aus *ϑεϝεναι* hat doch an *δοῦναι* = *δοϝεναι* eine starke Stütze.

S. 268 stimmen die Worte »kyprisch *e ti* 148₃, wahrscheinlich die 3. Pers. Sing. oder Plur.« (zu *εἶναι*) nicht mit dem S. 80 Bemerkten. In *e ti* wird wohl die Angabe von Maßen in abgekürzter Form enthalten sein, entsprechend dem *ta* = *τάλαντον*, *pe* = *πέλεκυς*.

Zur Wortbildung S. 273—292 sei nur bemerkt:

S. 275 *νέωτα* ist zusammengesetzt aus *νεο-* und einer Nebenform zu *ϝέτος* (*ϝατα*?).

Mit *ὁμο-ϑυμαδόν* der tegeatischen Bauinschrift vergleicht sich *κατ-ϑυμαδόν* Odyss. σ 33.

Die Syntax ist S. 292—330 behandelt.

Läßt man S. 313 die Gleichsetzung der kyprischen Präposition *εὐ-*, *ὐ* mit got. *iup*, alts. *up* gelten, so ist nicht *eub*, *ub*, sondern *eug*, *ug* als gemeinsame Grundform anzusetzen, weil *b* der Grundsprache fehlt und auch der westeuropäischen Einheit (als Vertreter von ursprünglichem *g*) nicht mit Sicherheit zuzuschreiben ist. —

In der Einleitung S. 3—14 wird der süd-achäische Dialekt bestimmt und erwiesen als die Mundart »desjenigen griechischen Stammes, welcher vor der dorisch-ätolischen Einwanderung den ganzen Peloponnes bewohnte, und welcher im Epos, gleichwie sein thessalischer Bruderstamm den Namen *'Αχαιϝοί* führt«. Diese Anschauung darf als ein sicheres Ergebnis der neueren, durch die arkadischen und kyprischen Inschriftenfunde ermöglichten Dialektforschung bezeichnet werden und wird zweifellos in absehbarer Zeit allgemeine Zustimmung finden, um so mehr, als sie auch, wie der Verf. S. 4 f. ausführt, mit der bei Strabo VIII 333 aufbewahrten Ansicht alter Grammatiker auf das Schönste übereinstimmt. — Einige Punkte lassen sich vielleicht auf Grund der nachstehenden Bemerkungen noch etwas näher bestimmen.

S. 3 heißt es: »Schon vor der dorischen Wanderung sind Scharen von Aetolern — nach der gegenüberliegenden Küste Achajas hinübergezogen«. Der sagenhafte Vertreter dieser Einwanderung ist Diomedes, der Sohn des Aetolers Tydeus und Gatte der Aegialeia: das heißt der Tochter des Aigialos.

Zu S. 4. Von einer Zurückdrängung der Achäer und ihres Dia-

lektes durch die Dorier und Aetoler in den unteritalischen Kolonieen, die vom Aigialos ausgiengen, kann wohl kaum die Rede sein; richtiger nimmt man an, daß schon zur Zeit der Gründung dieser Pflanzstädte der dorisch-ätolische Dialekt in Achaja die Herrschaft gewonnen hatte, wenigstens gibt der Verf. S. 10 selbst zu, daß die Inschriften dieser Kolonieen keine sicheren Spuren des süd-achäischen Dialekts enthalten.

S. 5. Die Zuweisung der Inschriften Smlg. 1256 und 1257 zum pisatischen Dialekte ist sehr bedenklich; n. 1256 muß bis auf Weiteres mit Kirchhoff als arkadisch angesehen werden.

S. 7 konnte auch auf die Gleichnamigkeit des kyprischen Keryneia mit der Stadt in Achaja hingewiesen werden; die Nebenform *Κερωνία* bei Ptol. 5, 14, 4 ›*Κερωνία ἢ Κερυνία*‹ beruht auf der kyprischen Aussprache des *υ* als *ο*.

S. 8. In dem Glossem zu der Hesychglosse *'Αχαιομάντεις* muß eine nähere Bestimmung zu *τῶν θεῶν* ausgefallen sein, wie der Verf. auch S. 109 durch die Schreibung *τῶν* . . . . . *θεῶν* andeutet.

S. 10. Die in Poseidonia gefundene Inschrift *τᾶς θεᾶς τᾶς παιδός* braucht sich nicht gerade notwendig auf die *"Ηρα παῖς* von Stymphalos zu beziehen: mit *ἁ παῖς* kann sehr wohl auch Kora gemeint sein.

S. 13. Die Teilnahme von Minyern an der Besiedlung von Thera wird durch die Namen der Insel und ihrer Orte bestätigt. Die Insel heißt *Θήρα* nach *Θῆραι*, einem Bezirke des Taygetos (Paus. III 20, 5), auf dessen Höhen nach Herodots Berichte die Minyer in Lakonien saßen. Eleusis auf Thera weist zunächst auf das Eleusinion am Taygetos (Paus. VIII, 20), das im Cultzusammenhange mit Helos stand; weiterhin auf Eleusis in Attika, an dessen Küste bei Munychia nach wohl beglaubigter Ueberlieferung ebenfalls einst Minyer gewohnt haben. Auf diese Besiedlung der attischen Küste durch Minyer weist auch der Krieg der Ionier mit den Minyern, von dem in der Siedlungssage von Phokaia die Rede ist. In der Sage von Eleusis heißen dieselben Minyer ›Thraker‹, weil sie von Lemnos und Imbros, also aus Gegenden *ἐπὶ Θράικης* kamen. — Auch die Orte Oia, Melainai und Peiraion auf Thera erinnern an Attika. —

Der Gesamteindruck des vorliegenden Bandes spricht sich am besten in dem Wunsche aus, der Verf. möge das glücklich Begonnene rüstig dem glücklichen Ziele zuführen, einer umfassenden Darstellung der griechischen Dialekte als der schönen Vielheit, in welche sich die Einheit der griechischen Sprache unter der Einwirkung von Raum und Zeit auseinander gelegt hat. Dies Ziel ist heute zu erreichen, die Bahn liegt offen vor ihm. Der nächste Band

hat den nordachäischen Dialekt durch die Combination des Thessalischen mit der Aeolis Kleinasiens wieder aufzubauen, und das Verhältnis der beiden Achäischen Mundarten zu einander zu beleuchten. Ein dritter Band muß den Attischen Dialekt mit dem weiter entwickelten Ionischen unter Einen Gesichtspunkt vereinigen und damit die alte gemeinsame Mundart der Ostgriechen wieder herstellen. Der vierte und letzte Band hat die Doris des Peloponnes mit der ›Doris septentrionalis‹ zusammenzufassen und aus beiden die Mundart der Westgriechen, d. h. der ursprünglich westlich von Pindus und Parnass seßhaften Griechenstämme zu gewinnen.

Eine solche Darstellung, wie wir sie von dem Verf. zu erhalten hoffen, gibt zugleich einen sicheren Ausgangspunkt für die griechische Volksgeschichte. Sie lehrt uns einen ältesten ruhenden Zustand kennen, wo die neuen Besiedler des Landes, nachdem sie sich vom Lakmon bis zum Kap Malea ausgebreitet, unter dem Einflusse der Gliederung ihrer neuen Wohnsitze eine erste stammhafte und sprachliche Gliederung erfahren haben. In den rauhen Berglandschaften westlich vom Pindus und Parnass blieb Gesittung und Sprache auf einer älteren Stufe stehn, östlich davon regte sich eine lebhaftere Entwickelung. Der breite, kahle Höhenzug des Kithäron sonderte die Ionier ab, welche frühzeitig auf die See angewiesen von Attika aus Euböa und die Nordgestade des Peloponnes besetzten. Zwischen Pindus und Kithäron breitete sich der alte Hauptstamm der Achäer aus, welcher durch das tiefeinschneidende Meer bald in die Süd-Achäer des Peloponneses und die Nord-Achäer Thessaliens und Mittelgriechenlands zwischen Parnass und Kithäron zerfiel, eine Scheidung, welche die Besetznng der peloponnesischen Nordküsten durch die Ionier nur verschärfen mußte.

Dieser Zustand der Ruhe, in welcher die Kräfte des Volks wohl wesentlich durch den Kampf mit den Urbewohnern in Anspruch genommen wurden, fand sein Ende durch das Vordrängen der Stämme des Westens gegen Osten und Süden, die Einbrüche der Thessaler und Böoter in die nach ihnen benannten Landschaften, der Aetoler und Dorier in den Peloponnes. Durch diese Einbrüche, deren Anfang etwa um 1000 v. Chr. erfolgte, fand die Herrschaft und die alte Kulturblüte der Achäer ihr Ende, und es entstand in den alten Gebieten dieses Stammes jene Mischung der alten und neuen Bevölkerung und als Spiegelbild hiervon jenes Nebeneinander von achäischen, westgriechischen und aus beiden gemischten Mundarten, welche nur aus jenen geschichtlichen Vorgängen sich erklären läßt und dadurch diesen wieder zum Beweise dient. —

So ungefähr stellt sich das Bild der ältesten Zustände des Grie-

chenvolks auf Grund dialektischer Studien dar. Möge die Ueberzeugung sich immer weiter verbreiten, daß nur durch das einträchtige Zusammenwirken der historischen Forschung mit sprachlichen Studien sich die älteren Stadien der Geschichte der Völker wieder erkennen lassen, möge es insbesondere dem in dem vorliegenden Bande begonnenen Werke beschieden sein, den ›historischen Zusammenhang‹ der griechischen Dialekte und damit den der griechischen Stämme in lichtvoller Weise darzulegen und damit an seinem Orte der tieferen Erkenntnis des Griechentums zu dienen, dessen Wert für die Entwickelungsgeschichte der Menschheit trotz vorübergehenden Zeitströmungen immer bedeutender hervortreten wird!

Gardone Riviera. A. Fick.

Klotz, Richard, Altrömische Metrik. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner 1890. 590 S. 8°. Preis 12 Mark.

Die gelehrte Welt wird erfreut sein, ein Buch zu besitzen, welches auf diesem Gebiete mit solcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit alles Einschlägliche behandelt, sich weniger durch neue weithin tragende Entdeckungen, als vielmehr durch besondere Akribie auszeichnet. Die bisher für Laut- und Prosodiegesetze gehaltenen Verkürzungen im Gebrauche bei Plautus und Terenz haben zum Teil die volle Billigung Ritschls, dem das Buch gewidmet ist. Der Verf. aber befindet sich nicht selten im Widerspruch zu dessen Ansichten. Klotz geht davon aus, aus den Versen der griechischen Dramatiker Analogieen für die auffallend erscheinenden Wortverkürzungen zu finden. Ueberhaupt sei nichts in den sogenannten Eigenheiten der lateinischen Verse, wo nicht Vorgänge bei römischen und griechischen Dichtern als Erklärungen zur Hand lägen, wenn man sie mit dem Fleiße und der Gelehrsamkeit zusammenzulesen versteht. Ein jeder Einsichtsvolle wird die Art und Weise gut heißen, wie der verehrte Herr Verfasser den Gang der Litteratur, der römischen wie der griechischen auffaßt. Hier befindet sich manche bisher noch nicht ausgesprochene treffliche Bemerkung, die namentlich für die Zusammenhänge der älteren römischen Litteratur noch den Beifall aller Kundigen erwerben werden. In einer Einleitung wird zunächst die Bedeutung der Kunstform der altrömischen Dramen, der bisherigen Leistungen über dieselbe, die Methode der Forschung dargelegt S. 3—24.

Dann behandelt ein Abschnitt unter dem Namen Prosodie: I. Das metrische Kürzungsgesetz. 1. Allgemeines. Unterschied zwischen metrischer Kürzung und prosodischer Kürze. 2. Gewöhnliche Fälle des metrischen Kürzungsgesetzes. 3. Weitere Erscheinungen des metrischen Kürzungsgesetzes. Ergebnisse. 4. Prosodie der Saturnier. II. Hiatus. 1. Allgemeines. 2. Der logische Hiatus a. im Satzbau begründet. b. bei Eigennamen. c. bei Personenwechsel. Ergebnisse. 3. Der periodische Hiatus. a. allgemeiner Gebrauch im Griechischen und Lateinischen. b. bei Plautus k, in der Senkung bei Iamben und Trochäen. Ergebnisse. 4. Metrischer Hiatus. a. in der iambischen Caesur iambischer Langverse. b. in der trochäischen Caesur trochäischer Langverse. c. in den Caesuren des iambischen Senar zu verwerten. 5. Ergebnisse. Hiat in den Caesuren der anapästischen, cretischen und bacchiischen Langverse. Ergebnisse S. 107—189.

Metrik. I. Bildung der Caesuren und Schlüsse. 1. Durch Elision getrübt. Caesuren. 2. Vernachlässigung der Hauptcäsuren a. im griechischen Vorbilde, b. in den iambischen und trochäischen Versen der römischen Comödie. Ergebnisse. 3. Trochäische Schlüsse. 4. Iambische Schlüsse. Ergebnisse. II. Bildung der Hebung und Senkung. 1. Allgemeines. Bildung der iambisch-trochäischen Hebungen. a. Allgemeines. b. Hebung durch 2 von verschiedenen Wörtern angehörende Kürzen gebildet im Griechischen und desgleichen im Lateinischen. Ergebnisse. 2. Die Hebungen im anapästischen Rhythmus, a. im griechischen Vorbilde, b. unter dem Einflusse der Iamben und Trochäen. Ergebnisse. c. die aufgelösten Hebungen in cretischen und bacchiischen Versen. *α.* in cretischen Ergebnisse. *β.* in bacchiischen Versen. Ergebnisse. c Verschiedenheit der Senkungen im *γένος ἴσον* und *ἄνισον*. *α.* In den Saturniern. *β.* In Plautus' und Terenz Iamben und Trochäen. *γ.* In Kretikern und Bacchien. *δ.* Das Zusammenstoßen der aufgelösten Hebung und aufgelösten Senkung. Ergebnisse. S. 250—357.

Rhythmik. I. Elemente der Rhythmik. 1. Ergebnisse über Plautinische und Terenzische Metrik. 2. Bedeutung der einheitlichen metrischen Technik für die Rhythmik. 3. Vortrag der Cantica und Diverbia. Ergebnisse. 4. Symmetrie und Eurhythmie. 5. Die strenge und die freie Art der ununterbrochenen Taktfolge. Systematische Bildung. Continuatio numeri. Ergebnisse. 6. Akatalektische Bildungen. Ergebnisse. 7. Gebrauch und Ethos der einzelnen Rhythmengattungen, a. *γένος ἴσον*, b. *γένος διπλάσιον*, c. *γένος ἡμιόλιον*, d. Allgemeines. Ergebnisse. S. 301—468. II. Die rhyth-

mische Metabole. 1. *Μεταβολὴ κατ' ἀντίθεσιν*. 2. Die Enimiris alloiometrischer Reihen. Ergebnisse. 3. Taktwechselnde Verse im stichischen Gebrauch. 4. Taktwechselnde Cantica. Bei Terenz. In der Tragödie. Bei Plautus. Die Metabole der Compositionsformen. Schlußbetrachtung. Ergebnisse. S. 361—562.

Man sieht, der Inhalt ist höchst reichhaltig. Roßbachs und Westphals musische Künste der Griechen dürfen sich nicht beklagen, nicht gehörig berücksichtigt zu sein.

Referent will gestehn, daß ihn vor Allem interessierte, was Hr. Klotz über die Saturnier sagen würde. Ihm selber war es seit 1852, wo er in einer, wie wir damals glaubten untrennbaren, wissenschaftlichen Gemeinschaft mit seinem späteren Mitarbeiter an der griechischen Rhythmik und Metrik zu Tübingen lebte, mit August Roßbach, gegenwärtig in Breslau, außer Zweifel, daß die Saturnier nichts als accentuierende, auch wohl alliterierende Verse seien, gleich den altgermanischen, den umbrischen und altlateinischen. Was damals mit unzureichenden Hilfsmitteln gearbeitet wurde, kann man davon nicht sagen: ›was man in der Jugend vergeblich sucht, das hat man im Alter die Fülle‹? Hätte ich damals denken sollen, daß der kleine Knabe, welcher um den neuen Bau in Tübingen, das Wohnhaus seines Vaters Adalbert v. Keller spielte, daß der nachherige Professor Otto Keller in Prag den Saturniern eine eingehende Untersuchung widmen und dieselben sich ihm als ein von den alten Metrikern gänzlich verkanntes Metrum, accentuierend wie das altgermanische herausstellen würden? Dem Professor Rudolf Roth teilte ich damals mit, was sich mir über die sylbenzählenden Verse des Zend-Avesta ergeben hatte. Roth hielt dergleichen Untersuchungen für verfrüht, man dürfe sie nicht mit einer Habilitationsschrift über die Formen der ältesten römischen Poesie in Zusammenhang bringen. Ich wagte eine Reise von Tübingen nach Marburg zu meinem dort lebenden früheren Lehrer Gildemeister im Sanskrit und der vergleichenden Grammatik daran. Derselbe sah sofort, daß, wie er sagte, die Textkritik des Zendavesta durch die Verseinteilung profitieren würde. Erst zu Breslau im Jahre 1861 kam ich dazu, meine Ergebnisse über die Metra des Zend-Avesta in Kuhns Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft vor das gelehrte Publikum zu treten, nicht ohne das Bedenken Adolf Stenzlers, der mir auf die Frage, was er zu meiner Ansicht sage, zur Antwort gab: ›Dazu sage ich am liebsten gar nichts‹. Mein Aufsatz in Kuhns Zeitschrift versuchte, gestützt auf die Zendavesta-Metra, da in demselben Jahre auch von dem Dänen Westergaard eine Ausgabe des Zendavesta

herauskam, welche auf Grundlage der ältesten und besten Kopenhagener Handschriften den Text in Verse und Strophen eingeteilt darbot, den sylbenzählenden Zendvers in seiner Identität mit den Vedenmetren nachzuweisen, die dann in ihrer weiteren auch von uns übersehbaren Entwickelung aus einem rein sylbenzählenden Maße zu einem in ihrem Ausgange quantitierenden geworden sind, während wieder eine andere Weise der Entwickelung zu dem auf seinem Hauptaccente accentuierenden altgermanischen Alliterationsverse geführt hat. Als ich meine Abhandlung über die Zendavestaverse veröffentlichte, befand ich mich bald darauf im fernen Moskau, und wußte nicht was die sich für die Sache interessierenden Fachgenossen in Deutschland von meiner Aufstellung halten würden. Nach meiner Rückkehr im Jahre 1880 ersah ich zu meiner großen Freude und Genugthuung, daß es gerade die Schule des Tübinger Rudolf Roth war, von der eine völlige Uebereinstimmung mit meiner Aufstellung über die Zendmetra meiner Messung ausgesprochen war. Karl Geldner, ein Schüler Rudolf Roths, hatte in seiner Schrift über die Metrik des jüngeren Avesta die Zendmetra einem eingehenden Studium unterzogen und war zu dem Resultate gelangt, daß nach den von ihm vorgenommenen genauen Zählungen die Sylben der Avestametra weder durch ihre Qualität noch durch ihre Quantität bestimmt seien, daß also der Avestavers ein lediglich sylbenzählendes Metrum sei. Mit diesem Resultate durfte ich, zumal es von einem Schüler Roths ausgesprochen war, in der That zufrieden sein. Auch andere Gelehrte, wie der amerikanische Philologe Frederic Allen in Cincinnati und ferner der Bonner Professor Hermann Usener, der letztere in seinem Buche zur vergleichenden Metrik, welches hauptsächlich dem heroischen Verse der Griechen gewidmet war, hatten sich in anerkennender Weise über die von mir aufgestellten Grundzüge einer vergleichenden indogermanischen Metrik ausgesprochen. Nur über die Ausführung des Einzelnen müsse noch gerechtet werden.

Die allgemeine Metrik darf sich nicht ganz und gar auf die indogermanischen Völker beschränken. Für die unrhythmischen Verse, die Verse in der Form der Prosasätze, muß sie auch auf die semitischen Stämme Rücksicht nehmen. Denn die indogermanische Versifikation hat vom ersten Anfange an zu ihrem Principe, daß die als Verse auf einander folgenden Sätze eine bestimmte Anzahl von Worthebungen, resp. Wortsenkungen, aufweisen, also die Grundbedingungen des Rhythmus. Wir müssen sagen, daß das Metrum der indogermanischen Poesie vom ersten Anfang an bis heute ein rhythmisches ist, daß dagegen die semitischen Völker sich stets eines un-

rhythmischen Metrums, das sich im Wesen von der gewöhnlichen Prosaform nicht unterscheidet, bedient habe. Die Indogermanen haben eine rhythmische, die Semiten eine unrhythmische Poesie. Daß auch in unrhythmischer Poesie edle Metra möglich sind, ebenso ehrwürdig wie der berühmte heroische Vers Homers, — schon der Dichter des Pseudo-Ossian, der Schotte Macpherson und auch Goethe in Werthers Leiden hatte einen Begriff davon —, das beweisen die alten semitischen Hebräer durch ihre Psalmenverse und ihre übrigen im sogenannten parallelismus membrorum gehaltenen Dichtungen. Was man unter parallelismus membrorum nennt, ist bekannt genug. Minder bekannt ist, daß auch einem anderen altsemitischen Volke, dem zwischen Euphrat und Tigris wohnenden nächstverwandten alten Nachbarstamme der Hebräer, dem Volke der alten Assyrer und Babylonier, solche unrhythmische Poesie eigen gewesen ist. Die Eigentümlichkeit altassyrischer Lyrik und ihren überaus nahen Zusammenhang mit der althebräischen Psalmendichtung möge folgender Assyrischer Bußpsalm veranschaulichen, den ich Schraders Buch Höllenfahrt der Istar entnehme:

Herr, meiner Vergehungen sind viel,
groß sind meine Sünden!
Der Herr in seines Herzens Grimm
häuft Schmach auf mich;
der Gott in seines Herzens Strenge
überwältigte mich.
Istar ließ sich nieder auf mich,
machte bittern Kummer mir.
Zu Boden warf ich mich —
Niemand erfaßte meine Hand,
laut schrie ich —
Niemand hörte mich.

Man hat sich vielfach abgequält, in den althebräischen Psalmenversen und in den Versen Hiobs ein dem griechischen analoges Metrum herauszufinden, in der letzten Zeit Professor Bickel, früher schon Professor E. Meier in Tübingen. Aber Angesichts der jetzt bekannt gewordenen Thatsache, daß die alten Hebräer nicht das einzige semitische Volk sind, denen poetische Form lediglich in den Prosasätzen mit der Form des parallelismus membrorum bestand, sondern daß auch die alten Assyrer und Babylonier genau dieselbe Form des Metrums hatten, da wird man notwendig zur alten Ansicht zurückkehren müssen.

Die stammverwandten Araber kennen keinen parallelismus membrorum. Aber rhythmuslose Sätze bilden auch in ihrer Poesie die Elemente. Nur kommt ein fremdes Element hinzu, welches den Hebräern und den Semiten Mesopotamiens völlig abgeht. Dies ist der Reim, durch welchen in beliebiger Anzahl auf einander folgenden Prosasätze zu einer einheitlichen Gruppe vereinigt sind. So entsteht im Arabischen der Koranvers, der Makamenvers, von denen der eine seinem Wesen nach genau dasselbe ist wie der andere: der eine der geistlichen, der andere der weltlichen Litteratur angehörend.

Hiermit sind die originären Gebiete der semitischen Versification abgeschlossen, denn was Araber und christliche Syrer außerdem von Metrik besitzen, ist ganz und gar aus indogermanischem Gebiete entlehnt. Die Indogermanen haben — wir wiederholen es — von Anfang an rhythmische Verse, ein jeder der auf einander folgenden Sätze eines Gedichtes, den wir als Vers bezeichnen, hat eine bestimmte Zahl von Hebungen (und von Senkungen). Die Hebungen fallen mit den Wortaccenten, die Senkungen mit den accentlosen Sylben zusammen. Oder aber: die Accentsylbe wird durch die Länge, die unaccentuierte Sylbe durch die Kürze oder auch durch die in zwei Kürzen zerlegte Länge ausgedrückt. Es läßt sich denken, daß diese beiden rhythmischen Principien, von denen wir das eine als accentuierendes, das andere als quantitierendes Princip bezeichnen, mit einander zusammen fallen. Es ist dies thatsächlich nicht der Fall: das eine wird durch das andere ausgeschlossen. Dagegen kommt es vor, daß der rhythmische Accent des Verses nach dem freien künstlerischen Ermessen des Dichters auf bestimmte Sylben verlegt wird, weder durch innere Nötigung der Quantität, noch des Wortaccentes. Es läßt sich denken, daß der Vers ein lediglich sylbenzählender ist, daß er seinen Rhythmus, seine Hebungen und Senkungen dadurch erhält, daß er nach einer bestimmten Methode gesungen wird. Hiermit begann die früheste Stufe des indogermanischen Verses, der Urverse der Indogermanen. Er ist genau bestimmt als ein Vers aus 16 Sylben, in der Mitte mit einer Cäsur, die den Langvers in zwei 8sylbige Hälften oder Kurzverse teilt. Welchen Rhythmus derselbe hatte, ob die Hebung der Senkung, oder ob umgekehrt die Senkung der Hebung vorausgieng, ob man trochäischen, oder iambischen Rhythmus vernahm, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Frederic Allen entscheidet sich für den anlautenden Auftakt, ich meinerseits muß mich für den absteigenden Rhythmus entscheiden. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß das

Zend-Volk nicht das einzige ist, welches auf dem Boden des sylbenzählenden Verses steht, sondern daß bis heut zu Tage das Volk der Litauer in seinen Dainos auf diesem Standpunkte geblieben ist, zum Teil auch die Russen in ihren mehrstimmigen Volksliedern.

Als die vollendete Stufe der Rhythmik sieht man mit Recht die quantitierende an, die in der Sylbenquantität die Beziehung auf die Hebung und Senkung gefunden hat. Im Altertum haben von den quantitierenden Hellenen nach Westen zu auch die bis dahin accentuierenden Italiker, die Römer und die ihre nationale Sprache allmählich gegen das Lateinische vertauschenden Umbrer und samnitischen Völkerschaften, die Osker, die quantitierende Metrik aufgenommen. Andererseits gieng die hellenische Cultur und damit auch griechische Rhythmik und Metrik durch die Diadochen des Macedoniers Alexander nach dem orientalischen Osten über. Zunächst berichtet Plutarch im Leben des Lucullus, daß am Hofe der Arsaciden gerade an dem Tage, an welchem die Parther den glänzenden Sieg über die Römer gewannen, daß damals in der parthischen Hauptstadt die Bakchai des Euripides in griechischer Sprache und von griechischen Sängern und Schauspielern aufgeführt wurden. Von dem Arsaciden-Hofe gieng die griechische Cultur an den der Sasaniden oder Mittelperser. Als die Kalifen Bagdads das Sasaniden-Reich sich unterwarfen, gieng die griechische Cultur nach Bagdad über. Das griechische Notenalphabet wurde ins Arabische übertragen, viele griechische Litteraturwerke, namentlich Aristotelische, wurden ins Arabische übersetzt. Ein arabischer Grammatiker und Metriker, Namens al Farabi, machte eine durch Kosegarten uns bekannt gewordene Uebersetzung für seine Landsleute von der Musik und Metrik des Quintilian Aristeides, wovon uns einige nicht unwichtige Partieen, die im griechischen Originale fehlen, zur Ergänzung des griechischen Textes dienen müssen; und so scheinen noch andere griechische Lehrbücher der Metrik, die mit dem Hephaistioneischen Encheiridion Aehnlichkeit gehabt haben müssen, aus dem Griechischen ins Arabische zum praktischen Gebrauche der arabischen Poeten übertragen zu sein. Kurz, die Araber besaßen eine nach dem Vorbilde der Giechen überarbeitete Metrik, nach welcher die arabischen Dichter ihre Verse machten. Indes beschäftigte man sich auch im Lande der Neuperser mit griechischer Metrik. Die sämtlichen Gedichte des Hafiz sehen im Metrum so aus, als ob dieser nach dem uns erhaltenen Hephaistioneischen Encheiridion angelegt wäre. So können wir denn von griechischer Metrik bei den Dichtern der beiden mohamedanischen Völker des westlichen Asiens, der Araber und

der Perser sprechen. Ob die griechische Cultur auch zu dem alten Indien gedrungen ist, etwa durch Alexanders Diadochen, welche sich das Land am Indus unterworfen hatten, muß fraglich erscheinen. Auch die indische Metrik ist gleich der griechischen eine quantitierende. Doch braucht dies nicht auf historischer Berührung zu beruhen. Denn schon die ersten Anfänge der Veda-Versification sind im Grunde mit den sylbenzählenden Versen der Avesta-Metra identisch. Nur haben schon die Veda-Inder das Gesetz ausgebildet, daß wenigstens die Ausgänge der Verse quantitierend sind. Man kann daher vom Volke der Inder sagen, daß es unter allen Indogermanen neben dem griechischen das einzige ist, welches zu einer eignen Gestaltung des Architektur, der Skulptur, und so auch der quantitierenden Metrik selbständig gelangt ist.

Noch interessanter als die Verbreitung des quantitierenden Verses zu den orientalischen Völkern ist aber die Thatsache, daß alle modernen Culturvölker in ihrer Vokalmusik den rhythmischen Gesetzen der Griechen folgen. Die Musik ist der gleichsam neutrale Boden, auf welchem alle Verschiedenheiten der modernen Culturvölker aufhören. Die rhythmischen Weisen, in denen sich die Musik der Germanen bewegt, sind mit denen der Romanen und der Slaven dentisch. Die Komponisten selber wissen nichts davon, daß sie, von Einzelheiten abgesehen, nach der rhythmischen Weise der alten Griechen ihre Melodieen schaffen. Bach, Gluck, Haydn, Mozart, Weber waren mit der Rhythmik der Griechen unbekannt, sie waren mit der Aristoxenischen Rhythmik durchaus nicht vertraut geworden. Sie hätten es auch ohne Zweifel durchaus in Abrede gestellt, wenn man es ausgesprochen hätte, daß sie griechisch rhythmisiert hätten. Auch die neueren praktischen Musiker und ebenso die musikkundigen Philologen werden es nicht gelten lassen wollen, daß die heutige musikalische Rhythmik keine andere als die Aristoxenisch-griechische sei. Sie ist es aber doch. Das hat nämlich folgenden Grund: allen Künstlern, antiken und modernen, altgriechischen wie deutschen, romanischen, slavischen ist dasselbe rhythmische Gefühl immanent; der Rhythmus ist, sagt der platonisierende Longin, von Gott. Deshalb haben die alten heidnischen Griechen dieselben rhythmischen Formen bis auf geringe Einzelheiten, wie die christlich-modernen Völker der Neuzeit.

Das ist die quantitierende Rhythmik der alten Hellenen in ihrer Verbreitung zu den verschiedenen Zeiten zu den Völkern des Westens und des Ostens und in der Vokalmusik im Gesange aller Culturvölker der Erde.

Ihr gegenüber haben wir nun noch die verschiedenen Arien der

accentuierenden Metrik zu durchmustern. Da stellt sich uns zuerst die accentuierende Versification der romanischen Völker, der Franzosen, Italiener, Spanier dar, mit den den gleichen Grundsätzen folgenden acentuierenden Versen der Byzantiner uud Neugriechen, auch die meisten slavischen Völker gehören hierher.

Etwas eigentümlicher gestaltet sich diejenige accentuierende Metrik, welche mit der Alliteration verbunden ist. Denn Verbindung mit der Alliteration nennen wir am richtigsten die metrische Form der alten Germanen, der alten Italiker und — wie wir hier zum ersten Male behaupten müssen — der alten Celten. Hat sich früher gezeigt, daß die vergleichende indogermanische Metrik die Grundlage der Erkenntnis ist, daß z. B. heut zu Tage die Dainos der Litauer dieselben Principien der metrischen Bildung behauptet haben, auf denen das indogermanische Urmetrum, der sylbenzählende Vers der alten Iranier im Zendavesta beruht, ebenso kennen wir aus der vergleichenden indogermanischen Grammatik die sichere Thatsache, daß von den in Europa gebliebenen Völkern unseres Stammes drei einen näheren geographischen und historischen Zusammenhang gehabt haben, die Germanen, die alten Italiker und die Celten. Der vergleichenden Grammatik haben sich diese Verwandtschaftsbeziehungen viel inniger herausgestellt, als z. B. die Verwandtschaft zwischen Italikern und Hellenen. Die vergleichende Metrik fügt die weitere Thatsache hinzu, daß der alliterierende Vers nicht in die Zeit des indogermanischen Urverses gehört, denn bei dem Urverse war es keineswegs der Fall, daß die mit dem Hochtone bevorzugten Sylben auch als rhythmische Hebungen bevorzugt wurden und denselben Anlaut erhielten: die letzteren metrischen Neuerungen konnten erst auf einer späteren Stufe stattfinden. Mit Notwendigkeit folgt aus der vergleichenden indogermanischen Metrik, daß diese Neuerungen dem Urverse gegenüber in Gemeinsamkeit von den drei betreffenden Völkern vollbracht worden sind, daß also Germanen, Uritaliker und Celten in Gemeinschaft mit einander ihren alliterierenden Vers geschaffen haben müssen. Am wichtigsten ist für den germanischen Alliterationsvers eine von meinem alten Marburger Studiengenossen bei Professor Franz Dietrich im Angelsächsischen und Altnordischen, dem jetzt dahingeschiedenen Dr. Grein gemachte Entdeckung, daß nämlich die vorwiegend betonten Hebungen und daher die Alliterationssylben am Anfange des Verses, nicht nach dem Ende zu liegen. Den Neueren, die sich im alliterierenden Verse versuchen, Wilhelm Jordan, auch Richard Wagner, scheint diese Technik des alten epischen Alliterationsverses unbekannt zu sein, daher haben ihre Alliterationsverse die Haupthebung nach dem Schlusse zu. Ein alter

deutscher Dichter, dem noch die Technik des Alliterationsverses im lebendigen Bewußtsein war, hätte keine solche Verse wie Wilhelm Jordan und Richard Wagner gebildet. Damals war noch das Gefühl lebendig, daß die objektive Poesie des Epos sich desjenigen Ethos der Dichtung bedient, welches bei den Griechen das hesychastische heißt. Als die Poesie eine mehr subjektive zu werden begann, da wurde die alte Alliterationspoesie mit einer Poesie des diastaltischen Ethos vertauscht, mit der reimenden Poesie, die die stärkste Hebung des Verses auf den Ausgang desselben, den Reim, verlegt. Daher folgt auf die Periode des hesychastischen Alliterationsverses die Periode des diastaltischen Reimverses, dem dann das ganze folgende deutsche Mittelalter treu bleibt. Wir haben hier einen der wenigen Punkte, vielleicht den einzigen, wo die Wissenschaft der Metrik das Auftreten des Reimes aus innerer Notwendigkeit erklären kann. Die römische Poesie lernt erst auf ihrer späteren Stufe die Anwendung des Reimes in den Gedichten der christlichen Epoche. Wir wissen nicht, woher hier der Reim gekommen ist. Die altirischen Alliterationsverse verbinden mit der Alliteration den Reim, oder wie mir brieflich Professor Windisch in Leipzig sagt »Reim und Assonanz«. Woher der irische Alliterationsvers zu dem Reime kommt, wer vermag es zu sagen? Alles deutet darauf hin, daß der Alliterationsvers bei den Celten, oder sagen wir zunächst, bei den alten Iren ein ungleich artificioseres ist, als bei den alten Germanen. Dies ergibt sich uns daraus, daß der altirische Vers zwar wie der germanische Alliterationsvers die inlautende Unterdrückung der Senkungen kennt, also, wie wir nach dem Vorgange der griechischen Metriker, des Hephaistion, sagen, mit asynartetischen Bildungen sehr wohl bekannt ist, daß dennoch trotz dieser asynartetischen Bildungen der irische Alliterationsvers eine bestimmte Anzahl von Sylben, vornehmlich 7 Sylben festhält. Der irische Alliterationsvers ist also, wir nehmen aus der metrischen Kunst der Alexandriner unsere Parallele, ein *ἑπτασύλλαβον*, etwa wie Hephaistion den Vers

— — —∪∪— —∪∪—∪—

für ein *μέτρον δωδεκασύλλαβον* erklärt, trotzdem der Vers ein asynartetischer ist. Denn den Vers nach der Sylbenzahl zu bestimmen, hätte eigentlich nur dann einen Sinn, wenn auf jede Hebung eine Senkung folgen würde, was hier aber entschieden nicht der Fall ist: auf die sechste Sylbe folgt keine Senkung, sondern eine Hebung. Das umfangreiche Alliterationsgedicht der Irländer führt den Namen »sallair na rann«, d. i. Psalter in 4zeiligen Strophen herausgegeben von Whithey Stokes, Oxford 1883. Es ist eine Sammlung von Legenden von der Zeit der Schöpfung an, das ganze alte Testament

durch bis auf die Geburt Christi. Darin liegt also eine gewisse Aehnlichkeit des Stoffes mit dem alliterierenden Gedichte des Altniederdeutschen, mit dem Heliand. Doch ist der Heliand ein wirkliches Epos, deutscher als der Messias, während die Sammlung irischer Alliterationsgedichte kein Epos, sondern eine Sammlung von frommen Legenden ist, wie sie dem irländischen Katholicismus und Mönchstum wohl zusagten. Die ersten 152 Gedichte sind alle in gleichem Metrum der Alliterationspoesie geschrieben, jeder Vers genau in 7 Sylben. Das Gedicht 153 hat die Eigenheit, daß jeder Alliterationsvers auf einen männlichen Schluß ausgeht. Auch die Sonderung der Gedichte nach *μέτρα εἰς μονοσύλλαβα* ist nicht als ob wir hier die Hand eines Alexandrinischen Metrikers vor uns hätten: *μέτρον εἰς μονοσύλλαβα* und *μέτρον εἰς δισύλλαβον* sind wohl eine äußerliche Einteilung, wie sie ein Alexandrinischer Metriker sich erlauben darf.

Bückeburg. **Rudolf Westphal.**

Posnansky, Herm., Nemesis und Adrasteia, eine mythologisch-archäologische Abhandlung, mit einer Doppeltafel (Breslauer philologische Abhandlungen 5. Bd. 2. Heft), Breslau 1890, VIII und 184 S. 8°. Preis 7 Mk.

Der Verfasser, dessen Arbeit aus einer von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gestellten Preisaufgabe hervorgegangen ist, hat das Verdienst sein Thema verständig und eingehend mit Heranziehung der reichen litterarischen und monumentalen Ueberlieferung behandelt zu haben. Es fehlt nur manchmal eine scharfe Bestimmung der nicht gerade einfachen mythologischen Begriffe und eine alle Konsequenzen ziehende Behandlung der Denkmäler. Auch würden noch weitere Resultate erzielt worden sein, wenn die Aufgabe im weitesten Sinne, d. h. mit Heranziehung aller ähnlicher Gestalten, der Tyche, Psyche u. s. w. behandelt worden wäre.

Den Quellen entsprechend zerfällt die Untersuchung in einen mythologischen und einen archäologischen Teil, in denen zuerst die Nemesis, dann die Adrasteia behandelt wird. Den ersten Ausführungen des Verf. werden wohl die meisten beistimmen. Es wird nachgewiesen, daß die personificierte Nemesis, obgleich das Wort schon in der Ilias und Odyssee häufig vorkommt, sich erst in Hesiods Theogonie und in den Kyprien findet. Doch hätte hervorgehoben werden können, daß die Personifikation bei Hesiod noch völlig durchsichtig ist, indem Nemesis zugleich mit Aidos das entartete Menschengeschlecht verläßt, um in den Olymp zurückzukehren. In

den Kyprien dagegen sehen wir sie in schon fest gewordener Gestalt, da sie als Geliebte des Zeus an die Stelle der Leda tritt. Hier kann man dem Verf. allerdings beistimmen, wenn er nachweist, daß diese Umbildung des Ledamythos von dem Dichter erfunden ist, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, der troische Krieg sei von Zeus als Strafe des sündigen Menschengeschlechts gesandt worden. Doch waren Anknüpfungspunkte an die örtliche Sage vorhanden, die dem Verf. entgangen sind. Nemesis muß auf Kypros bekannt gewesen sein, vielleicht einen alten Cult gehabt haben. Das beweist eine in einem Grabe bei Idalion gefundene Gemme (abgebildet bei Censola Cyprus S. 392, vgl. S. 390). Auch eine zweite noch ältere Gemme von Kurion (ebenda Taf. XXXIX 3) scheint, trotzdem sie von dem gewöhnlichen Nemesistypus abweicht, von C. W. King (bei Cesnola S. 380) mit Recht auf Nemesis gedeutet zu sein, da die hinter ihr angebrachte Schlange auch auf Münzen bei Nemesis vorkommt und wohl auf die in den Kyprien erwähnten Verwandlungen der Göttin hinweist. Dieser Zusammenhang liegt entschieden näher als die von P. angenommene Erklärung, die Kyprien hätten den attischen Lokalmythos, nach welchem Zeus die Liebe der Nemesis in Rhamnus gewann, gekannt. Derselbe läßt sich vor Kratinos nicht nachweisen. Auch der Erklärung des Wesens und Begriffes der Nemesis, welche P. gibt, kann ich nicht beistimmen. Nach dem Vorgange Furtwänglers (Excurs zur Sammlung Sabouroff Taf. 71. 2) u.a. nimmt er eine Anlehnung der Nemesis an Artemis und Aphrodite, namentlich aber an erstere, an und läßt ihre Beziehungen zu Tyche erst spät entstanden sein. Aber Nemesis ist schon von Anfang an eine besondere Art (nicht etwa eine Nebenform) der Tyche mit Hervorhebung ihrer strafenden Gewalt. Das zeigt u. a. die Ableitung des Namens. Tyche tritt activer auf als Nemesis, die den Menschen zu Teil wird (*τυγχάνει*), während Nemesis ihre Gaben selbst austeilt (*νέμει*). Wie Fulda (Untersuchungen über den Sprachgebrauch der homerischen Gedichte S. 161) nachweist, ist der Begriff des ›zutheilens, zurechnens‹, dem des ›verargens, verübelns‹ nahe verwandt, so daß die Eigenschaften der Nemesis als Wahrerin des rechten Maßes, Rächerin der Hybris, neidischen Dämons und Totengöttin, die sich nach und nach entwickelt haben, schon in ihrer ältesten Gestalt begründet sind. Mit den Stadtgöttinnen von Smyrna, Rhamnus u. s. w. hat sie ursprünglich nichts zu thun. Aber es liegt sehr nahe die Schutzgöttin einer Stadt als Schicksalsgöttin aufzufassen und deshalb sind jene ursprünglich namenlosen Gottheiten mit Nemesis identificiert worden. Der älteste Cult der Nemesis ist nicht in Rhamnus, wie der Verf. annimmt, sondern in Smyrna nach-

weisbar. Von der rhamnusischen Göttin wissen wir vor Kratinos und ihrem von Agorakritos verfertigten Bilde nichts. Dagegen hatte bereits Bupalos nach Pausanias IX 35, 6 die oberhalb der Nemesis in Smyrna (vielleicht auf den Lehnen eines Thrones wie dem des amykläischen Apollo) angebrachten Chariten gebildet; ihre dortige Cultstatue war also wenn nicht älter als Bupalos, so doch ihm gleichzeitig. Daß Agorakritos unter dem Einfluß der in den Kyprien berichteten Sage stand, beweist die gleichfalls von Pausanias beschriebene Basis seines Cultbildes, von der neuerdings nach dem Erscheinen von Posnanskys Arbeit einige Reste aufgefunden sind (Mittheil. des athen. Inst. XV [1890] S. 349). Die an derselben angebrachten Reliefs lassen sich nur durch eine Verschmelzung der Sage von Leda, die wie so viele andere aus dem Peloponnes nach Attika kam, mit dem, wie ich glaube, kyprischen Mythos von Nemesis erklären. Mit der Niederlage der Perser ist die rhamnusische Göttin erst recht spät in Verbindung gesetzt worden. Denn daß die Niken auf dem *στέφανος* der Statue, wie Posnansky annimmt, sich darauf beziehen, ist nicht nötig. Es können auch nach Löschcke, Six u. a. einfache Flügelfiguren gewesen sein, die Pausanias misverstanden hat. Die Wandlungen des Wesens der Nemesis und ihre Verschmelzungen mit anderen Gottheiten in römischer Zeit sind endlich mehr, als der Verf. meint, in ihrer ältesten Gestalt begründet.

Besonders dankenswert ist der archäologische Teil der Abhandlung. Posnansky sagt mit Recht, auch neuere Museumskataloge und Beschreibungen von neu aufgefundenen Antiken zeigten, daß in Bezug auf die Deutung und Sichtung der Nemesisdenkmäler unter den Archäologen keine Uebereinstimmung herrsche. Er teilt sie in Denkmäler ohne Allegorie und in allegorische ein und weist eine große Anzahl falscher Deutungen zurück. In diesem polemischen Charakter seiner Aufzählung mag es begründet sein, daß er manchmal sich bei Deutungen von Walz, Raoul-Rochette u. a. lange aufhält, über welche die Wissenschaft längst zur Tagesordnung übergegangen ist. Zu der im allgemeinen richtigen Behandlung der colossalen Marmorstatue in Rhamnus nach der Beschreibung des Pausanias sind jetzt die Bemerkungen zu vergleichen, die ich über das im Britischen Museum befindliche Bruchstück des Kopfes in den Mittheilungen des athenischen Instituts XV (1890) S. 64 fg. nach dem Original gemacht habe. Ich benutze diese Gelegenheit um nachzutragen, daß Welcker in März 1842 (Tagebuch einer griechischen Reise I, S. 134) in den Ruinen des Tempels ›drei colossale Bruchstücke, von Beinen zwei und eins von einem Kopf‹ sah. Trotz seiner schlechten Erhaltung ergibt die Vergleichung des Kopfes mit den Parthenonskulpturen die wichtige Thatsache, daß der

Stil völlig derselbe ist. Die Hauptmenge der zum Teil früher unbekannten Denkmäler (s. z. B. S. 123 und die berichtigte Inschrift C. I. G. 3163 auf S. 67) gehört jedoch der Numismatik und Glyptik an. Von denselben wird eine Auswahl auf einer in Photogravüre hergestellten Tafel abgebildet. Leider ist nur namentlich die Wiedergabe der Gemmen nicht immer scharf genug. Aus diesem reichen Denkmälervorrat hätte der Verfasser noch mehr Schlüsse ziehen können. Die allegorischen Attribute, mit denen die Nemesisbilder besonders in späterer Zeit überladen sind, lassen sich ihrem Aufkommen nach zeitlich oft genauer feststellen. So wird vermutet, daß der Greif aus alexandrinischer Zeit stamme, er läßt sich aber mit Sicherheit erst auf Münzen aus der Zeit der Antonine nachweisen. Ich möchte ferner annehmen, daß, während von dem namentlich in römischer Zeit besonders hoch geschätzten Standbild des Agorakritos sich keine Wiederholung erhalten zu haben scheint, der aus den Münz- und Gemmendarstellungen sich ergebende Grundtypus einer stehenden (rechtes Standbein), lang bekleideten Frauengestalt mit einer Binde im Haar und der besonders charakteristischen Gebärde des Erfassens des Gewandes in Schulterhöhe auf die eine der Cultstatuen in Smyrna zurückzuführen ist. Jene Gebärde kommt besonders häufig im archaischen Stil vor; auf diesen weist auch die schon von Furtwängler herangezogene Münze von Smyrna (Fig. 21) und die Zickzackfalten des Gewandes der Nemesis auf dem Marmorkrater Chigi und einer bei Cohen monnaies frappées sous l'empire romain [2] II, S. 134 nr. 324 abgebildeten Münze hin. Nahe liegt ferner die von dem Verfasser nicht ausgesprochene Vermutung, daß die zweite Nemesis von Smyrna mit der dort aufgestellten Tyche des Bupalos (Pausanias IV 30, 4) identisch ist. Denn im späteren Sprachgebrauch sind Tyche und Nemesis vollkommen gleichbedeutend. Dann ist die von Plinius nat. hist. XXXV 143 (vgl. Brunn Geschichte der griechischen Künstler II, S. 287) erwähnte Nemesis eines Malers Simos übersehen. Sie verdiente um so mehr Beachtung, als erwiesenermaßen Münz- und Gemmenbilder oft auf Gemälde zurückgehn. Das Cultbild der Nemesis von Nikopolis-Seleukis auf einer Münze dieser Stadt (Fig. 6) steht offenbar in einem *τετρακιόνιον* (vgl. Mittheil. des athen. Instituts XV [1890] S. 248). Die S. 178 beschriebene Münze von Smyrna zeigt keine Amazone, sondern eine sitzende Stadtgöttin, die wie oft die Roma als Amazone gebildet ist. Die S. 121 erwähnten Bronzefiguren sind nach dem Bullettino dell' Inst. 1864, S. 140 in Broglio in Toscana gefunden; die der Nemesis auf dem Marmorkrater Chigi ähnliche Figur (S. 123 Anm. 2) ist auf einer Thonlampe, keinem Leuchter angebracht. Der

Sardonyx von Palestrina (S. 161) gehört auch jetzt noch der Sammlung Fortnum an. Nicht erwähnt werden durfte der Cameo Hawkins (S. 163 f.), der sicher gefälscht ist. Der Adler neben dem Ei der Leda auf einer jüngst bekannt gewordenen schönen attischen Vase (S. 178) braucht dies nicht gebracht zu haben, sondern weist nur auf Zeus hin. Die interessante Darstellung auf der Gemme bei Cades XIV 235, welche S. 169 nicht gedeutet wird, halte ich für eins der im Kreis der Aphrodite und des Eros so häufig vorkommenden Genrebilder.

Weniger als die Ausführungen über die Nemesis befriedigen die über Adrasteia, welche nach Posnansky eine phrygische Göttin und mit Rhea Kybele identisch ist. Zu der wichtigen Stelle des Ammianus Marcellinus XIV 11, 25 f. über dieselbe ist jetzt die sichere Verbesserung von Petschenig (Philologus XLIX S. 389): *erectas <a>mentium cervices opprimit* nachzutragen.

Kiel. Otto Roßbach.

Pomtow, H., Beiträge zur Topographie von Delphi. Mit vierzehn Plänen und Tafeln. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer. 1889. VII u. 128 S. 4°. Preis 16 Mk.

Später als sie sollte erscheint diese Anzeige, zum Bedauern ihres Verfassers wenngleich durch seine Schuld. Aber gerade infolge dieser Verspätung konnte sie unter derselben Voraussetzung geschrieben werden unter der das Buch geschrieben ist, der Voraussetzung nämlich, daß binnen Kurzem die — eine Zeit lang wieder in Zweifel gestellten — französischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Delphi beginnen werden. Bei dem Verfasser der ›Beiträge‹ hat diese Aussicht nur Besorgnis erregt und hat ihn vermocht, sein Buch durch ein Pamphlet zu entstellen, bei dem man Mühe hat sich den Glauben zu bewahren, daß es keinen deutschen Chauvinismus gibt, und Mühe, die gute Absicht zwischen den Zeilen zu lesen. Vornehm, wie man erwarten durfte, ist Haussoulliers — nicht Hausouilliers, wie Pomtow hartnäckig schreibt — Erwiderung auf solche Angriffe gewesen [1]; einmütig und entschieden das Urteil von deutscher Seite. Deshalb sei es erlaubt, hier statt jeden Eingehens auf diese zwölf ersten Seiten des Buchs, das die unbefangene Würdigung des vom Verfasser selbst Geleisteten lediglich erschweren würde, nur den Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die

1) Revue critique XXIII 1889. n. 33/34 S. 119—121.

bevorstehenden Ausgrabungen in Delphi in derselben Art ausgeführt werden möchten, die sich in Olympia und Pergamon zuerst bewährt hat, und daß bei der Arbeit den französischen Archäologen diesmal der Beistand der Architekten nicht fehlen möchte.

Pomtow will ›zum letztenmal vor Beginn der neuen Ausgrabungsära alles bis heute vorliegende topographische Material fixieren‹. Das ist — diese Anerkennung kann man dem Buch nicht versagen — ein selbstloses Unternehmen, ein Unternehmen das weit mehr den Ausgrabungsarbeiten als der Wissenschaft unmittelbar dient, die bald, und je eher desto besser, über die Ergebnisse des Verfassers hinwegschreiten wird.

Der erste Abschnitt (S. 13—23) behandelt die Polygonmauer, von der die ›Karte der Südhälfte des Hieron‹ auf Tafel II einen Plan und die Tafeln III und IV genaue Ansichten geben, die durch die sorgfältige Verzeichnung der zu einem großen Teil noch unpublicierten 728 Inschriften dankenswert erscheinen, eine Verzeichnung, bei der, um nicht eine neue provisorische Zählung einzuführen, die bisherigen fünf durcheinandergehenden Zählungen beibehalten wurden (vgl. die Erläuterungen S. 96—104),

Umständlich wird das wunderbare Werk beschrieben und die Geschichte der Aufdeckung der einzelnen Teile erzählt. Aber wo wir in gesperrter Schrift die wichtigsten Ergebnisse der Forschungen des Verfassers lesen, da bleibt es uns am wenigsten verborgen, daß es doch nur ›provisorische Wahrheiten‹ sind, mit denen wir es hier zu thun haben, und es regen sich ketzerische Zweifel, ob es denn nötig war, angesichts der bevorstehenden Ausgrabungen so provisorische Wahrheiten in Quartformat zu drucken. Denn weder ist es sicher, daß die vorn unbehauenen Polygone überall die einst unter dem Boden befindlichen Blöcke des Fundaments sind, und daß wir in der durch sie gebildeten ›keineswegs constanten, auch nicht einmal regelmäßig ansteigenden oder fallenden‹ Linie die ehemalige Linie des Niveaus südlich vor der Polygonmauer zu erkennen haben — noch ist es sicher, daß der Verfasser bei F des Plans auf Tafel II die Westecke der Mauer gefunden hat. Und in beiden Fällen verkennt und verschweigt der Verfasser auch selbst keineswegs die Bedenken und appelliert an die künftigen Nachgrabungen.

Wenn Pomtow ›nicht ansteht, den Zeitpunkt der Erbauung der Mauer in das erste Viertel des letzten vorchristlichen Jahrtausends zu verlegen‹, so wird man dem wohl beistimmen, wenn man den verschrobenen Ausdruck glücklich verstanden hat. Die Erhöhung der Mauer in Quaderbau, die nach des Verfassers Erwägungen S. 39 f. weit über die drei noch jetzt nachweisbaren Schichten hinausgegangen

sein muß, wird man dann mit der Erbauung des Tempels durch Spintharos in Verbindung bringen.

Diesem Tempel ist der zweite Abschnitt des Buchs (S. 24—40) gewidmet, und etwa gleichzeitig mit Pomtows Werk erschien über ihn ein Aufsatz von Middleton im Journal of Hellenic Studies IX, 1888 S. 282—322. Aus beiden Arbeiten lernen wir, daß wir fast nichts wissen, wenigstens alles Sichere erst durch die Ausgrabungen erfahren werden. Die Stelle des Tempels hatte Ulrichs bestimmt, und die Fundamente sind erhalten. Aber nur die südliche Flucht liegt wenigstens teilweise frei — daß es jedoch der Stylobat ist, der hier erhalten ist, scheint mir sehr zweifelhaft —; weder im Norden noch im Osten und Westen läßt sich die Ausdehnung des Baus mit Sicherheit bestimmen, so lange die Häuser von Kastri stehn.

Das Fundament ist nicht einheitlich durchgeschichtet (S. 24) — wer hätte das auch gedacht? — und die von W. nach O. streichenden und unter einander durch Quermauern verbundenen Mauerzüge bildeten so zahlreiche Kammern, die wenigstens zum Teil nicht ausgefüllt waren, und von denen einige unter dem kleinen Platz vor dem ›Museumsgebäude‹ noch heute zugänglich und seit Otfrid Müllers Tagen bekannt sind. Pomtow beschreibt sie auf mehr als vier Quartseiten — zweimal in zwei verschiedenen Stadien seiner Erkenntnis. Wären beide Beschreibungen, wie es sonst Sitte ist, zu einer verarbeitet worden, so würde Foucart weniger schlecht davongekommen sein. — Wahrscheinlich ›nahm das Adyton die Stelle der westlichsten Substructionskammern ein‹, und vielleicht läßt sich seine Lage auch jetzt schon genauer bestimmen durch ein in der Polygonmauer schon von Foucart bemerktes Loch, das die Mündung einer unterirdischen Leitung zu sein scheint, an deren Anfangspunkt nach Pomtows Beobachtungen ein starker unterirdischer Luftzug vorhanden sein muß.

Außer diesen Substructionen, deren Deckplatten der Verfasser schwerlich mit Recht für die Pavimentplatten des Tempels hält, befindet sich kein Bauglied, so viel wir bis heute wissen, *in situ*. Pomtow wie Middleton haben unter den zu Tag liegenden Trümmern die Stücke aufgesucht, die sie dem Tempel zuschreiben zu dürfen glaubten; aber beider Verzeichnisse stimmen nicht durchaus überein. Den Architravblock z. B. nach dem Middleton das Intercolumnium am Fuß der Säulen auf 7′ 6″ bestimmte (S. 312) scheint Pomtow nicht mehr gefunden zu haben.

Was der Verfasser S. 37 aus einer Zusammenstellung der Tempel von Korinth, Delphi und Olympia für die Rekonstruktion des delphischen Tempels herauspreßt, kann uns darüber nicht täuschen,

daß wir eine solche Rekonstruktion einstweilen noch nicht wagen können, und man muß es dankbar anerkennen, daß Pomtow nicht wie Middleton sie im Bild zu geben versucht hat.

Von dem Terrain im Norden des Tempels (Abschnitt III S. 40—42) ist wenig zu sagen, da hier selbst das was Ulrichs noch sah, heute zum großen Teil unter Häusern verschwunden ist. Pomtow bespricht die sichtbaren Ueberreste des Theaters mit ihren Inschriften — vgl. auch die Erläuterungen zu Tafel IV, 7 S. 104 f. — und die Quellen dieses Bezirks.

Umfangreicher konnte der Abschnitt über das im Süden der Polygonmauer gelegene Terrain sein (IV, S. 42—67), da hier der Anbau minder stark ist, und die früheren Ausgrabungen der Franzosen bedeutende Reste zu Tag gelegt haben.

Zunächst und hauptsächlich die Halle der Athener (S. 42—45), deren Altersbestimmung soeben U. Koehler gegeben hat (Rhein. Mus. XLVI S. 1 f.). Auf die sonderbare Vermutung, mit der der Verfasser Koldeweys Rekonstruktion der Stoa in den Athenischen Mitteilungen IX, 1884 S. 264 f. zu verbessern gemeint hat (S. 43 f.), brauchte ich kaum einzugehn, auch wenn nicht Koldewey selbst in der Sache gesprochen hätte (Athen. Mitteilungen XIV 1889 S. 205 f.). Aber auch die eher plausible Behauptung Pomtows, daß die Stufen der Halle gleich bei der Westecke, nicht, wie Koldewey annahm, erst bei der zweiten Säule, begonnen haben und später zerstört worden seien, ist durch eine ebenda (S. 208) mitgeteilte Beobachtung des Architekten widerlegt, wenn auch der Grund der von Koldewey angenommenen Konstruktion noch nicht völlig aufgeklärt zu sein scheint.

Was der Verfasser bei Besprechung des übrigen Terrains ›längs und vor der Polygonmauer‹ (S. 45—49) uns über die Naxiersäule zu sagen hat, wirft allerdings weder auf die Zuverlässigkeit der Abbildungen Foucarts und Weschers noch auf die Methode der späteren Ausgrabungen das günstigste Licht: hier wird sorgfältige Beobachtung bei den künftigen Arbeiten etwas wieder gut zu machen haben und vielleicht doch die Sachlage nicht mehr völlig klarstellen können.

Die südliche Umfassungsmauer des heiligen Bezirks hatte man längst in der Quadermauer des sog. Hellenikó erkannt; die Ostmauer des Perdbolos lehrt uns Pomtow kennen (S. 50 f.), und ihm ist es gelungen in der durch diese beiden Mauern gebildeten Südostecke einen Eingang nachzuweisen, und zwar den Haupteingang, durch den auch Pausanias, von der Kastalia kommend, den heiligen Bezirk betrat. Der Abschnitt, in dem dieser Nachweis geführt wird (*D.* Die

›heilige Straße‹. Ihre Richtung und ihre Anatheme. S. 51—57), scheint mir der wertvollste des Buchs zu sein. Das Hauptbeweisstück eine beim Eingang gefundene Basis mit einer metrischen Inschrift, deren Worte im Text des Pausanias wiederzuerkennen sind, hat der Verfasser später in einem interessanten Aufsatz in den Athenischen Mitteilungen (XIV 1889 S. 15 f.) ausführlicher besprochen.

Die Erörterung des von Dodwell u. a. erwähnten Rundbaus (S. 57—63) führt zu keinem bestimmten Ergebnis, obgleich der Verfasser die Stelle, an der die englischen Reisenden die Reste des ›Rundbaus‹ sahen, richtig erkannt hat und das Material der für die Topographie von Delphi wichtigen Frage übersichtlich zusammenstellt.

Es folgen einige Bemerkungen über die Fortsetzung des heiligen Wegs von jenem ›Rundbau‹ aufwärts bis zur Tempelterasse; und die Erörterung der Abgrenzung des Tempelbezirks im Westen und Südwesten, die Pomtow weiter westlich sucht als Foucart, beschließt den vierten Abschnitt des Buchs (S. 63—67).

Der fünfte und letzte gilt der alten πόλις der Delphier (S. 67—86). Auf eine anschauliche Schilderung des delphischen ›Thals‹ mit seinen drei Zugängen (S. 67—70), von denen der südliche der beiden westlichen erst neuerdings, nach Erbauung der neuen Chausée, als die alte Hauptstraße von Kirrha, und die einzige vielleicht fahrbare Straße, erkannt wurde (vgl. S. 80—82), folgt die Besprechung der östlichen (S. 70 f.) und der älteren und weniger ausgedehnten westlichen (S. 72 f.) Nekropole und der ›Castalia-Vorstadt‹ im Osten (S. 71 f.) sowie der Vorstadt Pylaia im Westen (S. 74—80), endlich der Reste der πόλις selbst (S. 83—86).

Die beiden ›Vorstädte‹ sind, nach dem Verfasser, nicht sowohl als eigentliche Vororte der Stadt Delphi, sondern als Vorbezirke des Hieron anzusehen, der östliche enger mit dem Heiligtum verbunden der westliche als Amphiktyonenbesitz von größerer Selbständigkeit. Städtische Straßen oder größere Privathäusercomplexe haben weder in dem einen noch dem anderen je existiert. Der östliche enthielt vor allem den Tempel der Athena Pronaia, der westliche das Synedrion, dessen Lage sich sowohl für die Zeit des Aischines als auch für die des Plutarch annähernd sicher nachweisen läßt (S. 75 f.).

Die sichtbaren Reste der Stadt selbst sind überaus spärlich. Ein Oelwald bedeckt den größten Teil ihres Bezirks, und einiges, was oberhalb dieser Anpflanzungen Foucart noch sah, ist bei dem Bau der neuen Landstraße zerstört worden, wie ein in eine moderne Kapelle verbauter Tempel, mit dem Pomtow eine unterhalb im Oelwald gefundene, bereits von Joh. Schmidt veröffentlichte Weihinschrift an Aphrodite vermutungsweise in Verbindung bringt.

Die antiken Wohnhäuser verraten fast nur noch Felsabarbeitungen und Terassen. Die Südgrenze der Stadt läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, doch lag sie wahrscheinlich nicht tiefer als die Südgrenze des Oelwalds, etwa 165 Meter unterhalb der Südmauer des Temenos, da weiterhin der steile Abfall kaum noch den Anbau gestattet. Im Osten und Westen bildet dort die von der Kastalia abwärtsgehende Schlucht, hier ein unbedeutenderes, aber auch nur an einer Stelle überbrücktes Rinnsal die Grenze. Im Norden läßt sich der Anschluß an den heiligen Bezirk heute nicht mehr erkennen.

Das Buch beschließen drei Anhänge (S. 89—123) und ein Nachtrag (S. 124—128).

Der erste Anhang bringt Erläuterungen zu den Plänen und Tafeln (S. 89—106). Die Karte von Kastri, in die Koldewey nach der Laurentschen Karte und zahlreichen Photographien das Terrain eingezeichnet hat, verzeichnet zu Nutz und Frommen zukünftiger Ausgrabungen und gelegentlicher Funde die 325 Häuser des Dorfs. An anderer Stelle (Archäologischer Anzeiger 1890 S. 147) habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß den Gedanken der Durchzählung der Hütten von Kastri bereits vor fünfzig Jahren Eduard Schaubert, wohl zu gleichem Zweck, zur Ausführung gebracht hat. Wie bedingt der Wert einer solchen Karte angesichts umfassender Ausgrabungen sein würde, hat R. Weil zuerst hervorgehoben. Aber es ist zu wünschen, daß Pomtows Arbeit doch während des Abbruchs des Dorfs noch nach Möglichkeit benutzt werde und daß auch das von ihm gegebene Verzeichnis von dreiundsiebzig in den Dorfhäusern verbauten Inschriften (S. 91—95), zu denen dann natürlich noch viele hinzukommen werden, nicht in Vergessenheit gerate.

Bei dem zweiten Anhang über die Sculpturen (S. 107—111) wird man die Kürze loben, wenn man liest (S. 110), daß der auf Tafel XIII in nicht weniger als vier Ansichten abgebildete römische Portraitkopf das ›schönste Skulpturwerk‹ Delphis ist, während dem herrlichen Apoxyomenosrelief kein Wort des Lobs und nur eine miserabele Abbildung (Tafel XII 34) gegönnt wird. Hervorgehoben sei nur, daß Prellers, vermutlich nur auf einem Gedächtnisfehler beruhende, Verbindung der bekannten ›Hamaxa‹ mit der Inschrift einer dem König Eumenes von den Aitolern errichteten Statue ausführlich widerlegt (S. 107 f.) und das Relief auf Tafel XII 32 noch einmal veröffentlicht wird, in einem mäßigen Lichtdruck, der die vor dreißig Jahren von Conze und Michaelis veröffentlichte Zeichnung zwar ergänzen aber nicht überflüssig machen kann.

Im dritten Anhang endlich (S. 112—123) werden noch einige Nachweisungen zu den im Text erwähnten Inschriften gegeben und

ein Verfahren der Inschriften-Reproduktion — Lichtdruck nach dem mit schwarzer Kreide ausgefüllten Abklatsch — durch Wort und Abbildung (Tafel XIV) empfohlen.

Es braucht hier nicht erst gesagt zu werden, daß des Verfassers Verdienste um die delphischen Inschriften und damit um Delphi sich nicht auf dieses Buch beschränken — und das ist gut.

Berlin. F. Koepp.

Peintures de vases antiques recueillies par Millin (1808) et Millingen (1813) publiées et commentées par Salomon Reinach. Paris. Firmin Didot et Cie. 1891. XIV und 142 S. 121 Tafeln. gr. 8°.

Der vorliegende Band bildet die erste Fortsetzung jener Bibliothèque des monuments figurés Grecs et Romains, von welcher in diesen Blättern schon einmal die Rede gewesen ist, 1889 no. 19 S. 791 ff.; und schon damals ist es als etwas höchst Lobenswürdiges und Dankenswertes begrüßt worden, eine Reihe kostbarer, selten gewordener großer Werke in wohlfeilen und handlichen Ausgaben allgemeiner zugänglich und damit erst recht eigentlich nutzbar zu machen.

Den Tafeln zu Le Bas' Reisewerk, welche der erste Band darbot, sind jetzt die 150 Tafeln von Millins zweibändigen peintures de vases antiques, sowie die 60 Tafeln von Millingens peintures antiques et inédites gefolgt. Wiederum ist der Arbeitsanteil des Herausgebers als ein recht erheblicher und wesentlicher zu bezeichnen; ich werde ihn noch am Schlusse kurz charakterisieren.

In der Einleitung hat Herr R. einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung des Vasenstudiums gegeben, welches nach ihm — beiläufig seit etwa 100 Jahren — drei Phasen aufweist, die er als artistique, exégétique, historique bezeichnet. Dabei versteht er unter der zweiten Periode diejenige, in welcher mit Vorliebe allerlei Mystisches in die Vasenbilder hinein geheimnist wurde, während die dritte Periode, eingeleitet durch Ed. Gerhard, wirksamer noch durch Otto Jahn, zwar die beiden ersten Gesichtspunkte nicht außer Acht ließ, aber dabei doch die historische Entwickelung im weitesten Sinne in den Vordergrund rückte. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß die historische Betrachtungweise durch den ganz außerordentlichen Zuwachs von griechischen Vasen und von Fundorten seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts überhaupt erst ermöglicht wurde. Bis dahin war man ja wesentlich auf eine einzige Gruppe, auf die unteritalischen Vasen angewiesen, und mir will

scheinen, als leide die Betrachtung und Auffassung der Vasenbilder noch heute bisweilen an den Nachwehen des Misstandes, daß sie einmal mit dem letzten entwickelungslosen, nicht ausschließlich griechischen Ausläufer der ganzen Klasse beginnen mußte.

Die zwei von Herrn R. neu vorgelegten Werke enthalten denn auch in Uebereinstimmung mit ihrer Entstehungszeit meistenteils unteritalische Vasenbilder; mit Recht hat aber der Herausgeber hervorgehoben, daß die beiden Werke in zwei sehr wichtigen Punkten verschieden seien: Millins Abbildungen, die von einem Schüler Tischbeins, Clener herrühren, sind wie alle früheren ganz conventionell im Zeitstyle und wie der Herausgeber treffend sagt, »volontairement inexactes«; ganz augenfällig ist das Napoleonische Profil, das viele Männerköpfe unwillkürlich erhalten haben, s. préface p. XI und bes. I Taf. 15 und 30; den ganzen Abstand dieser Bilder von den Originalen ermißt man, wenn man die genauen Zeichnungen vergleicht, welche der Herausg. von mehreren gegeben hat: II Taf. 9 vgl. Frontispiz; II Taf. 24 vgl. S. 54; II Taf. 37 vgl. S. 66; II Taf. 78, 9 vgl. S. 89. Dann aber sind Millins Erklärungen bekanntlich völlig beeinflußt durch die Vorstellung, es bezögen sich die Vasenmalereien auf die Mysterien; gilt er doch für den Erfinder des berüchtigten »génie des mystères«! Man übersieht dabei leicht, daß diese Verirrungen auf einem entschuldbaren, oder wenigstens begreiflichen Grundirrtum beruhen, nämlich dem, die unteritalischen Bilder einfach an griechischen Vorstellungen zu messen, wobei sie eben nicht reinlich aufgehn.

Millingen darf hingegen nach der Treue seiner Abbildungen, wie nach der gesunden Einfachheit seines Textes als Vertreter einer neuen Richtung angesehen werden; er hätte ohne Zweifel die Erkenntnis der Vasen noch weiter gefördert, wenn nicht auch er wesentlich auf das unteritalische Material beschränkt gewesen wäre. Für die überaus hohe Schätzung gerade dieser Vasen ist beim Herausg. S. 58 ein Beispiel zu finden, wo der Preis für eine Prachtamphora — oder sollte es das bez. Paar gewesen sein? — auf 1000 Guin. also mehr als 21,000 Mark angegeben wird (gegen Ende des vorigen Jahrhunderts). Herr R. meint, daß man diese Gefäße heutzutage unterschätze; das mag richtig sein. Jedenfalls kommt es mir vor, als ob sie nicht überall treffend beurteilt würden, zum wenigsten, was ihre mythischen Darstellungen angeht; diese sind ja allerdings in der Minderzahl. Von den 150 Tafeln Millins bieten z. B. nicht ein Fünftel derartige Scenen —, wie sehr das Allgemeine überwiegt oder was uns doch so erscheint, lehrt ein Blick auf die Stichworte femme und homme im Register. Diese eben bilden oft die

Scenen, die wir nicht mehr oder noch nicht recht verstehn; und daß sie mit der Landessitte zu thun haben, verraten sie ja nicht selten schon durch die Tracht [1]). Aber ganz abgesehen von diesem Aeußerlichen bieten doch eigentlich auch die mythischen Darstellungen fast regelmäßig Besonderheiten, die vom allgemeinen griechischen Vortrage eben derselben Mythen so abweichen, daß sie vielfach als stark abgeschwächte, nicht selten trotz aller Glätte misverstandene Abbilder jener betrachtet werden müssen, überhaupt nur so zu begreifen sind. Millins Tafeln geben dafür mehrfache Beispiele I 23, 68; II 5, 6, 18, 41. Ein besonders eclatanter Fall liegt meiner Ansicht nach auf I Taf. 61 vor, eine zweireihige Darstellung (jetzt im Louvre), welche überall unbeanstandet als Amazonenschlacht bezeichnet wird, vgl. S. 37 und Heydemann, Pariser Antiken S. 39; aber wo sonst kämpfen die Amazonen oder ihre Gegner mit Steinen oder schützen sich ganz unbewehrt nur mit vorgehaltenem Gewande? Zur Abweisung der ganzen Deutung genügt schon die Gruppe rechts, wo ein bärtiger Mann im Petasos einen gewaltigen Block mit beiden Händen hoch erhebt, um ihn auf einen niedergesunkenen Jüngling zu schleudern, der sich mit seinem Schilde zu decken sucht; keine einzige Amazone scheint mir gesichert, kaum die mit dem Köcher an der Seite. Aber was mir an diesem Bilde allerdings höchst augenfällig erscheint, das sind die Anklänge an einen Gigantenkampf, und zwar an einen sehr bestimmten, nämlich jenen ausgezeichneten, der ebenfalls im Louvre aufbewahrt wird und von der Insel Melos stammen soll (s. Monuments grecs publiés par l'Association pour l'Encouragement des Études grecques en France Heft 4. 1875; danach Conze, Vorlegebl. VIII 7); man betrachte nur Figuren wie die reitende oben, den Jüngling rechts (vgl. den Apollo der Louvrevase), den im Vordergrund gestürzten, endlich das so überaus seltene Schachbrettmuster des Schildes! Trotzdem ist es kein klarer Gigantenkampf. Auf gewissen Gefäßen etruskischen Fundorts hat man die Wahrnehmung schon früher gemacht, daß ungriechische Unklarheiten, ja Unverständlichkeiten mit völliger Glätte in Stil und Zeichnung zusammengehn (vgl. Furtwängler, Annali 1878 S. 80 ff.; Körte, Archaeol. Ztg. 1884 S. 81 Taf. 5. 6.). Man wird das auch für eine Reihe unteritalischer Produktionen beherzigen und aufhören müssen, sie völlig gleichwertig den griechischen anzugliedern, oder besondere Wendungen des

1) Ich bemerke dabei, daß jene »sorte d'étendard« am Speere des Reiters bei Millin I 13 meines Wissens nur eine Analogie hat, aber eine sehr merkwürdige, nämlich an der Mykenischen Vase mit den ausziehenden Kriegern (Schliemann Mykenae no. 213, vgl. 214; Furtwängler u. Löschcke, Myken. Vasen Taf. XLII vgl. XLIII, Schreiber, Kulturhistor. Atlas Taf. 34, 4); die Herausgeber der myken. Vasen vergleichen es dem Brotbeutel.

Glaubens in ihnen zu wittern, wie bei kunstmythologischen Ausführungen immer noch zu geschehen pflegt. Wenn in dem angedeuteten Sinne der vorliegende Band zu neuen Untersuchungen anregte, so würde auch dies als ein willkommener Erfolg zu begrüßen sein. Der Herausgeber hat Alles gethan, was in seinen Kräften stand, um die Brauchbarkeit seiner Ausgabe zu erhöhen. Indem er aus dem ursprünglichen Texte das Wichtigste auszog, hat er mit bewundernswertem Fleiße die gesamte neuere Litteratur in jedem einzelnen Falle hinzugefügt. Er hat die publicierten Vasen, soweit ihm möglich, identificiert: 87 von Millin (davon 66 in Paris); 48 von Millingen; ein reichhaltiges Register hinzugefügt und eine vergleichende Uebersicht, aus welcher ersichtlich wird, welche Tafeln seines Bandes mit den picturae von Passeri, der Galerie mythologique Millins, den vasi fittili von Inghirami, dem Atlas des réligions de l'antiquité identisch sind. Nur verschwindend wenige der Vasen sind neuerdings noch einmal veröffentlicht worden, was ebenso sehr für die geringe Beachtung dieser Klasse zeugt, wie es die gesamte Reproduktion durch den Herausgeber auch von dieser Seite aus rechtfertigt.

Königsberg i. Pr. Gustav Hirschfeld.

Doutrepont, Aug., La Clef d'Amors, texte critique avec introduction, appendice et glossaire. Bibliotheca Normannica V. Halle. Max Niemeyer 1890. XLVIII u. 220 S. 8°. Preis 6 Mark.

Doutrepont hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, la Clef d'Amors neu herauszugeben. Dieses Denkmal lag uns bis jetzt in der Ausgabe von Tross aus dem Jahre 1866 vor, einer Ausgabe, welche nicht einmal den bescheidenen Ansprüchen genügte, welche man damals an die Ausgabe eines altfranz. Textes stellte. Tross hatte sich damit begnügt, eine Handschrift aus dem XIV. Jahrhundert, welche hinsichtlich des Textes und der Orthographie viel zu wünschen übrig ließ, abzudrucken, ohne sich sonderlich zu bemühen, einen einigermaßen leserlichen Text herzustellen.

D. hat bei seiner Ausgabe außer der von Tross abgedruckten Handschrift und einer Genfer Ueberarbeitung aus dem XVI. Jahrh. zwei neu entdeckte Handschriften benutzt, von denen die eine aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts sich auf der National-Bibliothek zu Paris befindet, die andere, welche aus dem XV. stammt, auf der Laurentiana in Florenz. D. folgt in seiner Ausgabe den von W. Foerster in seiner Cliges Ausgabe dargelegten Grundsätzen. Er legt seiner Ausgabe die Handschrift A (Bibl. nation. N. 4531 der Nouvelles acquisitions franç.) zu Grunde, welche den Text am vollständigsten enthält, und deren Sprache der Mundart des Verfassers

im Vergleich mit den andern Handschriften am nächsten steht. Unter dem Strich gibt er die Varianten der andern Handschriften und darunter die handschriftliche Lesart von A, falls er Aenderungen vorgenommen hat. Seine Ausgabe ist eine sehr geschickte und dürfte in allen Punkten den heutigen Anforderungen der Wissenschaft genügen. Dem Text voraus schickt er eine ausführliche Untersuchung über das Verhältnis unseres Denkmals zur Ars amatoria des Vergil, sowie über die Art und Weise, wie der Dichter seinen Stoff behandelt hat. Aus Vers 507 ›cil est Francheiz, cesti Certain‹ möchte D. entnehmen, daß Chartres als die Heimat des Dichters anzusehen sei. Die sprachliche Untersuchung der Reime bestätigt seine Vermutung nicht.

Ueberhaupt ist der Text nach der sprachlichen Seite am interessantesten. Er liefert uns so recht den Beweis, wie wenig wir, trotz der Fortschritte, welche unsere Kenntnis der altfranzösischen Dialekte gemacht hat, im Stande sind, einen Text sicher und bestimmt zu lokalisieren. Daß der Text dem normannischen Sprachgebiet angehört, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fragt sich nur, ob die Heimat des Dichters im westlichen oder im östlichen Teile desselben zu suchen ist. Von entscheidender Bedeutung sind besonders zwei Erscheinungen: die Entwickelung von $\breve{e} + i$ und von *c* vor *a*, *e* und *i*. $\breve{e} + i$ wird zu *ie*, *c* vor *a* bleibt, während es vor *e* und *i* zu *ch* wird. Nach Suchiers Karten in Groebers Grundriß und nach Küppers Untersuchungen (Ueber die Volkssprache des 13. Jahrh. in Calvados und Orne. Halle 1889) findet die Entwickelung von $\breve{e} + i$ zu *ie* nach Osten ihre Grenze in den Departements Calvados, Orne und Eure et Loire (Caen, St.-Evrouldt, Chartres). In den Departements Seine-Inférieure und Eure kann diese Erscheinung in mittelalterlichen Texten nach Burgass (Darstellung des Dialektes im XIII scl. in den Dep. Seine-Inférieure und Eure. Halle 1889) nicht mehr belegt werden. Nun aber zieht sich die Grenze für die Entwickelung des *c*, wie sie sich in unserm Text findet, nach den Untersuchungen von Burgass, Küppers und Eggert (Entwickelung der normandischen Mundart im Departement de la Manche. Groebers Zeitschrift XIII, 3/4.) quer durch die Dep. La Manche, Calvados und Eure; mithin bleiben die nördlichen Teile von Calvados und La Manche als engeres Gebiet. Mit Recht verlegt der Herausgeber daher den Ursprung des Textes nach La Manche und Calvados. Bei dem jetzigen Stande der altfranz. Dialektforschung wird es schwer sein, den Entstehungsort noch näher festzustellen. Einen wichtigen Anhaltspunkt würde wahrscheinlich die Reduktion von *iée* in *ie* abgeben, eine Lauterscheinung, deren Gebiet im Westen noch nicht näher begrenzt ist. Nach Doutrepont findet sie sich in normanni-

schen Texten (in der Advocacie Notre Dame und im Censier de Verson), welche mir leider nicht zur Hand sind. Bis jetzt wurde diese Kontraktion des *iée* zu *ie* für eine Eigentümlichkeit der östlichen Mundarten gehalten; wenigstens liefern die Urkunden und die in den Specialuntersuchungen über die westlichen Dialekte benutzten Denkmale keine sicheren Belege. Vielleicht läßt uns diese Eigentümlichkeit unseres Textes vermuten, daß die Heimat des Dichters näher dem pikardischen Sprachgebiete lag, und daß das Fehlen von Belegen für die Entwickelung von *iei* zu *ie* in den Urkunden aus Seine-Inférieure nur ein zufälliges ist. Die von Burgass benutzten Urkunden aus Seine-Inférieure und Eure liefern überhaupt für die Entwickelung von $\breve{e} + i$ nur eine geringe Ausbeute, und andererseits muß man auch berücksichtigen, daß in unserm Denkmal die Belege für $\breve{e} + i$ zu *i* im Reime überwiegen, und daß Reime wie *remiere*: *maniere*, *chambriere*: *piere*, *maniere*: *piere* auch in *remire*: *manire* etc. gedeutet werden können, da bekanntlich im Normannischen *ie* zu *i* sich vereinfachen kann. In dieser Annahme, daß der Dichter aus dem mehr östlichen Teile der Normandie stammt, bestärkt mich der Reim *ami*: *a mi* 2957; denn *mi* = *moi* ist eine dem pikardischen Dialekt eigentümliche Form. Und auch die Reime *ui*: *i*, die in unserem Text so häufig anzutreffen sind, scheinen für meine Ansicht zu sprechen. Wie dem nun auch immer sein mag, sicher ist der Dichter ein Normanne gewesen, welcher, wie mir scheint, aus der Haute Normandie stammte. Ist dem so, so ist kein Grund einzusehen, warum der Herausgeber die handschriftliche Schreibweise *leitre*, *cleir*, *cleif* etc. in *letre*, *cler*, *clef* geändert hat, da diese Formen doch ganz regelmäßig im Normannischen auftreten. Wenn auch die Lösung des Rätsels bedingt, daß *clef* nur aus vier Buchstaben besteht, so kann dieser Gesichtspunkt wohl nicht für die Schreibung dieses Wortes und ähnlicher Wörter maßgebend sein, zumal es noch nicht erwiesen ist, ob das *i* mit dem *e* einen einheitlichen Laut bildet oder nicht. Auch ist der Herausgeber nicht ganz konsequent gewesen, da er *leitre* 3419 stehn ließ.

Die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Textes sind in übersichtlicher und streng wissenschaftlicher Weise zusammengestellt. Ich vermisse nur die Erwähnung von *poit e rine* 2325, *songes*: *esponges* 1619, *aage* als Femininum 2135.

Der Text gibt zu wenigen Ausstellungen Anlaß: *esbatre* 788] ich würde *enbatre* vorziehen; *que le* 806] *qu'ele*; *premiere le* 874] *premiere ele*; *glangles* 1383] *jangles*; *deneer* 1709] *deveer*; warum ist das handschriftliche *face* 2273 und 2281 in *fache* geändert, während *face* 230, 1005 stehn geblieben ist? Ebenso ist kein Grund einzusehen, warum *vergondouse* 2308 in *vergondose* geändert ist, wenn

man *graciouse* : *ose* 2291 vergleicht; *destrange* 2420] *d'estrange*; *sereine* 2593] *Sereine*; *plns* 2796] *plus*; *se* 2861] *si*, oder der Punkt nach *aïrez* 2862 ist in ein Komma zu verwandeln.

Als Anhang fügt der Herausgeber noch 501 Verse aus der Genfer Ueberarbeitung aus dem Jahre 1509 hinzu, in welchen eine Reihe von Anagrammen aus Ovid und Isabeau zusammengestellt werden.

Das Glossar ist sehr ausführlich und mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Ich vermisse: *boule* 951, 3089; *boute* 3130; *cordeles* 726; *taindre* 1198. Nicht selten findet sich im Glossar eine andere Schreibweise als im Text: *asente* 275 gl. *assente*; *caance* 1414 gl. *caanche*; *entains* 1265 gl. *enteins*; *escolorge* 1352 gl. *escoulourge*; *esteut* 980, 1007 gl. *estuet*; *mesiere* 296 gl. *mesire*; *seus* 920 gl. *sez*. Druckfehler: *bas s in*, *dan s es*, *occ a sion* (lieu), *p arer*.

Mein Gesamturteil über die neue Ausgabe von la Clef d'Amors ist in jeder Hinsicht ein günstiges. Der Herausgeber hat sich bemüht, seine Ausgabe so vollkommen wie nur möglich zu gestalten. Er ist keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen, und macht kein Hehl daraus, wenn ihm die richtige Deutung nicht gelungen ist.

Dortmund. Ewald Goerlich.

Röhricht, Reinhold, Bibliotheca geographica Palaestinae. **Chronologisches Verzeichnis der auf die Geographie des heiligen Landes bezüglichen Litteratur von 333 bis 1878 und Versuch einer Cartographie.** Berlin, H. Reuther 1890. XX und 744 S. 8°. Preis 24 M.

Mit diesem Buche war es anfangs auf eine neue Ausgabe des gleichbetitelten Toblerschen Werkes vom Jahr 1868 abgesehen. Nichtsdestoweniger darf es dem Verf. keineswegs als Inpietät ausgelegt werden, wenn er auf dem Titel des neuen Buchs schließlich Toblers Namen wegzulassen beschloß. Denn es war in der That ein neues Buch geworden. Verschieden ist schon die Anordnung des Stoffs. T. hatte aus den autoptischen und aus den nichtautoptischen Berichten zwei für sich bestehende Reihen gebildet. R. faßt Alles in Eine chronologische Folge zusammen. In vielen Fällen, sagt er, sei es nicht möglich zu unterscheiden, was auf eigener Anschauung beruht, was nicht; auch sei das erstere nicht immer das bessere, das andere nicht immer das geringere. Das Gewicht dieser Gründe ist nicht zu verkennen. Eher möchte jemand die Urteile vermissen, durch welche T. den größeren oder kleineren Ertrag zu kennzeichnen gesucht hatte, den die einzelnen besprochenen Schriften für die Landeskunde Palästinas abwerfen. Wenn aber R. diese Toblerschen Wertschätzungen unterdrückte und bei neuen Artikeln eine Beur-

teilung unterließ (doch nicht ganz ohne Ausnahme s. z. B. S. 21 letzte Zeile), so hatte er auch hiefür seine triftigen Gründe; selbst bei kürzester Fassung hätte diese Zuthat den Umfang des Buchs bedeutend angeschwellt und es wäre damit doch manchem bedeutenderen Werke sein volles Recht nicht widerfahren. Was aber den Verf. hauptsächlich berechtigte, diese Bibliotheca geogr. Palaestinae als sein Werk in die Welt zu schicken, das ist die große Menge neuer Artikel und neuer Zusätze zu den alten, welchen gegenüber das aus T. herübergenommene verschwindend klein sich ausnimmt. Das alte Werk zählte 265 Seiten, das neue ist auf 744 angewachsen; die besprochenen Bücher (bei Tobler nicht gezählt) belaufen sich bei R. auf nicht weniger als 3515 Nummern, ungerechnet die Kartenwerke, welche weitere 747 Nummern betragen. Mußte auch der Verf. durch sein Lehramt festgehalten sich die Reisen versagen, wie sie T. durch halb Europa von Bibliothek zu Bibliothek wandernd machte, so gewährten ihm reichlichen Ersatz hiefür seine ausgezeichneten litterarischen Verbindungen namentlich mit französischen und russischen Gelehrten. Durch die hingebende Mitarbeit derselben und durch den eigenen unermüdlichen Fleiß des Verf. ist eine Vollständigkeit des bibliographischen Materials erzielt, welche nicht leicht auf einem andern wissenschaftlichen Gebiete erreicht worden sein mag. Staunenswert ist namentlich bei der mittelalterlichen Litteratur die Fülle des verzeichneten handschriftlichen Materials, sodaß selbst die sorgfältigsten Herausgeber solcher Traktate oder Reiseberichte die Lückenhaftigkeit des von ihnen benutzten Apparates erkennen müssen. Vieles, was noch ganz unberührt in Archiven und Bibliotheken liegt, wird wenigstens künftigen Herausgebern signalisiert, soweit eben noch Druckenswertes darunter ist. Nicht geringeren Fleiß widmet R. der Aufzählung sämtlicher Drucke, welche die Geographie Palästinas betreffen, schließt aber die Reihe derselben mit dem Jahr 1878, von wo ab durch periodische bibliographische Berichte schon in ausreichender Weise gesorgt ist. Das den Schluß bildende, gleichfalls chronologisch angeordnete Verzeichnis von Karten und Plänen des heiligen Landes und seiner Städte gibt R. selbst nur als einen Versuch. Eine Durchmusterung der das Mittelalter betreffenden Artikel dieser Schlußabteilung, für deren Beurteilung ich mich allein kompetent fühle, ließ mich übrigens erkennen, wie bescheiden jene Bezeichnung ist. Hier fehlt durchaus nichts nennenswertes; nur das möchte ich zu S. 601 nachtragen, daß ein autographierter Umdruck der katalanischen Karte durch Kiepert veranstaltet wurde (Berl. 1879). R. weiß namentlich eine große Zahl von Plänen der Stadt Jerusalem zu verzeichnen, welche aus der Zeit der Kreuzzüge stammen, unter Anderem als nr. 10 einen im Deckel eines Passionale der Stuttgarter öffentlichen

Bibliothek eingeklebten. Ueber diesen bemerkte Graf Riant, nachdem er ein Facsimile davon eingesehen, in einem Brief an den Ref. (9. Apr. 1878): »L'iconographie appartient à la famille, dont celle de Bartold le pélerin est le type et dont on connait jusqu'ici cinq réfections: la vôtre est la sixième«. Man sieht hieraus, daß Riant die Grundlinien zu einer Klassifikation dieser Pläne gezogen hatte, deren Kenntnis jetzt nach seinem Tode vielleicht der Welt verloren geht. Es wäre auch dem vorliegenden Buch zu Gute gekommen, wenn außer dem Aufbewahrungsort auch die Klasse hätte bezeichnet werden können, welcher der einzelne Plan angehört. Von dem im engeren Sinne bibliographischen Teil des Werks hatte mir der Verf. diejenigen Aushängebogen, welche die mittelalterliche Litteratur behandeln, zur Durchsicht mitgeteilt und so bekam ich Gelegenheit, ihm einige wenige Zusätze und Berichtigungen zuzusenden, welche unter der Chiffer H. in das Buch aufgenommen sind. Weiteres mag hier folgen; doch sehe ich dabei von Druckfehlern ganz ab, weil ich im Gegenteil die ausgezeichnete Korrektheit rühmend hervorheben möchte. Mehr als Druckfehler dürfte schon S. 130 der Ortsname Delmen statt Delmensingen (Oberschwaben) sein. Die Nummer 401 S. 132 wird wohl getilgt werden müssen. R. folgt hier einer unlauteren Quelle, welche behauptet, ein Pilgerbericht Phil. Bikens sei im J. 1490 zu Speier bei Peter Drach gedruckt worden. Der Ritter Philipp v. Bicken hat seine Pilgerfahrt nie beschrieben. Was Röhrichts Gewährsmann meint, ist vielmehr das bekannte Buch Bernhards von Breydenbach. Von diesem gibt es einen Drachschen Druck des genannten Jahres, den R. selbst anführt; hier stehn auf der Rückseite des ersten Blattes in einem Holzschnittornament die Namen der 3 Reisegenossen v. Breydenbach, v. Solms und v. Bicken, letzterer tritt etwas stärker hervor, sodaß die Meinung erweckt werden konnte, Bicken sei Verfasser des Buchs, während er nur einfacher Mitreisender war. Wenn ich so im mittelalterlichen Teil einen Autornamen streichen möchte, so vermisse ich dagegen zum Jahr 1855: Allen, the Dead Sea, a new route of India with other fragments and gleanings in the East. London. 2 Voll. (im zweiten eine farbige Ansicht von Jerusalem) und zum Jahr 1871: Herm. Dalton, Reisebilder aus dem Orient. St. Petersburg. S. 145 sollte gesagt sein, daß Giulio Porro der Herausgeber des Viaggio di Pietro Casola ist; er nennt sich zwar nicht auf dem Titel, aber unter der Widmung.

Stuttgart. W. Heyd.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7. 1. April 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Ditfurth, v., Theodor, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Erster Teil. Regesten und Urkunden. Mit einer Siegeltafel. Quedlinburg 1889. Commissions-Verlag von H. C. Huch. XV, 358 S. 8°. Preis 10 M.

Daß der Geschichte bedeutender Familien in neuerer Zeit von einzelnen ihrer Mitglieder vielfach ein lebhaftes Interesse zugewandt und deren Erforschung selbstthätig gefördert wird, muß anch für den Geschichtsforscher von Fach erfreulich sein. Mit um so größerer Freude sind aber diejenigen Liebhaberarbeiten auf diesem Felde zu begrüßen, welche so sorgfältig und sachverständig ausgeführt sind, daß sie auch höheren wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Zu diesen letzteren rechne ich die vorstehende Arbeit des Regierungsrats Theodor von Ditfurth zu Halberstadt. Der Verfasser, welcher schon vor 15 Jahren damit begann, in den Archiven Stoff zu sammeln, um die Lücken einer älteren sehr dilettantischen Familiengeschichte auszufüllen, hat die Mußestunden seiner letzten 10 Jahre ausschließlich dazu verwendet, das weitschichtige und weitverstreute einschlägige Quellenmaterial durchzuarbeiten und systematisch zusammenzustellen. An der Hand einer reichhaltigen Litteratur — das Verzeichnis derselben füllt allein drei Seiten — hat er alle auf Mitglieder des Geschlechtes bezügliche Nachrichten zusammengebracht und dieselben, soweit immer möglich bis auf die Urquellen, die Urkunden, zurück verfolgt. Dabei sind, soweit ich es übersehen kann, sämtliche Archive, in welchen Ausbeute zu erwarten war, durchforscht

worden. Obwohl der Verfasser auch eine Darstellung der Familiengeschichte zu geben denkt, hat er doch mit Recht es vorgezogen, zunächst das gesammelte urkundliche Material zu veröffentlichen, um auf dieser sicheren Grundlage dann seine Darstellung aufbauen zu können. Die Art der Bearbeitung, über welche in der Einleitung eingehend Rechenschaft abgelegt wird, ist durchaus sachgemäß. Von den 542 mitgeteilten Stücken sind, um das Hauptsächlichste herauszuheben, »nur die wichtigeren von Mitgliederen« des »Geschlechts ausgestellten oder sie betreffenden Urkunden in vollem Wortlaute« gegeben, »alle Urkunden von geringerer Bedeutung, namentlich solche, in welchen Herren von Ditfurth nur als Zeugen, Bürgen u. dgl. erwähnt werden, im Auszuge mitgeteilt«. Diese Auszüge sind aber sachverständig und ausführlich genug, um den Inhalt der betreffenden Urkunde zu erkennen, während alles für den besonderen Zweck Wichtige im Wortlaute wiedergegeben ist. Wertvoll für weitere Kreise wird das Buch dadurch, daß zu allen urkundlichen Nachrichten sowohl über die archivalische Grundlage, als etwa schon vorliegende Drucke sorgfältige Nachweise gegeben sind. Eine erhebliche Arbeit steckt in den zahlreichen erklärenden Anmerkungen, in welchen der Verfasser manchmal etwas weit ausgreift. Dies ist jedoch durchaus gerechtfertigt, weil das Werk zunächst nicht für gelehrte Kreise bestimmt ist; dabei sind die Erklärungen durchaus sachlich gehalten und beweisen Beherrschung der einschlägigen Verhältnisse. Besonders schätzenswert erscheinen die mit großer Sorgfalt gegebenen Nachweise der erwähnten Oertlichkeiten, vor Allem zahlreicher jetzt wüstliegender Siedelungen. Das sehr sorgfältige Orts- und Personen-Register läßt erkennen, für die Geschichte wie vieler Geschlechter und Oertlichkeiten nebenbei Material in dem Buche beigebracht ist; es umfaßt 39 Seiten.

Die Ausstattung ist vortrefflich und macht Verleger und Drucker alle Ehre. Eine hübsche Beigabe bildet die Siegeltafel, deren klare durch Archivrat Dr. Sello gezeichneten Bilder die an sich schon interessante Entwickelung des Wappens von 1288—1677 verfolgen lassen. Die Geschichte des Wappens und die Stammtafel sind dem zweiten Teile vorbehalten. Derselbe soll die eigentliche Familienchronik unter Einflechtung von Biographien hervorragender Geschlechtsglieder bringen. Da unter denselben sich so interessante Persönlichkeiten, wie der Reichskammergerichts-Assessor Franz Dietrich v. D. befinden, so verspricht dieser Teil dem erschienenen an Interesse nicht nachzustehn.

Osnabrück. Dr. F. Philippi.



Schröder, Ernst, Vorlesungen über die Algebra der Logik (Exakte Logik). I. Band. Leipzig, B. G. Teubner. 1890. XII und 717 S. 8°. Preis 16 Mk.

Ueber die Ziele seines Werkes spricht sich der Verf. im Vorwort aus: ›Aus dem Titel wird der Leser ersehen, daß es sich nur um die sog. deduktive oder formale Logik handelt. Die rechnerische Behandlung der formalen Logik, durch welche diese Disciplin sich loslöst von den Fesseln, worein die Wortsprache durch die Macht der Gewohnheit den Menschengeist geschlagen, möchte wohl die Bezeichnung „exakte Logik" vorzugsweise verdienen. Sie allein auch vermag den Gesetzen des folgerichtigen Denkens den schärfsten, koncisesten und übersichtlichsten Ausdruck zu geben und befindet sich zufolge dieses Vorzuges in der Lage, zahlreiche und bedeutungsvolle Lücken — wo nicht Fehler — der älteren Darstellungen zu offenbaren‹. Durch die neueren Arbeiten des Amerikaners C. S. Peirce und seiner Schule, sowie des Verf.s selbst, habe diese Behandlungsweise so bedeutende Fortschritte gemacht, ›daß für einen ersten und Hauptteil des ganzen Lehrgebäudes bereits eine endgiltige Darstellung und Anordnung als erzielbar erscheint‹, was der Verf. zu verwirklichen beabsichtige.

Das Schrödersche Werk tritt, wie hieraus schon zu ersehen, mit dem nicht geringen Anspruch auf, in Form einer ›Algebra der Logik‹ eine völlig reformierte deduktive Logik darzustellen. Die fundierenden und leitenden Gedanken desselben entstammen der englischen Umfangslogik, deren Standpunkt der Verf. mit einer gewissen Lebhaftigkeit vertritt und durch neue Gründe zu stützen sucht. Dieser erste größere Versuch einer Umfangslogik auf deutschem Boden bietet einen willkommenen Anlaß, die neue und die alte Logik an einander abzumessen. Wir wollen daher für die kritische Diskussion diejenigen Partien des Werkes bevorzugen, welche auf das Verhältnis beider, sowie auf das Wesen und den Wert des schließenden Calculs einiges Licht zu werfen geeignet sind.

Dem vorliegenden I. Bande ist eine umfangreiche ›allgemein philosophisch gehaltene‹ Einleitung (S. 1—125) vorausgeschickt, welche sich in drei Abschnitte gliedert.

Der erste Abschnitt *A* enthält, wie der Titel besagt, ›Vorbetrachtungen über Charakter und Begrenzung der zu lösenden Aufgabe mit Bemerkungen über Induktion, Deduktion, Widerspruch und folgerichtiges Denken. Denkendes Subjekt, seine Vorstellungen und die Dinge‹. Nur ein Teil seiner etwas bunten Betrachtungen kann als wirkliche Einleitung zum Calcul, oder mindestens als Bestandstück einer deduktiven Logik gelten. Vielerlei ist aufgenommen wohl nur aus dem

Grunde, weil der Verf. das Bedürfnis empfand, sich einmal über gewisse philosophische Probleme (wie z. B. die Einheit des Bewußtseins, die Entstehung unseres Glaubens an eine Außenwelt, die Freiheit oder Notwendigkeit des Willens u. dgl.) auszusprechen. Wir halten uns hier an das, was unser nächstes Interesse ist und uns Klarheit gibt über den eigentlichen ›Charakter und die Begrenzung der zu lösenden Aufgabe‹. Zwar wissen wir es vom Vorwort her, ›daß es sich um die deductive oder formale Logik handelt‹; aber es wird doch gut sein, näher zuzusehen, was der Verf. unter diesen nicht ganz eindeutigen Terminis versteht, welches Gebiet es also ist, das er zu behandeln beabsichtigt und — welches er dann wirklich behandelt. ›Die Logik (so definiert Schröder in Uebereinstimmung mit den meisten unserer Logiker) ... beschäftigt sich mit all' den Regeln, durch deren Befolgung die Erkenntnis der Wahrheit gefördert wird‹ (S. 1). Nur auf die ›Logik im engeren Sinne‹ gedenkt er sich jedoch zu beschränken, ›um sie dafür um so gründlicher in Angriff zu nehmen‹. ›Diese die deduktive oder formale Logik beschäftigt sich mit den Gesetzen des folgerichtigen Denkens‹. Ihr stellt der Verf. gegenüber die induktive Logik, und zwar soll es das genannte Merkmal der ›Folgerichtigkeit‹ des Denkens sein, welches die Scheidung der gesamten Logik in diese beiden Gebiete bedingt. Der Bestimmung dieses Begriffes sind nun weitläufige Betrachtungen und Kritiken (S. 4—15) gewidmet, welche, obzwar in allen wesentlichen Punkten höchst bedenklich, hier übergangen werden mögen. Uns genügt es zu konstatieren, daß es mit diesen Untersuchungen wirklich auf die Abgrenzung der deduktiven Logik im gewöhnlichen Sinne d. W., also auf die Logik der Deduktion im Gegensatze zur Logik der Induktion abgesehen ist, und daß deren Darstellung das Ziel ist, welches der Verf. sich stellt.

Zu stellen meint, sollte ich genauer sagen, denn man kann sich kaum mehr über die eigenen Ziele täuschen, als der Verf. es hier thut. Ich will auf den Nachweis dieser Täuschung, da sie für die ganze Umfangslogik charakteristisch ist, näher eingehn. Schon wenn wir die Angaben des Verf.s über das Substrat der deduktiven Logik ins Auge fassen, merken wir, daß ein bloßes Teilgebiet der deduktiven Logik mit dieser selbst verwechselt wird. Sie umfasse, heißt es, ›erstens die sog. „analytischen Wahrheiten", „Truismen", sich darstellend als „identische Urtheile"‹, wofür als Beispiel dient: Alle schwarzen Krähen sind schwarz. ›Zweitens ... das denknotwendige Fortschreiten von schon vorhandenen Ueberzeugungen ... zu neuen Ueberzeugungen, das ist eben die eigentliche Deduktion‹ (S. 9). Es fällt uns sofort auf, daß unter dem ersten Titel durchaus nicht die Gesamtheit un-

mittelbarer Evidenzen bezeichnet ist, sondern nur der kleine Teil derselben, welcher in die „formale" Schlußlehre hineingehört. Eine beigefügte Anmerkung des Verf.s macht dies völlig einleuchtend. ›Unsere Betrachtungen [hier ist offenbar der Calcul gemeint] würden uns sogar in den Stand setzen, diese Urteile innerhalb irgend welcher Grenzen auch vollständig aufzuzählen‹. Diese Behauptung hat aber nur für die Evidenzen jenes besonderen Gebietes einen Sinn. Man kann ja ganz wohl die Aufgabe stellen, die Gesamtheit analytischer Urteile anzugeben, welche aus gegebenen Terminis S, P, ... Z sich rein formell, d. h. so aufbauen lassen, daß man von den Besonderheiten der bez. Inhalte keinen Gebrauch macht und ausschließlich auf die formellen Urteilsbedingtheiten acht hat, die sie fundieren können. Man erhält z. B. Sofern Etwas ein S ist, ist es nicht ein non-S. Sofern Etwas ein S und zugleich ein P ist, ist es entweder ein S oder ein P u. s. f. Indessen unzählige Evidenzen gibt es, die, als von der Besonderheit der beurteilten Termini abhängig, hier nicht betroffen werden. Sind z. B. S und P eigentlich vorstellbare, d. h. nicht erst durch indirekte Symbolisierungen definierte Zahlen, etwa 2 und 3, dann besteht die unmittelbare Evidenz $2 < 3$, welche offenbar kein „identisches Urtheil" in dem Sinne ist, den die formale Schlußlehre voraussetzt. — Durch diese Einschränkung ist gleichzeitig klar, was für Deduktion im zweiten Titel gemeint ist: Es ist die reine Deduktion. Und dies bestätigt schon eine flüchtige Durchsicht des ganzen Werkes. In der That ist das Gebiet, welches einzig und allein durch den Logikcalcul beherrscht wird, kein anderes als das der rein formellen Folgerungen. Genauer gesprochen, es ist das Gebiet der reinen Bedingtheiten zwischen irgendwelchen Urteilen, bei welchen als „reinen" auf die Besonderheiten des Inhalts der beurteilten Termini nicht reflektiert wird. Daher die Möglichkeit im konkreten Falle die Termini durch allgemeine Zeichen zu ersetzen, nach dem korrespondierenden allgemeinen Schema zu schließen, und erst dann die Zeichen durch ihre besondere Bedeutung zu ersetzen. Was immer aus irgend einem System gegebener Prämissen auf Grund ihrer bloßen „Form" gefolgert werden kann, fällt in diesen Bereich — aber auch nicht mehr. Vor Allem umspannt er nicht das Gesamtgebiet der deduktiven Logik überhaupt. Untersteht ihm doch auch keine einzige der deduktiven Wissenschaften; keine einzige ist ein konsequentes System reiner Folgerungen aus einem Inbegriff gegebener Prämissen, obgleich eine jede in einzelnen Schritten oft genug von solchen Folgerungen Gebrauch macht.

Nun könnte man wohl einwenden, die Logik, als die allgemeine Theorie der Deduktion, habe auf das durch die besonderen Urteils-

materien Bedingte nicht Rücksicht zu nehmen und es daher eben nur mit dem Folgern im Allgemeinen zu thun. Das Erstere ist wohl richtig. Die deduktive Logik geht natürlich nicht auf besondere Begriffe, wie Zahlen, Figuren u. dgl., aber jedenfalls doch auf die logischen Bethätigungen, die in allen deduktiven Disciplinen zur Geltung kommen und das Wesen ihrer Methoden ausmachen. Das reine Schließen aber ist nur eine dieser Bethätigungen. Die deduktiven Wissenschaften schließen nicht allein: sie operieren auch, sie konstruieren und rechnen. Ist das arithmetische Operieren bei jeder (wirklich und nicht bloß symbolisch vollzogenen) Addition oder Subtraction, das geometrische bei jeder Konstruktion ein Schließen? Alle hoch ausgebildeten deduktiven Disciplinen verwenden ferner symbolische Methoden zur Herleitung von Wahrheiten, sie rechnen nach mannigfaltigen Algorithmen. Ist aber Rechnen ein Schließen? Keineswegs. Das Rechnen ist ein blindes Verfahren mit Symbolen nach mechanisch-reproducierten Regeln der Umwandlung und Umsetzung von Zeichen des jeweiligen Algorithmus. Auch das „in Gleichung Setzen" einer Aufgabe ist kein Schließen, ebensowenig als das Endglied der symbolisch verfahrenden Deduktion: die Interpretation der resultierenden Endformel. Das ganze Verfahren erspart und ersetzt mannigfaltige reine Deduktionen, ist aber selbst keine solche. Die Theorie aller dieser Geistesbethätigungen, welche, obschon selbst keine folgernden, der Deduktion wissenschaftlicher Wahrheiten dienen, gehört offenbar in die deduktive Logik, aber sie gehört nicht in das Gebiet der reinen Folgerungen. Es war ein Hauptirrtum der alten formalen Logik, daß sie, auf dieses enge Gebiet sich einschränkend, dennoch glaubte die Ziele der Logik zu erreichen. Die algorithmische Logik, in der That ihr direkter Abkömmling, hat diesen Irrtum übernommen; dazu aber einen andern und nicht minder erheblichen, wie wir alsbald hören werden.

Ich frage nämlich: Stellt sich und löst die Schrödersche Logik (bzw. die algorithmische Umfangslogik überhaupt) wenigstens die Aufgaben, welche das wesentliche Substrat dieses engen Gebietes der reinen Deduktion ausmachen? Ihrer Meinung nach gewiß. (Vgl. das Schrödersche ›Ideal‹ S. 17). Aber wieder ist eine weite Kluft zwischen dem wirklichen und vermeintlichen Ziel. Keineswegs eine L o g i k auch nur der reinen Deduktion ist es, was sie uns darbietet, sondern nicht mehr und nicht weniger als einen C a l c u l der reinen Deduktion. Schon die scholastische Logik artete in eine bloße Folgerungstechnik aus. Sie verlegte sich hauptsächlich auf die Ausbildung technischer Vorschriften, denen folgend man in den Formen, die sie überhaupt betrachtete, zu irgend gegebenen Prämissen den Schluß-

satz mechanisch konstruieren und dadurch das eigentliche Folgern ersparen konnte. Und diese primitive und beschränkte Technik ist der Keim, aus dem das stolze Gebäude des Logikcalculs erwachsen ist. Weit entfernt eine Theorie der reinen Folgerungen zu sein, ist er vielmehr eine Kunst, solche Folgerungen entbehrlich zu machen. Er ist nichts anderes als eine Zeichentechnik, welche durch ihr Regelsystem es ermöglicht, nach passender Signierung der Prämissen (mag im Uebrigen ihre Zahl und Verwickelung eine noch so große sein) die Gesamtheit der eingeschlossenen reinen Folgerungen, bzw. deren symbolische Correlate, zu errechnen. Rechnen aber ist kein Folgern, sondern ein äußerliches Surrogat des Folgerns.

Unabweisbar sind freilich hier, wie bei allen calculatorischen Disciplinen, die schwierigen Fragen nach Wesen und logischer Berechtigung der rechnenden Methode, zumal von der Beantwortung derselben allererst der Erkenntniswert der Resultate dieser Disciplinen abhängig ist. Wäre die »Algebra der Logik« statt einer geschickten Technik mindestens eine theoretisch begründete logische Special-Methode, dann müßte sie uns über diese Fragen Aufschluß geben. Aber die Logik dieses algebraischen Calculs fällt nicht in den Gesichtskreis der ihn für die deduktive Logik haltenden Forscher, zumal ja die Geistesoperationen, auf denen er beruht, selbst nicht in jenes Gebiet reiner Folgerungen gehören, welches er ausschließlich beherrscht.

Der Logikcalcul ist also ein Calcul der reinen Folgerungen, nicht aber ihre Logik. Er ist dies so wenig, als die arithmetica universalis, welche das gesamte Zahlengebiet umfaßt, eine Logik desselben darstellt. Ueber die deducierenden Geistesprocesse erfahren wir im einen Falle so wenig als im andern. Demgemäß sind auch die »Gesetze« des Calculs nichts weniger als die Normen alles »folgerichtigen Denkens«, oder exakter: des Schließens nach reinen Bedingtheiten. Es sind nicht Regeln, mit denen jeder harmoniert und harmonieren muß, wofern er richtig schließt; sondern nur Regeln, denen er in jedem Falle folgen kann, in vollem Vertrauen auf ein richtiges Ergebnis. Mit Rücksicht darauf mögen dieselben wohl geeignet sein zur Prüfung der Resultate einer jeden reinen Deduktion; ob diese selbst aber eine richtige war, das können sie nicht entscheiden. Schon die Mannigfaltigkeit algorithmischer Methoden, die sachlich und formell ganz verschiedene Wege einschlagen zur Lösung derselben Aufgaben — man vergleiche nur die Methoden Booles, Jevons', Schröders u. A. — belehrt uns darüber, daß wir in den algorithmischen Formeln keineswegs den Kanon der folgernden Erkenntnisthätigkeiten wiedergespiegelt finden. Die Praxis des Folgerns mag noch so großen Nutzen aus solchen Methoden ziehen

(was freilich sehr zweifelhaft ist); die logische Theorie desselben bleibt stehn, wo sie vorher stand, sie wird gar nicht tangiert. So erklärt sich auch eine merkwürdige Thatsache, die wir in gleicher Weise auf logischem und mathematischem Gebiete konstatieren können: Man kann ein vortrefflicher logischer Techniker sein und ein sehr mäßiger Philosoph der Logik, und wieder kann man ein vortrefflicher Mathematiker sein und ein sehr mäßiger Philosoph der Mathematik. (Boole bietet für Beides ein hervorragendes Beispiel). Fast scheint es, als wären die zu dem Einen und Anderen erforderlichen Geistesthätigkeiten allzu heterogen, da es eine so außerordentliche Seltenheit ist, sie einmal vereinigt zu finden. —

Wieder einiges Interesse bietet der Abschnitt *B* der Einleitung, ›Ueber Zeichen und Namen‹, in welchen die für eine tiefere Begründung des Calculs so wichtigen semiotischen Fragen behandelt werden. Derselbe beginnt mit gut ausgewählten Excerpten aus der schönen Arbeit Trendelenburgs ›Ueber Leibnizens Entwurf einer allgemeinen Charakteristik‹ (Hist. Beitr. III), sowie aus den einschlägigen Abhandlungen Leibnizens selbst; Abhandlungen, welche manche treffende Beobachtung über Funktion und Wert der Zeichen für die Erkenntnis enthalten, aber noch weit entfernt davon sind, bis zu einer brauchbaren Theorie der symbolischen Methoden durchzudringen. Eine Ausfüllung dieser Lücken liefert der Verf. nicht. Was er über jene Excerpte hinaus an eigener Darlegung bietet, ist wenig befriedigend. Einige Hauptsätze seien citiert: die exakten Wissenschaften ›haben mehr oder minder ausgesprochen die Tendenz, die Schwierigkeiten des Studiums der Dinge ... möglichst abzuwälzen auf das Studium der Zeichen‹ (40). ›Jenachdem sie [dieses] Ideal erreicht haben oder nicht‹ sind sie ›aus ihrem ursprünglichen, dem induktiven Stadium in das deduktive übergetreten oder befinden sich noch in jenem. Hieraus erhellt, daß die allerwichtigsten Funktionen dem Zeichen in den deduktiven Wissenschaften obliegen, ja daß dasselbe schließlich in diesen den einzigen Gegenstand der Beachtung bilden wird‹ (42).

Zur Erläuterung und Begründung dieser arg übertriebenen Behauptungen wird so gut wie nichts beigebracht. Worin besteht jenes ›Studium der Zeichen‹? Was heißt es, ›die Schwierigkeiten des Studiums der Dinge abzuwälzen auf das Studium der Zeichen‹? Und messen wir doch die Behauptungen des Verf.s an der Euklidischen Geometrie ab. Die Zeichen, die sie verwendet, sind Figuren, sei es auf der Tafel oder in der Phantasie gezeichnet. Entsteht nun, frage ich, jemals der geometrische Satz durch bloßes Studium dieser Zeichen? Ganz im Gegenteil. Die Zeichen sind

bloße Stützen für die Conception der eigentlich intendierten Begriffe, und ebenso sind die sinnlichen Operationen an der Figur nichts weiter als die sinnlichen Krücken für die Konception der eigentlich intendierten Operationen an den Begriffen, bzw. allgemein vorgestellten Begriffsgegenständen. Und die Urteilsthätigkeit geht Schritt für Schritt nicht auf die Zeichen, sondern auf die durch sie symbolisierten Gegenstände selbst. Da somit die Zeichen hier nicht den einzigen Gegenstand der Beachtung bilden, so steht am Ende gar die Euklidische Geometrie noch in ihrem induktiven Stadium? — Nur in den algorithmisch verfahrenden Disciplinen mag man in gewisser Art von einem Abwälzen der Schwierigkeiten des Studiums der Dinge auf das der Zeichen sprechen. Daß aber die Zeichen den einzigen Gegenstand der Beachtung bilden, kann auch für diese Disciplinen mit keinem Rechte behauptet werden. Im Verlaufe der Rechnung bedarf es allerdings keiner Reflexion auf die den Zeichen zu Grunde liegenden Begriffe, sondern ausschließlich auf die Regeln der Zeichen, die ›Gesetze‹ des Calculs. Aber die Rechnung ist nicht die ganze Deduktion, sondern nur ein Glied derselben. Ihr geht vor das „in Gleichung Setzen“, also die Ersetzung der Aufgabe durch eine ihr nach den Regeln der Zeichenmethode äquivalent entsprechende algorithmische Aufgabe. Andererseits folgt ihr nach die „Interpretation“, die Umsetzung der Endformeln in die regelrecht korrespondierenden Urteile. —

Mit S. 42 beginnen die Betrachtungen, welche den ›Principien der Bezeichnung‹ gewidmet sind, und die Art ihrer Einführung zeigt, daß der Verf. damit die speciellen logischen Grundlagen für seine Methode der Zeichen zu geben meint. Aber Principien der Benennung — und darum allein dreht sich alles Weitere — sind noch keineswegs die Principien derjenigen eigentümlichen Bezeichnungen, die sich zu Algorithmen zusammenschließen. Wenn Schröder Beides vermengt, so beruht dies auf einem fundamentalen Misverständnis des Verhältnisses von Sprache und Algorithmus, welches wir späterhin besprechen werden.

Nachdem der Verf. die Unterschiede von Wort und Namen, von einwortigen und mehrwortigen Namen, von synkategorematischen und kategorematischen Ausdrücken dargelegt (42—44), entwickelt er die logischen Anforderungen, denen angemessene Zeichen zu genügen haben. Die Zeichen sollen erstens angemessen kurz (44), zweitens aus einfacheren und einfachsten Zeichen rationell zusammengesetzt sein (47), endlich drittens bei jeder Wiederholung die gleiche Vorstellung begleiten oder erwecken (47). Die zweite Forderung ist dunkel. Vermutlich hat der Verf. jene rationelle Zusammengesetztheit im Auge, welche algorith-

mische Zeichenkomplexe aufweisen, indem sie den bei Anwendung des Calculs in Betracht kommenden Gedankengehalt unzweideutig und in seiner Gliederung getreu abspiegeln.

Die dritte Forderung ist die der Univocation. In der Absicht sie zu erläutern, müht sich Schröder, die Unterscheidung zwischen univoken und äquivoken Namen auf scharfe Begriffe zu bringen; aber vergeblich, da ihm der wahre Begriff der Bedeutung eines Namens gänzlich fehlt. Jene Forderung der Univocation wird auch in der Form ausgedrückt: ›Der Name soll von einer . . . constanten Bedeutung sein‹ (48). Indessen nach den zugehörigen Erläuterungen S. 47—48 identificiert der Verf. die Bedeutung des Namens mit der Vorstellung des durch den Namen genannten Gegenstandes, woraus sich freilich die treffliche Konsequenz ergäbe, daß alle Gemeinnamen Aequivoca sind Nicht als ob der Verf. den Unterschied zwischen äquivoken und allgemeinen Namen übersehen hätte — und wer könnte dies auch. Aber einen Unterschied sehen und sein Wesen erfassen ist eben zweierlei. Ueberdies gebraucht er den Terminus Bedeutung selbst äquivok, und dies in einem schon unerträglichen Grade. Im obigen Citat ist trotz der entgegengesetzten und irrigen Erklärungen auf den gewöhnlichen Sinn abgezielt. Ein andermal aber ist wirklich gemeint der durch den Namen genannte Gegenstand; wie denn z. B. in wörtlichem Widerspruch gegen die obige Forderung die Gattungsnamen als solche bezeichnet werden, denen ›mehrere Bedeutungen mit gleichem und vollem Rechte zukommen‹! (69). Und daran noch nicht genug, soll auch die dem Gemeinnamen korrespondierende Klasse, dessen Bedeutung genannt werden (69 Anm.). So ist es begreiflich, daß der Verf. das Wesen der Aequivocation nicht zu präcisieren vermag. Sie beruht, heißt es, ›lediglich auf dem schwankenden Gebrauch, dem wir den Namen unterwerfen‹. Aber worin besteht denn dieses Schwanken? In gewissem Sinne schwankt doch auch der Gebrauch eines Gemeinnamens. — Mit der Unklarheit über den Begriff der Bedeutung hängt es ferner zusammen, daß Schröder Namen der Art wie ›rundes Viereck‹ als ›unsinnige‹ den ein- und mehrsinnigen an die Seite stellt. Offenbar vermengt er hier zwei sehr verschiedene Fragen, nämlich 1) ob einem Namen eine Bedeutung (ein ›Sinn‹) zukomme; und 2) ob einem Namen entsprechend ein Gegenstand existiere oder nicht. Unsinnige Namen in exaktem Sinne sind Namen ohne Bedeutung, Scheinnamen wie Abracadabra. ›Rundes Viereck‹ aber ist ein univoker Gemeinname, dem jedoch in Wahrheit nichts entsprechen kann.

Im Verlauf der weiteren Darlegungen des Abschnittes *B* kommen zunächst zur Behandlung der Begriff des Eigennamens (56—62);

gleichzeitig die Begriffe Concretum und Abstractum und deren Namen; die Begriffe Teil und Merkmal. Ich kann hier, wie sonst, von Vielem, das ich nicht billigen kann, nur Einzelnes hervorheben. Im Begriff des Eigennamens werden, wohl unter dem Einflusse von Jevons, zwei wertvoll gesonderte Begriffe vermengt: der allgemeinere des Einzelnamens, der besondere des Eigennamens im gewöhnlichen Sinne d. W., d. i. des „nicht mitbezeichnenden“ Einzelnamens. Diese Scheidung recurriert freilich auf die Millsche Klassifikation der Namen in mitbezeichnende und nicht mitbezeichnende, der bei Schröder gar übel mitgespielt wird. Soweit sie nicht übereinkomme mit derjenigen in Gemeinnamen und Eigennamen, sei sie ›belanglos‹ und ›löse sich in eitel Dunst auf‹ (62). — Was den Verf., von dem wir doch voraussetzen dürfen, daß er Mills Logik gelesen hat, zu so starken Behauptungen veranlaßt hat, ist mir unerfindlich. Gibt doch Mill ausdrücklich (B. I. Kap. 2, § 5) Beispiele von Einzelnamen (in Schröders Sprechweise: Eigennamen), die mitbezeichnend sind. Schröder unterlegt überdies dem Millschen ›not-connotative‹ den Sinn von ›nicht-bezeichnend‹, als ob die nicht-mitbezeichnenden Namen sinnlose wären, und als ob Mill seine trefflichen und präcisen Erklärungen hierzu nie geschrieben hätte!

Wenden wir uns nun zu der Schröderschen Lehre von den Gemeinnamen und Kollektivnamen (63—75). Die Definition der Ersteren wird rein nominalistisch gegeben, in ähnlicher Art, wie die formalistischen Arithmetiker dies bei den arithmetischen Grundbegriffen zu thun pflegen, indem sie die Conventionen des Gebrauchs gewisser Zeichen fixieren, während die Begriffe selbst hübsch aus dem Spiele bleiben. So wird hier zunächst eine Vorschrift aufgestellt, welche ›die Anwendungsweise des Gemeinnamens als Prädikat regelt‹: der Gemeinname soll nämlich mehrere Dinge bezeichnen und zwar so, daß er jedem derselben mit gleichem Rechte zukomme. Die Gesamtheit der durch den Gemeinnamen in dieser Art umfaßten Dinge ist die Klasse (67). Dazu kommt eine zweite Vorschrift, welche den Gebrauch solch eines Zeichens als Subjekt regelt: ›Unter dem Gemeinnamen, wenn von ihm etwas ausgesagt wird, soll stets nach Belieben dieses oder jenes Individuum der Klasse verstanden werden dürfen‹ (68). Daran schließt die Definition: ›Eine Aussage, deren Subjekt Gemeinname ist, eine Klasse vorstellt, wird ein allgemeines Urtheil genannt‹. — Man nehme also irgend eine Menge von Gegenständen, hefte einem jeden ein und dasselbe Zeichen an, setze für dasselbe die obigen zwei Conventionen fest, und man hat einen Gemeinnamen. Wenigstens nach Schröder. Denn daß dies die sprachliche Funktion und der Sinn der Gemeinnamen ganz und gar

nicht ist, bedarf keines Beweises. Es ist überhaupt nicht richtig, daß jeder Gemeinname ›eine Klasse vorstellt‹. Sage ich „ein Mensch", so meine ich „Etwas, das die Merkmale der Vernünftigkeit etc. hat". Hier ist keine Klassenvorstellung vorhanden, und der Name ist auch kein Klassenname. Nur dann ist „ein A" ein Klassenname, wenn es für „Eines aus der Gesamtheit der A" steht. Für die algorithmische Behandlung der Urteilsbeziehungen mag es bequem sein, die allgemeinen Namen jeweilig durch die ihnen äquivalenten Klassennamen zu ersetzen; aber müssen darum beide durchaus identisch sein?

Anschließend behandelt der Verf. *die Beziehung der allgemeinen Namen zu den kollektiven*. Charakteristisch für die Unklarheit seiner Ansicht ist die Behauptung, es sei für die Logik ›von sehr geringem Belang, eine Unterscheidung zwischen kollektiven Namen und solchen, die es nicht sind, aufzustellen‹ (72). Wir könnten doch jedes Ding, an welchem sich überhaupt Teile unterscheiden lassen, durch kollektive Namen bezeichnen. Die Unterscheidung lasse sich daher ›kaum anders als grammatikalisch oder psychologisch rechtfertigen‹! — Die Frage ist doch nicht die, ob sich ein Ding durch Teilung in eine Vielheit auflösen lasse, sondern ob wir nennend diese Vielheit vorstellen und meinen. Es wäre handgreiflich ungereimt, einen Apfel ein Kollektivum zu nennen. Daß er teilbar ist, was thut dies zur Sache? Und teilen wir ihn wirklich, dann ist wohl der Inbegriff der Teile ein Kollektivum; aber sind ›Apfel‹ und ›Inbegriff der Teile des Apfels‹ gleichbedeutende Namen? Auch das beweist nichts gegen die Scheidung, daß manche Namen (z. B. Armee) bald als kollektive, bald als allgemeine fungieren können, sowenig es gegen die Scheidung von Einheit und Vielheit beweist, daß jede Vielheit auch als Einheit, z. B. mit andern Vielheiten zusammen, gezählt werden kann[1]).

Inmitten dieser Diskussionen findet Schröder Gelegenheit, das *Verhältnis der Mathematik zur Logik* zu bestimmen. Man wird begierig sein, zu hören, wie ein namhafter Mathematiker, welcher so viel Studium auch der Logik zugewendet hat, die beiderseitigen Gebiete abgrenzt. Die Darlegung ist kurz: die kollektive Vereinigung sei ›besonders für die mit Zahl und Maß ... sich beschäftigenden

1) Präcise Unterscheidungen der verschiedenen, hier diskutierten Namenarten wären, wie mir scheint, folgende: Ein *kollektiver* Name ist ein solcher, dessen Bedeutung es ausmacht eine Vielheit, ein *distributiver* ein solcher, dessen Bedeutung es ausmacht irgend Eines aus einer Vielheit zu bezeichnen. Der letztere ist ein *Klassenname*, wenn diese Vielheit die Gesamtheit von Gegenständen eines Begriffes (ein Begriffsumfang) ist. Einem *Gemeinnamen* hingegen kommt es zu, den Gegenstand eines Begriffes als solchen zu bezeichnen.

Disciplinen von Bedeutung«. »Das Studium ihrer Gesetze [sei] demgemäß aber der Arithmetik und Größenlehre und nicht der Logik (im engeren Sinne) zuzuweisen«. »An diesem Scheidepunkt zweigt sich eine große Gruppe von Disciplinen von der Logik ab, um sich ihr selbstständig ... gegenüberzustellen«. — Ich brauche diese nicht eben klar begründete Auffassung, welche die mathematischen Wissenschaften, wie es scheint, als Teilgebiete der Logik ansieht, die nur zu selbstständiger Entfaltung gelangt sind, nicht genau zu zergliedern. Einige Worte werden genügen, um den Verf. von seinem eigenen Standpunkt aus, nämlich dem des Logikcalculs, ad absurdum zu führen. Dieser Calcul handelt von den Klassenbeziehungen. Klassen sind aber selbst nichts anderes als Kollektionen, und nur sofern sie es sind, betrachtet sie der Calcul. Ja dies geht soweit, daß der Calcul in seiner allgemeinen Auffassung, als ein allgemeiner Calcul von Kollektionen zu bezeichnen ist, von dem der Klassencalcul nur durch singuläre Interpretation der Kollektionen als Begriffsumfänge hervorgeht. Im Sinne der Citate würde also folgen, daß der Logikcalcul — nach Schröders Ansicht die auf exakte Formeln gebrachte deduktive Logik — der Arithmetik und Größenlehre zuzuweisen sei.

Es folgen nun noch die Einteilungen der Namen in positive und negative, absolute und relative. In Betreff der Ersteren erfahren wir wieder eine überraschende Thatsache: »Positiv und negativ zu sein ist ... bloß ein äußerliches s. z. s. grammatikalisches Merkmal des Namens, dem ... ein logischer Gehalt überhaupt nicht zukommt, unter Umständen wol ein psychologischer« (!).

Der Abschnitt *C* der Einleitung ist für uns von besonderem Interesse, weil er principielle Auseinandersetzungen der neuen mit der alten Logik und die Rechtfertigung der ersteren enthält.

An die im Abschnitt *B* entwickelte Theorie der Gemeinnamen knüpft an die Theorie der allgemeinen Begriffe. Diese Anordnung ist charakteristisch. Jetzt erst wird die Frage aufgeworfen, »welche Dinge wir denn mit demselben Gemeinnamen benennen sollen« (80). Auf eine Kritik des Schröderschen Versuches »genetisch auseinanderzusetzen, auf welche Weise wir dazu gelangen, uns einen Begriff... zu bilden von den durch einen Gemeinnamen dargestellten Dingen« (83) darf ich wohl verzichten, zumal er allzusehr der Klarheit und Konsequenz ermangelt. Zum Verständnis der folgenden Diskussionen sind zu beachten beistehende Definitionen:

Den Inhalt des Begriffes »bilden die gemeinsamen Merkmale der mit dem Gemeinnamen bezeichneten Dinge, und zwar seinen

»faktischen« Inhalt diejenigen der letzteren, auf welche bei seiner Bildung reflektiert wurde, seinen idealen Inhalt aber die sämmtlichen gemeinsamen Merkmale überhaupt ..., die es aber vielleicht niemals auszudenken möglich« (83).

Dies vorausgesetzt machen wir mit dem Verf. folgende Ueberlegung. Da Begriffe in doppelter Hinsicht, nach Inhalt und Umfang, betrachtet werden können, so sind auch »zwei Möglichkeiten denkbar, einen Begriff zu bestimmen«: die Umfangsangabe oder Division, die Inhaltsangabe oder Definition. Jede hat ihre eigentümlichen Vorzüge und Nachteile. »Umfaßt der Umfang eines Begriffs unbegrenzt viele Individuen, ..., so läßt sich derselbe niemals erschöpfend angeben, dadurch daß man auf die Individuen zurückgeht; vielmehr sieht man sich alsdann genötigt, zur Umfangsangabe auch solche Unterklassen heranzuziehen, die selbst wieder offene sind, und die, wenn sie erklärt werden sollen, dies nur vermittelst Inhaltsangabe eines ihnen zugehörigen Begriffs zu werden vermögen«. Welchen Schluß wird nun der Leser erwarten? Natürlich den, daß die reine Umfangsangabe überhaupt kein Mittel ist, einen Begriff zu bestimmen, daß alle Begriffsbestimmung Inhaltsbestimmung ist, und daß, wo immer von der Bestimmung eines Begriffes durch seinen Umfang die Rede ist, gemeint ist und nur gemeint sein kann, eine indirekte Bestimmung des zu definierenden Begriffsinhalts durch einen andern, ihm äquivalent entsprechenden, weil umfangsgleichen. Und dies hätte schon zu der Erkenntnis hingereicht, daß das Ideal einer »Umfangslogik«, d. h. einer Logik, die principiell nur auf Begriffsumfänge reflektiert, ein nichtiges, weil gegenstandsloses ist. Der Verf. zieht aber bloß den Schluß: »Die Umfangsangabe erscheint darum als das unvollkommenere der beiden Mittel einen Begriff zu bestimmen«. »Erscheint«, heißt es; denn die Unvollkommenheiten der Inhaltsangabe sollen noch größere und unüberwindliche sein, daher die Umfangsgabe allein der Logik zu Grunde gelegt werden müsse.

Welches sind nun diese Unvollkommenheiten? Wir können uns auf die Prüfung der folgenden beschränken: »Es lassen die Merkmale, welche den unter den Begriff fallenden Individuen gemeinsam sind, und welche in ihrer Verbindung den idealen Inhalt ausmachen, sich überhaupt nie vollständig aufzählen« (86). Aber wie, handelt es sich denn bei der Definition um die Bestimmung des »idealen« Inhalts? Wo ist die Logik, die sich jemals diese pure Unmöglichkeit als Ziel gesetzt und die »Definition« so verstanden hätte? Und folgt nicht aus dem, was Schröder hier selbst sagt, mit Klarheit, daß die Aufgabe dieser Bestimmung (man denke nur an die Unendlichkeit negativer und relativer Merkmale einer Sache) eine a priori unmögliche sei? Schröder indessen

setzt ruhig fort: ›Die Definition verzichtet daher auf die unmittelbare Angabe des ganzen Begriffsinhalts. Sie begnügt sich direkt, explicite, nur einen Teil desselben, den Rest aber bloß mittelbar, implicite anzugeben, indem sie unter den übereinstimmenden Merkmalen eine gewisse Gruppe hervorhebt von solchen, welche die übrigen ... mitbedingen‹. Es sind dies die ›charakteristischen Merkmale‹ (87). Hierin liegt eine offenbare Absurdität. Kein Mensch besitzt einen idealen Begriffsinhalt, es sei denn in der symbolischen Form: Gesamtheit der den Gegenständen des Begriffes (sc. seines ›faktischen‹ Inhalts) gemeinsamen Merkmale. Welchen Sinn hat es nun von einem ›Hervorheben‹ einer Gruppe von Merkmalen aus dieser Gesamtheit, die doch in eigentlichem Sinne Niemand besitzt, zu reden, und dazu von einer solchen, welche ›die übrigen‹ Merkmale mitbedingt? Wenn die ›Definition‹ sich damit begnügt, so ist sie genügsam in einer puren Absurdität.

Wir sind nun hinreichend vorbereitet, um das erste und Hauptargument Schröders für die Behandlung der Logik ›rein als Logik des Umfangs‹ und gegen die Behandlung derselben als ›Logik des Begriffsinhalts‹ kennen und würdigen zu lernen: ›Unter allen Umständen .. stützt .. sich die Begriffsbestimmung mittelst Definition ... auf die Gesetze des denknotwendigen Folgerns‹. Nun sind uns, argumentiert Schröder, zunächst nur gegeben die mit den fertigen Gemeinnamen der Sprache verknüpften Begriffe. Zur Aufstellung aller ferneren ›steht uns dann ... nur das Mittel der Definition zur Verfügung, bei dessen Anwendung allemal die Logik schon vorausgesetzt werden muß‹. Mit Hinblick darauf scheint ihm nun ›das Bestreben: die Logik als eine Logik des Begriffsinhaltes darzustellen, wie es seit Jahrtausenden vorwiegend zu verwirklichen versucht worden, ein Hysteron-Proteron zu sein‹ (89).

Hier ist Alles Konfusion. Daß die Bestimmung eines idealen Begriffs die deduktive, ja sogar die ganze Logik voraussetzen würde, ist unzweifelhaft. Aber wo ist, frage ich wieder, die Logik, die unter ›Definition‹ diese Begriffsbestimmung verstanden und sie je als Ziel sich gesetzt hätte? Ferner: daß zur Erlangung neuer Begriffe, über die mit der Sprache gegebenen hinaus, nur das Hilfsmittel der Definition zu Gebote stehe, ist unrichtig, in welchem Sinne wir auch die äquivoken Namen Begriff und Definition nehmen mögen, was wohl einer näheren Ausführung nicht bedarf. Der Schlag gegen die Inhaltslogik ist nach all dem ein Schlag ins Wasser. Und er ist dies schon darum, weil die Inhaltslogik, die hier bekämpft wird, nur eine Phantasie des Verf. ist. Wie er dazu gelangen konnte, diese Fiktion einer Logik idealer Begriffsinhalte mit der ganzen bis-

herigen Logik zu identificieren, bleibt mir völlig rätselhaft. Ja sogar den Vorwurf des fehlerhaften Cirkels scheut er sich nicht (a. a. O.) der letzteren entgegen zu schleudern, als ob sie, sei es in der Lehre von den logischen Begriffen oder den logischen Urteilen oder sonstwo, von der Annahme eines wirklichen Besitzes »idealer« Begriffe, und wäre es nur versteckter Weise, Gebrauch machte.

Die beste Widerlegung der Schröderschen Argumentation bildet aber folgende Thatsache: Genau in demselben Sinne, als die sog. Umfangslogik eine giltige Theorie ist, kann auch eine »Logik idealer Inhalte« aufgebaut werden, mit einer Technik, die sogar identisch ist mit derjenigen der ersteren. Ja noch mehr, auch die von beiden beherrschten logischen Aufgaben sind identisch dieselben. Ich beweise dies an anderem Orte[1]).

Der Verf. gibt aber noch andere Argumente für seine Auffassung. Das nächste besteht im Hinweise auf die Schwierigkeiten, welche einer allgemeinen Theorie der Begriffsbildung im Wege stehn und auf den thatsächlichen Widerstreit der philosophischen Ansichten hierüber. »Auf solchem unsicheren und vielumstrittenen Fundamente nun das Gebäude einer Wissenschaft errichten zu wollen, die wie die Logik den Anspruch erhebt, nur absolut sichere, weil denknotwendige .. Wahrheiten aufzustellen« scheint ihm »kein wissenschaftliches Verfahren«. — Ich antworte durch eine Frage: Was würde der Mathematiker Schröder sagen, wenn Jemand auf seine Disciplin — und auf welche paßt besser jenes Wort von »unsicheren und vielumstrittenen Fundamenten« — die gleiche Argumentation anwenden würde? Berkeley hat es gethan, und er ist viel getadelt worden. Und auch in anderer Hinsicht ist gefehlt. Daß die Logik u. A. in wissenschaftlicher Weise mit den denknotwendigen Wahrheiten sich beschäftigt ist gewiß. Aber ist eine Wissenschaft vom Denknotwendigen darum schon eine denknotwendige, d. h. deduktive Wissenschaft? Nur von jenem kleinen Gebiet der Logik, das die reinen Bedingtheitsbeziehungen zwischen Urteilen umspannt, ist dies richtig, wie aus der Möglichkeit einer algorithmischen Behandlung desselben unzweifelhaft hervorgeht.

Die Paradoxie eines dritten Argumentes, »daß viele Begriffe dem Inhalt nach überhaupt nicht existierten, die gleichwohl eines ... scharf umgrenzten Umfangs sich erfreuen« bewirkt der Verf. durch die Vermengung der eigenen mit der Terminologie anderer Logiker, welche gleich Lotze negative Begriffe (Nicht-Mensch z. B.) nicht als Begriffe bezeichnen; woraus nichts zu schließen ist.

1) Vgl. die Abhandlung »Der Folgerungscalcul und die Inhaltslogik«, Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. Jahrg. 1891. 2. Heft.

Das letzte Argument besteht im Hinweise auf den Erfolg. Und da scheinen dem Verf. ›die jahrtausende langen Bemühungen von der Betrachtung des Begriffsinhaltes aus, die Logik in ein gesund fortschreitendes Wachstum zu bringen, gescheitert‹. Ob man wohl, nach den gegebenen Proben, geneigt sein wird, dem als Mathematiker so vortrefflichen Verf. hier ein entscheidendes Urteil beizumessen?

Dies sind also die Motive, aus denen Schröder die Logik als eine Umfangslogik glaubt aufbauen zu müssen, womit er auch den ›leichtesten Weg‹ einzuschlagen meint, auf dem sich ›bei gegebenen Kräften am weitesten kommen lasse‹ (89). Die scheinbare Einseitigkeit, welche durch die Beschränkung auf die Begriffsumfänge bedingt ist, sei übrigens, meint er, gar nicht so schlimm, da vermöge des reciproken Verhältnisses zwischen Umfang und Inhalt ›das eine unbehelligt vom andern dennoch großenteils zugleich mit ihm erledigt werde‹ (100). Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß für die selbständige Aufstellung einer Umfangslogik im Gegensatz zur Inhaltslogik keineswegs schon ausreichen würde die Möglichkeit eines Studiums der Umfangsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der zugehörigen Inhalte, sondern nur die völlige Unabhängigkeit dieses Studiums von Inhalten und Inhaltsverhältnissen überhaupt. Aber eine solcher Art selbständige Umfangslogik ist principiell unmöglich. In der That ist jedes Umfangsurteil in Wahrheit ein Inhaltsurteil. Urteilen wir, die Klasse A ist enthalten in der Klasse B, so wird von dem Gegenstand des Begriffes „Klasse A“ anerkannt, daß er Gegenstand des Begriffes „Enthaltensein in der Klasse B“ sei. Nun könnten wir auch diese Begriffe durch ihre Umfänge ersetzen und das zugehörige Klassenurteil bilden; aber für dieses gälte das Gleiche und so in inf.

So wenig ist also die Logik des Umfangs von der des Inhalts unabhängig zu behandeln, und so wenig wird die erstere ›unbehelligt von der letzteren erledigt‹, daß wir selbst noch in der Inhaltslogik stehn, bzw. ihr unterstehn, wenn wir Umfangslogik treiben. Damit ist aber auch die Supposition Schröders, daß die Inhaltslogik auf Umfangsverhältnisse überhaupt nicht Rücksicht nehmen dürfe, ohne dem Vorwurf der Inkonsequenz zu verfallen (a. a. O.), als eine durchaus irrige zu bezeichnen. Im Gegenteil dürfen wir sagen: Sofern die Umfangslogik überhaupt Sinn und Bedeutung hat, also nicht als eine neue Logik, sondern als eine specielle logische Methode, gehört sie ganz und gar in die Inhaltslogik hinein.

Eine breite, im wesentlichen zustimmende Darlegung findet in der Einleitung auch eine abenteuerliche Theorie des Urteils von

Peirce, in welcher, unglaublich aber wahr, die Urteile als Specialfälle von Denkgewohnheiten erklärt werden (105—118).

Interessanter sind für uns die den eigentlichen Zielen des Werkes näher stehenden Auseinandersetzungen zur Frage »weshalb [in demselben] die Logik als eine Algebra dargestellt und in dieser Darstellung berechtigt erscheint, sich im Gegensatz zu anderen Behandlungsweisen vorzugsweise das Epitheton einer »exakten« Logik beizulegen« (118). Der wesentliche Gedankengehalt dieser Betrachtungen ist folgender: die alte Logik bediente sich bei dem für das urteilende Denken so gut wie unentbehrlichen Ausdruck der Gedanken der natürlichen Sprache; die neue hingegen erfindet zu diesem Zwecke eine künstliche, und aus guten Gründen. Die natürliche Sprache nämlich mit ihren bekannten Unvollkommenheiten, ihren Aequivocationen und Synonymien hemmt und beirrt das logische Denken, wie im Einzelnen so bei der Entwickelung der logischen Theorie. Die Emancipation von der natürlichen Sprache durch Schöpfung einer, von solchen Mängeln frei zu haltenden künstlichen bedingt demgemäß einen logischen Fortschritt und — verwandelt die Logik in einen Calcul.

Wer sich bloß nach dieser Charakteristik ein Bild der neuen Logik gestalten müßte, wäre wohl nicht wenig erstaunt bei Kenntnisnahme ihres wirklichen Gehalts. Es ist nicht richtig, daß die »exakte« Logik nichts anderes ist, als eine Logik auf Grund einer neuen Sprache. Sie ist, wie wir bereits betonten, überhaupt keine Logik, sondern ein speciellen logischen Zwecken dienender Calcul, und so ist denn die Rede von einer »Darstellung der Logik als einer Algebra« eine ganz unpassende. Davon abgesehen, beruht der fundamentale Irrtum, der mit der obigen Charakteristik der neuen Logik begangen wird, auf der Verkennung der wesentlichen Verschiedenheit von Sprache und Algorithmus. Schröder drückt sich beständig so aus, als ob mit der Einführung einer Zeichensprache an Stelle der natürlichen Wortsprache das algebraische Verfahren schon gegeben wäre. Dies ist ein alter Irrtum. Wir finden ihn schon bei Descartes und Hobbes; wir finden ihn selbst bei Leibniz, der darauf ausgieng, eine charakteristische Sprache zu erfinden und damit zugleich schon einen calculus ratiocinator zu erlangen glaubte; wir finden ihn auf die Spitze getrieben bei Condillac, der geradezu Sprache und Calcul identificiert. Aber die beiden Begriffe sind grundverschieden. Die Sprache ist keine Methode systematisch-symbolischer Schlußfolgerung, der Calcul keine Methode systematisch-symbolischer Aeußerung der psychischen Phänomene. Die eigentümliche Leistung der Sprache besteht im symbolischen Ausdruck psychischer Phänomene, dessen wir teils für die

Mitteilung derselben, teils als sinnliche Stütze für die eigene innere Gedankenbewegung bedürfen. Die zugehörige Kunst sprachlicher Bezeichnung ist die Grammatik. Sie lehrt also nicht, wie wir urteilen sollen, sie gibt auch nicht Regeln, wie wir richtige Urteile indirekt durch symbolische Kunstgriffe herleiten können, sondern nur, wie wir Urteile der Sprache gemäß richtig auszudrücken haben. Auf der anderen Seite besteht die eigentümliche Leistung des Calculs darin, für eine gewisse Erkenntnissphäre eine Methode symbolischer Schlußfolgerung zu sein; also eine Kunst, durch passende Signierung von Gedanken dem wirklichen Schließen ein Rechnen, d. h. ein regelrechtes Umsetzen und Ersetzen von Zeichen durch Zeichen zu substituieren, und dann, vermöge der anfangs vollzogenen Zuordnung von Gedanken und Zeichen, aus den resultierenden Endformeln die gewünschten Urteile herzuleiten. Und selbst diese Zuordnung, welche einen Teil des symbolischen Schlußprocesses ausmacht, hat nicht den Charakter einer sprachlichen Bezeichnung: denn die Funktion der Zeichen ist es hier durchaus nicht, die Gedanken als ihr Ausdruck zu begleiten.

Im Uebrigen soll die Möglichkeit, daß eine Urteilssprache gleichzeitig ein schließender Calcul sei, nicht geläugnet werden; aber mit dem einen ist das andere nicht gegeben, und es ist vor Allem sicher, daß der Logikcalcul nur Calcul und ganz und gar nicht Sprache ist. Wenn der Verf. es S. 64 als das angestrebte Ideal bezeichnet, »das rationellste Bezeichnungssystem für die Benennung aller Objekte und den Ausdruck aller Vorgänge des Denkens ... zu entdecken«, ja sogar »es als ein notwendiges zu rechtfertigen«, so hat er sich eben wieder einmal gründlich über seine eigenen Ziele getäuscht.

Wir haben in dieser Art die in der »Einleitung« dargelegten Principien der »exakten Logik« insgesamt verworfen. Ist es nun nicht überflüssig, die Diskussion überhaupt noch fortzusetzen, ist nicht der Logikcalcul selbst schon verworfen? Keineswegs! Es ist eine eigentümliche Erscheinung, die wir in allen rechnenden Disciplinen beobachten, daß nicht bloß die Anwendung, sondern selbst die Erfindung algorithmischer Methoden sich im weitesten Maße unabhängig zeigt von der Einsicht in ihr Wesen und in den Grund ihres Erkenntniswertes. Die allgemeine Arithmetik, die am höchsten entwickelte dieser Disciplinen, blüht fort und fort, obschon selbst die genialsten ihrer Vertreter von einem tieferen Verständnis ihrer Grundlagen weit entfernt sind und es immer waren. Ja so weit geht die Unklarheit, daß nicht einmal über die eigentlichen begrifflichen Substrate dieser Wissenschaft eine erträgliche Einstimmigkeit besteht. Die Arithmetik hat es mit den Zahlen zu thun; aber was ist eine

Zahl? Die Einen verstehn darunter die Anzahl, Andere die Ordinalzahl, wieder Andere die gemessene Größe u. s. w., so daß wir das merkwürdige Schauspiel einer Wissenschaft haben, die nicht weiß, womit sie sich denn eigentlich beschäftigt. Es ist hier nicht der Ort, den tief liegenden Gründen dieser Sachlage nachzuspüren. Es ergibt sich aber die Regel, daß wir niemals den Wert eines Algorithmus beurteilen dürfen nach dem, was dessen Vertreter uns als seine Philosophie darbieten mögen. Dies trifft auch für den Logikcalcul zu. Hier wie sonst gilt zunächst das d'Alembertsche Wort: ›Allez en avant, la foi vous viendra!‹ Und in der That, wer sich mutig durch den Calcul durchgearbeitet und seine Technik einigermaßen kennen gelernt hat, wird kaum noch läugnen können, daß er, wenn auch nicht so Großartiges wie für das Zahlengebiet der arithmetische, so doch Aehnliches leistet; daß er Methoden an die Hand gibt, auf dem ihm zugänglichen beschränkten Gebiete überaus komplicierte und mühsame Folgerungen zu ersparen, und deren Resultate schneller, sicherer und vor Allem leichter, weil durch bloße Rechnung, zu erzielen (natürlich die volle Beherrschung des Calculs vorausgesetzt!). Im Uebrigen sind die logischen Rechtfertigungen dieses so einfachen Algorithmus nicht so entlegen, daß es zu schwer fiele, sie zu gewinnen und der inneren Notwendigkeit des Verfahrens habhaft zu werden.

Die Kritik der systematischen Darstellung des Calculs, zu welcher ich mich nun wende, wird auf zweierlei zu achten haben: auf die logische und die technische Seite der Sache. In der ersteren Hinsicht werde ich leider auch weiterhin die Ansichten des Verf.s ablehnen müssen; in der letzteren aber ist er Meister. Er dokumentiert sich in der Erfindung neuer, in der Verbesserung gegebener Methoden als jener ausgezeichnete Mathematiker, als den ihn die Wissenschaft seit Langem kennt. Sofern aber der Calcul eine wirkliche Bereicherung der alten Logik darstellt, kommen die rühmenswerten algorithmischen Leistungen des Verfassers dieser Disciplin selbst zu Gute, und in einer Weise, die ich durchaus nicht unterschätzt wissen möchte.

Um gleich an Bekanntes anzuknüpfen, bemerke ich, daß der Umkreis der im vorliegenden Bande behandelten Fragen sich wenigstens in der Hauptsache mit dem deckt, welcher in dem ältern Schriftchen des Verf.s (›Der Operationskreis des Logikcalculs‹ 1877) zur Darlegung kommt. In der Behandlungsform aber fällt schon bei flüchtiger Vergleichung eine gewisse Abweichung auf. Trotz der wesentlichen Veränderungen, welche mit der Booleschen Technik vorgenommen werden, bleibt ihr der Verf. in jenem Werkchen doch

in einem Hauptpunkte getreu: die Urteile werden auch bei ihm ersetzt durch Gleichungen zwischen Klassen, und demgemäß schreitet der Calcul fort durch äquivalente Transformation von Gleichungen in Gleichungen. In der neuen Darstellung schließt sich der Verf. hingegen an Peirce an: die Urteile werden nun ersetzt durch Subsumptionsverhältnisse zwischen Klassen, und der Calcul besteht in äquivalenten Transformationen von Subsumptionen in Subsumptionen. Gleichungen treten zwar, äußerlich betrachtet, auch hier auf; aber sie gelten nur als abgekürzte Bezeichnungen für gewisse Paare von Subsumptionen.

Von dem Begriffe der Subsumption in seinem Verhältnis zu den Begriffen der Gleichheit und Subordination, sowie von den Gründen seiner Bevorzugung für einen Aufbau des Calculs handelt nun der § 1 der I. Vorlesung (126—141). Der Unterschied zwischen Subordination und Gleichheit wird an den Beispielen: Gold ist gelb, Chlornatrium ist Kochsalz, erläutert, aber in nicht ganz passender Art, indem der Verf., statt gleich von vornherein auf die Begriffsumfänge zu recurrieren, worauf es, wie sich bald zeigt, ausschließlich ankommt, die Unmöglichkeit, resp. Möglichkeit der Conversion als charakteristischen Unterschied hervorhebt. Sehr bedenklich sind die weiteren Erläuterungen zum Gleichheitsverhältnis (128), deren Mängel mit den verfehlten Ansichten des Verf.s über Wesen und Bedeutung der Namen zusammenhängen. Sehen wir auf die genaue Meinung, so besteht der Unterschied beider Verhältnisse einfach darin, daß im ersten Falle, dem der Subordination, die Subjektklasse ein Teil der Prädikatklasse ist, während im Falle der Gleichheit sich beide decken.

Nach seinen Erklärungen über diese Verhältnisse hält uns der Verf. für hinreichend vorbereitet »die wahre Bedeutung der Kopula zu erfassen«: »Das kategorische Urteil drückt immer aus, daß das Subjekt .. dem Prädikat .. entweder untergeordnet oder aber mit ihm identisch ist«. In diesen Sätzen lägen grobe Irrtümer, wären sie nach ihrem Wortlaute zu nehmen. Im Gegenteil besagen aber die beigegebenen Erläuterungen, daß »die erwähnte Auffassung sich wenigstens unbeschadet des „logischen Gehaltes“ der betreffenden Urteile überall anbringen lasse«, »allerdings nicht selten bedingt durch eine Abänderung des „psychologischen Gehaltes“« (132). »Läßt aber dadurch sich nur bewirken, daß alle Urteile in gemeinsamer Form erscheinen und so einer allgemeinen [sc. algorithmischen] Behandlung zugänglich werden, so ist durch die Erzielung solch unabsehbarer Vorteile der gedachte modus procedendi vollauf gerechtfertigt«.

Das Letztere mögen wir gerne zugeben. Doch gegen die logisch verwerfliche Redeweise müssen wir protestieren, die sich, wie in den obigen Sätzen, so unzählige Male späterhin dokumentiert (S. 152: ›Daß wirklich alles Urteilen sich in Subsumptionen bewegt‹ S. 156: daß es ›auf Subsumptionen hinausläuft‹ etc.) und den Verf. mehrfach zu Irrtümern verleitet. Die Umformung der kategorischen Urteile in Subsumptionen von Klassen geschieht aber, wie er selbst einmal treffend sagt, ›bloß der logischen Technik zuliebe‹. Demgemäß ist auch die Schrödersche Unterscheidung zwischen ›logischem‹ und ›psychologischem Gehalt‹ eines Urteils oder genauer: einer Aussage, nicht zu billigen. Der wahrhaft logische Gehalt einer Aussage ist ihr Urteilsgehalt, also das, was sie behauptet. In keiner Weise drückt diesen aber das zugehörige Klassenurteil aus. Wir brauchen hier eine andere und passendere Unterscheidung, nämlich zwischen dem logischen und algorithmischen Gehalt einer Aussage. Ist es wahr, daß nicht alle Urteile, sondern nur alle Urteile über Klassenbeziehungen direkt eine algorithmische Behandlung zulassen; ist es ferner wahr, daß alle anderen Urteile äquivalent umgesetzt werden können in Klassenurteile: dann erwächst bei der hiedurch möglichen Anwendung des Klassencalculs auf beliebige Urteile die Aufgabe, alle Aussagen zunächst in die ihnen äquivalenten Klassenaussagen zu transformieren, von welchen wir dann sagen können, daß sie den algorithmischen Gehalt jener ursprünglichen zum Ausdruck bringen. Es ergibt sich hieraus als das Fundament der rechnenden Schlußlehre der Satz: Jede Aussage, welche nicht selbst schon eine Klassenaussage ist, läßt sich in eine solche äquivalent transformieren, demgemäß in den Zeichen des Algorithmus ausdrücken und seinen Regeln unterwerfen. Oder kürzer: Jede Aussage besitzt einen algorithmischen Gehalt, der mit ihrem logischen identisch oder äquivalent ist.

Also auf der Thatsache der „Aequivalenz“ von Urteilen beruht die allgemeine Verwendbarkeit des Calculs. Sie hätte zu allererst analysiert werden müssen. Zwei Urteile sind äquivalent, wenn sie wechselseitig aus einander gefolgert werden können. In der That dürfen beide vom Standpunkte des Erkenntnisinteresses für Eines gelten. Wo das eine gegeben ist, darf auch das andere als gegeben angesehen werden. Was sich für das eine beweisen läßt, gilt auch für das andere. Man wird daher in praxi dasjenige Urteil wählen, mit welchem sich bequemer operieren läßt, und so ist denn vom logischen Standpunkt das Verfahren, das im Besonderen der Calcul hier fordert, durchaus gerechtfertigt. Man muß nur von beiden Seiten nicht mehr dahinter suchen, als eben diese einfache Thatsache der Aequivalenz.

Dem Aufbau des Calculs werden nun nicht die durch die Zeichen (und = ausgedrückten Beziehungen der Subordination und Gleichheit, sondern die aus ihnen zusammengesetzte der »Subsumption«, in Zeichen =(= zu Grunde gelegt[1]). Die ausführliche Begründung dieser Bevorzugung ist mehr als zweifelhaft (133—134). Die Subsumption soll die »einfachere«, »ursprünglichere« Beziehung sein; sie drücke nur einen Gedanken aus, jene anderen aber deren je zwei. a =(= b drücke nämlich aus: Alle a sind b. Dagegen z. B. $a = b$: Alle a sind b und alle b sind a u. s. w. Aber all' dies ist offenbar unrichtig. Schröder verwechselt beständig die sprachlichen Ausdrücke der Klassenurteile mit denen ihrer äquivalenten Inhaltsurteile. Hält man sich nur exakt an den wirklichen Inhalt der Zeichen, dann ist von jeder Behauptung des Verf.s genau das Gegenteil wahr. $a = b$ besagt z. B. die Klasse a ist gleich der Klasse b; a =(= b hingegen die Klasse a ist untergeordnet oder gleich der Klasse b. Die Subsumptionsbeziehung ist also, wie das Zeichen es exakt ausdrückt, die aus Gleichheit und Subordination zusammengesetzte, und diese daher die »ursprünglichere«. Läge hierin wirklich ein Argument, so müßten wir vielmehr diese Beziehungen für den Aufbau des Calculs bevorzugen. Aber hier ist eben kein Argument. Bei der Konstruktion des Calculs fragt es sich nicht, welche Beziehung die einfachere, sondern welche die algorithmisch brauchbarere ist. A priori läßt sich dies nicht entscheiden, und so gehört die ganze Frage nicht in den Eingang der Darstellung. Die weiteren Betrachtungen Schröders über die Nützlichkeit einer Einführung des Subsumptionszeichens in die Arithmetik sind sehr verdienstlich. Die häufigen Irrtümer beim Rechnen mit vieldeutigen Ausdrücken wären durch dasselbe völlig vermeidlich. Aber solche Gründe beweisen natürlich nichts für die Angemessenheit des Zeichens und entsprechenden Verhältnisses für eine systematische Entwickelung des Logikcalculs.

Ich gehe, die systematische Entwickelung festzuhalten, nun gleich zum § 3 (155) über, welcher die Grundlegung des »identischen Calculs mit Gebieten einer Mannigfaltigkeit« betrifft, eines Calculs, der den ursprünglich intendierten Klassencalcul als einen singulären Specialfall in sich faßt. »Als gegeben denken wir uns hier eine Mannigfaltigkeit von Elementen ... Die Natur dieser Mannigfaltigkeit, sowie die Art ihrer Elemente sei von vornherein in unser Belieben

1) Schröder verwendet zur Bezeichnung der Subordination einen nach rechts offenen Parabelbogen, zur Bezeichnung der Subsumption einen eben solchen, aber durch ein Gleichheitszeichen durchstrichenen Bogen. Da die entsprechenden Typen fehlen, so hat die Druckerei die einigermaßen ähnlichen Zeichen (und =(= gewählt. Das letztere ist zu lesen »untergeordnet oder gleich« oder kürzer »sub«.

gestellt; die Betrachtungen sollen allgemeine sein und werden... Giltigkeit beanspruchen für jede denkbare Mannigfaltigkeit von irgend welchen Elementen‹. ›Irgend eine Zusammenstellung von Elementen der Mannigfaltigkeit nennen wir ein Gebiet der letzteren‹ (157). Als erste und Grundbeziehung, welche zwischen zwei Gebieten bestehn kann, wird aufgefaßt die Subsumptionsbeziehung $a =(= b$, welche ausdrückt, daß das Gebiet a enthalten ist im Gebiet b, wobei die Gleichheit als Grenzfall des Enthaltenseins angesehen ist. ›Die Begriffe und Sätze des identischen Calculs werden die verschiedenartigsten Anwendungen zulassen, welche sich nur unterscheiden durch die Interpretation der allgemeinen Symbole‹. ›Wir werden namentlich unter den Buchstaben verstehen können: α) Gebiete einer Mannigf. von Elementen. β) Klassen ... von Individuen, insbesondere auch Begriffe, nach ihrem Umfang betrachtet. γ) Begriffe nach ihrem Inhalt betrachtet ... δ) Urtheile ... ε) Schlüsse ... ζ) Funktionalgleichungen, Algorithmen, ... „Gruppen", — kurz bei geeigneter Auslegung der Zeichen so ziemlich alles Denkmögliche‹ (160).

Ich muß gestehn, daß mir diese erste Einführung und Fundierung des neuen Calculs nicht befriedigend erscheint. Derselbe soll sich beziehen auf beliebige ›Gebiete‹ irgend einer Mannigfaltigkeit, oder um eine unnötige Beschränkung zu beseitigen, auf beliebige Mannigfaltigkeiten. Ersetzen wir diesen vornehmen Terminus durch die gleichbedeutenden populären „Mengen", so handelt es sich also um einen allgemeinen Mengencalcul. Die erste Frage wäre: Welche möglichen Verhältnisse bieten zwei beliebige Mengen a und b als solche? Die Beantwortung ergäbe sofort fünf mögliche Fälle: a ist eine Teilmenge von b; oder b eine solche von a; oder beide sind identisch; oder beide kreuzen sich; oder sie schließen sich wechselseitig aus. So haben wir hier sogleich die vollkommenen Analoga der fünf Eulerschen Sphärenverhältnisse. Betrachtet man nun Mengen in beliebiger Anzahl ausschließlich mit Rücksicht auf solche Verhältnisse, dann ist abzusehen, daß sich aus der Kenntnis gewisser Beziehungen auch diejenige anderer würde ableiten, und vielleicht sogar rechnerisch ableiten lassen. So ergibt die bloße Ueberlegung dessen, was im Begriff eines allgemeinen Mengencalculs liegt, alsbald eine breite Basis für seinen Aufbau. Schröder aber dringt zum klaren Kern der Sache, nämlich daß es sich im identischen Calcul nur um einen Calcul von bloßen Mengenverhältnissen als solchen handelt, nicht durch; und daraus erwachsen gleich von Beginn, und so auch späterhin, vielfache Misverständnisse. Der Rekurs auf den Mengenbegriff wird selbst bei der Aufstellung von axiomatischen Grund-

formeln verschmäht, und so wird der Calcul zu einem eigentümlichen Zwitter von Mengencalcul und blindem Zeichenspiel.

Schon in der obigen Uebersicht über die Anwendungen zeigen sich die principiellen Unklarheiten. Sub α) steht die allgemeine Interpretation, sub β) als ein Neues die Klasseninterpretation, aber unterschieden von der Umfangsinterpretation, die nur ihr Specialfall sein soll. Aber wodurch unterscheidet sich eine Klasse von Objekten, die nicht eine logische Klasse, ein Begriffsumfang ist, von einer Menge im Allgemeinen? Ich finde nicht den leisesten Unterschied. Die Anwendung γ) auf Begriffsinhalte ist zu rechtfertigen: man kann dieselben ja als Inbegriffe ihrer Merkmale ansehen und mengenartig vergleichen. Aber wie steht es mit den Anwendungen δ) und ε)? Sind Urteile und Schlüsse Mengen? Nicht viel anders steht es mit ζ). Formelsysteme als b l o ß e Formelvielheiten betrachtet, fallen unter den Mengencalcul; sowie wir aber darüber hinausgehn (wie z. B. der Verf. in Anhang IV) hat dessen Anwendung ein Ende. Nicht als ob ich die Anwendbarkeit des rein als Zeichentechnik betrachteten Calculs auf alle jene Fälle läugnen wollte. Was ich aber bekämpfe ist Schröders fundamentaler Irrtum, daß der Calcul als ›identischer‹ alle jene Anwendungen in sich fasse. Ich läugne es, daß die fundierenden Begriffe des Mengencalculs (und was wäre der ›identische‹ sonst?) auch alle Anwendungen, die der Calcul als solcher zuläßt, fundiere und fundieren könne. Ich zweifle überhaupt, ob es eine begriffliche Fundierung des Calculs gibt, die solches wirklich leistet.

Wir haben hier dieselbe Erscheinung, die auch auf mathematischem Gebiet so viel Unheil und Verwirrung verschuldet, daß nämlich ein Calcul (dort der algebraische) ganz heterogene, begrifflich auseinander liegende Anwendungen zuläßt. Dies beruht einfach darauf, daß auf verschiedenen Begriffsgebieten analoge Verhältnisse sich finden, welche analoge Formen des elementaren und damit auch complicierten Schließens gestatten. Ein Calcul ist aber nichts Anderes als ein System des formellen, d. i. rein auf die Art der Aeußerung sich gründenden Schließens. Wo die äußeren Formen der primitiven Relationen und Relationsverkettungen analoge sind, da führen sie bei gleicher Signierung zu identisch demselben Calcul, wie verschieden die Sachgebiete beiderseits auch seien.

Die Analogien nun, welche die Uebertragung unseres Calculs auf verschiedene Gebiete ermöglichen, sind so offenkundige, daß sie noch innerhalb des sprachlichen Bewußtseins liegen. Von Einschluß, Ausschluß und Deckung spricht man ganz allgemein in vielfach übertragenem Sinne; und überall da, wo man so reden und den fünf Sphärenbildern entsprechende Verhältnisse aufweisen kann, da ist

auch der Calcul anzuwenden. So ist es z. B. bei Urteilen nach ihren Bedingtheitsverhältnissen, so bei Begriffen u. s. w. Achtet man hierauf, so ist es nicht schwer Anwendungen des Calculs zu entdecken, an die dessen Erfinder nie gedacht haben. Ja so weit geht dies, daß dem Umfangscalcul ganz auf dem Boden der alten Logik fußende Inhaltsalgorithmen gegenübergestellt werden können, die formell sogar mit jenem identisch die schlagendste Widerlegung des von den Umfangslogikern gehegten Dogmas bilden, daß nur der Rekurs auf Klassen eine algorithmische Folgerungsdisciplin ermögliche. Wer der Sache auf den Grund geht, braucht nirgend solch abenteuerliche Kunststücke, wie Boole und Schröder bei der Interpretation des Logikcalculs als eines ›Aussagencalculs‹. Ich beweise diese Behauptungen an anderem Orte. (Vgl. die S. 256 citierte Abhandlung).

Die fundamentalen Einwände, die ich hier gegen Schröders Auffassung vorgebracht habe, sind indessen noch keine Einwände gegen die weitere Darstellung. Ist es wahr, daß der gemeinsame Grund der Anwendbarkeit des Calculs nicht liege in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Inhalten (Mengen, Continua, Begriffen, Urteilen etc.), sondern in der exakten Analogie einer beschränkten Zahl von Verhältnissen, welche überall gleichen symbolischen Ausdruck und gleiche ›Operationen‹ ermöglichen, dann kann man offenbar bei der Darlegung des Calculs in doppelter Weise verfahren: E n t w e d e r man begründet ihn als bloße Technik, als ein Zeichenspiel s. z. s., ohne jede Rücksicht auf irgendwelche Anwendungen. Man weiß dann, daß jedes Sachgebiet, dessen Verhältnisse bei passender Signierung zu den notwendigen und hinreichenden Grundformeln des Systems führen, nun auch dem ganzen Calcul unterstehn müsse. Aus dem bloßen Spielsystem wird so ein s c h l i e ß e n d e r C a l c u l. O d e r man geht von vornherein von einem bestimmten Anwendungsgebiet aus, begründet aus der Natur seiner Begriffe die Grundformeln, und daraus den ganzen Calcul. Die Uebertragung auf andere Gebiete erfolgt nach Analogie, auf dem Wege über die Grundformeln. Natürlich muß die Darstellung dann so gehalten sein, daß möglichst wenig aus den Begriffen und möglichst viel durch Deduktion aus bereits bekannten Sätzen erschlossen wird, zumal man nicht wissen kann, ob Beziehungen, die auf einem Gebiete einleuchten, auf anderen nicht erst mittelbar eingesehen werden; jedenfalls dient dies Princip am Besten der Leichtigkeit der Uebertragung des Calculs auf fremde Gebiete. Die Schrödersche Darstellung des Logikcalculs können wir nun als eine solche der zweiten Art ganz wohl benutzen, obschon die Grundansicht, auf der sie ruht, falsch ist. Das Princip, möglichst viel durch Beweis und möglichst wenig aus den Begriffen

zu begründen, leitet auch ihn, obschon aus ganz anderen Motiven; nämlich um den Anforderungen einer vermeintlichen Strenge zu genügen. In dieser Beziehung übersieht Schröder, daß vom Standpunkt des Erkenntniswertes aus alle algorithmischen Beweise von unmittelbaren Evidenzen zu verwerfen sind, da sie das ideal Sichere durch ein Wahrscheinliches, also ein Unendliches s. z. s. durch ein Endliches zu festigen suchen. Indessen der Entwickelung der Technik kommt dieses Princip sehr zu Gute.

Verfolgen wir nun die Entwickelung des identischen Calculs, der, ständig begleitet von seiner Klasseninterpretation, vorgetragen wird. An die Spitze werden zwei Axiome gestellt: ›Princip I‹, $a \mathrel{=\!(\!=} a$ [II. Vorlesung § 4 S. 168]; ›Princip II‹: ›Wenn $a \mathrel{=\!(\!=} b$ und zugleich $b \mathrel{=\!(\!=} c$ ist, so ist auch $a \mathrel{=\!(\!=} c$‹ [170]. Das erste ist, exakt gesprochen, das algorithmische Korrelat des Satzes von der Identität, das zweite das des modus Barbara. Verf. spricht freilich so, als ob diese Sätze selbst den sprachlichen Ausdruck der Formeln bildeten, was ihn z. B. verführt, das Princip II mit dem ›dictum‹ zu identificieren, welches bei diesem Schlusse überhaupt nicht interveniert (die Zeichen bedeuten Mengen, resp. Klassen!). Die übrigen zum Teil zweifelhaften und meist zu breiten Ausführungen, welche diese Principien betreffen, übergehend, kommen wir erst S. 184 auf einen Fortschritt: die Definition der ›identischen Gleichheit‹: ›Wenn $a \mathrel{=\!(\!=} b$ und zugleich $b \mathrel{=\!(\!=} a$, so werde gesagt es sei $a = b$‹. Es ist eine offenbare Cirkeldefinition, nachdem nicht bloß äußerlich im Subsumptionszeichen, sondern auch im Begriffe des Verhältnisses selbst der Gleichheitsbegriff explicite enthalten ist. Statt um eine Definition handelt es sich vielmehr um einen evidenten Satz.

Auch mit der Art, wie die wichtigen Zeichen 0 und 1 in den Calcul eingeführt werden, kann ich mich nicht einverstanden erklären. 0 wird nämlich definiert als ein Gebiet, welches zu jedem Gebiet a in Subsumptionsbeziehung steht; 1 als ein Gebiet, zu welchem jedes Gebiet in dieser Beziehung steht (188). Mit ausdrücklicher Ablehnung der Existenzfrage sollen von da ab ›die Symbole 0 und 1 ... mit zu den Gebieten der Mannigfaltigkeit gezählt werden‹. Genau ausgedrückt besagt dies: Wir sollen von nun ab von den Zeichen 0 und 1 rechnerischen Gebrauch machen, als ob sie, was wir a priori durchaus nicht wissen können, Zeichen von wirklichen Gebieten wären. Aber mit welchem Rechte, frage ich? Der Verf. dokumentiert sich hier als Glied jener Schule formalistischer Arithmetiker, die da meinen, die vielberedete Definitionsfreiheit gäbe das Recht, inmitten einer deduktiven Disciplin x-beliebige Begriffe ›schöpferisch einführen‹ zu können, sofern man nur Sorge trage,

daß die Definitionen widerspruchslose seien. Aber neben dem Widerspruch ist logisch noch ein Anderes zu vermeiden: der Widerstreit. Wenn nun solche Definitionen, z. B. die unserer 0 und 1, Unverträglichkeiten einschlössen — und solches kann man den formellen Definitionen durchaus nicht ansehen —, hörte der Calcul nicht auf ein Calcul richtigen Folgerns für Klassen zu sein? Bleibt eine Geometrie noch Geometrie, wenn sie nach Definition viereckiger Kreise in ihren Schlüssen von diesen Gebrauch macht? Die Frage quid juris ist also sehr am Platze.

Aehnliche Einwände treffen die wichtigen Definitionen von *Summe* und *Produkt* (III. Vorlesung, § 5). Sie lauten: ›Wenn es für gegebene Gebiete a, b und c zutrifft, daß zugleich $c =(= a$ und $c =(= b$ [resp. $a =(= c$ und $b =(= c$] ist, so soll — kürzer — gesagt werden, es sei $c =(= a\,.\,b$ [resp. $a + b == c$]‹ (196). Diese Definitionen tragen ganz den formalistischen Charakter der vorigen. Das Produkt (bzw. die Summe) zweier Klassen a, b wird hier definiert ›lediglich als Bestandteil einer gewissen Redensart‹, bzw. als eine gewisse abkürzende Schreibweise. Aber mit welchem Rechte, wird diese Schreibweise, die doch die Form einer Subsumption hat und als solche einen begrifflichen Sinn voraussetzt, definiert? Solche Schreibweisen sind ja nicht ohne Folgen. Sie bedingen es, daß man auf sie nun sofort alle die Sätze, welche für *begrifflich fundierte* Schreibweisen ähnlicher Form erwiesen worden sind (hier also für Subsumptionen), anwendet. Und thatsächlich macht Schröder in den weiteren Darlegungen alsbald Anwendung vom Princip I auf solche Subsumptionen, welche jene bloßen Zeichen ab, $a + b$ enthalten. Vgl. den Beweis des Theor. VI. S. 199. Wie darf man aber dieses Princip $a =(= a$, welches nur für ›Gebiete‹ einen Sinn hatte, nun ohne Weiteres für jene sinnlosen Zeichen in Anspruch nehmen?

Schröder hilft sich hier mit der Erklärung: er nehme den Satz der Identität eben nicht bloß für Mannigfaltigkeiten, sondern überhaupt ›für Alles zu denken Mögliche‹ in Anspruch, also auch für bloße ›Namen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Sinn haben oder nicht‹. Ganz recht. Aber $a == a$ ist, wie wir vorhin schon betonten, gar nicht der Satz der Identität, sondern nur ein gewisser Satz über Mengen. $a =(= a$ drückt nicht aus a ist a, sondern die Menge a ist subordiniert oder gleich der Menge a. Was für verständlichen Sinn hat es nun zu sagen: ein Zeichen ab sei subordiniert oder mengengleich dem Zeichen ab? — Des Weiteren werden diese Zeichen auch dem inhaltreicheren Princip II (dem Korrelate der Form Barbara) unterworfen (202, 204, 207 etc.), ohne daß jemals das Recht erwiesen wurde, solche Scheinsubsumptionen,

welche Zeichen wie ab, $a + b$ enthalten, dem Princip zu unterwerfen. Hier besteht eine wesentliche Lücke in der Beweiskette.

In Wahrheit werden durch jene Definitionen, ähnlich wie bei der Gleichheitsdefinition, Sätze wegdefiniert, welche die eigentlichen, auf Grund des Mengenbegriffs zu leistenden Definitionen von Summe und Produkt voraussetzen. So können wir also die ›Uebereinkunft‹, die Schröder uns proponiert, nämlich ›die Symbole 0, 1, ab, $a + b$ unter allen Umständen zu den Gebieten unserer Mannigfaltigkeit zu rechnen, sie nötigenfalls als ›uneigentliche Gebiete‹ (›meinetwegen sinnlose Namen‹) dieser Mannigfaltigkeit zuzuschlagen‹ nicht acceptiren. Es fehlt der Beweis für die Zulässigkeit solcher Uebereinkunft, falls der Calcul werden soll, was intendiert ist, ein Calcul wirklicher und nicht ›uneigentlicher‹ Mannigfaltigkeiten, d. i. sinnloser Namen.

Die Frage nach der ›Deutung‹ all dieser Symbole, m. a. W. die Frage nach der (möglichen) Existenz von Gegenständen, welche den in ihren Definitionen ausgedrückten begrifflichen Bestimmungen unterstehn, kommt erst im § 7, S. 211 u. ff. zu nachträglicher Diskussion. Dieser Existenznachweis führt zu den bekannten Deutungen. Er gelingt überall, nur nicht bei der 0. Es gibt kein Gebiet 0, welches der Definition gemäß in jedem anderen Gebiet enthalten sein soll: es gibt thatsächlich disjunkte Gebiete, die kein Gebiet gemein haben. Die 0 kann also nur als ein ›fingirtes‹ Gebiet adjungiert werden.

Diese Adjunktion der 0 als eines imaginären Gebietes, die so wichtig für den Calcul ist, scheint mir keineswegs eine so plane Sache zu sein, als welche sie hier, wie auch sonst, behandelt wird. Da jene ›schöpferische‹ Definition der 0 ihr im System des Calculs, wie oben dargelegt worden, noch kein Existenzrecht gibt; da ferner, wie zugegeben wird, ihrem Begriffe ein Gebiet nicht entspricht und vermöge der Unverträglichkeit seiner Bestimmungen auch nicht entsprechen kann — mit welchem Rechte darf sie dennoch adjungiert werden? Ich finde auch nicht den Schatten eines Beweises hiefür. Die 0 des identischen Calculs bietet dasselbe Problem, wie die $\sqrt{-1}$ des arithmetischen. Im einen und anderen Falle kann der bez. Beweis nur aus der Betrachtung der algorithmischen Technik geleistet werden. Es wäre hier zu zeigen, daß jede mittelst der 0 abzuleitende Subsumption, die nur reell fundierte Zeichen einschließt, notwendig eine im Sinne dieser reellen Zeichen und der sie ausschließlich betreffenden Gesetze giltige sein müsse. Mit schöpferischen Definitionen ist nichts gethan, seien sie auch so geformt, daß sie den Calcul in sich konsistent erhalten. Die Frage ist nicht, ob der Calcul konsistent, sondern ob er ein Mengencalcul bleibt.

Auch dem die 1 (d. h. die alle ›Gebiete‹ umfassende Gesamtklasse) betreffenden ›positiven Postulat‹ kann ich nicht beistimmen. Die Forderung, daß die Elemente der Mannigfaltigkeit mit einander verträglich seien, halte ich für eine überflüssige. Der Calcul geht auf beliebige Mannigfaltigkeiten; woher wir die Elemente genommen haben, ob dem Gebiete der Wirklichkeit, Fiktion, Absurdität, geht ihn nicht an. Auch auf Mengen von unmöglichen und unverträglichen Objekten ist er (sofern dergleichen von Interesse wäre) anwendbar. Man muß darauf achten, daß diejenige Vereinigung von Unverträglichkeiten, die hiezu erforderlich wäre, bloß die kollektive ist, und man darf diese nicht, wie der Verf. es thut, verwechseln mit der Vereinigung im urteilenden Glauben. Im kollektiven Sinn vereinbar sind selbst explicite Widersprüche; sie sind nur unvereinbar im Sinne der Wahrheit und Ueberzeugung.

Die IV. Vorlesung (§§ 8 und 9) betrifft die Uebertragung der bisherigen allgemeinen Feststellungen auf den Klassencalcul und die seine Anwendung vorbereitenden sprachlichen ›Interpretationen‹ derselben. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Letzteren um die Aufzeigung derjenigen sprachlichen Formen, welche den Klassenzeichen 0, 1, ab, $a+b$, bei der äquivalenten Transformation von Inhaltsurteilen in Klassenurteile entsprechen, keineswegs aber um den ›sprachlichen Ausdruck‹ dieser Zeichen selbst. Genau besehen erfordert die Anwendung des Klassencalculs auf Inhaltsurteile zwei Schritte: die Uebersetzung der Aussagen in äquivalente Klassenaussagen und dieser wiederum in Formeln des Calculs (bzw. umgekehrt bei der ›Deutung‹ von Formeln). Diese doppelte Uebersetzung kann nur vermieden werden, sobald man die Klassensymbole direkt in Korrespondenz setzt zu den Begriffen der ursprünglichen Aussage, die ihnen indirekt, auf dem Wege über die äquivalente Umfangsaussage entsprechen. Dies ist auch hier Sinn und Zweck der ›Interpretation‹. Wo immer wir z. B. ein Substantiv a mit einem Adjektiv b in attributiver Verbindung finden, da können wir sofort das ihm äquivalente Produkt ab hinschreiben, ohne erst den Begriff zu bilden der „Klasse, welche die Gesamtheit der Gegenstände umfaßt, die die Klasse der a und die der b gemein haben“, obschon dies der genaue Sinn von ab ist. Man muß sich dies vor Augen halten, um nicht, Anstoß nehmend an der inexakten Sprechweise des Verfassers, an der Sache selbst Anstoß zu nehmen.

Zu wesentlichern Bemerkungen gibt nur die Interpretation der Formeln 0 =(= a und a == 1, welche für jedes a gelten, Anlaß. Als die ›regelrechten Uebersetzungsergebnisse‹ bezeichnet der Verf.: Nichts ist a (z. B. Gold), bzw. a (Gold) ist Alles. Daß diese Aus-

sagen falsch sind, bemerkt er nun sehr wohl; statt aber den Fehler in der Uebersetzung, müht er sich, ihn in einem Mangel der ›Wortsprache‹ zu suchen. Wir können die daran geknüpften sprachphilosophischen Betrachtungen (241—242) auf sich beruhen lassen, da sich eben zeigen läßt, daß das Misverständnis in der Interpretation liegt; ein Punkt übrigens, an welchem alle Umfangslogiker seit Boole gescheitert sind. Die unzweifelhafte Schwierigkeit dieser Interpretation hängt auf das Innigste zusammen mit derjenigen, welche, wie im identischen Calcul so auch hier, dem Nullbegriff anhaftet. Wäre die Unterscheidung zwischen reellen und imaginären Klassen (und zu den letzteren soll ja die 0 gehören) eine triftige, dann gäbe es keinen Weg, um den handgreiflichsten Absurditäten zu entgehn, zu welchen die Formeln $0 =\!\!(\!\!= a$, $a =\!\!(\!\!= 1$ und für specielle a die Formel $a =\!\!(\!\!= 0$ führen, wie die einfache Uebersetzung lehrt. Die Umfangslogiker haben sich diese Schwierigkeit selbst bereitet, sie haben übersehen, daß in einer formellen Schlußlehre nur ein rein hypothetisches Folgern in Frage kommt, und sonach all die kategorischen Urteile, die in ihr auftreten, nur scheinbar kategorische sind. Demgemäß sind auch in der Umfangslogik, welche einen Algorithmus dieser Disciplin aufbaut, die entsprechenden Subsumptionsurteile von der Form „die Klasse a ist subsumiert der Klasse b“ bloß hypothetische. Die Existenz der Subjektklasse ist nicht behauptet, sondern die Meinung ist die, daß wenn es einen zum Begriff a gehörigen Umfang gibt, auch ein solcher dem Begriffe b zugehört, welchem jener subsumiert ist. Die Rede von reellen und imaginären Klassen ist danach für unser Gebiet eine nichtige. Genau in dem Sinn, wie die Klassen Gold, Metall etc., kommen in der reinen Folgerungslehre auch diejenigen der runden Vierecke, des Nichtexistierenden etc. in Frage. Wir können z. B. recht gut sagen: die Klasse der runden Vierecke gehört zur Klasse der Nichtexistenzen.

Damit gewinnen wir sofort die richtige Interpretation der Symbole 0 und 1. 1 ist das Zeichen für den Umfang des Begriffes der Existenz, 0 dasjenige für den Umfang des Begriffes der Nichtexistenz. Die Formel $0 =\!\!(\!\!= a$ drückt danach den algorithmischen Gehalt des Urteils aus: Wenn Etwas ein Nichtexistierendes ist, so besitzt es auch jedes beliebige Merkmal a. Und in der That, ist n ein Nichtexistierendes, so ist ebendasselbe n als ein rotes, süßes, nichtrotes etc. ein Nichtexistierendes, und dem Nichtexistierenden als solchem kommen also wirklich alle Merkmale zu. Die Formel $a =\!\!(\!\!= 1$ drückt andererseits den algorithmischen Gehalt des Urteils aus: Wenn Etwas ein a ist, so besitzt es auch das Merkmal der Existenz; was wieder selbstverständlich ist, da das kategorische Urteil ›Etwas ist ein a‹, die Existenz des Subjekts

einschließt. So genügt also die genaue Erwägung des rein hypothetischen Charakters aller Folgerungen unseres Gebietes, um alle Schwierigkeiten für die Begriffe 0 und 1, sowie die Interpretation der obigen Formeln zu beseitigen.

Die Begründung einer wichtigen, die Fundamente des Calculs angehenden Neuerung schließt der Verf. bei Gelegenheit dieser Diskussionen an. Er verwirft den Booleschen Begriff der 1 als der Klasse alles Denkmöglichen auf Grund folgender Argumentation: Dürfen wir alles Denkmögliche in die Mannigfaltigkeit 1 hineinziehen, so dürfen wir unter a verstehn die Klasse der Klassen der Mannigfaltigkeit, welche $= 1$ sind. Dieses würde, als einziges reelles Objekt, umfassen 1 selbst, und außerdem 0, da diese Klasse in jeder andern enthalten sein soll. Da also 1 und 0 diejenigen Objekte sind, die $= 1$ zu gelten haben, so müßte nicht bloß $1 = 1$, sondern auch $0 = 1$ sein. Die letztere Gleichung ist aber eine Absurdität; man könnte mit ihrer Hilfe, wie das Verf. zeigt, die absurde Formel $a = b$ für jedes a und b herleiten (245).

Diese im ersten Moment verblüffende Argumentation ist eine sophistische. Bilden wir die Klasse K, deren Elemente selbst Klassen sind und zwar diejenigen, die $= 1$ sind; dann enthält K selbstredend die Klasse 1 als Element, da $1 = 1$. Enthält dieses K aber auch die Klasse 0 als Element? Ganz und gar nicht. Allerdings enthält es, wie jede andere Klasse, die 0, aber als subordinierte Klasse und nicht als Element. Von allen Elementen der Klasse K gilt es nach Definition, daß sie $= 1$ sind; aber nicht von ihren subordinierten Klassen. Es ist also nicht $0 = 1$. Die Elemente der Nullklasse freilich sind auch Elemente von K, und von ihnen gilt wieder, daß sie $= 1$ sind. Aber dies stimmt auch mit ihrer Bedeutung als Gegenständen der Klasse des Nicht-Existierenden.

So ist der Einwand gegen den Booleschen Einheitsbegriff misglückt und hiemit auch die Schrödersche Einschränkung desselben (welche, wie leicht einzusehen, auch meinen oben dargelegten Einheitsbegriff tangieren würde). Nur dies bleibt von den a. a. O. weiter folgenden Diskussionen richtig, daß man in Fällen, wo gleichzeitig neben gewissen Klassen auch Klassen dieser Klassen auftreten, den Calcul nicht blind anwenden darf. Im Sinne des Mengencalculs als solchen hört jede Menge auf als Menge zu gelten, sowie sie als Element einer anderen Menge betrachtet wird; und diese wiederum gilt nur als Menge mit Beziehung auf ihre primären und eigentlichen Elemente, nicht aber mit Beziehung auf die etwaigen Elemente dieser Elemente. Achtet man hierauf nicht, so können, wie der Verf. treffend (aber leider auch durch das eigene Beispiel) gezeigt hat, wirkliche Fehl-

schlüsse entstehn. Zu viel aber ist die Behauptung, daß auf solche ›gemischte‹ Mannigfaltigkeiten der Calcul überhaupt nicht anwendbar sei (248).

In der V. Vorlesung (§§ 10 und 11) werden nun die algorithmischen Konsequenzen der vorausgeschickten Definitionen und Sätze gezogen und in vortrefflicher Darlegung eine lange Reihe von Sätzen bewiesen, welche auf ein Fundamentaltheorem des Calculs abzielen, nämlich das ›distributive Gesetz‹ $a(b+c) = ab + ac$. Es gelingt indessen nur der Beweis der einen Hälfte desselben: $ab + ac =\!= a(b+c)$. Von der ›Nichtbeweisbarkeit‹ der ergänzenden Hälfte: $a(b+c) =\!(\!= ab + ac$ handelt die VI. Vorl. (§ 12). Es gelingt dem Verf. strenge zu begründen, daß mittelst der bislang eingeführten Begriffe und Grundsätze diese Subsumption nicht deducierbar sei; er weist nämlich einen Calcul auf, den der ›Gruppen‹, für den alle Grundformeln bestehn, während jene Subsumption sicher nicht giltig ist. Sie kann also nicht eine bloße algorithmische Folge der vorausgesetzten Grundformeln sein.

Dies Alles zugestanden, kann ich nur nicht das Verwunderliche der Sachlage finden. Welchen Anlaß hätten wir denn zu der Supposition, daß jene Grundformeln die für den Calcul notwendigen und hinreichenden seien? Sind sie es aber nicht, dann läßt sich mit ihnen eben nicht alles leisten. Damit will ich keineswegs den Nutzen dieser und ähnlicher Beweise niedrig anschlagen, nur finde ich ihn in ganz anderer Richtung wie der Verf. Es ist von Wert zu wissen, was von beschränkten Teilen der Grundlagen für sich notwendig bedingt ist; man erlangt hiedurch die Handhabe, um mindestens einen zugehörigen Teilalgorithmus auf fremde Gebiete zu übertragen, wo der ganze nicht mehr übertragbar wäre. Ein Beispiel solcher Uebertragung bildet der erwähnte Gruppencalcul im Anhang IV.

Zur Fortentwickelung des Calculs schlägt der Verf. den Weg ein, die ›nichtbeweisbare‹ Subsumption jenes Gesetzes (in einer geringen Beschränkung) als ein neues Axiom (›Princip III‹ 293) hinzustellen. Ich finde hierin einen kleinen Mangel des Systems. Der bez. Satz ist (für Klassen) kein unmittelbares Axiom, und es muß daher einen Beweis hiefür — nach Erweiterung der ›Grundlagen‹ — geben.

Aus der sog. Nichtbeweisbarkeit des vollen distributiven Gesetzes zieht der Verf. einen eigentümlichen Schluß, nämlich daß statt des einen eigentlich zweierlei Calculn für Mannigfaltigkeiten im Allgemeinen existierten, derart, daß in dem einen beide, in dem anderen nur der eine Teil des Gesetzes unbedingt statt habe; für den ersteren behält er den Namen des identischen, für den letzteren

führt er den des ›logischen‹ Calculs neu ein. — Auch diesen Schluß kann ich nicht triftig finden. Ist der ›identische‹ Calcul wirklich ein allgemeiner Mannigfaltigkeitscalcul, dann gilt für ihn das volle distributive Gesetz: es ist auf Grund des Mengenbegriffs eine Notwendigkeit. Eine Spaltung des identischen Calculs gibt es also nicht. Der ›Gruppencalcul‹, den der Verf. als Beispiel eines ›logischen‹ Calculs vorführt, fällt überhaupt nicht in das Gebiet des ursprünglichen identischen Calculs, da er kein Calcul reiner Mannigfaltigkeitsverhältnisse ist. Daß ein Calcul Mannigfaltigkeiten behandle und daß er diese Mannigfaltigkeiten als solche, und nur als solche behandle, ist zweierlei, und dies wird von Schröder vermengt.

In der VII. Vorlesung (§ 13) wird die dritte und letzte Grundoperation eingeführt, die Negation, und zwar durch folgende Definition: ›N e g a t i o n eines Gebietes a nennen wir ein solches Gebiet a_1, welches zu ihm in der Beziehung steht, daß zugleich $a a_1$ =(= 0 und 1 =(= $a + a_1$ ist‹. Diesen Formeln algorithmisch äquivalent sind die Gleichungen $aa_1 = 0$ und $1 = a + a_1$; aber trotzdem sie aus den obigen Subsumptionen ableitbar sind, kommt ihnen doch die logische Priorität zu, gemäß unseren obigen Betrachtungen über das Verhältnis der Gleichheit und Subsumption. Für die Definition wären daher die Gleichungen zu bevorzugen gewesen.

Aus dem § 14 hebe ich eine allgemeine Betrachtung über den vom Verf. entdeckten D u a l i s m u s hervor, welcher den ganzen Logikcalcul durchzieht. Diese höchst merkwürdige Thatsache formuliert derselbe wie folgt: ›In jedem Satze und in jeder allgemeinen Formel des identischen Gebietecalculs ist es gestattet, gleichzeitig die Zeichen der Unter- und Ueberordnung, die 0 und die 1, sowie das Mal- und das Pluszeichen ... durchweg zu vertauschen, und muß man hiedurch immer wieder einen giltigen Satz ... erhalten ...‹ (316). Den ›tieferen Grund‹ für diese Erscheinung sieht der Verf. nun darin, daß ›die Unterordnung von Begriffsumfängen einer Ueberordnung der zugehörigen Begriffsinhalte parallel geht, und insbesondere auch die Multiplikation der Umfänge gleichzeitig angesehen werden kann als eine Addition der Inhalte‹ (318). Dabei vergißt Schröder ganz und gar, daß der identische Calcul als solcher es weder mit Begriffsinhalten noch mit Begriffsumfängen zu thun hat, sondern ausschließlich mit Mannigfaltigkeiten als solchen. Aber auch wenn jenes der Fall wäre, bliebe, wie leicht zu zeigen, der Beweis ein Scheinbeweis.

Der umfangreiche § 15 gibt eine allgemeine T h e o r i e der N e g a t i o n (als U r t e i l s f u n k t i o n). Für eine Logik mögen solche psychologische Theorien von fundamentaler Bedeutung sein, für einen

Logikcalcul sind sie gänzlich belanglos. Wir unterlassen es daher, auf die breiten Darlegungen und Kritiken des Verf.s einzugehn. Was für den Logikcalcul wesentlich ist, konnte mit wenigen Worten abgethan werden. Zu seiner allgemeinen Anwendung auf beliebige Urteile bedarf er der unbestreitbaren Thatsache, daß jedes negative Urteil sich äquivalent transformieren läßt in ein affirmatives mit negativer Materie. Daß aber im negativen Urteil wirklich die Negation zur Materie gehöre (was der Verf. beweisen möchte), dessen bedarf es nicht. Der Klassencalcul in seinem eigensten Gebiet kennt übrigens eine Negation im ächten Sinne d. W. überhaupt nicht.

Der § 16 (VIII. Vorlesung) behandelt die Deutung und Anwendung der Negation für Begriffsumfänge. Da in die Definition der Negation die 1 eingeht, so gewinnt für dieselbe jene Beschränkung Bedeutung, welche der Verf. für den Einheitsbegriff für unerläßlich hält. Darf die 1 nicht, wie Boole es will, den Gesamtinbegriff alles Erdenklichen bedeuten, dann kann vermöge der Formel $a + a_1 = 1$ a_1, d. i. ›die Negation‹ von a, nicht der Umfang des Begriffs non-a sein. Demgemäß können aber auch die Formeln $a a_1 = 0$ und $a + a_1 = 1$ im Schröderschen Calcul nicht als die Klassenäquivalente des Satzes vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten gelten, während der Verf. in jenen sogar die ›koncisesten Ausdrücke‹ dieser Sätze erblickt. Freilich meint er mit der Einschränkung des Begriffes der 1 auch eine wesentliche Schranke für das letztere Princip selbst entdeckt zu haben. Es würde, nach seiner Ansicht, unter Umständen zu Falschem führen, wollte man streng behaupten, das alles und jedes a oder non-a sein müsse. ›Es mag wahr sein, daß jedes Schaf entweder schwarz oder nicht schwarz ist, wogegen gleichwohl nicht gelten wird: Jede Schafrasse ist entweder schwarz oder nicht schwarz, indem eine solche auch schwarze neben weißen Schafen enthalten mag‹. Man braucht nur nach dem präcisen Sinn der misdeutlichen Aussage ›eine Schafrasse ist schwarz‹ zu fragen, und der Trugschluß ist offenkundig. Bis auf weiteres wird also das alte Princip in der alten Ausdehnung Geltung behalten. Für den Logikcalcul ist aber, wie wir oben zeigten, die Beschränkung der 1 nicht erforderlich, (obgleich eine gewisse Modifikation desselben, cf. S. 271), folglich ist auch die Definition der Negation in dieser Hinsicht unbeschränkt. So bleibt auch hier Boole im Recht, und jene definitorischen Formeln der Negation sind dann wirklich die vollen Klassenäquivalente der logischen Principien.

Im Uebrigen werden von nun an die principiellen Erörterungen immer seltener, und die Entwickelung des Calculs nimmt einen rascheren und interessanteren Verlauf. Die technische, oder wie wir

auch sagen könnten, mathematische Darstellung ist mustergiltig und gegenüber den bisherigen algorithmischen Theorien reich an fruchtbaren Vereinfachungen und eleganten Entwickelungen. Kenner des Booleschen Calculs, besonders in der schönen Darstellung Venns, mache ich auf die Schrödersche Rechtfertigung seines Begriffs der identischen, gegenüber dem Booleschen Begriff der exklusiven Addition aufmerksam (368). Die Einwände Venns werden überzeugungskräftig widerlegt. Für Boole freilich war die exklusive Addition ein wesentliches Bestandstück des Systems, nur sie ermöglichte, wie mir scheint, jene geniale Uebertragung des arithmetischen Algorithmus auf das Gebiet der Klassen, durch welche der logische Calcul mit einem Male, fast wie durch ein Wunder gegründet, dastand.

Bis zur XII. Vorlesung (§ 23) reicht die Entwickelung der von Schröder modificierten Methoden Booles. In diesem § selbst liefert der Verf. eine Darstellung seiner interessanten Untersuchungen über die inversen Operationen des Calculs: die ›identische‹ Subtraction und Division. Beides sind nur bedingt ausführbare Operationen und liefern im Allgemeinen unendlich vieldeutige Resultate. Die Negation erscheint als ein gemeinsamer, eindeutiger Specialfall beider, und mit diesem allein kommt der Calcul bei der Lösung seiner wesentlichen Probleme völlig aus (485). So wird die Ueberflüssigkeit der inversen Operationen dargethan.

Ob aber nicht auch andere Specialfälle derselben für die Technik der Rechnungen von Nutzen sein und gelegentlich erhebliche Vereinfachungen begründen könnten? Man muß diese Möglichkeit doch zulassen, auch wenn man gerne zugesteht, daß ein Rechnen mit dem Gesamtgebiete der inversen Operationen bei ihren complicierten Formeln und ihrem Ballast von ›Valenzbedingungen‹ von einer Unbequemlichkeit und Schwierigkeit wäre, die jeden Vorteil abschnitte. Sicher ergeben sich mindestens für die exklusive Addition mancherlei einfache Specialformeln (cf. z. B. S. 486), und so machen denn wirklich Boole und Venn, die diese Addition allein verwenden, vom Inversen nützlichen Gebrauch. Ein merkwürdiges Zeugnis für die algorithmische Brauchbarkeit auch vieldeutiger und sinnloser Ausdrücke des inversen Gebietes liefert der Verf. selbst. Er entwickelt (495) nach den gewöhnlichen, nur für direkte, also auch eindeutige, Operationen erwiesenen Regeln der Funktionsentwickelung die unendlich vieldeutige Differenz

$$a \div b = (1 \div 1)\, ab + (1 \div 1)\, ab_1 + (0 \div 1)\, a_1 b + (0 \div 0)\, a_1 b_1$$

und fährt fort: ›Nun ist der Coefficient $0 \div 1$ sinnlos. ... damit [er] fortfalle, wird der zugehörige Coefficient $a_1 b = 0$ sein müssen, was

uns die Valenzbedingung liefert«. Logisch betrachtet ist dies ein Fehlschluß, auch abgesehen davon daß die Zulässigkeit einer solchen Entwickelung willkürlich hypostasiert ist. Ist $0 \div 1$ sinnlos, dann darf auch nicht $(0 \div 1) \cdot 0 = 0$ gesetzt werden, wie der Verf. es hier thut; denn diese (wie auch die obige) Gleichung ist nun selbst eine, mit Beziehung auf die begrifflichen Grundlagen des Calculs, sinnlose. Und doch springt die technische Brauchbarkeit des Verfahrens in die Augen. Wir finden genaue Analogien in der Arithmetik. Man rechnet mit sinnlosen Zeichen wie $\sqrt{-1}$, setzt z. B. $(\sqrt{-1})^4 = 1$, obschon solche Gleichungen in Hinsicht auf die arithmetischen Begriffe Sinnlosigkeiten ausdrücken. Es scheint mir also gar nicht ausgemacht, daß nicht auch unser Calcul, ähnlich wie der arithmetische, durch die Herbeiziehung solcher, aus den inversen Operationen hervorgehender Zeichen, wie auch immer es mit ihrer begrifflichen Fundierung stehn möge, erheblichen Nutzen gewinnen könne. Freilich bedarf es beiderseits, im arithmetischen, wie im logischen Calcul, jeweilig des Beweises für die Zulässigkeit solcher Methoden, welche mit Zeichen operieren, die, nach einem vielgeschmähten Worte Cauchys, »prises à la lettre n'ont pas de sens«. An anderem Orte gedenke ich diesen Beweis zu liefern und meine, den üblichen direkt zuwiderlaufende Ansichten über diese Fragen streng zu erweisen.

In der XIII. Vorl. (§. 25) findet der Leser eine große Fülle von Aufgaben zur Anwendung der Boole-Schröderschen Methoden, wodurch er sich von den Leistungen des Calculs zu überzeugen vermag. Schon die notdürftigste Aneignung der Regeln genügt, um die Ueberlegenheit der rechnenden, gegenüber der wirklich schließenden Methode zur Evidenz zu bringen, und zwar sowohl in Rücksicht auf Zeitersparnis, als auf Sicherheit. Indessen reicht diese Thatsache keineswegs schon hin, um dem Calcul einen erheblichen praktischen Wert zuzuerkennen. Umspannte derselbe wirklich die ganze Deduktion, dann freilich müßte sich jeder Philosoph, Mathematiker und Naturforscher gar sehr beeilen, ihn zu erlernen. Statt dessen ist das Gebiet, das er wirklich und mit Nutzen beherrscht, ein sehr dürftiges. Wohl treten reine Folgerungen überall auf in Leben und Wissenschaft; aber in der Regel von so einfacher Art, daß ihre calculatorische Lösung der lächerlichste Umweg wäre. Aus complicierten Prämissensystemen zu ziehende reine Folgerungen sind bis nun noch große Seltenheiten, und sie auszuwerten reichte das natürliche Verfahren stets aus. Welcher wissenschaftliche Forscher wird sich also dazu verstehn, um bei der Lösung solcher höchst seltenen Aufgaben bestenfalls ein Stündchen zu sparen, die erhebliche Zeit und Mühe

Mühe, welche zur Erlernung des Calculs und nachher zu seiner ständigen Beherrschung erforderlich sind, anzuwenden? Vielleicht bringt die Zukunft fruchtbare Anwendungsgebiete. Wie die Sache jetzt steht, kämpfen die Vertreter der neuen Disciplin mit der eigentümlichen Schwierigkeit, für ihre schönen Methoden nun auch die zu lösenden Aufgaben zu entdecken, und nirgends zeigen sie größeren Scharfsinn, als in der Konstruktion illustrierender Exempel, die sich denn auch gekünstelt genug ausnehmen.

Diese Einwände treffen indes nur den logischen Calcul der Begriffsumfänge, nicht den ›identischen‹ Calcul bloßer Mengen. Dieser, formell mit jenem übereinstimmend, dürfte sich wohl in der Mathematik manch ein singuläres Feld nützlicher Anwendung erobern, z. B. in der Funktionentheorie, wo oft Mannigfaltigkeiten von Argumentwerten in Frage kommen; desgleichen in der Wahrscheinlichkeitsrechnung, wo Mengen von Chancen die Anwendung vermitteln. Anfänge sind in dieser Hinsicht bereits gemacht, aber nicht genug fruchtbare, um über die Frage des praktischen Wertes auch hier endgiltig zu entscheiden. — In keinem Falle möchte ich aber das ausnehmende theoretische Interesse, welches den algorithmischen Behandlungen der Lehre von den reinen Folgerungen und desgl. der reinen Mengenlehre zukommt, in Zweifel ziehen.

Die letzte (XIV.) Vorlesung enthält Auseinandersetzungen mit anderen Methoden. Zunächst eine ausgezeichnete Darlegung und Kritik der Jevonsschen Methode (560—568), welche im Vergleich mit derjenigen Booles, die sie ersetzen sollte, als ein großer Rückschritt bezeichnet werden muß und mit den neueren Methoden von Schröder und C. S. Peirce erst recht keinen Vergleich aushält. Dann eine Darstellung der geistreichen graphischen Methoden Venns, ausreichend für Probleme, die nicht mehr als fünf Klassensymbole enthalten (bis 573). Ein besonderer § (27) ist gewidmet den Methoden von McColl und C. S. Peirce, von denen die letztere grundverschieden ist von der Boole-Schröderschen und durch ihre besondere Originalität, Einfachheit und Eleganz imponiert. Sie erscheint, zumal nach der Vereinfachung, die Schröder ihr zu Teil werden läßt, als eminent brauchbar, und es wäre demgemäß ein größerer Reichtum an sie anschließender und ausgerechneter Aufgaben erwünscht gewesen. Die Methode von McColl läßt der Verf. nur als eine eigene Manier in der Anwendung der Booleschen Methode gelten, der sie aber an Bequemlichkeit der Anwendung sehr nachsteht.

Den Schluß des Bandes bilden sechs Anhänge, die mehr von mathematischem als philosophischem Interesse sind.

Halle a. S. E. G. Husserl.

Vogt, J. G., Das Wesen der Elektricität und des Magnetismus auf Grund eines einheitlichen Substanzbegriffes. I. Teil. Die Konstellationen der einheitlichen Substanz als die Träger der physikalischen Kraftäußerungen. Leipzig. 1891. Verlag von E. Wiest. IV und 472 S. 8°. Preis 8 Mk.

Der Verfasser hat schon mehrere Schriften naturphilosophischen Inhalts geschrieben. Ob dieselben in der philosophischen Welt Anerkennung gefunden haben, vermag der Referent nicht zu sagen, da er dieser Interessensphäre zu fern steht. Nach den am Ende des Buches abgedruckten Referaten über die früheren Arbeiten des Verfassers zu schließen, scheinen in diesen ähnliche Vorstellungen zu Grunde gelegt zu sein, wie in dem neuen Werke.

Die dort abgedruckten Referate sind meist recht günstig, nur findet sich zum Troste des Referenten in einem derselben eine Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß doch nicht alle Leser den Ausführungen des Verfassers beipflichten. Die ›Allgemeine Zeitung‹ vom 31. Juli 1890 schreibt: ›Durchaus ablehnend aber verhielt sich der anonyme Recensent des Litterarischen Centralblattes (1880, Nr. 3), allem Anscheine nach ein trockener Physiker ohne Talent für philosophische Auffassung: er erklärte, auf ein Verständnis des Werkes verzichten zu wollen, da es nur um den Preis eines zweimaligen Durchlesens bei 655 Seiten erkauft werden könne‹.

Der Referent ist ebenfalls ein trockener Physiker und wie es scheint leider ebenfalls ohne Talent für philosophische Auffassung, wenigstens wenn sich dies daraus schließen läßt, daß ihm die Ausführungen des Verfassers meist recht dunkel geblieben sind. Es hätte den Referenten sehr interessiert, wenn durch das Werk des Verfassers so schwierige Probleme, wie z. B. die Gravitation auf direkt anschauliche Vorstellungen zurückzuführen, ein Problem, an welchem bis jetzt immer erfolglos gearbeitet ist, ihrer Lösung näher gerückt wären; indes ist dies in dem vorliegenden Werke nicht geschehen, wenigstens nach der Meinung des Referenten. Als Entschuldigung, daß derselbe den hier gebotenen philosophischen Gedanken nicht folgen kann, mag jedenfalls der Umstand dienen, daß die physikalische Auffassung des Verfassers von einigen der zu erklärenden Gegenstände offenbar eine von der üblichen sehr abweichende ist. Wenn z. B. nach dem Verfasser die fortdauernde Oscillation oder die konstante Geschwindigkeit eines Massenpunktes, überhaupt also das Trägheitsgesetz sich im Widerspruch mit dem Princip befinden soll, daß ein perpetuum mobile nicht existieren kann, so hat sich offenbar der Verfasser bei letzterem etwas ganz anderes gedacht, als wie der Physiker zu thun pflegt.

Es schien unter diesen Umständen dem Referenten zu mühevoll, die sämtlichen 472 pp. des Buches auf die zu Grunde liegenden physikalischen Vorstellungen hin durchzusehen, und deshalb muß ein näheres Eingehn auf die Erklärungen des Verfassers vom Wesen der Wärme, des Lichtes, der chemischen Verwandtschaft etc. (von der Elektricität und dem Magnetismus erfahren wir in diesem I. Teile noch nichts) unterbleiben. Als Stichprobe für das physikalische Verständnis des Verfassers möge hier nur noch ein Abschnitt aus dem § 117, welcher ›Die kritische Temperatur‹ überschrieben ist, angeführt werden. Auf p. 429 ist zu lesen: ›Damit Aether- und Körpermassen sich im Gleichgewicht befinden, muß, wie des öfteren betont, den aktuellen Energiewerten des Aethers unabänderlich der gleichnamige potentielle Energiewert der Körpermassen gegenüber stehn. Nun fragt es sich, unter welchen Umständen findet überhaupt ein solches Gleichgewicht statt? Es gibt nur eine richtige Antwort darauf. Das Gleichgewicht tritt ein in dem Augenblicke, in dem ein Körper aus dem flüssigen in den gasförmigen Aggregatzustand übergeht, also in dem Augenblicke, in dem er die nach Andrews benannte kritische Temperatur erreicht hat‹.

In den nachfolgenden Sätzen des genannten Paragraphen wird diese hier dargelegte Auffassung des Verfassers von der kritischen Temperatur in keiner Weise korrigiert.

Nach der Ansicht des Referenten ist es durchaus notwendig, daß, bevor sich der Verfasser an die Aufgabe macht, welche er im Vorworte sich stellt, nämlich ›aus dem heutigen Chaos der Meinungen einen klärenden Ausgangspunkt loszuschälen‹, sich derselbe etwas genauer mit den Lehren der Physik vertraut macht, damit das Chaos der Meinungen nicht noch ärger wird.

P. Drude.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 15. April 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Bloomfield, Maurice, The Kāuçika-Sūtra of the Atharva-Veda. With Extracts from the Commentaries of Dārila and Keçava. [Vol. XIV of the Journal of the American Oriental Society]. New Haven 1890. LXVIII und 424 S. 8°. Preis 5 Doll.

Gegenüber dem Ṛgveda ist der Atharvaveda lange stiefmütterlich behandelt worden, obwohl er in vieler Hinsicht an Wichtigkeit und Interesse hinter jenem nicht zurücksteht. Bis zu dem Erscheinen von Whitneys Index verborum (1881) war es nicht einmal möglich zu entscheiden, was Lesart der Handschriften und was Konjektur der Herausgeber war; noch immer warten wir vergeblich auf die lange von Roth versprochene Ausgabe der Kaçmīr-Recension und auf Shankar Paṇḍits Ausgabe des Sāyaṇa. Um so freudiger werden alle Sanskritisten die vorliegende Ausgabe des Kauçikasūtra begrüßen, dessen Wichtigkeit längst anerkannt ist. Es ist Bloomfields Verdienst in einer Reihe vortrefflicher Abhandlungen (s. die Ausgabe p. XLII und neuerdings seine Contributions to the Interpretation of the Veda. Second Series. Baltimore 1890 = American Journal of Philology. Vol. XI. No. 3. pp. 319—356) scharfsinnig und gelehrt im einzelnen gezeigt zu haben, welch hoher Nutzen für die Erklärung des Atharvaveda aus dem Kauçikasūtra und seinem Commentator Dārila sich ergibt. Derselbe würde noch größer sein, wenn die Ueberlieferung eine bessere wäre. Leider ist aber der Text selbst

sehr mangelhaft auf uns gekommen und der Commentar, der überhaupt nur bis kaṇḍikā 48 reicht, ist sehr oft ganz rettungslos verdorben, daher auch von Bloomfield meist unverändert nach den Handschriften abgedruckt worden. Auch so war seine Arbeit noch eine sehr mühselige und schwierige; er hat sie mit Sach- und Sprachkenntnis ausgeführt und einen durchweg lesbaren Text des Sūtra hergestellt, wenn man auch mitunter anderer Meinung sein kann. Erst längerer Gebrauch wird ein abschließendes Urteil über manche der zahllosen Verbesserungen gestatten.

Der zweite Abschnitt der Einleitung handelt von der Komposition des Sūtra. Bloomfield hebt hervor, daß das Kauçikam weder ein Çrauta- noch ein Gṛhyasūtra ist und unterscheidet in ihm zwei verschiedene Arten von Sūtra: Atharva- und Gṛhyasūtras. Die ersten beschäftigen sich mit den dem Atharvaveda eigentümlichen Gebräuchen und umfassen kaṇḍikā 7—53 mit Ausnahme von 42, 15—45; den Rest bilden die Gṛhyasūtras. Adhyāya 13, der Abschnitt über die Omina und Portenta, wahrscheinlich auch Adhyāya 14 bilden nach Bloomfield eine Art pariçiṣṭa. Somit wäre das Kauçikasūtra aus 3—4 ursprünglich getrennten Bestandteilen zusammengeschweißt worden, wozu noch die paribhāṣās in kaṇḍikā 1—6 kommen. Prüft man die von Bloomfield vorgebrachten Gründe, so wird man ihm, mit der p. XXII von ihm gemachten Einschränkung, im wesentlichen zustimmen können. Ja, vielleicht kann man noch einen Schritt weiter gehn. Neben Kauçika wird hier wie im Vaitānasūtra 1, 3. 43, 3 ein Yuvâ Kauçikaḥ citiert, und 68, 37 erscheinen zwei Çloka in denen Kauçika als Autorität angeführt wird. Unwillkürlich erinnert dies an die Dharmaçāstra. Auch hier finden wir nebeneinander eine Atri- Laghvatri- und Vṛddhâtrisaṃhitā, eine Vyāsa- und Laghuvyāsasaṃhitā, eine Vṛddhahārītasaṃhitā und eine Laghuhārītasmṛti u. s. w. Wenn aber im Kauçikasūtra 9, 10. 11. 46, 16 Kauçika in Prosa, 68, 37 dagegen in Versen citiert wird, so vergleicht sich damit, daß z. B. im Vasiṣṭhadharmaçāstra 4, 5 ein Mānavam in Prosa, 4, 6 Manu in einem Verse citiert wird. Die Unterscheidung zwischen Dharmasūtra, Dharmaçāstra und Smṛti ist jetzt auch in den Handschriften offenbar keine richtige mehr. Wir werden annehmen dürfen, daß der Name Dharmasūtra ursprünglich nur Werken zukam, die ganz in Prosa im Stile der übrigen Sūtrawerke geschrieben waren, also z. B. Āpastamba, der Name Dharmaçāstra dagegen Werken die aus Prosa und Versen gemischt waren, wie z. B. Vasiṣṭha, der Name Smṛti den durchweg in Çloken geschriebenen Werken. So ist der Gautama, obwohl als Dharmaçāstra bezeichnet, vielmehr ein Dharmasūtra, und unser Manu kein Mānavadharmaçāstra, sondern eine Ma-

nusmṛti, die Viṣṇusmṛti vielmehr ein Viṣṇudharmaçāstram. Neben Viṣṇusmṛti wird das Werk ja auch genannt das Vaiṣṇavaṃ dharmaçāstram und das Viṣṇusūtram, ein klarer Beweis für die Verwirrung die in der Bezeichnung dieser Werke herrscht.

Nun hat Jolly bewiesen, daß Bühlers Annahme, die Viṣṇusmṛti sei im wesentlichen das Dharmaçāstram der Kāṭhakaschule des schwarzen Yajus richtig ist (Sitzungsberichte der Bayrischen Akademie 1879 p. 22 ff.). Er hat ferner gezeigt, daß wie diese beiden Werke auch das Mānavagṛhyasūtra und das Mānavadharmaçāstra sich zu einander verhalten, wobei wir nicht an unsern Manu denken müssen, sondern an das bei Vasiṣṭha und sonst erwähnte Mānava. Wir werden also die Dharmaçāstra d. h. die aus Prosa und Versen gemischten Werke als zwischen den Gṛhya- und Dharmasūtra und den Smṛtis stehend anzunehmen haben, wozu ihr ganzer Charakter stimmt. Ist das richtig, so geht aus dem Citate in 68, 37 hervor, daß unter den Quellen des Kauçikasūtra sich auch ein Dharmaçāstra befunden hat, wahrscheinlich das des Paiṭhīnasi, aus dem Keçava Prosa (z. B. 58, 19) und Çlokas (z. B. 79, 10) citiert. Der Schluß des Citates bei Vasiṣṭha lautet abravîn Manuḥ, im Kauçikasūtra Kauçiko 'bravît; die Fassung ist also die gleiche. Interpolation im Kauçikasūtra anzunehmen, ist wohlfeil, aber ganz unwahrscheinlich. Wir erhalten so einen neuen Beweis für die verhältnismäßig späte Zusammensetzung des Sūtra zu einem Ganzen, wodurch aber, wie ich noch besonders hervorheben möchte, der Wert des Werkes durchaus nicht geschmälert wird.

Auf Seite XXV dieses Abschnittes ist für *Tijdschrift voor Ind.* u. s. w. zu lesen *Bijdragen tot te Ind.* u. s. w. und zu bemerken, daß die angegebene Zahl die des Separatabdruckes ist.

Im dritten Abschnitt sucht Bloomfield zu zeigen, daß das Kauçika sich an die Vulgata anschließt, die wahrscheinlich der Schule der Çaunakins angehört. Was mich an diesem Resultate noch zweifeln läßt, ist die p. XL besprochene Beziehung von kāṇḍa 19 zu unserem Sūtra. Daß die einzelnen Stücke dieses kāṇḍa zur Zeit des Sūtra noch nicht zu einem Ganzen vereinigt oder der Schule nur teilweise genau bekannt waren, will mir nicht einleuchten. Ich neige mich eher zu der Ansicht, daß das Kauçika sich einer Saṃhitā anschließt, die der Vulgata zwar überaus nahe stand, nicht aber diese selbst ist. Auf wie geringfügige Differenzen hin Schulen eigene Saṃhitās gründeten, ist ja bekannt; es sei nur an die Ātreyās erinnert. Es konnte also das Kauçika sehr wohl das Sūtra von vier Schulen sein, wie angegeben wird.

Von besonderem Interesse, und auch für Linguisten wichtig, ist

der vierte Abschnitt, der das Lexikon des Sūtra und seiner Commentare bespricht. Wir lernen eine Fülle neuer Worte kennen, und der Wert der einheimischen Commentare in solchen Fällen tritt oft recht schlagend zu Tage. Dārila und Keçava ergänzen sich oft vortrefflich und können gegenseitig zur Korrektur gebraucht werden. So ist z. B. klar, daß Dārilas Erklärung von khalvaṇga zu Kauç. 27, 14 mit kṛṣṇavarṇakāḥ nur auf Rechnung des Abschreibers zu setzen und verschrieben ist für kṛṣṇacaṇakāḥ (वर्ण für चण). Zu Kauç. 16, 14 ist keinesfalls mit Bloomfield girimālakaḥ zu verbessern, sondern wohl mit Keçava kṛmimālakaḥ. Für solche Worte ist die schlechte Ueberlieferung des Textes doppelt beklagenswert.

Sehr gute Indices erleichtern den Gebrauch des Buches außerordentlich, für das dem Herausgeber der wärmste Dank gebührt.

Halle a. S. R. Pischel.

Neumann, Karl Eugen, Die innere Verwandtschaft buddhistischer und christlicher Lehren. Zwei buddhistische Suttas und ein Traktat Meister Eckharts aus den Originaltexten übersetzt und mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben. Leipzig, Verlag von Max Spohr 1891. 109 S. 8°. Preis Mk. 2,40.

Derselbe, Des Sârasaṅgaho, eines Compendiums buddhistischer Anschauungen, erstes Kapitel. Text, Uebersetzung, Anmerkungen. Leipzig, Max Spohr, 1891. 32 S. 8°. Preis Mk. 1.

Wenn ich mich veranlaßt sehe, auf diese beiden Schriften einzugehn, so geschieht das nicht etwa, weil sie so wertvoll wären, um einen Hinweis zu verdienen, sondern in erster Linie deshalb, weil der Verfasser sich sonst veranlaßt sehen könnte, in gleicher Art weiter zu arbeiten und speciell vielleicht die Publikation des Sârasaṅgaho, von dem er hier nur das erste Kapitel gibt, nach der Weise der vorliegenden Probe zu Ende zu führen. Und das wäre im Interesse der Wissenschaft zu bedauern, denn der Sârasaṅgaho bietet, darin hat Dr. Neumann vollkommen Recht, ›in mehr als einer Beziehung eine reiche Fundgrube wichtiger Aufschlüsse dar‹. Es ist darum wünschenswert, daß dieses Werk uns in einer angemessenen Form zugänglich wird. Hr. Dr. N. aber hat noch viel zu lernen, ehe er im Stande sein wird, diese demselben zu geben, wie aus der folgenden Besprechung ersichtlich sein wird.

Gehn wir zunächst auf die erste Schrift ein. N. gibt darin die Uebersetzung zweier buddhistischer Suttas und eines Traktats Meister

Eckharts. Nehmen wir im Interesse des Herausgebers an, sein Hauptzweck sei gewesen, diese Werke einem weiteren Kreise zugänglich zu machen, als sie es im Originaltexte sind! Dann kann man wenigstens in einer Beziehung mit Dankbarkeit von seiner Arbeit sprechen. — Doch ist das nicht der einzige Zweck, und vor allem nicht der, auf welchen der Titel des Buches schließen läßt. Die innere Verwandtschaft buddhistischer und christlicher Lehren soll durch die Nebeneinanderstellung der genannten Traktate dargethan werden. In der That äußert Meister Eckhart einige Gedanken, die buddhistisch, oder vielmehr indisch überhaupt, klingen. Aber sind diese Gedanken wirklich reiner Reflex wahren Christentums? Eckhart sagt (N. S. 77): ›Die Lehrer preisen die Liebe am höchsten. wie es Sankt Paulus thut‹ etc. ›So preise ich Abgeschiedenheit über alle Liebe‹. Dagegen steht bei Matthäus 22, V. 36 ff. zu lesen: ›Meister, welches ist das vornehmste Gebot im Gesetz? Jesus aber sprach zu ihm: Du sollst lieben Gott, Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt. Dies ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: Du sollst Deinen Nächsten lieben als Dich selbst. In diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten‹. — Meister Eckhart spricht (N. S. 80): ›Ich lobe auch die Abgeschiedenheit über alle Barmherzigkeit‹, — Jesus aber (bei Lucas 6, 36): ›Darum seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist‹ u. s. w.

Sollte es daher wahr sein, was N. auf S. 16 sagt: ›Der Grund hierfür ist, daß erst seine (Meister Eckharts) Schriften den wahren Charakter der christlichen Lehre in vollkommener Reinheit zeigen‹, dann wäre Eckhart mit den mystischen Betrachtungen dieses Traktats christlicher als Christus selbst. Das läßt sich aber auch mit Citaten aus Luther und Schopenhauer kaum erhärten. Dem Verfasser muß der Rat gegeben werden, er möge das neue Testament einmal wieder mit Verständnis durchlesen, ehe er derartige Behauptungen vorbringt. Er würde dabei seine Rechnung finden, ohne auf späte Mystiker eingehn zu müssen. Denn in der That weisen Christi und Buddhas Lehre sehr verwandte Züge auf: das Sehnen nach Erlösung, das Gebot der Liebe und des Mitleids, die Neigung zur Askese, wie N. auf S. 7 ff. richtig hervorhebt. War es aber, um das klar zu machen, überhaupt nötig, das Buch zu schreiben? Wir wußten von diesen inneren Analogieen längst und durch eingehendere Schriften als die des Verfassers.

Aber vielleicht unterscheidet sich N. von seinen Vorgängern durch Schlüsse, die er zieht, jene zu ziehen unterlassen? Nein, er verzichtet auf alle weiteren Erörterungen; und das ist der Punkt,

der den Leser recht eindringlich zu der erstaunten Frage treibt, was denn eigentlich die ganze Schrift soll? Sie soll aber in der That noch etwas, wenn das auch nicht in offenen Deduktionen ausgeführt wird, sondern nur aus gewissen hämischen Seitenhieben auf das Christentum hervorgeht. Dr. N. scheint überzeugungstreuer Buddhist zu sein. Ich sage vorsichtig »scheint«, weil der Verfasser sich wohlweislich hinter dem Zaune versteckt hält, während er mit Steinen wirft. Er darf also ruhig behaupten, er hätte das nicht ausgesprochen, was ich ihm unterschiebe. Ich will aber doch die zwei hauptsächlichsten der betreffenden Bemerkungen dem Urteil der Leser unterbreiten.

Auf S. 6 schreibt N.: »Gleichwie einst vom alten Bodhi-Baume ein kleiner Zweig nach Ceilon gebracht und eingepflanzt wurde, dort aber wuchs und gedieh er[1]) und entwickelte sich durch zwei Jahrtausende hindurch zum herrlichsten Baum der Erde, der heute noch lebt und blüht: so ist das Samenkorn, welches uns Ceilon geschenkt hat, auch bei uns auf fruchtbaren Boden gefallen; es keimt, und der Baum wird einst seine schattenspendenden und Erholung gewährenden Zweige über manchen ausbreiten, der heute im Sonnenbrand verschmachtet«.

In einer auf S. 11 beginnenden langen Anmerkung citiert N. einen Passus aus Kennans Buche über Sibirien. Der Reisende schildert hier, wie die Einweihung einer neuen christlichen Kirche der sämtlichen christlichen Einwohnerschaft eines sibirischen Dorfes Anlaß gegeben hatte, sich gründlich zu betrinken, und wie der einzig Nüchterne im ganzen Dorfe ein Buriate war (und die Buriaten seien beinahe alle Buddhisten).

Der Buddhismus hat in der That sehr mildernd auf die Sitten der Bewohner des centralen und nördlichen Asiens eingewirkt. Aber genügt der eine nüchterne Buriate und das betrunkene christliche Dorf, um über relativen Wert und Unwert des Buddhismus und Christentums zu entscheiden, oder auch nur um versteckte Andeutungen darüber zu machen? Daß sich ganze christliche Dörfer betrinken können, erleben wir auch bei uns an den Kirchweihfesten, dazu brauchen wir nicht einmal nach Sibirien zu gehn. Aber umgekehrt beweist der eine nüchterne sibirische Buddhist gar nichts. Man lese dagegen z. B., was Koeppen in seinem Buche »Die Religion des Buddha« I, S. 364 sagt: »Mit der Armut ist natürlich auch die Nüchternheit und Mäßigkeit aus den buddhistischen Klöstern gewichen, so daß auch in dieser Beziehung die Gebote der Enthaltsamkeit fast

1) Uebrigens ein sonderbarer Stil.

nur noch auf dem Papiere stehen ... Die stärksten Trinker trifft man unter den geistlichen Herren der Mongolen und Kalmyken, die sich in dieser Eigenschaft mit jedem deutschen Prälaten messen können«. Und dazu gibt Koeppen eine Anmerkung: »So z. B. Bergmann, l. c. IV, 274: »»Die angesehensten Geistlichen hatten zwar insgesamt kleine Schalen, aber sie waren damit auch so geschwind fertig, daß ich noch immer bei meiner ersten war, während sie schon ihre achte leerten. Ein neben mir sitzender Mandschi von 10 bis 12 Jahren zechte 5 Schalen nicht kleiner, als die meinige, aus und schien sich auf diese Trinkerthat etwas einzubilden. Der erste von den anwesenden Gelungen, ein sechzigjähriger Greis, bezwang 12 kleine Schalen und bedauerte, daß sein Alter ihn verhindere, es den Uebrigen gleich zu thun. Ich fragte, ob man hier öfter dergleichen Tischgelage anzustellen pflegte. Der Alte antwortete mir ganz kategorisch: 'Wir besaufen uns alle Tage'««.

Die beiden aus Neumanns Schrift angeführten Stellen mögen genügen, um des Verfassers mehr als parteilichen Standpunkt zu charakterisieren. — Ich lasse dabei die Frage ganz unberührt, ob das Christentum einer Reformation bedarf oder nicht. Daß uns das Heil aus dem Buddhismus kommen wird, das halte ich jedenfalls für ausgeschlossen. Was diese Religionsform oder quasi Religionsform Gutes besitzt, besitzen wir alles ebenso schon im Christentum. Aber dieses hat denn doch noch außerdem mancherlei Gutes, was dem Buddhismus fehlt. Schon die ganze Poesie, welche die Person Christi und seine Lehre umgibt, ist etwas, wovon die Buddha-Legende und -Lehre keinen Schimmer besitzt. Zwar preist ja allerdings N. auf S. 11 in beweglichen Worten die »überaus schöne« Vessantara-Legende. Meiner Meinung nach kommen darin Züge vor, die auf europäischen Geschmack geradezu widerwärtig wirken. — Das Christentum hat schon Stürme ausgehalten, die stärker waren, als der von Herrn Neumann heraufbeschworene. Es wird auch diesen überdauern. Das Samenkorn vom Bodhi-Baume wird außer im Gehirn von Phantasten bei uns kaum jemals einen fruchtbaren Boden finden. Der Verfasser hat der Uebersetzung des ersten seiner beiden Suttas einen Goetheschen Spruch als Motto vorgesetzt:

> »Säume nicht, Dich zu erdreisten,
> Wenn die Menge zaudernd schweift;
> Alles kann der Edle leisten,
> Der versteht und rasch ergreift«.

Ich weiß nicht, ob meine Annahme berechtigt ist, daß der Verfasser damit seine eigene schriftstellerische Thätigkeit kennzeichnen wollte. Jedenfalls scheint mir diese Auffassung die einzige zu sein, die das

Motto motiviert. In diesem Falle darf Herrn Dr. N. das Zeugnis nicht vorenthalten bleiben, daß sein litterarisches Auftreten allerdings dreist war.

Ich komme damit auf eine andere höchst tadelnswerte Eigenschaft der beiden Schriften zu sprechen, auf die Sucht fortwährend in Mottos und Citaten mit Gelehrsamkeit zu prunken. In dem erstgenannten Buche zähle ich nicht weniger als 4 Mottos, im zweiten hat sich der Verfasser mit einem begnügt. Aber die Citate in beiden Werken bilden eine fast endlose Reihe. Wenn sie nur wenigstens immer paßten! Aber des öfteren hat sich Herr N. doch arg vergriffen. Auf S. 19 des ersten Buches führt er den ›treffenden Ausspruch des großen Empedokles‹ an (zierende Epitheta und Superlative fügt der Verfasser bis zur Ermüdung fast allen seinen Anführungen bei): ›*δὶς γὰρ καὶ τρὶς δεῖ ὅτι δὴ καλόν ἐστιν ἐνισπεῖν*‹, um die langweiligen Wiederholungen in den buddhistischen Werken zu erklären. Sind denn die wirklich so schön? — Auf S. 101 erläutert N. das Ordensverbot des Diebstahls durch eine Stelle aus Oldenbergs ›Buddha‹, in welcher gesagt wird, daß die Annahme von (geschenktem) Gold und Silber den Mönchen verboten war. — Im S â r a s a ṅ g a h o wird angegeben, daß nur ein M e n s c h die Buddha-Würde erreichen könne, dagegen kein anderes Wesen, nicht einmal ein Gott. In der Anm. 10 dazu verweist N. auf Dhammapada V. 187. Und was steht da? ›Selbst in himmlischen Genüssen findet er (der Weise) keine Befriedigung; der voll erleuchtete Jünger findet Befriedigung nur in der Vernichtung des Begehrens‹. Es scheint, daß der Verfasser den Sinn der Stelle im Sârasaṅgaho gar nicht verstanden hat. Ebenso paßt das ebenda in Anm. 12 aus dem Dhammapada gegebene Citat wie die Faust aufs Auge. N. will beweisen, daß kosmologische und kosmogonische Fragen und Lehren dem ursprünglichen Buddhismus im Grunde fremd waren, und zu dem Zwecke führt er die Verse 190—192 des Dh. an, in denen gelehrt wird, daß die Zuflucht zu Buddha, seiner Lehre, seiner Gemeinde und zu den vier heiligen Wahrheiten die sicherste Zuflucht sei. Man könnte ebensogut aus dem Umstande, daß N. offenbar ebenfalls bei Buddha seine Zuflucht genommen hat, beweisen, daß er noch nie etwas von der alttestamentlichen Schöpfungsgeschichte gehört habe. — Auf S. 45 des Buches über die ›Verwandtschaft‹ trägt der Verfasser bei der Uebersetzung des buddhistischen Sutta am falschen Orte misverstandene naturwissenschaftliche Gelehrsamkeit zur Schau. Er übersetzt: ›Gleichwie ... Lotusse im Wasser ... versenkt sind und sich durch Endosmose des Stieles und der Wurzel ernähren‹. Die ›Endosmose des Stieles und der Wurzel‹ ist ein

thörichter Zusatz N.s. Im Sutta steht nichts davon, denn der selige Buddha kannte diesen Begriff nicht. Weiter ist die Anschauung verkehrt, denn der Lotus nährt sich nicht mit dem Stiele, sondern mit der Wurzel, und durch Osmose wie die Schmarotzerpflanzen nährt er sich überhaupt nicht. —

Die ganze geistreichelnde Gelehrsamkeit N.s bewegt sich also oft in falschen Bahnen. Man wird unwillkürlich an die bekannte Thätigkeit der Elster erinnert, die auch mit den zusammengeschleppten glänzenden Siebensachen nichts rechtes anzufangen weiß.

Ich komme nun zu dem hier wichtigsten Punkt, zu der philologischen Behandlung der bearbeiteten Texte. Sie ist durchaus mislungen. Und hier besonders mag Hr. Dr. N. sehen, wie viel er noch zu lernen hat. Die Misgriffe, die er sich zu Schulden kommen läßt, sind so außerordentlich zahlreich, daß sich an eine vollständige Aufzählung gar nicht denken läßt. Ich kann nur eine beschränkte Anzahl beleuchten.

In der Uebersetzung der beiden Suttas ist N. noch verhältnismäßig glücklich gewesen, weil ihm da wenigstens zum Teil ältere Uebertragungen vorlagen. Trotzdem sind die Versehen zahlreich genug.

Vedehiputto ist nicht ›Sohn des Vedehi‹, wie N. hartnäckig übersetzt, sondern ›Sohn der Vedehî‹.

Sâmaññaphalasutta § 9: *Râjagahamhâ niyyâsi* = ›er zog aus R.‹, nicht = ›begab sich auf den Weg nach R.‹.

§ 12: *Udâyi-bhaddo kumâro* nicht = ›mein teurer Sohn Udâya‹, sondern = ›mein Sohn Udâyibhaddo‹.

§ 14: *diṭṭh' eva dhamme* = ›schon in dieser sichtbaren Welt‹. N. übersetzt scheinbar ›nachdem die verschiedenen Gewerbe zur Ausführung gekommen sind‹, und an späterer Stelle ›wie diese Verhältnisse sichtbar sind‹. Doch ich will ihm kein Unrecht thun. Möglicherweise sollen das (freilich verkehrte) Wiedergaben irgend welcher anderen Worte sein und die Uebersetzung von diṭṭh' eva dhamme ist ausgelassen. Auf jeden Fall aber ist irgend etwas nicht in Ordnung.

§ 23. *Dattu-paññattaṁ yad idaṁ dânaṁ* ist mit Childers zu übersetzen: ›Von Thoren wird verlangt, daß man geben solle‹, N. überträgt vollständig unbegreiflich: ›Wer behauptet, er werde die Früchte seines Wohlthuns ernten‹, und gewinnt einen Nachsatz nur dadurch, daß er den folgenden, nicht mehr dazu gehörigen, Satz mit herbeizieht.

§ 26. Zu übersetzen: ›Es giebt keinen, der schlägt oder schlagen läßt, der hört oder hören läßt, erkennt oder erkennen läßt‹,

während N. zusammenfassend und unklar, oder vielmehr falsch, sagt: »Es gibt daher keinen Mord und keine Leidenschaften; es kann nichts gehört und es kann nichts verstanden werden«.

§ 40. *sassamaṇabrâhmaṇiṁ pajaṁ* nicht »das Wissen der Asketen und Brahmanen«, sondern »das Geschlecht der A. und Br.«

§ 64. *na nimittaggâhî hoti nânuvyañjanaggâhî* = »er faßt nicht die Kennzeichen (des Gegenstandes) auf und nicht die secundären Merkmale«. N.: »so ergreift er es nicht mit den Augen, er läßt die Eindrücke nicht auf sich wirken: Das ist sein Merkmal«. Mir gänzlich unverständlich. Wenn aber etwa »Das ist sein Merkmal« das nachfolgende *Yatvâdhikaraṇaṁ* repräsentieren soll, so ist das ebenso unglücklich.

§ 65. *sammiñjite pasârite* = »beim Beugen und Ausstrecken des Armes«, nicht »wie er sich auch bewege«. *sâyite* nicht »beim Liegen«, sondern »beim Kosten, Essen«.

In Anm. 12 zu *Sâmaññ.* § 78 korrigiert N. die Uebersetzung Burnoufs von *devo* = »Le Deva (Indra)«. Es hieße hier vielmehr »Wolke, Regen«. Bedeutet es wirklich »Wolke«, oder ist das nur eine rationalistische Ausdeutung? Ich denke doch das letztere.

§ 78. *udakarahado ubbhidodako* ist nicht »ein See von großer Wassertiefe«, sondern »ein See mit darin befindlichen Wasserquellen«.

§ 97. *vimuttasmiṁ vimuttam iti ñâṇaṁ hoti* »in dem Erlösten entsteht die Erkenntnis: 'Die Erlösung ist eingetreten'«, nicht aber: »'In dem Erlösten ist die Erlösung', diese Erkenntnis geht auf«.

idha bedeutet bei Erläuterungen durch ein Beispiel immer »zum Beispiel« oder »wenn zum Beispiel«, nicht einfach »hier«.

Mahâdukkhakkhandhasuttam (*Majjhimanikâya* I, S. 88): *daṇḍaparâyanaṁ* nicht »mit einem Stock sich fortbewegend«, sondern »des Stockes notwendig bedürfend«, »zum Stock ihre letzte Zuflucht nehmend«. Ich würde auch gern N.s Uebersetzung gelten lassen, wenn sie blos eine freiere wäre, sie beruht aber auf falscher Erklärung.

Doch wenden wir uns nunmehr zum Sârasaṅgaho. So kurz auch der hier publicierte Text ist, so hat doch N. Gelegenheiten genug gefunden, ihn miszuverstehn. Ich kann wiederum nur einige der hauptsächlichen Irrtümer hervorheben.

S. 12, Z. 12 ist zu übersetzen: »und diese Unterschiede sind zu verstehn gemäß dem Grade, in dem der Betreffende durch Wissen, Glauben oder Energie hervorragt«. Im Folgenden wird diese Auffassung, die sich übrigens schon aus den Worten selbst klar ergibt, deutlich begründet. Bei N.s Auffassung: »diese Zeitabschnitte sind aber, wie zu verstehn ist, deshalb von ihnen zu durchleben, damit

sie in Einsicht, Glauben und Energie sich vollenden‹, fällt diese Begründung ganz ins Wasser.

Z. 17. *kâlaparicchedayuttâ* nicht ›nachdem sie die Zeitperioden durchlebt haben‹, sondern ›denen die bestimmten (noch in der Zukunft liegenden) Fristen zugemessen sind‹. Das geht aus dem Folgenden genügend klar hervor.

S. 13, Z. 5: *ñâṇagabbhaṁ paripâkaṁ na gacchatîti* nicht ›weil er in das Innere der völlig reifen Weisheit nicht eindringt‹, sondern ›weil er nicht zu der völligen Reife gelangt, welche Erkenntnis in sich birgt‹.

Daß N. wahrscheinlich das *manussattaṁ* von Z. 16 misverstanden hat, ist schon oben S. 288 hervorgehoben.

Gänzlich misverstanden ist endlich der Satz: *paccekabuddhâ buddhe appatvâ buddhânam uppajjanakâle yeva uppajjanti* von S. 16, Z. 19 und S. 17, Z. 10. N. übersetzt: ›Die Paccekabuddhas, welche [in ihren früheren Existenzen] Buddhas nicht angetroffen haben, erscheinen zur selben Zeit wie die Buddhas in der Welt‹. Es ist bekannt, daß die Paccekabuddhas n i e zu gleicher Zeit mit den Buddhas erscheinen, sie müssen aber in einer Zeitperiode erscheinen, die auch geeignet wäre, Buddhas hervorzubringen (de facto aber zufällig keine hervorbringt). Es ist demnach vielmehr zu übersetzen: ›Die Paccekabuddhas erscheinen nur in der Zeit, in der auch Buddhas erscheinen können, ohne jedoch (b u d d h e a p p a t v â) jemals mit gleichzeitigen Buddhas zusammenzutreffen‹. Was der Verfasser des Sârasangaho zur Erklärung dieses Satzes sagt, muß daher Hrn. Dr. N. vollständig dunkel geblieben sein. Aus seiner Uebersetzung der betreffenden Stelle ist denn auch in der That kein Sinn herauszubekommen.

Das möge hier genügen.

Von T e x t - K o r r e k t u r e n habe ich vorzuschlagen: *kâtabbo* statt *kâtabbâ* S. 13, Z. 24 und S. 14, Z. 4, denn das dazugehörige *paṇidhi* ist masc. Zudem haben an letzter Stelle beide Handschriften wirklich *kâtabbo*. 14, 22 ist *tatoppabhuti*, als Bahuvrîhi, in ein Wort zu schreiben, ebenso 16, 8 *asîtimahâsâvakânaṁ*. Warum steht 15, 1 *kuṭṭhi* mit unregelmäßiger Kürze des *i*, da doch Ms. K. das richtige *-î* hat? Ebenso wird dann 14, 23 *pîṭhasappi* in *-î* zu korrigieren sein.

Die Schrift über den Sârasangaho enthält überdies zahlreiche Druckfehler. — Mit Turner und dem constant auftretenden Bürnouf in dem Buch über die ›Verwandtschaft‹ soll wohl Turnour und Burnouf gemeint sein.

Berlin. Dr. R. Otto Franke.



Treusch von Buttlar, Kurt, Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Mit Urkunden als Anhang. Dresden. Kommissionsverlag von Karl Höckner. 1889. 8°. Preis Mk. 1,80.

Grossmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1890. A. u. d. T.: Schmoller, staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 9, Heft 4. Preis Mk. 3,60.

Großmann sucht in dem ersten Kapitel des vorliegenden Buches [1]) den Nachweis zu führen, daß die nach allgemeiner Annahme in späterer Zeit in der Mark Brandenburg vorhandenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im wesentlichen schon im 13. Jahrhundert begründet worden seien. Es handelt sich dabei um die Frage, in wieweit die bäuerlichen Verhältnisse Brandenburgs (und des kolonisierten Ostens überhaupt) im 13. Jahrhundert mit den normalen Verhältnissen Altdeutschlands im Mittelalter übereinstimmen. Wir können hier eine kurze Schilderung der letzteren um so weniger entbehren, als sie von Großmann nicht gegeben worden ist. In Altdeutschland fehlen vor allem einheitliche große Gutskomplexe. Die Pflichten der abhängigen Bauern gegen ihre Herren bestehn hauptsächlich in Zinsleistungen, während die Frohndienste eine geringere Rolle spielen. Die Gewalt des Landesherrn erstreckt sich auch auf die abhängigen Bauern: selbst der Hörige untersteht meistens für schwerere Sachen dem öffentlichen Gericht des Landesherrn; die abhängigen Bauern der Grundherren leisten ferner (wenn nicht besondere Befreiungen erfolgt sind) an ihn die öffentlichen Dienste (Burg-, Brückenwerk, Stellung von Heerwagen u. s. w.) und zahlen an ihn die Bede (Schatz, Schoß). Im Gegensatz dazu finden wir im kolonisierten Osten seit dem Ende des Mittelalters große (fortschreitend größer werdende) einheitliche Gutskomplexe, abhängige Bauern, die hauptsächlich zu Frohndiensten verpflichtet sind, die Gutsherren im Besitz fast sämtlicher landesherrlichen Rechte über ihre abhängigen Bauern. Mit anderen Worten: in Altdeutschland besteht die Grundherrschaft, im Kolonisationslande die Gutsherrschaft [2]), und zwar ist der Gutsherr dem Landesherrn gegenüber

1) Zu der Litteratur über die Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist vor kurzem noch hinzugekommen: Astaf von Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert (Knapp, Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. Els., Heft 7), Straßburg 1890.

2) Knapp (Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 182) nennt mit Recht die Herrschaft über die Bauern »eine Grundherrschaft, wenn das Verhältnis noch mittelalterlich ist; eine Gutsherrschaft, wenn das Verhältnis sich

weit selbstständiger als der Grundherr. Gesteigert wird der Unterschied noch dadurch, daß im Osten fast jeder Bauer einer Gutsherrschaft (sei es einer privaten oder der landesherrlichen) unterworfen ist, während es in Altdeutschland große Mengen von Bauern gibt, die keiner Grundherrschaft angehören [1]).

Nun besteht kein Zweifel, daß die Ansätze zu der spätern Entwickelung des Ostens schon in das Mittelalter zurückreichen. G. verteidigt mit Recht die Ansicht, daß der Rittergutsbesitz im Osten schon von Haus aus verhältnismäßig bedeutend war. Er verweist auf den Bedevertrag von 1281 [2]), wonach die Besitzung eines Ritterbürtigen etwa 4—6 Hufen umfaßte [3]) und berechnet nach dem Landbuch von 1375 das Verhältnis des ritterlichen zu dem bäuerlichen Besitze in der Mittelmark wie 1 : 8 (in der Uckermark sogar wie 1 : 5). Indessen sind diese Zahlen von den späteren doch noch weit entfernt, und, was noch wichtiger ist, das Landbuch gehört nicht dem 13., sondern erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an; in der Zwischenzeit aber können bedeutende Vergrößerungen des ritterschaftlichen Besitzes erfolgt sein. Sodann ist es sehr fraglich, ob wir es bei den 4—6 Hufen wirklich, wie angenommen wird, mit Eigenwirtschaft zu thun haben. Der Ausdruck: *miles sub aratro habebit sex mansos*, scheint mir nicht notwendig auf Administration zu gehn [4]). Es spricht dagegen die allgemeine Erwägung, daß der Ritter des Mittelalters selten die Landwirtschaft selbst betrieb. Knapp [5]) nennt die Gutswirtschaft im Gegensatze zur Grundherrschaft gewis mit Recht »neuzeitlich«. In Westdeutschland bewirtschaften die Ritter, soviel ich sehe, das zu ihren Burgen gehörige Land meistens nicht selbst, sondern verpachten es. Gerade in dieser Beziehung ist mir für das Mittelalter ein namhafter Unterschied zwischen West-

bereits neuzeitlich ausgestaltet hat. In ersterem Falle tritt mehr das Obereigentum hervor, in letzterem Falle kommt daneben auch die Dienstpflichtigkeit des Bauern zu höherer Entwickelung«.

1) Dieser Unterschied prägt sich in den gesamten öffentlichen Verhältnissen aus. S. meine landständ. Verf. in Jülich und Berg III, 1, S. 8.

2) Es ist wohl nur ein Versehen, wenn G. diesen Bedevertrag ins Jahr 1388 verlegt. Derselbe stammt aus dem Jahre 1281 (Riedel III, 1, Nr. 9).

3) G. (S. 6 Anm. 4) meint, der Bedevertrag spreche von mindestens 6 Hufen im Besitze des Ritters u. s. w. Dieser Interpretation vermag ich nicht beizupflichten.

4) Eher könnte eine mecklenburgische Urkunde von 1276 (Mecklenburg. Urkundenbuch II, Nr. 1413) zum Beweise herangezogen werden, welche von den *mansi sub cultura ipsorum* (der Vassallen) spricht. Vgl. Hegel, Landstände von Mecklenburg, S. 62.

5) Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O.

und Ostdeutschland nicht wahrscheinlich. Mit der Frage, ob Eigenwirtschaft auf den Gütern herrschte, ist die Frage nach der Bedeutung der Frohndienste noch nicht identisch; denn die letzteren können auch einem verpachteten Besitz zugute kommen. Wohl aber entscheidet über ihre Bedeutung die Ausdehnung des Hoflandes; und daß diese im 13. Jahrhundert sehr erheblich war, können wir eben nicht gut annehmen. Recht wenig begründet ist es ferner, wenn G. die Rechte, die der Landesherr an die Bauern hatte, schon mit der Kolonisation auf die Ritter übergehn läßt. G. argumentiert hier fast nur mit der Behauptung, es könnte wohl so gewesen sein. Thatsächlich wissen wir jedoch aus dem 13. Jahrhundert nur von einem landesherrlichen Rechte auf die Bede. Wenn G. sich darauf beruft, daß der Markgraf im Jahre 1197 für das Gebiet des Bistums Brandenburg auf alle ihm zustehenden Rechte verzichtet, so ist dieser Hinweis schon darum unangebracht, weil der Bischof von Brandenburg kein einfacher Grundherr ist. Unberechtigt ist es ferner, wenn G. Korn und Knapp gegenüber hervorzuheben für notwendig hält, daß das Mittelalter eine Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Rechte in unserm Sinne nicht kennt. Beide haben durchaus nicht das Gegenteil behauptet, sind aber glücklicherweise auch nicht dem Irrtum G.s verfallen, welcher den getrennten Besitz öffentlicher und privater Rechte ohne weiteres für unwahrscheinlich zu halten scheint. Wie unendlich oft werden öffentliche und private Rechte im Mittelalter getrennt besessen [1]). Nicht ganz so unhaltbar ist die Ansicht, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit mit der Kolonisation entstanden sei. In einzelnen Fällen mag es sich so verhalten haben. Aber es fragt sich, ob die Uebertragung von Land zur Kolonisation schon an und für sich den Eintritt des betr. Bauern in ein Hofgericht mit sich gebracht hat [2]). Dies wird zu verneinen sein. Ich überzeuge mich immer mehr, daß die herkömmliche Ansicht von der Bedeutung der Hofgerichte im Mittelalter irrtümlich ist. Weit größere Besitzmassen, als man gewöhnlich annimmt, waren im Mittelalter keinem Hofgerichtsverbande unterworfen. Um den vorliegenden Fall zu erörtern, greife ich zwei beliebige Kolonisationsverträge heraus; daß sie nicht aus Brandenburg

1) Vgl. hist. Ztschr. 58, S. 222.

2) S. 5 behauptet G.: »Wenn der Ritter Obereigentümer der Bauernstelle war, so war der Bauer nach der Anschauung des Mittelalters nicht mehr ein Privatunterthan des Markgrafen, sondern des Ritters«. Er ist also der Ansicht, daß jeder, der ein im Obereigentum eines andern stehendes Grundstück erwirbt, damit der öffentlichen Gewalt gegenüber mediatisiert wird. Im übrigen ist hier der Ausdruck »Privatunterthan des Markgrafen« inkorrekt.

stammen, macht nichts aus, da nur im allgemeinen festgestellt werden soll, ob die Uebernahme von Land seitens eines Bauern seinen Eintritt in das Hofgericht des betr. Herrn zur Folge hat. Aus dem Jahre 1295 ist ein clevischer Kolonisationsvertrag erhalten [1]). In demselben ist nicht von der Begründung eines Hofgerichtes, sondern von der eines Gemeindegerichtes die Rede. Weiter führe ich den bekannten bremer Kolonisationsvertrag von 1106 [2]) an: ob das Gericht, das dieser erwähnt, ein öffentliches oder ein Gemeindegericht ist, will ich nicht untersuchen; jedenfalls ist es kein Hofgericht. Hiernach ist es gewis unzulässig, die Kolonisten als Hintersassen zu bezeichnen; an ihrer Freiheit ist nicht zu zweifeln. Was endlich das Besitzrecht der Kolonisten betrifft, so herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Kolonisten nicht Eigentümer im heutigen Sinne waren. Andererseits waren sie jedoch im 13. Jahrhundert unzweifelhaft ohne Vergleich besser gestellt als in der späteren Zeit [3]). G. will dies auch wohl nicht bestreiten. So gelangen wir denn zu dem Resultat, daß wir trotz G.s Einwänden an den Darstellungen von Korn und Knapp im wesentlichen festhalten dürfen. G. hätte, wenn er Zweifel an der Auffassung der letzteren äußern wollte, zuvor eine möglichst vollständige Untersuchung der erhaltenen Kolonisationsverträge unternehmen sollen.

Die übrigen Kapitel des G.schen Buches sind besser gearbeitet. Nur wäre ein längeres Verweilen bei dem einzelnen auch hier am Platze gewesen, z. B. bei der Schilderung der Bildung größerer Gutswirtschaften [4]), der Wirkung der Reception des römischen Rechtes. Damit soll aber durchaus nicht bestritten werden, daß die Schrift

1) Lacomblet UB. II, Nr. 957.

2) Bremisches Urkundenbuch I, Nr. 27.

3) Im Westen sind die Besitzverhältnisse der Colonisationsbauern bessere als die derjenigen Bauern, deren Abhängigkeit von einem Grundherren auf andere Ursachen zurückgeht, wie es denn bezeichnend ist, daß bei der Colonisation mit Vorliebe die Erbpacht angewandt wird. Vgl. z. B. meine landst. Verf. III, 2, S. 36 Anm. 93. Im Osten aber waren erstens die Colonisten unverhältnismäßig zahlreicher als im Westen: sie machten hier gewis die große Masse der Bauern aus. Und zweitens waren überdies die Colonisationsbedingungen im Osten wohl noch günstiger als im Westen. Der im Osten vorhandene Ueberfluß an Land erklärt einerseits die schon von Haus aus bemerkbare größere Ausdehnung der Rittergüter, andererseits jedoch auch die günstigere Stellung der zur Besiedelung herangezogenen Bauern, d. h. der Mehrzahl der Bauern überhaupt.

4) Lehrreich ist in dieser Beziehung der Vergleich mit der Entwickelung der Gutsherrschaften einerseits Englands im 16. Jahrhundert (vgl. Nasse in der tübinger Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Band 19 (1863), S. 372 ff.) andererseits Rußlands im 19. Jahrhundert (vgl. z. B. A. v. Haxthausen, Studien über Rußland I, S. 178, 261; II, S. 8 ff.).

viel anregendes enthält und entschieden Fleiß bekundet. Namentlich hat G. sich durch Anlage mehrerer Tabellen (so der Bevölkerungstabellen nach dem Schoßkataster von 1624) verdient gemacht.

Die Schrift von Treusch v. Buttler, deren Anzeige wir hier beifügen, ist die erste eingehende und befriedigende Darstellung des Kampfes Joachims des Ersten von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Namentlich durch neue archivalische Forschungen wird der Verfasser in den Stand gesetzt, ein sehr detailliertes Bild von jenem Kampfe zu liefern. Dadurch daß er die näheren Umstände der Auseinandersetzungen des Kurfürsten mit den verschiedenen Adligen aufzuhellen sucht, gewinnt seine Schilderung an Leben. Es bewährt sich auch hier die Erfahrung, daß nur eine detaillierte Geschichtsforschung lebensvoll sein kann. Sehr nützlich ist die übersichtliche Tabelle, in welcher Treusch Namen, Heimat, Delikt, Strafe der einzelnen Friedensbrecher (146), endlich — last not least — die betr. Quellenstellen bei jedem Namen mitteilt. Wertvoll ist die Zugabe einer Darstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Friedensbrecher, um so dankenswerter, als das gerichtliche Verfahren in der Mark am Anfang des 16. Jahrhunderts bis dahin noch nirgends behandelt worden war. Nicht unbedingt vermag Referent die Ausführungen über die allgemeinen Ursachen der Opposition des Adels gegen den Kurfürsten zu unterschreiben. Wenn Treusch auf den Rückgang der ökonomischen Lage des Adels um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit hinweist, so sprechen für einen solchen ja allerdings viele schon oft geltend gemachte Momente. Aber gerade für Brandenburg könnte man umgekehrt in gewissem Sinne sogar einen Aufschwung der Macht des Adels in dieser Periode behaupten: eben aus der Zeit Joachims I. stammt der erste Landtagsabschied, welcher die gutsherrlich-bäuerlichen Fragen in einer für die Gutsherren sehr günstigen Weise ordnet (vergl. Großmann a. a. O. S. 13). Sodann ist zu beachten, daß wir seit dem Ende des Mittelalters einen unvergleichlich größeren Quellenvorrat als aus dem eigentlichen Mittelalter besitzen, daß allein schon daraus sich die häufiger werdenden Klagen des Adels zum Teil erklären[1]). Ueber-

1) Die Mitteilungen von Jörg (Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—26, S. 49) über die Lage der baierischen Ritterschaft am Anfang des 16. Jahrhunderts haben großen Eindruck gemacht. Vgl. dazu F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation S. 420. Es wäre nun sehr dankenswert, wenn ähnliche archivalische Untersuchungen auch für andere Territorien unternommen würden; von Treusch hätte man das eigentlich erwarten sollen. Weiter aber möchte ich fragen: war die Lage des baierischen Adels im Mittelalter viel günstiger?

dies begegnen uns auch im Mittelalter schon viele Klagen, weshalb es denn nicht an Forschern gefehlt hat, welche den Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels bereits weit früher beginnen lassen [1]). Die Wahrheit ist, daß die ökonomische Lage des Rittertums zu keiner Zeit eine glänzende war. Man darf nicht daraus, daß zu dieser oder jener Zeit Klagen erhoben werden, schließen, es sei vorher besser gewesen, inzwischen ein Rückschritt eingetreten. Eher möchte ich, namentlich im Hinblick auf die überaus dürftigen Verhältnisse der Ministerialität im 12. Jahrhundert [2]), einen, wenngleich geringen und nicht immer durch die nächstliegenden Mittel erreichten, dauernden Fortschritt in der allgemeinen Lage des Rittertums — vielleicht bis ins 19. Jahrhundert — annehmen.

Königsberg i. Pr. G. v. Below.

Hortschansky, Adalbert, und **Perlbach**, Max, Lombardische Urkunden des elften Jahrhunderts aus der Sammlung Morbio auf der Königlichen Universitätsbibliothek zu Halle. Halle, Niemeyer, 1890. X, 98 S. 8°. Preis Mk. 2,80.

Die Universitätsbibliothek zu Halle verwahrt seit 1889 einen eigenartigen Schatz, wie er sich in Deutschland nicht wieder findet, vierthalbtausend Urkunden aus Oberitalien vom 10. bis 19. Jahrhundert, welche die preußische Unterrichtsverwaltung aus dem Nachlasse des durch seine Geschichte der italienischen Städte bekannten Mailänder Gelehrten und Sammlers Carlo Morbio angekauft und der Hallenser Bibliothek überwiesen hat. Aus diesem reichen Urkundenvorrat haben jetzt zwei Beamte jener Bibliothek eine kleine Publikation veranstaltet, 43 Urkunden zumeist aus dem 11. Jahrhundert. Darunter sind 2 Kaiserurkunden — Diplome Heinrichs II. für S. Abondio bei Como [3]) —, die andern sind sämtlich Privaturkunden, vorwiegend aus Cremona, einige auch aus Mailand, eine aus Reggio nell' Emilia, in denen die üblichen Rechtsgeschäfte jener Zeit, Schenkung, Tausch, Verkauf, Precaria, Libellarvertrag u. s. w. beurkundet sind. Bekanntlich ist an Privaturkunden der Art im

1) Vgl. westdeutsche Ztschr. 4, S. 3.

2) Vgl. historisches Taschenbuch 1887, S. 319; Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 44.

3) Ich notiere noch, daß Morbio Bd. 1 nr. 106 der Schutzbrief Friedrichs I. für das Kloster Monza ist (Original, Datierung auf Rasur, hängendes Siegel an Pergamentstreifen abgefallen).

langobardischen Italien kein Mangel, tausende sind in den großen Sammlungen des Codex diplomaticus Langobardiae, der Monumenta historiae patriae (chartarum t. I, II), der Memorie di Lucca, bei Tiraboschi, Affarosi, Affò, Campi, Lupi, Gloria, Biancolini, Vignati, Fantuzzi, Savioli, Kandler u. A. abgedruckt. Fehlt es also nicht an gedrucktem Material, und sind überdies fast alle diese Urkunden nach alten, sich immer wiederholenden Formeln verfaßt, so daß zumeist nur die Namen der Empfänger und Aussteller, der Notare und Zeugen und die Datierungen einiges neue Material enthalten, so ist trotzdem jede neue Publikation der Art mit Freuden zu begrüßen. Denn die meisten jener älteren und neueren Drucke genügen nicht für alle Zwecke. Sie haben zumeist doch nur den Wert dieser Urkunden für die Lokalgeschichte im Auge; auf diplomatisch genaue Wiedergabe und richtigen chronologischen Ansatz kam es jenen Herausgebern weit weniger an, und kritische Bemerkungen lagen zumeist ganz außerhalb des Kreises ihres Interesses wie ihres Wissens. Aber dieser können wir nicht entraten, seitdem wir gelernt haben, in diesen Privaturkunden mehr zu sehen und zu verwerten als den Niederschlag lokaler Rechtsentwickelung. Aus ihnen studiert der Rechtshistoriker die Geschichte des deutschen, besonders des langobardischen Privatrechts, aus ihnen lernt der Diplomatiker die Geschichte des italienischen Notariats und die Beurkundung und Beglaubigung jener Rechtsgeschäfte kennen, der Sprachforscher verwertet in ihnen wichtige Dokumente für die Geschichte des Vulgärlateins und die Entstehung der italienischen Sprache, der Historiker findet unter ihnen zuweilen die eine und andere Urkunde von größerer Bedeutung, und was vielleicht wichtiger ist, er schließt aus den ihnen eigentümlichen Datierungsformeln und deren Abwandlungen auf die wechselnden staatsrechtlichen Beziehungen Italiens zum Reiche und zu seinen deutschen Herrschern. Danach, wie weit sie diesen Bedürfnissen Rechnung trägt, scheint mir jede neue Publikation italienischer Privaturkunden aus dem älteren Mittelalter, also auch die vorliegende, beurteilt werden zu müssen.

Da ist ihr aber nicht günstig gewesen, daß sie eine Gelegenheitsschrift ist, die mit Rücksicht auf einen bestimmten festlichen Tag vielleicht eilig zusammengestellt werden mußte, deren Bearbeitung zwei Gelehrte übernahmen, die nur einen Teil ihrer Zeit ihr widmen konnten und die wohl bis dahin sich mit derartigem Material noch nicht beschäftigt hatten, so daß sie nicht allen Ansprüchen, die wir heutzutage an eine solche Publikation zu stellen berechtigt sind, genügt haben. Wohl sind auch die Herausgeber sich der eigenartigen Bedeutung dieser Privaturkunden bewußt (S. VIII), aber sie

haben trotzdem ihrerseits nichts oder doch nur sehr wenig gethan, ihre Verwertung nach der einen oder andern Richtung zu erleichtern: sie haben sich mit dem bloßen Abdruck der Texte und einer überaus knappen Vorrede begnügt und auf jeden Commentar und auf alle erläuternden Anmerkungen verzichtet. Sie hätten gar nicht so weit zu gehn gebraucht wie J. Kohler in seinen Beiträgen zur germanischen Privatrechtsgeschichte, der, wie man weiß, die von ihm edierten Veroneser Privaturkunden in der eingehendsten Weise nach ihrem rechtshistorischen Inhalt commentiert hat[1]). Aber wenigstens der allernotwendigsten, zum Verständnis unentbehrlichsten Anmerkungen hätten sie sich nicht enthalten dürfen, schon um dem ungeübten Benutzer zunächst das sprachliche Verständnis zu erleichtern. Wer nicht in dem Formelwesen dieser Urkunden — selbst die Sprachformen dieses Vulgärlateins sind zum Teil formelhaft — Bescheid weiß, der wird einige Zeit brauchen, sich hineinzulesen und sie verwerten zu lernen. Das Einzige, was die Herausgeber in dieser Hinsicht gethan haben, sind Ausrufungszeichen, die nach dem Vorwort (S. X) lediglich Schreibfehlern gelten sollen: in Wahrheit habe ich kein Princip bei der Anwendung derselben zu entdecken vermocht. —

Wenn auch die nachfolgenden Bemerkungen über den Rahmen einer gewöhnlichen Anzeige hinausgehn, so beabsichtige ich doch keinen Commentar zu dieser Publikation zu liefern; nur einige Ergänzungen, die vielleicht dem Benutzer derselben willkommen sein werden, will ich bieten.

Da muß ich zunächst einige Bedenken gegen die Bearbeitung der Texte selbst geltend machen. An ihrer unbedingten Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit hat insbesondere der Sprachforscher das lebhafteste Interesse: er muß unter allen Umständen genau wissen, welche Sprachformen die Originale bieten. Nirgends aber liegt die Gefahr, eine grammatische Gesetzmäßigkeit in diese Texte hineinzutragen, welche in Wahrheit ihnen nicht innewohnt, näher als bei der Auflösung der zahlreichen Siglen und Kürzungen, deren sich die Notare regelmäßig bedienten. So gebrauchen sie z. B. die Siglen *q. s.* (qui supra), *ut s. l.* (supra legitur), *p. p.* (presens presentibus) u. a. ohne alle Unterscheidung, mag es sich um männliche oder weibliche, um eine oder mehrere Personen oder Objekte handeln. Haben nun die Herausgeber sie principiell immer nach ihrer grammatischen Beziehung aufgelöst, ohne den Sachverhalt in der Vorrede

1) Aber auch sprachliche, historische und chronologische Bemerkungen bietet Kohler. Hätten die Herausgeber, die seine Publikation S. VIII citieren, diese gründlicher benutzt, so würden sie gerade ihre schwersten Fehler vermieden haben.

oder bei den betreffenden Stellen darzulegen, so haben wir bei diesem schon ganz verwilderten Latein durchaus keine Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Auflösungen. In einer ähnlichen Lage befand sich Sickel, als er den Liber diurnus edierte, mit dem unausgeschriebenen und der verschiedensten Deutungen fähigen *ill.*: er hat es bekanntlich beibehalten. Auch sonst ist unsere Publikation nicht von ähnlichen Willkürlichkeiten frei: die Sigle *q* (qui) wird von den Herausgebern offenbar als allgemeine Abkürzung betrachtet und je nach der grammatischen Beziehung und dem Sinne nach in *qui* oder *que* aufgelöst, ebenso die Kürzungen *aliqd*, *qt* bald in *aliquid* und *quit*, bald in *aliquod* und *quot* [1]). Schwerer wiegt, daß die Herausgeber in der Bewältigung der paläographischen Schwierigkeiten nicht immer glücklich gewesen sind. Zwar schwinden die zahlreichen cursiven Elemente der älteren Urkunden in den jüngeren mehr und mehr, aber gewisse Formen und Kürzungen vererben sich in ihrer alten cursiven Gestalt auch zu den späteren Schreibern. So hat sich die cursive Schreibung von *sstus* (suprascriptus) in allen Urkunden dieser Periode erhalten, allerdings nicht mehr in der älteren Gestalt, sondern mehr und mehr der Schreibung von *istus* sich nähernd und von diesem oft nur durch das Kürzungszeichen unterscheidbar. Aber bei einiger Formelkenntnis der italienischen Privaturkunden dieser Zeit ist es leicht das richtige zu finden; noch ehe ich die Originale selbst gesehen hatte, erkannte ich, daß den Herausgebern die Bedeutung jener typischen Abbreviatur entgangen ist, daß sie mit erstaunlicher Hartnäckigkeit durch ihre ganze Edition hindurch statt der entsprechenden Formen von *suprascriptus* immer *istus* u. s. w. gelesen haben. Der Fehler entstellt leider die ganze Edition [2]). Eine Nachprüfung der Originale selbst ergab dann, daß auch sonst die Texte nicht frei von Lesefehlern sind. Einige der schlimmsten mögen hier verbessert werden; sie alle aufzuzählen, besonders diejeni-

1) Wie willkürlich auch sonst die Herausgeber die Kürzungen behandelt haben, verrät die Auflösung von *manū* (S. 18, Z. 14, ferner S. 29, Z. 5 und S. 49, Z. 19) und unmittelbar darunterstehendem (Z. 16) *supdiaconū* in *manus* (in den andern Stellen dagegen in *manum*) und in *supdiaconum*.

2) Er kehrt allein in der ersten Urkunde 15 Mal wieder, und er findet sich auch da, wo die beiden Worte nur wenig entfernt neben einander stehn, wie z. B. S. 58 Z. 17 und 18, zuerst *ista*, dann *sstus*), und der Unterschied auch dem weniger Geübten deutlich sein mußte. — Nicht das durch solche Fehler erwachte Mistrauen gegen die Genauigkeit der Texte, sondern der Wunsch, mich mit einigen dieser Urkunden zum Zwecke anderweitiger Untersuchung näher vertraut zu machen, veranlaßte mich, den ersten Band der Sammlung Morbio von der Verwaltung der Hallenser Universitätsbibliothek zu erbitten. Ich benutze diese Gelegenheit, derselben für die Erfüllung dieser Bitte meinen Dank zu sagen.

gen geringerer Bedeutung, würde zu viel Raum erfordern. In nr. 1: S. 1, Z. 4 lies *Uualtari* statt *Uualtuus* (ebenso S. 5, Z. 15), Z. 8 wahrscheinlich *Adelelmus* statt *Odelelmus*, Z. 9 *Odelri* statt *Odelrici* und *Eriprandus* statt *Biprandus*, Z. 22 *dederunt ac tradiderunt* statt *dederat ac tradiderat*; S. 3, Z. 11 *rebus* statt *vel* und *tam* statt *dum* (corr.); S. 4, Z. 15 *isti* statt *istus*, Z. 31 *quirendum* statt *querendum*; S. 5, Z. 18 *palati* statt *palacii* [1]). — In nr. 6: S. 13, Z. 16 lies *summus et* statt *sumus ex*, Z. 17 *summus qui* statt *sumus quod*, Z. 19 *bone memorie* (bom̄) statt *Boni*; S. 14, Z. 1 *regiamcentibus* (= reiacentibus) statt *regione iacentibus* [2]), Z. 16 *aciamcenciis* statt *aciacenciis*, Z. 18 *suprascriptis* statt *istas*, Z. 34 *quam* statt *qui pro*, Z. 39 *que relecta* statt *prorelecta*. — In nr. 8: S. 17, Z. 4 (und S. 18, Z. 18) lies *Saliham* statt *Salikam*, Z. 15 *inigresoras* statt *imgresoras*, Z. 21 *faciam* statt *factam*; S. 18, Z. 3 *omnes* statt *omines*, *quit* statt *quod*, Z. 17 *Johanni* statt *Johannis*, Z. 11 und 22 *palaci* statt *palacii*. — In nr. 10: S. 20, Z. 27 lies *Muridelle* statt *Mundelle* (ebenso S. 21, Z. 14 und 17), Z. 31 *dicitur* (dir̄) statt *dicta* (es ist nach *loco* zu ergänzen *ubi* oder *qui*); S. 21, Z. 35 *investivi et* statt *investivit*. — In nr. 11: S. 23, Z. 6 lies *Saliha* statt *Salika* (ebenso S. 26, Z. 33); S. 25, Z. 12 fehlt *est* nach *terra*; S. 26, Z. 31 *manus* statt *per manum* (ebenso Z. 34) [3]), Z. 36 glaube ich noch die Reste von *Ego Gauselmus* zu erkennen. — In nr. 12: S. 27, Z. 12 lies *quod est* statt *quarum*; S. 28, Z. 38 *e* statt *et*. — In nr. 24: S. 51, Z. 9 fehlt *de* nach *terra*. — In nr. 34: S. 70, Z. 4 lies *tempore* statt *tempus*. — In nr. 36: S. 73, Z. 16 lies *iuri* statt *iuris*, Z. 22 *coeri* statt *coeret*; S. 74, Z. 12 *Oldani* statt *Oldane*. — In nr. 39: S. 78, Z. 1 lies *indictione* statt *indicione*, Z. 7 wohl *casscinis* statt *casseinis*; S. 79, Z. 1 *tradictio* statt *tradicio*, Z. 4 *qui* statt *quia* [4]). — Auch die Stücke, die ich nicht

1) Die meisten dieser Fehler hat Porro (Cod. dipl. Langob. S. 1426 nr. 815), dessen Druck den Herausgebern entgangen ist, vermieden. Der Missus Waltari kommt auch sonst in dieser Zeit vor, z. B. Mon. patriae, chart. tom. 1, S. 260 nr. 151 und Vignati CD. Laud. S. 33 nr. 22 (zu 991 statt 976).

2) Dieser Fehler verrät, daß die Herausgeber die sprachliche Eigentümlichkeit der Texte nicht immer verstanden haben. Es steht da *regiacentibus* (d. h. mit Abkürzungszeichen über *gia*), den Schlüssel zu dieser Form bieten in derselben Urkunde die entsprechenden Formen *giam* = *iam* (Z. 8), wozu die Herausgeber ein überflüssiges Ausrufungszeichen gesetzt haben, und *aciamcenciis* (Z. 16), dessen Abkürzungszeichen sie gar nicht gesehen haben. Aus *iacere* wird *iamcere*, aus *iam* aber *giam*, folglich *regiamcentibus* = *reiacentibus*.

3) Der Schreiber dieser Urkunde, Petrus, bedient sich hier wie in nr. 15 der ihm eigentümlichen Sigle *n* für *manus*, die von den Herausgebern in nr. 15, S. 36, Z. 17 ganz richtig aufgelöst wird, dagegen ergänzen sie S. 43, Z. 14 die gleiche Sigle wieder zu *manu*.

4) **Außerdem haben die Herausgeber in diesem Stück die altlangobardische cursive Verbindung *ti* regelmäßig *ci* gelesen.**

nachgeprüft habe, scheinen nicht fehlerfrei zu sein. Wenn es z. B. in nr. 2, S. 6, Z. 7 heißt *duos construere possit sacerdotes*, so darf wohl als die richtige Lesung *constituere* vermutet werden. Ein Lesefehler scheint auch nr. 31, S. 66, Z. 21 in dem sinnlosen *actum sito Regio* zu stecken. Zu rügen ist endlich auch die konsequent durchgeführte Schreibweise *Ihesu* statt *Iesu* (*Ihu*), die bekanntlich aus den entsprechenden griechischen Majuskelbuchstaben (*IHT*) entstanden ist. Diese in Anbetracht der nicht großen Zahl der edierten Urkunden doch recht zahlreichen Fehler und die vielfachen Ungleichheiten in der Bearbeitung der einzelnen Texte [1]) beweisen, daß die Herausgeber entweder ihre Aufgabe zu leicht genommen haben oder ihr nicht völlig gewachsen waren. Die Folge ist, daß der Sprachforscher nicht mit vollkommener Zuversicht die Texte benutzen kann.

Auch den Ansprüchen des Diplomatikers ist nicht hinreichend Genüge gethan. In der Vorrede wäre der Ort gewesen, sich über Originalität und Nichtoriginalität der einzelnen Urkunden auszusprechen, oder wenigstens die Merkmale der Originalität festzustellen. Ich hole das in Kürze nach. Für die italienischen Privaturkunden gilt das Gesetz der bekannten und genannten Hand; der unterfertigende Notar ist auch der Schreiber der Urkunde [2]). Nur da, wo dieser Nachweis geführt werden kann, ist auch die Originalität der betreffenden Urkunde erwiesen. Darum machen auch die Herausgeber mit Recht (S. IX) einen Ansatz zur Schriftvergleichung. Doch sind diese Bestimmungen in einzelnen Punkten unrichtig, in andern unvollständig. Richtig sind die von dem Notar Rainerius oder Paganus geschriebenen Urkunden bestimmt, dagegen sind (S. X) die nr. 11, 12, 13 und 15 nicht von einem und demselben Notar Petrus geschrieben, sondern nur nr. 11 und 15, während sowohl nr. 12 wie nr. 13 von andern Notaren gleichen Namens herrühren. Von andern Notaren hätte bemerkt werden sollen, daß sie auch sonst noch, allerdings in nicht in die Edition aufgenommenen Urkunden des ersten, bzw. achten Bandes der Sammlung Morbio, vorkommen,

1) Ich führe nur einige an, wie *super abente* und *superabente*; *unacu meos* (S. 19, Z. 24) auf der einen Seite und die ganz gleichartigen Formen *acartula, ancartula, ancartam* auf der andern Seite, oder *constipulatione* und *cum stipulatione, complevi* und *conplevi* bei ganz gleichen Kürzungen.

2) Unrichtig ist es, wenn die Herausgeber S. IX, Anm. 14 sagen, daß in nr. 27 der Schreiber (Rainerius) sich nicht nenne; er nennt sich am Schlusse des Contextes, wie das bei den Gerichtsurkunden (notitia pro securitate, vgl. auch nr. 1) üblich ist, allerdings nicht, wie bei den andern Privaturkunden am Schlusse des Eschatokolles. Sonst ist nur in nr. 2 der Schreiber nicht genannt. Ist das Stück wirklich Original? Nach S. IX zu schließen, sind auch die Subscriptionen unter der Urkunde nicht autograph.

wie Lanfrancus (nr. 22 und 25) in Morbio Bd. 1, nr. 64, Albertus (nr. 23) in M. Bd. 1, nr. 63, 73, 76, 85, Johannes (nr. 27) in M. Bd. 1, nr. 16ª und 30, Lanfrancus (nr. 40 und 41) in M. Bd. 1, nr. 37, Azo (nr. 43) in M. Bd. I, nr. 79, 83, 84, 87, 88, 93. Die andern in den hier edierten Urkunden genannten Schreiber kommen dagegen im ersten Bande Morbio nicht wieder vor. Da auch die Unterschriften der Aussteller und Zeugen eventuell für die Originalität entscheidend sind, so haben die Herausgeber mit Recht in der Vorrede (S. IX) die autographen Unterschriften verzeichnet, aber wiederum nicht vollständig. So sind die Subscriptionen in nr. 1 eigenhändig, in nr. 8 subscribiert *Amizo supdiaconus*, in nr. 15 *Johannes presbyter*, *Gauselmus avocatus*, *Uuilielmus*, in nr. 27 auch Johannes. In diesem Stück und in nr. 21 sind die Unterschriften von Ugo, Umfredus und Rolandus identisch.

Am meisten Unglück haben die Herausgeber aber mit der Reduktion der Datierungen, an denen vor allen der Historiker ein Interesse hat, gehabt: von den 43 publicierten Urkunden sind 13 unrichtig datiert, und zwar lediglich, weil die Herausgeber sich nicht die Mühe genommen haben, Pilgrams oder Grotefends Tabellen nachzuschlagen[1]). Was bei den älteren italienischen Publikationen, in denen gerade in dieser Hinsicht viel gesündigt worden ist, verzeihlich war, ist heute bei dem Stande der historisch-diplomatischen Forschung nicht zu entschuldigen. Allerdings sind die Datierungen der italienischen Privaturkunden bisher noch wenig untersucht und noch weniger verwertet worden, aber die Technik derselben läßt sich doch ohne große Mühe aus den zahlreichen Urkundensammlungen feststellen. Da die Herausgeber sich jeder Bemerkung darüber entschlagen haben, hole ich kurz nach, was über sie zu sagen ist, ohne freilich den Gegenstand erschöpfen, geschweige denn für die Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts verwerten zu wollen. Das bleibe einer andern Gelegenheit vorbehalten.

Die Italienischen Notare datieren in den Privaturkunden bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts überwiegend nach den Regierungsjahren der Herrscher und der Indiktion. Dabei wird auch auf die staatsrechtlichen Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen; es ist bekannt, daß unter Karl dem Großen datiert wird nach dem Jahre quo cepit Langobardiam, und ähnliche Verhältnisse begegnen unter Lothar I. und den späteren Herrschern. Im Allgemeinen herrscht, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine große Gesetzmäßigkeit

1) Es findet sich in dem ganzen Buch nur eine einzige chronologische Note (S. 34, Anm. 2).

in der Berechnung der Jahres- und Tagesepochen wie in der Anwendung der verschiedenen Formeln, deren Bedeutung darin liegt, daß sie nur durch officielle Bestimmungen und Verfügungen der Centralgewalt erklärt werden kann. Als dann die deutschen Könige auch über Italien herrschten, traten sie auch in den Datierungsformeln der Privaturkunden an die Stelle der einheimischen Könige. Und zwar wurde streng zwischen dem deutschen und dem langobardischen Königtum und zwischen dem Kaisertum geschieden; die Notare zählen bis Heinrich III. nur nach den anni regni hic in Italia ihrer Herrscher, beziehungsweise, sobald diese Kaiser geworden waren, nach ihren anni imperii, ja, man bediente sich wohl unter den verschiedenen Herrschern auch verschiedener Formeln, so daß unter Umständen sogar die Formel an sich als mittelbare Zeitangabe verwertet werden kann. An Stelle der Regentenjahre war dann in den königs- und kaiserlosen Zeiten das Aerenjahr getreten; schon unter Otto III. hat man während der Jahre 984—996 nur nach Aerenjahr und Indiktion datiert, weil man diese Zeit als königslos betrachtete (vgl. Kehr, Urkunden Ottos III. S. 197 Anm. 1), während man von 996 ab nach seinen Kaiserjahren rechnete[1]). Heinrich II. dagegen galt schon seit dem 14. Mai 1004 als König; dieser Epochentag ist in der That fast regelmäßig bei den Berechnungen seiner anni regni hic in Italia festgehalten worden. An deren Stelle treten seit 1014 Heinrichs II. anni imperii. Hatte man sich aber während der Interregnen an die Rechnung nach dem Aerenjahr gewöhnt, so behauptete sich dieses nun auch neben dem Regentenjahr (so unter Heinrich III. vgl. nr. 13—16), ja verdrängte das letztere mehr und mehr. Die Anarchie unter Heinrich IV. gewöhnte dann vollends die Italiener, ihren deutschen Herrn nicht mehr zu beachten: hatte die Datierung nach dem Regentenjahr schon unter Heinrich III. aufgehört, regelmäßig zu sein, so wird sie unter Heinrich IV. und seinen Nachfolgern immer seltener.

So kommen in unserer Publikation nur nr. 1, 6 und 19 als lediglich nach Herrscherjahren und Indiktion datiert in Betracht; die nr. 13—16 bieten schon das Aerenjahr neben dem Kaiserjahr Heinrichs III., machen also keine Schwierigkeiten. Jene drei Urkunden aber sind sämtlich falsch reduciert worden. Nr. 1 mit *anno imperii domni Ottoni gracia dei imperator augustus deo propicio sesto decimo, octavo die intrante mense madius, indicione undecima* ist von den Herausgebern zu 999 Mai 8 angesetzt worden. Aber schon daß

1) Unter Otto III. gibt es mithin keine anni regni hic in Italia, sondern nur anni imperii.

für 999 indictio XII läuft, hätte sie stutzig machen sollen. Nach dem obengesagten kann ferner vom 16. Kaiserjahr Ottos III. nicht die Rede sein, das Jahr 999 war vielmehr Ottos a. imperii III (bis Mai 21). Die Herausgeber haben also hier Königs- und Kaiserjahr verwechselt, während man in Italien beides sehr wohl auseinanderhielt, überdies Ottos III. anni regni (in Deutschland) gar nicht anerkannte. Ist auch nicht an Otto I. zu denken[1]), so bleibt nur Otto II. Dessen 16. Kaiserjahr ist das Aerenjahr 983, zu diesem stimmt auch indictio XI. Hätten sich die Herausgeber dabei ein wenig im Cod. dipl. Langobardiae umgesehen (den ich freilich damit nicht als zuverlässigen Führer bezeichnet haben möchte), so würden sie gefunden haben, daß das Stück bereits von Porro (S. 1426 nr. 815) ex autographo in museo eq. C. Morbio Mediol. mit ausnahmsweise richtig reducierten Jahresangaben abgedruckt ist. — In Nr. 6 lautet die Datierung: *Churadus gracia dei inperator augustus, anno inperii eiusdem primo, octavo calendas december, indicione undecima.* Das erste Kaiserjahr Konrads II. läuft vom 26. März 1027 bis zum 25. März 1028, die indictio XI aber vom 1. September 1027 bis zum 31. August 1028, folglich gehört die Urkunde zum 24. November 1027 und nicht, wie die Herausgeber wollen, zum 24. November 1028. Niemand wird behaupten, daß das ein kompliciertes Exempel sei. — Noch übler steht es mit der Datierung von nr. 19: *Heinricus gracia dei rex, anno regni eius hic in Italia decimo, mense septembris, indicione duodecima.* Es ist mir unerfindlich, wie die Herausgeber auf 1060 September 10 verfallen sind. Ich sehe ganz davon ab, daß sie die in die Rubrik der Königsjahre gehörende Zahl X zur Monatsangabe gezogen haben, obwohl im Texte richtig interpungiert ist. Weder Königsjahr noch Indiction führen auf 1060. Die letztere ist für dieses Jahr XIII und seit September XIV, aber nicht XII, und daß im Jahre 1060 Heinrich IV., dessen Ordination ins Jahr 1054 und dessen Regierungsantritt (in Deutschland) ins Jahr 1056 fiel, noch nicht im 10. Jahre seines Königtums stand, hätten die Herausgeber auch ohne Kenntnis der Technik der Datierungen in italienischen Privaturkunden leicht feststellen können. Ist also Heinrich IV. nicht möglich, so ist auch an Heinrich III. nicht zu denken, denn dessen 10. Königsjahr (1049) ist bereits sein 3. Kaiserjahr, paßt auch gar nicht zur 12. Indiction (1049 = indictio II). Bleibt also nur Heinrich II., auf den auch die Fassung der Datierungsformel

1) Der sein 16. Kaiserjahr gar nicht erlebt hat. Trotzdem ist im Repertorio Cremonese nr. 807 die Urkunde zu 952 angesetzt worden, indem auch hier Kaiserjahr und Königsjahr verwechselt, aber die Jahre seines Königtums in Deutschland (mit dem Epochenjahr 936) mitgerechnet worden sind.

hinweist. Dessen annus regni hic in Italia X war 1013 (Epoche vom 14. Mai 1004) und diesem entspricht auch die am 1. September 1013 umgesetzte Römerzinszahl XII. Somit ist nr. 19 um 47 Jahre zu spät angesetzt worden.

Nicht weniger bedenklich ist, daß alle Urkunden aus den ersten drei Monaten des christlichen Jahres samt und sonders um ein Jahr zu niedrig angesetzt sind, weil die Herausgeber nicht beachtet haben, daß man zu der Zeit in Oberitalien häufig nach dem Stilus Florentinus rechnete, der das Jahr erst mit dem 25. März beginnen läßt. Und doch hätte schon eine Vergleichung mit der Römerzinszahl jedesmal die richtige Gleichung ergeben. So muß es bei nr. 7 statt 1034 heißen 1035, bei nr. 14: 1053 statt 1052, bei nr. 15: 1056 statt 1055, bei nr. 23: 1066 statt 1065, bei nr. 32: 1075 statt 1074, bei nr. 33: 1080 statt 1079, bei nr. 36: 1084 statt 1083, bei nr. 37: 1085 statt 1084, bei nr. 40: 1099 statt 1098, bei nr. 41: 1100 statt 1099. Diese Fehler sind um so mehr zu rügen, als in mehreren Urkunden der Tag sowohl als Monatstag, wie als Wochentag angegeben ist, so daß schon die oberflächlichste Controle den Irrtum hätte an den Tag bringen müssen. Während nämlich die Angaben in nr. 24: Donnerstag, 1065 Oktober 13, in nr. 29: Mittwoch, 1069 December 16, in nr. 43: Freitag, 1185 August 23 in der That zu einander passen, stimmen die analogen Angaben in nr. 32, 40 und 41 nicht mit einander überein. In nr. 32 lautet die Datierung: *Die Veneris, quod est tercio kalendas marcii .. anno 1074, indicione tercia decima.* Aber der 27. Februar 1074 war ein Donnerstag, dagegen derselbe Tag im Jahre 1075 wirklich ein Freitag. Für 1074 läuft ferner indictio XII, für 1075 aber XIII. Mithin ist 1075 gemeint. Ebenso widerspricht in nr. 40 die Tagesangabe Montag Januar 31 den Jahresmerkmalen 1098, indictio VII, denn der 31. Januar 1098 war ein Sonntag, War dagegen derselbe Tag im Jahre 1099 wirklich ein Montag, und paßt auch ind. VII nur zu 1099, nicht aber zu 1098, so ist der Ansatz des Aerenjahres nach dem Stilus Florentinus evident. Doppelt falsch ist die Reduktion der Daten in nr. 41 mit *die dominico, quod est quinto calendas marcius ... anno 1099, indicione VIII* zu 1099 Februar 25. Denn dieser Tag war kein Sonntag, sondern ein Freitag. Auch hier weist schon ind. VIII auf 1100. Aber dieses Jahr war bissextil, also ist V. cal. marc. nicht der 25., sondern der 26. Februar. Dieser war in der That ein Sonntag. Mithin ist das Datum der Herausgeber zu verbessern in 1100 Februar 26. Es ist ein starkes Stück, daß die Herausgeber dies nicht bemerkt haben.

Marburg. Kehr.

Thommen, Rudolf, Geschichte der Universität Basel 1532—1632. Basel, C. Detloffs Buchhandlung 1889. VIII u. 383 S. 8°. Preis 6,40.

Das vorliegende Buch ist als eine Fortsetzung des Werkes anzusehen, das Wilhelm Vischer im Jahre 1860 zur Feier des vierhundertjährigen Jubiläums der Universität Basel erscheinen ließ.

Hatte Vischer in seiner ›Geschichte der Universität Basel‹ nur den Zeitraum von der Gründung der Universität im Jahre 1460 bis zur Reformation, d. h. bis zur Schließung der Universität im Jahre 1529 zum Gegenstande seiner Darstellung gemacht, so führt uns hingegen Thommen ein volles Jahrhundert weiter und schildert uns die Entwickelung der alten berühmten Hochschule und die Thätigkeit der an ihr wirkenden Lehrer von der Wiedereröffnung im Jahre 1532 bis in die ersten Jahrzehnte des siebenzehnten Jahrhunderts.

Die ursprünglich als akademische Preisarbeit verfaßte Schrift Thommens hat, eben weil sie als Fortsetzung der Vischerschen Geschichte der Universität Basel angesehen sein will, in der Anordnung des Stoffes sich an die Einteilung gehalten, die Vischer seiner Arbeit zu Grunde gelegt hatte: Auf ein paar Abschnitte allgemeinern Inhalts (Die Wiedereröffnung der Universität S. 1—31, die Organisation und äußere Geschichte der Universität S. 32—94) folgen einige den einzelnen Fakultäten und ihrer Entwickelung gewidmete Kapitel (Theologische Fakultät S. 95—142, juristische S. 143—206, medicinische 207—257, philosophische 258—298). Hieran schließen sich als Beilagen eine Reihe von Aktenstücken (S. 301—368), von denen hier nur die folgenden genannt sein mögen: Ein in lateinischer und deutscher Sprache auf uns gekommenes Gutachten ›Judicium de schola‹ über Nutzen und Einrichtung der höhern Schulen (Universität und Lateinschule), das aller Wahrscheinlichkeit nach nicht lange nach 1529 verfaßt ward und von Alters her, und auch jetzt wieder von Thommen, freilich ohne ganz zwingende Gründe, dem Oecolampadius zugeschrieben worden ist, ferner die Statuten der Universität von 1532 sowie die von 1539, Ordnungen und Statuten der Artistenfakultät von 1540, 1544, 1551, 1591, ein Verzeichnis der an der Artistenfakultät 1544—1556 beschäftigten Professoren und ihrer Bezüge. Es folgt noch eine Uebersicht über die an der Artistenfakultät angestellten Gelehrten, von denen in den frühern Abschnitten des Buches wenig oder nicht die Rede gewesen ist: biographische und litterarische Notizen, die wesentlich als Nachträge und Verbesserungen zu Herzogs ›Athenae Rausicae‹ (Basel 1778) zu betrachten sind, welches Buch bisher vorzugsweise als die Hauptquelle für die Lebensbeschreibungen Baslerischer Gelehrter betrachtet worden ist. Eine kurze Abhandlung über den Zeitpunkt der Gründung des Päda-

gogiums zu Basel (die jetzt freilich durch Th. Burckhardt-Biedermanns Geschichte des Gymnasiums zu Basel, B. 1889 überflüssig geworden ist), sowie einige Mitteilungen über das von ihm benutzte handschriftliche Material machen den Schluß von Thommens Buch, dessen Brauchbarkeit noch durch ein Register erhöht wird.

Thommen beginnt seine Darstellung, wo Vischer aufgehört hatte, mit der Einführung der Reformation in Basel, die für die Universität zunächst die Auflösung mit sich zu bringen drohte, in Wahrheit aber ein neues Leben der Hochschule herbeigeführt hat. Als im Frühjahr 1529 der Sieg der Reformation in Basel entschieden war, die Altgläubigen die Stadt verlassen hatten und die meisten Professoren, unter ihnen Erasmus von Rotterdam, und ebenso sehr viele Studierende nach Freiburg im Breisgau gezogen waren, nahm der Rat der Stadt Insignien, Urkunden und Gelder der Hochschule an sich und verhinderte auf diese Weise glücklich, daß die in Basel zurückgebliebenen, der neuen Ordnung der Dinge aber keineswegs ganz ergebenen Mitglieder der Universität, die im Frühjahr 1529 noch eine Rectorwahl veranstaltet hatten, eine Weiterentwickelung der Anstalt im Sinne der nun vergangenen Zeit anzustreben in der Lage wären. Das war ein entscheidender Schritt des Rates der Stadt Basel. Von diesem Zeitpunkte an war die Universität, die freilich noch einige Jahre hindurch ein kümmerliches Dasein führte, nicht mehr eine geistliche Anstalt, wie früher, da die Kirche, der Bischof ihre wesentlichsten Bedürfnisse bestritten hatte, sondern eine Anstalt des Rates, der sie im Geiste der neuen Zeit einer neuen Entwickelung entgegenführte.

Diese neue Entwickelung in allen ihren verschiedenen Gestaltungen, soweit nämlich ein nicht lückenloses Akten-Material dieselben deutlich werden läßt, schildert der Verf. in den beiden ersten Kapiteln seines Buches, die Ref. deßhalb auch als die werthvollsten des Werkes bezeichnen möchte. Die politischen Verhältnisse, welche unmittelbar nach der Einführung der Reformation den Rat noch verhinderten, der Umgestaltung der Universität seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Gutachten, die ihm dann unterbreitet wurden, die Wiedereröffnung der thatsächlich freilich nie ganz untergegangenen Anstalt, die neue Organisation derselben, der freilich noch bis 1536 eine philosophische Fakultät fehlte und deren Bücherschatz nur etwa 250 Bände zählte, die kluge Neu-Ordnung des Verhältnisses der reformierten Universität zum katholischen Kanzler, dem Bischof von Basel, die Stellung und die Kompetenzen der Regenz und die Organisation des Verkehrs dieser letztern mit dem Rate durch die Vermittelung der sog. Deputaten, die Verhältnisse der Fakultäten, der

Professoren und der Studierenden, die Frequenz der Universität, das Alles und Anderes wird auf Grund zahlreicher Aktenstücke und mit Erwähnung zahlreicher Einzelheiten in übersichtlicher Weise zur Sprache gebracht. Es ist nicht die Absicht dieser Zeilen, auf das Einzelne einzugehn. Doch glaubt Referent hervorheben zu sollen, daß die Ausführungen des Verf., soweit sie sich durch das von ihm beigebrachte Aktenmaterial kontrollieren lassen, nur den Eindruck gründlicher Untersuchung und richtiger Beurteilung machen und daß durch seine Darlegungen, indem dieselben an vielen Stellen früher geäußerte Ansichten über die von ihm behandelten Verhältnisse berichtigen, ein zusammenhängendes und lehrreiches Bild der äußern Geschichte der Baseler Hochschule im sechszehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts sich ergibt.

Die folgenden Kapitel sollen, wie bereits bemerkt ist, die Entwickelung der einzelnen Fakultäten darstellen. Indessen ist in diesen Kapiteln mehr eine Reihe von Skizzen des Lebens und der Wirksamkeit der hervorragenden Vertreter der verschiedenen Fakultäten und nur am Schlusse jeweilen ein zusammenfassender Ueberblick über die Leistungen und die Stellung der betr. Fakultät in der von ihr vertretenen Wissenschaft gegeben worden. Demgemäß beginnt das dritte Kapitel mit einer Skizze der Wirksamkeit Oecolampads, des um die Stadt und die Universität Basel so hochverdienten Theologen, es folgen andere: über Phrygio, den ersten ordentlichen Professor für altes Testament in Basel, über Oswald Myconius, Karlstadt und Borrhaus, die Gegner Luthers, die ihr Leben in Basel beschlossen, Simon Grynaeus, Simon Galzes, J. J. Grynaeus, Amandus Polanus, Sebastian Beck und Johann Wolleb. In dem Kapitel, welches der juridischen Fakultät gewidmet ist, eröffnet die Uebersicht über die Wirksamkeit des Bonifacius Amerbach, des Anfangs einzigen Lehrers der Rechtswissenschaft an der Baseler Universität in dem hier geschilderten Zeitraum, die Darstellung; es folgen Notizen über Pitrellius,, Sphyractes, B. Brand, Ulr. Zasius, den Sohn des berühmten deutschen Reformators der Rechtswissenschaft, Ulr. Iselin, Basilius Amerbach, Franciscus Hotomanus u. A., und am Schlusse erscheint die Gestalt des Remigius Fäsch, der weniger als Jurist um die Wissenschaft, desto mehr aber als Sammler von Büchern, Kunstgegenständen und Kuriositäten aller Art um die wissenschaftlichen Anstalten seiner Vaterstadt sich dauernde Verdienste erworben hat. In der Schilderung der Thätigkeit Felix Platers und Kaspar Bauhins gipfelt die Darstellung der Entwickelung der medicinischen Fakultät, während andrerseits die der Artistenfakultät, der der Verfasser das sechste Kapitel widmet, in eine Reihe von Lebensbildern etc. zerfällt,

von denen eigentlich nur zwei, das Sebastian Münsters und das Joh. Buxtorfs, ausschließlich der philosophischen Fakultät angehörende Gelehrte zum Gegenstande haben. Denn die philosophische oder Artistenfakultät war, ihrer Entstehung nach die jüngste an der neugegründeten Hochschule, teilweise nur eine streng schulmäßig eingerichtete Vorbereitungs-Anstalt für die drei übrigen, ›höhern‹ Fakultäten, und die an ihr wirkenden Gelehrten sind, wie es den damaligen Zeitverhältnissen entspricht, teils als Lehrer, teils als Schriftsteller ebensosehr anderen Wissensgebieten zugewendet gewesen; so Heinrich Pantaleon, ›der Typus der erschreckend vielseitig gebildeten Gelehrten des 16. Jahrhunderts‹, so Christian Wurstisen, der Chronist, der Anfangs Prediger, dann Professor der Mathematik war, zugleich aber auch die Professur für Neues Testament bekleidete, so auch noch andere, unter denen insbesondere noch Thomas Erastus (Liebler), Sebastian Castellio und Coelius Secundus Curio eine kurze, aber zutreffende Würdigung durch Thommen finden.

Hatte Thommen für das Kapitel über die Theologische Fakultät insbesondere in den verschiedenen Schriften K. R. Hagenbachs, für das über die juridische in Stintzings deutscher Rechtsgeschichte und für das über die medicinische in den Werken von Häser, Hirschel und Miescher bedeutende Vorarbeiten vorgefunden, so fehlte es auch für das sechste Buch nicht an solchen, namentlich auch nicht an Monographien über die einzelnen hier zu behandelnden Personen (Castellio von Mähly, Buxtorf von Kautsch u. A.), doch war das Urkundenmaterial, das sich hier darbot, geringer und der Mangel an zusammenhängender Ueberlieferung über den Gegenstand der Darstellung fühlbarer. Immerhin darf man sagen, daß der Verf. auch über die Artistenfakultät und ihre Schicksale im 16. Jahrhundert in lehrreicher und anziehender Weise gehandelt und, wenn auch nichts Erschöpfendes, so doch eine gute Uebersicht über eine interessante Episode der deutschen Cultusgeschichte gegeben hat.

Ueber den Inhalt der dem Buche angefügten Beilagen sind oben bereits Mitteilungen gemacht worden. Daß Ref. das Indicium de schola, dessen Text, beiläufig bemerkt, nicht sehr korrekt wiedergegeben ist (vgl. Burckhardt-Biedermann, Gesch. d. Gymn. z. Basel, S. 13 [Thommen 308] (und 235), nicht zweifellos für ein Werk des Oecolampadins anzusehen vermag, ist oben bereits angedeutet: das Originalmanuskript ist nicht erhalten und neben die unter den Text einer der Handschriften gesetzte Unterschrift: ›Oecolampad‹ schrieb schon Bonifacius Amerbach ein zweifelndes: ›sed quis scit‹. Was die in Beilage X aufgeführten Notizen betr. die in der Artistenfakultät beschäftigten Professoren betrifft, so wären von Sixt Birk

(S. 351) wohl eher die von ihm in Basel verfaßten Stücke ›Susanna‹ und ›Tragödie wider die Abgötterei‹ zu erwähnen gewesen, als der erst in die Augsburger Zeit fallende ›Joseph‹, (über Birk überhaupt wäre nun Bächtolds Geschichte der d. Litteratur in der Schweiz, S. 301, mit den Anmerkungen, zu vergleichen). — Daß Seite 367 Hieron. Guntzius (statt Buntzius) zu lesen ist, hat schon Burckhardt-Biedermann, a. a. O. S. 237 angemerkt, an demselben Orte findet sich auch eine interessante Notiz betr. Simon Sulzer, deren die Darstellung Thommens keine Erwähnung thut. Doch es ist nicht die Absicht dieser Anzeige, bei Einzelheiten zu verweilen, wozu auch in den früheren Abschnitten des Buches hie und da Anlaß wäre: weshalb z. B. auf S. 6 und 8 der 14. Juni 1529 als der Tag der Beschlagnahme der Universitätsinsignien genannt wird, da doch das mitgeteilte Aktenstück über diesen Vorgang den 1. Juni nennt (vgl. auch Vischer, 261), ist nicht recht einzusehen, auch S. 143 betr. den Geburtstag Bonif. Amerbachs scheint nicht alles in Ordnung zu sein u. s. w.; die vorliegende Besprechung will vielmehr die vielen Verdienste des Buches anerkennend und dankbar hervorheben und schließlich den Wunsch aussprechen, daß der Verf. den Gegenstand seiner Darstellung bald auch noch durch das siebenzehnte Jahrhundert und ins achtzehnte verfolgen möge.

Bern. Ludwig Hirzel.

Cleomedis de motu circulari corporum caelestium libri duo ad novorum codicum fidem edidit et latina interpretatione instruxit Hermannus Ziegler. Lipsiae 1891, Teubner, VI, 257 S. 8°. Preis Mk. 2,70

Auf diese empfehlenswerte Ausgabe Kleomeds möchte ich kurz die beteiligten Mitforscher aufmerksam machen. Sie beruht auf einer neuen Grundlage. Herbeigezogen ist in erster Linie ein Codex Laurentianus, der bisher von niemandem benutzt worden ist, ferner ein verstümmelter mit dem ersten eng verwandter Leipziger und ein Nürnberger. Die übrigen Handschriften hat der Herr Herausgeber, weil er sie nicht selbst einsehen konnte, absichtlich außer Betracht gelassen. Nach dem vorliegenden Material erscheint die Abschätzung der Quellen zutreffend. Der Laurentianus ist unverkennbar allen andern an Treue überlegen und bessert den landläufigen Text an unzähligen Stellen in erfreulicher Weise.

Gleichzeitig ist ein großer Schritt vorwärts gemacht worden in der konjekturalen Textesbesserung. Der Herr Herausgeber selbst

hat eine Reihe kleinerer, meist beifallswerter Aenderungen vorgenommen, bzw. im Apparat vorgeschlagen; eine größere Anzahl aber rührt von Karl Manitius her, der sie dem Herausgeber zur Verfügung gestellt hat. Diese letzteren zeugen von großer Sachkenntnis, scharfem Urteil und eingehender Berücksichtigung der Parallelstellen. Sie sind zum Teil glänzende Verbesserungen; verfehlte dürften nur wenige unter ihnen sein (12, 26; 182, 5: cf. 196, 16). Ungleich häufiger sind solche, welche wir als unnötig erklären dürfen, solange ihre Notwendigkeit nicht aus dem Sprachgebrauch erwiesen ist; doch nimmt man sie gern in den Kauf, weil sie zur Erleichterung des Verständnisses dienen. Der Druck des Textes ist mit Sorgfalt überwacht, denn nur zwei Stellen finde ich, in denen der Setzer ungestraft gefehlt zu haben scheint (*μεσημβρίαν* 80, 17: cf. 80, 21. 88, 20; *ἀλλήλοις* 106, 29: cf. 220, 11.

Manche Verbesserungen lassen sich noch gewinnen durch engeren Anschluß an den Laurentianus; ich führe beispielsweise ein paar an. 60, 11 *ἐτήσια πνεύματα, ἃ παραμυθεῖται* (statt *καὶ παραμυθοῦνται*) *τὸν ἀπὸ τοῦ ἡλίου φλογμόν, ἀναψύχοντα* (= dadurch daß) *τὸν ἀέρα*. 194, 17 <*καὶ*: 196, 3> *οὕτω περιέρχεται περὶ* <*πᾶσαν*> *αὐτὴν κυκλεῦον τὸ ἀπὸ τοῦ ἡλίου φῶς ἔχουσα ἀεί, ἄλλοτε ἄλλα μέρη* <*αὐτῆς λαμπρύνεται*: 196, 1>.

Die dem Text gegenüber gestellte Uebersetzung ist nach einer älteren Vorlage dergestalt gefertigt, daß der Autor sie als neue bezeichnen durfte. Das griechische Kolorit tritt in ihr vielfach stark hervor, besonders in den Argumentationsformeln, dann auch in einigen Redensarten und in der Verwendung technischer Ausdrücke; aber das stört in keiner Weise. Der Hauptzweck ist erreicht: die Uebersetzung ist zuverlässig und wetteifert in Bezug auf Klarheit glücklich mit dem Original. Zu verbessern ist außer einigen Druckfehlern (facit 47, 17; aut 83, 21) ein Schreibfehler (steriles infecundas 155, 16). Eine recht nützliche Beigabe sind der index nominum und der index verborum; Stichproben bezeugten ihre Zuverlässigkeit.

München. G. Oehmichen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 1. Mai 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Holder, Alfred, Alt-celtischer Sprachschatz. Erste Lieferung A—Atepatus. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1891. 256 Spalten. gr. 4°. Preis 8 Mark.

Der Gedanke, welcher vorliegendem auf 18 Lieferungen berechneten Werke zu Grunde liegt, ist ein überaus glücklicher und zeitgemäßer. Die Anerkennung dessen liegt schon in der stattlichen Zahl von Subskribenten, die sich auf eine vor mehr als Jahresfrist erlassene Aufforderung hin zusammenfanden. Referent, der seit Jahren für einen Altgallischen Sprachschatz in weiterem Sinne, d. h. Sprachüberreste der festländischen Kelten, sammelte, aber vom Abschluß noch sehr weit entfernt war, begrüßte Holders Ankündigung mit Freude und trat im Kreise seiner Bekannten, gefragt und ungefragt, energisch für Unterstützung, d. h. Subskription ein: mußte doch die Arbeit, selbst bei der unvollkommensten Ausführung, ihn von einer wenig erfreulichen Kärnerarbeit befreien, konnte aber für die keltische Forschung viel mehr werden. Zwar hatte Holder durch keine Zeile noch gezeigt, daß er mit den keltischen Sprachen vertraut sei, geschweige denn Proben abgelegt von selbständiger die keltische Sprachwissenschaft direkt fördernder Forschung, aber Zeuss trat auch mit seinen grundlegenden Werken fürs größere wissenschaftliche Publicum unerwartet hervor. Die vorliegende erste Lieferung bereitet nun Allen, die der Erwartung waren in Holders Arbeit eine wissenschaftliche Leistung be-

grüßen zu können, eine gründliche Enttäuschung. Holder gehört zu derjenigen Klasse von Gelehrten, die in ihren Büchern nur das wissen, was sie gelernt haben, d. h. was sie irgendwo gelesen und sorgfältig auf Zetteln notiert haben; solche Leute pflegen selten eigentliche Fehler zu machen, dafür aber durch Kritiklosigkeit die größten Thorheiten zu begehn.

Zuerst sei konstatiert, wofür sich im Verlauf leider zu viele Beweise ergeben, daß Holder jegliche selbständige Kenntnis in keltischer Sprachwissenschaft abgeht, so oft er auch die neukeltischen Sprachen in verschiedenen Perioden ihrer Entwickelung citiert; ja er hat über auffallende Unterschiede der Hauptzweige des keltischen Sprachstammes — des irisch-gälischen von dem britannisch-gallischen — noch nicht einmal nachgedacht, sonst würde er nicht irische Namen auf altgallische Grundformen zurückführen und dies für altkeltisch ausgeben (vgl. z. B. **Anderectăcus* Col. 145, 12). Hinzu kommt, daß Holder sich überhaupt über den Begriff »altkeltisch« vollkommen im Unklaren geblieben ist, was nicht nur auf die sprachlichen Gebilde, die er vorführt, vielfach von Einfluß geworden ist, sondern vor Allem auf den Umfang seiner Arbeit. Der Prospekt sagt: »Schon längst wird es als eine Lücke in der sprachgeschichtlichen Litteratur empfunden, daß die Quellen für unsere Kenntnis des Alt-Keltischen, womit wir außer dem Alt-Gallischen auch die gemeinsame Grundlage der gaelischen und der brettanischen Sprachen bezeichnen, noch nirgends vollständig gesammelt und kritisch gesichtet vorliegen«. Als »späteste Zeitgrenze« hat der Verfasser »den Ausgang der Merowinge aufgestellt« und verspricht absolute Vollständigkeit.

Was versteht Holder unter der gemeinsamen Grundlage der »gaelischen und brettanischen Sprachen«? Da wir nirgends darüber eine Mitteilung erhalten, müssen wir aus dem Werk selbst eine Antwort suchen. Holder versteht darunter eine Sammlung irischer, kymrischer, bretonischer Namen, die er unter altgallischer Maske alphabetisch einreiht. Ueber die Grenzen dieser Namen ergibt sich folgendes: er hat fürs Irische z. B. Adamnans Vita des Heiligen Columba, geschrieben um 700 benutzt (*Aidagnus* Col. 64, *Animorīx* Col. 154, *Arturius* Col. 228), dann Heiligenleben aus den Acta Sanctorum und sonstiges Material, das z. T. handschriftlich erst aus 14/15. Jahrh. überliefert ist (*Andaios* Col. 138): ohne Spur von Vollständigkeit. Fürs Kymrische ist z. B. die zwischen 1139 und 1166 verfaßte Vita des Gildas (s. Ztschr. für franz. Sprache und Litteratur XII, 252) verwertet (*Arturus* Col. 228); fürs Bretonische die im Jahre 884 in Landévennec geschriebene Vita des Heiligen

Paul von Léon z. T. nach der miserablen Ausgabe in Acta SS. mens. Mart. II (12. März), obwohl seit 10 Jahren ein guter Abdruck der alten Handschriften vorliegt (Revue Celtique V, 417 ff.). Diese ohne Kritik hier und dort zusammengerafften irischen, kymrischen, bretonischen Namen in phantastischer altgallischer Lautgestalt sollen die ›gemeinsame Grundlage der gaelischen und brettanischen Sprachen‹ sein? Warum werden im Irischen nicht die zahlreichen annalistischen Werke für die Namen des 6.—8. Jahrh. vollständig ausgebeutet? warum nicht alle Acta Sanctorum für alle Heiligen des 6. und 7. Jahrhunderts mit ihrer Namenfülle? Wenn Holder den Namen der irischen Heldensage *Mane Andāi*, den er zufällig bei Stokes, Patrick p. XIV aus einer Handschrift des 14./15. Jahrh. gefunden hat, für Rekonstruktion eines urkeltischen *Andaios* benutzt (Col. 138, 21 ff.), warum wird die Fülle der Namen aus altirischer Heldensage, die uns in Handschriften des 11./12. Jahrh. vorliegen, nicht verwertet? Ich greife auf bretonischem Boden ein Beispiel für die Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit des auf diesem Gebiete gebotenen heraus. Col. 42, 45 ff. steht: ›*Ad-machen* O. Vita Pauli Leon. 3, 25. ASS. 12. mart. II, p. 116 B: Ad rupem (var. ripam) quamdam pervenit, quae *Admachen* (var. Amaceda) dicitur, juxta insulam, quae et ipsa *Medonia* nuncupatur‹. Obwohl Holder nichts zur Erklärung beizubringen weiß, trennt er frischweg *Ad-machen*. In den beiden alten, allein in Betracht kommenden Handschriften lautet die Stelle: ›ad quamdam rupem quam vicini proprio nomine dicunt *Amachdu*, adhaerentem cuidam insulae quae et ipsa vocitatur *Mediona*‹ (Revue Celtique V, 438). In *Amachdu* liegt ein verständliches Wort vor (Loth, Chrestomathie bretonne S. 96, Anm. 3). In demselben Kapitel liest man *ad quamdam plebem pagi Achmensis*: diese Stelle hat Holder Col. 18, 32 ff. unter *Achimis* und zwar citiert er den Abdruck in der Revue Celtique! Also Col. 18 die richtige Quelle, aber Col. 45 Unsinn aus der falschen. Wenn nun Holder die neue Ausgabe in Rev. Celt. V, 417—458 kannte, warum fehlt dann *Aroedma*: in *loco* cui modo *signaculum* nomen est (Rev. Celt. V, 456)? Ein klares bretonisches Wort ›signaculi (*aroed*) locus (*ma*)‹. Dieser Ortsname steht doch auf gleicher Stufe mit dem in phantastischer Gestalt *Admachen* gebotenen *Amachdu* derselben Quelle. Wenn Holder die 884 in Landévennec geschriebene Vita Pauli Leon. benutzte, warum nicht die vor 884 in Landévennec geschriebene Vita S. Winwaloe, der doch auch ein Heiliger des 6. Jahrhunderts ist, wo er *Ampnis* (De la Borderie, Cartulaire de Landévennec, S. 61) für die erste Lieferung gefunden hätte? Col. 228, 38 ff. benutzt Holder die zwischen 1139 und 1166 verfaßte Vita des Gildas,

die also jünger wie Gottfried von Monmouth ist (!), um *Arturus* für den urkeltischen Sprachschatz zu belegen: warum nun nicht den doch um 150 Jahre älteren Nennius? warum nicht die aus Mitte des 9. Jahrh. stammenden Redonerurkunden (Courson, Cartulaire de Redon, S. 19. 42. 60. 76. 183. 188) mit dem Namen *Arthur?* ja warum nicht die Werke Chretiens?

Kritiklosigkeit und Unvollständigkeit herrscht in diesem Punkte bei Holder, wo man aufschlägt. Aber einmal angenommen, Holder habe die irischen, kymr., breton. Personen- und Ortsnamen bis zu einer bestimmten Zeit (Ende der Merowinge) vollständig und kritisch gesammelt, wären diese dann die ›gemeinsame Grundlage der gaelischen und brettanischen Sprachen‹? Was hat irgend ein irischer Name, der zudem im britannischen Sprachzweig nicht vorkommt, oder ein kymrischer, bretonischer Name, der auf irisch-gälischem Boden nicht nachgewiesen ist — was haben diese Namen, für welche die ältesten Belege oft erst aus 10.—12. Jahrhunderte ja aus noch jüngerer Zeit stammen, in einem altkeltischen Sprachschatz zu thun? Als ich die oben angeführten Worte des Prospektes las, da dachte ich mir, Holder verstehe unter der ›gemeinsamen Grundlage der gaelischen und brettanischen Sprachen‹ eine Rekonstruktion des irisch-britanischen Sprachschatzes, soweit eine solche durch das Vorkommen desselben Wortes im irischen Ast einerseits und im britannischen Ast andererseits möglich ist. Es liegt doch auf der Hand, daß ein Wort, welches durch irische und kymrisch-bretonische Sprachquellen (Glossen) des 9. Jahrh. belegt ist, welches in altgallischen Namen erscheint und welches zudem durch Vergleich mit anderen indogermanischen Sprachen sich als uraltes keltisches Sprachgut ausweist, daß ein solches Wort viel eher der ›gemeinsamen Grundlage der gaelischen und britannischen Sprachen‹ zuzurechnen ist, als Namen aus Denkmälern des 8.—15. Jahrhunderts. Es müßte also ein altkeltischer Sprachschatz, der die ›gemeinsame Grundlage der gaelischen und britannischen Sprachen‹ wirklich umfaßte, in der vorliegenden ersten Lieferung bringen unter entsprechender urkeltischer Lautform z. B. ir. *ēc* Tod + altbret. *ancou*, mkymr. *angheu* Tod; ir. *anim*, *ainem* Schande + altbret. *anamou* gl. mendae, nkymr. *anaf*, mtbret. *anam*; ir. *amser* Zeit + altbret. *amser*, kymr.-bret. *amser*; ir. *ainm* Name + altkymr. *anu*, nkymr. *enw*, nbret. *hono*, *hanw* u. v. a. Aber was hätte dies mit dem Hauptzweck vorliegenden Werkes zu thun? Ganz abgesehen davon, daß Holder ganz unfähig ist die wirklich gemeinsame Grundlage der gälischen und britannischen Sprachen zu rekonstruieren.

Konstatieren wir also, daß von einer Vorführung der ›gemein-

samen Grundlage der gaelischen und brettanischen Sprachen« in dem altkeltischen Sprachschatz von Holder keine Rede sein kann; was er in der Richtung hin gibt, ist vollkommen ungenügend, vergrößert und vertheuert nur das Werk ohne irgend welchen Nutzen. Es mag für einen Zettelgelehrten schmerzlich sein so etwas zu hören. Die erste Forderung also, die an die Fortführung des Werkes zu stellen ist, ist die, daß Holder den überflüssigen Ballast über Bord wirft. Alle Artikel wie *Admachen* Col. 42, *Aetride* Col. 54, *Aidagnus* Col. 64, 1—17, *Aidus* Col. 64, 37—65, 2, *Ailenus* Col. 70, *Aliotĕrus* Col. 94, 16—20, *Altaios* Col. 109, *alto* Col. 110, *Altoletanus* Col. 110, *Ambulc* Col. 127, *Amirgenus* Col. 128, *Andaios* Col. 138, *Anderectăcus* Col. 145, *Animorĭx* Col. 154, 53—155, 4 *ardis* Col. 186, *argant* Col. 207, 29. 30 [1]), *Artoboduus*, *Artobranos* Col. 227, 25—36, *Artogalos*, *Artognavos*, *Artomaglos* Col. 227, *Arturius*, *Arturus* Col. 228, 36—46, *Assicus* Col. 249, *-atec* Col. 253, 43—48 u. a. sind in den folgenden Lieferungen einfach wegzulassen. Der altkeltische Sprachschatz ist seinem Umfang nach dahin einzuschränken, daß er das altgallische Sprachmaterial vollständig verzeichnet und aus Britannien und Irland nur, was bei Schriftstellern bis zum Ende des 5. Jahrh. und in Inschriften bis zu der Zeit vorkommt. Altkeltisch hat dann einen sonst vielfach damit verbundenen Sinn, indem es im Gegensatz zu den neukeltischen Sprachen alles Keltische bezeichnet vor den Anfängen nationaler Litteraturen in Irland, England und Bretagne. Irische, kymr., bretonische Personen- und Ortsnamen jüngerer Zeit kommen für den altkeltischen Sprachschatz in dem angegebenen Umfang nicht mehr in Betracht als irische, kymrische, breton. Wörter überhaupt, d. h. so weit sie geeignet sind altkeltische Namen und Wörter aufzuhellen. Selbstzweck haben sie in dem Werk nicht weiter und bilden keine besonderen Artikel.

Da der in Aussicht stehende Preis des ganzen Werkes (108 Mk. für die Abonnenten, 144 Mk. später) für eine derartige reine Kompilation ein ganz enormer ist, will ich gleich noch auf einige Punkte hinweisen, wodurch sich der Umfang bedeutend verringern läßt. Holder glänzt vielfach mit einer ganz überflüssigen sprachwissenschaftlichen Zettelgelehrsamkeit. So beginnt der Artikel *ambactos* Col. 114 folgendermaßen: »= **ambi-acto-s*, Comp. von Partikel *ambi* und **ac-to-s* (lat. *ac-tu-s*), Part. Pass. von √*ag*

1) Die Annahme eines *argant-* neben *arganto-* auf Grund der angeführten Namen beweist nur Holders Unkenntnis in keltischer Sprachgeschichte; denn seine Argumentation aus den angeführten Belegen ist so, als wenn Jemand aus franz. *bon* neben lat. *bonus* dem Uritalischen einen Stamm *bon-* neben *bono-* zuschreiben wollte.

idg. *aĝ* (**ăĝō*[1]) ich treibe, führe), cy. **agam* gehe, lat. *agō*, gr. *ἄγω* treibe, führe, an. *aka* fahren, germ. *akō* fahre, ai. *ájāmi*, *ájati*, av. *azaiti* treibt, armen. *acem* bringe, führe. cf. *ambi-ag-* sich umhertreiben, air. *imm-agim* ich treibe umher, Praet. *imm-act* gl. iecit. Dazu Participialbildung *ambactos* der herumgesandte Bote, Höriger, Dienstmann. Nach dem Aufgeben des kriegerischen Lebens der keltischen Fürsten unter römischer Herrschaft wurden ihre *ambacti* Ackerbauer‹. Was in diesen 13 Zeilen steht, hätte mit einem Verweis auf Curtius' Grundzüge oder Ficks Wörterbuch genügend deutlich in 4 höchstens 5 Zeilen können gesagt werden. In ganz ähnlicher Weise läßt Holder seine Zettelgelehrsamkeit bewundern z. B. *āidu*[2]) Col. 64, 26—36 also 10 Zeilen statt einer; **ālios* Col. 94, 7—14; *ambi* Col. 117, 2—17; *an* Col. 133, 49—54; *Aratrius* Col. 177, 16—23; *ardu* Col. 186, 44—51; *Arcunia* Col. 184, 49—185, 6 (die 12 Zeilen konnten mit 2 Citaten auf 3 reduciert werden); *arganto* Col. 207, 32—46 zum Teil sogar 4 Columnen weiter sub *argento* Col. 210, 42—50 wiederholt[3]). Nimmt man den S. 317 berührten Punkt mit diesem zusammen, so sind z. B. Col. 64 von den 54 Zeilen m i n d e s t e n s 45 überflüssige Gelehrsamkeit Holders. Enge hängt hiermit zusammen die völlig überflüssige keltische Sprachweisheit: hat Holder einmal eine Quelle angebohrt — ihren Ursprung verschweigt er stets wie für seine sprachwissenschaftliche Gelehrsamkeit —, dann wird uns kein Tropfen erspart: altir., mittelir. altkymr., mkymr., breton. Formen werden vorgeführt bis in die heutigen verschiedenen breton. Dialekte, von denen Holder offenbar nichts versteht; ob für die Sache etwas heraus kommt oder nicht, ist ganz gleichgültig.

Eine ungeheure Papierverschwendung läßt sich Holder ferner dadurch zu Schulden kommen, daß er bei gallischen Namen, die nach Form und Bedeutung vollkommen sicher stehn, s ä m t l i c h e S t e l l e n d e r g r i e c h i s c h e n u n d r ö m i s c h e n S c h r i f t s t e l l e r i n e x t e n s o g i b t. So füllt er Col. 233—240 a n 4 0 0 Z e i l e n mit Citaten über *Arvernī*, schreibt z. B. Col. 233 sämtliche Stellen aus-

1) Man beachte die hier ganz überflüssige, sprachwissenschaftlich sein sollende Akribie in der Bezeichnung des indogerm. Gutturals.

2) Wenn Holder *āidu* mit langem *āi* ansetzt, so geschieht dies offenbar nur wegen altir. *áid*; er versteht nämlich so wenig vom Irischen, daß er nicht weiß, daß das Längezeichen über *ái*, *ói* etc. gar nicht bedeutet, daß ein *āi*, *ōi* zu Grunde liegt, sondern es sich um die fallenden Diphthonge *ai*, *oi* handelt.

3) Noch größer ist der Unfug, wenn Col. 65, 3—9 unter *Aidu-os* statt eines einfachen Verweises auf *āidu* Col. 64, 26 ff. das wichtigste in mehreren Zeilen wiederholt wird.

führlich aus Caesars Bellum Gallicum aus (66 Zeilen)! Was in den 8 Columnen steht, hätte ganz bequem in 2, höchstens 3 gesagt werden können, aber dann hätte Holder noch etwas mehr wissen müssen, als was in seinen Zetteln steht. Derartige bedeutend der Kürzung bedürftige Artikel in vorliegendem ersten Heft sind z. B. *Allobroges* Col. 96—105 (über 8 Columnen zu 54 Zeilen!); *Andecavī* Col. 140—143; *Arar* Col. 172—177; *Arduenna* Col. 187—188; *Arelate* Col. 190—201 (über 10 Columnen!). Geradezu unerträglich wird dieser Unfug des Ausschreibens von Caesarstellen, wenn dazu eine blinde Variantenwut kommt. Anführung der handschriftlichen Lesarten ist bei manchen Namen, wo großes Schwanken herrscht und die Etymologie zweifelhaft ist, unbedingt notwendig. Aber was hat dies mit Holders Vorgehn gemein, wenn er Col. 65, 38—66, 50 in 75, schreibe fünf und siebenzig Zeilen sämtliche Stellen des Bellum Gallicum vorführt mit *hedui*, *heduis*, *heduorum*, *æduis hęduis*, *haeduis* etc. und jedesmaliger Angabe, welche der einzelnen Varianten in den einzelnen Handschriften steht? Dabei vermißt man doch das bekannte granum salis sehr.

Nicht zu verachtende Raumersparnis verbunden mit wirklicher Verbesserung des Werkes läßt sich durch eine Aenderung des im vorliegenden ersten Hefte geübten Verfahrens in einem anderen Punkte gewinnen. Von allen sicheren Deutungen altkeltischer Wörter sind mindestens 90 % auf Zeuss und Glück zurückzuführen. In den ersten 256 Columnen von Holders Werk erinnere ich mich den Namen *Zeuss* einmal gelesen zu haben, den Namen *Glück* gar nicht! Das ist einfach empörend. Die Sache wird aber noch schlimmer durch einen anderen Umstand. In denselben Spalten, wo der Name Glück gar nicht zu lesen ist, kehrt einige Dutzend Mal wieder: »nach D'Arbois de Jubainville«, »Stokes vergleicht, Stokes erklärt«. Die wissenschaftliche Qualifikation des ersten der genannten Herren ist in diesen Blättern 1882, S. 681—717 und 1887, S. 153—199 genügend charakterisiert; daß er zudem Zeuss und Glück ausschreibt, habe ich GGA. 1882, S. 716/17 und Deutsche Litteraturz. 1883, Spalte 1189 gezeigt. Der zweitgenannte (Stokes) ist ein kenntnisreicher englischer Dilettant von unstreitigen Verdiensten in vieler Hinsicht, der aber ohne jegliche sprachwissenschaftliche Durchbildung ist und Etymologisieren als eine Art Sport betreibt[1]). In einem altkeltischen Sprachschatz, d. h. wesentlich einer

1) Col. 55, 27 ff. führt Holder die schon von Diefenbach, Origines Europaeae S. 218 citierten Verse aus Oppians Kynegetica I, 467—470 an, wonach *ἀγασσαιοι* der Name kräftiger Spürhunde (*σκυλάκων ἰχνευτήρων*) bei den Britten sei. Zur Deutung bemerkt er: »nach Stokes = *agan* (= *ἄγαν*) -*saios*, √*si*, cf. *ἀγάστονος*«,

Sammlung und Deutung altgallischer Namen, wird auf denselben Blättern, welche D'Arbois de Jubainville und Stokes einige Dutzend Mal erwähnen, der Verfasser der Grammatica Celtica, Caspar Zeuss, einmal genannt und der Verfasser des Werkes ›Die bei Jul. Caesar vorkommenden keltischen Namen in ihrer Echtheit festgestellt und erläutert, München 1857‹, Chr. W. Glück, gar nicht. Zu einem solchen Verfahren ist offenbar nur ein Deutscher fähig. — Genaue Citate gibt Holder bei Anführungen von Deutungen höchst selten: gewöhnlich trägt er im letzten Grunde von Zeuss und Glück herrührende Deutungen ohne Quellenangabe vor, als ob Alles von ihm herrühre; auch wo er Gewährsmänner wie D'Arbois, Stokes, Ernault nennt, citiert er nie, wo ihre Ansicht steht, sondern führt dieselbe nur mit den oben angegebenen allgemeinen Wendungen ein. Dies ist ein in deutschen streng-wissenschaftlichen Werken ganz unerhörtes Verfahren, und um so mehr zu tadeln, als 90 % der Benutzer von Holders Arbeit vollkommen außer Stande sind zu prüfen, worauf sich die Deutungen stützen, selbst in Fällen, wo Autoren genannt werden: wer weiß denn in einigen Jahren, wo Leute wie D'Arbois ihre Einfälle vorgetragen haben? Wesentliches Erfordernis für die Fortsetzung des Werkes sind also genaue Citate, woher die Deutungen oder Vermutungen stammen. Gibt Holder diese, dann kann Raumersparnis eintreten, indem dadurch manche Auseinandersetzung, die jetzt von Holder gegeben wird, wegbleiben kann. Also z. B. *Abrincatui* Col. 9, 45 ff., wo es heißt: ›*Abrincatui* V. im Avranchin, sekundäre Wurzel abgeleitet von keltisch *ber*, idg. *bher* bringen; cf. mbret. *hambrouc*, *ambrouc* (führen), w. *hebrwng* (ducere, comitari), corn. *hebrenciat* (dux)‹ — für diese fünf Zeilen wäre einfach zu schreiben ›*Abrincatui* V. im Avranchin, Zeuss 767‹. Oder Col. 5, 39 ff. *aballos* einfach ›Glück 118 ff.‹; *adiant* Col. 41, 16 ff. einfach ›Glück 7‹; *Ambibarrii* Col. 119, 46 ff. einfach ›Glück 18—21‹. Um die bodenlose Ungerechtigkeit zu ermessen, die Holder an dem toten Glück begeht, vergleiche man beispielsweise seine Artikel *Ambiliati* (Col. 120, 36 ff.), *Ambivaretos*, *Ambivarĭti* (Col. 123, 16—34) mit Glück S. 21—23: im ersten Beispiel wird Stokes, in den beiden letzten Ernault — natürlich beidemal ohne Citat — die richtige Deutung zugeschrieben, die schon Glück vor 25 Jahren gefunden hat. In vielen Fällen würde Holder nicht nur einer einfachen Pflicht der Gerechtigkeit nach-

Die Deutung eines altbritannischen Wortes aus einem etymologisch nicht ganz sicher erklärten griechischen Adverbium und einer an der Oberfläche ausgegrabenen indogermanischen Wurzel kann man bei dem heutigen Stand der Sprachwissenschaft doch nicht ernsthaft nehmen.

kommen, sondern auch den Nutzen seiner Arbeit entschieden erhöhen durch einen kurzen Hinweis auf Diefenbach, Origines Europaeae. Frankfurt 1861, wo sich S. 217—442 ein mit Nutzen zu lesendes ›Lexicon der von den Alten aufbewahrten Sprachreste der Kelten‹ findet[1]).

Entschließt sich Holder zu der oben S. 317 empfohlenen Einschränkung, läßt er also den überflüssigen Ballast der kritiklos und unvollständig gesammelten irischen, kymr., breton. Namen vom 6. Jahrh. ab im Verlauf des Werkes weg; befolgt er die S. 317 ff. gegebenen Ratschläge und kommt den eben geforderten einfachsten Pflichten litterarischer Gerechtigkeit nach, dann läßt sich der auf 18 Lieferungen geplante Umfang seines Sprachschatzes leicht auf 12 Lieferungen reducieren, der Preis des Werkes sich also um 36, resp. 48 Mk. vermindern. Was aber für Holder viel wichtiger ist, sein Buch gewinnt durch diese Verringerung des Umfanges an wirklichem inneren Wert.

Ich gehe nun dazu über Holders Kenntnisse der keltischen Dialekte zu beleuchten. Die erste Lieferung seines Werkes enthält eine erdrückende Fülle von Beispielen gröbster Unwissenheit in keltischer Grammatik. Ich wähle hier nur einige signifikante Beispiele aus und behalte mir vor in einer Beurteilung der weiteren Lieferungen auf diesen Punkt näher einzugehn, wenn Holder etwa finden sollte, daß ihm Unrecht geschehen ist.

Col. 145, 32 ff.: ›*Andĕ-rītum* urkelt. *ande-ritu-*, air. *indrith* (incursus, mündung) = *ande-reti*, Gen. des Infin. *indriuth* = *ande-retu*, zu *rethim* ich laufe‹. 1) Ein altir. Infinitiv *indriuth*, existiert nicht; ich vermute, daß Holder folgendermaßen zu seinem Ansatze gekommen ist. Windisch, Ir. Wtb. S. 640 steht *indriuth*; dies ist aber nicht Infinitiv, sondern 1. Sing. Präsentis = *indrethō* wie *asbiur* = *asberō* (φέρω, fero). Da zum uncomponierten Verb. die erste Singul. *rethim* lautet (vgl. *berim*: *asbiur* ZE. 428. 429), da bei den mit Suffix *-tu* gebildeten Infinitiven (= lat. Supinum und Gerundium *amātum*, *amātu audītum*, *audītu*) oft ein *u* vor dem *th*, *d* erscheint (*imrādud*, *fīrianugud* etc. ZE. 485), so kombinierte Holder die ihm neben *rethim* unverständliche Form *indriuth* mit den *tu-* Infinitiven und gewann so aus 1. Sing. Präs. einen irischen Infinitiv. 2) Mit der Behauptung, daß der altir. Genetiv *indrith* der Genetiv des Infinitivs *indriuth* sei, stände die Behauptung auf gleicher Höhe lat. *deae* sei der Genetiv zu *deus*.

1) Eine wirkliche Verbesserung wäre es, wenn Holder auch auf Müllenhoffs Altertumskunde I und II öfters verweisen wollte; so in dieser Lieferung z. B. unter *ab* Col. 4, 48, *ab* Col. 6, 4, *ap* Col. 164, 43, *Amalchium* Col. 111, 32.

Wenn Holder auch nur eine Ahnung von altir. Grammatik hätte, dann hätte ihm gerade der belegte Genetiv *indrith* an seinem erfundenen Infinitiven *indriuth* Zweifel erwecken müssen. — 3) Der irische Infinitiv, den Holder im Sinne hat, lautet Nom. Sing. *indred* (Ml. 43d, 25. LL. 290a, 29), Gen. Sing. *indrid* (Ml. 27a, 1. 66c, 19. 48d, 20), Dativ Sing. *indriud* (Ml. 53a, 17. LU. 99a, 25. LL. 258b, 7), Acc. Sing. *indred* (LU. 83a, 21), ist also ein regulärer *o*-Stamm. Er hat nie die von Holder angenommene Bedeutung von ›*incursus* = *mündung*‹, sondern nur von ›*incursus* = *vastatio*‹: Ml. 43d, 25 steht *uastatio* ./· *indred*; Ml. 48d, 20 *vastationis* ./· *indindrid*; Ml. 66c, 19 *tantae vastationis* ./· *inmōrindrid*; Ml. 27a, 1 *hostilis vastationis* ./· *ind indrid naimtidi*; Ml. 67c, 4 *pro vastationibus* ./· *arnaib indredaib*. In allen anderen Stellen hat *indred* nur die Bedeutung *incursus* = *vastatio*, wie auch alle Formen des Verbums *indriuth* ›incurro‹ nur die Bedeutung ›feindlichen Einfall machen, verheeren‹ haben. Holders Deutung des altgallischen Ortsnamens *Anderitum* ist also aus formellen und sachlichen Gründen vollkommen haltlos. Da ja Holder so zahlreiche andere Gelegenheiten hatte, sich Blößen zu geben, so ist schwer verständlich, wie er dazu kam, gerade diesen Namen dazu zu benutzen: das Wort ist nämlich bei Glück, S. 25 und Anm. 1, sowie bei Zeuss², S. 5. 867. 877 längst befriedigend gedeutet. An letzterer Stelle werden die Beispiele besprochen, wo ir. *ind* = altgall. *ande* in Komposition die ›motio ad aliquam rem vel personam‹ ausdrückt, und dazu steht in Anmerkung: ›Nomen igitur oppidi gallicum *Anderitum* (*rit* vadum, germ. *Furt*) facile eiusdem esse potest significationis, cujus est germ. *Urfar* (i. e. überfahr) locorum quorundam‹; dieselbe Erklärung hat auch Glück a. a. O. Da altbret. *rit* mit Glosse *vadum* belegt ist (Zeuss² 1053), kornisch *rid vadum* im Vocabul. cornicum vorkommt (Zeuss² 1077), mittelkymr. *ryt* die Fuhrt bedeutet (Zeuss² S. 88), neukymr. *rhyd* ›ford‹ allein und in Namen wie *Rhydychain* = *Oxford* vorkommt; da endlich altkeltisch Ortsnamen wie *Αὐγουστόριτον* (Augustusfurt, wegen der Bildung *Augustodūnum*) *Ουαγόριτον*, *Λακόριτον*, *Camboritum* vorkommen (s. Glück, S. 25, Anm. 1) —, so ist nicht abzusehen, warum man von der sprachlich und sachlich befriedigenden Deutung von Zeuss-Glück abgehn soll. *Anderĭtum* ist der Ort, wo man in (*ande*) die Furt (*ritu-*) hineingeht oder fährt, während deutsch *Urfar* der Ort, wo man aus der Furt heraus (*ur*) an's Land kommt.

Dies Beispiel zeigt hoffentlich, wie gerechtfertigt meine S. 320 erhobene Forderung ist, daß Holder im Verlauf seiner Arbeit auf jeden Versuch eigener Deutung verzichten und kurz und knapp nur die

Stellen bei Zeuss und Glück, oder wo Andere nach ihnen etwas Neues beigebracht haben, citieren soll. Was darüber ist, ist vom Uebel.

Col. 116, 47 ff. trägt Holder das aus Glück 180, Anm. 3 entlehnte ohne Citat vor und fügt zur Erklärung des Flußnamens *Amber* noch aus seinem Eigenen hinzu: ›air. *ambur*, *ammor*, *amor* a trough‹? Nun das in Cormac's Glossar und irischen Sagentexten vorkommende *ambur*, *ammor* ›Trog, Eimer‹ ist ein Lehnwort aus ags. *ămber* = ahd. *einbar* amphora, nhd. *eimer* (Ztschr. f. Deutsches Alterth. 32, 273 ff.) und wohl schwerlich geeignet den vindelicisch-gall. Flußnamen *Ammer* sowie altkymr. *Ambyr* zu erklären.

Col. 132, 29. 30 findet sich unter den Belegen für *-amo*, *amā* Superlativsuffix, ir. *am*, kymr. *am*, jünger *af* folgende urkeltische Form: ›*nex-is-amo-* = *nexisṃmo*, *nexamo-* der nächste‹. Die Grundlage für diese urkeltische Form ist altir. *nessam* (der nächste) = kymr. *nessaf* (vgl. altir. *nessa* näher = kymr. *nes*). Es gehört zu den bekanntesten Dingen, daß urkeltisches *k-s*, d. h. altgall. *x* im Irischen durch *ss*, aber im Kymr.-Breton. durch *ch*, *h* repräsentiert wird: altgall. *uxello-* (d. h. *ouxello-*) ist irisch *uasal*, aber kymr. *uchel*, altgall. *exobnus*, *exomnus* ist altir. *esomun* (*essamin*) kymr. *ehouyn* (*ehofyn*). Demnach kann die urkeltische Grundform für altir. *nessam* = kymr. *nessaf* nicht ein *nexamo-* sein, sondern nur ein *nessamo-*, dessen *ss* aus Dental + *s* muß entstanden sein.

Schließlich will ich noch eine Erscheinung berühren, durch welche ein halbes Dutzend Artikel Holders und mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Altgallischen haben wir Namen mit Suffixen *-āno* und *ăno*. Diesen muß im Altirischen *ān*, *an* im Altbretonischen *ōn*, *an* = Altkymr. *aun*, *an* regulär lautgesetzlich entsprechen. Dies ist in der That der Fall, nur daß im Irischen die Bildung mit langem Vokal fast bis zur Verdrängung der Bildungen mit kurzem Vokal die Oberhand gewonnen hat, während im Kymr.-Bretonischen die Bildungen mit *-an* überwiegen. Im Irischen sowohl (*-ān*, *an*) als im Kymrisch.-Bretonischen (*ōn-aun*: *an*) dient das Suffix der Kosenamenbildung: ir. *Aedān*, *Columbān*, *Findān* etc., bret. *Haelon* und *Haelan*, *Sulon* und *Sulan* etc. So entsprechen sich die irischen *Brocān*, *Corcān* und die kymr. *Brychăn*, *Cyrchăn*. Inmitten dieser vollständigen Uebereinstimmung — einerseits der neukeltischen Dialekte (Irisch, Kymrisch, Bretonisch) untereinander, andererseits der neukeltischen Dialekte zum Altgallischen — stehn als Rätsel nach allen Seiten da inschriftliche Formen auf *-agni* (Genetiv) wie *Broccagni*, *Curcagni*, *Colomagni* etc., die nur Genetive sein können zu den Namen irisch *Broccān*, *Corcān* = kymr. *Brychan*, *Cyrchan*. Holder sieht, wie dies allgemein bisher geschehen ist, diese Bildun-

auf *-agno-* als die urkeltischen Formen an, aus denen sowohl die irischen Bildungen auf *ān* als die kymr.-bret. auf *ăn* entstanden sind; aber dies vermeintliche Suffix *-agno* mit gr. ›*ἀμνος* von *ἀβνος*, *ἀγνος*, slaw. *agnĭcĭ*‹ zu vergleichen wie col. 59, 47 ff. geschieht, blieb seinem Scharfsinn aufgespart. Um den Wert, den man diesen angeblichen urkeltischen Formen (*Brocagni*, *Corcagnus*, *Ulcagni*, *Maglagni* etc.) zuschreiben darf, recht zu ermessen, muß man eine Thatsache fest im Auge behalten: diese Formen auf *-agni*, *-agnus* finden sich nur auf irischen Inschriften in südwestbritannischen Küstendistrikten und Südirland, die frühestens aus dem 6. Jahrh. stammen, größtenteils wohl erst dem 7. Jahrhundert angehören; sie finden sich auf Inschriften mit lat. Buchstaben sowohl wie in Ogamcharakteren. Demgegenüber stehn folgende Thatsachen fest. 1) Das Altgallische kennt nichts diesen Bildungen entsprechendes. Sind, wie Holder annimmt, die irischen Kosenamen auf *ān*, die welschen-bretonischen auf *an* aus Bildungen auf *-agno* entstanden, so müssen wir annehmen, a) daß Bildungen im Uririschen und Urbritannischen zahlreich wie Sand am Meere waren, von denen das Altgallische keine Spur kennt, und b) daß die klare Uebereinstimmung des altgallischen Suffixes *-ānus*, *anus* mit ir.-brit. *ān*, *an* bloßer Schein ist; denn auf Grund von inschriftlichen ir. Formen des 6/7. Jahrh. nach Chr. wird man doch die altgall. *Ambiāni*, *Alisanos*, *Adictuānus* etc. nicht aus *-agnus* erklären. — 2) In der Litteratur der Iren sowohl als der Kymren-Bretonen liegt keine Spur einer Erinnerung an das einstige Vorhandensein solcher Formen auf *agnus* vor. Dies ist, wenn wir die Zeit ins Auge fassen, aus der die inschriftlichen Formen stammen, völlig vernichtend für die angeblichen urkeltischen Formen. Man bedenke, wie viele irische, kymr., bret. Namen des 6/7. Jahrh. wir bei lateinschreibenden Schriftstellern haben und nirgends eine Spur von *-agnus*! Ich führe nur einige Beispiele an. Die Form des Namens *Columbān* für den im letzten Viertel des 6. Jahrh. aus Nordirland aufbrechenden irischen Sendboten, der 615 in Bobbio sein Leben beschloß, steht absolut fest. Am Ende des 7. Jahrh. schrieb der 704 gestorbene Adamnān die Vita des Heiligen Columba von Jona aus dem 6. Jahrh., die uns in einer vor 714 geschriebenen Handschrift aufbewahrt ist: hier sind uns, da Adamnān auf Grund älterer Aufzeichnungen schrieb, die Sprachformen des 6. Jahrh. in großer Reinheit bewahrt und wir treffen auf *Colmanus*, *Artbrananus*, *Scandlanus*, *Finanus*, *Findluganus* etc., aber nirgends eine Spur einer Bildung wie *Colmagnus*, *Scandlagnus* etc., die doch im 6/7. Jahrh. nach Ausweis der In-

schriften die einzigen müßten gewesen sein. Wenden wir uns nach Britannien. Mitte des 6. Jahrh. schreibt der Jeremias des britischen Volkes, Gildas, seine fulminante epistola, in der er den einen britannischen Herrscher *Aureli Conane* (San Marte Nennius S. 158) anredet. Sollen wirklich die irischen inschriftlichen Formen des 6/7. Jahrh. uns ein Recht geben anzunehmen, daß dieser britische Kosename *Conan(us)* (= kymr. *Cynan*, bret. *Conan*) neben Vollnamen wie *Cunobelinus*, *Cunotamus*, *Cuneglassus* aus einer Form **Cunagnus* entstanden ist? Sollte dabei auch nicht zu denken geben, daß in derselben epistola Gildas einen anderen Tyrannen mit *Maglocune* anredet? Hier in *Maglocunus* = kymr. *Mailcon*, bret. *Mailcon*, wo das *g* alt und wohlberechtigt ist, hat es Gildas, und in *Conanus*, wo es sich einzig und allein auf jene Inschriften des 6/7. Jahrh. stützt, fehlt es bei ihm ganz. Ganz dasselbe Verhältnis liegt auf breton. Boden vor. Vor 884 schrieb Wrdisten Abt von Landévennec in der Bretagne die Acta des berühmten bretonischen Heiligen des 6. Jahrh. Winwaloe; er kennt vortrefflich die Namensformen des 6. Jahrhunderts. So nennt er denn in demselben Satz neben einander (I, 18 bei De la Borderie, Cartulaire de Landévennec S. 44) *Maglus Conomagli filius Fracani nutritoris.* Wir werden also, wo wir hinschauen, durch die Annahme, die auf irischen Inschriften des 6/7. Jahrh. vorliegenden Formen *-agnus*, *-agni* seien etwas thatsächlich in der Sprache vorhanden gewesenes, ja die urkeltischen Formen, aus denen die irischen *ān* (*anus*), kymr.-bret. *an* enstanden sind, in ein Labyrinth von Widersprüchen geführt. — 3) Mit der Annahme, daß die britannischen, resp. kymr.-breton. Namen wie *Conanus* (*Kynan*, *Conan*), *Fracanus*, *Brychan*, *Cyrchan*, *Haelan*, *Sulan* etc. aus urkeltischen Grundformen **Conagnus*, **Fracagnus*, **Brocagnus* etc. entstanden seien, wie sie Holder Col. 60, 1—14, 157, 40 ff. ansetzt, schlägt man einem der elementarsten Lautgesetze der britannischen Dialekte in's Gesicht. Es ist eine bekannte Thatsache oder könnte es wenigstens sein, daß in der indogerm. urkeltischen und altgallischen Lautverbindung ›Vokal + *g* + *n* (*m*, *r*, *l*)‹ im irisch-gälischen Ast des keltischen Stammes vom 5/6. Jahrh. ab das *g* mit Dehnung des vorangehenden Vokales schwindet, während es sich im britannischen Ast (kymr., kornisch, bretonisch) vom 7. Jahrh. ab in diesen Verbindungen wie überall im Inlaut (vgl. kymr.-bret. *Urbien*, *Urien* aus *Urbgen*, *ariant* aus *arganton* etc.) in *i*, *e* auflöste. So ist aus altkeltisch *maglos* ›Fürst‹ geworden altir. *māl*, altkymr.-altbret. *mael*, *mail*; aus altkeltisch *agros* ›Schlachtfeld, Schlacht‹ (in *Veragri* bei Caesar, bellum Gall. III, 1. 2.) altirisch *ār* = altkymr.-altbret. *aer*; aus urkeltisch **vegnon*

(Wagen) entsteht altir. *fēn* = altkymr. *gwein* (= nkymr. *gwain*, Plur. *gweiniau*); aus urkelt. **ognos* (= lat. *agnus*, vgl. kelt. *mori* = lat. *mare*) altir. *ōn, uan* = kymr. *oen* (Plural *wyn*). Aus urkeltischen und urbritannischen Formen **Cunagnos*, **Fracagnus*, **Broccagnus* konnten im Altkymr.-Altbreton. nur entstehn die Namensformen *Conaen-Conain*, *Fracaen-Fracain*, *Brochaen-Brochain*. Von solchen Formen liegt keine Spur vor. Damit ist das Urteil über die angeblichen urkeltischen Formen auf *-agnos*, Gen. *-agni* definitiv gesprochen.

Es fragt sich also, ob wir das Rätsel, welches die inschriftlichen irischen Formen des 6/7. ja 8. Jahrh. auf *-agnus*, *agni* bieten, nicht anders lösen müssen, als durch Annahme, daß es urkeltische Formen sind; denn um mehr als eine Annahme handelt es sich ja nicht, da das Altgallische nichts Entsprechendes bietet. Kymren und Bretonen wußten im 8. und 9. Jahrh. noch ganz gut, daß ihr *mael*, *mail* ein altes *maglo-* repräsentiere, also z. B. der Name *Maelcon*, *Mailcon* im 6. Jahrh. *Maglocunos* lautete, ganz ebenso wie Beda noch weiß, daß der Name *Eadbald*, *Acodbald*, ein *Audubaldus* ist (s. Neues Archiv XVI, S. 600). Sollten Iren im 6/7. Jahrh. nicht gewußt haben, daß ihr *māl* ein altes *maglos* ist? Daß ihr *sēn* das latein. *segnum*, *signum* und daß ihr berühmter Heiliger des 5. Jahrh. *Benēn* ein lat. *Benegnus*, *Benignus* ist, war ihnen selbstverständlich bekannt: das wußte man im 10. Jahrh. noch. Nach dem in Südbritannien kennen gelernten Muster der Römer fiengen irische Kleriker, die Gelehrte und Antiquare zugleich waren, Grabinschriften zu setzen an. Ist es denn wunderbar wenn diese irischen Antiquare nach dem Muster von *sēn*:*segnum*, *Benēn* (mit lateinischer Endung Nom. *Benēnus*, Gen. *Benēni*) : *Benegnus* für die irischen Namen *Brocān*, *Ulcān*, *Corcān*, *Columbān* (mit lateinischer Endung beim Lateinschreiben *Brocanus*, *Columbanus* etc.) auf diesen Inschriften im 6.—8. Jahrh. die Gen. *Brocagni*, *Corcagni*, *Ulcagni Columbagni* schrieben? Es handelt sich also um irische Versuche des 6.—8. Jahrh. den Namen *Ulcān*, *Corbān*, *Columbān* eine archaische lateinische Form zu geben nach Analogie von *Benēn* : *Benegnus*, *māl* zu *maglos* etc.

Durch diese einfache Annahme schwinden alle Schwierigkeiten, während die Annahme, daß die inschriftlichen (und nur inschriftlichen) irischen Formen des 6.—8. Jahrh. auf *-agnus*, *-agni* etwas urkeltisches seien, uns in ein Labyrinth von Widersprüchen und Absurditäten führt. Mit dieser Deutung der Formen auf *-agnus*, *-agni* in den irischen Inschriften des 6.—8. Jahrh. werden folgende Artikel Holders in der vorliegenden ersten Lieferung mehr oder weniger vollständig umgestaltet: *-agno* Col. 59, 47—60, 13; *Aidagnus*, *Aidua-*

gnus Col. 64, 1—17; *-āno-* Col. 157, 40 ff.; *ānus* Col. 164, 1—20; *Artagnos* Col. 223, 37 ff.; *Artobranos* Col. 227, 28—35; es werden Dutzenden von Artikeln in den folgenden Lieferungen, falls er die oben S. 317 geratene Beschränkung nicht eintreten läßt, die phantastischen altkeltischen Grundformen entzogen. Daß Holder die richtige Deutung der Formen auf *-agnus*, *-agni*, die ich Ztschr. für franz. Sprache und Litteratur XIII, 60—65 in ganz anderem Zusammenhang schon gegeben habe, nicht gefunden hat, will ich ihm nicht weiter zum Vorwurf machen; wohl aber verdient er schärfste Verurteilung wegen einer Bemerkung, die er behufs Deutung der Thatsachen macht. Col. 60, 1 ff. sagt er in dem Artikel über *-agno-*: ›*-agn-* wird zu *-angn-*, daraus ir. Patronymica [sind immer Kosenamen!] und Deminutiva auf *ān* wie *Baitān*, *Coimān*‹ etc. Holder hat also keine Ahnung von dem selbst in Brugmanns Grundriß I, § 523 stehenden irischen Lautgesetz, daß indogerm. und urkelt. *agn*, *egn*, *ign*, *ogn* im Irischen regulär zu *ān*, *ēn*, *īn*, *ōn* werden ohne phantastische Mittelstufen, wodurch ja gerade die Altertümelei *-agnus*, *-agni* auf den Inschriften des 6.—8. Jahrh. mit ermöglicht wird. Sodann erfindet Holder von jeglichem positiven Wissen in altirischer Grammatik unabhängig eine unmögliche Zwischenstufe *-angnos* aus *-agnos*; aus ihr erklärt er dann nach einem unmöglichen Lautgesetz *-ānus*, *anus* (*ān*, *an*); denn die ir. *ān* aus **angnos* zu erklären, hat die gleiche Berechtigung, als wenn Jemand die lat. *-ānus*, *-īnus*, *-ōnus* aus **angnus*, **ingnus*, **ongnus* erklären wollte trotz *pango*, *fingo*, *longus*. Dabei bedenke man, daß die vermeintlichen urkeltischen Formen auf *-agnus*, *-agni* erst im 6/7. Jahrh. vorkommen, die Zwischenstufen *-angnus*, *-angni* also jünger sein müßten (8./9. Jahrh.) und die *-ānus*, *-anus* noch jünger: andererseits haben wir für Mitte des 6. Jahrh. in der Litteratur einzig und allein Formen wie ir. *Columbanus*, *Finanus*, *Artbrananus*, *Findluganus*, britann. *Conanus*, bret. *Fracanus*.

So scharf ich Holders Arbeit in dem geplanten Umfang und noch mehr in der vorliegenden Ausführung auch verurteile, ebensowenig möchte ich darüber Zweifel aufkommen lassen, daß Holders Material den Kern enthält zu einem brauchbaren und Vielen gewiß erwünschten Sammelwerk. Vorerst muß Holder den Gedanken, als ob er eine wissenschaftliche Leistung liefern könne, endgültig aufgeben. Sodann hat er alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, einen altkeltischen Sprachschatz in dem S. 317 ausgeführten Umfang möglichst vollständig zu geben. Durch kurzes Citat ist bemerklich zu machen, wo Zeuss, Glück und andere nach ihnen über die einzelnen in diesen Sprachschatz fallenden Wör-

ter gehandelt haben; dabei muß Holder die Mitteilung eigener Weisheit streng vermeiden und sich namentlich einer Beurteilung der Deutungen von Zeuss und Glück enthalten: dazu hat er nicht genug gelernt. Läßt er dann noch die oben S. 318 und 319 vorgeschlagenen weiteren Kürzungen eintretreten, so kann er — abgesehen von der wohl schon im Druck befindlichen zweiten Lieferung — in 10 weiteren Lieferungen diesen altkeltischen Sprachschatz abschließen. Als eine wissenschaftliche That wird dieses Werk dann kaum betrachtet werden können; aber Holder wird damit ein für die Wissenschaft verdienstliches Werk liefern, wofür ihm kein Einsichtsvoller den gebührenden Dank vorenthalten wird.

Greifswald. H. Zimmer.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Commission der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Erster Band[1]). Zürich, S. Höhr, 1888, XXV und 412 SS. 4°. Preis: Mk. 6,25. Zweiter Band, erste Hälfte. Ebd. 1890, 200 SS. 4°. Preis: Mk. 7,35.

In der reichen Fülle urkundlicher Publikationen zur Geschichte der Schweiz haben bis jetzt in Betreff der Kantone Baselstadt und Zürich fühlbare Lücken bestanden. Für Basel war man auf die bei Arnold und bei Trouillat gedruckten Urkunden, für Zürich auf die Beilagen zu G. v. Wyss' Abteigeschichte im wesentlichen angewiesen. Beinahe gleichzeitig ist nun an beiden Orten die Herausgabe vollständiger Urkundensammlungen unternommen worden; vom Basler UB. liegt ein Band, vom Zürcher liegen ein Band und ein Halbband vor.

Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches ist die dortige antiquarische Gesellschaft, bzw. eine Specialkommission derselben; die Bearbeitung geschieht durch die Herren DDr. J. Escher und P. Schweizer unter Beirat der HH. Proff. Georg v. Wyss und Gerold Meyer v. Knonau. Das Werk erscheint mit Staatsunterstützung. Zeitliche Grenze der Sammlung soll das Jahr 1336, event. das Jahr 1525, örtliche Grenze der heutige Umkreis des Kantonsgebietes sein.

Das Buch wird eröffnet durch das einen schätzbaren Ueberblick über bisherige Urkundenpublikationen in der Schweiz enthaltende Vorwort von G. v. Wyss und durch die von P. Schweizer herrührende

1) [Die erste Hälfte des Bandes ist GGA. 1889. 357 von H. Wartmann besprochen].

Einleitung, in welcher die Vorgeschichte des Werkes, Programm und Redaktionsplan (in 76 §§) mitgeteilt werden. Es folgt der eigentliche Text, dessen Druck sich durch Sauberkeit auszeichnet, hie und da freilich bei Häufung allzuvieler Schriftarten auf einer Seite unruhig und unübersichtlich ist; auch erschweren die Länge der Zeilen und vor allem das Fehlen von Zeilenzählung die Benützung in hohem Grade.

Die erste Urkunde der vorliegenden Sammlung ist von 741, die letzte von 1248. Dem 8. Jahrh. gehören 22 Urkunden an, dem 9. 150, dem 10. 54, dem 11. 18, dem 12. 114, dem 13. 363. Schon diese Zahlen zeigen, daß das Werk seinem Gehalte nach von großem Belange ist. Dazu kommt die sachliche Bedeutung zahlreicher mitgeteilter Stücke. Vergegenwärtige man sich nur, von allem übrigen abgesehen, daß die Urkundenschätze des alten Rheinau, der beiden städtischen Stifte, des Grafenhauses Kiburg in diesem Werke vereinigt dargeboten werden, und man wird die Wichtigkeit des Unternehmens ohne weiteres begreifen.

Rec. kann auf diesen sachlichen Wert des Buches nicht eintreten, sondern soll prüfen, in welcher Weise die Redaktoren ihrer Aufgabe nachgekommen seien.

In Betreff der Zusammenstellung des Materials ist vorerst zu erwähnen, daß einige Stücke Aufnahme gefunden haben, welche nicht Urkunden, sondern chronikalische Aufzeichnungen sind und daher laut Programm in die »längst in Aussicht genommene« Edition der Zürcher Chroniken hätten verwiesen werden sollen; es sind dies die nros. 245, 250, 251, 260, 262, 275, 290, 320, 367, lauter Anniversarieneinträge über Kirch- und Altarweihen, die gar nicht in die Sammlung gehören. no. 226 und 235 sind Briefe und mögen als solche mitgehn. Auffallender und für den Benützer im höchsten Grade mißlich ist das Fehlen zahlreicher und zum Teil wichtiger Stücke. Rec. weist ausdrücklich darauf hin, daß das, was er an Nachträgen hier beibringt, nicht bei systematischem und umfassendem Nachsuchen, sondern nur auf vereinzelte Stichproben sich ergeben hat; es liegt daher die Möglichkeit keineswegs ferne, daß die Herausgeber noch weiteres Material übersehen haben. Aufnahme, sei es in extenso, sei es durch Regest, hätten zunächst folgende Stücke finden sollen:

c. 850. Verzeichnis St. Gallischer Zinsleute im Wehnthal: Wartmann 2, 398 no. 23; so gut aufzunehmen, wie die nrs. 139, 140, 160, 198, 204, 213, 461.

960 Mai 16. Otto I. schenkt den Mönchen von Disentis die Kirche zu Pfäffikon: Monumenta germ. Dipl. 1, 286 no. 208 und Mohr codex dipl. 1, 78 no. 55.

965. Otto I. schenkt dem Kloster Disentis seinen Eigenhof Pfäffikon: Germ. Dipl. 1, 400 no. 285 und Mohr codex dipl. 1, 85 no. 60.

976 Juli 4. Otto II. bestätigt den Mönchen von Disentis den Hof Pfäffikon: Mon. Germ. Dipl. 2, 147 no. 131 und Mohr codex dipl. 1, 95 no. 66.

Daß diese drei Urkunden das zürcherische Pfäffikon betreffen, ist nicht zu bezweifeln; schon Nüscheler Gotteshäuser, Heft 3, S. 283 f., bezieht sie auf dieses. Das schwyzerische Pfäffikon kann nicht gemeint sein, weil es kein Kirchdorf ist und weil es in denselben Jahren dem Kloster Einsiedeln geschenkt und bestätigt wird (Zürcher UB. no. 211 und 218); das luzernische Pfeffikon ist durch die Bezeichnung der Lage im Zürichgau ausgeschlossen. Auch sind die in der Urk. von 965 außerdem genannten Orte Zella und Masilinghouum auf Zell und Mesikon, Orte nördlich unfern Pfäffikon, zu beziehen. Uebrigens mag erwähnt werden, daß die drei Urkunden nur in Abschriften überliefert sind, die in Zürich selbst, in der Kantonsbibliothek, liegen.

1124 März 16. Der Zürcher Chorherr H. Flustelli als Visitator in Beromünster: Hidber 1623. Böhmer-Will 1, 274 no. 147.

1207 April 18. Auftrag Innocenz' III. an Prälaten von Chur wegen eines Streites, worin früher an den Abt von Cappel u. Cons. Auftrag gegeben worden: Baluzius epist. Innoc. 2, 25 no. 53.

1208 Januar 10. Auftrag Innocenz' III. an Geistliche, darunter den Dekan Konrad von Wald, in einer Sache, worin früher dem Dekan von Uster Auftrag gegeben worden: Baluzius 2, 109 no. 188.

Zwischen 1221 Mai 6 und 1224 Nov. 13. Der Propst von Zürich und der Dekan von Wädensweil vom Papste delegierte Richter: Fontes rer. Bern. 2, 68 no. 56, vgl. 43 no. 38.

1222 April 19. Abt von Cappel Schiedsrichter zwischen Salem und Kurwalden: Cod. dipl. Sal. 1, 165 no. 128.

1223. Stiftung durch den sanblasian. Propst im Zürichgau: Gerbert Hist. Silvae Nigrae 3, 126 no. 86.

1225/35. Rudolf Schad von Radegg vergabt sein Gut in Bierbronnen an St. Blasien unter Beistand des Propstes Konrad von Embrach: Gerbert 3, 128 no. 87.

1235. Spruch Kunos von Teufen: Urkundio 1, 171 no. 1 und Fontes rer. Bern. 2, 157 no. 143.

1238 August 20. Ulrich von Schnabelburg Vormund der Söhne Bertholds von Eschenbach: Fontes 2, 176 no. 166.

1238/1239. Erbsvergleich zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg. Gedruckt Herrgott genealogia 2, 255 no. 311; Trouillat 1, 549 no. 372; Fontes rerum Bernensium 2, 181 no. 171; Regest Münch 48. Einer der Schiedsleute ist her Hug von Brüttesseldon (Brüttisellen im Kanton Zürich). Zu den in die Teilung fallenden Objekten gehören die Kirchen zu Buch und zu Wülvelingen [Herrgott liest Wirlvelingen, Trouillat Wirvelingen, die Lesart Wülvelingen der Fontes ist durch nochmalige Collation des Originales sicher gestellt, vgl. auch das Facsimile in Kopp Geschichtsblätter 1, 54]; es sind die Kirchen der zürcherischen Orte Buch am Irchel und Wülflingen, deren althabsburgische Zugehörigkeit aus dem Urbar ed. Pfeiffer S. 223 sich ergibt. Statt Wülflingen das aargauische Würenlingen anzunehmen, wie Münch thut, geht, abgesehen

von sprachlichen Bedenken, nicht an, weil dieses erst seit 1779 Pfarrdorf ist (vgl. Leu Lexicon und Lutz Handlexicon s. v.); auch bezieht schon Nüscheler Gotteshäuser, Heft 2, S. 235 u. 236, diese Urkunde auf Buch und Wülflingen im Kanton Zürich.

1239 Febr. 18. Ulrich von Schnabelburg Schiedsmann beim Uebereinkommen des Grafen Rudolf von Habsburg mit Gräfin Adelheid von Freiburg wegen Aussteuerung ihrer Tochter: Fürstenbergisches UB. 1, 105 no. 151.

1239 März 30. Bruder Johann vom Zürcher Predigerkloster als predigend in Interlaken erwähnt: Fontes 2, 184 no. 173.

1239/41. Vergabung eines Gutes zu Bebikon durch Hugo von Tiefenstein an St. Blasien: Gerbert 3, 144 no. 102.

1240 Juni 17. Schiedsspruch des Propstes Werner von Zürich u. A. über das säckingische Meieramt in Glarus: Blumer Urk. 1, 33 no. 11.

1241 Januar 17. Friede zwischen Graf Hermann von Froburg, Peter von Oltingen und ihrem Anhang einer-, und Heinrich von Kienberg andrerseits: Trouillat 2, 54 no. 40. Unter den Sieglern ist Graf Hartmann von Kiburg, unter dem Anhang der einen Partei sind Eberhard (von) Kloten, Konrad von Dietlikon, Ulrich und Rüdeger von Liebenberg, sämtlich Zürcher.

1247 August 2. Provisionsbrief Innocenz' IV. beim Stift Solothurn für den Kirchherrn Ulrich von Rüthi, Verwandten der Brüder Ulrich und Berthold Herren von Mosburch. (Moosburg Schloß südwestl. von Kiburg, die von Moosburg Kiburgische Ministeralien, vgl. Fontes 2, 636 u. 690). Berger reg. d'Innocent IV., 1, no. 3135.

Eine weitere Gruppe von Nachträgen wird durch Kiburgische Urkunden gebildet. Die Kiburger hatten ihren Stammsitz auf zürcherischem Gebiet; laut Programm hätten daher hier Aufnahme zu finden alle solche Urkunden, welche Angehörige des Geschlechtes betreffen oder von solchen ausgehn. Im Zürcher UB. eingeschlossen wäre von Rechtes wegen ein Kiburger codex diplomaticus zu geben. Das ist nun aber durchaus nicht geschehen. Es fehlen folgende Kiburger Urkunden:

1185: Cod. dipl. Sal. 1, 57 no. 35. Fürstenb. UB. 5, 71 no. 112.
1218 Juni 1: Fontes 2, 11 no. 5.
1223 Febr. 23: Drucke bei Böhmer-Ficker 1449.
1223 Mai 25: Drucke bei Ladewig 1358.
1225 Mai 21: Ladewig 1369.
1225/6: Fontes 2, 71 no. 59.
1228 Juli 31: Fontes 2, 86 no. 75.
1228/9: Fontes 2, 98 no. 85.
1229 März 31: Fontes 2, 99 no. 86.
1229 November 30: Calmet Histoire de Lorraine 4, 2, col. 441.
1231 April 25: Fontes 2, 113 no. 104.
1231 Mai 25: Drucke bei Böhmer-Ficker 4200.
1231: Straßburger UB. 1, 176 no. 225.
1233 Januar 8: Monum. germ. Epist. saec. XIII. 1, 403 no. 503.
1236 December 10: Fontes 2, 165 no. 153.
1237: Herrgott 2, 252 no. 306.

1239 Febr. 23: DuMont corps dipl. I, 1, pag. 176 no. 336.
1239 Oktober 16: DuMont corps dipl. I, 1, pag. 178 no. 341.
1240 März 22: Fontes 2, 202 no. 192.
1241 März 3: Fontes 2, 219 no. 209.
1241 Mai 15: Fontes 2, 220 no. 211.
1241 Juni 18: Blumer Urk. 1, 39 no. 12.
nach 1241 Juli 15: Fontes 2, 229 no. 215.
1242/43: Fontes 2, 234 no. 220—237 no. 224.
1243 Juli 13: Cod. dipl. Sal. 1, 252 no. 220.
1244 Juli 8. Eidg. Absch. 1, 370 no. 5.
1245 Juni 24/Juli 2: Fontes 2, 258 no. 245.

Ein Teil dieser Stücke betrifft Angelegenheiten des Kiburgischen Geschlechtes überhaupt, ein anderer mehr nur dessen Beziehungen in der Westschweiz. Niemand wird verlangen, daß Urkunden letzterer Art im Zürcher UB. hätten vollständig abgedruckt werden sollen; es wäre aber richtig gewesen, Regesten derselben zu geben oder doch zum mindesten im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß ein Teil Kiburgischer Stammesgeschichte dem Westen der Schweiz angehöre und die hierauf bezügl. Urkunden in den Fontes rerum Bernensium oder an anderer Stelle zu finden seien. Denn es darf doch nicht übersehen werden, daß dabei von Zürchern nicht Kiburger allein in Betracht kommen, sondern auch deren Beamte sowie Dienstmannengeschlechter, wie z. B. die von Moosburg, welche sich nun auch in der Westschweiz festsetzen. Das gleiche gilt von denen von Waedensweil, die in bernischen Landen heimisch werden, — gilt von den Berner und Solothurner Bürgern, die de Turego heißen; — in allen diesen Beziehungen hätte wenigstens ein Verweis an solche Ausläufer des in den Bereich des Zürcher UB. fallenden Gebietes erinnern sollen.

Es mag endlich bedauert werden, daß im Programm des Werkes die Aufnahme sog. Zeugenregesten nicht vorgesehen worden ist. Denn solche bieten doch eine überaus willkommene Ergänzung des Stoffes. Wer vermöchte die Geschichte eines edeln Geschlechtes zu schreiben, die Reihe von Aebten eines Klosters u. s. w. festzustellen ohne diese Zeugenregesten? Um dieser ihrer Unentbehrlichkeit willen finden sie in neuern Urkundenbüchern immer mehr Aufnahme, und ihr Fehlen ist hier um so unerklärlicher, da ja die Beschaffung dieses Materials ohne besondere Mühe mit der Sammlung des Urkundenbestandes überhaupt verbunden werden kann. Man denke sich im Zürcher UB. die in den Diplomen der Könige und Kaiser so häufig als Zeugen erscheinenden Kiburger vollständig verzeichnet; welcher Einblick in Stellung und Entwickelung des Hauses wäre dadurch eröffnet! Aber auch kleinere Verhältnisse finden da ihre Be-

leuchtung, wie z. B. das Zürcher UB. keine Plebane von Wiesendangen und von Turbenthal enthält, solche aber zu den Jahren 1217 und 1228 in den Zeugenreihen Cod. dipl. Salem. 1, 45 no. 101 und 193 no. 157 gefunden werden, u. s. w.

Soviel vom Bestande des Materials.

Was die Art seiner Mitteilung und Bearbeitung anbelangt, so sind die Grundsätze, nach welchen hierbei verfahren wurde oder doch wollte verfahren werden, aus dem ausführlichen Programm zu ersehen. Man wird im allgemeinen gegen diese Grundsätze nicht viel einzuwenden haben. Einen anfechtbaren Teil derselben, die Vorschriften über Siegelbeschreibung, haben die Herausgeber selbst schon fallen gelassen in der richtigen Empfindung, daß die schöne Schematisierung nach fürstlich Hohenloheschem System eigentlich wenig wert sei, und daß nur Abbildungen der Siegel etwas nützen. Solche Abbildungen zürcherischer Siegel sind auch wirklich erschienen, leider nicht als Teil des Urkundenbuches, sondern als selbstständiges Unternehmen.

Nur in éinem Punkte muß hier ein entschiedener Tadel des Programms ausgesprochen werden, in Bezug nämlich auf die Vorschrift über Wiedergabe von *u* und *v* in Eigennamen. Die Herausgeber sollen nach dem Programm *u* oder *v* setzen, je nachdem ein Vokal oder Consonant vorliege. Woher wissen dies die Herausgeber im einzelnen Falle? In vielen Fällen können sie es gar nicht wissen, müssen nach Gefühl oder vielmehr Laune und Willkür handeln, und ein schätzbares Material für die Sprachwissenschaft geht dabei verloren. Buchstäblich genaue Wiedergabe der Namen ist sonst überall Regel bei Edition alter Texte; die Nichtbeachtung dieser Regel ist hier doppelt befremdlich, wo eine so reiche Fülle deutscher Namensformen schon aus ältester Zeit sich darbietet. Ein Beispiel mag zeigen, zu welchen Willkürlichkeiten das Verlassen der festen Regel führen kann: in no. 37 entspricht dem *Wibichinga* laut Wyß in der Vorlage *Uibichinga*, dem *Bozwila* aber *Bozuuila*; *w* ist also einmal für *u*, das andere mal für *uu* gesetzt; in no. 231 hinwiederum ist *Zuriccouue* der Vorlage mit *Zuriccouve* wiedergegeben!

Hiervon abgesehen stellen sich die Drucke als getreue Wiedergabe der Originale dar. Schon die Namen der Herausgeber bürgen für Zuverlässigkeit dieses Teiles der Arbeit. Auch ermöglichen die beigefügten Facsimilia, deren Trefflichkeit alles Lob verdient, bei einigen Stücken eine Nachprüfung, die völlig befriedigt; nur bei no. 393 ist *acclinis* unrichtig *acclinari* gelesen. Da und dort freilich stimmen die Drucke mit denjenigen in andern als zuverlässig bekannten Publikationen nicht überein, wofür ich hier aus vielen nur

wenige Beispiele aushebe: vgl. bei no. 201 das Datum mit dem Drucke bei Sickel; in no. 214 hat Sickel *Linsihkeuue* für *Linsihkewe*, in no. 215 Sickel *solvendum* für *persolvendum*, in no. 217 Sickel *iul.* für *Iulii* und *dominicae* für *domini*, in no. 373 das Thurgauer UB. *Steiniebrunnin* für *Steiniebrunnen*, in no. 458 (letzte Zeile) der Cod. dipl. Salem. richtig *nos* für *vos*; in no. 466 ist die gedruckte Vorlage von Mone nicht korrekt wiedergegeben, für *umquam unquam*, für *earum* (*ecclesiarum*) *illarum* gesetzt. In no. 233 auf S. 127 ist *Weihenchovan* doch wohl in *Weisenchovan* zu bessern.

Daß die St. Galler Urkunden, die nur vereinzelte Orte des Zürchergebietes betreffen, in Regest mitgeteilt werden, ist durchaus zu billigen. Aber es hätte in diesen und ähnlichen Fällen die urkundliche Schreibung des betr. Namens durchweg mitgeteilt werden sollen; es ist dies nicht geschehen bei den nros. 4, 10, 12, 18, 20, 23, 26, 27, 49, 50, 89, 91, 92 u. s. w.

Die Stückbeschreibung ist dem Stücke nachgestellt. Man würde in ihr die Angabe der Dimensionen der Urkunde gerne missen und dafür in Betreff der Copien und der Drucke besser belehrt werden. Bei den Copien ist deren Alter teils gar nicht, teils nur schwer zu erkennen; im letztern Fall muß in der Vorrede oder, was viel ungeschickter, das erste Vorkommen der betr. Copie im Buche nachgesucht werden; wo neben den Copien das Original vorliegt, ist das Alter jener meist gar nicht angegeben. Die Art des Verhältnisses der Copien zum Original und unter einander ist auch nirgends bezeichnet, und man fragt sich billig bei solcher Art von Mitteilung, welcher Wert ihr eigentlich noch zukomme. Auch bei den Drucken fehlt sowohl eine Angabe ihrer jeweiligen Quellen als ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander; es fehlt damit die Fixierung des Wertes gegenwärtiger Ausgabe gegenüber den frühern Editionen und fehlt weiterhin die Wertung der letztern unter sich. Mit der Aufführung der Drucke ist also hauptsächlich etwas bibliographisches, für die Geschichte der betr. Urkunde aber nur etwas sehr beschränktes geleistet. Hiezu kommen weitere Uebelstände. Die Nachweisung der Drucke ist lückenhaft, und sie ist formell ungenau. Rec. weiß sehr wohl, daß absolute Vollständigkeit der Drucknachweise nicht verlangt werden kann und darf; wohl aber muß verlangt werden, daß Publikationen von Urkunden in hauptsächlichen und verbreiteten Werken nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Daß dies hier geschehen ist, mag aus der unten stehenden Zusammenstellung[1]) er-

1) Es fehlen folgende Citate: zu no. 64 Reg. Böhmer-Will 1, 67 no. 19, zu no. 220 Druck Böhmer acta S. 16 no. 20, zu no. 222 Reg. Böhmer-Will 1, 130 no. 110, zu no. 228 Druck Böhmer acta S. 24 no. 29, zu no. 261 Druck Pflugk-

sehen werden. In formeller Beziehung ist die unsichere und regellose Art zu tadeln, mit welcher die benützten Druckwerke citiert werden. Schon Citate wie ›geistliche Befreiung‹ auf S. 211 sind in solcher Kürze unzulässig, weil für die Mehrzahl der Leser unverständlich und darum wertlos; das mehrfach (bei nros. 313, 334, 349) genannte Buch ›Murus et Antemurus‹ heißt in Wirklichkeit ›Murus et Antemurale‹ vgl. Haller Bibl. 3, 469 no. 1432; ›Gerberts Karte Nigrae Silvae‹ (SS. 207, 223) ist kein elegantes Citat; wie aber häufig gebrauchte Werke in allen möglichen Variationen der Citierung vorgeführt werden [2]), geht über das zulässige Maß hinaus und

Harttung acta pontif. 1, 111 no. 127, zu no. 304 Druck Würtemb. UB. 4, 361 no. 62, zu no. 311 Auszug Dumge reg. Bad. S. 47, zu no. 313 Regest Jaffé-Löwenfeld 10558, zu no. 335 Druck Würtemb. UB. 4, 371 no. 71, zu no. 339 Druck ebenda 4, 377 no. 73 (nach Orig. in Luzern!), zu no. 371 Druck Hottinger speculum p. 273, zu no. 374 Druck Würtemb. UB. 4, 387 no. 85, zu no. 375 Druck Würdtwein nova subsidia 13, 224 no. 40, zu no. 389 Druck Winkelmann acta sec. XIII S. 126 no. 150, zu no. 420 Druck Würdtwein nova subsidia 13, 266 no. 62, zu no. 468 Druck des Insertes Hottinger spec. p. 293 und Reg. desselben Nüscheler Gotteshäuser 3, 448, Regest des Stückes Hottinger p. 586, zu no. 512 Regesten Böhmer-Will 2, 250 no. 289 und Ladewig 1, no. 1499, zu no. 570 Regesten Böhmer additam. 2, 470 und Basler UB. 1, 115 no. 166, zu no. 619 Reg. Basler UB. 1, 127 no. 182, zu no. 718 Reg. Neugart ep. Const. 2, 436 (und bei no. 717 zu streichen!), zu no. 635 Druck Monum. germ. epist. sec. XIII. 2, 113 no. 150 (wo Bergers unrichtige Lesart *Regineuwe* durch das richtige *Rectineuwe* ersetzt und als Reitnau im Kanton Aargau richtig erklärt ist).

Hidbers Regesten sind nachzutragen: zu no. 30: 2822, zu no. 60: 2826, zu no. 86: 572 und 2829, zu no. 185: 976, zu no. 189: 2836, zu no. 190: 2835, zu no. 193: 2846, zu no. 198: 2845, zu no. 200: 2840, zu no. 204: 2845, zu no. 209: 2842, zu no. 212: 1070, zu no. 219: 2844, zu no. 227: 1392, zu no. 276: 2865, zu no. 279: 1666, zu no. 310: 2022. 2023, zu no. 325: 2282, zu no. 326: 2272.

Das Fürstenbergische UB. ist nachzutragen: zu no. 74: Auszug 5, 22 no. 37, zu no. 116: Auszug 5, 23 no. 40. zu no. 225 Druck 5, 33 no. 58, zu no. 227 Regest 1, 47 no. 46, zu no. 240 Auszug 5, 37 no. 67, zu no. 248 Auszug 5, 47 no. 79 [1]), zu no. 252 Auszug 5, 47 no. 79, zu no. 298 Auszug 5, 34 no. 62, zu 312 Regest 1, 63 no. 92, zu no. 423 Regest 1, 123 no. 258, zu no. 599 Regest 1, 188 no. 412.

2) z. B.: die Regesten Böhmer-Ficker bei no. 376: Ficker, 558 Ficker nr. 438 Ficker-Böhmer nr., 425 Böhmer-Ficker nr., 486 Böhmer-Ficker, 401 Böhmer-Ficker V. 2 nr., 494 Ficker V. 2 nr. — oder die Urkunden in den Beilagen zu G. v. Wyss Gesch. der Abtei Zürich n. 199 G. v. Wyss Abtei-Urk. Beil., 203 G. v. Wyss Beil., 369 G. v. Wyss Abtei Zürich Beilage, 384 G. v. Wyss nr., 619 Abtei Beilage — oder Vetters Gesch. des Klosters St. Georg in Stein in Band 13 der Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees bei no. 355 Vetter Kloster Stein, no. 345 Vetter Kloster St. Georg in Stein, no. 410 ZS. f. Gesch. d. Bodensees XIII. p. 71 ed. Vetter, no. 411 ZS. f. Gesch. d. Bodensees XIII p. 71. ed,

ist nur geeignet, solche Leser irre zu führen, welche nicht schon mit eigener Litteraturkenntnis an das Zürcher UB. herantreten.

Die Bemerkungen paläographischer und diplomatischer Natur scheinen im allgemeinen zutreffend zu sein. Bei den päpstlichen Privilegien mangeln genauere Angaben über die Schriftbeschaffenheit der Unterschriften und der Datumzeile. Angabe des Verhältnisses zur Vorurkunde fehlt bei no. 201 (no. 96) und bei no. 218 (no. 211). Bei no. 235 ist ein Stück Text Mabillons als Teil der Urkunde bzw. des Briefes behandelt. Ganz besonderer Erwähnung wert sind aber die nros. 516 und 517. Es betreffen diese den Loskauf der Leute zu Ferrach von der Vogtei der Grafen von Toggenburg durch das Kloster Rüti und die Freiheiten dieser Leute; sie sind datiert 1238. Das eine der Stücke ist deutsch, das andere lateinisch; die Herausgeber bezeichnen die deutsche Fassung als die ursprüngliche, die lateinische als deren gleichzeitige Uebersetzung. Eine nähere Prüfung ergibt aber, daß dies unrichtig ist. Das behauptete Verhältnis der Priorität wäre schon an und für sich in jener Zeit auffallend; es erscheint in dem vorliegenden besonderen Falle kaum glaubhaft auch deswegen, weil no. 516, das deutsche Stück, ohne Siegelankündigung und ohne Besiegelung, no. 517, das lateinische, aber mit Siegel versehen und überhaupt in allen Formen urkundlicher Ausfertigung gehalten ist. In den Anmerkungen zu den beiden Urk. wird auf allerhand Verschiedenheiten der beiderseitigen Fassungen aufmerksam gemacht, welche den Charakter von no. 516 als Vorlage beweisen sollen. Sie beweisen unseres Erachtens entweder dies nicht und überhaupt nichts, oder aber sie beweisen das Gegenteil. So hat 517 *gratis*, 516 *vergeben ane erschatz*, was deutlich eine erklärende Uebersetzung ist; die Fassung der Bestimmung betr. die Beerbung kinderloser Leute, wo 517 auf eine vorherstehende analoge Bestimmung einfach verweist, 516 aber die Vorschrift reproduciert, spricht ebenfalls für Priorität von 517; wäre 516 das ursprüngliche Stück, so wäre in ihm die Weglassung des im gleichzeitigen 517 stehenden zu Gunsten des Klosters lautenden Zusatzes *dummodo censum* u. s. w. unerklärlich; ist aber der deutsche Text später redigiert, so bedeutet hier die Weglassung eine den Leuten nachträglich gemachte Concession; auf spätere Entstehung von 516 weist auch ganz deutlich

Vetter: Kloster Stein, no. 412 ZS. f. Gesch. d. Bodensees XIII. ed. Vetter p. 72, no. 323 Schriften des V. f. G. d. Bodensees, Heft 13, p. 70, no. 540 Vetter Das St. Georgen Kloster oder die Regesten der Archive in der schweiz. Eidgenossenschaft bei no. 228, 340, 370, 371, 372, 375, 405, 406, 450, 451, 482, 611 — oder die von Hidber edierten Diplomata Helvetica varia bei no. 249, 258, 303, 308, 319, 322, 325, 338, 354 u.s.w.

der Umstand, daß hier das Vorhandensein nicht freier Leute vorausgesetzt wird, wovon in 517 keine Spur sich findet. Die Redaktion von 517 ist knapper, klarer, spruchmäßiger (*dicimus extraneos*, *notamus et hoc*, *dicimus et hic*), diejenige von 516 wortreicher und viel weniger präcis.

516 ist also die spätere, abgeleitete Fassung. Das beweist auch der ganze Tenor, der in einer deutschen Urkunde so früher Zeit ganz anders klingen würde, und beweist im einzelnen die Sprache. Von germanistischer Seite wird hierüber bemerkt, daß für den Reibelaut mhd. *ȥ*, *ȥȥ* konsequent *s*, *ss*, für die inlautende Affricata *ȥ* konsequent *tz* geschrieben sei, daß statt *ch k* stehe (*komen*, *kint* u. s. w.), statt anlautendem *ph pf*, daß nur wenige volle Endungsvokale noch vorkommen, statt *in* und *ir* schon *inen* und *iren* begegne, in *enken*, *dekeinr h* durch *k* ersetzt, *sis* auf S. 17 nicht Schreibfehler, wie die Redaktion meine, sondern Wahrzeichen einer spätern Zeit sei. Aus allen diesen Gründen könne der Text frühestens zu 1290 angesetzt werden.

Endlich die Schrift. Es ist dem Abdruck ein Facsimile beigegeben, welches auf den ersten Blick zeigt, daß von Datierung des Stückes zu 1238 gar keine Rede sein kann.

Die von der Redaktion gemachten Bemerkungen über Alter und Verhältnis der beiden Stücke sind also unrichtig, so durchaus und leicht beweisbar unrichtig, daß Rec. sich der Vermutung nicht erwehren kann, die Redaktion sei bei Behandlung dieser Stücke von vorneherein durch die vorgefaßte Meinung beherrscht gewesen, dem Zürcher Archiv in no. 516 nicht nur »bei weitem die älteste Oeffnung in Urkundenform mit bestimmtem Datum«, sondern auch die älteste deutsche Urkunde der Schweiz [1]) vindicieren zu müssen. Bei unbefangenem Urteil sind die gemachten Angaben gar nicht zu begreifen.

Am Fuße jeder Seite stehn die Noten zur Beschreibung und Kritik des Textes, sowie die sachlichen Anmerkungen. Jene sind mit erwünschter Genauigkeit gegeben, und auch diese wird man ihrer Mehrzahl nach nur mit Dank erwähnen können. Sie sind eine Extraleistung der Redaktion, die in vielen Fällen dem Benützer gute Dienste thut. Aber die Beigabe sachlicher Anmerkungen hat doch auch ihre Nachteile. Auch von Fällen abgesehen, wo die Anmerkungen allzu breitspurig und lehrhaft ausgefallen sind (z. B. SS. 164, 7. 172, 9. 233, 3. 273, 1. 277, 9), nehmen sie einen Raum in Anspruch,

1) Als solche war die Ferracher Offnung schon im Anzeiger f. schw. Gesch. 1890, S. 112, angekündigt. Uebrigens ist die älteste deutsche Urkunde nicht nur der Schweiz, sondern überhaupt die im Mulinenschen Familienarchiv zu Bern liegende Urkunde vom 12. Nov. 1221, abgedruckt Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1888, S. 230; vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 988.

welcher nützlicher auf den Abdruck von Texten verwendet würde. Dies namentlich da, wo Erklärungen von Namen gegeben werden, was doch eigentlich Sache des Registers ist: das Register fügt ebenfalls Erklärungen bei, und es geschieht also an zwei verschiedenen Stellen des Buches dasselbe; hiezu kommt, daß die Erklärungen nicht wiederholt werden, wenn auch der betr. Name im Text wiederkehrt, so daß vielfach die Anmerkungen doch auch wieder im Stich lassen. Es hätte also im Interesse der Raumersparnis sogut wie der Leichtigkeit und Sicherheit der Benützung gelegen, alle Namenserklärungen in das Register zu verweisen und in den Anmerkungen, wenn schon solche gegeben werden mußten, nur sonstige sachliche Erläuterungen anzubringen.

Von dem Register muß offen gesagt werden, daß es der unerfreulichste, weil entschieden schlecht gearbeitete Teil des Buches ist. Vor allem fällt seine Lückenhaftigkeit auf. Nicht nur Nebenformen einzelner Namen, sondern auch Hauptbetreffe fehlen so häufig, daß dabei nicht an gelegentliches Uebersehen, sondern nur an eine durchgängige Flüchtigkeit des Arbeitens gedacht werden kann. Dies geht übrigens auch aus der sonstigen Beschaffenheit des Registers in Anordnung, Verweisen u. s. w. hervor. Auf die angestellten Stichproben hat folgendes gemangelt:

Unter Adalheida die Form Adilheidis — Adalheida uxor Heinrici Cistilare 283 — Adelbero mag. scol. Const. 222 — Alaffin vgl. Alpfen — Alfrid 81 — Baldiwile vgl. Ballwyl — unter Bockli des Friedrich Frau Judenta 316 — unter Buchs die Form Bůeches — unter Bürglen (thurg.) die Form Burgilun — unter Bussnang die Form Bussenanch — Castello, Castil, Olricus de, canon. Const. 243. Burchardus de, canon. Const. 277. 301 — Ciurihgowe vgl. Zürichgau — Crello vgl. Grello — Fluntern, Rudolf d. j. von, und seine Frau Adelheid 191 — Guttingen, A. de, canon. Const. 265 — St. Gallen Abt Konrad 339 (Siegel!), camerarius Conradus 255, Gozoldus diac. 255. — Grello vgl. Crello — unter Habsburg die Söhne Rudolfs des Alten Albertus 350 und Rudolfus 326. 350 — Heizilin 81 — Hohinco Hoica Honcho vgl. Höngg — Horen vgl. Höri — Hunfrit canon. Argent. 131 — unter Kisteler die Form Cistelarius — Landenberg, Berngerus de, vgl. Turbenthal — Liebenberg, Chounradus de, vgl. Schad — Lubistein vgl. Liebstein — Mainz claustrum S. Martini 248, iudices 248 — Mulun vgl. Mula — Murghart von, Adelheidis abbatissa 298 (304. 328) — Perahger 54 — Poppo comes 172 — Rammisheim vgl. Ramsen — unter Rapperswil die Form Raprehctswilere, Hinweis auf Wandilber — Reginpert 66 — Reginpreht 54 — Rom cardinales 195. 197. 211. 224. 225. 230. — Röteln Lütoldus can. Const. 282. Waltherus archid. 310 — Ruopilin 81 — unter Sciphili die fratres des Otto (Burchard und Ulrich) 201 — Solothurn capitulum, causidicus, universitas civium 341 — Teufen, Kuno de 278 — Uttinwilare vgl. Oetwil — Volmarus 350 — unter Weningen die zwei filii des Egelonfus 202 — Zürich Bürgergeschlechter Tya, Vink, Vogel — Zürich Abtei altare maius 208 — Zürich Propstei canonici Burchardus Baselaer 302, U. et C. et C. 298, decanus Eberhard 111, Ru. Marcius sacerdos 333.

Der Artikel Constanz wurde zur Probe genauer nachgeprüft; dabei hat sich an Berichtigungen und Ergänzungen folgendes ergeben:

es fehlt der archidiacon Walther von Röteln 310. 319.

der camerarius Conradus 255 gehört gar nicht hierher, sondern zu St. Gallen!

einzuschieben ist canonicus Fridericus 199. 201.

es fehlen beim canon. Walther von Röteln die Stellen 265. 282. 287.

beim canon. Ulrich von Castel sind die Stellen 265 und 282 zu streichen.

bei Lütold von Röteln ist zu ergänzen 282. 287.

bei H. von Rapperswil zu ergänzen 266 und diese Zahl dafür bei Heinricus filius ministri zu streichen. Die Stelle auf S. 265 ist richtig zu interpungieren: de Guttingen A., H. de Raprehtswilaer, und danach ist auch im Reg. unter Constanz statt des canon. Albertus 266 zu setzen canon. Albertus de Guttingen 265. 266, unter Rapperswil das »A et« zu tilgen. Ueber diese beiden Domherren vgl. Cod. Salem. I, 117 no. 81, Thurg. UB. 2, 335 no. 97 und 339 no. 98.

bei Peregrin von Tanne ist zu ergänzen 281 (wo allerdings nur B. steht, aber als Bruder des Dompropsts genügend gekennzeichnet) und 287.

Heinricus de Tanne 277 ist unter den Domherren zu streichen, da er Dompropst ist, an der betr. Stelle auch ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.

bei Burchardus de Castello ist 310 in 301 zu verbessern.

bei H. filius Lufridi ist 301 beizufügen; er heißt Heinrich, s. z. B. Thurg. UB. 2, 339 no. 98.

der canon. Marquardus 236 ist unrichtig unter cellerarius eingereiht.

capitulum 273 fehlt.

unter custos Ulricus ist 221 zu streichen, 282 und 287 beizufügen; an letzterer Stelle ist er einer von Tegerfelden.

der decan H. 206 fehlt.

unter Decanus Conradus ist 221 in 222 zu verbessern und 223 beizufügen.

der diaconus Heinricus, der unter diaconus eingereiht ist, als ob dies ein Amt wäre, ist zu den canonici einzureihen, wo er fehlt.

der capellanus episcopi Hugo 199. 203 fehlt.

der capellanus episcopi S. de Ubirlingin 301 fehlt.

unter prepositus fehlt der Propst H. 206 und sind die auf Propst Ulrich bezüglichen Stellen unrichtigerweise auseinandergerissen, überhaupt die sonst zur Anwendung gebrachte chronologische Anordnung, unersichtlich warum, aufgehoben. Der Bruder des Propstes Heinrich von Tanne, der Domherr Bilgerin, ist hier auf absonderliche Weise eingereiht; der Propst Hugo 301 ist zu streichen, weil ein solcher im Buche gar nicht vorkommt, gar nicht vorkommen kann; denn Heinrich von Tanne blieb Dompropst bis 1233, und sein Nachfolger war sein Bruder Bilgerin bis 1253.

Das Stift St. Stephan, welches ungeschickt in die das Domstift betreffenden Stellen eingeschoben worden, ist an das Ende zu stellen.

bei scolasticus Adilbero ist beizufügen 223 (236).

der ccolasticus Wernherus 201 fehlt.

der vicedominus Rodolfus 203 und 206 fehlt.

Auch die biblischen und Heiligennamen sind im Register berücksichtigt worden, aber in ungenügender Weise:

Christus fehlt überhaupt.

Man vgl. die im Artikel Rheinau unter patron. aufgezählten Heiligennamen mit deren Stellen im Register; die meisten fehlen, die Belegstellen der übrigen stimmen nicht.

Man vgl. den Artikel Maria mit den Artikeln Constanz, Einsiedeln, Engelberg, Rheinau, Rüti, und man wird an keiner dieser Stellen Uebereinstimmung und Vollständigkeit der Belege finden; die Beziehung auf die Abteikirche Zürich 203 fehlt sowohl unter Maria als unter Zürich.

Man schlage Stelle um Stelle nach, wie die Heiligennamen der no. 275 und 324 im Register eingetragen sind; man wird finden, daß ein Teil der Stellen überhaupt fehlt, die nicht fehlenden aber mit aller Willkür und Ungleichmäßigkeit der Fassung gegeben sind.

Von den 33 Heiligen, welche in no. 367 genannt sind, fehlen im Register 26, und von den aufgenommenen sieben ist Maria nur unter Salvator, Conradus nur unter Ulricus eingereiht.

Die nativitas S. Johannis baptiste 345 ist im Register zu finden, die gleich daneben stehende assumptio Marie aber nicht.

Dathan, Abyron, Judas 367 fehlen im Register, aber Ysayas 258 steht darin.

Was die Anordnung der Stellen innerhalb einzelner größerer Betreffe anbelangt, so ist zu bemerken, daß hier im allgemeinen die chronologische Folge entschieden hat, sowohl für die Einreihung der einzelnen Amts- und Würdenträger oder der einzelnen Glieder eines Geschlechtes, als namentlich auch für die Ordnung der verschiedenen Formen eines Ortsnamens. Personennamen sind etwa auch alphabetisch angeordnet. Aber eben nur im allgemeinen ist ein solches Princip befolgt worden, und in zahlreichen Fällen scheinen Zufall und Willkür die Ordnung bestimmt zu haben. Man beachte namentlich die Artikel der Eigennamen, wie z. B. Maria, Otto, Petrus, Rudolf, Ulrich, welche alle mehr oder weniger ungeschickt angeordnet und daher unübersichtlich sind. Mangel an Uebersicht hat z. B. auch der Artikel Deutschland, wo zudem die Kanzlei und die Familie der Kaiser fehlen.

Was die Behandlung im einzelnen anlangt, so mangelt dem ganzen Register diejenige Sorgfalt und Konsequenz der Arbeit, welche gerade in solchen Dingen unerläßlich ist. So bei der Fassung der den einzelnen Betreffen beigesetzten Erklärungen. Nach der Vorbemerkung soll »alles, was zur Erklärung dient und nicht dem Wortlaute des Textes entnommen ist, cursiv gedruckt« sein; aber dieser Grundsatz ist eben nur stellenweise angewendet worden, und die Folge hievon ist Unsicherheit und Unklarheit. Der Benützer des Registers weiß nie mit Bestimmtheit, ob das, was er vor sich hat, originaler Text oder Beigabe des Registerverfertigers sei; *Adalbertus Comes de Mörsburg* ist nicht cursiv gedruckt, während doch *Mörsburg* nirgends im Texte steht; das gleiche ist der Fall bei Adalheida imperatrix, bei Albertus Comes de Wernigerode unter Basel bei s. Johannis ecclesia,

s. Nicolai ecclesia, s. Stephani ecclesia, Otto I. soror Mathilda abbat Quitiliniburgi, Whilo de, H. ministerial, Habsburg. u. s. f. Ein durch das ganze Register gehender Uebelstand ist der nichtcursive Druck der Beisätze serv. canon. Turc., cens. cur. Tur. u. dgl. m. Es kommt auch vor, daß die Beisätze gar nicht richtig sind: Adalger cens. cur. Tur. paßt nur zu 71 u. 83, 69 ist er Zeuge; Adilhelm 81 ist Partei, nicht Zeuge; Gerunch 172 ist Zeuge, nicht donat. St. Martin; Arnolfus de Hottingen 175 ist Schenker, nicht Zeuge u. s. w. Sind die Beisätze nicht fehlerhaft, so sind sie oft willkürlich: bei den St. Galler Zeugen 255 und 269 ist im Register der Beisatz testis nur vereinzelt angefügt, und wer sich die Mühe nimmt, die Behandlung der Namen von no. 190 im Register einzeln zu verfolgen, der erkennt, wie ungleichmäßig die Arbeit ausgeführt ist. — Dieselbe Regellosigkeit begegnet hinsichtlich derjenigen Fälle, wo es sich um Zusammentreffen von Taufnamen mit Geschlechtsnamen oder Amt etc. handelt; nach der Vorbemerkung sollen Personen unter dem Taufnamen nur dann gegeben werden, wenn weiter nichts als dieser gegeben ist, Geschlecht, Amt u. s. w. fehlen. Aber man vergleiche nur die Artikel Gozbert und Klettgau, Adalbert und Mörsburg, Adelheid und Kistler, Fluntern und Rudolf, Arnolf und Baden, Constanz decanus und Konrad, Constanz prepositus und Heinrich, u. s. w., u. s. w., um zu sehen, daß auch diese Regel gar nicht durchweg gehandhabt worden ist. Der Urheber des Registers hat das Mißliche und Ungenügende der Regel ohne Zweifel empfunden; zu demjenigen Verfahren, welches das einzig richtige ist, nämlich zur Aufnahme sämtlicher Taufnamen und der Anbringung von Verweisen, hat er sich aber nicht entschließen können, und so ist das Register halb auf diese, halb auf jene Weise gearbeitet worden. Wie brauchbar es unter solchen Umständen geworden ist, mag leicht geschlossen werden. — Diese Fälle des Zusammentreffens mehrerer Beziehungen und Benennungen in éiner Person sind dem Registermacher auch sonst eine Klippe geworden; man findet nämlich bei näherem Zusehen, daß die unter den entsprechenden Betreffen angeführten Belegstellen gar oft nicht zu einander passen; man vgl. wiederum Adelheid und Kistler, Adalbert und Mörsburg, Arnolf und Baden, dann aber auch Alamannien und Otto, Alamannien und Burchard und Schwaben, Constanz episcopus und Tegerfelden, Rheinau advocatus und Weißenburg, Albgau und Gozbertus, Rudolf und Zürich plebanus, Prediger-kloster in Zürich und Zürich predicatores, Embrach und Gurtweil, Embrach und Schalchen u. s. w. Mangel solcher Uebereinstimmung zugleich mit Vermischung zweier verschiedener Personen waltet z. B. bei der Behandlung, welche der Hilteboldus 203 und der Constanzer

Domherr Hiltebold von Schinen 266. 277 im Reg. erfahren haben. — Wenn zwischen einzelnen Personen Verwandtschaft besteht, so ist dies etwa im Register bemerkt, aber eben so oft auch verschwiegen, vgl. Andwil, Neerach, Bletan, Kistler u. s. w. Zwei Personen des gleichen Namens, die auf der gleichen Seite stehn, werden im Reg. zu einer einzigen Person, so z. B. die beiden Arnolfus 175, die beiden Marquardus 141. Wer in der Urkunde keinen vollen Namen, sondern nur den Initialbuchstaben führt, läuft Gefahr, im Reg. entweder gar nicht oder nur unvollständig Aufnahme zu finden, wie die uxor G. 305 des C civis Turicensis (welch letzterer nur unter Stampfenbach gefunden wird), wie der Propst H. 206, der Decan H und der Viztum R. von Constanz 206, wie die Zürcher Chorherren U. et C. et C. 293, wie der Ritter A. de Masswandon 313 u. s. w. — Der unter Heinrich aufgeführte camerarius 353 ist mit Unrecht zu einem Basler gemacht; der Abt Hermann I. von S. Blasien 261 heißt im Register fälschlich Hermann II.; unter Ueberlingen ist der capellanus S. 301 nicht ein Caplan dieses Ortes, sondern Caplan des Bischofs von Konstanz, die reliquiae des heil. Martin in der Zürcher Abteikirche 203 sind unter das Mainzer Martinsstift eingereiht; unter Zürich ist abbatissa Bertha 26 zu streichen.

Dies einige Proben des Registers. Sie ließen sich mit Leichtigkeit vermehren. Denn wer näher zusieht, wird durch die ganze Arbeit hindurch auf kleinere wie größere Mängel stoßen — Ungenauigkeit in der Schreibweise, Fehlen von Verweisen, Nichtübereinstimmen der Citate, Dürftigkeit der Erklärung, Unübersichtlichkeit — welche, im einzelnen vielleicht von wenig Belang, doch in ihrer Gesamtheit deutlich zeigen, daß die Arbeit zu leicht genommen worden ist. Hätte der Verfertiger des Registers die Ausführungen Fickers in der Vorrede zu Böhmers acta imperii pag. XXXVI ff. gelesen, so würde er zu seinem Nutzen gesehen haben, wie ein großer Meister des Faches vom Wert eines guten Registers und von den Anforderungen redet, die an eine solche Arbeit gestellt werden.

Die in Anmerkungen und Register enthaltenen sachlichen Erläuterungen sind mehrfach unrichtig; beiläufig und gelegentlich haben sich folgende Berichtigungen als nötig erwiesen:

no. 280. Huthericus comes de Hegensheim natürlich nicht auf Hegenheim (bei Basel) zu beziehen, sondern auf das bekannte Grafengeschlecht von Egisheim (südwestl. Kolmar), die Familie Papst Leos IX. Ueber Graf Ulrich, den Gründer von Päris, s. Schöpflin Als. illustr. 2, 474 f. Grote Stammtafeln 49.

no. 284. Albertus comes nicht Graf von Wernigerode, sondern Graf von Calw-Löwenstein; vgl. Stälin würt. Gesch. 2, 71. 382. Würt. UB. 2, 13 no. 312.

Poppo comes nicht Graf von Andechs, sondern Graf von Laufen; vgl. Stälin 2, 416. 418. Würtemb. UB. 2, 13 no. 312 und 467. Nachtr. no. 7. Stumpf acta 136 no. 112.

no. 312. Tiepoldus comes de Berge, no. 350 Odalricus comes de Berge, no. 355 Odalricus comes de Bergin nicht die Grafschaft am Niederrhein, sondern Grafen von Berg südöstl. Ehingen in Würtemberg; vgl. Stälin 2, 353 ff. Ebendort S. 360 Regest der Urkunde no. 312.

no. 318. Ledinchovin, welches die Herausgeber nicht zu deuten vermögen, ist ein abgegangener Ort bei Haltingen, nordöstl. Basel; vgl. ZS. f. Gesch. d. ORh. NF. 2, 365 s. v. Laidikofen, wo eben diese Urkunde citiert ist.

no. 355. Berchtoldus de Kalpfo nicht von Calw, sondern von Hohenkarpfen nw. Tuttlingen; über dieses Geschlecht vgl. Oberamtsbeschreibung Tuttlingen S. 332, wo derselbe Berthold zum gleichen Jahre als urkundend genannt ist.

no. 376. Comes Albertus de Eberstein, nicht Burg »im Badischen«, sondern in Braunschweig nordöstl. Holzminden; vgl. Winkelmann acta imp. Comes Adolfus de Scowinburch, nicht Burg »in Hessen«, sondern die ehemals kurhessische Stammburg des Hauses Schaumburg-Lippe im preußischen Kreise Rinteln.

no. 380. H. prepositus de Bůrren unbegreiflicherweise auf Büren im Kanton Bern bezogen, wo gar nie ein Stift bestand; vgl. Mülinen. Man wird an die Benedictinerpropstei Beuron im Hohenzollernschen Oberamt Wald zu denken haben [die in den Mitteil. des Vereins f. Gesch. in Hohenzollern 19, 184 für 1202—1240 angeführten Propstnamen Walther und Rudolf sind urkundlich nicht bezeugt].

no. 387. Von 1218. Vichinim ist natürlich nicht Wettingen, sondern Fischingen; Wettingen wurde ja erst 1227 gegründet!

no. 392. Wie mag. Bernhardus Frisacensis prepositus auf Freising bezogen werden kann, ist nicht zu begreifen. Es ist das Stift Friesach in Kärnten gemeint, dessen Propst Bernhard in den Jahren 1222 und 1224 mehrfach in Urkunden vorkommt; vgl. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 22, 358 no. 758; 361 no. 794; 365 no. 807.

no. 423. gehört zum J. 1225; Konrad von Urach ist Dec. 1223 und Februar 1224 in Rom nachzuweisen; vgl. Fürstenberg. UB. 1 no. 217 und 219. Schon der in Anm. 1 zu no. 423 citierte Roth von Schreckenstein hätte über die richtige Einreihung des Stückes belehren können.

no. 437. Es handelt sich bei Cuonradus de S. Nicolao und Burcardus de S. Stephano um Caplaneien des Basler Doms, nicht um Kirchen, wie im Register (s. v. Nicolaus und Stephan) erklärt wird; dies hätte doch mit Leichtigkeit können in Erfahrung gebracht werden!

no. 445. Fratres de domo Buggo filii Lutoldi unmöglich auf Beuggen zu beziehen, welches erst 1246 an den Orden kam. Meyer im Thurg. UB. 2, 430 trennt Domo von Buggo und erklärt die fratres de Domo als Konstanzer. Ein konstanzer Domherr Heinrich de Domo kommt in der That mehrfach vor, vgl. Ladewig 1309, 1316, 1327, 1339, 1362. Buggo wäre dann Vorname eines der Söhne Lutolds, ein zweiter Name kann ausgefallen sein, da die Urkunde nur in einer Abschrift von 1503 überliefert ist.

no. 459. Das als unbekannt bezeichnete Bochisflů dürfte vielleicht mit Bocksloo bei Wyl, St. Gallen (Bocheslo 269, Bochislo Wartmann 3, 54) identisch sein.
Diedricus dei gratia Augensis abbas (Siegel), im Text abbas Augie maioris wirklich ein Abt von Reichenau? Nach der Reichenauer Abtsliste in Mon. germ. SS. XIII. war zu jener Zeit ein Heinrich Abt. Sollte an Mehrerau zu denken sein? Die Herausgeber hätten versuchen sollen, den Sachverhalt festzustellen.

no. 465. Lubistein unrichtig erklärt. Liebstein ist nicht »im Pruntrut«, sondern im Elsaß sw. Pfirt. Kiburgische Ministerialität ist hier von vorneherein ausgeschlossen; überdies erscheint 1271 Liebenstein als Teil der Herrschaft Pfirt: Trouillat 2, 205.

no. 512. Die auffallende Nennung eines Propstes G. von Embrach ist in der Anmerkung ungenügend erklärt. Sie beruht übrigens auf Lesefehler Würdtweins; in der betr. Quelle steht C. (Konrad von Schalken), vgl. Acta Pontif. Helv. 1, no. 195.

no. 537. Das Datum dieser Urkunde steht zwar als 1240 im Copialbuch, kann aber nicht richtig sein. Beuggen fiel erst 1246 an den Orden (Zürcher UB. no. 639), zudem ist die in no. 537 bestätigte Schenkung der Ita von Klingen sicher erst 1247 datiert (ZS. f. Gesch. d. ORh. 28, 104). Die Annahme, daß das Datum von 537 unvollständig copiert sei, ist näher liegend und ungezwungener, als die in der Anm. versuchte Erklärung.

no. 565. Alswilre nicht »Städtchen Alsweiler im Oberelsaß«, sondern das Dorf Orschweier sw. Rufach (möglicherweise auch ein abgegangenes Dorf bei Sulz); vgl. Stoffel dict. topogr. du Haut-Rhin p. 135 (und 3).

no. 583. Boholen ist ohne Zweifel Bühl zwischen Gebweiler uud Murbach; Hugo canon. Littubracensis natürlich nicht auf das luzernische Littau zu beziehen, wo nie ein Chorherrenstift war (vgl. Mülinen), sondern auf das bekannte Stift Lautenbach bei Murbach.

no. 698. prepositus et capitulum Curienses sind nach feststehendem Sprachgebrauch Propst und Capitel des Domstifts, nicht des Stiftes St. Lucius, welch letzteres immer deutlich so bezeichnet wird.

Nach allen diesen Ausführungen glaubt Rec. eines allgemeinen Schlußurteiles überhoben zu sein. Die namhaft gemachten Mängel sind so zahlreich und zum Teil so erheblich, daß man nur bedauern kann, den überaus wertvollen Inhalt dieses Urkundenbuches nicht in besserer Weise mitgeteilt zu erhalten. Die Bearbeiter der folgenden Bände werden in mehrfacher Beziehung auf Verbesserung des Verfahrens Bedacht nehmen müssen.

Basel. Rudolf Wackernagel.[1]).

1) Rec. erfüllt die angenehme Pflicht, Herrn Dr. Joh. Bernoulli in Basel für die seiner Arbeit bewiesene Förderung, namentlich in Betreff der sachlichen Erklärungen, Dank zu sagen.

Opet, Otto, Geschichte der Proceßeinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang. 1. Abt.: Zeit der Volksrechte. — Breslau, Köbner 1891. 192 S. 8°. Preis Mk. 5,20.

Die angezeigte Arbeit will den Proceßbeginn im deutschen Recht darstellen, mit Ausschluß des Verfahrens auf handhafter That und mit Anfang. Im vorliegenden Heft beschränkt sich der Verfasser auf die Zeit der Volksrechte. — Der richtige Grundgedanke des Buches ist, daß neben der bisher beachteten Parteiladung (mannitio nach Opet) und obrigkeitlichen Ladung (bannitio nach Opet) auch der Proceßbeginn durch unmittelbare Klagerhebung (mallatio nach Opet) steht. Würde man sich nicht so vielfach auf die Angaben der Volksrechte beschränken — was freilich bequemer ist — und die viel reicheren und guten Teils ursprünglicheren mittelalterlichen Quellen zu Rat ziehen, so hätte man das schon längst gesehen. Nur beispielsweise führe ich an: für das sächsische Recht die erschöpfenden Ausführungen von Planck; für das fränkische die Urteile des Ingelheimer Oberhofs n. 1, n. 54 (Lörsch); für das schwäbische Gebiet die höchst interessanten Bestimmungen des Landbuch der March c. 1 und c. 31 (Zeitschr. f. schweizer Recht II S. 24 f. der Quellen, vgl. auch per argum. e contr. Schwyzer Landbuch S. 135).

Die Bedeutung dieser Klagerhebung ist aber, wenn der Beklagte abwesend ist, nicht immer die gleiche. Im sächsischen Recht, wo die Sache von Planck genau untersucht ist, wird bei Klagen um Ungericht im echten Ding lediglich ein dreimaliger Termin angesetzt, ohne daß davon dem Beklagten förmlich Mitteilung gemacht werden muß; in allen andern Fällen ist das nötig. — Im friesischen Recht, das durchweg eine dreimalige Ladung erfordert, tritt auch bei den Ungerichtsklagen, die auf dem echten Ding (Liudthing, Hofgericht des Grafen) verhandelt werden, die Ungehorsamsfolge nur ein, wenn eine dreimalige hinterherige Ladung stattgefunden: so XXIV. Landrecht I, (wo der hunsigoer Text allerdings undeutlich, während alle übrigen vor allem der lateinische die Unterlassung der Heimladung durch den bonnere geradezu als nedskine ansehen); weiter westerlannwerischer Aufsatz vom Wergeld § 2: hier wird die Klage ohne Ladung erhoben, aber die erhobene Klage muß vom Grafen dem Beklagten mitgeteilt und müssen drei Termine angesetzt werden. Dann erst treten die Ungerichtsfolgen ein. — Im schwäbischen Recht treten die Ungehorsamsfolgen vielfach nur ein, nachdem Ladung erfolgt ist (Appenzeller Landbuch a. 60; Landbuch von Glarus c. 10; Landbuch v. Schwyz S. 36, 61, 62; Landbuch der March c. 31). Im Gegensatz zum sächsischen Recht wird auch gerade bei Ungerichtsklage dreimalige Ladung des Beklagten verlangt (so insbesondere das Augsburger Stadtbuch XXX § 1 § 2 erster Zusatz; XXXII § 1 § 3 zweiter Zusatz und noch oft). Offenbar müssen aber dabei die Normen des schwäbischen Rechtes ähnlich wie die des friesischen verstanden wer-

den: dies folgt aus der schon erwähnten Stelle in dem Landbuch der March c. 1: »und soll man an denselbigen Jahrgerichten (Mai und Herbstgericht) klagen und uftriben und richten umb erb und umb eigen und soll ein Amann den Landleuten richten vor menlichem und wer den andern ufftribt uff diesen vorgenannten Jahrgerichten, der mag dannenthin wohl alle Tage darumb klagen; wer aber nit uff den vorgenannten zweien Jahrgerichten ufftribt, so mag der ansprächig den aber wohl geruhig sitzen untz in das nächst Gericht«: d.h. (cf. auch c. 31) wenn bei Streitigkeiten über Erb und Eigen auf dem Jahrgericht aufgetrieben, der Rechtsstreit verkündet wird, so kann dann der erste Verhandlungstermin auf jeden beliebigen Tag festgesetzt werden; wenn außerhalb des Jahrgerichts geladen wird, so kann nur auf diesem verhandelt werden. Daraus ergibt sich wohl, daß auf dem Jahrgericht auch gegen den nicht Anwesenden ohne Ladung geklagt werden kann; allein es muß ihm die Klagerhebung verkündet und ein Verhandlungstermin bestimmt werden. — Für das fränkische Recht kommt in Betracht der Schwabenspiegel 101 und insbesondere c. 358 (Daniels), dann allerdings sehr undeutlich Beaumanoir XXX, § 95, ferner die Schilderung des Verfahrens gegen Reineke Vos wegen Tötung der Henne (Dreyer vom Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke der Vos S. 94 f.). Für das bairische Recht: Kaiser Ludwig Landrechtsbuch c. 8 und das bei Hasenöhrl österreichisches Landrecht S. 212 angegebene. Aus den Weistümern und Panntaidingen würden sich diese wenigen Stellen außerordentlich vermehren lassen. Ihr Wert ist ein ungleichartiger. Sw. sp. c. 358 und bairisches Landrecht c. 8 bezeugt, daß gegen Anwesende und Abwesende der Proceß durch Klage begonnen werden kann; der Abwesende wird geladen und ihm 3 Termine bestimmt; Beaumanoir bezeugt das gleiche nur für den Fall der Gegner anwesend ist. Darauf, daß die Klage auf einem echten Ding erfolgt ist nimmt nur der Sw. sp. Rücksicht und verlangt dann wie alle süddeutschen Quellen die Ladung des ausgebliebenen Gegners, damit die Contumacialfolgen eintreten; in c. 101 n. 271 ist anstatt des neutralen degedingen des S. sp. gesetzt: fürboten. Die übrigen Quellen reden von einem echten Ding nicht: die bairischen weil ein solches jedenfalls im Mittelalter in Baiern nicht bestanden hat, und aus ähnlichen Gründen Beaumanoir.

Das bisher Beigebrachte, was natürlich nur Skizze ist, läßt ersehen, daß Opets Grundgedanke richtig ist. Es kann ein Proceß auch unmittelbar durch Klage begonnen werden. Die Folgen dieser Form sind aber verschieden: im allgemeinen muß, wenn der Gegner abwesend ist, noch eine (wohl immer gerichtliche) Ladung hinzukommen, damit der Gegner processual gebunden ist und die Contumacialfolgen eintreten; nach dem sächsischen Recht ist das ausnahmsweis nicht nötig bei Klagen um Ungericht im echten Ding. Allem An-

schein nach ist der erste Satz der gemeinsüdgermanische, der zweite etwas besonderes, vielleicht etwas späteres. —

In der Ausführung seiner Gedanken ist aber Opet nicht recht befriedigend. Dadurch daß er weder die spätrömische Entwickelung noch die mittelalterliche zusammen mit der volksrechtlichen Zeit betrachtet, verliert er bei der Dürftigkeit, zum Teil auch der Unverlässigkeit der Volksrechte jede Controle. Dabei hat der Verfasser den allerdings verzeihlichen Fehler begangen, daß er, seinen Gedanken überspannend, den Proceßbeginn viel zu ausschließlich durch Klage im echten Ding vor sich gehn läßt.

Verfasser beginnt mit dem angelsächsischen Recht. Die Ausführungen über die Gerichtsverfassung und Gerichtspflicht, welche nichts neues, aber viel nicht hierher gehöriges geben, lasse ich bei Seite. — Als einzige Form des Klagbeginns wird für die Zeit der Kleinkönige die Klagerhebung angesehen. Als Beleg wird die unklare und umstrittene Stelle Hlodh. a. Eadr. c. 8 gebraucht. Der Sinn von c. 8—c. 10 scheint mir nun folgender: wird ein Anspruch aus einer civilen oder strafrechtlichen Verschuldung in einer Klage erhoben (tihtla ist diejenige Geltendmachung, welche den Gegner zur Reinigung zwingt: Wihtraed 22—24) und hat der Beklagte noch bis zur Klagerhebung keinen Bürgen gestellt, so muß er es hier thun bei einer Strafe von 12 sc., die (c. 9) beliebig wiederholt wird, so lang der Bürge nicht gestellt ist. Wenn dagegen v o r der Klagerhebung dem angeblichen Gläubiger ein Bürge gestellt ist (siððan he him byrigan gesealdne hebbe) und zwar ein Bürge mit Hinblick auf den bevorstehenden Proceß, und es werden dann nicht alle processualen Pflichten erfüllt, so verfallen 100 sc., aller Wahrscheinlichkeit nach das Wergeld des kentischen ceorl. Zu zahlen ist es vom Schuldner, nicht vom Bürgen; Empfänger ist wohl nach c. 8 der König. Die erhöhte Strafe kann sich daraus erklären, daß der Ungehorsam des c. 10 erst in einem späteren Proceßstadium eintritt, oder besser vielleicht daraus, daß nunmehr der Bürge dem Gläubiger als Schuldknecht verfallen ist. — Wie es sich verhält, wenn der Bürge erst nach der Klagstellung gegeben wird (Fall von c. 8, 9) und der Schuldner dann ausbleibt, ist nicht gesagt: doch darf man denken, daß auch dann die Strafe des c. 10 verfiel. Jedenfalls ergibt sich aus c. 10, daß die Bürgenstellung hier vor der tihtla, außergerichtlich erfolgt, und den angeblichen Schuldner zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet. Damit ist jedenfalls e i n Fall außergerichtlichen Proceßbeginns erwiesen und Opets Behauptung hinfällig. Dagegen will ich gerne zugeben, daß c. 8 und c. 9 auf Proceßbeginn durch Klage zu beziehen ist. Geht man von dem bei den angelsächsischen Gesetzen zutreffenden Gedanken aus, daß der Gesetzgeber das bislang ungewöhnliche, nicht das übliche regelt, so möchte man glauben, das normale sei gewesen Proceßbeginn

durch Ladung aber mit Bürgenstellung erst, wenn die Klage erhoben ist: c. 8 würde den selteneren Fall regeln, daß ohne Ladung geklagt würde, und gibt auch hier dem Kläger ein Recht auf Bürgschaft. c. 10 regelte den andern Ausnahmsfall, daß der Bürge vom Schuldner freiwilligerweise schon vor der Klage gestellt würde und läßt dieselben Folgen eintreten, wie bei der Bürgestellung nach der Klage. Das ist nun freilich eine Hypothese, die aber durch die Lückenhaftigkeit von c. 8—c. 10 gefordert wird. Immerhin ergibt sich aus dem bisherigen auch für die ältesten Quellen die Existenz des Proceßbeginns durch Ladung, wie es scheint Privatladung (›mannitio‹). — Von da aus gewinnen die leg. Henrici I. 41 § 2 eine ganz andere Bedeutung und man braucht hier nicht an ein Uebertragen romanischen Rechtes zu denken; auch die gewählten Ausdrücke manitio und soinius können angelsächsisch sein: monian in der untechnischen Bedeutung mahnen ist vielfaltig bezeugt und das fränkische sunis findet sich als skine auch im friesischen, das ja dem angelsächsischen so nah verwandt ist, und dem nordischen syn. Auch das zweimal vorkommende crafan und cwidian, das jedenfalls mit der krafa und kvaða der Gulaþingslög zusammenhängt, deutet auf eine Parteiladung. Für die spätere Zeit nimmt Opet die Einführung einer obrigkeitlichen Ladung an. Daß einige von seinen Belegstellen auf ein solches Institut weisen, ist richtig. Allein daß dieses erst der spätern Zeit angehört, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der Quellen noch nicht mit Sicherheit behaupten. —

Die Darstellung des bairischen und allemannischen Rechts, welche nun bei Opet folgt, will ich zusammen betrachten. Opet bespricht auch hier wieder einige Punkte der Gerichtsverfassung. Zunächst nimmt er mit sehr vielen an, daß l. Bai. II 14 u. l. Al. 36 eine Dingpflicht aller Freien statuiere und zwar l. Bai. zu monatlichen, l. Alam. zu wöchentlichen oder vierzehntägigen Gerichten. Wenn man nun bedenkt, daß in Baiern, wie in Alamanien die große Masse des Volkes frei war, so kann man nicht anders als über die vorgetragene Meinung staunen. Daß in den noch dazu ziemlich großen Gerichtsbezirken jeder Bauer alle Monate oder gar alle Wochen habe erscheinen müssen, das kann nur der glauben, der von bäuerlichen Verhältnissen keine Ahnung hat. Allenthalben, wo sonst ›echte Dinge‹ vorkommen, vom Norden bis in die Schweiz finden sie zweimal, dreimal, höchstens viermal statt. Und nun sollen in der ältesten Zeit ihrer allenfalls gar 52 im Jahr gewesen sein. Sieht man nun genauer zu, so sind auch die beiden Bestimmungen anders auszulegen: l. Alam. 36 spricht überhaupt gar nicht von der Dingpflicht, sondern in § 1 davon, daß alle 8 oder 14 Tage (je nach Bedarf) Gericht gehalten werden soll; § 2: der Proceß soll durch Klagerhebung im Gerichte erfolgen: auf dies hin zwingt (distringere) der Richter den Gegner

zur Antwort, ladet ihn also, wenn er abwesend ist; § 3: der Zwang besteht in Auflage der (gemeingermanischen) Strafe von 12 sc.; § 3 ist nur die genauere Ausführung zum Schluß von § 2 und alles in gutem Zusammenhang. — Die l. Bai. II, 14 spricht dagegen allerdings von Dingpflicht; allein hier ist der Zusammenhang folgender: Die Gerichte sollen alle Monate abgehalten werden, wie später das bairische Landgericht alle vierzehn Tage abgehalten wurde (Satz 1). Wenn der Richter will, kann er die Anwesenheit aller Freien befehlen bei einer Strafe von 15 Solidi (Satz 2). Wenn der Graf den Vorsitz in diesem Gericht übernehmen will, so soll auch der Richter und das Gesetzbuch da sein. Daß der iudex auch allen Freien das Erscheinen in Ding gebieten kann, ist mit dem Grafenbann des fränkischen Rechts gedeckt, der außer in dem vorausgehenden und verwandten c. 13 sich sonst nirgends findet. Schon daraus ergibt sich, daß es sich insoweit um eine fränkische Einrichtung handelt, die ja auch in den Capitularien bezeugt ist, und gegen welche die Einführung der tria placita legitima sich richtet, nämlich um die arbiträre Befugnis der Provinzialbeamten, das Erscheinen aller Freien im Gericht zu verlangen. Die l. Bai. stimmt hier mit den gleichzeitigen und etwas spätern Capitularien lediglich überein. Von einer allgemeinen Dingpflicht in allen Monaten ist aber keine Rede. Das Gericht von dem die Stelle redet ist immer nur eines, so wie sich auch später in Baiern nur ein staatliches Provinzialgericht findet, das Landgericht. An der Spitze steht wie später der Richter (der Pfleger ist etwas eingeschobenes), so in den Quellen des 8. Jahrhunderts der iudex. Daß derselbe Richter im eigentlichen Sinn ist, jedenfalls das Urteil ausgibt, nicht bloß findet, ergibt sich aus den Stellen, die auch Opet anführt, vor allem aus II, 14 selber. Von Haus aus ist er offenbar der einzige Richter außer dem Herzog; mit der Einführung des fränkischen Grafenamts kann auch der Graf den Vorsitz übernehmen; damit wird der Richter zum Unterrichter, und wenn er mit dem Grafen im Gericht anwesend ist, zum Beisitzer: es ist derselbe natürliche Proceß, der über den fränkischen Centenarius, den friesischen Asage, den sächsischen, allemannischen und langobardischen Schultheiß ergangen ist, der sich in den landesherrlichen Territorien des 14.—16. Jahrhundert wiederholt, als die Landesherren die volle Gerichtsherrlichkeit erlangten. Das besondere ist eben nur, daß der iudex anwesend sein soll wenn der Graf richtet, gerade wie der sächsische Schultheiß. Im 10. Jahrhundert erscheint der Richter sicher unter der Bezeichnung centurio (Ranshofener Gesetz c. 4) und so ist das gleiche schon für die Zeit des Concils von Aschheim zu vermuten. Es ist dies eben nichts als die Einführung der fränkischen Bezeichnung für Unterrichter, wie sie sich auch in Alamanien vermuten, in Italien beweisen läßt. Dem widerstreben anscheinend die Urkun-

den, wo iudex und centenarius neben einander erscheinen (Waitz II, 2. S. 156. Note 1). Allein die iudices der Urkunden sind nicht identisch mit dem iudex der lex, wenigstens nicht mehr in den Urkunden seit der Wende des 9. Jahrhunderts. Die Lösung geben die zeitlich und örtlich naheliegenden oberitalienischen Verhältnisse (Ficker, Forschungen III, S. 7 f.): hier bedeutet schon im Anfang des 9. Jahrhunderts iudex technisch den Schöffen des Königsgerichts; in den bairischen Urkunden ist der iudex identisch mit den Schöffen der missatischen Gerichtsbarkeit — und diese sind, wie Brunner bemerkt hat, die einzigen Schöffen des bairischen Rechts: besonders deutlich ist dies in Meihelbach n. 269; 470, 472 u. 473. — Damit ergibt sich dann auch von selbst, daß wie im mittelalterlichen bairischen Recht (Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens etc. S. 68 f.) so auch im alten Recht neben dem Richter nur die Gerichtsgemeinde (Schranne) steht, die aber nur aus den zufällig Kommenden sich zusammensetzt. Aus ihnen erwählt sich der Richter vielleicht für jeden einzelnen Fall, wenn er will, Urteilsfinder, wie dies später sicher bezeugt ist. Wie sich das Recht des Richters das Erscheinen aller zu gebieten entwickelt hat, weiß ich für Baiern nicht zu verfolgen: später findet sich dasselbe weder in seiner ursprünglichen Gestalt, noch lassen sich — im Gegensatz zum schwäbischen Recht — placita legitima (Jahrgerichte), also die Aufnahme der karolingischen Reform, erweisen. —

Aus dem bisherigen hat sich für das ursprünglich alamanische Recht bereits die Form des Proceßbeginns ergeben: Klage mit obrigkeitlicher Mitteilung der erfolgten Klage wenn der Gegner nicht anwesend. Mit Einführung der placita legitima der karolingischen Reform mögen sich Zustände entwickelt haben, wie sie das erwähnte Landbuch der March schildert. — Allein dasselbe gilt auch für Baiern. Schon aus c. 8 des Landrechtsbuchs könnte man es vermuten. Die Gewißheit ergibt sich aus der von Opet verworfenen Stelle l. Bai. XIII. 2. Denn diese bezieht sich nicht auf Zwangsvollstreckung: justitiam facere heißt ›Recht tun‹ so wie die spätern bairischen Quellen oft davon sprechen ›es soll geschehen, was recht ist‹, — ob es sich um Recht am Anfang oder Ende (wie Opet meint) des Processes handelt ist vollkommen gleichgiltig. Tit. XIII, § 2 muß auf den Proceßbeginn zielen; denn nachdem der ungehorsam Beklagte seinen Unwillen zum justitiam facere gebüßt hat, folgt erst noch die Verhandlung zur Sache (respondeat secundum legem). Das Verfahren ist eben kein anderes wie nach der l. Allem; auch die 12 sc. kehren hier gerade so wieder. — In der Tit. scheint es also — und ist bei Opet nur unrichtig begründet — daß das bairisch-schwäbische Rechtsgebiet ursprünglich als die einzige Form des Proceßbeginns den Klagevertrag kannte. Es hängt dies auch mit der Gerichtsverfassung zusammen, mit den zahlreichen gesetzlichen Gerichtstagen, aber durch-

aus nicht mit der Dingpflicht, die als gesetzliche von Haus aus gar nicht bestand. Vielmehr muß sich an den Klagevertrag noch immer die (obrigkeitliche) Ladung — vermutlich dreimalige — schließen, damit die Ungehorsamsfolgen eintreten.

Ganz kurz sind die Ausführungen über das sächsische Recht. Ich will hier nur bemerken, daß auch nach Capit. Saxonic. c. 4 die pagenses 12 sc. ›pro districtione‹ erhalten und unter districtio wohl auch die Ladung nach erhobener Klage zu verstehn ist. Dies ist um so wahrscheinlicher, als das Recht des S. sp. den Proceß durch Klage beginnen läßt, welche dem abwesenden Gegner mitgeteilt wird. — Auch für das longobardische Recht hat Opet die gleiche Form erwiesen, die er dann aber als Bannition bezeichnet — obrigkeitliche Ladung — was sie nicht ist; denn mit der Klage beginnt der Proceß. Ob die fränkische manitio je in Italien eingeführt wurde, scheint mir nach der Bemerkung der Expositio sehr zweifelhaft, welche doch weit mehr Glauben als Ariprand und Albert verdient.

Die richterliche Ladung des ost- u. westgotischen Rechts scheint mir ganz und gar römisch: sie ist die vereinfachte Ladungsform, wie sie sich aus C. Th. II. 4. 6 auch für das gesamte justinianische Recht gebildet hat.

Das burgundische und fränkische Recht kennt mit dem kentischen, gegen das bairisch-alamanische, das longobardische und wohl auch das sächsische eine Eröffnung durch außergerichtliche Parteiladung.

Jedoch ist diese nicht die einzige Form. Auch im fränkischen Recht findet sich ein Proceßbeginn durch Klageerhebung: dies erweist l. Sal. 44, 46 (tres homines tres causas demandare debent), wo ein Proceß scheinbar begonnen wird natürlich ohne vorausgehende Ladung eines nicht vorhandenen Gegners. Wiederum wird auch hier die bloße Klageerhebung als solche nicht genügen (arg. l. Sal. 50, c. 2 Behr): denn von allem andern abgesehen, haben im fränkischen Recht echte Dinge mit Dingpflicht m. E. nicht bestanden: ein genaueres Eingehn auf diese viel verhandelte, auch von Opet ohne neue Gründe weitläufig besprochene Frage, ist hier nicht möglich. Die Mitteilung der Klageerhebung aber geschieht nicht wie in den bisher besprochenen Rechten durch den Richter, sondern wie die ganze Fortbewegung des Verfahrens durch die Partei. Dies ergibt sich aus l. Sal. tit. 50, § 2, wo dem Beschuldigten die erfolgte richterliche Beschlagnahme nicht durch den Richter, sondern die Partei mitgeteilt wird. Die Bezeichnung dieser Ladung wird die allgemeine jeder processualen Aufforderung sein: manitio oder testatio (vgl. auch form. Senon. 26). Die Identität beider Ausdrücke ergibt sich aus l. Sal. 50, c. 2 in Cod. 7—9, Herold, Emend, wo testatio als manita bezeichnet wird: die Uebereinstimmung von Cod. 7—9 und Herold erweist die Lesart als alte. Testatio oder contestatio ist in den spätrömischen Quellen die Bezeichnung für jede Aufforderung, also auch für jede Ladung (Parteiladung wie obrigkeitliche: C. Th. II. 4, 2, privata testatio; C. Th. II. 4. 3 mit interpret.) Ebenso bedeutet manitio auch die obrigkeitliche Aufforderung, weil es eben alle Aufforderung in sich begreift: dies folgt aus dem Cap. I. zur l. Sal. c. 9 nach der Lesart des sehr guten Vossianus 119 und dem ed. Chilp. § 7 (maneat graphio eum — et suo contractorem similiter maneat) hier wieder nach Vossianus 119. So ist die in der Karolingerzeit häufige Vermischung von manire und banire nichts

neues, wie die herrschende Lehre annimmt, sondern das ursprüngliche. Das neue sehr erklärliche, aber nicht konsequent durchgeführte ist vielmehr die Scheidung: nachdem bannire zu einem festen, über das Proceßrecht hinausgehenden staatsrechtlichen Begriff geworden war, ist es erklärlich, daß man nun die Parteiladungen unter den Ausdruck manire zusammenfaßte: den Ausdruck entlehnte man vielleicht schon in bewußter Weise der Gesetzessprache, die ihn, wie es schien, in einen solch engen Sinn brachte — in cap. 134. c. 4 ist eine Hinweisung auf l. Sal. 1. l. Rib. 32 unverkennbar; in der Volkssprache war er vielleicht schon verschwunden (vgl. aber die althochdeutsche Uebersetzung der l. Sal. tit. I), findet sich jedenfalls nicht im mittelalterlichen Recht. — Unter den zahlreichen processualen Aufforderungen ist dann freilich die manitio ad mallum, die Ladung besonders gekennzeichnet: sie ist immer mit 15 sc. gedeckt, während andere Aufforderungen z. T. mit 3 sc., zum Teil allerdings auch mit 15 sc. gedeckt sind (l. Sal. 50, 52).

Dies führt nun aber auf ein weiteres schon angedeutetes. Steht neben dem Proceßbeginn durch Klage ein solcher durch Parteiladung? Für das burgundische Recht scheint mir die Sache zweifellos. Nicht so deutlich als Opet mit der herrschenden Lehre glaubt, ist sie nach fränkischem Recht. Fast allenthalben wo hier von manitio gesprochen wird, könnte ja eine Klagverkündung der Ladung vorausgegangen sein; zweierlei spricht direkt dafür, einmal die freilich sehr unklare Stelle ed. Chilp. c. 9 (hierüber meine l. Ribuariorum S. 93 f.), dann l. Rib. 32, wo die Ladung von den Rachinburgen bezeugt wird. Allein der in l. Sal. tit. 45 geschilderte Fall bietet wohl sicher eine manitio ohne vorgängige Klage; l. Rib. 32 ist nur dann von Bedeutung, wenn man annimmt, daß der Rachinburge diese seine Eigenschaften immer nur für jede einzelne Gerichtsverhandlung erlangt; ed. Chilp. ist zu unbestimmt und bezieht sich anscheinend nur auf Ungerichtsklagen gegen Flüchtige. — Die genauere Ausgestaltung des ganzen Instituts ist sehr zweifelhaft, um deswillen auch die Bedeutung von tit. I. c. 1. Opets Vermutung will mir nicht recht gefallen. Möglich scheint es mir an eine Ladung von Amtswegen, zunächst vielleicht im Reskriptsproceß zu denken, den ja auch das fränkische Recht aus dem römischen recipiert hat (z. B. form. Sen. 27): das besondere wäre dann, daß auch hier lediglich die 15 sc. Buße verwirkt wäre, nicht eine sonstige Strafe wegen Verletzung des königlichen Gebots, allenfalls der Königsbann, wenn er schon bestand — auch an den Fiskalproceß könnte gedacht werden: in der l. Romana Curiensis hat causa dominica den Sinn von Fiskalsache (C. Theod. XI. 11. 2). Allein sicher ist nur, daß tit. I c. 1 eine besondere Art der Ladung ist, keinen überflüssigen Zusatz darstellt (vgl. Brunner R. G. S. 296) (8). — Von da aus wird dann auch das Aufkommen der obrigkeitlichen Ladung undeutlich: im Mittelalter ist sie, soweit ich insbesondere aus der Judikatur des Ingelheimer Oberhofs sehe, das normale. Die Entwickelung muß hier noch viel genauer verfolgt werden. Opet erhebt sich nicht über einige Allgemeinheiten.

Würzburg. Ernst Mayer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. **15. Mai 1891.**

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Lévi, Sylvain, Le théâtre indien. Paris, F. Vieweg, 1890. XV, 432, 122 S. gr. 8°. (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Fascicule 83). Preis 18 Fr.

Unter den litterarischen Erzeugnissen des alten Indien gebührt dem Drama eine der hervorragendsten Stellen schon deswegen, weil Indien das einzige Land des Orients ist, das ein kunstmäßiges Drama ausgebildet hat. Es ist eine vielbesprochene Thatsache, daß die Semiten es nicht zu einem Drama gebracht haben. Die persischen Ta'ziehs, die seit dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts erscheinen, können höchstens als Anfänge eines Dramas angesehen werden. Die Chinesen haben nach ihren eigenen Angaben das Drama aus der Fremde erhalten, von ihnen die Japanesen, und in beiden Ländern ist, selbst in den nicht possenhaften Stücken oder den Schattenspielen, von einer dramatischen Entwickelung, einer Schürzung und Lösung des Knotens kaum die Rede. Das chinesische Drama ist, wie Rosenkranz richtig bemerkt hat (Prabodhacandrodaya p. XIX), eine dialogisierte Novelle. Was in Java und Hinterindien an dramatischen Vorstellungen sich findet, ist teils nach indischem, teils nach chinesischem Muster gebildet und, wenigstens in Hinterindien, sehr roh.

So drängt sich bei Betrachtung des indischen Dramas naturgemäß vor allem die Frage nach seinem Ursprunge auf. Ist es originell oder entlehnt, und falls dies, woher?

Es ist bekannt, daß Weber, Brandes und Windisch die Ent-

wickelung des indischen Dramas mehr oder weniger auf griechischen Einfluß zurückführen. Ihnen hat sich neuerdings V. A. Smith angeschlossen (Journal of the Asiatic Society of Bengal Vol. 58, 184 ff.). Daß alle Thatsachen gegen diese Ansicht sprechen, habe ich bereits 1881 gegenüber Windisch hervorgehoben (Verhandlungen des fünften internationalen Orientalisten-Congresses Berlin 1881. I, p. 81), und auch Herr Lévi weist im vorliegenden Buche in eingehender Untersuchung p. 343—366 die einzelnen Gründe von Windisch als irrig nach. Mit Unrecht legt auch er dem Worte *yavanikā* ›Vorhang‹ noch einigen Wert bei (p. 348 ff.). Die besten Handschriften kennen die Form *yavanikā* überhaupt nicht; sie schreiben nur *javanī* und *javanikā*, was nicht eine ›forme prâcrite sanscritisée‹, sondern die echte Form ist, und ›die schnelle‹ bedeutet. Die griechische Hypothese kann als abgethan angesehen werden.

Mit Recht nimmt Herr Lévi p. 301 den Ausgang für seine Untersuchung über den Ursprung des indischen Dramas vom Ṛgveda. ṚV. 1, 92, 4 *ádhi péçāṃsi vapate nṛtū́r iva* ›sie legt Farben auf wie eine Tänzerin‹, beweist, daß es zur Zeit des ṚV. einen eigenen Stand der Tänzerinnen gab. Daß Tanz und Musik in vedischer Zeit außerordentlich beliebt waren, hebt Zimmer (Altindisches Leben p. 287 ff.) hervor, und sie standen auch im Dienste der Religion. Ich habe (Ved. Stud. 1, 242) gezeigt, das im Cultus des Yama und seines Vaters Vivasvant die Musik eine große Rolle gespielt hat. Beim *pitṛmedha* werden Tanz, Musik und Gesang für einen ganzen Tag vorgeschrieben (Weber, Ind. Litteraturgeschichte[2] p. 215 Anmerkung 209); Tänze fanden auch statt beim *atirātram* und *sattrāyaṇam* (Ludwig, ṚV. 4, 58). Im Kauṣītaki Brāhm. 29, 5 wird das *çilpam* definiert als aus drei Teilen bestehend: *nṛtyaṃ gītaṃ vāditam* ›Tanz, Gesang, Instrumentalmusik‹, und das ist genau die Definition, die auch vom *nāṭyam* gegeben wird, z. B. Hemacandra, Abhidhānacintāmaṇi 279: *gītavādyanṛtyatrayaṃ nāṭyam.* Buddhaghosa erzählt uns in seinem, auf alte Quellen zurückgehenden, Commentare zum Dhammapada p. 164, 23 f., daß König Udayana von Kauçāmbī drei Hauptgemahlinnen hatte, die er mit 1500 *nāṭakitthi* umgab, und was eine solche zu leisten hatte, erfahren wir aus p. 336, 17 ff. Dort wird erzählt, daß König Bimbisāra seinem Sohne als Belohnung für seine gute Führung eine *nāṭakitthi* schenkte, die *naccagītakusalā* war ›geschickt im pantomimischen Tanz und Gesang‹. So tanzt auch Mālavikā nicht bloß, sondern singt auch (p. 22 f. ed. Bollensen). Nicht anders wird es aber in der vedischen Zeit gewesen sein. Herr Lévi erwähnt p. 308 die Stelle des Çatap. Brāhm. 3, 2, 4, 6 (so zu lesen!) *ya eva nṛtyati yo gāyati tasminn evaitā nimiçlatamā iva* ›wer tanzt

(und) wer singt, an dem hängen die Weiber am meisten«. Aehnlich heißt es schon TS. 6, 1, 6, 6 *gāyantaṃ striyaḥ kāmayante* »einen Sänger lieben die Frauen« und MS. 3, 7, 3 *gāyant striyāḥ priyaḥ* »ein Sänger ist den Weibern lieb«. Indra, die Maruts und die Açvins erhalten im ṚV. das Beiwort *nṛtu* »Tänzer«, wie später Çiva *mahānaṭa*, *tāṇḍavapriya*, *nāṭyapriya* heißt. Nicht bloß Tänzerinnen, sondern auch Tänzer waren also schon zur Zeit des ṚV. ganz allgemein. Es ist richtig, daß das Mahābhārata eigentliche Schauspiele nicht direkt erwähnt (Holtzmann, ZDMG. 33, 642. Hopkins, Social and Military Position p. 176 f. 329 Anm.), aber oft genug werden neben den *nartakās*, *gāyanās* und *vaitālikās* die *naṭās* erwähnt, die nichts anderes als Schauspieler gewesen sein können, wie *çailūṣī* MBh. 4, 16, 43 nur Schauspielerin ist und von Nīlakaṇṭha mit *naṭī* umschrieben wird. *naṭa* wird im MBh. sicher nichts anderes bedeuten als Maitrī Upaniṣad 4, 2 *naṭa iva kṣaṇaveṣam* »wie ein Schauspieler die Kleidung schnell wechselnd«, eine Stelle, die zeigt, daß auch 7, 8 die *naṭās* nicht bloße Tänzer sein können, obwohl darauf die *raṅgāvatāriṇas* folgen, was ein allgemeiner Ausdruck war, da z. B. auch die Ringer (*mallāḥ*) auf der Bühne auftraten. So stehn MBh. 3, 15, 14 neben einander *ānarta*, *naṭa*, *nartaka*, *gāyana*, eine Stelle, die höchst charakteristisch ist, da wir daraus lernen, daß man Schauspieler, Tänzer und Sänger aus der Stadt bei einer Belagerung auswies, damit die Leute ihr Geld sparten. Und wie in der vedischen Zeit die Sänger, so raubten später die Schauspieler das Herz: *darçanād eva naṭavad dharanti hṛdayaṃ striyaḥ* »wenn man sie bloß sieht, rauben die Frauen das Herz wie ein Schauspieler«. (Namisādhu zu Rudraṭa, Kāvyālaṃkāra 8, 1).

Wie in diesen Dingen, so ist auch in der äußeren Form der ältesten Dramen der Zusammenhang mit der vedischen Zeit klar nachweisbar. Herr Lévi führt p. 301 ff. mit Recht die dialogischen Hymnen des ṚV. als älteste Vorläufer des Dramas auf; aber er hat sich den Weg zum vollen Verständnis versperrt, indem er die Hypothese von Windisch und Oldenberg über die älteste Gestalt vieler dieser Lieder p. 307 verwirft. Es ist nicht richtig, daß »l'exposition est en général si nette, le dialogue si bien suivi, qu'un commentaire narratif paraîtrait superflu«. Das gilt wohl von den von Herrn Lévi übersetzten, aber nicht z. B. von 4, 18 und noch weniger von 10, 95, dessen Behandlung durch Geldner (Ved. Stud. 1, 243 ff.) Herrn Lévi entgangen ist. Geldners Untersuchung zeigt unwiderleglich, daß die Erzählung im Çatapathabrāhmaṇa nicht auf Grund des ṚV. erfunden ist, sondern, ebenso wie einige andere Fassungen desselben Märchens, frei im Volke umlief. ṚV. 10, 95 enthält die zu einem Teile einer

Fassung des Märchens von Purūravas und Urvaçī fixierten Verse. Aehnlich steht es mit 4, 18, wie ich im zweiten Bande der Ved. Stud. gezeigt habe. Der Prosatext war nicht festgesetzt; das feste unveränderliche Gerippe bildeten die Verse, an das die Rhapsoden die im Volke umlaufende Erzählung angliederten. Ebenso war es der Fall, wie Oldenberg hervorgehoben hat, mit den Jātakas und, wie ich bemerkt habe, mit einem Teile der längeren Stücke in den Therīgāthās, ursprünglich wohl auch mit den ältesten Purāṇa, wenigstens den Teilen, die das *vaṃçānucaritam* ›die Geschichte der Geschlechter‹ behandelten. Wir finden im Mahābhārata eine große Zahl von Çlokas, die als *purāṇaḥ çlokaḥ*, *paurāṇī gāthā*, *anuvaṃçaçlokaḥ*, *anuvaṃçyā gāthā*, kurzweg auch *anuvaṃça* bezeichnet werden und gewöhnlich mitten in einem Prosaabschnitt stehn. So heißt es z. B. MBh. 1, 95, 7 zunächst in Prosa: ›Von Dakṣa wurde Aditi erzeugt, von Aditi Vivasvant, von Vivasvant Manu, von Manu Ilā, von Ilā Purūravas, von Purūravas Ayus, von Āyus Nahuṣa, von Nahuṣa Yayāti. Yayāti hatte zwei Frauen, Devayānī, die Tochter des Uçanas, und Çarmiṣṭhā, die Tochter des Vṛṣaparvan. Hier gibt es einen genealogischen Vers (*atrānuvaṃçaçloko bhavati*):

Yaduṃ ca Turvasuṃ caiva Devayānī vyajāyata |
Druhyuṃ cĀnuṃ ca Pūruṃ ca Çarmiṣṭhā Vārṣaparvaṇī ||

Dann folgt wieder Prosa. Derselbe Çloka findet sich auch im Harivaṃça v. 1604 (ed. Calc.), im Viṣṇupurāṇa 4, 10, 2 und im Bhāgavatapurāṇa 9, 18, 33, ist also deutlich ein alter versus memorialis. Wie hier, ist es auch an andern Stellen, und manche dieser Verse stimmen, wie längst bemerkt worden ist, mit den yajñagāthās der Brāhmaṇa überein. So wird MBh. 3, 88, 5 eine *anuvaṃçyā gāthā* auf den König Nṛga mitgeteilt:

Nṛgasya yajamānasya pratyakṣam iti naḥ çrutam |
amādyad Indraḥ somena dakṣiṇābhir dvijātayaḥ ||

Mit dem zweiten Verse stimmt überein die *yajñagāthā* im Çāṅkhāyana Çrautas. 16, 9, 10:

Ṛṣabhe 'çvena yajati purā Yājñature nṛpe |
amādyad Indraḥ somena brāhmaṇāç cepsitair dhanaiḥ ||

Anders gewendet ist die gāthā auf denselben König im Çatapatha Brāhm. 13, 5, 4, 15, der gleiche Schluß aber erscheint in § 18:

Sātrāsahe yajamāne Pāñcāle rājñi susraji |
amādyad Indraḥ somenātṛpyan brāhmaṇā dhanaiḥ ||

Die Varianten weisen hier auf die Volkstümlichkeit hin; der Inhalt des zweiten Verses ist der gleiche.

Solche anuvaṃça gab es auch auf die Götter, wie z. B. MBh. 3, 114, 10 eine Strophe auf Rudra überliefert wird. Auch diese Çlokas

haben wir als altes Erbgut der Rhapsoden anzusehen, und ich glaube, daß uns das MBh. mit seinem Wechsel von Prosa und Versen in solchen Abschnitten ein treues Bild der ältesten Purāṇa gibt. Daß auch Legenden eingestreut waren, folgt z. B. aus der Episode von Çakuntalā 1, 74, 109. 110, Versen, die sich später noch einmal finden 1, 95, 30. 31 als *anuvaṃçaçlokau* bezeichnet, und die auch im Harivaṃça v. 1724. 25 und im Bhāgavatapurāṇa 9, 20, 21. 22 stehn.

Geldner hat bereits von den Itihāsahymnen bemerkt, daß sie ein episches und ein dramatisches Element enthalten, und ausgesprochen, daß es gewiß kein Zufall sei, daß ›nicht nur gewisse der Brāhmaṇaprosa, besonders in ihren erzählenden Bestandteilen, eingestreute Verse, sowie die metrischen Bestandteile der Schriften der nördlichen Buddhisten und die im Drama eingelegten Māhārāṣṭrī-Verse, sondern auch die eigentümlichen Originalstrophen des Zoroaster im Yasna die gemeinsame Bezeichnung *gāthā* tragen‹ (Ved. Stud. 1, 286. 291). Wir können noch weiter gehn und sagen: Es ist gewis kein Zufall, daß in den indischen Dramen Prosa mit Versen abwechselt. Diese Form, die für das indische Drama charakteristisch ist, schließt es nach oben an an die alten Werke, die aus Prosa und Versen gemischt waren. Dadurch aber wird mehr als durch irgend etwas anderes bewiesen, daß das indische Drama ein nationales, von jedem fremden Einfluß völlig unberührtes, Erzeugnis ist. Der Sanskritausdruck für Rhapsode ist *granthika*. Das bedeutet wörtlich ›Verknüpfer‹ und zeigt, was ursprünglich die Hauptaufgabe der Rhapsoden war. Sie hatten die Verse durch erzählende Prosa zu verknüpfen. Bereits in vedischer Zeit traten bei dem Vortrage alter Geschichten mehrere Recitatoren auf. So heißt es Aitar. Brāhm. 7, 18, 12 vom Çaunaḥçepam ākhyānam: ›Dies erzählt der Hotar dem Könige, wenn er gesalbt ist. Auf einem goldenen Kissen sitzend erzählt er; auf einem goldenen Kissen sitzend antwortet (der Adhvaryu) in Wechselrede‹. Für die spätere Zeit bezeugt uns Patañjali, daß die Rhapsoden gelegentlich als zwei Parteien auftraten, die einen als Anhänger des Kaṃsa, die andern als Anhänger des Vāsudeva. Dabei färbten sich die einen das Gesicht schwarz, die andern rot (Weber, Ind. Stud. 13, 489). Es liegt auf der Hand, daß damit alle zum Drama nötigen Schritte gethan sind (cf. Lévi p. 314 f. 334).

Zu dem Abschnitte: La religion et les spectacles p. 316 ff. ist nachzutragen die wichtige Stelle aus dem vierten Edikt des Açoka, wo der König sagt, daß er dem Volke gezeigt habe *vimānadasaṇā ca hastidasaṇā ca agikhaṃdhāni ca añāni ca divyāni rūpāni* (ed. Senart 1, 94; cf. Bühler, ZDMG. 37, 260). Hier ist der Ausdruck *rū-*

pāni sehr beachtenswert, da er später ja terminus technicus für das Schauspiel im engeren Sinne ist.

Herr Lévi hat übersichtlich und klar dargelegt, was wir als Vorläufer der Stücke des Kālidāsa im Sanskrit anzusehen haben. p. 156 hebt er hervor: les dialogues chantés du Gītagovinda, les scènes détachées du Mahānāṭaka, le scénario inachevé du Citrayajña, la structure légère des chāyānāṭakas. Das ist im wesentlichen das, was ich selbst längst als Entwickelungsstufen des Dramas erkannt und gelehrt habe (vgl. auch Verhandlungen des 5. internat. Orientalisten-Congresses 1, p. 81). Ich füge hier noch hinzu den Bhāṇa, den ich als eine der altertümlichsten Formen des indischen Dramas ansehe. Stücke von der Art des Bhāṇa werden noch heut von den Volksschauspielern, den Bhāṇḍs, vorgetragen und sind auch unserer Bühne nicht fremd. Ursprünglich werden Dichter und Schauspieler wohl eine Person gewesen sein und die Improvisation eine große Rolle gespielt haben. Herr Lévi hebt auch bei Behandlung des Citrayajña und der yātrās nicht genügend hervor, daß der Dialog zum Teil nicht festgestellt war. Ganz entgangen sind ihm die nepalesischen Stücke im Volksdialekt mit eingelegten Sanskritversen, die ich besprochen (Katalog der Bibliothek der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Leipzig 1881. II, p. 5 ff.), deren Wesen ich aber erst später richtig erkannt habe (Götting. gel. Anzeigen 1883 p. 1241). Obwohl sie erst aus dem 17. Jahrhundert stammen, sind sie doch ohne Zweifel Repräsentanten sehr alter Vorbilder, wie man am besten erkennt, wenn man das Hariçcandranṛtyam mit dem Caṇḍakauçikam vergleicht. Auch in ihnen ist der Dialog oft nicht ausgeführt, und Tanz und Musik spielen darin eine hervorragende Rolle. Das Hariçcandranṛtyam weist schon durch seinen Namen *nṛtya* darauf hin; auch das Lalitakuvalayāçvamadālasanāṭakam wird in den Unterschriften der Akte als *nṛtya* bezeichnet (l. c. p. 6) und von dem Muditakuvalayāçvanāṭakam sagt der Schauspieldirektor (p. 9) *nāṭaka se nācaha*.

Ueber das Mahānāṭaka stellt Herr Lévi (p. 280) eine Specialarbeit in nahe Aussicht, wodurch die von mir vorbereitete, bereits Götting. gel. Anz. 1885 p. 760 Anm. 1 angekündigte, Arbeit überflüssig werden dürfte, obwohl Herr Lévi schwerlich alles nötige Material besitzt. Ich will hier nur bemerken, daß auch dieses Stück nur verständlich wird unter Anknüpfung an die Itihāsahymnen.

Sehr dankenswert sind die Mitteilungen, welche Herr Lévi p. 241 f. über das bisher wenig gekannte *chāyānāṭakam* macht. Der Name erklärt sich wohl aus der von Molesworth s. v. *chāyā* angegebenen Bedeutung ›an imperfect representation‹, ›an adumbration‹, worauf

auch die Bezeichnung der Sanskritübersetzungen von Prākritstellen mit *chāyā* beruht. In der That sind ja diese Stücke nur halbe Dramen.

Daß das indische Drama eine lange Entwickelungsgeschichte hat, beweist auch der *pūrvaraṅga,* den Herr Lévi p. 376 ff. bespricht. Ich glaube noch etwas weiter kommen zu können, und will damit wenigstens hier das Götting. gel. Anz. 1883 p. 1234 gegebene Versprechen einlösen.

Der Name *sūtradhāra* bedeutet ›Fadenhalter‹ und ist, wie Shankar Paṇḍit bemerkt hat, herübergenommen von den Puppenspielen, wo der Fadenhalter, wie in unserem Kasperletheater, zugleich Theaterdirektor war und die Stücke vortrug. Herr Lévi hebt p. 324 f. das Alter der Puppenspiele in Indien richtig hervor, erklärt aber p. 373. 378 den sūtradhāra für den ›architecte de son théâtre‹, ›architecte qui dirige la construction de la scène‹, wie dies auch einzelne Rhetoriker thun. In den Volkssprachen hat *sūtradhār* die Bedeutung ›the holder and manager of the strings or wires (of puppets etc. in puppet-shows)‹ (Molesworth) festgehalten, und wie uns die Geschichte des Sanskritdramas zeigt, daß es ganz auf volkstümlicher Grundlage aufgebaut ist, so wird auch die Person des sūtradhāra vom Volke herübergenommen sein. Diesen Namen führt der Puppenhalter, wie auch Herr Lévi selbst erwähnt (p. 325), noch bei Rājaçekhara, Bālarāmāyaṇa p. 118, 4 = 207, 17. Die Person des sūtradhāra ist also eine sehr alte, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß man später, als die Rollen des sūtradhāra und sthāpaka in eine zusammengezogen wurden, den Namen *sthāpaka* aufgab und den Namen *sūtradhāra* beibehielt. Wir haben gar keinen Grund zu bezweifeln, daß in alter Zeit der sūtradhāra den pūrvaraṅga arrangierte, dann abtrat und der sthāpaka dann das Stück inscenierte. Der pūrvaraṅga war offenbar von erheblicher Länge und umfaßte Tanz, Gesang, Instrumentalmusik oder nur Gesang und Instrumentalmusik oder nur eines derselben. So sagt Kumārasvāmin zum Pratāparudrīya p. 104, 25: *raṅgaprasādhanaṃ nāma* (d. h. der *pūrvaraṅga*) *sabhāpatāv upaviṣṭe raṅgapraviṣṭasāmpradāyikasaṃpādito javanikāpagamāvirbhūtapātraviçeṣaprakīrṇapuṣpāñjalipariṣkṛto nṛttagītavādyaviçeṣaprayogaḥ kevalagītavādyaviçeṣaprayogo gītāder ekaikaçaḥ prayogo vā.* Diese drei verschiedenen Arten bezeichnen gewis drei aufeinanderfolgende Stufen der Vereinfachung, die schließlich zur fast gänzlichen Aufgabe des pūrvaraṅga führte. Herr Lévi hat p. 136 mit richtigem Blicke die im Bālarāmāyaṇa, Caitanyacandrodaya und Jānakīpariṇaya eingelegten Stücke benutzt, um über den Sprecher u. s. w. der nāndī zu festeren Resultaten zu kommen. Auch hier

können wir noch etwas weiter gelangen. Der Anfang der Handschrift des Muditakuvalayāçvanāṭakam, den ich l. c. p. 10 habe abdrucken lassen, lehrt uns Folgendes. Zuerst wurde die Bühnenweihe vollständig vorgenommen; dann traten Cymbelträger, Sänger und Musiker mit verschiedenen Instrumenten auf, in bestimmtem Takte mit dem linken Fuße antretend, spielten die Ouverture (? *mūlam uccārya*) und machten sich auf der Bühne das Stirnzeichen mit Salbe. Dann wurde unter Instrumentalmusik die Gottheit verehrt, worauf das *nāndīgītam* gesungen wurde. Dann brachte der sūtradhāra den Vorhang an (*jamanikāṃ saṃsthāpya*), berührte den Vorhang mit der rechten Hand, die eine bestimmte Fingerstellung hatte (*jñānamudrayā*) und sprach den Segensspruch (*nāndīçloka*). Dann heißt es weiter *nāndyante sūtradhārapraveçaḥ*. Er spricht dann wieder einen çloka, wirft einen Blumenkranz und tanzt *caraṇacāraṇena*, ein Ausdruck, der sich auch Gītagovinda 1, 2 findet und von den Scholiasten verschieden erklärt wird, jedenfalls ein terminus technicus der Tanzkunst ist. Dann folgen noch drei Strophen und dann erst die Worte *alam ativistareṇa*. Man erkennt hier unschwer die Aehnlichkeit mit der Beschreibung des pūrvaraṅga bei Bharata (Lévi p. 376 f.), über die auch Handschriften des Bharata Herrn Lévi einige weitere Aufklärung gegeben haben würden. In Rücksicht auf die Bearbeitung des Bharata durch Herrn Grosset hat er es unterlassen das Bharataçāstra handschriftlich auszubeuten, was zu bedauern ist. Aus Bharata ersehen wir z. B., daß das *parivartanam* identisch ist mit der von Herrn Lévi p. 377 erwähnten *dikpālastuti*. Bharata sagt:

yasmāc ca lokapālānāṃ parivṛtya caturdiçam |
vandanāni prakurvanti tasmāc ca parivartanam ||

Die *cārī* und *mahācārī* werden identisch sein mit dem *caraṇacāraṇa*.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der sūtradhāra nach der *nāndī* nochmals Verse recitierte und Blumen warf. Das lehren uns auch die Dramen. So das Pārvatīpariṇayanāṭakam. Hier beginnt das Stück mit zwei Strophen, hinter denen die Worte *nāndyante sūtradhāraḥ* stehn. Der sūtradhāra spricht dann noch einen çloka, dessen Inhalt ganz dem einer nāndī entspricht und wirft Blumen (*iti puṣpāñjaliṃ vikīrya*). Dies stimmt ganz zu den Angaben des Muditakuvalayāçvanāṭaka, weicht aber von allen andern Dramen ab. Hier ist offenbar ein etwas größerer Teil des pūrvaraṅga aufgeführt als sonst. Das Werfen der Blumen ergibt sich auch aus Caṇḍakauçika 1, wozu der Commentar bemerkt *nartakena sapuṣpāñjalinā bhāvyam ity anusāreṇedam*; Vasantatilaka 46, 11; Caitanyacandrodaya 61, 4; und Bharata schreibt ausdrücklich vor, daß die zwei pāripārçvaka und der sūtradhāra auftreten sollen *puṣpāñjaliṃ samādāya*.

Aus dem Caitanyacandrodaya 61, 11 erfahren wir, daß das Werfen der Blumen geschah *raṅgapūjāprasaṅgena*, und diese *raṅgapūjā* ist identisch mit der *sabhāpūjā*, welche das Sāhityadarpaṇa 280 unmittelbar auf den pūrvaraṅga folgen läßt, dessen Ende sie bildet. Darauf folgt nach dem Sāhityadarpaṇa die Angabe des Namens des Dichters u. s. w., wie dies ja die Dramen thun. Bharata hat bereits die Vorschrift, der pūrvaraṅga solle nicht zu lang gemacht werden, da Darsteller und Zuschauer ermüdet würden, wenn zu viel Zeit auf den Gesang, die Instrumentalmusik und den Tanz verwendet würde. Ermüdete könnten aber die rasās nicht klar empfinden und die folgende Aufführung bereite ihnen daher kein Vergnügen:

kāryo nātiprasaṅgo 'tra nṛttagītavidhiṃ prati |
gītavādye ca nṛtte ca vibudhe (sic; l. *vividhe*?) *'tiprasaṅgataḥ* |
khedo bhavet prayoktṝṇām prekṣakāṇāṃ tathaiva ca |
khinnānāṃ rasabhāveṣu spaṣṭatā nopajāyate |
tataḥ çeṣaprayogas tu na rāgajanako bhavet |

Diese Gründe haben sicher später zu der fast völligen Aufgabe des pūrvaraṅga geführt, von dem meist nur die nāndī übrig blieb, die das Sāhityadarpaṇa 281 als notwendig bezeichnet um Störungen fernzuhalten, womit ein Citat aus Bādarāyaṇa bei Kumārasvāmin zum Pratāpar. p. 104, 19 übereinstimmt: *tad uktaṃ Bādarāyaṇena*

yady apy aṅgāni bhūyāṃsi pūrvaraṅgasya nāṭake |
tathāpy avaçyaṃ kartavyā nāndī vighnopaçāntaye ||

Außer der nāndī aber haben die klassischen Dramen als Andenken an den pūrvaraṅga noch die Worte bewahrt *alam ativistareṇa* oder, wie es in der Mṛcchakaṭikā noch deutlicher heißt *alam anena pariṣatkutūhalavimardakāriṇā paribhrameṇa*.

Ich glaube übrigens noch, daß die Beseitigung des sthāpaka auf Bhāsa zurückgeht (Götting. gel. Anz. 1883 p. 1232). In der Strophe des Bāṇa ist gewiß *sūtradhāra* ebenso doppelsinnig wie *bhūmikā* und *patākā*. Aber es ist gar nicht abzusehen, weshalb hier der *sūtradhāra* so nachdrücklich erwähnt worden wäre, wenn nicht Bhāsa eine besondere Beziehung zu ihm gehabt hätte.

Wie die Geschichte des pūrvaraṅga, so beweist die Ursprünglichkeit des indischen Dramas auch der scenische Apparat. Herr Lévi hat in Rücksicht auf Herrn Grosset auch hier die Angaben des Bharata nicht erwähnt, obwohl dadurch der Arbeit des Herrn Grosset kein Schaden erwachsen wäre. Was Wilson und Bollensen über die Dürftigkeit des scenischen Apparates gesagt haben, bestätigt Bharata durchaus. Die Utensilien sollen nicht aus Eisen oder harten Gegenständen verfertigt werden, da sich sonst die Schauspieler leicht verletzen können; empfohlen wird Bambusrohr, aus dem auch Felsen,

Paläste, Tempel, Pferde- und Elefantenwagen, Götterwagen und Häuser herzustellen sind. Es wird angegeben, durch welche Gesten der Schauspieler auszudrücken hat, daß es Morgen, Abend, Nacht, daß es heiß, kalt, windig u. s. w. ist. Durch bestimmte Stellungen der Hände deutet er an, daß er Löwen, Bären, Affen, Tiger, Wild sieht. Den Frühling, Herbst und die kühle Jahreszeit drückt er aus durch der Jahreszeit entsprechende Blumen; Leute mittler und niedrer Art bezeichnen den Winter durch Zusammenziehen der Glieder und dadurch, daß sie sich in die Sonne und ans Feuer begeben und ein Tuch umnehmen (?? *gātrasaṃkocanād vāpi sūryāgnipaṭaveçanāt*); ein niederer Mann soll die Kälte ausdrücken durch Zittern mit dem Kopfe, den Lippen und Zähneklappern, durch Zusammenziehen der Glieder, durch Stöhnen und den Laut *çīt* (*çirodantoṣṭhakampena gātrasaṃkocanena ca kūjitaiç ca saçītkāraiḥ çītaṃ hīno vinirdiçet*). Papageien, Drosseln und andere kleine Vögel stellt er dadurch dar, daß er zwei Finger der Hände mit drei ausgestreckten Fingern in einander fügt (*tripatākāṅgulībhyāṃ ca militābhyāṃ prayojayet çukasārikānuṣṭhānān sūkṣmān anyāṃç ca pakṣiṇaḥ*); Pfauen, Reiher, Flamingos und andere große Vögel sind darzustellen durch Flügel, Gestikulationen und den Gang (? *pakṣāṅgahāragatibhiḥ*). Durch Gestikulationen und den Gang (*aṅgahārair gatibhiç ca*) werden auch große Tiere wie Esel, Kameele, Pferde, Schlangen, Löwen, Tiger, Elefanten dargestellt. So erklärt sich, um dies beiläufig zu bemerken, der Ausdruck *kapotahasta* ›Taubenhand‹ Çak. 120, 4. Ursprünglich ist das die Stellung der Finger durch die der Schauspieler eine Taube ausdrückte. Die Arthadyotanikā des Rāghavabhaṭṭa citiert p. 100 aus dem Saṃgītaratnākara die Beschreibung: *kapoto 'sau karo yatra çliṣṭamūlāgrapārçvakau praṇāme gurusaṃbhāṣe.* Çrīnivāsācārya p. 258 citiert Bharata:

ubhābhyām api hastābhyām anyonyaṃ pārçvasaṃgrahāt |
hastaḥ kapotako nāma karma cāsya nibodhata ||

Das karma gibt er dann selbst in Prosa an: *eṣa vinayābhyupagame praṇāmakaraṇe guroç ca saṃbhāṣe.* Candraçekhara citiert aus Bharata die bei Böhtlingk und Monier Williams abgedruckte Definition, die auch sonst wiederkehrt.

Von andern Angaben des Bharata, die ohne Commentar teilweise recht unklar sind, will ich hier nur noch erwähnen, daß der Schauspieler Berge darstellt dadurch, daß er sich hoch aufrichtet (*prāṃçuyogena*), und hohe Bäume dadurch, daß er die Arme ausbreitet und in die Höhe hebt (*vṛkṣāṃç caiva samutthitān prasāritābhyāṃ bāhubhyām utkṣiptābhyāṃ pradarçayet*), Schaukeln dadurch, daß er die geschlossenen Hände hin und her schaukelt (*dolānāṃ tv avadolanaiḥ*)

die Glieder bewegt und (dabei) einen Strick vor sich hinhält (*saṃkṣobhaṇena gātrāṇāṃ rajjupragrahaṇena ca*). Wenn aber eine leibhaftige Schaukel auf der Bühne nötig ist, so sollen sich die Schauspieler auf Sessel setzen und hin und her schaukeln:

yadā cāṅgavatī dolā bhavet pratyakṣasaṃçrayā |
āsanair upaviṣṭānāṃ kāryaṃ tatrāpi dolanam ||

Diese Angabe ist von Wert, da sie zeigt, daß unter Umständen die Pantomimen allein nicht ausreichten. So kann ich mir nicht denken, daß in der Mṛcchakaṭika p. 99 ff. wirklich alles nur durch Gesten dargestellt wurde.

Für die Selbständigkeit des indischen Theaters spricht sodann der Gebrauch der verschiedenen Dialekte. Herr Lévi bemerkt p. 330, daß vor der Epoche eines Bhāsa und Kālidāsa ohne Zweifel ein Prākrittheater geblüht habe. Das ist die Ansicht, die ich selbst bereits Rudraṭa p. 13 Anm. 1 ausgesprochen habe, was ich hier betonen möchte. Von Interesse ist hier eine Angabe des Bharata fol. 97ᵇ MS. Kielhorn, Report for 1880/81 p. 87 No. 69) über den Verbreitungsbezirk der Sprachen, das einzige Wertvolle in dem Abschnitt. Es heißt dort:

Gaṃgāsāgaramadhye tu ye deçāḥ saṃprakīrtitāḥ |
ekārabahulāṃ teṣu bhāṣāṃ tajjñaḥ prayojayet ||
Vindhyasāgaramadhye tu ye deçāḥ çrutim āgatāḥ |
nakārabahulāṃ teṣu bhāsāṃ tajjñaḥ prayojayet ||
Surāṣṭrāvantideçeṣu Vetravatyuttareṣu ca |
ye deçās teṣu kurvīta cakārabahulām[1]) *iha* ||
Himavatsindhusauvīrān ye ca deçāḥ samāçritāḥ |
ukārabahulāṃ tajjñas teṣu bhāṣāṃ prayojayet ||
Carmanvatīnadīpāre ye cārbudasamāçritāḥ |
takārabahulāṃ nityaṃ teṣu bhāṣāṃ prayojayet ||

So allgemein diese Angaben auch sind, für die Māgadhī, Paiçācī und die Apabhraṃçadialekte sind sie nicht ohne Wert.

Herr Lévi gibt p. 1—21 einen kurzen Abriß der rhetorischen Werke über die Dramatik, p. 22—152 eine Darstellung der Theorie des Dramas, wie sie die indischen Rhetoriker aufgestellt haben unter Beifügung von Beispielen aus der Litteratur selbst. Das war teilweise eine recht schwierige Arbeit, und Herr Lévi hat sie mit guter Sachkenntnis und großem Geschick ausgeführt. Von p. 153—256 folgt die Geschichte der dramatischen Litteratur, von 257—295 die Aesthetik des Theaters, womit der erste Teil schließt. Der zweite Teil beginnt mit dem Ursprung des Dramas (p. 297—342), woran

1) B (= Kielhorn l. c, No. 68) *vakāra*°.

sich das Kapitel über den griechischen Einfluß schließt (p. 343—366), das ja hierzu notwendig gehört. Unter dieser Einteilung hat die ganze Darstellung entschieden gelitten. Der dritte Abschnitt (p. 297 —366) gehört unmittelbar hinter Seite 152, und die Lostrennung des zweiten (p. 257 ff.) vom ersten (p. 153 ff.) hat eine scharfe Charakterisierung der einzelnen Dichter sehr erschwert. Man trifft sie nicht immer dort wo man sie erwartet.

Herr Lévi beginnt die Geschichte des Dramas mit *Bhāsa*. Er teilt ihm p. 158 das Drama *Svapnavāsavadatta* zu und läßt die Feuersbrunst im 4. Akte der Ratnāvalī eine direkte Nachahmung Bhāsas sein. Auf dieser Episode beruhe das Beiwort · *jalaṇamitta*, das Bhāsa im Gaüḍavaha v. 800 erhält.

Ich kann mich diesen Folgerungen nicht anschließen. Die Strophe des Rājaçekhara lautet:

Bhāsanāṭakacakre 'pi chekaiḥ kṣipte parīkṣitum |
Svapnavāsavadattasya dāhako 'bhūn na pāvakaḥ ||

Herr Lévi übersetzt: »Les gens de goût ont eu beau y jeter, pour les éprouver, les nombreux drames de Bhāsa; l'incendie du Svapnavāsavadatta ne les a pas consumés«. Ich übersetze: »Obgleich Kenner den Diskus in Gestalt der Stücke des Bhāsa geworfen hatten, um es zu prüfen, verbrannte das Feuer das Svapnavāsavadatta nicht«. Der Diskus des Viṣṇu (*cakra*, *sudarçana*) ist *sūryasya raçmitulyābha dīptāgnisadṛça* (Harivaṃça 2745), *ādityavarcasa* (Hariv. 5566), *mahājvālakoṭi sūryasamaprabha* (Sarvadarçanasaṃgraha 65, 4) u. s. w. und er verbrennt alles worauf er geworfen wird. Mit diesem Diskus werden die Stücke des Bhāsa verglichen, die Kenner gegen das Svapnavāsavadatta schleudern, ohne daß dieses verbrennt; d. h. dieses Drama eines unbekannten Verfassers konnte sogar den Vergleich mit den Stücken des Bhāsa aushalten. Ich habe bereits früher erwähnt, daß das Svapnavāsavadatta von Abhinavagupta zum Dhvanyāloka erwähnt wird (ZDMG. 39, 316). Ānandavardhana sagt dort (fol. 204ᵃ; MS. Bühler, Det. Report No. 257): *dṛçyante ca kavayo 'laṃkāranibandhanaikarasānapekṣāḥ prabandheṣu* |. Dazu sagt Abhinavagupta: *dṛçyante ceti* | *yathā Svapnavāsavadattākhye nāṭake* |

svañcitapakṣmakavāṭaṃ nayanadvāraṃ svarūpatāḍanena |
utpāṭya praviṣṭā hṛdayagṛhaṃ me nṛpatanujā ||

»Nachdem sie die Thür, das Auge, deren Thorflügel die beweglichen Augenwimpern sind, durch das Anklopfen mit ihrem Körper geöffnet hat, ist die Tochter des Fürsten in das Haus meines Herzens eingetreten«. Die Strophe wird auch von Hemacandra, Alaṃkāracūḍāmaṇi fol. 3ᵃ (MS. Kielhorn, Report for 1880/81, p. 102 No. 265) citiert.

Ebenso wenig ist es richtig, daß *Jalaṇamitte* im Gaüḍavaho v. 800 ein Beiwort zu Bhāsa ist. Das verbietet *Kuntīdeve,* das unmöglich Beiwort zu *Rahuāre* sein kann, da es überhaupt als Beiwort keinen Sinn hat. Der Scholiast hat gewis Recht, wenn er sagt: *Bhāsaḥ Jvalanamitraḥ Kuntīdevaḥ iti kavayaḥ.* Nachweisen kann ich bis jetzt keinen der beiden letzten, was nichts besagt, da sich die Zahl neuer Namen jetzt schnell vermehrt und alte Bestätigung erhalten. Ein Fall dieser Art sei bei dieser Gelegenheit als Beweis angeführt. Karpūramañjarī p. 21, 6 ed. Bombay 1887 heißt es: *ujjuaṃ tā kiṃ ṇa bhaṇaï* (lies *bhaṇṇadi*) | *amhāṇaṃ ceḍiā Hariandanandiandakoṭṭisahālappahudīṇaṃ pi purado sukaï tti* ||. Die Handschriften ergeben aber eine ganz andere Lesart. A (MS. Bhandarkar Report for 1882/83 p. 156 No. 418) liest *Harayaṭhṭhanaṃpiyaṭhṭhapāḍisayapubhbhudīṇaṃ pi vṛddhapārāsaryyaprabhṛtīnām api kavīnāṃ madhye sukavir iti* (sic); B (MS. Kielhorn Report for 1880/81 p. 83 No. 22) *Hariuṭṭanaṃdiyaṭṭapoṭṭisahālapahudīṇaṃ*, übersetzt: *Harivṛddhanandavṛddhapoṭṭisahālaprabhṛtīnām*; D (MS. Burnell, Classified Index p. 168 No. 5253 nach der Abschrift *Haribrahmasiddhiaṃṭisapālittaacaṃpaarāamalaasiṃhāṇaṃ*; J (MS. Kielhorn, Report for 1880/81 p. 65 No. 242) *Hariçcaṃdrahālaçālivāhanaprabhṛtīnām*; K. (MS. Burnell l. c. No. 10633) *Haribrahmasiddhiḥ Haribrahmādayas tādātvikā makavacaḥ* (l. *mahākavayaḥ*) *oḍyeçcarābhiçchatracaṃpakārājamalaçikhānām* (sic!); P (MS. Kielhorn l. c. p. 83 No. 23) *Hariyaṭṭhaṇaṃdiyaṭṭapuṭṭisahālappaduhīṇam*, übersetzt: *Habhibhahaṭṭaṃṭṭibhaṭṭapoṭṭisahālasātavāhanaprabhṛtīnām* (sic). Aus diesen Lesarten ergibt sich nach ABP als richtiger Text *Hariuḍḍha-Nandiuḍḍhu-Poṭṭisa-Hālappahudīṇaṃ* und wir erhalten dadurch eine bisher nicht beachtete wichtige Bestätigung zweier aus Hāla bekannten Prākritdichter, des *Harivṛddha* (Ind. Studien 16, p. 70) und des *Poṭṭisa* (Hāla p. 4. Ind. Stud. 16, p. 32. 54. 163), während der dritte, *Nandivṛddha,* noch so unbekannt bleibt wie *Jvalanamitra* (der vielleicht *Agnimitra* heißt) und *Kuntīdeva.* Die Varianten in D und K ergeben noch von Dichtern, die aus Hāla bekannt sind, *Pālittaka* und *Malayaçikha* (falls = *Malayaçekhara* Ind. Stud. 16, p. 141), außerdem *Campakarāja.*

Unter die Vorläufer Kālidāsas rechnet Herr Lévi p. 161 ff. auch *Candra* oder *Candraka,* den er als »le plus ancien peut-être des poètes dramatiques dont le nom soit resté« bezeichnet. Was uns von *Candra* an Strophen überliefert ist, macht keinen alten Eindruck. Die ältesten Erwähnungen der ihm zugeschriebenen Strophen finden sich bei Abhinavagupta zum Dhvanyāloka fol. 106ᵃ (*sa pātu vo yasya hatāvaçeṣās*) und fol. 208ᵃ (*prasāde vartasva*) und Namisādhu zu Rudraṭa, Kāvyālaṃkāra 7, 76 (*kṛçaḥ kāṇaḥ*). Da die Zeit des Tuñ-

jīna ganz unsicher ist, wage ich kein Urteil über das Alter des Candra zu geben.

In dem Abschnitte, der über Kālidāsa handelt (p. 163 ff.) möchte ich zu p. 170 auf die wenig bekannte Abhandlung von Berthold Müller, »Kâlidâsas Çakuntalâ und ihre Quelle« Breslau s. a. aufmerksam machen, die sehr beachtenswert ist. Daß, wie Herr Lévi p. 177 meint, Kālidāsa mit der Vikramorvaçī selbst den Verfall des indischen Theaters beginnt, möchte ich nicht behaupten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Kālidāsa, wie schon Wilson hervorgehoben hat (Hindu Theatre 1,[3] 190 ff.), unter den verschiedenen Fassungen der Purūravas-Sage sich am engsten an das Matsyapurāṇa angeschlossen hat, und wer beide Darstellungen mit einander vergleicht, wird Kālidāsas große Kunst anerkennen müssen. Der vierte Akt ist freilich mehr lyrisch als dramatisch; aber Kālidāsa fand bereits im Ṛgveda die Quelle dazu vor, und es ist nicht billig, die Vikramorvaçī ausschließlich nach der Çakuntalā zu messen. Die Gattung des Stückes ist eben eine andere und sie hat ihre eigenen Gesetze. Gerade die Nachahmung des vierten Aktes, auf die ich bereits vor Herrn Lévi hingewiesen habe (Götting. gel. Anz. 1885 p. 760), zeigt ebenso wie die vielen Nachahmungen des Meghadūta, daß Kālidāsa den Geschmack seiner Landsleute getroffen hat, und ich glaube, daß dieser Akt auch dramatisch von großer Wirkung gewesen sein muß.

Daß *Bhartṛmeṇṭha* auch Dramatiker gewesen ist (Lévi p. 183 f.), ist schwerlich richtig. Daß Rājaçekhara ihn unmittelbar nach Vālmīki und an der Spitze von Verfassern ramaischer Dramen erwähnt, erklärt sich genügend daraus, daß auch der Hayagrīvavadha dem Sagenkreise des Viṣṇu entnommen ist.

Anderer Ansicht als Herr Lévi bin ich auch über *Çrīharṣa* (p. 184 ff.) und *Dhāvaka*, den Herr Lévi, wie Hall und Bühler, für eine bloße varia lectio erklärt. Dem was ich darüber Götting. gel. Anz. 1883 p. 1235 ff. bemerkt habe, habe ich nichts Wesentliches hinzuzufügen. Ich habe dort bereits p. 1237 auf die Uebereinstimmungen der drei Stücke Ratnāvalī, Priyadarçikā und Nāgānanda hingewiesen, wie dies Herr Lévi p. 191 thut, und p. 1241 das Fehlen des Namens Dhāvaka daraus erklärt, daß eben alle Verse unter dem Namen des Çrīharṣa gehn, wie die der Mṛcchakaṭikā unter dem Namen des Çūdraka. So wird auch in der Kavidarpaṇavṛtti (MS. Kielhorn, Report for 1880/81 p. 11 No. 15 fol. 61ª) das duvaïkhaṇḍam Ratnāvalī p. 293, 2—7 als des *Siriharisaevassa* bezeichnet. Daß die Commentatoren alle sagen, Çrīharṣa habe dem *Bāṇa* die Ratnāvalī für Geld abgekauft (Lévi p. 185), ist ein Irrtum. Sie sagen ohne Ausnahme, wie ich schon l. c. p. 1241 hervorgehoben habe, daß Dhā-

vaka der Verfasser der Ratnāvalī sei. So außer den von Hall, Vāsavadattā p. 16 Anm. bereits angeführten Scholiasten, auch Paramānanda (MS. Bhandarkar, Report for 1882/83 No. 208 fol. 8b): *Dhāvakanāmā kaviḥ svakṛtiṃ Ratnāvalīṃ nāma nāṭikāṃ vikrīya Çrīharṣanāmno rājñaḥ sakāçād bahu dhanam avāpeti purāvṛttam.* Auch ich lege gar kein Gewicht auf die Uebereinstimmung der Scholiasten, aber ich möchte nochmals betonen, daß aus der richtigen Lesart des Kāvyaprakāça *Bāṇādīnām* und der Strophe des Sārasamuccaya (Subhāṣitāvali p. 138) gar nichts für die Ratnāvalī folgt. Im Gegenteil, der Sārasamuccaya bestätigt meine Vermutung, daß Bāṇa das Geld für das Harṣacarita erhalten hat, indem er als Grund angibt, daß der Ruhm des Çrīharṣa durch die Menge der schönen Aussprüche des Bāṇa auch beim Weltuntergange nicht verwelken werde (*yā Bāṇena tu tasya sūktinikarair uṭṭaṅkitāḥ kīrtayas tāḥ kalpapralaye 'pi yānti na manāṅ manye parimlānatām*). Das paßt wohl auf das Harṣacarita, aber nicht auf die Ratnāvalī. Von Bāṇa wird ein Drama Mukuṭatāḍitaka erwähnt, und von ihm haben wir das Pārvatīpariṇayanāṭaka. Daß er darin Kālidāsa rücksichtslos geplündert hat, steht in Uebereinstimmung mit dem was wir sonst von Bāṇa wissen. Wie Kālidāsa im Pārvatīpariṇayanāṭaka, hat er Subandhu im Harṣacarita und der Kādambarī stark benutzt, wie Cartellieri gezeigt hat (Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 1, 115 ff.). Kṣemendra, Kavikaṇṭhābharaṇa 2, 1 (p. 126) beweist, daß die Strophe Kādambarī 6 ein Plagiat aus Āryabhaṭṭa ist, und daß er auch Daṇḍin sich zu eigen gemacht hat, zeigt Maheçacandra Nyāyaratna, Proceedings of the Asiatic Society of Bengal 1887 p. 197. Eine zu diesem Zwecke angestellte Untersuchung wird gewis mehr ergeben. In demselben Lichte erscheint der Mann auch in der Tradition, wie sie uns der Bhojaprabandha p. 42 ff. (ed. Bombay 1883) überliefert. Hier ist es Bāṇa der einen von Kālidāsa gedichteten Vers als seinen eigenen vorträgt und alle andern um den Lohn betrügt. Nimmt man hinzu, daß die Frau des Bāṇa ihrem Vater Mayūra den Aussatz angeflucht haben soll, so scheint das ein würdiges Ehepaar gewesen zu sein. Ich glaube also, daß wir die Tradition so zu verstehn haben, daß Bāṇa für das Harṣacarita viel Geld erhielt, Dhāvaka aber der Verfasser der drei Stücke ist, die unter Çrīharṣas Namen gehn. Die Tradition hat zwei verschiedene Dinge unter einander geworfen.

In Bezug auf das Alter der Mṛcchakaṭikā stimmt Herr Lévi (p. 196 f. 206 ff.) mit mir überein (Götting. gel. Anz. 1883, p. 1229 ff.). Die Gründe, die ich dort angeführt habe, sind wesentlich dieselben wie die des Herrn Lévi und haben mit der Frage nach dem Verfasser nichts zu thun (Lévi, Appendice p. 42). Auch auf Ved.

Stud. 1, 309 f. sei hier hingewiesen. Daß die Mṛcchakaṭikā nach Südindien gehört, beweist auch die *jūdiaramaṇḍalī* Mṛcch. p. 31, 12 ff., eine südindische Sitte (Indian Antiquary 8, 267. Verf., Ved. Stud. 1, 228 Anm. 1). Wir haben also den Dichter des Stückes jedenfalls in Südindien zu suchen. Daß Daṇḍin der Verfasser der Mṛcchakaṭikā ist, ist gewis nur eine Hypothese. Widerlegt haben sie aber weder Herr Lévi, noch Maheçacandra Nyāyaratna, noch Jacobi (Litteraturblatt für orientalische Philologie 3, 72* ff.), der der Meinung zu sein scheint, daß nur Rājas fehlerhaftes Sanskrit schreiben können. Die Zeit wird wohl auch hier die Wahrheit an den Tag bringen.

Die Zeit des Rājaçekhara ist nicht mehr so unbestimmt, als Herr Lévi p. 228 meint. Kielhorn hat gezeigt, daß er im Anfange des 10. Jahrhunderts geblüht hat (Epigraphia Indica Part IV (1889) p. 171). In der Beurteilung des Dichters stimme ich Herrn Lévi im ganzen bei (Götting. gel. Anz. 1883 p. 1227 ff.); doch hätte ich auch seine Vorzüge gern mehr erwähnt gesehen, als dies p. 248. 251 geschieht.

Ein Appendix gibt Textbeilagen, Anmerkungen und p. 73 ff. ein Verzeichnis der Dramen und Dramatiker; den Schluß bildet ein ausführlicher Index.

Außer in dem kurzen Abschnitte über das chāyānāṭaka hat Herr Lévi handschriftliches Material nicht benutzt, sondern sich auf die gedruckt vorliegenden Rhetoriker und Dramen beschränkt. Von vielen Abarten des Dramas sind bisher Proben noch nicht veröffentlicht, und die Angaben der Rhetoriker sind zu allgemein, um ein klares Bild davon zu geben. Mitteilungen über solche Stücke würden daher die Einsicht in die Entwickelungsgeschichte des indischen Dramas nicht unwesentlich gefördert haben. Auch so aber ist die vorliegende Arbeit eine sehr anerkennenswerte und tüchtige Leistung, und sie zeigt, daß der Verfasser des Vertrauens wert ist, das ihn zum Nachfolger Bergaignes berufen hat.

Halle (Saale). R. Pischel.

Glaser, Eduard, Skizze der Geschichte Arabiens von den ältesten Zeiten bis zum Propheten Muḥammad. Ausschließlich nach inschriftlichen Quellen. Erstes Heft. Im Sommer 1889. München, Akademische Buchdruckerei von F. Straub. 102 S. 8°.

Derselbe, Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens von den ältesten Zeiten bis zum Propheten Muḥammad nebst einem Anhange zur Beleuchtung der Geschichte Abessyniens im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. Auf Grund der Inschriften, der Angaben der alten Autoren und der Bibel. Zweiter Band. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1890. 1 Bl. 575 S. 8°. Preis Mk. 18.

Das erste der oben verzeichneten Bücher ist bisher nicht in den Handel gekommen, sondern von dem Herrn Verfasser auf dem Orientalisten-Congresse zu Stockholm Anfang September 1889 an eine Anzahl von Gelehrten, zu welchen ich mich dankbar rechnen darf, verteilt worden. Die Bedeutung des Inhaltes hat ungeachtet der Beschränktheit des Kreises, welchem es zugänglich geworden war, sogleich zu lebhaften Verhandlungen über die in dem Hefte mitgeteilten neuen südarabischen Inschriften und die von Glaser aus ihnen gezogenen Folgerungen geführt. Inzwischen hat, wie schon der Titel des an zweiter Stelle genannten Buches zeigt, der ursprüngliche Plan des Verfassers eine beträchtliche Erweiterung erfahren; er ist mit Recht zu der Ueberzeugung gelangt, daß seine Inschriften ihre volle Geltung wie ihre richtige Deutung nur erlangen können, wenn sie mit dem, was anderweitig über das alte Arabien überliefert ist, in Verbindung gebracht werden. Andererseits setzt die historische Verwertung ihres Inhaltes die richtige Lösung einer großen Anzahl geographischer Probleme voraus, für welche Glasers Reisen in Arabien ihm eine Menge von bisher unbekannten Daten geliefert haben. So ist es verständlich und darf kaum gemisbilligt werden, daß er seiner fortgeführten und erweiterten Ausarbeitung der ›Geschichte‹ nunmehr den Band, welcher die Geographie behandelt, vorausgesandt hat; man könnte die Ansicht vertreten, daß für den letzteren die Bezeichnung ›Erster Band‹ aus dem angedeuteten Gesichtspunkte sich mehr empfohlen hätte, indes sind geschichtliche und geographische Fragen hier so unlösbar verquickt, daß wieder in diesem Bande vielfach auf die ›Geschichte‹ zu verweisen war, und somit konnte diese ebensogut als Voraussetzung für die ›Geographie‹ angesehen werden. Den hiedurch für den Beurteiter sich ergebenden Uebelstand, daß jene Verweisungen vorläufig nicht nachgeschlagen werden können, beseitigt zum Teil die provisorische Skizze der ›Geschichte‹, die aus diesem Grunde in die folgende Besprechung mit hineingezogen worden ist[1]).

1) Ich citiere weiterhin das am Kopfe der Besprechung zuerst genannte Heft

Beide Bücher ermangeln eines Inhaltsverzeichnisses; es empfiehlt sich also, zur Erleichterung des Ueberblickes hier zunächst eine Liste der einzelnen Abschnitte zu geben. Die ›Geschichte‹ enthält folgende Kapitel: I (S. 3—11) *Die Aera der südarabischen Inschriften.* — II (S. 12—45) *Jüdische und christliche Inschriften.* — III (S. 46—55) *Das Königreich der Minäer (Ma'în).* — IV (S. 56—63) *Untergang des minäischen und Emporkommen des sabäischen Reiches.* — V (S. 64—73) *Die Makârib von Sabâ, Gründung von Ṣirwâḥ und Mârib.* — VI. (S. 74—102) *Die ›Könige von Sabâ‹. Erstes Auftreten der Ḥabašat (Abessynier) und Ḥimjaren. Könige von Ḥadhramaut.* Was in diesen Kapiteln geboten wird, ist keine fortlaufende Geschichtserzählung, sondern eine Reihe von Untersuchungen, welche hauptsächlich das Alter verschiedener Inschriftengruppen und der in ihnen genannten Könige und Staatenbildungen bestimmen sollen, in der vorliegenden Gestalt aber noch nicht zu Ende geführt sind.

Die ›Geographie‹ bietet an Kapiteln: I (S. 3—9) *Die Nachrichten des Theophrast.* — II (S. 10—43) *Die Nachrichten Strabos, Eratosthenes, Artemidors und Agatharchides.* — III (S. 43—61) *Aelius Gallus Feldzug nach Südarabien.* — IV (S. 61—66) *Die von Gallus zerstörten Städte. Der Rückmarsch des Römerheeres.* — V (S. 66—73) *Mit dem Römerfeldzuge zusammenhängende geographische Nachrichten.* — VI (S. 73—85) *Plinius Angaben über Ostarabien.* — VII (S. 85—87) *Plinius: Mittlere Westküste Arabiens.* — VIII (S. 88—97) *Plinius: Südwestarabien und Mahra.* — IX (S. 98—127) *Plinius: Thamûd, Liḥjân und benachbarte Stämme.* — X (S. 127—136) *Plinius: 'Asîr.* — XI (S. 136—152) *Plinius: Nochmals Südwestarabien.* — XII (S. 152—160) *Plinius: Griechische Colonien in Arabien.* — XIII (S. 161—163) *Plinius: Murannimal und andere südliche Gegenden.* — XIV (S. 163—170) *Periplus Maris Erythraei. Westküste Arabiens* — XV (S. 170—176) *Periplus: 'Aden und Cane.* — XVI (S. 176—186) *Periplus: Das Weihrauchland, Soḳoṭrâ* — XVII (S. 186—194) *Periplus: 'Omân und Ostarabien.* — XVIII (S. 194—210) *Periplus: Barbarien (Nordsomâliland) und Azanien.* — XIX (S. 210—216) *Ptolemäus: Einleitung. Gebirge Arabiens.* — XX (S. 217—229) *Ptolemäus: Flüsse Arabiens. Persisch-indischer Einfluß in den Uferländern des Persergolfes.* — XXI (S. 230—255) *Ptolemäus: Die Küsten Arabiens und die daran grenzenden Stämme und Reiche.* — XXII (S. 255—279) *Ptolemäus: Binnenstämme Arabiens. Assyrische Kriege in Arabien.* — XXIII (S. 279—309) *Ptolemäus: Weitere*

purch ein H mit der Seitenziffer, das Buch über die Geographie ähnlich mit einem G.

Binnenstämme Arabiens. Punana. Somâliland. Geologische Veränderungen der Küsten. (S. 309—314) *Nachtrag zur Geographie der assyrischen Inschriften.* — XXIV (S. 314—356) *Arabien nach der Bibel. Einleitung. Pîšôn und Gîḥôn. Ḥawîlah. Transerythräisch-afrikanische Beziehungen. Goldländer.* (S. 356 f.: *Berichtigung zu S. 321 und 349*). — XXV (S. 357—387) *Ophîr und seine Produkte. Ophîrfahrten. Die Königin von Sabâ.* — XXVI (S. 387—404) *Die biblische Völkertafel. Die Kûšiten.* — XXVII (S. 404—422) *Semiten. Nakhôräer.* — XXVIII (S. 422—437) *Die Joktaniden.* — XXIX (S. 438—445) *Die Ismaeliden.* — XXX (S. 445—461) *Die Keṭuräer und die Minäer.* — XXXI (S. 461—470) *Die Edomiter.* Es folgt (S. 471—564) ein *Anhang: Bemerkungen zur alten Geographie und Geschichte Abessyniens und Arabiens im 3. und 4. Jahrh. n. Chr.* und zum Schluß (S. 565—575) eine *Erklärung in Sachen des Herrn Professors D. H. Müller.* Von dieser sollen meine Bemerkungen über das Buch ausgehn.

Glasers ›Erklärung‹ ist, wie der Beisatz aussagt, in der Hauptsache gegen Herrn Professor D. H. Müller in Wien gerichtet, berührt aber auch einige den Verfasser betreffende Vorgänge auf dem letzten Orientalisten-Congresse mit. Ich verfüge nicht über das nötige Material, um mir ein objektives Urteil über das Verhältnis zwischen Müller und dem Verf. bilden zu können; andererseits bin ich als Teilnehmer an dem Congresse zu der Ueberzeugung gekommen, daß Herr Glaser durch ein bedauerliches Misverständnis veranlaßt worden ist, bei Congreßmitgliedern von ganz unparteiischer Gesinnung übelwollende Absichten gegen sich zu vermuten. Ich hoffe, daß die Zukunft in letzterer Beziehung ihn zu anderer Ueberzeugung bringen, in ersterer einen Ausgleich herbeiführen wird, der auch im Interesse der Sache für wünschenswert gelten muß. Glaser schreibt G 473: *Auch gebe man sich dem billigen Irrthum nicht hin, daß ich mein Material so ohne Weiteres den Gelehrten zur Verfügung zu stellen in der Lage bin. Dieses Material kostete meine Stellung an der k. k. Wiener Sternwarte, ein Jahrzehnt meines Lebens, meine Gesundheit, ferner weit über 50,000 M. baaren Geldes, und obendrein habe ich dafür mein Leben unzählige Male aufs Spiel gesetzt. Weit vernünftiger, als sich darauf auszureden, man müsse warten, bis meine Inschriften publicirt seien, wäre es also, wenn die Berufenen Schritte machen würden, daß man mir mein Material um annehmbaren Preis abkaufe. Anstatt dessen aber finde ich, daß man nicht einmal einen Finger rührt, um mir den Verkauf von Sachen zu erleichtern, für die sonst die Museen ungezählte Tausende von Thalern ausgeben, ganz abgesehen davon, daß man für mich, der ich wahrlich nicht der erfolg-*

loseste der Reisenden bin, weder materielle noch auch nur moralische Unterstützung hat ... (S. 474) ... *Sobald man also auch mir gegenüber menschlich denken und handeln wird — auch ich lebe nicht von der Luft, mache meine Reisen nicht kostenfrei und möchte, invalid geworden, nicht wie ein Hund auf der Straße verenden — dann kann man schon am nächsten Tag das ganze Material veröffentlichen. Bis dahin aber habe ich es für die Wissenschaft gerettet, nicht für die Gelehrten. Der Wissenschaft habe ich hingebungsvoll gedient und ihr werde ich weiterhin treu bleiben. Wollen die Gelehrten daran participieren, dann mögen sie zuerst ihr Theil beitragen. Wollen sie dieses Letztere nicht, dann werden sie sichs wohl gefallen lassen müssen, daß mein Material von niemand Anderem als von mir und ganz nach meinem Gutdünken verarbeitet und verwendet wird und sie mögen dann getrost weiter declamiren, man müsse die Publication meines Materials abwarten.* Ich komme später auf diese Sache zurück; gleich hier aber muß ich erklären, daß mir der Anspruch Glasers auf den baldigen Ankauf der von ihm gewonnenen, ihrer Wichtigkeit nach augenscheinlich geradezu unschätzbaren inschriftlichen Materialien seitens eines Staatsinstitutes ebenso berechtigt erscheint, wie seine Abneigung gegen eine der Veräußerung vorangehende Publikation, deren naturgemäße Folge eine beträchtliche Herabminderung des Kaufwertes sein würde. Allerdings aber geraten wir hierdurch in einen *Circulus vitiosus* seinen Schriften gegenüber: daß man seine Verwertung der neuen Inschriften nicht würdigen kann, bevor diese selbst veröffentlicht oder doch zugänglich geworden sind, ist am Ende nicht bloße ›Declamation‹ miswollender Gelehrter, sondern thatsächliche Wahrheit. Gilt dies insbesondere für den Inhalt von H, so empfinde ich für G einen anderen Mangel nicht minder lebhaft: es fehlen bisher die Karten, in welchen Glaser die Ergebnisse seiner Reisen topographisch verarbeitet hat, und auf die er im Laufe seiner Darstellung ebenfalls öfter verweist; viele seiner Identifikationen aber von gegenwärtig gebräuchlichen Ortsnamen mit solchen, die aus der älteren Zeit historisch überliefert sind, kann ich wenigstens ohne jene Karten nicht beurteilen, und auch abgesehen davon ist es mir oft schwierig, ja unmöglich geworden, mit dem mir zur Verfügung stehenden unzureichenden Kartenmaterial der Darstellung des Verfassers so zu folgen, daß seine Ansichten mir auch nur verständlich, geschweige denn in ihrer Berechtigung unzweifelhaft geworden wären.

Nimmt man dazu, daß ich, wie bekannt sein dürfte, in der südarabischen Epigraphik reiner Laie bin, so wird man nicht ohne Erstaunen fragen, wie ich überhaupt dazu komme, Glasers Bücher, und

noch dazu in einer Zeitschrift höchsten wissenschaftlichen Ranges, zu besprechen. Ich gestehe ohne Bedenken, daß mich dazu vor allem der eigene Wunsch des Verfassers bestimmt hat, der sein Werk von einem den persönlichen und sachlichen Fragen wie den bisherigen Erörterungen gegenüber vollkommen neutralen Gelehrten beurteilt sehen wollte. Diesem Verlangen zu gehorsamen empfand ich als unabweisbare Pflicht einem Manne gegenüber, der in den oben ausgezogenen Sätzen seine selbstlosen Absichten und seine bewunderungswürdigen Leistungen für die Wissenschaft eher noch zu gering. als zu hoch angeschlagen hat, und dem für die Weiterführung seiner epochemachenden Forschungen, in erster Linie seiner Reisen, die mit Recht geforderte moralische Unterstützung nach dem Maße meiner Kräfte und meiner bescheidenen wissenschaftlichen Stellung zu leisten ich nicht ablehnen durfte. Auch bleibt nach den gemachten Abzügen genug übrig, was ich einigermaßen richtig würdigen zu können glaube, und schließlich schien es, da die bisher von verschiedenen Seiten über die beiden Bücher eröffneten Diskussionen [1]) sich in den meisten Fällen auf Einzelfragen bezogen haben und beziehen, nicht überflüssig, noch einmal eine Charakteristik des Gesamtinhaltes und der Hauptresultate dieser Forschungen zu versuchen.

Aus dem oben mitgeteilten Verzeichnis der Kapitelüberschriften von G ist ohne Weiteres ersichtlich, daß der Verf. bemüht gewesen ist, alles, was über Arabien von den ältesten Zeiten an bis auf Ptolemäus irgend wo sich überliefert findet, zusammenzutragen und, teils aus seiner persönlichen Kenntnis Arabiens heraus, teils mit Zuhilfenahme der arabischen Geographen, vor allen Hamdanis, und in Verbindung mit den edierten und seinen unedierten südarabischen Inschriften zu erläutern, d. h. in der Hauptsache historisch und geographisch zu fixieren. Er ist sich klar, daß bei den Schwierigkeiten, die sich hier turmhoch auf Schritt und Tritt häufen, und bei der Fremdartigkeit, in welcher ihm, dem ›Geographen‹, die historisch-philologische Seite der Dinge gegenübersteht, eine volle Lösung solcher Aufgabe nicht möglich war. Er ›will nur anregen, nicht decretiren‹ (G 314). Anregend nun ist sein Buch zweifellos im höchsten Grade. Ein Mann wie er, der mit der Fähigkeit lebendigster Auffassung, mit der Uebung gespanntester Aufmerksamkeit jahrelang die Bezirke Südarabiens durchzogen hat, und der nun, durch ein treues Gedächtnis und umfassende Aufzeichnungen unterstützt, an die älteren Nachrichten gewissermaßen als Augenzeuge herantritt; der

1) Ein Ueberblick über dieselben ist ohne Mühe aus den im III. und IV. Bande meiner Orientalischen Bibliographie angeführten Titeln zu gewinnen; vgl. die Indices unter Glaser.

außerdem mit scharfem Spürsinn und merkwürdig fruchtbarer Combinationsgabe ausgerüstet ist, und Alles das in den Dienst eines energischen Willens stellt — es wäre unbegreiflich, wenn die von keiner wissenschaftlichen Tradition, von keinem gelehrten Vorurteil beeinflußten Aufstellungen eines solchen Mannes nicht anregend wirken sollten. Dabei versteht sich nun aber von selbst, daß an eines solchen Mannes Buch die bei uns Zunftgelehrten herkömmlichen Anforderungen der äußeren Korrektheit und der methodischen Behandlung des Gegenstandes nicht gestellt werden dürfen. Glaser ist sich vollkommen dessen bewußt, daß er keine ›Methode‹ hat (Ausland 1890, Nr. 50, S. 994), daß er alttestamentlichen Fragen nicht als ›Exeget‹, sondern als ›Laie‹ gegenübertritt (G 466); es ist ihm nur einerseits ein *Herzenswunsch* gewesen, Arabien *nicht nur zu bereisen, sondern auch zu begreifen* (G 470), und andererseits hofft er, *daß eine ganz unbefangene Untersuchung dieser biblischen Fragen durch einen Geographen und Reisenden umgekehrt den Exegeten die Mittel an die Hand geben wird, ihre eignen einem Laien einfach unübersehbaren Ergebnisse von neuen Gesichtspunkten zu prüfen und zu ergänzen* (G 466). Das ist so offen und so verständig gesagt, daß Jeder geneigt sein wird, in den biblischen wie in den sonstigen Fragen ohne ungünstiges Vorurteil an die Combinationen des Verf.s heranzutreten. Ob wir freilich diese im einzelnen Falle annehmen oder verwerfen werden, das hängt dann allerdings von einer neuen Untersuchung ab, die ohne Methode nicht angegriffen werden kann. ›Du sollst den Namen Methode nicht unnützlich führen‹, heißt es in Lehrs' philologischen Zehn Geboten; mit der Methode allein hat noch niemand einen Hund vom Ofen gelockt, und ehe man irgend eine Frage ernstlich vorwärts bringen kann, muß einem vor allen Dingen etwas einfallen. Aber die richtigen Einfälle von den falschen zu unterscheiden, gibt es abgesehen von den seltenen Treffern mit sofortiger absoluter Evidenz doch eben kein Mittel, als *die* Methode; wer auf philologisch-historischem Gebiete ohne Methode arbeitet, ist gleicher Gefahr ausgesetzt, wie der Astronom, der Beobachtungen verrechnet, ohne auf die Fehlerquellen seines Instrumentes Rücksicht zu nehmen. Dieser Gefahr nun ist der Verf. zweifellos häufig genug verfallen, da er eben überall mit philologisch-historischem Material arbeiten muß. Wenige Beispiele mögen erläutern, was ich meine. S. 14 ff. bespricht Glaser die bekannte Stelle des Eratosthenes (bei Strabo p. 767—769 Cas. = III, 315—318 ed. Kramer) auf Grund der 1835 erschienenen Uebersetzung Kärchers. Nachdem er zunächst die von Eratosthenes als Hauptstämme des südlichsten Arabiens bezeichneten Minäer, Sabäer, Kattabanen und Chatramotiten

behandelt, sagt er S. 19: *Westlich von ihnen* (den Kattabanen) *wohnten die Gebaniten, welche Strabo oder richtiger Eratosthenes übrigens auch erwähnt, allerdings an einer andern Stelle, nämlich dort, wo vom Weihrauch die Rede ist und wo es heißt, daß die Gabäer bis Chatramotitis 40 Tage brauchen. Sabäer statt Gabäer gegen alle Handschriften zu lesen, liegt kein Grund vor.* Die Stelle ist Strabo p. 768 (III, 317, 5 Kr.); ein Blick in Kramers Apparat aber zeigt, daß allerdings die meisten Hss. *Γαβαῖοι* haben und *Σαβαῖοι* eine verunglückte Konjektur ist, daß aber andererseits der wichtige Codex *E* (s. Kramers Praefatio I p. XLIII unten) und das Citat bei Stephanus von Byzanz *Γερραῖοι* aufweisen. Da der Zusammenhang zeigt, daß Eratosthenes einen Namen nennt, den er entweder selbst vorher erwähnt hat oder für einen allgemein bekannten hält, so ist *Γαβαῖοι* ausgeschlossen, und *Γερραῖοι* in den Text zu setzen, wie denn schon Casaubonus und nach ihm Kramer gethan hat: Glaser selbst, den ich auf den Sachverhalt aufmerksam machte, gibt die Richtigkeit der Bemerkung zu. In demselben Abschnitte seines Buches bemüht der Verf. sich einen Ausgleich herzustellen zwischen seiner Annahme, das minäische Reich sei dem sabäischen zeitlich vorangegangen, und dem Satze des Eratosthenes (p. 768 = III, 316, 4 Kr.) *κατοικεῖ δὲ τὰ μέγιστα τέτταρα ἔθνη τὴν ἐσχάτην λεχθεῖσαν χώραν· Μιναῖοι μὲν ἐν τῷ πρὸς τὴν Ἐρυθρὰν μέρει, πόλις δ' αὐτῶν ἡ μεγίστη Κάρνα ἢ Κάρνανα· ἐχόμενοι δὲ τούτων Σαβαῖοι, μητρόπολις δ' αὐτῶν Μαρίαβα … μοναρχοῦνται δὲ πᾶσαι καί εἰσιν εὐδαίμονες, κατεσκευασμέναι καλῶς ἱεροῖς τε καὶ βασιλείοις· αἵ τε οἰκίαι ταῖς Αἰγυπτίαις ἐοίκασι κτλ.* Glaser ist der Ansicht, die er auch nachher noch anderweitig begründet, es seien diese wie die an einer anderen Stelle Südarabiens noch vorkommenden Minäer versprengte Reste des alten, nach ihm von den Sabäern verdrängten Minäervolkes. Nun sagt er S. 21: *Sonach können die Minäer nur in der Tihâma und stellenweise in den Bergen des Serât bis weit nach Norden gelebt haben. Da sie hier kein Reich hatten, so müssen wir mit zwingender Notwendigkeit annehmen, daß sie nur ein Nomadenleben führten* … (S. 22). … *Die vernünftigste Annahme wird aber wohl die sein, daß Eratosthenes die beduinischen Anwohner der Weihrauchstraße, dann höchstens noch die noch nicht sabäisch gewordenen, ehemals minäischen Landesteile meine … kurz daß er die Minäer als ein Wüstenvolk auffaßt.* Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß diese Interpretation mit dem klaren Wortlaute des griechischen Textes gänzlich unvereinbar ist.

Aber, wie sich aus seiner eben angeführten privaten Aeußerung nicht minder als aus der im Ausland 1890, Nr. 50 S. 991 gedruckten

Note ergibt, ist Glaser selbst durchaus nicht blind gegen die Schwächen seines Buches, welche aus der ihm nicht als Schuld anzurechnenden Mangelhaftigkeit seiner Methode erwachsen, und bereit, sich belehren zu lassen, sofern man ihm mit guten Gründen gegenübertrete. Darüber, was gute Gründe sind, werden nun freilich seine Ansichten mit denen unserer Zunft nicht immer übereinstimmen; das zeigt sich deutlich bereits in der Diskussion, die er neuerdings mit Dillmann fortgesetzt und mit de Lagarde aufgenommen hat (Ausland 1890, Nr. 48. 50; 1891, Nr. 2. 11; de Lagarde, Register und Nachträge zu der 1889 erschienenen Uebersicht u. s. w., S. 70 ff.). Alles das aber würde uns, meine ich, zu dem sonst scheinbar naheliegenden Vorwurfe, daß er sich an Aufgaben gewagt habe, zu deren Lösung er nicht in der rechten Weise vorbereitet gewesen sei, nur berechtigen, wenn wir urteilen müßten, die Einfälle und Combinationen, die sein Buch in reichster Fülle über uns ausstreut, seien nicht wertvoll genug, um für die Methodelosigkeit der Darstellung zu entschädigen. Nach meiner Ueberzeugung indes ist das Gegenteil der Fall.

Der Gang seiner Untersuchung ist aus der Folge der Kapitel unmittelbar ersichtlich. Er sucht aus der Vergleichung der heutigen Ortslagen mit den Angaben des Hamdâni und der classischen Schriftsteller, die er zweckmäßig nach der chronologischen Reihenfolge behandelt, so viel feste Punkte zu gewinnen, daß er alsdann in einen ihm gesichert erscheinenden Rahmen die meist noch weit schwerer zu bestimmenden Daten der assyrischen Inschriften und schließlich des Alten Testamentes eintragen kann. Dabei entwickeln sich aus den einzelnen geographischen Combinationen überall von selbst große historische Perspektiven, deren nähere Ausführung, soweit sie nicht schon in H vorliegt, wir in dem versprochenen ersten Bande erwarten dürfen. Somit zerfällt der gebotene Stoff für die Kritik in zwei große Hauptmassen: in die versuchte topographische Festlegung einzelner Daten der Ueberlieferung, d. h. die Identifikation der alten Ortsnamen mit bestimmten, großenteils erst von Glaser selbst gefundenen oder erkundeten Oertlichkeiten, und die auf Grund dieser Identifikationen aufgebauten geschichtlichen Hypothesen. In Bezug auf den ersten Bestandteil des Buches ist mein Urteil durch die oben S. 372 hervorgehobenen Schwierigkeiten behindert; aber auch wenn Glasers Reisewerk mit den Karten erschienen sein wird, sehe ich voraus, daß in sehr vielen Fällen das Einzelne genau wird nachgeprüft werden müssen. Auch hier ist die Methode des Verf.s nicht einwandsfrei; er legt meines Erachtens zu viel Gewicht auf äußerliche, oft nur in Anklängen bestehende Aehnlichkeit der Namen.

Diese wird ja immer das Hauptmittel für die Identifikation bleiben, aber es sind hier doch gewisse Vorsichtsmaßregeln nötig, soll nicht alles schließlich in der Luft schweben. Wenn Glaser z. B. den in der Geschichte von Gallus' Zuge vorkommenden König *Arethas*, den er natürlich ganz richtig als *Ḥârith* auffaßt, mit dem Stamme der *Banû Ḥârith ibn Ka'b* combiniert, und den Zug des Gallus demgemäß über die heutigen Weidegründe dieses Stammes gehn läßt, so halte ich das für methodisch unzulässig. Allerdings zelteten diese Leute schon zu Hamdânîs Zeiten dort, aber gerade in den Jahrhunderten zwischen Plinius und Hamdânî sind die arabischen Stämme — was Glaser selbst wiederholt mit Recht für andere Ansätze verwertet — so durcheinander geschüttelt worden, daß aus dem späteren Wohnsitze jener Ḥârith für die frühere Zeit nichts gefolgert werden kann; ganz abgesehen von der Thatsache, die Glaser nicht bestreitet, daß *Arethas* eben der Name des Häuptlings, nicht des Volkes war. Mir scheint, zu sicheren Ergebnissen würde nur eine andere Methode führen, die hier für künftige Untersuchungen vorgeschlagen sein mag. Alle bisherigen Darstellungen, auch die unseres Verf., zeigen, daß in Arabien bleibend in der Regel nur die Namen von Ländern und Städten haften. Ḥaḍramaut, Saba, Negrân, El-Hiğr, 'Omân — so heißen die Oertlichkeiten von den ältesten Zeiten bis auf diesen Tag; dagegen: welche verschiedenen Wohnsitze haben im Laufe der Jahrhunderte gerade nach Glaser z. B. die Thamûd und Liḥjân inne gehabt! Wäre es darum nicht zweckmäßig, zunächst solcher unter allen Umständen festen Punkte eine größere Zahl zu identificieren, und dann erst zu versuchen, wie man die einzelnen Stämme unterbringt? Der Verf. hat ja natürlich in zahlreichen Fällen solcher festen Punkte sich, vielfach mit Glück, bedient, vielleicht ist er bei seinen vorbereitenden Untersuchungen überall von ihnen ausgegangen; aber ich habe das Gefühl, daß man einmal gut thäte, alles Sichere vorab übersichtlich zusammenzustellen, und erst von da aus die Untersuchungen weiter zu führen. Ich betone aber, daß ein nicht geringer Teil von Glasers Identifikationen schon jetzt mir den Eindruck der Richtigkeit macht; um nur eins hervorzuheben, was ich als die glückliche Lösung eines ebenso alten wie bisher verzweifelten Problems betrachte: mir scheint die Erklärung von *Macoraba* durch das südarabische *mikrâb* ›Heiligtum‹ (H 65) ein wahrer Treffer zu sein.

Aehnlich, wie mit den topographischen Einzelheiten, steht es, glaube ich, mit den geschichtlichen Hypothesen Glasers. Manche derselben hätte unser Verf. wohl selbst unterdrückt, wenn ihm die neuere Litteratur der zahlreichen Gebiete, die er streift, bekannt

gewesen wäre. Ich will hier auf Einzelheiten, die ihm zum Teil schon anderweitig vorgehalten sind, nicht weiter eingehn, nur wiederum betonen, daß ich dem ›Laien‹ auf dem philologisch-historischen Gebiete die kühnen, zum Teil haltlosen Konstruktionen, die er vielfach auf den unsichersten Grundlagen über die Lage des Paradieses, Ophir, Elam, über die Kuschiten, über ein uraltes südarabisches Reich (dessen Einfluß bis nach Südafrika gereicht haben soll) aufbaut, nicht zum Vorwurfe mache, wenn ich auch seinen Hypothesen beizustimmen mich außer Stande fühle. Denn auch hier bin ich überzeugt, daß in mehreren wichtigen Punkten, besonders da, wo Gl. sich auf seine neuen Inschriften stützt, er entweder Recht behalten, oder wenigstens durch seine Aufstellungen den Anstoß zu einem erheblichen Fortschritt unserer Erkenntnis geben wird. Ich meine insbesondere seine Ansichten über das Alter der Minäer, über die Zeit der liḥjanischen Inschriften und über das Judentum in Südarabien. Es ist bekannt, daß Glaser die von D. H. Müller angenommene Gleichzeitigkeit der Minäer und Sabäer bekämpft und die Meinung verteidigt, das minäische Reich sei dem sabäischen vorausgegangen, von einer Gleichzeitigkeit beider könne nur während der verhältnismäßig kurzen Periode die Rede sein, in welcher die allmählich aufkommenden Sabäer sich von den Minäern unabhängig gemacht und schließlich der von jenen früher eingenommenen Stellung bemächtigt haben. Ich verkenne nicht die Schwierigkeit, welche die schon erwähnte Angabe des Eratosthenes der Ansicht Glasers in den Weg legt; ich verkenne noch weniger, daß eine endgiltige Lösung der Frage vor der Bekanntmachung sämtlicher Inschriften unmöglich ist. Aber die von Glaser (H 56 ff.) beigebrachten Beweisgründe, vor allen der aus den geographischen Thatsachen geschöpfte, haben auf mich einen sehr tiefen Eindruck gemacht. Bestätigen sich auch die Lesungen Gl.s, was ich bei dessen anerkannter Kompetenz auf diesem Gebiete erwarten möchte, so muß schlimmstenfalls über Eratosthenes, wenn sich keine befriedigende Erklärung seiner Angaben findet, zur Tagesordnung übergegangen werden: mit Recht hebt der Verf. (G 131. 148) die Unsicherheit der Erkundigungen hervor, auf welchen die Nachrichten der Alten über Arabien beruhen, und es wäre nicht das erste Mal, daß selbst einer der zuverlässigsten Autoren der klassischen Zeit vor einer Inschrift die Segel streichen müßte. Bei den Liḥjaniten (G 110 ff.) liegt die Sache ähnlich. Die sonstigen Umstände, insbesondere der Charakter der in den Inschriften vorkommenden jüdischen Wendungen, sprechen gegen das von D. H. Müller ihnen beigelegte Alter; ebenso nach Gl. die epigraphischen Thatsachen, die ich zu beurteilen außer Stande bin, die sich indes von anderer Seite,

wie ich annehmen möchte, hier ohne große Schwierigkeit außer Zweifel stellen ließen. Was endlich das Judentum in Südarabien angeht, so hat bekanntlich Halévy in einer eingehenden Studie in der Revue des études juives XVIII die auf die vermeintlichen jüdischen Einflüsse bezüglichen Nachrichten christlicher und mohammedanischer Schriftsteller als Erfindungen oder Misverständnisse darzuthun und an die Stelle des Judentums den Arianismus zu setzen sich bemüht. Ich muß aber gestehn, daß mich, schon bevor ich Glasers Mitteilungen H 12 ff. gelesen hatte, die Ausführungen Halévys zwar zu neuer Bewunderung des Scharfsinnes dieses bedeutenden Mannes, aber keineswegs zu der Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Umdeutung der Tradition fortgerissen hatten. Nunmehr hören wir von Glaser (Ausland 1891 Nr. 2 S. 28 f.), daß er Halévy Kopien der Inschriften, welche ihm für das Judentum in Südarabien die urkundlichen Belege liefern, zur Verfügung gestellt hat; Halévy aber erklärt (Revue critique 1890, 45, S. 297 ff.), daß Glaser falsch gelesen habe. Wie er selbst liest, gibt er auffallender Weise nicht an; die Entscheidung könnte natürlich auch nur von einem dritten Sachverständigen ausgehn.

Ich kann nicht schließen, ohne zwei Bemerkungen hinzuzufügen, deren eine auf das Werk, deren andere auf den Verfasser sich bezieht. Daß ich dem Buche, unter voller Anerkennung der vielfach in ihm vorgetragenen glücklichen Combinationen, fast auf jeder Seite widersprechen muß, dürfte klar geworden sein; um so mehr lege ich Wert darauf hervorzuheben, daß es in jedem Falle, der Absicht seines Verfassers (oben S. 373) entsprechend, ein außerordentlich anregendes Buch ist. Die Art seines Entstehens — Glaser hat, wie H in zwölf Tagen, so G (S. 469) in zwei Monaten, wie es scheint den Setzer auf den Fersen, niedergeschrieben — hat zu einigen Uebelständen geführt, welche die Lesung nicht gerade erleichtern, und der Mangel eines Namenindex (den indes die Vorrede für das vollendete Werk zu versprechen scheint) ist ein weiteres Hindernis für den, welcher die Aufstellungen des Verfassers im Zusammenhange prüfen möchte. Aber ich habe überall den Eindruck gehabt, mit einer im höchsten Grade originellen Persönlichkeit zu verkehren, welche dem Mangel zunftmäßiger Schulung gegenüber die Kraft eines nicht gewöhnlichen Geistes in die Wagschale wirft. Wie sein wissenschaftliches Vorgehn, so wird Glasers Ton vielfacher Misbilligung begegnen, und ich habe schon angedeutet, daß auch ich seine Verstimmung und sein Mistrauen, wenn durch widerwärtige Verhältnisse erklärbar, so doch beklagenswert finde. Aber ist es unter Umständen auch unbequemer mit einem Löwen als mit einer Katze zu thun zu haben: der größere Respekt gebührt am Ende dem Löwen.

Damit bin ich beim Gegenstande meiner letzten Bemerkung, dem Verfasser selbst, angelangt. Es ist ja kein Zweifel, daß er klüger gethan hätte, einen für Kriegszwecke brauchbaren Luftballon, ein noch rauchloseres Pulver, oder ein neues Verfahren bei der Zuckerfabrikation zu erfinden, als sich in den Kopf zu setzen, daß er ein so ausschließlich für wissenschaftliche und keineswegs für Kolonialzwecke brauchbares Land wie Arabien erforschen müsse. Da er aber das letztere einmal gethan hat, so scheint mir für diejenigen, welche als den Zweck des Daseins nicht ausschließlich den Krieg oder die Zuckerfabrikation oder die Gründung von Kolonialgesellschaften betrachten, immerhin zu einigem Einschreiten Veranlassung vorzuliegen, sofern das Schicksal sie irgendwie in die Lage versetzt hat, amtlich oder privatim über 20,000 Mark für sogenannte ideale, d. h. auf der Börse nicht realisierbare Werte zu verfügen. Dafür würde, scheints, Glaser geneigt sein, die von ihm gesammelten Materialien herzugeben, und dann könnte nicht allein von berufener Seite eine wirklich begründete und maßgebende Recension seines Buches geschrieben werden, sondern es wären vollkommen einzige Urkunden vom höchsten Werte für die Wissenschaft gesichert, es wären einem ersichtlich für die Erforschung des beinahe schwierigsten Landes der jetzigen Welt unvergleichlich begabten Manne die Mittel zur Weiterführung seiner Unternehmungen gegeben, kurz, dem ohnehin bösartig anschwellenden Sündenconto des Jahrhunderts, in dem wirs in allem Nicht-Geistigen so herrlich weit gebracht haben, wäre ein neuer Posten erspart. Daß Glaser — gleichviel ob durch fremde, ob durch eigene, ob durch Schuld der Verhältnisse, ob durch alle drei — im Augenblick ohne jede Aussicht auf Förderung da steht, unterliegt keinem Zweifel. Ist kein Dalberg da?

Halle, 16. April 1891. A. Müller.

Nachschrift. Zeitungsnachrichten, welche dem Unterzeichneten auf eine Anfrage bei Herrn Dr. Glaser von diesem bestätigt worden sind, haben, während mein Aufsatz schon in den Händen des Setzers war, die erfreuliche Thatsache gemeldet, daß wenigstens ein Teil der Glaserschen Sammlungen, die Originale von Steininschriften, von einem wohlhabenden und für wissenschaftliche Dinge interessierten Privatmann, Herrn Rudolf Mosse in Berlin, angekauft worden sind. Die übrigen, dem Inhalte nach mindestens ebenso wichtigen Materialien, insbesondere die Abklatsche und Copien der umfangreicheren Inschriften, sind aber noch in Glasers Händen; und für diese habe ich von dem oben Gesagten nichts zurückzunehmen.

Halle, 17. Mai 1891. A. Müller.

Metrodori Epicurei fragmenta collegit, scriptoris incerti Epicurei commentarium moralem subiecit Alfredus Körte. Commentatio ex Supplemento Annalium Philologicorum decimo septimo, pp. 529—597. Lipsiae 1890. Aus Jahrbuch f. klass. Philologie XVII° Suppl. Bd. Preis M. 2,40.

Nachdem die Ueberreste der Schriften und Lehren Epikurs bis auf die Bruchstücke der Physik, deren einheitliche Bearbeitung wir seit längerer Zeit sehnlichst von Gomperz erhofft haben, von Usener gesammelt, lesbar und nutzbar gemacht sind (Epicurea edidit Hermannus Usener, Lipsiae a. 1887), erwächst den Philologen die Pflicht, sich auch des Nachlasses der übrigen Schulgenossen anzunehmen, der meist denselben, von Usener untersuchten Quellen entnommen werden muß. Diese Aufgabe ist vielleicht deshalb wenig verlockend, weil einmal geringe Selbständigkeit im Garten neben dem Meister zu finden war und daher derartige Fragmentsammlungen meist nur auf eine Ergänzung der Epicurea hinauslaufen werden, und dann auch, weil die arg zersplitterten Reste höchst mühsame Vorarbeiten erfordern: von Philodemos abgesehen, dessen Werke uns in großer Fülle, wenn auch oft in trostlosem Zustande Herculaneum geschenkt hat, vermögen wir uns von den Schriften der Epikureer mit geringfügigen Ausnahmen (wie einer Schrift des Polystratos, einem schönen beim Eusebios erhaltenen rechtsphilosophischen Traktate Hermarchs und etwa der Polemik des Diogenianos gegen die Schicksalslehre Chrysipps) kaum noch eine zusammenhängende Vorstellung zu machen. Um so mehr ist der entsagungsvolle Fleiß anzuerkennen, der vor den Schwierigkeiten nicht zurückscheut, auch wenn die Resultate nicht im rechten Verhältnisse dazu stehn und stehn können.

Während die übrigen Epikureer noch keine zusammenfassende Behandlung erfahren haben, ist diese Metrodor von Lampsakos, dem Lieblingsschüler und Busenfreunde Epikurs, jetzt bereits zum zweiten Male zu Teil geworden. 1870 hat Düning die Nachrichten von ihm und über ihn in einer ebenso tüchtigen wie lesbaren Arbeit gesammelt (de M. Epicurei vita et scriptis etc. scr. Duening, Lipsiae), und jetzt hat die Fragmente aus dem inzwischen dazugekommenen Materiale vervollständigt und aufs Neue mit kurzen Anmerkungen meist sachlicher Art versehen Alfred Körte, ein Schüler Useners, der in überraschender Weise Namen römischer Dichter aus dem Vergilischen Kreise in den trockensten Schriften Philodems entdeckt (Rhein. Mus. 45, 172 ff.) und mit der geschickten Verwertung dieses Fundes sich auch in weiteren Kreisen der philologischen Welt eingeführt hat. In der That verdient Metrodor die besondere Beachtung wohl wegen seiner köstlichen, gelegentlich angeführten, rein menschlichen Sentenzen, während die von Epikur hervorgehobene Bedeutung als Philosoph aus seinen Ueberresten nicht mehr spricht.

Mit Körtes Bearbeitung der Fragmente darf man sich im Ganzen einverstanden erklären; hier seien nur die Punkte hervorgehoben, die fördernde Bedenken veranlassen können. Die Nummern der Fragmente bei Düning sind nicht angegeben; er kommt auch sonst gelegentlich etwas zu kurz. Die jetzige Sammlung scheint vollständig zu sein, vielleicht etwas zu reichhaltig: so ist die Zuweisung einiger Gnomen der Schule von Metrodor fraglich, bedenklich die von Fr. 47 über die Forscherlust, da Metrodor gerade die Baucheslust utrierte. Dagegen durfte das Fehlen der früher dem Metrodor zugeschriebenen Columnen περὶ αἰσθήσεων oder vielleicht richtiger περὶ θεῶν (VH[1] VI 2) nicht so kurz mit dem consensus omnium begründet werden. Wie viele Leute mögen wohl die Gründe kennen? Man wird Düning nachschlagen, aber sein einziges Argument gegen Metrodors Autorschaft, daß ein Dictum des viel jüngeren Eratosthenes benutzt sei, ist unhaltbar, wie die richtigere Interpretation Wachsmuths gezeigt hat (Corpusculum poesis epicae Graecae ludibundae II 75), auf die Körte sich wohl berufen durfte. Düning hat selbst Col. 15 Βίωνος τοῦ κατὰ Θεόφραστον π[ρῶ]τον (statt π[οη]τοῦ) Φιλοσοφίαν ἀνθινοῖς κοσμήσαντος gut ergänzt, aber κατὰ Θ. falsch verstanden als »zur Zeit des Theophrast lebend« statt »nach dem Ausspruche Theophrasts«. Eratosthenes hatte also einen Vorgänger, von dem Metrodor Notiz nehmen konnte. Worauf beruht also das »nunc nemo fere negat«? Denn ohne Gründe oder ohne Klarsein über die Gründe ist doch solches stille Einverständnis gefährlich. Ich denke, es beruht auf demselben Grunde, der gewis Scott ehemals auf den Titel brachte: Metrodor wird selbst in der Schrift citiert (Fr. 2, wo zu lesen ist αἰσθήσεις προσαγορεύομεν, εἴπερ μόριον καὶ αἰσθητήριόν φαμεν κτλ. καὶ ὁ Μητρόδωρος ἔθηκε τοῦτο).

Die Anordnung ist die der Epicurea: die wenigen Büchertitel bei Laertius Diogenes, die Reste bestimmter Bücher, alphabetisch geordnet, aber die Briefe zuletzt; dann die Reste aus unbestimmten Schriften, hier die Briefe voran; endlich sind angehängt die über Metrodor handelnden Stellen. Man entbehrt ungern eine Zusammenstellung sämtlicher bekannter Büchertitel, zumal nicht eine Seitenüberschrift wie überall in den Epicurea den Wegweiser gibt. Daß alle die merkwürdigen, ellenlangen Titel vom Metrodor herstammen, möchte ich nicht verbürgen.

Der Text ist ordentlich (das Meiste freilich war schon dafür gethan), aber etwas mehr Individualität hätte nichts geschadet. In Senecas Brief 99 wird doch wohl das »captare« Auslegung des Stoikers sein, also θηρεύειν nicht in Fr. 34 zu ergänzen sein; vielleicht ist dies also zu schreiben ἔστιν γάρ πως (oder τις) ἡδονὴ λύπῃ

οἰκεία als genaueste Entsprechung der griechischen unverständlichen Reste und des lateinischen »est aliqua voluptas cognata tristitiae«.

Wo eine Sentenz in mehreren Citaten oder Brechungen vorliegt, hätte m. E. der Versuch gewagt werden sollen, das Ursprüngliche herauszuschälen, statt daß eine Anführung hinter der anderen von A bis Z mit gleich großen Lettern abgedruckt wird. So würde ich den berüchtigten Spruch Fr. 41 folgendermaßen drucken: *οὐδὲν οὖν ἔτι δεῖ τοὺς Ἕλληνας σώζειν οὐδὲ ἐπὶ σοφίᾳ στεφάνου παρ' αὐτῶν τυγχάνειν ἀλλ' ἐσθίειν καὶ πίνειν* <*οἶνον*>, *ὦ Τιμόκρατες, ἀβλαβῶς τῇ σαρκὶ καὶ κεχαρισμένως.* Und der Apparat dazu würde so aussehen:

Plut. 1125 (A) (*εἰσὶν οἱ γράφοντες*) *καὶ ἔτι ταῦτα πρὸς ἐκείνοις* '*οὐδὲν — κεχαρισμένως*'. 1098 (B) *ἢ γὰρ οὐ τούτοις ἔοικε τὰ Μητροδώρου πρὸς τὸν ἀδελφὸν γράφοντος* '*οὐδὲν — νως*'. 1100 (C) *ἀνάγκη τοὺς λέγοντας, ὡς* '*οὐ δεῖ — νως*' *ἀδοξεῖν καὶ κακοὺς νομίζεσθαι. οὐδὲν*] *οὐ* C | *οὖν ἔτι* om. BC | *σώζειν τοὺς Ἕλληνας* BC | *οὐδὲ — τυγχάνειν* om. C. | *στεφάνων* B | *οἶνον* B, om. AC | *ὦ* om. BC | *Τιμόκρατες* om. C | *σαρκὶ*] *γαστρὶ* BC.

Diesen Apparat braucht dann nur zu lesen, wer den Herausgeber kontrollieren will: dieselbe Mühe und größere muß sich bei Körte jeder Leser machen. Zur Begründung, warum A den Vorzug verdienen soll, braucht man nur auf das *οὖν ἔτι* hinzuweisen und auf die auch sonst wahrnehmbare Gewohnheit Plutarchs, treffende und glücklich verwendete Citate wieder zu benutzen, und das bisweilen in freierer Form: A entstammt nämlich der Streitschrift gegen Kolotes, BC der später geschriebenen gegen die epikureische Glückseligkeit. Den Magen führt Metrodor seinem Bruder Timokrates gegenüber oft an, aber gerade das spricht für die Ursprünglichkeit des ebenfalls epikureischen Fleisches; nur den Wein muß man einsetzen aus B, denn das Fehlen der Speise zeigt, daß kein Interpolator, sondern der epikureisch saloppe Verfasser das eine Glied näher bestimmt hat.

Aehnlich konnte öfter verfahren werden. So wird Fr. 5 in einem griechischen und vier lateinischen Citaten mitgeteilt, wozu noch die mehrfache Ueberlieferung des fast gleichen Satzes unter Epikurs Namen (Fr. 68) kommt. Wichtiger ist freilich die Frage, ob man annehmen kann, daß Epikur und Metrodor bis auf den Wortlaut übereingestimmt haben, oder ob man nicht besser thut, einen Namen, und dann natürlich den berühmten Epikurs, für eingeschwärzt zu halten. Der Spruch mag ursprünglich etwa so gelautet haben: *ἀγαθὸν ψυχῆς τί ἄλλο ἢ* | *τὸ σαρκὸς εὐσταθὲς κατάστημα καὶ τὸ περὶ ταύτης πιστὸν ἔλπισμα* <, *ἃ*> | *τὴν ἀκροτάτην χαρὰν καὶ βεβαιοτάτην ἔχει τοῖς ἐπιλογίζεσθαι δυναμένοις*; Das erste Stück *ἀγαθὸν — ἢ* citiert nur Clemens u. z. als metrodorisch, das

letzte τὴν — δυναμένοις nur Plutarch, u. z. als epikurisch, das Mittelstück außer Plutarch und Clemens Cicero viermal als metrodorisch, Gellius, Cleomedes und Origenes als epikurisch, aber Gellius so, daß er die clementische, also metrodorische, Form voraussetzt. Darnach scheint es wahrscheinlicher, einen Irrtum in der Ueberlieferung anzunehmen als solche sklavische Abhängigkeit Metrodors, desjenigen im Garten, der nicht getrieben zu werden brauchte, wie Epikur selbst bezeugt. Und für Metrodor ist sogar die Schrift bezeugt, aus der diese Sentenz stammte, für Epikur ist der genauere Fundort nur durch Konjektur gewonnen, die nicht sehr gesichert ist.

Bei der einheitlichen Herstellung von Fr. 53 müßten wohl die Worte ὡς βιωσόμενοι μετὰ τὸ λεγόμενον ζῆν mit dem Gnomologion und Gomperz als unepikureisch gestrichen werden: Körte selbst hat in dem dem Antiphon oder Demonax zugeschriebenen ähnlichen Spruche das Material geliefert, die Veranlassung der Interpolation bei Johannes Stobaios aufzuklären. Doch genug der textkritischen Kleinigkeitskrämerei.

In der Interpretation ist Körte nicht von Usener abgewichen, nur daß er S. 554 den richtigen Zusatz macht, die wissenschaftliche Thätigkeit des Historikers Idomeneus spreche gegen Hirzels Annahme eines schroffen Gegensatzes zwischen älteren und jüngeren Epikureern; er hätte auch Polyainos, den Mathematiker, nennen können: nur fiel dessen Thätigkeit für die Mission Epikurs zeitlich nicht mehr zusammen mit seiner wissenschaftlichen Beschäftigung. Hirzels Annahme, die ganze Reihe namhafter und namhaft gemachter Epikureer der jüngeren Zeit sei nicht als echte Fortsetzung der alten Schule anerkannt worden, ist genügend von Zeller (IV 549) und Usener widerlegt worden, aber als Körte das so ausführlich wiederholte, hätte er dazu auch Hirzels Misverständnis auf die grammatische Ursache zurückführen können: denn wenn bei Laertius Diogenes X 26 die Rede ist von den berühmten Schulhäuptern καὶ τοῖς ἄλλοις, οὓς οἱ γνήσιοι Ἐπικούρειοι σοφιστὰς ἀποκαλοῦσιν, so ist das im Grunde Penelope mit den übrigen Mägden. Für die Erklärung ist ferner noch hinzuzufügen, daß der halbrhetorische Gegner in Schrift XVII wohl benannt werden konnte: es war gewis Nausiphanes, vgl. Epicurea 414ª. Und die in Fr. 31 und 32 getadelten reaktionären Gesetzgeber aus der Schule des Ueberflusses waren sicher auch bestimmte Persönlichkeiten, die man in Akademie oder Lykeion suchen muß. Darüber hätte man Körtes Meinung gewünscht.

Auffällig ist Körtes enger Anschluß an seine unmittelbaren Vorgänger auch noch in einer Kleinigkeit: mit Düning und Usener setzt er den Tod Metrodors ins Jahr 277 statt 278 oder genauer

278/7. Er starb sieben Jahre vor Epikur (Laert. X 23), und dieser selbst *κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης καὶ εἰκοστῆς καὶ ἑκατοστῆς ὀλυμπιάδος ἐπὶ Πυθαράτου ἔτη βιώσαντα δύο πρὸς τοῖς ἑβδομήκοντα* (Laert. X 15). Dies Olympiadenjahr 127, 2 geht von Sommer 271 bis Sommer 270; aber mit Recht gibt Usener nur 270 (erste Hälfte), da Epikur den 7. (oder 10.) Gamelion Ol. 109, 3 unter Sosigenes geboren war, sieben Jahre nach Platon († 248/7 unter Theophilos), und da dieser Tag bereits in den Anfang des Jahres 241 v. Chr. fällt: im Januar 270 war also Epikur 71 Jahre alt geworden, und man muß demnach so wie so schon Laertios so verstehn, wie wenn er berichtete *ἔτος ἄγοντα ἑβδομηκοστὸν δεύτερον*. Aber für Metrodor besteht weder diese Schwierigkeit noch die Beschränkung: er starb 278/7, und zwar nach Papyrus 1044 Col. 23 (S. 566, 5) unter Demokles. Dieser Archon ist aber auch völlig unabhängig von diesen Nachrichten aus Apollodor bestimmt durch Pausanias' Bericht von den Galaterkriegen (X 23, 14, vgl. von Wilamowitz Antigonos 245), da sein Vorgänger Anaxikrates und er Ol. 125, 2; 3 = 279/8 und 278/7 im Amte waren; auch der Nachfolger Ol. 125, 4 = 277/6 ist bekannt: es ist Polyeuktos (CIA II 322, vgl. Ephem. arch. 1887, 271 f.). Da Metrodor 278/7 im 53. Lebensjahre stand (Laert. X 23 *τελευτῆσαι πεντηκοστὸν τρίτον ἔτος ἄγοντα*), bleibt für den Ansatz seiner Geburt der Spielraum 331—329.

Das Wertvollste in Körtes Arbeit ist die auf sorgsamer und scharfsinniger Ergänzung beruhende Ausgabe des Papyrus 831 (VH² X 71—80), eines Briefes de omnibus rebus et quibusdam aliis, den Körte mit wohlerwogenen Gründen der älteren Schule zuerkennt. Aber merkwürdig falsch ist seine Zuweisung an Metrodor. Seine Schlußfolgerung ist etwa diese: Metrodor betonte die Notwendigkeit der Wissenschaft, der ungenannte Briefschreiber ebenfalls, also werden beide identisch sein. Aber eher lautet das Problem so: Metrodor verachtete die eigentliche Wissenschaft so gut wie Epikur selbst, der Ungenannte steht nur wenig höher: es fragt sich also, ob der Identität etwas Erhebliches im Wege steht.

Ganz leicht ist freilich die Frage nach der Stellung der Bildung und Wissenschaft in der älteren epikureischen Schule nicht zu beantworten, und darum ist jeder Zuwachs an Material sehr erfreulich aber ein bestimmter Platz dem Briefe schwer anzuweisen. Das Einstreuen von Versen wie Col. 18

εἰ τοῖς θεοῖς μέλει τι τῶν ἐμῶν κακῶν,
αὐτοί γ᾽ ἐ μοι σώσουσι τὴν ἐρωμένην (*γε* lese ich für *τε*)

verstößt nicht gegen Epikurs Abscheu vor Bildung, vgl. Epic. S. 61, 18 und 23, wie auch Metrodor nicht gänzlich verläugnet hat, daß

schon vor ihm Dichter und Denker gelebt. Wenn weiter in dem Briefe die Astronomie mit ihren Einteilungsgründen besprochen wird, so geschieht dies wahrscheinlich nur behufs leichterer Widerlegung: darum wird die Unfruchtbarkeit dieses Studiums schließlich ausdrücklich in Col. 11 hervorgehoben; wollte man aus diesen Aeußerungen auf besondere Kenntnis der Materie schließen, so würde man am ehesten an den einstigen Mathematiker Polyainos denken können (vgl. Ep. Fr. 229[a] und etwa Gnom. Vat. 76 und dazu Useners Bemerkung Wiener Studien X 188).

Das Wichtigste ist aber die Rangstellung der Physiologie, die für Körte entscheidend ist. Physiologie ist der generellen Bezeichnung nach die Naturwissenschaft überhaupt, für den ächten Epikureer aber nichts weiter als die Kenntnis, daß der Mensch einmal sterben muß, und daß mit dem Tode alles aus ist. Darum verlangte Epikur selbst, man solle sich an Physiologie gewöhnen sein Leben lang (Brief I Anfang), um dieses Leben mehr zu nutzen; und die Einsicht, die dies lehre, pries er als das Beste an der ganzen Philosophie (Brief III 132 *διὸ καὶ φιλοσοφίας τιμιώτατον* [so lese ich für *τιμιώτερον*] *ὑπάρχει φρόνησις*). Dem Pöbel sagte man, die Physiologie lehre dreierlei ›hungere nicht, durste nicht, friere nicht‹ (Epic. Fr. 200). Und das waren ja auch im Wesentlichen die Bedingungen der Glückseligkeit für Metrodor (Fr. 5, oben S. 383 angeführt). Ueberhaupt wird man sich den Lieblingschüler Epikurs von vorn herein nicht wissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher gestimmt denken als den Lehrer; daß er es eher weniger war, läßt sich durch seine Polemik noch nachweisen. Nicht nur gegnerische Philosophen und Redner wie Nausiphanes scheinen Physiologie in weiterem Sinne verstanden zu haben, sondern auch innerhalb der Schule zeigten sich verschiedene Richtungen: wie der Verfasser des II. Briefes an Pythokles (der entweder Epikur selbst oder ein gemeiner Fälscher war) von solchen spricht, die seit Kurzem die ächte Physiologie auf sich einwirken lassen, und solchen, die sich in tiefere astronomische Beschäftigungen versenkt haben (S. 35 Us.), so schlug in Metrodors eigenem Bruder Timokrates am stärksten die mit dem epikureischen Offenbarungsglauben unvereinbare wissenschaftliche Ader. Gegen diese Richtung wendete sich der orthodoxe Metrodor in mehreren Streitschriften; und Timokrates, von ihm als Physiologe angeredet und bekämpft, trat aus dem Garten aus: mögen auch persönliche Zwistigkeiten mitgespielt haben, so wurde doch ohne Zweifel dieser Abfall dadurch veranlaßt, daß man dem Freidenker ›einen Kranz für Weisheit‹ nicht gönnte und für Weltverbesserung im Allgemeinen keinen Sinn hatte; Metrodor sagt das mit fast kynischer Offenheit

in dem oben S. 382 abgedruckten Fr. 41, und Hirzel hat die einzig mögliche Erklärung der Worte gegeben.

Wie ist nun Körte dazu gekommen, Metrodor zum Vertreter der Physiologie zu machen? Er schreibt ihm mit scharfsinniger Vermutung einen Ausspruch (Fr. 48) zu, worin dieser Wissenschaft zwar die Kraft abgesprochen wird, zum Redner auszubilden oder allgemeine Bildung zu verleihen, aber ihr Nutzen anerkannt wird, daß sie die Menschen furchtlos mache, sie auf sich selbst stelle und ihnen stolze Zuversicht auf die inneren Vorzüge statt auf äußere Glücksgüter einflöße. Die Zuteilung dieses Spruches an Metrodor, der gegen Rhetorik und sogenannte Bildung Front machte und den Grund der Glückseligkeit mehr im Innern des Menschen als in äußeren Glücksumständen suchte (S. 540 K.), hat sehr viel für sich, aber die daraus gezogenen Folgerungen Körtes sind unbegründet; denn auch hier wird nur der ethisch-religiöse Nutzen der Physiologie im engsten Schulsinne hervorgehoben, nämlich die Stählung des Geistes gegen Todesfurcht und äußere Einflüsse. Wäre Körtes Interpretation richtig, so dürfte man den Spruch nicht Metrodor zuweisen, der in dieser Lehre überhaupt kaum von Epikur abwich, aber jedenfalls nicht nach der Seite einer freieren, wissenschaftlicheren Auffassung. Worin sich beide sonst unterschieden, ist schwer festzustellen: eine volle Persönlichkeit tritt uns aus den dürftigen Ueberresten der Schriften und Lehren Metrodors nicht mehr entgegen.

Aber noch schwerer ist die Stellung des anonymen Briefschreibers zu ermitteln: zur Uebung empfiehlt er besonders den Teil der Philosophie, den er Physiologie nennt, weil der Schwung solcher Gedanken uns erhöbe über den irdischen Jammer (Col. 8): das kann eine leichte Entfernung von Epikur und der alten Schule bedeuten, braucht es aber nicht: immerhin steht diese Wendung in solchem Gegensatze zu den derben Ausdrücken des Ignoranten Metrodor, daß man eher seinem Widersacher Timokrates als ihm den Brief zuschreiben darf. Aber wir haben ja noch so viele Namen zur Verfügung! Nur hilft hier wie auch sonst in der Wissenschaft bloßes Raten zu nichts: wir müssen uns begnügen mit einem ignoramus.

Göttingen. Alfred Gercke.

Schultz, W., Die Harmonie in der Baukunst. Nachweisung der Proportionalität in den Bauwerken des griechischen Altertums. 1. Teil. Mathematische Grundlagen des angewendeten Proportionierungssystems, mit 60 Holzschnitten, Hannover-Linden 1891, Carl Manz. VIII und 124 S. in 4°. Preis Mk. 10.

Das vorliegende Heft ist der Anfang eines Werkes, welches die gesamte Baukunst nach bestimmten Gesichtspunkten zu prüfen

unternimmt. Auf diese Absicht deutet der Haupttitel. Zunächst ist, und darauf weist der Nebentitel, die griechische Baukunst einer solchen Prüfung unterworfen worden, und die erste Hälfte der Ergebnisse ist in dem obengenannten Hefte niedergelegt. Das hier Gebotene läßt sich in zwei Teile scheiden, einen spekulativen und einen historischen. Der Herr Verf. scheidet allerdings nicht in dieser Weise, er versichert im Gegenteil ausdrücklich, daß er seine mathematischen Konstruktionen nur aus historisch gegebenen Verhältnissen gezogen habe; allein solange uns diese letzteren nicht näher dargelegt sind, haben wir ein Recht die ersteren so zu bezeichnen, wie oben geschehen ist.

Der Ausgangspunkt des spekulativen Teiles ist die Begriffsbestimmung der Harmonie im Bauwerk. Unter Harmonie wird hier, im Anschluß an Vitruv, verstanden das Zusammenstimmen der Verhältnisse des Bauwerkes in seiner Gesamtheit und in allen seinen Teilen. Um die Verhältnisse oder Proportionen zu finden, durch welche in Griechenland die Harmonie der Bauwerke hervorgerufen sein könnten, nimmt der Herr Verf. Euklids Lehre von den Proportionen zu Hilfe. Dort werden im ganzen zehn Proportionen angeführt, nämlich außer der arithmetischen $a - b : b - c$ und der geometrischen $a : b = b : c$ acht andere, die der Herr Verf. harmonische nennt. Von diesen acht wird gegenwärtig nur eine als selbständig berücksichtigt und als harmonisch bezeichnet: $a : b = (a - b) : (b - c)$. Bis hierher hat der Herr Verf. einen gewissen Anhalt an den Nachrichten der Alten; aber was nun folgt, sind alles nur Voraussetzungen. Es wird vorausgesetzt, daß die euklidischen Proportionen schon lange vor Euklid bekannt und beachtet waren. Es wird ferner vermutet, daß die griechischen Baumeister zur Bestimmung der Länge, Breite und Höhe eines Bauwerkes von einem harmonischen Rechteck ausgiengen, d. h. von einem solchen, für dessen Verhältnisse ein bestimmtes inneres Gesetz in der Form einer einfachen Gleichung oder in der einer Proportion maßgebend war, und daß sie zu den beiden durch dieses Rechteck allein gegebenen Dimensionen die dritte erhielten entweder durch die Differenz der beiden andern oder durch die Diagonale. Auf Grund dieser Voraussetzungen wird nun eine ganz neue Theorie der Proportionierung entwickelt und durch viele Zeichnungen erläutert. Eine große Reihe von Proportionen gewinnt der Herr Verf. aus dem zu grunde liegenden Rechteck selbst, andere durch Ableitung, d. h. durch Halbierung oder Verdoppelung des Grundrechteckes. Eine vollständige Durchführung der Theorie ist übrigens nicht beabsichtigt. Einerseits begnügt sich der Herr Verf. mit der Aufstellung

derjenigen Proportionen, die ihm von hervorragender Bedeutung zu sein scheinen, und andererseits gibt er nur eine Anzahl von Wegen an, auf denen aus der Grundproportion, nach welcher die Gesamtlänge, Gesamtbreite und Gesamthöhe eines Bauwerkes bestimmt ist, die proportionale Bestimmung der einzelnen für sich bestehenden Teile des Bauwerkes zu finden sei. Im historischen Teile sucht der Herr Verf. hauptsächlich die Richtigkeit seiner Theorie an verschiedenen griechischen Bauwerken zu erweisen. In Betracht gezogen werden der Stadttempel von Selinus, das sog. Theseion in Athen, der Concordiatempel in Akragas, der kleine Tempel zu Paestum und der Burgtempel in Selinus.

Was zunächst die Anschauungen anlangt, die den Herrn Verf. zu seiner Arbeit geführt haben, so können wir ihnen unsern Beifall nicht versagen. Wir sind gleich ihm überzeugt von dem Vorhandensein und der Auffindbarkeit der Harmonie in den Bauwerken besonders der Hellenen; wir teilen die Ansicht, daß die bisherigen Versuche sie zu finden nicht ausreichend waren, besonders weil sie sich nicht freihielten vom Generalisieren, indem überall ein und dieselbe Weise der Proportionierung vorausgesetzt wurde; und auch uns erscheint die Arbeit von Thiersch in Durms Handbuch als ein trefflicher Versuch, von dem wir nur bedauern, daß er nicht weiter ausgeführt worden ist. Diese Uebereinstimmung unserer Ansichten stelle ich um so lieber fest, als wir über die bei der Untersuchung einzuschlagenden Wege verschiedener Meinung sind.

Die neu aufgestellte Theorie mag ihren Wert für ausübende Künstler und für Aesthetiker haben, worüber uns ein Urteil nicht zusteht; der Historiker wird ihr keinen rechten Geschmack abgewinnen. Eine allgemeine Regel zu finden ist ja allerdings auch des Historikers Ziel, aber es ist sein Endziel, das nur erreicht werden kann nach vorausgegangenen mühsamen Einzeluntersuchungen. Um den vom Schöpfer eines Werkes bewußt oder unbewußt befolgten Plan zu erkennen, wird man in unserem Gebiete selten umhin können verschiedene Proben zu machen, d. h. einen Plan nach dem andern a priori aufzustellen und auf seine Stichhaltigkeit hin zu prüfen, bis man den entsprechenden gefunden hat. Bei folgenden Einzeluntersuchungen mag dann der früher gefundene Plan einen gewissen Anhalt gewähren, denn ein analoger Plan wird sich in Vergleichung mit jenem ersten leicht erkennen lassen; aber ebenso leicht kann er auch irre führen, indem er uns Aehnlichkeiten finden läßt, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind oder die mehr zufällig als beabsichtigt und für den Unbefangenen gar nicht erkennbar sind. Es hilft also nichts, wir müssen jedes Werk aus sich

selbst heraus erklären, und erst wenn sämtliche Werke oder doch die wichtigsten Arten so bearbeitet sein werden, wie es nötig ist, wird man durch Vergleichung diejenigen Züge herausfinden, die allen gemeinsam sind, wird man die allgemeine Regel aufzustellen in der Lage sein. Diese Zeit liegt aber noch in weiter Ferne. Hieraus ergibt sich das Urteil über des Herrn Verf.s Theorie als eine historische Lehre von selbst.

Nun hat freilich der Herr Verf. nicht versäumt seine Lehre durch Anführung von Beispielen zu stützen; allein diese Beispiele können unsere Ansicht in keiner Weise ändern, denn erstens sind es gegenüber der unzählbaren Menge von Monumenten verschwindend wenige Beispiele, die zur Aufstellung einer allgemeinen Regel noch lange nicht berechtigen, dann aber sind die Untersuchungen im einzelnen keineswegs der Art, daß sie beweiskräftig wirken. Es würde zu weit führen, jeden Fall durchzusprechen, deshalb genüge es, diejenigen Momente hervorzuheben, welche uns zur Ablehnung bestimmen.

Als Länge und Breite des Bauwerkes nimmt der Herr Verf. die Ausdehnung des Unterbaues an, während sonst meistens das Stylobat als maßgebend betrachtet wird. Wer Recht hat, wird die Zukunft lehren; Gründe lassen sich für beide Annahmen vorführen; es ist aber auch nicht undenkbar, daß keine von beiden Ansichten ganz richtig ist, d. h. daß man in der Praxis verschieden verfuhr. Jedenfalls aber ist die Zugrundelegung des Unterbaues nicht völlig gesichert.

Bei der Berücksichtigung der Maßangaben muß die größte Vorsicht und die strengste Unparteilichkeit herrschen. Dieser Forderung wird der Herr Verf. nicht ganz gerecht. In einigen Fällen durften neuere Messungen nicht außer acht gelassen werden, und in andern Fällen war die Entscheidung zwischen verschiedenen Angaben nicht abhängig zu machen von einer hypothetischen Gleichung, über die ich gleich nachher mich deutlicher aussprechen werde. Noch weniger zu billigen ist es aber, daß der Herr Verf. an überlieferten Maßangaben Aenderungen vornimmt. Ich glaube diesen Umstand ganz besonders betonen zu sollen, da er dem Leser nicht sofort klar entgegentritt, sondern durch gewisse Vornahmen des Herrn Verf.s etwas verschleiert ist. Der Herr Verf. verfährt nämlich folgendermaßen. Er setzt voraus, daß der attische Fuß auch in Sicilien und in Pästum gebraucht wurde, nimmt diesen Fuß zu 0,3083 m an und rechnet nun die nach Meter angegebenen Dimensionen um in Fuß und Finger. Das Unberechtigte dieses Verfahrens soll später hervorgehoben werden; hier kommt es nur darauf

an, zu zeigen, wie der Herr Verf. sich zu den überlieferten Maßangaben verhält. Trotzdem die Angaben nach Meter mit der Zahl der Fuß und Finger sich niemals ganz decken, erlaubt sich der Hr. Verf. sie gleichzusetzen und zieht bei den folgenden Rechnungen nicht mehr die ersteren, sondern nur die Anzahl der Fuß und Finger in Betracht. Dadurch werden aber offenbar die Verhältnisse, wenn auch nur in geringem Maße, willkürlich umgestaltet. Doch noch mehr. Der Herr Verf. trägt kein Bedenken die gefundene Anzahl der Fuß und Finger abzuändern. Am bezeichnendsten ist sein Verfahren am Burgtempel von Selinus. Die Länge beträgt nach Hittorf und Zanth 66,961 m. Da 66,961 m gleich sind 217 Fuß 3 Finger, so setzt er zunächst diese Zahl ein, vertauscht sie aber bald darauf mit 217 Fuß 8 Finger.

Alle diese Aenderungen können wir also nicht gutheißen; am allerwenigsten aber die Umrechnung der Maßangaben in sogenannte attische Fuß. Es wäre doch am einfachsten gewesen, mit den überlieferten Maßangaben nach Meter zu operieren, denn wenn die aufgestellte Theorie richtig ist, muß sie sich auch bei jenen Maßen als richtig erweisen. Die Hereinziehung der Fuß und Finger bringt nur Verwirrung, gibt Anlaß zur Selbsttäuschung und ist zudem in der vorgenommenen Weise ganz und gar ungerechtfertigt. Einen attischen Fuß von 0,3083 m hat es niemals gegeben. Der ältere attische Fuß betrug nach Dörpfelds neuester Berechnung in den Athenischen Mitteilungen von 1890, womit meine Ausrechnung stimmt, 328 mm. Der jüngere attische Fuß aber war von ungefähr derselben Größe wie der römische. Gegen dieses Ergebnis Dörpfelds ist kein begründeter Widerspruch erhoben worden; Mommsen, Nissen, Lepsius haben sich dafür ausgesprochen. Wenn also der Hr. Verf. bei Erklärung eines attischen Bauwerkes mit einem Fuß von 0,3083 m operiert, ohne die Berechtigung hierzu darzulegen, so muß er darauf gefaßt sein, daß seine Behauptungen, auch wenn sie im einzelnen Richtiges enthalten sollten, unberücksichtigt bleiben. Nicht ganz so unbedingt kann man die Rechnung nach einem Fuß von 308 mm bei Bauwerken in Unteritalien und Sicilien verwerfen. Hygin erwähnt einen solchen Fuß für Kyrene, Nissen nimmt ihn auch für Aegypten an; es wäre möglich, daß er auch in Süditalien und Sicilien gebraucht worden ist. Aber diese Möglichkeit ist keine Rechtfertigung für den Herrn Verf. Wollte er mit diesem Fuß bei Bauwerken jener Gegenden rechnen, so hatte er die Pflicht zu zeigen, daß er dort überhaupt verwendet worden ist. Da dies nicht geschehen ist, werden seine Aufstellungen keinen andern Erfolg beanspruchen dürfen als die in betreff des athenischen Bauwerkes. Der Herr Verf.

hat freilich die Ansicht, daß sich aus seinen Umrechnungen selbst schon der Fuß von 0,3083 m ergebe; allein in dieser Beziehung ist er in einer Selbsttäuschung befangen. In der Weise, wie er Fuß und Finger ausrechnet, kann man jeden beliebigen Fuß aus den Maßangaben nach Meter herauskonstruieren; daß aber so nicht gerechnet werden dürfe, ist oben schon dargelegt worden und geht auch daraus mit Sicherheit hervor, daß der Herr Verf. oft zu Zahlen gelangt, die an und für sich schon Verdacht erregen, weil sie nicht abgerundet sind. Die Gesamtbreite des Theseion z. B., die zu $47^1/_8$ Fuß, d. h. zu 47 Fuß 2 Finger angegeben wird, ist von vornherein unwahrscheinlich für jeden, der die abgerundeten Maßbestimmungen der Alten kennt.

Es enthalten somit diese mühsamen, von vielen Kenntnissen und großer Liebe zur Sache zeugenden Untersuchungen nicht sowohl gesicherte Ergebnisse als dankenswerte Anregungen zur Lösung einer Frage von nicht geringer Bedeutung. Möge der Wunsch des Herrn Verf.s Mitarbeiter zu finden nicht unerfüllt bleiben.

München. G. Oehmichen.

Die Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck und Ruprecht ersucht um die Aufnahme folgender Berichtigung eines thatsächlichen Irrtums:

Berichtigung.

In seiner Besprechung des Werkes ›Die griechischen Dialekte‹ von O. Hoffmann in No. 6 dieser Zeitschrift (1891. 206) schreibt Herr Professor A. Fick, daß wir neben der Erneuerung des Werkes von L. Ahrens durch R. Meister ›die Behandlung der griechischen Dialekte zugleich einer anderen jüngeren Kraft aus anderer Schule übertragen‹ hätten.

Wir müssen diesen Satz des hochverehrten Herrn Referenten dahin berichtigen, daß wir Herrn Dr. Hoffmann die Bearbeitung eines zweiten Werkes über die griech. Dialekte nicht übertragen, sondern den Verlag des Werkes, dessen 1. Band im Manuskript bereits nahezu fertig vorlag, auf Antrag des Herrn Dr. Hoffmann übernommen haben.

Göttingen, im April 1891. Vandenhoeck & Ruprecht.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 1. Juni 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Münsterberg, Hugo, Dr. phil. et med., Privatdocent der Philosophie an der Universität Freiburg, Beiträge zur experimentellen Psychologie. Heft 1—3. Freiburg i. Br. 1889. J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 544 S. 8°. Preis 11 Mk.

Die Gegenstände, welche Verf. auf Grund eigener Versuche der Reihe nach erörtert, sind folgende: 1) willkürliche und unwillkürliche Vorstellungsverbindung bei den Reaktionsversuchen, 2) der Zeitsinn, 3) die Schwankungen der Aufmerksamkeit, 4) das Augenmaß, 5) der Raumsinn des Ohres. Endlich wird uns im dritten Heft noch eine »neue Grundlegung der Psychophysik« geboten. Diesen Abhandlungen schickt Verf. eine ausführliche Einleitung voraus, in der er sich über Art und Ziel seiner Untersuchungen näher verbreitet. Den bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete macht er (teilweise nicht mit Unrecht) den Vorwurf, daß sie im Allgemeinen auf die bloße Gewinnung von Zahlwerten zu viel, hingegen auf die Erforschung des Wesens der betreffenden psychologischen Vorgänge zu wenig Wert gelegt und überhaupt der leitenden Ideen zu sehr entbehrt hätten. Im Gegensatze hierzu seien des Verf.s Untersuchungen sämtlich von einer Grundabsicht beherrscht, nämlich von der Absicht, zu untersuchen, ob es notwendig sei, im Sinne der »spiritualistischen Theorie« gewisse geistige Thätigkeiten als solche anzusehen, welche ohne entsprechende physische Erregungsvorgänge sich vollzögen, oder ob vielmehr der »psychophysischen Theorie« zuzustimmen

sei, welche alles Seelenleben auffasse nur als einen Wechsel von Bewußtseinsinhalten, deren jedem eine bestimmte Erregung von Hirnzellen korrespondiere. Verf. glaubt in vorliegenden Untersuchungen den Erweis zu erbringen, daß der letzteren Auffassungsweise durchaus der Vorzug zu erteilen sei.

Unser Urteil über diese Einleitung können wir kurz in folgender Weise zusammenfassen. Jeder vorurteilsfreie Denker, welcher einigermaßen mit den Thatsachen der modernen Psychologie vertraut ist, wird den letzten Grundgedanken dieser Einleitung zustimmen, derselben zugleich aber auch das Zeugnis ausstellen, in ihrer Breite unerträglich trivial und im Einzelnen vielfach schief zu sein und an nicht wenigen Orten einen starken Mangel an Kenntnis und an Schärfe des Denkens zu verraten. Nur hie und da gelingt es dem Verf., die ungeduldige Langeweile des Lesers dadurch zu unterbrechen, daß er einem alten Gedanken durch eine glückliche Redewendung einen neuen ansprechenden Ausdruck gibt. Zur Rechtfertigung dieses Urteiles wird es genügen, z. B. auf denjenigen Abschnitt (S. 13—19) hinzuweisen, in welchem Verf. seine erkenntnistheoretischen Anschauungen darüber entwickelt, was man unter einer kausalen Betrachtung und Erklärung von Erscheinungen, insbesondere von psychologischen Erscheinungen, zu verstehn habe. Der Gedankengang, den Verf. in diesem Abschnitt entwickelt, ist folgender. Die kausale Betrachtung ›verlangt weiter nichts, als daß wir die physischen Vorgänge anschaulich verfolgen und die psychischen in unserem Bewußtsein nacherzeugen können‹. Indem wir in diesem Sinne die gegebenen kompliciertoren Erscheinungen beider Gebiete auf einfachere, übersichtlichere zurückführen, ›bleiben schließlich als einfachste Erscheinungsreihenfolgen auf physischem Gebiete die unmittelbar anschaulichen Vorgänge, auf psychischem Gebiete die unmittelbar geistig nacherzeugbaren Processe übrig; die ersteren nennen wir die mechanischen Axiome, die letzteren Axiome psychologischer Art.... Von diesem Standpunkte aus ist es klar, daß jene psychophysische Theorie, derzufolge die gewollten Körperbewegungen beispielsweise rein psychisch, nicht physisch bedingt sind und die Sinnesreize, sobald sie das Gehirn erreicht, dort nur psychische, nicht physische Wirkungen haben, das physische Causalgesetz einfach negiert und damit die Grundvoraussetzung aller Naturwissenschaft einfach aufhebt. Der Uebergang einer Bewegung in nichts und die Entstehung einer Bewegung aus nichts muß uns aus psychologischen Gründen (aus welchen? der Ref.) nämlich für alle Zeit unanschaulich, unvorstellbar bleiben, eine Zurückführung auf anschauliche Vorgänge also unmöglich werden, während Naturwissenschaft doch

nur Sinn hat, wenn an der Annahme festgehalten wird, daß alles anschaulich vorgestellt werden kann. ... Ganz anders verhält es sich mit jener zweiten psychophysischen Theorie. Die Annahme, daß die psychische Erscheinungsreihenfolge bedingt sei durch die physische, enthält nämlich keineswegs nun eine Aufhebung des psychologischen Causalgesetzes. Das psychologische Causalgesetz fordert ja nur, daß jeder Zusammenhang psychischer Thatsachen derart sei, daß wir ihn im eigenen Bewußtsein nacherzeugen können. ... Es hat somit gar keinen Sinn, das im eigenen Bewußtsein Erlebte noch weiter erklären, auf noch einfachere Thatsachen zurückführen zu wollen. ... Das, was im eigenen Bewußtsein erlebt ist, ist ja als solches schon ohne weiteres vorstellbar, weil es eben thatsächlich vorgestellt ist; es kann mithin nicht erst in psychologischen Causalzusammenhang gebracht werden, sondern das, was wir in uns psychisch erleben, ist eben der Typus des psychologischen Causalzusammenhanges. ... Die spiritualistische Theorie führt also zu physischen Annahmen, die das physische Causalitätsgesetz negieren, weil sie nicht anschaulich vorstellbar sind, die materialistische Theorie kann dagegen niemals zu psychologischen Annahmen führen, die das psychologische Causalitätsgesetz aufheben«. Verf. übersieht bei seiner Definition der causalen Betrachtung, daß eine physische Welt, in welcher alles gesetzlos vor sich gienge und demgemäß von einer Gültigkeit des Causalitätsgesetzes gar keine Rede sein könnte, sich gleichfalls in »unmittelbar anschauliche«, »anschaulich verfolgbare« oder »vollkommen vorstellbare« Vorgänge zerlegen lassen würde, und daß in entsprechender Weise auch ein gesetzloses Seelenleben von der Art sein würde, daß es aus »psychologisch nacherlebbaren Vorstellungsverbindungen« bestände. Verf. übersieht, daß eine Reihe von Vorgängen, die den von uns anerkannten Axiomen widersprechen, wie z. B. das spontane Entstehn oder spontane Aufhören einer Bewegung, sich sehr gut, teilweise sogar besser vorstellen lassen als Vorgänge, welche weiter nichts als den Inhalt eines einzigen Axioms veranschaulichen sollen. Er macht nicht klar, weshalb es »aus psychologischen Gründen für alle Zeit unvorstellbar« sei, daß eine physische Bewegung nur auf einen rein psychischen Vorgang folge oder ein physischer Erregungsproceß einen nur psychischen Vorgang zur Folgeerscheinung habe. Verf. übersieht, daß eine rein psychologische Erklärung der psychischen Erscheinungen nicht darin besteht, daß man diese Erscheinungen einfach so nimmt, wie sie sind, sondern vielmehr darin, daß man dieselben auf gewisse rein psychologische Gesetze zurückführt, und daß gerade die Erkenntnis der Unmöglichkeit, eine solche rein psychologische causale Betrach-

tung der psychischen Erscheinungen oder wenigstens der höheren Geistesthätigkeiten vollständig durchzuführen, der Grund dafür ist, daß man gegenwärtig diese Erscheinungen im Sinne der konsequent psychophysischen Auffassung zu erklären sucht. Kurz man kann der psychophysischen Grundauffassung des Verf.s völlig beistimmen und doch der Ansicht sein, daß derselbe in diesen Ausführungen eine starke Nachlässigkeit im Denken und Ausdrucke bekunde, insbesondere eine befremdende Unklarheit hinsichtlich des Wesens der Causalität und der causalen Erklärungsweise an den Tag lege, und daß der Weg, auf welchem der Verf in diesem Abschnitte den Spiritualismus zu widerlegen sucht, eine wenig gelungene Nachahmung scholastischer Beweismethoden darstelle. Das Bild, welches man sich auf Grund der soeben erwähnten Ausführungen des Verf.s von den erkenntnistheoretischen Einsichten desselben entworfen hat, wird durch die Lektüre der Auseinandersetzungen über das logische Denken, welche uns Verf. späterhin (S. 141 ff.) bietet, in keiner Weise verbessert.

Es sind indessen nicht blos Unzulänglichkeiten der im Vorstehenden angedeuteten Art, welche den ganzen einleitenden Teil so ungenießbar machen, sondern hier wie auch in allen übrigen Darlegungen des Verf.s macht sich der Umstand in unangenehmer Weise geltend, daß Verf. sich seinen Leser als auf dem denkbar niedrigsten Niveau stehend vorstellt, um sich ihm mit umso größerer Sicherheit durch Vorführung von Trivialitäten als Vertreter neuer Wahrheiten zu präsentieren. Verf. schwelgt in der Vorführung der ›Selbstbesinnungen‹, die ihn zu seinem psychophysischen Standpunkte geführt haben, den er den allgemein Gebildeten in 3 Sätzen, dem psychologischen Fachmanne aber in einem Satze hinlänglich darthun konnte. Bei der ›historischen Verfolgung‹ dieser Selbstbesinnungen glaubt Verf. (S. 27 f.) auch außer Acht lassen zu müssen, ob Andere schon dieselben Anschauungen ausgesprochen haben; ›ich habe ... nur zu beschreiben, was ich, ehe ich meine Versuche begonnen, in mir erlebt habe‹. Verf. scheint sich nicht klar gemacht zu haben, wohin es führen würde, wenn das von ihm beliebte Verfahren zum allgemeinen schriftstellerischen Brauche würde. Die Blüte der modernen Psychologie erblickt Verf. in Wundts Apperceptionstheorie, die ihm als die wichtigste Vertreterin der zu bekämpfenden spiritualistischen Theorie erscheint. Alles, was er an dieser zu tadeln findet, und unzählige Thorheiten, die gegenwärtig kaum noch ein zurechnungsfähiger Psycholog vertritt, schiebt er der gesamten modernen Psychologie zu. Welcher Art die Meinung der Fachgenossen über Wundts Apperceptionstheorie sei, an deren Besonderheiten (Umfang

des Bewußtseins, Blickfeld und Blickpunkt des Bewußtseins u. s. w.) ich weniger die Schärfe der zu Grunde liegenden psychologischen Analyse als vielmehr eine gewisse wortbildende Kraft bewundern kann, davon hat Verf. keine Ahnung. Hier mag dem Verf. nur bemerkt werden, daß seit Herbarts Zeiten kein Zweifel darüber ist, daß die Apperceptionsvorgänge aus den Gesetzen des Reproduktionsmechanismus zu erklären sind. Da man ferner, etwa seit dem weiteren Bekanntwerden der pathologischen Gedächtnisstörungen und der an diese sich anschließenden anderweiten pathologischen Erscheinungen, auch keinen Zweifel mehr daran hegt, daß die Vorstellungsreproduktion auf einem physiologischen Reproduktionsmechanismus beruht, so kann die Ansicht, daß allen Apperceptionsvorgängen physische Erregungsprocesse zu Grunde liegen, gegenwärtig als die allgemeine Ueberzeugung der Psychologie und eine bombastische Verkündigung dieser Ansicht nur als ein triviales Geschäft bezeichnet werden. Aehnliches wie von den Apperceptionsvorgängen gilt auch von den Vorgängen der sinnlichen Aufmerksamkeit, des beziehenden Wissens u. dergl., die vom Verf. nach berühmtem Muster mit in den großen Sammeltopf der Apperception geworfen werden. Wenn betreffs des beziehenden Wissens, insbesondere betreffs der Fähigkeit der Vergleichung von Empfindungsintensitäten oder -qualitäten, die Ansicht, nach welcher dasselbe gleichfalls nicht auf einer besonderen, höheren und der physischen Unterlage entbehrenden Geistesthätigkeit beruht, bisher nicht öfter und eingehender hervorgehoben worden ist, so hat dies seinen Grund einfach darin, daß das beziehende Wissen zu denjenigen psychologischen Erscheinungen gehört, deren näheres Zustandekommen nur schwierig und nur bei Zugebotestehn der nötigen experimentellen Hilfsmittel in umfassender Weise erforscht werden kann, und es für den gewöhnlichen Menschen keinen Reiz hat, Anschauungen, die er für selbstverständlich hält, aber nicht näher durchführen kann, unter Aufwand von sehr viel Druckerschwärze der Mitwelt mit Pathos zu verkünden. Auf jeden, der einigermaßen den gegenwärtigen Stand der psychologischen Forschung kennt, macht Verf. schon allein durch die Art und Weise, wie er seinen psychophysischen Standpunkt als neu herauskehrt und die entgegenstehenden Ansichten als ernsthaft zu nehmende behandelt, den Eindruck, daß er nur unvollständig auf diesem Gebiete orientiert sei.

Indem wir uns nun zu den Reaktionsversuchen und den daran angeknüpften Erörterungen des Verf.s wenden, haben wir zunächst hinsichtlich der äußeren Versuchstechnik Einiges zu bemerken. Verf. bediente sich bei diesen Untersuchungen zur Zeitmessung des Hipp-

schen Chronoskopes. Da nun dieses Instrument richtige Zeitwerte nur dann angeben kann, wenn die Stärke des durchströmenden elektrischen Stromes und die Spannungen der auf den Anker wirkenden Spiralfedern der ungefähren Größe der zu messenden Zeiträume genügend angepaßt sind, so fragt sich, in welcher Weise Verf. sich davon überzeugt hat, daß die Versuchseinrichtung jedes Mal den zu messenden Zeiten genügend angepaßt war. Wir finden nur folgende hierauf bezügliche kurze Mitteilung des Verf.s (S. 68): »Auch ich prüfte, nach Lange's Angaben, das Hippsche Chronoskop vor jeder Versuchsreihe durch den äußerst zweckmäßigen Kontrollhammer«. Nun lassen sich mit diesem Kontrollhammer, wie er von Krille geliefert zu werden pflegt, thatsächlich nur Zeiten herstellen und kontrollieren, die etwa bis 160σ reichen. Die Zeitwerte aber, welche Verf. bei seinen Versuchen erhielt, liegen der großen Mehrzahl nach über 500σ und überschreiten häufig sogar noch erheblich den Wert von einer Sekunde. Man begreift daher nicht, wie Verf. sich mittels des Kontrollhammers von der Richtigkeit der erhaltenen Zeitwerte überzeugt haben will. Schon die rein theoretische Ueberlegung läßt ohne Weiteres erkennen, daß eine Stromstärke, welche für etwa 150σ richtige Zeitwerte gewinnen läßt, zu hohe Werte ergibt, wenn die zu messenden Zeiten beträchtlich länger sind, und zwar der Fehler um so größer ist, je länger die Zeiten sind. Denn je länger die Zeit ist, während welcher der elektrische Strom das Uhrwerk durchfließt, desto mehr überdauert die Festhaltung des Ankers den elektrischen Strom. Hierbei ist noch zu bemerken, daß der Fehler in der Zeitbestimmung, den man z. B. bei einer wirklichen Zeitdauer von 1 Sek. erhält, wenn das Chronoskop auf eine Zeit von 150σ eingestellt ist, keineswegs stets derselbe zu sein braucht, sondern seiner Größe nach je nach der Spannung, welche den Spiralfedern gegeben ist, und je nach der Stärke, welche dementsprechend der elektrische Strom besitzt, etwas verschieden sein kann. Wenn nun auch in Hinblick auf die soeben hervorgehobene technische Unvollkommenheit der Versuche des Verf.s die absoluten Zeitwerte, welche Verf. erhalten hat, als mit Fehlern behaftet und alle auf diese absoluten Zeitwerte bezüglichen Betrachtungen nur als Zeitverlust anzusehen sind, so dürfte doch immerhin wenigstens dies anzunehmen sein, daß überall da, wo Verf. für den einen Versuchsumstand einen deutlich höheren Wert der Reaktionszeit erhalten hat als für den anderen, auch in Wirklichkeit der erstere Zeitraum länger gewesen ist als der zweite.

Die Sinneseindrücke, auf welche bei den hier in Rede stehenden Versuchen reagiert wurde, waren gesprochene Wörter. Der Schluß,

der durch das Uhrwerk führenden Leitung erfolgte »durch den Druck des Experimentierenden auf seinen Schlüsselknopf bei gleichzeitigem Aussprechen eines Wortes. ... Bei sämmtlichen Versuchen war ich der Experimentirende ... lange Uebung hat mich befähigt, den Schluß des Tasters genau gleichzeitig mit dem Aussprechen des entscheidenden, meist einsilbigen Wortes auszuführen«. Hier fragt man sofort: durch welche Kontrollversuche hat Verf. sich davon überzeugt, daß dieses Versuchsverfahren nicht täuscht? Jeder exakte Experimentator würde zunächst untersucht haben, in welchem Grade dieser Anschein von Gleichzeitigkeit der Fingerbewegung und des Wortaussprechens Zutrauen verdient, wie groß etwa die in dieser Beziehung vorkommenden Fehlergrößen durchschnittlich in Vergleich zu den in Betracht kommenden Zeitwerten sind. Daß ferner bei einem Verfahren, welches den Stromschluß stets bei der betonten Silbe eintreten läßt, zugerufene Wörter wie Keppler und Kant, Gladstone und Bach (vergl. S. 85) als Reizkomplexe zu betrachten seien, deren Auffassung eine annähernd gleiche Zeit erfordere, wird jeder Leser erst durch Kontrollversuche glaubhaft gemacht sehen wollen. Gewis ist es in diesem Gebiete vielfach notwendig oder vorteilhafter, mit bequemeren, aber unvollkommneren Methoden zu operieren. Aber der exakte Forscher wird, ehe er sich auf solche Methoden einläßt, zunächst durch Kontrollversuche sich ein Bild von der Größe der in Betracht kommenden Fehler und des vortäuschenden oder hinwegtäuschenden Einflusses, den dieselben unter Umständen auf die Versuchsresultate ausüben können, zu verschaffen suchen.

Die Reaktionsversuche des Verf.s zerfallen in 2 Hauptabteilungen. Die Bedeutung der ersteren Hauptabteilung der Reaktionsversuche ist kurz folgende. Bei Versuchen mit sog. Wahlreaktionen kommt die Reaktionsbewegung entweder dadurch zu Stande, daß man sich nach Einwirkung jedes Reizes erst ausdrücklich desjenigen Teiles des Reaktionsbefehles erinnert, welcher die mit diesem Reize zu verbindende Reaktionsbewegung betraf und auf Grund dieser Erinnerung in entsprechender Weise reagiert, oder einfacher dadurch, daß zwischen jedem Reizbilde und dem Bewegungsbilde der entsprechenden Reaktionsbewegung eine Association gestiftet ist, in Folge deren bei Eintritt des Reizbildes ohne Weiteres das zugehörige Bewegungsbild in der erforderlichen Stärke reproduciert wird. Nach Verlauf einer größeren Anzahl von Versuchen wird die Association zwischen den Reizbildern und den zugehörigen Bewegungsbildern so weit gefestigt sein, daß die Reaktionsbewegung in der Regel auf dem letzteren, einfacheren Wege zu Stande kommt.

Aber natürlich fungiert jede einzelne dieser Associationen nach der gleichen Anzahl von Versuchen nicht so sicher und prompt wie eine Association zwischen Reiz- und Bewegungsbild, die bei einfachen Reaktionsversuchen wirksam ist. Die Bewegungsbilder der verschiedenen Reaktionsbewegungen hemmen sich gegenseitig in ihrer Bereitschaft und in ihrer Association mit der ganzen Situation der Versuchsperson u. s. w., und so entsteht eine Verzögerung, die mit der Zahl der verschiedenen Reaktionsbewegungen zunimmt und ihren numerischen Ausdruck in der sog. Wahlzeit (nach Wundtscher Berechnungsweise) findet. Schon aus dieser flüchtigen Erinnerung erhellt, daß bei derartigen Wahlversuchen die Versuchsperson sich auf doppelte Weise für die einzelnen Versuche vorbereiten kann, erstens dadurch, daß sie ihre sinnliche Aufmerksamkeit anspannt und dem betreffenden Sinnesorgane oder den in Frage kommenden Reizen in abwechselnder Weise zuwendet, und zweitens dadurch, daß sie sich die verschiedenen Reizbilder in Verbindung mit den zugehörigen Bewegungsbildern abwechselnd vergegenwärtigt und hierdurch die Association zwischen den Reizbildern und den entsprechenden Bewegungsbildern möglichst stark und schnell wirksam zu machen sucht. Wie leicht ersichtlich, werden bei dem letzteren Verfahren nicht bloß die Associationen zwischen den Reiz- und Bewegungsbildern gefestigt, sondern die lebhafte Vergegenwärtigung der Bewegungsbilder, welche bei diesen vorbereitenden Associationen oder bei dieser associativen Vorbereitung der Versuchsperson stattfindet, dient zugleich dazu, die Bewegungsbilder bereits an und für sich für die unmittelbar folgende Zeit in einen Zustand höherer Bereitschaft zu versetzen. Es werden mithin bei dem zweiten Verfahren die Bewegungsbilder thatsächlich aus doppeltem Grunde schneller reproduciert, erstens deshalb, weil ihre Associationen mit den Reizbildern stärkere sind, und zweitens deshalb, weil sie bereits an und für sich in höhere Bereitschaft versetzt sind. Wie man also bei den einfachen Reaktionsversuchen 2 Hauptformen oder vielmehr 2 extreme Formen unterscheidet, deren eine durch die sensorische und deren andere durch die motorische Richtung der Aufmerksamkeit charakterisiert ist, so kann man auch bei den Wahlreaktionen 2 verschiedene extreme Formen unterscheiden, erstens die Form mit sensorischer Vorbereitung, bei welcher die Versuchsperson ihre sinnliche Aufmerksamkeit so sehr als möglich anspannt und die Associationen zwischen den Reiz- und Bewegungsbildern im Wesentlichen nur durch die Ausführung der Versuche selbst sich allmählich festigen, und zweitens die Form mit associativer Vorbereitung, bei welcher die Versuchsperson in dem der Reizeinwirkung unmittel-

bar vorhergehenden Zeitraume eben diese Associationen möglichst zu kräftigen sucht. Während von einer ausgeprägt motorischen oder muskulären Reaktionsweise, wie solche bei den einfachen Reaktionsversuchen möglich ist, bei den Wahlreaktionen aus bekanntem Grunde nicht die Rede sein kann, ist eine der associativen Vorbereitung der Versuchsperson entsprechende besondere Form der Reaktionsweise bei den einfachen Reaktionsversuchen deshalb nicht zu unterscheiden, weil bei diesen Versuchen die konkurrenzfreie Association zwischen dem e i n e n Reizbilde und dem e i n e n Bewegungsbilde so wie so nach Verlauf weniger Versuche hinlänglich fest geworden ist.

Die Unterscheidung einer sensorischen und einer associativen Vorbereitung der Versuchsperson hat natürlich auch noch dann ihre Gültigkeit, wenn, wie bei den wichtigeren der hier in Rede stehenden Versuche des Verf.s der Fall war, der Reaktionsbefehl die verschiedenen Reaktionsbewegungen den Sinneseindrücken, welche benutzt werden sollen, nicht unmittelbar zuordnet, sondern nur mit einzelnen Kategorien (grammatischen Wortkategorien u. dgl.) verknüpft, unter welche dann die fortwährend wechselnden Sinneseindrücke (zugerufenen Wörter) erst unterzuordnen sind. In solchem Falle bezieht sich die associative Vorbereitung natürlich auf die Associationen zwischen Kategorievorstellung und Bewegungsbild. Nur ist wohl zu beachten, daß in diesem Falle die associative Vorbereitung nicht bloß dazu dient, die soeben genannten Associationen zu kräftigen und die Bewegungsbilder in höhere Bereitschaft zu setzen, sondern außerdem noch eine dritte Wirkung hat, welche sich gleichfalls im Sinne einer Verkürzung der Zeitdauer der Wahlreaktion geltend macht, nämlich auch noch dazu dient, die betreffenden Kategorievorstellungen in höhere Bereitschaft zu versetzen. Die Reproduktion der zu einem zugerufenen Worte zugehörigen Kategorie mußte natürlich unter sonst gleichen Umständen um so schneller erfolgen, in je höherer Bereitschaft sich die betreffende Kategorievorstellung befand.

Bisher ist die Unterscheidung der Wahlversuche mit sensorischer und derjenigen mit associativer Vorbereitung, so naheliegend sie ist, noch nicht gemacht worden, obwohl es an Veröffentlichungen über die einfachen und zusammengesetzten Reaktionszeiten nicht gerade gefehlt hat, und obwohl man im Allgemeinen nicht gerade sagen kann, daß der Raum dieser Veröffentlichungen durch anderweite eingehende psychologische Analysen oder Ideenentwickelungen bereits hinlänglich in Anspruch genommen worden sei. Auf den Unterschied der sensorischen und associativen Vorbereitung mußte meines Erachtens schon die von Tischer hervorgehobene Thatsache hinweisen, daß seine Versuchspersonen sich wesentlich dadurch unterschieden

daß die einen lange Erkennungszeiten und kurze Wahlzeiten ergaben, die anderen sich umgekehrt verhielten. Diese Thatsache erklärt sich einfach daraus, daß den ersteren Versuchspersonen die associative, den anderen aber die sensorische Vorbereitung geläufiger war. Es ist also unzweifelhaft ein Verdienst des Verf.s, daß er durch die hier in Rede stehenden Versuche weitere Kreise auf den Unterschied der Wahlversuche mit sensorischer und mit associativer Vorbereitung aufmerksam gemacht hat.

Verf. fand, daß bei der von ihm benutzten Versuchsperson — leider hat Verf. bei diesen Versuchen nur mit einer einzigen Versuchsperson operiert — die associative Vorbereitung bedeutend kleinere Zeitwerte der Wahlreaktion lieferte als die sensorische Vorbereitung, was sich nach demjenigen, was oben hinsichtlich der Wirkungen der associativen Vorbereitung bemerkt worden ist, unschwer begreift. Die häufigen Fehlreaktionen, welche bei der »verkürzten Reaktionsweise« eintraten, erklären sich ohne Weiteres aus der hohen Bereitschaft, in welche die verschiedenen Bewegungsbilder und Kategorievorstellungen bei dieser Reaktionsweise versetzt wurden. Bei dieser hohen Bereitschaft genügte unter Umständen ein minimaler Anstoß, um eine falsche Kategorie- oder Bewegungsvorstellung im Bewußtsein auftauchen zu lassen. Daß diejenige Reaktionsweise, welche Verf. als die verkürzte bezeichnet, wirklich eine solche mit associativer Vorbereitung war, ergibt sich ganz deutlich aus den Schilderungen, welche Verf. auf S. 76 und 79 f. von diesem Reaktionsverfahren gibt.

Neuerdings hat Götz Martius (Philos. Studien, 6, S. 167 ff.) die Resultate von Versuchen veröffentlicht, welche in näherer Beziehung zu den hier in Rede stehenden Untersuchungen des Verf.s stehn. Er fand, daß die motorische Richtung der Aufmerksamkeit bei verwickelteren Wahlversuchen die Reaktionszeit in der Regel verlängert, daß hingegen die associative Vorbereitung bei derartigen Versuchen »bei fehlender Uebung die natürlichste ist und unter Umständen zu den kürzesten Reaktionszeiten führt«. Ich kann nicht finden, daß diese Resultate in Widerspruch zu dem von Münsterberg Gefundenen stehn. Schon Münsterberg selbst (S. 80) hat es gelegentlich als eine mögliche Annahme bezeichnet, daß in dem Falle, wo die Aufmerksamkeit auf die Bewegung gerichtet ist, der Umstand verzögernd wirke, daß der einwirkende Sinnesreiz die Aufmerksamkeit sich erst zuzulenken hat, während bei der sensorischen Richtung die Aufmerksamkeit dem einwirkenden Reize selbst oder anderen ähnlichen Reizen zugewandt ist und das bekannte Gesetz in Kraft tritt, daß ein Reiz die sinnliche Aufmerksamkeit um so leichter und schneller

zu gewinnen vermag, je verwandter er demjenigen Reize ist, der im Momente seiner Einwirkung gerade die sinnliche Aufmerksamkeit besitzt. Es ist also die von Martius bei motorischer Aufmerksamkeitsrichtung gefundene Verlängerung der Zeitdauer der Wahlreaktionen, wie auch dieser Forscher selbst erkannt hat, ohne Weiteres verständlich [1]). Und wenn Martius bei seinen Wahlversuchen mit associativer Vorbereitung, die ja allein mit den hier erörterten Versuchen Münsterbergs vergleichbar sind, nicht eine so entschiedene Verkürzung der Reaktionszeit gefunden hat wie Münsterberg, so läßt sich dies einfach daraus erklären, daß die associative Vorbereitung in Vergleich zu der sensorischen Vorbereitung allerdings die oben angeführten 3 Vorteile (höhere Bereitschaft der Kategorie- und der Bewegungsvorstellungen, festere Association zwischen Kategorie- und Bewegungsvorstellung) bietet, andererseits aber insofern ungünstiger ist, als der jedesmalige Sinnesreiz die sinnliche Aufmerhsamkeit weniger leicht zu gewinnen vermag als bei der sensorischen Vorbereitung. Da nun hinsichtlich des Grades der hier in Betracht kommenden psychischen Fähigkeiten (der Concentration der sinnlichen Aufmerksamkeit, der Inbereitschaftsetzung von Bewegungsbildern u. s. w.) je nach Individualität (und etwa vorausgegangener besonderer Einübung) beträchtliche Verschiedenheiten bestehn dürften, so ist es nicht zu verwundern, daß der verkürzende Einfluß, den die associative Vorbereitung in Vergleich zu der sensorischen auf die Reaktionszeit ausübt, bei verschiedenen Individuen einen sehr verschiedenen Wert besitzen kann und in manchen Fällen gar nicht hervortritt oder gar seinem Gegenteile Platz macht. Daß die Differenzen der von Münsterberg bei associativer und bei sensorischer Vorbereitung gewonnenen Zeitwerte nicht bloß wegen des auf S. 398 von uns hervorgehobenen technischen Mangels, sondern möglicher Weise auch noch wegen anderer Mangelhaftigkeiten des Versuchsverfahrens (über das wir in wichtigen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Elimination des Einflusses der Uebung und der Zeitlage, hier sowie anderwärts nichts Näheres erfahren, obwohl man den Verf. sonst nicht gerade der Wortkargheit beschuldigen kann) zu groß seien, kann zugegeben werden.

Das Verdienst, welches sich Verf. durch die Anstellung der er-

1) Eine besondere muskuläre Form der Reaktionsweise bei den Wahlreaktionen in Hinblick auf diese Versuche von Martius zu unterscheiden, scheint mir deshalb nicht angezeigt, weil man natürlich eine entsprechende Verlängerung der Wahlreaktionen ja auch dadurch erhalten kann, daß man die Aufmerksamkeit statt auf die zu bewegenden Organe auf irgend ein bei den Reaktionsversuchen selbst nicht in Thätigkeit geratendes Sinnesorgan richtet.

örterten Versuche erworben hat, wird leider in beträchtlichem Grade compensiert durch die Flüchtigkeit und Unklarheit, welche die an diese Versuche angeknüpften Ausführungen des Verf.s im Einzelnen mehrfach zeigen. Verf. hat nicht einmal die Bedeutung seiner eigenen Versuche klar verstanden. Ihm bleibt (S. 117) zur Erklärung der Verkürzung, welche die Reaktionszeit bei der verkürzten Reaktionsweise erfuhr, »nur der eine Ausweg, daß die Processe unabhängig vom Willen und Bewußtsein sich so abgespielt, daß sie sich der Zeit nach teilweise deckten und über einander schoben, statt auf einander zu folgen«. Und auf S. 168 heißt es: »Kurz, wenn die Aufmerksamkeit dem Reiz zugewandt ist, müssen erst nach einander alle diejenigen Vorstellungen aus der Erinnerung associativ erweckt werden, die, wenn die Aufmerksamkeit der Reaktion zugewandt ist, von vorn herein im Bewußtsein gegenwärtig sind; und es ist falsch, anzunehmen, daß auch im letzteren Fall die Aufmerksamkeit sich während des Versuches dem Reiz zukehrt, derselbe erreicht vielmehr rein physiologisch den Anschluß an die im Bewußtsein gegenwärtigen Schlußglieder, mit denen gemeinsam er die Bewegung auslöst«. Hier sowie überhaupt in den auf S. 165 ff. befindlichen Ausführungen setzt Verf. voraus, daß bei Wahlversuchen mit associativer Vorbereitung 5 verschiedene Kategorievorstellungen nebst 5 zugehörigen verschiedenen Bewegungsbildern sämtlich gleichzeitig im Bewußtsein festgehalten werden könnten! Vielleicht würden die Ausführungen des Verf.s etwas präciser und sachgemäßer ausgefallen sein, wenn er seine Versuchsresultate nicht fortwährend gegen die von ihm bekämpfte Apperceptionstheorie auszuspielen versucht hätte, sondern sich bemüht hätte, dieselben einfach und ohne Wortschwall im Sinne einer Mechanik der Vorstellungen zu erklären. Möge sich doch Verf. nicht täuschen! Wenn es irgend einem Vertreter der von ihm bekämpften Anschauungen belieben sollte, in gleicher Weise, wie dies Verf. im weiteren Verlaufe seiner Schrift thut, die unglaublichsten Hypothesen mit frischem Frohmut auf einander zu türmen, so wird derselbe alle Versuchsthatsachen, welche Verf. gegen jene Anschauungen anführt, mit der größten Leichtigkeit als mit letzteren verträglich oder gar dieselben bestätigend darstellen können. Uebrigens ist leicht zu erkennen, daß Versuchsresultate, bei denen es sich wesentlich um den Einfluß der Inbereitschaftsetzung, der Associationsfestigkeit u. dergl. handelt, nicht gerade in besonderem Maße sich dazu eignen, zur Widerlegung spiritualistischer Auffassungen zu dienen.

Auffallend kann der Umstand erscheinen, daß, während die Reaktionsweise mit associativer Vorbereitung in den letzten 4 Ver-

suchsreihen annähernd die gleichen Zeitwerte (430—437σ) ergab, die Reaktionsweise mit sensorischer Vorbereitung Zeitwerte gewinnen ließ, die von Reihe zu Reihe zunahmen, von 688σ bis 1122σ anstiegen. Letzteres Anwachsen der Zeitwerte ist in erster Linie daraus zu erklären, daß die für die verschiedenen Versuchsreihen gewählten Kategorien von der Art waren, daß die Unterordnung der zugerufenen Wörter unter dieselben bei der sensorischen Vorbereitung von Reihe zu Reihe schwieriger und langwieriger werden mußte [1]). Bei den Versuchen mit associativer Vorbereitung machten sich diese Unterschiede, die zwischen den Kategorien der verschiedenen Versuchsreihen hinsichtlich ihrer Reproducierbarkeit von vorn herein bestanden, in Folge der hohen Bereitschaft, in welche die Kategorievorstellungen jedes Mal durch die Art der Vorbereitung versetzt wurden, nicht in merkbarem Grade geltend. Außer dem soeben angedeuteten, auch vom Verf. selbst (S. 170 f.) angeführten Gesichtspunkte kommt hier aber wohl noch ein anderer Umstand mit in Betracht. Zwischen den benutzten Kategorien und den zugehörigen Fingern, mit denen die Reaktionsbewegung auszuführen war, bestand nämlich eine gewisse Beziehung oder natürliche Zuordnung, die von Versuchsreihe zu Versuchsreihe schwächer wurde und erst bei der letzten Versuchsreihe ganz in Wegfall kam. In der vierten Versuchsreihe nämlich entspricht dem Nominativ Singularis der erste Finger (der Daumen), dem Genitiv der zweite Finger u. s. f. und dem Nominativ Pluralis der fünfte Finger. Daß diese Zuordnung keine ganz willkürliche und zufällige ist, liegt auf der Hand. In der fünften Versuchsreihe entsprechen die Kategorien Substantivum, Adjektivum, Pronomen, Zahlwort, Verbum in dieser uns gewohnten Reihenfolge dem ersten, zweiten u. s. w. Finger. Auch hier wäre die Zuordnung von Kategorie und Finger nur dann eine

1) Man kann hier vielleicht einwenden, daß die 5 Kategorien der Versuchsreihe VI (Stadt, Fluß, Tier, Pflanze, Element) an und für sich kaum weniger geläufig und kaum schwieriger anwendbar erscheinen als die 5 Kategorien der Versuchsreihe V (Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Zahlwort, Verbum). Allein es kommt hier, wie leicht ersichtlich, nicht bloß darauf an, welche Geläufigkeit jede Kategorie an und für sich betrachtet besitzt, sondern auch darauf, in welchem Grade sie mit den anderen in derselben Versuchsreihe benutzten Kategorien associiert ist. Jede der Kategorievorstellungen der Versuchsreihe V setzt, wenn sie im Bewußtsein gegeben ist, die anderen Kategorievorstellungen dieser Versuchsreihe in hohe Bereitschaft. Substantiv erinnert sehr leicht an das coordinierte Adjektiv, Pronomen u. s. w. Hingegen konnte in Versuchsreihe VI z. B. die Kategorievorstellung Stadt, falls sie im Bewußtsein war, die Kategorievorstellungen Tier, Pflanze oder Element nicht in besonders hohe Bereitschaft versetzen.

ganz willkürliche gewesen, wenn z. B. das Substantivum dem vierten, das Adjektivum dem ersten Finger entsprochen hätte. Doch ist die hier bestehende natürliche Zuordnung offenbar schwächer als die in der vierten Versuchsreihe vorhandene. In der sechsten Versuchsreihe sind die den 5 Fingern entsprechenden Kategorien: Stadt, Fluß, Tier, Pflanze, Element. Hier besteht nur noch eine sehr geringe Erleichterung dadurch, daß Tier, Pflanze, Element in einer uns natürlichen Ordnung auf einander folgen. In der siebenten Versuchsreihe endlich ist gar keine derartige Erleichterung mehr vorhanden. Die erwähnten natürlichen Zuordnungen der Kategorien und Finger konnten natürlich bei den Versuchen mit sensorischer Vorbereitung dazu dienen, die Reproduktion der entsprechenden Bewegungsbilder durch die Kategorievorstellungen zu erleichtern; und der Umstand, daß diese natürlichen Zuordnungen von Versuchsreihe zu Versuchsreihe schwächer wurden, mußte mit dazu beitragen, daß die Reaktionszeiten bei den Versuchen mit sensorischer Vorbereitung von Versuchsreihe zu Versuchsreihe länger wurden. Bei den Versuchen mit associativer Vorbereitung hingegen fiel der Einfluß dieser natürlichen Zuordnungen nur sehr wenig ins Gewicht wegen der größeren Festigkeit, welche den Associationen zwischen Kategorie- und Bewegungsvorstellungen, und wegen der höheren Bereitschaft, welche den Bewegungsbildern durch die jedesmalige innere Vorbereitung der Versuchsperson erteilt wurde. Daß Verf. die hier angedeuteten natürlichen Zuordnungen gar nicht berücksichtigt hat, ist um so mehr zu verwundern, weil er selbst bei Erörterung einer bestimmten Einzelheit seiner Versuchsergebnisse den Einfluß einer solchen natürlichen Zuordnung anerkennt. Es zeigte sich nämlich in der vierten Versuchsreihe die etwas auffallende Thatsache, daß bei dem Worte ›du‹ statt des Nominativfingers dreimal unrichtiger Weise der Genitivfinger, also der zweite statt des ersten Fingers gehoben wurde. Verf. (S. 83) bemerkt nun hierzu: ›Offenbar ist das kein Zufall, sondern die Einordnung des Wortes ›du‹ in die Reihe ›ich, du, er‹, wo es den zweiten Platz einnimmt, ist jedenfalls sehr viel fester als seine Einordnung in die hier in Betracht kommende Reihe ›du, deiner, dir, dich‹, wo es an der Spitze steht‹. Bei Erklärung der hier in Rede stehenden Erscheinung dürfte aber wohl auch noch der Umstand in Betracht kommen, daß mit dem Aussprechen des Wörtchens ›du‹ eine schwache Tendenz verbunden ist, auf den Angeredeten mit dem Zeigefinger hinzuweisen.

Auch die zweite Hauptabteilung der Reaktionsversuche des Verf.s verdient deshalb Anerkennung, weil in ihr die Versuche in einer Weise variiert sind, welche geeignet ist, gewisse,

allerdings nichts weniger als unbekannte Gesetze und Verhältnisse des Vorstellungsmechanismus an den Versuchsresultaten hervortreten zu lassen. So läßt sich durch eine Vergleichung der Versuchsgruppen V und VI, IX und X der Einfluß darthun, den die Inbereitschaftsetzung von Vorstellungen auf die Schnelligkeit des Ablaufes nachfolgender psychischer Processe hat, an denen einige der in Bereitschaft gesetzten Vorstellungen beteiligt sind. In Versuchsgruppe V wurde z. B. die Zeit bestimmt, welche erforderlich war, um die Frage zu beantworten: wer ist bedeutender, Hume oder Kant? Nach der Versuchsanordnung von Gruppe VI würde diese Frage erst dann gestellt worden sein, nachdem derselben die Aufzählung von 8—12 Philosophen, darunter Hume und Kant, vorausgegangen wäre. In Versuchsgruppe IX wurden Fragen von der Art der folgenden gestellt: Wer lebte später, Klopstock oder der Dichter des Lear? Nach dem Principe der Versuchsgruppe X hätten vor dieser Frage erst eine Reihe von Dichtern, unter denen sich auch Klopstock und Shakespeare befanden, genannt werden müssen. Daß nun in Gruppe VI ein geringerer Wert der Reaktionszeit erhalten wurde als in Gruppe V und ebenso in Gruppe X ein geringerer Wert als in Gruppe IX, begreift sich leicht, da, um bei dem ersteren der angeführten Beispiele stehn zu bleiben, durch die vorherige Nennung der Namen einer größeren Anzahl von Philosophen, darunter auch Hume und Kant, die Vorstellungen und Gefühle, welche bei einer subjektiven Entscheidung zwischen diesen beiden Philosophen maßgebend sein konnten, bereits in gewisse Bereitschaft gesetzt wurden. Hiermit stimmt die vom Verf. selbst gegebene Erklärung im Grunde überein. Der vom Verf. nicht erörterte Umstand, daß die Differenz der in Gruppe X und IX erhaltenen Zeitwerte unverkennbar geringer ist als die Differenz der in Gruppe VI und V erhaltenen Werte, dürfte sich daraus erklären, daß es sich in Gruppe VI um ein subjektives Entscheidungsurteil handelte, das durch die verschiedensten zufällig in höhere Bereitschaft gesetzten Vorstellungen und Gefühle bestimmt werden konnte, hingegen in Gruppe X um ein Urteil handelte, das sich auf einen rein objektiven Thatbestand bezog und nur in einer ganz bestimmten Weise gefällt werden konnte. Die Wahrscheinlichkeit, daß die vorherige Nennung einzelner Namen gerade solche Vorstellungen in höhere Bereitschaft setze, welche einem derartigen, streng an den objektiven Thatbestand gebundenen Urteile als Grundlage dienen können, ist natürlich bedeutend geringer als die Wahrscheinlichkeit, daß die Nennung der Namen irgendwelche Vorstellungen oder Gemütseindrücke in höhere Bereitschaft versetze, die für eine darauf folgende, nicht weiter zu

motivierende, ganz subjektive Entscheidung bestimmend sein können.

Verf. legt besonderes Gewicht auf den Umstand, daß die Reaktionszeit in denjenigen Fällen (Gruppe IV), wo eine sog. eindeutig bestimmte Association im Spiele war, sich kürzer zeigte als in denjenigen Fällen (Gruppe II), wo sog. freie Association wirkte. Als Beispiele der Fragen, welche in Versuchsgruppe IV gestellt wurden, teilt Verf. die Fragen mit: Die Hauptstadt von Baden? Der Dichter des Hamlet? Dreimal vier? Dem Principe der Versuchsgruppe II würde es z. B. entsprechen, daß einfach das Wort ›Stadt‹ zugerufen wird und von der Versuchsperson reagiert wird, sobald durch dieses Wort irgend eine beliebige Vorstellung (z. B. die Vorstellung Land, Haus oder Karlsruhe) reproduciert wird. Vergleichen wir nun den Fall, wo z. B. der Wortcomplex ›die Hauptstadt von Baden‹ reproducierend wirkt, mit dem Falle, wo bloß das Wort ›Stadt‹ gegeben ist, so zeigt sich Folgendes. Die Wortvorstellung Stadt hat den Vorteil, daß es eine Anzahl von Vorstellungen gibt, in Verbindung mit deren jeder sie sich viel öfter im Bewußtsein wiederholt hat, als sich der Vorstellungscomplex ›die Hauptstadt von Baden‹ in Verbindung mit der Namensvorstellung ›Karlsruhe‹ im Bewußtsein wiederholt hat. Auch befinden sich in Folge der herrschenden psychologischen Bedingungen häufig einige Vorstellungen (z. B. im Geiste des Rec. die Vorstellung Göttingen), mit deren jeder das Wort ›Stadt‹ associiert ist, bereits an und für sich, d. h. bereits vor dem eventuellen Zurufen dieses Wortes, in gewisser Bereitschaft. Es hat also dieses Wort den Vorteil, daß manche der mit ihm verknüpften Reproduktionstendenzen auf einer größeren Anzahl von Wiederholungen beruhen und auch durch sonstige durch das Bewußtsein ziehende Vorstellungen mehr gefördert worden sind als die einzige hier in Betracht kommende Reproduktionstendenz, welche von dem Wortcomplex ›die Hauptstadt von Baden‹ ausgeht. Andererseits aber hat das Wort ›Stadt‹ den Nachteil, daß die mit ihm verknüpften zahlreichen Reproduktionstendenzen, von denen manche einzeln betrachtet sehr stark sind, sich nach Maßgabe ihrer Anzahl und Stärke gegenseitig schwächen und hemmen, während für jene eine Reproduktionstendenz, die von jenem Wortcomplexe ausgeht, die associative Hemmung nicht in entsprechender Weise in Betracht kommt. Es handelt sich hier also um 2 einander entgegenwirkende Umstände (einerseits größere Stärke mit dem Worte ›Stadt‹ verknüpfter Reproduktionstendenzen an und für betrachtet und andererseits gegenseitige Hemmung derselben). Welcher von diesen beiden Umständen der überwiegende ist, hängt von den näheren Bedingungen des Falles nach noch nicht bekannten Gesetzen ab. Auf jeden Fall kann es bei den-

hier angedeuteten Anschauungen in keiner Weise befremden, daß Versuchsgruppe IV geringere Zeitwerte ergeben hat als Gruppe II. Ebenso wenig kann uns aber auch die Thatsache befremden, daß Gruppe III, nach deren Principe z. B. nicht die bloßen Wörter ›Stadt‹, ›Wein‹ oder ›Dichter‹ zugerufen wurden, sondern nach einer preußischen Stadt, einem deutschen Weine, einem französischen Dichter gefragt wurde, durchschnittlich längere Reaktionszeiten ergab als Gruppe II. Während bei Vergleich von Gruppe II mit Gruppe IV die associative Hemmung die in Gruppe II vorhandenen Reproduktionsbegünstigungen überwiegt, zeigt sich bei Vergleich von Gruppe II mit Gruppe III der Umstand als durchschlagend, daß die in Gruppe III wirksamen Associationen, wie auch Verf. (S. 179) richtig bemerkt hat, im Allgemeinen den Einfluß öfterer Wiederholung und öfterer Unterstützung durch anderweite Vorstellungen weniger für sich haben. Für die Vergleichung der Versuchsgruppen II und IV kommt übrigens auch noch in Betracht, daß Versuchsgruppe IV dadurch in Vorteil war, daß in ihr jedes Mal eine ganze Frage gestellt wurde, bei deren letztem Worte der Stromschluß erfolgte, während in Versuchsgruppe II jedes Mal nur ein einziges Wort zugerufen wurde. Natürlich dienten die ersten Wörter der Frage oft dazu, die Aufmerksamkeit der Versuchsperson auf die gehörige Höhe zu erheben, während in Versuchsgruppe II das einzige entscheidende Wort trotz des (nach S. 69) stets vorausgeschickten Signales nicht selten etwas zu plötzlich und unerwartet gekommen sein dürfte.

Das Vorstehende scheint uns noch einer ergänzenden Bemerkung zu bedürfen. Wenn eine Anzahl gleichzeitiger oder successiver Vorstellungen gegeben ist, so haben wir hinsichtlich der Reproduktionstendenzen, die sich möglicher Weise daran anschließen, zu unterscheiden erstens solche Reproduktionstendenzen, welche mit einzelnen Bestandteilen des Complexes verknüpft sind, und zweitens solche, welche von dem Vorstellungscomplexe als Ganzem ausgehn. Wenn z. B. das zugerufene Wort ›Teller‹ das Gesichtsbild eines entsprechenden Gegenstandes erweckt, so wirkt in diesem Falle die Kollektivauffassung des vernommenen Lautcomplexes reproducierend. Schwerlich dürfte Jemand annehmen, daß diese Reproduktion dadurch zu Stande komme, daß zunächst das T eine Anzahl Vorstellungen in Bereitschaft setze, daß hierauf das e bestimmte Reproduktionstendenzen erwecke, welche die durch das T hervorgerufenen Reproduktionstendenzen teils verstärken, teils hemmen, daß alsdann das ll in analoger Weise wirke u. s. f. Analoges wie von dem Lautcomplexe Teller gilt aber auch von vielen aus mehreren Wörtern bestehenden Fragen, wie sie bei den soeben erörterten Versuchen des Verf.s zur An-

wendung kamen, z. B. von den Fragen: dreimal vier? die Hauptstadt von Baden? der Lehrer des Plato? Der Wortcomplex ›dreimal vier‹ ist unzweifelhaft als ganzer mit dem Worte ›zwölf‹ associiert. Das Entsprechende gilt, mindestens für die Mehrheit der Individuen, auch von den beiden anderen soeben angeführten Fragen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sich bei allen in den hier in Rede stehenden Versuchsreihen an die Versuchsperson gestellten Fragen die Sache in dieser Weise verhalten habe. Wenn z. B. die Frage gestellt wurde: in welche Jahreszeit fällt der Juni? so kann möglicher Weise der psychische Vorgang so gewesen sein, daß zunächst das Wort ›Jahreszeit‹ die Namen aller 4 Jahreszeiten in gewisse Bereitschaft setzte und hierauf die von dem Worte ›Juni‹ ausgehende, auf Reproduktion der Wortvorstellung Sommer gerichtete, an und für sich schwache Tendenz genügte, um letztere Wortvorstellung ins Bewußtsein zu erheben. Thatsächlich hat man also zwischen denjenigen Fällen, wo der ganze Complex der zugerufenen Wörter als einheitlicher Complex reproducierend wirkte, und denjenigen Fällen, wo das Zusammenwirken mehrerer von einzelnen Bestandteilen des zugerufenen Wortcomplexes ausgehender Reproduktionstendenzen die Antwort hervorrief, wohl zu unterscheiden. Es ist hier nicht der Ort, diese Unterscheidung näher zu erläutern, auszuführen und zu begründen. Derjenige, welcher mit dieser Unterscheidung vertraut ist, kann aber ein leises Unbehagen nicht unterdrücken, wenn er sieht, wie Verf. bei seinen Versuchen und Erörterungen die soeben angedeutete Verschiedenheit der sich abspielenden Processe in keiner Weise berücksichtigt. Es bedarf übrigens wohl keiner weiteren Ausführung, daß Fragen wie ›dreimal vier?‹ und ›in welche Jahreszeit fällt der Juni?‹ (S. 97) schon wegen ihrer verschiedenen Länge nicht als gleichwertige Reizcomplexe anzusehen sind. Die bei Erklärung der Resultate von Versuche II, III und IV angeführten Gesichtspunkte finden in leicht ersichtlicher Weise auch Anwendung bei Erklärung des vom Verf. betonten und näher erörterten Umstandes, daß Versuchsgruppe VII annähernd gleiche Zeitwerte ergab wie Gruppe III. Was endlich den vom Verf. auf S. 121 f. hervorgehobenen und für seine Theorie der Durcheinanderschiebung der psychophysischen Processe verwendeten Umstand anbelangt, daß die Differenz der in Gruppe IX und IV erhaltenen Zeitwerte bedeutend kleiner ist als die Differenz der in Gruppe VIII und VII erhaltenen Werte, obwohl in Gruppe IX zu den in Gruppe IV bei der Reaktion maßgebenden psychischen Processen anscheinend ganz derselbe Vorgang hinzukam, der in Gruppe VIII zu den in Gruppe VII maßgebenden Processen hinzugefügt war, so möchten wir in eine Er-

örterung dieses Umstandes wenigstens vor der Hand aus doppeltem Grunde nicht eintreten. Erstens nämlich mußte der Einfluß der Uebung, über dessen Elimination oder Kontrollierung wir gar nichts Näheres erfahren, falls er sich merkbar geltend machte, sich notwendig dahin geltend machen, die Differenz der zu Gruppe IX und IV zugehörigen Werte kleiner ausfallen zu lassen als die Differenz der zu Gruppe VIII und VII zugehörigen Werte. Zweitens muß, wie eine Vergleichung der vom Verf. für die hier erwähnten Versuchsgruppen erhaltenen Reaktionszeiten zeigt, die auf S. 398 hervorgehobene Fehlerhaftigkeit der vom Verf. angestellten Zeitbestimmungen dahin gewirkt haben, daß das Plus, welches aus irgend welchem Grunde der zweiten (den Gruppen VIII und VII entsprechenden) der soeben erwähnten Zeitdifferenzen in Vergleich zu der ersteren zukam, etwas zu groß erhalten wurde. —

Sehr minderwertig ist des Verf.s Untersuchung über den Zeitsinn. Als Verf. diese Untersuchungen anstellte, lag die Sache hinsichtlich der Theorie des Zeitsinnes so, daß betreffs der Vergleichung größerer Zeiträume mit dieser oder jener Modifikation die bekannte Ansicht vorgetragen wurde, daß die Zahl der in den betreffenden Zeiträumen erlebten und in der Erinnerung reproducierbaren Hauptereignisse für die Vergleichung maßgebend sei. Außerdem machten sich neuerdings in teilweisem Anschlusse an besondere Fälle hier und da auch noch andere gleichfalls im Sinne einer Vorstellungsmechanik gehaltene Gesichtspunkte geltend. Hinsichtlich der Vergleichung kleinerer Zeiträume lag nur die gleichfalls in diesem Sinne gehaltene Ansicht Wundts vor, daß die Vergleichung sehr kleiner Intervalle samt ihren Fehlern darauf beruhe, daß das von den gegebenen 2 Sinnesempfindungen begrenzte Intervall durch das Intervall der entsprechenden Erinnerungsbilder in einer mehr oder weniger fehlerhaften Weise nachgeahmt werde. Gleichzeitig mit dieser Abhandlung des Verf.s ist dann noch die Mitteilung von Dr. Schumann erschienen, durch welche an die Stelle des von Wundt herangezogenen Reproduktionsmechanismus der Erinnerungsbilder der Reproduktionsmechanismus der Akte der sinnlichen Aufmerksamkeit nebst allen mit diesen verbundenen Spannungsvorgängen gesetzt wird. Verf. schafft sich nun zunächst dadurch ein hohes Postament, daß er die hier erwähnte Auffassung seines Lehrers Wundt absolut nicht kennend (vgl. z. B. S. 45) sich einen Zustand der gegenwärtigen psychologischen Anschauungen zurechtphantasiert, nach welchem »ein besonderer Zeitsinn« eines vom Gehirn unabhängigen, sich vielleicht gar rhythmisch verändernden »transcendentalen Bewußtseins« angenommen werde, ein Zeitsinn, welcher nur das wahrnehmen solle, »was

zwischen den Eindrücken liegt, also nur die leer verfließende Zeit‹. Hierauf ist Verf. natürlich von sich selbst hoch entzückt, als es ihm gelingt, diese von keinem zurechnungsfähigen Psychologen vertretene Ansicht als unzulänglich darzuthun.

Die Kritik, welche Verf. den der psychologischen Analyse und der genügenden Umsicht auch in methodologischer Hinsicht entbehrenden Arbeiten von Estel, Kollert, Mehner u. A. zu Teil werden läßt, kann man im Allgemeinen billigen. Was die eigene Theorie des Verf.s anbelangt, so geht derselbe von der Voraussetzung aus (S. 30 f. und 37 f.), daß von einer Vergleichung der Zeitintervalle nur dann die Rede sein könne, wenn jeder Moment des Intervalles für uns in Folge der Intensitätsänderung einer Empfindung durch eine bestimmte Empfindungsintensität ›psychisch repräsentiert‹ sei. Die Empfindungen, deren Intensitätsänderungen in dieser Weise die zu vergleichenden Intervalle ausfüllen, sind die Spannungsempfindungen, welche aus den die Akte der sinnlichen Aufmerksamkeit begleitenden Spannungen und Entspannungen von Muskeln entspringen. Hierzu kommen dann noch die periodisch wechselnden Spannungsempfindungen, welche aus der Einatmung und Ausatmung entstammen. Nur für sehr kleine Zeiträume wird an Stelle der Spannungsempfindungen vielmehr das ›mit der zeitlichen Entfernung vom Reize abnehmende‹ schwache Erinnerungsbild des ersten Reizes herangezogen. Im Wesentlichen beruht die Theorie des Verf.s auf der Voraussetzung, daß die Spannungsempfindungen des Muskelsinnes Intensitätsänderungen erleiden und hinsichtlich ihrer Intensitäten mit einander verglichen werden können. In der ›neuen Grundlegung der Psychophysik‹ hingegen, die uns Verf. weiterhin bietet, erfahren wir, daß jene Spannungsempfindungen sich hinsichtlich ihrer Intensität überhaupt nicht verändern können, daß ›es sich beim Muskelsinn für jedes Muskelgebiet nur um einen einzigen inhaltlich bestimmten Bewußtseinsinhalt handelt, der beim Anwachsen des Reizes, beim Stärkerwerden der Spannung oder Bewegung, nicht etwa sich verändert, sondern lediglich andauert, so daß dem starken Reiz eine Empfindung entspricht, welche durch successive Aneinanderfügung aus den psychischen Repräsentanten des schwächsten Reizes entsteht‹. In der Theorie des Zeitsinnes schwellen die Spannungsempfindungen auf und ab, in der neuen Grundlegung der Psychophysik können diese Empfindungen überhaupt keine Intensitätsänderungen erleiden! In der ersteren wird der Zeitsinn auf Vergleichung von Empfindungsintensitäten, in der letzteren wird die Vergleichung von Empfindungsintensitäten auf den

Zeitsinn zurückgeführt, nämlich auf die Fähigkeit, die Zeitgrößen vergleichen zu können, während welcher gewisse der Intensitätsänderungen nicht fähige Spannungsempfindungen andauern! Es erhebt sich unter diesen Umständen die Frage, ob man des Verf.s Theorie des Zeitsinnes oder die ›neue Grundlegung der Psychophysik‹ oder beide zugleich als ein psychologisches Scherzstück des Verf.s anzusehen habe. Ich neige der letzten Annahme zu.

Die durch Selbstbeobachtung und Versuch festgestellten Thatsachen, welche Verf. anführt, insbesondere diejenigen Thatsachen, welche eine Mitwirkung von Spannungsempfindungen bei der Zeitvergleichung beweisen, lassen sich ganz ungezwungen durch die von Schumann angedeutete Theorie erklären. Es ist merkwürdig, daß Verf. auf diese letztere Theorie gar nicht gekommen ist, obwohl er selbst gelegentlich (II, S. 120) Erscheinungen der motorischen Einstellung beobachtet und in ihrem Wesen richtig erkannt hat. Hervorzuheben ist, daß Verf. zu seiner Haupthypothese betreffs des Zustandekommens der Zeitvergleichung noch eine große Reihe von Hilfshypothesen hinzufügt, z. B. die Hypothesen (S. 30, 34, 36), daß ›die Spannung selbst als Reiz zu reflektorisch ausgelöster Entspannung wirkt‹, daß der Exspirationsreiz ›geradezu ein Reiz zum Vermindern aller vorhandenen Muskelspannungen‹ ist, daß wir durch centrale Vorgänge veranlaßt werden, ›bei jedem angenehmen Eindruck, dem wir uns zuwenden und dem wir unsere Spannungen anpassen, mit einer Inspiration einzusetzen, während der unangenehme, von dem wir uns abwenden, eine Exspiration hervorruft‹, u. dgl. m. Die Zahl der Hauptthatsachen, für deren Erklärung Verf. derartige Hypothesen, von denen ja die eine oder die andere zufällig richtig sein kann, anhäuft, dürfte kaum größer sein als die Zahl dieser Hypothesen selbst. Ferner gibt Verf. (S. 37 ff.) eine Reihe von Behauptungen, die sich auf die Beeinflussung der Atmung durch die Aufmerksamkeit und andere psychische Faktoren beziehen, Behauptungen, die sämtlich in verhältnismäßig leichter Weise auf pneumographischem Wege an unbefangenen Versuchspersonen exakt geprüft werden konnten und geprüft werden mußten, die aber Verf. lediglich auf seine eigene Selbstbeobachtung stützt. Auch da, wo Verf. Versuche anstellt, ist die äußere Technik derselben von mäßiger Schärfe und Eleganz (vgl. S. 61). —

In der Untersuchung über die sog. Schwankungen der Aufmerksamkeit macht Verf. zutreffende Bemerkungen über die bekannten Versuche, welche N. Lange über diese Schwankungen angestellt hat; und die Art und Weise, wie Verf. seine Versuche über diesen Gegenstand variiert hat, zeigt Initiative und Selbständig-

keit. Aber die theoretischen Ausführungen, welche Verf. an die gewonnenen Versuchsresultate anknüpft, zeigen wieder einen sehr hohen Mangel an Exaktheit und Umsicht des Denkens. Beobachtet wurde bei diesen, wesentlich leider nur mit einer Versuchsperson angestellten, Versuchen des Verf.s ein bei gespannter Aufmerksamkeit noch eben erkennbarer Ring einer rotierenden weißen Scheibe. Von den, auf S. 85—93 verzeichneten, nicht uninteressanten, Versuchsresultaten mag hier zunächst nur dies hervorgehoben werden, daß die einzelnen Werte der von einem Verschwinden der Erkennbarkeit des Ringes bis zum nächsten Verschwinden derselben verflossenen Zeitdauer in so starkem Grade von einander und von ihrem Durchschnittswerte abweichen, daß von einer Periodicität dieser Schwankungen auch nicht im Entferntesten gesprochen werden darf. Dies ist deshalb besonders zu betonen, weil N. Lange für jede Empfindungsart die Schwankungen »ziemlich constant« gefunden haben will und demgemäß von periodischen Schwankungen redet.

Die Theorie nun, welche Verf. behufs Erklärung der von ihm erhaltenen Versuchsresultate entwickelt, ist folgende. Es ist unzulässig anzunehmen, daß das Verschwinden des grauen Ringes der Scheibe auf Ermüdung und das Wiedersichtbarwerden desselben auf Erholung des Sehorganes beruhe. Denn »würde wirklich der Sehnerv ermüden und würde wirklich diese Ermüdung eine geringere Erregbarkeit mit sich bringen, so würde dadurch die Lichtintensität der Scheibe offenbar ebenso abnehmen wie die des Ringes, das Verhältnis zwischen beiden würde also dasselbe bleiben, der Ring mithin immer eben merkbar sein«. Die Ursache der Schwankungen der Sichtbarkeit des Ringes liegt vielmehr in den Fixations- und Akkommodationsmuskeln des Auges. Jede Aenderung der auf Erkennung des Ringes scharf eingestellten Akkommodation muß die Sichtbarkeit des Ringes aufheben. Ebenso muß auch jede Ablenkung der Augen aus derjenigen Stellung, bei welcher der graue Ring fixiert ist, ein Verschwinden des letzteren bewirken. Denn »sobald der graue Ring auf erregbarere Seitenteile (der Netzhaut) trifft, so muß er ja an Helligkeit zunehmen, muß also, da er nur um eben merkbare Differenz hinter der Helligkeit der Scheibe zurückstand, nunmehr von ihr ununterscheidbar werden«. Da die Erkennung des Ringes »exaktes Fixieren und genaue Akkommodation verlangt, so ist die anzuwendende Spannung (der Augenmuskeln) relativ stark; sie wird also relativ schnell diejenige Erregung zum Centrum senden, welche sich uns psychisch als Ermüdungsempfindung verrät. Diese neue Reizung muß auch wieder reflektorisch ihre centrifugalen Wirkungen ausüben; eine einfache biologische Ueberlegung besagt uns ebenso wie

die tägliche Erfahrung, welcher Art diese motorischen Wirkungen des Ermüdungsreizes sind. Sie wirken erregend auf die Antagonisten, resp. entspannend auf den ermüdeten Muskel. Sind die Beuger des Armes durch lange Kontraktion ermüdet, so wirkt dieser Ermüdungsreiz als Bewegungsanstoß auf die Armstrecker, durch deren stärkere Kontraktion nun die Beuger entspannt werden, sind die Augenmuskeln durch langes Fixieren ermüdet, so wirkt ihre Ermüdung als Reiz zur Veränderung der Augenstellung; sind die Muskeln des inneren Auges durch exakte Akkommodation ermüdet, so wirkt ihre Ermüdung als Reiz zur Entspannung. Nach kurzer Zeit, d. h. sobald der Ermüdungsreiz stärker wirkt als der ursprüngliche Reizkomplex, wird also der Augapfel um ein geringes seine Stellung und die Linse ihre Spannung verändern. Eben dadurch hört allmählich der Ermüdungsreiz auf, der ursprüngliche Reizkomplex bleibt somit wieder als der allein wirkende übrig, von neuem wird also die genaue Einstellung erfolgen, bis aufs neue die Ermüdung zur Spannungsveränderung führt. So entsteht ein langsames Hin- und Herschwanken, und da wir uns vorher überzeugten, daß jede Veränderung der Akkommodation oder Fixation zum Verschwinden des grauen Ringes führt, so ist es ohne weiteres klar, weshalb der Ring bald sichtbar ist und bald verschwindet«. Vom Standpunkte dieser Anschauungen aus versucht Verf. die einzelnen Ergebnisse seiner Versuche zu erklären. Behufs Erklärung des Umstandes, daß nach seinen Versuchen die Schwankungen der Sichtbarkeit des Ringes durch Augenbewegungen verzögert oder ganz aufgehoben werden, nimmt Verf. (S. 104) an, daß »die Ermüdung der fixierenden Augenmuskeln durch ihre zwischengeschobenen Bewegungen und Lageveränderungen aufgehoben wird«.

Zu diesen Entwickelungen des Verf.s ist, ganz abgesehen von anderen Einwänden, Folgendes zu bemerken. Erstens ist es nicht richtig, daß durch die Ermüdung des Sehorganes die Wirkungsfähigkeit des von dem grauen Ringe ausgehenden Lichtreizes in gleichem Verhältnisse betroffen werde wie die Wirkungsfähigkeit des von den umgebenden Scheibenteilen ausgehenden Lichtreizes. Denn da diese Scheibenteile heller sind als der Ring, so werden die von ersteren erregten Partien des Sehorganes offenbar auch mehr ermüdet als diejenigen Partien, welche von dem grauen Ringe erregt werden, was bei der Feinheit der Unterschiede, um deren Erkennung es sich hier handelt, durchaus ins Gewicht fällt. Angenommen zweitens, die Lichtintensitäten des Ringes und der weißen Scheibenteile würden durch die Ermüdung in gleichem Verhältnisse in ihrer Wirkungsfähigkeit geschwächt, so würde selbst dann noch keineswegs

folgen, daß die Unterscheidbarkeit dieser Lichtintensitäten durch die Ermüdung nicht beeinträchtigt werde. Da die relative Unterschiedsempfindlichkeit abnimmt, wenn wir die zu vergleichenden Helligkeiten (durch Herabsetzung der Beleuchtung u. dgl.) objektiv in gleichem Verhältnisse schwächen, so muß auch dann eine Abnahme der relativen Unterschiedsempfindlichkeit eintreten, wenn die beiden Helligkeiten durch Ermüdung des Sehorganes in derselben Weise in ihrer Wirkungsfähigkeit beeinträchtigt werden wie durch eine in gleichem Verhältnisse vor sich gehende Schwächung ihrer objektiven Lichtstärken. Auch hat derjenige Forscher, der sich zuletzt auf Grund von Versuchen über diese Frage ausgesprochen hat, nämlich Müller-Lyer, in der That die Behauptung aufgestellt, daß die Unterschiedsempfindlichkeit ebenso wie die Sehschärfe durch Ermüdung des Sehorganes eine Herabsetzung erfahre. Was drittens die Behauptung anbelangt, daß eine Ablenkung der Augen aus derjenigen Stellung, bei welcher der Ring fixiert wird, ein Verschwinden des Ringes deshalb bewirken müsse, weil der graue Ring, sobald er auf die erregbareren seitlichen Netzhautteile treffe, an Helligkeit zunehmen müsse, so übersieht Verf. hier in unbegreiflicher Weise, daß, falls nach Ablenkung der Augen der graue Ring auf erregbarere Netzhautteile einwirkt, dies im Allgemeinen in gleicher Weise auch von den an den Ring unmittelbar anstoßenden Scheibenteilen gelten muß. Ganz unbegreiflich ist viertens auch die Behauptung, daß sowohl eine einfache biologische Ueberlegung als auch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Ermüdung eines Muskels oder Muskelcomplexes eine Erregung der Antagonisten hervorrufe. Uns ist unerfindlich, aus welchen Erfahrungen sich dies ergeben soll, und ganz über unser Niveau geht die einfache biologische Ueberlegung, auf welche der Verf. hindeutet. Verf. selbst hat gelegentlich (II, S. 202) den Satz aufgestellt, es sei nichts sicherer durch die Erfahrung belegt als »daß nur das Zweckmäßige die biologischen Bedingungen zur phylogenetischen Entwickelung finden kann«. Wie oft zwingt nun der Kampf des Lebens die tierischen Wesen, ihre Muskeln trotz bereits eingetretener Ermüdung noch lange Zeit hindurch in Thätigkeit zu erhalten! Und wie unzweckmäßig würde es nun sein, wenn nach eingetretener Ermüdung die Funktion der betreffenden Muskeln noch dadurch erschwert wäre, daß der Widerstand erhöht wäre, den die Antagonisten den beabsichtigten Contraktionen entgegenstellen! Der Unterrichtete weiß, daß die Muskeln thatsächlich in der Weise eingerichtet sind, daß der Kraftverbrauch, der für eine bestimmte mechanische Leistung erforderlich ist, bei fortschreitender Ermüdung immer geringer wird. Es ist fünftens absolut nicht einzusehen, wie

die Dehnung eines erregten Muskels durch seinen Antagonisten dazu dienen könne, die im ersteren vorhandene Ermüdung aufzuheben. Da der Kraftverbrauch, den ein und derselbe Reiz im Muskel bewirkt, bekanntermaßen (bis zu gewisser Grenze) umso größer ist, je weniger verkürzt oder je mehr gedehnt der Muskel ist, so dient eine durch Contraktion des Antagonisten bewirkte Dehnung eines fortwährend demselben erregenden Einflusse unterworfenen Muskels notwendig dazu, die Ermüdung dieses Muskels zu s t e i g e r n. Hiernach ergibt sich auch ohne Weiteres, was von der anderen Annahme des Verf.s zu halten ist, daß »die Ermüdung der fixierenden Augenmuskeln durch ihre zwischengeschobenen Bewegungen und Lageveränderungen aufgehoben wird«.

Es ist eine, schon aus dem Bisherigen hinlänglich erkennbare Eigentümlichkeit des Verf.s, daß er, sobald ihm irgend eine Möglichkeit zur Erklärung der ihn gerade beschäftigenden Erscheinungen auftaucht, sofort diese eine (nur ihm möglich erscheinende) Erklärung festhält und, koste es was es wolle, durchführt, ohne im Mindesten ernstlich zu überlegen, ob nicht noch andere Erklärungen möglich sind, die zu ihrer Durchführung einer weniger flüchtigen Behandlung des bekannten Thatsachenmateriales und einer geringeren Anzahl von Hilfshypothesen bedürfen. So ist in diesem Falle dem Verf. nicht der Gedanke gekommen, ob der Einfluß, den der Thätigkeitszustand der Augenmuskeln auf die Schwankungen der Sichtbarkeit des grauen Ringes ausübte, nicht einfach darauf zurückzuführen sei, daß die Thätigkeit der Augenmuskeln von Einfluß auf den Erregbarkeitszustand des Sehorganes sei. In der That haben neuerdings (nach Veröffentlichung dieser Untersuchungen des Verf.s) E. Fick und Gürber auf Grund von Versuchen die Behauptungen aufgestellt, daß die Thätigheit der Netzhaut in einer ganz unmittelbaren, namentlich bezüglich der Zeit unmittelbaren Abhängigkeit vom Blutkreislaufe steht, und daß die durch Lidschlag, Augenbewegung und Akkommodation hervorgebrachten, kleinen Drucksteigerungen wirklich den Blutumlauf in der Netzhaut in einer der Erregbarkeit des Sehorganes förderlichen Weise beeinflussen. Verhält sich nun wirklich die Sache in der von jenen beiden Forschern behaupteten Weise, so lassen sich die vom Verf. beobachteten Schwankungen der Sichtbarkeit des grauen Ringes unschwer in folgender Weise erklären. In Folge der Abnahme der Erregbarkeit der betreffenden Netzhautteile wird der Ring bei fortgesetzter Fixation unmerkbar. Der angestrengte Zustand der Netzhaut hat aber bald reflektorisch eine Augenbewegung oder ein Blinzeln zu Folge. Hierdurch wird die Netzhaut erholt und der Ring wieder wahrnehmbar. Hierauf

führt die Fixierung wieder zur Unwahrnehmbarkeit des Ringes, dann zur unwillkürlichen Augenbewegung oder Blinzeln u. s. f. Aus dem Umstande, daß Augenbewegungen, Lidschlag und Akkommodationsbewegungen die Erregbarkeit der Netzhaut fördern, erklärt sich dann ohne Weiteres die Thatsache, daß bei den Versuchen des Verf.s die Schwankungen ganz ausblieben, wenn die Scheibe bewegt wurde und der Blick der bewegten Scheibe folgte, daß die Schwankungen gleichfalls ausblieben, wenn die Augenlider immer nach je 1 Sekunde für einen Moment kräftig geschlossen wurden u. s. w. Kurz, wenn ich auch, solange ich nicht selbst eine umfassende Nachprüfung der in Rede stehenden Erscheinungen vorgenommen habe, mich nicht für eine bestimmte Theorie derselben erklären kann, so möchte ich doch hervorheben, daß auf Grund der obigen, von E. Fick und Gürber aufgestellten Behauptungen die Gesamtheit der vom Verf. erhaltenen Versuchsergebnisse sich in ziemlich plausibler Weise erklären läßt. Zweifelhaft bleibt, ob der Ring auch ohne förderliche Contraktionen des Augenmuskelapparates durch zufällige Schwankungen der Blutcirkulation in der Netzhaut seine Wahrnehmbarkeit wiedererlangen kann. Fick und Gürber stellen die Vermutung auf, daß das Schwanken der Nachbilder, welches eintrete, auch wenn man gar keine Bewegung ausführe, vielleicht durch Verhältnisse der Blutcirkulation bedingt sei. Endlich soll hier noch dahingestellt bleiben, inwieweit bei dem Schwinden der Sichtbarkeit des Ringes neben der Abnahme der Erregbarkeit der Netzhautteile auch die der simultanen Lichtinduktion zu Grunde liegenden Vorgänge mit beteiligt sind. —

Die Abhandlung über das Augenmaß macht uns mit der Thatsache bekannt, daß unser versuchseifriger Verf. nicht einmal mit den psychophysischen Maßmethoden und den für die Anwendung derselben maßgebenden Gesichtspunkten einigermaßen vertraut ist. Auf S. 155 bezeichnet er es als einen Uebelstand der Methode der Minimaländerungen, »daß sie davon ausgehen muß, zwei gleiche Größen würden auch für gleich gehalten; sie muß, wenigstens in der exakteren Form, die sie in neuester Zeit erhalten, notwendig damit beginnen, die Vergleichsgröße der gegebenen Normalgröße objektiv gleich zu machen und dann die Vergleichsdistanz zu vergrößern, bis ein eben merklicher Unterschied entsteht; sie ist aber nicht darauf eingerichtet, wenn ein konstanter Fehler so weit wirkt, daß die objektiv gleichen Größen ungleich aufgefaßt werden, und gerade dieser Fall zeigte sich häufig. Andererseits würde die Berechnung fehlerhaft, wenn, statt vom objektiven, vom subjektiven Nullpunkt des Unterschiedes ausgegangen würde«. Man braucht sich mit den Gesichtspunkten und Principien, welche der Anwendung der Methode

der Minimaländerungen zu Grunde liegen, nur wenig bekannt gemacht zu haben, um zu erkennen, daß diese Methode durchaus auch in denjenigen Fällen anwendbar ist, wo starke constante Fehlereinflüsse mitwirken, und daß diese Methode, wie nicht bloß von mir, sondern späterhin auch von Wundt ausdrücklich hervorgehoben worden ist, ebenso wie die Methode der r. u. f. Fälle dazu dienen kann, neben den Werten der Unterschiedsschwelle auch noch die Werte der constanten Fehler zu berechnen. Die Behauptung des Verf.s, daß die Methode der Minimaländerungen in denjenigen Fällen, wo in Folge constanter Fehlereinflüsse 2 objektiv gleiche Reize verschieden erscheinen, nicht anwendbar sei, ist unbegreiflich. Wirkt z. B. der Einfluß der Zeitlage dahin, daß von 2 objektiv gleichen Reizen der zu zweit aufgefaßte stets größer erscheint, und handelt es sich z. B. bei einem Versuche darum, den zweiten Reiz in derjenigen Stärke herzustellen, bei welcher er eben größer erscheint als der erste Reiz, so hat man selbstverständlich und ohne alles Bedenken von einer Anfangsstärke des zweiten Reizes auszugehn, welche objektiv erheblich kleiner ist als die Stärke des ersten Reizes, und von jener Anfangsstärke ausgehend hat man den zweiten Reiz allmählich so lange zu steigern, bis er eben größer erscheint als der erste Reiz. In entsprechender Weise ist in den anderen hier in Betracht kommenden Fällen zu verfahren.

Der im Vorstehenden erwähnte Irrtum des Verf.s hat denselben veranlaßt, an Stelle der Methode der Minimaländerungen die Methode der mittleren Fehler anzuwenden und zwar in einer Form, deren Anwendung und Motivierung uns wiederum zeigt, daß Verf. nicht einmal die einfachsten Gesichtspunkte, welche für die psychophysische Methodik in Betracht kommen, genügend erfaßt hat. Verf. (S. 155 f.) bemerkt Folgendes: ›Wir sahen, daß Volkmann ... zwar auch eine Größe der anderen gleich zu machen suchte, aber so, daß er von einem merklich größeren Werthe ausging und denselben verkleinerte, bis die Werthe gleich schienen. Die Grenze, an der dieses stattfindet, gibt im Durchschnitt den eben unmerklichen oder eben verkennbaren Unterschied nach oben hin und darf wohl dem eben merklichen gleich gesetzt werden. Wir sahen dann freilich, daß Volkmann diesen richtigen Gedanken praktisch unbrauchbar machte, indem er immer nur von einer Seite ausging. Dadurch gerieth der gesuchte Unterschiedswerth unter den konstanten Fehler, während als variabler Werth nur die Schwankung um diesen Schwellenwerth übrig blieb. Wenn wir statt dessen aber systematisch abwechseln, jedesmal in fünf Reihen von erheblich größeren, in fünf Reihen von erheblich kleineren Werthen ausgehen und den gesamm-

ten Durchschnitt berechnen, so repräsentiren die Abweichungen von diesem Durchschnitt wirklich den eben unmerklichen Unterschied, dessen gleich häufig positives wie negatives Vorzeichen verhindert, daß er im konstanten Fehler eine Rolle spielt; der Durchschnitt aus diesen Abweichungen ohne Rücksicht auf die Vorzeichen ergibt dann den variablen Fehler. Dieses ist die Methode, für die ich mich nach mannigfachen Probeversuchen entschloß«. Sehen wir von der Mitwirkung constanter Fehlereinflüsse ganz ab, so ist also die Ansicht des Verf.s kurz folgende. Stellt man zu einem gegebenen Normalreize N in einer Anzahl von Fällen den zugehörigen Vergleichsreiz V dadurch her, daß man einen Reiz, der deutlich größer ist als N, allmählich so weit schwächt, bis der Unterschied beider Reize eben unmerkbar geworden ist, so ist der Durchschnittswert dieser eben unmerkbaren Unterschiede $V—N$ der Unterschiedsschwelle S gleich zu setzen und der mittlere Wert der Vergleichsreize V ist demgemäß gleich $N+S$. Stellt man ferner zu demselben Normalreize N in einer anderen, gleich großen Anzahl von Fällen den zugehörigen Vergleichsreiz V dadurch her, daß man einen Reiz, der deutlich kleiner ist als N, allmählich so weit verstärkt, bis der Unterschied eben unmerkbar ist, so ist der Durchschnittswert dieser eben unmerkbaren Unterschiede $N—V$ gleich S zu setzen, und der mittlere Wert der Vergleichsreize V ist gleich $N—S$. Nimmt man also den mittleren Wert Vm aller nach beiden Verfahrungsweisen hergestellten Vergleichsreize V, so ist derselbe offenbar gleich N. Und wenn man den Durchschnitt derjenigen Größen nimmt, um welche die einzelnen Werte von V nach oben oder nach unten hin von ihrem Mittelwerte Vm abweichen, so ist dieser Durchschnittswert offenbar der Unterschiedsschwelle S gleich zu setzen.

Auf S. 64 ff. meiner psychophysischen Schrift habe ich in einer auch für Anfänger verständlichen Weise gezeigt, daß, wenn man in einer Anzahl von Fällen einen Vergleichsreiz, der deutlich größer ist als der gegebene Normalreiz N, allmählich bis zum Ebenunmerkbarwerden des Unterschiedes beider Reize schwächt, alsdann der Durchschnitt der so erhaltenen Werte des eben unmerkbaren Unterschiedes nicht $= S$, sondern $> S$ ist, also $= S+m$ zu setzen ist, wo m einen Fehler bedeutet, der auch dann vorhanden ist, wenn aus Zeit- und Raumlage keinerlei Fehlereinflüsse entspringen. Die dort von mir angestellten Betrachtungen sind bekanntermaßen die Ursache davon gewesen, daß man die früheren unvollkommneren Anwendungen der Methode der eben merklichen Unterschiede nach dem von mir angegebenen Principe durch die Methode der Minimaländerungen ersetzt hat. In gleicher Weise erhält man dann, wenn

man in einer Anzahl von Fällen einen Vergleichsreiz, der zunächst deutlich kleiner ist als der Normalreiz N, allmählich bis zur Ebenunmerkbarkeit des Reizunterschiedes erhöht, einen Durchschnittswert dieser eben unmerkbaren Unterschiede, der absolut genommen $= S + m$ ist, wo S und m dieselben Werte besitzen wie oben, wenn man die Verschiedenheiten, die zwischen den zu dem Normalreize N zugehörigen Werten der oberen und der unteren Unterschiedsschwelle und den entsprechenden Werten des Präcisionsmaßes bestehn, ganz außer Acht läßt. Der Mittelwert V_m aller nach dem Verfahren des Verf.s erhaltenen Vergleichsreize V ist also bei der soeben angedeuteten Vernachlässigung (und bei Nichtvorhandensein constanter Raum- und Zeiteinflüsse) in der That gleich N zu setzen. Der Durchschnitt der Abweichungen von V_m aber, welche die einzelnen erhaltenen Werte V zeigen, ist nicht gleich S, sondern gleich $S + m$ zu setzen. Der vom Verf. erhaltene mittlere variable Fehler stellt also nicht die Unterschiedsschwelle, sondern eine Größe dar, die um einen (mit den Versuchsumständen variablen) Wert m größer ist als die Unterschiedsschwelle, und zwar ist dieser Wert m in nicht näher angebbarer Weise von der näheren Art des Versuchsverfahrens und von den zufälligen Fehlervorgängen abhängig, die bei Herstellung und Auffassung der betreffenden Reize (Distanzgrößen) wirksam waren. Verf. hat demnach »anderthalb Jahre hindurch fast täglich 3 Stunden« Versuche nach einer ganz verfehlten Methode angestellt, nach einer Methode, welche auch dann, wenn die Zahl der Versuche, die auf jede besondere Versuchsconstellation entfielen, größer gewesen wäre, als sie thatsächlich war, absolut untauglich war, Resultate zu ergeben, die zur Entscheidung feinerer Fragen benutzt werden können!

Es würde den Umfang dieser Recension zu weit anschwellen lassen, wollten wir näher auf den Inhalt dieser Abhandlung über das Augenmaß eingehn. Sie zeigt uns den Verf. in demselben Lichte, in dem er uns bisher erschienen ist. Anzuerkennen ist wiederum die Initiative und Selbstständigkeit, die Verf. in der Art und Weise, wie er die Versuchsumstände variiert, bekundet. Bis zum Ueberdrusse überzeugt man sich von der Neigung des Verf.s, Trivialitäten und allbekannte Dinge mit selbstgefälliger Ausführlichkeit auseinanderzusetzen, von seiner Unkenntnis bekannter Thatsachen und Gesichtspunkte, von seinem Uebersehen naheliegender Einwände und überhaupt von der Flüchtigkeit seines ganzen Wissenschaftbetriebes. —

Die Anschauungen, welche Verf. in seiner Untersuchung des Raumsinnes des Ohres entwickelt, sind kurz folgende. Jeder Schall wirkt in einer bestimmten Weise, die von der Rich-

tung, aus welcher der Schall kommt, abhängig ist, auf die in den Bogengängen befindlichen sensorischen Nervenendigungen und macht sich mittels dieser ihm entsprechenden Bogengangerregung dahin geltend, eine bestimmte Kopfbewegung hervorzurufen, »welche auf demselben Weg wie jede Bewegung durch Muskelempfindung zur Wahrnehmung gelangt«. Und zwar ist die von dem Schallreize mittels der Bogengangerregung angestrebte Kopfbewegung diejenige, »durch welche der Kopf, d. h. das Auge und wahrscheinlich vor Allem die Nase dem Reiz zugewendet wird«. »Erst indem so jede Schallrichtung mit bestimmter Bewegung verbunden ist, jede Schallempfindung, der Schallrichtung entsprechend, mit bestimmter Bewegungsempfindung associiert ist, erst dadurch entsteht der Gehörraum«. Verf. glaubt, daß diese von ihm gehegten Anschauungen durch die, wenn auch nicht sehr genauen, so doch immerhin dankenswerten und anregenden Versuche, die er über die Lokalisationsschärfe des Ohres angestellt hat, bestätigt werden. Wie gewöhnlich geben jedoch die theoretischen Improvisationen des Verf.s zu vielen Ausstellungen Anlaß. Ich begnüge mich damit, kurz zwei Punkte hervorzuheben.

Erstens erscheint es bei Betrachtung des bekannten Mechanismus, durch welchen ein Schall auf die im Labyrinthe befindlichen Massen einwirkt, unbegreiflich, auf welche Weise ein Schall es fertig bekommen soll, die in den Bogengängen vorhandenen sensorischen Organe je nach der Schallrichtung in verschiedener Weise zu erregen. Ich begreife vollständig, daß bei einer Wendung des Kopfes die Flüssigkeitsbewegung und die durch dieselbe etwa bewirkte Reizung je nach der Richtung der Kopfbewegung bald in diesem, bald in jenem Bogengange am stärksten ausfallen muß, wie sich aber die Richtung, aus welcher ein Schall kommt, in der besonderen Art oder Zusammensetzung der durch den Schall bewirkten (angeblichen) Bogengangerregung geltend machen könne, bleibt mir, trotzdem daß Preyer ohne nähere Rechtfertigung gleichfalls Derartiges angenommen hat, völlig unerfindlich [1]). Es entspricht der Gemütsart unseres Verf.s, daß er (S. 214), über diese Schwierigkeit oder vielmehr Unbegreiflichkeit einfach mit der Redewendung hinweghüpft, es sei »aus der auf einander senkrechten Lage der 3 Kanalebenen leicht verständlich«, daß die Erregungen, welche die Schallwellen innerhalb der halbcirkelförmigen Ausbuchtungen des Ohres hervorriefen, von der räumlichen Lage des Schallwellencentrums abhängig seien.

Zweitens möchten wir kurz hervorheben, daß die vom Verf. er-

1) Ein Appellieren an die Knochenleitung scheint mir nicht im Mindesten dazu geeignet, diese Schwierigkeit zu heben.

haltenen Versuchsresultate nicht im Mindesten dazu nötigen, von der herkömmlichen Ansicht abzuweichen, daß für die Schalllokalisation das Stärkeverhältnis und eventuell auch die absoluten Intensitäten der in beiden Ohren hervorgerufenen Erregungen maßgebend seien. Verf. stellte sich bei seinen Versuchen die Aufgabe, festzustellen, um wie viel Grad eine Schallquelle in bestimmter Richtung verrückt werden müsse, damit die Verrückung für die bei unbewegtem Kopfe mit verschlossenen Augen aufmerksame Versuchsperson eben immer merkbar sei. Hierbei betrug die Entfernung der Schallquelle von der Mitte des Kopfes der Versuchsperson (d. h. von der Mitte der zwischen den beiden Trommelfellen gedachten Verbindungslinie) stets einen Meter, die Verschiebung der Schallquelle »fand also auf Kreisen statt, deren Radius ein Meter und deren Mittelpunkt im Kopf der Versuchsperson lag«. Bei der ersten Versuchsreihe war der Kreis, in dem die Verrückung der Schallquelle stattfand, ein Horizontalkreis. Der Nullpunkt der Gradeinteilung des Kreises wurde da angenommen, wo die Augen in primärer Stellung den in Kopfhöhe laufenden Kreis schnitten. Es zeigte sich nun der Wert der eben immer merkbaren Verrückung umso größer, je weiter die Ausgangsstelle der Schallquelle, von welcher aus die Verrückung stattfand, von dem Nullpunkte des Kreises entfernt war. Während z. B. jene Verrückungsgröße bei dem Nullpunkt des Kreises 1,5 cm betrug, erreichte sie einen Wert von 10 cm, wenn die Schallquelle sich in dem Horizontalkreise genau hinten in der Mitte, also bei 180° befand. Verf. erklärt dieses Ergebnis vom Standpunkte seiner oben angedeuteten Theorie aus in folgender Weise. Die Ueberführung der Schallquelle von einem Orte zu einem anderen kann nur dann merkbar sein, wenn zwischen den beiden Bewegungsempfindungen, welche den Wendungen des Kopfes nach den beiden Orten entsprechen, ein merkbarer Unterschied besteht. Nun ist die Kopfbewegung, welche einem bestimmten Punkte des Horizontalkreises entspricht, umso ausgiebiger und die dieser Kopfbewegung entsprechende Muskelcontraktion und Bewegungsempfindung umso intensiver, je weiter der betreffende Punkt von dem Nullpunkte des Horizontalkreises entfernt ist. Folglich muß dem Weberschen Gesetze gemäß die eben merkbare Verschiebungsgröße um so beträchtlicher sein, je weiter die Schallquelle von dem Nullpunkte des Horizontalkreises entfernt ist, »weil eben mit der Größe der nötigen Kopfwendung die Bewegungsintensität wächst und mit wachsender Empfindungsintensität der eben merkbare Zuwachs steigen muß«. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß der Verf. in dieser Auseinandersetzung die Kleinigkeit übersieht, daß der *musculus Münsterbergianus sive ro-*

tator capitis, welcher unsern Kopf von der nach vorn gerichteten Stellung aus um volle 180 Grad zu drehen vermag, und dessen Spannungsempfindung ihre maximale Intensität bei dieser Drehung des Kopfes um 180 Grad erreicht, zur Zeit noch nicht entdeckt ist. Wichtiger ist es, darauf hinzuweisen, daß die hier in Rede stehenden Versuchsresultate des Verf.s sich nach den herkömmlichen Anschauungen ganz einfach erklären lassen, wenn man die eigentümliche Form und Anheftungsweise der Ohrmuscheln in Rücksicht zieht und sich vergegenwärtigt, wie in Folge derselben nach physikalischen Gesetzen eine gleich große Verrückung der Schallquelle im Horizontalkreise das Verhältnis der auf beide Ohren wirkenden Schallreize umso weniger verändern muß, je weiter hinten die Stelle liegt, wo die Verrückung stattfindet. Verf. übersieht die klar zu Tage liegende Thatsache, daß sich die Empfindlichkeit der Ohren für Schalleindrücke und räumliche Verschiebungen einer Schallquelle in Folge der eigentümlichen Stellung und Einrichtung der Ohrmuscheln nach vorn hin wesentlich anders verhalten muß als nach hinten hin, wenn er (S. 225) die herkömmliche Theorie, nach welcher das Stärkeverhältnis der beiderseitigen Hörnervenerregung für die Beurteilung der Lage der Schallquelle maßgebend sei, in Hinblick auf die hier in Rede stehenden Versuchsresultate für »entschieden überwunden« erklärt, weil sie fordere, »daß die Lokalisationsfähigkeit an allen denjenigen Stellen gleich groß ist, welche symmetrisch zu der durch beide Trommelfelle gelegten Vertikalebene sind«. Daß Verf. auf die hier in Betracht kommenden physikalischen Verhältnisse so gar nicht aufmerksam geworden ist, erscheint umso unbegreiflicher, weil er selbst (S. 233 f.) einen Versuch mitteilt, der in deutlichster Weise darauf hinweist, wie sehr die Form und Stellung unserer Ohrmuscheln für den Grad maßgebend ist, in welchem eine an einem bestimmten Orte stattfindende Verrückung einer Schallquelle nach physikalischen Gesetzen das Verhältnis der beiderseitigen Hörnervenerregungen ändert. Als nämlich beide Ohrmuscheln ganz mit Wachs verklebt waren und nur der Gehörgang offen war, da bildete die Versuchsperson mittels ihrer Hände 2 künstliche Ohrmuscheln, »d. h. er hielt die Hände gewölbt über den Eingang zuerst nach hinten offen, dann nach vorn. Als sie nach hinten offen waren, sank die Unterschiedsschwelle im horizontalen Kreis hinten auf 2 cm, während sonst doch erst 10 cm bemerkt wurden, und waren die Hände nach vorn offen, so sank die Schwelle auf 0,5 cm, die feinste Empfindlichkeit, die wir überhaupt je konstatirt«.

In einer anderen Versuchsreihe ließ Verf. die Verrückung der Schallquelle in einem Vertikalkreise stattfinden, dessen Ebene auf

der Verbindungslinie beider Trommelfelle senkrecht stand. Es zeigte sich, daß die eben immer merkbare Verrückung in verschiedenen Teilen dieses Vertikalkreises verschieden groß war. Auch diese Beobachtungsresultate versucht Verf. vom Standpunkte seiner Theorie aus zu erklären, ohne daß ihm im Entferntesten der naheliegende Gedanke kommt, daß die Verrückungen der Schallquelle möglicher Weise einfach auf Grund des Umstandes erkannt worden seien, daß die absolute Intensität der Erregung, welche die Schallquelle in beiden Ohren hervorrief, je nach der Lage der Schallquelle in jenem Vertikalkreise verschieden sein mußte. Kurz diese ganze Untersuchung des Verf.s über den Raumsinn des Ohres zeigt uns wiederum, daß Verf. von einem exakten und methodischen Verfahren nur sehr unvollkommene Ahnungen besitzt. Wer die Ergebnisse von Versuchen über die Lokalisationsschärfe des Ohres, wie sie Verf. angestellt hat, theoretisch deuten will, hat zunächst durch rein physikalische Untersuchung (in Anknüpfung an die bereits über diesen Gegenstand vorliegenden Untersuchungen von A. Steinhauser) festzustellen, wie sich bei den verschiedenen Verrückungen der Schallquelle, entsprechend der Lage der Schallquelle zu beiden Ohren, entsprechend der Form und Stellung der Ohrmuscheln und entsprechend der Form des Kopfes, die absoluten Intensitäten und das Intensitätsverhältnis und etwa auch die (von dem Stärkeverhältnis der Partialtöne abhängige) Qualität der die beiden Ohren treffenden Schallreize verändern mußten. Hat man diese physikalischen Verhältnisse einigermaßen klar gestellt, so hat man zuzusehen, ob sich die betreffs des Lokalisationsvermögens des Ohres erhaltenen Versuchsresultate nicht einfach durch die herkömmlichen Anschauungen erklären lassen, nach denen lediglich die absoluten Intensitäten und das Intensitätsverhältnis (und unter Umständen auch die Qualität) der die beiden Ohren treffenden Schallreize die für jenes Lokalisationsvermögen maßgebenden Faktoren sind. Erst dann, wenn sich auf diesem Wege eine genügende Erklärung nicht finden läßt, hat man dazu überzugehn, nach anderweiten, weniger naheliegenden und complicierteren, Erklärungsprincipien zu suchen. Verf. hingegen tritt in die hier angedeuteten physikalischen Ueberlegungen überhaupt gar nicht ein, erklärt ohne Weiteres auf Grund der unzulänglichsten Beweisgründe die herkömmlichen Anschauungen für entschieden überwunden und trägt uns eine Theorie vor, die eine mechanische Unbegreiflichkeit einschließt und thatsächlich nicht einmal alle von ihm selbst erhaltenen Versuchsresultate (z. B. nicht einmal das Ergebnis des oben erwähnten Versuches mit künstlicher Ohrmuschelbildung mittels der Hände) zu erklären vermag. —

Die uns bereits hinlänglich bekannte Flüchtigkeit und Neigung des Verf.s, in kritiklosester Weise Hypothesen auf einander zu türmen, erreicht ihren Gipfelpunkt in der letzten und schlechtesten seiner Abhandlungen, in der »neuen Grundlegung zur Psychophysik«. Sowohl der Umstand, daß der für diese Anzeige zu Gebote stehende Raum schon fast erschöpft ist, als auch ganz besonders die große Anzahl wichtiger und complicierter Probleme, welche Verf. hier mit der ihm eigentümlichen Leichtigkeit erledigt, macht es ganz unmöglich, dem Inhalt dieser Abhandlung eine eingehendere Kritik zu Teil werden zu lassen. Auch dürfte Mancher der Ansicht sein, daß es sowohl um meine als auch des Lesers Zeit Schade wäre, wenn ich diese leicht hingeworfenen Einfälle des Verf.s nebst ihren sogenannten experimentellen Bestätigungen einer ernsthafteren Erörterung unterwürfe. Daher nur wenige Worte. Behufs Erklärung unserer Fähigkeit, Empfindungsintensitäten zu vergleichen, nimmt Verf. zu der Annahme von Spannungsempfindungen seine Zuflucht, welche beim Uebergange von einer Empfindungsintensität zu einer anderen ausgelöst werden und die Eigentümlichkeit besitzen sollen, nur durch Aenderungen der Muskelspannung erweckt zu werden und sich nur durch ihre zeitliche Dauer und »räumliche Ausdehnung« (?), nicht aber auch durch Intensität von einander unterscheiden zu können. Ich habe schon auf S. 412 f. hervorgehoben, wie sehr dasjenige, was uns hier von den Spannungsempfindungen verkündet wird, demjenigen widerspricht, was wir früher in der Abhandlung vom Zeitsinne von den auf- und abschwellenden und von den absoluten Werten der Muskelspannung abhängigen Spannungsempfindungen vernommen haben. Hier mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß Verf. uns in der neuen Grundlegung zur Psychophysik (S. 32) versichert, »auf Grund der Selbstwahrnehmung« daran festhalten zu müssen, daß »die Muskelempfindung in jeglichem Stadium inhaltlich unverändert bleibt, nur bezüglich zeitlicher und räumlicher Ausdehnung wechselt«. In der Abhandlung über den Zeitsinn (S. 22 ff.) hingegen erklärt uns Verf. von genau derselben Muskelempfindung, daß er bei Richtung der Aufmerksamkeit auf dieselbe das Anschwellen und Absinken derselben wahrnehme. Dort heißt es z. B. folgendermaßen: »sobald wir unsere Aufmerksamkeit dem Anwachsen oder Abnehmen der Spannungsempfindungen zuwenden, um ein Urteil über ihre Intensität zu gewinnen, so wird unabsichtlich der Proceß verlangsamt, der Verlauf der sonst steilen Curve wird ein langhingezogener, wir fühlen, wenn wir nicht willkürlich den Vorgang beschleunigen, die Spannung langsam anschwellen und langsam absinken, als verzögerten unsere Muskeln den Contraktionsverlauf, damit unser Bewußtsein jedes einzelne Stadium der

Contraktion wahrnehmen kann und keine Phase unbeachtet vorübergeht«. Es ist wohl zu beachten, daß hier genau von denselben Spannungs- oder Muskelempfindungen die Rede ist, die uns im dritten Hefte als hinsichtlich der Intensität nicht variabel geschildert werden, nämlich von den Empfindungen der »Spannungen, welche in den Sinnesorganen, in der Kopfmuskulatur, in Hals, Schultern, Armen, Rumpf, schließlich im ganzen Körper ablaufen, um den psychophysischen Organismus in günstigste Bedingungen zur Aufnahme des Reizes überzuführen«. Also je nach der Theorie, welche dem Verf. gerade durch das Bewußtsein schwirrt, läßt ihm die Selbstbeobachtung bald dieses Verhalten bald das Gegenteil davon erkennen! Und das nennt sich experimentelle Psychologie! Wenn uns der Verf. noch weitere derartige experimentelle Untersuchungen bescheeren sollte, in welchem dritten Gewande werden uns dann auf Grund der Selbstwahrnehmung die Spannungsempfindungen geschildert werden? Vielleicht sind sie dann nicht bloß nach der Qualität, Intensität, Dauer und »räumlichen Ausdehnung« variabel, sondern auch noch nach einer bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Modifikation, die allen anderen Empfindungsarten mangelt. Daß jene der Variabilität hinsichtlich der Intensität entbehrenden Spannungsempfindungen vom physiologischen Standpunkte aus mindestens etwas Mysteriöses an sich haben, brauche ich nicht erst zu betonen. Auch brauche ich für einen einsichtigen Leser nicht erst die Frage aufzuwerfen, was wohl dadurch gewonnen werde, wenn man gewisse psychologische Erscheinungen mittels so und so vieler Hilfshypothesen auf absolut nicht nachgewiesene physiologische Vorgänge von mysteriöser Natur zurückführt.

Die Metaphysik der Spannungsempfindungen treibt aber bei unserem Verf. noch mächtigere Blüten. Auf S. 111 f. wird uns ganz unverfroren die Behauptung entgegengeschleudert, daß »jeder Bewußtseinsinhalt eine Muskelempfindung verlangt«, daß da, wo keine Muskelempfindung in den Bewußtseinsinhalt eingeht, überhaupt jedes bewußte Erlebnis verschwindet u. dgl. Schon im ersten und zweiten Hefte sind wir mehrfach (z. B. I, S. 136 und 138, II, S. 80) Behauptungen ähnlicher Art begegnet, z. B. der Behauptung, daß die Spannungsempfindungen dazu dienten, den mit ihnen verbundenen Empfindungen anderer Art eine höhere Klarheit zu verleihen. Ich habe kurz zu bemerken, daß diese, im Grunde nur einen hypertrophisch gewordenen Bestandteil der Wundtschen Apperceptionstheorie darstellende Lehre von dem Einflusse der Spannungsempfindungen auf das Klarwerden oder gar Bewußtwerden der anderen Vorstellungen sich nicht auf den geringsten stichhaltigen Grund zu stützen vermag und thatsächlich rein in der Luft steht. Hat man

wie ich noch die alte, durch phantastische Zuthaten und Unterscheidungen weniger bereicherte Auffassungsweise, so hat man das Problem, wovon es abhänge, daß physische Processe gewisser Art von Bewußtseinszuständen begleitet seien. Dasselbe Problem hat man, wenn man die hier erwähnte Auffassung des Verf.s oder die nicht minder schön begründete Annahme von den das Bewußtwerden der Vorstellungen überhaupt erst ermöglichenden ›motorischen Häkchen‹ vertritt. Bei letzteren Auffassungen hat man aber außer jenem Probleme zweitens auch noch die sehr berechtigte Frage zu beantworten, welchem besonderen, ihnen allein im Gegensatze zu allen anderen Nervenerregungen eigentümlichen physiologischen Merkmale denn nun eigentlich die den Spannungsempfindungen zu Grunde liegenden sensorischen Erregungen, bez. die motorischen Erregungen jene fundamentale psychophysische Bedeutung verdanken sollen. Und drittens hat man überhaupt erst noch auf empirischen Wege die Behauptung zu erweisen oder wahrscheinlich zu machen, daß eine bewußte Vorstellung nie anders als in Verbindung mit einer Spannungsempfindung oder einem motorischen Häkchen vorkommt. Ist es wissenschaftlich, in dieser Weise durch nichtsnutzige Hypothesen die Zahl der Probleme und der unerwiesenen Behauptungen zu vermehren?

Was die Versuche anbelangt, welche Verf. in diesem dritten Hefte mitteilt, so bin ich der Ansicht, daß die Resultate derselben ungefähr genau so ausgefallen sind, wie man von vorn herein vermuten konnte, für den etwas kritischen Betrachter nicht im Mindesten überraschend sind und noch weniger irgend welche tiefere oder fundamentale Bedeutung besitzen. Die Behandlung, welche Verf. selbst diesen Versuchsresultaten zu Teil werden läßt, läßt den Wunsch zu einem brennenden werden, daß Verf., statt anderweiten litterarischen Produktionen der vorliegenden Art nachzuhängen, zunächst durch eingehendere Beschäftigung mit Fehlertheorie und anderen derartigen Disciplinen sich geeigneter dazu mache, Versuche nach richtiger Methode anzustellen und in richtigem Sinne zu deuten.

Bei Lektüre dieser 3 Hefte des Verf.s habe ich so viele Hypothesen hinunterschlucken müssen, daß ich schließlich das Recht erworben habe, auch einmal eine Hypothese aufzustellen und zwar eine solche, die weit besser begründet ist als alle Hypothesen, die uns Verf. hat schlucken lassen, nämlich die Hypothese, daß Verf. bei Abfassung dieser Abhandlungen von dem, nicht gerade sehr erhabenen und der Wissenschaft förderlichen Bestreben beherrscht gewesen sei, möglichst viel Gedrucktes zu producieren. Nur so erklärt es sich, daß ein Mann von der Begabung, welche Verf. unzweifelhaft von Haus aus besitzt, es fertig bekommen hat, Abhandlungen zu

veröffentlichen, die in solcher Weise durch Auseinandersetzung trivialer Dinge in die Länge gezogen sind und in solcher Weise von den Produkten hochgradigster Flüchtigkeit und Unexaktheit des Denkens und wüstester Hypothesenhascherei durchtränkt sind. Daß die Versuche, welche Verf. mit anzuerkennender Regsamkeit und Selbstständigkeit angestellt hat, mindestens durch die Anregung, welche sie zu weiteren Versuchen und zu weiterem Nachdenken geben, eine Förderung für die Wissenschaft bedeuten, kann kein Einsichtiger in Abrede stellen. Aber man kann die Frage aufwerfen, inwieweit diese Förderung dadurch compensiert werde, daß jeder die Exaktheit liebende Forscher, welcher Neigung empfindet, sich mit der vom Verf. vertretenen jungen Disciplin zu beschäftigen, sich in höchstem Grade abgestoßen fühlen muß, wenn er sieht, daß er bei eingehenderer Bethätigung dieser Neigung sich auch mit solchen Produkten, wie die vorliegenden Abhandlungen des Verf.s sind, näher abgeben muß. Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß auch die Lobeserhebungen der Leistungen gegenwärtig noch lebender Forscher, welche sich in den Abhandlungen des Verf.s (z. B. I, S. 65. 68, II, S. 73) finden, einen besonders günstigen Eindruck nicht machen. Indessen erfordert es vielleicht die Gerechtigkeit dem Verf. gegenüber, anzunehmen, daß diese Lobeserhebungen teilweise nur die Aeußerungen einer feinen Ironie seien. Wenn Verf. (I, S. 32 f. und anderwärts) von den großen Errungenschaften der Wundtschen Apperceptionstheorie, von der in erster Linie auf Wundt zurückzuführenden deutlichen Erkenntnis der Apperceptionsthatsachen u. dgl. spricht, so begreife ich vollkommen das Gefühl der Pietät, das in diesen Aeußerungen zu Tage tritt. Auch halte ich es für leicht möglich, daß Verf. selbst seine ganze Kenntnis der Apperceptionsthatsachen der Lektüre der Schriften Wundts verdanke. Allein ich wüßte keinen Punkt anzugeben, hinsichtlich dessen unsere Kenntnis der Gesetze und Thatsachen der Apperception durch die Darstellungen Wundts und seiner Schüler eine Förderung erhalten habe. Was an Wundts Apperceptionslehre richtig ist, war der Psychologie schon seit Jahrzehnten bekannt; und was an derselben als neu anerkannt werden muß, erscheint mir unhaltbar oder mindestens bislang nicht gerechtfertigt. Verf. würde sich daher vielleicht ein Verdienst erworben haben, wenn er diesem bei mir und anderen Fachgenossen vorhandenen Mangel an Einsicht dadurch abgeholfen hätte, daß er die Punkte etwas näher bezeichnet hätte, hinsichtlich deren unser psychologisches Wissen durch Wundts Apperceptionslehre eine wirkliche Förderung erfahren haben soll.

G. E. Müller.

Salemann, Carl, und **Shukovski**, Valentin, Persische Grammatik mit Litteratur, Chrestomathie und Glossar. [Porta linguarum orientalium inchoavit J. H. Petermann continuavit Herm. L. Strack. Pars XII.] Berlin, Reuther (XII, 118, 140* S.). Preis 7 Mk.

Trotz der großen Zahl persischer Grammatiken dürfte das neu erschienene Lehrbuch in Zukunft an erster Stelle Empfehlung verdienen, zumal es einerseits vielfach zu sprachwissenschaftlichen Studien anregt, andererseits dem Anfänger durch zahlreiche Bemerkungen über die Sprache Firdôsîs, die oft auch dem Vorgeschrittenen willkommen sein werden, manche Schwierigkeit bei der Lektüre dieses Dichters, der wohl den meisten die Veranlassung zu ihren persischen Studien geworden ist, aus dem Wege räumt. Die heutige Umgangssprache, die Dialekte, das Alt- und Mittelpersische, sowie die andern Verwandten hätte mancher wohl gerne noch etwas mehr berücksichtigt gesehen, denn ich glaube, daß auch dem Anfänger ihre Heranziehung das Verständnis und Festhalten nicht erschwert, sondern erleichtert. Bei der Darstellung der unregelmäßigen Verba scheint mir die Vermischung des praktischen und sprachwissenschaftlichen Standpunkts nicht sonderlich geglückt zu sein; Tabellen, wie man sie bei Ibrâhîm-Fleischer S. 71—73 findet, sind äußerst bequem und werden ungern vermißt werden; andererseits ist hier für die Erklärung der sprachlichen Erscheinungen, wie auch die Verfasser selbst fühlen, zu wenig geschehen. Vielleicht hätte letzterer ein besonderer Anhang gewidmet werden können.

Nur wenige Kleinigkeiten habe ich an der Grammatik auszusetzen:

S. 4 wird die Bemerkung zur persischen Aussprache des ح ›im Arabischen rauher‹ bei Lautphysiologen wenig Beifall finden, den Anfänger aber irre machen, wenn er noch dazu in seinem Caspari-Müller S. 2 liest, daß ح kein rauher, sondern glatter Kehlhauch sei.

S. 12 vermißt man einen Zusatz über das ذ in arabischen Wörtern.

S. 22 § 8 ð ist nicht ganz korrekt, da der alleinstehende Infinitiv auf der vorletzten Silbe betont wird.

S. 26 هياطلة kommt auch in arabischen Texten häufig vor, so Ibn al-Faqîh ed. de Goeje S. 314 Mas'ûdî, Pariser Ausg. II S. 203; desgleichen دهقان so Qazwînî ed. Wüstenfeld II S. 202 Artikel: Bâbel, weshalb der gebrochene Plural hier nicht auffällig ist.

S. 32 § 16 b. An dieser Stelle hätte zur Verhütung von Misverständnissen bemerkt werden sollen, daß بَر ›auf‹ nicht die Iżâfet hat.

In den Litteraturangaben vermisse ich vieles, was mir wichtig scheint. So hätte S. 112 der Dîwân Enwerîs (Tebrîz 1849, Lakhnau 1880 D.), den Dschâmî in der 7. Rauḍa des Behâristân unter den 3 größten Dichtern Persiens nennt, einen Platz verdient. Immerhin ist die Auswahl bei dem beschränkten Raume von 12 Seiten eine vortreffliche zu nennen.

Weniger kann ich mich mit der Chrestomathie befreunden. Die 3 Heroen der persischen Dichtkunst: Firdôsî, Saʿdî, Ḥâfiż gehn fast leer aus; nur von ersterem ist gerade das Stück abgedruckt, welches man, obwohl es sich nicht sonderlich durch poetische Schönheit hervorthut, beinahe in jeder persischen Chrestomathie findet. Die bekannten Stücke des Bostân von Ibrâhîm und dem Feueranbeter [1]) (Grafs Ausg. S. ۱۴۳ ff.), von dem Manne, der in der Wüste den Hund tränkt (ebend. S. ۱۵۹), das tiefempfundene Gedicht über die elternlosen Kleinen (ebend. S. ۱۴۰/۱۴۱) etc. sollten in keiner persischen Chrestomathie fehlen. Ich kann nicht einsehen, warum man immer wieder darauf verzichtet Chrestomathien zugleich zu Anthologien zu gestalten, da Schwierigkeiten im Ausdruck sich leicht durch kurze Noten erläutern lassen. Eine Note vermißt man auch in dem ersten Stück, welches Salemann und Shukovski geben, gleich am Anfange, denn man kann einem Studenten schwerlich zumuten, daß er sich sofort erinnert, daß Ḥasan-i-Ṣabbâḥ der Stifter der Assassinen war, er wird Seiten und Seiten interesselos lesen ohne zu wissen, wovon eigentlich die Rede ist. Auch der historische Irrtum des Autors (Ḥamdullâh-i-Qazwînî) S. 3* (Alp Arslân für Malikšâh vergl. Aug. Müller, Islam II S. 99) hätte kenntlich gemacht werden müssen, damit er sich nicht von hier aus in den Köpfen der Leser weiter fortschleppt. Die S. 5* aufgestellte Behauptung, daß der Buchstabenwert von الموت das Jahr darstelle, in welchem Ḥasan-i-Ṣabbâḥ dorthin kam, stimmt nicht, Qazwînî ed. Wüstenfeld II 200 berücksichtigt nur موت und erhält das Jahr der Erbauung. Dankbar sind wir für Mitteilung der hübschen Gedichte aus dem Dîwân des Muʿizzî, doch vermissen wir auch hier eine sachliche Notiz [2]), da dem Studenten selten die Gelegenheit blüht das Persische bei einem Lehrer erlernen zu können, ebenso bei den andern [3]).

1) Eine Toleranzparabel, welche mir eindrucksvoller erscheint als die übrigens erst durch Lessing zu einer solchen gewordenen von den 3 Ringen.

2) Etwa in der Form: »Emîr Muʿizzî, Dichterkönig am Hofe des Seldschukensultans Sendschar (1119—57) durch einen Pfeilschuß 1147 D = 542 H getötet«.

3) Das aus Menôčihrî mitgeteilte Gedicht erinnert in seinen letzten Versen an Abû Miḥǵan vergl. Noeldeke u. Müller, Delectus vet. carm. Arab. S. 26. Menôčihrî benutzt zuweilen arabische Vorbilder, so in dem Weinlied ed. Biberstein Kazimirski ۳۰ den Mutanebbî; in demselben citiert er sogar arabische Verse.

S. 34* Zeile 3 ist die Punktation شكفته »wunderbar« ein Misverständnis für شُكُفته »aufgeblüht«, es liegt ein تجنيس vor (vergl. Zeile 4).

S. 35* Am Schlusse des zweiten Gedichts von Muʿizzî bedürfen die astrologischen Anspielungen der Erklärung. Für رقيب ist die Bedeutung »Nebenbuhler«, welche das Glossar angibt, hier nicht am Platze. Vielmehr führt der astronomische Terminus, über den man Reinaud, Introduction générale à la géographie des orientaux (Géographie d'Aboulféda Tome 1) S. CLXXXVI vergleiche, auf »Beobachter«.

S. 49* ff. Auch diese Auswahl von kleinen Anekdoten hätte durch bessere ersetzt werden können, die ich mich anheischig machen wollte nachzuweisen.

Die größte Schattenseite des Buches ist die, daß im Glossar sehr viele Worte fehlen, welche ich leider nicht notiert habe, so گمان Meinung, Verdacht S. 7* دوزخ Hölle 41*.

S. 63* آن. Man vermißt eine Bemerkung in Betreff der Aussprache (stets: ŭn).

S. 72*. Warum hier und in der Chrest. immer بَن statt بِن?

S. 77* تراشيدن kommt in der Bedeutung »poliren« vor.

S. 102* سلام 57* großer Empfang.

S. 111* Bei فدائى hätte außer Berichtigung des Druckfehlers wohl gesagt werden können, daß es speciell einen assassinischen Attentäter bezeichnet.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die Freude, welche die Verfasser nach der Vorrede bei der Abfassung des Büchleins empfunden haben, auch mir aus der Durcharbeitung desselben neben erheblichem Nutzen erwachsen ist. Auch der Verlags-Buchhandlung gebührt unser Dank, daß sie diesmal nicht der Verbreitung und dem Nutzen desselben durch ein unkleidsames lateinisches Wams Abbruch gethan hat.

Zoppot. Dr. Georg Jacob.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 13. 10. u. 20. Juni 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Inhalt: Maxwell, The Scientific Papers ed. by Niven. Von *Riecke*.

Maxwell, James Clerk, The Scientific Papers of J. Cl. M. editet by W. D. Niven, M.A.F.R.S. Vol. I. XXIX, 607 pp. Vol. II. 806 pp. 8°.

Am fünften November des Jahres 1879 war Maxwell durch einen frühzeitigen Tod der Wissenschaft entrissen worden, auf welche er einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Nicht ohne ein Gefühl der Wehmut folgen wir den Fortschritten, welche die Wissenschaft seitdem gemacht hat und welche auf dem Gebiete der elektrischen Erscheinungen zum großen Teile auf den von ihm gewiesenen Pfaden sich vollzogen haben. Von welcher Bedeutung die von Maxwell vertretenen Theorieen auch für die wissenschaftliche Arbeit in unserem Vaterlande geworden sind, ist durch die glänzenden Entdeckungen von Hertz auch einem weiteren Kreise zum Bewußtsein gekommen; trotzdem sind seine Arbeiten nicht so bekannt, wie es im Interesse unserer wissenschaftlichen Entwickelung zu wünschen ist, und wir begrüßen daher mit besonderem Danke die vorliegende Ausgabe der zerstreuten wissenschaftlichen Abhandlungen, durch welche die Universität Cambridge in Verbindung mit anderen Freunden und Bewunderern dem ersten Inhaber ihrer neuen Lehrkanzel für Experimentalphysik und dem Begründer des Cavendish-Laboratoriums ein so schönes und würdiges Denkmal gesetzt hat. Das Folgende ist bestimmt, eine übersichtliche Darstellung der in den vorliegenden Bänden enthaltenen Arbeiten Maxwells zu geben, ge-

ordnet nach den Gebieten der Physik, welche ihren Gegenstand bilden.

Electricitätslehre.

Das Werk, an welches uns Maxwells Name zuerst erinnert und welchem er in erster Linie die Anerkennung verdankt, die wir ihm zollen, ist sein ›treatise on electricity and magnetism‹; es ist begreiflich, daß durch diese zusammenhängende Darstellung das Interesse für die einzelnen Abhandlungen, welche Maxwell auf dem Gebiete der Elektricität veröffentlicht hat, vermindert worden ist. Die vorliegende Ausgabe, in welcher die Elektricität durch 14 Abhandlungen auf 278 Seiten vertreten ist, wird Veranlassung bieten, zu den ursprünglichen Quellen hinabzusteigen, welche die allmähliche Entwickelung der in dem Treatise niedergelegten Gedanken aufdecken und welche zumal in der Darstellung der allgemeinen Principien, aber auch in mancherlei Einzelheiten der Ausführung genug des Wertvollen und Eigentümlichen enthalten, was nicht in das größere Werk mit übergegangen ist. Die erste der Abhandlungen, On Faradays Lines of Force, wurde am 10. Dec. 1855 und 11. Febr. 1856 der Cambridge Philosophical Society vorgelegt. In der Einleitung führt Maxwell aus, daß es schon aus ökonomischen Gründen notwendig ist, die Resultate, zu welchen die experimentelle Erforschung eines ausgedehnteren Gebietes von Erscheinungen geführt hat, zu vereinfachen und auf eine Form zu reducieren, in welcher sie der Verstand zu umfassen und das Gedächtnis zu bewahren vermag. Geschieht dies durch rein mathematische Formeln, so liegt die Gefahr nahe, daß man die Erscheinungen selbst aus den Augen verliert; geschieht es durch specielle physikalische Hypothesen, so bilden diese ein Medium, durch welches gesehen die Thatsachen nicht in ihrer wahren Gestalt erscheinen, welches nur zu leicht gegen die Thatsachen verblendet und zu falschen über die Wahrheit hinausgehenden Schlüssen verleitet. Maxwell setzt daher den beiden Methoden entgegen die Methode der physikalischen Analogieen, welche mit physikalischen Ideen operiert, ohne eine bestimmte physikalische Hypothese anzunehmen. In der vorliegenden Abhandlung ist es die Analogie zwischen den Strömungslinien einer inkompressibeln Flüssigkeit und den Kraftlinien, welche Maxwell benutzt, um zu zeigen, daß die Sätze, zu welchen die Annahme fernwirkender elektrischer oder magnetischer Fluida führt, auch aus der Faradayschen Conception der Kraftlinien entwickelt werden können. Die imaginäre Flüssigkeit, welche zu Hülfe gerufen wird, um das System der Kräfte zu repräsentieren, besitzt keine Trägheit; sie bewegt sich in einem

widerstehenden Mittel so, daß die in der Richtung der Strömung vorhandene Druckdifferenz durch den der Geschwindigkeit proportionalen Widerstand des Mittels kompensiert wird. Erstreckt sich die Flüssigkeit überall ins Unendliche und ist in derselben eine Einheitsquelle gegeben, so ist die Geschwindigkeit in einem Abstand r von der Quelle $v = \frac{1}{4\pi r^2}$, der Druck $\frac{k}{4\pi r}$. Die Geschwindigkeit der Flüssigkeit entspricht demnach der elektrischen Kraft, der Druck dem mit k multiplicierten Potentiale. Die Aenderung, welche in der Richtung der Strömungslinien an der Grenze zweier Mittel mit verschiedenen Widerstandscoëfficienten eintritt, entspricht den Aenderungen der Kraftlinien an der Grenze zweier diëlektrischer Körper. Das Potential eines elektrischen oder auch eines magnetischen Systems auf sich selbst ist proportional der Arbeit, welche bei der Bewegung der imaginären Flüssigkeit geleistet wird; mit den Aenderungen, welche diese Arbeit durch Einführung eines Körpers von größerem oder kleinerem Widerstande erleidet, stehn die magnetischen und diamagnetischen Wirkungen, wie sie von Faraday durch eine bessere oder schlechtere Leitungsfähigkeit der Körper für die Magnet-Kraftlinien erklärt worden sind, in unmittelbarer Beziehung. Der zweite Teil der Abhandlung, welcher sich von dem bisherigen durch die Art der Darstellung nicht unwesentlich unterscheidet, beschäftigt sich mit den Gesetzen des Elektromagnetismus. Hier werden zunächst ›Quantität‹ und ›Intensität‹ als Eigenschaften eines elektrischen Stromes definiert, und es wird damit eine Terminologie geschaffen, welche in einigen neueren Arbeiten in allgemeinerem Sinne wieder aufgenommen worden ist. Die Quantität des elektrischen Stromes wird bestimmt durch die Strömungscomponenten a_2, b_2, c_2, die Intensität durch die Componenten der elektromotorischen Kraft α_2, β_2, γ_2, wo dann $\alpha_2 = k_2 a_2$, $\beta_2 = k_2 b_2$, $\gamma_2 = k_2 c_2$. In derselben Weise wird die Quantität der magnetischen Induktion bestimmt durch die 3 aus dem Potentiale zu berechnenden Componenten a_1, b_1, c_1 der magnetischen Kraft, die Intensität derselben durch die Componenten der in einem flachen Hohlraume wirkenden Kraft α_1, β_1, γ_1; es bestehn wieder die Beziehungen $\alpha_1 = k_1 a_1$, $\beta_1 = k_1 b_1$, $\gamma_1 = k_1 c_1$; wo $k_1 = 1 + 4\pi\varkappa$, wenn wir durch $\varkappa$ den von Neumann eingeführten Coëfficienten der magnetischen Induktion bezeichnen. Es wird ferner mit Bezug auf die Einheit der Strömungsquantität eine specielle Festsetzung getroffen, durch welche die Beziehung zwischen den magnetischen und elektrischen Größen eine besonders einfache wird. Bei einem geschlossenen Stromkreis wird nämlich die Quanti-

tät der Strömung gleich dem Integralwert der magnetischen Kraft für eine den Stromkreis einmal umschlingende Curve gesetzt; dadurch ergeben sich die wichtigen Beziehungen

$$a_2 = \frac{d\beta_1}{dz} - \frac{\partial\gamma_1}{\partial y}, \quad b_2 = \frac{\partial\gamma_1}{\partial x} - \frac{\partial\alpha_1}{\partial z}, \quad c_2 = \frac{\partial\alpha_1}{\partial y} - \frac{\partial\beta_1}{\partial x}.$$

Auf demselben Wege, welchen Helmholtz in seiner Abhandlung über die Erhaltung der Kraft eingeschlagen hat, werden für die Componenten der elektromotorischen Kraft die Ausdrücke abgeleitet

$$\alpha_2 = -\frac{1}{4\pi}\frac{d\alpha_0}{dt}, \quad \beta_2 = -\frac{1}{4\pi}\frac{d\beta_0}{dt}, \quad \gamma_2 = -\frac{1}{4\pi}\frac{d\gamma_0}{dt}$$

Die Funktionen α_0, β_0, γ_0, welche mit den Componenten der magnetischen Kraft durch die Gleichungen

$$a_1 = \frac{\partial\beta_0}{\partial z} - \frac{\partial\gamma_0}{\partial y} + \frac{\partial V}{\partial x}, \quad b_1 = \frac{\partial\gamma_0}{\partial x} - \frac{\partial\alpha_0}{\partial z} + \frac{\partial V}{\partial y}, \quad c_1 = \frac{\partial\alpha_0}{\partial y} - \frac{\partial\beta_0}{\partial x} + \frac{\partial V}{\partial z}$$

zusammenhängen, betrachtet Maxwell als den mathematischen Ausdruck des von Faraday eingeführten elektrotonischen Zustandes und bezeichnet sie als Componenten der elektrotonischen Intensität. Den Schluß der Abhandlung bildet die Lösung einer Reihe von Problemen, welche sich auf den Magnetismus von Kugeln und Kugelschalen, die elektrotonischen Funktionen sphärischer Elektromagnete und sphärischer Induktoren, sowie die Induktion in leitenden Kugelschalen beziehen, welche in einem magnetischen Felde rotieren.

Während die im Vorhergehenden besprochene Abhandlung die geometrischen Eigenschaften und nicht die physische Natur der Kraftlinien betrachtet, wird in der folgenden »on Physical Lines of Force« der Versuch gemacht, eine mechanische Theorie der Spannungen und Bewegungen zu entwerfen, welche in einem Medium vorhanden sein müssen, um die Erscheinungen der magnetischen Anziehung und im Zusammenhang damit die Phänomene des Elektromagnetismus und der Induktion zu erzeugen. Um zunächst die Abstoßung gleichnamiger, die Anziehung ungleichnamiger Magnetpole zu erklären, muß angenommen werden, daß in dem Medium, welches der physische Träger der Kraftlinien ist, der Druck längs der Kraftlinien geringer ist als senkrecht zu denselben. Der Ueberschuß des Druckes in der letzteren Richtung wird erklärt aus der Centrifugalkraft von Molekularwirbeln, deren Rotationsaxen durch die Kraftlinien gebildet werden. Maxwell berechnet auf Grund dieser Annahme die Componenten der auf ein beliebiges Flächenelement wirkenden Spannung,

und hieraus mit Hülfe der bekannten Formeln der Elasticitätstheorie die Componenten der auf ein Volumelement wirkenden Kraft. Es ergibt sich, daß diese letztere in vier Componenten sich auflöst, von welchen die erste der Wirkung auf einen Magnetpol, die zweite der Wirkung auf einen magnetisch oder diamagnetisch erregbaren Körper entspricht; die dritte Componente repräsentiert die Wirkung elektrischer Ströme, die vierte die eines einfachen hydrostatischen Druckes. Der erste Teil der Aufgabe ist damit erledigt und es ist das Resultat gewonnen, daß die genannten Wirkungen ihre mechanische Deutung finden in der Annahme, daß die Kraftlinien Richtungen kleinsten Druckes sind, ein Resultat, welches unabhängig ist von jeder speciellen Annahme über die Ursache des Druckes. Betrachtet man aber die Molekularwirbel als die Ursache der Druckdifferenz, so muß die Geschwindigkeit am Umfange jedes Wirbels der magnetischen Kraft, die Dichtigkeit der Wirbelmaterie der induktiven Capacität $(1 + 4\pi\varkappa)$ proportional gesetzt werden. Der zweite Teil der Abhandlung beschäftigt sich nun mit der Frage, wie die Wirbel in Bewegung gesetzt werden, wie es kommt, daß sie sich um elektrische Ströme und Magnete in der bekannten Weise der Kraftlinien ordnen, welches also der Zusammenhang der Wirbel mit den elektrischen Strömen ist. Maxwell hat sich später in seinem Treatise selbst dahin ausgesprochen, daß der specielle Mechanismus, welchen er ersonnen hat, um diese Frage zu beantworten, nicht für ein wahres Bild der Erscheinungen zu halten sei, sondern nur für ein Beispiel eines mechanischen Systems, welches mit der thatsächlichen Verknüpfung der verschiedenen Teile des elektromagnetischen Feldes in gewissem Sinne äquivalent ist. Wie bei einer Maschine zwei Räder, welche sich in demselben Sinne drehen sollen, von einander getrennt werden durch eine lose Rolle, so denkt sich Maxwell die Molekularwirbel von einander getrennt durch Schichten von Teilchen, welche wie die losen Rollen sich drehen können, deren Mittelpunkte aber außerdem einer translatorischen Bewegung fähig sind. Setzt man nun die Translationsgeschwindigkeit der Teilchen gleich der halben Differenz der Geschwindigkeiten, welche die von ihnen beiderseits berührten Wirbel besitzen, so ergeben sich in der That die bekannten Formeln, durch welche die Componenten einer elektrischen Strömung dargestellt werden mit Hülfe der Differentialquotienten der magnetischen Kraft. Der elektrische Strom würde also durch die fortschreitende Bewegung der die Wirbel trennenden Teilchen bedingt sein. Ist kein Strom vorhanden, so genügen die Componenten der Wirbelgeschwindigkeit α, β, γ der Bedingung, daß $\alpha dx + \beta dy + \gamma dz$ ein vollständiges Differential ist, d. h. es existiert ein magnetisches

Potential. Eine elektromotorische Kraft auf die Teilchen des Zwischenmediums wird ausgeübt, sobald die Geschwindigkeit der Wirbel zeitlichen Aenderungen unterliegt. Sind P, Q, R die Componenten der elektromotorischen Kraft, so ergeben sich für einen ruhenden Körper die Beziehungen:

$$\frac{\partial Q}{\partial z} - \frac{\partial R}{\partial y} = \mu \frac{d\alpha}{dt}, \quad \frac{\partial R}{\partial x} - \frac{\partial P}{\partial z} = \mu \frac{d\beta}{dt}, \quad \frac{\partial P}{\partial y} - \frac{\partial Q}{\partial x} = \mu \frac{d\gamma}{dt}.$$

Wird eine Schicht der Zwischenteilchen plötzlich in fortschreitende Bewegung versetzt, so wird die Rotationsgeschwindigkeit der von ihnen berührten Wirbel vermehrt oder vermindert, es entstehn elektromotorische Kräfte in den nächstliegenden Zwischenschichten und hiedurch werden die Teilchen derselben in einem der ursprünglichen Translation entgegengesetzten Sinne verschoben, was dem bekannten Gesetze der Voltainduktion entspricht. Die elektromotorischen Kräfte, welche auf bewegte Conduktoren ausgeübt werden, folgen aus den Aenderungen, welche die Geschwindigkeiten der Molekularwirbel erleiden, sobald ein Volumelement des die Wirbel enthaltenden Mediums irgend welchen Deformationen unterworfen wird. Bei konstantem Volumen bewirkt eine Dehnung in der Richtung der Kraftlinien eine Vermehrung, eine Compression in derselben Richtung eine Verminderung der Rotationsgeschwindigkeit. Bewegt sich ein geradliniger Draht durch ein homogenes magnetisches Feld wie ein fester Körper in einer inkompressibeln Flüssigkeit, so lassen sich die Veränderungen der Wirbelgeschwindigkeit aus den Deformationen des Wirbelmediums berechnen; die daraus folgenden elektromotorischen Kräfte stimmen überein mit den bekannten Gesetzen der Voltainduktion.

Eine weitere Complikation der im Vorhergehenden enthaltenen Annahmen wird in dem dritten Teile der Abhandlung eingeführt, um die Erscheinungen der statischen Elektricität aus den Veränderungen in dem die geladenen Conduktoren umgebenden Diëlektrikum zu erklären. Die zellenförmigen Körperchen, welche in dem Falle eines magnetischen Feldes um die ihre Mittelpunkte verbindenden Kraftlinien rotiren und welche von einander durch die zwischenliegenden Schichten der elektrischen Teilchen getrennt sind, werden als vollkommen elastisch betrachtet, so daß jede tangentiale Verschiebung der elektrischen Teilchen eine Deformation jener Zellen zufolge hat; die dieser entsprechende elastische Reaktion wirkt dann in umgekehrtem Sinne auf die elektrischen Teilchen. Wird die Ursache. durch welche die elektrischen Teilchen verschoben wurden, aufgehoben, so nehmen die Zellen ihre ursprüngliche Form wieder an und die elektrischen Teilchen kehren in ihre ursprüngliche Lage zurück.

Bezeichnen wir die elektromotorische Kraft durch R, die ihr entsprechende elektrische Verschiebung bezogen auf die Volumeinheit durch h, so ergibt sich: $R = -4\pi E^2 h$, wo $E^2 = \pi m$ und m die von Kirchhoff mit $-2K$ bezeichnete Elasticitätskonstante. Sind nun P, Q, R die rechtwinkligen Componenten einer gegebenen elektromotorischen Kraft, f, g, h die entsprechenden elektrischen Verschiebungen, so wird durch die letzteren in dem Medium eine Energie $U = -\frac{1}{2}\sum(Pf + Qg + Rh)\delta V$ erzeugt, wo durch δV ein Volumelement bezeichnet ist. Der Ausdruck für U wird umgeformt durch Einführung des Potentiales an Stelle der Componenten P, Q, R und f, g, h; der gefundene Ausdruck wird benutzt, um die bei der Verschiebung zweier kleiner elektrisierter Körper geleistete Arbeit und damit die scheinbare Fernwirkung derselben zu berechnen; es ergibt sich für die letztere $F = -E^2\frac{e_1 e_2}{r^2}$, wo e_1 und e_2 die in elektrodynamischem Maße gemessenen Ladungen der Körper. Hiernach ist E nichts anderes als die Zahl, durch welche das elektrodynamische Maß einer Elektricitätsmenge auf das elektrostatische reduciert wird. Die im Vorhergehenden geschilderten Entwickelungen, so wenig befriedigend sie im Ganzen genommen sein mögen, sind von großem Interesse deshalb, weil an sie die erste, wenn auch noch mangelhaft begründete Conception der elektromagnetischen Lichttheorie anknüpft. In dem durch die Zellen repräsentierten elastischen Medium schreitet eine transversale Welle mit der Geschwindigkeit $V = \sqrt{m/\varrho}$ fort; die Dichtigkeit des Mediums muß aber nach dem früheren gleich dem Coëfficienten der magnetischen Induktion dividiert durch π gesetzt werden, so daß sich ergibt $V = \sqrt{\frac{\pi m}{\mu}} = E/\sqrt{\mu}$; da für Luft $\mu = 1$ und $E = 300000\ km$, so ergibt sich für diese in der That die Geschwindigkeit des Lichtes.

Den Schluß der Abhandlung bildet die Anwendung der Theorie der Molekularwirbel auf die Wirkung, welche der Magnetismus auf polarisiertes Licht ausübt. Diese Untersuchung, in welcher die Differentialgleichungen für die transversale Wellenbewegung eines von Wirbeln erfüllten Mediums aufgestellt werden, ist im wesentlichen unverändert in den Treatise übergegangen.

Die beiden Abhandlungen, über welche wir bisher berichtet haben, enthalten eine Reihe von Annahmen, welche unter einander nicht in befriedigender Weise verbunden sind und gegen welche auch im Einzelnen Bedenken geltend gemacht werden können; man sieht aber, wie Maxwell in denselben der Reihe nach alle die Steine gehoben hat, welche in der dritten Abhandlung ›a Dynamical Theory of the

Electromagnetic Field« in klassischer Weise zu einem neuen Baue vereinigt sind. In der Einleitung wird uns die warme Anerkennung, welche den Verdiensten Wilhelm Webers gezollt wird, sympathisch berühren. Den mechanischen Schwierigkeiten gegenüber, welche er in den Voraussetzungen von Webers Theorie findet, sucht aber Maxwell die Erklärung der Erscheinungen in einer anderen Richtung, indem er annimmt, daß dieselben durch Kräfte hervorgerufen werden, welche ebensowohl in dem umgebenden Mittel als in den erregten Körpern ihren Sitz haben und welche nicht auf merkbare Entfernungen hin wirken. Es wird nun entwickelt, daß gewisse elektrische und magnetische Erscheinungen ebenso wie die des Lichtes zu der Annahme eines alle Körper durchdringenden ätherischen Mediums führen, dessen Teile durch elektrische Ströme und Magnete bewegt werden können. Es bilden somit elektrische Ströme und Magnete zusammen mit den Teilen des Mediums einen komplicierten, mancherlei Bewegungen fähigen Mechanismus; durch die Kräfte, welche aus der Verbindung der Teile entstehn, wird Bewegung von einem Teil zum andern übertragen; die Elasticität der verbindenden Teile wird eine gewisse nachgebende Verschiebung, eine Aufspeicherung von potentieller Energie in dem Medium möglich machen. Das charakteristische der Maxwellschen Theorie liegt nun darin, daß der vorhergehende allgemeine Gedanke zuerst zu den Gesetzen der Induktion führt, welche in dem ersten Teil der Abhandlung behandelt werden. Das elektrische Problem wird zunächst erläutert durch ein einfaches mechanisches Beispiel. Es sei eine Maschine gegeben, bei welcher an zwei treibenden Punkten A und B die Kräfte X und Y angreifen; dieselben sind mit einem und demselben Maschinenteil C so verbunden, daß die Geschwindigkeit von C gleich der $p$fachen Geschwindigkeit von A, vermehrt um die $q$fache Geschwindigkeit von B ist, dann muß $X = \frac{d}{dt}(Cp^2u + Cpqv)$ und $Y = \frac{d}{dt}(Cpqu + Cq^2v)$ sein, wo nun die in den Klammern enthaltenen Ausdrücke als die auf A und B reducierten Momente des Verbindungsstückes C bezeichnet werden.

Nimmt man außerdem an, daß die beiden Punkte A und B mit einem ihrer Geschwindigkeit proportionalen Widerstand zu kämpfen haben, so erhält man die Formeln

$$\xi = Ru + \frac{d}{dt}(Lu + Mv), \quad \eta = Sv + \frac{d}{dt}(Mu + Nv).$$

Diese stimmen überein mit den Formeln für die elektromotorischen Kräfte in zwei Stromkreisen, deren Stromstärken durch u und v,

deren Widerstände durch R und S bezeichnet sind. Wir werden in dieser Betrachtung den Keim der Theorie erblicken, welche in den Kapiteln 5 bis 7 im zweiten Bande des Treatise entwickelt ist. Was aber hier an eine specielle mechanische Analogie angeschlossen erscheint, gewinnt dort durch die Einführung der Lagrangeschen Funktion den Charakter einer Methode, deren Herrschaft auf alle physikalischen Erscheinungen ausgedehnt werden kann. In der That liegen die Untersuchungen von Willard Gibbs und J. J. Thomson in der direkten Verlängerung der von Maxwell gezogenen Linie. Nachdem die Gesetze der Induktion in der oben angegebenen Weise gefunden sind, liefert das Princip der Energie die mechanische Wechselwirkung der Ströme. Unter den Gegenständen, welche in dem zweiten Teile der Abhandlung sich finden, möge noch hervorgehoben werden eine Methode zur Bestimmung des Coëfficienten der Selbstinduktion, welche in den Treatise nicht herübergenommen und mit der neuerdings von Kohlrausch angegebenen im Wesentlichen identisch ist. Der dritte Teil der Abhandlung enthält die aus dem Treatise bekannten allgemeinen Gleichungen des elektromagnetischen Feldes, der vierte die Theorie der mechanischen Wirkungen in demselben; im fünften Abschnitt wird die Theorie der Condensatoren entwickelt mit Rücksicht auf elektrische Absorption und Rückstand, im sechsten die elektromagnetische Theorie des Lichtes in der aus dem Treatise bekannten Weise. Der letzte Teil der Abhandlung endlich enthält Methoden zur Berechnung der Coëfficienten der elektromagnetischen Induktion. Ein Teil der hier gegebenen Formeln ist auf Grund der späteren Berechnungen von Rayleigh und Weinstein zu korrigieren.

Aus der Zahl der übrigen Abhandlungen, welche dem Gebiete der Elektricität angehören, möge noch hervorgehoben werden diejenige, in welcher über die Ausführung einer direkten Vergleichung elektrostatischer mit elektromagnetischer Kraft berichtet wird; einmal weil sie die Resultate der einzigen größeren Experimentaluntersuchung enthält, welche wir Maxwell auf elektrischem Gebiete verdanken, insbesondere aber weil in einer angehängten Note die elektromagnetische Lichttheorie in einer sehr koncisen und einfachen Weise entwickelt ist. Endlich machen wir den Leser noch aufmerksam auf die Arbeit: On the Induction of Electric Currents in an Infinite Plane Sheet of Uniform Conductivity. Es handelt sich in derselben um die Induktion in einer dünnen von parallelen Ebenen begrenzten Platte, auf deren positiver Seite ein nach Lage und Intensität veränderliches System von Magneten und Elektromagneten gegeben ist. Mit den in der Platte inducierten Strömen ist für die positive Seite derselben ein gewisses System sich bewegender elektromagnetischer Bilder

äquivalent. Die Theorie dieser Bilder wird in der vorliegenden Abhandlung anschaulicher und ausführlicher entwickelt als in den entsprechenden Abschnitten des Treatise.

Dynamische Theorie der Gase.

Ein zweites Gebiet, welchem Maxwell bis in die letzte Zeit seines Lebens ein angestrengtes und erfolgreiches Studium gewidmet hat, ist die dynamische Theorie der Gase. In unserer Sammlung sind derselben 7 Abhandlungen mit zusammen 184 Seiten gewidmet. In der ersten Abhandlung »Illustrations of the Dynamical Theory of Gases« handelt es sich zunächst wieder um die Herstellung einer mechanischen Analogie. Die Gesetze für die Bewegung einer unbegrenzten Zahl kleiner, harter und vollkommen elastischer Kugeln sind aus mechanischen Principien zu entwickeln und es ist zu untersuchen, in wie weit dieselben mit den für die Erscheinungen der Gase geltenden übereinstimmen. Die Veränderungen, welche die Geschwindigkeiten zweier Kugeln durch einen Zusammenstoß erleiden, werden mit Hülfe einer einfachen geometrischen Konstruktion bestimmt, durch welche gleichzeitig die Geschwindigkeit ihres Schwerpunktes und die relativen Geschwindigkeiten der Kugeln gegen den Schwerpunkt geliefert werden. Eine einfache, wenn auch einigermaßen hypothetische Betrachtung führt zu dem Gesetz der Verteilung der Geschwindigkeiten. Bezeichnet N die Gesamtzahl der Teilchen, so ist die Zahl derjenigen, für welche die nach der X Axe genommene Componente der Geschwindigkeit liegt zwischen x und $x + dx$ gleich $N/\alpha\sqrt{\pi} \times e^{-x^2/\alpha^2}\,dx$; die Zahl der Teilchen, deren wirkliche Geschwindigkeit zwischen v und $v + dv$ enthalten ist, gleich $N \times 4/\alpha^3\sqrt{\pi} \times v^2 e^{-v^2/\alpha^2}\,dv$. Die mittlere Geschwindigkeit ist $\bar{v} = 2\alpha/\sqrt{\pi}$, der mittlere Werth ihres Quadrates $\overline{v^2} = 3\alpha^2/2$. Für die weitere Entwickelung ist charakteristisch, daß in demselben Raume zwei Systeme verschiedenartiger Teilchen angenommen werden; dieselben unterscheiden sich durch die Anzahlen der Teilchen N und N', die Massen derselben P und Q, die mittleren Geschwindigkeiten p und q. Zunächst wird gezeigt, daß bei jedem Zusammenstoße zweier verschiedenartiger Teilchen die Differenz $Pp^2 - Qq^2$, wenn sie zu Anfang einen von Null verschiedenen Wert hatte, verkleinert werden muß. Gleichgewicht ist also zwischen den beiden Systemen von Teilchen nur vorhanden, wenn ihre mittlere lebendige Kraft denselben Wert hat. Sodann wird die Anzahl der Zusammenstöße, welche in der Volumeinheit in einer Sekunde erfolgen, und daraus die mittlere Weglänge berechnet. Ist s die Summe der Halbmesser eines Teilchens der ersten und eines Teilchens der zweiten Art, so findet ein

Zusammenstoß statt, so oft die Teilchen sich bis auf die Distanz s nähern. Ein Teilchen der zweiten Art habe die absolute Geschwindigkeit v; es seien ferner n Teilchen der ersten Art in der Volumeinheit enthalten, welche gegen jenes Teilchen relative Geschwindigkeiten r und $r + dr$ besitzen; die Zahl der Zusammenstöße, welche das Teilchen des zweiten Systems gegen die betrachteten Teilchen des ersten Systems erleidet, ist dann gegeben durch $n\pi r s^2$. Nun ergibt sich aber aus dem Verteilungsgesetz der Geschwindigkeiten eine bestimmte Anzahl von n' Teilchen der zweiten Art in der Volumeinheit, deren absolute Geschwindigkeit v dieselbe ist; jedem dieser Teilchen entspricht außerdem dieselbe Zahl von n Teilchen des ersten Systems mit dem zwischen r und $r + dr$ liegenden Wert der relativen Geschwindigkeit. Hiernach ist die Zahl der Zusammenstöße, welche die durch die Werte von r und v charakterisierten Teilchen des zweiten Systems in einer Sekunde in der Volumeinheit erleiden gleich $nn'\pi r s^2$. Die Gesamtzahl der Zusammenstöße ergibt sich durch Integration nach r und v, vorausgesetzt daß zuvor n als Funktion von r und v bestimmt worden ist. Die Bestimmung dieser Funktion beruht auf zwei Ueberlegungen. Einmal denke man sich aus dem Anfangspunkt eines Coordinatensystems ein Teilchen der zweiten Art mit der Geschwindigkeit v, Teilchen der ersten Art mit verschiedenen Geschwindigkeiten u ausfahrend. Diejenigen Teilchen (u) besitzen gegen das Teilchen (v) die relative Geschwindigkeit r, welche nach einer Sekunde auf einer um (v) mit r als Halbmesser beschriebenen Kugel liegen. Zweitens, wenn man um den Anfangspunkt herum die Volumeinheit abgrenzt und nun diejenigen Teilchen des ersten Systems betrachtet, welche aus derselben mit bestimmten innerhalb der Grenzen u und $u + du$ liegenden Geschwindigkeiten ausfahren, so breiten sich dieselben nach einer Sekunde über eine Kugelschale vom Halbmesser u und der Dicke du aus. Hiernach ist die mit einer bestimmten Geschwindigkeit verknüpfte Verdünnung zu berechnen, und damit auch die Zahl derjenigen Teilchen der ersten Art, welche eine um (v) mit den Halbmessern r und $r + dr$ beschriebene Kugelschale erfüllen; diese aber ist keine andere als die Zahl n. Für die Anzahl der Zusammenstöße, welche in einer Sekunde in der Volumeinheit zwischen den Teilchen der ersten und den Teilchen der zweiten Art erfolgen, ergibt sich auf Grund der angedeuteten Rechnungen der Ausdruck $2NN'\sqrt{\pi}\sqrt{\alpha^2 + \beta^2}\, s^2$. Setzt man $N = N'$ und $\alpha = \beta$, so gibt derselbe Ausdruck die Zahl der zwischen den gleichartigen Teilchen erfolgenden Zusammenstöße. Hieraus folgen dann weiter für die mittleren Längen der freien Wege die Formeln:

$$\frac{1}{l_1} = \pi N_1 \sqrt{2}\, s_1^2 + \pi N_2 \frac{\sqrt{\alpha^2+\beta^2}}{\alpha} s^2; \quad \frac{1}{l_2} = \pi N_1 \frac{\sqrt{\alpha^2+\beta^2}}{\beta} s^2 + \pi N_2 \sqrt{2}\, s_2^2.$$

Es schließt sich hieran eine direkte Berechnung der mittleren Weglänge auf Grund von Ueberlegungen, welche zum Teil mit den von Clausius angestellten übereinstimmen. Die in den numerischen Coëfficienten zwischen Maxwell und Clausius auftretende Abweichung wird durch eine Note des Herausgebers Niven zu Gunsten von Maxwell entschieden. Ein weiterer Abschnitt enthält die Ableitung des Boyleschen Gesetzes; den Beschluß des ersten Teiles der Abhandlung bildet die Ableitung des Gesetzes der inneren Reibung, wobei für den Reibungscoëfficienten der Wert $\varrho l v/3$ gewonnen wird, unter ϱ die Dichte verstanden. Der Reibungscoëfficient wäre hiernach der Wurzel aus der absoluten Temperatur proportional. Im zweiten Teile der Abhandlung beschäftigt sich Maxwell mit den Gesetzen der Diffusion von Masse und Wärme; gegen diese Berechnungen sind von Clausius Einwendungen gemacht worden, deren Berechtigung Maxwell anerkannt hat. Der dritte Teil bezieht sich auf den Zusammenstoß vollkommen elastischer Körper von beliebiger Form, bei welchen durch jeden Zusammenstoß nicht bloß die translatorische, sondern auch die rotatorische Geschwindigkeit geändert wird. Maxwell zeigt, daß den Stoßgesetzen zufolge im Gleichgewichtszustand die lebendige Kraft der Translation für jedes Teilchen gleich sein muß der lebendigen Kraft der Rotation; daraus ergibt sich für das Verhältnis der specifischen Wärmen der Wert 1,634, welcher nur bei dem einatomigen Quecksilberdampfe erreicht wird. Demnach kann nur bei einatomigen Gasen erwartet werden, daß ihr Verhalten der im Vorhergehenden geschilderten Theorie vollständiger entspricht.

Eine zweite Abhandlung: ›On the Viscosity or Internal Friction of Air and other Gases‹ enthält Maxwells Bestimmung des Reibungscoëfficienten der Luft aus der Dämpfung schwingender Scheiben. Er findet, daß der Reibungscoëfficient der absoluten Temperatur proportional ist, ein irriges Resultat, welches aber von Bedeutung für die weitere Entwickelung seiner Theorie geworden ist; auf ihm hauptsächlich beruht die Annahme, daß die Gasmolekeln mit einer der fünften Potenz des Abstandes umgekehrt proportionalen Kraft auf einander wirken und diese ist es, welche er in der großen Abhandlung über die dynamische Theorie der Gase seinen Entwickelungen zu Grunde gelegt hat. Auf diese Weise ist ein Element in die Theorie hineingekommen, welches den Verhältnissen der Wirklichkeit sicherlich nicht entspricht; man wird aber immer die Kraft des Gedankens bewundern, welcher die Theorie beherrscht und

die ungemeine Prägnanz der Entwickelung, welche aus einem allgemeinen Ansatze heraus die große Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Wirkungen zu gewinnen weiß. In der Einleitung gibt Maxwell zunächst eine kurze Skizze von der historischen Entwickelung der Theorie, und wendet sich dann zu einigen vorläufigen Betrachtungen über die innere Reibung. Flüssige Körper zeigen Druckdifferenzen nach verschiedenen Richtungen nur im Zustande der Bewegung; ist die Flüssigkeit im Ganzen in Ruhe, so werden die Druckdifferenzen durch die Zusammenstöße der Molekeln ausgeglichen. Dieser Ausgleich ist aber kein momentaner, sondern erfordert eine gewisse Zeit, welche Maxwell die Relaxationszeit nennt. Bezeichnet man mit F einen Zug, mit S die entsprechende Verschiebung, so setzt Maxwell zwischen beiden die Beziehung $dF/dt = EdS/dt - F/T$, wo t die Zeit, E die Elasticität und T die Relaxationszeit bezeichnet. Nimmt man an, daß bei einem in einem rechtwinkligen Gefäße abc enthaltenen Gase kein Austausch der Geschwindigkeiten zwischen den Molekeln stattfinde, so würden bei jeder adiabatischen Ausdehnung um δa, δb, δc in der Richtung der drei Kanten die auf die Seitenflächen ausgeübten Drucke verschieden werden, vorausgesetzt, daß zu Anfang die Verteilung der Molekeln und ihre Geschwindigkeiten solche waren, daß der Druck auf allen Seitenflächen des Gefäßes derselbe war. Unter diesen Voraussetzungen würde also das Gas sich ganz wie ein fester Körper verhalten, dessen longitudinale Elasticität bei konstantem Volumen durch die Gleichung $\delta p/p = -2\delta a/a$, dessen Volumelasticität durch $\frac{\delta v}{v} = -\frac{3}{5}\frac{\delta p}{p}$ bestimmt wäre; hieraus würde dann das Verhältnis der specifischen Wärmen sich zu 5/3 ergeben. Aus den oben angeführten Formeln folgt, daß bei konstanter Verschiebungsgeschwindigkeit die Kraft $F = ETdS/dt$ wird. Hiernach ist ET der Coëfficient der inneren Reibung. Nun ist aber E, welches dem bei Kirchhoff mit K bezeichneten Coëfficienten der Starrheit entspricht, bei einem Gase dem Vorhergehenden zufolge gleich dem Drucke p, so daß der Reibungscoëfficient gleich pT wird; nimmt man mit Maxwell an, daß dieser Coëfficient proportional der absoluten Temperatur ist, so wird T umgekehrt proportional der Zahl der Molekeln aber unabhängig von ihrer Geschwindigkeit; dann muß aber auch die Zahl der Zusammenstöße der Molekeln von ihrer Geschwindigkeit unabhängig sein. Zu diesem Resultat führt nun die Annahme, daß die Molekeln mit einer der fünften Potenz ihres Abstandes umgekehrt proportionalen Kraft sich abstoßen, während die Zahl der Zusammenstöße der Geschwindigkeit proportional wird, wenn man die Molekeln als harte, elastische Kugeln betrachtet. In Wirk-

lichkeit trifft keine der beiden Annahmen zu; man hat also in beiden Fällen mit einem idealen mechanischen Systeme zu thun, welches nur bis zu einem gewissen Grade die Erscheinungen der Natur nachzuahmen vermag; dabei ist bemerkenswert, daß die Abweichungen von den beobachteten Eigenschaften der Gase in beiden Fällen nach entgegengesetzten Seiten hin zu liegen scheinen.

Die Abhandlung selbst beginnt Maxwell mit einigen Bemerkungen in Betreff der Wechselwirkung zweier Molekeln, welche sich mit einer der $n$ten Potenz ihrer Entfernung umgekehrt proportionalen Kraft abstoßen. Die relativen Bahnen der Molekeln mit Bezug auf ihren gemeinsamen Schwerpunkt stellen sich dar durch zwei ähnliche und ähnlich liegende hyperbelartige Curven, deren Asymptoten paarweise parallel sind. Ebenso ist die Bahn der einen Molekel M_1 gegen die als ruhend betrachtete M_2 hyperbelartig; sie ist vollkommen bestimmt durch die eine Asymptote, durch den Abstand b der Asymptote von dem Teilchen M_2 und durch die Geschwindigkeit V im Unendlichen. Es besteht nämlich die Wirkung des Teilchens M_2 auf M_1 darin, daß die Geschwindigkeit des letzteren in der durch die Asymptote und M_2 gelegten Ebene um einen gewissen Winkel 2Θ gedreht wird; Θ kann mit Hülfe der Gesetze der Centralbewegung aus b und V berechnet werden und zwar ergibt sich:

$$\pi/2-\Theta = \int_0^{x'} \frac{dx}{\sqrt{1-x^2-\frac{2}{n-1}\left(\frac{x}{\alpha}\right)^{n-1}}}$$

Hier ist x gleich b dividiert durch die Entfernung $M_1 M_2$, $\alpha = bV^{\frac{2}{n-1}}\left\{\frac{M_1 M_2}{K(M_1+M_2)}\right\}^{\frac{1}{n-1}}$, K die Kraft, welche in der Entfernung 1 zwischen den beiden Teilchen wirkt. Ferner ist x' die größte positive Wurzel der Gleichung $1-x^2-(2/n-1)(x/a)^{n-1} = 0$. Man sieht, daß Θ unmittelbar als Funktion von α erhalten wird; daher ist es zweckmäßig α und V als die das Problem bestimmenden Größen zu betrachten und b aus diesen zu berechnen.

Für das Verteilungsgesetz der Geschwindigkeiten wird ein neuer und allgemeinerer Beweis gegeben, jedoch ohne daß der Einfluß äußerer Kräfte in Rechnung gezogen wird. Bezeichnet man die Geschwindigkeitscomponenten der Teilchen durch ξ, η, ζ, so ist die Zahl der Teilchen, für welche diese Componenten zwischen ξ, η, ζ und $\xi+d\xi$, $\eta+d\eta$, $\zeta+d\zeta$ liegen gegeben durch

$$dN = \frac{N}{\alpha^3 \pi^{3/2}} e^{-\frac{\xi^2+\eta^2+\zeta^2}{\alpha^2}} d\xi\, d\eta\, d\zeta.$$

Es ist die mittlere Geschwindigkeit $\overline{v} = 2\alpha/\sqrt{\pi}$, der Mittelwert des Geschwindigkeitsquadrates $\overline{v^2} = 3\alpha^2/2$. Ferner $\overline{\xi^2} = \alpha^2/2$, $\overline{\xi^4} = 3\alpha^4/4$, $\overline{\xi^2\eta^2} = \alpha^4/4$; von den letzteren Größen hängt der Druck und das Wärmeleitungsvermögen des Gases ab, während die Diffusion durch den Mittelwert der Geschwindigkeitskomponente selbst bestimmt wird. Für eine Mischung zweier Gase ergibt sich gleichzeitig der Satz, daß die mittleren lebendigen Kräfte der Molekeln gleich sein müssen.

Wie in seiner ersten Abhandlung, so behandelt Maxwell auch hier von vornherein den allgemeinen Fall, daß in demselben Raume zwei Gase, unterschieden durch die Massen M_1 und M_2 der Molekeln, ihre Anzahlen N_1 und N_2, ihre Geschwindigkeiten ξ_1, η_1, ζ_1 und ξ_2, η_2, ζ_2 vorhanden sind. Die allgemeine Aufgabe, welche sich Maxwell stellt, ist nun folgende. Betrachten wir die Molekeln M_1 des ersten Systemes; es sei Q irgend eine Eigenschaft derselben, welche von den Geschwindigkeiten ξ_1, η_1, ζ_1 abhängt, so daß der ganze dem System eigentümliche Betrag der Eigenschaft gleich $\overline{Q}N_1$ ist. Während einer kleinen Zeit δt wird ein Teil der Molekeln M_1 mit M_2 zusammenstoßen, und es werden dadurch die ihnen entsprechenden Werte von Q geändert werden; dadurch wird aber auch der Mittelwert $\overline{Q}$ ein anderer und es entsteht die Aufgabe das Verhältnis $\frac{d\overline{Q}}{\delta t}$ zu bestimmen. Man wird annehmen dürfen, daß während eines Zusammenstoßes die relative Bewegung zweier Molekeln nur durch ihre eigene Wechselwirkung bestimmt wird. Nach dem, was zu Anfang über diese bemerkt worden ist, sind die Verhältnisse des Zusammenstoßes vollkommen bestimmt 1. Durch die Lage der Ebene, welche durch die Asymptote der von M_1 relativ gegen M_2 beschriebenen Bahn und M_2 selbst hindurchgeht. [Die Asymptote ist gegeben durch die relative Geschwindigkeit V von M_1 gegen M_2 bei hinreichend großer Entfernung der Teilchen; die Lage der Bahnebene V, M_2 wird festgelegt durch den Winkel φ, welchen sie mit einer durch V parallel zu der x Axe gelegten Ebene einschließt]. 2. Durch den Abstand b der Asymptote von M_2, 3. Durch die relative Geschwindigkeit $V = \sqrt{(\xi_2-\xi_1)^2 + (\eta_2-\eta_1)^2 + (\zeta_2-\zeta_1)^2}$. Ist der Winkel 2Θ, um welchen die Geschwindigkeit V in der Bahnebene gedreht wird, gegeben, so lassen sich die neuen Geschwindigkeiten ξ_1', η_1', ζ_1', welche M_1 nach dem Zusammenstoße besitzt, berechnen. Durch ein bestimmtes Tripel von Werten φ, b, V ist hiernach ein in seinen Folgen vollkommen bestimmter Zusammenstoß gegeben und es frägt sich dann zunächst, wie viel so charakterisierter Zusammenstöße in

der Zeit δt erfolgen. Wir bezeichnen durch dN_1 die Anzahl der Teilchen der ersten Art, deren Geschwindigkeiten zwischen ξ_1, η_1, ζ_1 und $\xi_1 + d\xi_1, \eta_1 + d\eta_1, \zeta_1 + d\zeta_1$, durch dN_2 die Anzahl der Teilchen der zweiten Art, deren Geschwindigkeiten zwischen den Grenzen ξ_2, η_2, ζ_2 und $\xi_2 + d\xi_2, \eta_2 + d\eta_2, \zeta_2 + d\zeta_2$ liegen. Die Anzahl der Zusammenstöße solcher Teilchen M_1 und M_2, bei welchen außerdem die charakteristischen Parameter des Stoßes zwischen den Grenzen b und $b + db$, φ und $\varphi + d\varphi$ liegen, wird dann für die Zeit δt gleich $V b\, db\, d\varphi\, \delta t\, dN_1\, dN_2$ gesetzt. Ist Q eine von den Geschwindigkeitskomponenten abhängende Eigenschaft eines Teilchens M_1, Q' der durch die Zusammenstöße veränderte Betrag derselben, so ist die gesamte Aenderung für die Teilchen dN_1 gegeben durch $\delta Q dN = (Q' - Q)\, V b\, db\, d\varphi\, \delta t\, dN_1\, dN_2$. Um hieraus den Wert von $\delta Q N_1$, d. h. die Aenderung für alle Teilchen der ersten Art zusammengenommen zu berechnen, wird integriert nach φ von 0 bis 2π, nach b von 0 bis ∞, mit Rücksicht auf dN_1 von $\xi_1, \eta_1, \zeta_1 = 0$ bis $\xi_1, \eta_1, \zeta_1 = \infty$, und ebenso mit Rücksicht auf dN_2 von $\xi_2, \eta_2, \zeta_2 = 0$ bis $\xi_2, \eta_2, \zeta_2 = \infty$. Führt man an Stelle von b die durch $b = \alpha V^{-2/n-1} \left\{ \frac{M_1 M_2}{K(M_1 + M_2)} \right\}^{-1/n-1}$ definierte Größe α ein, so ergibt sich für die Zahl der durch $\xi_1, \eta_1, \zeta_1, \xi_2, \eta_2, \zeta_2$, V, φ und b charakterisierten Stöße in der Zeit δt der Ausdruck

$$\left\{ \frac{K(M_1 + M_2)}{M_1 M_2} \right\}^{2/n-1} V^{\frac{n-5}{n-1}}\, \alpha\, d\alpha\, d\varphi\, \delta t\, dN_1\, dN_2,$$

für die hiedurch bei den Teilchen dN_1 bedingte Aenderung der Eigenschaft Q

$$\frac{\delta Q}{\delta t} dN_1 = \left\{ \frac{K(M_1 + M_2)}{M_1 M_2} \right\}^{2/n-1} V^{\frac{n-5}{n-1}} (Q' - Q)\, \alpha\, d\alpha\, dN_1\, dN_2.$$

Beide Ausdrücke sind von V unabhängig, wenn $n = 5$; da aber nach der Annahme von Maxwell durch die Verhältnisse der inneren Reibung die Unabhängigkeit der Stoßzahl von der Geschwindigkeit V bewiesen ist, so legt er seinen weiteren Rechnungen die Annahme $n = 5$ zu Grunde. Daß das Verschwinden von V eine sehr bedeutende Vereinfachung der Resultate zur Folge hat, liegt auf der Hand. Q ist eine Funktion von ξ_1, η_1, ζ_1, Q' eine ebensolche von $\xi_1', \eta_1', \zeta_1'$, d. h. von $\xi_2, \eta_2, \zeta_2, \xi_1, \eta_1, \zeta_1, \varphi$ und Θ; die Ausführung der notwendigen Integrationen ist natürlich nur möglich für bestimmte Werte von Q. Maxwell setzt der Reihe nach $Q = \xi_1$, $Q = \xi_1^2$, $Q = \xi_1 \eta_1$, $Q = \xi_1 (\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2)$. Die Ausführung der Integration nach φ führt zu Ausdrücken, deren einzelne Terme den Winkel Θ

nur in den Faktoren $4\pi\sin^2\Theta$ und $\pi\sin^2 2\Theta$ enthalten. Die Integration nach α führt daher zu den Integralen $A_1 = \int_0^\infty 4\pi\alpha\,d\alpha\sin^2\Theta$ und $A_2 = \int_0^\infty \pi\,\alpha\,d\alpha\sin^2 2\Theta$, und das ganze zu bestimmende Integral läßt sich nun in der Form

$$\frac{\delta Q}{\delta t} N_1 = \left\{\frac{K(M_1+M_2)}{M_1 M_2}\right\}^{1/2} \int_2\int_1 (A_1 Q_{11} + A_2 Q_{12})\, dN_1 dN_2$$

schreiben, in welcher Q_{11} und Q_{12} gewisse Funktionen von ξ_1, η_1, ζ_1 und ξ_2, η_2, ζ_2 sind. Bezeichnet man die Mittelwerte derselben für alle Teilchen N_1 und N_2 durch $\overline{Q}_{11}$ und $\overline{Q}_{12}$ so wird:

$$\frac{\delta Q}{\delta t} = \left\{\frac{K(M_1+M_2)}{M_1 M_2}\right\}^{1/2} \left\{A_1\overline{Q}_{11} + A_2\overline{Q}_{12}\right\} N_2.$$

Maxwell berechnet in dieser Weise die Variationen der bei der Integration nach φ benutzten Größen, also die Werte von $\frac{\delta_2\xi_1}{\delta t}$, $\frac{\delta_2\xi_1^2}{\delta t}$, $\frac{\delta_2\xi_1\eta_1}{\delta t}$, $\frac{\delta_2\xi_1^2 V_1^2}{\delta t}$, wobei die Indices 2 anzeigen, daß die Variationen durch die von den Teilchen des zweiten Systems ausgeübten Kräfte bedingt sind. Mit Hülfe der gefundenen Ausdrücke lassen sich dann aber natürlich auch diejenigen Variationen darstellen, welche von Zusammenstößen mit den Teilchen des ersten Systems selbst herrühren; man hat zu diesem Zweck nur die Indices 2 mit 1 zu vertauschen und $K = K_1$ zu setzen. Bei der Ausführung dieser Rechnungen ist darauf zu achten, daß $\int_2\int_1 \varphi\,\psi\,dN_1 dN_2 = \overline{\varphi}\,\overline{\psi}\,N_1 N_2$, wenn φ nur von ξ_1, η_1, ζ_1, ψ nur von ξ_2, η_2, ζ_2 abhängig ist. Endlich ist dann noch eine dritte Art von Variationen der betrachteten Größen zu berücksichtigen, nämlich diejenigen, welche von der Wirkung äußerer Kräfte herrühren. Die gesamten, durch die gleichzeitige Wirkung der drei Ursachen erzeugten Variationen ergeben sich durch einfache Addition. Bezeichnet man die mittleren Geschwindigkeiten der Teilchen des ersten und zweiten Systems durch u_1, v_1, w_1, und u_2, v_2, w_2, die wirklichen Geschwindigkeiten durch $u_1+\xi_1$, $v_1+\eta_1$, $w_1+\zeta_1$, $u_2+\xi_2$, $v_2+\eta_2$, $w_2+\zeta_2$, die Dichtigkeiten $M_1 N_1$ und $M_2 N_2$ durch ρ_1 und ρ_2, die Komponenten der äußeren Kraft durch X, Y, Z, setzt man ferner

$$\left(\frac{K_1}{2M_1^3}\right)^{1/2} = k_1, \quad \left\{\frac{K}{M_1 M_2 (M_1+M_2)}\right\}^{1/2} = k,$$

so ergeben sich die Gleichungen:

$$\frac{\delta u_1}{\delta t} = k A_1 \varrho_2 (u_2 - u_1) + X$$

$$\frac{\delta \xi_1^2}{\delta t} = k_1 A_2 \varrho_1 \left\{ \eta_1^2 + \zeta_1^2 - 2 \xi_1^2 \right\}$$

$$+ k \varrho_2 \frac{M_2}{M_1 + M_2} \left\{ 2 A_1 (u_2 - u_1)^2 + A_2 [(v_2 - v_1)^2 + (w_2 - w_1)^2 - 2 (u_2 - u_1)^2] \right\}$$

$$+ \frac{k \varrho_2}{M_1 + M_2} \left\{ 2 A_1 (M_2 \xi_2^2 - M_1 \xi_1^2) + A_2 M_2 (\eta_1^2 + \zeta_1^2 - 2 \xi_1^2 + \eta_2^2 + \zeta_2^2 - 2 \xi_2^2) \right\}$$

$$\frac{\delta \xi_1 \eta_1}{\delta t} = -3 k_1 A_2 \varrho_1 \xi_1 \eta_1 + k \varrho_2 \frac{M_2}{M_1 + M_2} (2 A_1 - 3 A_2)(u_2 - u_1)(v_2 - v_1)$$

$$+ \frac{k \varrho_2}{M_1 + M_2} \left\{ 2 A_1 (M_2 \xi_2 \eta_2 - M_1 \xi_1 \eta_1) - 3 A_2 M_2 (\xi_1 \eta_1 + \xi_2 \eta_2) \right\}$$

und für den Fall eines einfachen Mittels

$$\frac{\delta}{\delta t}(\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2) = -2 k_1 \varrho_1 A_2 (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2).$$

Mit diesen Gleichungen ist das Fundament gewonnen, aus welchem die Theorie aller Erscheinungen eines Gases, mögen sie nun auf einer gemeinsamen Strömung der Teilchen oder auf der inneren wechselseitigen Molekularbewegung beruhen, in einheitlicher Weise abgeleitet werden kann. In dem Gase bewege sich eine Ebene mit der Geschwindigkeit u'. Es sei dN die Anzahl der Molekeln, deren Geschwindigkeiten zwischen $u + \xi$, $v + \eta$, $w + \zeta$ und $u + \xi + d\xi$, $v + \eta + d\eta$, $w + \zeta + d\zeta$ liegen, Q eine von ξ, η, ζ abhängende Eigenschaft derselben. Die Menge der Eigenschaft Q, welche in der Zeiteinheit durch die Ebene in der Richtung der positiven x Axe hindurch getragen wird, ist dann gegeben durch $\int (u - u' + \xi) Q dN = (u - u') QN + \overline{\xi Q} N$. Diese Formel wird angewandt auf den Transport von Masse $Q = M$, den Vorgang der Strömung; auf den Transport von Moment, durch welchen der Druck des Gases bestimmt wird; $Q = M(u + \xi)$, $Q = M(v + \eta)$, $Q = M(w + \zeta)$. Bei einem Gase, welches nicht in stürmischer Bewegung sich befindet, ergibt sich $3p = \varrho\, (\overline{\xi^2} + \overline{\eta^2} + \overline{\zeta^2})$. Mit Rücksicht auf die inneren Bewegungen, welche in einer Molekel relativ gegen ihren Schwerpunkt anzunehmen sind, wird die ganze Energie der unsichtbaren Bewegung eines Gases

in der Volumeinheit gleich $\varrho/2 \times (\overline{\xi^2} + \overline{\eta^2} + \overline{\zeta^2})\,\beta$ oder $3\beta p/2$ gesetzt wo β das konstante Verhältnis jener ganzen Energie zu der durch die fortschreitende molekulare Bewegung der Schwerpunkte gegebenen bezeichnet. Setzt man $Q = \beta/2 \times (\xi^2 + \eta^2 + \zeta^2)\,M$, so ergibt sich für die durch unsere Ebene hindurchgeleitete Wärmemenge der Wert $1/2 \times (\overline{\xi_1^3} + \overline{\xi_1\eta_1^2} + \overline{\xi_1\zeta_1^2})\,\varrho$.

Für die Veränderung, welche $\bar{Q}N$ innerhalb eines Volumelementes während der Zeit dt erleidet, ergibt sich die Gleichung:

$$\frac{\partial \bar{Q}N}{\partial t} = \frac{\delta \bar{Q}}{\delta t}N - \frac{d}{dx}\left\{(u-u')\,\bar{Q}N + \overline{\xi Q}N\right\}$$

$$- \frac{d}{dy}\left\{(v-v')\bar{Q}N + \overline{\eta Q}N\right\} - \frac{d}{dz}\left\{(w-w')\,\bar{Q}N + \overline{\zeta Q}\,N\right\}$$

oder mit Benutzung der Continuitätsgleichung der Hydrodynamik:

$$N\frac{\partial \bar{Q}}{\partial t} + \frac{d}{dx}\left\{\overline{\xi Q}N\right\} + \frac{d}{dy}\left\{\overline{\eta Q}N\right\} + \frac{d}{dz}\left\{\overline{\zeta Q}N\right\} = N\frac{\delta Q}{\delta t}$$

eine Gleichung, in welcher der Wert von $\frac{\delta \bar{Q}}{\delta t}$ durch die früher mitgeteilten Formeln zu bestimmen ist.

Maxwell setzt zuerst $Q = M_1(u_1 + \xi_1)$, $M_1(v_1 + \eta_1)$, $M_1(w_1 + \zeta_1)$; im Fall eines einfachen Gases ergeben sich so die hydrodynamischen Gleichungen, im Fall eines aus 2 verschiedenen Gasen bestehenden Systemes die Gesetze der Diffusion. Der Diffusionscoëfficient wird $\frac{p_1 p_2}{\varrho_1\varrho_2 k A_1} \cdot \frac{1}{p}$, wenn p_1 und p_2 die Partialdrucke der beiden Gase, ϱ_1, ϱ_2 ihre Dichtigkeiten und p der Gesamtdruck.

Die Veränderung der molekularen Bewegung des Gases, seiner Wärmeenergie erhält Maxwell, indem er

$$Q = \frac{M_1}{2}\left\{(u_1 + \xi_1)^2 + (v_1 + \eta_1)^2 + (w_1 + \zeta_1)^2 + (\beta - 1)(\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2)\right\}$$

setzt. Für die Aenderung der Wärmeenergie, $\varrho_1/2\,\frac{\partial}{\partial t}\left\{\beta_1(\overline{\xi_1^2} + \overline{\eta_1^2} + \overline{\zeta_1^2})\right\}$, ergibt sich ein komplicierter Ausdruck, welcher die Energieänderungen enthält, wie sie im Einzelnen durch Ausdehnung, innere Reibung, Wärmeleitung, thermische Effekte der Diffusion und Wärmeübertragung von einem anderen Gase her veranlaßt werden können. Ist ein System von zwei Gasen gegeben, in welchem keine sichtbare Bewegung und keine Wärmeleitung vorhanden sind, so führt die all-

gemeine Gleichung zu dem Satz von der Gleichheit der lebendigen Kraft der fortschreitenden Bewegung der Molekeln.

Bei einem einfachen Gase liefert die Betrachtung einer nach allen Seiten gleichen Ausdehnung das Gesetz des adiabatischen Zustandes, woran sich dann die Gesetze der specifischen Wärme schließen.

Wenn man ferner in der allgemeinen für $\frac{\partial \bar{Q}}{\partial t}$ geltenden Gleichung $Q = M_1(u_1+\xi_1)^2$, $Q = M_1(v_1+\eta_1)(w_1+\zeta_1)$ . . . . setzt, so ergeben sich die Größen $\varrho\xi^2$, $\varrho\eta^2$, $\varrho\zeta^2$, $\varrho\eta\zeta$, $\varrho\zeta\xi$, $\varrho\xi\eta$, durch welche die bei der Bewegung auftretenden Ungleichheiten des Druckes in verschiedenen Richtungen dargestellt werden. Benutzt man die gefundenen Formeln zur Umgestaltung der früher aufgestellten hydrodynamischen Bewegungsgleichungen, so kommen dieselben auf die gewöhnliche Form der für die Bewegung eines reibenden Gases geltenden Differentialgleichungen und es ist der Reibungscoëfficient

$$\mu = 1/3 \cdot \frac{1}{k_1 A_2} \cdot p/\varrho.$$

Maxwell erweitert die Theorie auf den Fall einer Mischung von zwei Gasen und prüft die für den Reibungscoëfficienten gefundene Formel an Beobachtungen von Graham über die Reibung von Gemischen von Wasserstoff und Kohlensäure, Wasserstoff und Luft.

Die Reibung eines einfachen Gases führt nach Auswertung des Integrales A_2 zu der Kenntnis der Konstanten k_1, die Reibung eines Gasgemisches (beziehungsweise die Diffusion) nach Berechnung von A_1 und A_2 zu der Kenntnis von k. Die von Maxwell gefundenen Werte sind: für Luft $k_1 = 4{,}81 \times 10^{10}$, für Wasserstoff $k_1 = 142{,}8 \times 10^{10}$, für Kohlensäure $k_1 = 3{,}9 \times 10^{10}$; für Wasserstoff und Kohlensäure $k = 12{,}5 \times 10^{10}$, für Wasserstoff und Luft $k = 18{,}8 \times 10^{10}$, wobei als Einheiten Zoll, Gran, Sekunde zu Grunde gelegt sind.

Den Schluß der Abhandlung bildet die Betrachtung der Wärmeleitung. In die allgemeine Gleichung für $N\frac{\partial \bar{Q}}{\partial t}$ wird eingesetzt

$$Q = M(u+\xi)\left\{(u+\xi)^2+(v+\eta)^2+w+\zeta)^2+(\beta-1)(\xi^2+\eta^2+\zeta^2)\right\}.$$

Wenn in dem Gase keine sichtbare Bewegung vorhanden ist, so ergibt sich die Gleichung:

$$\tfrac{1}{2}\beta\varrho(\xi^3+\xi\eta^2+\xi\zeta^2) = -5\beta/6\,\frac{p^2}{\varrho^2\Theta}\cdot\frac{1}{k_1 A_2}\cdot\frac{d\Theta}{dx}.$$

Hiernach ist der Coëfficient der Wärmeleitung:

$$5\beta/6 \cdot \frac{p^2}{\varrho^2 \Theta} \cdot \frac{1}{k_1 A_2} = \frac{5\beta}{2} \frac{p}{\varrho \Theta} \times \mu,$$

wo μ der Coëfficient der inneren Reibung. Es ist dieses Resultat aber nicht ganz richtig in Folge eines Fehlers in der Rechnung, auf welchen zuerst Boltzmann aufmerksam gemacht hat.

Zunächst ist, wie Boltzmann bemerkt, die Gleichung (43) bei Maxwell nicht ganz richtig aus (39) abgeleitet. In der That gibt die Gleichung (39) auf ein einfaches System von Teilchen angewandt:

$$\frac{\delta_1 \xi_1 V_1^2}{\delta t} = k_1 \varrho_1 A_1 \left\{ \begin{array}{l} (\xi_2 - \xi_1) V_1^2 + 2\xi_1 (U - V_1^2) \\ + 2(\xi_2 - \xi_1)(U - V_1^2) + \xi_1 V^2 + (\xi_2 - \xi_1) V^2 \end{array} \right\}$$
$$- k_1 \varrho_1 A_2 \left\{ 3(\xi_2 - \xi_1)(U - V_1^2) - \xi_1 V^2 + (\xi_2 - \xi_1) V^2 \right\}$$

$$\text{wo } U = \xi_1 \xi_2 + \eta_1 \eta_2 + \zeta_1 \zeta_2, \quad V^2 = V_1^2 - 2U + V_2^2.$$

Die Ausführung der Rechnung gibt zunächst

$$\frac{\delta_1 \xi_1 V_1^2}{\delta t} = k_1 \varrho_1 A_1 \left\{ \xi_1 V_2^2 - \xi_2 V_1^2 + 2(\xi_2 - \xi_1) U \right\}$$
$$- k_1 \varrho_1 A_2 \left\{ 2\xi_1 V_1^2 - 3\xi_2 V_1^2 - \xi_1 V_2^2 + 3\xi_2 U - \xi_1 U \right\}.$$

Setzt man hier $\xi_1 = \xi_2$, $\eta_1 = \eta_2$, $\zeta_1 = \zeta_2$, so ergibt sich die Gleichung:

$$\frac{\delta_1 \xi_1 V_1^2}{\delta t} = -2 k_1 \varrho_1 A_2 \left\{ \begin{array}{l} (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2) - 2\overline{\xi_1} \overline{V_1^2} \\ \qquad + (\overline{\xi_1}\, \overline{\xi_1^2} + \overline{\eta_1}\, \overline{\xi_1 \eta_1} + \overline{\zeta_1}\, \overline{\xi_1 \zeta_1}) \end{array} \right\} \tag{43}$$

welche an Stelle von Gleichung (43) bei Maxwell zu setzen ist. Nun ist aber außerdem auch Gleichung (54) fehlerhaft geworden. Wir bezeichnen mit Maxwell durch u_1, v_1, w_1 die mittleren Geschwindigkeiten der Teilchen, ihre wahren Geschwindigkeiten durch $u_1 + \xi_1$, $v_1 + \eta_1$, $w_1 + \zeta_1$; es sind dann die Mittelwerte von ξ_1, η_1, ζ_1 gleich Null, und wir haben in den vorhergehenden Gleichungen an Stelle von ξ_1, η_1, ζ_1 die Größen $u_1 + \xi_1$, $v_1 + \eta_1$, $w_1 + \zeta_1$ einzuführen. An Stelle von $\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2$ tritt dann der Ausdruck

$$u_1(u_1^2 + v_1^2 + w_1^2) + u_1(\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2) + 2(u_1 \xi_1^2 + v_1 \xi_1 \eta_1 + w_1 \xi_1 \zeta_1)$$
$$+ (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2).$$

An Stelle von $2\xi_1 V_1^2$ ist zu setzen

$$2u_1(u_1^2 + v_1^2 + w_1^2) + 2u_1(\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2).$$

An Stelle von $\overline{\xi_1}\,\overline{\xi_1^2} + \overline{\eta_1}\,\overline{\xi_1\eta_1} + \overline{\zeta_1}\,\overline{\xi_1\zeta_1}$

$$u_1(u_1^2+v_1^2+w_1^2) + u_1\xi_1^2 + v_1\xi_1\eta_1 + w_1\xi_1\zeta_1.$$

Somit wird die rechte Seite von Gleichung (43

$$-2k_1\varrho_1 A_2\left\{\begin{array}{l}(\xi_1^3+\xi_1\eta_1^2+\xi_1\zeta_1^2) - u_1(\xi_1^2+\eta_1^2+\zeta_1^2)\\ \qquad +3(u_1\xi_1^2+v_1\xi_1\eta_1+w_1\xi_1\zeta_1)\end{array}\right\} \tag{43'}$$

Die durch die äußeren Kräfte bedingten Variationen sind in der ursprünglichen Bezeichnungsweise gegeben durch

$$\frac{\delta_3(\xi_1^3+\xi_1\eta_1^2+\xi_1\zeta_1^2)}{\delta t} = 2\xi_1(\xi_1 X + \eta_1 Y + \zeta_1 Z) + XV_1^2 \tag{47}$$

Führt man auch hier auf der rechten Seite die neuen Größen $u_1+\xi_1$, $v_1+\eta_1$, $w_1+\zeta_1$ ein, so wird dieselbe

$$(u_1^2+v_1^2+w_1^2)X + 2u_1(u_1X+v_1Y+w_1Z) + (\xi_1^2+\eta_1^2+\zeta_1^2)X \\ + 2(\xi_1^2X+\xi_1\eta_1Y+\xi_1\zeta_1Z) \tag{47'}$$

Addiert man die rechten Seiten der Gleichungen (43) und (47), so erhält man die ganze Variation des betrachteten Ausdrucks. Man hat nun auch auf der linken Seite die alten Größen ξ_1, η_1, ζ_1 zu ersetzen durch ξ_1+u_1, η_1+v_1, ζ_1+w_1; dadurch wird

$$\frac{\delta}{\delta t} = \frac{\delta_1}{\partial t}+\frac{\delta_3}{\delta t} = (u_1^2+v_1^2+w_1^2)\frac{\delta u_1}{\delta t} + 2u_1\left(u_1\frac{\delta u_1}{\delta t}+v_1\frac{\delta v_1}{\delta t}+w_1\frac{\delta w_1}{\delta t}\right)$$

$$+(\xi_1^2+\eta_1^2+\zeta_1^2)\frac{\delta u_1}{\delta t} + u_1\frac{\delta}{\delta t}(\xi_1^2+\eta_1^2+\zeta_1^2)$$

$$+2\left(\xi_1^2\frac{\delta u_1}{\delta t}+\xi_1\eta_1\frac{\delta v_1}{\delta t}+\xi_1\zeta_1\frac{\delta w_1}{\delta t}\right)$$

$$+2\left(u_1\frac{\delta\xi_1^2}{\delta t}+v_1\frac{\delta\xi_1\eta_1}{\delta t}+w_1\frac{\delta\xi_1\zeta_1}{\delta t}\right)$$

$$+\frac{\delta}{\delta t}\left(\xi_1^3+\xi_1\eta_1^2+\xi_1\zeta_1^2\right)$$

Berücksichtigt man die durch die früheren Gleichungen bestimmten Werte der hier auftretenden Variationen, so ergibt sich als Wert der linken Seite unserer Gleichung:

$$\frac{\delta}{\delta t} = (u_1^2 + v_1^2 + w_1^2) X + 2u_1 (u_1 X + v_1 Y + w_1 Z) + (\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2) X$$
$$+ 2(\xi_1^2 X + \xi_1 \eta_1 Y + \xi_1 \zeta_1 Z)$$
$$+ 2 k_1 A_2 \varrho_1 u_1 (\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2)$$
$$- 6 k_1 A_2 \varrho_1 (u_1 \xi_1^2 + v_1 \xi_1 \eta_1 + w_1 \xi_1 \zeta_1) + \frac{\delta}{\delta t} (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2).$$

Vergleicht man diesen Ausdruck mit der Summe von (43′) und (47′), so ergibt sich die Formel

$$\frac{\delta}{\delta t} (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2) = -2 k_1 \varrho_1 A_2 (\xi_1^3 + \xi_1 \eta_1^2 + \xi_1 \zeta_1^2),$$

welche an Stelle von (54) bei Maxwell zu setzen ist.

Die Gleichung für die Leitung der Wärme ergibt sich aus der Untersuchung der Variation von

$$Q = M(u + \xi) \left\{ u^2 + v^2 + w^2 + 2u\xi + 2v\eta + 2w\zeta + \beta(\xi^2 + \eta^2 + \zeta^2) \right\}.$$

Vernachlässigt man die Größen der dritten Ordnung in ξ, η, ζ, sofern sie in den Gleichungen nicht mit k_1 zu multiplicieren sind, ebenso die Größen der vierten Ordnung in ξ, η, ζ so fern sie mit ungeraden Potenzen der ξ, η, ζ behaftet sind, so ergibt sich:

$$\bar{Q} = Mu(u^2 + v^2 + w^2) + \beta Mu(\xi^2 + \eta^2 + \zeta^2) + 2M(u\xi^2 + v\xi\eta + w\xi\zeta)$$
$$+ \beta M(\xi^3 + \xi\eta^2 + \xi\zeta^2)$$

$$\overline{Q\xi} = M\xi^2(u^2 + v^2 + w^2) + 2M(u^2\xi^2 + uv\xi\eta + uw\xi\zeta) + \beta M(\xi^4 + \xi^2\eta^2 + \xi^2\zeta^2)$$

$$\overline{Q\eta} = M\xi\eta(u^2 + v^2 + w^2) + 2M(u^2\xi\eta + uv\eta^2 + uw\eta\zeta)$$

$$\overline{Q\zeta} = M\xi\zeta(u^2 + v^2 + w^2) + 2M(u^2\xi\zeta + uv\eta\zeta + uw\zeta^2).$$

Diese Ausdrücke sind nun einzusetzen in der Gleichung

$$N \frac{\partial \bar{Q}}{\partial t} + \frac{\partial \overline{Q\xi} N}{\partial x} + \frac{\partial \overline{Q\eta} N}{\partial y} + \frac{\partial \overline{Q\zeta} N}{\partial z} = N \frac{\delta Q}{\delta t}.$$

Zu der Vereinfachung der resultierenden Gleichung dienen in erster Linie die Gleichungen der Bewegung

$$\varrho \frac{\partial u}{\partial t} + \frac{\partial \varrho \xi^2}{\partial x} + \frac{\partial \varrho \xi\eta}{\partial y} + \frac{\partial \varrho \xi\zeta}{\partial z} = \varrho \frac{\delta u}{\delta t}.$$

Ferner die bei der Entwickelung der inneren Reibung auftretenden Gleichungen

$$\varrho\frac{\partial\xi^2}{\partial t}+2\left(\varrho\xi^2\frac{\partial u}{\partial x}+\varrho\xi\eta\frac{\partial u}{\partial y}+\varrho\xi\zeta\frac{\partial u}{\partial z}\right)=\varrho\frac{\delta\xi^2}{\delta t}$$

$$\varrho\frac{\partial\xi\eta}{\partial t}+\varrho\left(\xi\eta\frac{\partial u}{\partial x}+\eta^2\frac{\partial u}{\partial y}+\eta\zeta\frac{\partial u}{\partial z}+\xi^2\frac{\partial v}{\partial x}+\xi\eta\frac{\partial v}{\partial y}+\xi\zeta\frac{\partial v}{\partial z}\right)=\varrho\frac{\delta\xi\eta}{\delta t}.$$

Endlich die Gleichung

$$\varrho\xi^2\frac{\partial u}{\partial x}+\varrho\eta^2\frac{\partial v}{\partial y}+\varrho\zeta^2\frac{\partial w}{\partial z}+\varrho\eta\zeta\left(\frac{\partial v}{\partial z}+\frac{\partial w}{\partial y}\right)+\varrho\zeta\xi\left(\frac{\partial w}{\partial x}+\frac{\partial u}{\partial z}\right)$$
$$+\varrho\xi\eta\left(\frac{\partial u}{\partial y}+\frac{\partial v}{\partial x}\right)=0,$$

welche sich ergibt, wenn man $Q = M\left\{(u+\xi)^2+(v+\eta)^2+(w+\zeta)^2\right\}$ setzt und außer den Größen dritter Ordnung in ξ, η, ζ auch $\frac{\partial}{\partial t}(\xi^2+\eta^2+\zeta^2)$ vernachlässigt. Die Endgleichung, zu welcher die Rechnung unter diesen Voraussetzungen führt, ist:

$$\beta\frac{\partial}{\partial x}\varrho(\xi^4+\xi^2\eta^2+\xi^2\zeta^2)-\beta(\xi^2+\eta^2+\zeta^2)\frac{\partial\varrho\xi^2}{\partial x}-2\xi^2\frac{\partial\varrho\xi}{\partial x}$$
$$=\beta\varrho\frac{\delta}{\delta t}(\xi^3+\xi\eta^2+\xi\zeta^2).$$

Das letzte Glied der linken Seite ist nicht wie bei Maxwell mit β multipliciert; die Gleichung für die Wärmeleitung wird

$$-\frac{5\beta}{4k_1A_2}\frac{p^2}{\varrho^2\Theta}\frac{d\Theta}{dx}-\frac{2(\beta-1)}{4k_1A_2}\frac{p}{\varrho^2}\frac{dp}{dx}=\tfrac{1}{2}\beta\varrho(\xi^3+\xi\eta^2+\xi\zeta^2).$$

Ist der Druck konstant, so wird der Coëfficient der Wärmeleitung gleich

$$\frac{5\beta}{4k_1A_2}\cdot\frac{p^2}{\varrho^2\Theta}.$$

Wenn man den Coëfficienten der inneren Reibung einführt, ergibt sich der Ausdruck: $\frac{15}{4}\beta\frac{p}{\varrho\Theta}\cdot\mu$, oder, da $\beta=\frac{2}{3}\frac{c_v}{c_p-c_v}$,

$$\frac{5}{2}c_v\mu$$

in Uebereinstimmung mit Boltzmann aber abweichend von dem Maxwellschen Werte.

Für den Fall des Wärmegleichgewichts führt die obige Gleichung zu dem unzulässigen Resultate, daß die Temperatur abnimmt da, wo

der Druck zunimmt. Bei Maxwell wird diese Konsequenz vermieden, indem in der vorhergehenden Gleichung sämtliche Glieder mit dem Faktor β erscheinen. Das mit dp/dx behaftete Glied verschwindet nach unserer Rechnung für $\beta = 1$, und es ist daher wahrscheinlich, daß die Art und Weise, in welcher Maxwell die innere Bewegung der Molekeln in die Rechnung einführt, den wahren mechanischen Bedingungen des Systems nicht entspricht.

Eine spätere kurze der ›Nature‹ entnommene Mitteilung löst in direkter Weise das Problem, den Einfluß äußerer Kräfte auf den schließlichen Gleichgewichtszustand eines aus bewegten Molekeln bestehenden Systems zu bestimmen. Bezeichnet man die Coordinaten einer Molekel durch x, y, z, ihre Geschwindigkeitskomponenten durch ξ, η, ζ, das Potential der äußeren Kraft durch ψ, so ergibt sich für die Zahl der Molekeln deren Coordinaten zwischen den Grenzen $x \pm \frac{dx}{2}$, $y \pm \frac{dy}{2}$, $z \pm \frac{dz}{2}$, deren Geschwindigkeitskomponenten zwischen den Grenzen $\xi \pm \frac{d\xi}{2}$, $\eta \pm \frac{d\eta}{2}$, $\zeta \pm \frac{d\zeta}{2}$ liegen, der Ausdruck

$$dN = e^{AM(\xi_1^2 + \eta_1^2 + \zeta_1^2 + 2\psi_1 + B)} dx\, dy\, dz\, d\xi\, d\eta\, d\zeta,$$

in welchem M die Masse eines Teilchens, A und B zwei Konstante bezeichnen. Sind in demselben Raume gleichzeitig mehrere Gase enthalten, so gilt für jedes derselben eine analoge Gleichung und zwar hat A für alle denselben Wert, während B von der Art der Molekeln abhängig ist; die Gesamtzahl der Molekeln, welche in einem Volumelement $dx\,dy\,dz$ von einem bestimmten Gase vorhanden sind, wird bestimmt durch den Ausdruck

$$-\left(\frac{\pi}{M_1 A}\right)^{3/2} e^{AM_1(2\psi_1 + B_1)} dx\, dy\, dz.$$

Die Molekeln häufen sich an in demjenigen Teile eines Gefäßes, nach welchem die äußere Kraft wirkt.

Die in der Abhandlung über die dynamische Theorie der Gase niedergelegte Methode hat Maxwell in einer seiner letzten Arbeiten ›On Stresses in Rarified Gases arising from inequalities of temperature‹ wieder aufgenommen; den ersten Anlaß zu der Untersuchung scheinen die von Crookes entdeckten Erscheinungen gebildet zu haben; es handelte sich darum, auf Grund der kinetischen Vorstellung eine vollständige Theorie derselben aufzu-

stellen. Die Untersuchung ist nach dieser Richtung hin nicht vollständig durchgeführt, es ist vielmehr nur der Weg angedeutet, auf welchem eine solche Theorie zu entwickeln sein würde; dagegen enthält die Abhandlung eine ziemlich vollständige Revision der in der früheren Arbeit ausgeführten Rechnungen auf einem teilweise veränderten Fundamente. Beibehalten ist die Annahme, daß die Gasmolekeln mit einer Kraft auf einander wirken, welche der fünften Potenz ihrer Entfernung umgekehrt proportional ist; dagegen ist die Untersuchung beschränkt auf einatomige Gase, bei welchen die ganze Energie in der Energie der fortschreitenden Bewegung besteht. Eine Erweiterung erfährt das Fundament der Rechnung durch Einführung des von Boltzmann aufgestellten Gesetzes der Geschwindigkeitsverteilung. Für ein Medium, in welchem Ungleichheiten der Temperatur und der Geschwindigkeiten vorhanden sind, wird die Zahl der Teilchen, deren Geschwindigkeitskomponenten zwischen $\xi \pm \frac{d\xi}{2}$, $\eta \pm \frac{d\eta}{2}$, $\zeta \pm \frac{d\zeta}{2}$ enthalten sind, durch den Ausdruck:

$$dN = N\{1 + F(\xi, \eta, \zeta)\} h^{3/2} \pi^{-3/2} e^{-h(2\psi + \xi^2 + \eta^2 + \zeta^2)} d\xi d\eta d\zeta$$

dargestellt; in diesem ist $1/2h = R\Theta$, wo R die Konstante des Gasgesetzes, Θ die absolute Temperatur. ψ ist das Potential der äußeren Kräfte, F eine im Vergleich mit 1 kleine Größe, welche durch die symbolische Form

$$F = (2h)^{1/2}(\alpha\xi + \beta\eta + \gamma\zeta) + h(\alpha\xi + \beta\eta + \gamma\zeta)^2 + \frac{(2h)^{3/2}}{6}(\alpha\xi + \beta\eta + \gamma\zeta)^3$$

gegeben ist.

Mit Hülfe dieser Ausdrücke werden nun ganz in derselben Weise wie früher die Mittelwerte gewisser einfacher Kombinationen der Geschwindigkeitskomponenten und die durch die Zusammenstöße bedingten Variationen derselben berechnet; die Rechnung wird aber auf Glieder von höherer Ordnung ausgedehnt und es werden daher auch die Mittelwerte solcher Kombinationen bestimmt, welche früher vernachlässigt worden waren. Die betreffenden Formeln sind:

$$\overline{\xi^2} = R\Theta(1 + \alpha^2) \qquad \overline{\xi\eta} = R\Theta\alpha\beta$$

$$\overline{\xi^3} = (R\Theta)^{3/2}\alpha^3, \quad \overline{\xi\eta^2} = (R\Theta)^{3/2}\alpha\beta^2, \quad \overline{\xi\eta\zeta} = (R\Theta)^{3/2}\alpha\beta\gamma$$

$$\overline{\xi^4} = 3R^2\Theta^2(1 + 2\alpha^2), \quad \overline{\xi^3\eta} = 3R^2\Theta^2\alpha\beta$$

$$\overline{\xi^2\eta^2} = R^2\Theta^2(1 + \alpha^2 + \beta^2), \quad \overline{\xi^2\eta\zeta} = R^2\Theta^2\beta\gamma$$

und:

$$\frac{\delta}{\delta t}\alpha^2 = -\frac{p}{\mu}\alpha^2, \quad \frac{\delta}{\delta t}\alpha\beta = -\frac{p}{\mu}\alpha\beta$$

$$\frac{\delta}{\delta t}\alpha^3 = \frac{1}{2}\frac{p}{\mu}(-2\alpha^3 + \alpha\beta^2 + \alpha\gamma^2)$$

$$\frac{\delta}{\delta t}\alpha\beta^2 = \frac{1}{6}\frac{p}{\mu}(\alpha^3 - 8\alpha\beta^2 + \alpha\gamma^2)$$

$$\frac{\delta}{\delta t}\alpha\beta\gamma = -\frac{3}{2}\frac{p}{\mu}\alpha\beta\gamma.$$

Die weiteren hieran sich schließenden Entwickelungen sind wesentlich einfacher und eleganter als in der früheren Abhandlung.

Die hydrodynamische Gleichung für die Bewegung längs der xAxe, welche in derselben Weise wie früher abgeleitet wird, lautet jetzt:

$$\varrho\frac{\partial u}{\partial t} + R\frac{d}{dx}(\varrho\Theta) + R\left\{\frac{d}{dx}(\varrho\Theta\alpha^2) + \frac{d}{dy}(\varrho\Theta\alpha\beta) + \frac{d}{dz}(\varrho\Theta\alpha\gamma)\right\} = \varrho X.$$

Setzt man in der Gleichung

$$\varrho\frac{\partial Q}{\partial t} + \frac{d}{dx}(\varrho Q\xi) + \frac{d}{dy}(\varrho Q\eta) + \frac{d}{dz}(\varrho Q\zeta) = \varrho\frac{\delta Q}{\delta t}$$

$Q = (u+\xi)^2$, so ergibt sich:

$$\varrho\frac{\partial\Theta}{\partial t} + \varrho\frac{\partial}{\partial t}(\Theta\alpha^2) + 2\varrho\Theta\frac{du}{dx} + 2\varrho\Theta\left(\alpha^2\frac{du}{dx} + \alpha\beta\frac{du}{dy} + \alpha\gamma\frac{du}{dz}\right)$$
$$+ R^{1/2}\left\{\frac{d}{dx}(\varrho\Theta^{3/2}\alpha^3) + \frac{d}{dy}(\varrho\Theta^{3/2}\alpha^2\beta) + \frac{d}{dz}(\varrho\Theta^{3/2}\alpha^2\gamma)\right\}$$
$$= -\frac{R\varrho^2\Theta^2}{\mu}\alpha^2.$$

Diese Gleichung aber führt zu dem Gesetze der Wärmeleitung, sobald es gelingt, die Größen dritter Ordnung α^3, . . . durch die Temperatur auszudrücken. Zu diesem Zweck werden in die Gleichung für $\varrho\frac{\partial Q}{\partial t}$ an Stelle von Q die Werte $(u+\xi)^3$ und $(u+\xi)(v+\eta)^2$ eingeführt.

Aus den so gefundenen Gleichungen ergibt sich:

$$\alpha^3 = -\frac{9}{2}\frac{\mu}{p}\left(\frac{R}{\Theta}\right)^{1/2}\frac{d\Theta}{dx}, \quad \alpha\beta^2 = \alpha\gamma^2 = -\frac{3}{2}\frac{\mu}{p}\left(\frac{R}{\Theta}\right)^{1/2}\frac{d\Theta}{dx}.$$

Die Differentialgleichung der Wärmeleitung wird:

$$\frac{\partial \Theta}{\partial t} = \tfrac{5}{2} \frac{\mu}{\varrho} \varDelta \Theta + \tfrac{2}{3} \frac{\Theta}{\varrho} \cdot \frac{\partial \varrho}{\partial t}.$$

Der Ueberschuß des nach der x Axe gerichteten Druckes über den mittleren hydrostatischen Druck wird gegeben durch

$$p\alpha^2 = -2\mu \frac{du}{dx} + \tfrac{2}{3}\mu \left(\frac{du}{dx} + \frac{dv}{dy} + \frac{dw}{dz}\right)$$
$$+ 3 \frac{\mu^2}{\varrho\Theta} \frac{d^2\Theta}{dx^2} + \tfrac{3}{2} \frac{\mu^2}{\varrho\Theta} \varDelta\Theta.$$

Die Tangentialspannung in der xy Ebene durch

$$p\alpha\beta = -\mu\left(\frac{du}{dy} + \frac{dv}{dx}\right) + 3 \frac{\mu^2}{\varrho\Theta} \cdot \frac{d^2\Theta}{dx\,dy}.$$

Die ersten Hälften der auf der rechten Seite dieser Gleichungen stehenden Ausdrücke repräsentieren den Einfluß der Reibung, die zweiten Hälften die aus dem Temperaturgefälle entspringenden Drucke und Spannungen, welche bei den Erscheinungen von Crookes in Betracht kommen würden.

Unter der Voraussetzung, daß der Druck p konstant ist, können die Bewegungsgleichungen schließlich in die Form gebracht werden

$$\varrho \frac{\partial u}{\partial t} + \frac{dp'}{dx} - \mu \varDelta u = \varrho X, \quad \text{wo } p' = p + \frac{10}{3} \frac{\mu}{\Theta} \frac{\partial \Theta}{\partial t}.$$

Sind keine äußeren Kräfte vorhanden, so werden die Bewegungsgleichungen befriedigt durch $u = v = w = 0$ und $p' = \text{const}$; in diesem Falle würde das Gas unter der Wirkung der durch Temperaturverschiedenheiten erzeugten Drucke und Spannungen in Ruhe sein. Nun kann aber unter der Wirkung tangentialer Spannungen an der Oberfläche von festen das Gas begrenzenden Körpern Ruhe nur dann sein, wenn das Gas längs dieser Flächen nicht gleitet. Andernfalls wird das Gas über die Oberflächen hingleiten mit einer solchen Geschwindigkeit, daß die entsprechende Reibung dem tangentialen Zuge das Gleichgewicht hält; die hiedurch bestimmten Bewegungen würden die eigentliche Ursache der Crookes'schen Erscheinungen sein.

In einem Anhange zu der Abhandlung entwickelt Maxwell noch die an der Oberfläche eines festen Körpers zu erfüllenden Bedingungen. Es ergibt sich einmal die Möglichkeit, daß ein Gas mit

endlicher Geschwindigkeit längs der Oberfläche gleitet; außerdem aber auch der Einfluß, welchen Temperaturverschiedenheiten auf die Geschwindigkeit ausüben. Fällt die Oberfläche zusammen mit der yzEbene, so ergibt sich für die Geschwindigkeit parallel der yAxe die Gleichung

$$v - G\left(\frac{dv}{dx} - \frac{3}{2}\frac{\mu}{\varrho\Theta}\frac{d^2\Theta}{dx\,dy}\right) - \frac{3}{4}\frac{\mu}{\varrho\Theta}\cdot\frac{d\Theta}{dy} = 0,$$

die von dem Temperaturgefälle abhängenden Glieder dieses Ausdruckes enthalten die Erklärung der sogenannten Thermodiffusion, welche von Carl Neumann im Jahre 1872 auf theoretischem Wege gefunden, von Feddersen experimentell untersucht worden war und auf welche hievon unabhängig Osborn Reynolds im Jahre 1879 geführt worden ist.

Die letzte Abhandlung, welche Maxwell den durch die Gastheorie gestellten Problemen gewidmet hat, zugleich eine der letzten unter den wissenschaftlichen Arbeiten, die wir seinem unermüdlichen Fleiße und seiner reichen und vielseitigen produktiven Kraft verdanken, führt den Titel: On Boltzmanns Theorem on the average distribution of energy in a system of material points. Maxwell zeigt, daß der Satz von Boltzmann richtig ist für materielle Systeme, deren Punkte nach einem ganz beliebigen Gesetz auf einander wirken, so lange dieses nur mit dem Princip der Energie im Einklange steht. Vorausgesetzt ist dabei, daß das System sich selbst überlassen früher oder später hinsichtlich der Configuration der Teilchen, wie hinsichtlich ihrer Bewegungsmomente durch alle Phasen hindurchgehe, welche mit dem Princip der Energie vereinbar sind. Es handelt sich nun um die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Phase. Zu diesem Zwecke denkt sich Maxwell eine sehr große Zahl, N, von Sytemen S nebeneinander, welche sich in allen Beziehungen vollkommen ähnlich sind und alle dieselbe totale Energie besitzen; der einzige Unterschied der Systeme liegt darin, daß die anfänglichen Phasen derselben verschieden sind. Jedes der Systeme S durchläuft im Verlaufe der Zeit dieselben Phasen, wenn auch in verschiedener Folge; die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Phase wird gegeben durch das Verhältnis der Zahl derjenigen Systeme S, welche in einer bestimmten Zeit in dieser Phase sich befinden, zu der Gesamtzahl der Systeme. Dieselbe Wahrscheinlichkeit kann aber offenbar auch aus der Beobachtung eines einzelnen bestimmten Systemes während eines sehr. langen Zeitraumes gewonnen werden, indem man die Zeit während welcher jene Phase auftritt durch die ganze Zeit der Beobachtung dividiert; die letztere Be-

stimmung der Wahrscheinlichkeit liegt den Arbeiten von Boltzmann zu Grunde. Um die Untersuchung für materielle Systeme von ganz allgemeinem Typus führen zu können, bestimmt Maxwell den Zustand eines der N Systeme S durch n Lagrangesche Coordinaten $b_1, b_2 \dots b_n$, und die entsprechenden n Bewegungsmomente $a_1, a_2 \dots a_n$. Die Zahl dieser Variabeln ist bei allen Systemen S wegen der vorausgesetzten Aehnlichkeit dieselbe. Die lebendige Kraft eines Systems S wird darzustellen sein durch den Ausdruck:

$$2\,T = \mu_1 a_1^2 + \mu_2 a_2^2 + \dots\dots \mu_n a_n^2 = 2(E - V),$$

wo E die totale Energie, V das Potential der auf das System wirkenden Kräfte bezeichnet. E ist gegeben und hat bei allen Systemen der Voraussetzung nach denselben unveränderlichen Wert. V ist eine Funktion der Coordinaten b; man sieht, daß von den n Bewegungsmomenten nur $n-1$ willkürlich angenommen werden können, das letzte, also etwa a_1, ist dann durch die übrigen, durch E und V bestimmt.

Maxwell betrachtet nun zunächst ein einzelnes von den Systemen S. Im Anfange seiner Bewegung besitzen die Coordinaten die Werte $b_1' \dots b_n'$, die Momente die Werte $a_1', \dots a_n'$; nach Verfluß der Zeit τ, während welcher das System eine bestimmte Bahn durchlaufen hat, sind die Werte der Variabeln $b_1 \dots b_n,\ a_1 \dots a_n$. Aus den Hamiltonschen Bewegungsgleichungen leitet Maxwell in sehr einfacher Weise den von Boltzmann gefundenen Satz her, welchem zufolge zwischen den dem Anfang und Ende der Bewegung entsprechenden Differentialen der Hamiltonschen Variabeln die Beziehung besteht:

$$db_1' \dots db_n' da_1' \dots da_n' = db_1 \dots db_n \cdot da_1 \dots da_n.$$

In dieser Gleichung kann man da_1' und da_1 durch den Zuwachs der Energie ausdrücken und erhält dann

$$db_1' \dots db_n' da_2' \dots da_n' \frac{1}{\dot{b}_1'} = db_1 \dots db_n da_2 \dots da_n \frac{1}{\dot{b}_1}.$$

Existiert also eine gewisse Zahl von Systemen, für welche zu Anfang die Werte der Hamiltonschen Variabeln zwischen den Grenzen b_1' und $b_1' + db_1', \dots b_n'$ und $b_n' + db_n'$, a_2' und $a_2' + da_2' \dots a_n' + da_n'$, am Schlusse der Bewegung zwischen den Grenzen b_1 und $b_1 + db_1 \dots$ b_n und $b_n + db_n$, a_2 und $a_2 + da_2 \dots a_n$ und $a_n + da_n$ liegen, während die Energie bei allen Systemen gleich und konstant bleibt, so findet zwischen den Produkten der Differentiale die obige Beziehung statt.

Die Zahl der Systeme S, welche zur Zeit t eine durch die Werte von $a_1 \ldots a_n$, $b_1 \ldots b_n$ bestimmte Phase besitzen, wird im allgemeinen durch einen Ausdruck von der Form gegeben sein

$$N(a_1, b, t) = N \cdot f(a_1 \ldots a_n, b_1 \ldots b_n, t)\, da_1 \ldots da_n\, db_1 \ldots db_n.$$

Hatten die Coordinaten $a_1 \ldots b_n$ im Anfang der Bewegung, zur Zeit t', die Werte $a_1' \ldots b_n'$, so wird die Bedingung erfüllt sein

$$N(a_1', b', t) = N(a_1, b, t).$$

Hieraus ergibt sich eine Gleichung, welcher die Funktion f zu genügen hat, und dieser zufolge kann man setzen:

$$N(a_1, b, t) = N \cdot C \cdot (\dot{b}_1)^{-1}\, da_1 \ldots db_n,$$

wo C der einfachsten möglichen Annahme entsprechend als eine absolute Constante betrachtet wird.

Die Anzahl der Systeme S, bei welchen die Konfiguration durch die Werte $b_1 \ldots b_n$ der Coordinaten bestimmt ist, während die Bewegungsmomente alle möglichen mit der Constanz der totalen Energie verträglichen Werte besitzen, wird:

$$N(b) = NC \frac{[\Gamma(\frac{1}{2})]^n}{\Gamma\left(\frac{n}{2}\right)} (\mu_1 \ldots \mu_n)^{-1/2} (2E - 2V)^{\frac{n-2}{2}}\, db_1 \ldots db_n.$$

Bezeichnet man ferner die Zahl derjenigen Systeme S, deren Configuration durch $b_1 \ldots b_n$ bestimmt ist, bei welchen aber außerdem das $n$te Bewegungsmoment zwischen den Grenzen a_n und $a_n + da_n$ liegt, durch $N(b, a_n)$, so ist:

$$\frac{N(b, a_n)}{N(b)} = \frac{2^{-1/2}\,\Gamma\left(\frac{n}{2}\right)}{\Gamma(\frac{1}{2})\,\Gamma\left(\frac{n-1}{2}\right)} \cdot \frac{[E - V - \frac{1}{2}\mu_n a_n^2]^{\frac{n-3}{2}}}{[E - V]^{\frac{n-2}{2}}} \sqrt{\mu_n}\, da_n.$$

Bezeichnet man endlich durch $k_n = \frac{1}{2}\mu_n a_n^2$ die lebendige Kraft, welche dem $n$ten Momente entspricht, so kann man an Stelle der Zahl $N(b, a_n)$ die entsprechende Zahl $N(b, k_n)$ setzen und erhält:

$$\frac{N(b, k_n)}{N(b)} = \frac{\Gamma\left(\frac{n}{2}\right)}{\Gamma(\frac{1}{2})\,\Gamma\left(\frac{n-1}{2}\right)} \cdot \frac{[E - V - k_n]^{\frac{n-3}{2}}}{(E - V]^{\frac{n-2}{2}}} \cdot k_n^{-1/2}\, dk_n.$$

Setzt man für k_n alle möglichen Werte ein, so ergibt sich die Verteilung der lebendigen Kräfte, welche dem $n$ten Bewegungsmoment entsprechen; da es aber ganz in unserem Belieben steht, welches von den n Momenten wir durch a_n bezeichnen, so ist das Verteilungsgesetz für alle Momente dasselbe. Es ist also auch der Mittelwert der lebendigen Kraft für alle von gleicher Größe, sobald der Zustand ein stationärer ist, das heißt die angeführten Zahlen unveränderliche geworden sind. Ein beliebiger realer Körper befindet sich im stationären Zustande, wenn die Temperatur in allen Teilen desselben die gleiche ist; es muß daher die Bedingung der Temperaturgleichheit zusammenfallen mit der Bedingung, daß die Zahlen $N(b)$ und $N(a_1 b)$ konstant sind; da ferner die Gleichheit der Temperatur unabhängig ist von der Configuration, so kann für die Temperaturgleicheit allein die Bedingung $N(a_1, b) =$ Const. in Betracht kommen. Daraus ergibt sich dann, daß Temperaturgleichheit vorhanden ist, wenn die mittlere lebendige Kraft, welche den einzelnen Variabeln entspricht, in allen Teilen des Körpers dieselbe ist.

Im zweiten Teile der Abhandlung betrachtet Maxwell die Verteilung der Energie in einem freien System, bei welchem außer dem Princip der Energie auch die Flächen- und Schwerpunktssätze gelten, sowie ein in einem Gefäße eingeschlossenes System, wenn dasselbe um eine Axe in gleichmäßiger Rotation begriffen ist. Die Untersuchung des letzteren Falles führt zu dem folgenden Resultate: Eine horizontale Röhre, AB, welche mit einem Gemisch von Wasserstoff und Kohlensäure gefüllt ist, wird um eine vertikale, durch das Ende A der Röhre gehende Axe in Umdrehung versetzt. Die Umdrehungsgeschwindigkeit sei so reguliert, daß die lineare Geschwindigkeit des Endes B 184,4 m in der Sek. betrage. Enthält dann ein bestimmtes Volumen der Röhre bei A 200 Teile Wasserstoff und 200 Teile Kohlensäure, so enthält das Ende B 201 Teil Wasserstoff und 222 Teile Kohlensäure.

Physiologische Optik.

In dritter Stelle dürften nach dem Maaße ihrer wissenschaftlichen Bedeutung die Arbeiten Maxwells zur physiologischen Optik zu besprechen sein. Wir finden in der uns vorliegenden Sammlung 10 hierher gehörende Arbeiten, mit einem Gesamtumfange von 104 Seiten; von diesen sind die wichtigsten und umfangreichsten der experimentellen Prüfung der Youngschen Theorie der Farbenempfindung gewidmet. Es möge zunächst an die Grundannahme dieser Theorie erinnert werden, daß im Auge 3 und nur 3 verschiedene

Arten von Nervenfasern existieren, durch deren Reizung drei verschiedene elementare Farbenempfindungen ausgelöst werden. Alle wirklichen Farbenempfindungen beruhen auf einer Mischung der drei Grundempfindungen. Maxwell betrachtet auf Grund seiner Untersuchungen Rot, Grün und Blau als die drei Grundfarben, während wahrscheinlich Youngs Annahme des Violett an Stelle von Blau richtiger ist. Für die Konsequenzen der Youngschen Theorie ergibt sich ein sehr einfaches geometrisches Bild, wenn man die den Grundempfindungen entsprechenden drei Farben Rot, Grün, Blau durch drei Punkte r, g, b einer Ebene repräsentiert; wenn man nun für die Intensität der Rot-, Grün- und Blauempfindungen, welche einer beliebigen Farbe entsprechen, irgendwie ein numerisches Maaß ausfindig macht, so kann auch jener Mischfarbe in der Ebene der Zeichnung ein Punkt in folgender Weise zugeordnet werden. In den Punkten r, g und b bringt man Gewichte an, welche jenen Intensitäten entsprechen und sucht dann nach der gewöhnlichen Regel ihren Schwerpunkt; dieser repräsentiert die gegebene Farbe, während ihre Intensität gleich der Summe der 3 Teilintensitäten ist. Daraus folgt aber weiter, daß dieselbe Konstruktion, durch welche der Ort einer beliebigen Farbe gegen die drei Grundfarben festgelegt wird, auch gilt, wenn an Stelle der Grundfarben drei beliebig zusammengesetzte Farben genommen werden, um durch ihre Mischung die übrigen Farben zu erzeugen. Auf dieser Bemerkung beruht allein die Möglichkeit der experimentellen Prüfung der Theorie; denn die Grundempfindungen des Rot, Grün und Blau werden selbst durch das vollkommen gesättigte, von jeder Beimischung weißen Lichtes befreite Rot, Grün und Blau des Spektrums nicht in vollkommener Reinheit erzeugt. Die Versuche, durch welche Maxwell die erste quantitative Bestätigung der Youngschen Theorie geliefert hat, bezogen sich auf Pigmentfarben. Die Mischung derselben wurde erzeugt mit dem von ihm konstruierten Farbenkreisel. Kreisförmige farbige Scheiben werden mit dem rasch rotirenden Kreisel so verbunden, daß die einzelnen Farben beliebige Sektoren des ganzen Kreises erfüllen; es entsteht auf diese Weise eine Mischfarbe und die Intensität, welche die einzelnen Componenten in derselben besitzen, wird durch den entsprechenden Teil des Kreisumfangs gemessen. Die aus verschiedenen Farbenkombinationen resultierenden Farbentöne werden verglichen, indem auf demselben Kreisel zwei verschiedene Systeme von Farbenscheiben mit größeren und kleineren Durchmessern befestigt werden. Es bildet dann das eine System einen koncentrischen Ring um das andere und es entsteht nun die Aufgabe, die Verhältnisse der Sektoren so zu wählen, daß der Farben-

ton des inneren und äußeren Systems derselbe ist. Es zeigt sich, daß die hiermit gegebene Methode der Beobachtung, die Herstellung von Farbengleichungen, einen sehr bemerkenswerten Grad von Genauigkeit besitzt. Die Art und Weise, in welcher Maxwell die Farbengleichungen zur Prüfung der Youngschen Theorie verwertet hat, möge noch mit einigen Worten erläutert werden.

Die als Standardfarben benutzten Pigmente waren: Zinnoberrot (Vermillion = *V*), Ultramarin (*U*) und Smaragdgrün (Emerald-Grün = *EG*). Der Umfang der Scheiben wurde gleich 1 gesetzt und die Intensität der Farben in einer beliebigen Mischung durch die Länge des ihnen zugehörenden Sektorbogens gemessen. Zuerst wurde diejenige Mischung der drei Standardfarben bestimmt, welche ein Grau von genau derselben Intensität erzeugte, wie es andererseits durch Kombination eines schneeweißen mit einem elfenbeinschwarzen Sektor hergestellt werden konnte. Das Ergebnis des Versuches wird ausgedrückt durch die Farbengleichung

$$0{,}37\,V + 0{,}27\,U + 0{,}36\,EG = 0{,}28\,SW + 0{,}72\,Bk.$$

Legen wir die drei Standardfarben in die Ecken eines gleichseitigen Dreiecks nach *V*, *U* und *EG*, so ergibt sich der dem Weiß entsprechende Punkt *W* als Schwerpunkt dreier in *V*, *U* und *EG* wirkender Gewichte, welche beziehungsweise gleich 0,37, gleich 0,27 und gleich 0,36 Einheiten sind. Gleichzeitig ist die Intensität des weißen Sektors 0,28 gleich der Summe der Intensitäten der das Weiß erzeugenden Standardfarben, d. h. gleich 1, und die Intensität der vollen weißen Kreisscheibe würde daher ausgedrückt durch die Intensitäten der drei Standardfarben gleich $\frac{1}{0{,}28} = 3{,}57$ zu setzen sein. Bei einem zweiten Versuche wurde an Stelle des Zinnobers ein helles Chromgelb (Pale Chrom = *PC*) benutzt und die folgende Gleichung erhalten

$$0{,}33\,PC + 0{,}55\,U + 0{,}12\,EG = 0{,}37\,SW + 0{,}63\,Bk.$$

Das Maaß der Intensität eines weißen Sektors von der Größe 0,37 ist aber nach dem Vorhergehenden gleich $0{,}37 \times 3{,}57 = 1{,}32$. Subtrahieren wir hiervon die Intensitäten 0,55 und 0,12 des Ultramarin und des Smaragdgrün, so bleibt für das Chromgelb die Intensität 0,65 übrig und wir erhalten daher die korrigierte Gleichung

$$0{,}65\,pc + 0{,}55\,U + 0{,}12\,EG = 1{,}32\,w.$$

Mit Hülfe dieser Gleichung können wir den Ort *PC* des Chromgelb

in der Ebene des Dreiecks V, U, EG bestimmen. Wir haben zu diesem Zweck einen Punkt PC zu suchen so, daß der zuvor schon gefundene Punkt W der Schwerpunkt der mit den Gewichten 0,65, beziehungsweise 0,55 und 0,12 belasteten Punkte PC, U und EG ist. Es ergibt sich, daß PC zwischen V und EG aber außerhalb des Dreieckes V, U, EG liegt; daher kann PC auf keine Weise durch Mischung von V, U und EG erzeugt werden. Sobald nun in dieser Weise 4 Farbenpunkte in der Ebene der Zeichnung gegeben sind, hat man auch die Möglichkeit zu einer Prüfung der Youngschen Theorie gewonnen; man kann nämlich über Kreuz die Farben so kombinieren, daß derselbe Mischton herauskommt; die hierzu nötigen Intensitäten kann man einerseits experimentell bestimmen, andererseits der graphischen Darstellung entnehmen. So ergab die Beobachtung mit dem Farbenkreisel

$$0{,}39\,PC + 0{,}21\,U + 0{,}40\,Bk = 0{,}59\,V + 0{,}41\,EG.$$

Bestimmt man andererseits den Punkt γ, in welchem die Linie U, PC die Dreieckseite V, EG durchschneidet, so repräsentiert dieser die erzeugte Mischfarbe und es verhalten sich die Intensitäten von Zinnober und Smaragdgrün wie die Entfernungen γ, EG und γ, V, wie 0,58 : 0,42. Andererseits ergibt sich aus der Zeichnung das Verhältnis der Strecken U, γ und PC, γ wie 0,78 zu 0,22; darnach verhalten sich die Intensitäten des Ultramarin und des Chromgelb in der Mischung wie 0,22 zu 0,78. Nun ist aber zu bedenken, daß nach der vorhergehenden Messung bei Chromgelb ein Sektor von der Länge 0,33 die Intensität 0,65 besitzt; die Intensität 0,78 würde daher erreicht werden bei einem Sektor von der Länge 0,39. Der graphischen Darstellung der beiden vorhergehenden Versuche zufolge müßte also die Farbengleichung lauten

$$0{,}39\,PC + 0{,}22\,U + 0{,}39\,Bk = 0{,}58\,V + 0{,}42\,EG.$$

Die Uebereinstimmung mit der durch direkte Beobachtung gewonnenen ist wie man sieht eine recht gute.

Mit Hülfe eines sinnreich konstruierten Apparates hat Maxwell später auch die Stellung der Farben des Sonnenspektrums in dem Farbendiagramme bestimmt. Als Standardfarben wurden benutzt: ein Scharlach mit der Wellenlänge 2328, zwischen den Linien C und D etwa $^1/_3$ ihres Abstandes von C weg gelegen, ein Grün mit der Wellenlänge 1951 nahe der Linie E, ein Blau mit der Wellenlänge 1688 zwischen den Linien F und G in ein Drittel des Abstandes von F ab gelegen; die Wellenlängen der untersuchten Farben wurden auf die von Frauenhofer angegebenen Wellenlängen

der Linien D und F reduciert und sind daher in Frauenhofers Einheiten ausgedrückt. Als Resultat der Untersuchung ergab sich, daß in dem Farbendiagramm die Spectralfarben von dem Scharlach mit der Wellenlänge 2328 bis zu dem Grün mit der Wellenlänge 1951 auf einer geraden Linie liegen; daß ebenso die Farben von einem bläulichen Grau mit der Wellenlänge 1879 bis zu einem Blau mit der Wellenlänge 1755 zu einer zweiten geraden Linie gehören. Hiernach liegen also die Farben von Scharlach bis zu Blau auf den beiden Seiten eines Farbendreiecks und die entsprechende Ecke desselben würde durch ein Grün mit der Wellenlänge 1914 gebildet werden; die dritte Seite des Dreiecks ist nicht mit Sicherheit festzulegen, da sich auf der einen Seite die den Farben mit kleinerer Wellenlänge entsprechenden Punkte sehr nahe zusammendrängen, auf der anderen Seite in der Nähe des Scharlach nur ein einziger Punkt bestimmt ist, welcher, dem Hochrot entsprechend, jener dritten Seite angehören würde. Die dem Rot entsprechende Ecke des Dreiecks würde nach den Beobachtungen von Maxwell mit dem als Standardfarbe benutzten Scharlach zusammengelegt werden können, während die dritte Ecke durch ein Blau mit der Wellenlänge 1717 gegeben sein würde.

Geometrische Optik.

Dem Gebiete der geometrischen Optik gehören in der Ausgabe der wissenschaftlichen Abhandlungen 9 Aufsätze an, mit einem Umfange von zusammen 65 Seiten.

In der Abhandlung ›On the General Laws of Optical Instruments‹ entwickelt Maxwell die Theorie aus der Annahme, daß das Instrument von einem ebenen, zur Axe senkrechten Objekte in zwei verschiedenen Entfernungen ein vollkommenes Bild entwerfe. Er zeigt, daß unter dieser Voraussetzung alle einfallenden Strahlen, welche von einem gemeinsamen Fokus ausgehn, auch nach dem Austritt einen gemeinsamen Fokus haben, sowie daß die von dem Instrument entworfenen Bilder in allen Entfernungen frei von den Fehlern der Krümmung und Verzerrung sind. Wenn ferner für zwei verschiedene Entfernungen die von dem Instrument entworfenen Bilder der Lage und den Größenverhältnissen nach gegeben sind, so lassen sich die beiden Hauptbrennpunkte des Instruments bestimmen, ohne daß irgend eine Kenntnis der Zusammensetzung des Instrumentes erforderlich ist. Die hierzu dienende Konstruktion liefert aber gleichzeitig die beiden Hauptebenen und Hauptpunkte und damit die beiden Brennweiten des Instruments, womit dann im Princip die ganze Theorie und zwar in einer sehr expediten Weise erledigt ist.

In einem zweiten Teile der Abhandlung wendet sich Maxwell zu der Frage, ob es bei einem wirklichen optischen Instrumente möglich ist, die Bedingung der vollkommenen Bilder in zwei verschiedenen Entfernungen in aller Strenge zu erfüllen. Er macht bei der hierauf gerichteten Untersuchung Gebrauch von dem Begriff des reducierten Weges der Lichtstrahlen. Es lege ein Strahl in einer Reihe verschiedener Medien die Wege PP_1, P_1P_2, P_2P_3, ... zurück; die Lichtgeschwindigkeiten in den betreffenden Medien seien v_1, v_2, v_3 ... die Lichtgeschwindigkeit im leeren Raum gleich v; dann ist der reducierte Weg des Lichtstrahls, der Weg, welchen er in derselben Zeit im leeren Raume zurückgelegt haben würde, gegeben durch

$$PP_1\frac{v}{v_1} + P_1P_2\frac{v}{v_2} + P_2P_3\frac{v}{v_3} + \ldots$$

Die Enden aller Strahlen, welche von einem gemeinsamen Fokus ausgehn und gleiche reducierte Wege besitzen, liegen auf einer zu den Strahlen senkrechten Fläche, einer Wellenfläche. Wenn ein Strahlenbündel einen Fokus besitzt, so sind die reducierten Wege gerechnet von dem Ursprung der Strahlen bis zu dem Fokus gleich lang. Mit Hülfe dieser allgemeinen Sätze leitet Maxwell die folgende Beziehung ab. Es seien $a_1\alpha_1$ und $b_1\beta_1$ zwei ebene, zu der Axe des Instruments senkrechte Objekte; $a_2\alpha_2$ sei ein ebenes und zur Axe senkrechtes Bild des ersten, $b_2\beta_2$ ein Bild des zweiten Objektes; es seien ferner μ_1 und μ_2 die Brechungsquotienten der Medien, in welchen sich die Objekte einerseits, die Bilder andererseits befinden; dann ist

$$\mu_1\frac{a_1\alpha_1 \times b_1\beta_1}{a_1\beta_1 + \alpha_1 b_1} = \mu_2\frac{a_2\alpha_2 \times b_2\beta_2}{a_2\beta_2 + \alpha_2 b_2}.$$

Aus dieser Beziehung aber folgt, daß wenn das Bild $a_2\alpha_2$ ein ebenes und nicht verzerrtes ist, dies bei dem Bilde $b_2\beta_2$ im Allgemeinen nicht der Fall sein kann. Dasselbe Resultat ergibt sich aber auch bei den Fokaleigenschaften der Bilder. Hinsichtlich der speciellen Fälle, in welchen zwei oder mehr vollkommene Bilder existieren, möge auf Maxwell selbst verwiesen werden.

In den folgenden Arbeiten auf dem Gebiete der geometrischen Optik macht Maxwell ausschließlich Gebrauch von den Eigenschaften des reducierten Weges; wählt man die Zeit, während welcher ein Lichtstrahl im leeren Raume die Längeneinheit durchläuft, als Einheit der Zeit, so ist der reducierte Weg eines Lichtstrahls gleich der Zeit, welche der Lichtstrahl braucht, um von dem Ausgangspunkt

zu dem Endpunkt seiner Bahn zu kommen; Helmholtz hat für dieselbe Größe die Bezeichnung »optische Länge eines Lichtstrahles«, Hamilton den Namen »charakteristische Funktion« eingeführt und diesen letzteren benutzt auch Maxwell in seinen späteren Arbeiten. Die charakteristische Funktion bietet ein ausgezeichnetes Hülfsmittel zur Untersuchung der Eigenschaften unendlich dünner Strahlenbündel, wie sie ja auch von Helmholtz in diesem Sinne verwertet worden ist. Fällt die Axe des Bündels zusammen mit der z Axe des Coordinatensystems, so kann die charakteristische Funktion in die Form

$$V = K + \mu\left(z - \frac{x^2}{2A} - \frac{xy}{2C} - \frac{y^2}{2B}\right)$$

gebracht werden. Die Flächen, für welche $V = \text{Const}$, sind die Wellenflächen, welche auf den Strahlen des Bündels senkrecht stehn. Die z Coordinaten a und b der beiden Brennlinien des Strahlenbündels, so wie der Winkel Φ, um welchen sie beziehungsweise gegen die Richtung der x und y Axe gedreht sind, ergeben sich mit Hülfe der Beziehungen:

$$\frac{1}{A} = \frac{\cos^2\Phi}{a} + \frac{\sin^2\Phi}{b}, \quad \frac{1}{B} = \frac{\sin^2\Phi}{a} + \frac{\cos^2\Phi}{b}, \quad \frac{1}{C} = \left(\frac{1}{a} - \frac{1}{b}\right)\sin 2\Phi.$$

Maxwell behandelt zunächst den Fall der Brechung eines unendlich dünnen Strahlenbündels, wenn die Grenzfläche zweier Mittel durch ein elliptisches Paraboloid $z = \frac{x^2}{2A} + \frac{xy}{2C} + \frac{y^2}{2B}$ repräsentiert ist, und die Axe des Bündels durch den Scheitel des Paraboloids hindurchgeht. Er zeigt wie man die Linien A_2, B_2, C_2 für das gebrochene Bündel konstruieren kann aus den gegebenen Linien A_1, B_1, C_1 des einfallenden Bündels und den Parametern A, B, C der Grenzfläche. Maxwell behandelt weiter den allgemeinen Fall, daß die Strahlen durch eine beliebige Folge verschieden brechender Medien hinter einander hindurchgehn. Es sei $O' = x_1, y_1, z_1$ der Ausgangspunkt eines Strahles in dem ersten Medium mit dem Brechungsquotienten μ_1; das Coordinatensystem sei so gewählt, daß der Anfangspunkt P in der ersten Grenzfläche liege und die z Axe mit der Axe des Strahlenbündels zusammenfalle. Der Punkt P', in welchem der Strahl die erste Grenzfläche trifft, habe die Coordinaten ξ_1, η_1 0; der Punkt, in welchem der Strahl nach dem Durchgang durch eine beliebige Reihe von Zwischenmedien die letzte Grenzfläche verläßt, sei Q', der Endpunkt des Strahles R'. Mit Bezug auf ein Coordinatensystem, welches zu der letzten Grenzfläche und der Axe des austretenden

Strahlenbündels dieselbe Lage hat, wie das zuerst benutzte zu einfallendem Strahlenbündel und erster Grenzfläche, seien die Coordinaten der Punkte Q' und R' ξ_2, η_2 0 und x_2, y_2, z_2. Die charakteristische Funktion des Strahles $O'R'$ wird näherungsweise durch eine Funktion zweiten Grades in $x_1 y_1$, $x_2 y_2$, $\xi_1 \eta_1$, $\xi_2 \eta_2$ gegeben. Da aber der von dem Lichtstrahl verfolgte Weg $O'R'$ dadurch bestimmt ist, daß für ihn die Variationen der charakteristischen Funktion nach $\xi_1 \eta_1$, $\xi_2 \eta_2$ verschwinden, daß die zu seiner Durchlaufung nötige Zeit ein Minimum ist, so erhält man die nötigen Gleichungen um ξ_1, η_1, ξ_2, η_2 zu eliminieren und erhält die charakteristische Funktion in der Form:

$$V = K + \mu_1 z_1 + \mu_2 z_2 + \tfrac{1}{2} a_1 x_1^2 + c_1 x_1 y_1 + \tfrac{1}{2} b_1 y_1^2$$
$$+ p x_1 x_2 + q x_1 y_2 + r y_1 x_2 + s y_1 y_2 + \tfrac{1}{2} a_2 x_2^2 + c_2 x_2 y_2 + \tfrac{1}{2} b_2 y_2^2.$$

Es seien nun die Gleichungen des einfallenden und ausfallenden Strahlenbündels

$$V_1 = K_1 + \mu\left(z_1 - \frac{x_1^2}{2A_1} - \frac{x_1 y_1}{2C_1} - \frac{y_1^2}{2B_1}\right),\quad V_2 = K_2 + \mu_2\left(z_2 - \frac{x_2^2}{2A_2} - \frac{x_2 y_2}{2C_2} - \frac{y_2^2}{2B_2}\right)$$

so entsteht die Aufgabe, wenn A_1, B_1, C_1 und die Coëfficienten von V gegeben sind, A_2, B_2 C_2 zu bestimmen. Maxwell zeigt, wie auch diese Aufgabe mit geometrischen Hülfsmitteln gelöst werden kann.

Maxwell wendet endlich die auf der Betrachtung der charakteristischen Funktion beruhende Methode noch an auf die Theorie eines um seine Axe symmetrischen optischen Instrumentes; er leitet insbesondere die Bedingung dafür ab, daß das Bild eines ebenen Objektes scharf und frei von Krümmung sei.

Mit den Arbeiten über geometrische Optik hängt endlich noch eine Abhandlung über die Cyklide zusammen. Die Annahme, daß ein dünnes Strahlenbündel zwei Brennlinien besitze, ist nur näherungsweise richtig; denn die Strahlen eines Bündels, welchem diese Eigenschaft in Wirklichkeit zukäme, könnten keine gemeinsame Wellenfläche besitzen. Es sind die Brennlinien vielmehr aufzufassen als Projektionen von sehr schmalen Stücken der von den Strahlen gebildeten doppelten kaustischen Fläche. Man kann nun aber die Frage stellen: wie muß die Wellenfläche beschaffen sein, damit die ihr entsprechenden Strahlen in aller Strenge zwei Brennlinien durchschneiden? Es ergibt sich, daß die Bedingung erfüllt ist, wenn die Wellenfläche die Form einer Dupinschen Cyklide hat. Die Brennlinien sind die beiden rechtwicklich zu einander stehenden konfokalen Kegelschnitte, Ellipse und Hyperbel, welche zu der Cyklide gehören. Als einfachster Fall würde sich der eines Kreisringes darbieten, aus

dessen Centralkreis die Strahlen rechtwinklig nach allen Seiten hin ausfahren, während sie auf der anderen Seite alle die Rotationsaxe des Ringes durchschneiden. Maxwell behandelt in der Abhandlung außerdem das Problem der konfokalen Cykliden mit Rücksicht auf die Probleme der Strömung von Elektricität und Wärme.

Noch möge, ehe wir das Gebiet der Optik verlassen, hingewiesen werden auf zwei kurze Notizen, von welchen die eine auf einen an der gefrorenen Oberfläche eines Teiches beobachteten farbigen Bogen, die andere auf die Doppelbrechung in einer bewegten, zähen Flüssigkeit sich bezieht.

Mechanik, graphische Statik.

Verhältnismäßig weniger bekannt als die Leistungen auf den Gebieten der Elektricität, der Gastheorie, der Lehre von den Farbenempfindungen sind bei uns die Beiträge, welche Maxwell zur Mechanik geliefert hat; und doch steht die Mechanik in der vorliegenden Ausgabe an Zahl der einzelnen Abhandlungen wie an Umfang derselben allen übrigen Gebieten voran und besitzen die Untersuchungen über die Statik der Stabsysteme und über die Stabilität der Saturnringe eine fundamentale Bedeutung.

Unter den der allgemeinen Mechanik angehörenden Abhandlungen heben wir zunächst eine der frühesten Epoche von Maxwells Thätigkeit angehörende Abhandlung über das Gleichgewicht elastischer fester Körper hervor. In derselben werden zuerst die allgemeinen Gleichungen der Elasticitätstheorie entwickelt, und sodann auf eine große Zahl specieller Probleme angewandt. Unter diesen heben wir die folgenden hervor. Die äußere Oberfläche eines Hohlcylinders wird festgehalten, die innere durch ein auf dieselbe wirkendes Drehungsmoment um einen kleinen Winkel gedreht. Die Krümmung einer ebenen, kreisförmigen, elastischen Platte, deren beide Seiten einem verschieden großen hydrostatischen Drucke ausgesetzt sind; Brennweite des durch eine solche Platte repräsentierten Hohlspiegels. Torsion eines aus einer großen Zahl paralleler Drähte hergestellten Cylinders, unter der Voraussetzung, daß die zusammengebundenen Drähte nicht aneinander haften. Hohlcylinder, dessen Oberflächen auf verschiedenen Temperaturen erhalten werden. In einer unbegrenzten elastischen Platte werden zwei zu derselben senkrecht stehende cylindrische Flächen im selben Sinne gleichmäßig tordiert. Maxwell verfolgt dabei stets die Beziehungen, welche zwischen den elastischen Spannungen und den Wirkungen der deformierten Körper auf polarisiertes Licht bestehn, er gibt für einige Fälle die Gestalt der isochromatischen Linien und zeigt, wie man umgekehrt die im

Inneren durchsichtiger Körper herrschenden Spannungen bestimmen kann, indem man die Wirkungen beobachtet, welche sie auf polarisiertes Licht ausüben.

Wir schließen hieran einige Bemerkungen über eine spätere Abhandlung »On the Equilibrium of a Spherical Envelope«, in welcher die Verteilung der Spannungen in einer vollkommen unausdehnsamen Kugelfläche untersucht wird, wenn äußere Kräfte auf einzelne Punkte derselben wirken. Bei einer solchen Fläche wird die Spannung im Inneren keineswegs eine konstante sein und daher sind die Gleichgewichtsbedingungen von vornherein andere als in dem Falle einer gleichförmig gespannten Membran. Mag nun die Gestalt und Spannung der Fläche sein, welche sie will, jedenfalls kann man auf derselben zwei einander senkrecht durchschneidende Scharen von Linien ziehen, welche in jedem Punkte die Richtungen der Hauptspannungen angeben. Das eine System werde erhalten, indem man einen Parameter G, das andere, indem man den Parameter H gleich einer Constanten setzt. Durch zwei Paare benachbarter Linien mit den Parametern G und $G+dG$, H und $H+dH$ wird auf der Fläche ein Element $dS_1 \times dS_2$ abgegrenzt, bei welchem die Seite dS_1 der Curve $G =$ const., dS_2 der Curve $H =$ const. angehöre. Die auf dS_1 wirkende Spannung sei p_{11}, die auf dS_2 wirkende p_{22}. Bezeichnet man mit r_1 und r_2 die Krümmungshalbmesser der Normalschnitte, welche durch die Richtungen der beiden Hauptspannungen gelegt werden, so ist die Bedingung für das Gleichgewicht längs der Flächennormale

$$\frac{p_{11}}{r_1} + \frac{p_{22}}{r_2} = N_1 - N_2,$$

wo N_1 und N_2 die hydrostatischen Drucke zu beiden Seiten der Oberfläche. Hierzu kommen nun die Bedingungen für das Gleichgewicht in der Richtung der Curven G und H. Auf die Seite dS_1 des betrachteten Flächenelementes wirkt die Kraft $p_{11}\,dS_1 = p_{11}\frac{dS_1}{dH}dH$ in der Richtung der Curve H; die Spannung auf der gegenüberliegenden Seite ist $p_{11} + \frac{dp_{11}}{dG}dG$, ihre Länge $\frac{dS_1}{dH}dH + \frac{d^2 S_1}{dG\,dH}dG\,dH$, die Resultante aus den Kräften, welche auf die beiden in der Richtung G liegenden Seiten unseres Elementes wirken, ist daher

$$\left(\frac{dp_{11}}{dG} \cdot \frac{dS_1}{dH} + p_{11}\frac{d^2 S_1}{dGdH}\right)dG\,dH.$$

Dieselbe muß sich im Gleichgewicht befinden mit der in dieselbe Richtung fallenden Componente der auf das andere Seitenpaar wirkenden Kräfte; diese ist gleich $p_{22} dS_2$ multipliciert mit dem sinus des zwischen den Seiten eingeschlossenen Winkels, also gleich $p_{22} dS_2 \times \frac{d^2 S_1}{dG\,dH}\, dG\,dH$. Die Gleichgewichtsbedingung wird hiernach

$$\frac{dp_{11}}{dG}\frac{dS_1}{dH} + (p_{11} - p_{22})\frac{d^2 S_1}{dG\,dH} = 0$$

und ebenso für das Gleichgewicht längs der Curve H.

$$\frac{dp_{22}}{dH}\frac{dS_2}{dG} + (p_{22} - p_{11})\frac{d^2 S_2}{dG\,dH} = 0.$$

Für eine Kugelfläche, auf welche keine hydrostatischen Drucke wirken, ist $p_{11} + p_{22} = 0$ und die erste der beiden Gleichungen wird

$$\frac{1}{p_{11}}\frac{dp_{11}}{dG} + \frac{2}{dS_1/dH}\frac{d^2 S_1}{dG dH} = 0. \quad \text{Woraus}$$

$$p_{11} = C_1\left(\frac{dH}{dS_1}\right)^2 = -C_2\left(\frac{dG}{dS_2}\right)^2 = -p_{22}.$$

Hier ist C_1 nur abhängig von H und C_2 nur abhängig von G; man kann also an Stelle der bisher benutzten Funktionen H und G neue Funktionen einführen, so daß die gefundenen Beziehungen einfach so lauten

$$p_{11} = \left(\frac{dH}{dS_1}\right)^2 = -\left(\frac{dG}{dS_2}\right)^2 = -p_{22}.$$

Die Curven $G =$ const. und $H =$ const. können der Theorie der elektrischen Leitung entsprechend gefunden werden als Strömungs- und Spannungscurven der Elektricität auf der als gleichmäßig leitend betrachteten Kugelfläche. Eine Strömung der Elektricität auf dieser ist aber nicht denkbar ohne Stromquellen oder Wirbelpunkte; daraus folgt, daß eine ungleichförmige Spannung in der Kugelfläche nur erzeugt werden kann durch äußere Kräfte, deren Angriffspunkte eben jene ausgezeichneten Stellen der Oberfläche sind.

Maxwell behandelt zunächst den Fall einer Kugelfläche, auf welche in den Endpunkten eines Durchmessers zwei gleiche, entgegengesetzt gerichtete Kräfte wirken. Durch Inversion ergibt sich daraus das System der Curven der Hauptspannungen für eine Kugelfläche, welche in zwei beliebigen Punkten in der Richtung der sie

verbindenden Sehne von äußeren Kräften angegriffen wird. Das eine System ist repräsentiert durch die Kugelkreise, welche durch die beiden Angriffspunkte hindurchgehn; das andere System wird von der Schaar der Kreise gebildet, deren Ebenen durch die Polare der beide Punkte verbindenden Sehne gehn. Der Fall einer Kugelfläche, welche durch ein beliebiges System von unter sich im Gleichgewicht stehenden Kräften sollicitiert wird, kann auf den vorhergehenden reduciert werden. Die wirkliche Ausführung der Rechnung ist aber schwierig, weil die resultierenden Spannungen nicht mit Hülfe einer einfachen Superposition gefunden werden können. Ein solches Princip ist für den Fall einer ebenen Platte gegeben durch die von Airy eingeführte Spannungsfunktion; lassen sich die Spannungskomponenten in einer ebenen Fläche darstellen in der Form

$$p_{xx} = \frac{d^2F}{dy^2}, \quad p_{xy} = -\frac{d^2F}{dx\,dy}, \quad p_{yy} = \frac{d^2F}{dx^2},$$

so ist die Fläche unter der Wirkung derselben im Gleichgewicht; sind die Werte der Spannungsfunktionen für verschiedene Fälle gegeben, so existiert bei gleichzeitiger Wirkung der verschiedenen Ursachen eine resultierende Spannungsfunktion, welche gleich der Summe der Einzelfunktionen ist und deren zweite Differentialquotienten die resultierenden Spannungen bestimmen. Nun geht eine Kugel durch Inversion in eine Ebene über, wenn das Centrum der Inversion in der Oberfläche der Kugel selbst liegt; damit ist die Möglichkeit gegeben, die Airysche Funktion auch für die Spannungsprobleme der Kugel nützlich zu machen.

Wir gehn über zu einem Berichte über die Arbeiten, durch welche Maxwell zu einem der Begründer der graphischen Statik geworden ist, Arbeiten, deren eigentümlicher Charakter vorzugsweise durch die Beziehungen begründet wird, welche Maxwell zwischen den Methoden der graphischen Statik und allgemeinen mechanischen Problemen herstellt. Die erste Arbeit ›On Reciprocal Figures and Diagrams of Forces‹ trägt im Wesentlichen den Charakter einer geometrischen Einleitung. Reciproke ebene Figuren sind solche, welche eine gleiche Zahl von Seiten besitzen, bei welchen die entsprechenden Seiten entweder parallel sind, oder auf einander senkrecht stehn und bei welchen Linien, welche in der einen Figur von einem Punkt ausgehn, in der anderen ein geschlossenes Polygon bilden. Den einfachsten Fall zweier solcher Figuren erhält man, wenn man zunächst ein Dreieck zeichnet und dann von einem in der Mitte des Dreiecks liegenden Punkte Linien nach den Ecken zieht. Man hat dann ein Diagramm, welches aus 4 Punkten, 6 Seiten, 4

Dreiecken besteht; verbindet man andererseits die Mittelpunkte der 4 den Dreiecken umschriebenen Kreise durch 6 Linien, so erhält man ein zweites Diagramm, welches der Bedingung der Reciprocität genügt; dreht man dieses Diagramm um einen rechten Winkel, so kommen die entsprechenden Seiten in die parallele Lage. Uebrigens kann die zu dem ersten vollständigen Vierseit reciproke Figur auch von Hause aus in der parallelen Lage gezeichnet werden. Bezeichnen wir die Ecken des ersten Dreieckes durch 1, 2, 3, den in der Mitte angenommenen Punkt durch 4, die entsprechenden Seiten der reciproken Figur durch 12, 23, 31, 41, 42, 43, so ergibt sich der Satz: das Dreieck 123 ist im Gleichgewicht, wenn auf die Ecken desselben Kräfte wirken, deren Größe und Richtung durch die Seiten 41, 42 und 43 der reciproken Figur gegeben wird; die mechanische Beziehung der beiden Diagramme kann aber in allgemeinerer Weise formuliert werden, wenn man sich in den 6 Seiten der ersten Figur Spannungen wirkend denkt, deren Größen durch die entsprechenden Seiten der reciproken Figur gegeben sind. Es ist dann jeder der Punkte 1, 2, 3 und 4 im Gleichgewicht unter der Wirkung der drei in ihm angreifenden Spannungen. Man kann jeden beliebigen von den 4 Punkten des Diagramms weglassen, die Spannungen in den nach ihm hinlaufenden Seiten sind dann zu ersetzen durch äußere Kräfte, welche auf die 3 übrigbleibenden Punkte wirken, und diese sind im Gleichgewicht unter der Wirkung der Kräfte und der Spannungen in den sie verbindenden Seiten. Dieselben Betrachtungen kann man anknüpfen an ein Seilpolygon, welches unter der Wirkung gegebener Kräfte im Gleichgewicht sich befindet. Wir zeichnen ein Polygon mit den Ecken 1 2 3 4 5, von einem im Inneren beliebig angenommenen Punkt 6 ziehen wir Linien nach den Ecken des Polygons. Nun kann man auf Grund des für das Vierseit geltenden Satzes zeigen, daß man eine reciproke Figur konstruieren kann, bei welcher die Parallelen zu den Seiten 12, 23, 34, 45, 56 durch einen Punkt gehn und zwischen diesen ein Polygon ausgespannt ist, dessen Seiten parallel den Linien 61, 62, 63, 64, 65 sind. Denkt man sich unter den Seiten der ersten Figur Stäbe, in welchen Spannungen vorhanden sind, deren Größen durch die Längen der entsprechenden Seiten der reciproken Figur gegeben sind, so sind alle Punkte der ersten Figur im Gleichgewicht unter der Wirkung der in ihnen angreifenden Spannungen. Man kann wieder beliebige Punkte der Figur weglassen, wenn man die Spannungen in den nach ihnen hinlaufenden Seiten ersetzt durch äußere Kräfte, welche auf die übrigen Punkte wirken. Man kann auf diese Weise von einem System, welches unter der Wirkung seiner inneren Spannungen im Gleichgewicht

ist, übergehn zu einem System, welches unter der Wirkung äußerer Kräfte im Gleichgewicht sich befindet. Darauf beruht die Anwendung der reciproken Diagramme zur Bestimmung der Spannungen in Trägern, wie sie bei der Konstruktion von Dachstühlen, Gitterbrücken auftreten. Man wird das unvollständige nicht geschlossene Liniensystem, welches durch die Stäbe des Trägers und die Richtungen der in den Gelenken angreifenden äußeren Kräfte gegeben ist, zu einem vollständigen System ergänzen; gelingt es, zu diesem System die reciproke Figur zu konstruieren, so sind die inneren Spannungen des ergänzten Systems bestimmt und damit auch die Spannungen, welche in den Stäben des Trägers durch die äußeren Kräfte erzeugt werden. Die Bedingungen, an welche die Möglichkeit der Konstruktion reciproker Diagramme gebunden ist, bilden den wesentlichen Gegenstand der ersten Arbeit Maxwells. Den Schluß derselben bildet eine Bemerkung über reciproke Diagramme im Raume. Das einfachste Beispiel eines solchen erhält man, wenn man von einem Punkt im Inneren einer dreiseitigen Pyramide Linien nach den Ecken derselben zieht und die Mittelpunkte der Kugeln bestimmt, welche den 5 im Ganzen vorhandenen Tetraedern umschrieben sind. Zieht man die 10 Verbindungslinien der 5 Mittelpunkte, so erhält man eine zweite dreiseitige Pyramide, welche gleichfalls in 4 Tetraeder geteilt ist. Es entspricht nun jeder Fläche der ersten Figur eine zu ihr senkrechte Seite der zweiten, jedem Tetraeder, allgemeiner ausgedrückt jedem geschlossenen Polyeder der ersten Figur ein von einem Punkte ausstrahlendes Büschel von Seiten in der zweiten und umgekehrt. Läßt man in den Seiten der ersten Figur Spannungen wirken, welche proportional sind dem Inhalt der entsprechenden Flächen in der zweiten, so sind die Punkte der ersten Figur unter der Wirkung der in ihnen angreifenden Spannungen im Gleichgewicht.

Wenn ein Stabgitter nicht einfach versteift ist, sondern überzählige Verbindungsstücke enthält, so reichen die gewöhnlichen Betrachtungen der Statik nicht hin, um die Spannungen zu bestimmen; man muß vielmehr die elastischen Verlängerungen und Verkürzungen in Rechnung ziehen, um das Problem zu einem bestimmten zu machen. Wie dies nach einer allgemeinen Methode in möglichst einfacher Weise geschehen kann, zeigt Maxwell in einer zweiten unmittelbar an die zuvor besprochene sich anreihenden Arbeit.

Von großem Interesse ist eine dritte Abhandlung »On Reciprocal Figures, Frames and Diagrams of Forces«, in welcher Maxwell die mit der graphischen Statik zusammenhängenden Probleme in einer sehr bedeutsamen Weise dargestellt hat. Nachdem er

die in der ersten Abhandlung enthaltenen Ausführungen teilweise wiederholt hat, entwickelt er die Vorteile, welche sich für die Konstruktion reciproker Diagramme ergeben, wenn man die Figuren als Projektionen räumlicher Polyeder auffaßt. Man kann dann zur Konstruktion reciproker Figuren eine Eigenschaft des Rotationsparaboloides benutzen, welche zunächst entwickelt werden möge. Die Gleichung des Paraboloids sei $2cz = x^2 + y^2$. Nehmen wir auf der Oberfläche des Paraboloids zwei Punkte x_1, y_1, z_1 und x_2, y_2, z_2, so sind die Gleichungen der in denselben an das Paraboloid gelegten Tangentialebenen $c(z-z_1) = xx_1 + yy_1$ und $c(z-z_2) = xx_2 + yy_2$. Die Schnittlinie der beiden Ebenen ist die Polare der Linie 12; ihre Projektion auf die xy Ebene ergibt sich durch Elimination von z in der Form: $(x_1-x_2)x + (y_1-y_2)y = c(z_2-z_1)$; sie steht darnach senkrecht auf der xy Projektion der Linie 12. Wir konstruieren nun ein Tetraeder, dessen Ecken 1 2 3 4 im Inneren des Paraboloids ganz beliebig liegen. Konstruieren wir zu sämtlichen Seiten des Tetraeders die reciproken Polaren mit Bezug auf das Paraboloid, so müssen diese wieder ein Tetraeder bilden. Denn für je drei Seiten, welche in dem ursprünglichen Tetraeder eine Fläche einschließen, müssen die reciproken Polaren durch einen Punkt gehn und für je drei Seiten, welche in dem ursprünglichen Tetraeder durch einen Punkt gehn, müssen die reciproken Polaren in einer Ebene liegen. Projiciert man aber die beiden Tetraeder auf die xy Ebene, so erhält man zwei vollständige Vierseite, deren entsprechende Seiten auf einander senkrecht stehn, welche also reciproke Diagramme bilden.

Weiterhin untersucht Maxwell die Verhältnisse der Freiheit und des Zwanges, welche bei Stabsystemen auftreten. Besteht ein solches System aus s Gelenken oder Punkten, so würde die Lage derselben gegen ein festes Coordinatensystem durch $3s$ Strecken gegeben sein, nun sind aber 6 Angaben notwendig, um die Lage dreier Punkte des Stabgitters gegen die Axen des Coordinatensystems festzulegen. Die relative Lage der Punkte des Stabgitters gegen einander wird somit durch $3s-6$ von einander unabhängige Verbindungslinien bestimmt. Sind statt dessen nur e von einander unabhängige Verbindungslinien gegeben, so hat das Stabgitter $3s-6-e = p$ Grade der Freiheit. Bezeichnet man andererseits die Anzahl der Flächen, welche von den Stäben des Gitters gebildet werden mit f, die Anzahl der Räume, welche durch das von demselben gebildete Polyeder von einander geschieden werden, mit v, den Grad des Zusammenhangs, welchen jenes Polyeder besitzt, mit n, so ist $f+s-e = v+2-2n$. Nehmen wir an, die e Verbindungslinien unseres Stabgitters bilden

ein geschlossenes Polyeder, dessen Flächen alle dieselbe Seitenzahl m haben, so ist $mf = 2e$ und $p = 3(v-2n) + 2e(1-3/m)$. Sind die Flächen des Polyeders Dreiecke, so reduciert sich dieser Ausdruck auf $p = 3(v-2n)$. Bildet das Stabgitter ein einfaches geschlossenes Polyeder mit lauter dreieckigen Seitenflächen, so ist $v = 2$ und $n = 1$, also $p = 0$. Ein solches Polyeder hat keinen Grad der Freiheit, ist also ein starres System. Durch Grenzübergang ergibt sich, daß auch eine vollkommen unausdehnsame, geschlossene Oberfläche starr, also von unveränderlicher Form ist. Bilden die Stäbe ein ringförmiges, einmal durchbohrtes Polyeder, so ist $v = 2$, $n = 2$ und $p = -6$. Ein solches Polyeder, und dementsprechend auch eine ringförmige, unausdehnsame Fläche ist nicht nur fest, sondern auch innerer Spannungen fähig. Den Ausdruck für den Grad der Freiheit kann man allgemeiner so schreiben: $p = 3(v-2n) + 2e - 3f$. Nimmt man eine einzige Fläche weg, so wird f und v um die Einheit kleiner, während die übrigen Zahlen bleiben, der Grad der Freiheit wird nicht geändert. Nimmt man 1 Verbindungslinie weg, so wird e um 1, f um 2, v um 1 kleiner, der Grad der Freiheit wird also um 1 größer. Bei einem mehrfach zusammenhängenden Polyeder kann man durch Wegnahme von Verbindungslinien die inneren Spannungen lösen. Die Starrheit einer unausdehnsamen Oberfläche wird durch eine Oeffnung in derselben zerstört.

Die Betrachtung eines ebenen Diagramms, dessen Punkte unter der Wirkung der in den Verbindungslinien vorhandenen Spannungen und Pressungen im Gleichgewicht sich befinden, wird noch in anderer Weise für die Theorie der Träger fruchtbar gemacht. Es leuchtet ein, daß das Gleichgewicht der Punkte dadurch nicht gestört wird, daß wir die auf dieselben wirkenden Kräfte alle im selben Sinne um 90 Grade drehen. Dadurch aber verwandeln sich die seitherigen abstoßenden und anziehenden Wirkungen in Kräftepaare, deren Axen zu der Ebene des Punktsystems senkrecht stehn. Es ist klar, daß das Punktsystem auch unter der Wirkung dieser Kräftepaare im Gleichgewicht ist. Hieraus folgt der Satz: ›Wenn ein ebenes Punktsystem unter der Wirkung anziehender und abstoßender Kräfte sich im Gleichgewicht befindet, so ist die Summe der Anziehungen, jede multipliciert mit der Entfernung der Punkte, zwischen welchen sie wirkt, gleich der Summe der Abstoßungen, jede mit der entsprechenden Entfernung multipliciert. Auf einen Träger findet der Satz Anwendung, indem man mit demselben eine horizontale Linie in fester Verbindung sich denkt und alle Gewichte, welche auf die einzelnen Punkte wirken, ersetzt durch Anziehungen von Seiten der vertikal unter ihnen liegenden Punkte jener Horizontalen, alle Widerstände

der Stützen durch Abstoßungen, welche von Punkten derselben Horizontallinie ausgehn.

Von ganz besonderem Interesse ist der zweite Teil der Abhandlung, in welchem Maxwell die allgemeine Theorie der Spannungsdiagramme in drei Dimensionen behandelt. Ein solches Diagramm wird zunächst auf dem folgenden Wege erzeugt; der Körper, welcher sich in irgend einem Zustande der Spannung befindet, wird bezogen auf ein Coordinatensystem x, y, z; ein Bild des Körpers wird erzeugt dadurch, daß die Coordinaten ξ, η, ζ eines Bildpunktes mit Bezug auf ein zweites Coordinatensystem gegebene Funktionen der Coordinaten x, y, z des Körperpunktes sind. Ist in dem Inneren des Körpers ein Flächenelement $dy\,dz$ gegeben, so werden die Componenten der auf dasselbe wirkenden Spannung bezeichnet durch p_{xx}, p_{xy}, p_{xz}. Diese Spannungen werden nun mit Hülfe des Diagramms in folgender Weise bestimmt. Dem Element $dy\,dz$ des Körpers entspricht ein Element im Bilde, welches die Form eines Parallelogramms hat. Wenn man die Seiten des Parallelogramms auf die Coordinatenebenen $\xi\eta\zeta$ projiciert, so erhält man die Längen $\frac{d\xi}{dy}dy$, $\frac{d\eta}{dy}dy$, $\frac{d\zeta}{dy}dy$ und $\frac{d\xi}{dz}dz$, $\frac{d\eta}{dz}dz$, $\frac{d\zeta}{dz}dz$. Die mechanische Beziehung des Diagrammes ist nun folgende. Auf das Flächenelement des Bildes denken wir uns einen gleichmäßigen hydrostatischen Druck p wirkend; die durch ihn bestimmte Kraft gibt dann der Größe und Richtung nach die Kraft an, welche in Folge der inneren Spannungen auf das Element $dy\,dz$ des Körpers ausgeübt wird. Aus dieser Beziehung ergibt sich unmittelbar, daß ein beliebiges Volumelement des Körpers mit Bezug auf translatorische Wirkungen im Gleichgewicht sich befindet. Die rotatorischen Wirkungen verschwinden, wenn $\xi = \frac{dF}{dx}$, $\eta = \frac{dF}{dy}$, $\zeta = \frac{dF}{dz}$ gesetzt wird. Hiernach befindet sich der Körper im Zustande des Gleichgewichts, wenn die auf ein Element $dy\,dz$ ausgeübten Spannungskomponenten dargestellt werden durch:

$$p_{xx} = p\left\{\frac{d^2F}{dy^2}\cdot\frac{d^2F}{dz^2} - \left(\frac{d^2F}{dy\,dz}\right)^2\right\}$$

$$p_{xy} = p\left\{\frac{d^2F}{dy\,dz}\cdot\frac{d^2F}{dz\,dx} - \frac{d^2F}{dz^2}\frac{d^2F}{dx\,dy}\right\}$$

$$p_{xz} = p\left\{\frac{d^2F}{dx\,dy}\cdot\frac{d^2F}{dy\,dz} - \frac{d^2F}{dy^2}\cdot\frac{d^2F}{dx\,dz}\right\}$$

und analoge Gleichungen hinsichtlich der anderen Axen gelten. Ist $\frac{dF}{dz} = z$, so wird: $p_{xx} = p\frac{d^2F}{dy^2}$, $p_{xy} = -p\frac{d^2F}{dx\,dy}$, $p_{yy} = p\frac{d^2F}{dy^2}$. Die der z Axe parallelen Componenten verschwinden; F ist jetzt identisch mit der von Airy eingeführten Spannungsfunction.

Die Eigenschaft der Reciprocität wird dem durch die Beziehungen $\xi = \frac{dF}{dx}$, $\eta = \frac{dF}{dy}$, $\zeta = \frac{dF}{dz}$ bestimmten Diagramme erteilt durch Einführung einer zweiten Funktion Φ, welche definiert wird durch $\Phi = x\xi + y\eta + z\zeta - F$. Denkt man sich in dieser x, y, z ausgedrückt durch ξ, η, ζ so ergibt sich: $x = \frac{d\Phi}{d\xi}$, $y = \frac{d\Phi}{d\eta}$, $z = \frac{d\Phi}{d\zeta}$; diese Gleichungen enthalten den Satz, daß man auch umgekehrt Spannungen im Inneren des mit dem Coordinatensystem ξ, η, ζ verbundenen Bild-Körpers repräsentieren kann durch hydrostatische Drucke in dem auf das System xyz bezogenen ursprünglichen Körper. Die Beziehung der durch die Funktionen F und Φ verbundenen Diagramme ist somit in der That eine reciproke.

Zwei Funktionen F und Φ, welche durch die Gleichung $F + \Phi = x\xi + y\eta + z\zeta$ mit einander verknüpft sind, können aber noch in anderer Weise verwandt werden, um eine reciproke Beziehung eines mit dem System xyz verbundenen räumlichen Diagramms zu einem zweiten mit $\xi\eta\zeta$ verbundenen zu vermitteln. Durch die Gleichung $\Phi = x_1\xi + y_1\eta + z_1\zeta - F_1$ werden wir einem einzelnen Punkte P_1 des ersten Diagramms einen ganzen Raum des zweiten zuordnen. Einem zweiten Punkt des ersten Diagramms, P_2, entspricht ein zweiter Raum des zweiten; der Verbindungslinie P_1P_2 die Ebene $x_1\xi + y_1\eta + z_1\zeta - F_1 = x_2\xi + y_2\eta + z_2\zeta - F_2$, in welcher sich die beiden Räume schneiden. Nehmen wir im ersten Diagramm einen dritten Punkt hinzu, so entspricht dem Dreieck $P_1P_2P_3$ eine gerade Linie im zweiten; endlich entspricht einem Tetraeder $P_1P_2P_3P_4$ im ersten Diagramm ein Punkt im zweiten. Nehmen wir an, es sei F eine lineare Funktion der Coordinaten x, y, z, so erfährt das System eine wesentliche Vereinfachung; es entspricht dann einem Punkt des ersten der Raum des zweiten Diagramms, einem Vektor im ersten eine Ebene im zweiten, parallelen Ebenen im ersten eine Linie im zweiten und jedem Tetraeder des ersten ein und derselbe Punkt des zweiten. Die geometrische Konstruktion der entsprechenden Elemente ist folgende: In dem ersten Diagramm bestimmen wir eine Ebene A, in welcher F einen konstanten Wert hat. Von einem beliebigen Punkte P_1 aus, in welchem F den Wert

F' besitzen möge, fällen wir auf A eine Senkrechte, deren Länge gleich H sei, auf dieser tragen wir von P_1 aus die Strecke $P_1Q = \frac{F-F'}{H}$ ab. Ziehen wir in dem System $\xi\eta\zeta$ vom Anfangspunkt aus eine Strecke gleich und parallel mit P_1Q, so ist der Endpunkt Q' derselben derjenige Punkt des zweiten Diagramms, welcher den Tetraedern des ersten entspricht. Wir nehmen ferner in der Ebene A drei beliebige Punkte P_2, P_3, P_4 und ziehen die Verbindungslinien P_1P_2, P_1P_3, P_1P_4, deren Längen durch p_2, p_3, p_4 bezeichnet werden mögen. Nehmen wir nun die Ebene p_3p_4, so erhalten wir die ihr entsprechende Linie des zweiten Diagramms, indem wir von Q eine Senkrechte QR_2 auf die Ebene fällen und durch Q' eine Parallele $Q'R_2'$ dazu ziehen. Verlängern wir die Linie P_1R_2 bis zum Schnitt S_2 mit P_3P_4, so ist $H \times P_1Q = P_1R_2 \times P_1S_2$, somit $P_1R_2 = \frac{F-F'}{P_1S_2}$; d. h. der Abstand der Linie $Q'R_2'$ von dem Anfangspunkt des Coordinatensystems $\xi\eta\zeta$ ist gleich dem Gefälle der Funktion F in der entsprechenden Ebene p_3p_4. Endlich ergibt sich die einer bestimmten Linie, etwa p_1, entsprechende Ebene des zweiten Diagramms, wenn man durch Q eine Ebene senkrecht zu p_1 und durch den Punkt Q' eine Parallelebene dazu legt. Der Abstand der Ebene von dem Anfangspunkt wird gleich $\frac{F-F'}{p_1}$, gleich dem Gefälle der Funktion F längs der Linie p_1.

Schreibt man die Funktion F in der Form $F = F_0 + Ax + By + Cz$, so hat man die Gleichung $x\xi + y\eta + z\zeta - \Phi = F_0 + Ax + By + Cz$. Schreibt man diese Gleichung für 4 Punkte des ersten Diagramms, so ergibt sich $\xi = (F_0 + Ax + By + Cz,\ y,\ z,\ -1) : (x,\ y,\ z,\ -1)$, wo die Klammern an Stelle der entsprechenden Determinanten gesetzt sind; der Quotient der Determinanten reduciert sich auf $\xi = A$; ebenso wird $\eta = B$, $\zeta = C$ und dadurch $\Phi = F_0$. Die Coordinaten desjenigen Punktes im zweiten Diagramme, welcher den Tetraedern des ersten entspricht, sind somit A, B, C, d. h. gleich $\frac{dF}{dx}$, $\frac{dF}{dy}$, $\frac{dF}{dz}$; der Wert von Φ in diesem Punkte ist gleich dem Wert von F im Nullpunkt des ersten Coordinatensystems.

Wir wollen nun den Raum des ersten Diagramms vollständig abteilen durch Zellen, welchen wir im Interesse der Anschaulichkeit die Gestalt von Rhombendodekaedern oder Granatoedern geben. Innerhalb jeder Zelle soll F eine lineare Funktion der Coordinaten sein, aber innerhalb jeder Zelle eine andere. Dann entspricht in

dem zweiten Diagramme jeder Zelle ein Punkt, dessen Coordinaten gleich den Coëfficienten A, B, C der betreffenden Funktion F sind. Man kann nun den A, B, C in den verschiedenen Zellen solche Werte erteilen, daß ein regelmäßiges Punktsystem in dem zweiten Diagramme entsteht, dessen Anordnung in folgender Weise beschrieben werden kann. Wir teilen zunächst eine Ebene durch zwei Scharen zu einander senkrechter gerader Linien in lauter Quadrate ab; jedes Quadrat benutzen wir als Diagonalebene eines über demselben zu konstruierenden Oktaeders. Die Spitzen der Oktaeder liegen dann oberhalb und unterhalb der Ebene in zwei zu ihr parallelen Ebenen und erzeugen dort quadratische Netze, welche dem ursprünglichen Netz kongruent sind; die Quadrate dieser Netze machen wir abermals zu Diagonalebenen von Oktaedern und fahren so fort, bis der ganze Raum mit dem durch die Oktaederecken gebildeten Punktsystem gefüllt ist. Man sieht, daß auf diese Weise zugleich eine Zellteilung des Raumes $\xi\eta\zeta$ entsteht; aber die oktaedrischen Zellen vermögen allein nicht den Raum zu füllen, sondern es sind zwischen dieselben noch tetraedrische Zellen eingebettet. Endlich mögen noch beide Diagramme in eine solche gegenseitige Lage gebracht werden, daß die Oktaederecken des zweiten Diagramms in die Mittelpunkte der Granatoeder des ersten Diagramms fallen und daß die Kanten der Oktaeder senkrecht stehn auf den Flächen der Granatoeder. Nun sieht man leicht, daß zwischen den Diagrammen eine reciproke Beziehung besteht von folgender Art. Den von 12 Flächen begrenzten Granatoeder-Zellen des ersten Diagramms entsprechen Punkte des zweiten, von welchen je 12 Oktaederkanten ausgehn, und zwar entspricht jeder Granatoederfläche eine zu ihr senkrechte Oktaederkante; umgekehrt entspricht jeder Granatoederkante eine zu ihr senkrechte Oktaederfläche. Den Punkten des Granatoedersystems, in welchen zwei vierkantige Ecken benachbarter Granatoeder zusammenstoßen, von welchen also 8 Kanten ausgehn, entsprechen die von 8 Flächen begrenzten Oktaeder des zweiten Diagramms. Von den Punkten, in welchen zwei dreikantige Ecken benachbarter Granatoeder zusammenliegen, gehn je 4 Linien aus; ihnen entsprechen die Tetraederräume des zweiten Diagramms. Die Verhältnisse der beiden Diagramme entsprechen hiernach vollständig den aus der Gleichung $\Phi = x\xi + y\eta + z\zeta - F$ folgenden Bedingungen. Diese Gleichung wird aber auch bei einem beliebigen in unregelmäßiger Weise angeordneten Diagramm zur Konstruktion des reciproken Diagramms führen. Es gilt dann für derartige Diagramme der schon früher erwähnte Satz, daß die Punkte des einen

im Gleichgewicht sind, wenn längs der von ihnen ausgehenden Linien Spannungen wirken proportional dem Inhalte der entsprechenden Flächen des zweiten Diagramms.

Läßt man bei der vorhergehenden Darstellung die Granatoederzellen des ersten Diagramms unendlich klein werden, so kommt man zurück zu dem Ausgangspunkt der Betrachtung; F kann wieder als eine beliebige stetige Funktion von x, y, z betrachtet werden und es ist $\xi = \frac{dF}{dx}$, $\eta = \frac{dF}{dy}$, $\zeta = \frac{dF}{dz}$.

Eine zweite allgemeine Methode, Spannungen in einem auf das erste Coordinatensystem bezogenen Körper darzustellen, welche vor der früheren den Vorteil hat, dem Princip der Superposition zu genügen, entwickelt Maxwell in folgender Weise. In dem ersten Diagramm werden 3 zu einander senkrechte Linienelemente s_1, s_2, s_3 gezogen; die entsprechenden irgend welche anderen Winkel mit einander bildenden Linienelemente des zweiten Diagramms seien σ_1, σ_2, σ_3. Dann ergibt sich die Gleichung

$$\frac{\sigma_1}{s_1}\cos(s_1, \sigma_1) + \frac{\sigma_2}{s_2}\cos(s_2, \sigma_2) + \frac{\sigma_3}{s_3}\cos(s_3, \sigma_3) = \varDelta F.$$

Auf das Flächenelement $s_2 s_3$ wirke ein normaler Druck von der Größe $p\varDelta F$ und eine mit σ_1 parallele Spannung vom Betrage $p\frac{\sigma_1}{s_1}$; hiernach wird die XComponente des auf $s_2 s_3$ wirkenden Druckes $X = p\left\{\varDelta F \cos(s_1, x) - \frac{\sigma}{s}\cos(\sigma, x)\right\}$, während andererseits zufolge der bekannten Gleichung der Elasticitätstheorie

$$X = p_{xx}\cos(s_1, x) + p_{xy}\cos(s_1, y) + p_{xz}\cos(s_1, z).$$

Stellt man die entsprechenden Gleichungen für die beiden anderen Axen auf, so ergibt sich

$$p_{xx} = p\left(\frac{d^2F}{dy^2} + \frac{\partial^2F}{dz^2}\right), \quad p_{xy} = -p\frac{d^2F}{dx\,dy}, \; . \; . \; .$$

Da diese Ausdrücke den Bedingungen des Gleichgewichts genügen, so gilt dies auch von den ihnen zu Grunde liegenden Systemen von Drucken und Spannungen.

Wendet man diese Darstellung der Spannungen auf das zuvor

betrachtete System von Granatoederzellen an, so ergibt sich, daß im Inneren der Zellen die Spannung allenthalben verschwindet. Legen wir das Linienelement s_1 so, daß sein Anfangspunkt in der einen, sein Endpunkt in der Nachbarzelle liegt, während s_2 und s_3 in derselben Zelle liegen, so ist σ_1 gleich dem Abstand zweier Oktaederecken in dem reciproken Diagramm; lassen wir den Anfangspunkt des Elementes s_1 an die innere Seite der Grenzfläche rücken, während s_1 selbst zu der Grenzfläche senkrecht steht, so ist $\cos(s_1, \sigma_1) = 1$, $\sigma_2 = \sigma_3 = 0$, somit der auf das Element $s_2 s_3$ der Grenzfläche ausgeübte Druck gleich $(\sigma_1/s_1 - \sigma_1/s_1)\,p = 0$. Drehen wir das Element s_1, während sein Anfangspunkt auf der inneren Seite der Grenzfläche bleibt, so daß sein Endpunkt die Grenzfläche auf der anderen Seite berührt, so wird gleichzeitig σ_1/s_1 unendlich und $\cos(s_1, \sigma_1) = 0$. Somit bleibt $\frac{\sigma_1 \cos(s_1, \sigma_1)}{s_1}$ endlich und repräsentiert einen Druck, welcher in der Grenzfläche nach der Richtung s_1 wirkt; derselbe Druck findet, da ja die Lage von s_1 in der Grenzfläche willkürlich ist, nach allen anderen Richtungen hin statt; das betrachtete System von Drucken oder Spannungen ist somit identisch mit demjenigen, welches in den Wänden der Granatoederzellen sich einstellt, falls dieselben aus Seifenlösung bestehn.

Maxwell behandelt in einem weiteren Abschnitte die Theorie der Spannungen in einem zweidimensionalen System mit Benutzung der Airyschen Funktion. Er setzt $p_{xx} = \frac{d^2F}{dy^2}$, $p_{xy} = -\frac{d^2F}{dx\,dy}$, $p_{yy} = \frac{d^2F}{dx^2}$; Das reciproke Diagramm wird erzeugt durch die Beziehungen $\xi = \frac{dF}{dy}$, $\eta = -\frac{dF}{dx}$. Hiernach ist:

$$d\xi = \frac{d^2F}{dy^2}\,dy + \frac{d^2F}{dx\,dy}\,dx = \left(p_{xx}\frac{dy}{ds} - p_{xy}\frac{dx}{ds}\right) ds.$$

Es sind aber $\frac{dy}{ds}$ und $-\frac{dx}{ds}$ die Richtungscosinusse der Normale des Elementes ds, somit nach der bekannten Gleichung der Elasticitätstheorie $d\xi = X\,ds$ und ebenso $d\eta = Y\,ds$, unter X und Y die Componenten der auf das Element ds ausgeübten Spannung verstanden. Dies ist der Fundamentalsatz der theoretischen Entwickelung, dessen Ableitung bei Maxwell aber inkorrekt ist. Bezeichnen wir mit $d\sigma$ die Länge des Linienelementes, welches in dem zweiten Diagramme dem Elemente ds entspricht, so repräsentiert dieses

durch Richtung und Länge die ganze auf das Element ds ausgeübte Spannung. Es sei ds ein Element einer geschlossenen Curve, P_1 und P_2 seien die Werte, welche die Hauptspannungen in irgend einem Punkte dieser Curve besitzen. Es sei ferner R die resultierende Spannung, welche auf das Element ds wirkt, r seine Entfernung von dem Anfangspunkt des Coordinatensystems, so ist

$$\iint (P_1 + P_2)\, dx\, dy = -\int Rr \cos(R, r)\, ds$$

und

$$\iint P_1 P_2\, dx\, dy = \qquad \int d\xi\, d\eta.$$

Der letzte Satz ist auch anwendbar auf ein Stabgitter. Der Einfachheit halber betrachten wir einen Punkt, in welchem nur 3 Stäbe zusammenstoßen; legen wir um denselben eine beliebige Curve, so sind in allen Punkten im Inneren derselben entweder P_1 und P_2 beide, oder wenigstens eines derselben gleich Null. Die einzige Ausnahme bildet das die 3 Stäbe verbindende Gelenk. Konstruiert man das reciproke Diagramm in derselben Weise wie früher im Raume, so entspricht dem Gelenke ein Dreieck, dessen Seiten auf den Stäben senkrecht stehn und den in den Stäben vorhandenen Spannungen proportional sind. Die Fläche dieses Dreiecks gibt den Wert des Integrals $\iint P_1 P_2\, dx\, dy$ für das Gelenk.

Der letzte Teil der Abhandlung handelt von dem Gleichgewicht elastischer Körper unter der Wirkung äußerer Kräfte, deren Potential durch V bezeichnet wird. Die allgemein für Spannungen beliebiger Art geltenden Gleichgewichtsbedingungen werden befriedigt durch den Ansatz:

$$p_{xx} = \frac{d^2B}{dz^2} + \frac{d^2C}{dy^2} - V, \quad p_{yy} = \frac{d^2C}{dx^2} + \frac{d^2A}{dz^2} - V, \quad p_{zz} = \frac{d^2A}{dy^2} + \frac{d^2B}{dx^2} - V,$$

$$p_{yz} = -\frac{d^2A}{dy\,dz}, \quad p_{zx} = -\frac{d^2B}{dz\,dx}, \quad p_{xy} = -\frac{d^2C}{dx\,dz},$$

wo A, B, C noch beliebige Funktionen von x, y, z.

Für die elastischen Verschiebungen wird der Ansatz gemacht:

$$\alpha = \frac{1}{2K}\frac{d}{dx}(A-B-C), \; \beta = \frac{1}{2K}\frac{d}{dy}(B-C-A), \; \gamma = \frac{1}{2K}\frac{d}{dz}(C-A-B).$$

Dadurch ergeben sich für die Funktionen A, B, C die Gleichungen:

$$\Delta A = \Delta B = \Delta C.$$

Ferner, wenn man den gemeinsamen Wert dieser Ausdrücke durch D^2 bezeichnet und $\frac{d^2A}{dx^2} + \frac{d^2B}{dy^2} + \frac{d^2C}{dz^2} = p$ setzt:

$$3(1+2\Theta)2p = 2(2+3\Theta)3D^2 - 6V.$$

Ferner gilt die Beziehung

$$p_{xx} + p_{yy} + p_{zz} = \frac{2(1+3\Theta)}{2+3\Theta}(p - 3V).$$

Verschwinden die Tangentialspannungen p_{xz} und p_{yz}, so reducieren sich die Gleichungen auf folgende:

$$p_{xx} = \frac{d^2C}{dy^2} - V, \quad p_{xy} = -\frac{d^2C}{dx\,dy}, \quad p_{yy} = \frac{d^2C}{dx^2}.$$

Für die Dilatationen gelten allgemein die Gleichungen:

$$2K(1+\Theta)\frac{d\alpha}{dx} = p_{xx} - \Theta(p_{yy} + p_{zz}).$$

. . . .

Für $C = F$ und V macht Maxwell nun die Ansätze

$$F = \frac{d^2G}{dx\,dy}, \quad V = \frac{d^2H}{dx\,dy}$$

und wendet die so entstehenden Gleichungen auf zwei specielle Fälle an.

I. Es sei $p_{zz} = 0$, dann wird

$$2K(1+\Theta)\alpha = \frac{d}{dy}\left\{\frac{d^2G}{dy^2} - \Theta\frac{d^2G}{dx^2} + (\Theta-1)H\right\} + Y$$

$$2K(1+\Theta)\beta = \frac{d}{dx}\left\{\frac{d^2G}{dx^2} - \Theta\frac{d^2G}{dy^2} + (\Theta-1)H\right\} + X,$$

wo X und Y willkürliche Funktionen von x und y. Zur Bestimmung von G dient die Gleichung

$$\left(\frac{d^2}{dx^2} + \frac{d^2}{dy^2}\right)^2 G + \frac{dX}{dx} + \frac{dY}{dy} = (1-\Theta)\left(\frac{d^2H}{dx^2} + \frac{d^2H}{dy^2}\right).$$

II. Es sei $\gamma = 0$, dann gibt die Gleichung

$$2K(1+\Theta)\frac{d\gamma}{ds} = p_{ss} - \Theta(p_{ss}+p_{nn}).$$

$$p_{ss} = \Theta(p_{ss}+p_{nn}).$$

Hiermit wird:

$$2K\frac{d\alpha}{dx} = (1-\Theta)\,p_{ss} - \Theta p_{nn}$$

und mit Hilfe der Werte von p_{ss} und p_{nn}

$$2K\frac{d\alpha}{dx} = \frac{d^2}{dx\,dy}\left[(1-\Theta)\frac{d^2G}{dy^2} - \Theta\frac{d^2G}{dx^2} + (2\Theta-1)H\right].$$

Aus dieser Gleichung läßt sich α, aus der entsprechenden Gleichung β bestimmen; setzt man die gefundenen Werte in die Gleichung $p_{sy} = K\left(\frac{d\alpha}{dy}+\frac{d\beta}{dx}\right)$ so ergibt sich für G die Bedingungsgleichung:

$$\left(\frac{d^2}{dx^2}+\frac{d^2}{dy^2}\right)^2 G + \frac{dX}{dx} + \frac{dY}{dy} = \frac{1-2\Theta}{1-\Theta}\left(\frac{d^2H}{dx^2}+\frac{d^2H}{dy^2}\right)$$

welche mit der für den vorhergehenden Fall gefundenen fast identisch ist.

Die durch die Einführung der Airyschen Spannungsfunktion F gegebene Methode wendet Maxwell schließlich noch auf zwei specielle Beispiele an. In dem ersten handelt es sich um die Verteilung der Spannungen in einem Cylinder, welcher längs äquidistanter Kanten normal zu der Axe abwechselnden Pressungen und Spannungen unterworfen wird. Die Airysche Funktion für diesen Fall ist:

$$F = \frac{1}{2p}r^{2p}\cos 2p\Theta;$$

es wird

$$\xi = \frac{\partial F}{dy} = -r^{2p-1}\sin(2p-1)\Theta$$

$$\eta = -\frac{\partial F}{dx} = -r^{2p-1}\cos(2p-1)\Theta$$

$$p_{xx} = -(2p-1)r^{2p-2}\cos(2p-2)\Theta = -p_{yy}$$

$$p_{xy} = (2p-2)r^{2p-1}\sin(2p-1)\Theta.$$

Die gefundenen Werte der Spannungskomponenten lassen sich mit Hülfe einer neuen Funktion $G = \frac{1}{p} r^p \cos p\Theta$ in der Form

$$-p_{xx} = (2p-1)\left\{\left(\frac{dG}{dx}\right)^2 - \left(\frac{dG}{dy}\right)^2\right\} = p_{yy}$$

$$p_{xy} = -(2p-1)2\frac{dG}{dx}\frac{dG}{dy}$$

darstellen. Nimmt man nun ein Linien-Element, welches einer Curve $G = \text{const.}$ angehört, so ergibt sich für die auf dieses Element wirkende Normalspannung der Wert $-(2p-1)\left\{\left(\frac{dG}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dG}{dy}\right)^2\right\}$, während die Tangentialspannung Null wird. Es ist somit $G = \text{const.}$ eine Curve der einen Hauptspannung; ebenso ergibt sich die Gleichung für die zweite Schaar der Hauptspannungslinien,

$$H = \frac{1}{p} r^p \sin p\Theta = \text{const.}$$

Konstruiert man zu einer bestimmten Linie $G = \text{const.}$ mit Hülfe der Werte von ξ und η die entsprechende Linie des reciproken Diagramms, so entspricht jedem Elemente von G ein dazu senkrechtes Element der reciproken Linie, welches durch seine Länge die ganze auf das erste Element ausgeübte Normalkraft angibt. Wenn man aber das reciproke Diagramm konstruiert hat, so kann man nun die Beziehung der beiden Diagramme auch umkehren. Man erhält so die Spannungen in einem Cylinder, aus welchem durch zwei von seiner Axe ausgehende Ebenen ein Keil ausgeschnitten worden ist. Es zeigt sich, daß die Spannung in dem einspringenden Winkel unendlich groß wird. Hiebei ist die reciproke Airysche Funktion gegeben durch

$$\Phi = x\eta - y\xi + F = -\frac{2p-1}{2p} r^{2p} \cos 2p\Theta.$$

Setzt man

$$\xi = \varrho\cos\varphi, \quad \eta = \varrho\sin\varphi,$$

so ist

$$\varrho = r^{2p-1}$$

und

$$\varphi = (2p-1)\Theta,$$

somit

$$\Phi = -\frac{2p-1}{2p}\varrho^{\frac{2p}{2p-1}}\cos\frac{2p}{2p-4}\varphi$$

und

$$x = \frac{d\Phi}{d\eta}, \quad y = -\frac{d\Phi}{dx}.$$

Der letzte in analoger Weise behandelte Fall ist der eines horizontalen in zwei Punkten unterstützten Balkens, welcher gleichmäßig belastet ist und ein konstantes specifisches Gewicht besitzt.

Den Schluß der Arbeit bilden drei Tafeln, welche die Resultate und Methoden an bestimmten Beispielen erläutern.

Unter den auf die Anwendungen der Mechanik bezüglichen Arbeiten ist noch hervorzuheben ein Aufsatz ›On Governors‹, in welchem die allgemeine Theorie der Moderatoren und Regulatoren von Maschinen entwickelt wird. Moderatoren sind Einrichtungen, bei welchen der Widerstand, welcher sich der Bewegung entgegensetzt, mit der Geschwindigkeit der Maschine wächst. Dabei hat eine Vermehrung der treibenden Kraft auch eine Vermehrung der Geschwindigkeit zur Folge, aber dieselbe ist geringer, als der Zuwachs, welcher ohne Moderator eintreten würde. Ein Regulator entsteht, wenn ein durch Centrifugalkraft bewegter Maschinenteil nicht direkt auf die Maschine einwirkt, sondern einen Anschlag in Bewegung setzt, durch welchen der Widerstand so lange vermehrt wird, als die Geschwindigkeit ihren normalen Wert überschreitet, und welcher seine Wirkung umkehrt, wenn die Geschwindigkeit unter den normalen Wert sinkt. Die Bewegung einer Maschine zusammt ihrem Regulator wird im Allgemeinen bestehn aus einer gleichförmigen Bewegung und einer Störung, welche ihrerseits aus verschiedenen Componenten sich zusammensetzen kann. Was den Charakter der Störung anbelangt, so sind von vornherein 4 Möglichkeiten vorhanden.

1. Die Störung kann kontinuierlich wachsen. 2. Sie kann kontinuierlich abnehmen. 3. Sie kann in einer Oscillation von kontinuierlich wachsender Amplitude bestehn. 4. Sie besteht in einer Oscillation von kontinuierlich abnehmender Amplitude. Nur Be-

wegungen der zweiten und vierten Art dürfen bei einem Regulator auftreten. Analytisch sind dieselben dadurch charakterisiert, daß die reellen Wurzeln einer gewissen, die Bewegung bestimmenden Gleichung negativ und ebenso die reellen Teile der imaginären Wurzeln negativ sind. Wenn man durch Veränderungen in der Anordnung einer Maschine die regulierende Kraft mehr und mehr steigert, so kommt man zu einer Grenze, bei welcher die Störung, statt schnell zu verschwinden, zu einer oscillierenden oder schleudernden Bewegung wird, deren Heftigkeit wächst, bis der Regulator an der Grenze seiner Wirksamkeit angelangt ist. Es entspricht dies dem Uebergang des reellen Bestandteiles einer imaginären Wurzel von einem negativen zu einem positiven Werte.

Analytisch kann der Unterschied zwischen Moderatoren und Regulatoren in folgender Weise ausgedrückt werden.

Es sei P die treibende Kraft, R der Widerstand reduciert auf die Umdrehungsaxe der Maschine. V sei die normale, dx/dt die thatsächlich vorhandene Geschwindigkeit, M das Trägheitsmoment. Der Moderator sei so eingerichtet, daß er die treibende Kraft um eine Größe $F\left(\frac{dx}{dt} - V\right)$ vermindere, dann ist die Bewegungsgleichung

$$\frac{d}{dt}\left(M\frac{dx}{dt}\right) = P - R - F\left(\frac{dx}{dt} - V\right).$$

Woraus

$$\frac{dx}{dt} = V + \frac{P-R}{F}.$$

Die Geschwindigkeit wächst, wenn P wächst oder R abnimmt, was die charakteristische Eigenschaft des Moderators ist.

Bei einem Regulator wirkt die Kraft $F\left(\frac{dx}{dt} - V\right)$ auf ein unabhängig sich bewegendes Stück B, welches die treibende Kraft kontinuierlich vermindert in einem durch seine ganze Bewegung bedingten Maaße.

Die Bewegungsgleichung für B ist:

$$\frac{d}{dt}\left(B\frac{dy}{dt}\right) = F\left(\frac{dx}{dt} - V\right).$$

Die für M:

$$\frac{d}{dt}\left(M\frac{dx}{dt}\right) = P-R-F\left(\frac{dx}{dt}-V\right)+Gy.$$

Aus der ersten Gleichung ergibt sich

$$B\frac{dy}{dt} = F(x-Vt).$$

Der Regulator kommt zur Ruhe, wenn $x = Vt$. Die Maschine hat dann ihre normale Geschwindigkeit und verhält sich auch im Uebrigen ganz so, als ob keine Störung der treibenden Kraft eingetreten wäre.

Die Abhandlung enthält des Weiteren Anwendungen dieser allgemeinen Principien auf eine Reihe von wichtigen und interessanten Beispielen der praktischen Mechanik.

Wir können an dieser Stelle noch einen Hinweis auf einen aus dem Handbuch des Kensington Museums abgedruckten Artikel »General Considerations concerning Scientific Apparatus« einfügen, welcher einen kurzen Abriß der Instrumentenlehre von ungemeiner Klarheit und Prägnanz enthält.

Indem wir hiermit den Bericht über Gegenstände der allgemeinen Mechanik beschließen, wollen wir nicht versäumen, noch auf einige Arbeiten hinzuweisen, welche sich auf die Bewegung von festen Körpern in einer Flüssigkeit, die Theorie des von Maxwell zur Erläuterung der Präcessionserscheinungen konstruierten dynamischen Kreisels beziehen.

Von hier aus würden wir nun überzugehn haben zu einem Gegenstand der himmlischen Mechanik, welcher von Maxwell in einer 88 Seiten umfassenden Preisschrift gleichfalls in epochemachender Weise behandelt worden ist; es ist dies die Stabilität und die Bewegung der Ringe des Saturn. Wir müssen uns begnügen mit einer ganz kurzen Uebersicht über den Inhalt der Abhandlung. Im ersten Teile wird der Ring als ein starrer Körper betrachtet. Einer leichten Störung gegenüber ist die Bewegung stabil oder instabil, je nachdem die Lösungen einer Gleichung von der Form $A\frac{d^4u}{dt^4}+B\frac{d^2u}{dt^2}+Cu = 0$ in imaginärer oder reeller Form sich darstellen. Die Coëfficienten A, B, C hängen ab von der Verteilung der Massen in dem Ringe. Ein gleichförmiger Ring ist labil, ebenso ein Ring, dessen Querschnitt nach dem Sinusgesetz variiert. Ein gleichförmiger Ring, welcher mit einem schweren Teilchen beladen ist, kann

stabil sein, vorausgesetzt, daß die Masse des Teilchens zwischen 0,816 und 0,828 des Ganzen beträgt. Im zweiten Teile der Abhandlung untersucht Maxwell die Bewegung eines Ringes, dessen Teile nicht fest mit einander verbunden sind mit Rücksicht auf die wechselseitige Anziehung der Teilchen. Es wird angenommen, daß der Ring einen kleinen Querschnitt besitze, daß er nahezu kreisförmig und von nahezu gleicher Dichte sei und mit nahezu gleichförmiger Geschwindigkeit rotiere. Die einzelnen Satelliten bewegen sich relativ zum Ringe in Ellipsen; die Form des Ringes ist daher in jedem Augenblicke eine wellenförmige. Um die Stabilität der Bewegung zu sichern muß zwischen Masse und Zahl der Satelliten und Masse des Centralkörpers eine bestimmte Ungleichung erfüllt sein. Ist die Stabilitätsbedingung nicht erfüllt, so wird der Ring zerstört, indem entweder die Teilchen sich zusammenballen, oder indem die Durchmesser der von ihnen beschriebenen Ellipsen stetig wachsen. Maxwell untersucht weiter den Fall eines aus Satelliten von verschiedener Größe bestehenden Rings, sowie eines solchen, in welchem die Teilchen ähnlich zerstreut sind, wie die Körner des Hagels, die Tröpfchen des Regens oder die Staubteilchen in der Luft. Endlich zeigt er, daß ein aus einer inkompressibeln Flüssigkeit bestehender Ring aufbrechen und in einen aus einzelnen Satelliten bestehenden sich verwandeln würde. Hieran schließt sich dann eine dritte Untersuchung, welche die von zwei Ringen wechselseitig auf einander ausgeübten Störungen betrifft. Es ergibt sich, daß durch den Einfluß lang andauernder Störungen die Ringe verbreitert werden müssen, so daß die äußeren Ringe nach außen, die inneren nach innen gepreßt werden; ein Proceß, welcher schließlich zu der Zerstörung des Ringsystems führen muß.

Geometrie und reine Mathematik

ist in der Ausgabe der wissenschaftlichen Abhandlungen durch 10 Nummern mit 95 Seiten vertreten. Wir heben unter denselben hervor einen noch Maxwells Schülerzeit angehörenden Aufsatz über das exakte Zeichnen von Ovalcurven, eine Abhandlung über Cykloiden, in welcher eine große Zahl von Beispielen derartiger Curven zusammengestellt ist. Von größerem Interesse ist eine Abhandlung über die Transformation unausdehnsamer Flächen durch Biegung. Die Fläche wird betrachtet als der Grenzfall eines aus lauter dreiseitigen Facetten zusammengesetzten Polyeders. Damit das Problem der Biegung ein vollkommen bestimmtes ist, dürfen in jeder Ecke des Polyeders nur 4 Facetten zusammenstoßen; denn dann sind

durch den räumlichen Winkel, welchen zwei Facetten mit einander bilden die räumlichen Winkel zwischen den übrigen bestimmt. Man muß somit die dreiseitigen Facetten in die gegebene Fläche so hineinlegen, daß je zwei in einer Kante zusammenstoßende Facetten in eine Ebene fallen. Man erhält dann ein von vierseitigen Facetten begrenztes Polyeder und die beiden Linienschaaren, welche einander durchkreuzend die Facetten erzeugen, werden dann Biegungslinien genannt. Bezeichnet man als Berührungskegelschnitt die Curve, in welcher die Oberfläche durch eine der ursprünglichen dreiseitigen Facetten geschnitten wird, so liegen zwei benachbarte Dreiecke in einer Ebene und gehören je zwei gegenüberliegende Seiten demselben Curvensystem an, wenn sie parallel sind mit zwei konjugierten Durchmessern des Kegelschnitts. Die beiden durch einen Punkt gehenden Biegungslinien müssen somit konjugierten Durchmessern des Berührungskegelschnittes parallel sein. Sind zwei Formen gegeben, in welche eine und dieselbe Fläche durch Biegen gebracht werden kann, und bringt man dieselben mit zwei entsprechenden Punkten zur Berührung, so daß auch entsprechende Tangenten zusammenfallen, so sind die Biegungslinien parallel den gemeinsamen konjugierten Durchmessern der Berührungskegelschnitte. An diese Grundvorstellungen schließt Maxwell eine Reihe von weiteren Sätzen und analytischen Entwickelungen, mit Bezug auf welche wir auf das Original verweisen. Aus der Zahl der übrigen Mitteilungen geometrischen Inhaltes möge noch die Beschreibung eines sinnreich konstruierten Planimeters hervorgehoben werden, welches namentlich durch die große Einfachheit der zu Grunde liegenden geometrischen Beziehungen ausgezeichnet ist.

Wir beschließen hiermit den Bericht über die selbständigen wissenschaftlichen Abhandlungen Maxwells; nächst diesen sind von hervorragender Bedeutung die zusammenfassenden Darstellungen, welche der britischen Encyklopädie entnommen sind. Es sind im Ganzen 8 Aufsätze mit zusammen 161 Seiten. Eine sehr ausführliche Darstellung ist der Atomenlehre gewidmet; in nächster Beziehung dazu steht der Aufsatz über die Constitution der Körper, welcher sich insbesondere mit den Erscheinungen der elastischen Nachwirkung beschäftigt, und über den Aether, welcher unter anderem die Frage nach der relativen Bewegung und der Constitution des Aethers behandelt. Umfangreiche Aufsätze enthalten die Lehre von der Capillarität und der Diffusion;

kleinere Artikel behandeln die Lehre von der Anziehung, die Bedeutung der Diagramme und der Fourierschen Reihen. An das Vorhergehende schließt sich an eine Reihe öffentlicher Reden und ein paar kleinere Aufsätze allgemeineren Inhaltes, unter welchen ein auf der Versammlung der British Association gehaltener Vertrag über Moleküle, ein in der chemischen Gesellschaft gehaltener über die Molekulare Constitution der Körper, die Rede bei Uebernahme der Professur in Cambridge und ein populärer Vortrag über das Telephon genannt werden mögen. Alle diese Darstellungen sind ausgezeichnet durch ihre Anschaulichkeit und Klarheit; eine Menge von anregenden Bemerkungen ist in denselben zerstreut, auch auf Altbekanntes wird neues und eigentümliches Licht geworfen. Zuweilen tritt in liebenswürdigster Weise der Maxwell eigene Humor, die poëtische Seite seiner Natur hervor und durch die Strenge der mathematisch-physikalischen Entwickelung hindurch öffnet sich ein Blick in den tiefen Grund seiner philosophischen und religiösen Ueberzeugung. Erwähnen wir nun zum Schluß noch 3 biographische Notizen, von welchen zwei Faraday, eine Helmholtz gewidmet ist, und eine Zahl von 16 Anzeigen und Berichten über fremde Arbeiten, welche zusammen 128 Seiten umfassen, so haben wir unsere Uebersicht über die in der vorliegenden Ausgabe vereinigten Arbeiten vollendet. Wenn wir dabei den Rahmen einer Anzeige in Etwas überschritten und zum Teil eine etwas freiere Darstellung gewählt haben, so geschah es, weil wir glaubten, einzelne Inkorrektheiten in den Entwickelungen Maxwells beseitigen und den Lernenden eine gewisse Hülfe bei dem Studium der Maxwellschen Werke gewähren zu können. Der Zweck der vorstehenden Mitteilungen aber ist erreicht, wenn sie dazu beitragen, daß Maxwell bei uns ebenso viel gelesen als bewundert wird.

Die Ausgabe selbst ist von Herrn Niven besorgt und bildet auch nach der Seite der äußeren Gestaltung ein würdiges Denkmal des britischen Forschers. Sie ist geschmückt mit den Bildnissen von Maxwell, von Faraday und Helmholtz. In der Einleitung entwirft der Herausgeber ein ansprechendes Bild von dem äußerlich einfachen Lebensgange und der umfassenden wissenschaftlichen Thätigkeit Maxwells. Die Arbeiten selbst sind in den beiden Bänden im Wesentlichen chronologisch geordnet; für einen Neudruck würde die Angabe der Jahreszahl der einzelnen Veröffentlichungen erwünscht sein.

Gelegentlich sind noch die folgenden Druckfehler angemerkt worden:

Bd. I. p. 307 Gleichung (29) $\frac{9}{4}\omega^4$ statt $\frac{9}{4}$.

Bd. II. p. 50 - (50) M_1^3 statt M_1^2.

p. 58 - (81) $X\varrho_1 - \frac{dp_1}{dx}$ statt $X\varrho_1 \frac{dp_1}{dx}$.

p. 201 - (19) $2n(\sigma + 1)\frac{d\gamma}{dz}$ statt $\frac{dY}{dz}$.

p. 383 - (10) V_{PQ} statt V_{OR}.

p. 551 - (5) ist χ_0 vor dem Integralzeichen zu streichen.

p. 552 - Zeile 10 CA statt CC.

Göttingen April 1891. Riecke.

Zur Beachtung.

Es wird bei unserem Blatte als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in ihm recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Da diese wiederholt abgegebene Erklärung das Erscheinen von Doppelrecensionen noch immer nicht zu verhindern vermocht hat, sehen wir uns zu der weiteren gezwungen, daß wir in Zukunft mit jedem der Herrn Recensenten, der das gleiche Buch noch an einem zweiten Orte besprechen sollte, die Verbindung abbrechen müßten.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. 1. Juli 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Havet, Ernest, Études d'histoire religieuse. La modernité des prophètes. Paris 1891, 5 und 264 Seiten Oktav.

Ernest Havet, Mitglied des Institut de France und directeur à l'école des hautes études, am 21 December 1889 im Alter von 76 Jahren gestorben, ist in Deutschland nicht sowohl durch die vier unter dem Titel le christianisme et ses origines erschienenen Bände als durch die Recensionen bekannt, die Herr Jülicher in GGA 1885$_{415}$ ff. und Herr Harnack in ThLZ 1885$_{4}$ ff. über dies sein größestes Werk veröffentlicht hat.

EHavets étude sur la modernité des prophètes ist zuerst in der revue des deux mondes vom August 1889 erschienen, also nach jenem größeren Werke, und als letzte Arbeit eines hochbetagten Greises: sie liegt nunmehr in einer glänzend, aber nicht für den deutschen Geschmack gedruckten Einzelausgabe vor, die durch ein Register der besprochenen Stellen des alten Testaments auch für nur Nachschlagende benutzbar gemacht worden ist.

EHavet nimmt in dem Buche wieder auf, was er 1877 in der mir unzugänglichen Revue politique et littéraire, 1878 im dritten Bande des oben genannten großen Werks kürzer gesagt hatte.

Er sei, schreibt er, kein Hébraisant, habe aber die von den Hébraisants reichlich gebotenen Materialien benutzt. Deutsche Hébraisants, deren Arbeiten er gelesen, sind der unvermeidliche EReuß, Ernst Rosenmüller und Ackermann: die Liste hätte wohl länger sein müssen. Etwa zu Isaias 22$_{15}$ ff. (Havet 55—59) war zu benutzen was der allerdings in der bedenklichsten Weise scharfsinnige AGeiger, ein مستنمسى, zu Proverb. 30$_{31}$ über Ἄλκιμος zum Besten gegeben hat.

EHavet will beweisen, der größeste Theil der prophetischen Schriften sei in der Zeit der Maccabäer entstanden, ein kleiner (mindestens Daniel) in der des Herodes.

Havets Buch gibt erwünschte Gelegenheit auszusprechen, daß wir nicht wissen, wann, wo, nach welchen Grundsätzen der Canon der Synagoge hergestellt ist. Wüßten wir es, so würde über Havets Anschauung leichter zu urtheilen sein als jetzt geschehen kann.

Es ist an der Zeit, die Grundsätze zu erforschen, nach denen die heiligen Schriften der Juden gesammelt und geordnet worden sind. Hat man jene Grundsätze erkannt, so wird sich der Ort, an dem, die Zeit, in der es geschehen, leicht ermitteln lassen.

Jene Grundsätze zu erforschen ist vor Allem für diejenigen nöthig, die sich mit der Geschichte der Religion Israels — vulgo: der biblischen Theologie des alten Testaments — abzugeben den Muth haben. Denn wenngleich diese Gelehrten zunächst verbunden sind, aus dem Ganzen des jüdischen Canons, dann aus den großen Gruppen desselben den Lehrinhalt auszuziehen (zum Beispiel, nach dem Vorbilde der Juden und IohHchHottingers in iuris Hebraeorum leges cclxi [Zürich 1655] anzugeben und zu erklären was im Pentateuche geboten und verboten wird), und zu guter Letzt die im Canon etwa zum Worte gelangten Individuen als Individuen berücksichtigen müssen, so werden sie doch durch die Widersprüche des auf diesem Wege Gefundenen zur historischen Betrachtung und demnächst zu einer Quellenkritik gezwungen, durch sie aber zu der Einsicht gedrängt werden, daß vor vollständiger Beantwortung aller isagogischen Fragen ihre Arbeit sichere Ergebnisse nicht abwerfen kann, und da wird für sie die Frage, wann, wo und warum die benutzte Sammlung entstanden sei, die erste sein, die aufgeworfen, und allerdings vielleicht die letzte, die beantwortet wird.

Warum sind uns gerade die heute vorliegenden Bücher erhalten? Es gab doch mehr als wir jetzt vor uns haben. Hätten wir nur durch Zufall übrig gebliebene Brocken, vielleicht alle übrig gebliebenen Brocken, so wäre die Brutalität der Zeit daran Schuld, daß wir so wenig ausreichende Vorlagen für unsere Untersuchungen besitzen. Hingegen hätte man nur das ausgewählt was uns gegenüber nicht legitimierten Obrigkeiten oder Privatpersonen für eine, uns unbekannte, Gemeinschaft nützlich oder nöthig schien, so wäre die uns überwiesene Urkundensammlung selbst schon der Ausdruck einer Theologie, und in Folge davon wäre uns die Arbeit sehr erschwert, möglich nur, wenn wir die Intentionen der Theologie der Sammler kännten. Wer Erzieherinnen die Geschichte der deutschen Litteratur vorträgt, wird über Heinrich Heine und das junge

Deutschland, ja über Goethe nie die ganze Wahrheit sagen, und sein Heft darf nur in sehr beschränktem Maße von einem Manne der Wissenschaft zur Orientierung benutzt werden. Man denke weiter, so kommt man zu der These Wer aus einer zu irgend welchem bestimmten Zwecke veranstalteten Sammlung von Schriftstücken, die noch dazu zum Theile undatiert, zum Theile falsch datiert, zum Theile undatierbar sind, das geistige Leben einer fortschreitenden Reihe in die Vergessenheit gesunkener Jahrhunderte darzustellen unternimmt, wird gut thun, seine Untersuchung vorsichtig zu führen, und ihren Ergebnissen mistrauisch gegenüber zu stehn. PdeLagarde, deutsche Schriften 54 ff. der Gesammtausgabe.

Daß bei Daniel 9_2 mit den סְפָרִים, in denen der Held des Buches Ieremias 25_{12} (über diese Stelle meine Mittheilungen 2 378[r]) liest, eine Sammlung heiliger Schriften gemeint ist, wird zuzugeben sein: über die Art dieser Sammlung ist nichts zu erfahren, über die Zeit ihrer Herstellung nur zu sagen, daß sie, wenn Daniel 9—12 in die Zeit des Antiochus Epiphanes, und mit Daniel 1—8 (wie man jetzt annimmt) untrennbar zusammen gehört, älter als dieser König sein muß, und daß sie, wenn sie im Daniel citiert wird, den Daniel nicht enthalten haben kann. EHavet würde dann mindestens den Ieremias nicht in die Zeit der Maccabäer setzen dürfen, wie er 83 thut (vingt-cinq ans après Antiochus l'Épiphane). Der Sprachgebrauch mag סְפָרִים, weil ܟܬܒܐ (woher כְּתָב) nicht heilige Schriftwerke bedeutete, auf heilige Schriften beschränkt haben: סִפְרָא und סִפְרֵי Zunz, gottesdienstliche Vorträge der Juden 46 ff., mag irgendwie zur Erläuterung jenes סְפָרִים dienen, während das als Plural zu sprechende Buch מְכִילְתָא hebräisch מִדֹּת heißen würde. Jenes סְפָרִים besprach in der nachher anzuführenden Abhandlung 209 ff. FBleek.

Was Maccab. β 2_{13} berichtet wird, dürfte wer den Vers im Zusammenhange des Kapitels ansieht, mit Vorsicht benutzen: von vorne herein ist klar, daß das ein Werk des Iason von Cyrene ausziehende Buch erst 2_{19} anhebt (wo δὲ zu streichen ist), daß also Maccab. β 1_1—2_{18} noch geringeren Werthes ist als das auf 2_{18} Folgende. Ich muß gestehn, daß mir der Zweck der Worte 2_{13} *καὶ ὡς καταβαλλόμενος* bis 2_{15} Ende bisher unerfindlich gewesen ist, und daß ich in Folge dieser meiner Unwissenheit aus der Stelle gegen oder für EHavet etwas zu folgern unterlassen muß.

Der Canon des Iosephus (gegen Apion α 8) scheint mir von demselben Gesichtspunkte aus zusammengestellt, der für die jüdischen, samaritischen und christlichen Apologeten des ersten und zweiten Jahrhunderts unserer Aera so wichtig war. Dieser Canon

sollte erweisen, daß das jüdische Volk eine lange, in sich zusammenhangende Geschichte hat: die Juden sind ein altes Volk, und haben eine alte Litteratur, die Griechen sind παῖδες, folglich muß man den Juden glauben, nicht den Hellenen. Mir folgt aus dieser Vermuthung, daß der Canon nicht unter den nur semitisch redenden und nur, oder fast nur, mit Semiten verkehrenden Einwohnern Iudaeas, sondern in irgend welchem Lande zusammengebracht ist, in dem die Juden in der διασπορὰ unter gebildeten Griechen lebten: sonst hätte die Arbeit keinen Sinn. Die Synagoge der semitisch und nur semitisch sprechenden Landschaften hat was sie an heiligen Büchern besaß, im Cultus gebraucht, oder als Vorlage für juristische Erörterungen, vielleicht als Sammlung nicht von Texten, sondern von Motti und Leitmotiven für Predigten: κανὼν ist ein Begriff Alexandriens und der Leute, die in Alexandrien studiert hatten. In dem Canon Palaestinas, der als Canon vielleicht eine Umbildung, vielleicht eine Correctur des Canons der hellenistischen Juden war, der als Canon möglicher Weise nur durch Reception (dies Wort in seinem juristischen Verstande gebraucht) nach Palaestina gekommen ist, steckt Hellas so gewis wie in der nach dem Concile von Trient lebenden römisch-katholischen Kirche der Protestantismus steckt. Daß bei der Sammlung des Canons die Kategorie der Quantität, nicht die der Qualität galt, nimmt nicht Wunder, weil auch die hellenistischen Juden Juden waren.

Des Iosephus Canon hob mit dem Pentateuche an. Die Einsicht (meine Symmicta [1870] 1 55 $_{40}$ ff.), daß Iosue zum Pentateuche gehört, weil erst der Hexateuch einen Plan zeigt, diese Einsicht ist bei den Sammlern des Canons, da ihnen des Esdras Zeit nicht mehr verständlich war, nicht vorhanden.

Daß die vier letzten Bücher dieses Canons nicht dem Zwecke eine ἀναγραφὴ τῶν χρόνων zu liefern, dienen, liegt auf der Hand. Die Sammler des Canons müssen sie nicht haben übergehn können. Sie werden also sehr geschätzt gewesen sein. Die ὕμνοι εἰς τὸν θεὸν sind sicher die Psalmen: τοῖς ἀνθρώποις ὑποθήκας τοῦ βίου geben die Proverbien, aber nicht auch die von der ersten Facultät hier gesuchten Bücher Canticum und Ecclesiastes. Füglich könnte Eines der beiden unbekannten der Ecclesiasticus sein. Ob man aus dem Talmûd wirklich lernen kann, wann Canticum und Ecclesiastes in den Canon kamen, vermag ich nicht zu beurtheilen: es soll spät geschehen sein.

Daß der Psalter zu einer Zeit redigiert worden ist (über die Abfassungszeit der einzelnen Psalmen sage ich nichts aus, wann ich von der Redaction des Psalters rede), in welcher der Tempeldienst

bestand, folgt aus dem in meinen Orientalia **2** 14 ff. Auseinandergesetzten: WNowack zu Hupfeld[3] **2** xlix hat meine Anschauung am Rande abgethan, GBickell in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie **14** 751 sie eines freundlichen Wortes gewürdigt (Bickell meint ebenda beweisen zu können, daß das erste Buch des Psalters älter als der Ecclesiasticus sei): wesentlich für mich ist was in derselben Zeitschrift 1891 **14** 361 ff. der Iesuit IoKZenner [in Ditton Hall] nachgewiesen hat, daß in den Bildern des codex Vaticanus graecus 699 (Cosmas, meine Mittheilungen **4** 193 ff., Register zur Uebersicht 69 ff., EGlaser »Ausland« 1891 Nummer 11) bei RGarrucci [S.I.] Storia dell' Arte cristiana (Prato 1876) **3** 75 Tafel 146 die SängerRiegen unter ihren Führern, fast wie ich sie 1880 angesetzt hatte, abgebildet sind. David mit seinem jugendlichen Sohne Salomon zur Seite sitzt in der Mitte unter einem Brustbilde Samuels, vor ihm tanzen zwei Jungfrauen.

> Tutto il campo che è a destra e a sinistra del quadro si divide in sei aree circolari, in ciascuna delle quali è rappresentato uno dei cori musici instituti dal Re profeta . . . . I sei cori sono chiusi in altrettanti cerchi messi in pianta, in ciascuno dei quali otto cantori seggono in giro, e fuori dell' area si legge il proprio nome a ciascuno. Il primo a sinistra e . . . *χωρος του ιδιτουμ*, il secondo . . . . *χωρος των υων κορε*, il terzo è . . . . *χορος εθαμ του ιηλιτου*. Il quarto coro, che è primo a destra, è . . . *κορος του ασαφ*, il secondo è . . . . *χωρος των υιων κορε*, il terzo è . . . . *κορος μωσεως ανου του θυ*.

Hier erscheinen Cores Söhne zweimal, Aetham und Idithun (ich nahm על ידיתון Psalm 77₁ = לידיתון Psalm 39₁ für (עַל יְדֵי אֵיתָן) nebeneinander, Asaph und Moses: über letzteren siehe meine Mittheilungen **4** 315, wo ich, unabhängig von Gelzer, ungefähr dasselbe vortrage was Gelzer (der sonst mir folgt, hier unabhängig von mir schreibt) in seinem Iulius Africanus **1** 24 vorgetragen hat.

Die Zunft wird natürlich auch diese Thatsache tot schweigen.

Zwischen dem Pentateuche und den zuletzt besprochenen vier Schriften standen in der dem Iosephus vorliegenden Sammlung dreizehn *προφῆται*, die mit dem Pentateuche zusammen *τοῦ παντὸς χρόνου τὴν ἀναγραφὴν* enthielten: diese *ἀναγραφή*, versichert Iosephus, reiche bis auf den ersten Artaxerxes. Das letzte Buch dieses Canons war mithin ein Esdras, natürlich nicht ein Esdras, von dem wider die Handschriften Nehemias abgetrennt war. Genaueres zu sagen bin ich noch außer Stande: daß sich Iosephus *ια* 1—5 »an den Gang unseres griechischen Esrabuches« anschließt, hat

Herr Schürer[2] 2 713 gelehrt: wer muthig und anständig genug ist, die Wahrheit auch von einem von der Polizei der Zunft und den Wächtern Sions in Verruf erklärten Arbeiter anzunehmen, mag mein Psalterium Hieronymi 162r [1874] nachlesen: da ganz abgesehen von den Werthe, den des Hieronymus eigenes Psalterium besitzt, im Corollarium zu diesem Buche auch meine Abhandlung über Jahwe steht, ist es charakteristisch für Herrn VRyssel (Mittheilungen 3 288), daß er 1887 »Esra« 67 von dem eben Citierten nichts weiß oder aber nichts wissen will. Wie sich Iosephus zum Buche Esther verhält, bespricht Herr Schürer[2] 2 715: Esther mußte in einer chronologisch geordneten Sammlung dem Esdras voraufgehn, da Xerxes (armenisch Šaüaṛš, armenische Studien § 1688, und, gegen Çyâvaršna, persische Studien Seite 76) vor Artaxerxes gelebt hat. Da ich (wie man eben gesehen) ein Freund des Charakteristischen bin, erwähne ich gerne, daß Herr Schürer[2] (1886) 2 716, wo er von den beiden Ausgaben des Buches Esther handelt (man lese jetzt BJacob in Stades Zeitschrift **10** 241—298), weder den 1655 druckenden JUssher, einen unverächtlichen Gelehrten, noch den 1883 druckenden PdeLagarde nennt, und daß er auch trotz ENestle (1887) 1890 **1** 751 einen Nachtrag für nöthig nicht erachtet hat: sein Held ist OFFritzsche, der unlängst in der Cambridger Septuaginta **2** vij mit Unrecht (denn zu nennen war HSauppe) für eine durch 𝔖b leicht zu gewinnende Einsicht belobt worden ist: diese Einsicht hat erst durch Swete die nöthige Form erhalten. Noi facciamo segretamente morire chi merita, PTiepolo an Pius den Fünften (Zeitschrift für protestantische Theologie **3** 517). Da ich keinen bessern Platz als diese Recension für die Bemerkung weiß, spreche ich meine Freude darüber aus, daß meine Gleichstellung von פור mit پهر und فهر und ܦܘܚܪ̈ (ܦܘܚܪ̈ hat GHoffmann zuerst genannt, meine Mittheilungen **2** 379) ein neues Glied in meine Beweiskette einzufügen Veranlassung gegeben hat: am 14. 6. 1890 berichtete mir Herr PJensen, daß er und HZimmern an einen Zusammenhang des Purim- mit dem Neujahrsfeste der Babylonier glaube: jetzt HZimmern in Stades Zeitschrift **11** 157—169: daß die Farwardigân ebenfalls Einfluß auf das Fest gehabt haben, kann wegen der von Iosephus und 𝔊 bezeugten Formen *Φρουραι Φουρδαια* usw. trotz der Ephemeren nicht geleugnet werden.

Die eilf noch fehlenden Bücher der dreizehn *προφῆται* können (ich zähle natürlich nicht wie Luther, sondern wie die Synagoge und [mit Einer Ausnahme] die Kirche), nur die folgenden gewesen sein (vergleiche Epiphanius in meinen Symmicta **2** 156 und die Stichometrien, namentlich die meines p = Parisinus graecus 2, alt 1871):

Iob (oder, mit der Stichometrie der Kirche, das nach Iudices unterzubringende Buch Ruth, dessen Zweck und Zeitalter ich in den Orientalia **2** 41 [1880] festgestellt habe: daß die von mir in dem Buche gefundene Tendenz der des Hexateuchs widerspricht, hat die Sammler dieses Canons so wenig befremdet, wie der Widerspruch des Iacobus gegen Paulus die des neuen Testaments. Siehe aber IDMichaelis orientalische und exegetische Bibliothek **6** 132 und Hornemans unten anzuführende observationes 64.

Iosue.

Iudices (mit oder ohne Ruth).

Regnorum *αβ* (denn *Ἀκύλας* — die Synagoge seiner Zeit — *εἰς ἓν συνάπτει τὴν α τῶν Βασιλειῶν μετὰ τῆς β*, p 255[2]).

Regnorum *γδ*.

Paralipomenon *αβ*.

Δωδεκαπρόφητον.

Ieremias.

Ezechiel.

Isaias.

Daniel.

Ohne Daniel kommt die Zahl des Iosephus so wenig heraus wie ohne Iob (der in 𝔖 auf den Pentateuch folgt) oder aber Ruth. Und vom Buche Daniel schreibt Iosephus ι 10_4 (210 Niese) *σπουδασάτω τὸ βιβλίον ἀναγνῶναι τὸ Δανιήλου· εὑρήσει δὲ τοῦτο ἐν τοῖς ἱεροῖς γράμμασι*. Havets These, daß Daniel unter Herodes geschrieben sei, dürfte bei denen keinen Beifall finden, die des Iosephus Buch gegen Apion nach 93 und vor 100 unserer Aera setzen, und zwischen dem (trotz Matthaeus 2_{19}) vier Jahre vor Christi Geburt gestorbenen Herodes und dem Jahre 93 n. Chr. keine Gelegenheit antreffen, aus der die Entstehung eines — in die hellenistische Welt gehörenden — Canons zu erklären wäre.

Bernards de Montfaucon (1709: Lama § 468) These que les Thèrapeutes dont parle le livre de Philon de la vie contemplative étaient chrétiens, ist 1879 durch Herrn PELucius aufgenommen worden. Montfaucons Buch habe ich leider noch nicht erhalten können: Herr Lucius führt, ohne zu ahnen was er thut, 18 aus Mangeys Philo 893 an, daß die Therapeuten die heiligen Schriften lesen, »welche einzeln angeführt werden als *νόμους* [so] *καὶ λόγια θεσπισθέντα* [so] *διὰ προφητῶν καὶ ὕμνους* [so]«. Herr Lucius erinnerte sich nicht daran, daß 1775 Claudius Frees Horneman in den observationes ad illustrationem doctrinae de canone veteris testamenti 22 ff. jenen unter Philos Namen laufenden Bericht mit Iosephus ge-

gen Apion α 8 und Lucas 24₄₄ zusammengehalten hat. So lange ich von der zwischen dem falschen Philo und dem Iosephus herrschenden Uebereinstimmung wußte, habe ich angenommen, daß der falsche Philo durch Benutzung des Iosephus seinem Machwerke die erwünschte Farbe des Alterthums zu geben versucht habe.

Die Bücher der Maccabäer (und was sonst?) werden von Iosephus in dem Satze behandelt *ἀπὸ Ἀρταξέρξου μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γέγραπται μὲν ἕκαστα, πίστεως δὲ οὐχ ὁμοίας ἠξίωται τοῖς πρὸ αὐτῶν διὰ τὸ μὴ γενέσθαι τὴν τῶν προφητῶν ἀκριβῆ διαδοχήν.* Diesen Satz hierher auszuheben war nöthig, weil erst durch ihn klar wird, daß Iosephus wirklich von einem Canon redet.

Des Iosephus Canon beweist zunächst gegen Havets Ansicht kaum in Betreff des Daniel: denn nicht allein die Maccabäer lebten vor Iosephus, sondern auch Herodes that das. Wie lange vor Iosephus der von ihm gekannte Canon entstanden ist? Nach dem oben Gesagten denke ich, mit dem Anfange der Apologetik, das heißt, zu der Zeit, als die Juden sich den Hellenen lästig zu machen anfiengen, und sich gegen die Abneigung der Hellenen in ihrer Art zu wehren begannen. Also zu einer Zeit, die ich mindestens hier nicht bestimmen darf, wo mit dem Raume kein Misbrauch getrieben werden soll: um 170? In meiner demnächst sowohl einzeln als im vierten Bande meiner Mittheilungen erscheinenden Schrift »Altes und Neues über das Weihnachtsfest« wird man Manches finden, was das hier Vorgetragene zu erläutern geeignet sein möchte.

Die von Herrn Schürer[2] 2 726 ff. verzeichnete Litteratur ist jünger als das Jahr 100 vor Christus. Kämen in ihr Citate aus des Iosephus *προφῆται* vor, so würden sie nur, wenn sie aus Daniel genommen wären, gegen Havet sprechen. Wer Valckenaers berühmte Diatribe, wer IFreudenthals hellenistische Studien gelesen hat, wer weiß daß selbst IBernays, obgleich Bibliothekar vom Fache, die (ältere) Litteratur über die Verhandlungen nicht kennt, wird wissen, daß es großer Vorsicht und Bodenkunde bedarf, um auf diesem steinigen und mit Fußangeln gespickten Gebiete nicht zu Schaden zu kommen. Ich betrete es vorläufig nicht.

Was aus 𝔊 folgt, ist noch unbekannt, da ich geflissentlich gehindert worden bin, an der Herausgabe 𝔊s so wie ich, und nur ich, konnte und wollte, zu arbeiten. Was ich über 𝔊 zu wissen glaube, wird vermuthlich ungenutzt mit mir in das Grab gehn. Ich trage die Schuld hierfür nicht.

Ich werde mich mithin entschließen müssen, innere Gründe für oder aber wider den französischen Gelehrten in das Feld zu führen.

Ehe ich das thue, habe ich noch eine Bemerkung zu machen, die dem verstorbenen EHavet vielleicht nicht eingeleuchtet haben würde.

Das alte Testament steht, nicht freilich in dem Sinne, in dem die alte Kirche den Ausdruck verstand, unter der Formel Weißagung und Erfüllung, so wahr sein Gott Jahwe (הָיָה bedeutete nicht ἦν, sondern ἐγένετο) nicht der ist, der entstehn, sondern der, der geschehen macht. Mit anderen Worten: Gott wird (nicht von den Juden, sondern vom alten Testamente) in der Geschichte erkannt: der gewählte Ausdruck läßt absichtlich verschiedene Auslegungen zu. Als Clemens Brentano 1838 sein Gockelmärchen dem liebsten Großmütterchen, das heißt, der Frau Marianne von Willemer, einer Liebe seiner Jugend, widmete, schrieb er ihr 5

> Du weißt, daß alle höchst wichtigen oder gar nothwendigen Begebenheiten, Gott sei Dank, überall geschehen sind.

Damit ist gesagt, daß — ich lasse Mittelglieder aus — alle Erlebnisse des Menschen und eines als Individuum lebenden Volkes typisch sind, als Anlaß zu einem מָשָׁל dienen können: und daraus folgt wieder, daß, wie das Märchen, auch die biblische Geschichte, so weit sie echt ist, sich nach allen Seiten hin deuten und verwenden läßt. Man kann über sie predigen. Darin liegt ihr Werth für die Frömmigkeit. Jeder Vers der Bibel hat 72 Auslegungen, für jedes Volk der Erde eine andere. Dann ist es aber schwer, sichere Beziehungen auf bestimmte, nur einmal vorgekommene Vorfälle in den für uns ausgewählten Prophetenreden zu entdecken. Sie sind ausgewählt, weil sie von vorne herein das Einzelne nur berührten, so ferne und weil es Symbol, Symptom, charakteristisch war. Alles Individuelle ist gewis thunlichst ausgemerzt worden, als diese Reden heilige Schriften wurden.

Nichtsdestoweniger ist Isaias (ich will bei diesem stehn bleiben) noch immer ein recht concretes Buch, so concret, daß wir es vielfach nicht verstehn, weil wir die Vorgänge nicht mehr oder noch nicht kennen, an die es anknüpft. Wäre der Zweck der Sammlung »Isaias« von mir in den Symmicta 1 142 Semitica 1 1 richtig angegeben, so wäre das Werk nur in der Zeit möglich gewesen, in der Cyrus eben mächtig geworden war. Aber von dieser meiner Auffassung des Ganzen abgesehen, wann war es, als es Seleuciden gab, nöthig, gegen Babylon, gegen Philistäer, Moabiter, Ephraimiten, Damascus, Aethiopier, Araber, Tyrus so zu reden wie »Isaias« thut? Wie liefen denn die Grenzen des Seleucidenreichs? war das Land der Ephraimiten nicht nach Alexander von Samaritern bewohnt, und haben die Samariter je Verkündigungen

nothwendig gemacht, wie die von »Isaias« gegen Ephraim beliebten? Iosephus ιβ 4_1 5_5 deckt doch nicht etwa Isaias 7 8 17?

Entsprechende Fragen kann man in Betreff aller Propheten thun, und Havets These wird ihrer Beantwortung nicht Stand halten.

Ganz etwas anderes ist es, einzelne Kapitel oder Verse der Propheten, meinethalben ein ganzes Buch — nur freilich nicht mit LZunz (gottesdienstliche Vorträge der Juden 157—162, ZDMG **27** 676—681 = »gesammelte« Schriften **1** 226—233) den Ezechiel — aus der Zeit, in der zu schreiben sein Verfasser den Schein zu erwecken versucht, in eine spätere zu rücken. Das Buch Ionas setzt gewis Rassen- und Religionshaß voraus, und will ihn bekämpfen: es setzt eine große Stadt voraus, eine nicht von Juden bewohnte Stadt, deren Einwohner sich, obwohl nicht Juden, zu Gott wenden können, und zweckt damit auf das Actorum 10_{35} Ausgesagte ab. Das heißt, es ist aus sehr später Zeit: Ionas trotzdem ein sehr alter Name.

1772 hieß IDMichaelis in seiner orientalischen und exegetischen Bibliothek **2** 141 drucken

> Da Daniels Buch aus lauter einzelnen Stücken bestehet, deren im Griechischen noch mehrere zugesetzt waren, so macht, wie mir es vorkommt, ein Einwurf gegen die Avthenticität dieses oder jenen Capitels noch gar keinen Einwurf gegen das ganze Buch.

Ich brauche nicht auseinanderzusetzen, worin meines Vorgängers Urtheil schief ist: die Behauptung, daß Daniel »aus lauter einzelnen Stücken bestehet«, möchte ich den Zeitgenossen gerne zu Gemüthe führen. Schon der Umstand, daß einige Stücke des Buchs aramäisch, andere hebräisch geschrieben sind, dürfte berechtigen, es als ein (wie ich mich früher ausdrückte) »Bündel von Flugblättern« anzusehen.

1822 (Titel des dritten Hefts) hat in der von Schleiermacher, de Wette und Lücke herausgegebenen theologischen Zeitschrift **1**[3] 171—294 FchBleek den Versuch gemacht, die innere Einheit des Buchs Daniel darzuthun: daß er die Vorfrage »wie steht es um die Ueberlieferung des Texts« nicht gestellt hat, wird Niemanden Wunder nehmen, der die Physiognomie des Jahres 1819 kennt, in der nach der Vorrede des Bandes xj xij Bleek seinen Aufsatz geschrieben hat.

Was CPCaspari 1869 in der Schrift »zur Einführung in das Buch Daniel« geschrieben hat, ist mir leider unbekannt geblieben: gegen Bleek hat sich 1888 Herr JMeinhold in den Beiträgen zur

Erklärung des Buches Daniel erklärt, ohne jedoch näher auf das siebente Kapitel einzugehn.

Aus Bleeks Abhandlung führe ich an, daß er 288 vom siebenten Kapitel aussagt, die »Weißagung« sei bis auf den Antiochus Epiphanes herabgeführt, und 289 die beiden Verse 26 27 »sonder Zweifel das Prophetische dieses Aufsatzes« nennt, daß er 289 die »3½ Zeiten oder 7 halbe Jahre« mit dem Zusatze versieht, »was immer nur als eine runde, mystische Zahl zu nehmen ist«, und sie doch auf derselben Seite berechnet, »von dem Zeitpunkte an wo die Stadt durch Apollonius ... eingenommen wurde« bis zum Tage der Tempelweihe. אלה אלהיך ישראל. Es war dies anzumerken für den weiteren Verlauf meiner Beurtheilung Havets nothwendig.

Ich muß Verwahrung gegen den Glauben einlegen, daß man das Buch Daniel schon in den Kreis der Betrachtung ziehen dürfe. Welchen Umfang dieses Buch hatte, weiß noch Niemand, auch Ich nicht. Welchen Text es hatte, weiß ebenfalls noch Niemand, auch Ich nicht. Ich weiß sehr wohl wie man es anfangen muß, um zur Gewisheit zu kommen. Nachdem man aber um Pfingsten 1885 die letzte Gelegenheit meinen SeptuagintaStudien zu helfen geflissentlich hat vorbeigehn lassen, habe ich an Geld nur was WWrights Freunde für mich zusammengeschossen haben, und an Zeit nur die Ferien zu meiner Verfügung: ich habe für Daniel nur Eine Handschrift verglichen, die den Fürsten Chigi gehörende. Daß 1877 IosCozza in Sacrorum bibliorum vetustissima fragmenta den SeptuagintaDaniel der Bibliothek Chigi neu herausgegeben hat, konnte 1875 [1874] dem verstorbenen FField unmöglich bekannt sein: 1879 und 1887 hat ENestle Cozzas Druck benutzt. Es wäre zu wünschen, daß die Hebraisten wenigstens das was IDMichaelis 1773 in seiner Bibliothek 4 1—44 und 1781 in seiner Uebersetzung geboten hat, berücksichtigten.

Der Fürsten Chigi Theodotion trägt die Aufschrift (189[1]) *τὸ εἰρ. ἄγρυπνον Δανιήλ.* Ich habe kein »so« in meinem Hefte, glaube aber mein *ἄγρυπνον* für sicherer halten zu dürfen als das *αγρυπνος* des römischen Drucks 131: Parsons schweigt. Ich möchte mich, ehe ich nicht mehr Handschriften gesehen, nicht über *ειρ* [nach dem römischen Herausgeber = עִיר] aussprechen. *Ἄγρυπνον* kann nur Traum bedeuten: ich kenne das Wort nur aus dieser Stelle. Ich möchte bis auf Weiteres annehmen, daß die Traumgesichte, von denen das Buch handelt, dem Verfasser der Ueberschrift als die Hauptsache galten, wenn nicht gar von Hause aus nur sie das das Buch bildeten. Das im Daniel acht mal vorkommende רָז wird nicht so wohl die Bedeutung des persischen راز als die des arme-

nischen aus راز gebildeten երազ haben: dem երազ entspricht رؤيا, dem راز رز: oft steht երազ für ἐνύπνιον und ὅραμα. Im Buche Daniel träumt 2_{1-49} Nabuchodonosor und danach Daniel, 3_{31}—4_{34} Nabuchodonosor, 7 Daniel: 8 (9_{21} schließt an 8_{15} an) Daniel [8_{1} Ende]: hingegen in den Kapiteln 10 11 12 wird »etwas offenbart«.

Wie Porphyrius Daniel 7 aufgefaßt hat, berichtet Vallarsis Hieronymus **5** 667[1]. Die Kirche sah in den vier Thieren das Reich der [Assyrer und] Babylonier, der [Meder und] Perser, der Hellenen, der Römer: wie weit diese Deutung gewirkt hat, weiß jeder Historiker. Wie vor mir ChrBMichaelis in den annotationes uberiores **3** 204 ff., IDMichaelis in der deutschen Uebersetzung **10**² 57 ff. und CFKeil 221 gethan haben, halte ich sie für richtig. HEwald Propheten ² **3** 398 ff. wie FHitzig 99 ff. und noch FSpitta Offenbarung 365 meinen »das chaldäische, medische, persische, griechische Weltreich« zu erkennen.

Diese vier »Weltreiche«?

»Medisches« Reich? Noeldekes Aufsätze zur persischen Geschichte 1—85 habe ich mehr als einmal gelesen, und setze gleichwohl mein Fragezeichen.

Der Prophet nennt das vierte Thier von den drei ersten verschieden: Rom wollte die Mittelmeerländer umfassen, die οἰκουμένη (vergleiche die oekumenischen Concile) genannt wurden: »Chaldäer, Meder, Perser« haben nie etwas im Rahmen ihres Könnens Aehnliches gewollt.

Das vierte Reich »frißt, zertritt und zermalmt die ganze Erde«. Das that Rom, nicht das Seleucidenreich. Am wenigstens nach 190 konnte man von dem Seleucidenreiche so etwas aussagen: nach der Schlacht bei Magnesia am Sipylus befahl Scipio »Europâ abstinete, Asiâ omni quae cis Taurum montem est decedite, pro impensis deinde in bellum factis quindecim milia talentûm Euboicûm dabitis«. Das sagt man keinem »Weltreiche«. Zu »die ganze Welt« schreibt FHitzig »Hyperbel!« an den Rand: was hätte er wohl zu seinem und seiner Gesinnungsgenossen Namen hinzuschreiben müssen?

Und wo sind die drei Könige — natürlich, wann man der öffentlichen Meinung glaubt, Syriens —, die von dem eilften Könige — natürlich Syriens — vernichtet werden, wenn das vierte Thier das »griechische Weltreich« bedeutet? Der par excellence »scharfsinnige« Hitzig hilft sich 122 mittelst des Satzes »Genaueres ist nicht bekannt«, »denkbar endlich daß Daniel der Dreizahl zulieb einigen Zwang übte«. Was die »Wissenschaft«, da Hitzig es thut, thun zu dürfen scheint, was aber ein für die große Masse arbeitender Politiker, wenn er wirken wollte, schwerlich sich geleistet

haben wird. Für den war unumgänglich, daß seine Rede sofort für jedermann verständlich war.

AvGutschmid hat sich denn auch schon 1860 gegen Hitzig erklärt, den er freilich nicht mit Namen nennt: Hitzigs Grundanschauung, daß die Daniel 7 24 genannten zehn (so zählt er wirklich) Könige die »Könige Asiens von Alexander bis Antiochos Epiphanes« seien, theilt er. Gutschmid sucht in den drei vor dem »zehnten« Horne ausgerissenen Hörnern (die Ausdrucksweise des Daniel ist bezaubernd schön) erstens des vierten Antiochus älteren Bruder, den vierten Seleucus, zweitens dessen Mörder Heliodor — der aber war kein Seleucide, und ist nicht von dem zur Zeit, in der sein Bruder fiel, nicht in Syrien anwesenden (er war als Geißel in Rom gewesen, und gerade auf der Rückreise nach Syrien) Antiochus ἐπιφανής, sondern von Ptolemaeus ἐπιφανής angestiftet worden —, drittens des Seleucus für uns namenlosen älteren Sohn, dessen Dasein und Ermordung jetzt durch ein Bruchstück des Iohannes von Antiochien bezeugt wird. Beiläufig: jenes vierten Seleucus anderer Sohn hat als Demetrius Σωτήρ erst 14 Jahre nach seines Vetters Epiphanes Tode sein Ende gefunden. Jetzt: AvGutschmid, kleine Schriften 2 175 ff.

Dabei kommt schon die Zahl zehn nicht heraus, geschweige denn die im Daniel stehende Zahl eilf. Ist noch für AvGutschmid das vierte Thier »die makedonische Weltmonarchie«, so darf Alexander nicht unter die zehn [+ 1] Hörner der Seleuciden gerechnet werden: er wäre der erste in vier macedonischen Reichen, und griffe über sie Alle hinweg: neben den Seleuciden wären, falls es sich um das »macedonische Weltreich« (eine lächerliche Vorstellung, dies Weltreich) handelte, auch die Ptolemäer, die Attaliden usw. zu berücksichtigen gewesen, die so gut wie die Seleuciden die — viertheilige! — »Weltmonarchie« ausmachten. Heliodor zählt nicht mit, da er kein Seleucide war. Wir haben also die »Hörner« Seleucus α, Antiochus αβ, Seleucus βγ, Antiochus γ, Seleucus δ [der nicht von Antiochus beseitigt worden ist], wenn wir den namenlosen Prinzen des Iohannes, obwohl er nicht Horn gewesen (nicht regiert hat), als Horn gelten lassen wollen, diesen Anonymus: macht acht Hörner, und Antiochus wäre nicht das eilfte, sondern das neunte Horn. Daniel redet aber — unsere Exegeten mögen das nicht übel nehmen — von eilfen.

Bedeutet das vierte Thier Rom, so sind die 10 + 1 Könige, die das vierte Reich gehabt, βασιλεῖς Ῥωμαίων: die drei Hörner sind Galba, Otho, Vitellius: der eilfte König ist also Vespasian. Der erste Caesar, der zweite Antonius (ich bitte die Triumviratsverträge zu überlegen, und Dio μθ 41 nachzulesen): Augustus Tiberius Caligula Claudius Nero ergeben sich von selbst.

GHertzberg, Geschichte Griechenlands [1866] **1** 477 — was einem Universitätsprofessor 1866 gestattet ist, wird den Apokalyptikern Iudaeas 69 ebenfalls gestattet gewesen sein — schreibt

> Antonius kehrte, nach Abschluß der Verträge — von Brundisium, durch den Octavian und Antonius das römische Reich unter einander theilten (im Herbst d. J. 40), und von Misenum (im Sommer d. J. 39), der endlich zwischen Sextus Pompeius und den Triumvirn den Frieden für einige Zeit herstellte, — in Frieden als Regent aller östlich von einer durch das ionische und adriatische Meer, den Fluß Drilon (welcher das makedonische und das dalmatische Illyrien trennte) und die Stadt Skodra bezeichneten Linie belegenen Provinzen und Klientelstaaten, im Herbst d. J. 39 nach Griechenland zurück . . . . hielt er . . . in Athen seinen Hof.

Assyrien — wer seine Denkmäler gesehen hat, braucht keinen Commentar — wird als ein geflügelter Löwe dargestellt, der in einen gewöhnlichen Menschen verwandelt (= von Babylonien abgelöst), Ackerbau und Handel treibt: Inschriften babylonischer Könige in denen diese ihre Kriegsthaten beschreiben, sind kaum erhalten, und »das Leben und Treiben Babylons ist vorwiegend merkantil«, BrMeißner in der Zeitschrift für Assyriologie **4** 259. Der Bär Persien hat Medien, KleinAsien und das semitische SüdWestAsien im Maule: er verarbeitete die eroberten Länder eben nicht zu einem »Weltreiche«: er stand nur nach Einer Seite fest, da von NordOsten die Turanier (Scythen, Parther) ihm das Leben sauer machten. Der Panther ist Alexander der Große, dessen Staat in die vier Staaten Macedonien, KleinAsien, Syrien, Aegypten zerfiel. Folglich ist das vierte Thier Rom: aber man begreife endlich, Rom, das den eilften Kaiser hat.

Daniel 7 gehört mithin in das Jahr 69 nach Christus.

Es versteht sich von selbst daß, als Daniel 7 als zu guter Stunde gefundenes Tagebuchblatt eines alten Gottesfreundes in die Welt gieng, es für ein Werk des alten Daniel gegolten hat: nur unter diesem Namen konnte es das Nahen des Retters glaubhaft machen. Es konnte dann aber auch von den Glaubenden sofort als *γραφή* citiert werden. Immerhin sind alle Daniel 7 benutzenden Stücke des neuen Testaments jünger als 69: auch der aus Daniel 7 stammende *υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου* ist jünger als 69, stammt aber nicht aus 𝔊 oder Θ, die בַּר אֱנָשׁ richtig *υἱὸς ἀνθρώπου* übertragen: *τοῦ* ist ein grober Fehler.

In des Iohannes Apokalypse 13 17 sind die zehn Hörner Kaiser Roms, aber die Reihe läuft von Augustus bis Titus: die drei besonders Gezeichneten sind Galba Otho Vitellius. Da die von Daniel 7 in Aussicht gestellte *παρουσία* nicht erfolgte, bildete man Daniel 7, und zwar in einer Landschaft, die von Antonius nichts

wußte, zeitgemäß um. Das Genauere kann nur von Jemandem gegeben werden, der sowohl den Daniel (wohlverstanden, nachdem er dessen Text festgestellt haben wird) als die Apokalypse (wohlverstanden, nachdem er ihren Text, auch aus ט, festgestellt haben wird: meine Mittheilungen 3 370r) in großem Zusammenhange zu studieren die Muße hat.

Iosephus hat die beiden letzten Kapitel seines zehnten Buchs dem Daniel gewidmet. Nieses Paragraphen 218 bis 231, 264 und 265 handeln nicht von Daniel, 266 bis 268 loben den Daniel, weil er, sogar datierend, den Königen Gutes vorhergesagt habe: 277—281 sind dogmatischen Inhalts. § 218 [*ι* 10 Ende] ist wichtig. Denn dieser Paragraph (Herrn Niese ist nicht nöthig erschienen es anzumerken) greift auf ein Versprechen zurück, das Iosephus in der Vorrede zur *ἀρχαιολογία* gegeben hat, er wolle schreiben, zu dem was in den Büchern seines Volkes stehe, *οὐδὲν προσθεὶς οὐδ' αὖ παραλιπών* (1 6_2 Bekker = *α* 17 Niese).

Iosephus behandelt

Daniel	in den §§ Niese	Bekker
1	186—194	= 10_{1-2}
2	195—212	= 10_{3-5}
3_{1-30}	212—215	= 10_5
3_{31}—4_{34}	216—217	= 10_6
5_1—6_1	232—248	= 11_{2-4}
6_{2-29}	249—263	= 11_{5-7}
8	269—276	= 11_7.

Man sieht (wie hat die erste Facultät gelesen!), daß die Kapitel 7 und 9—12 von Iosephus nicht besprochen werden. Iosephus lehnt *ι* 10_4 Bekker = *ι* 210 Niese ab, Kapitel zwei zu Ende zu behandeln, und den rollenden Stein zu besprechen, der das Bild zertrümmern werde: seine Aufgabe als Historiker führe ihn auf Vergangenes, nicht auf noch zu Erwartendes. Hat er Kapitel 7 nicht erwähnt, so hat er es entweder in seinem Exemplare des Daniel nicht gehabt, oder aber er hat die Deutung gekannt, und sie nicht verrathen wollen (denn er war Reptil): in dem Einen wie in dem anderen Falle bestätigt er meine Anschauung. Möglich, daß Iosephus auch den Stein des Kapitel 2 auf die eben angegebene Art umgangen hat, um nicht über ihn zu fallen: denn das aus Thon und Eisen gemengte Reich ist das römische, nur nicht so deutlich geschildert wie im siebenten Kapitel, wo freilich bis heute Galba Otho Vitellius nicht erkannt worden sind. Daß Iosephus den rollenden Stein des zweiten Kapitels erwähnt, aber nicht erklärt, läßt glaublich erscheinen, daß er das siebente Kapitel nicht in seinem Exemplare gehabt hat: hätte er es in diesem gelesen, so war ja

ihm gegenüber dieselbe Ausrede möglich, die für die Nichtdeutung des Endes des zweiten Kapitels angewendet worden war.

1819 ff. hat in der von Schleiermacher, de Wette und Lücke herausgegebenen theologischen Zeitschrift FBleek eine »kritische Untersuchung« über die »Sammlung sibyllinischer Orakel« angestellt, von der damals nur acht Bücher bekannt waren. Bleek glaubt 1 1 236 bewiesen zu haben, daß

> die Orakel fast des ganzen dritten Buchs von 35—745 von einem und demselben Verfasser, einem alexandrinischen, durch griechische Litteratur gebildeten Juden gegen 170—168 v. Chr. geschrieben

seien. Gfrörer, Lücke, Hilgenfeld, Friedlieb, Ewald, AvGutschmid [jetzt: kleine Schriften 2 322] haben sich an Bleek angeschlossen, und sehen alle den Grundstock jenes dritten Buchs als irgend welchem Zeitraume des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts angehörig an. Herr ESchürer[2] 2 798 glaubt, es sei »jedenfalls festzuhalten«, daß der „Verfasser" dieses Buchs »um 140 vor Chr. geschrieben« habe.

Herrn Hilgenfeld wird als Verdienst angerechnet, als der Erste in Sibyll. γ 397 eine Beziehung auf Daniel 7_7 erkannt zu haben. Ein Jahr nach Hilgenfelds Schrift citierte wie jener HEwald 14[r]. ARzach hat unlängst zu Sibyll. γ 286 Daniel 7_{13}, zu γ 329 Daniel 7_7 an den Rand gesetzt.

Hat die öffentliche Meinung in Betreff des dritten Gesanges der Sibyllinen Recht, so ist Havets Ansicht, das Buch Daniel sei unter Herodes, wie meine Ansicht, das siebente Kapitel dieses Buchs sei 69 n. Chr. geschrieben, dem Anscheine nach, unrichtig.

Voraussetzung für die Anhänger der öffentlichen Meinung ist die Ueberzeugung, daß das dritte Buch der Sibyllinen mit nicht erheblichen Ausnahmen von Einer Hand, ein in sich zusammenhangendes Ganze sei. Ich verstehe nicht, wie sonst vernünftige Menschen zu dieser Ueberzeugung haben kommen können: es genügt, die von Friedlieb xxij ff. gegebene Uebersicht durchzulesen, um zu empfinden, daß die Versgruppen wie ein Spiel frischgemischter Karten durcheinander liegen: Friedlieb scheidet xxxviij die Versgruppen 1—45 818—828 47—96 aus, und glaubt trotz seiner Uebersicht an die Einheitlichkeit des Rests. Ich verstehe auch nicht, wie man über ein so unsicher zu deutendes Document so dreist urtheilen kann, wie man thut. Ganz abgesehen davon, daß die Sibyllinen-Litteratur doch wohl grundsätzlich nicht wenige allgemein oder doppelsinnig gehaltene Stücke in sich aufgenommen hat: ganz abgesehen auch von dem Zustande selbst des Rzachschen Textes.

286 ff. hat mit Daniel 7_{13} nichts zu thun. Kein Text des ATs,

wie dies uns vorliegt, berichtet, daß ein Perserkönig in Folge eines Traumes den Tempel in Ierusalem habe aufbauen heißen: Daniel 7₁₃ träumt nicht ein Perserkönig, sondern Daniel, und Daniel träumt dort nicht vom Bauen des Tempels. Die Verse, auf die es ankommen kann (hinter *ὄνειρον* setze Ich Komma, Rzach druckte einen Punkt), lauten

αὐτὸς γὰρ δώσει θεὸς ἔννυχον ἁγνὸν ὄνειρον,
καὶ τότε δὴ ναὸς πάλιν ἔσσεται ὡς πάρος ἦεν.

HEwald und jetzt Rzach bezieht diese Verse auf Esdras *α* 3—4, wo leider Darius nicht träumt, sondern in Folge allzustarken Kneipens nicht schlafen kann (*ἔξυπνος γίνεται*), und sich auf eine Unterhaltung mit drei Kammerherren einläßt. Ich halte mich überzeugt, daß Esdras *α* 3 4 ursprünglich hinter Daniel 6₁ untergebracht war.

Um nichts besser steht es mit Sibyll. *γ* 329. Libyen und die Töchter des Westens sollen dem Gerichte Gottes verfallen

ἀνθ' ὧν ἀθανάτοιο μέγαν διεδηλήσασθε
οἶκον, ὀδοῦσι σιδηρείαις τ' ἐμασήσατε δεινῶς.

Wann haben Libyer im Vereine mit dem Westen den Tempel der Juden zerstört? Will man aber die Libyer des Verses 323 von den *θυγατέρες δυσμῶν* 324 scheiden, so ist (was Alexandre unseren Sibyllisten nicht klar zu machen vermocht hat) dieser letztere Ausdruck auf die Römer zu beziehen: denn die Chaldäer, die allein vor den Römern den Tempel in Ierusalem zerstört haben, kamen nicht aus dem Westen, sondern aus dem Osten: Antiochus Epiphanes, der diesen Tempel nie zerstört hat, wäre aus dem Norden gekommen. Worauf bezieht sich Psalm עד? Hat Daniel 7₇, wo vom Tempel nicht die Rede ist, irgend etwas mit diesen Versen gemein?

Wer will mich hindern, bei Sibyll. *γ* 341—347, wo eine Anzahl durch Erdbeben zu zerstörender Städte genannt wird, an Eusebs Jahr 2036 Abrahams zu denken, und anzunehmen, daß ein unter Tiberius Aufsehen erregendes Ereignis von dieser Sibylle in ihrer Art benutzt worden sei? Ohne daß aus dieser Erklärung der Verse 340—347 etwas für die anderen Verse des Buches folgte.

Wer will mich hindern, bei Sibyll. *γ* 314—333 daran zu denken, daß die Kirche Daniel 7₈ unter den drei *κέρατα* die *τρεῖς βασιλεῖς Αἰγύπτου Λιβύων Αἰθιόπων* versteht? Chigi-Daniel Blatt 155ᵃ.

Welche Misachtung nach der herkömmlichen Ansicht in Daniel 7 dem Antiochus Epiphanes gewidmet wird, brauche ich nicht auseinandersetzen. Und nach Bleek soll von einem mit Daniel 7 gleichzeitigen, nach den Herren AHilgenfeld 69 und ESchürer² 2 798 von einem nur rund zwanzig Jahre nach Daniel schreibenden Juden der Fürst,

dem Gottes Gericht an Epiphanes zu Ende zu führen aufgetragen worden ist, Alexander Balas, mit eben dem Spitznamen bezeichnet werden, den bei Daniel Antiochus Epiphanes trägt? Wenn Hilgenfelds und Schürers Buch nicht als mein Eigenthum auf meinem Pulte läge, ich würde glauben, nicht richtig gelesen zu haben. Mit einer Harmlosigkeit sonder Gleichen schreibt Friedlieb xxx

> Die Verfolgungen, welche in der Maccabäerzeit eintrafen [so: *eintraten*?], erwähnt der Verfasser nicht mehr, vielleicht weil das Volk denselben nicht erlag.

Da wäre er kein lebendiger Mensch, kein überzeugter Israelit gewesen, der er doch ist. Daraus daß diese »jüdische« Sibylle von den Maccabäern schweigt, schließe ich, daß »sie« nicht in das Zeitalter der Maccabäer gehört.

Was nun Sibyll. γ 388—400 [1]) angeht, in der die Verse

ἐκ δέκα μὲν κεράτων, πάρα δὴ φυτὸν ἄλλο φυτεύσει
καὶ τότε δὴ παραφυόμενον κέρας ἄρξει

---

1) ARzach meldet Seite 265 nicht, daß für 388 393 der Odyssee α 242 ᾤχετ' ἄιστος ἄπυστος als Vorbild gedient haben könnte. Charakteristisch HEwald 13r

> In den drei [so] Zeilen 393—395 ziehen wir [so] also [so] die Lesart einer Handschrift πανεύιστον als die allein klare und hier ganz treffende der gewöhnlichen πανάϊστον vor: auch [so] hat sich niemand die Mühe gegeben, diese erträglich zu erklären. Dagegen findet sich bald nachher Z. 406 [vielmehr 404] πανάϊστον ganz richtig zum Sinne passend, aber auch [so] ohne verschiedene Lesart.

HEwald mißt also πανεύιστον als ◡◡-◡, denn der Vers lautet bei Alexandre[1]

> ἀλλὰ καὶ ὣς πανάϊστον ἅπαντ' Ἀΐδης θεραπεύσει,

und Er versteht πανεύιστον: = »dieser selbe obwohl nochsosehr allberühmte Mann«: er nimmt auch keinen Anstoß an Alexandre 404 [Ewald 406]

> αὐτόπρεμνον πανάϊστον ἴῃ ἐν νυκτὶ γένηται,

obwohl die Sibylle, so schlechte Verse sie macht (Ewald schwärmt 9 das Grundwerk an), schwerlich αὐτόπρεμνον als -◡◡- gemessen haben dürfte.

Es wäre bei Ewald noch mehr zu tadeln: ich hebe nur heraus, daß ἤγειρε γὰρ αὐτὸν Πρόσθε κεραυνὸς φῶτα die Anmerkung erhält (»sein« geht auf Antiochus Epiphanes)

> Wenn aber sein zu heftiger alles wie verbrennender Geist

= ἄγριος ἀλλοδίκης φλογόεις

> auch dáraus erklärt wird, daß ihn »zuvor *ein Bliz* wie [so] erzeugt« habe, so enthält das eine offenbare [so] Anspielung auf Seleukos Keraunos als seinen zweiten Vorgänger.

Seleucus Ceraunus ist der 223 gestorbene Vatersbruder des Antiochus Epiphanes: daher war die Einschiebung des »wie« unumgänglich. Seines Vaters Bruder hat ihn *wie erzeugt*: da fehlt nur noch eine Francesca dazu.

Ich schreibe das aus Nothwehr: ich muß der ersten Facultät, der dieser mein Aufsatz schlecht passen wird, zeigen, auf welchem Grunde ihre Anschauungen ruhen. Uebersicht 2_{19}.

vorkommen, so lehne ich so lange ab, sie in das zweite Jahrhundert vor Christus zu setzen, als nicht erstens die Lesung fest steht, als nicht zweitens klar ist, wie γ 388—400 zu der auf die Freundin des Caesar und Antonius, Cleopatra [der Name mit dem Zahlzeichen für zwanzig, κ, anfangend!], auslaufenden Parallele ια 245—256 sich verhält, als nicht drittens mir die Stelle Wort für Wort grammatisch erklärt wird. Bei Daniel 7_{78} hat das berufene Thier zehn Hörner, deren drei von einem neugewachsenen kleinen Horne ausgerissen werden: 7_{25} erfahren wir dann, daß das letztgenannte Horn gegen Jahwe freche Reden führt und Jahwes Heilige — die Juden — und Feste schlecht behandelt. Bei der Sibylle, die doch nach der geltenden Ansicht die jüdische Sibylle ist, steht kein Wort von Jahwe und Juden: der Uebelthäter quält (391 392) *Ἀσίην πᾶσαν*, der er, der Fremde, sein Joch auflegt: er will ein Geschlecht (nicht seine Verwandten) ausrotten, wofür zur Strafe sein eigenes Geschlecht ausgerottet wird. 396—400 sind mir unverständlich, ihr Text ist trotz des fleißigen Rzach unsicher, und darum hebe ich sie mir für weitere Ueberlegung und Forschung auf, schließe aus ihnen nichts, kann aber auch Anderen, bevor die Vorfragen nicht beantwortet sind, nicht gestatten aus ihnen zu schließen.

Da das Publicum für das ich arbeiten muß, etwas eigenthümlicher Natur ist, so füge ich im Interesse meiner These folgendes hier ein.

Mir ist was bei Iosephus ια 8_{5} steht, bekannt. Alexander dem Großen wurde, als er sich Ierusalem nahte, die Aufwartung des jüdischen Oberpriesters zu Theil, vor dessen mit dem Namen Jahwe geschmückter *κίδαρις* der König *προσεκύνησε τὸ ὄνομα καὶ τὸν ἀρχιερέα πρῶτος ἠσπάσατο*. Warum der König das gethan hat, lese man bei Iosephus selbst nach: die anwesenden »Könige Syriens« und die übrigen [die Generäle und Flügeladjutanten] meinten in Folge seines Benehmens, ihr Lehns-, beziehungsweise Kriegsherr sei plötzlich verrückt geworden. Das Reptil war dumm, als es diese Thatsache den Nachkommen überlieferte: sie zeugt von der Hochachtung, die für die Landsleute des Schriftstellers gehegt wurde.

Alexander opfert darauf im Tempel *κατὰ τὴν τοῦ ἱερέως ὑφήγησιν*, worüber ESchürer [2] 2 245 nachzulesen ist: es wird ihm Daniels Buch gewiesen, *ἐν ᾗ* Daniel [Bekker 3 56_{10} ff.] *τινὰ τῶν Ἑλλήνων καταλύσειν τὴν Περσῶν ἀρχὴν ἐδήλου*, und Alexander »meint« der dort Geweißagte zu sein. Darauf machen die Juden (es werden Vorfahren des Sir Moses Montefiore, des Hector Crémieux und des Earl of Baconsfield [Coningsby] geredet haben) — vor der Schlacht

von Arbela — dem nach Aegypten abmarschierenden Alexander (Gaza war [3 54₁₅ Bekker] genommen) Vorstellungen zu Gunsten der in Babylonien und Medien wohnhaften Juden: Alexander fordert jüdische Freiwillige auf, bei ihm Dienste zu nehmen, indem er ihnen *τοῖς πατρῴοις ἔθεσιν ἐμμένειν* (geschächtete Rationen und SabbatHeiligung) zusichert, und er thut dies mit Erfolg: er ist auch so hochherzig (dumm war er ja nicht) nicht zu merken was bei Daniel über den »den König von Griechenland« darstellenden Ziegenbock (denn als Ziegenbock erscheint Alexander bei Daniel) weiter geweißagt wird, obwohl es ihm sicher keine Freude gemacht haben kann zu erfahren, daß die von ihm damals angegründete Monarchie in die vier Diadochenreiche zerfallen werde.

Mir ist auch bekannt, daß in dem unter dem Namen Buch Iosue umlaufenden Chronicon Samaritanum (1644 besprach es IohHeinrHottinger hinter den Exercitationes AntiMorinianae 105 ff.) Kapitel 46 dieselbe Geschichte minus einiger jüdischer Schnurren und minus des Daniel als zwischen Alexander und dem Oberpriester der Samariter vorgefallen erzählt wird, ThWIoJuynbolls Ausgabe [1848] Seite 184.

Da der Talmud »wenigstens zum Theil für göttliche Offenbarung« anzusehen ist (Mittheilungen **3** 87/88), halte ich für richtig anzumerken, daß die bei Iosephus sich findende Geschichte sich auch im Talmûd Iômâ 69[1] findet.

Aus EWBudges syrischem AlexanderRoman ist leider nichts zu vergleichen. Des Herrn ThNoeldeke Beiträge zur Geschichte des AlexanderRomans kenne ich vorläufig nur aus des Herrn Siegfried theologischem Jahresberichte **10** [für 1890] 16 17.

Man wird gut thun, jetzt auch zu beherzigen was UBouriant JAP 1887 **1** 26 besprochen und citiert hat.

IoGustDroysen wird nicht in den Verdacht kommen können, Antisemit gewesen zu sein: er schrieb noch 1877 in der Geschichte des Hellenismus [2] **1** 299[r]

> Es ist schwierig, bei dem gänzlichen Schweigen glaubwürdiger Schriftsteller, Gewisses über Alexanders Benehmen gegen Samaria und Iudaea aufzuzeichnen, da sich die Lügen der Samaritaner und Juden wechselseitig aufheben.

Wie verderblich wirkt die Apologetik und das Reptilthum auf den Charakter, wenn ein Mann wie Iosephus, der — nach seinem eigenen Berichte — schon als vierzehnjähriger Knabe so klug war, daß die hohen Priester sich von ihm im Gesetz unterrichten ließen, der HöchstCommandierender in Galilaea gewesen ist, der, als er gefangen genommen worden war, dem Vespasian die Krone

geweißagt hat, und der objectiv und realpolitisch genug dachte, um, nachdem er gefangen genommen worden war, im römischen Heere alsbald wider sein Vaterland zu dienen, wenn ein solcher Mann solche Geschichte wie *ια* 8_5 schreibt.

Iosephus *ια* 8_5 beweist nicht gegen mich, da ich nicht an die Einheit des Buches Daniel glaube, und dem großen Alexander meiner Ueberzeugung nach (siehe oben) nicht Kapitel 7, wo auch nichts von Alexanders Sieg über Persien steht, sondern nur das Kapitel vom Ziegenbocke vorgewiesen worden sein kann. Welches dem bescheidenen Fürsten genügen konnte.

Es versteht sich von selbst, daß ich Daniel 8_9 8_{13} 11_{21} als die Vorlagen ansehe, nach denen die entsprechenden Stellen des siebenten Kapitels gearbeitet sind.

Habe ich mit der Behauptung recht, daß der Canon des Iosephus Daniel 7 9—12 nicht enthielt (7 ist ein ganz junges, 9—12 ein in die Zeit des Antiochus Epiphanes gehörendes Stück), so folgt aus dem Umstande, daß diese Kapitel jetzt im Canon der Synagoge stehn, wenn man zu gleicher Zeit noch eine andere Thatsache in Erwägung zieht, es folgt aus ihm, daß der Canon nach Iosephus mindestens zwei Umgestaltungen erfahren hat.

Zwischen dem von Iosephus gekannten Daniel und unserem Texte liegt nämlich noch diejenige Gestalt des Danielbuchs, die in ihm auch die Geschichte der Susanna bot. Das auf Seite 81 des römischen Drucks erscheinende »Monogramm« (IDMichaelis mußte es natürlich nachbilden heißen) ist im Codex 167 nicht ein Monogramm, sondern *ΑΣΘ*, wie auch Cozza lxxxiv gedruckt hat. Dann haben Aquila Symmachus Theodotion die Geschichte der Susanna noch in einer semitischen Sprache in ihrem Exemplare des Daniel vorgefunden. Diesen Schluß hat schon der römische Herausgeber gezogen. Das seit Origenes aus dem *σχῖνος σχίσει* 54 55 und *πρῖνος πρίσαι* 58 59 hergenommene Argument gegen die von mir aufgestellte Behauptung ist hinfällig.

Von ILöw § 44 ist zu lernen, daß pistacia lentiscus, der Mastixbaum, *σχῖνος*, ܐܠܬܐ ܕܨܡܐ heißt. Es ist mindestens seit OCelsius bekannt, daß ضرو und צֳרִי zusammengehören: ich habe in den Mittheilungen 1 234 *στύρ-αξ* dazu gehalten, und ܙܪܘ, weil es ܙ (nicht ܨ) zeigt, für ein Lehnwort erklärt: Uebersicht 179[r]: um auch ein noch unbekanntes Beispiel des Wechsels ܓ *στ* zu geben, nenne ich *ἄγρωστις* = ܥܓܙܪܒ. Die Wurzel ܙܪܐ gehörte auch dem Dialekte von Edessa an: ܐܙܕܪܝܘ *ἐσχίσθη* Matth. 27_{51} usw.

Πρῖνος ist ܣܢܕܝܢ = persischem سنديان: ich habe dem Aquila Genesis 14_8 *τῶν πρινεώνων* hergestellt, und FField ist mir unter

Nennung meines Namens gefolgt. Natürlich erscheint bei Löw § 51 Lagarde hinter Field. PSmith 2673. Es wäre erlaubt das Zeitwort ܩܡܨ im Originale anzunehmen, was der Mailänder Codex auch bietet: כֹּחַ mit כְּחַם in Verbindung zu setzen, ist nicht schlimmer. Allein *κρῖνος* ist auch ܛܪܘܫܐ oder ܛܪܫܐ: man lese PSmith und Löw. ܛܪܘܫܐ lieferte zwar nicht *κρίσαι* (was auch nicht zu verlangen ist), aber *ἐδαφίσαι* und ähnliches. ܛܪܘܫܐ geht auf das persische ترش = turuš zurück: turušgiâ = Sauerklee. Die Steineiche enthält selbstverständlich Gerbstoff: Uebersicht 61[r].

Der römische Herausgeber führt 82[2] an, Nicolaus aus Damascus habe ein *δρᾶμα τῆς Σωσάννιδος* gedichtet: Eustathius zu Dionysius dem Periegeten bezeuge es 135. Die Stelle steht in GBernhardys Ausgabe Seite 109 nicht. Gemeint ist was Eustathius zu 976 schreibt = 291 15 ff. Bernhardy *διὰ τοῦ δ κλίνει Τίγριδος . . . ὁ γράψας τὸ δρᾶμα τῆς Σωσάννης, οἶμαι ὁ Δαμασκηνός, ὡς ἐκ τῆς ἐπιγραφῆς φαίνεται*: Nachweise bei CMüller, fragmenta historicorum graecorum 3 344[1], der mit vielen Vorgängern einen späteren Nicolaus gemeint glaubt.

Was der Römer aus dem zweiten Briefe des Clemens (13) auszieht, ist den von IoIaWetstein als Anhang zu seinem neuen Testamente 2 im Jahre 1752 herausgegebenen, also dem römischen Gelehrten zugänglichen Briefen entnommen — siehe daselbst Seite 23 —, also unbeweisend.

Ich möchte noch die Vermuthung aussprechen, daß Daniel 7 25 עִדָּן וְעִדָּנִין וּפְלַג עִדָּן und 12 7 לְמוֹעֵד מוֹעֲדִים וָחֵצִי nicht eine bestimmte, in Tage umzurechnende Zeitangabe ist, sondern »auf unbestimmte Zeit« bedeutet: ich übersetze »nicht irgend welches Zeitmaß, nicht irgend welches Vielfache irgend welchen Zeitmaßes, nicht irgend welcher Bruch irgend welchen Zeitmaßes«. An genauer Berechnung der drittehalb Jahre wie der 1260 Tage hat noch kein Exeget seine Sporen verdient: man lese nur nach, was der par excellence »scharfsinnige« Hitzig 124 zur Sache geschrieben hat. Dionysius von Alexandria hat [bei Eusebius KG ζ 10 3] die dem Iohannes Apokalypse 13 5 offenbarten 42 Monate auf Valerianus bezogen: ob ein Historiker vom Fache dem Daniel mehr zugeben darf als dem Dionysius? Herr EBoehmer, deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 8 [1857] 164[1].

Wie ganz andere Zeit setzt Daniel 5 voraus: aber auch dies Kapitel ist nachweisbar wenigstens nicht aus der Zeit, in der EHavet den Daniel geschrieben sein läßt, der des Herodes. Von Iosephus ι 11 3 besprochen, von Clermont-Ganneau JAP 1886 2 36 ff., von ThNoeldeke in CBezolds Zeitschrift für Assyriologie 1 414 ff., von GHoffmann ebenda 2 45 ff.. Die Herren sind an כְּתָב gescheitert.

Fulgence Fresnel hat einmal in allerliebstem Humor eine Reise geschildert, die er in der Hoffnung viele Inschriften zu finden, nach einem جبل مكتوب unternommen. Leider kann ich hier die Wirkung nicht erzielen, die er erzielt hat, indem er auf die Frage Que vois-je? in Holzschnitt die Abbildung des auf dem Berge »Geschriebenen« folgen hieß.

Er fand das rohe Bild eines Kamels.

Auf dem Stuck [גִּיר = كِلْس: Balthasars Wände waren also so wenig »echt« wie die des Berliner Reichstagsgebäudes »echt« sein werden, und die des SchlüterSchlosses an der Spree »echt« sind] standen nicht die aramäischen Worte מְנֵא מְנֵא תְּקֵל וּפַרְסִין, sondern die Ideogramme[1]) der Mine, des Siclus, und zweier halben Siclus: es erschienen also Zeichen, die jeder Babylonier so gewis zu lesen verstand, wie jeder Deutsche ℨ ℌ 𝔤𝔯 liest: die von der geheimnisvollen Hand dem Könige gestellte Aufgabe war also dieselbe, die jener Innsbrucker stellte, als er seinem nach den napoleonischen Kriegen zum ersten Male nach der Hauptstadt Tyrols kommenden Kaiser zu Ehren einen Franciscaner an sein Haus malen hieß, über dem *wie* geschrieben stand: = wie Franz ist keiner. Das Ideogramm für פרס kenne ich aus Opperts Aufsatze JAP 1874 2 431: für Mine und Siclus hat es wohl sicher ebenfalls Ideogramme gegeben, die jeder Assyriologe kennen wird.

Ein Stück, das so etwas erzählt, gehört zur Volkslitteratur, und würde bei uns noch vor dreißig Jahren den Vermerk »gedruckt in diesem Jahre« getragen haben: gleichzeitig mit dem siebenten Kapitel wird das fünfte Kapitel Daniels kaum sein, mindestens rechnet es nicht auf denselben Leserkreis wie jenes, und hat eine harmlosere Tendenz als jenes. Es verdient wohl Erwähnung, daß 5₂₈ Meder und Perser allenfalls aus dem als Dual zu verstehenden (Noeldeke 416, Hoffmann 46) Plural פַּרְסִין erklärt werden können, daß aber Kapitel 6 weder durch etwas sonst, noch auch dadurch, daß es im ersten Verse Darius den Meder, im letzten Verse Cyrus den Perser nennt, als die regelrechte Fortsetzung des fünften Ka-

1) Mir wird es nicht einfallen, irgendwie mich in die Kämpfe der mit der Keilschrift Assyriens und Babyloniens beschäftigten Gelehrten einzumischen (ich verweise nur auf FchDelitzschs § 25), aber aus IosHalévys Abhandlung JAP 1876 1 289 (Halévy hält die sumerische [= שִׁנְעָר] Schrift für RebusSchrift) setze ich eine Anmerkung an meinen Rand: Le procédé par rebus est également usité dans l'écriture égyptienne. Ainsi, par exemple, le mot khesdeb *lapis-lazuli* s'écrit quelquefois par la figure d'un homme qui tire (khes) la queue d'un cochon (deb). (Voir Maspéro, Histoire ancienne, p. 572.)

pitels erwiesen wird, für die Herr JMeinhold (Beiträge zur Erklärung des Buches Daniel 1 6) es hält.

Das Vorstehende wird zu dem Erweise genügen, daß Ernest Havet mit seiner Hypothese keinen glücklichen Griff gethan hat. Das alte Testament ist ein schweres Buch, bei dem es nichts zu generalisieren gibt. Was ich gegen Havet geltend gemacht, ist (es wäre das Hundertfache zu sagen gewesen) ausgewählt, weil ich gerade die zwei vorgetragenen Ketzereien von Historikern geprüft zu sehen wünsche: ich glaube, daß recht viel darauf ankommt zu wissen, ob ich Recht habe oder nicht. Ich tröste mich des Glaubens, daß Ernest Havet selbst meinen Argumenten gewichen sein würde, und es ist ja der schönste (und seltenste) Lohn eines Recensenten, den Recensierten selbst zu überzeugen.

P. de Lagarde.

Kuntze, J. E., Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1891. VIII und 79 S. 8°. Preis Mark 1,50.

In die Behandlung einer der wichtigsten Fragen der mittelalterlichen Geschichte, welche ebensowohl die Rechts- als Wirtschaftsgeschichte wie nicht minder die politische betrifft, hat ein glücklicher Fund neues Leben gebracht. Nicht als ob die Frage vorher geruht hätte, im Gegenteil waren die letzten Jahre reich an Versuchen, die Frage für eine einzelne oder für die Gesamtheit der Städte zu lösen, aber die großenteils recht verdienstlichen Arbeiten lagen doch zumeist in dem Ideenkreise älterer Forscher und all' die Schwierigkeiten und Einwände, welche gegen die älteren Lösungen erhoben sind, wußte keiner ganz und völlig zu beheben. So blieb die Frage offen, die große Masse der Forscher kam aus Zweifeln nicht heraus, von den älteren Hypothesen konnte man die Nitzsch'sche, welche die Stadtverfassung aus dem Hofrecht herleitete, als die herrschende bezeichnen, aber auch ihre Anhänger, zu denen auch ich gehört habe, konnten die Zweifel nicht bannen. In vortrefflicher Weise hatte dann v. Below den Erweis erbracht, daß diese Hypothese unhaltbar sei, in dem positiven Teile seiner Arbeiten versuchte Below in scharfsinniger Weise der Maurer'schen Hypothese neues Leben einzuhauchen, welche die Stadt aus dem Dorfe hervorgehen läßt. Es ist ihm nicht geglückt.

Als nun ein Gymnasiast auf dem Dachboden eines Pfarrhofes ein Kopialbuch des 15. Jahrhunderts entdeckte und in ihm dann das

Weistum über die Marktgründung von Radolfzell vom Jahre 1100, da war ich in der glücklichen Lage, die beiden Stadt- (bez. Markt-) weistümer, welche an Alter alle andern deutschen übertreffen, in das rechte Licht setzen zu können und zu zeigen, daß sie uns den richtigen Pfad weisen, daß die Stadt aus dem Markt hervorgegangen ist. Der Kern des städtischen Wesens, die Wurzel ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit ist der Markt. (Ueber Reichenauer Städtegründungen in der von mir geleiteten Ztschft. f. Gesch. d. Oberrheins NF. Band 5). Ich versuchte, durch andere Arbeiten zu meinem eigenen Schaden bis zur Stunde gefesselt, vorläufig die Konsequenzen dieser Ergebnisse für die gesamte Städtegeschichte zu ziehen, und formulierte das Resultat meiner Untersuchungen auf wenigen Seiten, es mir vorbehaltend, auf das Thema später eingehend zurückzukommen und den Einzelnachweis für die vorgetragenen Sätze zu führen. Auch heute bin ich noch nicht in der Lage, meine Kraft der geplanten ›Geschichte der Entstehung der deutschen Städte‹ zu widmen, wiewohl manche weitere Studie seit jener Zeit fertig gestellt wurde.

Zu gleicher Zeit war Richard Schröder auf einem anderen Wege zu verwandten Ergebnissen gekommen. Er hatte durch konsequente Verfolgung und Deutung der Rechtssymbole gleichfalls die Herleitung der Stadt aus dem Markte festgestellt (vgl. deutsche Rechtsgeschichte, seine Abhandlungen ›Weichbild‹ in ›Aufsätze gewidmet dem Andenken von Waitz‹ und in dem Sammelwerke, die Rolande Deutschlands 1890).

Diese beiden Arbeiten sind Anlaß und Grundlage geworden zu einer reichen und ausgedehnten Litteratur, an deren Ende wir aber noch keineswegs angelangt sind. Neben allgemeinen umfassenden Arbeiten sind schon erschienen oder stehen zu erwarten Untersuchungen über Einzelstädte und Gruppen. In Seminarien und Vereinen werden die Fragen behandelt und die alten Darstellungen revidiert. Aus zahlreichen Briefen und Nachrichten kann ich entnehmen, wie intensiv die Auffindung der Radolfzeller Urkunde die Forschung befruchtet hat. Ich freue mich dessen sehr, wiewohl man es mir nachfühlen wird, wenn ich mit heißem Verlangen die Stunde ersehne, in der ich meine andern Arbeiten abgeschlossen haben werde und die Zeit, welche die Berufsgeschäfte mir übrig lassen, verwenden kann, um selbst wieder an der Forschung zum großen Teil mit abgeschlossenen Untersuchungen Teil zu nehmen. Ich möchte so bald als möglich meinen Stuhl wieder an die Tafel rücken, welche Schröder und ich gedeckt haben, und an der bereits Gäste Platz zu nehmen beginnen, welche nicht wissen wollen, wer ihnen das Mahl bereitet hat. Ich hatte mir vorgenommen, um möglichst bald meine

Arbeiten abzuschließen, in die Städtegeschichte vorläufig nicht mehr einzugreifen, und habe es daher unterlassen, öffentlich zu den glänzenden Studien Sohms (die Entstehung des deutschen Städtewesens), zu den Arbeiten Kaufmanns (zur Entstehung des Städtewesens I. Index lectionum Münster Sommer 1891) und Gotheins (Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, herausgeg. von der bad. hist. Kommission) Stellung zu nehmen, bei der Entstehung des letzteren Werkes war mir ja die Gelegenheit zu reichlicher mündlicher Aussprache geboten. Nicht mit allem bin ich einverstanden, aber die Richtung und das Ziel dieser untereinander mannigfach abweichenden Studien scheint mir richtig und gesund. Eine genauere Erforschung der thatsächlichen Entwickelung wird Sohms geniale Konstruktion der Rechtsideen vielleicht als unhistorisch ablehnen, ohne ihr die juristische Gültigkeit zu benehmen. So scharf und klar, wie Sohm, denkt eben weder die Weltgeschichte noch ein nach neuen Gebilden strebendes Volk. Auch Kaufmanns Unterscheidungen zwischen Markt und Stadt, so verdienstlich sie an sich sind, scheinen mir nicht abschließend zu sein, wie Gothein in den Konsequenzen wohl hie und da über das Ziel hinausschießt. Aber, wie gesagt, diese und die meisten andern Arbeiten fördern die Forschung in erheblichster Weise, und es ist eine Freude zu sehen, daß diese Arbeiten, vor allem Sohms Schrift, nach Verdienst und Gebühr gewürdigt werden. Von keinem kommt die Zustimmung aber erwünschter, als von Andreas Heusler (krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswiss. NF. 14, 178ff.), welcher sich durch seine Werke, deren Standpunkt er heute mit wenigen Vorbehalten verläßt, dennoch unvergängliche Verdienste um die Geschichte des Städtewesens erworben hat. Wohl haben einzelne Forscher gegen dieses und jenes Bedenken erhoben, dem ganzen Zuge der Forschung hat aber sich meines Wissens nur Einer widersetzt, Schmoller. Ich möchte aber fast nicht zweifeln, daß auch er, wenn es ihm möglich wäre, wiederum sich den frühmittelalterlichen Dingen zuzuwenden, von den Anschauungen Nitzsch's, wie er sie in seinen Oberdeutschland betreffenden Studien niedergelegt hat, zurückkommen wird. Die Größe und Bedeutsamkeit von Nitzsch verkenne ich keinen Augenblick, noch lange dürfen wir Historiker von seiner deutschen Geschichte uns anregen lassen, noch lange werden seine Studien über das Gildewesen der norddeutschen Städte die Forschung bestimmen helfen, aber das Buch Ministerialität und Bürgertum muß aufhören, die Forscher in einen Ideenkreis zu fesseln, von dessen Bahnen Nitzsch selbst in den letztgenannten Studien stillschweigend abgegangen ist. Dieses Werk mag jener aus den abgelegenen Teilen der Bibliothek

hervorholen, welcher endlich einmal eine Geschichte der Ministerialität schreiben will.

Wenn ich das Verdienst jener Arbeiten hervorhebe, welche der Städtegeschichte Ziel und Bahn weisen, vielleich einmal auf einen unbedeutenden Abweg geraten, so kann ich ein gleiches Lob Kuntzes Schrift, welche der Sohm'schen die Entstehung verdankt, nicht spenden. Auch sie enthält sehr beachtenswerte Momente, auch sie darf später einmal wieder auf die Forschung Einfluß gewinnen, in diesem Augenblicke halte ich aber auch die Anregungen für unglücklich, und vollends der Hauptgedanke der Schrift scheint mir für den Gang der Forschung so gefährlich, daß ich mit meinem offenen Widerspruche nicht zurückhalten will.

Ich habe schon in meiner Abhandlung davor gewarnt, den Aufbau der Städtegeschichte wiederum mit den ältesten unserer deutschen Städte zu versuchen. Ich sagte: »Welche Fehler hat doch die Städtegeschichte gemacht: Alle jene Theorien gehen von den wichtigsten, entwickeltsten und ältesten Städten aus. Durfte man dort hoffen das Wesentliche zu finden? Lief man nicht immer Gefahr gerade die nebensächlichen Momente für die wichtigsten zu erachten? Jede Sprache hat ihre ältesten Grundworte, ihre Grundverba am Meisten abgeschlissen und umgeformt. Wohin käme man, wenn man etwa nach *ἵημι* und *ἵστημι*, nach *dare* und *esse* die regelmäßige Konjugation der griechischen und lateinischen Sprache feststellen wollte? Die Städtegeschichte hat sich auf diesen methodischen Fehler fast capriciert«.

Ich will diesen Gedanken hier nicht erneut ausführen. Kuntze kommt von seinem Fache aus, also von der Seite des römischen Rechtes, vom altrömischen Ständewesen aus an die Dinge heran, er hat sich auch offenbar in den mittelalterlichen Dingen nicht genauer umgesehen, als es unumgänglich notwendig schien. Er verfolgt sie nur so weit, als ihn die vom altrömischen Recht zuströmenden Fäden zu führen scheinen. Er erschließt also nicht aus den jüngeren Dingen die älteren Wurzeln, sondern bemüht sich schon in der Knospe die Frucht zu erkennen. Nicht das deutsche Stadtrecht ist der Ausgangspunkt, sondern das römische. Mir scheint schon darin ein schwerer methodischer Fehler zu liegen.

Wenn man einmal diesen genetischen Weg einschlagen will, um die Fortdauer römischen Stadtrechts zu erweisen, dann müßte meines Erachtens diejenige Gegend, in welcher zu allererst eine solche Fortdauer wahrscheinlich ist — Südfrankreich — genau untersucht werden, dort müßte die Verkettung wo möglich durch urkundliche Zeugnisse belegt werden. Erst dann sollte die Forschung gegen die

altrömischen Grenzen vorrücken, um vollends dann den Rhein zu überschreiten. Erst müsste Hegels italienische Studie gründlich widerlegt sein, ehe die Alpen überschritten werden. Und wiederum ehe die Rheingrenze verwischt werden darf, müssen die Eigenthümlichkeiten der alten Bischofstädte am Rhein und Donau erklärt werden. Auch diesen Weg hat Kuntze nicht eingeschlagen. Seine Studien ziehen unterschiedlos Zeugnisse von der Elbe und aus römischen Gegenden heran, welche, wie die Namen ihrer Bewohner besagen, fast absolut frei blieben von deutscher Invasion (wie Cur). So tritt das wirklich vorhandene Problem nicht klar hervor und das besteht allerdings darin, dass zweifellos auch in den Rheinstädten ein Teil der Bevölkerung die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat. Am Oberrhein wenigstens haben genauere Untersuchungen mir ergeben, daß selbst auf dem rechten Rheinufer in der Ortenau in einer ganzen Gruppe von Thälern Romanen wohnten, die Germanen hatten das platte Land besetzt und jene zogen sich in die vorher wohl unbebauten Gebirge zurück. Weit mehr romanische Personennamen finden sich aber noch im Elsaß.[1]) Retteten sie wirklich etwas mehr als das Leben? Blieben wirklich rechtliche Verbände bestehn? beschränkt sich die Tradition nicht auf die Kirche und den kulturellen Einfluss? Ich meine also, zum allermindesten muss ein Vergleich der Zustände von Metz, Rheims, Besançon, Dijon mit denen der Rheinstädte erfolgen, und dann wiederum dieser mit den in reindeutschen Gebieten belegenen, ehe dieses wahrhaft vorhandene Problem in Angriff genommen werden kann.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Beweisen Kuntzes.

In dem zweiten und dritten Kapitel stellt er die Ansicht Eichhorns der herrschenden gegenüber. Unter der herrschenden Ansicht faßt er wunderbarer Weise Rathgen, Lamprecht, Schröder, Below, Köhne, Sohm und mich zusammen, In diesen Kapiteln suchte K. es wahrscheinlich zu machen, dass man auch im Mittelalter sich des römischrechtlichen Ursprungs der Stadtverfassung noch bewusst gewesen sei. Er greift da auf die Argumente Eichhorns und Wildas zurück. Eichhorn hatte s. Z. einer Stelle des Lebens der Kaiserin Adelheid den Ausdruck ›libertas Romana‹ entnommen, welcher längere Zeit dann in der Diskussion über den Ursprung des Städtewesens eine Rolle gespielt, ja sie lange Zeit bestimmt hat. Sie klingt ja auch verführerisch genug, heisst es doch: ›Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri sub

[1]) Vgl. Ueber Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau. Ztschr. f. G. d. Oberrheins N. F. 4, 300 ff.



libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.« Nun hat aber längst v. Maurer den Sinn der libertas Romana aufgeklärt (Städteverfassung 1, 142), auch ist K. das bekannt, er gesteht auch: »ich kann dem nicht mit bestimmten Beweisgründen entgegentreten« (S. 8). Gleichwohl aber bleibt die libertas Romana mit andern gleich zu erwähnenden Momenten, »die freilich schwache, aber doch wohl nicht ganz zu verachtende Linie einer Tradition, welche auf die römische Kaiserzeit zurückweist« (S. 75).

Mir ist eine solche Ausnutzung von Quellenstellen unverständlich. Entweder hat Maurer Recht oder nicht, hat er ersteres, dann darf von der libertas Romana in Erörterungen über das Stadtrecht keine Rede mehr sein. Sehen wir, wie es damit steht, und nehmen vorläufig ganz von jener Stelle Abstand.

Es ist nun richtig, daß in den letzten Lebenstagen der Kaiserin Adelheid dem von ihr gestifteten Kloster von Otto III. Markt und Münzrecht verliehen wurde. Auf dieses Privileg hin ist aus der bürgerlichen Ansiedlung vor dem Kloster eine interessante Stadt entstanden, welche, wie soeben von mir aufgefundene Urkunden beweisen, bis in das Ende des Mittelalters hinein die unfertigen Zustände des 11—12 Jahrhunderts beibehielt. Aber nicht 12 Jahre vor den Tod der Kaiserin fällt die Städtegründung, das Privileg ist vielmehr 993, also 6 Jahre vor dem Tode der Kaiserin ausgestellt. Ohne ein solches Privileg war aber — wie auch aus Kuntzes Aufstellungen folgen würde — eine Stadtgründung unmöglich. Das Kloster war aber älter. Ueber seine kirchenrechtliche Stellung entscheidet eine Urkunde Papst Johanns XVI., welche freilich in der Form unächt ist, inhaltlich aber nach den Untersuchungen Erbens, welche demnächst in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. erscheinen sollen, zweifellos nur Aechtes bietet. Und in dieser Urkunde wird nun gerade das Kloster Selz dem päpstlichen Stuhle unterstellt. Es heisst darin, die Kaiserin Adelheid habe gebeten, daß das Kloster: »privilegio sedis Apostolicae decoretur et *ea libertate* in aeternum donemus, ut nullo tempore ullis rationibus libertas ejus corrumpatur, neque in monachos illic Domino famulantes secularis temeritas aliqua exerceatur.. ipsum monasterium cum omnibus ad se pertinentibus, non potestate donationis, sed *libertatis* tantum causa sit subjectum et Romane sedis securitate ita Deo auctore munitum et contra omnes mortales nostra defensione armatum«. Von diesem päpstlichen Schutze für Selz ist aber auch schon in älteren Kaiserurkunden die Rede. In dem Diplom Ottos III. (Stumpf 951) vom 4. Januar 993 bestätigt der genannte König das Kloster Selz: »ita ut nostris et futuris temporibus *Apostolicae* tantum *libertati* et nostrae ad defendendum subjectum sit majestati«.

In einer andern Urkunde Ottos III. für Selz heisst es, es sei gegründet ›pro remedio et elemosina sua et nostra et parentum nostrorum atque s. Romane ecclesiae‹ (Stumpf 949). Die Urkunden liefern also den klaren Beweis, daß Selz von vornherein als ein päpstliches Kloster gedacht war. Eine genauere Untersuchung über die Stellung der päpstlichen Klöster, welche nützlicher wäre, als so manche Dissertation, würde zeigen, daß dieses Institut durch Urkunden begründet wird, in welchen libertas Apostolica, mundiburdium Romanum als feste Begriffe erscheinen[1]). Dem heiligen Stuhle direkt unterstellt zu sein, brachte jedem Kloster hohe Ehre und gewaltige Vorteile. Es ist begreiflich, daß die Klöster sich nach der libertas Romana sehnten, und so hat gerade im Elsaß der dort geborene Papst Leo IX. alle von ihm irgend abhängigen Klöster dem päpstlichen Stuhle unterstellt, und in sinniger Weise die Lieferung der geistlichen Kleidung des Papstes und der bekannten goldenen Rose den Klöstern seines Heimatlandes aufgelegt.

Wenn nun Odilo von einer libertas Romana für die urbs redet, so darf das nicht verfangen. Einmal zugegeben, es sei dort von der Stadt die Rede, dann hätte Odilo, ein Schüler Cluny's, welches ja selbst ein päpstliches Kloster war, es ganz vergessen zu erwähnen, dass das Kloster von der Kaiserin dem päpstlichen Stuhle unterstellt sei. Darf man wohl bei einem Mönche mehr Interesse für die Rechtsverhältnisse eines Kaufmannsplatzes oder für das Recht und die Ehre seines Klosters voraussetzen? Und nun auch das noch zugegeben, so kommen wir noch immer nicht mit libertas Romana auf ein Stadtrecht, wie es ein altrömisches war, sondern höchstens auf ein von den Päpsten verliehenes! Ich denke, es wird keiner zweifeln, dass diese Stelle für die städtische Geschichte lediglich nichts enthält.

Auch betr. Köln greift Kuntze auf Eichhorns Ansicht zurück. Seine Ausführungen richten sich dadurch von selbst, dass er die Arbeiten von Höniger, Liesegang, Köhne, v. Below und Korth ignoriert. Auch bei Magdeburg huscht er über die Arbeiten von Hagedorn weg. Er legt da jene Stelle des Magdeburger Rechtsbuches über die erste Stadtrechtserteilung in einem Sinne aus, welcher durchaus nicht zulässig ist. Die Stelle lautet: ›Da sprochen die koufleute kegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der *Romer rate* an die schiffreiche wassere, das sie do feste stete bauten mit mauren und mit weighusern. Do sprachen sie mehe kegen dem kunige, sie

1) Inzwischen ist mir Blumenstock, der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890, zugegangen.

wolden gern wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte, das bestetigte er in *mit der Romer orkunde* und bot seine hant dar. Do greif an ein koufman und zoch im den rechten hanczken us der hant. Do wart in *sente Peters frede* gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze. Das ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet und merkte machit, das man do ein kreuze seczit uf den markt, dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sei, wenne weichbilde recht von alder zeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an disen tag‹.

Für die Stadtgeschichte ist diese Stelle erst durch Schröder recht nutzbar gemacht worden. Der sagenhafte Charakter des ganzen Berichts tritt klar hervor, er beruht nicht auf einer älteren schriftlichen Aufzeichnung, sondern ist die Ansicht eines Rechtskundigen, welcher erst 1250 (also über 300 Jahre nach der Gründung der Stadt) geschrieben hat. Wir werden also dem Zeugnisse hohen Wert beimessen für alles das, was sich auf die Rechtsgewohnheiten des angehenden 13. Jahrhunderts bezieht. Sehr viel anders steht es aber mit dem Berichte über die Modalitäten der Stadtgründung von Magdeburg im 10. Jahrhundert, da lagen dem Verfasser keine direkten Zeugnisse vor, das sind Kombinationen, deren Quellen aufzusuchen sind.

Was ist denn St. Petersfriede [1])? Ich denke der Friede des h. Petrus, des Apostelfürsten. Wir werden in den älteren Urkunden für Magdeburg Umschau halten müssen und richtig sagt Otto I. in einer Urkunde für das Moritzkloster zu Magdeburg von 941: ›qualiter nos ob amorem dei nostraeque animae omniumque debitorum nostrorum remedium *ad sanctum Petrum* apostolorum principem et ad sanctum Mauricium atque ad sanctum Innocentium ad nutrimen monachorum in loco Magdeburg dicto deo illisque servientium, *quem et ipsum locum Romano subiecimus mundiburdio*, in proprium damus .... (DO I 37)‹. Das ist doch unzweifelhaft die Grundlage der Erzählung des Magdeburgers gewesen. Das Kloster war mit seinem Besitze, also m i t Magdeburg dem päpstlichen Schutze unterstellt, auch Magdeburg war also ein päpstliches Kloster. Die Römer in jenem Berichte sind demnach gewis nicht als die Erben und Erhalter römischrechtlicher Stadtanschauungen anzusehen, sondern bei dem römischen Stuhle zu suchen und in Abhängigkeit von ihm gedacht. Wollte man diese Stelle des Berichts ernst nehmen, so müsste man auf p ä p s t l i c h e n Ursprung des Stadtrechts schließen. Wie wenig der Magdeburger das Stadtrecht aus dem römischen Kaisertume ableiten will, ersieht man daraus, daß er vom deutschen K ö n i g e,

1) Hagedorn geht auf ihn nicht ein.

nicht vom römischen Kaiser redet. Der Zweck der Beibringung dieser Zeugnisse scheint mir demnach ganz verfehlt. Nicht minder schief sind die allgemeinen Betrachtungen über die Abhängigkeit der deutschen Kultur von der römischen. Gewis! den Siegern der Völkerwanderung erschien das besiegte Kaiserreich als etwas, was niemals untergehn könne. Mit jener Naivität, welche die eigene Kraft zurückhält, um das Altehrwürdige nicht ganz zu zerstören, haben sich die deutschen Sieger in den Körper des römischen Reiches und seiner Kultur eingefügt. Diese selbst hat einen ausserordentlichen Einfluss gehabt, aber es ist denn doch falsch, den Einfluss des römischen Wesens auf Sitte und Gebrauch, auf Religion, Geistes- und Ideenleben so ohne weiteres auch auf die Gestaltung der Verfassungseinrichtungen und des Rechtes auszudehnen. Seitdem die lateinische Sprache auch die Sprache der deutschen Gesetze und Urkunden geworden war, mussten auch rein deutsche Begriffe lateinisch wieder gegeben werden, und da musste der nächstähnliche römische Begriff seinen Namen hergeben. Zu den schwersten Gedankenfehlern gehört es nun aber, wenn ein rein deutscher Begriff aus dem römischen nur deshalb hergeleitet wird, weil er mit ihm die gleiche Bezeichnung trägt. Und mit solchen Klammern hofft Kuntze das deutsche Städtewesen an das römische zu hängen.

Die eine Klammer ist das Wort *civitas* und *civitas major*. K. geht davon aus, daß die römischen Städte in erster Linie Gerichtssitze waren, sie waren die Sitze des ganzen politischen Lebens, das platte Land blieb politisch indifferent und galt im Wesentlichen als eine Pertinenz der benachbarten Stadt. Die deutschen Städte sind nur in den jüngsten Auswüchsen zu einer solchen Stellung gelangt; Jahrhunderte hindurch lag das Schwergewicht der deutschen Geschichte auf dem platten Lande, und haben die Städte in den Gauverbänden nicht den mindesten Vorzug gehabt. Das Verhältnis der römischen Zeit hat nur in kirchlicher Beziehung auch später noch das Land an die Bischofsstadt gekettet, als solche blieb sie das Oberhaupt desselben. Indem nach dem kirchlichen Rechte der Bischof stets in einer Stadt seinen Wohnsitz haben sollte, ist auch in den städtelosen Gegenden der Sitz des Bistums bald zu einer Stadt geworden (unter Verhältnissen, die noch dunkel sind), aber das war der Einfluss römisch-kirchlichen, nicht römisch-weltlichen Rechtes.

Wenn seit Antoninus Pius denn auch wirklich die civitas major zum festen officiellen Stadttypus wird, so darf doch dieser terminus nicht in einer Urkunde Heinrichs II. für Hamburg wiedergesucht werden, in der es heißt; »tali tutela et jure potiantur, quali *majorum* videlicet *civitatum* institores per nostrum regnum potiri noscuntur«.

Da will Heinrich II. doch nichts anderes sagen, als daß Hamburgs Kaufleute dieselben Rechte haben sollen, nicht etwa wie die einer kleinen Neugründung, sondern wie die der größten Städte. Es ist der klare und einfache Ausdruck einer Meistbegünstigungsformel, von einem terminus technicus kann da gar nicht die Rede sein.

Die zweite Klammer ist das Wort *forum*. Doch ehe wir von ihm reden, müssen wir uns erst die Stellung K.'s zu Sohm klar machen. K. giebt als erwiesen zu, daß 1) das mittelalterliche Stadtrecht aus dem königlichen Burgrecht hervorgegangen ist, 2) daß der Marktverkehr und der Handelstand in dieses Verhältnis hineinspielen. Er lässt aber nicht das Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgehen, sondern zum Stadtrecht, welches von den germanischen Landesherren zuerst auf römischer Grundlage aufgebaut wurde, das Marktrecht als sekundäres Element hinzutreten. Das Stadtrecht, das Stadtgericht ist also aus der römischen Stadt übernommen. Das ist der Kern der Kuntze'schen Schrift.

Da nun *forum*, *jus fori*, *jus forense* im mittelalterlichen Rechte eine Rolle spielen, sucht K. (ohne zu bedenken, daß das Uebersetzungen von deutschen Begriffen sind) den Sinn von *forum* im römischen Rechte festzustellen. Darnach ist der Begriff Gericht, städtisches Gericht die Hauptsache, der Sinn ›Marktgerechtigkeit‹ kommt nicht vor. Das soll also ein weiteres Band sein. Aber wenn im römischen Rechte das Gericht das war, was die volle Stadt ausmachte, und das Stadtgericht die Gewalt über das platte Land besitzt, so macht die mittelalterliche Stadt der Friede und die Sicherheit seines Markthandelsbezirkes, erst das zweite ist die Gerichtsbarkeit und diese geht grundsätzlich nicht über die Grenzen des Weichbilds hinaus, wohl aber kommen allgemeine Gerichte noch hinein. Die römische Stadt erfaßt den Einwohner mit allen seinen Seiten, die deutsche entzieht ihn nicht völlig dem Staate und den andern Gerichten.

Das dritte, was auf das römische Stadtwesen zurückweisen soll, ist das Kreuz. Dasselbe ist ihm christlichen, nicht heidnischen Ursprungs, es geht auf das Labarum, das durch Kaiser Konstantin eingeführte Zeichen der kaiserlichen Armee zurück. Da diese vorwiegend christlich ward, so wurden die Garnisonstädte als die Burgen des Christentums angesehen und das christliche Kreuz zur vorzüglichen Signatur der Städte. Ja mit Hinweis auf eine Stelle bei Tertullian, welche von der Häufigkeit des Gebrauches des Kreuzes handelt, nimmt er an, auf den römischen Marktplätzen sei regelmässig das Kreuz errichtet worden. Nun steht aber in dieser Stelle nur: ›Ueberall sieht man das Kreuz hochgehalten und gefeiert werden:

in den Häusern und auf den Dächern, in Städten und Dörfern, an den Wänden auf den Märkten, an den Landstrassen, in Wüsteneien, auf Bergen und in Schluchten, auf Hügeln und auf den Inseln und den Schiffen des Meeres, ...« Beweist eine solche Stelle irgend etwas? Nach Kuntze ist das Kreuz und das Rolandsbild demnach ein Stadtsymbol, nicht ein Marktsymbol.

Nun wird freilich jeder Leser der schönen Abhandlungen Schröders sich der vielen Beziehungen der Rolande und Kreuze zu den Jahrmärkten erinnern, kommt ihm aber in das Gedächtnis zurück, daß eine große Zahl von Dörfern, ja die ganze Gruppe von Beaumont Marktkreuze und Rolande hat, so weiß er, daß das Kreuz zuerst den Markt und dann erst die aus dem Markt hervorgegangene Stadt bedeutet. K. sucht aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, indem er ein Stadtkreuz und daneben ein Marktkreuz annimmt. Woher stammt aber denn dieses? Ist auch das christlich? Auch dieses Band haftet also nicht.

Nebenbei bemerkt sieht auch noch heute der Katholik das Weichbildkreuz als ein nicht christliches an, er grüsst es also nicht. Ich fand vor Kurzem, dass auch in Rastatt am Fusse des Glacis sich ein aus dem 16. Jahrhundert stammendes mit dem badischen und rastattischen Wappen geschmücktes Weichbildkreuz erhalten hat, das jetzt hoch auf einem Untersatze angebracht ist. Als ich mich bei einer Bäuerin erkundigte, ob sie dort grüsse, erhielt ich die Antwort: Als ich ein kleines Mädele war, habe ich's wohl gethan, aber da haben sie mich ausgelacht, das sei ja »der bodische Woppe!«

Wahrhaft förderlich ist Kuntzes Untersuchung über die Ableitung des Wortes Weichbild. Schröder hatte das Wort als Zeichen des Ortes erklärt, auch Sohm hält an dem Bilde, Zeichen fest, nimmt aber für den ersten Teil »*wîch*« den Sinn befestigte Wohnung = Burg an. Kuntze stimmt mit Kluge und Amira darin überein, daß ein ahd. *bilida* Recht, Gerichtsbarkeit bestanden habe, das neuhochdeutsch nur in *unbilde* sich erhielt. Es dürfte diese Deutung unzweifelhaft richtig sein. Wenn *wîch* dann weiter von Windisch als höchst wahrscheinlich lateinisches Lehnwort von *vicus* bezeichnet wird mit dem Sinne Ort, Stadtquartier, Häuserkomplex und Burg ebenso als bergende, schützende Stätte gemeinhin, so ist das zunächst gegen Sohm gerichtet, welcher Weichbild und Burgrecht identisch sein läßt und beides als Zeichen bez. Recht der Königsburg deutet. Nach Kuntze wären die beiden Worte noch näher verwandt und bedeuteten Recht eines städtischen Ortes. Aber auch da kann ich mich der Zweifel nicht entschlagen. Wik kommt als Ortsname in denjenigen deutschen Dialekten nicht vor, welche am Meisten

dem Einfluße der Römer ausgesetzt waren, sondern nur im sächsisch-englischen Gebiete und da in unzweifelhaft sehr alten Orten wie Schleswig und Bardewick, die doch gewis in so alte Zeiten zurückreichen, daß da ein kirchlicher oder vulgärlateinischer Einfluß nicht anzunehmen ist. (Schleswig war noch 973 großenteils heidnisch. Siehe den Bericht Tartusi's bei G. Jacob: Ein arabischer Berichterstatter über Fulda, Schleswig, Soest u. s. w. S. 12). In Oberdeutschland finde ich nur das Wort *wighus*, das ich doch immer wieder zu *wic* = Krieg stellen möchte, ein nur für Kriegszwecke erbautes, nur dann bewohntes Haus.

Wir sehen also, wie alle Beweise Kuntzes für den römischen Ursprung der deutschen Städte bei näherer Prüfung zergehen. Ehe wir den Versuch machen dürfen, uns erneut dem Vergleiche altrömischer und mittelalterlicher Städte zuzuwenden, müssen erst die mittelalterlichen Verhältnisse besser aufgeklärt sein. Und auch dann wird man nicht in Kuntzes Bahnen wandeln dürfen, sondern man wird sich bemühen müssen, die gleichzeitigen Zeugnisse städtischen Lebens während und unmittelbar nach der Völkerwanderung zu sammeln.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Loesche, Georg, Dr. der Theol. u. Phil. k. k. o. Prof. der Kirchengesch. in Wien, Die Kirchen-, Schul- und Spital-Ordnung von Joachimsthal. Ein Cultus- und Culturbild aus der Reformationszeit Böhmens. Dekanatsrede in erweiterter Gestalt. Separatabdr. aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Gesch. des Protestantismus in Oesterreich, XII. Jahrg. 1. Heft. Wien 1891. (Manz.) 54 S. 8°.

Der großen Evangelien-Postille des Joh. Mathesius (zuerst Nürnb. 1565 fol.) ist seit 1567 ein höchst wertvoller Anhang beigefügt unter dem Titel: ›Ein kurtzer bericht, von der Lehr vnd Ceremonien, der Christlichen Kirchen in S. Joachimsthal, Gestelt durch M. Johann Mathesium Pfarrer daselbst‹[1]). Ist es auch keine ›Kirchenordnung‹ Joachimsthals im technischen, kirchenrechtlichen Sinn des Worts, so ersetzt dieser ›Bericht‹ vom J. 1551 doch in mancher Beziehung eine solche und hat ausserdem geschichtlich den Kirchenordnungen gegenüber den besonderen Wert, daß er uns den Einblick in das gewährt, was w i r k l i c h tägliche Praxis geworden war, wie sich im Gottesdienst, kirchlicher Sitte, Schul- und Armenordnung das Leben einer lutherischen Gemeinde um die Mitte des 16. Jahr-

1) Ich benutze die Ausgabe Nürnberg 1570. Fol.

hunderts thatsächlich gestaltet hatte. Man muß es Loesche danken, daß er dieses von den Sammlern der KOO ebenso wie von den Liturgikern und den zahlreichen Schriftstellern über das Armenwesen der Reformationszeit übersehene Dokument der Vergessenheit entrissen hat. Nicht einen Abdruck bietet er uns hier — diesen verspricht er in seiner in Vorbereitung befindlichen Monographie über Math. zu geben — aber er giebt eine fast vollständige Mitteilung des Inhalts unter Beobachtung der Stoffanordnung des Berichtes in seinen 12 Abschnitten. Dazu aber bietet er nicht nur eine mit ausgedehnter Belesenheit zusammengetragene kultus- und kulturgeschichtliche Erläuterung der einzelnen Bräuche und Einrichtungen, sondern vor allem auch die wertvolle Vervollständigung dieser Angaben aus den zahlreichen verstreuten Notizen, die er bei jahrelangem Studium den Schriften des Math. hat entnehmen können. Dadurch hat er das Bild des Gemeindelebens, welches der ›Bericht‹ enthält, durch eine Fülle kleiner Züge genauer ausführen und eine in vielen Stücken so detaillierte Darstellung bieten können, wie keine Kirchenordnung sie zu geben vermöchte. Freilich darf man nicht verlangen, dass durch die Heranholung eines so zufälligen Materials, wie gelegentliche Aeusserungen in Predigten es sind, ein Bild von gleichmässiger Vollständigkeit entstehn sollte. Dem Recensenten erwächst neben dem Dank für die mit so viel Kleinarbeit zusammengefügte interessante Arbeit die Pflicht, teils auf unbeachtet Gelassenes aufmerksam zu machen, teils zur Erklärung des Einzelnen ergänzende und berichtigende Nachlese zu halten. Loesche reproduciert den Text des Berichts teils in wörtlicher Wiedergabe, teils in selbstständiger Relation. Dabei ist es nicht ohne kleine Versehen abgegangen. So ist es nicht richtig, dass er beim Bericht über die Katechismusverhöre der Jugend die Angabe seiner Quelle, jedes Kind werde geprüft, ob es ›sein Gebet‹ könne, umsetzt in: ›ob es seine Gebete könne‹ (S. 16). (Schon S. 11 hat er beim Bericht über die Privatbeichte die Angabe, wer vom jungen Volk ›sein Gebet nicht kann‹, werde einstweilen zurückgewiesen, ganz fortgelassen)[1]. Dies ›Gebet‹ ist nichts anderes als der Katechismustext selbst, den die Jugend in Frage und Antwort aufsagte und ›herzubeten‹ hatte. (Vgl. die Beispiele bei Grimm WB. IV 1, 1 Sp. 1743 sub f.) Ebenso leitet es irre, wenn Loesche consequent den Sing. ›Choral› in den Redeweisen ›Choral schlagen‹, ›Choral singen‹ (S. 32, 33, 37)

1) Auch S. 42 hat Loesche m. E. mit Unrecht die Angabe, daß an jedem Mittwoch die Kinder in der Schule »behört« werden, ob sie »ir gebete« können, in den Plural umgesetzt: »ihre Gebete«. Auch hier handelt es sich um die aufzusagende Katechismuslection.

in den Plur. ›Choräle‹ umsetzt. Choral bezeichnet ja nicht bestimmte Texte — L. deutet es auf lateinischen Hymnengesang, — sondern eine besondere Weise der musikalischen Ausführung, den unisono gesungenen Gregorianischen cantus planus. Ich notiere ferner einige Stellen, an denen der Verf. lehrreiche Notizen des ›Berichts‹ unverwertet gelassen und übergangen hat. S. 5: In dem majoristischen Streit über die Bedeutung der guten Werke entscheidet sich das Glaubensbekenntnis, das Math. voranstellt, nicht nur dahin, daß gute Werke der Beweis des Glaubens seien, sondern es lehrt auch Gottes Wohlgefallen an denselben, nach welchem er ihnen die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens gibt. Auf S. 6 vermisse ich die nachdrückliche Warnung vor ketzerischen ›schmehschriften und schandgemehlen‹. Auf S. 9 fehlt die im Gegensatz gegen katholischen Brauch beachtenswerte Bemerkung, daß nur die Kinder getauft würden, ›die gantz auff die welt geboren seyen‹, (vgl. dazu Braunschw. Lutherausg. Bd. II, S. 447 f.). Interessant ist doch auch, daß in demselben Zusammenhange die Geistlichen, ehe sie einem Kinde die Nottaufe erteilen dürfen, angewiesen werden, den Rat ›erbarer Matronen‹ einzufordern, ob das Kind wirklich dem Tode nahe sei, wenn sie selber über diese Frage sich ein sicheres Urteil nicht zutrauen. Ebenso vermisse ich hier die Klage über Hinausschiebung der Taufe ›wegen des geprengs‹, d. h. doch wohl wegen der häuslichen Gasterei, die man den Pathen anstellen wollte. Schade ist es, daß der Verf. auf S. 11 die vortreffliche, anschauliche Schilderung von dem modus procedendi bei der Handhabung der Privatbeichte nicht vollständig aufgenommen hat; man dürfte kaum anderswo ein so deutliches Bild davon bekommen können. Warum hat er S. 14 bei Schilderung der Abendmahlsgemeinde den kleinen, aber doch so wertvollen Zug, daß Frauen und Jungfrauen — an letztere ist wohl besonders gedacht — sich hierbei ›der Kränze enthalten‹, für zu gering erachtet? Ein Misverständnis des Textes aber ist es, wenn er S. 15 bei Krankenkommunionen Math. die reformierte Forderung einer mitkommunicierenden Hausgemeinde stellen läßt. Freilich steht da: ›man fodert die Nachbarn zusammen‹, aber die Kommunion erhält nach dem Wortlaut des ›Berichts‹ dann doch nur der Kranke. Gern möchte man auch S. 16 das Zeugnis betreffs der Katechismuspredigten festhalten: ›die Hausväter senden Kinder und Gesinde fleißig dazu‹ — dieser ersten Blüte der Katechismusgottesdienste folgte ja bald ein empfindlicher Rückgang. Aus dem Fürbittengebet des Math. S. 17 scheint mir die Bitte ›für unsere kinder, so in der frembde sein‹ besonderer Aufbewahrung und Nachachtung wert zu sein. Auch S. 36 referiert L. über die besonderen

Festbräuche, die Math. seiner Gemeinde gern unverkümmert läßt. Nachdem hier Math. Weihnachtsbräuche geschildert, fährt er fort: ›Oder das man gute bilder in die stüle machet, und beum auffstecket, und graß strewet am Auffart tag‹. Hier hat L., wohl verleitet durch unsere Weihnachtsbäume, und weil ihm ›Maien‹ in den Kirchen nur zu Pfingsten bekannt sein werden, das ›Bäume aufstecken‹ noch zu den Weihnachtssitten gezählt; aber auch der Himmelfahrtstag hatte seine Maien in der Kirche und sein Grasstreuen; vgl. Gerber, Historie der Kirchenceremonien in Sachsen, 1732, S. 141. Die (Himmelfahrts-?) Sitte der ›Bilder in den Stühlen‹ vermag ich so wenig wie Loesche zu deuten. Zweifelhaft ist es mir, ob L. des Math. Bericht, ihre Prediger würden ›ordinirt, erwehlet und beruffen, mit aufflegung der hende‹ richtig deutet, wenn er ›ordinirt‹ im technischen Sinne der Ordinationshandlung versteht. Dann würde doch wohl ›ordinirt‹ an dritter, nicht an erster Stelle stehn, da die Erwählung und Berufung ausnahmslos der ›Ordination‹ vorausgehn mußte. Wir haben m. E. hier noch den älteren Sprachgebrauch vor uns, nach welchem ›ordiniren‹ nicht den speciellen Cultusakt, sondern ganz allgemein das Verordnen zum Amte, das ordnungsgemäß zum Amte berufen bezeichnet. Die Ordinationshandlung ist erst hernach durch die ›Handauflegung‹ hinzugefügt. Bezüglich des Taufritus nimmt L. S. 9 an, es werde in Joachimsthal wahrscheinlich nach Luthers Taufbüchlein von 1526 getauft worden sein. Ich möchte dagegen darauf hinweisen, daß alles, was Math. sonderlich anführt, die Admonition der Pathen, wie das Gebet› für alle Schwangeren und Kinderlein im Mutterleib, daß sie Gott erhalten und zur Taufe wolle kommen lassen, auch alle Getauften bei dem Bund des guten Gewissens bis an ihr Ende erhalte‹, Luthers Taufbüchlein fremd ist; letzteres Gebet ist m. W. überhaupt den Taufagenden der Reformationszeit unbekannt. Wir haben hier also wohl Spuren einer eigenartigen Joachimsthaler Taufliturgie. S. 14 wird uns die von Math. gebrauchte Spendeformel mitgeteilt: ›der Leib unseres Herrn Jesu Christi stärke dich zum ewigen Leben‹. L. erklärt dieselbe für ›abweichend von der sonst gebräuchlichen‹. Hier tritt der weit verbreitete Irrtum zu Tage, als wenn die lutherischen Kirchen des 16. Jahrhunderts eine irgendwie einheitliche Spendeformel besessen hätten. Ich möchte ganz kurz den Tatbestand konstatieren. 1) Eine ansehnliche Familie von KOO verbietet überhaupt den Gebrauch einer Spendeformel, 2) eine kleine Zahl folgt der Strassb. Liturgie von 1525 und bedient sich der Formel ›Gedenket, glaubet, verkündet [oder: bekennet], daß Christus für euch gestorben ist‹. Die Hauptmasse der Abendmahlsordnungen aber teilt sich in zwei Fa-

milien, deren eine (3.) im Anschluß an Luthers Formula missae das römische Votum ›Corpus d. n. J. Chr. custodiat animam tuam in vitam aeternam‹ mannigfach variiert — in diese Klasse gehört die Formel des Math. —; die andere (4.) dagegen, eröffnet durch die preuss. KO 1525, nimmt aus Christi Einsetzungsworten das ›Nehmet hin und esset, das ist —‹ und variiert diese Bekenntnisformel. Erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts werden die Formeln ad 3 und 4 mit einander verbunden, Bekenntnis und Votum zusammengefügt, und nun entsteht die heutigen Tages s. g. ›lutherische‹ Spendeformel (kursächs. KO 1580). Die von Math. gebrauchte Formel findet sich — freilich in allerlei Abwandlungen — in der sächs. KO 1539, der pomm. 1542 und 1569, der schwäb. hallischen 1543, der Ritzebüttler 1544 (?), der Oldenburger 1573; vgl. auch König, Casus Conscientiae, Altdorf 1676 p. 574 f. Consil. theol. Viteb. Francof. 1664, II. 142. Dieselben Variationen, in denen uns diese Formel in den angeführten KOO begegnet, hat die römische Spendeformel, ihre Grundlage, in mittelalterlicher Zeit durchgemacht. — Von Interesse ist an derselben Stelle auch die von L. zwar erwähnte, aber nicht näher beleuchtete Angabe des Math., daß von den consekrierten Abendmahlselementen nichts übrig bleibe, da der Geistliche als letzter mitkommuniciere. Während Luther den Geistlichen in seiner Formula missae als ersten in der Reihe — nach bisheriger kirchlicher Ueberlieferung — die Kommunion nehmen läßt, und uns diese Sitte z. B. noch 1605 in der KO von Lützelstein (Bl. K) begegnet, kommt daneben die Ordnung auf, den Geistlichen als letzten kommunicieren zu lassen, und zwar, wie Math. uns in lehrreicher Weise erkennen läßt, nicht aus der Empfindung heraus, ihn sich selbst demütig untenan stellen zu lassen, sondern um in der Verlegenheit, was mit übrig bleibendem Brot und Wein geschehen solle, eine Auskunft zu schaffen. Sein Mitkommunicieren empfängt diese sehr praktische Abzweckung, den consekrierten Rest zu geniessen, damit nichts aufbewahrt zu werden braucht. Ich führe folgende gleichzeitige Parallelen dafür an: KO von Steurwoldt 1561: ›Und soll sich der Pastor, soviel immermehr möglich und sein kann, also schicken, daß er allezeit zuletzt mitkommuniciere‹; ebenso die dänische Synode von Anderskow (Syn. Antvorskoviensis) 1546 bei Pontoppidan III, 292 — eine Anordnung, die fast 100 Jahre Bestand gehabt, erst 1640 durch ein strictes Verbot des Selbstkommunicierens — selbst seiner Familie und seinem Gesinde darf der Pastor nicht mehr selber die Kommunion reichen — beseitigt worden ist, Pontop. IV, 320. — In die Wiedergabe der Schulordnung S. 43 hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem L. die Angabe des Math., man treibe

›den Donat, die Grammaticam, Catonem u. s. w.‹ reproduciert: ›die Grammatik des Donat‹. Offenbar sind aber zwei verschiedene Schriften und damit zugleich zwei verschiedene Stufen des Unterrichts gemeint. Ich verweise auf den berühmten sächsischen ›Unterricht der Visitatoren‹, der für die unterste Klasse den Donat vorschreibt; kommen die Knaben dann in die 2. Klasse, so sollen sie ›nu die Grammaticam‹ lernen. — Ein wunderliches Versehen aber ist es, wenn L. gleich danach zu ›Cato‹ die erläuternde Bemerkung macht, ›die disticha moralia Catonis, welche ein Erasmus übersetzte‹. Erstaunt wird man fragen: in welche Sprache? L. citiert für seine Behauptung die Allgem. d. Biogr. 6, 162 [soll heissen 167]. Aber dort steht richtig: ›1513 folgten Uebersetzungen moral. Schriften Plutarchs und die Disticha mor. Cat.‹. Hält er Cato für einen griechischen Schriftsteller? Wohl ist der Erasmischen Ausgabe des Cato mitunter auch eine griechische Recension desselben beigefügt, aber ausdrücklich gekennzeichnet als eine Arbeit des Maximus Planudes. Hätte L. eine solche Ausgabe des Cato zur Hand gehabt, so hätte er gesehen, daß Er. schon auf dem Titel seine Tätigkeit als die eines ›castigator et interpres‹ des Cato bezeichnet. Ueber den Gebrauch des Cato auf den damaligen Schulen vgl. Neue Jahrb. für Phil. und Pädag. 1876, 2. Abth. S. 47. — Endlich noch eine kleine Bemerkung. Unter Berufung auf Loofs, Dogmengesch. 1889, S. 233 [² S. 342] schreibt L.: ›Gehörte es doch zu Luthers Folgewidrigkeiten, das Urteil zu stützen, daß in der Kirche, obwohl sie ihm vor allem religiöse Gemeinde ist, eine öffentliche Lehre gelten müsse u. s. w.‹ Loofs, so möchte ich dazu bemerken, hat viel vorsichtiger und richtiger Luther den Vorwurf gemacht, daß er, indem er eine publica doctrina forderte, nicht zugleich genügend zwischen dem Glaubensbegriff der Kirche und dem ethischen und juristischen Begriff der Kirche unterschied. Ich verstehe wenigstens nicht, wie sich L. eine organisirte Kirche ohne eine publica doctrina vorstellen will. —

Meine Bemerkungen mögen dem Verf. das Interesse beweisen, mit dem ich seine Publikation, und durch dieselbe angeregt, den ›Bericht‹ des Math. selber gelesen habe; sie mögen den cultus- und culturgeschichtlichen Ertrag andeuten, der hier zu finden ist. Die Hauptarbeit zur Herausstellung dieses Ertrages L. hat selbst bereits gethan; immerhin bleibt für den Recensenten noch eine Nachlese übrig.

Kiel. G. Kawerau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Graf du Moulin-Eckart, Leudegar, Bischof von Autun. Breslau, Koebner 1890. (108 S. Dissert.). 8°. Preis M. 2,80.

Die anonyme Lebensbeschreibung des heil. Leudegar bietet ein historisches Problem. Während die Einen mit guten Gründen nachweisen, daß sie die Quelle der Vita ist, deren Verfasser sich selbst Ursinus nennt, haben die Andern nicht weniger überzeugend dargethan, daß der Anonymus den Ursinus ausgeschrieben hat. Und in gewisser Beziehung haben beide Recht!

Eine Prüfung der geschichtlichen Nachrichten der beiden Schriften liefert das ganz unzweifelhafte Resultat, daß die anonyme Vita die ältere und bessere Quelle ist. Dies hatte schon der alte Valesius gesehen, dessen Ansicht im vorigen Jahrhundert Gomicourt weiter ausführte. Unter Bezugnahme auf diese Untersuchung hat kürzlich Friedrich die durch Bonnells verkehrte Urteile in falsche Bahnen gelenkte Forschung wieder in das rechte Gleis gebracht. Diese drei Arbeiten kennt der Verf. der neuesten Schrift über diesen Gegenstand nicht. Was er von Valesius sagt, daß er die Vita des Ursinus für die ältere und für die Quelle des Anonymus gehalten habe, ist gerade das Gegenteil von dem, was Valesius selbst behauptet hat. In der Note citiert er das 3. Buch der Res Francicae, während Leudegar im 21. Buche behandelt ist, und in dem angehängten Quellenverzeichnis figuriert der Titel des 1. Bandes (Buch 1—8), während er den 3. Band hätte benützen sollen. Die Ab-

handlungen Gomicourts citiert der Verf. zwar, er kennt jedoch nicht die darin befindliche Dissertation über Ursinus. Geradezu verhängnisvoll ist aber für den Verfasser die Unkenntnis der Arbeit Frierichs geworden. Denn dieser ist, da ihm ja selbstverständlich der Gegenstand viel vertrauter war, als dem Anfänger, natürlich unvergleichlich viel weiter gekommen als dieser. Man muß daher leider gestehn, daß die vorliegende Dissertation zum Teil schon antiquiert war, ehe sie gedruckt wurde.

Der Verf. stellt sich auf die Seite der andern Forscher, welche die Priorität des Ursinus behaupten. Hätte er diese Ansicht nur auf den Teil der anonymen Vita beschränkt, für welchen der Beweis wirklich erbracht ist, so könnte man ihm nur zustimmen. Während nämlich der Anfang der beiden Quellen nur an sehr vereinzelten Stellen Uebereinstimmungen in manchen Ausdrücken zeigt, hat der Anonymus von Kap. 9 des Mabillon-Textes an umfangreiche Partieen, welche wörtlich mit Ursinus stimmen, und diese Verwandtschaft steigert sich gegen das Ende so, daß etwa von Kap. 17 an der Anonymus fast nur noch Ursinus-Text bietet. Für den ganzen gleichlautenden Text ist Ursinus die Quelle. Der Verf. hat zwei entscheidende Stellen richtig hervorgehoben. Durch diese Ursinus-Stellen werden in der anonymen Vita eine Anzahl Ereignisse doppelt erzählt. Am auffallendsten ist dies bei dem Tode Ebroins. Nachdem der Anonymus in Kap. 16 die Ermordung desselben mit allen Nebenumständen selbständig geschildert hat, fängt er Kap. 17 dieselbe Sache von Neuem zu erzählen an; hier aber mit den Worten des Ursinus, trotzdem dieser nur die nackte Thatsache erwähnt, an die er allgemeine Betrachtungen knüpft.

Hier hätte nun die Kritik einsetzen müssen. Wenn ein Geschichtschreiber, welcher im Allgemeinen den Stoff durchaus selbstständig behandelt und ganz unschätzbare eigene Nachrichten hat, daneben noch eine ganz dürftige Quelle Seitenlang wörtlich ausschreibt, so ist dies ein so auffälliger Umstand, daß die Untersuchung auch noch die andere Möglichkeit zu berücksichtigen hat, ob nicht ein Dritter die Interpolationen aus der andern Quelle besorgt haben kann. Wenn aber nun die Sache gar so liegt, daß durch die Entlehnungen die Thatsachen teilweise zweimal erzählt sind, und zwar in den ausgeschriebenen Partieen dürftiger und ungenauer, als in dem selbstständigen Teile, wie dies hier der Fall ist, so fällt die Möglichkeit, daß der Verfasser selbst der Plagiator gewesen ist, überhaupt weg. Daß nun der neueste Forscher die andere Eventualität gar nicht berücksichtigt, sondern bei der Konstatierung der Entlehnungen es für unzweifelhaft hält, daß der ur-

sprüngliche Verf. der anonymen Vita den Ursinus ausschrieb, ist der Grundfehler seiner ganzen Arbeit.

Es ist immer gefährlich bei einer Untersuchung das Resultat vorwegzunehmen, denn man kommt dadurch leicht in Versuchung, das, was man beweisen will, als Voraussetzung zu betrachten. Auch der Verf. beginnt seine Vergleichung der beiden Vitae mit dem Resultate, daß Ursinus der ältere Autor sei, neben dem aber der Anonymus trotzdem eigenen Wert beanspruchen dürfe. Dieses Quellenverhältnis für den selbstständigen Teil der anonymen Vita nachzuweisen, war ein schweres Stück Arbeit. Sehen wir, wie es dem Verf. geglückt ist.

Im Allgemeinen stellt er die Angaben der beiden Quellen neben einander, konstatiert die Gleichheit oder Verschiedenheit der Nachrichten und müht sich nun ab, diese oder jene Eigenschaft mit seinem vorgefaßten Resultate in Einklang zu bringen. Bei Aehnlichkeit in den Gedanken verrät der Anonymus »Anklänge an die ältere Biographie« (= Ursinus). Eine gewisse Aehnlichkeit des Ausdrucks »läßt auf das wahrscheinliche Verfahren des Mönches von Autun (= Anonymus) bei Benutzung der Quelle (= Ursinus) schließen. Darnach hat er die ältere Vita gleichsam als Skizze seiner Arbeit zu Grunde gelegt«. Bei Aehnlichkeiten überhaupt gestattet also der Verf. nur einen Schluß zum Nachteil des Anonymus. Bei größerer Reichhaltigkeit der anonymen Vita, betheuert er, es sei »der sicherste Beweis« für die Unbekanntschaft des Ursinus mit derselben, daß er »von dem Allen kein Wort sagt« — oder es sei nicht anzunehmen, daß Ursinus mit Rücksicht auf die erbauliche Tendenz seiner Schrift gewisse Nachrichten übergangen habe, »vielmehr war er durch seine Gewährsmänner darüber schlecht unterrichtet, wie aus der ganz oberflächlichen Darstellung dieser Ereignisse genugsam hervorgeht«, — oder »ein absichtliches Verschweigen dieser Thatsachen könne ihm nicht nachgewiesen werden«. Sehr wichtige eigene Nachrichten der anonymen Vita schwächt der Verf. dadurch ab, daß er sie als unklar oder dunkel bezeichnet. Die Stelle der anonymen Vita, wo Childerich nach Erlangung der Monarchie seinen Unterthanen ihre heimischen Gesetze garantiert, nennt er »eine der wichtigsten und eine der unklarsten zugleich«. Er behauptet, daß das was Ursinus mit kurzen Worten andeutet, in der zweiten Vita (= Anonymus) näher ausgeführt sei, und sieht nicht, daß die Ausführung des Anonymus das Richtige trifft, während seine vermeintliche Quelle mit ihrer kurzen Nachricht, daß der König die alten Gesetze wieder in Giltigkeit gesetzt habe, ein misverständlicher Auszug ist. Bei den politischen Ereignissen nach Childerichs Ermordung muß der Verf. gestehn, daß »der jüngere

Biograph‹ auf deren Darstellung besondere Sorgfalt verwendet habe. ›Er ist sehr gut darüber unterrichtet‹. Nun konnte dies auch nicht gut Jemand läugnen, da die anonyme Vita die einzige Quelle ist, welche der Erhebung Chlodovechs, eines angeblichen Sohnes Chlothachars, Erwähnung thut. Der Verf. weiß aber doch etwas daran auszusetzen: ›Die Nachricht ist etwas dunkel, doch wertvoll. Sie scheint von allen Angaben der Vita am meisten geschichtlichen Kern zu haben‹. Die Wichtigkeit der Nachrichten seiner ›jüngern Biographie‹ muß aber leider der Verf. noch recht oft zugestehn. Die jüngere Vita berichtet von der Gefangennehmung Leudegars und dem Tode seines Gastfreundes weit genauer als seine ältere. ›Eine Verurteilung Leudegars in aller Form, wie sie zu den wichtigsten Nachrichten des Anonymus gehört, ist Ursinus unbekannt‹. ›Den Kometen, der auch von Beda bezeugt ist, scheint er selbst gesehen zu haben. Die Stelle ist daher ein wichtiger Beleg für die Zeitgenossenschaft des Anonymus‹. Kurz der Verf. hat eigentlich den größeren geschichtlichen Wert seiner jüngeren Biographie dargethan.

Von den Irrtümern des Ursinus ist der gewaltigste, daß er Leudegar, um dessen Ruhm zu erhöhen, zum Majordomus macht Doch auch diese Nachricht kann den Verf. in seinem Urteile nicht wankend machen. ›Darin‹, sagt er, ›weicht die Vita II (= Anonymus) in Darstellung und Auffassung ab. Vorsichtig ist für Leudegars neue Wirksamkeit jeder amtliche Ausdruck vermieden‹. Der Verf. schweigt hier darüber, welcher von den beiden Quellen mehr zu glauben sei. Aber im 2. Teil, in welchem er eine Darstellung des Lebensganges des Heiligen versucht hat, verurteilt er die Auffassung des Ursinus als den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend und erkennt an, daß ›die Behauptung des Ursinus, der Heilige sei Majordomus geworden, stark zu bezweifeln sei‹. Er hätte hinzufügen können, daß der Schreiber dieser Stelle in Merowingischer Zeit nicht gelebt haben kann.

So kommt der Verf. mit seinem Beweise, daß der anonyme Biograph den Ursinus ausgeschrieben habe, glücklich bis zu der Translation der Gebeine Leudegars, welche der Anonymus mit dem Hinweise einleitet, daß er für dieselbe einen Bericht Audulfs benutzt hat, welcher ihm durch die Vermittelung der Aebtissin Ermena zugesandt war. Nun sollte man meinen, daß dieser neue Autor die Verlegenheiten des Verf.s, der eben mühsam nachgewiesen hatte, daß Ursinus die Quelle sei, eher steigerte als löste. Er geht aber mutig auf sein Ziel los: ›Hiermit‹, sagt er, ›ist wohl die Frage gelöst und der Zusammenhang der Quellen klar gegeben. Wir wissen zwar über diese Aebtissin Ermenana (lies ›Ermena‹) sonst gar

nichts. Sie wird an keiner andern Stelle genannt. Auch der Ort ihres Klosters steht nicht fest. Doch ist uns auch darüber eine genaue Kenntnis versagt, die Resultate, welche sich aus der Vergleichung der beiden Schriften ergeben, werden hierdurch vollauf bestätigt. Zugleich wird in das äußere Verhältnis der Biographen Licht gebracht. Es ist somit nicht zweifelhaft‹ u. s. w. Das sichere Auftreten des Verf.s kann Niemanden über seine Verlegenheiten täuschen. In der That beeilt er sich den Audulf möglichst schnell wieder zu beseitigen. Die Aufzeichnungen Audulfs sind, wie er behauptet, schon damals mit der Schrift des Ursinus zu dem auf uns gekommenen Ganzen vereinigt gewesen und in dieser Form in die Hände des Anonymus gekommen. So verwandelt sich ihm unter der Hand der Audulf der Anonymus in einen Ursinus! ›Somit‹, fährt er fort, ›ist die Priorität des Ursinus erwiesen‹.

Erwiesen ist die Priorität des Ursinus nur für die wörtlich gleichlautenden Partieen der anonymen Vita. Streicht man diese weg, so bleibt eine fast vollständige zweite Vita übrig, welche die Quelle des Ursinus gewesen ist. Diese älteste Vita Leudegars, welche später unter Benutzung des Ursinus-Textes erweitert worden ist, ist die Grundlage für die Geschichte Leudegars und eine äußerst wichtige Quelle für die politische Geschichte. Eine Handschrift derselben, die leider am Anfang und Ende unvollständig ist, habe ich gefunden.

Bei der falschen Beurteilung der Quellen konnte natürlich auch die folgende Lebensbeschreibung des Heiligen nicht gelingen. Ich verzichte jedoch darauf, auf Einzelheiten einzugehn. Das Verzeichnis der Handschriften am Schlusse ist sehr mangelhaft und war auch ganz überflüssig, denn wer handschriftliche Studien machen will, hat andere Quellen. Der Verf. ist selbst nicht auf die Handschriften zurückgegangen, obwohl es wohl angemessen gewesen wäre, statt des überarbeiteten Surius-Textes für den Schluß des Ursinus, der bei Mabillon und den Bollandisten nicht gedruckt ist, wenigstens einen leicht erreichbaren Codex zu benutzen. Das 7 Seiten lange Verzeichnis der benutzten Bücher enthält auch solche, welche der Verf. nie gesehen, wenigstens nie gelesen haben kann. Der Titel Analecta Bollandiana Paris 1745. Nova ed. Brux. 1882—6 V. 1—6. 8°. ist rätselhaft, und meinen Aufsatz über die Chronologie der Merowing. Könige in den Forschungen zur D. Geschichte citiert er zwar, gelesen hat er ihn aber nicht, denn mit seiner Zeitrechnung steht er noch ganz auf dem veralteten Standpunkte des vorigen Jahrhunderts.

Ist nun die vorliegende Untersuchung in der Hauptsache als verfehlt zu bezeichnen, so enthält sie doch auch manche gute Beob-

achtungen; unter andern hat der Verf. den Einfluß des Bischofs Hermenar auf den Schreiber der anonymen Vita, wie auch die Intriguen des Mönches Marcolinus und des Klosters S. Symphorian gegen Leudegar ganz richtig betont.

Hannover. Krusch.

Ramsay, W. M., Professor, The historical geography of Asia Minor. [Royal Geographical Society. Supplementary Papers vol. IV]. London, John Murray 1890. 495 S. 8°.

Ramsay ist gegenwärtig unstreitig der beste Kenner des inneren Kleinasiens. Seit 1881 ist er beinahe alljährlich ausgezogen, um neue Fäden sicheren Wissens durch wenig erforschte Landschaften zu ziehen und dem tieferen Verständnis der Geschichte dieser Völkerbrücke zwischen Orient und Abendland neue Quellen der Belehrung, neue Gegenstände des Nachdenkens zu erschließen. Die Ergebnisse dieser im Dienst der Altertumsforschung unternommenen, aber auch für die Kenntnis des Landes ungemein fruchtbaren Reisen hat er immer mit rühmlicher Schnelligkeit der Oeffentlichkeit übergeben, und es entsprach der lebendigen Fühlung, die er mit den Gelehrtenkreisen aller an der Altertumsforschung thätig Teil nehmenden Kulturländer hielt, wenn er die Nachrichten über seine Entdeckungen und die Einzeluntersuchungen, zu denen sie ihn führten, wie eine freigebige Aussaat ausstreute über die archäologischen, ethnographischen und geographischen Fachzeitschriften Englands, Amerikas, Frankreichs und Deutschlands. Empfiengen auch das Journal of Hellenic Studies (I—IV. VIII) und das American Journal of Archaeology (1885—1888) den Löwenanteil dieser Ausbeute, so finden sich doch auch eine Reihe wichtiger Abhandlungen im Athenaeum, im Journal of the R. Asiatic Society (XV), in den Proceedings of the R. Geographical Society (1888), im Bulletin de Correspondence Hellénique (VI. VII. X), in den Mélanges d'archéologie (1882), der Revue Archéologique (1883, II. 1885, I. 1887, I. II. 1888 II), den Mitteilungen des Archaeologischen Instituts zu Athen (VIII. X), der Ephemeris Epigraphica (V), gewis noch anderwärts. Es wurde nachgerade eine schwierige Aufgabe die Menge dieser einzelnen Beiträge zur Kenntnis Kleinasiens vollständig im Auge zu behalten und trotz der dankenswerten Uebersichten in Salomon Reinachs Chronique d'Orient (Rev. arch. 1883 ff.) und Gustav Hirschfelds Jahresberichten (Geogr. Jahrbuch X. XII. XIV) seufzte mancher an diesen Studien Interessierte über diese Zersplitterung des eng Zusammengehörigen. Nur für ein Gebiet,

das von ihm am gründlichsten geklärte Phrygien, hatte Ramsay sich bisher zu einer zusammenfassenden Uebersicht entschlossen (Encyclopaedia Britannica). Aber nicht nur die äußerliche Schwierigkeit der Erreichung und Verwertung so verzettelter Mitteilungen, sondern auch ihr entschieden fragmentarischer oder aphoristischer Charakter steigerten das allgemeine Verlangen, daß der Berufenste sich zu einer Gesamtdarstellung der Historischen Geographie Kleinasiens entschließen möge.

Der Titel des vorliegenden Werkes erweckt die Hoffnung auf eine volle Befriedigung dieses Wunsches. Aber die Vorrede verweist die begehrlichen Erwartungen sofort in engere Grenzen. Der ursprüngliche Plan, »die geographische Lage, die natürliche Umgebung, die Handelsbedeutung jeder Stadt darzustellen in einem Ueberblick ihrer Entwickelungsgeschichte« ist wenigstens vorläufig zurückgestellt. Nur eine unerläßliche Vorarbeit dafür soll hier angegriffen werden, die Feststellung der oft noch in weiten Grenzen unsicheren Ortslagen durch eine zusammenhängende kritische Untersuchung nach einheitlicher Methode, auf Grund eigener neuer Durchforschung des gesamten antiken und mittelalterlichen Quellenmateriales und der durch die Reisen des Verfassers in den meisten Landschaften auf Selbstsehen begründeten Kenntnis des Landes sowie der erhaltenen Spuren seines antiken Culturlebens. Auch das ist eine weitschichtige Aufgabe. Ihr sind die meisten früheren Arbeiten Ramsays gewidmet gewesen. So durften wir zunächst auf deren inhaltlich erschöpfende Zusammenfassung, auf eine Erlösung aus dem Schwarm von Zeitschriftenbänden hoffen, auf welche Ramsays bisherige Arbeiten zerstreut sind. Ramsay erkennt die Berechtigung dieser Erwartung an. Aber er versagt ihre Erfüllung mit dem Einwand, bei einem Streben nach diesem Ziele wäre sein Buch so umfangreich geworden, daß es keinen Verleger gefunden hätte. Es wäre traurig, wenn diese Versicherung ernst zu nehmen wäre. In einer Zeit, in welcher der Unfug der übermütig glänzenden Ausstattung archäologischer Werke jährlich ungemessene Summen verschlingt, der durch unsinnigen Luxus bis zur Unerschwinglichkeit gesteigerte Preis einzelner archäologischer Monographien die Archäologie — wie ein vortrefflicher Fachmann sich einmal im vertraulichen Zwiegespräch äußerte — »zu einer Geheimwissenschaft zu machen droht«, müßte man um 100 Seiten knausern bei einem grundlegenden Werke über die Historische Topographie des an fesselnden Problemen reichsten Feldes der Altertumsforschung? Das ist ein leicht zu durchschauender Vorwand. Die Schwierigkeit lag an ganz anderm Orte. Ramsay hat sich nicht die Zeit gegönnt, die

Ergebnisse älterer Abhandlungen in knapper Zusammenfassung einzufügen in das neue Werk. Hatte er doch selbst unter Ausschluß der älteren Einzelstudien kaum ausreichende Zeit, das Werk in einer seiner Bedeutung entsprechenden Weise auszuarbeiten. Gewöhnlich werden die Bücher geschrieben, ehe sie gedruckt werden. Daß es mitunter im Drange der Umstände auch anders hergehn kann, setzt Ramsay in der Vorrede mit einer Offenheit auseinander, welche Dank verdient; denn sie allein macht die Anlage des Buches ganz verständlich. ›Der Text ist während des Druckes in einer Weise verändert und zugeschnitten worden, welche die Zeit seiner Ausarbeitung bedeutend verkürzt, andererseits die Kosten des Druckes sehr erhöht hat. In Fällen, in denen meine Beweisführung abhängt von dem Abwägen vieler verschiedener aus weit auseinanderliegenden Quellen geschöpfter Argumente, wurde die Aufgabe sehr erleichtert dadurch, daß ich die Gesammtheit meiner früheren Arbeit immer in schon gedruckter, indes nur provisorischer Form vor mir hatte. Die Durchsicht der Korrekturabzüge erforderte in vielen Fällen mehr Zeit und Arbeit als der erste Entwurf. Nur ein Beispiel! Im August 1889 wurden 10 ganze Tage in ungeteilter Arbeit auf etwa 14 gedruckte Seiten verwendet, die in dieser Zeit auf nahezu 20 anschwollen‹. Der Zufall, daß manche der Reihenfolge nach spätere Teile früher abgeschlossen waren, als solche, die vor jenen ihren Platz finden sollten, führte dann zu absonderlichen Folgen. Der zweite Hauptteil mit seiner Seitenzählung stand bereits fest, ehe der erste zu Ende geschrieben wurde. Dieser mußte dann so eingerichtet werden, daß er gerade die frei gelassene Zahl von Seiten ausfüllte. Die Engländer thun sich sonst viel darauf zu Gute, daß nur sie ein Buch praktisch einzurichten verstünden und sparen mit ehrenden Beiworten nicht, wenn sie einem nach ihrem Geschmack zu unübersichtlichen Erzeugnisse deutscher Gelehrsamkeit gegenüberstehn. Aber ein verwickelter angelegtes Buch hat noch keine deutsche Presse verlassen als das vorliegende Werk. Schon die beiden Hauptteile, der allgemeine und der specielle und wiederum die verschiedenen Kapitel des letzteren greifen sachlich vielfach in einander, außerdem aber hat man zu richtiger Erfassung der wirklichen Meinung des Verfassers damit zu verbinden 34 Seiten ›Addenda‹ am Schluß; diese finden wieder ihre Ergänzung und Berichtigung in 11 Seiten ›Additions‹ hinter der Vorrede; endlich fehlen nicht etliche ›Suggestions‹ hinter dem Register, dem bisweilen noch versagenden Ariadnefaden dieses Labyrinthes. Im Ganzen empfängt man den Eindruck, als hätte der Verfasser im Drange eifriger noch frisch im vollen Zuge begriffener Entdeckerarbeit das Bedürfnis empfunden,

für sich selbst einmal das ganze riesige Material alter Nachrichten und eigener Eindrücke zu ordnen und die gährende Masse etwas abzuklären, um mit vollerer Sicherheit dann die noch bleibenden Probleme zu unterscheiden und in scharfer Isolierung anfassen zu können. Das möglichst eng zusammengedrängte, formlose Ergebnis dieser Bemühungen erscheint dem Fernerstehenden vielleicht als »a mere mass of dry dust and lifeless details«, als »a set of names, none of which anybody has ever heard of before«. Aber gerade in der Bewältigung dieser harten, trockenen Specialarbeit liegt der Schwerpunkt der Verdienste dieses Werkes. Es war indes eine billige Rücksicht auf den Leser, daß dem mit diesen Einzelheiten gefüllten zweiten Teil, dessen Lektüre Niemand als besonders genußreich bezeichnen wird, ein allgemeiner Hauptabschnitt vorangeschickt wurde, der in einigen lebendig geschriebenen Aufsätzen einige Grundsätze der Arbeitsmethode und der Quellenbeurteilung darlegt und einige größere Fragen aus der Geschichte des Wegenetzes und der antiken Besiedelung Kleinasiens zusammenfassend behandelt.

Ein einleitender Blick auf das Ringen abendländischer und orientalischer Kultur um die Landbrücke, welche beide Kulturkreise verbindet, gibt Gelegenheit die unerschütterte Festigkeit des Grundstocks orientalischer Nationalitäten Kleinasiens unter dem nur die obersten Gesellschaftsschichten deckenden Firnis der Hellenisierung (ganz im Sinne Mommsens) kräftig zu betonen. Dann beginnt die Geschichte der Straßen mit der alten den Nordrand des centralen Plateaus umziehenden Königsstraße (Herod. V, 52, vgl. I, 72. 75. 76), welche den Verf. schon früher (Journ. R. As. Soc. XV 100—112) beschäftigt hat. Sie ist zweifellos beschwerlicher und länger als der Weg durch Lykaonien und Kilikien. Wenn dennoch ihr für die Verbindung Ioniens mit Susa lange eine überwiegende Bedeutung eigen blieb, kann der Grund (mit Kiepert) nur gefunden werden in dem Beibehalten einer älteren, vor der persischen Eroberung angelegten Straße, deren Zug — wie Ramsay treffend vermutet — vorgeschrieben war durch die Lage der ältesten erkennbaren politischen und Kultur-Centren Sardes und Pteria (Boghaz kiöi). Für den Versuch, den Lauf dieser Straße näher zu bestimmen, verwertet Ramsay teils seine bedeutende Terrainkenntnis, teils Spuren syrisch-kappadokischer Kunstübung auf phrygischem Boden. Noch die Heerfahrt des Xerxes folgt teilweise diesem alten Straßenzuge. Später tritt er völlig in den Hintergrund. Der Verkehr zwischen dem Aegaeischen Meere und Mesopotamien bewegt sich ganz auf der kürzeren und leichteren Straße durch die Kilikischen Thore. Wann kam dieser Handelsweg in Aufnahme? Ramsay rückt diese Wen-

dung wohl in zu späte Zeit, wenn er die Fülle hellenistischer Colonien längs dieser Straße für die Datierung des Anfangs ihrer lebhafteren Benutzung verwertet und die Schlacht bei Ipsos als das erste Ereignis bezeichnet, in dessen Vorbereitung eine Berücksichtigung dieses Straßenzuges sich erkennen lasse. Daß das westlichste Stück der Straße von Milet bis zur Maeanderquelle sehr früh belebt war, verbürgt — wie Ramsay anerkennt — die Bedeutung von Milet. Sehr alt ist sicher auch der Verkehr durch die kilikischen Thore. Kataonien gehörte zur Satrapie Kilikien. Für einen Verkehr zwischen Süd-Phrygien und den kilikischen Thoren fehlen allerdings bis Ende des 5. Jahrhunderts bestimmte Nachrichten. Aber mit welchem Recht Ramsay sich dagegen sträubt, den Zug des jüngeren Kyros als einen Beweis für den schon eingeleiteten Verkehr auf dieser Strecke gelten zu lassen, ist nicht einzusehen. Bleibt in diesen Anfängen mancher Punkt verschiedener Deutung fähig, so liegt klarer die Entwickelung des Straßennetzes in der hellenistischen Zeit und seine Fortbildung durch die Römer. Auch unter ihrer Herrschaft ist die Pflege früherer Handelsbeziehungen entscheidend für die Wahl der meisten Wege. Nur an der Ostgrenze um Melitene und am Rande des Pisidischen Berglandes entwickeln sich Straßennetze, für welche die Forderungen der Landesverteidigung in erster Linie maßgebend sind. Sehr eingehend behandelt der Verf. dann die byzantinischen Straßen. Hier betritt er ein bisher weniger gepflegtes Forschungsgebiet und gelangt zu manchen bemerkenswerten Ergebnissen (S. 74—82. 197—220). Namentlich die Untersuchung der großen Militärstraße nach Kappadokien und ihrer Verzweigungen nach Kilikien und Armenien ist ein hervorragendes Beispiel bahnbrechender Forschung, welche entlegene, bisher wenig beachtete Quellen aufschließt (Const. Porphyr. de cer. I App. C. Scr. h. Byz. IX, S. 444) und mit durchgreifender Energie verwertet. Selbst wo dieser kräftige Zug der Forschung weiter führt, als das vorsichtig nachprüfende Urteil ihm zu folgen vermag, wirkt er anregend und erfrischend. Wohl ist es keine neue Erkenntnis, daß die Durchmusterung der byzantinischen Quellen für die Geographie Vorderasiens reiche Erträge abwirft — hat doch Heinrich Kiepert, der Altmeister der historischen Geographie, durch das Thor byzantinischer Geschichtsforschung seinen Einzug in dies von ihm so erfolgreich beherrschte Arbeitsfeld gehalten —; aber daß von dieser Seite her immer noch viel für die Vollendung der alten Geographie Kleinasiens zu erwarten ist, hat Ramsays Buch von Neuem bewiesen. Gerade in der reichlicheren Ausbeutung der späten Quellen, der Byzantiner, der Acta Sanctorum liegt ein besonderes Verdienst seiner Arbeit.

Namentlich einem Teil dieser späten Quellen, den byzantinischen Listen der Bischofssitze und dem ihnen nächst verwandten Hierokles hat Ramsay besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und in mehreren Kapiteln der ›General Principles‹, wie an verschiedenen Stellen des speciellen Teiles betont er den Wert dieser Quellen im Gegensatz zu den Itineraren und Ptolemaeus, denen man bisher zuviel Vertrauen entgegengebracht habe. Er legt demgemäß die Einteilung Kleinasiens in Kirchenprovinzen und die Listen der Bischofstädte der ganzen Gliederung seiner topographischen Untersuchung und der Anordnung der Einzelheiten zu Grunde. Dies Verfahren sieht fremdartiger und neuer aus, als es ist. Der große Wert der Bistumslisten, die Vollständigkeit und die meist unverkennbar geographische Reihenfolge ihrer Namen ist, wie Ramsay selbst gelegentlich einfließen läßt, längst auch von Andern, z. B. Waddington und G. Hirschfeld erkannt worden. Sie haben auch bereits die Methoden ihrer Benutzung, so Hirschfeld die Auffassung der Doppelnamen einzelner Bistümer, festgestellt, und die Bestimmung des Alters der Notitiae Episcopatuum ist von Gelzer (Jahrbücher für protestant. Theologie XII 1886 337—372) in einer dem Verf. anscheinend unbekannt gebliebenen Arbeit sehr entscheidend gefördert worden. So ist mehr ein quantitativer als ein qualitativer Fortschritt in der Verwertung dieser Quellen vollzogen worden, wenn Ramsay schon in seiner Monographie Cities and Bishopries of Phrygia (Journ. of Hell. Studies 1883 und 1887) die Begrenzung der byzantinischen Kirchenprovinzen und der Anordnung ihrer Bischofsitze zum Leitfaden seiner ganzen topographischen Arbeit wählt. Gewis ist es zweckmäßig, nachdem die Itinerare und die aus itinerarischem Material erwachsene Ptolemäuskarte soweit ausgebeutet sind, wie es möglich ist, und man in ihrer Verwertung vielfach schon über die richtige Grenze hinausgegangen ist, nun einmal statt ihres weitmaschigen Netzes in erster Linie die kirchlichen Städteverzeichnisse zu Rate zu ziehen. Aber daraus erwächst dem, der selbst auf den Schultern der Itinerarforschung steht, noch kein Recht, deren Träger als alberne Tröpfe zu behandeln, den Gewinn dieser Forschung stillschweigend einzustreichen und nur deren vereinzelte Misgriffe zur Grundlage des Gesamturteils über sie zu wählen. Wenn dabei sogar ungeschliffene Worte fallen über die Ansichten eines Mannes, der für Ramsay nicht nur als Vorläufer und Vorbild, sondern als selbstloser Mitarbeiter in der Verwertung seiner Forschungsergebnisse verehrungswürdig ist, so wird kein Leser darüber im Zweifel sein, wen solche Artigkeiten charakterisieren, ihr Ziel oder ihren Urheber.

Daß namentlich die Peutingersche Tafel in ihrem kleinasiatischen

Teile ein besonders zerrüttetes und verworrenes Bild des römischen Straßennetzes zeigt, ist keine neue Entdeckung, vielmehr ein oft beklagter Uebelstand. Auch wer zum ersten Male an ihre Prüfung herantritt, muß diesen trostlosen Zustand sofort erkennen. Der Grund der Verderbnis ist ebenfalls leicht zu sehen. Er liegt in der Schwierigkeit, mit der Manier der Tafel, in einseitig lang ausgezogener Darstellung, für ein Land von bedeutender Breite ein zusammenhängendes Bild eines reich entwickelten Straßennetzes mit zahlreichen verschieden gerichteten Querverbindungen zwischen einer Menge von Längsrouten zu geben. Ramsay scheint anzunehmen, die Verwirrung sei hervorgerufen durch den ungeschickten Versuch, ein aus dem dritten Jahrhundert stammendes Straßentableau, welches auf das von Septimius Severus zerstörte Byzanz keine Rücksicht nahm, nachträglich so umzugestalten, daß Konstantinopel zum Brennpunkt der kleinasiatischen Straßen wurde. Damit dürfte schwerlich das Rechte getroffen sein. Ich finde in Kleinasiens Darstellung Nichts, was der auf eine Gesamtbetrachtung der Tafel gegründeten Ueberzeugung widerspräche, daß der wesentliche Inhalt der Tafel, also gerade das Straßennetz, der Mitte des zweiten Jahrhunderts angehört. Die Streu der Ortsnamen dieser Epoche ist auch bei Kleinasien unverkennbar; selbst ein so ephemerer, schnell wieder vergehender Name, wie Antinoupolis fehlt nicht. In dies Zeitalter passen nun auch die vom Bosporus ausgehenden Straßen bereits vollkommen hinein. Ihr Bestehn und ihre Wichtigkeit ist schon für diese Zeit beweisbar. Daß sie am auffallendsten hervortreten, ergab sich von selbst daraus, daß der Zeichner mit ihnen beginnen mußte und mit dem Fortschreiten nach Süden die Schwierigkeiten sich bis zur Unüberwindlichkeit häuften, so daß schon in Phrygien die Hauptstraßen nur in zersplitterten Stücken noch erkennbar bleiben und eine vollständige Entwirrung des ganzen Knäuels für die Gegenwart noch nicht sicher möglich ist. Daß trotzdem die Bemühungen nicht aufhören, aus ihm hie und da einen Faden herauszuziehen und richtig unterzubringen, ist selbstverständlich. Ohne die itinerarischen Quellen sind wir vielfach doch ziemlich hilflos. Auch wenn wir vertrauen, daß in den Listen der Notitiae und des Hierokles eine geographische Ordnung herrscht, bleibt es bei ihnen allein doch bisweilen unentscheidbar, in welchem Sinne die Aufzählung fortschreitet, und auch von Störungen der Ordnung und groben Namenentstellungen sind diese Listen nicht frei.

Ramsay glaubt sogar an eine weite Versetzung einer ganzen Namengruppe bei Hierokles. Der Fall beschäftigt ihn wiederholt. Vielleicht lohnt es deshalb, in diesem Punkte von der allgemeinen

Haltung dieses Berichtes abzuweichen und eine Einzelheit zu berühren. Bei Hierokles fällt die Liste der Provinz Hellespontos auf durch eine die Bistumsverzeichnisse weit übertreffende Reichhaltigkeit an Namen. Die Vermutung liegt nahe, daß Hierokles für diese ihm zufällig vertraute Gegend auf Grund reichlicherer eigener Kenntnis mehr Namen bot, als er den Bischofslisten entnehmen konnte. In diesem Falle wird es auch nicht überraschen, wenn bei ihm Namen auftreten, die sonst völlig unbekannt sind. Auffallend ist allerdings, daß die Summe 30 für die Zahl der Orte zu klein angegeben ist gegenüber den aufgezählten Einzelnamen (je nach Auffassung 32—35), während sonst diese Summen fast regelmäßig zu groß sind in Folge der doppelten Zählung der aus zwei Worten bestehenden Namen. Das hat ehemals schon Waddington vorübergehend die Vermutung nahe gelegt, daß hier einige lydische Namen fälschlich in die hellespontische Liste sich verirrt hätten. Aber er ließ diese Annahme selbst wieder fallen. Das verdächtige *Βλάδος* konnte ja immerhin eine unbekannte Stadt dieser Gegend sein, nicht eine Entstellung von *Βλαῦνδος*, das in der lydischen Liste fehlt. Und *Σάγαρα* für ein verlaufenes *Σάταλα* zu halten, lag gar kein Grund vor, da dieser Ort an seinem Platze in dem Register für Lydien wirklich erscheint. Ueberdies verrät die Summe für Lydiens Städte (32) keineswegs einen Widerspruch mit deren wirklicher Zahl; es sind 31 und eine in gewohnter Weise irrig gezählte, die aus dem zweiten Worte eines Namens erwuchs. Demnach scheint seit der Feststellung jener Summe aus dieser Liste kein Name verloren gegangen zu sein. Nun aber vermißt Ramsay mit Recht in des Hierokles Liste für Lydien nicht nur *Βλαῦνδος*, sondern auch *Στρατονικεία*. Das glaubt er nun wiederzuerkennen in einem offenbar verdorbenen Namen des hellespontischen Verzeichnisses *Ξίος Τράδος* (das soll sein *εἰς* [*Σ*]*τρά-δον*[*ίκεαν*]). Er fühlt sich in dieser Vermutung bestärkt dadurch, daß zwar nicht in den mit Hierokles näher verwandten älteren Bistumslisten, aber doch in der späten Notitia X (Ende des 12. Jahrhunderts nach Gelzer) mit Stratonicea zu einem Bistum vereint genannt wird ein Ort *Κάλανδος* (nicht *Κάλαντα*!), den er nun einer anderen hellespontischen Anführung bei Hierokles *Σκέλεντα* gegenüberstellt (das soll sein *εἰς Κάλαντα*). Diese Gleichsetzungen scheitern schon an der Thatsache, daß unter sämtlichen 900 Ortsnamen bei Hierokles sonst kein Fall vorkommt, in welchem die Präposition *εἰς* einem Ortsnamen vorgesetzt würde oder mit ihm in der den Neugriechen geläufigen Weise zusammenwüchse. Ferner aber bietet sich für das bedenkliche *Ξίος Τράδος* eine andere, wie mir scheint, zweifellose Deutung. Es ist eine Verstümmelung von *Ἀμάξιτος*

Τρῳάδος (vgl. Strabo IX 144 *κατὰ Ἁμάξιτον τῆς Τρῳάδος*. Plin. V 107 Doridis in sinu Hamaxitos. 127 Troadis primus locus Hamaxitus). Auch *Σκέλεντα* erklärt sich anders. Es ist mit dem unmittelbar folgenden *Μόλις* zusammenzufassen, um den hier sicher zu suchenden Namen *Μελετούπολις* aus freilich übel zugerichteten Trümmern wieder herzustellen. Dadurch wird auch die durch die Summe der Ueberschrift geforderte Minderung der Namen um einen Schritt gefördert. Einen anderen Schritt in diesem Sinne hat bereits Ramsay ganz richtig vollzogen, indem er die beiden Zeilen *Προικόννησος ἡ Ἐξορία* in einen Begriff zusammenzog. Denn daß die Benennung des Inselbistums als *Ἐξορία* dem griechischen Sprachgebrauch vortrefflich entspricht, wird jeder in Griechenland Bewanderte bestätigen. Von den anderen Namen ward *Ἧραι* als Dittographie des vorangehenden *Ἁδριάνου θῆραι* schon von den Herausgebern erkannt. Gewis sind noch einige Zusammenziehungen bisher getrennter Zeilen in diesem Abschnitt nötig. Das Suchen nach fremden, aus anderen Provinzen stammenden Namenselementen muß unterbleiben.

Uebrigens ist gerade Troas und Mysien ein von Ramsay nicht bereistes Gebiet. Der Mitte der Halbinsel, den Landschaften Phrygien, Pisidien, Lykaonien, Galatien, Kappadokien haben seine meisten Forschungszüge gegolten. Das ist das Arbeitsfeld, über welches auch das vorliegende Werk am durchgreifendsten die älteren Kenntnisse umgestaltet. Die Menge der von ihm neu ermittelten Ortslagen hier aufzuzählen, die Fragen zu bezeichnen, für welche eine volle Klärung noch nicht erreicht, aber durch Ramsay doch vielfach schon angebahnt ist, wäre im Rahmen dieses Berichtes nicht erschöpfend möglich. Der specielle Teil des Werkes enthält nach diesen Richtungen eine ganz erstaunliche Summe tiefgehender, durchaus selbstständiger, in den Erfolgen, wie in den Fehlgriffen originaler Forscherarbeit. Mit freudiger Bewunderung sieht man den Reichtum der aus jedem neu eingeschlagenen Schacht emporgebrachten Erze. Man nimmt Teil an der Befriedigung des rüstigen Meisters, der vorläufig in jugendlich frischer Leistungskraft immer neue Schätze zu Tage fördert und der Nacht langer Vergessenheit entreißt. Gern schließt man das Werk mit dem Wunsche, daß dem erfolgreichen Forscher, wenn er einst seine Wanderungen auf diesem Boden beendet, das Glück beschieden sein möge, selbst das reine Edelmetall aus all den in rühriger Arbeit zusammengerafften Erzen auszuscheiden und sein Wirken zu krönen mit einer lebensvollen Schilderung des ganzen alten Culturlebens auf der Landbrücke zwischen Orient und Abendland.

Breslau. J. Partsch.

Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis enarrata et antiquis earum indicibus aliisque documentis illustrata a Francisco Ehrle S. J. vulgata sumptu academiae historico-iuridicae tomus I. Romae 1890. XVI und 786 S. 4°.

Wer mit teilnehmendem Interesse den Katalog der Bibliothek eines jüngst verstorbenen Gelehrten durchblättert, wird sich gleichsam in seine Werkstätte versetzt fühlen und die Richtungen seines wissenschaftlichen Strebens ausgeprägt finden. Ganz ebenso geht es dem Kundigen Angesichts der Verzeichnisse längst untergegangener Bibliotheken: sie liefern ihm wesentliche Züge zur Erkenntnis der geistigen Physiognomie ihrer Besitzer, ja der Zeitalter, in denen diese Bücherschätze gesammelt wurden. Das ist aber nur die allgemeine Seite der bibliotheksgeschichtlichen Forschungen. Die besonderen Früchte, die dem Litterarhistoriker und dem Philologen daraus erwachsen, sind gleichen Wertes, ebenso auch das Interesse an sich, das die Bibliothekswissenschaft, wenn sie historisch verfährt, an diesen Dingen nimmt. Ihr können freilich, wenn sie über Entstehung und Untergang, Organisation und Zugänglichkeit jener Bibliotheken ins Klare kommen will, die Kataloge nicht genügen, sondern umfassende mühselige Forschungen weitgreifender Art werden dafür erforderlich sein. Ihre Ergebnisse werden in vielen Fällen auch jenen andern Betrachtungsweisen von Nutzen sein.

Aus voller Ueberzeugung kann ich versichern, daß das Buch Ehrles allen diesen Gesichtspunkten in jeder Weise gerecht wird: es ist ein wertvoller, überall auf selbst Erarbeitetem fußender Beitrag zur Bibliotheksgeschichte überhaupt, desgleichen zur Geistesgeschichte des späteren Mittelalters, es liefert dem Litterarhistoriker, der auf Scheidung und Bestimmung von Verfasserschaften ausgeht, dem Philologen, der die Schicksale einer Handschrift zurückzuverfolgen strebt, schätzbares und möglichst handlich zubereitetes Material.

Es ist nicht leicht von der Fülle von Arbeit, die in diesem beinahe achthundert Seiten starken Quartband niedergelegt ist, eine einigermaßen entsprechende Vorstellung zu geben, ohne das Buch, das begreiflicher Weise in eine Menge von Einzelforschungen zerfällt, auszuschreiben. So möge das Folgende nur als Anreiz zum eigenen Studium dienen.

Franz Ehrle ist durch Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Scholastik, die ihm den Wunsch nahelegten, die Provenienz gewisser Handschriften der Vaticana zu ermitteln, auf dieses Arbeitsgebiet geführt worden. Das Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters von Denifle und Ehrle brachte neben

wichtigen Beiträgen zur Geschichte der Scholastik schon im ersten Bande (1885) mehrere Aufsätze von Ehrle »zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archiv der Päpste im 14. Jahrhundert«, darin einen Abdruck des ältesten Katalogs der päpstlichen Bibliothek vom Jahre 1295 und zweier Verzeichnisse des päpstlichen Schatzes (dem die Bibliothek angehörte) aus den Jahren 1327 und 1339. Die Trennung des in jenen Aufsätzen und in dem vorliegenden Bande publicierten Materials ist eine mehr zufällige, wohl durch die Massenhaftigkeit des über den Rahmen einer Zeitschrift hinauswachsenden Stoffes herbeigeführte. Ein Jahr nach jenen Aufsätzen Ehrles erschien als Einleitung zu dem Handschriftenkatalog der Palatina eine vortreffliche Geschichte des Archivs und der Bibliothek der Päpste von de Rossi. Aber nur die erste Periode, die durch das Auftauchen des ersten Inventars im Jahre 1295 begrenzt wird, war von de Rossi eingehend behandelt worden, die zweite Periode, die Ehrle, etwas abweichend von de Rossi, mit der Beendigung des Schismas im Jahre 1417 schließt, bildet nun sein Arbeitsfeld. Er trennt es in zwei Unterabteilungen: Die erste handelt von der in Rom im 13. Jahrhundert angesammelten, unter Bonifaz VIII. 1295 katalogisierten und nur deshalb nach ihm genannten Bibliothek, die in Folge der Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon einige Jahrzehnte später (nach 1339) auf italienischem Boden (in Assisi) spurlos verschwindet. Der zweite größere Teil der Periode umfaßt die Zeit, wo Avignon Sitz eines Papstes war und dort in dem »neuen Schatz« eine neue Bibliothek entstand. Der vorliegende erste Band führt nur bis an die Schwelle des Schismas, bis zu dem Katalog von 1375, den Gregor XI. vor seinem verhängnisvollen Weggang nach Rom anfertigen ließ. Die großen Kataloge von 1311, 1369 und 1375 sind gleichsam das Gerüste des Bandes, den sie beinahe zur Hälfte füllen.

Den Katalog von 1311 hatte Ref. im vatikanischen Archiv aufgefunden, aber nur einige Probestücke daraus veröffentlicht. Der Katalog von 1369 wurde von Maurice Faucon in seinem Buche la librairie des papes d'Avignon t. I (1886) p. 93—262 herausgegeben, aber ein Vergleich seines Abdrucks mit dem Ehrles zeigt nicht nur, welche Fülle von Verweisungen zur Geschichte der einzelnen Handschriften und von Erklärungen dieser vor jenem voraus hat, sondern lehrt auch, daß Faucons Abdruck in Folge zahlreicher Lesefehler und mancher Auslassungen hinter dem korrekten und übersichtlichen Texte Ehrles erheblich zurücksteht. Noch ungünstiger würde der Vergleich der darstellenden Partieen für Faucon ausfallen.

In den ersten Kapiteln seines Werkes berichtet Ehrle über die

Schicksale der Bonifazianischen Bibliothek, die 1295 in Rom inventarisiert, 1303 in Anagni beraubt, 1304 von Benedict XI. nach Perugia überführt, 1311 daselbst auf Befehl des fernen Papstes Clemens V. aufs Neue inventarisiert, spätestens 1319 nach Assisi gebracht und bald abermals beraubt, endlich noch drei Mal 1323, 1327 und 1339 inventarisiert wurde, dann aber spurlos verschwindet, ohne daß es dem Fleiße Ehrles gelungen wäre mit Hilfe des Katalogs von 1311, der durch Angabe des vorletzten Blattes der Handschriften die Wiedererkennung ermöglichen würde, einzelne ihrer Handschriften in Assisi oder Rom wieder aufzufinden. Was über Zusammensetzung, Ursprung und Zugänglichkeit der Bonifazianischen Bibliothek gesagt wird, wiederholt sich in ähnlicher Weise am Ende des Bandes über die Avignoneser Bibliothek und mag daher weiter unten vergleichsweise erwähnt werden.

Einleitende Ausführungen über die näheren Umstände der Verlegung der Curie nach Avignon und ihres Bleibens daselbst eröffnen den zweiten Teil des Werks über die Avignoneser Bibliothek. Weiter bespricht Ehrle zunächst die verschiedenen Quellen, aus denen die neue Bibliothek zusammenfloß, unter Vorführung des urkundlichen Materials aus den Registerbänden und den Rechnungsbüchern (libri introitus et exitus camerae apostolicae). Neben Kauf, Bestellung, Schenkung, Hinterlassenschaft, Uebergang aus dem päpstlichen Privatbesitz spielt die erste Rolle Erwerbung kraft Spolienrechtes der Päpste. Einige nähere Mitteilungen über die eine oder andere Erwerbsquelle seien hier wiedergegeben. Wir ersehen beispielsweise, daß Clemens VI. und Gregor XI. sich Schriften von Michael Cäsena und Raimundus Lullus aus Italien schicken ließ, wahrscheinlich um diese ketzerischen Werke dem Gebrauche Anderer zu entziehen. Dieselben Päpste finden wir aber dann auch eifrig verlangen nach Abschriften der Werke Ciceros und Petrarcas. Merkwürdig wenig Schreiber standen bei der Curie in festem Lohn zum Abschreiben von Büchern, die Buchhändler, Buchbinder u. A. scheinen auch nicht in fester Anstellung gewesen zu sein. Unter Johann XXII. wurden viele Handschriften angekauft, umgekehrt unter Benedict XII. und Clemens VI. viele Abschriften in Auftrag gegeben, unter den folgenden Päpsten Innocenz VI. und dessen Nachfolgern überhaupt nicht viel Bände durch Zahlung erworben. Dagegen war immer stärker geworden der allerdings rein zufällige Zufluß aus den Spolien. Mit der Reservation der Pfründen von an der Curie gestorbenen Prälaten, die durch eine Constitution Clemens IV. eingeführt, seitdem vielfach ausgedehnt worden war, hatte sich der Gebrauch verknüpft den Nachlaß derselben Prälaten für die Curie einzuziehen

und ebenso wurde mit der Hinterlassenschaft der Beamten der Curie verfahren, auch wenn sie außerhalb starben. Ehrle druckt ein Verzeichnis von aus Spolien eingebrachten Büchern ab, das aus dem Jahre 1353 stammend nur die Hinterlassenschaft der von 1343—50 gestorbenen Prälaten umfaßt, soweit sie nicht veräußert worden ist, und doch fast 1200 Bände zählt. Die Spolien wurden der päpstlichen Kammer, dem päpstlichen Schatze zugeführt, und da die Bibliothek einen Teil desselben ausmachte, findet sich mancher Band dieses Spolienverzeichnisses in den späteren Bibliothekskatalogen wieder, wie dies Ehrle jedes Mal angemerkt hat. Die Bibliothekskataloge sind, auch in der Avignoneser Zeit, aus dem gleichen Grunde, Teile von Schatzinventaren. Solche wurden besonders beim Regierungsantritt eines neuen Papstes oder dem Amtsantritt eines neuen Kämmerers aufgestellt. Ehrle macht aus Fragmenten solcher Inventare Mitteilungen, in denen besonders die Aufzählung archivalischer Aktenstücke von Interesse ist (vgl. das Inventar aus der Zeit Clemens VI. mit vielen auf das Pontificat Clemens V. zurückgehenden Archivalien S. 262—66). Das erste Avignoneser Bücherverzeichnis, das den Namen eines Bibliothekskataloges verdient, wurde im Jahre 1369 hergestellt, als Urban V. in Rom weilte und im Hinblick auf die unruhigen Zustände Italiens der größere Teil des Schatzes jenseits der Alpen verblieben war. Auch darin sind zuerst die Archivalien aufgeführt, da ja bis ins 16. Jahrhundert Bibliothek und Archiv ungetrennt verblieben (Ehrle teilt S. 277—84 auch diesen von Faucon zur Seite gelassenen Teil aus der Hs. des vatikanischen Archivs mit), und wieder machen den Beschluß Archivalien, die Registerbände seit Innocenz III., soweit sie eben noch erhalten waren. In dem eigentlichen Bibliothekskataloge sind mehr als 2000 Bände verzeichnet, hauptsächlich zur Uebersicht über den Bestand, nicht so sehr zum Gebrauch der Bibliotheksbenutzer, denn von mehreren Schriften desselben Bandes war meist nur eine angeführt. Eine mühsame Arbeitsleistung des Herausgebers liegt in den Verweisungen, die er unter dem Text für eine große Zahl der Handschriften gegeben hat, bezüglich auf frühere und spätere Kataloge und noch vorhandene Bibliotheken, in denen sich eben diese Handschriften finden. Neben der Vaticana und der Pariser Nationalbibliothek spielt unter den letzteren die Bibliothek im Palazzo Borghese in Rom eine bedeutende Rolle, vergl. dazu auch Denifle-Ehrle Archiv I, 19. — Als Gregor XI., Urbans V. Nachfolger, 1376 abermals Avignon mit Rom vertauschte, hat er vorher, wohl 1375, seine Bücherliebhaberei durch Anlegung eines neuen Katalogs bezeugt, der von Ehrle nach einer schlecht geschriebenen und durch Nässe

ganz verwahrlosten Handschrift mitgeteilt wird. Die Bändezahl des Katalogs ist kleiner als in dem von 1369, weil 1375 nur die wirklich zum Gebrauch stehenden Handschriften verzeichnet wurden, wovon noch weiter unten die Rede sein soll. Die Gregoriansche Bibliothek ist reicher namentlich um die wertvolle Privatbibliothek Gregors XI, die dieser schon als Kardinal besessen hatte. Der Katalog zeichnet sich vor dem von 1369 aus, indem er alle Schriften eines Bandes nennt und sie besser nach Fächern geordnet vorträgt.

Auf den Abdruck der Kataloge von 1369 und 1375 folgt ein viertes Kapitel de bibliothecae Avenionsis historia, situ, dispositione, conformatione, der Schwerpunkt des ganzen Bandes. Wir erfahren zunächst manche interessante Einzelheiten über die persönliche Stellung der Päpste Clemens V., Johann XXII., Benedict XII., Clemens VI., Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. zur Bibliothek und zur gelehrten Litteratur überhaupt. Dann wird der Verf. durch die Frage, in welchem Teile des großen päpstlichen Palastes die Bibliothek aufgestellt war, auf die vor ihm noch wenig gelichtete Baugeschichte des Avignoneser päpstlichen Palastes geführt. Ehrle gibt sie auf breitester Grundlage (S. 587—700) aus den im Vatikanischen Archiv befindlichen Quellen, den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer, deren es allein aus dem 14. Jahrhundert dreihundert Bände gibt. Sowohl über die verschiedenen Arten der Arbeitsvergebung und Bezahlung Seitens der Kammer als über die zweierlei Rechnungsbücher, die dort geführt wurden, die täglich gebrauchten manualia expensarum und die in Kapitel geordneten am Jahresschluß hergestellten introitus et exitus camerae apostolicae erhalten wir einleitungsweise Kunde. Darauf gibt Ehrle Alles was er für die Baugeschichte aus diesen Quellen gezogen hat im vollen Texte wieder. Das Ergebnis ist, daß die päpstlichen Biographen über den Anteil der Päpste Benedict XII. und Clemens VI. Falsches berichtet haben, daß, um nur Eins zu erwähnen, der sogenannte Engelsthurm mit den Wohnräumen des Papstes und der Bibliothek bereits von Benedict XII. erbaut und etwa seit 1338 für diese Zwecke gebraucht wurde. Verschiedene Tafeln am Schlusse des Bandes gewähren ein Bild der päpstlichen Zwingburg, die bekanntlich seit langer Zeit als Kaserne dient (in J. V. Scheffels Reisebildern herausgegeben v. Proelß S. 247 f. findet sich eine stimmungsvolle Schilderung).

Die Aufstellung der Bücher war nicht verschieden von der anderer Bücher jener Zeit, wir treffen die Unterscheidung der eigentlichen Bibliothek, umfassend die wertvollen und vielgebrauchten Handschriften, die an Ketten zur Benutzung auslagen, und der Masse minder nützlicher, abgelegener und doppelt vorhandener Bücher, die

ungeordnet in der Schatzkammer aufgehoben, gelegentlich verliehen, vertauscht, verschenkt wurden. In dem Katalog von 1369 sind beide Teile der Bibliothek verzeichnet, in dem von 1375 nur die eigentliche Bibliothek, die magna libraria. Ehrle konstatiert, daß Aufstellung und Katalogisierung nicht auf der Höhe gewisser anderer vielbenutzter Bibliotheken, der Bibliothek der Sorbonne und des Franziskanerklosters zu Assisi, stand, aber, da sie eben auch nur für den Papst vorhanden war, solcher fortgeschrittener Technik eher entbehren konnte.

Das Ergebnis der nun folgenden Untersuchung über die Vorsteher der päpstlichen Bibliothek, eigentlich die Vorsteher der Schreiber für dieselbe, ist — entgegen der Tradition, daß erst seit etwa 1353 thatsächlich das Amt des Bibliothekars vereinigt war mit dem des päpstlichen Beichtvaters und des Präfekten der Kapelle und zwar regelmäßig ein Augustiner Eremit dazu bestellt wurde, dagegen bei den Avignoneser Gegenpäpsten sich auch Dominikaner im Besitz dieser Aemter finden und auch im 15. Jahrhundert die Regel nicht ohne Ausnahme blieb, bis Alexander VI. sie zum Gesetz erhob.

Das allgemeinste Interesse verdienen wohl die Erörterungen des letzten Abschnittes über die Zusammensetzung der Avignoneser Bibliothek, oder, wie Ehrle es auch ausdrückt, über ihr litterarisches Gesicht, ihre Eigenart. Er führt aus, wie vor Erfindung der Buchdruckerkunst und dem Erwachen der Wissenschaften die Bibliotheken den schnell veränderlichen Geschmack jener Zeiten zum Ausdruck brachten, indem sie ganz vorzugsweise die Autoren der Gegenwart enthielten, dazu allerdings die noch nicht veralteten der Vorzeit, aber auch sie in möglichst modernem Gewande, d. h. man verlangte in erster Linie leichte Lesbarkeit und zog daher die neuen Handschriften den älteren vor. Als man dann Dank den Humanisten auf Besserung der Texte aus den alten Handschriften verfiel, wurden diese — nun plötzlich hochgeschätzt — von ihren Besitzern, geistlichen Anstalten, meist eifersüchtig festgehalten und so erst bei Zunahme der gedruckten Bücher die Zusammensetzung der Bibliotheken thatsächlich verändert. Jetzt ward bei Erwerbung von Handschriften hohes Alter am meisten geschätzt und gewertet, in zweiter Linie Seltenheit der handschriftlich überlieferten Werke. Im schroffsten Gegensatz dazu zeigt sich, daß die so viel ältere Avignoneser Bibliothek keine Handschrift enthielt, die älter war als aus dem 12. Jahrhundert, die Bonifazianische keine, die über das 11. Jahrhundert zurückgieng, jene die meisten aus dem 14., diese aus dem 13. Jahrhundert. Im Unterschied von den Bibliotheken weltlicher Fürsten,

die seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich und Italien entstanden, zeichnete sich die päpstliche Bibliothek durch strenge Beschränkung auf rein wissenschaftliche Werke aus, während die Laienbibliotheken auch zahlreiche Bücher in Vulgärsprache und Schriften über Astrologie, Jagd, Fabeln und Dichtungen führten. Die Bibliotheken geistlicher Anstalten unterschieden sich noch nach ihren Bedürfnissen: bei den Domkapiteln waren die Bücher beider Rechte, bei den Mönchen im Allgemeinen die Kirchenväter und asketischen Bücher in der Ueberzahl, bei den Bettelmönchen Theologie, Philosophie und Sermone. Die Avignoneser Bibliothek enthielt reichlich Werke des kanonischen Rechts und der Kirchenväter, aber weit mehr scholastische Theologie und Philosophie, sowie Sermone.

Die Bonifazianische Bibliothek wurde einst an Zahl von der Bibliothek der Sorbonne und der von Canterbury übertroffen. Die erstere war 1338 auf 1722 Bände gestiegen, ob dann gegen Ende des Jahrhunderts sie oder die Avignoneser Bibliothek zahlreicher war, ist nicht zu sagen. — Ehrle hebt hervor, daß in Avignon die Schriften über Ketzerei, über das heilige Land, über die Macht der Kirche, über kirchliche Gebräuche, die Streitschriften de paupertate religiosa und de paupertate fratrum Minorum besonders zahlreich waren, daß unter den Exegeten der heiligen Schrift Nicolaus von Lira, unter den Kirchenvätern wie in fast allen älteren Bibliotheken Augustin, unter den Theologen Thomas von Aquino besonders zahlreich vertreten war. Die 116 hebräischen Handschriften waren nur den Juden entrissen worden, ein totes Kapital, und ebenso wurde das Griechische an der Curie des 14. Jahrhunderts nicht gepflegt, man hatte nur sechs griechische Handschriften, in der Bonifazianischen Bibliothek einst Dank dem lebhaften Verkehr mit den griechischen Kaisern des 13. Jahrhunderts deren dreiunddreißig. — Alle Bibliotheken bis ins 15. Jahrhundert hinein waren privater Natur: nicht durchaus nur für die Besitzer, aber doch keineswegs öffentlich, nicht allen Gelehrten zugänglich. Nach beiden Seiten charakteristisch ist, wenn Petrarca einmal die Absicht äußert den Plinius Secundus der päpstlichen Bibliothek einzusehen, sobald er den erkrankten Papst persönlich darum bitten könne.

Ehrle schließt mit dem Gedanken, daß die Curie keine Akademie, keine Lehranstalt war, daß sie in erster Linie für die Kirchenverwaltung da war und daß unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, die päpstliche Bibliothek nicht nur genügend, sondern sogar sehr reich war. — Möchte das mühevolle, durch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit hervorragende Werk Ehrles, die Frucht einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit und eines ungeheuern Fleißes, überall die

verdiente Schätzung finden! Möchte auch in nicht zu langer Zeit der zweite Band erscheinen!

Marburg. K. Wenck.

Brandes, Hermann, Die jüngere Glosse zum Reinke de Vos. Halle a.S Verlag von Max Niemeyer. 1891. LI und 314 S. 8°. Preis 10 M.

Das Tierepos, gleichsam als könnte es seinen gelehrten Ursprung aus der Tierfabel (s. K. Müllenhoff in Haupts Ztschr. für Deutsches Alterthum XVIII, 1 ff.) nie ganz verläugnen, hat im Gegensatz zu anderen Epen bereits im Mittelalter das Loos getroffen, mit einer moralischen Auslegung glossiert zu werden. Die ursprüngliche niederländische Glosse des Hinrek van Alkmer, wahrscheinlich aus dem Jahre 1487, ist nur in einem und dazu geringfügigen Bruchstück auf uns gekommen (s. F. Prien in den Beiträgen zur Geschichte der Deutschen Sprache und Literatur VIII, 1 ff.); wir kennen sie eigentlich bloß in der Umarbeitung, welche der unbekannte niederdeutsche Uebersetzer des Reynaert ihr zuteil werden ließ, also aus der ersten Ausgabe des Reynke de Vos, Lübeck 1498, und der zweiten, Rostock 1517. Diese, sog. katholische, Glosse ward sodann in der dritten Auflage, Rostock 1539, durch eine neue, die sog. protestantische, ersetzt. Während uns jene ältere Glosse bereits seit 1867 durch A. Lübben und buchstäblich getreu seit 1887 durch F. Prien in den Reinke de Vos-Ausgaben dieser beiden Gelehrten zugängig gemacht worden war, entbehrte die letztere bisher der erneuten Drucklegung. Diesem Mangel hilft das vorliegende Buch des Herrn Dr. H. Brandes in höchst erwünschter Weise ab. Wir erhalten einen wortgetreuen Abdruck des Textes aus dem ersten Drucke vom Jahre 1539. Schon das wäre bei der Seltenheit des Originals dankenswert gewesen; aber der Herausgeber hat sich darauf nicht beschränkt und bietet bei weitem mehr, als der bescheidene Titel seiner Schrift verrät. Dem Text vorher geht eine umfangreiche und gehaltreiche Einleitung, welche in vier Abschnitten erstens die Frage nach dem Verfasser beantwortet, dann die Quellen der Glosse nachweist, drittens von dem Einfluß der Glosse auf Spruchsammlungen und andere Werke handelt und endlich über die Geschichte des Textes in den verschiedenen Ausgaben kurz orientiert und über sein Verfahren bei der Herausgabe berichtet. Die auf den Textabdruck folgenden Anmerkungen geben für jede einzelne Entlehnung des meist nur kompilierend verfahrenden Glos-

sators das benutzte Werk an mit genauer Citierung der betreffenden Stelle, besprechen etwaige Abweichungen von der Vorlage, weisen ähnliche Sentenzen, Reimsprüche u. s. w. nach, besonders auch, wenn dieselben wieder von anderen aus der Glosse geborgt worden sind, und interpretieren schwierige oder interessante Ausdrücke und sprichwörtliche Redensarten. Den Schluß macht ein alphabetisches Verzeichnis aller (über 500) in der Glosse auftretenden Reimsprüche und gereimten Citate.

Im ersten Kapitel der Einleitung weist der Herausgeber zuvörderst die bisher üblichen Titel ›Katholische‹ und ›Protestantische Glosse‹ zurück. Der Hauptunterschied der beiden Glossen ergebe sich nicht aus dem religiösen Bekenntnis ihrer Verfasser, er resultiere vielmehr aus der verschiedenen Stellung, die sie der Dichtung gegenüber einnehmen. Während der ältere Glossator stets in engem Zusammenhange mit dem zu commentierenden Werke bleibe und den Umfang seiner Ausdeutung so bemesse, daß nirgends die Wirkung der Dichtung beeinträchtigt werde, stütze sich sein Nachfolger auf die ältere Erklärung und damit auf die Dichtung nur insoweit, als sie ihm die Handhabe biete, seine besonderen Absichten zu verwirklichen. Einerseits nämlich wolle er allen Ständen, besonders aber den Fürsten, einen Spiegel vorhalten, andererseits suche er der sich steigernden Vorliebe seiner Zeitgenossen für Sprichwörter- und Reimspruchsammlungen Rechnung zu tragen. Wäre der Wunsch, einen evangelischen Reinke zu besitzen, der allein maßgebende gewesen, so hätte man die Conversion desselben wohl nicht bis zum Ausgange der dreißiger Jahre des Jahrhunderts verzögert. — Dieser Beweisführung pflichte ich bei, meine aber, daß die althergebrachten Bezeichnungen gerne beibehalten werden können, insofern sie ganz richtig angeben, daß die ältere Glosse der Zeit vor, die jüngere der Zeit nach der Reformation angehört. Doch da durch die neugewählte Benennung ›ältere und jüngere Glosse‹ jener irrtümlichen Auffassung, als sei die protestantische Glosse im Gegensatz oder gar in Polemik gegen die frühere abgefaßt, vorgebeugt wird, so mag in Zukunft die neue Bezeichnung gelten.

Im folgenden wird dann eingehend die Frage nach dem Verfasser der jüngeren Glosse erwogen. Die Untersuchung geht aus von der bekannten Angabe in Rollenhagens Vorrede zum Froschmeuseler, nach welcher Nicolaus Baumann der Verfasser des Reinke de Vos sein, der Rostocker Buchdrucker Ludwig Dietz aus Speier aber die Glosse aus anderen Reimbüchern hinzugesetzt haben soll. Der Irrtum Rollenhagens in Betreff Baumanns und andere falsche Daten in seinem Berichte haben seit Zarnckes epochemachender

Untersuchung (Zeitschr. f. Dtsch. Alterth. IX, 377 ff.) auch die Behauptung über Dietz verdächtig werden lassen. Sonst hätte Wiechmann (Meklenburgs altniedersächsische Literatur I, S. 176) Rollenhagen gerne Glauben geschenkt, denn, wie er nachweist, hat Dietz verschiedene Werke ins Niederdeutsche übersetzt, und kommt eine in der Glosse gebrauchte Redewendung auch in diesen Uebersetzungen vor.

Brandes sucht nun die Glaubwürdigkeit der Rollenhagenschen Angabe über Dietz als Urheber der jüngeren Glosse zu beweisen, indem er die Vermutung von Lisch (Jahrbücher für meklenburg. Geschichte IV, 200) und Hofmeister (bei Wiechmann a. a. O. III, 193), Rollenhagen habe seine Nachrichten über den Reinke Vos aus Rostock von Peter Lindeberg, dem Verfasser des Chronicon Rostochiense, bezogen, sehr wahrscheinlich macht. Während Lindeberg über die Entstehungsgeschichte des Reinke, die er in seiner Chronik gleichfalls in der Gestalt der Baumann-Fabel erzählt, eben nichts richtiges wissen mochte, konnte er dagegen sehr wohl darüber unterrichtet sein, ob die Glosse von Dietz herrührte. Freilich starb Dietz schon 1559 und ward Lindeberg erst 1562 geboren, aber dieser war Rostocker von Geburt, wuchs in Rostock auf, studierte daselbst und brachte auch nach einer längeren Reise seine übrige Lebenszeit daselbst zu. Für den Oberdeutschen Dietz als Commentator spricht meines Erachtens auch, daß die Quellen seines Commentars fast sämtlich hochdeutschen und vornehmlich oberdeutschen Ursprungs sind. Niederdeutscher Vorlagen hat er nur drei: einmal, wie natürlich, die ältere Glosse, dann das Henselinbok van der Rechtferdicheit und endlich die, was in Betracht zu ziehen ist, ebenfalls von Dietz 1519 herausgegebene zweite ndd. Bearbeitung von Brants Narrenschiff. Einen weiteren Beweis scheint mir die Thatsache zu liefern, daß die Sprache der Glosse nicht selten, auch wo nicht der Reim die Veranlassung war, also im prosaischen Teil einen aus Oberdeutschland gebürtigen Verfasser erkennen läßt. Wir haben zwei Daten über diesen, mit welchen sich bis jetzt wenig anfangen läßt. Einmal nennt ihn der hd. Uebersetzer des Reinke de Vos (Frankfurt am Main, 1544) seinen »besonder bekandten Freund«. Die andere Kunde über den Glossator, die wir ihm selbst (s. Beslut und Affrede) verdanken, daß er »dath Bŏck Plutarchi van dem Gemeinen besten yn Sassyscher sprake uppet baldeste ock vorferdigen« wolle, hat, da diese Uebersetzung unbekannt, also vielleicht guter Vorsatz geblieben ist, nichts als wenigstens das ergeben, daß Wiechmann den Ausdruck »vorferdigen, in Sassyscher sprake vorferdigen« als auch sonst von Dietz gebraucht nachgewiesen hat. Wir dürfen

nach allem jedenfalls Dietz mit größter Wahrscheinlichkeit für den Glossator halten.

Das zweite Kapitel der Einleitung ist das wichtigste. Hier lernen wir, daß der Commentator viel unselbstständiger ist, als man bisher angenommen hat und als er selbst annehmen ließ, da er fast nur, und auch da nicht immer, für die größeren poetischen Entlehnungen die Autoren namhaft macht. Wir erfahren, daß er vielmehr ›vom Titel bis zum Schlußwort nach zum größten Teil vorhandenen und nachweisbaren Vorlagen gearbeitet hat‹. Brandes hat sich nicht begnügt, dieselben bloß nachzuweisen, sondern, soweit es ihm möglich war, hat er von jeder Schrift durch genaue Untersuchung diejenige Ausgabe herausgefunden und bezeichnet, welche dem Glossator vorgelegen hat. Außer den drei oben erwähnten ndd. Werken und außer der Bibel sind es mehr als zwanzig Schriften gleichzeitiger hochdeutscher Schriftsteller, aus denen Dietz, ›bald mit sklavischer Treue, bald mit äußerster Willkür verfahrend‹, seine aus Prosa und Poesie gemischte Moralisatio zusammengestellt hat. Die Belege für die Resultate dieser Untersuchung finden wir in den Anmerkungen. Dem Fleiße und Scharfsinn, sowie den litterarhistorischen und bibliographischen Kenntnissen und Forschungen des Herausgebers, mittels deren er diese umständliche und mühsame Arbeit in vorzüglicher und erschöpfender Weise ausgeführt hat, ist unbedingte Anerkennung zu zollen.

In Bezug auf eine Quelle der Glosse mag mir gestattet sein, etwas ausführlicher zu werden, da ich von einer Annahme des Herausgebers mich nicht habe überzeugen können, mit welcher er einer von mir geäußerten entgegentritt. Es betrifft das von mir (Ndd. Jahrbuch III, 9 ff.) herausgegebene Lübecker Fastnachtspiel Henselin oder Van der Rechtferdicheit. Meine damalige Kenntnis von der Benutzung dieses Stückes durch den Glossator beruhte auf Wiechmanns Aufsatz in Naumanns Serapeum XXIII, 177 ff. Brandes liefert jetzt den Nachweis, daß Dietz, außer den dort angegebenen drei Abschnitten im Glossentexte, noch sieben kleinere als Randglossen, diese aber ohne Nennung der Quelle, angezogen hat. Von jenen dreien findet sich der in der Glosse I, 21 unter der Ueberschrift ›Henselin spreckt‹ nicht in dem einzig erhaltenen Exemplar des Spiels. Wiechmann mutmaßte darum entweder eine Unvollständigkeit dieses Exemplares oder eine verlorene zweite und vermehrte Ausgabe. Beide Vermutungen habe ich zu widerlegen gesucht und auf ein zweites (hochdeutsches) Gedicht desselben Titels ›Henselin‹ oder auf einen Druckfehler der Glosse bezüglich der Bezeichnung der Vorlage geschlossen. Brandes weist ebenfalls die

erste Vermutung Wiechmanns von der Unvollständigkeit des Exemplars ab, nimmt aber die andere von einer zweiten Auflage an und sucht sie durch folgende Gründe zu stützen.

Die Einführung des Henselin in Glosse I, 21 entspricht in formeller Beziehung (›Henselin spreckt‹) genau den beiden andern zu IV, 11. Dem Glossator, wenngleich er mit einem unverhältnismäßig großen Quellenmaterial operiert, lassen sich nur wenige (zwei) und noch dazu durch die besonderen Umstände leicht zu erklärende und zu entschuldigende Irrtümer in der Bezeichnung seiner Vorlagen nachweisen. Der Lübecker Anonymus arbeitete sicher nach einer hd. Vorlage, wofür die beiden hd. Formen, die in dem Hamburger Exemplar des Henselin erscheinen, bei dem bekannten Geschick dieses Autors[1]) durchaus beweisen. Der Epilog im Henselin 21, 15—20 enthält immerhin einen Abschnitt, der sich dem fraglichen (Glosse I, 21) inhaltlich sehr nähert. Folglich ist dieser wirklich dem Henselinsbuche entnommen, und zwar einer jüngeren, nach dem hd. Original interpolierten Ausgabe desselben. Da der Glossator sich in allen andern Fällen der Ausnutzung des Henselin auf den Prolog und den Epilog beschränkt hat, so wird man auch die zugesetzte Stelle diesen am meisten dehnbaren Teilen zuweisen müssen. Daß die interpolierte Ausgabe verschollen ist, kann bei dem geringen Umfange des Werkes nicht auffallen.

Meine Entgegnung ist folgende.

Daß der Henselin aus dem hochdeutschen übersetzt sei, sollen zwei hd. Formen darthun. Es sind Hens. III, 1: ›ick byn der olde Henselyn‹, und XXI, 16: ›mannichfacht‹. Wegen des letzteren Wortes äußerte ich mich bereits im Ndd. Jahrbuch III, 25 zweifelhaft, da ich nicht wußte, ob es nicht zu den eingebürgerten Fremdwörtern gehöre, deren im Henselin noch wenigstens zwei (straffen und tzyren) begegnen. Daß es sich so auch mit ›mannichfacht‹ verhalte, glaube ich jetzt glaublich machen zu können. Adjektive und Adverbien auf ›fak‹ = ›fach‹ zu bilden, ist dem Niederdeutschen fremd. Hingegen scheint es gegen die Einführung der aus ›-fach‹ im 15. Jahrhundert entwickelten hd. Formen ›-facht‹ und ›-fachtig‹ sich nicht verschlossen zu haben. Ungewis ist, ob wir im ›simplex, envoldich, envochtig‹ (l. envechtig?) des Glossars Nr. 23 bei Diefenbach, Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis, einen, ziemlich frühen, Beleg sehen dürfen, weil, nach Diefenbachs Bemerkuug, in diesem Glossar vom Artikel Roboculen-

1) Brandes meint das Geschick im Uebersetzen, welches der Autor am Reinke und am Narrenschiff gezeigt hat.

tus ab viele teilweise oder gänzlich hd. Formen von einer zweiten Hand hinzugeschrieben sind. Das älteste sichere Beispiel scheint das im Mndd. Wörterbuch aufgeführte ›syne bothe is twyvacht‹ der Glosse zum Sachsenspiegel zu sein, da Lübben laut seines Quellenverzeichnisses (I, XVI) aus der Stendaler Ausgabe vom Jahre 1488 geschöpft hat. Ungefähr gleichzeitig mit Henselin, dessen Druck nach Wiechmanns Beweis später als 1497 zu setzen ist, finden wir in einer Hildesheim-Braunschweigischen Urkunde vom Jahre 1501, welche auch sonst einen etwas hochdeutsch angehauchten Schreiber offenbart, bei Hänselmann, Braunschweig. Chroniken II, 556, 5: ›... is dusse jegenwordige notele, darover begrepen, vifvachtet‹. Eine jüngere Stelle ist in Oldendorp, Van Radtslagende, Rostock 1530, fol. C, 3, a: ›efft de handel eynfachtich eder mannichfeldig sy; is he denne einfachtig‹ etc. Aus einer Hapsaler Handschrift des Rigischen Rechts, die der Mitte des 16. Jahrhunderts angehört, (bei Napiersky, die Quellen des Rigischen Stadtrechtes S. 70 § 3) bringt das Mndd. WB. die Lesart *twyffacht* statt des älteren *twescatte*. Das Verbum ›vifvachten‹ zeigt, wie eingebürgert um 1500 diese Bildungen im Niederdeutschen schon waren. Veranlaßt aber ward der Gebrauch des Wortes ›mannichfacht‹ im Henselin durch die Not, zwanzigmal denselben Reim zu bringen.

Anders steht es um ›ick byn der olde Henselyn‹. Ich vermute, daß nicht nur zu dem ›der‹ statt ›de‹, sondern auch zu dem hd. Namen ›Henselin‹ eine bestimmte Persönlichkeit Anlaß gegeben hat. Es war ein alter Mime, der mit Vornamen Henselin hieß, und der, wohl nach seinem Geburtslande, Beyer, wegen seiner Fertigkeit im Seiltanzen Sprenger genannt wurde [1]). Seite 1461 läßt er sich in Lübeck nachweisen und 1500 war er noch am Leben. Er muß ein sparsamer und verständiger Mann gewesen sein, der früh für sein Alter sorgte, denn bereits 1460 hatte er über hundert Pfund Geldes bei der Stadt Hamburg auf Leibrenten belegt und 1486 zahlte er weitere achtzig Pfund ein. Immer nach Verlauf einiger Jahre machte er von 1467 bis 1488 dem Hamburger Rat seine Aufwartung und ward für seine Produktionen stets wohlbelohnt. Ich denke mir, daß die Patricier Lübecks ihn im Henselin auf die Bühne gebracht haben, und daß der Dichter, um bei der Darstellung den Zuschauern keinen Zweifel über die Maske zu lassen, ihn beim ersten Auftreten *leniter bavarizantem* eingeführt habe. Jener Beyer

1) Die Nachrichten über ihn sind den von K. Koppmann herausgegebenen Hamburgischen Kämmereirechnungen entnommen.

mag sich wohl in Wirklichkeit nie ganz seines Idioms begeben haben, und das ›ick byn der olde Henselyn‹ mag eine seiner Redensarten gewesen sein, wie denn auch das folgende ›dryncke sus gerne van dem besten wyn‹ auf seine Persönlichkeit gehn möchte.

Aus diesen beiden hd. Formen glaube ich also nicht, daß sich das Spiel als eine Uebersetzung darthun läßt. Meine Erklärung der zweiten gibt sich allerdings nur als Vermutung, dünkt mich aber nicht so unwahrscheinlich, wie die Annahmen von Brandes, erstens daß es ein unnachweisliches hd. Original des Stückes gegeben habe, dann daß eine ebenfalls nicht auffindbare zweite Ausgabe der ndd. Fassung notwendig geworden sei, und endlich, daß der neue Herausgeber sich aus einem unerfindlichen Grunde veranlaßt gesehen habe, das Stück aus dem hd. Original zu vermehren und dabei rechtschaffen zu verballhornen. Anders kann ich es nicht nennen, wenn ein Litteraturwerk in reiner Sprache durch Formen, die dem Genius dieser Sprache widersprechen, entstellt wird, wie ›itzundt‹, ›slecht‹ statt ›sleyt‹, ›fall‹ st. ›falle‹, ›frohe, wehe‹ st. ›fro, wee‹, ›wer‹ st. ›we‹ oder ›wol‹, und den Reim ›berch : werck‹. Freilich wäre das ja im Niederdeutschen des späteren 16. Jahrhunderts nichts auffälliges; liefert doch die jüngere Glosse dafür Belege genug. Aber, was wichtiger ist: der neue Herausgeber des Spieles hätte auch Gedanken hineingebracht, die zum Inhalt desselben gar nicht stimmen, die auch im angenommenen hd. Original gar nicht gestanden haben können. Das Spiel handelt von der Rechtschaffenheit, auf deren Suche drei Söhne von ihrem Vater vergeblich in die Welt gesandt werden, worauf ihnen bei ihrer Heimkehr der Vater die Lehre erteilt, die Rechtschaffenheit in sich selbst zu suchen und zu pflegen. Alle Epilogreden des Henselin-Gecken haben nur auf diese Vorstellungen Bezug, auch die von Brandes angezogenen Verse XXI, 15—21:

›(De) wat na mach komen, nicht vor bedacht,
De gutheyt Godes wo mannichfacht,
De en tho state heft ghebracht,
Vorware myt anders neyner macht:
So dyt nicht alle wert betracht,
Heft ere unde wolfart gude nacht‹.

Ich glaube nicht, daß diese Verse sich inhaltlich sehr nähern den fraglichen der Glosse:

›Wenn itzundt einem framen syne sake ummeslecht,
So spreken de andern, em geschee gantz recht,

Und dencken doch nicht, de dullen lüde,
En sy also morgen, wo my is hüden.
So gheit en aver den buck ock ein radt,
Dan dat gelücke beweget syck frohe und spadt,
Fart snelle up und balde wedder nedder,
Regnet hüden gelücke, morgen ungelücke wedder.
Nemandt synen negesten bößlick ordelen schal;
Wol dar steit, de wachte syck, dat he nicht fall.
De synt noch nicht alle aver den berch,
Den itzundt van steden gheit er werck
Na erem synne und up alle ordt.
Ick hebbe van jöget up wol gehört:
Weinen upt leste, dat deit also wehe seer,
Alse de geweinet hefft vörmals ehr.
Drümme darff nemandt spotten myn;
Wer weth, wol noch de beste wert syn? etc.‹

Mir scheinen diese letzteren Verse besser zu passen zu den in der Glosse unmittelbar vorhergehenden, von denen gesagt wird: ›De Swytzer spreckt‹:

›Do recht und förchte dy doch darby,
Frage nicht, efft einem andern beth sy.
Dem gelücke volget na vele nydt und hatt;
Kümpt ydt dy, so swych, röme dy nicht dat.
Den armen und dem gelücke gebryst,
Den late men blyven, gelick wo he ist‹.

Kurz, ich meine noch, daß ›Henselin spreckt‹ eine irrtümliche Bezeichnung des Glossators ist für ›Idem‹ oder ›Item‹, wie er gewöhnlich ein zweites Citat aus demselben Schriftsteller einleitet. Und es ist seine Eigentümlichkeit, häufig mehrere Dicta aus einer Schrift in einem und demselben Kapitel seiner Glosse beizubringen. Von allen seinen Hauptquellen sind bloß zwei nicht nachweisbar, Frouwe Untruwen Denst (Brandes S. XXXI) und das sonst nur aus ähnlichen oder denselben Citaten bei Johan Agricola bekannte Gedicht des Swytzers, Von der welt vntreuw. Alle übrigen hat Brandes verglichen. Entweder müssen die fraglichen Verse also aus jener Dichtung oder, was mir nach meiner obigen Erwägung das wahrscheinlichere ist, aus dem Swytzer stammen; und statt daß Dietz sich zweimal beim Exerpieren in der Benennung seiner Quelle versehen hat, wird er es dreimal gethan haben.

Der dritte Abschnitt der Einleitung bespricht den Einfluß, wel-

chen die jüngere Glosse auf die Litteratur ausgeübt hat: Eyn Schön Rimbökelin, welches aus einem der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörenden Druck W. Seelmann 1885 in den Neudrucken des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung herausgegeben hat, das Reisebüchlein und Rollenhagens Froschmeuseler. Dazu kommen noch eine in Versen abgefaßte Bittschrift etwa vom Jahre 1580, deren Abfasser acht Verse der Glosse verwendet hat, und die von Seelmann ebenfalls publicierten Schönen Künstliken Werldtspröke, welche zumeist eine Auswahl aus dem Reimbüchlein sind, also nur indirekt auf die Glosse zurückgehn. Besonders ausführlich behandelt der Herausgeber das Reimbüchlein. Ueber die Zusammensetzung desselben und über das wunderliche Verfahren des Kompilators bei der Ausnutzung der Reinke-Glosse werden interessante Aufschlüsse gegeben. Außer dieser ist, wie Brandes des einzelnen darlegt, namentlich das Narrenschiff von ihm ausgezogen worden. Wegen Rollenhagens konnte der Herausgeber auf seinen, diesen betreffenden, Aufsatz im Niederdeutschen Jahrbuch XIV, 1 ff. verweisen.

Im vierten Abschnitt gibt der Herausgeber über sein Verfahren bei dem Neudruck Rechenschaft. Selbstverständlich ist die erste Dietzsche Ausgabe von 1539 zu Grunde gelegt. Von den Varianten der elf übrigen Auflagen sind die wichtigeren mitgeteilt worden. Die wenigen Abweichungen des Abdrucks vom Originale werden gerechtfertigt, die Druckfehlerverbesserungen verzeichnet. Aufgefallen ist mir, daß dreimaliges ›Jödynne‹ (statt Gödynne, Göttin) in der Glosse zu III, 7 (S. 164) beibehalten ist, weil Jödynne Jüdin bedeutet, also Druckfehler ist. Mir stehn zur Vergleichung die Frankfurter Ausgabe von 1562 und der Hamburger Druck von 1660 zu Gebote: jene ändert das Wort an zweiter und dritter Stelle in ›Gödinne‹, dieser an allen drei Stellen.

Die dem Texte der Glosse folgenden Anmerkungen bergen den größten Teil der sorgfältigen Arbeit des Herausgebers. Hier wird jedes dichterische Citat und beinahe jeder Satz der prosaischen Glosse auf eine Vorlage zurückgeführt. Außer den größeren Auszügen aus Dichtungen hat der Glossator noch kurze Reimsprüche in seinen Text eingestreut und außerdem sowohl den Reinke, wie auch seine eigene Arbeit mit ungemein zahlreichen Randglossen versehen; diese sind teils zwei oder mehrzeilige Reimsprüche, teils Sprichwörter, teils Sentenzen, teils bloße Inhaltsangaben. Manche dieser Reime mögen vom Glossator herrühren, wie denn dem Herausgeber auch nicht gelungen ist, sämtliche anderweitig nachzuweisen, als höchstens daß sie von anderen wieder der Glosse entlehnt worden

sind. Alle diese Nachweisungen über die Entlehnungen des Commentators, über die aus ihm für Litteraturwerke und zu Inschriften geschehenen, über das sonstige Vorkommen der Reimsprüche und Sprichwörter, über die antiken und mittelalterlichen Weisheitssprüche bieten eine solche Fülle von Erläuterungen, daß nur jahreslanges Studium und Sammeln des Herausgebers diesen Reichtum geschaffen haben kann. Man bekommt dadurch einen deutlichen Eindruck, von welchem gewaltigen Einfluß die jüngere Glosse auf die Zeitgenossen und noch fast ein volles Jahrhundert lang gewesen ist. Prien (Reinke de Vos S. XVI) hat schon mit Recht hervorgehoben, daß erst die Glosse den Reinke zu einem populären Buche gemacht habe. Die Dichtung, welche den Triumph der Schlauheit schildert, hätte schwerlich fernerhin der ernsteren Geistesrichtung im 16. Jahrhundert zugesagt, wenn nicht der redliche Dietz durch seinen ausführlichen Commentar, welcher den Umfang der Dichtung übertraf, ›den sydtlyken vorstandt und gebruck der Fabel‹ aufgedeckt hätte. Seitdem vermochte man sich das Gedicht ohne die Glosse gar nicht zu denken, wie die ständige Wiederholung dieser in allen Ausgaben bis 1660 beweist. Erst die Glosse machte das Werk zum Hausbuch, und aus ihr entnahm man die Weisheitssprüche und Lebensregeln zum verschiedensten Gebrauch. Zu den vom Herausgeber gegebenen zahlreichen Belegen kann ich zufällig noch zwei nicht litterarische Verwendungen beibringen. Als der Lübecker Rat im Jahre 1573 eine mit Bildern und Inschriften gezierte Tür zu seinem Audienzsaal anfertigen ließ, entnahm er eine der sieben Inschriften aus der Bibel (1. Corinth. 13, 4), die übrigen sechs der jüngeren Glosse, nämlich aus I, 4, 25 und 31 (S. 22); I, 5, 39 (S. 25); IV, 2, 110 f. (S. 199); IV, 4, 6012 (S. 201); IV, 12, 116 (S. 227). Und die Verse ›Veer Müren hefft eyn yder Rike etc.‹ (I, 1, 29. S. 12) haben dem Maler Daniel Frese im Jahre 1576 das Motiv geliefert zu dem allegorischen Bilde in der großen Ratsstube des Lüneburger Rathauses, das die Inschrift trägt: ›Vier Mauern hat ein jedes beständig Reich der Stadt‹; s. Albers, Beschreibung der Merkwürdigkeiten des Rathauses zu Lüneburg, S. 35.

Hamburg. C. Walther.

Haus, Julius, Pfarrer an St. Anna in Augsburg, Der protestantische Kultus. Augsburg 1890. J. A. Schlossersche Buchhandlung. 140 S. 8°. Preis 2 Mk.

›Bis auf den heutigen Tag herrscht in fast allen Kirchen Augsburgs der reformierte Typus in der Feier des Gottesdienstes vor‹ — diese Bemerkung auf S. 28 verrät uns den praktischen Ausgangspunkt für vorliegende Schrift; sie entspringt dem Wunsch, denjenigen Gebieten der lutherischen Kirche, deren Cultus teils unter dem Einfluß der Schweizer Reformation, teils erst später in Folge der Einwirkung von Pietismus und Rationalismus liturgisch verarmt ist, zu einer reiferen Ausgestaltuug desselben Antrieb zu geben, liturgische Bestrebungen dieser Art vor dem Verdacht des Romanisierens zu schützen, vielmehr denselben ihr gutes Recht gerade auf dem Boden der Gemeindefeier zu vindicieren und die Richtwege zu bezeichnen, auf welchen praktisch vorzugehn sei. Um diese seine praktischen Winke auf eine sichere Unterlage zu stellen, hat der Verf. den beiden Kapiteln ›Das Bedürfnis nach Reform‹ und ›Die Art der Reform‹ geschichtliche Erörterungen (S. 1—74) voraufgeschickt, die, wie sie den größeren Teil seiner Schrift ausmachen, so auch Zeugnis ablegen von einem ernsten, auf eigne Forschung in den Quellen gegründeten Studium der Entwickelungsgeschichte des evangelischen Cultus ebenso im lutherischen wie im reformierten Kirchengebiet. Viel Neues wird man hier nach den Arbeiten der letzten Jahre (H. Köstlin, Gottschick, Grünberg, Heiz u. A.) nicht erwarten, aber was man hier findet, ist auch nach den Arbeiten der Vorgänger noch dankenswert zu nennen wegen der Umsicht und Klarheit, sowie wegen der Unbefangenheit des Urteils, mit welcher sowohl die principiellen Aussagen der Reformatoren wie ihre praktischen Cultusmaßnahmen hier dargestellt und abgewogen werden. Ich beschränke mich darauf, bei dem im Allgemeinen unanfechtbaren Charakter dieser Darlegungen, zu einzelnen Aeußerungen des Verf.s Berichtigungen oder Ergänzungen zu geben. S. 23 hält auch er noch an der allerdings traditionellen Anschauung fest, daß Luther in seiner Formula Missae gleich Eingangs mit einer bedeutsamen Abweichung von der römischen Messe beginne, indem er den dem Introitus vorausgehenden Entsündigungsakt des Priesters (Staffelgebet mit Confiteor) gestrichen habe. Schon Hering hat in seinem ›liturg. Urkundenbuch‹ Wittenberg 1888 S. 283 mit der Möglichkeit gerechnet, daß Luther in der von ihm befolgten Meßordnung diesen Eingangsakt g a r n i c h t v o r g e f u n d e n haben werde. In der That scheint mir dies die zutreffende Erklärung zu sein, denn es

fehlt nicht an Missalien vom Ende des Mittelalters, welche die Messe erst wie Luther mit dem Introitus beginnen lassen, die vorangehenden Stücke aber nur als Bestandteile der privaten Vorbereitung des Priesters kennen; so z. B. das Lübecker Missale. Erst das Missale Pius' V. schuf an dieser Stelle die einheitliche Meßpraxis — eine Reihe von Orden haben auch jetzt noch an diesem Punkte ihre besonderen Eigentümlichkeiten, vgl. Thalhofer, Liturgik II. 1, 59. Besonders ins Gewicht fällt, daß während der französische Kritiker der Form. missae, Jod. Clichtoveus (Propugnaculum Ecclesiae, Paris 1526) es Luther zum Verbrechen anrechnete, das Confiteor hier gestrichen zu haben, sein deutscher Gegner, H. Emser (Missae christianorum ... assertio 1524) diese ›Auslassung‹ stillschweigend übergeht, sie also offenbar gar nicht als eine solche beurteilt hat. Unser Urteil über Luthers praktische liturg. Maßnahmen leidet immer noch darunter, daß wir die nachtridentinischen römischen Formulare als Maßstab anwenden, anstatt erst zu ermitteln, welche Praxis Luther in Wittenberg vorgefunden hat. — Auf S. 25 hebt Hans hervor, daß Luther seinem Grundsatz: ›kein Gottesdienst ohne Predigt‹ im ›Unterricht der Visitatoren‹ selbst untreu geworden sei (vgl. Erl. Ausg. 23, 55), indem hier Wochen-Gottesdienste ohne Predigt, nur mit einer Lektion ausgestattet, erlaubt werden. Es dürfte daran zu erinnern sein, 1) daß diese Schrift von Melanchthon stammt, 2) daß für diesen Fall eigens Lektionen aus ›leichten‹ Büchern der Schrift ausgesucht sind, also der Gedanke bestimmend ist, daß diese Schriftlektionen des auslegenden Wortes nicht in gleichem Maße bedürftig seien, daß sie vielmehr selber mit ihrer Paränese als gepredigtes Wort gelten könnten. Daß hier Melanchthon die Feder geführt hat, erkennt man schon daraus, daß unter den hiefür empfohlenen Lektionen auch der Jacobus-Brief auftritt. — S. 32 berichtet der Verf., daß aus der Zeit Heinrich Müllers (also zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts) die Klage zu hören sei, daß die nichtcommunicierende Gemeinde während des Abendmahls die Kirche verlasse. Er hätte für jene Zeit auch Spener (Theol. Bedenken II 105) anführen können. Aber die Klage selbst ist viel älter! Luther selbst hat es in Wittenberg nicht erreichen können, daß die Gemeinde bei dem regelmäßigen Abschluß des Hauptgottesdienstes mit der Sakramentsfeier als zuhörende Gemeinde beisammenblieb! Berichtet doch Oswald Myconius in seinem Itinerar unterm 28. Mai 1536 (Exaudi) vom Wittenberger Hauptgottesdienst lakonisch: ›Post contionem [also vor dem Beginn der communio] major pars populi abivit‹. Kolde, Analecta S. 228. Also schon unter Luthers Augen gieng diese Kon-

struktion des Hauptgottesdienstes in die Brüche, und das Abendmahl wurde ein Annex des Predigtgottesdienstes, bei welchem der größere Teil der Gemeinde nicht mehr anwesend war. Ich führe ferner aus der luther. KO. von Steurwoldt und Peine 1561 Bl. F. folgenden Satz an: ›Und soll ja ein jeder Pfarrherr sein Volk allhier vermahnen, daß auch die Andern„ so gleich nicht communicieren, gern dabei in der Kirche bleiben und nicht wie das unvernünftige Vieh, sobald die Predigt vollendet, hinauslaufen; schwangern Frauen und denen, so kleine Kinder haben, kann man hierin nichts vorschreiben‹. Trotz des Unmuts des Geistlichen, der mit solchen Scheltworten dreinfuhr, war die Praxis des Lebens hier stärker als die liturgische Theorie — und das mit gutem Grunde, denn die Theorie selbst war verkehrt. Es gibt auch heute, trotz eifrigster Anstrengungen vieler Pastoren, nur wenige Gemeinden, in denen das verwirklicht ist, was Luther hier anstrebte. Uebrigens wird es auch dem Thatbestande nicht völlig gerecht, wenn Hans S. 32 es so darstellt, als habe man allgemein in der luth. Kirche in dem Falle, daß überhaupt keine Communicanten erschienen, den Gottesdienst so geschlossen, daß man an Stelle des aus Not ausfallenden Abendmahls eine Rüge dieses beklagenswerten Zustandes setzte. Vielmehr treffen wir an einzelnen Orten auf den bemerkenswerten Versuch, für diesen Fall einen, ohne Anlehnung an den Gang der Messe[1]), nach anderm Princip konstruierten selbstständigen Gottesdienst abzuhalten. So zunächst in Breslau, wo Ambr. Moibanus, laut einem von N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von Büsching, Bd. III (Breslau 1819) S. 99 ff. ad a. 1538 überlieferten Bericht, in den Fällen, daß keine Communicanten sich einstellen, statt dieser Feier einen nach dem Schema der Laudes des römischen Breviers gestalteten Gottesdienst halten läßt. Freilich handelt dieser Bericht wohl nicht von dem Sonntagsgottesdienste, sondern von den auf einzelne Wochentage angesetzten Abendmahlsgottesdiensten, wie m. E. richtig von J. Köstlin in Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens VI (Breslau 1864) S. 229 f. bemerkt ist, — fehlt doch diesem Ersatzgottesdienst die Predigt; aber es ist auch nicht daran gedacht, die Gemeinde wegen jenes Mangels

1) Einen Abschluß solches communionlosen Hauptgottesgienstes im engsten Anschluß an die Formen der Abendmahlsliturgie (Praefatio, Sanctus, Pater Noster, Agnus Dei, Collecte, Benedictio) versuchte Bugenhagen in der Braunschweigischen KO. 1528, ließ diesen Versuch aber schon in der Hamburger und Lübecker KO. wieder fallen, wo er ohne Schlußliturgie solche Gottesdienste nur durch Gesang nach der Predigt zu eiuem (ungenügenden) Abschluß bringt.

liturgisch zu strafen, vielmehr ist nach einem von den Abendmahlsformen ganz unabhängigen Ersatzstück gesucht. Besonders lehrreich aber ist der Versuch, auch für den Sonntagsgottesdienst Hülfe zu schaffen, wenn Communicanten ausbleiben, in der Siebenbürgener KO. des Joh. Honterus vom Jahre 1547, einer Arbeit, die wenigstens in ihrer ersten Bearbeitung von 1543 noch Luthers volle Zustimmung gefunden hatte (de Wette V, 588). Hier wird Sonntags zunächst ein Morgengottesdienst gehalten, der seine Gliederung in freier Benutzung der in Matutin und Prim des römischen Breviers gegebenen Bestandteile erhält und nach einer auf diese Weise reich ausgestatteten Liturgie mit Predigtlied, Predigt und Schlußlied verläuft. Darauf folgt in einer zweiten Versammlung entweder ein Abendmahlsgottesdienst (Eingangslied; Kyrie, Collecte, Epistel, Sequenz, Evangelium, Credo, Domin. vobisc., Praefatio, Sanctus, Pat. noster, Verba Coenae, Chorgesang des Agnus dei u. a., während dessen Distributio; Domin. vobisc., Collecte, Benedicamus, Benedictio), oder beim Ausbleiben der Communicanten ein Gebetsgottesdienst (deutscher Psalm, Collecte, Lied, lectio continua aus dem N. T., Credo, Versicul., Collecte de S. Trinit.; danach Fürbitten a) für den König; b) um Vergebung der Sünden; c) um Frieden; Benedicamus, Benedictio). Nach Beendigung des Abendmahls- — also auch wohl nach Beendigung dieses Ersatzgottesdienstes — folgt die zweite Sonntagspredigt, von deutschem Liede eingeleitet und abgeschlossen. (s. St. Linberger, Geschichte des Evangeliums in Ungarn sammt Siebenbürgen. Budapest 1880 S. 153 ff.). So wenig man diese Lösung für mustergiltig ansehen wird, so sehr will doch beachtet sein, daß hier der Abendmahlsgottesdienst als evangelische Messe in seiner Besonderheit erfaßt ist und so wenig als Krönung des Predigtgottesdienstes aufgefaßt wird, daß letzterer als ein Selbständiges der Abendmahlsfeier nachfolgt! Freilich wird man mit gutem Grunde hier sowohl beim Früh-, wie beim Hauptgottesdienste die Isolierung beanstanden müssen, in die die Predigt geraten ist; beidemale folgt sie einem liturgisch reich ausgestatteten Gottesdienst nach, bleibt aber ohne entsprechenden liturgischen Abschluß. — Nicht genau sind des Verf.s Angaben S. 46 über den Einfluß, den Zürich in Beziehung auf die Cultusformen in der Schweiz ausgeübt hat. ›Die Zürcher Einrichtungen — so lesen wir hier — wurden vorbildlich für die übrigen Orte der Schweiz. Nur Basel ... ging selbständiger vor‹. Aber schafft sich nicht die ganze nördliche Schweiz — trotz Zwingli — einen reichen Kirchengesang? man denke an die Gesangbücher von St. Gallen 1533, von

Constanz 1536. So ist doch auch nicht zutreffend, wenn S. 49 noch besonders versichert wird: ›Die reformirte Kirche machte den Psalter zu ihrem Gesangbuch‹ — die deutsche Schweiz des 16. Jahrhunderts protestirt gegen diesen Satz; vgl. die Forschungen von H. Weber, Sarasin, Riggenbach, Götzinger, Odinga. — Daß Hans S. 53 ff. den Gottesdienst der Reformierten gegen übertreibende und geradezu ungerechtfertigte Urteile neuerer Liturgiker kräftig in Schutz nimmt, ist durchaus in der Ordnung; daß er den ›wesentlich gleichen Charakter‹ sowohl in der Tendenz der Reformatoren wie im Bewußtsein der Gemeinden in beiden evangelischen Konfessionen behauptet, scheint mir aber doch nicht ganz dem Thatbestand zu entsprechen. Denn es lassen sich doch wohl charakteristische Nuancen beobachten. Daß die Abendmahlsfeier einen verschiedenen Charakter trägt, hier Gnadenmittel, dort professio fidei, wird der Verf. nicht bestreiten wollen. Aber ist es nicht auch charakteristisch, daß die reformierte Dogmatik den Gottesdienst des Christen unter den Gesichtspunkt des Gott zu leistenden Gehorsams stellt, ihn als Erfüllung einer von Gott gebotenen Pflicht betrachten lehrt (vgl. Krauss, Prakt. Theol. I, 55)? Ist nicht auch sonst das starke Hervortreten des Alttestamentlichen charakteristisch (Dekalog, Psalmen u. A.)? Ferner hier das Verlangen, Gott die schuldige Ehre zu erweisen und sich als Glied seines Volkes zu bekennen, — dagegen im lutherischen Gottesdienst die Absicht, den Gott suchen, der sich in seinem Worte darbietet? Hier ein Gaben bringen, dort ein Gaben empfangen wollen? Gewis sind das alles nur relative, nirgends absolute Differenzen, dazu Differenzen, die vielfach in geschichtlicher Fortentwickelung ausgeglichen sind; aber ich meine doch, daß sie sich noch beobachten lassen. — Am mindesten gelungen ist m. E. die Darstellung und Beurteilung des anglikanischen Gottesdienstes S. 60 ff. Er läßt diesem nicht sein Recht widerfahren, indem er Morning Prayer und Holy Communion, weil sie in praxi meist zeitlich aneinander geknüpft werden, auch wie einen Gottesdienst, der nur aus 2 Teilen bestehe, behandelt und beurteilt. Beide sind aber nach Ursprung und Idee so verschieden, daß diese Betrachtung derselben als eines Ganzen notwendig zu der abfälligen Kritik führen muß, die wir hier aussprechen hören. Morning Prayer ist ja der interessante Versuch, aus den Elementen von Matutin, Laudes und Prim, aus dem Stundengebet des römischen Priesterstandes, einen Gemeindegebetsgottesdienst zu schaffen, und zwar das tägliche Morgengebet. Holy Communion ist dagegen Nachbildung der römischen Messe, ursprünglich auch im Eingange der Messe

gleichförmig, erst in der Ueberarbeitung hier abgeändert und durch Verlesung des Dekalogs mit einem Flicken aus der calvinischen Liturgie seltsam ausstaffiert. Wer diesen Doppelgottesdienst beurteilen will, muß aber das festhalten, daß hier zwei verschiedene, in sich abgeschlossene Gottesdienste stattfinden; sonst steht man verständnislos der Fülle von Lektionen, den Doubletten u. s. f. gegenüber. Ich verstehe aber auch nicht, wie Hans den Psalmengebrauch des Morning Prayer für etwas specifisch Reformiertes ausgeben kann; dieser ist ja gerade hier direkte Entlehnung aus dem römischen Brevier! Auch das kann ich ihm nicht zugeben, daß die Spendeformel des Pr. Book ›rein reformiert‹ sein soll. Denn ihre erste Hälfte ›The Body of our Lord Jesus Christ ... preserve *thy body* and soul unto everlasting life‹ ist vielmehr mittelalterlich katholisch, hat nur hier ihr Vorbild; vgl. z. B. Schleswiger Agende von 1512: ›Corpus dom. n. J. Christi custodiat *corpus tuum* et animam tuam in vitam aeternam‹. Eher kann man die zweite Hälfte ›Take and eat this in remembrance etc.‹ als reformiert bezeichnen. Ich will aber doch daran erinnern, daß die unanfechtbar lutherische KO. von Waldeck 1556 die Formel bietet: ›Gedenk, glaube und bekenne, das Christus für dich gestorben ist‹ (Richter KOO. II 170) und daß es in der von Melanchthon und Brenz approbierten Erbachschen KO. von 1560 heißt: ›Gedenk das der leib Christi für dich inn todt gegeben sey‹ (ebendas. II 223). Wirklich calvinistisch sind lediglich die Worte ›feed on him in thy heart‹. — Wenn S. 74 gesagt wird, es werde jetzt keine Landeskirche geben, die nicht im Laufe dieses Jahrhunderts eine oder mehrere neue Agenden produciert hätte, so muß zur Einschränkung dieses Satzes auf die Kirche von Schleswig-Holstein hingewiesen werden, die seit Adler (1797) es bis dato noch nicht zu einer neuen Agende gebracht hat.

Im zweiten Teil seiner Schrift entwickelt Verf. in trefflicher Ausführung das Bedürfnis eines Cultus, in welchem die Predigt ihre ausschließliche Herrschaft aufgibt und der Gemeinde für eine lebendige Beteiligung Raum geschaffen wird. Mit gutem Rechte tritt er dabei auf Seite derjenigen Liturgiker, welche die aus katholischen Traditionen stammende Meinung, als müsse jeder vollständige Gottesdienst im Abendmahl gipfeln, aus historischen wie sachlichen Gründen zurückweisen. Den historischen Beweis, daß das Abendmahl ursprünglich ohne Verbindung mit dem homilet. Gottesdient gewesen ist (S. 102 ff.), hätte er freilich noch eingehender führen können, als es hier geschehen ist. Ich verweise auf die Zeugnisse, die H. Achelis kürzlich in seinem Buch über die ältesten Quellen des orientalischen

Kirchenrechts I S. 197 ff. zusammengestellt hat. Hiernach erscheint die Zusammenfügung des homiletischen und eucharistischen Gottesdienstes bei Justin als eine Singularität, die keineswegs uns das Recht gibt, in der Mitte des 2. Jahrhunderts schon allgemein diese Vereinigung vorauszusetzen. Um so weniger bleibt dann noch ein Grund bestehn, dieses Heranziehen des Abendmahls in den homilet. Gottesdienst mit Trajans Verbot der Hetärien in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Daß Hans gar von den Maßregeln des Plinius (in Bithynien!) möglichenfalls das veranlaßt sein läßt, was Justin beschreibt, ist wohl nur ein lapsus calami. Außerdem aber sei doch immer wieder gegenüber dem herkömmlichen Operieren mit der bekannten Stelle im Brief des Plinius daran erinnert, daß diese ganze Deutung auf falscher Uebersetzung beruht, da dort gar nicht von dem Aufhören der Agapen erzählt wird, sondern nur gesagt wird, daß jene Renegaten, die Plinius vernahm, ihm erklärten, sie hätten seit seinem Verbot diese Versammlungen nicht mehr besucht (vgl. Gottschick in Zeitschr. f. prakt. Theol. VII 217 und Fr. Arnold in Theol. Studien und Skizzen aus Ostpreußen I, S. 281; der traditionelle Irrtum findet sich z. B. noch bei Seyerlen, Zeitschr. f. pr. Theol. III 236). In den sachlichen Erwägungen trifft der Verf. völlig mit Gottschick (Luthers Anschauungen vom Gottesdienst) zusammen. Leider hat er darauf verzichtet für die von ihm geforderte Ausgestaltung des homiletischen Gottesdienstes konkrete Vorschläge zu machen. Wohl werden sich die generellen Grundsätze, die er aufstellt, wesentlicher Zustimmung in weiten Kreisen erfreuen. Wenn wir von der Minderheit von Liturgikern absehen, denen ihre liturgischen Wünsche von antiquarischen Liebhabereien diktiert werden, so sind wir alle einig in dem Bewußtsein unserer Freiheit der Vergangenheit gegenüber, wie in dem Bestreben dem Schatz der Vergangenheit möglichst die Bausteine zu entnehmen, mit denen wir Liturgien aufbauen; aber gerade angesichts dieser principiellen Einigkeit kommen wir nur so vom Flecke, daß uns praktische Versuche vorgelegt werden, diese Grundsätze zu verwirklichen und mit ihnen Lebensfähiges zu schaffen.

Kiel. G. Kawerau.

Erklärung.

Da die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften es grundsätzlich stets abgelehnt hat, der Polemik zwischen den Verfassern und den Recensenten der in den gelehrten Anzeigen besprochenen Schriften Raum zu geben, so darf sie auch für eine ihr zugegangene ausführliche Entgegnung der Commission für das Zürcher Urkundenbuch auf die in Nr. 9 der Anzeigen abgedruckte Besprechung der seither erschienenen Teile dieses Werkes keine Ausnahme machen. Sie sieht sich aber auf Grund des Urteiles ihrer sachverständigen Mitglieder im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse zu folgender Erklärung veranlaßt.

1) Ein Teil der Ausstellungen, welche der Herr Referent an dem Werke zu machen hatte, sind zurückzuführen auf den subjektiven Geschmack, welcher bei verschiedenen Herausgebern von Urkundenbüchern stets zu verschiedener Anordnung des Druckes, der Anmerkungen u. s. w. führen muß; ein anderer Teil ist deshalb unberechtigt, da es jedem Herausgeber überlassen bleiben muß, sich die Grenzen seiner Aufgabe selbst zu stecken, und daher weitergehende Wünsche Außenstehender, welche etwa durch die Publikation getäuscht worden sind, den Wert dieser in keiner Weise herabzusetzen im Stande sind. Speciell sind in letzterer Beziehung unberechtigt die Ansprüche des Hrn. Referenten auf Aufnahme von Regesten des Kiburgischen Geschlechtes und von sog. Zeugenregesten, durch welche das Zürcher Urkundenbuch einen ganz anderen Charakter erhalten haben würde; ferner der Anspruch, daß bei der Stückbeschreibung Verweise auf Regestenwerke und auf Drucke, in denen nur ein Auszug des Stückes gegeben ist, hätten stehn, daß hier eine Derivation und Bewertung der älteren Drucke hätte gegeben werden müssen — letzteres eine äußerst zeitraubende und, da wo das Original noch erhalten ist, völlig nutzlose Arbeit.

2) Ein anderer Teil der Ausstellungen des Hrn. Referenten, der sich auf das thatsächlich Gebotene bezieht, ist ebenfalls nicht derartig, daß das Gesamturteil über das von den Herausgebern Geleistete dadurch herabgedrückt werden könnte. Von den (bei einer Gesamtzahl von 721 Nummern) 20 angeblich von den Herausgebern übersehenen Stücken findet sich Nr. 1 unter Nr. 174 vor, Nr. 5 gehört nicht ins 12., sondern ins 13. Jahrhundert, Nr. 10 und 17 gehören dem Kanton Aargau an; das Fehlen von Nr. 2—4 erklärt sich billig dadurch, daß Sickel, auf den sich die Herausgeber verlassen zu können meinten, diese Stücke dem Kanton Schwyz zuge-

wiesen hatte; der Rest der angeblich ausgelassenen Stücke ist derart, daß sie höchstens in Regestenform Aufnahme verdient hätten. Die Praxis ferner, die deutschen Eigennamen nicht buchstabengemäß, wie es die neuere Diplomatik erfordert und wie es sachlich richtig ist, sondern zum Teil in Umschreibung zu geben, teilt das Zürcher Urkundenbuch mit sehr berühmten Herausgebern. Völlig unbegründet ist endlich der Vorwurf des Hrn. Referenten, daß in Nr. 235 ein Stück Text Mabillons als Teil der Urkunde behandelt worden sei.

3) Von den 16 Seiten der Recension beschäftigen sich 6½ mit dem Register, dessen Anordnung und Ausführung dem Hrn. Referenten zu zahlreichen Ausstellungen Veranlassung gibt und zu welchem er unter Heranziehung der Hülfe eines anderen Gelehrten eine Menge von Berichtigungen und Nachträgen gesammelt hat. Obgleich durchaus anzuerkennen ist, daß ein systematisch angeordnetes und sorgfältig gearbeitetes Register den Benutzungswert eines Urkundenbuches wesentlich erhöht, so kann doch auch das, wie zuzugeben ist, nicht vollkommene Register des Zürcher Urkundenbuches den Wert des Werkes nicht in dem Maße herabdrücken, wie es in dem Schlußworte des Hrn. Referenten geschieht — selbst wenn alle seine Ausstellungen gerechtfertigt wären. Abgesehen von Anderem muß aber die Forderung als völlig ungerechtfertigt bezeichnet werden, daß Namen, welche unzählige Male in mittelalterlichen Urkunden formelhaft auftreten, wie Christus, Maria, Dathan und Abiron, Judas, oder die Heiligennamen, welche zur Bezeichnung eines Tages dienen, Aufnahme in das Register hätten finden sollen.

4) Sonach hätte auch nach den berechtigten sachlichen Ausstellungen, welche die Recension macht, ein nur einigermaßen wohlwollender Referent zu einem durchaus günstigen Gesamturteile über das Zürcher Urkundenbuch gelangen müssen.

Göttingen, den 4. Juli 1891.

Die Königliche Gesellschaft
der Wissenschaften.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Roscher, W. H., Studien zur Griechischen Mythologie und Culturgeschichte vom vergleichenden Standpunkte. Viertes Heft: über Selene und Verwandtes. Mit einem Anhange von N. G. Politis über die bei den Neugriechen vorhandenen Vorstellungen vom Monde und fünf Bildertafeln. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1890. 202 S. in groß Oktav. Preis 6 Mark.

Eine Schrift, welche für das reiche und vielseitige Wissen des Verfassers sowie für seinen regen Forschungssinn ein neues Zeugnis ablegt. Sie beschäftigt sich zunächst mit der Erforschung der ältesten Griechischen Vorstellungen vom Monde und verwertet alsdann das Ergebnis für das Verständnis einer Anzahl mehr oder minder gleichartiger mythischer Figuren, unter denen Selene die einfachste und leichtest verständliche ist. Diese bildet somit den Mittelpunkt und Kern der ganzen Untersuchung. Ihr Cultus und Mythus ist daher möglichst erschöpfend dargestellt. Fast die ganze Griechische und Römische Litteratur ist neu selbstständig durchgearbeitet. Weniger erschöpfend als Selene hat der Hr. Verfasser die übrigen Mondgöttinnen darstellen wollen, zu denen er an erster Stelle Hekate und Artemis rechnet, auch Aphrodite, über welche er jedoch sein Urteil noch dahingestellt sein läßt. Auch die einschlägigen Bildwerke hat er eifrigst berücksichtigt. Doch ist hier noch Manches nachzutragen, Anderes zu berichtigen.

Ein paar Bemerkungen mögen gleich hier ihren Platz finden.

Unter den in Abbildung mitgeteilten Bildwerken befinden sich zwei, welche nach treueren Abbildungen zu geben waren: die Spiegelkapsel aus Korinth Taf. VII, F. 1 und das Diptychon von Sens Taf. II, F. 4.

Jene ist zuletzt abbildlich mitgeteilt und besprochen von Fröhner Collection J. Gréau, Bronzes antiques, Paris 1885, n. 604, p. 121f. Die hier gegebene Abbildung zeigt sehr deutlich oben hinter der Selene einen großen Stern (der jetzt auch auf der Abbildung bei Roscher zu erkennen sein wird); auch unterhalb des Flügelknaben rechts kommt ein Gegenstand zum Vorschein, deutlicher als bei Roscher, aber doch nicht gehörig erkennbar, auch für Fröhners geübte Augen nicht. Den Flügelknaben hält Fröhner für Hesperos, was gewis nicht richtig ist. Aber auch Phosphoras soll er sicherlich nicht sein, sondern Hymenäos. Der große Stern, welcher den Flügelknaben nicht angeht, soll sich wohl auf den Morgenstern beziehen.

Das Diptychon, welches sich in der städtischen Bibliothek zu Seus befindet, ist nach Millins Zeit, welcher von ihm in Voyage dans les départements du midi de la France I, Taf. 2. 3 und Monum. inédits II, Taf. 50. 51 die erste Abbildung und Besprechung gegeben hat, besprochen von Waagen in der Arch. Ztg. 1856, S. 197*, Wilhelm Meyer Zwei ant. Elfenbeintafeln d. K. Stadtbibliothek in München, M. 1879, S. 43 und namentlich S. 81 f. n. 56, endlich Friederichs-Wolters Bausteine S. 799 f. n. 2102, 2103. Die bei Roscher nach der letzten Abbildung bei Millin Gal. myth. Taf. XXXIV, n. 121 wiedergegebene Tafel mit der Selene, welche uns hier zunächst angeht, zeigt den Hesperos mit Unrecht unbärtig. Auch von der zweiten Tafel mit Dionysos wäre eine gute Abbildung sehr wünschenswert gewesen, da sie, wie wir unten am Schlusse sehen werden, für die Verbindung von Selene und Dionysos von Belang ist.

Ob die weibliche bekleidete nur dem oberen Teile nach hinter einem Baume zum Vorschein kommende Figur auf der Lampe Taf. II, Fig. 1 für Selene gehalten werden kann, wie Hr. Roscher S. 4 thut, muß sehr bezweifelt werden, da das offenbare Bestreben der Figur sich zu verbergen für Echo spricht. Wenn Hr. Roscher S. 149, A. 632 die Abwendung des Gesichtes der weiblichen Figur durch die anfängliche Verschmähung der Liebe des Pan von Seiten der Selene erklären will, so ist das wenig glaublich. Pans Aufmerksamkeit ist nicht auf das Weib gerichtet. Er scheint vielmehr auf einen Ton zu hören, der von rechts her sich hören ließ. Hätte der Bildner Selene verstanden wissen wollen, so würde er wohlgethan haben, die Figur mit einer Mondsichel über dem Vorderkopfe zu versehen.

Daß das auf Taf. III, Fig. 1 nach Gerhard abgebildete Berliner

Vasenbild n. 2293 des Furtwänglerschen Verzeichnisses Selene darstelle, bezweifelte schon Stephani Nimbus und Strahlenkranz S. 62, Anm. 3. Er dachte aber noch nicht an das von Furtwängler dargethane Herabsteigen des Wagens mit der Göttin. Dennoch ziehe auch ich die Beziehung auf Eos vor, die vor der auf Selene auch den Vorzug hat, daß die Haube der Figur eher zu jener als zu dieser paßt. Es ist aber an Eos als Göttin der Abendröte (Roscher, Anm. 627, S. 146) zu denken.

Gehn wir jetzt zum Texte des Roscherschen Werkes über, so begegnen wir gleich am Anfange S. 1 einer Behauptung, die uns sehr mislich erscheint, nämlich der, daß der Cultus der Selene jünger sei als der anderer Mondgöttinnen, wie der Hekate und der Artemis, und einiger Mondheroinen. Wir unseren Teils müssen Selene als die älteste Mondgöttin auf Griechischem Grund und Boden betrachten und glauben dafür auch die ihr dargebrachten Opfer der sogenannten *νηφάλια* (Roscher A. 8) veranschlagen zu dürfen. Vgl. auch E. Curtius in den Sitzungsberichten d. K. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin XLII. XLIII, 1890, S. 1142 f.

In der schätzbaren Aufzählung der Cultusstätten und Lokalsagen, welche Hr. Roscher in Kap. I bietet, äußert er S. 5, A. 14, daß bei Pausanias II, 5, 2 unter Artemis höchst wahrscheinlich Selene zu verstehen sei. Ich sehe aber keinen Grund zu dieser Vermutung, da zumal auch sonst Artemis mit Pan verbunden vorkommt.

Ebenda ist S. 13, c bei Ammianus Marc. 23, 3, 2 für Luna wohl zu schreiben luna, vgl. Herodian de excessu Divi Marci IV, 13, 3: *ϑελῆσαι τὸν 'Αντωνῖνον, διατρίβοντα ἐν Κάρροις τῆς Μεσοποταμίας, προελϑεῖν τῆς βασιλείας ἀπελϑεῖν τε ἐς τὸν νεὼν τῆς σελήνης, ἣν μάλιστα οἱ ἐπιχώριοι σέβουσιν. ἀφειστήκει δὲ τῆς πόλεως ὁ νεὼς πόλυ.* In der Stelle bei Lucian Jup. trag. 42: *ἄλλον ἄλλα νομίζουσι, Σκύϑαι μὲν 'Ακινάκῃ ϑύοντες ..., Φρύγες δὲ Μήνῃ*, soll *Μήνῃ* entweder aus *Μηνί* verderbt sein oder ungenauer Ausdruck für *Μηνί*. Das Erstere ist gewis das Richtige. Der Cult des Men in Phrygien ist bekannt, vgl. Strabo XII, p. 557, 577, Orph. ad Mus. 40, Proc. in Tim. 4, 251, Spartian. Caracall. I. Men bedeutet sowohl den Mondgott als auch den Monatsgott. An die letztere Bedeutung schließen sich passend die unmittelbar folgenden Worte *Αἰϑίοπες δὲ 'Ημέρᾳ* an.

Daß wie die Altperser (Roscher S. 12, a u. A. 37) auch die Sassaniden die Selene verehrten, zeigt der interessante geschnittene Stein mit der als Selene gefaßten Darstellung einer Sassanidenkönigin bei F. Lajard Rech. sur Mithra pl. LXVI, n. 2.

Für Olba in Pamphylien gibt Hr. Roscher S. 165 selbst einen Nachtrag über den dortigen Selenecult.

Auch zu Heliopolis in Syrien darf man nach Gurlitt in den archäologischen Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn Jahrg. XIV, 1891, S. 120 und 124 Helios und Selene (mit dem dortigen Zeus verbunden) voraussetzen.

Für die Phöniker bezeugt Herodian de exc. Div. Marc. V, 6, 4 den Cult der *'Αστροάρχη*, indem er bemerkt, daß jene diese für den Mond halten. Der Cult der *'Αστάρτη*, die auch als *Σεληναίη* bezeichnet wird, ist bekannt.

Die Stelle Herodians ist besonders auch für die Bewohner von Afrika zu vergleichen, für welchen Erdteil (in dem Karthago mit seiner Mondgöttin Astarte gelegentlich auf S. 82 berücksichtigt ist) Hr. Roscher zu S. 15, k noch hätte erwähnen können, daß *'Αστάρτη ἢ 'Αστάρτης νῆσος* als Insel im Arabischen Meerbusen an der Küste von Aethiopien bezeichnet wird von Ptol. IV, 7, 36 und Marc. Heracl. bei Steph. Byz.

Anstatt das »Rad« S. 19 f. als Attribut der Selene zu bezeichnen hätte Hr. Roscher wohlgethan, das Tympanonrad als solches zu erwähnen, da das Speichenrad wohl in Beziehung auf Helios, nicht aber auf Selene vorkommt.

Für die Auffassung des Vollmondes als Rundspiegel konnte S. 20 in Anm. 62 auch die Stelle Aristoph. Nub. 751 angeführt werden.

Selene erscheint allerdings, wie S. 20 f. angegeben wird, in späterer Zeit vorzugsweise mit einer Mondsichel über dem Haupte oder hinter den Schultern. Doch finden sich ausnahmsweise auch andere Darstellungen. Auf den Münzen des Antoninus Pius bei Hirt Bilderbuch Taf. XVI, n. 8 erblickt man einen großen Halbmond unterhalb der Büste der Selene ziemlich weit getrennt von derselben. Auf dem Mithrasrelief bei Lajard Rech. sur Mithra pl. XCIII, 2 ist die Büste der Göttin mit einer nicht kleinen Mondsichel auf dem Haupte und zugleich mit einer größeren hinter dem Halse versehen. Der geschnittene Stein in den Jahrb. von Alterthumsfr. im Rheinlande, XV, 1850, Taf. 2 n. 10 zeigt dieselbe in vollständiger Gestalt mit einer großen Mondsichel nicht weit oberhalb der Füße.

Wie Selene als Herrscherin der Sterne (*ἀστράρχη* Orph. hymn. IX, 10) gilt, so erscheint sie nicht selten von Sternen begleitet oder umgeben (Text zu D. K. II, 16, 174 a), von Mondsichel und Sternen auf der Vase in der Arch. Ztg. XLII, 1884, S. 97. Auf einem Mithrasrelief erblickt man auf je einem Horn der hinter ihrem Nacken hervorragenden großen Mondsichel einen Stern (Lajard Rech. sur Mithra LXXVIII, 2).

Hinsichlich des Schleierattributs war S. 26 f. auch die Verhüllung des Kopfes, auch der ganzen Gestalt, bei der untergehenden

Selene zu berücksichtigen, wie wir sie auf der berühmten Vase Blacas (Mus. Blacas pl. 17, Roscher Taf. IV, 1) finden. Einen anderen Grund wird die Verschleierung auf dem Mithrasrelief bei Lajard Rech. sur Mithra pl. LXXVI, n. 1 bei der Büste der Selene haben, an welcher das Untergehen nicht angegeben ist. Sollte Selene etwa als Gattin des Helios gemeint sein?

In dem dritten Kapitel wird die äußere Gestalt des Mondes und der Mondgöttin behandelt.

Hier ist S. 24 auch von der Selene als Fackelträgerin die Rede. Die Fackel wird sowohl aufrecht gehalten, als auch gesenkt; letzteres mehr jedoch um eine Erleuchtung der Erde anzudeuten, vgl. den Text zu d. Denkm. d. a. Kst. II, 6, 174 a, d. dr. Aufl., auch Gori Thes. vet. dipt. Vol. I, dedic., p. I. Sie findet sich selbst zum Antreiben des Gespanns verwendet (D. a. K. II, 16, 176 = Roscher Taf. II, 2). Die Fackel erscheint bei Selene noch häufiger als bei Helios. Auf der Lampe bei Bartoli und Bellori Lucernae fict. II, 12 findet man bei Sol die Kugel, bei Luna die Fackel. Die Kugel kommt bei Sol häufig, bei der Mondgöttin allein nie vor. Wenn sich auf dem Etruskischen Spiegel in Gerhards Ges. akad. Abhandl. Taf. XXXV, die Kugel zwischen Aplun und Lala befindet, so geht sie doch nur jenen an.

Wie bei Helios mehrfach zwei Fackeln, eine in jeder Hand, vorkommen, vgl. meine Arch. Beitr. 1889, S. 7, Roscher S. 26, Anm., so werden, wenn auch seltener, ebenfalls bei Selene Fackeln im Pluralis erwähnt, vgl. Nonnos Dion. II, 189. Hr. Roscher hat dafür S. 13 drei Münztypen veranschlagt: den von Hierapolis in Phrygien bei Imhoof-Blumer Monn. Gr. p. 401, den von Thyateira bei Head Hist. num. p. 554 und den von Mastaura bei Imhoof a. a. O. p. 386 und bei Head p. 551. Auf dem letzten ist nach Imhoof und Head Artemis zu erkennen. Vgl. auch den von Nikaia und Tion bei Imhoof Gr. Münzen T. VI, 10 u. 17. Auf dem Relief des Louvre bei Fröhner Notice n. 429 gewahrt man unterhalb der einen Büste der Selene zwei Fackeln. In der herrlichen Bronzestatuette des Berliner Museums bei Beger Thes. Brandenburg. III, 228, beschrieben von Friederichs Berlins ant. Bildw. II, n. 1845, hat die zu Endymion herabschwebende Selene zwei Fackeln, während sie in andern Darstellungen des Ereignisses nur eine hält. Ob auf dem von Hrn. Roscher Taf. V, 1 wiederholten Relief in der schreitenden weiblichen Figur mit zwei Fackeln Selene zu erkennen sei, wie S. 62, A. 248 und S. 172 angenommen wird, muß ganz dahingestellt bleiben.

Weiter ist S. 31 von der Verbindung der Selene mit dem Stier oder der Kuh die Rede.

Daß Selene mit zwei Stieren fährt, ist eine bekannte Sache,

vgl. die Anführungen bei O. Jahn Arch. Beitr. S. 58, A. 22, Roscher S. 33 A. 130. Es kommt noch auf christlichen Diptychon vor. Interessant ist eine noch nicht berücksichtigte Hängelampe aus Bronze im Britischen Museum von römischer Arbeit, in der die Mondgöttin ein Zweigespann von Stieren lenkend dargestellt ist, von denen der dem Beschauer zugekehrte am Leibe mit einem Halbmond versehen ist, während die Göttin selbst dieses Zeichens entbehrt, vgl. Vaux Handbook to the antiq. in the Brit. mus. p. 415. Hr. Roscher gibt S. 32 an, daß der Wagen der Selene »selten« mit vier Rindern bespannt sei. Ich kenne nur e i n betreffendes Bildwerk, welches zudem uns nicht erhalten ist. Nach der zunächst liegenden Auffassung der Stelle des Malalas Chronograph. p. 261 ed. Dind. muß man schließen, daß schon zu Vespasians Zeit Selene auch mit einem Viergespann von Stieren dargestellt ist, denn wenn Stephani Nimbus und Strahlenkranz S. 28, A. 6 äußert, selbst hier lasse sich die Sache nach dem unbestimmten Ausdruck auch anders deuten, so sehe ich nicht ein, wie das möglich ist.

Die Lampendarstellung in Millins Gal. myth. XXIV, 120 kann doch wohl schwerlich als ein Zeugnis für Stier- oder Kuhopfer im Cult der Artemis gelten (s. unten S. 603).

Von der auf dem Stier reitenden Selene führt Hr. Roscher S. 31 zwei Beispiele an: das Gemälde bei Achilles Tatius p. 42, 5 Hercher und die Gemme bei Müller-Wieseler D. a. K. 2, 176 a. Es sei aber kaum zu bezweifeln, daß der Stierritt bei Selene öfters vorkam. Darin hat er gewis Recht. Auf dem Taf. III, F. 4 von Roscher aus den Denkmälern wiederholte Gemmenbilde bezweifelt 'dieser die Darstellung der Selene schon S. 37. Auf S. 169 äußert er, wahrscheinlich handele es sich um eine zugleich mit Nemesis und Nike vermischte Artemis-Selene, indem er sich auf Posnanskys Schrift Nemesis-Adrasteia beruft. Die Gemme ist schwer mit Sicherheit zu deuten, aber daß es sich um keine Selene oder Artemis-Selene handelt, steht wohl sicher, vgl. meine Bemerkungen im Text der Denkm. d. a. Kst. II, zu n. 176 a in der zweiten und dritten Aufl.

Wenn es ferner S. 31 heißt, daß Selene in zahlreichen Bildwerken Hörner trage, so wird dafür kein einziges sicheres Beispiel weder von Bildwerken, die nur bei alten Schriftstellern erwähnt werden, noch auf solchen, die uns erhalten sind, beigebracht. Gegen die Meinung, daß Pausanias V, 24, 3 bei der Selene zu Elis an eigentliche Hörner denke, hat schon Stephani Nimbus und Strahlenkr. S. 27, A. 2, h zur Genüge gesprochen. Hr. Roscher erwähnt S. 59, A. 237 das Brustbild der Mene mit Stierhörnern und der Beischrift

ΛΟΧΙΑ auf dem geschnittenen Steine bei Millin Mon. inédits II, 34 = Gall. myth. XXXIV, 69. Aber die vermeintlichen Stierhörner sind nichts Anderes als schleifenförmig zusammengeknotetes Haar und das Bild bezieht sich auf Artemis, die auch den Beinamen *Λοχία* hatte (Roscher S. 6a), wie auch der Köcher zeigt. Stephani bemerkt a. a. O., daß unter den zahlreichen erhaltenen Darstellungen der Selene keine einzige sei, welche ihr wirkliche Hörner verleihe. Auch ich erinnere mich an keine, bei der die Hörner sicher ständen.

Hinsichtlich einer kuhgestaltigen oder kuhköpfigen Selene bemerkt Hr. Roscher, daß sich seines Wissens kein einziges sicheres Beispiel derselben erhalten habe, doch habe sich, wie es scheine, noch bis in späte Zeit eine Erinnerung an derartige Figuren erhalten, da z. B. Porphyrius de antr. nymph. 18 den Mond einen Stier (*ταῦρος*) nenne, Nonnos (D. 23, 309) von einer *ταυροφυής Σελήνη* rede und Lukian die Mondgöttin in der Gestalt einer *βοῦς πάγκαλος* erscheinen lasse (Philops. 14). An einer Bronzelampe des Brit. Mus. bei Vaux a. a. O. p. 415 erblickt man einen Stier- oder Kuhkopf mit Mondsichel vor der Stirn. Man vergleiche die bekannte Terracottalampe bei Passeri Lucern. fict. I, 99 und danach bei Millin Gal. myth. XXIV, n. 120, die nur in einem Stierkopf besteht und mit der Inschrift *ΑΡΘΕΜ ΙΕΡΟC* (*λύχνος*?) versehen ist. Beide Male ist mit dem Stierkopfe sicherlich die Mondgöttin gemeint. Ganz unzweifelhafte Darstellungen der Selene durch einen Stierkopf en face finden sich auf den Mithrasreliefs bei F. Lajard Rech. sur Mithra pl. LXXXV und LXXXVI.

In Kap. IV wird Bewegung, Bahn, Auf- und Untergang der Selene besprochen.

Geflügelt, wie schon im Hymn. Homer. XXXII, erscheint Selene auf Bildwerken selten. Wie sie hier doch auf einem mit Rossen bespannten Wagen fährt, hat sie Flügel auf einem von sprengenden Ochsen (Zebus) gezogenen Gespanne auf der Münze von Olba in Cartiers und de la Saussayes Rev. num. 1854 pl. III, n. 16. Helios und Selene, diese geflügelt, sehen wir auf den Armen der Aeternitas (?) in Donii Inscr. ant. T. V, 4 (p. 29). Vgl. die Münze von Ephesos mit Apollo-Helios und Artemis-Selene, diese geflügelt auf dem Arm der Leto in Wiczays Mus. Hedervar. I, 21, 470.

In der schönen Bronzestatuette des Berliner Museums (Beger Thes. Brandenb. III, 228, Friederichs Berl. Ant. Bildw., II, n. 1845) schwebt sie getragen von ihrem mit silbernen Sternen besäeten Mantel zu dem Endymion herab.

Auch das oft vorkommende kreisförmige bauschende Obergewand hinter der Selene (Roscher S. 62 f.) dient mit als Träger, indem es

zugleich die Bewegung durch die Luft bezeichnet. Die mit Strahlenkranz versehene herabfliegende Figur auf dem Revers der Münze Augusts bei Cohen Méd. imp. I, p. 64 u. 15 ist sicherlich nicht für Luna zu halten, wie Hr. Roscher S. 37, A. 156 anzunehmen geneigt ist, sondern wohl für Eos oder Hemera. Der Capricorn ist nichts Anderes als das bekannte Thema genethliacum des Augustus, nicht etwa ein Attribut der Mondgöttin.

Für das Zweigespann von Rossen bei der Luna hat Hr. Roscher S. 30 und 37 viele Beispiele angeführt. Gegen die hier aufgeführten beflügelten Rosse der Selene spricht Stephani Nimbus und Strahlenkr. S. 62, n. 3. Die von Hrn. Roscher angeführte Lampe der Sammlung Anglona bei Hübner Ant. Bildw. in Madrid n. 618, S. 259 zeigt keine beflügelten Rosse.

So zahlreich auch die Beispiele der Biga bei der Luna auf Bildwerken sind, ebenso sehr fehlt es an solchen für die Quadriga von Rossen bei derselben. Wir kennen nur ein Beispiel auf einem Bruchstücke einer poterie gallo-romaine bei Ed. Lambert Essai sur la Num. Gaul. du Nord-Ouest de la France, Paris 1844, p. 70, Vign. Man erblickt die Mondgöttin auf einem vierspännigen Wagen, über den Rossen den Abendstern, unter ihnen die untergehende Sonne. Da ein Viergespann von Stieren schon zur Zeit Vespasians vorkommt (s. oben S. 602), so kann auch eins mit Rossen schon innerhalb des klassischen Altertums angenommen werden.

Es bedarf aber keiner Bemerkung, daß die von Hirt im Bilderbuch S. 38 geäußerte Meinung, das bei ihm Taf. V, n. 3 abgebildete Relief vom Triumphbogen Konstantins stelle die aufgehende Luna mit einem Viergespann von Rossen dar, auf einem großen Irrtume beruht.

Unter den Werkzeugen zum Antreiben der Rosse oder Stiere ist die Peitsche in der Hand der Selene selbst ebenso selten — ich erinnere mich augenblicklich nur zweier Beispiele[1]), einer zwei Stiere lenkenden Selene, von denen das eine auf dem Endymionsarkophag im Louvre (Fröhner Notice n. 426, p. 394) sich findet, das andere auf dem Relief bei Lajard sur Mithra pl. XCVI, 2 — als bei dem Sol häufig, bei dem die Peitsche auch in Fällen, daß er nicht im Fahren begriffen dargestellt ist, als Attribut vorkommt.

Auch auf einem Wagen mit zwei Maultieren davor kommt Selene vor, nach Murray Catal. of the engraved gems in the Brit. Mus. n. 1109.

Unter den S. 39 erwähnten Beispielen der Selene als Reiterin

1) Auf dem schönen Endymionrelief bei Hirt Taf. V, n. 8 trägt der die Pferde wartende Amor die Peitsche. Die Büste der Selene mit einer Peitsche daneben findet sich bei Lajard sur Mithra pl. LXXXIV, 2.

zu Pferde auf Marmorwerken hätte auch der Fries von Pergamum, jetzt in Berlin, erwähnt werden können.

Zu den Vasendarstellungen auf S. 39 fl. vgl. man noch mehrere der von Loeschke in der Arch. Ztg. XLII, 1884, S. 97, A, 8 beigebrachten.

Den auf S. 41 angeführten Münzdarstellungen der auf einem Pferde reitenden Selene ist noch hinzufügen die auf der unter Trebonianus Gallus geprägte Münze von Prusa in Bithynien bei Lajard Rech. sur Mithra pl. LXV, n. 8. Auf dem Revers des Erzmedaillon des Antoninus Pius handelt es sich um die als neue Selene dargestellte Gemahlin des Kaisers Faustina. Daß Selene ›häufig‹ auf einem Maultiere reitend gedacht werde, läßt sich doch nicht sagen.

Was Hr. Roscher S. 92 f. über die Beziehungen des Mondes und der Mondgöttinnen zur Jagd beibringt, zeugt mit nichten für die Annahme, daß auch Selene zu den Jagdgöttinnen gehört habe. Wie er in Anm. 366 sagen könne, daß bei Sophokles Rhizotom. Fr. 490 Nauck *Ἑκάτη* offenbar nur ein anderer Name für Selene sei, ist nicht einzusehen. Wenn Nisus bei Vergil. Aen. IX, 409 vor dem Speerwurfe zur Luna betet ›rege tela per auras‹, so bezeichnet er dieselbe Vs. 405 als nemorum Latonia custos, meint also die Diana. So viel ich mich erinnere, kommt erst auf Römischen Bildwerken eine Luna mit einer Andeutung von Jagdwaffen vor, z. B. mit dem Köcherband an dem Candelaber des Louvre, der von Fröhner Notice n. 424 verzeichnet ist, und wie es scheint auf der Lampe bei Roscher Taf. II, F. 3.

In Kap. VI werden Eltern, Ehegatten und Kinder der Selene besprochen.

Hier heißt es S. 100: ›Bei Cicero de nat. deor. 3, 23, 58, welcher den vierten Dionysos, Jove et Luna natus nennt, scheint einfach eine Verwechselung von *Σελήνη* und *Σεμέλη* zu Grunde zu liegen‹. Daß diese Verwechselung von Cicero selbst herrühre, ist mir unglaublich. Jedenfalls wird eine Textveränderung vorzunehmen sein. Wird man nun *Semela* oder *Stimula* schreiben wollen? Aeußerlich leichter wäre wohl *Latona*, vgl. über diese Genealogie Hrn. Roscher S. 97 f. Allein es ist sehr die Frage, ob nicht selbst die Latonia Luna bei Tibull. 3, 4, 29 Diana Luna sein soll, wie die bei Vergil. Aen. IX, 302 fg. angerufene Luna, welche Vs. 305 fg. als nemorum Latonia custos bezeichnet wird, um von der *Λητῴα κόρη* bei Aeschylos zu schweigen, die gewis als Artemis-Selene zu fassen ist, sodaß die von Hrn. Roscher a. a. O. angeführte Genealogie der Selene als Tochter des Zeus und der Leto überall sehr bedenklich ist. Außerdem wird sonst gerade der vierte Dionysos als Sohn des Zeus und der Semele

bezeichnet, vgl. Roscher S. 100, A. 404. Demnach glaube ich, daß geschrieben war: *Thyona*, ein anderer Name der Semele, und sehe hinterdrein, daß Thyone schon früher in den Text gesetzt worden ist.

Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn in diesem Kapitel einige Bildwerke berücksichtigt wären, welche Helios und Selene in eigentümlicher Weise neben einander darstellen, so das von Claudian de rapt. Proserp. II, 44 f. beschriebene auf die Kindheit beider bezügliche Textilwerk und die Abraxasgemmen bei Gorlaeus Dactyl. II, n. 326. 327.

Kap. VII betrifft die Attribute und Symbole der Selene. Hier kann zu S. 107 der Hahn als Attribut der Selene auf dem Mithrasrelief bei Lajard Mithra pl. LXXIV aufgeführt und zu S. 109 in Betreff des Krebses etwa nachgetragen werden Ch. Lenormant Nouv. gal. myth. p. 56, A. 2 und Adr. de Longpérier in Cartiers und de la Saussayes Rev. numism. 1843 p. 419 f.

Unter den Symbolen der Selene vermissen wir ganz das Triskeles oder die Triquetra, ursprünglich Symbol der Hekate und des Mondes, vgl. Holm Geschichte Siciliens II, S. 483. Auch auf der ant. Paste in der Berliner Gemmensammlung bei Toelken Erkl. Verzeichn. III, 1, n. 24 hat man die Triquetra unterhalb des Helios, in deren Mitte ein Medusenhaupt angebracht ist, wohl als Symbol des Mondes, nicht aber als das der Insel Sicilien zu fassen.

In Kap. IX ist die Rede von den mit Selene vermischten oder identificierten Göttinnen.

Bei den reichen litterarischen Nachweisen, welche wir hier durch Hrn. Roscher erhalten, wollen wir uns hauptsächlich auf einige einschlägige Bildwerke beschränken.

Proserpina ist nach Gerhard Arch. Nachlaß aus Rom S. 143, A. 22 sogar mit Mondsichel auf dem Haupte nachweislich in einem Marmorgefäß des Museums zu Neapel n. 373 (Gerhard Bildw. XIII, 2).

Ueber die Gleichsetzung von Athene und Selene würde nach dem von Welcker Griech. Götterl. I, S. 305 f. Beigebrachten, was nicht gebührend berücksichtigt ist, wohl Mehreres und Richtigeres gesagt werden können.

Für die Beziehung der Demeter auf den Mond kann der geschnittene Stein in den Denkm. d. a. K. II, 8, 89 a veranschlagt werden, doch nicht mit völliger Sicherheit.

Noch weniger sprechen die geschn. Steine, welche Hr. Roscher S. 96, A. 379 und S. 125, A. 536 anführt, für die Geltung der Kybele als Mondgöttin, da sie Sonne und Mond neben ihr zeigen. Nur der Stein in der Pariser Nationalbibliothek bei Chabouillet Catal.

gén. et rais. n. 1408, welcher die Büste der Kybele zwischen zwei Sternen darstellt, kann diese als Mondgöttin allein angehn.

Daß auch *'Ενυώ*, Bellona, wie sie bei Apulejas Met. 11, 5 (762 f.) mit der Luna und anderen Mondgöttinnen zusammengestellt wird, im Kreise der Bildwerke als solche erscheint, hat schon Stephani Nimbus und Strahlenkr. S. 69 auch durch Anführung ihrer Darstellung mit einer Mondsichel auf einer Münze des Kappadokischen Komana erwiesen.

Nachdem er dann in Kap. X eingehend über die ›Mondheroinen‹ gesprochen, bei denen er drei Klassen unterscheidet, die Selenenklasse, die Hekate- und die Artemisklasse, handelt Hr. Roscher in Kap XI ausführlich über den Mythus von Pan und Selene.

Dieses Kap. soll, wie Hr. Roscher S. XI f. bemerkt, nur ein Excurs zu S. 4 f. sein. Um die Liebe des Pan zur Mondgöttin zu begreifen, habe er sich veranlaßt gefühlt, auch das Wesen Pans genauer zu untersuchen und dabei die, wie er hoffe, nicht bedeutungslose Entdeckung gemacht, daß alle alten und volkstümlichen Vorstellungen von Pan sich einfach aus den Erfahrungen und Anschauungen des althellenischen Hirtentums erklären lassen oder mit anderen Worten, daß die griechischen Hirten auf den Heerden- und Hirtendämon Pan mittelst der sogenannten Projektion ihre eigenen inneren und äußeren Erfahrungen übertragen haben, daher, um zum Verständnis des Pan zu gelangen, zunächst das Leben und Treiben der antiken Ziegen- und Schafhirten genauer zu untersuchen sei. Auf diesem Wege kommt er zur Annahme, Pans Liebe zur Selene erkläre sich einfach aus der Vorliebe der griechischen Hirten für klare, mondhelle, thaureiche Nächte, die von großem Vorteile für die Heerden und Hirten seien, ebenso wie für die Jäger und Fischer, deren gemeinschaftlicher Gott ja Pan sei (S. 164).

Woher kennen wir die alten und echt volksmäßigen Vorstellungen von Pan? Doch gewis weniger aus dem späteren Mythus als aus dem Cultus und dem Symbol.

Daß Pan den Berghirten immer ähnlicher wird, daß er später als idealisierter Arkadischer Hirt gefaßt werden kann, hat schon Welcker Griech. Götterlehre II, 455 (vgl. auch 452) und 660 ausgesprochen. Hr. Roscher hätte nachweisen müssen, daß die verbreitetste Ansicht, nach welcher Pan von Hause aus ein Lichtgott war, auf Irrtum beruhe. Bis das geschehen sein wird, kann das, was er als dem Pan und den Hirten gemeinsam bezeichnet, erst als der späteren Auffassungsweise jenes angehörig betrachtet werden.

Als dem Pan und den Hirten gemeinschaftlich führt Hr. Roscher zuerst an das Wohnen oder Ruhen in Grotten, ohne zu erwähnen,

was er sehr wohl weiß, vgl. z. B. S. 46 und 151, daß dieses auch von den Lichtgöttern angenommen wurde.

Dann erwähnt er den Wechsel des Aufenthalts und das Doppelgewerbe als Hirt und Fischer, sowie die Beziehung zur Jagd und Vogelstellerei. Beispiele hiefür aus der Litteratur schon bei Welcker a. a. O. S. 662, A. 30. Auf Bildwerken sind wenige nachzuweisen. Ich kenne nur eine Gemme, auf welcher Pan mit einem Hasen und einem Vogel, die er erbeutet hat, tragend dargestellt ist (Murray Catal. of engraved gems in the Brit. Mus. n. 1101). Auch von Pan als Fischer, mit dem Dreizack ist mir nur eine Gemmendarstellung bekannt (Denkm. d. a. Kst. II, 43, 533).

Wie Pan die Heerden hütet, so beschützt er auch die Bienenstöcke (*μελισσόος* und *ἐπικυψέλιος* (Anthol. IX, 226, 6).

Von der Neigung und Fähigkeit der Hirten und Jäger zum Soldatenberufe leitet Hr. Roscher die Eigenschaft Pans als Gott des Krieges ab. Den bildlichen Belegen für diese können noch mehrere hinzugefügt werden, namentlich das Sarkophagrelief im Dom zu Cortona, Denkm. d. a. K. II, 38, 443, vgl. den Text in der zweiten Aufl., auch Taf. 38, n. 444 u. 445. Pan *τροπαιοφόρος* Anth. Phan. 259, 2. S. auch die Münzen des Antigones Gonatas bei Mionnet, Descr. I, p. 581, n. 854 und im Mus. Sanclement. num. t. II, n. 28.— Der Umstand, daß sich in Stuarts Ant. of Athens T. II, Titel, am Helm der Athene ein Panskopf angebracht findet, hängt schwerlich mit der Beziehung Pans auf den Krieg zusammen (Welcker a. a. O. S. 655, A. 4); vielmehr wird der Panskopf als Apotropaion zu fassen sein. — Doch wurde Pan jedenfalls auch aus anderen und zwar verschiedenartigen Gründen zum kriegerischen Gott. Man denke namentlich an ihn als Sender des Schreckens für Kriegsheere, s. Roscher S. 150 und das was wir gleich über den panischen Schrecken bemerken werden. Wenn, wie Hr. Roscher S. 156 bemerkt, »nach Polyaen. Strat. I, 2 Pan den *στρατηγὸς Διονύσου* und als solcher Erfinder der *τάξις*, der *φάλαγξ*, der Scheidung des Heeres in vier *δέξιον* und *λαιὸν κέρας* war«, so hängt diese Eigenschaft mit seiner Auffassung als *χορευτὴς τελεώτατος θεῶν* (Pindar. fr. Parthen. 75 (67) zusammen.

Auch den sogenannten panischen Schrecken, d. h. den plötzlichen und unerwarteten, welcher eine Menge von Individuen auf einmal ergreift, betrachtet Hr. Roscher als auf eine im Hirtenleben häufige Erscheinung bezüglich. Ja er äußert S. 159 sogar, »daß in der That die Idee des panischen Schreckens den Erfahrungen und Beobachtungen des Hirtenlebens ihren Ursprung verdanke, sei auch aus der ausdrücklichen Bemerkung des Aeneas (Poliorc. 27) zu erklären,

daß der Ausdruck *πάνεια* ein *ὄνομα Πελοποννήσιον καὶ μάλιστα Ἀρκαδικὸν* sei. Auch bei Cornutus de nat. deor. 27, p. 151 Osann. werden die *Πανικαὶ ταραχαί* auf Pan als *τῶν ἀγελαίων θρεμμάτων ἐπίσκοπος* zurückgeführt. Aber nicht allein die Heerden gelten als dem panischen Schrecken verfallen, sondern namentlich auch die Kriegsheere. Wer wird behaupten wollen, daß der Heerdenschrecken das Vorbild des Schreckens ganzer Menschenmassen gewesen sei, wenn auch das erste historisch erwähnte Beispiel des von Pan veranlaßten Schreckens eines Kriegsheeres erst zur Zeit der Marathonischen Schlacht stattgehabt haben sollte? Als die äußere Ursache des panischen Schreckens gilt wesentlich dieselbe, ein plötzlich gehörtes Geräusch oder Getöse. Dieses wird namentlich in Bezug auf die Heere, als von Pan herrührend, erwähnt; vgl. Eratosthen. Catast. 27, Hygin. Poet. astron. II, 27, Polyaen. I, 2, Valer. Flacc. Arg. III, 51, Cicero de div. I, 45. Es kann, wenn es im Dunkel oder bei Nacht im Waldesdickicht oder im Felsthal oder in der Einöde hörbar wird, schon an sich Schrecken erregen. Dazu kommt dann leicht eine Geistesverwirrung, Raserei, als deren Urheber auch sonst Pan bei einzelnen Individuen galt, vgl. z. B. Euripid. Med. 1172, nebst den Scholien, Hippol. 140 f., Photius und Hesych. unter *Πανὸς κότος*, denn so hat Hr. Roscher Anm. 656 richtig verbessert, von dem ich hinsichtlich des Hesych. indessen insofern abweiche, als ich in der Erklärung schreiben möchte: *ὁ ποιῶν νυκτερινὰς φαντασίας*. Der Ausbruch des panischen Schreckens vorzugsweise bei Nacht wird auch sonst bemerkt (Thucyd. VI, 80, Polyaen. I, 2).

Bildliche Darstellungen des panischen Schreckens gibt es nicht; denn die von Zoega (s. Müllers Hdb. d. Arch. § 387, A. 1, der Welckerschen Aufl.) hierher gezogenen Darstellungen, das Terracottarelief im Brit. Mus., Denkm. d. a. K. II, 42, 527, der Stempel einer griechischen Strigilis im Universitätsmus. zu Göttingen (Hubo Originalwerke in der arch. Abt. d. arch.-num. Inst. S. 49, n. 285) stellen, wie der mit allen Zügen des Schreckens ausgestattete Panskopf, welcher nach Conze Jahrb. d. arch. Inst. 5, S. 537 von Hrn. Roscher S. 159 angeführt ist, den Pan selbst vor, der als Schreckensender selbst schreckhaft oder erschrocken gebildet ist, wie auch bei Sidonius Carm. VII, 83 Pan pavidus genannt wird.

Doch gab es wahrscheinlich ein Attribut Pans, welches ihn als geistesverwirrenden Gott bezeichnete. Von dem Verfasser des Rhesos wird Vs. 36 *Κρονίου Πανὸς τρομερὰ μάστιξ* erwähnt; bei Nonnos Dion. X, 4: *οἰστρηθεὶς Ἀθάμας μανιώδεϊ Πανὸς ἱμάσθλῃ*, und Vs. 12 f. heißt es von Athamas: *ἀεὶ δέ οἱ ἔνδον ἀκουῆς Πανιάδος Κρονίης ἐπεβόμβεε δοῦπος ἱμάσθλης*. Bei eben demselben Dichter wird

XLIV, 279 f. der *νυκτιφαὴς Διόνυσος αἰθύσσων Κρονίην μανιώδεα Πανὸς ἱμάσθλην*, mit welcher er die Autenoe rasend macht (eine für unsere Annahme besonders sprechende Stelle), und XLV, 5 f. die *Μαινὰς ᾿Αγαυὴ Κρονίης μάστιγος ἱμασσομένη φρένα κέντρῳ* erwähnt. Wir finden in der That auf einer unteritalischen Vase zweimal in der Hand des Pan eine Peitsche, vgl. Millin Peint. de Vases II, 26 = Gal. myth. LXXXVI bis n. 500 = Moses Collect. of anc. Vases pl. 24. Millin hielt die beiden Figuren der Vase, welche gewis nur eine und dieselbe Person darstellen sollen, für Luperci und faßte den Gegenstand in der nicht die Geißel haltenden Hand als Messer. Dagegen hat Gerhard eingesehen, daß es sich bei diesem um ein Fläschchen handelt. Hat man nun in dem von der anderen Hand gehaltenen Gegenstande eine eigentliche Geißel oder einen Fliegenwedel oder Fächer zur Kühlung zu erkennen? Der Gedanke hieran wird rege, wenn man ein anderes Vasenbild betrachtet, auf welchem der Pan in der einen Hand auch ein Fläschchen, in der andern aber einen Gegenstand hat, der für eine eigentliche Geißel unpassend erscheint. Dasselbe ist abgebildet in dem nächstens herauszugebenden dritten Hefte des zweiten Bandes der Denkm. d. a. Kst. Taf. XLIV, n. 555.

Dann wird für Pan als Hirtengott veranschlagt seine Liebe zur Musik und zwar mit Recht, insofern es sich um Syrinx und Flöte handelt. Aber Pan schlägt auch das Tympanum und die Cymbeln und diese rauschende Musik hat nichts mit dem Hirtenleben zu schaffen.

Selbst die namentlich bei Pan und den Panen wie auch bei den Satyrn häufig vorkommende Geberde des *ἀποσκοπεῖν* (hinsichtlich deren es übrigens sehr in Frage steht, ob sie auf der Blacasvase gemeint ist, wie Hr. Roscher S. 160, A. 658 annimmt), wird besonders für den Gott der Hirten und Jäger in Anschlag gebracht.

Dann stellt Hr. Roscher auch das Ruhen und Schlafen Pans bei der Mittagshitze (Theocr. Id. I, 15 f.) mit dem Schlafen der Hirten und Jäger an kühlen und schattigen Orten zu derselben Zeit zusammen.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie »die Hirten im Sommer die Gewohnheit haben, bereits beim Erscheinen der Morgenröte, noch ehe die Sonne auf- und der Mond untergeht, ihre Heerden auf die Weide zu treiben«, so auch Pan zu dieser Zeit auf Bildwerken erscheine.

Die betreffenden Bildwerke sind die bekannte bei Roscher Taf. IV, F. 1 wiederholte aus der Blacas'schen Sammlung in die des Brit. Museums übergegangene Vase mit dem Emporfahren des Helios, auf

welcher Pan dargestellt sein kann, aber doch nicht ganz sicher steht; ferner ein Fragment eines Petersburger Kraters, abbildlich mitgeteilt und besprochen von Stephani Compte rend. pour 1860, pl. 3, p. 77 f., Vasensamml. d. K. Ermitage, n. 1798, Taf. II, S. 331 f., wo zumeist nach links Helios auf einem Wagen erscheint, hinter ihm eine Maenade, hinter derselben Selene zu Roß, und hinter diesen der Oberteil eines nach links gewendeten Jünglings erhalten ist, der mit der Rechten den Gest des *ἀποσκοπεῖν* macht, mit einer Chlamys bekleidet ist und im Nacken einen Petasos befestigt hat. Nach Hrn. Roscher »ist er gewiß entweder Pan selbst oder ein Hirte« (gegen jenen würde, wenn er sonst vorwiegende Wahrscheinlichkeit hätte, allerdings der Petasos nicht sprechen, vgl. das Vasenbild Mon. ined. d. inst. arch. II, 90, beschr. von Heydemann Vasensamml. des Mus. naz. zu Neapel n. 3256, S. 592), weiter das Vasenbild bei Heydemann Mus. naz. zu Neapel n. 3424, wo Pan (mit einem Zweig in der einen und einem Kentron in der anderen Hand) dem Viergespann der Eos voranschreitet (die Roscher für sicher hält, während Heydemann dem Namen ein Fragezeichen beigefügt hat); endlich die in Paris befindliche Vase bei Gerhard Ges. Abhandl. Taf. VII, n. 3 und Welcker A. Denkm. Th. III, Taf. X, n. 1, welcher dieselbe S. 67 f. eingehend besprochen hat als »Helios und Selene, geführt von dem Licht-Pan« darstellend, wie auch Hr. Roscher bemerkt, daß Pan hier »geradezu statt des Phosphoros (mit einer Kreuzfackel in der Hand) das eine Pferd des emporfahrenden Heliosgespanns am Zügel führe«, indem er an den *Πὰν φαεσφόρος* des Orphischen Hymnus Vs. 11 erinnert.

In allen diesen Fällen erscheint Pan, wo er sicher steht, als Lichtgott, nicht als Hirte oder Jäger. Dieselben können also mit nichten das beweisen, worauf Hr. Roscher hinauswill.

Daß aber Pan von Anfang an Lichtgott war, unterliegt keinem Zweifel. Schon seine Abstammung von Uranos oder dem Aether (die auf Pindar zurückgeführt wird; s. Pindar. fr. Parthen. 76 [68]), oder dem Zeus spricht dafür. Dann der Umstand, daß in seinem Tempel nach Pausan. VIII, 38, 8 ein ewiges Feuer brannte und aus Dank für seine Hülfe bei Marathon ihm zu Athen Fackelfeste gefeiert wurden (Herodot VI, 105. Pan kommt auch, abgesehen von Bakchischen Bildwerken, die uns hier nicht angehn, mit der Fackel in der Hand vor, z. B. auf Münzen von Cerasus (Head Hist. num. p. 425) und in einer Silberstatuette zu Wien bei Arneth die ant. Gold- und Silberbronzen des K. K. Münz- u. Ant.-Cab. Taf. G 1, n. 4, wo recht wohl an ihn als Lichtgott gedacht werden kann, dort vielleicht zugleich auch als an einen Jagdgott. Aus einem

Lichtgotte konnte Pan sehr wohl zu einem Heerden- und Hirtengotte werden, wie es bei Apollon und Helios der Fall gewesen ist; nicht aber umgekehrt aus einem Heerden- und Hirtengotte zu einem Lichtgotte.

Aus Pans Eigenschaft als Lichtgott, der auch bei Nacht und vor Tagesanbruch thätig ist, erklärt sich auch am Besten seine Liebe zu Selene, der schönsten Lichtgöttin.

Endlich nur noch eine Bemerkung.

Selene steht nicht bloß zu Pan, sondern auch zu Dionysos in Beziehung. Dieser Umstand ist von Hrn. Roscher gar nicht berücksichtigt.

Das Verhältnis zwischen Selene und Dionysos beruht darauf, daß beide Götter nächtliche sind (Nonn. Dion. XLIV, 203 f.) und als solche einander begleiten (ebenda Vs. 218). Selene interessiert sich für den Dionysos und seinen Dienst auch deshalb, wie sie zu Dionysos sagt:

> *ὑμετέρων ὅτι γαῖα φυτῶν ὠδῖνα πεπαίνει*
> *μαρμαρυγὴν δροσόεσσαν ἀκοιμήτοιο Σελήνης*
> *δεχνυμένη* (Vs. 22 f.).

Ueber Selene bei Bacchischen Festen hat schon Stephani Compte rend. 1860, S. 63 u. 74 gesprochen. Unterhalb einer schwebenden Selene ist ein kleiner tanzender Satyr mit Thyrsos dargestellt auf einer Gemme in Goris Thes. gemm. astrif. Vol. III, 18, 189, Vign. Selene und Dionysos (gewis der *Νυκτέλιος*) sind ohne Zweifel mit Beziehung auf einander dargestellt auf den beiden Seiten des oben S. 598 berührten Diptychons von Sens. Der Gott erscheint in eigentümlicher Weise nackt und trotzdem bärtig. Die Gruppe darüber, ›eine dem Hypnos auf der andern Seite ähnliche Gestalt, die auf einem Horne bläst und ein Pferd mit einem jugendlichen Reiter am Zügel führt‹, ist allerdings schwer mit Sicherheit zu deuten. Der Hornbläser muß doch wohl auf einen Windgott bezogen werden. Sollte der Reiter nicht den Hesperos darstellen? Man vergleiche etwa den reitenden Helios — oder wäre es Phosphoros? — und das Gesicht des Windgottes hinter ihm auf dem Etruskischen Spiegel bei Gerhard Ges. Abhandl. Taf. VIII, n. 1, auch die in Kopfbildern dargestellten Windgötter bei Helios und Selene bei Lajard Mithra pl. XC und auf dem Mithrasrelief pl. XCVII.

Ich schließe hiermit die Besprechung der Roscherschen Schrift, aus welcher er hoffentlich nur meine warme Teilnahme an seinen Forschungen entnehmen wird.

Der Beitrag von N. G. Politis zu Athen, aus welchem die Fort-

dauer mancher altgriechischen Vorstellungen vom Monde bei den Neugriechen erhellt, ist geeignet ein namhaftes Interesse zu erregen.

Friedrich Wieseler.

Müller, G. Elias, Prof. Dr., Theorie der Muskelcontraktion. Erster Teil. Leipzig 1891. Veit u. Comp. X und 336 S. 8°. Preis 9 Mk.

Der vorliegende Band dieser Schrift, welche in 2 Bänden die vollständige Darlegung und Durchführung einer Theorie der Muskelcontraktion enthalten soll, zerfällt in 2 Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält eine allgemeine Darlegung der bei der Muskelcontraktion wirksamen Kräfte, in welcher insbesondere die Mitwirkung und Gesetze der bei der Muskelcontraktion beteiligten Quellungs- und Schrumpfungsvorgänge eine nähere Ausführung erhalten haben, während die Bemerkungen über die Pyroelektricität der Disdiaklasten und ihre Rolle bei der Muskelcontraktion und ihr Verhalten unter verschiedenen Umständen mehr nur vorläufiger Art sind und teils in diesem Bande (S. 74—87) teils in dem nachfolgenden Bande noch wesentliche Ergänzungen und Klarstellungen finden. Der zweite Abschnitt des vorliegenden Bandes stellt sich die Aufgabe, die angedeutete Theorie an den bisherigen Ergebnissen der mikroskopischen Muskelforschung zu prüfen und durchzuführen. Es wird also versucht zu zeigen, daß die der aufgestellten Contraktionstheorie zu Grunde liegenden Anschauungen betreffs der Struktur der Muskelfasern mit den bisherigen Ergebnissen der histologischen Forschung sich sehr wohl vereinen lassen, daß die besonderen Struktureigentümlichkeiten der verschiedenen Arten der Muskelfasern, der quergestreiften, doppeltschräggestreiften und glatten Fasern, durch die aufgestellte Theorie in einfacher Weise vollkommen verständlich gemacht werden, und daß auch die auf mikroskopischem Wege wahrnehmbaren Veränderungen, welche die Muskelfaser hinsichtlich ihrer optischen und sonstigen Eigenschaften bei der Muskelthätigkeit erleidet, durch die aufgestellte Theorie in ungezwungener Weise ihre Erklärung finden.

Die hauptsächlichsten Gedanken, welche in diesem Bande entwickelt werden oder den gegebenen Entwickelungen zu Grunde liegen, können kurz in folgender Weise angedeutet werden.

Zieht man die Thatsache in Erwägung, daß die Fibrillen der glatten Muskelfasern in ihrem ganzen Verlaufe anisotrop sind, hingegen die Fibrillen der quergestreiften Fasern, die man hinsichtlich

ihrer Struktur nicht ohne Grund als auf einer höheren Entwickelungsstufe stehend ansieht als die glatten Muskelfasern, in abwechselnden Querschichten teils aus isotropen, teils aus anisotropen Abschnitten bestehn, und bedenkt man weiter, daß (nach Beobachtungen von Engelmann und Ranvier) bei der Contraktion einer glatten Muskelfaser sich die Fibrillen derselben in ihrem ganzen Verlaufe verkürzen und verdicken, ähnlich wie sich bei der Contraktion einer quergestreiften Faser die Disdiaklasten (d. h. die anisotropen Fibrillenabschnitte) derselben verkürzen und verdicken, so drängt sich leicht folgende Vermutung auf. Die Träger der contrahierenden Kräfte in den Muskeln sind kleine doppelbrechende Körperchen (Micelle), von deren beiden Polen nach eingetretener Muskelerregung ähnlich wie von den Polen kleiner Magneten gewisse Kraftwirkungen ausgehn. Diese Körperchen sind in den Fibrillen der glatten Fasern innerhalb aller Querschnitte vorhanden, hingegen in den quergestreiften Fasern nur innerhalb der anisotropen Fibrillenglieder zu finden. Mit ihren Axen sind diese Micelle in allen Muskelfasern in der Richtung der Faserverkürzung orientiert, und in allen Muskelfasern sind gleichnamige Pole dieser Micelle demselben Faserende zugewandt. Da die Muskelfibrillen durchfeuchtete Körper sind, so ist jedes Micell von einer Flüssigkeitsschicht umgeben. Die Contraktion einer glatten Fibrille, bei welcher natürlich die innerhalb der Fibrille befindliche Flüssigkeit gewisse Umlagerungen erfährt, und die auf den Contraktionen der einzelnen glatten Fibrillen beruhende Contraktion der gesamten glatten Muskelfaser kommt nun durch die Anziehungen zu Stande, welche die in einer glatten Fibrille enthaltenen Micelle der erwähnten Art nach eingetretener Muskelerregung in der Längsrichtung der Fibrille auf einander ausüben, sowie durch die Abstoßungen, welche dieselben, falls ihre Anordnung eine entsprechende ist, in queren Richtungen auf einander ausüben. Da indessen die Abstände, welche benachbarte Micelle einer und derselben Fibrille von einander trennen, in Vergleich zu den Abständen, welche sich zwischen benachbarten Fibrillen erstrecken, nur sehr klein sind, so hat die Einrichtung der glatten Muskelfasern den Nachteil, daß die von den Polen eines Micelles ausgehenden Kraftlinien von den benachbarten Micellen derselben Fibrille so gut wie völlig aufgenommen werden, so daß eine Wechselwirkung der verschiedenen Fibrillen einer glatten Faser bei der Contraktion der letzteren nicht mitwirkt. Anders steht die Sache in den quergestreiften Fasern, deren Fibrillen aus abwechselnden anisotropen und isotropen Abschnitten bestehn, von denen die letzteren jener nach eingetretener Muskelerregung magnetähnlich wirkenden Micelle ganz

entbehren. Hier können sich die Kraftlinien, welche von den Endflächen der anisotropen Glieder (Disdiaklasten) einer Fibrille ausgehn, auch noch außerhalb des Volumens dieser Fibrille verbreiten. Demgemäß unterscheidet sich die Einrichtung der quergestreiften Fasern von derjenigen der glatten Fasern durch folgende Punkte. Während in der erregten glatten Faser eine Kraft, welche die beiden Faserenden einander zu nähern strebt, nur aus der Wechselwirkung entspringt, in welcher die Micelle jeder einzelnen Fibrille zu einander stehn, wirken in der erregten quergestreiften Faser sämtliche Disdiaklasten, welche benachbarten anisotropen Schichten der Faser angehören, mit anziehenden Kräften auf einander, so daß die Kraft, welche direkt die beiden Faserenden einander zu nähern strebt, ganz wesentlich mit auf der Wechselwirkung solcher Micelle beruht, welche verschiedenen Fibrillen angehören. Während ferner in der erregten glatten Faser eine Kraft, welche direkt darauf gerichtet sei, die queren Abstände der verschiedenen Fibrillen von einander zu vergrößern, überhaupt nicht vorhanden ist, muß sich in der erregten quergestreiften Faser die gegenseitige Abstoßung, welche die zu einer und derselben Querschicht der Faser gehörigen Disdiaklasten auf einander ausüben, in bedeutendem Grade im Sinne einer solchen direkt auf Vergrößerung der gegenseitigen Abstände der Fibrillen gerichteten Kraft geltend machen. Während endlich der regelrechten Verkürzung und Verdickung, welche die Fibrillen einer glatten Faser bei der Contraktion der letzteren erfahren, aus den Elasticitätskräften der festen Fibrillenbestandteile ein erheblicher Widerstand entspringen muß, kann den contrahierenden Kräften in einer quergestreiften Faser aus der Biegung, welche die isotropen Fibrillenbestandteile bei der Fasercontraktion erfahren, ein gleich erheblicher Widerstand nicht entspringen. In dieser Weise läßt sich die Struktur der quergestreiften Fasern in der That als eine solche begreifen, welche eine bessere Ausnutzung der bei der Erregung auftretenden Kräfte ermöglicht als die Struktur der glatten Fasern. Was den Umstand anbelangt, daß bei Contraktion einer quergestreiften Faser jeder Disdiaklast sich in Folge der Wechselwirkung seiner Micelle in gleicher Weise verkürzt und verdickt, wie sich eine Fibrille einer glatten Faser bei eintretender Erregung in ihrer Ganzheit contrahiert, so dient diese Formänderung der Disdiaklasten in leicht ersichtlicher Weise dazu, die Deformationen, welche die übrigen Teile des Fasergerüstes bei der Muskelcontraktion erfahren und den aus diesen Deformationen entspringenden Contraktionswiderstand zu verringern (S. 119—130).

Nur in denjenigen Fällen, in denen der quergestreifte Muskel

durch einen äußeren Widerstand an der Verkürzung verhindert oder so stark belastet ist, daß bei seiner Contraktion die gegenseitige Annäherung der Disdiaklasten in axialer Richtung geringer ausfällt als die Verkürzung derselben in dieser Richtung und demgemäß die isotropen Fibrillenteile (Längsbälkchen) statt einer Biegung vielmehr eine Dehnung in axialer Richtung erleiden, muß die Muskelspannung außer von den gegenseitigen Anziehungen und Abstoßungen der Disdiaklasten auch noch in direkter Weise von der Kraft abhängig sein, mit welcher sich die Disdiaklasten zu verkürzen streben. Zu den Fällen dieser Art gehören insbesondere auch alle Versuche, in denen es sich um die Bestimmung der absoluten Muskelkraft handelt (vergl. S. 194 ff.).

Eine nähere Erwägung der Struktur der doppeltschräggestreiften Muskelfasern zeigt, daß dieselbe in Vergleich zur Struktur der glatten Fasern genau dieselben Vorteile bietet wie die Struktur der quergestreiften Fasern, nämlich bei der Muskelerregung auch solche Micelle, welche verschiedenen Fibrillen angehören, in Wechselwirkung treten läßt, insbesondere aus dieser Wechselwirkung auch eine direkt auf Vergrößerung der queren Fibrillenabstände gerichtete Kraft entspringen läßt und zugleich die Folge hat, daß der von den contrahierenden Kräften in den Muskelfasern selbst zu überwindende Deformationswiderstand geringer ausfällt (S. 147, 151—157).

Hält man an der Auffassung fest, daß die erwähnten Micelle die Träger der contrahierenden Kräfte seien, so begreift man auch ohne Weiteres den neuerdings wieder durch Ballowitz hervorgehobenen Umstand, daß alle contraktilen Elementarorgane fibrillare Struktur besitzen. Denn derartige Micelle können natürlich nur dann eine genügende contrahierende Wirksamkeit entfalten, wenn sie mit geeigneter Orientierung ihrer Axen und Pole in relativ feste, das Innere des contraktilen Elementarorganes (das Faserinnere) durchsetzende Gebilde eingefügt sind. Wären sie als frei bewegliche, mit ihren Axen unregelmäßig orientierte Körperchen in einer Flüssigkeit suspendiert, so würde ihre contrahierende Wirksamkeit gleich Null sein. Nicht ganz zu übersehen ist, daß die Fibrillen in den quergestreiften und glatten Fasern neben ihrer Funktion, diejenigen Körperchen in geeigneter Orientierung zu enthalten, von denen bei eintretender Erregung die contrahierenden Kräfte ausgehen, auch noch die Nebenaufgabe haben, dem Muskel eine größere Festigkeit und eine größere Elasticität gegenüber dehnenden Außenkräften zu verleihen. Kommt diese Nebenaufgabe in Folge besonderer Umstände, z. B. in Folge einer besonders geschützten Lage des Muskels und in Folge eines unter gewöhnlichen Verhältnissen fortwährend vorhandenen Tonus

des Muskels, in Wegfall, so brauchen die Fibrillen sich nicht geradlinig in der Richtung der Faseraxe zu erstrecken, und die Festigkeit ihres Aufbaues und ihre Elasticität kann eine geringere sein, wie dies bei den doppeltschräggestreiften Fasern der Fall ist (S. 141—151).

Aus einer Reihe von Beobachtungsthatsachen ergibt sich, daß die quergestreiften Fasern in der Höhe ihrer anisotropen Scheiben feste Querverbindungen besitzen (S. 292—317)[1]). Diese festen Querverbindungen dienen erstens dazu, die für den Erfolg der contrahierenden Kräfte nachteiligen Desorientierungen und Verschiebungen der Disdiaklasten zu verhindern (S. 130 f.). Zweitens kommt hier die Thatsache in Betracht, daß die contrahierenden Kräfte der Micelle nur durch einzelne Reizstöße und zwar durch jeden Reizstoß nur für sehr kurze Zeit erweckt werden können, so daß ein andauernder Contraktionszustand des Muskels nicht anders als durch eine schnelle Folge von Einzelreizen erzielt werden kann. Damit nun in solchen Fällen, wo die Herstellung und Unterhaltung eines annähernd gleichmäßigen Contraktionszustandes erwünscht ist, der Verkürzungsgrad des Muskels in dem zwischen je 2 Einzelreizen gelegenen Intervalle nicht zu tief herabsinke, ist die Einrichtung getroffen, daß jede Contraktion des Muskels zugleich von einer in queren (d. h. zur Faseraxe senkrechten) Richtungen stattfindenden Dehnung fester balkenartiger Gebilde (Querbälkchen) begleitet ist, welche die zu einer und derselben anisotropen Scheibe gehörigen Disdiaklasten mit einander und mit dem Sarkolemma verbinden. Bei dieser Dehnung erhöht sich durch einen als Nachquellung bezeichneten Vorgang der Saftgehalt derjenigen Poren jedes Querbälkchens, welche zur Richtung der Dehnung des Querbälkchens senkrecht stehn. Und da nun die Wiederauspressung des in diese Poren bei der Muskelcontraktion eingedrungenen Saftes nicht ohne einen gewissen Reibungswiderstand vor sich gehn kann, so wird hierdurch bewirkt, daß beim Schwinden der contrahierenden Kräfte der Muskel langsamer erschlafft und bei schneller Folge mehrerer Reize auf einander die Erschlaffung des Muskels in den kurzen Reizintervallen sogar unmerkbar bleibt (S. 13—23, 39—45, 131 Anmerkung).

Die vielfach erörterten Verschiedenheiten, welche zwischen un-

1) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß Rollett in seinen soeben veröffentlichten »Untersuchungen über Contraktion und Doppelbrechung der quergestreiften Muskelfasern« (58. Band der Denkschriften der math.-nat. Cl. d. K. Akad. d. W. zu Wien, S. 41 ff.) bei Gelegenheit ausdrücklich erklärt (S. 96), das Sarkoplasma sei »eine Substanz, in welcher neben den vielen flüssigen Molekülen, welche wir in demselben voraussetzen müssen, auch ein festes Gerüst enthalten sein muß, welches seine bestimmte Anordnung und jene der Muskelsäulchen erhält«.

gleichnamigen anisotropen Abteilungen des Muskelfaches, z. B. der Zwischenscheibe und den Querscheiben, bestehn, erklären sich daraus, daß die (aus Disdiaklasten und Querbälkchen bestehenden) festen Quersysteme der verschiedenen anisotropen Scheiben in verschiedenem Grade an der Aufgabe beteiligt sind, das Fasergerüst gegen nachteilige Verschiebungen zu sichern. Am stärksten ist in der Regel die Zwischenscheibe an dieser Aufgabe beteiligt. Es begreift sich aber, daß hinsichtlich dieser Unterschiede der anisotropen Scheiben verschiedene Typen der quergestreiften Faser vorkommen. Der Umstand, daß die im Querbande enthaltenen isotropen und anisotropen Schichten sich vielfach nicht so scharf von einander unterscheiden, wie sich die isotropen und anisotropen Schichten des Zwischenbandes (die Schichten *J* und *E* einerseits und *N* und *Z* andererseits) von einander unterscheiden, scheint darauf hinzudeuten, daß das Querband häufig noch nicht dieselbe Entwickelungs- und Differenzierungsstufe erreicht hat wie das Zwischenband (S. 132—141).

Wie namentlich Rollett hervorgehoben hat, besitzen diejenigen Saftmassen von protoplasmaartiger Natur, welche sich außerhalb der Muskelsäulchen und mit besonderer Ausprägung ihrer protoplasmaartigen Beschaffenheit namentlich in der Umgebung der Muskelkerne befinden, eine andere Beschaffenheit als diejenigen Saftschichten, welche den Fibrillen unmittelbar anliegen (hie und da aber vielleicht auch Fortsetzungen durch die zwischen den Muskelsäulchen befindlichen Räume entsenden). Dieses Verhalten findet sein Verständnis daraus, daß wesentlich nur die letzteren (als die erregbareren Schichten des Muskelsaftes bezeichneten) Saftschichten diejenigen Massen darstellen, innerhalb deren sich der wärmebildende Erregungsvorgang des Muskels abspielt. Hingegen ist den protoplasmatischen Saftmassen samt den von ihnen eingeschlossenen Muskelkernen wesentlich nur trophische Bedeutung zuzuschreiben, insofern sie das Wachstum und die Vermehrung der Muskelfasern vermitteln und zugleich der Ansammlung von Reservestoffen dienen, welche für die Aufrechterhaltung der Muskelerregbarkeit (möglicher Weise aber in manchen Fällen auch teilweise für die Entwickelung oder Funktion anderer Organe) bestimmt sind. Mit dieser Funktion der protoplasmatischen Saftschichten hängt es zusammen, daß die in der Hauptsache als Reservestoffe zu betrachtenden sogenannten interstitiellen Körner sich anscheinend nur in diesen Schichten vorfinden. Bei der Erholung, welche ein ermüdeter Muskel durch eine längere Ruhepause erfährt, spielt der Diffusionsvorgang (die ausgleichende Diffusion) eine wesentliche Rolle, durch welchen die protoplasmatischen Saftmassen einen Teil des in ihnen angehäuften erregbaren

Materiales an die mehr oder weniger erschöpften anderen Saftschichten abgeben (S. 52—59).

Was endlich die Zusammenfassung der Fibrillen zu Fibrillenbündeln anbelangt, so dürfte ohne Weiteres vorausgesetzt werden können, daß die fernwirkenden Kräfte, welche nach eingetretener Muskelerregung von den Micellen ausgehn, ähnlich wie die magnetischen und elektrischen Kräfte bei wachsender Entfernung schnell abnehmen. Geht man von dieser Voraussetzung aus und vergleicht man die beiden Fälle, in deren einem eine bestimmte Anzahl von Fibrillen gleichförmig über den Querschnitt einer Faser verteilt ist, und in deren anderem diese Fibrillen zu einzelnen, durch größere Abstände von einander getrennten Fibrillenbündeln zusammengefaßt sind, so läßt sich leicht zeigen, daß auch dann, wenn die Kraft, mit welcher ein Disdiaklast nach eingetretener Muskelerregung auf einen anderen in bestimmter Entfernung und bestimmter Stellung zu ihm befindlichen Disdiaklasten wirkt, in beiden Fällen als gleich groß angenommen wird, die Wirksamkeit, welche die Disdiaklasten in ihrer Gesamtheit im Sinne einer Contraktion der Faser entfalten, im letzteren Falle stärker sein muß als im ersteren Falle. Macht man ferner die gleichfalls selbstverständlich erscheinende Annahme, daß durch den wärmebildenden Erregungsproceß an den Polen der Micelle und Disdiaklasten einer Fibrille um so stärkere Kräfte hervorgerufen werden, in je größerem Umfange sich die Umgebung der Fibrille aus erregbareren Saftschichten zusammensetzt, so ergibt sich leicht, daß bei constant bleibendem Mengenverhältnisse zwischen den erregbareren und den portoplasmatischen Saftschichten die Kräfte, welche durch eine Reizung an den Polen der Micelle und Disdiaklasten hervorgerufen werden, in dem Falle, wo die Fibrillen Bündel bilden und die Fibrillen jedes Bündels einander so weit genähert sind, daß sich die sie umgebenden erregbareren Saftschichten gegenseitig gerade berühren, bedeutend stärker ausfallen müssen als in dem Falle, wo die Fibrillen samt den ihnen anliegenden erregbareren Saftschichten gleichförmig unter die protoplasmatischen Saftmassen verteilt sind. Es ergibt sich also, daß die Gliederung des Faserinneren zu Muskelsäulchen eine Einrichtnng ist, welche dadurch, daß der Stoffaustausch zwischen den erregbaren Saftschichten eines Muskelsäulchens und den benachbarten, Reservestoffe enthaltenden, protoplasmatischen Massen hinlänglich schnell vor sich gehn kann, mit der Fähigkeit der Faser zu schneller Erholung und genügend nachhaltiger Thätigkeit verträglich ist und zugleich die Folge hat, daß erstens der in den erregbaren Partien des Muskelsaftes ablaufende Erregungsproceß an den Polen der Micelle und Disdiaklasten stärkere Kräfte hervorruft

und zweitens auch die gleichen polaren Kräfte dieser Körperchen sich stärker im Sinne einer Contraktion der Faser geltend machen, als der Fall sein würde, wenn die Fibrillen samt den ihnen anliegenden erregbaren Saftschichten gleichförmig im Faserinneren verteilt wären. Die gleichen Gesichtspunkte, welche zur Verständlichmachung der Gliederung des Faserinneren zu Muskelsäulchen dienen, finden auch Anwendung auf die häufige Thatsache, daß die Muskelsäulchen ihrerseits wiederum zu Muskelsäulchengruppen niederer und höherer Ordnung vereinigt sind. Da die Menge der Reservestoffe, welche ein Muskel in sich aufgespeichert enthalten kann, sich im Allgemeinen nach dem Umfange der zwischen den Muskelsäulchen und Muskelsäulchengruppen befindlichen protoplasmatischen Saftschichten bemessen dürfte, so bestimmt sich das quantitative Verhältnis, das zwischen der Masse der Muskelsäulchen und der Masse der zwischen diesen befindlichen Saftschichten besteht, nach dem Grade und der Dauer der Anstrengungen, die unter gewöhnlichen Umständen von dem betreffenden Muskel gelegentlich gefordert werden, nach der Wichtigkeit, welche eine fortwährende hohe Leistungsfähigkeit des Muskels für die Erhaltung des Tieres besitzt, nach der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher der Muskel den Ernährungs- und Lebensverhältnissen des Tieres gemäß bei angestrengter Thätigkeit die eintretenden Kraftausgaben mit Hilfe des Blutstromes von außen her wieder zu ersetzen vermag, u. dergl. m. Was endlich die verschiedenen Formen der Muskelsäulchen anbelangt, so ergibt sich leicht, daß die strangartigen Formen mit annähernd kreisförmigem oder polygonalem Querschnitte die Kräfte der Disdiaklasten besser im Sinne der Erzielung einer starken Muskelspannung oder ausgiebigen Contraktion ausnutzen, also einem sparsamen Arbeiten günstiger sind als die mehr platten, bandartigen Formen mit langgestrecktem Querschnitte, hingegen letztere nach eingetretener Muskelerregung einen schnelleren Wiederersatz der innerhalb der erregbaren Saftschichten verbrauchten Kraftvorräte durch die ausgleichende Diffusion verstatten. Die röhrenartige Form der Muskelsäulchen, deren annähernd kreisförmiger oder polygonaler Querschnitt in der Mitte eine Lücke besitzt, steht sowohl hinsichtlich des Grades, in welchem sie ein sparsames Arbeiten begünstigt, als auch hinsichtlich der Schnelligkeit der Erholung, welche sie den erregbaren Saftschichten verstattet, zwischen der strangartigen und der bandartigen Form in der Mitte. Diese Schlußfolgerungen betreffs der funktionellen Bedeutung der verschiedenen Formen der Muskelsäulchen finden durch die Versuche, welche Rollett an Muskeln von Hydrophilus und Dytiscus angestellt hat, eine Bestätigung (S. 157—172).

Die Ansicht, daß die Struktur der quergestreiften Faser in Vergleich zur Struktur der glatten Faser die höhere Entwickelungsstufe darstelle, und daß die Zusammenfassung der Fibrillen zu Bündeln gleichfalls eine für die Funktion der Muskelfaser förderliche Einrichtung sei, findet eine gewisse Bestätigung dadurch, daß die quergestreiften Muskelfasern wenigstens in manchen Fällen aus einem Anfangszustande hervorgegangen sind, in welchem sie noch vollkommen glatte Fibrillen besaßen, und daß nach einer vorliegenden Beobachtung die Anordnung der Fibrillen zu Muskelsäulchen nicht zugleich mit der Existenz der Fibrillen gegeben ist, sondern erst in einem späteren Stadium sich herausbildet. Im Uebrigen hat man bisher noch nicht darauf geachtet, inwieweit diejenigen Struktureigentümlichkeiten der Muskelfasern, welche den hier vertretenen Anschauungen gemäß als im Verlaufe der phylogenetischen Entwickelung allmählich erworbene zweckmäßige Einrichtungen zu betrachten sind, sich auch im Verlaufe der ontogenetischen Entwickelung successiv einstellen. Es steht z. B. zu vermuten, daß die doppeltschräggestreiften Muskelfasern in ihrem ersten Entwickelungsstadium gleichfalls den glatten Muskelfasern ganz gleichen u. a. m. (S. 172).

Ebenso wie alle Struktureigentümlichkeiten der verschiedenen Arten von Muskelfasern auf Grund der oben zu Grunde gelegten Anschauungen vom Zustandekommen des Contraktionsvorganges ihr Verständnis finden, lassen sich auch die Veränderungen, welche man auf mikroskopischem Wege an den im Zustande der Contraktion befindlichen Muskelfasern, ihren verschiedenen Abschnitten und Bestandteilen beobachtet hat, mit diesen Anschauungen gut vereinen. Wie schon oben erwähnt, hat Rollett soeben eingehendere Untersuchungen über Contraktion und Doppelbrechung der quergestreiften Muskelfasern veröffentlicht. Auch in Hinblick auf diese im Nachstehenden sogleich mit berücksichtigten Untersuchungen ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß die oben zu Grunde gelegten Anschauungen zu dem mikroskopisch wahrnehmbaren Bilde der Muskelcontraktion durchaus stimmen. Zur Charakterisierung und Erklärung dieses Bildes genügen folgende Sätze (S. 173—201).

Die oben behauptete Verkürzung der Disdiaklasten bei der Muskelcontraktion hat zu Folge, daß jede anisotrope Scheibe des Muskelfaches an Höhe verliert. Dem oben behaupteten passiven Verhalten (vermutlich großenteils Biegung) der Längsbälkchen sowie dem geringeren Widerstande gegen Deformationen, welchen dieselben (z. B. auch nach Rollett a. a. O. S. 61) in Vergleich zu den Disdiaklasten zeigen, entspricht es, daß die isotropen Schichten des Muskelfaches sich bei der Muskelcontraktion stärker verkürzen als die

anisotropen Scheiben und Flüssigkeit an letztere abgeben. Berücksichtigt man nun weiter, daß jede Zu- oder Abnahme des Flüssigkeitsgehaltes einer Fachabteilung zugleich von einer Zu-, bzw. Abnahme ihrer (bei tiefer Einstellung vorhandenen) Helligkeit und ihrer (bei Einwirkung wasserentziehender Mittel in Frage kommenden) Schrumpfbarkeit sowie von einer Verringerung, bzw. Erhöhung ihrer Tingierbarkeit begleitet ist, so ergibt sich, daß bei der Muskelcontraktion die anisotropen Abteilungen des Muskelfaches an Helligkeit und Schrumpfbarkeit gewinnen und an Tingierbarkeit verlieren müssen, hingegen die isotropen Abteilungen sich umgekehrt verhalten müssen. Was von den im Ganzen betrachteten Abteilungen des Muskelfaches gilt, muß sich natürlich auch dann als gültig zeigen, wenn man die in die Höhe eines Muskelfaches fallenden, isotropen und anisotropen, Abteilungen eines einzelnen Muskelsäulchens betrachtet.

Daß die anisotropen Abteilungen der Muskelfaser, bzw. eines einzelnen Muskelsäulchens, sich bei der Muskelcontraktion nicht bloß verkürzen, sondern zugleich auch heller und weniger tingierbar werden, hingegen die noch stärker sich verkürzenden isotropen Abteilungen dunkler und tingierbarer werden, ist zumal seit Veröffentlichung der obigen Untersuchungen Rolletts als eine einfache Beobachtungsthatsache zu bezeichnen. Derselbe hat, wie besonders hervorzuheben ist, ausdrücklich festgestellt, daß bei der Muskelcontraktion nicht bloß die den Querscheiben *q* entsprechenden Abteilungen der Muskelsäulchen, sondern auch die der Zwischenscheibe *Z* entsprechenden Abteilungen sich aufhellen und weniger tingierbar werden, und nicht bloß die den isotropen Schichten *h*, sondern auch die den isotropen Schichten *J* entsprechenden Abteilungen dunkler und tingierbarer werden. Ist die Muskelcontraktion weiter fortgeschritten, so daß verschiedene Abteilungen der Muskelfaser oder des Muskelsäulchens nicht mehr von einander unterschieden werden können und einen einheitlichen Eindruck hervorrufen, so muß sich das Verhalten, welches ein aus mehreren nicht mehr unterscheidbaren Abteilungen bestehender Complex zeigt, selbstverständlich darnach bestimmen, ob in demselben die isotropen oder anisotropen Abteilungen überwiegen. Demgemäß stellt bei weiter fortgeschrittener Contraktion der aus 3 anisotropen und 2 isotropen Abteilungen bestehende Abschnitt *NEZEN* einen hellen, wenig tingierbaren Streifen dar. Stellt sich bei noch höherem Contraktionsgrade das gesamte Zwischenband *JNEZENJ* als ein einheitlicher Abschnitt dar, so erscheint derselbe, gemäß seiner überwiegenden Zusammensetzung aus isotropen Abteilungen, als ein dunkler, stark tingierbarer Streifen

(Rolletts Contraktionsstreifen). Das Gleiche gilt im Falle einer weniger reichen Gliederung des Muskelfaches von dem Abschnitte *JZJ*[1]).

Wenn Rollett beobachtet hat, daß beim scheibengebenden Zerfalle contrahierter Muskelfasern in Alkohol Scheiben frei werden, welche dadurch entstanden zu sein scheinen, daß der Längszusammenhang der Muskelsäulchen zwischen den den Schichten *J* entsprechenden dunklen Abschnitten sich gelöst hat, so kann man dies z. B. einfach daraus erklären, daß ebenso wie bei der häufigsten Art des durch Alkohol bewirkten scheibengebenden Zerfalles ruhender Muskelfasern auch bei diesem Zerfalle contrahierter Fasern der Zusammenhang der Fibrillen in den Schichten *E* sich löst. Da die den Abteilungen *Z* und *N* entsprechenden Abschnitte der Muskelsäulchen, wie z. B. Rolletts Figur 8 zeigt, bei der Muskelcontraktion sich in

1) Rollett (S. 72 f.) teilt 2 Beobachtungen mit, welche ihm darauf hinzuweisen scheinen, daß die bei der Contraktion auftretende Veränderung von *J* an der Grenze von *J* gegen *Q* beginnt und in der Richtung nach *Z* hin fortschreitet. Die Muskelfaser, auf welche sich die zweite dieser Beobachtungen bezog, besaß, falls die betreffende Figur (Figur 10) den beobachteten Sachverhalt richtig wiedergibt, die Eigentümlichkeit, daß zwischen einem stark contrahierten Muskelfache, welches den dunklen Contraktionsstreifen zeigte, und einem weniger stark contrahierten Fache, in dem bereits sämtliche Schichten des Zwischenbandes einzeln erkennbar waren, ein Muskelfach sich befand, in welchem ein dunkler Contraktionsstreifen sichtbar war und zugleieh noch zwischen diesem Streifen und dem weniger stark contrahierten benachbarten Querbande eine von 2 helleren Querstreifen eingeschlossene Querreihe dunkler Punkte wahrgenommen wurde. Diese Beobachtung läßt sich in ganz ungezwungener Weise verstehn, wenn man annimmt, daß die Querreihe dunkler Punkte der Schichte *N* entspricht und die angrenzenden hellen Streifen den Schichten *E* und *J* entsprechen, also annimmt, daß das Zwischenband dieses Muskelfaches in seiner unteren Hälfte den Zustand der vollendeten Contraktion, wo der dunkle Contraktionsstreifen sichtbar ist, darstellt, hingegen in seiner oberen Hälfte annähernd den Contraktionsgrad des angrenzenden, weniger stark contrahierten Muskelfaches repräsentiert, bei welchem alle Schichten des Zwischenbandes einzeln sichtbar sind.

Was ferner die erste der hier erwähnten Beobachtungen Rolletts anbelangt, so zeigt die derselben entsprechende Figur (Figur 9) eine Eigentümlichkeit, welche den sonstigen Darstellungen Rolletts (z. B. Figur 4) durchaus widerspricht. Denn verfolgt man den Streifen *h* von der erschlafften rechten Seite nach der contrahierten linken Seite hin, so zeigt sich, daß die Höhe desselben nicht, wie nach allen sonstigen Darstellungen Rolletts zu erwarten, bedeutend abnimmt, sondern bis in die Nähe des Doyèreschen Hügels hin zunimmt und erst im letzten Teile sich verringert. Es sind also entweder die bei der Contraktion eingetretenen Veränderungen oder die Tinktionsverhältnisse oder beide zugleich an diesem Präparate nicht den normalen Verhältnissen entsprechend ausgefallen; und können daher, wenigstens bis auf Weiteres, aus einer an diesem und anderen derartigen Präparaten wahrnehmbaren Erscheinung Schlüsse von allgemeinerer Tragweite wohl kaum gezogen werden.

dem Grade aufhellen können, daß sie den zwischen den Muskelsäulchen befindlichen Massen völlig gleich erscheinen, so bleibt natürlich nach Auflösung der den Schichten E entsprechenden Fibrillenglieder von den Muskelsäulchen nichts weiter erkennbar als Scheiben, die aus einem Querbande und den daran angrenzenden dunklen Schichten J bestehn.

Auch die Veränderungen, welche die optische Anisotropie des Muskels bei den aktiven Contraktionen desselben erfährt, lassen sich auf Grund unserer Anschauungen vom Aufbau der Muskelfaser leicht erklären mittels des Satzes, daß die doppelbrechende Kraft der Disdiaklasten bei einer Dehnung derselben in der Richtung ihrer Axe anwächst, bei einer Verkürzung derselben hingegen abnimmt. v. Ebner hat bekanntlich gefunden, daß das Doppelbrechungsvermögen des tetanisierten Muskels nur während des ansteigenden Stadiums der Contraktion absinkt, hingegen während desjenigen Stadiums, welches der Erreichung des Contraktionsmaximums unmittelbar folgt, und während dessen der Contraktionsgrad im Allgemeinen nur sehr langsam abfällt oder gar annähernd constant bleibt, deutlich wieder emporsteigt. Es ist besonders hervorzuheben, daß sich diese leicht befremdende Thatsache mittels der oben zu Grunde gelegten Anschauungen vom Zustandekommen der Muskelcontraktion und von der Rolle, welche die Veränderung der Quellungszustände gewisser Muskelbestandteile bei derselben spielt, in einfacher Weise erklärt (S. 225—239).

Die oben erwähnten Untersuchungen Rollets haben betreffs der Doppelbrechung im Muskel ergeben, daß bei der Muskelcontraktion die Interferenzfarbe der Schichten Q trotz der Verdickung der Fasern nicht steigt, sondern dieselbe bleibt oder vielmehr sogar sinkt. Will man sich auf Grund dieser Beobachtungsthatsache ein Bild von dem Verhalten entwerfen, welches die doppelbrechende Kraft der Disdiaklasten der Querscheiben bei der Muskelcontraktion befolgt, so hat man mit in Anrechnung zu bringen, daß die Querscheiben beim contrahierten Zustande in Folge der eingetretenen Zunahme ihres Saftgehaltes in einem Volumenelement durchschnittlich weniger anisotrope Substanz enthalten als beim Ruhezustande (vgl. S. 236 Anmerkung). Ferner hat Rollett gefunden, daß im Vollendungsstadium der Contraktion, in welchem das Zwischenband nur als dunkler Contraktionsstreifen erscheint, die Scheiben Z und N nicht mehr doppelbrechend erscheinen. Behufs Erklärung dieses Verhaltens ist erstens in Betracht zu ziehen, daß nach Rolletts eigenen Feststellungen die Scheiben Z und N schon beim Ruhezustande schwächer doppelbrechend sind als die Querscheiben, also auch bei Eintritt

eines die Doppelbrechung schwächenden Vorganges ihre doppelbrechende Kraft leichter bis zur Unmerkbarkeit verlieren können. Zweitens ist zu beachten, daß in Folge der größeren Elasticität, welche die Querbälkchen in der Zwischenscheibe und in der Regel auch in den Nebenscheiben besitzen, die Querspannungen, welche die Disdiaklasten bei der Muskelcontraktion durch das Sarkolemma und die festen Querverbindungen des letzteren mit den Disdiaklasten erfahren, in den Zwischen- und Nebenscheiben stärker sein müssen als in den Querscheiben. Es genügt ein Blick auf die Ausbuchtungen in der Höhe der Querbänder und die Einkerbungen in der Höhe der Zwischenscheiben, welche eine contrahierte Faser zeigt, um sich zu überzeugen, daß der bei der Contraktion auftretenden Tendenz, dem Sarkolemmaschlauche einen größeren Querdurchmesser zu geben, von dem Fasergerüste in den Zwischenbändern ein erheblich größerer Widerstand entgegengestellt wird als in den Querbändern, und daß mithin die Disdiaklasten in den ersteren Bändern seitens des Sarkolemmas erheblich stärkere, die Doppelbrechung schwächende Querspannungen erfahren als in den letzteren Bändern. Endlich drittens ist hier noch der Umstand in Rücksicht zu ziehen, daß, wie ich auf S. 98 ff. näher erörtert habe, die Disdiaklasten der Zwischenbänder in geringerem Grade durchfeuchtet sind als die Disdiaklasten der Querbänder, und im Allgemeinen das auf S. 206 f. von mir näher erklärte Gesetz gilt, daß ein Körper durch eintretende Spannungen umso größere Aenderungen seines optischen Charakters erleidet, je geringer der Grad seiner Durchfeuchtung ist. Da also die Disdiaklasten des Zwischenbandes in Vergleich zu denjenigen des Querbandes von Haus aus ein schwächeres Doppelbrechungsvermögen besitzen, ferner seitens des Sarkolemmas stärkere Querspannungen erfahren und überdies eine größere Empfindlichkeit ihres optischen Charakters für eintretende Spannungen besitzen, so erscheint es leicht begreiflich, daß das Doppelbrechungsvermögen der Scheiben N und Z im Vollendungsstadium der Contraktion nicht mehr merkbar ist, und es erscheint nicht notwendig, zur Erklärung dieser Erscheinung mit Rollett anzunehmen, daß bei der Contraktion drei oder eine in dem Zwischenbande früher vorhanden gewesene doppelbrechende Einlagerungen verschwinden.

Das Verhalten, welches die doppeltschräggestreiften Fasern bei der Contraktion zeigen, insbesondere die Thatsache, daß bei der Contraktion derselben die optische Axe trotz der stattfindenden Aenderung der Richtung des Fibrillenverlaufes ihre ursprüngliche Richtung beibehält, scheint als eine schöne Bestätigung der oben zu Grunde

gelegten Anschauungen vom Zustandekommen der Muskelcontraktion bezeichnet werden zu können (S. 147 ff. und 151 ff.).

Auch die bei Muskelerkrankungen sich ergebenden pathologisch-anatomischen und pathologisch-physiologischen Befunde dürften im Laufe der Zeit interessante Bestätigungen der oben angedeuteten Auffassung der Muskelstruktur ergeben. Nach dieser Auffassung muß die Kraft eines unter normalen Verhältnissen quergestreiften Muskels in pathologischen Fällen selbst bei auffallend großem Volumen des Muskels und Hypertrophie der Fasern sich als nur gering erweisen, wenn der Aufbau der Fibrillen aus abwechselnd anisotropen und isotropen Schichten nur unvollkommen entwickelt und die Querstreifung nur undeutlich oder gar nicht wahrnehmbar ist, also die Fibrillen ihrer Beschaffenheit nach den glatten Fibrillen noch zu nahe stehn, wenn die Disdiaklasten ein geringeres Volumen als sonst besitzen, wenn die Zahl der Disdiaklasten in der Faser durch Vacuolenbildung vermindert ist, wenn die Disdiaklasten der verschiedenen Fibrillen nicht zu regelmäßigen, zur Faserrichtung senkrecht verlaufenden Quercolonnen angeordnet sind, also die Querstreifung eine unregelmäßige ist, wenn die Vereinigung der Fibrillen zu Fibrillenbündeln weniger entschieden durchgeführt ist, wenn das gehörige Zusammenwirken und Sich-geltend-machen der Disdiaklasten im Sinne einer Contraktion des Muskels dadurch geschmälert ist, daß die Fasern nicht geradlinig in der Richtung der Muskelverkürzung verlaufen, sondern Schlängelungen, Wulstungen, Einkerbungen u. dgl. erkennen lassen. Mit dem soeben Bemerkten vergleiche man nun die Berichte, welche über die der Myotonia congenita eigentümlichen Symptome und pathologisch-anatomischen Befunde vorliegen. Wir erfahren da einerseits, daß die kranken Muskeln trotz ihrer athletischen Entwickelung eine nur geringe, oft sogar auffallend geringe Kraft entfalten können, und andererseits wird uns berichtet, daß an den Fasern dieser Muskeln sich vielfach eine auffallend undeutliche oder unregelmäßige Querstreifung findet oder gar die Querstreifung ganz mangelt, während die Längsstreifung oft deutlich ausgeprägt ist, daß die Größe der *sarcous elements* kleiner ist, aber ihre Zahl eine größere zu sein scheint, daß der Faserquerschnitt ein homogenes oder fast homogenes Aussehen darbietet', daß die Fasern ›nirgends gerade gestreckt‹ erscheinen, vielfache Verschiebungen, Verbiegungen, Schlängelungen, Einkerbungen, Wulstungen zeigen und überhaupt ›viel unordentlicher‹ aussehen, u. dergl. m. Nach den oben entwickelten Anschauungen sind derartige histologische Befunde, die sich allerdings in den verschiedenen untersuchten Fällen nicht in gleicher Weise gezeigt haben, völlig genügend, um

die trotz des abnorm großen Muskelvolumens vorhandene geringe Muskelkraft zu erklären. Auf eine Besprechung der übrigen Symptome und Erscheinungen der *Myotonia congenita*, die Trägheit, tonische Form und Nachdauer der Contraktionen u. a. m., wird im zweiten Bande dieser Schrift an passendem Orte eingegangen werden.

Wir sind im Bisherigen zu dem Resultate gelangt, daß sich die Struktur der Muskelfasern und die Erscheinungen, welche dieselben im contrahierten Zustande der mikroskopischen Betrachtung darbieten, völlig verstehn lassen, wenn man sich betreffs des Zustandekommens der Contraktion folgende Vorstellungen macht. Die Muskelcontraktion kommt zu Stande durch Kräfte, welche durch den von einem Reiz hervorgerufenen, von Wärmebildung begleiteten chemischen Proceß, den wir als Muskelerregung bezeichnen, an sehr kleinen doppelbrechenden Körperchen erregt werden, welche sich, von Flüssigkeitsschichten rings umgeben und von einander getrennt, in den anisotropen Fibrillen der glatten und doppeltschräggestreiften Fasern sowie in den anisotropen Fibrillengliedern der quergestreiften Fasern vorfinden. Diese Micelle sind mit ihren Axen in der Richtung der Faserverkürzung orientiert und gleichartige Pole derselben sind demselben Faserende zugewandt. Ferner sind diese Micelle in demjenigen Zustande, in welchem sie sich samt ihrer unmittelbaren Umgebung nach eingetretener Muskelerregung befinden, kleinen Magneten insofern vergleichbar, als sie sich bei paralleler Stellung ihrer Axen und gleicher räumlicher Orientierung ihrer Pole gegenseitig abstoßen, wenn sie sich neben einander befinden, hingegen gegenseitig anziehen, wenn sie hinter einander geordnet sind (d. h. so angeordnet sind, daß ihre Axen annähernd in die gleiche gerade Linie fallen). Die durch die Muskelerregung erweckten Kräfte dieser Micelle dauern jedoch nur sehr kurze Zeit an und haben ähnlich den magnetischen Kräften die Eigentümlichkeit, bei wachsender Entfernung der betreffenden Micelle sehr schnell abzunehmen. In je größerem Umfange sich die Umgebung eines anisotropen Fibrillenabschnittes aus erregbareren Saftschichten zusammensetzt, desto stärker fallen unter sonst gleichen Umständen die an den Micellen dieses Fibrillenabschnittes durch die Muskelerregung erweckten Kräfte aus.

Diejenige Theorie, welche sich darauf beschränkt, die Struktur der Muskelfasern und zahlreiche bei der Erregung derselben auftretende Erscheinungen durch derartige fernwirkende Kräfte der Muskelmicelle und die bei der Muskelcontraktion notwendig eintretenden Deformationswiderstände und Aenderungen der Durchfeuchtungszustände verschiedener Muskelbestandteile zu erklären, ohne auf die Frage nach der Natur jener durch die Muskel-

erregung an den Micellen erweckten Kräfte näher einzugehn, kann kurz als die Theorie der temporär fernwirkenden Muskelmicelle bezeichnet werden. Hat man sich überzeugt, daß diese Theorie für die Erklärung der histologischen und physiologischen Eigenschaften der Muskeln Einiges zu leisten vermag, so bleibt noch die Frage nach der specielleren Art und Natur der durch die Muskelerregung an jenen Micellen erweckten Kräfte übrig.

Der Weg, den man behufs Beantwortung dieser Frage zunächst einzuschlagen hat, besteht natürlich darin, daß man alle bekannten chemischen und physikalischen Kräfte und Arten der Krafterzeugung der Reihe nach durchgeht und bei jeder zusieht, ob die Annahme eines Zustandekommens der Muskelcontraktion durch dieselbe sich mit den Anforderungen vereinen läßt, die wir nach Vorstehendem sowie nach den im Bisherigen nicht erwähnten physiologischen Haupterscheinungen des Muskels an jede Annahme zu stellen haben, welche sich anheischig macht eine Erklärung des Zustandekommens der Muskelthätigkeit zu geben. In Hinblick auf die neuerdings durch Edison zur Diskussion und praktischen Erprobung gelangten pyromagnetischen Maschinen kann man z. B. fragen, ob die nach eingetretener Muskelerregung von jenen Micellen ausgehenden Kräfte nicht einfach magnetischer Art seien, indem die magnetischen Kräfte der Micelle beim Ruhezustande der Faser in Gleichgewicht zu gewissen elastischen Kräften der festen Muskelbestandteile stünden, bei eintretender Erregung aber dieses Gleichgewicht dadurch gestört werde, daß der Magnetismus der Micelle durch die mit der Muskelerregung verbundene Temperaturzunahme verändert werde. Gegen diese Annahme spricht ganz abgesehen von anderen naheliegenden Einwänden der Umstand, daß dieselbe den schnellen Verlauf der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht erklärt, da der Magnetismus eine Funktion der absoluten Temperatur ist und die absolute Temperatur in einem erregten Muskel im Allgemeinen nicht so schnell auf ihren ursprünglichen Wert zurückkehrt, wie die Länge des Muskels auf ihren Ausgangswert zurückkommt. Bekanntlich lassen überhaupt die meisten der bisherigen Theorien der Muskelcontraktion den Einwand zu, daß sie den schnellen Ablauf oder gar das Zustandekommen der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht erklären. Hierzu kommt dann in der Regel noch der Mangel, daß die Struktureigentümlichkeiten der quergestreiften und doppeltschräggestreiften Muskelfasern ganz unverständlich gelassen werden, daß gar kein Versuch gemacht wird, die bedeutsame, von Fick festgestelle Thatsache zu erklären, daß die Spannung des zuckenden Mus-

kels in jedem Augenblicke nicht blos eine Funktion des Reizes, der seit Beginn der Reizung verflossenen Zeit und der in dem betreffenden Augenblicke vorhandenen Muskellänge ist, sondern außerdem in bedeutendem Grade auch noch ›abhängt von dem, was in der vorausgegangenen Zuckungszeit geschehen ist‹ u. a. m.

Man kann meinen, daß es vielleicht der Mühe wert sei, bei den Ueberlegungen über den Mechanismus der Muskelcontraktion einmal von folgendem Gedanken auszugehn. Der von v. Ebner unternommene Versuch, nachzuweisen, daß die Anisotropie der Muskeln auf dem Vorhandensein kleiner doppelbrechender Körperchen in denselben nicht beruhe, kann als gelungen nicht betrachtet werden (S. 201—262). Nimmt man aber an, daß die Anisotropie der Muskeln darauf beruht, daß in denselben kleine anisotrope Körperchen ähnlicher Art enthalten sind, wie zum Aufbau der dem regulären Systeme nicht angehörigen Krystalle dienen, so hat man diesen Muskelmicellen ebenso wie den in jenen Krystallen enthaltenen Micellen eine permanente elektrische Polarisation zuzuschreiben und anzunehmen, daß es nur von dem (sogleich zu besprechenden) Grade des elektrischen Leitungsvermögens dieser Micelle und ihrer unmittelbaren Umgebung abhänge, ob dieselben fähig seien, bei einer Erhöhung oder Erniedrigung ihrer Temperatur pyroelektrische Kräfte zu entfalten. Macht man hinsichtlich der elektrischen Leitungsverhältnisse die geeignete Annahme und sieht man jene Muskelmicelle als polar-pyroelektrische Körperchen an, die mit ihren Axen in der Richtung der Faserverkürzung orientiert sind und gleichnamige Pole demselben Faserende zukehren, so kommt man zu dem Resultate, daß dieselben bei eingetretener Muskelerregung in Folge ihrer Pyroelektricität genau mit solchen temporären fernwirkenden Kräften auf einander wirken, wie von der oben erwähnten allgemeinen Theorie der temporär fernwirkenden Muskelmicelle postuliert werden.

Es ist natürlich durchaus unzulässig, ohne Weiteres anzunehmen, daß derjenige Grad des elektrischen Leitungsvermögens, den man an dem Muskel im Ganzen genommen beobachtet, auch allen seinen einzelnen Bestandteilen, z. B. den elektrisch polarisierten Micellen, zukomme. Da ferner in dem Falle, wo ein quellungsfähiger Körper von einer Lösung umspült und durchfeuchtet ist, die letztere je nach den Verhältnissen, in denen die in Betracht kommenden Adhäsions- und Cohäsionskräfte der Bestandteile der Lösung zu einander stehn, sowohl innerhalb als außerhalb der Poren des Körpers in unmittelbarer Nähe der Moleküle oder Micelle desselben eine ganz andere Concentration besitzen kann als in ihren übrigen Partien, so brauchen auch diejenigen Schichten des Muskelsaftes, welche den elek-

trisch polarisierten Micellen unmittelbar anliegen, nicht den gleichen Gehalt an Jonen und die gleiche elektrische Leitungsfähigkeit zu besitzen wie die übrigen Saftschichten. In den Gedankenkreisen der Micelltheorie kehrt häufig auch die Ansicht wieder, daß diejenigen Partien einer wässrigen Lösung, welche den Micellen eines durchfeuchteten Körpers unmittelbar anliegen, in dem Falle, wo die Micelle auf die Wassermoleküle eine bedeutend größere Anziehung ausüben als auf die Moleküle der gelösten Substanz, sogar aus reinem Wasser bestehn könnten. »Befindet sich z. B.«, heißt es bei Nägeli und Schwendener (Das Mikroskop, 2. Aufl., S. 434), »auf der einen Seite einer organisierten Membran eine concentrierte Lösung von Kochsalz, auf der andern reines Wasser, so umgibt sich jedes Micell mit einer Flüssigkeitshülle, die zunächst seiner Oberfläche nur aus Wasser besteht, da hier die vorwiegende Anziehung zwischen diesem und der Substanz die Einlagerung von Salzteilchen nicht gestattet«. Bekanntlich hat schon Brücke ähnliche Vorstellungen seiner Theorie der Diosmose zu Grunde gelegt. Ueberträgt man nun diese Anschauungen auf unseren Fall, so hat man sich die elektrisch polarisierten Micelle des Muskels von Flüssigkeitsschichten umgeben zu denken, welche in sehr hohem Grade frei von Jonen sind und mithin als isolierend, d. h. als nur äußerst schlecht leitend, zu bezeichnen sind [1]). Inwieweit diese Flüssigkeitsschichten andere, nicht im Zustande der elektrolytischen Dissociation befindliche Stoffe gelöst enthalten, muß dahingestellt bleiben, so daß über die Dielektricitätsconstante dieser Flüssigkeitsschichten nichts Bestimmtes behauptet werden kann. Sind nun die elektrisch polarisierten Micelle selbst schlechte Leiter der Elektricität und zugleich in der soeben angedeuteten Weise von isolierenden Flüssigkeitsschichten umgeben, so wird bei eintretender Muskelerregung und Erwärmung dieser Micelle eine polare elektrische Ladung derselben auftreten, die nur allmählich durch die Bewegung von Jonen in den die Micelle umgebenden Flüssigkeitsschichten sowie durch das etwa vorhandene schlechte Leitungsvermögen der Micelle selbst ausgeglichen wird. Ob die pyroelektrische Erregung der Micelle nach Anlegung eines Schließungsbogens an die beiden Muskelenden einen merkbaren elektrischen Strom im Schließungsbogen zu Folge hat, hängt in leicht ersichtlicher Weise von dem gegenseitigen Abstande der Micelle und von

1) Bei künstlicher Herstellung eines den Muskel nachahmenden Modelles würde man also etwa Turmalinsplitterchen von minimaler Größe, die in geeigneter Weise orientiert und mit einander verknüpft sind, mit einem elektrisch nicht leitenden Oele zu benetzen und alsdann in diesem benetzten Zustande mit einer das Oel nicht lösenden, besser leitenden Flüssigkeit zu umgeben haben.

dem Verhältnisse ab, in welchem das elektrische Leitungsvermögen der Micelle zu demjenigen der dieselben umgebenden Flüssigkeitsschichten steht. Sind die gegenseitigen Abstände der Micelle groß in Vergleich zu den Dimensionen der Micelle, und ist etwa gar noch das Leitungsvermögen der Micelle bedeutend größer als dasjenige der den Micellen unmittelbar anliegenden Flüssigkeitsschichten, vollzieht sich also der Ausgleich der bei einer Temperaturänderung der Micelle auftretenden freien Elektricitäten nicht zwischen verschiedenen Micellen, sondern wesentlich nur innerhalb jedes einzelnen Micelles und seiner nächsten Umgebung, so kann die Temperaturänderung der Micelle in dem an den Muskel angelegten Schließungsbogen einen elektrischen Strom nicht zu Folge haben. Hingegen muß in dem Schließungsbogen ein Strom auftreten, wenn die Abstände der Micelle in der Richtung ihrer Axen nur klein sind und zugleich auch das eigene Leitungsvermögen der Micelle beträchtlich geringer ist als dasjenige ihrer nächsten Umgebung (S. 74 f., 78 f., 81—83).

Was den Umstand anbelangt, daß die hier in Rede stehende Hypothese jenen Muskelmicellen eine pyroelektrische Erregbarkeit zuzuschreiben haben dürfte, welche diejenige des Turmalins und anderer Mineralien dem Grade nach bedeutend übertrifft, so habe ich demjenigen, was ich auf S. 79 f. hinsichtlich dieses Punktes bemerkt habe, noch die Erinnerung daran hinzufügen, daß wir zur Zeit die natürlichen und künstlichen Mineralien doch nur zu einem sehr geringen Teile hinsichtlich ihres pyroelektrischen Verhaltens einigermaßen kennen, also auch durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß Mineralien gefunden werden, welche hinsichtlich der pyroelektrischen Erregbarkeit den Turmalin weit übertreffen. Ferner kann man fragen, ob die elektrische Wirkungsfähigkeit, welche die pyroelektrischen Mineralien bei einer Temperaturerhöhung gewinnen, nicht zu einem gewissen Teile auch darauf beruhe, daß bei wachsender Temperatur notwendig eine gewisse, wenn auch nur sehr geringe Anzahl der elektrisch polarisierten Moleküle aus dem festen in den flüssigen Aggregatzustand übergeht und hiermit die elektrische Polarisation ganz verliert. Eine solche Verringerung der Zahl der in dem Körpervolumen enthaltenen elektrisch polarisierten Moleküle muß notwendig das Gleichgewicht, welches nach außen hin zwischen elektrischer Polarisation und maskierender Oberflächenschicht besteht, stören und im Sinne einer elektrischen Wirksamkeit des Körpers sich geltend machen. Ob diese Verflüssigung elektrisch polarisierter Moleküle eine wesentliche Rolle spielt, wenn ein Turmalin, dessen Schmelzpunkt etwa bei 2000° C. liegen dürfte,

bei gewöhnlicher Temperatur eine verhältnismäßig geringe Erwärmung erfährt, kann bezweifelt werden. Hingegen erscheint es in Hinblick auf die Labilität der molekularen Verhältnisse, welche den durchfeuchteten Körpern im Allgemeinen eigentümlich ist, leicht denkbar, daß eine verhältnismäßig nur geringe Temperaturerhöhung in einem durchfeuchteten Körper, dessen festes Gerüst sich aus elektrisch polarisierten Molekülen oder Micellen zusammensetzt, eine ins Gewicht fallende Anzahl dieser Moleküle oder Micelle in den flüssigen Aggregatzustand oder überhaupt in einen anderen, mit elektrischer Polarisation nicht verbundenen Zustand überführe. Bei der Wiederabkühlung des Körpers muß dann natürlich unter dem richtenden Einflusse der noch vorhandenen elektrisch polarisierten Moleküle oder Micelle mit entgegengesetzter Wärmetönung aus den nicht elektrisch polarisierten Bestandteilen des Körpers allmählich wieder eine entsprechende Anzahl elektrisch polarisierter Moleküle oder Micelle neu gebildet werden. Endlich mag hier nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß eine quergestreifte Muskelfaser von ca. 4 cm Länge unter Umständen mehr als 50,000 Quercolonnen von Disdiaklasten in sich enthalten kann (S. 146 Anmerkung). Es liegt nicht gerade fern, diese sehr eigentümliche Einrichtung dahin zu deuten, daß sie dazu diene, fernwirkenden Kräften, welche bei gewöhnlichen Entfernungen sich nur als sehr schwach erweisen würden, durch sehr große Annäherung der betreffenden Kraftträger an eineinander eine beträchtliche Stärke zu verleihen.

Es ist kaum nötig, einerseits die Vorzüge der hier angedeuteten pyroelektrischen Theorie der Muskelcontraktion und andererseits die einer erfahrungsmäßigen Prüfung noch sehr bedürfenden Schlußfolgerungen oder Fragen, zu denen diese Theorie führt, hier besonders hervorzuheben. Ein Vorzug dieser Theorie besteht darin, daß sie den Zusammenhang zwischen der Anisotropie und der Contraktilität der Muskeln in einleuchtender Weise erklärt (S. 257 ff.). Zweitens bedarf sie zur Erklärung der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht der Annahme eines zweiten chemischen Processes, welcher dazu diene, die durch den vorherigen Erregungsproceß bewirkte Verkürzung des Muskels wieder rückgängig zu machen (S. 39—41). Drittens erklärt diese Theorie die eigentümliche Thatsache, daß unter normalen Umständen eine anhaltende Muskelzusammenziehung nur durch eine schnelle Folge von Einzelreizen, nur durch eine Erregung von intermittierender Natur unterhalten werden kann (S. 43—45). Viertens muß nach dieser Theorie ein, allerdings etwas complicierter, kausaler Zusammenhang zwischen der Wärmebildung des erregten Muskels und der eintretenden Spannungsänderung oder Verkürzung

desselben bestehn (vgl. Nachr. v. d. K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1889, S. 166 ff.). Da das elektrische Leitungsvermögen der Elektrolyte bei wachsender Temperatur zunimmt, so muß sich fünftens bei einer Erhöhung der Muskeltemperatur neben dem förderlichen Einflusse, den dieselbe (innerhalb gewisser Grenzen) auf die Wärmebildung und hierdurch auch auf die contrahierenden Kräfte des erregten Muskels ausübt, auch noch ein zweiter Einfluß geltend machen, welcher im Sinne einer Verkürzung der Zeitdauer der contrahierenden Kräfte und Verringerung des von ihnen erreichten Stärkegrades wirkt. Das Zusammenwirken dieser beiden Einflüsse muß zu Folge haben, daß die Spannungsänderung oder Verkürzung des erregten Muskels in einem ziemlich complicierten Abhängigkeitsverhältnisse zu der Höhe der vorhandenen Temperatur steht (man vergleiche die Versuche von Gad und Heymans). Sechstens erhebt sich die Frage, inwieweit die Unterschiede, welche sich an verschiedenen Arten von Muskelfasern hinsichtlich der Zuckungsdauer beobachten lassen, außer in etwaigen Verschiedenheiten des Verlaufes der Muskelerregung auch noch darin ihren Grund haben, daß das elektrische Isolierungsvermögen der Micelle und ihrer nächsten Umgebung in verschiedenen Faserarten einen verschiedenen Grad besitzt. Siebentens muß man vom Standpunkte der pyroelektrischen Contraktionstheorie aus fragen, ob sich nicht irgendwie zeigen lasse, daß auch ein solcher Muskel, der durch gewöhnliche physiologische Reize absolut nicht mehr zur Contraktion veranlaßt werden kann, dessen Fasern aber auch keine Eingriffe erfahren haben, die geeignet waren, die Struktur des Fasergerüstes zu zerstören oder dem Muskelsafte eine abnorm hohe Zähigkeit zu verleihen, nicht dennoch einfach dadurch zu einer Contraktion veranlaßt werden könne, daß seine Micelle auf rein physikalischem Wege von außen her einer Temperaturänderung unterworfen werden, welche mit ähnlicher Geschwindigkeit vor sich geht wie die auf physiologischem Wege hervorgerufenen, von Muskelcontraktion begleiteten Temperaturänderungen der Micelle. Besitzen in den von Haus aus (d. h. nicht erst in Folge von Ermüdung, Vergiftung u. dgl.) langsam zuckenden Muskelfasern der oben erwähnten Vermutung entsprechend die elektrisch polarisierten Micelle und ihre nächste Umgebung ein höheres Isolierungsvermögen, und ist mithin in diesen Muskelfasern zur Erzielung einer merkbaren pyroelektrischen Erregung der Micelle eine weniger steile Temperaturänderung erforderlich als in den schneller zuckenden Muskelfasern, so steht zu vermuten, daß sich die soeben erwähnte rein physikalische pyroelektrische Erregung der Micelle an den langsamer zuckenden Muskelfasern eher und leichter constatieren lassen werde als an

den schneller zuckenden Fasern. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Schwierigkeiten und auf die Mehrdeutigkeit der Resultate einzugehn, welche Versuchen der hier angedeuteten Art aus dem Einflusse einer Temperaturänderung auf einen etwa vorhandenen Tonus des Muskels, aus der gewöhnlichen thermischen Deformation der Körper, aus eintretenden Gerinnungen des Faserinhaltes u. dergl. m. entspringen. Achtens ergibt sich aus der pyroelektrischen Contraktionstheorie die Aufgabe, zuzusehen, ob sich die bei der Muskelerregung eintretenden elektrischen Ladungen der Micelle bei Anwendung feiner Beobachtungsmethoden nicht auch direkt durch elektrostatische Wirkungen, die sie nach außen hin entfalten, konstatieren lassen. Endlich erhebt sich noch die Frage, ob der elektrische Schlag, den die elektrischen Organe gewisser Fischarten erteilen, nicht einfach als ein elektrischer Strom aufzufassen sei, der auf der pyroelektrischen Erregung gewisser Micelle beruhe. Ist der elektrische Schlag der elektrischen Organe ein auf plötzlicher Erwärmung pyroelektrischer Micelle beruhender elektrischer Strom, so muß derselbe von einem auf der Wiederabkühlung dieser Micelle beruhenden Nachstrome begleitet sein, welcher die entgegengesetzte Richtung besitzt, vermutlich viel schwächer, aber auch viel länger andauernd ist als der primäre Strom und sich selbstverständlich zu etwa vorhandenen Polarisationseffekten superponiert.

G. E. Müller.

Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen. Danzig 1890. A. W. Kafemann. 62 S. 8°. Preis M. 0,80.

Es war zu Beginn des Jahres 1511, daß dem Wettiner Friedrich der Hohenzoller Albrecht als Hochmeister des deutschen Ordens folgte. Bald nach seiner Wahl klagte er dem Bruder seines Vorgängers, dem Herzog Georg von Sachsen in einem Briefe [1]) seine Not und bat um Unterstützung. Das Wohl des von Polen hart bedrängten Ordens müsse doch allen deutschen Ständen am Herzen liegen, dem Kaiser, den Fürsten »und allem teutschem Adel, die vrsprüngklich solichen Orden mit verschwendung irs Bluts auffgericht, erlangt, auch aus der Haidenschaft erworben haben, vnd numer ein Spittal [2]) des teutschen Adels ist«. Sollten dem Polenkönig seine Pläne gelingen, »so ist sich

1) Onolzbach 18. März 1511. Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 9943 »Schriften belangend den tödtlichen Abgang Herzog Friedrichs« 1510/11. Im Dresdener Archiv befindet sich für die erste Zeit Albrechts noch mancherlei unbenutztes Material, allerdings sehr verstreut an diesem und jenem Ort.

2) Diese Bezeichnung ist also nicht Herzog Georg von Sachsen eigentümlich, wie Tschackert »Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven« Bd. 43 S. 6 (vgl. Bd. 44 Nr. 166) anzunehmen scheint.

on zweyuel keins andern zuuersehen, dann das in kurtzem kein teutscher des ordens, weder Hohmayster noch Ritterbruder sich in dem land Breussen möchten oder dorffen erhallten, dardurch desselbigen ordens lob, eer vnnd Nutzparkeit zw aufenthalltung gemains Adels ewigklich zerstört vnnd verloren wurd«.

Das Schicksal hatte Albrecht zu etwas Höherem bestimmt, als zu einem Schutzherrn des deutschen Adelsspitals. Ein starkes Jahrzehnt gieng vorüber: aus dem Ordensland ward ein erbliches Herzogtum; in dem ehemaligen Ordensmeister und neuen Herzog erstand der neuen Lehre und deutscher Wissenschaft ein Schutzherr.

Die Geschichte dieser Wandlung einem weiteren Kreise verständlich zu machen, in deutlichen Zügen ein Bild zu entwerfen vom Herzog selbst und seinen Helfern, darf als lohnende, bisher noch nicht gelöste Aufgabe bezeichnet werden.

Die vorliegende kleine Schrift nennt sich eine »Feschrift« zum 400jährigen Geburtstage Albrechts (17. Mai 1890); sie ist für einen weiteren Kreis berechnet; ihr Verfasser hat sicherlich eine genaue Kenntnis der einschlägigen Litteratur — auch die neueren[1]) Veröffentlichungen Tschackerts zählt er in der angehängten »Albrecht-Bibliographie« auf — und er glaubt »nicht unerwähnt lassen zu dürfen«, daß seiner »Biographie Albrechts trotz ihrer Kürze auch eigene archivalische Studien (in Königsberg, Berlin und Schwerin) zu Grunde gelegt sind«. Nun — der Reformationshistoriker verdankt diesen »archivalischen Studien« nichts Neues von Belang; dem weiteren Leserkreise aber hat der Verfasser trotz seiner Belesenheit nicht vermocht, ein auch nur annähernd klares Bild von der Reformation in Preußen zu geben. Auf diese aber, d. h. auf die Zeit fruchtbaren Wirkens, nicht auf den traurigen Anfang und den noch traurigeren Ausgang Albrechts sollte sein Biograph das Hauptaugenmerk richten. Der Verfasser verzichtet völlig auf eine Schilderung der Eigenart Albrechts, seines religiösen Empfindens, seines Verständnisses für die kirchlichen Fragen; er sagt uns nicht, was wir als Albrechts eigenes Verdienst an dieser Reformation und was wir als Verdienst jener Männer anzusehen haben, die man die preußischen Reformatoren nennen darf. Ein Paulus Speratus muß sich mit der Charakteristik begnügen, daß er »bereits in Franken, Salzburg, Oesterreich und Mähren für die Reformation gewirkt«. Seinen Genossen gehts auch nicht besser. Wie gut kommt dagegen das Nebensächliche und Aeußerliche, wie gut das unfruchtbare Hin und Her ständischer Streitigkeiten fort! Gewis gehört es dazu; nicht aber gehört es in den Vordergrund.

1) Die neueste zusammenfassende Arbeit: »Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen« in Bd. 43. 44. 45 der »Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven« war damals noch nicht erschienen.

Und zu diesen sachlichen Mängeln kommt ein Mangel in der Form, wie ihn eine ›Festschrift‹ nicht aufweisen sollte. Durch seine Schreibweise erschwert der Verfasser, wie absichtlich, das Verständnis; er hat eine unglückselige Neigung zur Einschachtelung von Sätzen. So sagt er S. 24: ›Nachdem er (Albrecht) bereits zwei Monate nach der Heimkehr, am 6. Juli, ein Mandat erlassen hatte, kraft dessen in seinem Herzogtum nur die Predigt des ››lautern göttlichen Wortes‹‹ berechtigt sein und geduldet werden sollte, wurde dem im Dezember desselben Jahres versammelten Landtage eine Kirchenordnung vorgelegt, welche im Auftrage des Herzogs die beiden Bischöfe Georg von Polentz von Samland und Erhard von Oneis von Pomesanien, die ihren weltlichen Stellenbesitz an den Landesherrn abgetreten hatten und dafür anderweitig ausreichend versorgt waren und von denen der Erstere bereits fünf Tage vor Luther (8. Juni) in den Stand der Ehe getreten war, in gemeinsamer Arbeit mit den königsberger Geistlichen Brießmann, Speratus und dem später hinzugekommenen Johannes Poliander verfaßten hatten: Die ››Artikel der Cerimonien und anderer Kirchenordnung‹‹, welche zwar im Wesentlichen ganz auf den Grundsätzen Luthers beruhte, aber doch auch viele Formen des römischen Gottesdienstes beibehielt‹. S. 39: ›Dadurch gewöhnte sich Albrecht, welcher sich ohnehin fremden Einflüssen nur zu leicht hingab, daran, gerade in solchen Dingen, die ihm mehr als alles sonst am Herzen lagen, nicht denjenigen Männern, welche durch ihre amtliche Stellung dazu befugt und berechtigt waren, sondern vielmehr Leuten, welche sich ihm anderweitig angenehm zu machen wußten und seinen Herzenswünschen volles Entgegenkommen zeigten, sein Vertrauen zu schenken‹. Solche Satzungeheuer finden sich auf jeder zweiten Seite (z. B. S. 10 ›König Sigismund‹; S. 17 ›Aus dem verarmten‹; S. 45 ›Auf der einen Seite‹; S. 47 ›Was Johann Albrecht‹; S. 50 ›Von 1000 Reitern‹), und auch die Logik kommt bei dieser Zuchtlosigkeit des Stils zu kurz: wer ist auf S. 18 ›in dieser äußersten Bedrängniß‹? doch wohl Albrecht und nicht der polnische Hof? und doch schreibt der Verfasser: ›In dieser äußersten Bedrängniß, während der Waffenstillstand mehr und mehr seinem Ende entgegenging und doch die Aussicht, die Hauptfrage durch die gesetzten Vermittler endgültig entschieden zu sehen, um nichts näher gerückt war, vielmehr sich immer weiter zu entfernen schien, wollte man im Laufe des Jahres 1524, wenigstens am polnischen Hofe, erfahren haben, daß der Hochmeister den Entschluß gefaßt hätte, abzudanken, und suchte ihn, zunächst ganz insgeheim für den dabei wieder auftauchenden Gedanken der Nachfolge des Königs zu gewinnen‹. —

Hoffen wir, daß in nicht allzu ferner Zeit eine berufenere Feder sich findet, die einem weiteren Kreise Person und Werk Albrechts schildert auf Grund der neuesten sorgsamen Arbeit Tschackerts, die ihrer ganzen Anlage nach nur für den engeren Kreis der Forscher auf reformationsgeschichtlichem Gebiet bestimmt ist.

Leipzig. Felician Gess.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Weiss, Hermann, Sammlung theologischer Lehrbücher. Einleitung in die christliche Ethik. Freiburg i. B. 1889. Akademische Verlagsbuchh. von J. C. B. Mohr. 239 S. 8°. Preis 5 Mk.

Hermann Weiß' Einleitung in die christliche Ethik bietet einen werthvollen Beitrag zur Bearbeitung der Ethik, der die Beachtung der Fachgenossen fordert. Allerdings erweckt das Buch formelle Bedenken. Es wäre schon richtig gewesen, es nicht der Sammlung theologischer Lehrbücher einzufügen; denn ein Lehrbuch im eigentlichen Sinne ist es nicht. Es wäre ferner besser nicht Einleitung, sondern vielleicht Grundlegung der Ethik betitelt; denn es behandelt nicht nur die einleitenden Fragen, sondern gibt auch die grundlegenden allgemeinen Untersuchungen. Aber ein wirklicher Mangel des Buchs ist die außerordentlich störende Stoffzertheilung in Text und Anmerkungen (unter dem Strich), deren Umfang den des Textes bei Weitem überwiegt: die Aufmerksamkeit wird so fortwährend zerrissen. Wenn man noch die Anmerkungen beim Lesen weglassen könnte! Aber gerade die Anmerkungen enthalten die werthvollsten Ausführungen, die feinsten Gedanken, die schönsten Formulierungen und den größten Theil des historischen Stoffs. Sieht man aber von diesen formellen Mängeln und dem, was damit zusammenhängt, nemlich der beanstandenswerthen Eintheilung des Buches ab, so läßt sich Weiß' Einleitung nur als eine vortreffliche Leistung bezeichnen, deren Werth

unabhängig davon ist, ob man den einzelnen Ausführungen immer seine Zustimmung schenken kann.

Besonderes Gewicht hat Weiß auf die Auseinandersetzung mit der philosophischen Ethik der Gegenwart gelegt; vom Boden der idealistischen Auffassung aus wendet er sich mit treffenden Ausführungen gegen jede empiristische Auffassung des Sittlichen, deren Unhaltbarkeit er treffend nachweist. Namentlich zeigt er auch im Gegensatz zu Ritschl, Herrmann und Kaftan, die diese eigentlich antitheologische Ansicht auf theologischem Boden vertreten, wie wenig diese das Sittliche wirklich zu stützen vermag. Unzulänglich ist nur, daß er in § 1 und 2 (wo er ›Philosophische und theologische Sittenlehre‹ und das ›Verhältnis von empiristischer und idealistischer Sittenlehre‹ behandelt) dem Empirismus nicht entgegenhält, daß dieser gerade die Empirie nicht hinreichend zu Worte kommen läßt (S. 17 ff.), sondern vielmehr die Erfahrung vergewaltigt zu Gunsten einer willkürlichen Methode, welche die psychologische Anlage des Menschen negiert, um alles als Erwerb der inhaltslos gedachten Seele in ihrer Wechselwirkung mit der Außenwelt darzustellen. Indem aber Weiß noch im § 13, der ›über die sittliche Anlage des Menschen überhaupt‹ handelt, näher auf die psychologische Nothwendigkeit eingeht, bestimmte Momente als von vorn herein mit der seelischen Organisation der menschlichen Natur als gegeben anzusehen, weist er mit Recht namentlich den theologischen Vertretern des Empirismus nach, daß dieser bei konsequentem Denken die Sittlichkeit der Absolutheit beraubt und zur Illusion zu degradieren geeignet ist. Daß Weiß mit der empiristischen Erklärung der Sittlichkeit auch die objektive Auffassung, welche sie aus den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft begreifen will, verwerfen muß, versteht sich von selbst. Aber es ist doch nicht zu billigen, wenn er im Zusammenhang hiermit es ablehnt, das Wesen der Sittlichkeit in erster Linie aus der Beziehung des Individuums zur Gemeinschaft zu verstehn, indem er unrichtiger Weise die Förderung der Gemeinschaft mit der Hervorbringung von Gütern identisch setzt (S. 78. 80). Er will vielmehr das Sittliche in erster Linie aus den psychologischen Gegensätzen im Individuum verstehn und erst von da aus durch Vermittelung des Erwerbbegriffs den Uebergang zur Gemeinschaft gewinnen. Diese Auffassung bietet aber keine hinreichende Abwehr gegen die mönchische Auffassung des sittlichen Lebensideals (vgl. S. 141) und ist nicht erforderlich, um das für die christliche Ethik unerläßliche Persönlichkeitsmoment zu seinem vollen Recht kommen zu lassen. Hiermit hängt zusammen die primäre Messung des Sittlichen am Gesetz, in der Weiß Kant zu folgen scheint, die aber inhaltlich nichts erklärt,

sondern nur eine formelle Bestimmung des Sittlichen ergibt (S. 29), für die christliche Auffassung desselben im Sinn des neuen Testaments aber völlig unzureichend ist. So treffend das ist, was Weiß gegen die sozialistische Auffassung der Moral, die Wohlfahrtsmoral und namentlich die Kulturmoral entwickelt, so verkennt er doch eben, daß das Verstehn des Sittlichen aus dem Gemeinschaftsprinzip gar nicht in die mangelhaften Formen philosophischer sozialer Ethik einzulenken braucht.

So sehr nun Weiß in diesen Punkten — mit Recht — bedacht ist, das religiöse Interesse in der Festhaltung des unbedingten Werths des Sittlichen zu wahren, so sehr verletzt er es durch die Uebersteigerung des letzteren. Der für die Theologie verhängnisvollen Ueberordnung des Moralischen über das Religiöse zollt nämlich Weiß gleich vielen Theologen der Neuzeit (z. B. selbst Beck) seinen Tribut, indem er unter den ›Ideen‹ der ›Idee des Guten eine centrale und prinzipielle Stellung‹ einreiht und in der Befolgung der sittlichen Norm den absoluten Zweck des menschlichen Lebens sieht (S. 64. 65. 71); und so finden sich bei Weiß selbst Aeußerungen, nach denen es scheinen könnte, als wenn nach Kant die Gottesidee in Abhängigkeit vom Moralischen treten sollte (S. 36. 66). Doch ist das Weiß' eigentliche Meinung nicht, vielmehr ist ihm Gottes Schöpfung, Weltleitung und Offenbarung der Realgrund des religiösen wie des sittlichen Verhältnisses. Aber daß an diesem Punkte die Anschauungen Weiß' nicht zu voller Klarheit durchgebildet sind, tritt auch darin hervor, daß er einerseits die Kant-Schleiermacher'sche moralistische Ansicht von dem Reich Gottes oder dem höchsten Gut (›als die Herstellung der gesammten Menschheit als eines ganzen Reichs von sittlichen Personen‹ S. 70) acceptiert, und daß er andererseits entschieden die neutestamentliche religiöse und transscendente Auffassung des Reiches Gottes vertritt. Hiermit hängt es zusammen, daß Weiß einerseits zu postulieren scheint, daß das höchste Gut als Reich vollendeter Sittlichkeit einmal zur schlechthinigen Durchführung und Herrschaft gelange (also doch auf Erden S. 78 ff.), und daß er andererseits diesen Chiliasmus subtilis für utopisch erklärt. Die Lösung liegt wol darin, daß Weiß auch bei den ersten Ausführungen nur auf eine jenseitige Vollendung des Guten hinaus wollte; der dort verwandte Begriff des Reichs Gottes aber stimmt dazu nicht. So fest nämlich Weiß in den meisten Punkten seine Stellung nimmt, so zeigt er doch mehrfach ein Bedürfnis nach Vermittelung entgegengesetzter Auffassungen, die ihn auch wol gehindert hat, den Kant-Schleiermacherschen Begriff des Reiches Gottes einer schärferen Kritik zu unterziehen. Auch seine Aeußerungen über Ritschl sind nicht völlig übereinstim-

mend. Am wenigsten zu billigen ist sein Bemühen um Vermittelung da, wo Weiß von der Methode der theologischen Ethik handelt und für eine Kombination des spekulativen und empirisch-reflektierenden Verfahrens eintritt; denn gerade in der Methode ist klare Stellungnahme am bestimmtesten nothwendig. Im Uebrigen aber scheint Weiß zu dieser Kombination dadurch geführt zu sein, daß er verkannte, daß die empirisch-referierende Methode in sich weder blos photographisch noch blos chronistisch verfährt, sondern an sich nothwendig kritisch und konstruktiv ist, wie ja abgesehen von der principiellen Auffassung der Sache das Beispiel Schleiermachers deutlich zeigt.

Die gemachten Ausstellungen mögen aber niemand den Eindruck erwecken, als wenn ich von der oben ausgesprochenen Anerkennung irgend etwas herabmindern wollte; vielmehr sollen dieselben auf Grund allgemeiner Zustimmung zu dem Gehalt des Weiß'schen Buches im Ganzen und Großen nur Punkte andeuten, an denen ich Weiß' Ergebnisse nicht für gesichert halte. Die zahlreichen Punkte, an denen die geist- und gehaltvollen Ausführungen des Verfassers Anerkennung verdienen, wie die Erörterungen über die Freiheit, über die religiöse Bedingtheit der Gewissenserscheinungen wie der Moral überhaupt u. s. w., im Einzelnen zu nennen, würde zu weit führen. Aber nicht unerwähnt möge bleiben, daß Weiß eine Einteilung der Ethik bietet, die ich — wenigstens in ähnlicher Form — als die für die theologische Sittenlehre einzig brauchbare ansehe: ›sie soll nach einander zeigen, auf welchem Grunde die christliche Sittlichkeit überhaupt zu Stande kommt, sodann durch welches Verhalten des Menschen dieselbe entsteht und ihrem wesentlichen Inhalt nach nun auch konstituiert und charakterisiert wird, endlich worin sie sich entfaltet und wirksam beweist‹ (S. 55). Hiernach enthielte der erste Teil die Voraussetzungen, der zweite den Bildungsprozeß der christlichen Sittlichkeit, der dritte ihre Erscheinung.

Bonn. L. Lemme.

Amélineau, M. E., Notice sur le papyrus gnostique Bruce. Texte et traduction. Paris. Imprimerie nationale. Librairie C. Klincksieck. MDCCCXCI. p. 65 à 305 (gr. 4). Tiré des Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques. Tom. XXIX, 1re partie. Preis 10 fr.

Endlich ist das uns vorliegende Werk erschienen, für welches Amélineau schon seit langer Zeit das Interesse der Gelehrten, welche sich mit der Kirchengeschichte, speciell mit der Erforschung des Gnosticismus beschäftigen, wachgerufen hatte, und wir können ihm nur dank-

bar dafür sein, eine neue und für die älteste Phase des christlichen Lebens hochwichtige Urkunde ans Tageslicht gefördert zu haben. Bereits im Jahre 1882 hatte derselbe, nachdem er selbst im Jahre 1881 auf Kosten der französischen Regierung eine Reise nach Oxford unternommen, eine Veröffentlichung versprochen und zugleich die ersten flüchtigen Ergebnisse mitgeteilt [1]), doch scheinen ihn äußere Gründe, vor allem die Vollendung seines großen Werkes ›Essai sur le gnosticisme égyptien‹ (Annal. du Musée Guimet Tome XIV. 1887), an der baldigen Ausführung seines Planes gehindert zu haben. In letzterem Buche gab er die erste Textprobe nebst Uebersetzung und erkannte die enge Verwandtschaft des Inhalts mit dem der Pistis Sophia. Im Jahre 1890 erschien als die Einleitung zu der künftigen Publikation eine längere Abhandlung unter dem Titel: ›Les traités gnostiques d'Oxford. Étude critique‹ (premier article) in der Revue de l'histoire des religions. Tome XXI, N. 2 p. 176—215, von der er sagt: ›Ce sont les resultats de mes recherches et de mes études, de mes hypothèses et de mes convictions, que j'exposerai dans cette étude, sans autre désir que de déterminer, avec le plus de justesse que je pourrai, quelles sont la nature, l'origine et l'importance des documents que j'ai traduits‹. Hieraus erklärt sich auch die Thatsache, daß in der jetzigen Publikation alle Untersuchungen fehlen und nur eine kurze Einleitung gegeben ist (p. 65/81). Erst jetzt, nachdem uns das Buch vollständig vorliegt, können wir eine Beurteilung desselben versuchen.

Zur allgemeinen Orientierung bemerkt der Ref. noch, daß der in Frage stehende Codex seinen Namen von dem früheren Besitzer Bruce erhalten hat, jenem berühmten schottischen Reisenden, der die Quellen des Nils zu erforschen suchte. Auf dieser Reise kaufte er zu Theben den koptischen Codex und brachte ihn nach England; hier blieb er in seinem Privatbesitz, bis er nach seinem Tode von den Erben an die Bodleiana zu Oxford verkauft wurde, wo er noch jetzt aufbewahrt wird. Bereits Woide nahm in das Manuscript Einsicht, ja Bruce war hochherzig genug, ihm eine Abschrift desselben zu gestatten, daher derselbe in ›Cramer's Beiträgen zur Beförderung theologischer Kenntnisse‹ III. Bd. 1778 die erste, wenn auch flüchtige Kunde von dem Codex gab. Leider ließ er es bei dieser Abschrift bewenden, eine Herausgabe scheint er niemals geplant zu haben; die Abschrift befindet sich jetzt nebst dem übrigen schriftlichen Nachlaß in der Clarendon Press. Auf diese Weise blieb das Manuscript fast verschollen, erst im Jahre 1848 zog es Schwartze wieder ans Tageslicht. Schwartze schrieb die Kopie Woides ab, verglich und ver-

1) ›Le papyrus gnostique de Bruce‹ in den Comptes rendus de l'Académie des inscr. et belles-lettres 1882. t. X p. 220—227.

besserte dieselbe auf Grund des Originals, doch sein zu frühzeitiger Tod ließ ihn die Früchte seiner Studien nicht ernten; nur die Pistis Sophia konnte von seinem Freunde Petermann aus dem Nachlasse herausgegeben werden. Es ist nun ein unbestreitbares Verdienst von Amélineau, die so lange verschobene und so heiß ersehnte Ausgabe mit allem Eifer in die Hand genommen und zugleich in weiteren Kreisen das Interesse von neuem wachgerufen zu haben, denn ohne ihn läge der Codex noch heute in der Bibliothek vergraben. Da aber die in Aussicht gestellte Herausgabe fast ein Dezennium auf sich warten ließ, so erhielt der Referent von seinen Lehrern, den Herren Proff. Harnack und Erman vor ungefähr anderthalb Jahren die Aufforderung, dieselbe in möglichst kurzer Zeit zu vollenden; Erman hatte die Liebenswürdigkeit, mir die in seinen Besitz übergegangene Abschrift Schwartzes zur Benutzung zu überlassen; auch war es mir gestattet, das Original in Oxford selbst einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Meine Untersuchungen waren bereits vollkommen abgeschlossen, das Manuscript dem Drucke übergeben, als das Werk von Amélineau erschien. Da nun eine Benutzung desselben von meiner Seite ausgeschlossen ist, so ergreife ich mit Freuden die Gelegenheit, noch einmal meine gewonnenen Resultate, die ich in kurzen Zügen der Akademie vorgelegt hatte[1]), einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, denn es ist ein sehr merkwürdiges Factum, daß beide Verfasser in allen Punkten so diametral entgegengesetzter Ansicht sind, daß jeglicher Vermittlungsversuch unnütze Mühe wäre.

Der Grund für diese Differenzen liegt in der verschiedenen Auffassung von der Beschaffenheit des Codex Brucianus und in der daraus resultierenden Anordnung der Fragmente. Denn derselbe bildet, wie er uns heute vorliegt, kein einheitliches Ganze, er besteht vielmehr aus 78 (nicht 79) bunt durcheinander gewürfelten Blättern; dies ist von Woide und Amélineau richtig erkannt worden. Es könnte nun den Anschein erwecken, als ob diese Unordnung erst später eingetreten sei; dem ist aber nicht so, denn, wie die Abschrift Woides zeigt, der bei seiner Gewissenhaftigkeit Blatt für Blatt, Zeile für Zeile des Originals abschrieb, war dieser unheilvolle Zustand schon zu seiner Zeit vorhanden; demgemäß hat Bruce den Codex in der fragmentierten Gestalt angekauft. Es ist daher dem Forscher die schwierige, aber um so lohnendere Aufgabe gestellt, in dieses Chaos eine angemessene Ordnung zu bringen.

1) »Ueber die in koptischer Sprache erhaltenen gnostischen Originalwerke« in den Sitzungsb. d. Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin philos.-hist. Klasse 1891 XI. S. 215—219.

Amélineau hat sich freilich derselben mit Eifer unterzogen, hat aber, wie ich gestehn muß, vollkommen Schiffbruch gelitten, und zwar infolge einer Unmethode, die seines Gleichen sucht.

Schon ganz unwissenschaftlich ist die Methode, an keiner Stelle den Anfang jedes Blattes und jeder Seite der Abschrift Woides anzugeben, obwohl dies die erste Bedingung ist, wenn der spätere Forscher, der, ohne das Original gesehen zu haben, arbeiten muß, die jetzige Anordnung von der ursprünglichen Lage scharf unterscheiden soll. Zwar sagt Amélineau, daß er Sorge getragen habe ›de noter minutieusement les endroits où le texte cesse d'être cohérent‹; aber was dann, wenn der Fall eintritt, daß er nicht Zusammenhängendes zu einem Ganzen verbindet? Dies ist in der That geschehen, z. B. auf S. 234, Z. 3, wo mit *peiran* die eine Seite aufhört, die wirkliche Fortsetzung aber nicht *ehrai hm pmehtiou naiôn* bildet, sondern Woide p. 9 (S. 157 Ausg.) *hôôf nousop mmate* etc.

Nach Amélineau umfaßt der Codex zwei Abhandlungen: die erstere führt den Titel: ›Voici le livre des gnoses de l'Invisible divin (sic!)‹, die zweite: ›Le livre du grand logos en (sic!) chaque mystère‹. Auf Grund dieser gewonnenen Einsicht läßt er folgende Anordnung eintreten:

1) Die beiden Anfangsblätter (W. Abschr. p. 1—4); 2) nach einer beträchtlichen Lücke 25 Blätter (W. p. 61—112); 3) 6 Fol. (W. p. 113—122); 4) nach einer unbestimmbaren Lücke 1 Fol. (W. p. 153 bis 154); 5) und wiederum nach einer neuen Lücke W. p. 9—12 und 37—39.

Die zweite Abhandlung setzt sich aus folgenden Blättern zusammen:

a) Unmittelbar an p. 39 W. p. 40—60; b) darauf folgend W. p. 13—24; c) nach einer unbestimmbaren Lücke W. p. 5—8; d) unmittelbar daran W. p. 33—36; e) nach einer ›lacune fort considerable‹ W. p. 29—32; f) nach einer unbestimmbaren Lücke W. p. 123—152.

Schon diese gegebenen Daten werden kein besonderes Vertrauen für eine Anordnung erwecken, die sich meistens in der Aufstellung von unbestimmbaren Lücken ergeht; wie viel mehr ist dies der Fall, wenn man tiefer in den Inhalt der Abhandlungen eingedrungen ist! Wie wüste muß es in dem Kopfe des gnostischen Verfassers ausgesehen haben, der seinen Lesern die heterogensten Gedanken als ein leicht verdauliches tutti frutti vorzusetzen wagte! Aber zur Ehre der Gnostiker sei es gesagt, daß, mögen auch ihre Spekulationen ›ein systematischer Blödsinn‹ sein, sie sich niemals in solchen Gedankensprüngen bewegt haben, wie ihnen durch diese Anordnung imputiert ist.

Es war von vorn herein klar, daß die Anordnung der Fragmente vollkommen ins Wasser fallen mußte, da nicht die einfachsten Vor-

bedingungen erfüllt waren. Denn Amélineau zieht das Aeußere des Codex gar nicht in Rechnung, wie es derzeit Woide gethan hatte; mit keinem Worte erwähnt er die Thatsache, daß an demselben vier bis fünf Hände geschrieben haben. Welch' schlimme Folgen diese völlige Ignorierung von äußeren Indicien haben kann, dafür liefert uns Amélineau ein lehrreiches Beispiel; denn bei seiner jetzigen Anordnung finden wir die gleichen Schrifttypen durch das ganze Werk zerstreut, so daß sich ein sinnloses Ganze ergibt.

Selbst Amélineau wird einen Augenblick stutzig, wenn er sagt: »J'ai plusieurs raisons pour établir cet ordre *un peu violent*, *je le confesse*« (Rev. p. 183), aber bald verschwindet jeder Zweifel. Der Titel der ersten Abhandlung kündigt einen mehr metaphysischen als physischen oder besser uranographischen Inhalt an, dem auch die in die erste Abhandlung eingeordneten Blätter entsprechen sollen. Ein weiteres Argument für die Richtigkeit seiner Anordnung entnimmt er dem Titel der zweiten Abhandlung. Zu diesem Zwecke wird derselbe nach allen Seiten hin kunstgerecht zugeschnitten. Hat Amélineau ihn früher mit »le livre du grand Logos selon le mystère« übersetzt, so nun jetzt »le livre du grand Logos en chaque mystère«. Das Wort *μυστήριον* bedeutet einerseits »Mysterium der Weihen«, andererseits »Mysterium von jedem Aeon«, das Wort *λόγος* nicht »Aeon *Λόγος*«, sondern »die großen und geheimnisvollen mots de passe, die der Logos den Gnostikern mitteilt«. Das sind ebenso viele Einfälle als aufgestellte Behauptungen. Freilich muß er an einer Stelle seine großen Bedenken offenbaren; da er nämlich auf W. p. 33—36 die beiden Blätter W. p. 29—32 folgen läßt, so sieht er sich hier plötzlich in den 57sten Aeon versetzt, obwohl aus dem Vorhergehenden ersichtlich sei, daß wir schon zum letzten Aeon, dem Aeon des Schatzes gelangt sind. Aber diese Bedenken werden durch die Annahme beschwichtigt, daß der Aeon des Schatzes noch einen ersten, zweiten, dritten bis sechzigsten Aeon (sic!) enthalte; er ist über diese großartige Erkenntnis hoch erfreut, triumphierend ruft er aus: »Il y avait là de quoi faire tomber tout mon système, mais la lumière, dont il est si souvent question, a daigné briller à mes yeux, et j'ai compris l'économie du Plérôme tout entier« (Rev. S. 199). Zum Ueberfluß werden noch drei verschiedene Bedeutungen für das Wort »Pleroma« aufgestellt, die ihn über die schwindelnde Bidassoabrücke hinüberführen sollen.

Jede Widerlegung würde Raumverschwendung sein, lassen wir Amél. selbst reden. Er, der vor einigen Monaten noch siegesgewis war, der im Jahre 1882 geschrieben hatte: »En effet, il y a tant de pages qui sont la répétition les unes des autres, tant de séries qui

se déroulent dans le même ordre, qu'il est presque facile de retrouver l'ordre primitif du manuscrit‹ (Compt. rend. S. 221), muß jetzt folgendes Geständnis ablegen: ›Donc, de quelque façon que l'on se tourne et retourne, il est certain qu'il restera toujours des doutes sur la véritable place que doivent occuper les feuillets, et lorsque, dans le passage que j'ai cité, j'écrivais qu'il était presque facile de remettre les feuillets à leur place, je me suis servi d'une expression qui allait trop loin, et j'ai pris mon désir pour la réalité. Un examen plus attentif du papyrus et des études plus continues ont corrigé ma première manière de voir‹ (Notice S. 68); ebenso auf S. 67: ›Cet état du papyrus a été, sans aucun doute, l'une des causes, qui ont empêché la publication de l'oeuvre gnostique: la mise en ordre des pages est en effet plus difficile que je ne l'avais cru d'abord, à cause du double ouvrage ou du double titre que renferme le papyrus. De ce double titre naissent des doutes qui conduisent bientôt à une grande incertitude. Malgré cette difficulté et les incertitudes qui m'ont plusieurs fois assailli, je me suis déterminé à un ordre que les savants jugeront, approuveront ou condamneront. Y eût-il d'ailleurs un meilleur ordre à proposer que celui dans lequel j'ai rangé les feuillets, cela ne tirerait pas à conséquence etc.‹. Ein Verfasser, der nach so langjährigem Studium des Werkes zu einem solch' negativen Resultate gekommen ist, hat über sich selbst das Urteil gesprochen.

Worin liegt der Grund dieses Schiffbruches? Er liegt darin, daß Am. sich in den Inhalt des ganzen Werkes nicht vertieft, darum die gnostischen Ideen misverstanden hat. Er hat überhaupt nicht das Problem, welches der Papyrus Brucianus bietet, geahnt, ja geflissentlich alle Züge, die ihn zu einer andern Betrachtung desselben nötigten, verwischt. Am. verliert gar kein Wort darüber, daß der Codex an zwei verschiedenen Stellen denselben Anfang zeigt; oder ist das etwas sehr Gewöhnliches?

Ja noch mehr, diese Blätter (W. p. 1—4 u. p. 25—28) bieten eine Sprache, die von derjenigen des übrigen Codex bedeutend abweicht. Diese Thatsache hat er nicht bemerkt und, statt nun beide Versionen zum Abdruck zu bringen, gibt er nur eine und verbessert diese durch die zweite.

Aber damit ist es noch nicht genug; die Handschrift enthält am Schluß ein einzelnes Blatt, von dem Woide in seinem pro memoria berichtet: ›unicum folium lineis ad marginem inclusum, lacerum recentius et alia manu ac vitiose scriptum videtur‹. Diese Angabe wird jedem verständigen Forscher die Erkenntnis beibringen, daß dieses Blatt schon auf Grund der äußeren Indicien niemals zu dem

ursprünglichen Bestande des Codex gehört haben kann. Und nun die Sprache! Wir finden hier sonst nirgends zu belegende Wort- und Formbildungen, d. h. einen sehr altertümlichen Dialekt, der einem jeden Kenner des Koptischen auffallen muß. Wie hilft sich Amél.? Er sagt S. 157 Anm. 1: ›Je laisse cette page sans traduction suivie à cause des lacunes qu'elle présente. D'ailleurs, elle est criblée de fautes; j'ai corrigé les plus apparentes, et il est évident que Woide n'avait pu lire son modèle, qui était trop effacé‹. Es gehört eine große Unkenntnis der Sprache dazu, dialektische Formen für Schreibfehler des Kopisten anzusehen, zumal wenn dieser sie am Rande mit einem *sic* bezeichnet; und bei dieser Verbesserung läßt Am. noch die schönsten Formen stehn. Freilich hat W. nicht in allen Punkten das Original treu wiedergegeben; konnte nicht eine Vergleichung mit dem Original diese empfindliche Lücke ausfüllen? Doch darüber später.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf den Inhalt des Blattes. Der Anfang lautet nach Am. also: ›Écoute-moi, je chante un hymne en ton honneur, ô Mystère qui existes avant tout *αχωρητος* et tout Infini‹, der Anfang der verso-Seite: ›... les âmes *περεσιμος* [1]). Et si l'on conduit mon âme en ce lieu, on lui donnera le mystère de leur crainte, qui est celui de *πισχαριηρ*‹. Auf der einen Seite befindet sich ein Hymnus auf das erste Mysterium, auf der andern die Beschreibung der Wanderung einer gnostischen Seele durch die Topoi des Weges der Mitte; die Lücke zwischen dem Schluß der recto-Seite und dem Anfang der verso-Seite beträgt nur einige Buchstaben, mit einem Wort — dieses Blatt enthält ganz verschiedene Stoffe und steht mit dem sonstigen Inhalt in gar keiner Beziehung. Der Codex Brucianus ist mithin — und dies ist folgenschwer — ein Miscellancodex.

Der Raum einer Recension erlaubt uns nicht, weiter auf das Detail einzugehn, wir verweisen deshalb auf unsere spätere Ausgabe. Nur so viel sei gesagt, daß der Codex Brucianus nicht zwei Abhandlungen, sondern zwei Werke umfaßt, die ganz reinlich von einander geschieden werden können.

Das erste Werk umfaßt wiederum zwei Abhandlungen. Die erste führt nicht den Titel ›Das Buch der Gnoseis des unsichtbaren Gottes‹ — dies ist vielmehr ein Generaltitel, — sondern ›das Buch vom großen Logos *κατὰ μυστήριον*‹, wie es am Schluß der recto-Seite W. p. 39 heißt; denn wer überhaupt mit Papyrushandschriften vertraut ist, wird wissen, daß man, damit der Titel am Anfang infolge

1) Ein griechisches Wort *περεσιμος* gibt es nicht, die Emendation in *στερεσιμος* ist auf Grund von Z 11 Uebers. ein Kinderspiel.

der Benutzung nicht verloren gehe, denselben meistenteils an den Schluß setzte, wo er diesem Uebelstande nicht so leicht ausgesetzt war. Die zweite Abhandlung hat keinen Titel, da der ganze Schluß verloren gegangen ist; aber wir können ihn mit Leichtigkeit erschließen, er muß nämlich »das zweite Buch vom großen *λόγος κατὰ μυστήριον*« gelautet haben. Den Beweis dafür liefert uns die Pistis Sophia p. 245 f. u. 354, welche zwei Bücher unter dem Namen des Jeû kennt. Diese beiden Bücher Jeû sind, wie ich nachzuweisen gedenke, mit unserm Werke identisch. Auf diese Weise ergibt sich eine Anordnung, die ein in sich geschlossenes Ganze umfaßt; denn, wenn auch einige Lücken vorhanden sind, so sind sie stets derartig, daß wir den Inhalt derselben rekonstruieren können.

Von dem zweiten Werk sind nur 31 Blätter W. p. 61—122 erhalten, der Anfang und der Schluß fehlt; das Ganze ist von einer vorzüglichen Hand geschrieben. Diese Blätter lassen sich absolut nicht in die andern beiden Abhandlungen einordnen; eines Beweises bedarf es nicht, denn Am. hat dies schon dadurch zugegeben, daß er sie an den Anfang der ersten Abhandlung gestellt hat. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo beide Codices von einander getrennt waren. Auf welche Weise sie mit einander vereinigt sind, und wodurch der letztere in den Bestand des ersten Werkes eingeschoben ist, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Das zweite Werk unterscheidet sich von dem ersten durch den philosophischen Geist: hier entwickelt Jesus im Gespräche mit seinen Jüngern die gnostische Weisheit, dort sucht ein christlich-gnostischer Philosoph das Geheimnis der transscendenten Welt zu enthüllen; hier handelt es sich um praktisch-religiöse, dort um theoretisch-kosmologische Fragen; dies ist ein Werk der Dekadenz, jenes ein Produkt der Blütezeit des Gnosticismus. — Indem nun Amél. dieses zweite Werk an den Anfang der ersten Abhandlung setzte, sah er sich genötigt, den größten Teil der in die erste Abhandlung des ersten Werkes gehörenden Blätter in die zweite hineinzuwerfen. Dadurch war eine richtige Anordnung ein Unding.

Eine zweite Frage, deren Beantwortung Am. anstrebt, ist die, welcher Sekte wir diese beiden Abhandlungen verdanken, und wann sie geschrieben sind. (Rev. S. 203 ff.). Er geht von dem Gedanken aus, daß die koptisch-gnostischen Werke dem ägyptischen Gnosticismus angehören; denn wenn auch das Original ursprünglich in griechischer Sprache verfaßt war, so müßten doch in demselben eine große Anzahl autochthonischer Gedanken enthalten gewesen sein, da sie sonst wohl nicht ins Koptische übertragen wären. Wie er diese Behauptung rechtfertigen will, vermag ich nicht zu sagen. Wie er

schon in seinem Essai sur le gnosticisme égyptien nachgewiesen zu haben glaubt, daß Basilides und Valentin einen großen Teil ihrer Spekulationen ägyptischen Quellen entnommen hätten, so auch hier, wenn er sagt: ›Pour ce qui regarde l'auteur du double ouvrage que je publie et traduis, il connaissait certainement l'ancienne écriture symbolique et monumentale de l'Égypte, les hiéroglyphes; car en plusieurs endroits, dans les sceaux de ses aeons, il emploie des signes hiéroglyphiques ayant à peine subi une légère déformation ou n'en ayant subi aucune; tels sont les signes de la lyre, du bassin, de l'eau‹ etc. (Notice S. 72); noch deutlicher in der Revue S. 204: ›J'ai déjà parlé de la présence de véritables signes hiéroglyphiques dans les sceaux des aeons du monde intermédiaire et dans les caractères des aeons du Plérôme supérieur. Il serait bien difficile de supposer que ces signes aient pu être dus au seul hasard, surtout quand l'on observe que l'un d'entre eux dénote non seulement la connaissance oculaire, mais l'intelligence du signe idéographique. Je veux parler du caractère du Dieu de vérité, celui qui est à la tête du Plérôme supérieur, celui que saint Irénée a appelé *Βυθός* dans l'analyse qu'il a faite du système valentinien. Ce caractère se compose d'un bassin renfermant les trois lignes ondulées par lesquelles les Égyptiens représentaient l'eau [1]): L'intention de l'auteur est bien évidente et il savait parfaitement le sens général de ce bassin rempli d'eau‹. Es gehört in der That große Phantasie dazu, unter den verschiedenen Siegeln hieroglyphische Zeichen der Lyra, des Bassins und des Wassers wieder zu erkennen; wir können seine Behauptungen durch den Codex selbst widerlegen, wodurch die Identität des hieroglyphischen Zeichens ≋ (Wasser) für *Βυθός* ganz hinfällig wird. Denn auf Seite 249 der Ausgabe finden sich in der ersten Figur an Stelle von εξ drei gerade Striche, ebenso auch an der von Am. angezogenen Stelle; dort steht klar und deutlich die Erklärung: ›Dies sind die drei Striche, welche also sind, sie sind die drei Stimmen, welche er von sich geben wird, wenn man ihm befiehlt, daß er den Vater preise, damit er Emanationen hervorbringe und selbst emaniere‹.

Welches sind nun die ägyptischen Gnostiker, welche unsere Werke geschaffen haben? Bei dieser Untersuchung kommen für Am. nur Basilides und Valentin in Betracht, die übrigen wie z. B. Carpocrates, Ptolemaeus, Heracleon, Colorbásos scheidet er von vorn herein aus, da ihre Lehren zu speciell gewesen seien. Schon dieser durch nichts bewiesene Machtspruch macht uns stutzig; auch scheint Am. eine ganz bestimmte Kenntnis von den Systemen des Basilides und

1) Das angeführte Zeichen findet sich auf S. 247 der Ausgabe.

Valentin zu besitzen, wie ich sie nirgends gefunden habe. Nun werden eine Reihe von Parallelen gezogen; prüft man dieselben aber näher, so zerplatzen sie wie Seifenblasen, da die Nachrichten der Kirchenväter aus ihrem Zusammenhang gerissen und ohne Sinn und Verstand benutzt werden. Ueberhaupt scheint Am. seine Hauptkenntnisse von der Geschichte des Gnosticismus den Philosophumena zu verdanken, gerade diese Quelle sollte mit der größten Vorsicht benutzt werden« [1]).

Das Hauptresultat der Untersuchung läuft darauf hinaus, daß Basilides nicht der Verfasser des Werkes gewesen sein kann, vielleicht aber Valentin derjenige der zweiten Abhandlung u. z. unter der Annahme, daß sein System noch nicht vollständig ausgearbeitet war, oder, wollte man dies nicht zugeben, so doch wenigstens jenes, daß der Verfasser zu einer Zeit gelebt habe, wo die Systeme beider Häresiarchen noch nicht ihre uns bekannte Gestalt angenommen hätten. Demgemäß setzt er die Originalkomposition zwischen 130 und 140 n. Chr.; zugleich macht er als Stütze für das hohe Alter das seltene Citieren der Evangelien geltend. Sollte sich diese These bewahrheiten, so würde der Codex Brucianus eine der wichtigsten Urkunden für die Geschichte des Gnosticismus sein; aber leider werden unsere Hoffnungen getäuscht, denn Am.s Resultate sind in allen Punkten unhaltbar. Die Untersuchungen des Ref. haben unzweifelhafte Beweise dafür geliefert, daß die beiden Bücher Ieû und die Pistis Sophia den Severianern (Epiph. h. 45) angehören, das zweite Werk dagegen den Sethianern (Epiph. haer. 39) und Archontikern (Epiph. h. 40); alle diese Sektengestalten gehören aber der großen Gruppe der *Γνωστικοί* an, die sich von Syrien aus nach Aegypten verpflanzt und zur Zeit Plotins in Rom unter Adelphius und Aquilinus eine gnostische Schule gegründet hatten, gegen welche Plotin sein berühmtes Buch *πρὸς τοὺς Γνωστικούς* gerichtet hat.

Mag nun auch immer Am. in diesen Punkten sich geirrt haben, so wäre dies sehr verzeihlich; denn wie schwer und verworren die Untersuchungen über die Gnosis sind, wird jeder Forscher eingestehn müssen. Anders aber steht die Sache bei dem Texte und der Uebersetzung, da hier der Verfasser sein eigentliches Specialgebiet betritt.

Die typographische Ausstattung der Publikation ist geradezu musterhaft, da dieselbe auf Kosten der französischen Akademie er-

1) Nach den Phil. libr. VII p. 352 hat er Valentin zum Schüler des Basilides gestempelt (S. 77 Ausg.), das ist nach allen unsern sonstigen Nachrichten ohne jegliche Stütze.

folgt ist und die imprimerie nationale unbestritten die besten koptischen Typen besitzt.

Was den Text anbetrifft, so beruht er ausschließlich auf Woides Abschrift. Als Am. nach Oxford fuhr, hatte er keine Ahnung von dem unheilvollen Zustand des Originals, er berichtet uns darüber folgendes: ›Quand j'eus pour la première fois entre les mains ce papyrus, je restai stupéfait: il n'y avait pas une page qui fût lisible. A peine si de loin en loin quelques lettres apparaissaient avec quelques figures; mais il était impossible de s'en servir pour une première lecture. En outre les feuillets conservés dans une boîte étaient dans le plus grand désordre. Une opération mal faite en avait perdu une quarantaine et l'humidité du climat d'Oxford avait à peu près détruit le reste. Je désespérais donc de pouvoir jamais parvenir à lire le papyrus, lorsqu'on m'apprit qu'il en existait une copie faite à la fin du siècle dernier par le célèbre Woïde. Heureusement qu'avec cette copie on pouvait retrouver le plus souvent sur le papyrus ce que Woïde y avait lu. En outre, quand le dit papyrus avait été apporté en Europe par le voyageur écossais Bruce, il était déjà fort endommagé et des pages entières avaient été illisibles dès la première tentative de copie. Je fus donc obligé de copier la copie de Woïde et c'est ce que je fis‹ (Revue S. 179 f.). Der Referent hat diese Angaben meistenteils bestätigt gefunden; der Codex ist im Laufe der Zeit mehr und mehr zerfallen, die Schriftzüge sind fast ganz ausgeblichen, die größte Anzahl der Blätter bis auf die Hälfte, ja noch darüber hinaus reduciert, sieben Blätter ganz verschwunden, so daß eine Collation nur mit Hülfe der Abschrift möglich ist. Eine andere Frage ist aber die, ob noch jetzt eine Benutzung des Originals stattfinden kann. Ich muß dies auf Grund persönlicher Erfahrung bejahen: trotz der traurigen Ueberreste kann man die erhaltenen Stücke bei gutem Willen und hinreichender Zeit vollkommen lesen. Hätte schon Schwartze die Abschrift in unzähligen Fällen verbessern können, so genügte ein Blick in das Original, auch die Genauigkeit derjenigen Schwartzes in Frage zu stellen; daher erwuchs mir die angenehme Aufgabe, während einer Zeitdauer von fast drei Wochen jedes noch vorhandene Stück genau zu collationieren. Hat Amél. diese Pflicht erfüllt? Er sagt: ›D'ailleurs, comme Woïde a pris soin de le copier page par page, de manière que chaque ligne de sa copie correspondît à chaque ligne du manuscrit, la tâche est encore simplifiée, et l'on peut collationner la copie avec l'original malgré l'effacement des lettres, ce qui serait totalement impossible si le copiste n'eût pas suivi la méthode indiquée‹ (Compt. rend. S. 221), ebenso noch 1887 in seinem Essai sur le

gnosticisme S. 195: ›D'ailleurs *la science incontestable de Woide et le soin avec lequel il faisait ses ouvrayes* sont un sûr garant de la fidélité de sa copie‹ und gleich darauf: ›Le grand nombre de folios se retrouve et on peut encore s'assurer avec beaucoup de patience et de bons yeux que la copie correspond parfaitement à l'original‹. Man höre und staune, wenn man heute auf S. 80 (Ausg.) folgendes Urteil liest: ›J'en aurai fini avec les questions préliminaires en disant que le texte de Woïde est *criblé de fautes*: il n'y a pas une seule page qui n'en contienne plusieurs, quelquefois un grand nombre. Je l'ai déjà dit plus haut, mais il est bon d'y revenir ici plus longuement. La cause première de ces fautes très nombreuses est double, et Woïde n'en est responsable qu'en partie. L'état du manuscrit à l'époque où il l'a copié explique le plus souvent les erreurs de lecture, car les signes étaient tellement effacés qu'on ne pouvait guère les lire avec certitude, à moins d'avoir une connaissance très grande des systèmes gnostiques et une science approfondie de la langue copte. A la fin du siècle dernier, on ne pouvait avoir ni l'une ni l'autre. Il n'est donc pas étonnant qu'un *copiste, même savant,* en de pareilles conditions, n'ait pu tirer de l'original qu'une copie très imparfaite‹. Ich brauche wohl nichts mehr hinzuzufügen, jeder Leser möge sich ein eigenes Urteil über diesen Widerspruch bilden. Aber es ist meine Pflicht, das Andenken eines Mannes zu wahren, der sich um die koptische Sprache die größten Verdienste erworben hat, der aber nach Am. nur ›un copiste moderne‹ gewesen ist, dem eine ›science approfondie de la langue copte‹ fehlte. Ich würde mich freuen, wenn Am. die sicheren Sprachkenntnisse besessen hätte, wie dies bei Woide der Fall war, und auch die Sorgfalt bei der Benutzung der Codices; dann hätten wir schon viel gewonnen. Es kann nicht geläugnet werden, daß die Abschrift viele falsche Lesungen enthält; aber ist dies nicht nur zu natürlich bei einem so schwer verständlichen Texte und bei einer Monate dauernden stumpfsinnigen Copie? Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Woide, sobald er die Herausgabe ernstlich in Angriff genommen, noch einmal seine Abschrift mit dem Original verglichen hätte; dafür bürgt uns seine auch sonst bewiesene Gewissenhaftigkeit, die ja Am. früher so rühmend hervorhob. Um so schwerer trifft Am. der Vorwurf, das Original nicht collationiert zu haben. Hätte er überhaupt ›beaucoup de patience et de bons yeux‹ besessen, so würde er auf jeder Seite die Abweichungen vom Codex erkannt haben; bei der späteren Uebersetzung hat er diesen Sachverhalt nur zu deutlich bemerkt; statt sich nun aber die Mühe zu nehmen, das Versäumte nachzuholen, begnügt er sich mit einem Abdruck der Abschrift. Ja, wäre dies

nur noch geschehen, dann hätte die Textkritik in den meisten Fällen die wirklichen Lesarten wieder herstellen können! Aber Am. hat die Copie nicht allein abgeschrieben, sondern die Hülfe eines seiner Freunde, des Herrn Philippe Virey, in Anspruch genommen: »J'ai été aidé dans cette tâche ardue de copier un manuscrit qui n'avait pas moins de 170 feuillets, par un de mes amis, M. Ph. Virey, qui vient de publier de beaux travaux sur l'antiquité égyptienne« (Revue S. 180, 1). Was daraus folgt, liegt uns klar vor: diese Abschrift weicht von derjenigen W.s in unzähligen Fällen ab; einige hervorstechende Beispiele mögen an diesem Orte genügen.

1) Auf S. 160 Z. 6 liest Am.: *peǵaf de nay ǵe na mpmnt ιβ kôte eroï têrtn.* W. dagegen: *peǵaf de naǵ mpmnt ιβ ǵe kôte eroï têrtn.* Am. setzt also für *naǵ* ein *nay ǵe na* ein und läßt das folgende *ǵe* aus; daß auf diese Weise Unsinn herauskommt, ist klar; er übersetzt trotzdem: »Il leur dit (à ses disciples): »ô mes douze, entourez-moi tous«. Versteht Am. nicht einmal so viel Koptisch, um zu erkennen, daß *na mpmnt ιβ* ein Unding und niemals »ô mes douze« bedeuten kann? Hätte er richtig abgeschrieben, so wäre eine Aenderung von *naǵ* in *nay* ganz leicht gewesen.

2) S. 89, Z. 10 liest W. *etreyagôn . . . e,* Am. *etreyna . . . ôn . . . e.*

3) S. 229, Z. 5 hat W. *afsokf erof têrf šatn peikouï mmeeye,* Am. *matn* statt *šatn*; obwohl er den Gedanken richtig faßt und »à l'exception« übersetzt, erinnert er sich gar nicht des Wortes *satn* in derselben Bedeutung, sondern bemerkt: Je rends par *à l'exception de* le mot »mat« suivi de la préposition »n«. Si le texte n'est pas fautif, ce mot ne se trouve pas dans les lexiques. Je le rapproche du mot »mayaat«, seul«.

Wer ist hier der »copiste, même savant«, Am. oder W.?

Aber dies ist noch nicht das Schlimmste. Am. hat den Text von W. nach eigenem Ermessen verbessert, ohne darüber ein Wort zu verlieren; nur in den schwierigsten Fällen hat er seine eigenen Zuthaten gekennzeichnet, so daß dadurch der ganze Text für einen wissenschaftlichen Forscher unbrauchbar wird.

Greifen wir eine beliebige Seite heraus, z. B. S. 228 Z. 4 W. *šantetnkâ keptomos*, Am. *šantetnkô pketopos.* Durch diese Willkürlichkeit würde wohl Niemand auf die Verbesserung *šantetnbôk eptopos* kommen. Unnötig ist *eish*[*ê*]*ête* Z. 7 und *penǵo*[*e*]*ïs* Z. 13. — S. 229 Z. 4 W. *oua*, Am. *eta.* — Z. 8 W. *afprobole,* Am. *afproballe.* — Z. 10 W. *tefhikôn,* Am. *tefheikôn.* — S. 231 Z. 2 W. *mathêtês,* Am. ohne Grund [*na*]*mathêtês.* — Z. 4 W. *etretetnsphragize,* Am. *etretnsphragize.* — Z. 9 W. *hêôs,* Am. *heôs.* — Z. 11 W. *entaiyô,* Am. *entaïoyô.* Und

so geht es von Blatt zu Blatt. Wenn Am. verbessern wollte, so mußte er doch methodisch dieses bemerken.

Diese seine Textkritik ist aber im höchsten Grade unglücklich, da er sehr selten eine richtige Emendation gibt, die einfachsten Emendationen nicht ausführt, dagegen ganz sicher überlieferte Stellen antastet.

Auf S. 96 Z. 5 findet er das Wort *eykanoun*, »ce qui n'offre aucun sens, mais je dois avertir que la correction est loin d'être certaine«; er verbessert deshalb dasselbe in *eoykenoun* und übersetzt: »Ils environnent *un autre abîme* d'immortalité«. Wir hätten nun in der Uebersetzung ein Fragezeichen erwartet, aber davon keine Spur; der des Koptischen nicht mächtige Forscher wird sich an dieser Stelle die Zähne ausbeißen können. Nun soll *eoykenoun* »un autre abîme« bedeuten! Am. zeigt hier seine »science approfondie de la langue copte«, indem er eine Unform schafft, denn *eoykenoun* kann es niemals geben, wohl aber *ekenoun* (cf. Stern Gr. §§ 270. 271). Es wundert mich nur, daß er nicht auch die übrigen Stellen, wo dasselbe *kanoun* vorkommt (S. 114 Z. 4, 6, 9. S. 127 Z. 1), verbessert hat.

Auf S. 137, Z. 8 steht *epši*. Am. verbessert das Wort in *epšôi*: »la correction n'est pas certaine«, trotzdem übersetzt er: »C'est toi seul qui t'es élevé *jusqu'*aux mondes cachés«. Dieselbe Phrase findet sich S. 145 Z. 11, 12; dies macht ihn nicht stutzig, er verbessert ruhig *epš[ô]i*. Er scheint ganz vergessen zu haben, daß die Uebersetzung für Theologen berechnet ist.

Damit haben wir uns bereits der Besprechung der Uebersetzung zugewendet. Schon vorher hatten wir auf die mangelhafte Vertrautheit Am.s mit der koptischen Grammatik aufmerksam gemacht, hier tritt sie in ein helles Licht. Es ist freilich eine leichte Aufgabe, Bibeltexte, Märtyrerlegenden, Sermone etc. herauszugeben, da uns hier Parallelen zur Verfügung stehn; anders aber steht es mit unserm Werke, dessen Text nur auf einer Handschrift beruht, dessen Inhalt in jedem Worte die ganze geistige Kraft des Forschers in Anspruch nimmt, da selbst die kleinste Ungenauigkeit schon für das richtige Verständnis des ganzen Satzes verhängnisvoll werden kann. Am. hat sich in dieser Beziehung die größte Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, ja sich überhaupt den Inhalt des Werkes nicht klar gemacht, da sonst eine so verkehrte Uebersetzung unmöglich gewesen wäre, wie er sie hier vorgelegt hat.

Betrachten wir zu diesem Zwecke den Anfang des Werkes. Er lautet also: *Je vous ai aimés, je vous ai souhaité* (sic!) *la vie: Jésus le vivant et connaissant la vérité. Voici le livre des gnoses de*

l'Invisible divin (sic!), *d'après le* (sic!) *mystère caché dans le livre* (sic!) *qui conduit* (sic!) *à la race élue dans la quiétude de* (sic!) *la vie du Père, par* (sic!) *la venue du Sauveur qui a racheté les âmes, qui recevaient ce Verbe de vie, élevé au-dessus de toute vie, par* (sic!) *la connaissance de Jésus vivant, qui est descendu d'auprès de son* (sic!) *père dans* (sic!) *l'aeon de lumière, dans la plénitude du Plérôme, dans la science qui seule existe* (sic!) *et que Jésus* (sic!) *a enseignée à ses apôtres, en disant: »Je donne* (sic! sic!) *la science dans laquelle est contenue toute connaissance«.* Nur zwei Punkte möchte ich hervorheben. Erstens, Am. übersetzt *dans le livre qui conduit.* Im Text steht gar kein Wort für *dans le livre*; wenn dies zur Erleichterung des Verständnisses dienen soll, so war für den Leser eine Bemerkung nötig, diese suchen wir aber vergebens. Durch diesen sinnlosen Einschub hat er nun das Verständnis der ganzen Einleitung zur Unmöglichkeit gemacht, denn der ganze Relativsatz bezieht sich auf die »verborgenen Mysterien, welche zu dem auserwählten Geschlechte führen«; das gibt Sinn. Zweitens, Am. weiß nicht, daß das koptische Wort *ti* ein Demonstrativum ist und zwar dialektisch für *tai* steht; er übersetzt darum statt »Dies ist die Lehre« *je donne la science*, nimmt also an, daß *ti te* eine Form des koptischen Verbs *ti* »geben« sei. Einen solchen Schnitzer wird wohl kaum Jemand begehn, der sich nur einige Monate mit der Sprache beschäftigt hat. — Wenn man nun einen Satz auf diese Weise mishandelt sieht, kann man sich über das Geständnis nicht wundern: »Toute cette première phrase n'est qu'un préambule ajouté sans doute après coup. Il est très obscur, et l'obscurité vient en partie de la répétition de la préposition hm, sans que rien fasse voir à quelle partie de la phrase, ou principale, ou relative, elle unit son régime. La construction est bizarre et inusitée«.

2) Die wichtigste Stelle im ganzen Werke hat Am. nicht begriffen. Er muß folgendes Geständnis ablegen (S. 101, 1): »Tout ce passage semble défier la traduction dans l'état présent du texte. Je ne présente la mienne que comme un pis aller, et j'avoue que je ne comprends presque rien à ce passage, sinon que l'on devait avoir besoin d'employer la parole, et non plus seulement la pensée, pour se rendre maître des aeons de cette catégorie«. Gewis ist diese Stelle sehr schwer verständlich; die erste Bedingung, um ein Verständnis zu gewinnen, ist eine richtige Uebersetzung, diese aber fehlt. Auch merkt er nicht, daß Marsanês ein gnostischer Prophet ist, dessen Epiph. h. 40, 7 bei den Archontikern gedenkt (*Μαρσιανός*). Aber damit noch nicht genug, die Abschrift W.s bietet S. 102 Z. 8 *niko ... os.* Am. verwandelt leichten Sinnes *n* in *p*, ergänzt

piko[sm ?]os und übersetzt: »Le (monde?) a parlé à cause de lui, il a vu que c'est celui-là; il a dit: Le Père est plus puissant que tout parfait, il a apparuà l'Invisible de la Triple Puissance parfaite« (sic!). Schwartze hat richtig Nicotheos überliefert, aber auch so hätte Am. einsehen müssen, daß hier eine Stelle aus einer Schrift eines unbekannten Mannes citiert würde. Diese Schrift ist, wie ich gefunden habe, die in der vita Plotin. cap. 16 von Porphyrius genannte Apokalypse des Nicotheos. Ebenso wenig erkennt er das Citat aus einer apokryphen Schrift eines unbekannten Phôsilampês, wenn es auf S. 105, Z. 1 heißt: »Dies ist der μονογενής, von dem Phôsilampês gesagt hat: Er existiert vor dem All«, und gleich darauf: »Und als ihn (sc. Monogenes) Phôsilampês begriffen hatte, sprach er: Durch ihn ist das in Wirklichkeit Existierende und das in Wirklichkeit Nichtexistierende, durch den das in Wirklichkeit verborgen Existierende und das in Wirklichkeit offenbar Nichtexistierende existiert«. Am. fügt hinzu: »J'ignore complètement quel aeon désigne cette appellation«.

3) Auf Seite 158, Z. 3. 4 findet sich *mn ntaxis tê mϛnk nthêsauros mn nkatapetasma mϛnk nthêsauros*. Am. bemerkt dazu: »Ces quatre lettres doivent être expliquées comme il suit: *m* préposition; ϛ premier chiffre (3); *n* préposition; *k* second chiffre (20); ce qui fait 23. A 23 si l'on ajoute les 6 aeons précédents, plus celui qui est au-dessus de tout et le terme du voyage, on a bien le chiffre qui exprime le nombre des aeons du Plérôme«. Zu dieser Erklärung gehört Mut, aber trotzdem liest man ohne irgend welchen Zweifel in der Uebersetzung: »les firmaments des vingt-trois aeons«. Hat Am. solch eine Zahlenbildung schon einmal im Koptischen gelesen?

4) Ueberhaupt scheint Am. mit den Zahlen auf gespanntem Fuße zu stehn. Auf S. 173, Z. 7 steht nach W. *nte teioβ narchôn*, die Korrektur in *nte peioβ narchôn* lag auf der Hand; *oβ* übersetzt er nun mit »quatre-vingt-deux«, und erlaubt sich noch die Bemerkung: Voici encore un nombre dont on ne trouve mention dans aucun des systèmes connus, mais peut-être faut-il lire simplement *ιβ*, douze. Ferner übersetzt er das koptische *se* »60« mit »six« (S. 158, Z. 2, 3). Ist das Flüchtigkeit oder Unkenntnis?

5) Das so häufig als Epitheton des höchsten Gottes vorkommende Wort *piatnratf* »est assez difficile à comprendre. Il est nouveau et semble incorrect. J'avais cru tout d'abord qu'il y avait quelques lettres d'omises au milieu; mais à la réflexion le texte est très correct. Le mot se compose de la particule at + n + ratf etc.« (S. 161, 2). Das Wort kommt in den von Revillout herausgegebenen Akten des Concils von Nicaea und P. Soph. p. 242 mit der Bedeutung »unnahbar« vor.

6) In den Hymnen von S. 161 bis 170 lautet der Schluß: *ge ou če pekouôš pe.* Am. bemerkt: ›Comme l'expression ou *če pekouôš* se trouve plus loin, je me suis cru obligé de conserver ›ou‹, qui aurait ici le sens de ›tel‹, sens nouveau qui ne me semble pas être sûr; aussi je crois que, malgré ma correction, le texte demeure incorrect‹. Gewis ist die Uebersetzung von *ou* mit ›tel‹ ein novum, jeder Anfänger des Koptischen weiß, daß *ou* Fragewort ist und ›was‹ bedeutet (cf. Stern Gr. § 261).

7) Auf S. 232, Z. 2 gibt W. *šantioun nntopos têrou.* Dafür muß, wie evident, *šantiouô nntopos têrou* gelesen werden, da Z. 8 dieselbe Phrase wiederkehrt. Am. übersetzt: ›Lorsque je serai passé par tous les mondes et que je vous les aurai fait parcourir tous etc.‹, gleichsam als wenn ihm ein koptisches Verb *oun* in der Bedeutung *passer* bekannt wäre, während er an der zweiten Stelle ganz richtig übersetzt: ›Lorsque j'aurai fini de vous les faire parcourir‹.

8) S. 155, Z. 12 [*afsô*]*tf ebol nči thylê têrs etnašt nte pôkeanos* soll ›la matière tout entière se fût abîmée, (la matière) informe (sic!) de l'Océan‹ heißen. Aber das Verb *sôtf* hat niemals die Bedeutung von s'abîmer, sondern von purgare.

9) S. 160, Z. 12: *ǵe ntok pe ntaksokk erok têrk ntalêtheia* ist ›car c'est toi qui as fait émaner de ton être entier la vérité‹. Soll *erok têrk* etwa ton être entier bedeuten? Nun gar das koptische Verb *sôk* in der Bedeutung von émaner! Es ist vielmehr die Uebersetzung des griechischen Wortes *συστέλλειν.*

Aber genug und übergenug; jede Seite bietet die gröbsten Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der koptischen Grammatik. Daher hat das Buch nur für denjenigen Wert, der die Uebersetzung Punkt für Punkt kontrollieren kann; zugleich richte ich an die kompetenten Fachgenossen die Aufforderung, da es den Anschein gewinnen könnte, als ob ich nicht sine ira et studio geschrieben, den Text und die Uebersetzung — denn nur auf diese kommt es im gegenwärtigen Augenblick an — in unparteiischer Weise zu prüfen.

Am besten ist es, wenn man das Urteil des Verfassers selber über seine Uebersetzung betrachtet: ›La traduction qui accompagne le texte que je publie ailleurs permettra à tout le monde de prendre connaissance de ces deux traités. Elle m'a demandé beaucoup de travail, et sans prétendre qu'elle soit exempte de défauts (l'état du texte ne le permet malheureusement pas!) je puis dire que j'y ai apporté tout le soin dont je suis capable, et, toutes les fois que ma propre traduction ne m'a pas satisfait, j'ai indiqué en note l'indécision où j'ai été et les raisons de cette indécision, afin qu'on ne

s'égare point à ma suite, mais aussi qu'on ne me rende pas responsable de fautes qui ne doivent pas retomber sur moi. J'ai traduit le texte que j'avais, non celui que j'aurais désiré avoir« (Rev. S. 214), und jetzt S. 81: »S'il en est ainsi, le traducteur, qui doit compter à la fois avec les fautes du copiste moderne et avec celles du scribe ancien, se trouve dans une position assez embarrassante. Souvent, les fautes sont tellement grossières qu'elles sont tout à fait visibles; mais d'autres fois, quand même la faute se sent, il n'est pas facile, il m'a même été impossible de la corriger. Par tout cet ensemble de faits, on comprendra aisément, je l'espère, que la traduction est rendue le plus souvent très difficile et quelquefois, rarement cependant, impossible. Il ne faudra donc pas trop en vouloir au traducteur si l'on découvre que quelques passages ont été mal traduits; j'avoue, en toute franchise, avoir fait tous mes efforts pour que le nombre de ces passages soit le plus petit possible, et quand ma propre traduction ne me suffisait pas, j'ai indiqué mes doutes«.

Der Referent ist weit entfernt, dem Verfasser alle Versehen zum Vorwurf zu machen, da er sich selbst bewußt ist, wie schwer es in den einzelnen Fällen ist, den Sinn richtig zu erfassen; aber in der vorliegenden Uebersetzung vermissen wir jede wissenschaftliche Methode, eine sichere Kenntnis der Sprache und ein eindringendes Verständnis des Inhaltes, um ganz von der Einsicht in den Gnosticismus zu schweigen.

Zum Schluß möchte ich noch im Allgemeinen bemerken, daß der Verfasser in letzter Zeit eine rege Thätigkeit in der Edition umfangreicher koptischer Texte entwickelt hat. Dafür sind wir im höchsten Grade dankbar, aber es kommt nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an; und daß bei Am. jene in bedeutendem Maße diese überwiegt, davon kann sich jeder selbst überzeugen.

Hagenow (Mecklenburg). C. Schmidt.

Thucydidis historiarum libri VI—VIII. Ad optimos codices denuo collatos recensuit Carolus Hude. Hauniae MDCCCXC, Gyldendal. XVI und 220 S. 8°. Preis 5 Mk.

Nachdem K. Hude in seinen Commentarii critici ad Thucydidem pertinentes und zwei kleinern in der Nord. tidskr. f. filol. erschienenen Arbeiten, spicilegium Thucydideum und adnotationes Thucydideae, kritische Studien über Thukydides der philologischen Welt vorgelegt hat, erhalten wir jetzt von ihm eine zum großen Teil auf diese Vor-

arbeiten gestützte kritische Ausgabe der 3 letzten Bücher des Th. als Vorläuferin einer Gesamtausgabe. Das Hauptverdienst dieser neuen Ausgabe liegt in der Neuvergleichung der maßgebenden Bekkerschen Handschriften, besonders des Laurentianus und Vaticanus. Denn wenngleich im Ganzen genommen die von Bekker gegebene Collation, wenn wir von orthographischen Varianten u. dergl. absehen, sich als eine die Hauptthatsachen der benutzten hs. Ueberlieferung nahezu erschöpfende darstellt, so fehlte es doch für den von Bekker in seiner Ausgabe nicht berücksichtigten größern Teil des Laur. an einer genauen und zuverlässigen Vergleichung und damit an der Grundlage für eine endgültige Wertschätzung desselben gegenüber dem Vat., zumal was den letzten Teil des Thukydideischen Werkes betrifft, in dem die Ueberlieferung des Vat. von der der übrigen Hss. erheblicher abweicht; und außerdem haben sich für einige Stellen wenigstens nicht unwichtige Ergänzungen oder Verbesserungen der Bekkerschen Angaben ergeben. So z. B. lernen wir jetzt VI 17, 2 meine Verbesserung *πολιτῶν* statt *πολιτειῶν* als Lesart des Palatinus kennen und VIII 64, 5 das von mir aus Dionys. Hal. hergestellte *τῆς ὑπούλου εὐνομίας* als Lesart des Vat. Ebenso ersehen wir, daß, was früher zweifelhaft war, VI 69, 3 der Pal. *συγκαταστρεψόμενοι* liest (die übrigen *ξυγκαταστρεψαμένοις* oder *συγκαταστρεψομένοις*), wodurch die von Schol. überlieferte, von H. gar nicht erwähnte Lesart *ὑπακούσονται* Bestätigung gewinnt und nach Herstellung der richtigen Zeitform *ξυγκαταστρεψάμενοι* jede weitere Aenderung überflüssig wird (H. schreibt *ξυγκαταστρεψάμενον* ... *ὑπακούσεται*). Aber solcher Gewinn wird uns doch nur an verhältnismäßig wenigen Stellen zu Teil. Die wichtigste Frage für die hs. Grundlage des Textes ist die Wertschätzung des Laur. Daß Bekker Alter und Bedeutung dieser Hs. erheblich unterschätzt hat, unterliegt keinem Zweifel; aber ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß ihr höheres Alter allein keineswegs hinreicht, ihr gegenüber alle übrige Ueberlieferung und besonders die des Vat. für minderwertig zu halten. H. nähert sich wenigstens in der Benutzung des Laur. diesem Standpunkte. So hat er aus ihm und dem Pal. VI 2, 6 das sinnwidrige *ξυνοικίσαντες* statt *ξυνοικήσαντες* aufgenommen; ebenso aus ihm und andern Hss. VI 4, 6 *ἀντωνόμασε* statt *αὐτὸ ὠνόμασε*, VI 6, 1 *προσγεγενημένοις* statt *προγεγ.* und aus dem Laur. allein VI 40, 2 *ὡς ἔργα βουλομένους* statt *δυναμένους* (V 65, 2 ist anderer Art) und VI 67, 2 nach *ὁπλίτας* das bedeutungslose und auch bei dem folgenden *τοὺς δὲ ἱππέας* fehlende *πάντας*, das offenbar nur durch Wiederholung von *πλίτας* entstanden ist. Dagegen hat er an einigen andern Stellen bisher hintangesetzte Lesarten auf

Grund der Auctorität des Laur. mit Recht hergestellt; so VI 41, 1 τοιαῦτα δὲ, VI 85, 2 τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους, VI 89, 4 ἅμα δὲ καὶ und VI 12, 1 δίκαιον ἐνθάδε ἀναλοῦν mit Beseitigung des durch seine Stellung anstößigen εἶναι, das ebenso VI 72, 3, wo H. es freilich duldet, zweideutig und gegen Th. Sprachgebrauch in allen Hss. mit Ausnahme einer schlechten, die ἦν hat, beigefügt ist. Am wichtigsten ist für die Gestaltung des Textes das Verhältnis, in welchem von VI 94 ab die Ueberlieferung des Vat. zu der des Laur. und der übrigen Hss. steht. Hier hat H. es sich nun zur Aufgabe gestellt, A. Schönes Urteil zur praktischen Anwendung zu bringen, daß die scheinbar reinere Ueberlieferung, welche der Vat. hier im Vergleich zu den andern Hss. biete, das Resultat einer sehr durchgreifenden Grammatikerrecension sei und daß der Versuch gemacht werden müsse, die Textrecension auf den Laur. zu gründen und die sämtlichen übrigen Hss. nur subsidiär heranzuziehen. Denn ihm gilt es von vornherein als feststehend, daß die Abweichungen des Vat. in diesem Teile nicht aus Verderbnis, sondern nur auf eine mit Bewußtsein durchgeführte Recension zurückgeführt werden können, und demgemäß bemüht er sich, die abweichende Ueberlieferung des Vat., so gut es geht, als durch Korrektur entstanden zu beseitigen. Ich halte diesen Standpunkt für verfehlt. Freilich ist nicht zu läugnen, daß sich im Vat. einzelne Korrekturen finden, z. B. ἄλλα ἄττα für ὅσα ἄλλα VI 105, 2, ἅτε statt ὥστε der übrigen Hss. VII 24, 2, εἶναι statt οὔσας VII 31, 4; allein dergleichen fehlt auch nicht im Laur. und den übrigen Hss. So ist z. B. VIII 64, 5 τὴν ... ὕπουλον εὐνομίαν, was der Laur. und die übrigen Hss. außer dem Vat. haben, nur daß sich in einigen αὐτονομίαν statt εὐνομίαν findet, offenbar durch Korrektur entstanden, da man die Konstruktion von προτιμᾶν mit dem Genetiv nicht mehr verstand, wie sich schon daraus ergibt, daß aus demselben Anlaß schon Dionys von Hal. den Accusativ verlangte; ebenso ist VIII 50, 3 διόπερ καὶ περὶ korrigiert aus διόπερ περὶ καὶ, wo περὶ aus περ wiederholt war (der Vat. läßt das grammatisch unmögliche περὶ aus), und VIII 82, 2 ist in den übrigen Hss. τε nach πλέον ebenso durch Korrektur zugesetzt wie καὶ vor πλέον im Vat. Daß sich also vereinzelte Korrekturen im Vat. finden, gibt keinen genügenden Grund dafür ab, daß gerade er eine auf durchgreifender Korrektur beruhende Recension gebe. Das durfte um so weniger vorausgesetzt werden, als sich im Vat. eine ziemliche Anzahl von Fehlern finden, die nicht aus einer solchen Recension stammen, sondern nur auf gemeine Textverderbnis zurückgeführt werden können, sinnentstellende Verschreibungen, wie VII 57, 9 λειπομένους statt ἀεὶ πολεμίους, VII 71, 7 ξυμφορῶν statt

ξυμπασῶν, VII 75, 7 ἀντιβατῶν statt ἀντὶ ναυβατῶν, VIII 3, 1 μεμφομένους statt μεμφομένων, VIII 39, 4 νήσῳ statt Μιλήτῳ, und namentlich neben oder an Stelle der echten Lesart eingedrungene Glosseme, wie VI 101, 6 ἀναρπάσαντες καὶ διαβιβάσαντες, VII 3, 5 τῷ μεγάλῳ λιμένι, VII 30, 2 τὴν φυγήν, VII 11, 3 μὴ δυνατὸν εἶναι, VII 49, 2 μᾶλλόν ἐστιν ὥσπερ νῦν, VII 73, 1 διαλαβόντας, VIII 2, 2 αὐτοὶ οἷοί τ', VIII 10, 1 ἐπηγγέλθησαν γὰρ αἱ σπονδαί, VIII 21 νειμάμενοι κατεῖχον, VIII 27, 2 ἐξέσται, VIII 32, 1 χειμασθεισῶν καὶ πλανηθεισῶν, VIII 43, 1 προσπλεύσαντες, VIII 43, 4 σπένδεσθαι ξυνθήκας u. a. Die Frage also, ob und in wie weit dem Vat. eine korrigierte Recension zu Grunde liege, war als eine offene zu behandeln. Zur Entscheidung derselben mußten außer Betracht bleiben alle Stellen, wo die Abweichung der Ueberlieferung auf der einen oder der andern Seite sich von den sonst vorkommenden Schreibfehlern nicht unterscheidet und ein besonderer Anlaß an eine Korrektur zu denken nicht vorhanden ist, wozu namentlich auch die sonst überall vorkommenden für den Sinn gleichgiltigen Abweichungen in der Wortstellung gehören, wenn nicht eine besondere Absicht dabei zu Tage tritt. Und was die Beurteilung der beiderseitigen Lesarten betrifft, so war zunächst nach sprachlichen, logischen und sachlichen Kriterien die Entscheidung über ihren Wert zu treffen und diejenige, welche sich hiernach als sprach- und sinngemäß ergab, aufzunehmen, wenn sich die andere aus Verschreibung oder als Glossem derselben erklären ließ, im andern Falle aber zu versuchen beide auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen und nur da, wo sich aus der Beschaffenheit der Stelle selbst die Absicht einer Korrektur ergab, eine solche anzunehmen. Auf eine solche vorurteilsfreie Behandlung der Frage mußte sich dann erst das Urteil über den allgemeinen Wert und die allgemeine Beschaffenheit der beiden Ueberlieferungen gründen und dieses dann maßgebend sein für die Wahl der Lesart an denjenigen Stellen, wo entscheidende anderweitige Kriterien nicht vorliegen. Wie verfährt nun H. dem gegenüber? Wir werden über die ihn leitenden Grundsätze des Nähern durch seine oben angeführten frühern Arbeiten, namentlich die Commentationes, unterrichtet, auf die ich mich überhaupt bei der Beurteilung seiner Ausgabe beziehen muß. Sinngemäße Lesarten des Vat. betrachtet er ohne Weiteres als Korrektur oder wenigstens als fehlerhaft, wenn sich der andern Ueberlieferung nur irgendwie ein erträglicher Sinn abgewinnen läßt, und wo der Vat. wirklich Fehlerhaftes bietet, gelten ihm auch gewöhnliche Schreibfehler als Korrekturen, z. B. wenn VIII 66, 4 ἂν nach ἀγνῶτα und VIII 70, 1 κράτος nach κατὰ ausgefallen ist, ὅσπερ für ὥσπερ VIII 80, 1,

πάσας für πάσαις VIII 102, 2; wo aber das, was die übrigen Hss. haben, sinn- oder sprachwidrig ist, sucht er die sinn- und sprachgemäße Ueberlieferung des Vat. dadurch zu beseitigen, daß er der andern, so gut es geht, durch umdeutende Erklärung oder Aenderung aufhilft. So wird überhaupt mit ganz ungleichem Maße gemessen: was im Vat. steht, wird, wenn irgend möglich, verdächtigt, was im Laur., wenn irgend möglich, in Schutz genommen; dasselbe gilt im Vat. als unecht, was, wenn es im Laur. stünde, unbedingt als echt angesehen würde. Bei diesem Verfahren findet wohl dasjenige, was ich in der kleinern Popposchen Ausgabe gegen einzelne Lesarten des Vat. bemerkt habe, geeignete Verwendung; aber was ich zur Verteidigung der meisten vorgebracht habe, wird entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich beachtet und kaum jemals in genügender Weise widerlegt, und überhaupt wird dabei oft genug eine schärfere Auffassung des sachlichen und logischen Zusammenhanges und der genauen Bedeutung der Worte vermißt. Trotz alledem aber bleibt noch eine gute Zahl von Stellen übrig, wo auch H. die Ueberlieferung des Vat. als echt anerkennen muß. Es wird nötig sein, mein Urteil durch Anführung der wichtigsten Beispiele zu belegen. VII 1, 3 bietet der Vat. dem Zusammenhange durchaus entsprechend τὰς γὰρ ναῦς statt τὰς μὲν ναῦς des Laur. und fast sämtlicher übrigen Hss. H. nimmt nun aus einer ganz schlechten Hs. das weniger signifikante δὲ auf; daraus soll μὲν verdorben und dies im Vat. in γὰρ korrigiert sein, damit nur nicht die sinngemäße Ueberlieferung des Vat. zu ihrem Rechte gelangt. Dagegen VIII 84, 2, wo der Vat. selber δὲ und die übrigen Hss. γὰρ haben, gilt natürlich δὲ für unecht, weil explikatives δὲ nur in Parenthese stehe; nun finden wir freilich dasselbe δὲ VII 79, 3 außer Parenthese, aber da hier der Vat. und nicht die übrigen Hss. γὰρ haben, so muß es nichtsdestoweniger richtig sein. Wunderlich ist die Bemerkung, wodurch H. VII 4, 2 die Bevorzugung von τὸ ἐπὶ θαλάσσῃ τεῖχος (Vat. ἐπὶ τῇ θαλ.) mir gegenüber rechtfertigt, der ich auf πρὸς τὴν θαλ. VII 2, 4 verwies; auf diese Stelle werde schon durch τὸ Bezug genommen, und Th. gebrauche öfters ἐπὶ θαλάσσῃ ohne Artikel. Es handelt sich ja aber nicht um τὸ τεῖχος, sondern um τῇ θαλάσσῃ, wie Th. hier zur Bezeichnung eines bestimmten Meeres sagt; in den von H. angeführten Stellen (I 58, 2. II 9, 4) heißt ἐπὶ θαλάσσῃ allgemein ›am Meer‹ im Gegensatz zu ›im Binnenlande‹. VII 1, 5 schreibt H. τῶν τε σφετέρων ναυτῶν καὶ ἐπιβατῶν gegen den Vat., der τε ausläßt, und beruft sich wegen des Hyperbaton des τε (korrekt müßte es τῶν σφετέρων ναυτῶν τε καὶ ἐπ. heißen) auf Krügers Anmerkung zu I 7; aber die dort citierte Stelle der Krügerschen Grammatik hätte ihn

darauf aufmerksam machen können, daß dort von verschiedenartigen Beispielen die Rede ist. Hier gehört nicht nur der Artikel, sondern auch *σφετέρων* zu beiden Substantiven. Den Unterschied zeigt gleich das ebenfalls von Krüger angeführte Beispiel IV 85, 5 *τῇ τε ὑμετέρᾳ αὐτῶν ἐλευθερίᾳ καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων*, wo nur *τῇ* und nicht auch *ὑμετέρᾳ αὐτῶν* zum zweiten Gliede gehört. Ebenso wird VII 40, 5 [*καὶ*] *ταῖς τε ναυσίν* lediglich dem Laur. zu Liebe gegen den Vat. und andere gute Hss. mit Sauppe eine Anakoluthie in der Stellung des *τε* angenommen, ohne sie aus dem Sprachgebrauch des Th. zu begründen, und um dann das *τε* halten zu können, muß noch das vorhergehende *καὶ* getilgt werden, wozu bei der Lesart der Hss., die *τε* auslassen, gar kein Grund vorliegt; denn warum die gleichstellende Verbindung mit *καὶ—καί* hier weniger angebracht sein soll als die mit *τε—καί*, hat H. nicht gesagt und gestehe ich nicht einzusehen. VII 4, 4 hätte nach den sonst giltigen kritischen Grundsätzen die durch alle übrigen besten Hss. gewährleistete Ausdrucksform *ῥᾷον ... ἔσεσθαι* gegenüber *ῥᾴων ... ἔσεσθαι* des Laur. den Vorzug verdient; wenn H. einen solchen Gebrauch des Adverbiums für sprachwidrig hält, so hätte er sich darüber aus Krügers Sprachl. § 62, 2, 3 und Kühners Ausf. Gram. § 353, 4 eines Bessern belehren können. Dasselbe gilt wegen der Bedeutung von *οὖσα* für *θᾶσσον οὖσα* VII 28, 1, obgleich hier *θάσσων* besser bezeugt ist. VII 7, 2 und 16, 1 liest H. nach dem Laur. *πεζικὴν στρατιάν* statt *πεζὴν στρ.* und beruft sich gegenüber dem von mir in der krit. Note zu VI 33, 2 bezeichneten Unterschied der Adjectiva *πεζός* und *πεζικός*, der sich aus ihrer Bildung von selber ergibt, auf *πεζικῇ δυνάμει* und *πεζικὴν δύναμιν* bei Aeschin. III 85. 96, wo indes Weidner mit gutem Recht die Lesarten *πεζῇ* und *πεζὴν* vorgezogen hat. Bei dem fortwährenden Schwanken der Hss. läßt sich auf ihre Auctorität allein die Sache gar nicht entscheiden. VII 12, 1 wird die sinngemäße Wortstellung des Vat. *καὶ στρατιὰν ἔτι* zu Gunsten der übrigen Hss., in welchen *ἔτι καὶ στρατιὰν* steht, verlassen, weil *ἔτι* statt *καί* zu stehn scheine, und da nun darauf *καὶ—καί* folgt, so haben wir also hier *ἔτι καὶ—καί* statt *καὶ καὶ—καί*. Dafür wird VIII 109 *μὴ καὶ ἄλλο τι ἔτι βλάπτωσι* angeführt, wo aber *καὶ—ἔτι* gerade wie in der Lesart des Vat. »auch noch« bedeutet. Ein ebenso merkwürdiges *ἔτι* bringt uns H. § 4, indem er nach dem Laur. *ἀντιπάλους καὶ τῷ πλήθει καὶ ἔτι* (dies mit Valla und 2 schlechtern Hss. statt *ὅτι*) *πλείους* liest statt *ἀντιπάλους τῷ* (Vat. *τῷ τε*) *πλήθει καὶ ἔτι πλείους*, wozu III 17, 1 zu vgl., und übersetzt: viribus pares et numero quidem plures etiam, wonach also das erste *καί* et quidem und *καὶ ἔτι* ebenso viel wie einfaches *καί* oder *ἔτι* bedeuten soll. VII 19, 2 läßt

der Laur. mit den meisten übrigen Hss. außer dem Vat. in den Worten *παραπλήσιον δὲ καὶ οὐ πολλῷ πλέον*, mit denen III 17, 1 wenig Aehnlichkeit haben soll, das *καὶ* aus; deshalb und weil darin eine molestissima verborum abundantia liege, muß *οὐ πολλῷ πλέον* ein Glossem sein. Muß denn alles was *παραπλήσιον* ist *οὐ πολλῷ πλέον* sein und ist ein *παραπλήσιον καὶ οὐ πολλῷ ἔλασσον* undenkbar? VII 24, 3 liest H. *τὸ στράτευμα τὸ τῶν Ἀθηναίων* und VII 29, 4 *τὸ γένος τὸ τῶν Θρᾳκῶν*, wo der Vat. an zweiter Stelle den Artikel ausläßt. Man muß annehmen, daß seiner Meinung nach das für den Sinn keinen Unterschied macht. VII 29, 1 muß das *δύνηται* des Vat. gegenüber *δύνωνται* von einem Korrektor herrühren, der nicht einsah, daß an die sämtlichen Führer zu denken sei. Aber erwähnt ist nur der eine Dieitrephes und darum *δύνηται* das passende, und warum soll nicht *δύνωνται* einem Korrektor gehören, der *Θρᾷκες* als Subjekt dachte, oder ein einfacher Schreibfehler sein? VII 28, 2 soll in *ἐφ' ὅπλοις που*, wie der Vat. liest, das *που* eine Korrektur sein für das unverständliche *ποιούμενοι* der andern Hss. Aber wer würde *ποιούμενοι* in *που* korrigieren? Gegen Classens Erklärung des *που* wendet H. ein, daß sie deshalb unmöglich sei, weil das vorhergehende *πρὸς τῇ ἐπάλξει* seiner Stellung nach auch zum zweiten mit *τὴν δὲ νύκτα* beginnenden Gliede gehöre. Daß das nicht nötig ist, zeigen Beispiele wie VII 22, 1. 36, 4, und wie wäre das möglich, da das im zweiten Gliede folgende *ἐπὶ τοῦ τείχους* doch so ziemlich dasselbe ist wie *πρὸς τῇ ἐπάλξει*? Mir scheint es am wahrscheinlichsten, daß *ποιούμενοι* aus der zu *ἐφ' ὅπλοις που* beigeschriebenen Erklärung *τὴν φυλακὴν ποιούμενοι* eingedrungen ist. So viel ist sicher, daß das *που* des Vat., zu dem man V 99. VII 61, 1 vgl., einen passenden Sinn gibt, *ποιούμενοι* aber keinen und sich auch kaum in wahrscheinlicher Weise emendieren läßt. VII 34, 2 gestaltet H. unter Verwerfung des *προσβεβοηθηκὼς* des Vat. den Text so: *ὁ μὲν πεζὸς ἑκατέρωθεν προσβεβοηθηκότες ... παρετέτακτο* und stützt sich dafür auf Beispiele, die gerade das nicht beweisen, was hier bewiesen werden müßte, nämlich daß jemals n a c h einem solchen Plural das Verbum im Singular stehe. VII 34, 6 hat der Vat. *ναυμαχοῦντες ῥᾳδίως διεσῴζοντο*, die übrigen Hss. *ναυμ. καὶ διεσῴζοντο*. Letzteres nimmt H. auf und meint, daß *καί* hier ›wirklich‹ bedeute. Dafür beruft er sich auf VII 23, 2, wo indes *καὶ—καὶ* zu verbinden ist, und auf Herod. VIII 4 *οἱ καὶ ἐπ' Ἀρτεμίσιον Ἑλλήνων ἀπικόμενοι*. Ueber den Gebrauch dieses *καί* bei Herodot, das allerdings, aber nur in einem gewissen Sinne, mit ›wirklich‹ übersetzt werden kann, bemerkt Stein zu I 75: ›So tritt mit *καί* die Wirklichkeit, die Ausführung zu dem nur erst Beabsichtigten oder Gewünschten als Er-

gänzung hinzu‹. Das ist eben hier nicht der Fall, und man braucht nur die bei Stein angeführten Beispiele zu vergleichen, um den Unterschied zu erkennen. Ein ebensolches *καί* hat denn auch H. VI 9, 1 aus dem Laur. allein aufgenommen, wo es ebenso falsch zugesetzt ist wie VIII 79, 2 in fast allen Hss. außer dem Vat., und VI 40, 2 durch Umstellung des überlieferten durchaus sinngemäßen *καὶ εἰ* in den Text gebracht. In der obigen Stelle nun war offenbar *δίως* von *ῥᾳδίως* wegen des folgenden *δι* abgefallen, und es ist dann das übrig gebliebene *ῥαι* in *καὶ* verschrieben oder korrigiert worden. VII 34, 7 nimmt H. die Lesart *δι' αὐτὸ* (*δι'* fehlt im Vat.) . . . *δι' ὅπερ* auf, ohne irgend ein Beispiel für diese von mir als unmöglich bezeichnete Correlation beizubringen. Das *αὐτοί*, was ich aus dem *αὐτὸ* des Vat. hergestellt habe, soll überflüssig sein, während es doch im Gegensatz zu dem folgenden *οἱ ἕτεροι* steht. VII 36, 3 steht im Vat. durchaus sinn- und sprachgemäß *παίοντες*, in den übrigen Hss. sinnloses *παρέχοντες*. Daraus macht H. ein ebenso sinnloses *προσέχοντες*, das intendentes (!) heißen soll. Warum? Weil *παρέχοντες* kaum aus *παίοντες* verdorben sein könne. Man vgl. aber *Μιλήτου* statt *Μήλου* VIII 41, 4, *ἀδεῶς* statt *δ'ὡς* VIII 89, 2, *φυλακὴν* statt *φυλὴν* VIII 92, 4. Natürlich ist nun *παίοντες* Korrektur. Wäre es das, so hätte H. nichts Besseres thun können, als diese evidente Verbesserung in den Text zu setzen. VIII 38, 2 liest H. nach dem Laur. allein *ἰδὼν ἀντίπαλα τῆς ναυμαχίας*, obgleich er selber zugesteht, daß *τὰ* nach *λα* leicht ausfallen konnte, und hier offenbar nicht ›er sah ein Gleichgewicht der Seeschlacht‹, sondern ›er sah, daß die Seeschlacht im Gleichgewicht war‹ der angemessene Ausdruck ist. Dergleichen streift doch an eine abergläubische Verehrung des Laur. VII 44, 4 wird das passende *ὡς κρατοῦντες* des Vat. = ›im Gefühle des Sieges‹ (vollständig ist der Sieg noch nicht errungen) dem farblosen *κρατοῦντες* der übrigen Hss. nachgesetzt und, weil im Folgenden das *ἀδύνατα ἦν* des Laur. nicht aus dem *ἀδύνατον ὂν* aller übrigen Hss. durch Irrtum oder Korrektur entstanden sein könne, *ἀδύνατα δ' ἦν* geschrieben und statt des Participialsatzes eine Parenthese eingeführt. Mir scheint *ἀδύνατα ἦν* aus der Erklärung *ἐπεὶ ἀδύνατα ἦν τὰ ἄλλα σημεῖα* hineingekommen zu sein. Jedenfalls wäre hier H.s Verfahren nur dann gerechtfertigt, wenn die vollständige Integrität des Laur. feststünde oder die Lesart aller übrigen Hss. zu irgend einem Bedenken Anlaß gäbe oder irgendwie einer Korrektur ähnlich sähe. VII 44, 5 liest man gewöhnlich *διέφευγον* (*οἱ πολέμιοι*) *αὐτοὺς ἅτε ἐκείνων* (*τῶν Ἀθηναίων*) *ἐπιστάμενοι τὸ ξύνθημα*. H. schreibt nach dem verdorbenen *ἐπιστάντων* des Laur.

οι

ἐπισταμένων (Vat. *ἐπισταμένων*), und nun soll *ἐκείνων* sich auf das

Subjekt von *διέφευγον* beziehen, ein anomaler Gebrauch des Genet. absol., zu dem hier gar kein Anlaß vorliegt. VII 47, 3 ist allein *ἀπιέναι*, ›abziehen‹, der geeignete Ausdruck, nicht *ἐξιέναι*, was der Laur. mit den meisten Hss. außer dem Vat. bietet; die für dieses von H. angeführten Beispiele passen nicht. VII 49, 1 gibt sich H. vergebliche Mühe das im Vat. vor *τὸ βουλόμενον* überlieferte *που* aus der Welt zu schaffen, das Linwood mit Recht in *πολὺ* geändert hat, wie *οὐκ ὀλίγοι* bei Plut. Nic. 21 zeigt; man könne das *που* auch ebenso gut in *τι* ändern, und es genüge *τὸ βουλόμενον*, weil der Artikel durch die frühere Erwähnung der Sache 48, 2 gerechtfertigt sei. Also ist *τι* dem *που* ebenso ähnlich wie *πολὺ* und entspricht ebenso sehr dem Sinne von *οὐκ ὀλίγοι*! Und was soll denn hier die von niemand bezweifelte Berechtigung des Artikels? Heißt deshalb *τὸ βουλόμενον* so viel wie *πολὺ τὸ βουλόμενον*? Gerade durch *πολὺ* erhält erst die an der Stelle gegebene Begründung ihre Stärke; denn wäre die athenisch gesinnte Partei weniger bedeutend gewesen, so hätte sie auf die Entschließungen des Nikias nicht den bezeichneten Einfluß ausüben können. VII 51, 1 wird aus dem Laur. und den meisten übrigen Hss. *ἐγηγερμένοι* aufgenommen, weil *ἐγρήγορα* bei Xen. Cyr. I 4, 20 in ähnlichem Sinne stehe. Aber hier heißt *ἐγρηγόρει* ›er war aufgeweckten Sinnes‹, was wir bei Th. nicht gebrauchen können, und ist auch nicht mit dem Infin. verbunden, was bei *ἐγείρειν* meines Wissens überhaupt nicht geschieht; dem Sinn- und dem Sprachgebrauch des Th. (vgl. I 42, 2. 81, 6. 83, 3. 84, 2. 120, 4. II 11, 2. III 37, 5. 38, 2. 45, 1. 6. IV 108, 3. 121, 1. V 14, 2. VII 13, 2. VIII 89, 4) und der attischen Prosaiker überhaupt und dem nachfolgenden Infin. (vgl. Xen. Anab. VI 1, 21. VII 7, 25) angemessen ist allein *ἐπηρμένοι*, was der Vat. bietet. VII 63, 3 ist *ἐς . . . τὸ μὴ ἀδικεῖσθαι*, wie der Vat. liest (die übrigen lassen *μὴ* aus), wenn die Sache klar ausgedrückt werden soll, wenn nicht erforderlich, so doch jedenfalls vorzuziehen; denn die Teilnahme an der Herrschaft und der damit verbundene Vorteil bezieht sich auf das *μὴ ἀδικεῖσθαι*, nicht auf das *ἀδικεῖσθαι*. Wenn H. sich auf Krüger beruft, so paßt das von diesem angeführte Beispiel Xen. Anab. I 6, 7 hier sehr wenig. VII 67, 2 hat der Vat. ganz sinngemäß *πρὸς ἕκαστον αὐτῶν*. Da nun im Laur. und den meisten übrigen Hss. *πρὸς τὴν ἑκάστην* steht, so nimmt H., da dies nicht leicht aus *πρὸς ἕκαστον* habe entstehn können, Ausfall eines Wortes an und setzt mit falscher Wortstellung *πρὸς τὴν ἑκάστην <τέχνην>* in seinen Text, wo außerdem *τέχνη* kaum einen richtigen Sinn gibt, da wir vielmehr einen der vorher erwähnten *ἀντιμίμησις* entsprechenden Thätigkeitsbegriff erwarten würden; nach dem Wegfall von *τέχνην* soll nun in der Vor-

lage des Vat. τὴν ἑκάστην in ἕκαστον korrigiert worden sein. Mir scheint es viel wahrscheinlicher, daß τὴν ἑκάστην aus der übergeschriebenen Erklärung πρὸς τὴν ἀντιμίμησιν ἑκάστην eingedrungen ist. VII 70, 2 könnte in den Worten ἐπειδὴ καὶ οἱ ἄλλοι Ἀθηναῖοι viel eher οἱ ἄλλοι entbehrt werden, das im Vat. fehlt, als das im Pal. und einigen andern Hss. erhaltene καί, das H. dem Laur. zu Liebe ausläßt. Ebenso wenig ist hier ἦν, das der Vat. vor ἡ ναυμαχία hat, entbehrlich, weil das folgende ἐγίγνετο nicht hierhin gezogen werden kann, da es πρὸς τῷ ζεύγματι schon vorher zum Seekampf gekommen war. Wunderlich ist es, daß H. nicht einsehen will, warum das § 8 durch den Vat., den Schol. und das Citat bei Dionys gewährleistete οὐ δι' ὀλίγου πόνου statt des sonst überlieferten οὐ δι' ὀλίγου für den Sinn durchaus passend sei, da doch die Mühe des Erwerbs uns das Erworbene höher zu schätzen und eifriger zu verteidigen antreibt. Daß πόνου aus dem Glossem χρόνου entstanden sei, hat wenig Wahrscheinlichkeit. VII 75, 4 liest der Vat. ἐπακολουθοῦντες ἐς ὅσον δύναιντο, die übrigen ὅσον δ. Weil nun VI 70, 3 ἐπακολουθήσαντες ὅσον ἀσφαλῶς εἶχε steht, so soll V 51, 2 ἐς ὅσον ἐδύναντο φθείροντες für die Lesart des Vat. nichts beweisen. Offenbar ist doch zu ἐς ὅσον zu ergänzen ἐπακολουθεῖν, und gerade wie hier lesen wir mit eben diesem Verbum IV 128, 2 ἐς τὸ πλεῖον οὐκέτ' ἐπηκολούθουν. Schlimmer ist es, daß H. ebenda § 5 ἔφερον πάντες ὅ τι τις ἐδύνατο ἕκαστος χρήσιμον das ἕκαστος beseitigt, weil die Hss. außer dem Vat. dafür κατὰ τὸ haben; die Stellung des τις mache es verdächtig, und κατὰ τὸ könne nicht aus ἕκαστος verschrieben sein, sei vielmehr aus dem vorhergehenden ἐδύνατο wiederholt. Warum nun ἕκαστος nicht ebenso gut wie das wiederholte νατο in κατὰ τὸ corrumpiert oder, wenn ἕ verschwunden war, auch korrigiert sein könne, ist nicht einzusehen; bezüglich der Stellung des τις aber hätte H. meine Bemerkung zu VI 31, 4, worauf ich verweise, nachsehen sollen. Vor allem aber war der Sinn der Stelle zu beachten. Alle trugen nicht was irgend einer, sondern was ein jeglicher Brauchbares tragen konnte. Daher wäre eher τις als ἕκαστος entbehrlich. Vgl. II 17, 3. 52, 4. — VII 80, 1 nimmt H. aus dem Laur. καύσαντες statt καύσαντας auf, obwohl dieselbe Hs. in eben derselben Konstruktion I 53, 1 ἐμβιβάσαντας hat. Auf ἐπικαλοῦντες III 36, 2 hätte er sich nicht berufen sollen, da die völlig verschiedene Beziehung desselben ja auch ihm nicht ganz entgangen ist. Ebenda § 4 liest H. τὸ ἥμισυ μάλιστα καὶ τὸ πλέον statt καὶ πλέον, wie der Vat. hat. Man sagt: ›die Hälfte und mehr‹ und nicht ›die Hälfte und die Mehrzahl‹. Was H. anführt, VII 48, 4 πολλοὺς καὶ τοὺς πλείους:

»viele und zwar die meisten« kann daran nichts ändern. VII 81, 2 schreibt H. nicht nach dem Vat. ὡς προσέμειξαν, sondern nach dem Laur. und den meisten übrigen Hss. ὥσπερ προσέμειξαν, obgleich er zugibt, daß περ leicht aus dem folgenden προς entstanden sein könne, und ebenso VIII 34 ὥσπερ εἶδον, indem er hier, nicht gerade sehr konsequent, meine der Ueberlieferung des Laur. weit mehr Rechnung tragende Verbesserung aus einem ganz äußerlichen Grunde (man vgl. VIII 102, 1) verschmäht. Wir lernen hier ein temporales ὥσπερ kennen, von dem bis jetzt unsere Lexika und Grammatiken nichts wußten. Das von ihm zur Begründung angeführte Beispiel VIII 23, 3 ὥσπερ ἔπλεον beweist nichts, da hier ὥσπερ gerade so steht wie in der bekannten Redensart ὥσπερ εἶχον. VII 81, 3 ἀπεῖχεν ... καὶ πεντήκοντα σταδίους faßt H., weil er ἑκατὸν, das der Vat. allein vor καὶ hat, nicht als verdorbene Zahl, sondern nur als Korrektur (!) gelten lassen will, καί als steigernd, und meinem Einwande, daß so vorher eine geringere Entfernung angedeutet sein müsse, auf welche sich die Steigerung beziehe, hält er Herod. III 60 βάθος καὶ εἴκοσι ὀργυιέων entgegen, eine Stelle, die gerade für meine Behauptung spricht, da hier auf das vorher erwähnte geringere εἰκοσίπηχυ βάθος Bezug genommen wird. VIII 1, 1 liest H. mit dem Laur. ἠπίστουν ... μὴ οὕτω γε ἂν πανσυδὶ διεφθάρθαι. Nach Ausdrücken des Nichtglaubens kenne ich nur einen condicionalen, aber keinen potentialen Infin. mit ἄν. Das Krüger entnommene Beispiel II 102, 6, dem man noch V 60, 5 hinzufügen könnte, genügt daher nicht. VIII 44, 2 wird das πρὸς τὴν des Laur. und der meisten übrigen Hss. in πρώτῃ verwandelt, während des Vat. πρῶτον allein dem Zusammenhang προσβαλόντες πρῶτον, εἶτα ξυγκαλέσαντες entspricht. VIII 45, 1 wird mit dem Laur. allein ἐπ' αὐτῶν statt ἀπ' αὐτῶν geschrieben, und das soll eam ob rem (!) heißen. VIII 48, 4 οὐδ' ἄλλο τι σκοπεῖσθαι ist ἢ statt οὐδ', was der Vat. hat, deshalb unbrauchbar, weil das vorhergehende οὐδὲν μᾶλλον nur zu dem vorhergehenden Satzgliede gehören kann; auch hätte vor Aufnahme jener Lesart die so entstehende unklare Häufung des ἢ und die Zerstörung der in οὐδὲν μᾶλλον ἢ — οὐδ' ἄλλο τι ἢ liegenden Entsprechung warnen sollen. Was VIII 51, 2 das von H. aus dem παραδίδοται des Laur. entnommene παραδέδοται in Verbindung mit dem folgenden καὶ οἱ πολέμιοι μέλλουσιν ἐπιθήσεσθαι heißen soll, ist mir ganz unverständlich. Wem soll denn das Heer übergeben sein? Auch zu dem 50, 5 Erzählten paßt nur προδίδοται, was die übrigen Hss. bieten. Ebenso rätselhaft ist es mir, wie H. VIII 52, um gegenüber dem πεισθῆναι des Vat. und der meisten übrigen Hss. das πιστευθῆναι des Laur. zu halten, auf den Gedanken hat kommen

können, daß Alkibiades zu ᾔσθετο Subjekt sei, wogegen nicht nur das folgende τὸν τοῦ Ἀλκιβιάδου λόγον spricht, anstatt dessen τὸν λόγον αὐτοῦ stehn würde, sondern auch der ganze Inhalt der Worte ἐν ᾗ ... ἐπηλήθευσεν ὁ Λίχας, welche einen den Tissaphernes bestimmenden Grund (vgl. 46, 3) enthalten. Daß ᾔσθετο nicht von dem gesagt werden könne, was man in persönlicher Anwesenheit erfahren habe, ist unrichtig. Vgl. I 133. II 3, 1. V 7, 2. — VIII 53, 2 habe ich bemerkt, daß allein εἴ τινα, was der Vat. hat, und nicht das ἥντινα der meisten übrigen Hss. zu § 3 ὁπότε δὲ μὴ φαῖεν passe; für H. ist das ein Grund εἴ τινα als Korrektur zu betrachten. VIII 62, 3 würde das ποτε des Vat., selbst wenn es nicht das passendere wäre, keine Korrektur, sondern nur eine ganz gewöhnliche Verschreibung statt τότε sein. Was die gegen meine Verteidigung der Lesart des Vat. τοὺς δυνατωτάτους gerichtete Bemerkung beweisen soll, auf Grund deren H. VIII 63, 3 τοὺς δυνατοὺς vorgezogen hat, verstehe ich nicht. Mit δυνατοί bezeichnet Th. sonst nur die Optimaten im Gegensatz zum Demos (I 24, 5. III 27, 3. 47, 3. V 4, 3. VIII 48, 1) und so auch VIII 21, 1. 73, 2 die Optimaten von Samos; hier sind aber die einflußreichsten Männer des samischen Demos gemeint, und der Superlativ steht gerade so wie VIII 47, 2. Auch was H. gegen meine zum Teil auf den Vat. sich stützende Herstellung der vielbesprochenen Stelle VIII 68, 2 vorbringt, ist nichtig; ἐκακοῦτο könne nicht ein Glossem des misverstandenen ἐς ἀγῶνας κατέστη sein, da sonst ὑπὲρ αὐτῶν τούτων αἰτιαθεὶς überflüssig wäre, und der Plural ἀγῶνας passe nicht. Letztern habe ich zu rechtfertigen gesucht, und wenn ich ihn auch nicht gerechtfertigt hätte, so lag nichts näher als ἀγῶνα zu schreiben; ebenso wenig bedeutet der andere Grund, da ja Antiphon möglicherweise auch eines andern Verbrechens als der κατάλυσις τοῦ δήμου hätte angeklagt werden können und es dem Schriftsteller darauf ankommt hervorzuheben, daß sich gerade in diesem Falle seine Beredsamkeit am besten bewährt habe. Daß aber τὰ τῶν τετρακοσίων nicht die Herrschaft, sondern die Personen der Vierhundert bezeichne, halte ich für sprachlich unmöglich, und daß der specifisch attische Ausdruck ἐς ἀγῶνας κατέστη ein Glossem zu ἐκακοῦτο sei, das glaube wer will, ich kann es nicht. VII 75, 1 ist das im Laur. wiederholte ἐπὶ bedeutungsloser als ἔτι, was mit andern der besten Hss. der Vat. hat. Wenn H. ebendaselbst § 2 das καταστῆσαι des Laur. dem μεταστῆσαι aller übrigen Hss. vorzieht, quia imperium optimatium nunquam Sami aperte constitutum erat, so ist mir das völlig unverständlich. Heißt denn etwa καταστῆσαι clam constituere? VIII 76, 4 ist ἀμυνεῖσθαι (so Vat., die übrigen ἀμύνεσθαι) richtig, da die Sache

der Zukunft angehört. Aus demselben Grunde war VIII 78 *κινδυνεύσειν* und nicht *κινδυνεύειν*, was der Laur. allein hat, aufzunehmen; H. nimmt hier eine sowohl dem Zusammenhange als der Grammatik widersprechende Konstruktion an. Seltsam ist VIII 81, 1 *ἀπ' ἐκκλησίας* nach dem Laur. allein statt *ἐπ' ἐκκλησίας*; wir haben hier nach H. zu übersetzen: ›Thrasybulos überredete durch (!) eine Volksversammlung die Menge der Soldaten‹. VIII 82, 2 liest H. nach dem Laur. *διὰ τὸ* <*τοὺς*> *αὐτίκα τότε* (*τούς τε* die übrigen) *παρόντας πολεμίους*, und da soll *αὐτίκα τότε* tum ipsum bedeuten und dafür wird auf VIII 97, 1 verwiesen, wo *εὐθὺς τότε* ›sogleich damals‹ bedeutet. VIII 83, 3 wird das vom Vat. gebotene *ξυνιστάμενοι κατ' ἀλλήλους* dem Corrector zugeschrieben und *ξυνιστάμενοι πρὸς ἀλλ.*, wie die übrigen haben, vorgezogen, obgleich der Zusammenhang nicht ›sie schlossen sich einander an‹ verlangt, sondern ›sie traten unter einander zusammen‹ und durch das folgende *οἷάπερ καὶ πρότερον* auf 78, 1, wo *κατὰ σφᾶς αὐτοὺς διεβόων* steht, Bezug genommen wird. Warum VIII 87, 4 das *διατριβῆς* des Vat., das zu dem § 3 vorhergehenden Verbum *διατρίβῃ* paßt, eine Korrektur von *τριβῆς* sein und nicht vielmehr vor diesem, wie so oft, die Präposition abgefallen sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade die hier vorliegende Bedeutung von *διατριβή* ist ganz ungewöhnlich. VIII 96, 4 soll nach H.s Erklärung das in allen Hss. außer dem Vat. überlieferte *αἱ νῆσοι καὶ τὰ μέχρι Εὐβοίας* (Vat. *Βοιωτίας*) heißen ›die Inseln bis (inclusive) Euböa‹ und dafür wird 43, 3 *τὰ μέχρι Βοιωτῶν*: ›die Gegenden bis (inclusive) Böotien‹ angeführt. Darnach müßte es aber auch hier heißen: ›die Inseln und die Gegenden bis (inclusive) Euböa‹. Was sollen das aber für Gegenden sein? Nach H.s Erklärung müßte wenigstens *καὶ τὰ* wegbleiben. Allein *αἱ νῆσοι* an sich bezeichnet schon das Gebiet des *νησιωτικὸς φόρος*, zu dem auch Euböa gehörte. Vgl. meine Anm. VIII 102, 2 liest H. mit dem Laur. *πᾶσαι*, und da hierzu das vorhergehende *κατιδόντες* nicht paßt, hat er dies nach einem mir völlig unverständlichen Vorschlage von Gertz in *κατιδόντος* geändert und statt *ποιούμενοι ποιουμένου* geschrieben. Was damit gewonnen sein soll, sehe ich nicht ein. Indem er das *πᾶσαι* des Laur. hält, ändert er dafür das in allen Hss. überlieferte sinngemäße *κατιδόντες*. Wie viel einfacher ist es mit Reiske *πάσαις* (Vat. *πάσας*) zu schreiben und mit Classen das falsch bezogene *ποιούμενοι* in *ποιουμένας* zu verwandeln?

So weit mag es genug sein zum Beweise, wie wenig es H. gelungen ist die Ueberlieferung des Laur. durchweg als echt und die des Vat. als planmäßig korrigiert zu erweisen. Insbesondere ist dabei die Willkür zu tadeln, mit welcher er darauf ausgeht, richtige Lesarten oder Verschreibungen des Vat. als Korrekturen darzu-

stellen, ohne das gleiche Verfahren auch auf die übrigen Hss. anzuwenden. Nach der von ihm beim Vat. angewandten Methode wird man so ziemlich jede Hs. als durchkorrigiert erweisen können. Sodann beruhen seine zu Ungunsten des Vat. gefällten Entscheidungen meistens auf Verkennung des Sprachgebrauchs, der Angemessenheit des Ausdrucks, des logischen und sachlichen Zusammenhangs. Daß es nur auf solchem Wege und durch solche Mittel möglich gewesen ist, die Schönesche Ansicht durchzuführen, beweist eben, daß sie undurchführbar ist. Auch das ist ein Verdienst, freilich nicht das erstrebte. Meines Erachtens muß es gerade nach H.s Versuch als feststehend betrachtet werden, daß für den letzten Teil des Thukydideischen Geschichtswerkes der Vat. die Grundlage des Textes bleiben muß und die andere Ueberlieferung, namentlich soweit sie durch den Laur. vertreten ist, zur Controle und Ergänzung desselben heranzuziehen ist, bis zu VI 94 aber man die Ueberlieferung des Laur. mit der des Vat. als gleichwertig zu behandeln hat.

Aehnlich wie in den bisher angeführten Beispielen H. von einer vorgefaßten Meinung über den Wert des Vat. ausgeht, ist das auch bei denjenigen Stellen der Fall, wo sich im Vat. Zusätze finden, welche die andere Ueberlieferung nicht hat. Diese werden fast durchweg als rein willkürliche Interpolationen des Correctors betrachtet, für die ein besonderer Grund oder Anlaß nicht vorhanden zu sein braucht, auch da wo eine besonnene Erwägung sie als bedeutsam oder für Konstruktion oder Zusammenhang notwendig betrachten muß. Vor einem so einseitigen und voreiligen Verfahren hätte schon der Umstand behüten sollen, daß, wie auch H. anerkennen muß, VIII 22, 2 die nur im Vat. erhaltenen Worte *καὶ καταλείπονται ... ἀφιστᾶσιν* für den Zusammenhang der Erzählung unentbehrlich sind und daß ebenso VII 86, 5 *διὰ τὴν ... ἐπιτήδευσιν* unverständlich bleibt ohne den im Laur. und den meisten übrigen Hss. ausgefallenen Zusatz des Vat. *πᾶσαν ἐς ἀρετὴν*, den der Scholiast und Aristid. II S. 268 bestätigen. Daß aber auch VI 104, 2 die Ueberlieferung des Vat. *πρεσβευσάμενος καὶ τὴν τοῦ πατρὸς ἀνανεωσάμενος πολιτείαν* nicht interpoliert ist aus *κατὰ τὴν τοῦ πατρός ποτε πολιτείαν*, wie die andere lautet, ergibt sich einmal aus den von mir angeführten ähnlichen Beispielen, dann aber auch daraus, daß es kein angemessener Ausdruck ist zu sagen: ›er verhandelte zufolge, gemäß oder auf Grund des ehemaligen Bürgerrechts seines Vaters‹, als ob das väterliche Bürgerrecht zu den wesentlichen Voraussetzungen einer Unterhandlung gehörte; in Verhandlung eintreten konnte Gylippos mit den Thuriern auch darohne in jedem Falle. Für die Konstruktion notwendig ist VII 31, 1 das im Vat. erhaltene, in der andern Ueberlieferung aber nach *Ἠλείων* ausgefallene *εὑρών*; denn

ohne dasselbe läßt sich das folgende *αὐτὴν μὲν* in keiner Weise rechtfertigen (daß II 62, 1. VI 82, 2 total verschieden sind, liegt auf der Hand). Zu den notwendigen oder wenigstens nicht bedeutungslosen Zusätzen des Vat., die H. ausgelassen hat, rechne ich ferner VII 18, 3 *ἐξ Ἄργους*, durch dessen Auslassung *ὁρμώμενοι* überflüssig wird, VII 43, 4 *ἐν προτειχίσμασιν*, wo das folgende *τῶν προτειχισμάτων* (§ 6) vorhergehende Erwähnung derselben beweist (H.s Gegenbemerkung ist nichtig, da *τὰ στρατόπεδα* nicht dasselbe sein kann wie *προτειχίσματα*), VII 53, 2 *ταύτῃ* (der Zusammenhang verlangt, daß sie an dieser Stelle, nicht daß sie überhaupt Wache hielten), VII 86, 4 *διὰ τοῦτο* (*ἀνθ' ὧν* kann seiner Bedeutung nach nicht auch zu *κἀκεῖνος ... παρέδωκεν* gehören), VII 87, 1 *καὶ ὀλίγῳ*, VIII 7, 1 *ἅμα τῷ ἦρι*, VIII 27, 2 *ὅποι τε* (statt *ὁπότε*) *βούλονται*, VIII 27, 3 *καθ' ἑκουσίαν* (dies und nicht *μετὰ βεβαίου παρασκευῆς* bildet den korrekten Gegensatz zu *ἀνάγκῃ*), VIII 48, 1 *ἦλθε*, VIII 53, 3 *τὰς ἀρχὰς ποιήσομεν* (daß man hiermit *ἐς ὀλίγους* nicht ebenso gut verbinden könne wie mit *πολιτεύσομεν*, behauptet H. ohne allen Grund), VIII 96, 4 *ἐφορμοῦντες ἤ*, was allein der Laur. ausläßt (daß *ἐφορμεῖν* und *πολιορκεῖν* dasselbe sei, wie H. meint, ist nicht richtig). Ebenso beseitigt H. VI 103, 4 *πρὶν*, das allein im Laur. fehlt, aus einem nichtigen Grunde (von der vollständigen Einschließung steht z. B. *πολιορκεῖν* II 70, 1).

Indessen will ich nicht läugnen, daß an einigen Stellen erst H. gegenüber dem Vat. der Ueberlieferung des Laur. zu ihrem Rechte verholfen hat. So billige ich *ἢ καὶ* VII 69, 3, *ἐξευρεῖν αὐτὸ* VIII 66, 3, *μετέστησαν* VIII 70, 2, *οὐδ' ἂν εἷς* VIII 86, 5, *ἔθεντο αὖ* VIII 93, 1; vielleicht empfiehlt sich auch VIII 89, 2 die Auslassung von *σπουδῇ πάνυ*; aber dieser Stellen sind verhältnismäßig nur sehr wenige gegenüber denjenigen, wo H. sie mit Unrecht gegenüber dem Vat. bevorzugt.

Mit der principiellen Bevorzugung des Laur. stimmt auch nicht recht der Umstand, daß an einigen Stellen beide Ueberlieferungen zu einer gemeinsamen Urüberlieferung zu combinieren sind. Das ist nach meiner Auffassung VI 99, 2 (hier beseitigt H. mit Unrecht das vom Vat. überlieferte *αὐτοί*, das hier ebenso im Gegensatz zum folgenden *ἐκείνους* steht wie VII 56, 2) und VIII 34, 1. 68, 2 der Fall; auf demselben Wege hat H. sein *ἢ καὶ* VII 69, 3 gewonnen, und etwas Aehnliches nimmt er VIII 39, 3 für das im Laur. statt *ἐν τῇ Σάμῳ* und im Vat. statt *ἐν τῇ Μιλήτῳ* erscheinende *ἐν τῇ νήσῳ* an.

Ich gehe zu der auf handschriftlicher Grundlage vorgenommenen Emendation des Textes über. Was die Orthographie und den Tempus- und Modusgebrauch betrifft, so hat sich H. im ganzen den in meinen Quaest. gram. ad Thuc. pertinentes dargelegten Grundsätzen

und Vorschriften angeschlossen. Nicht konsequent scheint mir die auf die Auctorität des Laur. hin angenommene Auslassung des intervokalischen *ι* in der Femininalendung *υῖα* des Part. Perf. Act. gegenüber *υἱός* und *αἰεί*; auch die Zulassung des nur vereinzelt überlieferten *ἄν* statt *ἐάν* ist gegenüber dem Gebrauch der scenischen Dichter, wo es nur in *κἄν*, und der ältesten Inschriften, wo es nur in verschwindenden Ausnahmefällen erscheint, nicht gerechtfertigt; ebenso wenig ist es hinreichend begründet, daß überall *πρου* statt *προε* mit Ausnahme von *προέξει* und *προέσχον* geschrieben wird. Stark ablehnend verhält sich H. gegen die holländische Interpolationskritik. Man würde das nur loben können, wenn er sich nicht stellenweise durch den Gegensatz über das rechte Maß hinaus treiben ließe. Man kann noch so sehr die Ausschreitungen Cobets und seiner Schule und die zum großen Teil schablonenhafte Manier, mit welcher sie in dieser Beziehung verfahren, verdammen (auch ich thue das), und wird doch anerkennen müssen, daß, wenn wir uns heutzutage nicht mehr jeden überflüssigen oder widersprechenden Zusatz, jede nichtssagende und abgeschmackte Wiederholung und jede matte Abschwächung des Gedankens in den Texten der Schriftsteller gefallen lassen, dies wesentlich mit ein Verdienst von Cobet ist. H. nun scheint mir mitunter unbestreitbar Unechtes beizubehalten. So VI 29, 1 *εἴ τι τούτων εἰργασμένος ἦν*, VI 37, 2 *ἔλθοιεν ἔχοντες*, VI 61, 1 *καὶ τῆς ξυνωμοσίας*, VI 62, 5 *τῶν Σικελῶν*, VI 64, 3 *ἐπὶ τὸ στράτευμα* und *τὸ στράτευμα*, VI 72, 1 *ἐς τὴν Νάξον καὶ Κατάνην διαχειμάσοντες*, VI 105, 2 *ἐς τοὺς Ἀθηναίους*, VII 57, 4 *καὶ φόρου ὑποτελῶν*, VII 60, 3 *ἡλικίας μετέχων*, VII 70, 5 *οἱ ἐπιβάται*, VIII 9, 2 *τὸ πιστὸν*, VIII 20, 2 *ἐν τῇ Τέῳ*, VIII 24, 2 *καὶ ἐκ τῆς Λέσβου*. Ueber einige solcher beibehaltenen Zusätze will ich mir besondere Bemerkungen gestatten. VII 7, 3 hat H. die schon von Bekker verworfenen Worte *ἐν ὁλκάσιν ἢ πλοίοις ἢ ἄλλως ὅπως ἂν* dadurch erträglich zu machen versucht, daß er *ὁπωσοῦν* schreibt. Allein wenn auch *ἄλλως ὁπωσοῦν* so vorkäme (ich kenne nur *ἄλλως πως*, worüber zu vgl. VI 2, 4. Xen. Anab. III 1, 20. 26. VI 4, 2), so bliebe es mir immer noch zweifelhaft, welche andere Arten des Uebersetzens (mehrere müßten es doch sein) außer den beiden genannten noch gemeint sein könnten. VII 30, 2 tadelt es H. sehr stark, daß van Herwerden und ich in den Worten *οἱ δὲ ξύμπαντες τῶν Θρᾳκῶν πεντήκοντα καὶ διακόσιοι ἀπὸ τριακοσίων καὶ χιλίων ἀπέθανον* übereinstimmend *τῶν Θρᾳκῶν* getilgt haben; nach seiner Erklärung müßte, wenn ich ihn recht verstehe, übersetzt werden: »die 250 von den Thrakern starben insgesammt von 1300«. Hält H. das wirklich für eine angemessene Ausdrucksweise, und glaubt er wirklich, daß so das prädikative *ξύμπαντες* und der partitive Genetiv *τῶν Θρᾳκῶν* (vgl. meine

Anm. zu VI 62, 5) zwischengestellt werden könnten? Und wie sollen wir uns auch den Artikel erklären, da die 250 vorher nicht bezeichnet sind? Die von mir zum Beweise dafür, daß der Nominativ stehn müßte, angeführten Beispiele IV 39, 1. V 26, 1. VIII 7 würden nur dann unähnlich sein, wenn so erklärt werden könnte, wie es H. thut. VII 61, 1 streicht H. blos *οὐχ ἧσσον ἢ τοῖς πολεμίοις* und läßt *ἑκάστοις* davor stehn. Ich halte *ἅπαντες ἕκαστοι* so lange für unmöglich, bis es mir durch Beispiele belegt worden ist. VII 74, 1 bezeichnet es H. als eine temeritas insolita, daß ich *καὶ ἐπειδὴ* als eine Erklärung zu *καὶ ὡς* betrachte, und deutet selbst *καὶ ὣς* als ›ohnehin, einmal‹. Das heißt es aber nirgendwo, auch nicht VIII 51, 2, wo H. Dukas' richtige Deutung lächerlich nennt, während seine eigene eine contradictio in adiecto hervorbringt, sondern ›auch so, trotzdem‹, was hier nicht paßt. Was nun die Verurteilung meiner eigenen Verbesserung betrifft, so hätte H. erwägen sollen, daß *ὡς* vielerlei Bedeutungen hat und daß es wohl zur Bezeichnung des temporalen Sinnes durch eine temporale Conjunction erklärt werden konnte. So begreift man VIII 100, 4 neben *ὡς* die Variante *ὅτε*, und ähnlich lesen wir im Schol. zu II 64, 6 zu dem causalen *ὡς* die Erklärung *τὸ ὡς ἀντὶ τοῦ ἐπεί*. VIII 7 versteht H. *τῶν ξυμμαχικῶν* mit Krüger von den Bundescontingenten. Ich habe gezeigt, daß es aus sachlichen Gründen auch in dieser Bedeutung unmöglich ist. VI 64, 1 ist vor *σφῶν* der sprachwidrige Artikel *τοὺς* stehn geblieben. Trotz des conservativen Standpunktes aber, den H. im allgemeinen gegenüber der Interpolationskritik einnimmt, hat er doch selber Einzelnes, wie mir scheint, ohne zureichenden Grund beseitigt. So VI 74, 1 *οἱ ταῦτα βουλόμενοι*, VII 52, 2 *καὶ μυχῷ* (*καὶ* fehlt im Laur.; aber *μυχός* und *κοῖλον* sind nicht identisch), VII 69, 2 *καὶ* vor *νομίσας*, VIII 25, 3 *καταφρονήσαντες*, VIII 28, 5 *ἐς τὴν Μίλητον* (van Herwerden tilgt nicht, wie H. angibt, dies, was unentbehrlich ist, sondern *αὐτοῦ*), VIII 45, 2 *χρόνου*, VIII 90, 5 *ἐγγύτατα*, VIII 92, 6 *πλὴν*, VIII 94, 2 *λόγου*. Was nun die anderweitige Emendation betrifft, so hat H., wie er in der Vorrede sagt, es nicht für angemessen gehalten, seine Ausgabe mit der Erwähnung aller Conjecturen der frühern Herausgeber zu belasten. In der That aber sind nur sehr wenige unerwähnt geblieben. Von den meinigen vermisse ich nur die Tilgung von *Σελινοῦντος καὶ* VI 62, 1 und *ἐπὶ πλέον* <*σφῶν*> VII 48, 2 und möchte das wegen der Begründung, die ich dafür gegeben habe, eher einem Versehen als bewußter Absicht zuschreiben. Aehnlich verhält es sich mit den Conjecturen anderer, die nicht zu den Herausgebern des Th. gehören; auch hier ist, so viel ich sehe, fast alles angeführt worden, darunter auch viele Vermutungen, die längst als überflüssig oder falsch erwiesen sind. Als ein besonderes ornamen-

tum seiner Ausgabe betrachtet H. die zahlreichen Conjecturen, die Gertz zu derselben beigesteuert hat; ich bin bezüglich der meisten der gerade entgegengesetzten Ansicht. Beifallswürdig erscheint mir nur VIII 48, 2 <*καὶ*> *τὸν λόγον τε*; die übrigen halte ich für unnötig oder willkürlich, wenn sie nicht gar sinnwidrig sind oder gegen den Sprachgebrauch und Stil des Th. verstoßen. Aehnlich ist es mit den hier zuerst veröffentlichten Vermutungen von Pingel. Was schon früher bekannte Conjecturen betrifft, so sind, um die von Rauchenstein und Weidner und vereinzelte Einfälle anderer zu übergehn, die von Müller-Strübing sämtlich wertlos, ebenso ist es mit denen von Naber, ausgenommen das auch von Roscher vermutete *ὑπάργυρα* statt *ἀργυρᾶ*, das H. vergebens in den Jahrb. für Phil. 1889 S. 829 zu verteidigen gesucht hat, und, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, mit denen von Badham. Etwas mehr Gewinn haben H.s eigene Vermutungen gebracht, wenn ich auch bei weitem die meisten für verfehlt halten muß. Als annehmbar kann ich folgende bezeichnen: VI 53, 1 *τῶν* <*μὲν*> *μετ' αὐτοῦ*, VI 62, 4 *καὶ τά τ' ἄλλα*, VII 19, 4 [*καὶ*] *ἄρχοντα*, VII 44, 1 <*δι'*> *ἦν*, VIII 37, 2 *τοὺς ξυμμάχους τοὺς Λακ.*, VIII 81, 2 *ἐς ἐλπίδας τε*. Die nahezu vollständige Verzeichnung der vorgebrachten Conjecturen kann ja in gewisser Hinsicht erwünscht sein, aber anderseits würde auch eine zweckmäßige Auswahl ihr Verdienst haben; freilich müßte sie mit umsichtigem Urteil und genauer Kenntnis der Sprache und des Stils des Th. getroffen sein, was allerdings keine leichte Sache ist. Den oberflächlichen und willkürlichen Versuchen Unberufener am Th. herumzukorrigieren, die am allerwenigsten bei diesem Schriftsteller angebracht sind, ist am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß man ihre Erzeugnisse der verdienten Vergessenheit anheimgibt. Da aber H. auf solche Auswahl verzichtet hat, so bleibt nur noch zu erwägen, wie er mit der Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen in den Text verfahren ist. Zwar hat er eine Anzahl solcher mit Recht aufgenommen, aber daneben andere ebenso berechtigte verschmäht und im Gegensatze dazu auch minderberechtigte oder unzulässige sich angeeignet. So ist, wie ich gegen Classen gezeigt habe, VI 91, 5 *ἐκπολεμοῦν* statt *ἐκπολεμεῖν* notwendig, und statt des verdorbenen *οἰκοῦμεν* VI 82, 3 scheint mir eine leichtere und passendere Verbesserung als *οἰκειούμεθα* nicht gefunden werden zu können (H. weist sie ohne weitern Grund mit einem non placet ab); nicht minder ist VI 96, 2 *ἐξῆρται* notwendig, das schon Krüger aus dem Schol. entnommen hat; daß dieser selber das überlieferte *ἐξήρτηται* in unzulässiger Weise erklärt, beweist nichts dagegen. VII 48, 6 schiebt H. meine Verbesserung *ἕως* statt *ὡς* zu Gunsten von Madvigs *οἷς* dadurch bei Seite, daß er meint, die Ueberlegenheit, welche

die Athener durch ihre Geldmittel hatten, hätte von den Syrakusanern durch Anleihen überwunden werden können. Aber von Anleihen findet sich an der Stelle nicht die mindeste Andeutung, und da hier *χρήμασιν ... νικηθέντας* eine bereits erfolgte Thatsache bezeichnen muß, so fragt man vergebens, wo und wann denn die Syrakusaner solche Anleihen aufgenommen haben. Ueberhaupt ist es ein sonderbarer Gedanke, daß die Ueberlegenheit des Geldbesitzes auf der einen Seite durch Schulden, welche auf der andern gemacht werden, überwunden werden soll. Für wenig berechtigt halte ich VII 63, 4 Böhmes Aenderung **δικαιώσατ' αὐτὴν νῦν μὴ καταπροδιδόναι,** die mir nur eine unnütze Abschwächung des überlieferten **μὴ καταπροδίδοτε** zu sein scheint; jedenfalls ist sie nicht so leicht als meine Verbesserung **δικαιοῦσαν,** die H. aus irgend einem Grunde, den er nicht angibt und den ich nicht erraten kann, misfällt. Meine eigene von H. aufgenommene Conjectur **καὶ** [**ἡ**] **ἰσομοιρίᾳ** VII 75, 6 habe ich selber später zurückgenommen und mich mit van Herwerden für Annahme einer Lücke entschieden. Unnötig ist nach meiner Erklärung VI 99, 2 Bekkers *αὐτοῖς* statt *αὐτούς*, ebenso wegen des von mir angeführten Beispiels Eur. Cycl. 239 VI 62, 4 Madvigs **ἀπεδόθησαν** und VI 6, 2 die Verwandelung von *ἐπάγοντες* und **διαφθείροντες** in die Part. des Aorist, da das Part. Präs. nicht nur von der gleichzeitigen, sondern auch von der voraufgegangenen Handlung gebraucht wird, wenn sie in irgend einer Weise als dauernd vorgestellt wird (vgl. meine Anm. zu II 52, 2 und **ποιούμενοι πρότερον** VI 60, 4), was hier eben der Fall ist. Gegen die Grammatik und gegen den Sinn ist VII 57, 8 die beide überlieferten Lesarten combinierende Conjectur Classens *οἱ Μεσσήνιοι νῦν καλούμενοι ἐν Ναυπάκτῳ ἐκ Ναυπάκτου,* worüber meine Anm. zu vergleichen ist. Doch ich will nicht länger hierbei verweilen, sondern gleich zu H.s eigenen Conjecturen übergehn. Da fällt es zunächst auf, daß manche derselben nur mit einem nescio an, videtur, crediderim und dergl. begründet werden, wenn das überhaupt eine Begründung ist. Ich würde solche Vermutungen überhaupt nicht vorbringen, jedenfalls sie aber nicht, wie es hier mit einigen geschehen ist, in den Text setzen. Unter den bloß in den Noten mitgeteilten Conjecturen gibt es einige, die man kaum begreiflich findet, wie z. B. VI 11, 7 **δι' ὁμολογίας,** was so viel wie *ἐν σπονδαῖς* heißen soll, statt **δι' ὀλιγαρχίας,** VII 30, 2 **δι' ἁρπαγῆς,** was mit inter (!) praedandum übersetzt wird, statt **δι' ἁρπαγὴν** und die gewaltthätige und doch nicht sinngemäße Aenderung von VI 17, 3. Dem Zusammenhang widerspricht die Gestaltung, welche H. den Worten des Th. VIII 4 zu geben vorschlägt, indem er *ἐτείχισαν* statt *τειχίσαντες* schreiben und das folgende **καὶ** streichen will; denn in welcher Gedankenverbindung nun

die folgenden Participia ἐκλιπόντες, ξυστελλόμενοι, διασκοποῦντες mit ἐτείχισαν stehn sollen, ist nicht zu verstehn. Wenn ihm in meiner Erklärung misfällt, daß neben dem einfachen Objekt τὴν ναυκηγίαν auch ὅπως ... εἴη mit παρεσκευάζοντο verbunden wird, wobei die chiastische Stellung der Participia ξυμκορισάμενοι und τειχίσαντες als besonders gewählt erscheint, so findet sich eine ähnliche Verschiedenheit der Struktur IV 70, 1. VI 63, 3. Vgl. Krüger Sprachl. § 59, 2. 4. Doch ich will hiervon abgehn und mich denjenigen Vermutungen H.s zuwenden, die er meines Erachtens mit Unrecht in den Text zu setzen gewagt hat. Darunter sind einige, die durch die Leichtigkeit der Aenderung auf den ersten Blick bestechen können, aber dennoch unnötig sind: VI 34, 5 ἐπὶ ναυμαχίᾳ <μιᾷ> (der Zusatz wird durch den Zusammenhang keineswegs gefordert), VI 51, 2 ὡς εἶδον τὸ στράτευμα ἔνδον <ὄν> (vgl. Xen. Anab. V 8, 19), VI 65, 3 προσελάσαντες [ἐς] τῇ Κατάνῃ (vgl. IV 127, 2), VI 9, 3 εἰ τά γε ὑπάρχοντα σῴζειν παραινοίην καὶ μὴ ... κινδυνεύειν, wo H. τε in das bedeutungslose γε verwandelt hat, weil nur von einer Sache, der Erhaltung der gegenwärtigen Herrschaft, die Rede sei (vgl. II 2, 3. IV 10, 2. VI 21, 2); ferner VI 12, 2 das durch Combination der beiden überlieferten Lesarten gewonnene αὐτῶν αὐτοὺς λόγους μόνον παρασχομένους, wo zu αὐτοὺς kaum ein entsprechender Gegensatz gedacht werden kann, und VI 14 τοῦ (codd. τὸ) μὲν λύειν ... αἰτίαν σχεῖν, wo auch das Ueberlieferte sinngemäß ist und hinsichtlich der Konstruktion dem folgenden καὶ τὸ καλῶς ἄρξαι τοῦτ' εἶναι entspricht. Dem Zusammenhange widerspricht VI 17, 5 αὐτοῦ (codd. αὐτοὺς) ἐψευσμένῃ (in ea re decepta); warum nicht ebenso gut ὁπλίτας ψεύδεσθαι gesagt werden könne wie χρήματα ψεύδεσθαι (Xen. Anab. V 7, 35), ist gar nicht einzusehen. Was VI 31, 1 durch <ἐν> τῇ ὄψει, das H. ohne Grund auch VI 49, 2 hineinbringt, an der unerträglichen Tautologie gebessert werden soll, begreife ich nicht; ein solches ἐν τῇ ὄψει oder ἐν τῇ ἀκοῇ kennt Th. überhaupt nicht, und τῇ ὄψει steht hier gerade so wie IV 34, 1. Zu einer Umstellung der Worte ὧν ἐγὼ οἶδα Ἑλλήνων VI 40, 1 sehe ich keinen Grund, da Bedingungssätze oft genug innerhalb einer Satzverbindung stehn (vgl. IV 11, 4). VI 68, 1 ist ganz falsch ἐπὶ τοιοῦτον (codd. τὸν αὐτὸν, worüber meine Anm. zu vergleichen) ἀγῶνα zu Anfang der Rede des Nikias, weil so τοιοῦτον in einem vorher vom Redner Gesagten keine Beziehung findet; ganz anders § 2 μετὰ τοιῶνδε καὶ τοσῶνδε ξυμμάχων, da die Bundesgenossen unmittelbar vorher von Nikias genannt sind. VI 82, 3 schreibt H., um οἰκοῦμεν zu halten, αὐτόνομοι (codd. αὐτοὶ) ... καταστάντες οἰκοῦμεν, gerade als ob die Athener, so lange sie der Hegemonie der Lakedämonier folgten, nicht autonom gewesen seien (vgl. I 97, 1); außerdem ist

οἰκοῦμεν so ganz bedeutungslos, und man würde eher einfach *αὐτόνομοι ... καθέσταμεν* erwarten. Nicht besser ist es, wenn H. VI 89, 6, um der Annahme einer schon vom Schol. angezeigten Lücke zu entgehn, *ἐπεὶ δημοκρατίας γε καταγιγνώσκομεν* (codd. *καὶ ἐγιγνώσκομεν*) *οἱ φρονοῦντές τι, καὶ αὐτὸς οὐδενὸς χεῖρον, ὅσῳ κἂν* (codd. *καὶ*) *λοιδορήσαιμι* schreibt, wobei er *καταγιγνώσκειν* durch contemnere und die letzten Worte durch ut qui (!) etiam obiurgem übersetzt. Zugegeben, daß *καταγιγνώσκειν* ›verachten‹ heiße, entspringt denn die Verachtung aus dem Schmähen oder umgekehrt? VII 15, 1 combiniert H. die Lesart des Vat. *αὐτοὶ βουλεύσασθε* und die des Laur. *αὐτοῖς βουλεύεσθαι* zu *ἐπειδὴ ... ἄλλη στρατιὰ προσδόκιμος αὐτοῖς, βουλεύεσθε*; aber *αὐτοῖς*, das sich *κατὰ σύνεσιν* auf das vorhergehende *Σικελία ἅπασα* beziehen müßte, ist für den Sinn ganz entbehrlich; dagegen steht *αὐτοὶ* in einer nachdrücklichen gegensätzlichen Beziehung, wie aus meiner Anm. zu ersehen war; auch ist in Rücksicht auf *βουλεύσασθαι* 14, 4 *βουλεύσασθε* passender. VIII 5, 3 hat H. zwar richtig erkannt, daß der Schol. nicht *ἢ τῶν ... Λακεδαιμονίων*, sondern bloß *τῶν ... Λακ.* gelesen hat; aber daß diese Lesart falsch ist, zeigt der folgende begründende Satz. VIII 22, 1 enthält *ἅμα τε Πελοποννησίων πλήθει πειρῶντες*, was H. statt *ἄνευ τε Πελοποννησίων πλήθει παρόντες* geschrieben hat, einen sachlichen Widerspruch sowohl zu 19, 1 als zu dem folgenden *αὐτοί*, das in Beziehung zu *ἄνευ Πελοποννησίων* steht; die gegen meine Erklärung der überlieferten Worte erhobenen Einwände halte ich für nichtig. VIII 40, 2 liest H. statt *αὐτομολίᾳ τε ἐχώρησαν*, weil er an dem Dativ Anstoß nimmt, *αὐτομολίᾳ τε ἐχρήσαντο*. Ist es denn ein angemessener Ausdruck zu sagen ›sie bedienten sich des Ueberlaufens‹? Und ist denn *αὐτομολίᾳ ἐχώρησαν* anders gesagt als *ἐχώρουν δρόμῳ* IV 31, 1 und der Dativ auffälliger als in *ἀτελεῖ τῇ νίκῃ ἀνέστησαν* VIII 27, 6? VIII 41, 1 ist das überlieferte *ξυμπαρακομίσαι* durchaus passend, da Astyochos als Nauarch Oberbefehlshaber war, während Antisthenes 39, 1 nur als *ἄρχων* bezeichnet wird, und H.s *ξυμπαρακομισθῆναι* daher überflüssig. VIII 46, 3 glaube ich zwar den Bedenken, die H. gegen die von mir angenommene Erklärung geäußert hat, und deshalb auch der Tilgung des zweiten *μὴ* und der Beziehung des *αὐτοὺς* auf die Lakedämonier beistimmen zu müssen; aber seine Aenderung *ἐξελάσωσι* statt *ἐξέλωσι* befriedigt nicht; denn das stimmt nicht recht zu dem Rate des Alkibiades keiner der beiden kriegführenden Mächte das Uebergewicht zu geben, sondern sie sich gegenseitig in Schach halten zu lassen (§ 1). Passender wäre *ἢν μή ποτε αὐτοὺς ἐξείργωσι* (nisi quando eos prohibeant). Ganz zu tadeln ist die Tilgung des zweiten *καὶ* VIII 48, 7, da, wie sich schon aus 47, 2 ergibt, *τὰ ἀπὸ Ἀλκιβιάδου* und *τὰ ἐν τῷ παρόντι*

πρασσόμενα nicht zusammenfallen. VIII 62, 1 steht *παρεξελθόντος* gerade wie *παρεξιέναι* bei Herod. VII 58. 109. 113 und war daher nicht in *παρελθόντος* zu ändern. VIII 86, 9 ist Portus' Conjectur *ἄγειν*, auf die auch H. verfallen ist, deshalb unbrauchbar, weil der Auftrag Gesandte nach Lakedämon zu bringen 74, 2, worauf hier durch *τότε* zurückgewiesen wird, nicht erwähnt worden ist. VIII 92, 9 hat H. die Lesart des Schol. *τῷ ἀληθεῖ* (codd. *τῷ πλήθει*) in den Text gesetzt und im Folgenden *ἔργῳ* mit Krüger gestrichen, schlägt aber zugleich vor *τῷ πλήθει* zu belassen und nach demselben aus dem Folgenden *τῷ ἔργῳ* einzusetzen. Allein *τῷ ἔργῳ* ist an der Stelle, wo es steht, nicht zu entbehren, da das einfache *ὁμόσε ἰέναι* oder *χωρεῖν* bei Th. sonst nur von förmlichem Angriff und Kampf gebraucht wird, wovon im Folgenden keine Rede ist; *ὁμόσε ἐχώρουν τῷ ἔργῳ* kann daher hier kaum etwas anderes bedeuten als § 11 *ἰέναι ἐπὶ τὸ ἔργον* und § 4 *ἔργῳ ἥπτοντο τῶν πραγμάτων*. Gegen die Beibehaltung des *πλήθει* aber und seine Verbindung mit *οἱ ἐναντίοι* spricht das schon von mir geltend gemachte Bedenken, daß auch Theramenes kein Demokrat war. Wenn aber H. meine Erklärung des *τῷ ἀληθεῖ* nicht genügte (und ich will seinem Einwande nicht jede Berechtigung absprechen), so lag nichts näher als es in *τῇ ἀληθείᾳ* (IV 120, 3) zu verwandeln, wodurch allen Anforderungen des Zusammenhanges genügt wird.

Soll ich nun mein Urteil über die vorliegende Ausgabe zusammenfassen, so liegt ihr Hauptverdienst, wie schon gesagt, in der neuen Vergleichung der maßgebenden Hss., insbesondere des Laur.; wenngleich auch dadurch eine wesentlich andere Grundlage für die Gestaltung des Textes nicht gewonnen worden ist; die Aenderungen aber, welche der Text durch Aufnahme von Lesarten des Laur. und eigener Conjecturen H.s erfahren hat, stellen sich nur an einer verhältnismäßig geringen Zahl von Stellen als Verbesserungen dar; im allgemeinen hat die Textgestaltung eine Förderung dadurch keineswegs gefunden, und der Versuch von VI 94 an denselben in erster Linie auf den Laur. zu gründen muß als gescheitert bezeichnet werden.

Münster. J. M. Stahl.

Boos, Heinr., Urkundenbuch der Stadt Worms. II. Band. 1301—1400. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung, 1890. XVI und 948 Seiten. gr. 8°. [A. u. d. T.: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms auf Veranlassung und mit Unterstützung des Herrn K. W. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim herausgegeben durch H. Boos. II. Teil: Urkundenbuch II.]. Preis 30 M.

Der erste Band des vorliegenden Urkundenbuches ist von Al. Schulte in Jahrgang 1887 dieser Anzeigen S. 923 ff. besprochen wor-

den. Derselbe enthielt, im Verhältnis zu anderen Urkundenbüchern, welche die gleiche Zeit umfassen, recht wenig neues Material, weshalb sich manche Bibliothek — unberechtigter Weise — veranlaßt gesehen hat, von der Anschaffung des Werkes Abstand zu nehmen. Auch der zweite Band ist nicht gerade überreich an neuen Stücken. Indessen wird hier doch schon weit mehr neues als im ersten Bande geboten. Und was bisher bereits gedruckt war, das erscheint jetzt zum großen Teil in wesentlich verbesserter Gestalt. Besonders fällt Nr. 49 (Statuten der Schulen in Worms) in die Augen; der Text ist jetzt doch ein ganz anderer als früher bei Schannat. Und ähnliches gilt namentlich von vielen in Baurs hessischem Urkundenbuche bisher unvollständig und unzuverlässig abgedruckten Urkunden [1]). Um auf die Punkte hinzuweisen, worin uns ganz neues geboten wird, so ist es auffallend, daß nur eine einzige neue Zunfturkunde, Nr. 1061, — zu den sehr wenigen schon bekannten — erscheint [2]). Dieser überraschende Mangel von Zunfturkunden kann bei einer Stadt wie Worms doch nur daraus erklärt werden, daß ein beträchtlicher Teil der Wormser Urkunden der Zerstörung anheimgefallen ist. Auch sonst erfährt man über die inneren Verhältnisse der Stadt überraschend wenig. Die Klage Arnolds [3]), daß wir über den Verlauf der Zunftunruhen am Ende des 14. Jahrhunderts nicht näher unterrichtet sind, gilt im wesentlichen noch jetzt; nur zwei neue Urkunden (Nr. 980 und 981), die darüber etwas bringen, hat Boos auffinden können. Wenn man sich ferner erinnert, eine wie reiche Polizeigesetzgebung andere Städte (z. B. Nürnberg) im 14. Jahrhundert entwickelt haben, so muß man hier wiederum staunen, wie dürftig das Wormser Material ist. Gut sind wir dagegen über die Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof und der ›Pfaffheit‹, über ihr Verhältnis zum König und den auswärtigen Landesherren unterrichtet; und für diese Dinge bringt denn auch Boos manches wichtige neue Stück. Das vorliegende Urkundenbuch wird immer zu den wichtigeren Quellen zur Geschichte der Städtebündnisse und

1) Boos hebt hervor, daß Baur oft Urkunden willkürlich verstümmelt, Stücke derselben fortläßt u. s. w. Dieselbe Beobachtung kann man übrigens auch bei anderen Urkundeneditoren, die vor etwa 30, 40 Jahren ihre Werke herausgegeben haben, machen. Lacomblet läßt z. B. in seinem niederrheinischen Urkundenbuch gelegentlich mitten in den Urkunden Stellen fort, ohne dies im geringsten anzudeuten.

2) Nr. 773 und 841 (bisher ungedruckt) sind keine Zunfturkunden, aber wenigstens für die Geschichte der Zünfte von Wert. — Die in Nr. 1045 und 1061 erwähnten Rechte des Wormser Dompropstes über die Metzgerzunft dürften in ältere Zeit zurückgehn und daher wohl bei der Darstellung der Entstehung der Wormser Stadtverfassung zu verwerten sein.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 343.

ihres Kampfes mit den Landesherren gehören [1]). Den reichsten Stoff aber bietet unsere Publikation für die Geschichte des Privatrechts; sie bringt eine große Fülle von Urkunden über Veräußerungen von städtischem Grundbesitz, Rentenkauf u. s. w. [2]). Leider hat Boos bei der Wiedergabe dieser Urkunden das von ihm selbst als zweckmäßig anerkannte Verfahren Schultes (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Band 3) nicht angewandt. Er führt als Entschuldigung an: ›Ich konnte mich demselben nicht anschließen, weil dies bei dem in vielen Archiven zerstreuten Material des vorliegenden Bandes nicht gut möglich war, indem ich zuweilen gleichzeitig nur kleinere Partien von 30—40 Stücken überblicken konnte‹. Ich gestehe, daß ich diese Entschuldigung nicht anzuerkenuen vermag. Boos hätte wohl etwas mehr Zeit und Mühe im Interesse der Benutzer seines Buches opfern können. Das jetzt angewandte Verfahren erleichtert jedenfalls nicht die Uebersicht. Leider hat Boos auch trotz Schultes Mahnung (Gött. gel. Anz. 1887 S. 924) den irreführenden Ausdruck Privaturkunde (statt ›privatrechtliche Urkunde‹) gebraucht. Uebrigens stellt er für einen anderen Ort eine eigene Abhandlung über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden im mittelalterlichen Worms in Aussicht. Ref. sieht dieser mit Spannung entgegen; Arbeiten der Art sind dringendes Bedürfnis. — Wichtiges Material erhalten wir ferner zur Geschichte der Wormser Juden (eine Urkunde von 1377 (Nr. 723) über ein Zwangsdarlehen der Wormser Juden von 20,000 Gulden für die Stadt ist facsimiliert). Um endlich noch einiges einzelne hervorzuheben, so seien Nr. 1055 (Anteil des Bischofs an der Ratsbesetzung), Nr. 552 (zur Geschichte der inneren Streitigkeiten in Worms), Nr. 974 (Vereinbarung über den Fischfang im Rhein von Mainz bis Straßburg), Nr. 862—64 (zur Geschichte des Barfüßer- und des Predigerordens) genannt.

Schulte wies bereits in seiner Anzeige des ersten Bandes darauf hin, wie spät in Worms und Speier im Verhältnis zu Straßburg die deutschen Urkunden begegnen. Der vorliegende Band zeigt, daß Worms noch etwas hinter Speier zurücksteht. Während hier eine vom Rate ausgestellte deutsche Urkunde aus dem Jahre 1303 erhalten ist, stammt die älteste deutsche Urkunde des Wormser Rates erst von 1304 (Nr. 24; Nr. 14 ist eine von Bischof und Stadt gemeinsam ausgestellte deutsche Urkunde). Und an einen Sieg der deutschen Sprache in den Urkunden ist auch nachher noch lange nicht zu denken.

1) Man muß sich dabei freilich stets gegenwärtig halten, daß die Landesherren im wesentlichen doch nicht gegen die Städte als solche kämpften, sondern nur gegen diejenigen, die keinem Landesherrn unterworfen waren, resp. sein wollten. Bei Arnold a. a. O. tritt dieser Gesichtspunkt nicht genügend hervor.

2) Als besonders interessant sei notiert Nr. 35.

Leider bin ich außer Stande, die Texte Boos' mit ihren Vorlagen zu vergleichen[1]). Es ist wohl zu erwarten, daß der Herausgeber sich die Ausstellungen, die an dem ersten Bande gemacht worden sind[2]), eine Mahnung hat sein lassen, Lesefehler zu vermeiden. Referent hofft dies, obwohl Boos sich von der früher gerügten Inkorrektheit in den Regesten bedauerlicher Weise noch nicht losgesagt hat. Man kann auf Regesten ganz verzichten. Wenn man sie aber — und bei einer Publikation wie die vorliegende sind sie unbedingt erforderlich — gibt, dann müssen sie auch zuverlässig sein. Um hier einige Beispiele inkorrekter Regesten hervorzuheben, so ist es zunächst nicht deutsch, wenn Nr. 1050 einen ›Vertrag zwischen den Cämmerern mit der Stadt‹ enthalten soll. In demselben Regest hätte ferner der Bischof mit genannt sein müssen. In dem Regest von Nr. 236 wären nicht blos der Rat, sondern der Rat und die Sechszehn zu nennen gewesen; denn auf die letzteren kommt es gerade an (vgl. Arnold II, S. 320). Das Regest von Nr. 124 ist nicht ein Regest der ganzen Urkunde, sondern nur des ersten Satzes der Urkunde. In Nr. 552 schlichten nach Boos ›die Schiedsleute der Städte Mainz und Speier‹ einen Streit; es gibt aber gar keine ›Schiedsleute der Städte‹, sondern die Städte selbst erscheinen als Schiedsrichter. Im Regest von Nr. 11 muß es heißen: ›übergibt gegen Zins‹ und: ›des Wagners Baldemar‹. Zu dem Regest von Nr. 35 ist zu bemerken, daß die iudices Wormacienses nicht das den Urteilsspruch fällende Gericht sind. Das Regest von Nr. 30 ist ebenso einseitig wie das bei Arnold II, S. 319. Eine Unregelmäßigkeit zeigt sich auch darin, daß Boos die iudices Wormacienses, die consules u. s. w., welche eine Handlung bekunden, in manchen Regesten nennt, in anderen unerwähnt läßt. Warum sagt Boos ferner ›Reinold der Fischer von Worms‹ (so sehr oft)? Warum nicht: ›der Wormser Fischer Reinold‹? — Was die Interpunktion und die Orthographie betrifft, so liegen auch hier kleine Inkorrektheiten vor. S. 26 Z. 37 ist doch wohl hinter *unverzogenliche* ein Punkt zu setzen, Z. 41 hinter *tage* ein Komma. In ein und derselben Urkunde (Nr. 839) druckt Boos einmal *in nemmen*, einmal *innemen*. Solche Unregelmäßigkeiten begegnen sehr oft. Ganz verkehrt ist S. 692 Z. 5 *widderuff hienckete* für: *widder uffhienckete*. Hat sich Boos hier zu eng an seine Vorlagen angeschlossen? Jedenfalls wird im dritten Bande eine gründliche Normalisierung vorzunehmen sein.

Eine Riesenarbeit ist das Personen- und Ortsregister zu dem

1) Wäre es nicht möglich gewesen, die aus Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof., p. 625 ff. und p. 760 f. abgedruckten Urkunden neu zu vergleichen?

2) Vgl. außer Schulte Wanbald in der histor. Ztschr. 58, S. 147 ff. und Schenk von Schweinsberg in der westdeutschen Ztschr. 7, S. 80 ff.

sehr starken Urkundenbande[1]; es umfaßt nahezu 200 Seiten. Besonders schwierig war es, festzustellen, welche Personenbezeichnungen als Beinamen anzusehen seien; eine Schwierigkeit, welche schon von Bücher in seinem klassischen Werke über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. erörtert worden war. Es handelt sich um die Zeit, in welcher die Geschlechtsnamen sich erst bilden, noch sehr schwankend sind. Mit dieser Frage hat sich bisher kaum ein städtisches Urkundenbuch eingehender beschäftigt, da die meisten entweder noch nicht bis zum Jahre 1400 vorgeschritten sind oder nicht ein so umfassendes Register enthalten wie das vorliegende. Wichtig aber ist sie nicht blos für die Namengeschichte, sondern auch für statistische Untersuchungen (wenn es gilt, den Beruf einer Person festzustellen).

Im Anhang bringt Boos zahlreiche Nachträge und Verbesserungen zum ersten Bande.

Münster i. W. G. v. Below.

Burkhardt, Dr. C. A. H., Großh. Sächs. Archivdirector: **Das Repertoire des Weimarischen Theaters unter Goethes Leitung 1791—1817, bearbeitet und herausgegeben.** (Theatergeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Berthold Litzmann I.). Hamburg und Leipzig, Leopold Voß 1891. XL und 152 S. 8°. Preis Mk. 3,50.

Wenn man in der Theatergeschichte irgend auf sicheren Grund bauen will, so wird es notwendig sein, die Repertoireverhältnisse mit statistischer Genauigkeit zu studieren. Denn alle Angaben über die Anzahl der Aufführungen u. dgl. sind relative und können bloß bei genauer Kenntnis des ganzen Repertoires zu weiteren Folgerungen über Beifall oder Durchfall benutzt werden. So werden auch erst, wenn uns die Repertorien der bedeutendsten Truppen und Theater in sorgfältigen Publikationen vorliegen, zuverlässige Angaben über das erste Auftreten und allmähliche Verschwinden ganzer Litteraturrichtungen und einzelner Dramen und Dramatiker auf dem Theater möglich sein. Dann erst wird man mit Bestimmtheit sagen können, welcher Autor und welches Stück sich auf dem Repertoir behauptet hat, welche Litteraturrichtung sich die Bühne erobert hat. Sogar die Besetzung der Hauptrollen wünschte ich im Interesse einer zukünftigen Geschichte der Schauspielkunst bei solchen Publikationen berücksichtigt zu sehen.

Glücklicher hätten also die Theatergeschichtlichen Forschungen von Litzmann, welchen wir rüstigen Fortgang wünschen, nicht eingeleitet werden können als mit dem Abdruck des vollständigen Reper-

1) S. 927 unter »Zünfte« ist das Citat »S. 694 ff.« falsch.

toires des Weimarischen Hoftheaters unter der Leitung Goethes. Zum 8. Mai 1891, zur hundertjährigen Wiederkehr des Eröffnungstages, hat er sich auch als Festgabe sehr zeitgemäß eingestellt.

Der in statistischen Dingen oft bewährte Herausgeber schickt eine Einleitung voraus, welche, wie er nicht hätte verheimlichen sollen, einen Wiederabdruck einiger Artikel aus der Allgemeinen Zeitung (1889, 21. 22. 24. September Nr. 262. 263. 265. Beilage) enthält. Die Ueberschrift, unter welcher seine Erörterungen zum ersten Mal erschienen sind (›Goethes Filialbühnen des Weimarer Hoftheaters von 1791—1817‹ hätte auch vor dem Wiederabdruck stehn bleiben können. Erst kurz vor dem Schluß der Einleitung (S. XXXV ff.) zieht der Herausgeber aus seinen Zusammenstellungen allgemeinere Schlüsse. Während der 26jährigen Direktion Goethes wurde an 4136 Abenden gespielt. Es kamen 4809 Stücke zur Aufführung; die Anzahl der Einakter ist also eine geringe; die Stücke, welche den Abend füllen, herrschen um das Fünffache vor. Das Repertoire besteht aus genau 600 verschiedenen Stücken, von welchen Goethe 84 als Erbschaft von Bellomo übernommen hat, den er mit nahezu 200 anderen ziehen ließ. Das Lustspiel dominiert in seinem Repertoire mit 249 Stücken weitaus über alle übrigen Gattungen; selbst das Schauspiel ist mit nicht mehr als 123 Stücken, das Trauerspiel mit 77 Stücken vertreten. Man sieht, daß Goethe das Lustspiel vor dem Schauspiel bevorzugte, während die Anzahl der Trauerspiele im Verhältnis zu den Schauspielen und Lustspielen für diese Zeit eine sehr bedeutende ist. Auch daß die Oper mit der enormen Zahl von 109 über das Singspiel (31) den Sieg davon getragen hat, ist im Zeitalter der Zauberflöte begründet. Auffallend aber ist die Tabelle, in welcher Burkhardt die Stücke nach der Anzahl der Wiederholungen zusammenstellt. Darnach wurden von 600 Stücken nicht weniger als 104 nur einmal, 62 zweimal, 64 dreimal, 50 viermal, 56 fünfmal, 25 sechsmal, 32 siebenmal, 21 achtmal gegeben; die Anzahl der Stücke, welche im Verlauf der 25 Jahre zehnmal oder öfter gegeben wurden, übersteigt nur selten ein Dutzend. Daraus erhellt nicht bloß, wie Burkhart meint, die gewaltige Arbeit und das wechselvolle Repertoire des Theaters, sondern auch die große Anzahl von Miserfolgen: ein Sechstel waren Nieten. Ein Stück, welches bloß ein einziges Mal in Weimar gegeben wurde, muß doch wohl misfallen haben? aber aus wie vielen Aufführungen darf man auf Erfolg oder Miserfolg schließen? Diese Frage muß gleichfalls aus Burkhardts Zusammenstellungen beantwortet werden. Es müssen aber auch kleinere Zeiträume abgegrenzt werden und die statistischen Angaben müssen innerhalb dieser neuerdings untersucht werden: die Zeit vor dem Wallenstein, die Periode der Schillerschen Dramen u. s. w.

Als Quellen für die Herstellung des Repertoires hat der Herausgeber eine Sammlung von Theaterzetteln aus dem Nachlaß der Familie Gneist, ferner die Portobücher, welche die Einnahmen verzeichnen, und endlich Verzeichnisse von Aufführungen benutzt, welche von Vulpius, Burkhardt, Goethe (Tagebücher) u. a. herrühren. Hätte nicht auch Schillers Kalender mitunter herbeigezogen werden können? Die Quellen sind von verschiedenem Wert, aber keine ist vollständig und ganz zuverlässig. Es bedurfte also einer kritischen Bearbeitung und

Vergleichung. Eben deshalb aber wünschte man, daß der Herausgeber wenigstens mit Hülfe von Chiffren angedeutet hätte, auf Grund welcher Quellen er die einzelnen Angaben gemacht hat. Irrtümer in einzelnen Fällen, welche bei einer solchen Arbeit unvermeidlich sind, hätten sich so leicht und von selbst berichtigen lassen.

Die Einrichtung des Repertoire ist sehr geschickt und bequem. Zuerst wird ein chronologisches Verzeichnis der Vorstellungen gegeben, in welchem ich nur gelegentlich die Wochentage angedeutet sehen möchte, damit man sich ab und zu das Wochenrepertoir herstellen kann. Auch den bemerkenswerten Umstand, ob ein Stück auf der Weimarischen Bühne Novität oder Reprise ist, ferner ob es in Weimar überhaupt zum ersten Male auf die Bretter gekommen ist, könnte man mittelst Sternchen nach Thunlichkeit verzeichnen. Auf das chronologische folgt ein alphabetisches Verzeichnis der aufgeführten Stücke, in welchem vielleicht die Anzahl der Aufführungen durch einen Zusatz in Klammern zusammengefaßt sein könnte.

Die Angaben, welche sich jeder mehr als zufälligen Nachprüfung entziehen, widersprechen sich so viel ich sehe nirgends und erwecken im Gegensatz zu ähnlichen Publikationen anderer Verfasser das Gefühl von Zuverlässigkeit. Ich habe sie sogleich dankbar zur Correctur meines Schillerwerkes benutzt, welches in Bezug auf die Aufführung der Schillerschen Dramen auf dem Weimarer Hoftheater noch auf abgeleitete Quellen angewiesen war. Meine Angabe (I 409), daß Schiller und Goethe die ›Räuber‹ in der klassischen Periode liegen ließen, erweist sich nach Burkhardt als falsch: sie wurden vom 28. April 1792 an bis 1816 nicht weniger als siebzehn Mal (6 Mal unter dem Titel ›Carl Moor‹) gegeben, und zwar mit Ausnahme von 1794. 1804, 1805, 1807, 1809, 1810, 1812, 1813, 1815 alljährlich. Der Fiesko ist nicht, wie ich II 210 sage, 1805, sondern vielmehr 1806 zuerst gegeben und nur Ein Mal in Lauchstädt wiederholt worden. Von ›Kabale und Liebe‹ dagegen habe ich II 213 nach Düntzers Erläuterungen 39 zwei Aufführungen unter Bellomo aus dem Jahre 1785 erwähnt; die Nummer sollte also bei Burkhardt mit † versehen sein. In Weimar wurde das Stück nicht gegeben, sondern nur auf den Reisen nach Lauchstädt und Halle.

Schließlich möchte ich dem Herausgeber ans Herz legen, auch das Repertoire des Mannheimer Nationaltheaters in der Schillerzeit durch eine sorgfältige Hand bearbeiten zu lassen, auf Pichler und Martersteig kann man sich nicht verlassen; und entscheidende Fragen der Schillerschen Biographie, wie auch die Kritik der Memoiren der Frau von Kalb hängen in wesentlichen Punkten von dem Mannheimer Repertoire ab. Selbst die Anzahl der Aufführungen, welche Schillers für das Mannheimer Theater geschriebene Dramen während seines Aufenthaltes erlebten, ist nicht zweifellos sicher zu stellen.

Wien. Minor.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Grass, Karl, Dr., Das Adamsspiel, Anglonormannisches Gedicht des XII. Jahrhunderts, mit einem Anhang Die fünfzehn Zeichen des jüngsten Gerichts. Halle 1891, Niemeyer. VIII und 174 S. kl. 8°. [W. Försters Romanische Bibliothek VI.]. Preis Mk. 4,80.

Die neue Ausgabe des Adamsspiels darf als ein Fortschritt begrüßt werden, da sie auf einer Collation der Handschrift durch W. Förster beruht und die Ausgaben von Luzarche und Palustre sehr unzuverlässig und kostpielig waren. Wir dürfen dem neuen Text vor Allem nachrühmen, daß er getreu die handschriftliche Lesung angibt. Ob der Herausgeber allen Anforderungen entsprochen hat, die man bei einem so wichtigen und anziehenden Text zu stellen berechtigt ist, werden die folgenden Bemerkungen erkennen lassen.

Von einer litterarhistorischen Würdigung ist in der Ausgabe ganz abgesehen und nur auf die einschlägige Litteratur verwiesen. Der Text selbst ist nach der lautlichen Seite nicht kritisch behandelt, obwohl diese Aufgabe hier ungleich leichter gewesen wäre als bei Christian von Troyes, wo Förster auch die lautliche Seite mit glänzendem Geschick bearbeitet hat. Nicht einmal Reime wie *pareil* : *fiël* oder *tei* : *moi* sind gebessert, obwohl in solchen Fällen mit vollster Sicherheit geändert werden konnte, und es eine offenbare Inkonsequenz ist wenn der Herausgeber den Vers berichtigt und den Reim unberichtigt läßt.

Bei der kritischen Behandlung des Textes sind einige Stellen

mit Glück gebessert (280 f., 430, 738). Ich lasse hier eine Anzahl kritischer Bemerkungen zu andern Stellen folgen. Manche meiner Aenderungen sind evident; doch ist nicht Alles, was ich anführe, vom gleichen Gewicht: zuweilen wird nur eine Wahrscheinlichkeit gegen die andere ausgespielt, und dem Leser anheim gegeben, sich für die eine oder die andere zu entscheiden.

Vorausgeschickt sei, daß der überlieferte Text nach Anglonormannischer Vorlage von einem Provenzalen geschrieben ist. Da dies schon Delisle (Romania II. 95) betont hatte, so fällt auf, daß der Herausgeber dieses Umstands mit keiner Silbe gedenkt; er redet immer nur von dem Anglonormannischen Schreiber. Die Provenzalischen Formen des Textes (*mala* 438, *las* 656, *terra* 782 u. s. w.) sind in der Ausgabe meist berichtigt; doch dürfen wahrscheinlich auch andere Formen dem Provenzalen zur Last gelegt werden, die stehn geblieben sind, wie *sen* statt *sent* 113, *foc fouc* 933. 937, *que* statt *qui* 111. 740, Verwechslung von *par* und *por* 134. 928, die Schreibung *z* in *forzor* 43 *halzor* 289. Man kann solche Formen auch aus französischen Handschriften belegen, wie *que* statt *qui* in Lothringen, Schreibungen wie *forzor*, *halzor* in Wallonien; doch sind derartige Einflüsse für unsern Text ausgeschlossen.

Ich gehe nun zu der Besprechung einzelner Stellen über.

V. 1. Die Ueberlieferung zeigt eine Silbe zu wenig: Figura *Adam*! Adam *Sire*! Figura *Fourmé te ai*. Der Herausgeber ergänzt sie, indem er *tei ai* schreibt. Dies beanstandet Förster S. 69 mit Recht. Eher wird eine Interjektion vor Adam ausgefallen sein; wenn sich *A*! einsetzen ließe, würde vor und hinter *A* und der Verwechslung mit der Dativpräposition ausgesetzt (es geht *dicat* vorher) der Verlust von *A* leicht begreiflich erscheinen.

2. Auf diesen Vers folgt ein reimloser: *Je t'ai fourmé a mun semblant.* Mit Benutzung von Genesis 2, 7 vermute ich, daß das Verspaar lautete:

Je [t'ai duné aneme vivant,
si] t'ai fourmé a mun semblant.

5. Hier wäre besser *deuez* in *deis* berichtigt worden als das Wort *mais* unterdrückt. *deuez* für *deis* steht auch V. 11.

6. *Nen ferai ge*]. Förster bemerkt mit Recht, daß es heißen muß: *Non ferai ge*; nur wird die Aenderung nicht von dem Anglonormannen, sondern von dem Provenzalen herrühren, der wußte, daß seinem *non* im Französischen gewöhnlich *nen* (oder *ne*) entsprach. Auch der Wechsel von *nen* und *ne*, *ten* und *te*, *men* und *me* wird eher dem Provenzalischen Schreiber zur Last zu legen sein als dem Anglonormannen. Auf jeden Fall hat der Herausgeber Unrecht, die

Form *nen* häufig auch vor Konsonannten zuzulassen, wo sie im Französischen niemals berechtigt ist.

16. *De ta costè l'ai fourmee* (— 1). Hg. *jo l'ai f.*; besser *si l'ai f.*

18. *Jo la plasmai* (— 1). Hg. *Jo l'ai plasmee.* Da der Satz das vorhergehende begründen soll, so wäre natürlicher *Car jo la plasmai.*

21. Die Hinzufügung von *dous* ist unnötig, wenn man für *N'ait* : *Nen ait* setzt.

24. Für *jo* wäre auch *or* am Platze.

33. *Il est marid e tu sa mullier* (+ 1). Der Hg. streicht *sa*; mir scheint *e* entbehrlicher.

36. Das handschriftliche *coraje* durfte hier gerade so gut bestehn bleiben wie *j* in *chanjer* 97.

45. Besser *maint bon*; bei *mult* wäre der Plural natürlicher.

57. Dieser Vers ist trefflich von Förster emendiert (S. 70).

59. *Se ne l'entent, donc* [*ele*] *s'afoloie.* Hier reimt das letzte Wort zu *joie* gaudia, *poie* paucam, *oie* audiat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bindung von *ei* : *oi* im Adam unmöglich ist, und daß auch Förster im Unrecht ist, wenn er das Verbum *afoloie* oder *foloie* hier zulassen will. Eine Konjektur liegt sehr nahe: *dunc est une fole oie* (= aucam Gans). *fol' oie* hat ein Abschreiber als Verbum gefaßt, und danach den Vers geändert.

62. Vielleicht besser *qui* [*ja*] *vos port envie.* Der Hg. schreibt: *qui vus* [*en*] *porte envie.*

63. Hs. *Car tot li mond vos iert encline* (— 2). Der Hg. ändert in *Car tote terre vus iert tot tens encline.* Da jedoch drei Verse auf *ie* vorhergehn und der Dichter sich sonst reiner Reime befleißigt, unser Vers aber unter allen Umständen einer Berichtigung bedarf: so ist es richtiger, den Fehler im Versschluß zu suchen, um so mehr, als der Hg. in beiden Versgliedern eine Aenderung vornehmen muß, während wir so mit einer einzigen auskommen. Also: *Car tot li mond iert en vostre baillie.*

83. Hs. *Qui i maindra serra mis amis* (— 1). Der Hg. ändert *mis* in *li miens.* Wahrscheinlich ist auch hier *si* vor *serra* weggelassen.

92. Hs. *n'i avra irur* (— 1). Das Einfachste ist, *nen i* für *n'i* zu schreiben. Der Hg. setzt *pas* hinzu.

93. Ich frage mich, weshalb hier der Nom. Sg. *home* in *hom.* emendiert worden ist, da die Form *home* 305 sogar im Reime auftritt. Vielleicht vermißt der Hg. die Inversion, die er, wie ich glaube mit Unrecht, im Adam überall annehmen möchte, wo die Flexion

verjüngt ist (vgl. S. 135—6). Man liest z.B. *per* 166 im Reime, ohne daß Inversion stattfände.

97. Hier scheint mir Aenderung von *porras* in *porra* erforderlich: man ändert sein Alter nicht selbst.

101. Hs. *Cost toi defent.* Das altertümliche *Cost* muß der Hg. hier ganz verkannt haben, da er es in *Cest* emendiert. *Cost* findet sich bekanntlich in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers (z. B. Bartsch Chrest.[5] 49, 38), und kehrt auch in späterer Zeit noch in den Lesarten zu Chardri wieder (ed. Koch S. 205, 134 *Icost*).

102. Hs. *Se(n) tu en manjues.* Der Hg. streicht *tu*; da man aber *tu'n* lesen darf (vgl. 295. 300), so war dies nicht gerechtfertigt.

109. Der Sinn befriedigt nicht recht, auch wenn man die Aeußerung Försters S. 70 hinzunimmt. Für *Ja en ma vie* wäre etwa *Ja n'ier mais lié* zu erwarten.

112—5. Die ersten drei Verse sind als Zehnsilbner überliefert; der vierte hat neun Silben. Der Hg. stellt auch diesen zu einem Zehnsilbner her. Ich glaube nicht, daß er damit das Richtige getroffen hat. Man beobachtet, daß der Zehnsilbner sonst nur in einreimigen Quatrains auftritt, im Reimpaar aber sonst stets der Achtsilbner verwendet wird. Folglich wird auch hier der Zehnsilbner mit den Quatrains aufhören, der Achtsilbner mit den Reimpaaren beginnen. Der Schreiber hat die ersten Achtsilbner erweitert. Ich schlage daher folgende Berichtigung unserer vier Verse vor:

Diabolus *Que fais, Adam?* Adam *Vif en deduit.*
Diabolus *Estas tu bien?* Adam *N'ai que m'enuit.*
Diabolus *Poet estre mielz!* Adam *Ne sai coment.*
Diabolus *E vols le tu?* Adam *Iert mon talent.*

Gegen die Schreibung des Hg.s *Vols le saver?* spricht auch, daß der Dichter, eine Beobachtung Gröbers bestätigend, in der Satzfrage fast stets das pronominale Subjekt zu setzen pflegt. Ausnahme machen nur 125. 170. 214. 261. 696. Denn bei *veiz*, sowie V. 215 und 650 scheint mir eher ein Ausrufungszeichen am Platz, und V. 185 wird nur die Frage fortgesetzt. Die Satzfragen mit fehlendem Subjektspronomen sollten daher lieber nicht durch Konjektur vermehrt werden.

127. Das Fehlende kann mit ziemlicher Sicherheit ergänzt werden: [*Oïr le voil*] *seürement.* Vgl. 143.

139. Hier liegt ein solcher Fall vor, wo der Hg. das Subjektspronomen in der Satzfrage unterdrückt (vgl. zu 112). Ich schlage vor: *Nez en gloire ne poez morir.*

143. *Oïr le voil sens nul entent.* Hier kann *sens* nicht die Präposition sein, da diese stets mit *z* geschrieben wird (188. 268. 341.

774. 778)[1]). Unter *sens* ist immer nur das Substantivum (lat. sensus) zu verstehn, vgl. 172. 530. 536. 895. *sens nul entent* heißt also: Sinn höre ich keinen, d. h. ich kann mit dem, was ich höre, keinen Sinn verbinden.

148. Die scharfsinnige Konjektur Försters, die das Particip *defens* und den Reim *defens*: *mains* beseitigt, hat viel für sich; doch ist *defeis* als Particip im Französischen unbelegt (prov. *defes*). Vielleicht: *cel me defent*; *Cel ne tucherai de niënt* (vgl. 105).

149. Die frühern Ausgaben lasen hier und V. 151 *Colui*; Förster liest beide Male *Celui*, hat aber in den Fünfzehn Zeichen S. 60 auch *Colui* gelesen. Sollte nicht im Adam gleichfalls *Colui* in der Handschrift stehn? Die Form würde mit dem oben erwähnten *Cost* 101 zusammen gehören.

162. Hs. *Quanque vuldras porras faire* (— 1). Hg.: *porras tu faire.* Man erwartet jedoch: Alles was Du willst wirst Du vollbringen können, also *porras parfaire.* Hinter *porras* konnte *par* leicht schwinden.

167. *Por ço le quidat veer* (— 1). Der Hg. setzt *le te*, doch ist *te* für den Sinn entbehrlich, und sonst pflegt er *Por ço* einfach in *Por iço* zu berichtigen (234. 388), was sich auch hier empfiehlt.

169. Hs. *Or·oes deduit* (+ 1), Hg. *Or oi deduit.* Ich ziehe vor *Oëz deduit*! mit Beibehaltung des Gallicismus.

172. Hs. *changeras tun sens* (+ 1). Hg. *changes tun sens.* Vielleicht darf *tun* hinwegbleiben, da auch V. 283 *il te ferra changer saver* ohne Possessivum gesetzt ist. Oder, wenn das Subjekt der Satzfrage nicht entbehrt werden soll: *changes tu sens?*

178. *Jo oil* (+ 1), Hg. *O jo*, besser *Oïl*, das sonst in der Bejahung gebraucht wird (134. 214).

179. *jamés*, besser wie 201 in zwei Wörtern.

lat. 53. Die Schreibung *accedæt* kann dem Original gehören.

205. Die Angabe der Lesart ist unverständlich, da das cursive *e*, das bereits mehrfach vorkam, nichts anderes bedeuten kann.

208. Hs. *Mult a grant tens que jo ai apris* (+ 1). Der Hg. schreibt *j'ai*; doch ist besser *jo ai* mit Verschleifung zu schreiben. Oder man streiche das entbehrliche *que.*

218. Hs. *Bien te pois creire a ta parole.* ›Wohl kann ich dir auf dein Wort glauben‹. Vollkommen befriedigend; doch ändert der Hg. *ta* in *ma*: er scheint *pois* für die 2. Sg. gehalten zu haben, was unmöglich ist.

1) Daneben findet sich lat. *sine* im Anglonormannischen als *sen* erhalten (495. 605).

256. *quanque a estre* fasse ich nicht mit Förster als einen Hinweis auf die Zukunft auf, sondern = Alles was Sein hat, also philosophische Redeweise.

262. Hs. *Primes le pren e a Adam le done* (+ 2). Der Hg. tilgt *e a*; doch scheint mir dem Altfranzösischen Ausdruck angemessener: *e Adam done*, wobei *le* zum zweiten Verbum zu supplieren ist.

268. Hs. *O deus serres sans faillance* (— 1). Der Hg. ändert in *O deu* und schaltet *vus* hinter *serres* ein. Er hat nicht bemerkt, daß das bekannte ›Eritis sicut deus‹ zu Grunde liegt; also *Cume deus serres s. f.* Der Schreiber las die Abkürzung für *Com* als *O*.

272. Des Teufels Antwort *Quant* gibt keinen Reim auf *regard*. Sehr passend scheint *Tart Sera fait!* Eva *Sul suffres moi* u. s. w. Förster sagt ganz richtig S. 72: ›*Ne creire Adam* kann nicht mit *Jol ferai* beantwortet werden‹. Allein *Jol ferai* läßt sich ungezwungen als Antwort auf *Guste del fruit* beziehen, und dann ist die in der Anmerkung vorgeschlagene Aenderung überflüssig.

282. Hs. *De co quen chat me del veer.* Sinnlos. Wahrscheinlich sagt Eva nur *De ço qu'en chalt?* Dann Adam *Nel dei veeir* ›Ich darf ihn nicht sehen‹. Dann Eva *Il te fera changer saveir.*

289. Der Hg. schreibt *Il volst traïr ja son seignor E s'oposer al deu halzor.* Für *deu* hat die Hs. *des*; zudem ist *s'oposer* kein korrektes Altfranzösisch, und *halzor* gewöhnlich rein local. Mir scheint daher richtiger *e soi poser el deis halzor* (er wollte sich aur Gottes Thron setzen). *so* für *soi* wie *to* für *toi* 473.

291. Für *vus* darf wohl *nus* gesetzt werden.

293. *Pernum ce bien que nus est prest.* *ce* soll hier für *cest* stehn, also *bien* Substantivum sein. Ich halte *bien* für das Adverbium, da ich das erst weit später auftretende adjektivische *ce* hier nicht zugeben kann.

298. *manjue t'en* schreibt der Hg. Wird *se manger* wirklich im Sinne von ›essen‹ gebraucht (wofür ein Beleg am Platze gewesen wäre), so ist doch an dieser Stelle *manjue! tien!* zu lesen, wie schon der Reim auf *bien* beweist. Das Gleiche gilt für V. 313.

328. Hs. *Aï mort! por quoi me laisses vivre?* (+ 1). Der Hg. stets *Ha* statt *Aï*. Ich empfehle lieber *lais* (von *laier*) statt *laisses* zu schreiben.

334. Hs. *En emfer si urai ma vie.* Hg. ... *si irrai ma vie,* was paläographisch befriedigt, aber keinen rechten Sinn gibt. Das Einfachste wäre wohl zu schreiben *En emfer avrai male vie.*

343. Vielleicht *N'os contre lui* ...

345. Hs. *Deu, tant a ci mal plait!* (— 2). Der Hg. ändert

ci mal in *ici mălvais*; es scheint jedoch einfacher, das in diesem Abschnitt öfter gebrauchte (356. 370) klagende *Aï* an die Spitze des Satzes zu stellen.

352. Hs. *Qui preierai jo ja qui m'aït* (+ 1). Der Hg. tilgt *ja*; doch scheint *jo* entbehrlicher.

353. Hs. *Quant ma femme ma traït* (: *aït*). Hg.: *m'a si traït* Da jedoch eine Verderbnis sicher vorliegt, und festes *t* mit dem *t* des Particips nicht im Reime stehn sollte, so ist *si me traït* zu schreiben.

357. Für zweisilbiges *mare* scheint mir der Text nicht alt genug. Man könnte *Ja mar* dafür schreiben.

370. Ich würde mit der Hs. schreiben: *Aï Eve! Cum a male ore! Cume grant peine me curt sore*, und nur das in *curt* eingesetzte zweite *u* unbeachtet lassen.

377. 783. *majesté* ist die gelehrte Form; die volkstümliche ist *maiesté* (*maesté, maïsté*). Ich würde der letztern den Vorzug geben.

378. Mit Recht will Förster *Pǫr queil* schreiben.

380. Der N. Sg. *nul* ist hier geändert, sonst aber (339. 340) ungeändert geblieben; und doch steht das Wort in der Inversion, wo der Dichter nach der Ansicht des Herausgebers den Acc. als Nom. zuließ.

389. Hs. *Me sui jo ici si embatuz* (+ 1). Der Hg. tilgt *si*; mir scheint richtiger *ci* (statt *ici*).

397. *qui 'nsi* für *qui ensi* ist ganz unmöglich; *ensi* kann sein *e* nicht verlieren. Für *s'enjoïst* wird *s'enjot* zu lesen sein.

399. Die hinter diesem Vers fehlenden vier Silben möchte ich ergänzen als *Parler nen os*.

401. Die Lesart ist hier nicht deutlich angegeben. Statt des *Que*, das der Hg. zusetzt, würde ich eine andere Aenderung vorziehen; Adam sagt respektvoll: *Ne t'os veer*, [*sire*,] *en la face*.

403. Hs. *As tu* (— 1). Hg.: *I as tu*. Nach der im Text beliebten Wortstellung (vgl. 85) ist vielleicht *As i tu* vorzuziehen.

409. *Por ço me feïs cel oltrage* gibt keinen rechten Sinn; es wird *Por quei* heißen müssen wie 407, und *Por ço* aus 414 eingedrungen sein.

431. Statt das seltene *Espins* einzuführen könnte man auch *te* streichen.

436. *Od grant painë, od grant suor*. Der Hiatus ist vor der Interpunktion unbedenklich. Der Hg. schaltet *e* ein, lässt aber 883 und 907 den Hiatus zu, wo bloßes *iço* statt *ço* ihn aufgehoben hätte.

437. *vivras tu* [*tot tens*] *noit e jor* schreibt der Hg., drückt also den Begriff ›immer‹ zwei Mal aus. Ich ziehe vor [*des or*] einzuschalten.

443. Der Hg. ändert *deviner* in *adeviner*. Man wünschte einen Beleg für diese Form aus verwandten Denkmälern. Ich setze lieber *Ses tu ja [si] bien deviner?*

445. Hs. *De quanque doit estrë en vie.* Der Hiatus ist hinter *str* zulässig. Auf keinen Fall ist der vom Hg. zugesetzte Artikel (*en la vie*) zu billigen.

448. Hier gilt das zu 403 Gesagte.

453. Hs. *E em paine vivront tot lor anz* (+ 1). Der Hg. streicht *tot*; doch ist dies für den Gedanken wesentlicher als das anlautende *E*. Dagegen würde ich V. 455 *grant* streichen, das die Symmetrie des Ausdrucks stört und die Wirkung abschwächt.

460. Die einfachste Aenderung wäre *iço* statt *ço*.

461. Hs. *Por une pome soffrirai si grant damage* (+ 1). Der Hg. läßt *si* hinweg; da jedoch der Schaden schon der Vergangenheit angehört, so empfiehlt sich *soffri* statt *soffrirai*. Hinter *damage* muß Komma stehn.

464. Hier stellen sich statt einer vierzeiligen Strophe auf den Reim *aaaa* zwei Reimpaare dar (*aabb*), und dieser Fall wiederholt sich später noch zweimal (530. 940). Förster sagt mit Recht, daß das Billigste aller Auskunftsmittel, Annahme von Lücken, hier nicht hilft, meint aber dann weiter, ein Schreiber könne nicht leichtfertig den Ausgang zweier Zeilen geändert haben, und hier muß ich ihm widersprechen. Der Schreiber hat in der That zwei Reime geändert, und ich kann ihm dies nachweisen. Daß die beiden Reime auf *eille* (*oëille*: *conseille* 466. 467) echt sind, lehrt der Augenschein. Der Schreiber hat sich die Sache leicht gemacht und die bequeme Endung *ant* gewählt. Dabei hat er aber das Reimwort im Innern von V. 464 stehn gelassen (on ne s'avise jamais de tout!), das uns noch heute in Stand setzt, die Anklage auf Textfälschung gegen ihn zu erheben. Wahrscheinlich kann er mildernde Umstände für sich geltend machen: schon in seiner Vorlage mochte nicht Alles in Ordnung sein. Wie dem auch sei, wir sind nunmehr berechtigt, vier Zeilen auf *eille* dem Dichter zuzuschreiben und ich stelle das erste Reimpaar also her:

Si jo mesfis, si ne fu grant merveille,
Quant le serpent suduist ma fole oreille.

469. *folonie* durfte nicht im Text bleiben. Der Schreiber hatte anfangs *folie* geschrieben, und dann vergessen *o* in *e* zu verwandeln.

471. Hs. *moi covient perdre la vie* (+ 1). Der Hg. tilgt *moi*, Förster *la*. Wäre nicht *me vient* hier am Platze, das im Sinne von *me covient* vorkommt?

472. Um eine Silbe zu sparen, setzt der Hg. hier einfach die

neufranzösische Form *sois* ein. Das ist leider nicht möglich. Man kann *E* tilgen, oder auch *maleit* dem Dichter zuschreiben, worüber später.

481. Dieser Vers ist ganz sinnlos überliefert. Die ganze Stelle lautet:

> 480. *Tu son talon aguaiteras*
> 481. *Cele te sacheru le ras*
> 482. *Ta teste ferra d'itel mail*
> 483. *Qui te ferra un grant travail.*

Man erwartet für V. 481 den Sinn: Sie wird dich treten. Denn der bildliche Ausdruck der beiden folgenden Verse wird erst verständlich, nachdem der Begriff des Tretens deutlicher ausgedrückt war. Ich vermute daher für V. 481: *Cele te marchera el pas* ›sie wird dich treten im Vorübergehen‹. Vielleicht geht der Text des Adam auf ein Bühnenmanuskript zurück, das an einzelnen Stellen abgeschabt sein mochte. Dieser Umstand könnte auch die zu V. 464 erwähnten Aenderungen erklären.

498. *bon' aürté* (Ableitung von *bon aür*) sollte in ein Wort geschrieben werden. Die Schreibung *bone aürté* anderer Texte beweist nichts.

515. *ne* ›auch nicht‹ ist im Französischen mehrfach zu belegen (Zeitschrift für Rom. Phil. II. 20), auch abgesehen von den bekannten Wendungen *ne que*, *ne mais*; daher war die Aenderung in *nes* hier nicht geboten.

517. Hs. *Si li defendez tres bien la voie.* Hier ist wohl *veez* statt *defendez* zu setzen. (Der Hg. streicht *tres*).

521. Adam ruft: *Qui requerra ja mes qu'il me socore?* Es muß *requerrai* heißen. Aehnliche Fehler sind häufig (312. 364. 366. 911).

522. *Oh* ist nicht Altfranzösisch. Ich würde lieber den Vers so ändern: *Aï aï! paradis bel maner!*

532—3. Hier wiederholt sich der Vorgang, der schon zu V. 464 besprochen wurde, nur mit dem Unterschiede, daß der Schreiber hier die beiden letzten Verse der Strophe geändert hat. Zum Glück für uns ist auch hier das Reimwort des einen Verses (*estoire*) stehn geblieben; das fehlende Reimwort kann kaum zweifelhaft sein, da Wörter auf *oire* im Französischen wenig zahlreich sind, und hier wohl nur *adjutoire* (vgl. 38) in Betracht kommen kann. Ich stelle daher die beiden Verse folgendermaßen her:

> *Or m'en travail, ne m'en valt adjutoire.*
> *Li mien pecchié iert escrit en estoire.*

535. Durch Aenderung von *tant* in *itant* wäre die fehlende Silbe am leichtesten zu gewinnen gewesen.

541. *eiscrit* ist verschrieben für *escrit*. Die Aenderung von *iert* in *ierent* widerspricht dem Wortlaut von V. 533. Das Einfachste dürfte sein *en iert* zu schreiben.

545. Die Lücke möchte ich nicht im Innern des Verses annehmen, sondern der ganze Vers 545 ist ausgefallen. Er lautete wahrscheinlich: *Forment suames, or a mal gueredon.* Vers 546 ist dann leicht zu berichtigen. Er lautet in der Hs.: *De nostre malveiste le comencement.* Die ersten drei Wörter passen nicht in den Vers und erheischen unter allen Umständen eine Korrektur. Man lese: *De nostre mal veiz le comencement.*

548. Für *c'entent* würde ich *ço entent* (mit Verschleifung) vorziehen. Ganz so sicher wie der Hg. bin ich indessen nicht in Bezug auf die gekürzte Aussprache von *jo* und *ço* vor Vocalen. Die Frage hätte genauere Prüfung verdient als er ihr auf S. 83 zu Teil werden läßt.

562. *suis* ist wohl, wie *sois*, *aie* und *Oh*, auf das Conto des Hg.s zu setzen. Bei Luzarche und Palustre steht *sui*.

574. *de mal' aire*] *aire* ist männlich, wie das Provenzalische beweist; daß es in späteren französischen Texten auch als Feminium behandelt wird, ist wie bei *affaire* ganz natürlich; nur beschränkt sich bei *aire* das weibliche Genus auf die Orthographie. (In diesem Falle handelt es sich um eine Ansicht Försters, der ich nicht zustimmen kann).

589. Hs. *Gieter nus voldra demfer par pussance.* Die Aenderungen des Hg.s werden unnötig sobald man umstellt: *D'emfer gieter nus voldra par pussance.*

601. Hs. *N'av(e)ront nos almes poür de perir.* Auch hier hilft eine Umstellung: *N'avront poür nos almes de perir.*

620. Die Reimworte der Strophe sind *enseigne*, *feigne*, *guerre* und *plaigne.* Daß im dritten Reimwort eine Verderbnis vorliegt, wird wohl niemand bestreiten. Die Vorlage des Schreibers mochte hier schlecht lesbar sein; ich vermute, daß er *la guerre* gelesen oder conjiciert hat für ein etwas abgeriebenes *bargaigne.*

625. Hs. *Ne(n) fai ja vers deu revel.* Es stand wohl ursprünglich *Ne faire* (vgl. 101. 279). Der Hg. schreibt *envers.*

626. *aie* ist die neufranzösische Form, die der Hg. nicht hätte setzen dürfen. Also *aies.* Vielleicht darf *Ne nen aies vers lui orguil* gesetzt werden, da der Schreiber auch sonst (827) *envers* statt *vers* einführt.

630. Hs. *Sil est vers nos apaiez* (— 1). Natürlich ist *Se il* zu setzen, als einfachste Besserung.

637. Hs. *E nus defende de mal noit e jor* (+ 2). Der Hg.

streicht *de mal.* Förster möchte umstellen (*De mal defende n. e j.*). Ich schlage vor, *gart* für *defende* einzusetzen (vgl. oben zu S. 517).

639. Vielleicht gäbe *Icest sermon cum en escrit* einen besseren Sinn.

653. Vier Silben fehlen; etwa *E por quei non?* vgl. 117.

655. *Por quei ne contes toit par testes* (+ 2). Hg. *Car contez toit par testes.* Förster: *Or les contez par testes.* Ich vermute *Que nes contes par testes?*

658. Hier ist *cuer* zu *luër* gereimt. Der Hg. glaubt S. 119, der Dichter müsse *cuer*: *luier* gereimt haben, also *ue*: *ie.* Ein solcher Reim ist unmöglich. Der Dichter hat bereits *lu-er* gesprochen mit einem Uebergangslaut *u* an der Silbengränze, der die Bindung mit dem *ue* von *cuer* ermöglichte.

660. *Feras le tu ensi* (+ 2). Der Hg. streicht *le tu.* Ich möchte lieber *ensi* weglassen, da die Unterdrückung des pronominalen Subjekts in der Satzfrage nicht das Gewöhnliche ist.

Statt *Or oez furor* möchte ich *Oëz furor*! schreiben (vgl. zu 169).

Der hinter 660 fehlende Vers mag gelautet haben: *La disme offrir sereit folor.*

662. *vealt* (lat. valet) ist in *valt* zu bessern.

663. *de ça* scheint mir hier keinen befriedigenden Sinn zu geben. Vielleicht darf an *des ja* gedacht werden.

665. Statt eines Reimpaars sind nur vier Silben überliefert. Das Reimpaar darf vielleicht so ergänzt werden:

[*Que li offrom chescons par sei,*
Voldras le tu?]
Abel *E jo l'otrei.*

672. Vielleicht sind die pronominalen Subjekte vom Schreiber zugesetzt.

686. *Jol toi ferai* verstößt gegen die Syntax; es muß heißen *Jol te ferai.* Ebenso 697.

704. Hs. *Si tu m'ocies, ço iert a tort.* Der Hg. schreibt *c'iert,* ich ziehe *ço iert* vor. Oder ist *tu* zu streichen?

741. *A set doble le penera.* Da ich *pener* im Sinne von ›büßen‹ nicht kenne, so schreibe ich lieber *l'espenira.*

744. Für *& issi* darf vielleicht das archaische *eissi* eingesetzt werden.

771. Ich halte *ço 'st la somme* für richtiger als *c'iert la somme.* Das *iert* wird aus dem ersten Versgliede eingedrungen sein.

810—1. *Por ço perdrunt lor seignorie, che il avrunt de lui envie.* Der Hg. schreibt *em vie* und faßt *che,* das zu *por ço* gehört, als Relativum.

814. Der Hg. hat selbst bemerkt (S. 89), daß für das dreisilbige *piëte* : *pité* stehn sollte.

818. (Vorher geht *De Jacob istra une steille* ...) *E vus ducs del pople Israel.* Man erwartet *E uns ducs.*

841. Statt *trublé* wäre auch das Adj. *truble* zulässig.

851. *s'i* ist schwerlich richtig, da *si* (lat. sic) im Adam wohl nicht apostrophiert wird.

928. Hs. *E ço iert.* Statt *ço* zu apostrophieren, würde ich vielleicht lieber *E* hinweglassen.

930. Hier ist die Lesart nicht deutlich angegeben. Die Hs. liest wohl *Oez vertu de merveille grant.* Das Richtige scheint *Oëz vertu merveilles grant.*

938 und 939 verraten sich hinreichend als Fabrikate des Schreibers. Der Reim *bel* : *ciel* ist doppelt auffällig, da *ie* nicht mit *e* aus *a*, sondern mit *ę* gebunden ist. Daran ist der Dichter gewis unschuldig.

940 fg. In den letzten vier Versen hat der Schreiber nochmals einen Reim eingeschmuggelt, freilich einen sehr elenden, *quart* oder *quartz* (als Acc. Sg.) : *solaz.* Da wir ihn bereits zweimal auf einer ähnlichen Fälschung ertappten, werden wir auch hier die Strophe ohne Bedenken herstellen:

Cum jo regart le quart enfant
Chi lor fasoit solaz mult grant,
La chiere avoit resplendisant,
Sembloit le filz de deu puissant.

Der Hg. hat eine Untersuchung über die Sprache hinzugefügt, die teils zu wenig, teils zu viel enthält: zu wenig, da sie für interessante Fragen die Beispiele aus dem kleinen Text nicht vollständig sammelt, z. B. für *si* (sic) vor Vokal, oder für die verkürzten Formen der Pronomina, oder für 3. Sg. des Verbums auf *-e* vor Vokal, oder für Futura zu Infinitiven auf *-rer*; zu viel, da sie an Beispielen aus dem Adamsspiel allgemein bekannte Erscheinungen der französischen Sprachgeschichte konstatiert, z. B. Ausfall des *n* vor *s* in *païs*, oder Uebergang von *ŏ* in *ọ* vor Nasal, oder Einschiebung des *t* zwischen *sr* in *ẹstre.* All dies mag für einen Anfänger, wie der Verfasser einer ist, ganz ersprießlich und lehrreich sein; allein wozu dergleichen drucken lassen?

In der Lautlehre werden drei *e* unterschieden: *e*[1] (aus *a*), *ẹ* (aus *ĭ*, *ē*), *ę* (aus *ĕ*). Das erste *e* ist wohl mit Absicht unbestimmt gelassen, und doch kann gerade im Anglonormannischen über die Aussprache desselben kein Zweifel sein. Die Vokale sind nicht nach der Klangfarbe geordnet, da auf *ę* das *i* folgt; sonst hätte man schon aus der Anordnung die Meinung des Hg.s entnehmen können!

Zu bedauern ist, daß die Arbeit Harseims über den Oxforder Psalter so häufig citiert wird; sie ist so nachlässig gearbeitet, daß sie das Lesen des Psalters durchaus nicht überflüssig macht. Um nur zwei Punkte herauszugreifen, auf S. 116 entnimmt Grass von Harseim den Satz: Was das Verhalten von *ĕ* + *J* im *O* angeht, so bildet *ĕ* mit folg. einf. Palat. den Diphthong *ęi*. Die ganze Regel ist falsch. Harseim stützt sie auf ein einziges Beispiel, den Imperativ *neie* (= reinige), den er also vom lat. *nega* oder *neca* herleitet! Eine andere Regel wird auf S. 125 angeführt: Im *O* nimmt Harseim für *ai*, welches gewöhnlich mit *ai*, einige Male auch mit *ei* und *e* bezeichnet ist, den Lautwert *ái* an, für den Schreiber aber die Aussprache *ę*. Mag Herr Harseim dieses annehmen; allein im *O* ist *ai* völlig rein erhalten und weder mit *ei* noch mit *e* vertauscht; nur *-ain* wechselt mit *-ein*.

An dem, was Grass anführt, wäre auch sonst manches zu berichtigen; doch sehe ich hier davon ab. Nur auf die Frage, wann und wo das Drama entstanden ist, glaube ich noch eingehn zu müssen. Grass antwortet: im 12. Jahrhundert in England. Das ist richtig; doch wird man die Antwort bestimmter formulieren dürfen.

Hinsichtlich der Zeit berufe ich mich auf zweierlei: auf den Reim *aprés*:*relais* 676 und auf das Fehlen von *-er* (aus *-eir*) im Reime zu *-er* (lat. *-ár* + Voc). Das älteste datierbare Denkmal, das die Bindung *ę*:*ai* kennt, ist das Erfurter Kreuzlied von 1146: viel älter kann also unser Drama nicht sein. Formen wie *aver* (habere) sind in den Reimen des Jordan Fantosme (bald nach 1174) und in dem etwa gleichzeitigen Benedict von S. Albans ganz gewöhnlich. Ein einziges Beispiel steht im Oxforder Psalter (101, 14). Ich glaube nicht weit fehl zu gehn, wenn ich die Abfassung des Dramas etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts setze. Das häufige *tu le* 71. 159. 294. 311. 886 (neben *tul* 158. 260) und der Reim *cresche*:*secche* 848 sprächen gegen höheres Alter.

Hinsichtlich der Ortsfrage kommt die Bindung *ū*:*ō* in Betracht. Grass beruft sich S. 122 auf meine Schrift über Auban; doch ist gerade dieser Punkt seitdem von Dietrich Behrens auf Grund Mittelenglischer, von mir auf Grund Anglonormannischer Texte genauer geprüft worden, und ich habe im Litteraturblatt für Germ. und Rom. Phil. 1888, 176 in England die beiden Gebiete abgegränzt, die sich deutlich genug von einander abheben: ein nördliches, wo die Bindung *ū*:*ō* heimisch ist, und ein südliches, wo sie nicht vorkommt. Schreibungen des Adam wie *dor*, *jogement*, die nicht erst von dem Provenzalen herrühren können, erinnern stark an die in Lincoln geschriebene Handschrift von Thaons Computus; doch genügt dies

nicht, den Adam direkt nach Lincolnshire zu setzen. Daß er im nördlichen England zu Hause ist, darf für sicher gelten.

In der kritischen Behandlung der Verse hat der Hg. glaube ich im Wesentlichen das Richtige getroffen. Die Anglonormannischen Freiheiten späterer Zeit fehlen hier noch fast sämtlich. Vielleicht wäre zuweilen ein etwas weniger schematisches Verfahren im Adam berechtigt gewesen, da schon im Brendan und bei Thaon aus der im Ganzen korrekten Sprache stellenweise der Anglonormannische Pferdefuß hervorschaut. So könnte der Dichter *conuz* 844 und *maleit* (neben *maleeit*) gesagt haben, da gerade in diesen Fällen der Ausfall des *e* sich frühe geltend macht. Auch hat Grass, wo er von der Zusammenziehung zweier gleichen Vokale handelt (S. 87), die Fälle nicht angeführt, die er zum Teil selbst zuläßt: *lamont* 861, das doch aus *la amont* entstanden ist, *ki istra* 381 und *ki istront* 554, die mir hierher zu gehören scheinen.

Außer dem Adam wird auch das Gedicht von den Fünfzehn Zeichen des Weltuntergangs nach der Tourser Handschrift hier zum dritten Male abgedruckt, glücklicher Weise diesmal vom Adam getrennt, mit dem es in der That nicht das Geringste zu thun hat. Hoffentlich wird nicht jede Handschrift dieses Gedichts so oft abgedruckt als die Tourser! Merkwürdig ist, daß der Hg. gar nicht anführt, daß dasselbe Gedicht schon nach zwei andern Handschriften von Konrad Hofmann und vom Referenten gedruckt war (vgl. meine Denkmäler der Provenzalischen Literatur I, S. 491), und daß er für die sprachliche Untersuchung, die er beifügt, diese Abdrücke nicht benutzte.

Aus den Anmerkungen zum Adam greife ich zwei Behauptungen heraus. Wenn W. Förster glaubt (S. 78), daß die Neutra *cel* und *cest* sich nur in in England geschriebenen Texten finden, so sei er z. B. für *cel* auf Greg. Dial. 308, 26 und Mousket 10787, für *cest* auf Mousket 6874 verwiesen. Wenn aber Herr Grass behauptet (S. 146), *ele* sei auf dem Kontinent nicht vor dem 13. Jahrhundert einsilbig (*el*), so genügt schon der Eneas, den ich gerade zur Hand habe, um ihn zu widerlegen.

Wenn auch der Herausgeber mancherlei nicht gesehen hat, so läßt doch seine Arbeit die gute Unterweisung der Bonner Schule hinreichend erkennen. Er hat alle Ursache, seinem Lehrer Prof. Förster dafür Dank zu wissen, daß er ihm einen so wichtigen Gegenstand zur Bearbeitung überließ.

Halle. Hermann Suchier.



Moore, A. W., The surnames and place-names of the Isle of Man. With an introduction by professor Rȳs. London, Ellist Stock 1890. XIV u. 365 S. 8°. Preis 10 Mark.

Die von der englischen Grafschaft Cumberland und der nordirischen Grafschaft Down in fast gleicher Entfernung in der irischen See gelegene Insel Man hat im Beginn der historischen Zeit eine keltische Bevölkerung, die sprachlich dem gälischen (irischen) Zweig der keltischen Sprachen angehörte, wie auch das heutigen Tags im Aussterben begriffene Ideom der Insel Man, das sogenannte Manx, nichts weiter ist als ein irischer Dialekt, der nur auf den ersten Blick wegen der angenommenen englischen Orthographie ein etwas verschiedenartiges Aussehen hat. Die Insel teilte von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts bis zum ausgehenden 12. Jahrh. die Geschicke des benachbarten Irland, Südschottland und Cumberland: sie stand unter Herrschaft oder Einfluß der Vikinger, für welche die Insel einen bequemen Centralpunkt bildete. Allein hier ebenso wenig wie an den irischen, schottischen, britannischen Küsten vermochte das sich dauernd niederlassende Vikingerelement, trotzdem es das herrschende war, seine Sprache zu erhalten. Um jedoch zu ermessen, wie tief der nordische Einfluß in der Sprache von Man geht, braucht man sich nur zu erinnern, daß die einheimische Bezeichnung des Parlaments der Insel Man heutigen Tages *Tinnvaal* ist = nord. *þingvöllr*[1]). Mit dem 13. Jahrh. begann für Man die schottisch-englische Periode, also der Einfluß des Englischen als Sprache, der ja das einheimische Ideom in unseren Tagen mehr und mehr erliegt.

Es bedarf wohl kaum einer weiteren Ausführung, daß eine Studie über die heutigen Familien- und Ortsnamen — Ort im weitesten

1) Manx *Tinnvaal* ist ein neuer Zeuge dafür, daß der Laut des Irisch-Gälischen, der in Handschriften des 9. Jahrh. mit *th* bezeichnet wird, nicht tonlose Dentalspirans war (altn. *þ*, engl. *th*), sondern in jener Zeit schon, wie sicher im 11. Jahrh., ein *h* bezeichnete (vgl. in englischen Dialekten *I hink* für *I think*); denn wäre irisch *th* Bezeichnung eines gesprochenen *þ* im 9. Jahrh., so ist nicht ersichtlich, warum in den aus lebendigen Verkehr ins Irische aufgenommenen nordischen Wörtern das nordische *þ* durch den einfachen Verschlußlaut *t* wieder gegeben wird statt durch *th* wie im Angelsächsischen (vgl. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 35, 138 ff.): der nordischen tonlosen Dentalspirans *þ* muß irisch *t* näher gelegen haben als der mit *th* in altir. Orthographie ausgedrückte Laut. Hinzuzufügen sei gestattet, daß der Ztschr. f. Deutsches Alterth. 35, 136 ff. angeführte *Tomrair erell* wohl nicht ein urdänisches *Thormær erell* ist, wie ich annahm, sondern — wie mich Prof. Noreen belehrt — ein urdänisches **þonr(g)eiʀʀ* (= isl. *þórir*) ist (Grundriß der germ. Philologie, Abschnitt V, Abteil. 4, § 6, 13; § 52, I, 1, b; § 82, 10). Im Irischen wird *n* vor *r* und *l* zu *m*; es mußte also aus **þonr(g)eiʀ* irisch *Tomrair* werden, wie nord. *Anleif* in ir. Munde zu *Amlaib* wurde.

Sinn genommen — der Insel Man mit Einschluß der in litterarischen Dokumenten seit ältester Zeit uns überlieferten Namen ein mehr als lokales Interesse beanspruchen darf. Gibt sie doch nicht blos einen aus sprachlichen und ethnologischen Gesichtspunkten interessanten Commentar zu den mannigfachen bekannten Geschicken der Insel und seiner Bewohner: sie kann, so lange analoge Arbeiten für die weiten Strecken Irlands, Schottlands und gewisser Teile der britannischen Küsten fehlen, wo die Vikinger ähnliche Herrschaft und ähnlichen Einfluß ausübten und wo ihnen die allmähliche Herrschaft der englischen Sprache folgte, ein ungefähres Bild uns davon geben, was wir in den genannten Gegenden erwarten dürfen. Als einen besonders glücklichen Griff muß man es betrachten, daß gerade die Insel Man gewählt ist: sie hat an Umfang nur 588 qkm und ihre gegenwärtige Bewohnerzahl beträgt nur wenig mehr als 50,000 Seelen; naturgemäß war die eingeborene Bevölkerung, abgesehen von dem fremden Blut und den fremden Elementen, die sie im Laufe der Jahrhunderte aufnahm, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts seßhafter als auf den benachbarten Continenten [1]) (Irland, Schottland, britannische Küste). Die Arbeit wird dadurch nach allen Seiten durch die natürlichen Verhältnisse von selbst glücklich abgegrenzt und kann — was wichtig ist — auf eine gewisse absolute Vollständigkeit ausgehn.

Der Verfasser vorliegender Arbeit behandelt im ersten Teil, über die *Surnames* (S. 23—128), zuerst lichtvoll die *Surnames of Celtic origin*: er scheidet solche, die von *personal names* abgeleitet sind (S. 23—70), von denen, welche ihren Ursprung nehmen von *trades or occupations*, von *descriptive nicknames*, von *designation of birth place* (S. 71—78); in der ersten Unterabteilung sondert er wieder *biblical and hagiological names* (S. 23—35) von *names of purely native origin* (S. 36—70). Dann kommen die *Surnames of Scandinavian origin* (S. 79—92), denen sich ein weiteres Kapitel über die *exotic surnames* (S. 93—108) anschließt, d. h. die Familiennamen, welche auf Namen beruhen, die nach der Vikingerzeit nach Man kamen: zuerst keltisierte (irisierte) anglonormanische Namen (*Qualtrough*, *Quilliam* = *Mac Walter*, *Mac William*), dann englische und schottische Namen. Das folgende Kapitel (S. 108—116) bespricht gesondert die wenigen in Ogaminschriften auftretenden keltischen Namen und die zahlreicheren, meist nordischen Namen, die mit Runen auf Kreuzen geschrieben sind. Ein Appendix *A* bringt *Obsolet*

1) Auf den Arran-Inseln westlich von Irland heißt die Küste von Connemare der Continent.

Christian names (S. 116—118) und ein Appendix *B* behandelt die *Nicknames used in Isle of Man* (S. 119—128).

Aehnlich zweckmäßig ist auch der zweite Hauptteil des Buches eingerichtet, der die *place-names* bringt (S. 129—318). Der Hauptgesichtspunkt der Trennung ist gegeben durch die Stichworte *Celtic* (S. 129—249), *Scandinavian* (250—302), *English* (S. 303—318). Daran schließen sich ein *Index of Celtic root words* (S. 319—330), *Index of Scandinavian root words* (S. 330—331), *Index of surnames* (S. 332—335), *Index of Place-names* (S. 336—363), sowie *Addenda* (S. 364), *Errata* (S. 365).

Die Vorführung und Gruppierung des Materials macht einen saubern Eindruck, wenn ich so sagen darf; bei näherer Prüfung bekommt man das Gefühl, daß der Verfasser der Horazischen Regel *nonum prematur in annum* voll nachgekommen ist: überall leuchtet eine große Vertrautheit mit den behandelten Dingen durch, wie sie nur durch jahrelange liebevolle Beschäftigung mit dem Gegenstand erworben wird. Ob Herr Moore sich in officieller Stellung auf der Insel Man befindet, geht aus dem Werk nicht hervor: benutzt hat er, was von Dokumenten vorhanden ist, Kirchenbücher, Katasterrollen etc.; und man darf nach dem ganzen Werk volles Vertrauen setzen in die Versicherung der Vorrede (S. XI): *My aim in the following pages is to give a complet account of the Personal Names and place Names of the Isle of Man. With regard to the former, I can confidently state that no names which have continued in the island for more than a very limited period have been omitted; and with regard to the latter, which are more difficult to secure, as changes are going on every year, I believe that I have included all of any importance.* Erweist sich der Verfasser als wohlvertraut mit der Insel und ihrem keltischen Ideom, so besitzt er auch eine für seine Zwecke genügende, wenn auch nicht besonders hervorragende Kenntnis der übrigen am meisten in Betracht kommenden keltischen Mundarten; eingehendere Kenntnis des Alt- und Mittelirischen von grammatischer Seite würde ihn vor einzelnen Fehltritten bewahrt haben. Zu dem Allen bringt Herr Moore ein gesundes Urteil mit. Man ist ja gewohnt bei derartigen Lokalforschern meistens neben großer Liebe zur Sache wüste Phantasie zu finden und beim nächstliegendsten ein Streben, mit Ueberspringung alles historisch Gegebenen recht tief in Urzeiten hinabzusteigen. Nichts von dem bei Herrn Moore; er gehört zu den rühmlichen Ausnahmen und hat viel natürliches Gefühl für das Richtige. So ist ihm denn eine Arbeit gelungen, in der er im Großen und Ganzen seinem Thema gerecht geworden ist.

Ein Ergebnis vorliegenden Buches von allgemeinerem Interesse

will ich mit des Verfassers eigenen Worten anführen (S. 11): *Out of about 170 Surnames which were in use in the Isle of Man at the beginning of the present century, about 100 or 65 per cent. are of Celtic origin, and about 30, or 17,5 per cent., of Scandio-celtic origin. The place-names of the Isle of Man, like the surnames, clarly demonstrate the Scandio-Celtic character of its population, with a strong preponderance of the latter element. For an analysis of these names shows that out of about 1500 names in use in the Island at the present day, rather more than 1000 or 68 per cent. are purely Celtic, about 130 or 9 per cent. are purely Scandinavian, while about 90 or 6 per cent. are of mixed Celtic and Scandinavian origin. There are about 80 English names, or 5,4 per cent; about 50 names or 3, 3 per cent of mixed English and Celtic, and about 20 or 1,3 per cent of mixed English and Scandinavian names; while the remaining 100 names or 7 per cent. can only be classed as of doubtful, though probably mainly Celtic, origin. It can be shown, too, that the distribution of the Celtic and Scandinavian names is remarkably regular throughout the Island. For, taking the treen and quarterland names, we find that there are 310 Celtic and 66 Scandinavian names in the northern parishes, and 286 Celtic and 70 Scandinavian in the southern.* Das Verhältnis, welches zwischen Namen keltischen und skandinavischen Ursprungs besteht, ist ein solches, wie man es nach den geschichtlichen Thatsachen wohl erwarten kann. Sehr verständlich ist auch, daß der Procentsatz für das Skandinavische in den *Place-Names* ein geringerer ist (9 % : 68 % keltisch) als in den *Surnames* (17, % : 65 % keltisch)[1]: die Namen von Oertlichkeiten haften überall besser auch bei völliger Unterdrückung der Urbevölkerung durch eine anders Sprachige, was zudem auf Man nicht eintrat. Aber nun eine andere Seite dieser Statistik. Wie stark muß das Vikingerelement vom 9.—12. Jahrh. auf Man gewesen sein, daß es noch im 19. Jahrh. solche Spuren in den Namen hinterlassen hat! Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß es viele und ausgedehnte Punkte in Irland im 9.—12. Jahrh. gab, wo Vikingerherrschaft und Vikingereinfluß mindestens ebenso intensiv vorhanden war wie auf Man. Sollte wirklich nur ein Procentsatz skandinavischer Namen der einzige Einfluß des im Keltentum auf Irlands Boden aufgegangenen Vikingertums sein? Bis vor nicht langer Zeit schien es so. Kaum daß die tonangebenden Führer auf dem Gebiet der keltischen Studien es für nötig hielten, der nicht

1) Wir werden weiter unten sehen, daß die Zahl der *Surnames* skandinavischen Ursprungs oder unter skandinavischem Einfluß gebildet noch größer ist als Moore annimmt.

wegzuleugnenden Thatsache von 300jähriger Anwesenheit der Nordgermanen auf Irlands Boden auch nur eine stumme Reverenz zu machen. Im Uebrigen verfuhr man in irischer Sprach- und Sagenforschung so, als ob Irland vom 9.—12. Jahrh. als eine terra repromisionis von keines Irdischen Fuß betreten worden sei. Dem Köhlerglauben haben hoffentlich meine Studien in Ztschr. für Deutsches Altertum 32, 196—334; 35, 1—176 ein Ende gemacht, wenn auch ihre Wirkungen sich z. T. erst äußern in dem Unbehagen Mancher über die Störung in der bisherigen gedankenlosen und bequemen Forscherthätigkeit. Ich denke solche Facta, wie sie aus Moores Arbeit oben angeführt sind, können zu weiterem Nachdenken über den Vikingereinfluß in Irland anregen.

Nicht aus Tadelsucht, sondern um Herrn Moore meinen Dank durch kleine Gegengaben abzustatten, gehe ich auf einige Einzelheiten ein. — Mit dem System der indogermanischen Personennamenbildung, wie es durch Stark-Fick festgestellt wurde, ist Herr Moore nicht vertraut. Ein eigentlicher direkter Nachteil erwächst dem Werk dadurch nicht, da es ja nur die auf den Personennamen aufgebauten Familiennamen erklärt und nicht die zu Grunde liegenden Personennamen selbst. Immerhin ist es positiv unrichtig, z. B. den Personennamen *Dubhan* (*Dowan*) als *a deminutive of dub black* zu bezeichnen, wie es S. 49 geschieht und an anderen Stellen mit ähnlichen Kosenamen. Wie *Findān* als Name nicht Deminutiv zum Adjektiv *find* ›weiß‹ ist, sondern Koseform zu Vollnamen wie *Findbarr*, *Findloch*, so *Duban* zu Vollnamen wie *Dubchenn*; *Dubduin* etc.[1]) — Die S. 4 und 5 geäußerten Ansichten über die Verteilung der dänischen und norwegischen Vikinger sind nach dem, was ich Ztschr. f. Deutsches Altertum 35, 130 ff. ausgeführt habe, nicht mehr haltbar. — Die S. 76/77 versuchte Zurückführung der Familiennamen *Clague* und *Cleg* auf ein altes *MacLiaigh* ›the leech's son‹ ist unmöglich: da das *ia* in altir. *liaig* ›der Arzt‹ Diphthongierung eines langen *ē* ist (Gen. Sing. *lēga*, abgeleitetes Substantiv *lēges* ›Heilmittel‹), so bietet schon der Vokal in *Clague* und *Cleg* die größten Schwierigkeiten bei der vorgeschlagenen Ableitung. Der Consonantismus macht sie unmöglich; wie dem altir. *traig*, neuir. *traigh* im Manx regulär *traie* (strand, shore) entspricht, dem altir. *tig*, neuir. *tigh* im Manx *thie* (*tei*), so ist altir. *liaig* im heutigen Manx einfach *lhee:*

1) *Findbarr* und *Findiān* sind für dieselbe Persönlichkeit belegt, wobei *Findbarr* das Nomen und *Finnīanus* das Agnomen des Mannes genannt wird (s. D. Ztschr. S. 155), und in einer anderen ir. Heiligenrvita wird vom heiligen *Finloch* gesagt: hic vero altero nomine quod est magis commune *Finnianus* dictus est.

ferlhee ›a physician or surgeon‹ (Cregeen S. 66), *lhee-id* ›power of healing‹, *lhee-ys* (= altir. *lēges*), ›healing, medicine‹ (Manx Society XIII, S. 119). Aus einem älteren *MacLiaigh* könnte also nur im heutigen Manx der Familienname *Clee* (gesprochen *Klī*) werden. — Das S. 148 erwähnte in Place-names vorkommende *Lhiattee* ›a side‹ ist nach Laut und Bedeutung altir. *lethtōib* ›die eine Seite‹. — Die Angabe S. 152 zu dem *oaie* (F) ›a grave, a tomb‹ in *Oaie-ny-foawr* ›grave of the giant‹ — die Angabe ›nothing corresponding to this word is found in either Irish or Gaelic‹ ist falsch. Es entspricht mittelirisch *uaim* ›Hügelgrab‹ (*uaim Cruachna*), neuir. *uaimh* ›Grab‹, gael. *uaigh* ›a grave, tomb‹ und *uaimh* ›a grave‹ (Dictionary of the Highland Society II, S. 231. 232). In Connaught ist *uaimh* — gesprochen wie Manx *oaie* — das einzige Wort, welches ich für ›Grab‹ gehört habe. Der Place-name *Oaie-ny-foawr* würde sein mittelir. *uaim na fomōir*: da nun unter *fomōir* ›Riese‹ vom 9. Jahrh. an in erster Linie an die nordischen Hünengestalten, die Vikinger, gedacht wurde (s. Zeitschr. für Deutsches Altertum 32, 242), so liegt in dem aus keltischem Sprachmaterial aufgebauten Ortsnamen *Oaie-ny-foawr* höchst wahrscheinlich eine Erinnerung an die Vikingerzeit. — Auch die Bemerkung S. 193, daß das Manxwort *maase* ›cattle‹ in dem Ortsnamen *Balla vaase* ›Cattle Farm‹ im Irischen oder Gälischen nichts entsprechendes habe, scheint mir unhaltbar. Moore gibt an, daß *Ballavaase* den Ort bezeichnete, ›where the cattle were formerly kept which were sloughtered for the use of the garrison of Peel Castle‹; es ist also *Ballavaase* ›der Ort (*balla*) fürs Schlachtvieh (*maase*). Bei diesem *maase* ›Schlachtvieh‹ wird man doch sofort das irische *maise* ›food, victuals‹ erinnert, welches in Fiaccs Hymnus vorkommt, wo es heißt *maise dōine nistoimled* ›mens food he ate it not‹ und nichts im Wege steht. bei *maise* an ›Fleischgenuß‹ zu denken. — Das in zahlreichen Place-names vorkommende *chibber* ›a well‹ kann nicht, wie Moore S. 153. 321 annimmt, das irisch-gäl. *tobar* ›a well‹ sein. Der Laut *ch* (= engl. *ch* in *church*) steht immer für altes *t* vor palatalem Vokal: *cheh* und *teah* ›hot, warm‹ = altir. *te* ›heiß‹, *chengey* und *teangey* ›tongue‹ = altir. *tenga* ›Zunge‹, *chenney* und *tienney* ›fire‹ = altir. *tene* ›Feuer‹, *chiass* und *tiass* ›heat, warmth‹ = altir. *tess* ›Hitze‹ u. s. f. Dem entsprechend wird bei Kelly (Manx Society XIII, S. 42) neben *chibbyr* auch *tiobyr* angegeben, wie *teah* neben *cheh* etc. liegt. Das Manx *chibbyr* ist das bekannte altirische *tipra* ›die Quelle‹, aus dessen Flexion (Gen. Sing. *tiprat*, Nom. Plur. *tiprait*) sich schön der unregelmäßige Gen. Sing. *Chibbert* (in *Chibbert-ushtey* = altir. *tiprat-uisce*) des Manx erklärt. Die Ortsnamen mit *chibber* entsprechen

also den bei O'Donovan, Annals of Ireland VII, 111 unter *Tiobraid* aufgeführten (*Tipperary* etc.). — Die Annahme eines *glaise, glais* or *glas* »a smal stream, a brook« (S. 175. 324) zur Erklärung des Namens *Douglas* ist vollkommen unhaltbar. Ueber das gesamte Keltengebiet (sowohl irisch-gälischer als britannischer Zunge) finden wir die Adjektive *dub* »dunkel, schwarz« und *glas* »grün, grau« als Nomina propria für Bäche und Flüßchen verwendet, offenbar mit Ergänzung von »Fluß, Bach, Wasser« (vgl. Schwarzwasser, Schwarza); auf Man gibt es einen *Awin-glass* »Gray River« or »Light-blue River« und einen *Awin-Doo* »Black River« (S. 232): »these rivers are usually called colloquially The *Doo* and The *Glass, awin* beeing dropped« führt Moore S. 235 an. Wenn nun auf dem gesamten Keltengebiet neben den *Dub* und *Glass* als Nomen proprium *Dubglass* für Flüsse und Bäche vorkommt (*Duglas* in Irland und Schottland bei Joyce, Irish Names of Place I, 456; *Dubglas* in Northumberland bei Nennius § 56 = *Duglas* bei Gottfried von Monmouth Historia regum Britanniae IX, 1. XII, 2; *Dulas* in Denbighshire, Montgomeryshire, Brecknockshire in Wales; *Doulas* im Dep. Côtes du Nord in der Bretagne), sollen wir da ein Substantiv *glas* »a river, small stream« erfinden, wie Moore nach dem Vorbild von Joyce thut? Warum sollte *dubglass* »dunkelgrün, dunkelblau«, das wie zahlreiche ähnliche Composita gebildet ist, nicht in derselben Weise wie *dub* »dunkel« und *glass* »grün« als Nomen proprium für »Fluß« oder »Bach« verwendet werden? Moore gibt selbst an, daß das angenommene »*glaise, glais* or *glas* a small stream« »is not found in our dictionaries and is not known colloquially« (S. 175); ich kann hinzufügen, daß ein *glas* in der ursprünglichen Bedeutung »Fluß« sich nirgends und zu keiner Zeit in keltischen Ideomen vorfindet. Hält man sich gegenwärtig, daß die Stadt *Douglas* nur eine englische Meile von dem Zusammenfluß der beiden Bäche *Doo* und *Glass* (*Awin-Doo* und *Awin-Glass*) liegt (S. 232), daß das Wort »by Manx-speaking people *Doolish*« ausgesprochen wird (S. 175), welches der reguläre alte Genitiv Sing. zu einem Nom. *Doolas* ist, so scheint mir klar, daß *Doulish* eine Abkürzung ist für »Ort (*balla*) des *Doo* und *Glass*« oder »Zusammenfluß (vgl. die irischen Ortsnamen mit *commur* und *bélach*) des *Doo* und *Glass*«; so steht ja auch *Dublin* für echtirisch *Ath cliath Dublinne* »Furt des Dublinn«. — Daß Moore S. 49 schreibt »O'Dubhagain was the chief poet of O'Kelly of Ibh Maine«, also nicht weiß, daß *ibh Maine* der Dat. Plur. zu Nom. Sing. *O'Maine*, Nom. Plur. *Ui Maine* (anglisiert *Hy Mane*) ist, darf man ihm wohl nicht so schwer anrechnen; übersetzt doch ein Hennessy im Chronicon Scotorum a. 484 das ir. *Eochuid*

Guinech dibh Bairrche durch ›Eochaid Guinech from the Ibh Bairrche‹ statt ›from the O'Bairrche's‹, und ebendaselbst a. 524: *for Uibh Neill* mit ›over the Uibh Neill‹ statt ›over the O'Neills‹.

Tiefer als das bisher Vorgebrachte greift ein Einwand, den ich gegen eine Aufstellung des Herrn Moore zu machen habe. Das heutige Manx hat ein Substantiv *guilley* ›a boy‹ = neuir. *giolla* ›a man servant, a boy, a lacquey‹, gälisch *gille* und *giolla* ›servant man, a young man, a lad‹. Mit diesem Wort werden im Irisch-gälischen im Mittelalter — auf die nähere Zeitbestimmung komme ich — zahlreiche christliche Taufnamen gebildet wie *Gilla-Muire*, *Gilla-Patraic*, *Gilla-Crist*, *Gilla-Brigtæ* ›Diener der Maria, des Patrick, Christi, der Brigita‹. Diese Personennamen werden beim Aufkommen der Familiennamen in Irland und auf Man die Grundlage zahlreicher Familiennamen. Moore stellt alle diese Namen unter die ›surnames of Celtic origin‹, indem er *gilla* (manx *guilley*) als ein echtirisches Wort betrachtet (s. S. 23. 26. 30. 74). Hiermit folgt er der bisher geltenden Doktrin und er führt S. 30 für sich die Autorität von O'Donovan an, der (Annals of Ireland III, S. 2. 3 Note) unter Anderm sagt: ›Shortly after the introduction of Christianity, we met many names of men formed by prefixing the word *giolla* to the names of the celebrated saints of the first age of the Irish church‹. Dies ist einfach nicht wahr. Aus O'Donovans eigenem Index zu den Annals of Ireland VII, S. 239—245 verglichen mit S. 188. 189 kann jeder sehen, daß in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christentums solche christliche Taufnamen in Irland nur mit *mael* (calvus, tonsuriert) gebildet werden: *Mael-Muire*, *Mael-Patraic*, *Mael-Brigtæ* etc. In dem Index O'Donovans S. 239—254 werden aus dem 6.—12. Jahrh. 354 Persönlichkeiten aufgeführt, deren Name mit *mael* gebildet ist, und zwar gleichmäßig durch alle Jahrhunderte; in demselben Index S. 188. 189 kommen 56 Persönlichkeiten vor, deren Namen mit *gilla* gebildet ist. Der älteste Beleg stammt aus dem Jahre 982: in diesem Jahre fällt *Gilla-Patraic*, der Sohn des Dänenregulus von Waterford (*Port Lairgè*). Für Ende des 10. Jahrh. traten noch 6 Namen mit *gilla* als erstem Glied hinzu, die übrigen 49 sind aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Hält man damit das Factum zusammen, daß mit dem Jahre 943 die Christianisierung der zu festen Reichen in Dublin, Waterford, Limmerick vereinigten Dänenvikinger beginnt, so ist klar, daß die mit 982 beginnenden Personennamen *Gilla-Patraic*, *Gilla-Muire* etc. Taufnamen christlicher Vikinger in Irland sind. Eine sprachliche Thatsache tritt hinzu: Das Wort *gilla* ist aus dem Irischen, ja den Keltischen Sprachen —

der Britte *Gildas* kann doch kaum ernstlich angeführt werden — undeutbar; als Lehnwort aus dem Nordischen sehr klar. Wie ir. *iarla* das nordische *iarl*[R], *fianna* das nord. *fiand*[R], so ist *gilla* ›kräftiger Bursche‹ das nordische *gild*[R] ›kräftig‹ (stout, browny) vom Manne: *gildr maðr*, *á gildasta aldri* ›im Burschenalter‹. Dieser von mir Ztschr. für Deutsches Altertum 35, 16. 170 Anm. (vgl. d. Ztschr. 1890, S. 821) auf Grund der Thatsachen vorgebrachten Deutung kann ich noch eine neue Stütze geben. Namen mit *gilla* als zweitem Compositionsglied kommen schon im 9. Jahrh. vor: *Dubgilla mac Bruadair* ›Dubgilla Sohn des Bruadar (!. = nord. *Bróðir*) a. 893; andere *Dubgilla* a. 898. 917. 932. 968. Bekanntlich ist die volkstümliche irische Bezeichnung für ›dänische Vikinger‹ *Dubgenti* ›Schwarze Heiden‹ im Gegensatz zu den Norwegern, die *Findgenti* ›Weiße Heiden‹ heißen[1]). Ich denke von dem Gesichtspunkt aus ist die Verbindung von *gilla* mit *dub* im 9. Jahrh. charakteristisch: *dubgilla* ist in jener Zeit vom irischen Standpunkt aus gewissermaßen Singular ›der Dänenvikinger, Dänenmann‹ zu *dubgenti* ›die Dänenvikinger, die Dänenleute‹ und *Dubgilla* als Name ist ein Beiwort ›der Däne‹[2]). Der Chronicon Scotorum a. 856 vorkommende Name *Gillān* ist Koseform zu einem solchen Vollnamen; die von Moore S. 26 vorgeschlagene Bedeutung aus *Gilla-Eoin* ›Johns servant‹ liegt abgesehen von dem Umstand, daß ähnliche Namen erst 130 Jahre später auftreten, vom Standpunkt der altirischen Lautlehre nicht nur außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit, sondern auch der Möglichkeit.

Es ist naturgemäß und wird ja durch die Quellen teilweise direkt bestätigt, daß die vom Ende des 10. bis Ende des 12. Jahrhunderts auftretenden Personen mit Taufnamen wie *Gilla-Muire*, *Gilla-Patrick* etc. christliche und irisierte Vikinger sind, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend. Es sind daher die auf diesen Namen aufgebauten zahlreichen Familiennamen der Insel Man viel eher Zeugnisse für das skandinavische Element der Insel

1) Ueber Ursprung dieser Bezeichnungen habe ich Ztschr. f. Deutsches Altertum 35, S. 97 Anm. gehandelt.

2) In dem unter Einfluß des Vikingerzeitalters stehenden irischen Sagentext Scēl mucci mic Dathō werden gefürchtete irische Helden mehrmals eingeführt mit *laech find mōr* (LL. 113a, 4. 15). Hält man sich an die gewöhnliche Bedeutung von *find* im Irischen ›weiß‹ und ›selig‹, so sind die Stellen ›ein weißer, großer Held‹ schaal und unverständlich. Denkt man aber daran, daß die Iren die Hünengestalten aus Norwegen *findgenti* ›*find*-leute, *find*-heiden‹ nannten, dann kann man sich nichts packenderes denken, als wenn ein irischer Sagenerzähler des 9./10. Jahrh. vor seinem Publikum einen Helden der irischen Sagen als einen Helden *find mōr* vorführte, wie einen jener großen (*mōr*) Norweger (*find-genti*).

Man als für das keltische. Dadurch wird das oben S. 702 angeführte Verhältnis der Familiennamen keltischen und skandinavischen Ursprungs bedeutend zu Gunsten des skandinavischen Elements verschoben. Herr Moore ist am besten in der Lage die Korrektur der Statistik vorzunehmen. — Nicht völlig gerecht wird der Verfasser S. 31 ff. den Surnames, die von Personennamen herrühren mit *mael* im ersten Glied: der Familienname *Mylechreest* mag aus *Mac Guilley Christ* entstanden sein, aber muß darum der alte schottisch-gälische Personenname *Malcolm* aus *Mac Gil-Colum* entstanden sein (S. 35)? Ist nicht bloß unwahrscheinlich, sondern auch unmöglich.

Manche Berichtigungen und Nachträge lassen sich leicht zu dem Index of celtic root words (S. 319—329) geben, besonders zu den Columnen 3—5 (Irish, Gaelic, Welsh). Da sie die eigentliche Arbeit wenig berühren, verzichte ich darauf. Trotz der vorgebrachten und vieler übergangener Bedenken gegen Einzelheiten des Werkes stehe ich nicht an, Herrn Moores bescheidene Arbeit zu den erfreulichen Leistungen auf dem Gebiet keltischer Forschungen aus den letzten Jahren zu rechnen. Möge sie in Irland und Schottland Nachfolger finden. Vorausgeschickt ist dem Werk eine kurze Vorrede (S. III—IX) von Rhŷs, in welcher dieser mit gewohntem Scharfsinn einen Ortsnamen der Insel Man aus dem Skandinavischen zu deuten sucht.

Greifswald. H. Zimmer.

Schröer, M. M. Arnold, Ueber Titus Andronicus. Zur Kritik der neuesten Shakspereforschung. Marburg i. H. Elwertsche Verlagsbuchhandlung 1891. VI u. 140 SS. 8°. Preis Mk. 3,20.

Wenn über Shakspere so viele phantastische Liebhaberbücher erscheinen, liegt es einerseits an der realen Art seines Dichtens, welches die Frage nach seinen noch so unergründlichen Wirklichkeiten uns stets auf die Lippen legt; andererseits an der Zugänglichkeit der Quellen, welche jeden, der Englisch kann, viele einschlägige Werke liest, ein gutes Notizbuch und einen zuversichtlichen Ton besitzt, leicht zur Autorität werden läßt. So hat Fleay mit seiner unläugbaren Belesenheit in Elizabethanischen Theaterdingen und mühsamen Abzählung von Verseigentümlichkeiten derart unkritischen Gemütern imponiert, daß sie die kühnsten Folgerungen über Entstehungsart und -zeit mit in den Kauf nahmen. Schröer empörte sich über solch eitles Umgehn mit dem Namen Shaksperes und namentlich über Fleays Behauptung, ›Titus Andronicus‹ sei Shakspere von ver-

schiedenen Zeitgenossen fälschlich zugeschrieben worden; nur Marlow könne ihn gedichtet haben. Er unterzieht die berühmten, viel citierten metrischen Aufstellungen von Fleay wenigstens in einem Punkte einer gesunden Kritik, wobei sie sich sehr ungleichmäßig fundiert erwiesen. Positiv sucht dann Schröer aus der Uebereinstimmung typischer Charaktere darzuthun, daß Titus Andronicus besser in die Shakspereesche als in die Marlowsche Welt paßt. Er kommt dabei auch auf eine Menge anderer Beziehungen zwischen Shakspere und dessen Vorgängern zu reden, eingehender und concreter als man es bisher gethan, und in diesen Excursen liegt wohl der Hauptwert seines frischen Buches. Denn wenn für den ›Titus‹ die Shaksperesche Autorschaft nicht schon durch so starke äußere Zeugnisse wie F. Meres 1598 und die Folio-Herausgeber 1623 gefestigt sein soll, bloß weil modern ästhetische Bedenken obwalten, weicht jeder verläßliche Boden.

Fragt man nach der Entstehung des ›Titus‹, so legt sich als erste Schwierigkeit der Ur-Titus (*A) in den Weg. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dem Shakspereschen ›Titus Andronicus‹ (*B*), zuerst erwähnt 1593, ein ›Titus und Vespasian‹ (= *A) vorangieng, welcher 1592 von Henslow als neu erwähnt wird und uns aus einer deutschen Verballhornung (*a*, ed. Creizenach, Schauspiele der Englischen Comödianten S. 17—52) näher bekannt ist, während wir für den anonymen ›Titus und Andronicus‹, ein 1594 als neu erwähntes Stück, keinerlei entsprechenden Text besitzen. Ein sicherer Unterschied zwischen *A und *B* ist nur der, daß dort der älteste Sohn des Titus den Namen Vespasian trägt, hier aber Lucius: eine Veränderung, die sich als Concession an die römische Kaisergeschichte leicht erklären ließe. Ob tiefergehende, sachliche Veränderungen zwischen *A und *B* zu beweisen sind, scheint mir sehr fraglich. Die sachlichen Abweichungen zwischen *a* und *B* fallen alle eher dem deutschen Ueberarbeiter des Ur-Titus zur Last. Seine Auslassungen verraten sich durch den gestörten Zusammenhang; so ließ er den Opfertod des ältesten Tamora-Sohnes, durch welchen sich Titus die ganze Rache der Gotenkönigin und schließlich den Untergang zuzog, also die Grundmotivierung der Handlung, fallen; desgleichen die Figur des Kaisertumscandidaten Bassianus, der dann später als Schwiegersohn des Titus ohne jegliche Charakterzeichnung, selbst ohne Namen auftreten und erstochen werden muß. Ueberhaupt macht diese ›sehr klägliche Tragödie‹ den Eindruck, als wäre sie nach einer Aufführung englischer Komödianten aus dem Gedächtnis ziemlich willkürlich aufgezeichnet worden. Andererseits gestattete sich der deutsche Bearbeiter Zuthaten, welche teils aus der gewöhnlichen

Praxis der englischen Komödianten und ihrer Vorliebe für grelle Farben zu erklären sind, wie schon Creizenach S. 10 sagt; teils aus specifisch deutschen Verhältnissen zu der Zeit des dreißigjährigen Krieges, z. B. wenn die gotischen Bundesgenossen des Titus (gegen die Gotenkönigin!) ersetzt werden durch ein rasch geworbenes Söldnerheer; teils aus einem nicht sehr geschickten Verdeutlichungsbestreben; z. B. wenn der boshafte Mohr Aaron den Titus zum Abhauen der eigenen Rechten in der Absicht verleiten will, ihn dadurch zur Rache untauglich zu machen: als ob die Art, wie sich Titus am Ende rächt, im Geringsten darauf Rücksicht nähme! Vielleicht ist auch nur dem deutschen Bearbeiter des Ur-Titus zuzuschreiben, was bei ihm der Mohr von seinen früheren Beziehungen zur Königin Tamora mehr zu erzählen weiß als bei Shakspere; nämlich daß sie mit ihm schon zu Lebzeiten ihres Gemahles Ehebruch getrieben und diesen vergiftet habe. Denn die Aehnlichkeit mit dem Hamlet, der ja in Deutschland wohlbekannt war, liegt auf der Hand, und eine organische Nachwirkung jenes Verbrechens auf das Verhältnis zwischen dem Mohren und den sonst so rachsüchtigen Tamora-Söhnen ist nicht zu spüren. Ein anderer continentaler Bearbeiter, der sonst auch in der Namengebung auf *B* fußt, hat sogar zwei Motive à la Hamlet eingemengt: den Gattenmord durch die ehebrecherische Königin und überdies die Racheforderung durch den Geist des Vaters an die Söhne [1]). Und selbst wenn **A* die Vorgeschichte des Mohren ausführlicher behandelt hätte, könnte immer noch Shakspere der Verfasser von **A* sowohl wie von *B* sein; denn die erste und zweite Redaktion des Hamlet weichen in Einzelheiten nicht minder von einander ab. Dazu stimmt auch, daß der ›Titus Andronicus‹ 1593 (*B*) gegenüber dem ›Titus und Vespasian‹ 1592 (**A*) von Henslow nicht als neu bezeichnet wird. Aus dem Ganzen geht wohl hervor, daß der Unterschied zwischen dem erhaltenen Shakspere-Stück und dem verlorenen Urdrama nicht so groß war, um uns in Beziehung auf die Quellen Shaksperes, selbst in Einzelheiten, zu einem ignoramus zu zwingen.

Weil die dem Drama wahrscheinlich zu Grunde liegende Geschichte auch durch die Nachforschungen Schröers nicht entdeckt wurde, obwohl er die Existenz einer solchen durch den Hinweis auf einen historischen Aaron noch wahrscheinlicher gemacht, ist es um so wichtiger, nach den künstlerischen Vorbildern zu fragen, welche die Ausbildung sowohl als die Wahl des Stoffes beeinflußt haben. Sicher

1) Creizenach S. 13. Hiebei sei erwähnt, daß Thomaes ›Titus und Tomyris‹, von Creizenach und Gödeke 1661 datiert, auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek nur in einem Exemplar von 1662 vorhanden ist.

sind die Hauptzüge der Charaktere — und diese, nicht die Handlungen oder Motive, kommen bei den Tragödien germanischer Autoren für entwickelungsgeschichtliche Untersuchungen hauptsächlich in Betracht — aus Marlow genommen. Dieser alten Behauptung lieh Schröer neues, schärferes Gepräge, indem er Titus mit dem ›Tamerlan‹ (1587 ?) in Parallele setzte, Aaron aber mit dem ›Jew of Malta‹ (1588 oder noch früher) und dessen Helfershelfer Ithimore. Vollständigkeit hat Schröer nicht erstrebt, sie wird auch mir nicht gelingen, doch möchte ich versuchen, seine Forschungen über dies Abhängigkeitsverhältnis fortzusetzen.

Im Allgemeinen spiegelt sich Tamerlan insofern in Titus, als beide unwiderstehliche Kraftmenschen und Eroberer sind; rücksichtslos gegen die eigenen Söhne wie gegen Freunde in Sachen der Disciplin, und doch weich gegen ein liebes weibliches Wesen; furchtbare Geißeln Gottes, selbstbewußt, und doch manchmal rührend; Gestalten des Sturmes und Dranges, wie sie vorher über die englische Bühne nie geschritten waren.

Was concretere Uebereinstimmungen betrifft, ist bei deren Auftreten die Gruppierung der Charaktere, welche oft nicht minder bedeutsam ist als die Charaktere selbst, im Tamerlan derart, daß der durch eigene Kraft zum Eroberer gewordene Schäfer einem schwachen Thronerben (Mycetes), der sich bänglich auf sein Recht stützt, und zugleich einem mit unzulänglichen Mitteln emporstrebenden Vasallen des Mycetes gegenüber steht. Beiden gegenüber hat er leichte Mühe, und von der Krone selbst denkt er im Gefühle seiner Kraft gering. Aehnlich findet Titus beim Siegeseinzug in Rom zwei Throncandidaten, von welchen sich der eine (Saturninus) auf sein Erbrecht, der andere (Bassianus) auf die Volksgunst stützt. Leicht wird Titus zum Kaiser gewählt, um aber die Krone zu verschmähen. In diesem Vertrauen auf seine Persönlichkeit und Verdienste allein geht er sogar noch weiter als Tamerlan; er tritt dem Saturninus die Krone ab: der Anfang zu seinem tragischen Ende.

Beide zeigen ferner stolze Härte gegen die Besiegten, Mann wie Frau: Tamerlan gegen Bajazeth, der darob stirbt, und dessen Gemahlin; Titus gegen Tamora, deren ältesten Sohn er als Opfer schlachten läßt.

Tamerlans Söhne sind Kämpfer, und wenn einer vor dem Blutvergießen zurückschreckt, wird er vom empörten Vater erstochen. Auch die Söhne des Titus haben nur die Aufgabe, für Rom zu sterben und dem Vater zu gehorchen; wenn sich einer der vom Vater befohlenen Verheiratung der Schwester widersetzt, wird er von diesem einfach erstochen. Aber die beiden Väter vergießen auch ihr

eigenes Blut für die Söhne; jener verwundet sich selbst zum heroischen Beispiel, dieser opfert die rechte Hand zur Lebensrettung der Verleumdeten.

Daß beide an die Götter Pfeile absenden, hat bereits Schröer hervorgehoben (S. 119).

Im weiteren Verlauf der Tragödie tritt Titus etwas zurück, oder wenigstens der Tamerlansche Zug seines Wesens vor dem Rachedurst, dessen Quelle später zu erörtern sein wird.

Während Tamerlan keine Gegenpartei hat, welche ihm die Wage zu halten vermöchte, und schließlich durch seinen Tod einfach den Zoll der Menschennatur abträgt, findet Titus eine Meisterin an Tamora. Sie gehört einem zweiten Marlowschen Typus an, dem der bösen Frauen mit den drei Haupteigenschaften Sinnlichkeit, Grausamkeit und Falschheit, womöglich auch noch mit Herrschsucht und Rachgier. In den vorausgehenden ernsten Dramen der Engländer hatte die Frau eine edle, hingebungsvolle oder sonst eine ganz nebensächliche Rolle gespielt; neu war es daher, als Marlow in ›Eduard II.‹ (vor 1593) dessen Gemahlin Isabelle nicht bloß eine Buhlschaft mit dem emporstrebenden Mortimer eingehn, sondern auch konsequent weiterschreiten und den Gemahl aus dem Wege räumen ließ; und als er in der ›Bluthochzeit‹ (zwischen 1589 und 1593) die Königin Katharina nicht bloß aus religiösem Fanatismus, sondern auch aus Liebe zum emporstrebenden Guise zur Schlächterin machte. Königin Eleanore in Peeles ›Eduard I.‹ (vor 1593), die es mit einem Bruder des Königs und einem Mönche gehalten hat und nebenbei die Frau eines Lord Mayors blutig martern läßt, ist schon eine Nachahmung des Marlow, dessen Tamerlan auch für Eduard I. selbst das Prototyp war.

Von diesen Figuren ist am nächsten der Tamora verwandt die französische Katharina und zwar 1) in Bezug auf den Besitz eines erwachsenen, bei Tamora zweier erwachsener Söhne, welche sie als Werkzeuge verwendet; 2) in der glatten Heuchelei, mit welcher sie zu teilnehmender Haltung rät, wenn sie das Schlimmste beabsichtigt; 3) in der Kraßheit der Verbrechen; 4) insoferne sie den schwachen König, wenn sich dieser vor den Folgen der Blutthaten zu fürchten beginnt, mit unweiblicher Wildheit wieder anspornt; 5) in der leidenschaftlichen Liebe zu einem ehrgeizigen, berechnenden Manne, dem zu Liebe sie die Sohnesrücksichten vergißt und der sie doch nur als Werkzeug benutzt. Besonders bezeichnend ist es, wie Katharina vom Guise sagt: ›Sweet Guise ... since the Guise is dead, I will not live‹ (ed. Dyce S. 243), und Tamora zum Aaron: ›A my sweet Moor, sweeter to me than life‹ (A. II Sc. 3).

Viel geringer und vager ist die Aehnlichkeit der Tamora mit Isabelle in ›Edward II.‹. Daß beide zugleich dem Gatten untreu sind, was bei Katharina fehlt, ergab sich einfach aus der Situation; Katharina stand im Gedächtnis der Londoner zu fest als Witwe da. Und daß sich Isabelle gleich Tamora nicht in eine Megaera verwandelt, ohne von einem Manne schwer gereizt zu werden, ist bei Marlow und Shakspere doch sehr verschieden gewendet: Isabelle ist vom Gatten zurückgesetzt und beleidigt, Tamora dagegen wurde durch die Opferung ihres ältesten Sohnes verletzt, ein Motiv, das mit seiner religiösen Färbung gerade wieder an den Fanatismus der Katharina gemahnt.

Zur Eleanore in Peeles ›Edward I.‹ stimmt bloß, daß Tamora von ihrem Buhlen unter erschwerenden Umständen ein Kind hat, so wie jene von einem Mönch, und daß dies Kind auf die Bühne kommt. Aber auch da kann Peele der Nachahmer sein.

Den Einfluß der Katharinenfigur auf die Tamora zugegeben eröffnet sich ein merkwürdiger Ausblick, wie eine zeitgenössische Frau für Shakspere zum Modell eines naturalistischen Typus wurde, den er noch mehrfach in seelischer Vertiefung behandelte bis zur Lady Macbeth. Es ergibt sich ferner eine obere Grenze für die Abfassungszeit des ›Titus‹: Marlows ›Bluthochzeit‹ setzt den Tod Heinrichs III. schon voraus und dieser trat am 2. August 1589 ein. Schwerlich ist daher Shaksperes Erstlingstragödie vor 1590 anzusetzen. —

Die dritte Hauptperson im ›Titus‹ und in gewisser Hinsicht die erste ist Aaron, ›that damned Moor, by whom our heavy haps had their beginning‹. Als seine Vorgänger auf der englischen Bühne, so weit aus den erhaltenen Dramen zu schließen ist, kommen für seine Stellung zu Tamora nur Mortimer in ›Eduard II.‹ und Guise in der ›Bluthochzeit‹ in Betracht. Gleich diesen beiden beschreibt er sich im Eingangsmonolog als einen Streber nach der Krone, der seine Macht über das Herz der Tamora mit Bewußtsein misbraucht. Aber sein rücksichtloses Ringen nach höchster Gewalt knüpfte leicht an wildere Figuren an als jene Höflinge. Die Vorbilder, nach welchen ihn Shakspere im Verlaufe des Dramas eigentlich formte, sind, wie Schröer S. 17 richtig bemerkt, im ›Jew of Malta‹ zu suchen.

Barabas hat anfangs auch die Liebe zur Macht als Haupteigenschaft. Für bloßen Geiz ist seine Natur zu groß. Er liebt sein Gold, ›this thrash‹, weil es ihm Meer und Winde und die stolzen Christen zu Dienern beugt. Es gibt ihm, was Aaron durch die Verbindung mit Tamora erhofft, und noch mehr als eine gewöhnliche Königskrone. Sein zweites Gefühl erst, nachdem ihm die Christen

das geliebte Gold genommen, ist Rache, und als auch noch sein Kind ihm verloren geht, da reißt ihn und den Dichter das Temperament fort, so daß er redet, als hätte ihn immer nur fanatischer Christenhaß erfüllt. Aehnlich redet Aaron erst in zweiter Linie von Rache, und zwar für Tamora, um im Trüben zu fischen, und später erst, nach dem Verluste des Kindes, schlägt er in den reinen Teufel aus, obwohl ihm niemand ein Haar gekrümmt oder wegen seines Mohrentums ein arges Wörtchen gesagt hat. Die Unterbrechung des Zusammenhangs verrät die Nachahmung.

Concretere Züge. — Barabas findet zwei junge Christen in seine Tochter Abigail verliebt und verspricht sie beiden, so daß sie gegenseitig sich erstechen. Aaron findet die zwei Tamora-Söhne in Lavinia, die Tochter des Titus, verliebt und im Begriffe, um sie sich zu schlagen; er bringt sie auf den Gedanken, die Arme gemeinsam sich zu Willen zu machen, wobei er mit seinen ehrgeizigen Absichten auch nur den Untergang der beiden im Auge haben kann. Die Aufhetzung gegen einander, welche Aaron hiemit im Vergleiche zu Barabas unterläßt, wird nachgeholt, indem er am Schlusse sich rühmt, er habe ›set deadly enmity between two friends‹.

Barabas erhängt ferner mit seinem Sklaven Ithimore einen Mönch, dessen Leichnam er an eine Mauer lehnt, und weckt dann den Anschein, als hätte ein zweiter Mönch, der des Weges kommt, ihn erschlagen, so daß dieser dem Gesetze verfällt. Aaron läßt den Gemahl der Lavinia durch die Söhne der Tamora erstechen und legt den Leichnam so in eine Grube, daß zwei Söhne des Titus, welche hineingeraten, als die Raubmörder erscheinen, also auch dem Gesetze verfallen: eine Aehnlichkeit, welche bereits Schröer S. 118 berührt. Abermals wird das, was zur Nachahmung des Barabas noch fehlt, durch ein späteres Geständnis Aarons ergänzt: ›oft have I digged up dead men from their graves, and set them upright at their dear friends' doors‹. Auch die bewußte Liebe zum Golde, welche Aaron verrät, indem er es nur für einen solchen teuflischen Plan auslegt, mahnt an den jüdischen Malteser.

Wenn ferner Barabas seine Bosheit in einen begründenden Zusammenhang mit der Gedrücktheit seiner Rasse bringt, hat er an dem Mohren einen gelehrigen Schüler. Wie der Jude Christenbetrug nicht für Sünde erklärt, auf seine Greuelthaten mit Stolz zurückblickt und noch beim Sterben Trotz zeigt statt Reue, hält es auch der Mohr gegenüber den Christen (vgl. Schröer S. 118—119). Zu dieser Heranziehung des Mohrentums bei Shakspere mögen mehrere Umstände beigetragen haben. Barabas selbst als Malteser dürfte auf der Bühne ziemlich dunkel ausgesehen haben. Interessant ist

ferner Schröers Hinweis auf die Gründung einer Handelsgesellschaft für die Berberei 1585 (S. 123). Nicht ohne Grund endlich wird bei jeder Gelegenheit die Verwandtschaft des Schwarzen mit dem Teufel betont, der in den Misterien und als Vice in den Moralitäten ja noch immer seine große Rolle spielte. Shakspere läßt ihn direkt als ›incarnate devil‹ bezeichnen (A. V Sc. 1). Aarons eigener Wunsch ist es: ›if there be devils, would I were a devil‹ (A. V Sc. 2). Weniger überzeuglich scheint es mir, wenn Schröer die ›dark lady‹ der Shakspereschen Sonette heranzieht. Shakspere hat diese Dame doch erst einige Jahre später kennen gelernt; eher wäre daran zu erinnern, daß schon bei Sidney eine schwarze Schönheit als lyrisches Motiv vorhanden war (vgl. Shakspere Jahrbuch XVI 179).

Nebst Barabas hat auch dessen Helfershelfer Ithimore, wie es ja nahe lag, zur Gestaltung des Aaron mitgewirkt (Schröer S. 120). Auf ihn scheint zurückzugehn 1) die Stellung als Sklave und Vertrauter zugleich, wie sie Aaron gegen seine Herrin einnimmt, sowie seine mit der Sklavennatur zusammenhängende niedere Sinnlichkeit; 2) die Blutgier aus Spaß, wie sie Aaron besonders an den Tag legt, nachdem sich Titus auf seine Vorspiegelungen hin die Hand abgehauen hat (vgl. Schröer S. 120). 3) Wie Ithimore auf dem Sklavenmarkte bekennt, christliche Dörfer eingeäschert zu haben, rühmt sich Aaron unter dem Galgen, er habe ›set fire on barns and haystacks in the night‹.

Die Erstlingstragödie Shaksperes nimmt sich demnach wie eine Mustersammlung der krassesten Marlowschen Bühnenfiguren aus, welche in ihrem überhitzten Zusammenrasseln eine klare Handlung sich nicht recht entwickeln lassen. Keine der drei Hauptpersonen dominiert hinreichend über die anderen, um die Fabel zu beherrschen. Zuerst dreht es sich um eine bis zur Rücksichtslosigkeit große Siegernatur, welche zu berechtigter Rache herausfordert (Titus —Tamora). Bald mischt sich mit dem hervortretenden Aaron ein Emporkömmlingsmotiv ein; und während dieser zuerst den Untergang des Kaisers und die Krone für sich selber wünscht, wendet sich mit seinem Charakter allmählich das Drama zur Darstellung einer Teufelsnatur, welche in die eigene Grube fällt. Der junge Dramatiker vom Lande hat sich offenbar an den ersten Kraftgestalten, die er auf dem Londoner Theater sah, übernommen.

Nicht gerne möchte ich unter solchen Umständen behaupten, Shakspere habe von Marlow zwar Bilder, herrliche Sprache und feinsinnige Tendenzen gelernt, aber nicht das ›Dramatische‹, nicht ›echte Gestalten‹ (Schröer S. 95—6). Im Gegenteil: tragische, d. h. bis zur ὕβρις konsequente Charaktere hat er fast zu reichlich von

Marlow abgeguckt. Das war für Shakspere in Bezug auf ernstes Drama das Haupterbstück, welches er überkam und in seinen ersten Dichterjahren reichlich genug ausbeutete. Einheitlichkeit und sorgfältige Motivierung hat er freilich erst durch die Arbeit an der Gestalt Richards III. angenommen. Ebenso wenig leuchtet mir die Behauptung ein, daß erst Shaksperes Aaron eine Idee in sich berge und zwar die der Toleranz gegen eine fremde Nation, während derartiges von Marlows Barabas noch nicht zu sagen sei (Schröer S. 97). Dagegen ist einzuwenden: zunächst daß Aaron selbst im ersten Monolog, wo er uns doch nach allen Gesetzen dramatischer Technik sein wirkliches Empfinden erschließen muß, kein Wort von Rasse oder Rassenunterdrückung sagt. Ferner ist er zwar Sklave, aber nicht der Christen, gegen die er alsbald wütet. Auch ist das, was Aaron dann vor unsern Augen thut, nicht im geringsten danach beschaffen, uns für seine Nation tolerant zu machen. Er ist sogar von vorn herein offensiver als der Jude und fängt, ohne beleidigt zu sein, von seiner dunklen, giftigen Natternatur zu reden an. Die Kindesliebe ist dem Juden so wenig fremd wie dem Mohren, und wenn dieser endlich für die Verteidigung seines Sündensprößlings an Humanitätsgefühle appelliert, thut er es bloß notgedrungen, ohne selber daran zu glauben, sogar mit Spott über derlei Gewissenhaftigkeit: ›a thing, called conscience, with twenty popish tricks and ceremonies, which I have seen thee careful to observe‹. Beide Dichter berühren die Toleranzidee nur als subjektives Stimmungsmittel im Munde ihrer egoistischen Helden, ebenso wie sich später Richard III. mit seiner körperlichen Misgestalt, wegen der ihm doch niemand zu nahe getreten, moralisch zu entlasten sucht; als psychologisches double-entendre; als Selbstheuchelei der Leidenschaft.

Der Vergleich des Tamerlan mit dem Titus liefert ferner für den Satz, daß Marlows Charaktere noch nicht ›als Probleme dichterischer Vertiefung und Ausgestaltung‹ erscheinen, keine Bestätigung. Im Tamerlan-Drama hat Marlow thatsächlich gar nichts anderes zu geben versucht als die Biographie seines Helden. Die Fabel ist so schwach und zusammenhangslos, daß sie kein selbständiges Interesse weckt. In großartiger Scala türmt sich namentlich im ersten Teil des ›Tamerlan‹ die ›Geißel Gottes‹ vor uns auf; er verachtet den Erbkönig Mycetes; er nimmt dem Cosroe, der jenen gestürzt hat, mit Leichtigkeit die Krone; er gewinnt das Herz einer tapferen Frau, der Zenokrate, gegen ihren Stolz und Willen; er spannt den furchbaren Bajazeth, der sich schon viele Könige dienstbar gemacht, wie ein Vieh vor seinen Triumphwagen; er gibt endlich dem Sultan von Aegypten, dem Vater der Zenokrate, nachdem er ihn ganz be-

siegt, die Freiheit und ein noch größeres Reich, um seine Frau in ihm zu ehren, mit einer Selbstüberwindung, welche an Lilys ›Alexander und Campaspe‹ (gedr. 1584) erinnert. Der zweite Teil, wohl eine durch den Erfolg des ersten hervorgerufene Fortsetzung, ist minder glücklich gebaut; aber auch da ist das ganze Interesse darauf zugespitzt, wie Tamerlan nach weiteren Siegen, selbst über den deutschen Kaiser, endlich stirbt und in seinen Söhnen fortleben wird. So sehr ist der Dichter auf die Auszeichnung des Tamerlan-Charakters bedacht, daß ihm alle anderen Charaktere nur da sind, um diesem Gelegenheit zur Entwickelung zu geben: die Feinde zu seiner Erhöhung, die Söhne als Spiegel seines Einflusses.

An Charakteren, welche für den Dichter typisch sind, d. h. welche einer durchgehenden Weltanschauung des Dichters entsprechen (Schröer S. 96), fehlt es Marlow ebensowenig. Während seine Vorgänger im regelmäßigen Trauerspiel über eine starre Auffassung des Tyrannentypus nicht hinaus kamen, schuf er im Tamerlan den Streber zur Tyrannis und hat ihn fortan in jedem seiner Dramen mit Variationen wiederholt. Die Nachtseiten weiblicher Leidenschaft hat er für das englische Theater erst entdeckt und wenigstens in allen Stücken seiner zweiten Periode (Bluthochzeit, Eduard II., Dido) behandelt. Das ist wohl für die Stellung Marlows in der Litteraturgeschichte überhaupt das Bezeichnendste. Beide Typen haben nicht bloß auf Shaksperes ›Titus‹ gewirkt. Der des rücksichtslosen Eroberers und Machthabers kehrt auch wieder in Richard III. und Heinrich IV., ferner ab in Julius Caesar, Coriolanus, Lear, Macbeth; das Paar Isabelle-Mortimer in Pucelle-Teufel, in Margarethe-Suffolk, ferner ab in Hamlets Mutter und Onkel. Mit Recht betont Schröer die Wichtigkeit solcher Typenreihen für das tiefere Verständnis des Dichters (S. 6—9). Doch scheinen sie mir für die Entscheidung von Verfasserfragen nur dann bedeutsam, wenn es mittlere Charaktere sind, die wesentlich aus dem Leben stammen, wie z. B. Goethes Weisslingen. Solche sind zu individuell, um sofort nachgeahmt zu werden; sie begegnen uns bei Shakspere erst in der Sonettenperiode: Brutus, Hamlet, der melancholische Jacques in ›As you like it‹. Die aus Marlow entlehnten aber sind offenbar extreme Typen, wesentlich aus litterarischen Anregungen geschöpft, durch die Bühne eingeprägt, daher von Schülern sofort gerne aufgegriffen wie später die Schillerschen.

Woher Marlow die Anregung zu seinen beiden Haupttypen gewann?

Ueber aufstrebende Herrschernaturen hatte niemand so fein und eingehend gehandelt wie Macchiavelli, der politische Classiker des

Cinquecento, dessen Lehren an den Höfen fleißig ins Praktische übersetzt wurden. Marlow kannte ihn und ließ ihn im ›Jew of Malta‹ als prolocutor auftreten. Auch die Warnung des sterbenden Greene an Marlow setzt ihn als bekannt voraus: ›Is it pestilent Machivilian policie that thou hast studied?‹ (Marlow ed. Dyce S. XXVII). Doppelt beachtenswert sind daher die mannigfachen Uebereinstimmungen zunächst zwischen Macchiavellis ›Principe‹ und Marlows ›Tamerlan‹.

Um mit Tamerlans Gegnern zu beginnen: Mycetes, der schwache Perserkönig, nimmt sich wie eine Illustration des angestammten Fürsten aus, der nach Macchiavelli (Principe, Kap. 2) die Krone nur verlieren kann, wenn ungewöhnliche äußere Gewalt herantritt und er selbst durch außerordentliche Lasten sich verhaßt macht. Von außen bedrängen ihn die Türken und Tartaren, im Innern weckt ihm sein tyrannisches Verfügen über das Leben eines Vasallen Mistrauen (A. I Sc. 1).

Thronraub, soviel Greuel damit auch verbunden sein mögen, ist nach Macchiavelli nichts Unnatürliches und pflegt sogar Bewunderung zu ernten, wenn der Mann sich nur zu halten vermag. Tadelnswert aber ist, wer darnach gestürzt wird, und das wird dem passieren, der nicht mit eigener Kraft ausreicht oder gar einen sehr mächtigen Fremden hereinruft. Er muß schöne Worte machen, hat im Notfall nicht die rechte Gewalt über seine Anhänger und hängt vom Glücke ab (Principe Cap. 3. 6). Dieser Klasse gehört Cosroe an. Am Hofe des Mycetes ist er als Redner bekannt; durch schöne Versprechungen erreicht er auch, daß ihm seine Mitvasallen die Krone des Mycetes übertragen; ›my lord‹ sagt er zu einem derselben. Ohne ausreichende Stütze in sich selbst vertraut er sich den ›approved Fortunes‹ Tamerlans an (A. II Sc. 3) und wähnt ihn zu seinem bescheidenen Bundesgenossen machen zu können, worauf ihn dieser Gigant natürlich abschüttelt, besiegt und sterben läßt (A. II Sc. 6).

Erfolg hat nach Macchiavelli nur, wer die Eigenschaft und Geistesgröße besitzt, seine Anhänger dauernd zu beherrschen; der empfängt vom Glücke bloß die Gelegenheit. Diesem Ideal eines zur höchsten Macht emporstrebenden Mannes entspricht Tamerlan Zug für Zug. ›I am a lord‹, erklärt er, der geborene Schäfer, in richtiger Selbsterkenntnis, ›for so my deeds shall prove‹. Er verschmäht es, ›to play the orator‹. Seine Anhänger sind ihm ›friends and followers‹. ›His Fortunes maister‹ nennt ihn sogar der Gegner (A. II Sc. I). Daß er groß, wenn auch barbarisch denkt, zeigt er in der Liebeswerbung um die gefangene Zenokrate, welche nur in der Werbung Richards III. um die des Gatten beraubte Anna ihres Gleichen hat (A. I Sc. 2). Was nur Macchiavelli einem Tyrannen zur

Befestigung seiner Macht empfiehlt, also: Beseitigung der Neider, Strenge gemischt mit Großmut und Klugheit, stete Schlagfertigkeit und fortgesetzte Feldzüge, besonders auch Abhärtung der Söhne (Principe Cap. 40), wird von Tamerlan in den übrigen Akten ausgeführt, so daß er im Bette stirbt und seinen Söhnen ein gesichertes Reich hinterläßt: höchster Triumph eines Macchiavellischen Emporkömmlings! Lerne, ruft Tamerlan am Schlusse seinem Aeltesten zu, einen so gefährlichen Thron bewahren; bist du nicht voll Feuergedanken, werden dich diese rebellischen Gäule bei der nächsten Gelegenheit abwerfen; ›the nature of thy chariot will not bear a guide of baser temper than myself‹. Ein innerer Konflikt ist nicht versucht; aber man sieht, wie Macchiavelli in der Zeichnung des bisher hohlen und starren Tyrannentypus einen psychologischen Fortschritt anregt, stufenweise Entwickelung anbahnt und allgemeine Rhetorik à la Seneca durch reale Züge und Gegensatzfiguren durchbricht.

Barabas gehört einer Klasse von Emporkömmlingen an, welche Macchiavelli minder ausführlich beschrieben hat, und doch läßt ihn Marlow durch Macchiavelli auf die Bühne geleiten, als einen Träger des gleichen Geistes, desselben gewissenlosen Strebens nach Macht. Der Jude gehört zu der Gattung der Bestechungstyrannen; sein Können liegt im Golde. Zu einer eigentlichen Krone gelangen zu wollen, hatte Macchiavelli solchen Leuten misraten, weil gekaufte Anhänger wandelbar und unzuverlässig sind (Principe Cap. 7). Das weiß Barabas; ›nothing violent, oft have I heard tell, can be permanent‹. Er hat nicht die von Macchiavelli geforderte Eigenkraft, verzichtet daher auf ein Gewaltunternehmen. Wenn ihn die Natur schließlich doch dazu treibt, mit verzweifelter Schlauheit und Energie die Herrschaft über Malta an sich zu reißen, stürzt ihn gerade der Verrat eines gekauften Helfers, so wie es Macchiavelli geweissagt hatte.

Noch vager wird die Nachwirkung des Macchiavelli im ›Faust‹. Auch Faust kauft die höchste Macht, um schließlich durch die natürliche Unverläßlichkeit solcher Machtstützen alles zu verlieren. — Für die Figur des Guise in der ›Bluthochzeit‹ ist hier wenigstens anzuführen, daß Macchiavelli in seiner Vorrede zum ›Jew of Malta‹ sagt, er fühle sich in ihm fortleben. Auch bot für die Umgestaltung des Guise und Mortimer die englische und schottische Geschichte der letzten Jahrzehnte nicht zu unterschätzende Modelle in Bothwell und Leicester.

Für den zweiten Lieblingstypus des Marlow, das Furienweib, das doch nur einem ehrgeizigen Liebhaber zur Stufe dient, ist haupt-

sächlich Seneca von Einfluß gewesen. Der römische Tragiker war überhaupt für die Engländer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das anerkannte Muster. Von der ersten regelmäßigen Tragödie ›Gorboduc‹ an, deren Grundmotiv in eine Zeile des ›Thyest‹ zusammenzufassen ist (Natis potestatem relinques ... non capit regnum duos‹ V. 444), wurde Senecas rhetorische Heroik nachgeahmt, seine Chöre, welche nicht eingreifen, seine Vertrauten, welche nur hören, seine Bildersprache, welche sich lieber in Himmel und Hades bewegt als auf der realen Erde. Sidney in der ›Defense of Poetry‹ urteilt ganz in seinem Geschmack. Der Ur-Hamlet soll seinen sentenziösen Stil gezeigt haben. Im Jahre 1581 erschienen die Uebersetzungen sämtlicher zehn Seneca-Dramen in einer Gesamtausgabe, welche von den Theaterdichtern so häufig geplündert wurde, daß sich Greene im Menaphon 1589 darüber lustig machte. An Seneca ist daher regelmäßig in erster Linie zu denken, wenn es sich bei Elisabethinischen Tragikern um Herkunft hochpathetischer Charaktere, Motive, Ausdrücke und Einkleidungsweisen handelt.

Klytemnestra in Senecas ›Agamemnon‹ ist mit der Isabelle in Marlows ›Eduard II.‹ besonders enge verwandt. Beide haben etwas wie Eifersucht gegenüber ihren Gatten; denn Agamemnon bringt die Cassandra mit, und Eduard II. liebt seine Günstlinge. Wie sich die vereinsamte Klytemnestra dem Aegysthes zugewendet hat, ergibt sich die verlassene Isabelle dem Mortimer. Beide werden gegen ihren besseren Willen vom Buhlen zum Gattenmorde gedrängt. Beide werden hinterdrein vom eigenen Sohne strafweise beseitigt, die Griechin von Orest, die Engländerin von Eduard III. Zur Geschichte stimmt diese Charaktergruppierung Marlows nicht, wohl aber zum genannten Seneca-Stück. Mit geringer Veränderung finden wir sie auch in der ›Bluthochzeit‹; nur ist da die Königin Katharina nicht die Frau, sondern die Mutter des Königs, auch nicht als Gattin geschädigt, sondern als Katholikin; je auffallender im Uebrigen das Wesen dieser Zeitgenossen unhistorisch gemacht und nach dem Typus Klytemnestra-Isabelle geformt ist, desto sicherer ist die Nachahmung. In der ›Dido‹ ist die Königin zu Anfang zwar nicht vermählt, aber halb versprochen; sie begeht zwar kein Verbrechen, verfällt aber dem Verhängnis, indem sie einem ehrgeizigen, allerdings von Gott geführten Helden sich ergibt; sie stirbt aus eigener Wahl, aber in Folge der Liebschaft.

Damit soll nicht geleugnet sein, daß auch für die Aufnahme dieses Typus Persönlichkeiten aus der Wirklichkeit vorgearbeitet haben. Nicht bloß die französische Katharina kommt dabei in Betracht, sondern auch Maria Stuart, hingerichtet gerade 1587.

Im Vorübergehn seien noch einige Detaileinflüsse des Seneca auf Marlow erwähnt.

Das Ende des ›Hercules Oetaeus‹, welcher in voller Kraft und schuldlos von Jupiter dem Tode überliefert wird, bedauert vom Chore, klingt an in der Sterbescene des ›Tamerlan‹ (A. V Sc. 3).

Hercules möchte lieber die Weltachse und die Sterne durcheinander geschüttelt haben, als sterben. ›Come‹, sagt Tamerlan, ›let us march against the powers of heaven, and set blacke streamers in the firmament‹. — Hercules wendet sich zornig gegen seine Stiefmutter Juno, welche seinen Tod verschuldet; Tamerlan: ›what daring God torments my body thus?‹

Hercules und Tamerlan können es schier nicht glauben, daß sie, die so viele Kraftthaten vollbracht, jetzt erliegen sollen; aber der Schmerz bändigt sie. Beide wenden sich an Jupiter um Heilung. Beide glauben den Tod zu sehen, als ihren Feind, aber nicht in starker Riesengestalt, sondern unmännlich, und so überwunden zu werden, ist ihnen, den bisher nie Ueberwundenen, doppelt bitter.

Selbst die Krankheit von beiden ist gleicher Art: eine Hitze und Trockenheit, die das Blut aufsaugt. Der letzte Trost endlich ist für beide die Erinnerung an ihre Ruhmesthaten, die sie noch einmal aufzählen.

Auch manches, was bei Seneca der Chor sagt, wiederholt sich bei den teilnehmenden Freunden des Tamerlan: daß am Himmel Zeichen und Wunder geschehen sollen (Theridomas A. V Sc. 3, vermehrt durch den Eingang des Hercules-Monologs bei Seneca A. IV); daß Tugend und Ehre doch durch keine Höllenmacht überwunden werden; daß der Held auf Erden noch immer nötig wäre, um Gefahren abzuhalten.

Von diesen Sätzen passen einige auf Tamerlans Lage durchaus nicht. Der tartarische Schäfersohn kann doch nichts von Jupiter wissen; er ist kein Halbgott, daß bei seinem Tode sich die Elemente empören sollten; er hat bei Lebzeiten mehr die Geißel Gottes gespielt als den Tugendhelden. Obwohl Marlow es war, welcher die rhetorische Tragödie in eine charakterzeichnende verwandelte, glänzte er noch immer gerne mit ihren Paradestellen.

Auch der Schlußmonolog des ›Hercules Furens‹, noch düsterer, weil da Hercules nach einem Verbrechen, nachdem er in der Raserei Weib und Kinder umgebracht, in Verzweiflung geraten ist, blieb nicht ohne Wirkung auf Marlow und zwar auf die verzweifelte Schlußscene im ›Faust‹.

Zunächst kehren die beruhigenden und aufrichtenden Worte der

Herculesfreunde Theseus und Amphitryon ungefähr wieder im Munde der Studenten, denen Faust sein Verbrechen mitteilt.

Dann ist es ganz im Stile der Seneca-Rhetorik, wie sie fast bei jedem erregten Momente sich einstellt, wenn Faust die Sterne aus dem Geleise bringen will. Hercules Furens sagt wenigstens: ›me refugit orbis, astra transversos agunt obliqua cursus‹ (ed. Leo, V. 332). Faust will, mit mehr Zweck, die Welt in ihrem Zeitlaufe zum Stillstand bringen.

Hercules wendet sich bittweise zu seinem göttlichen Vater; aber ›dextra contactus pios scelarata refugit‹ (V. 319). Ebenso will Faust beten und kann es nicht.

Hercules will sich verbergen: ›quare tellure obruar?‹ (V. 1323). Faust ruft die Berge an, ihn zu überschütten, oder will ›headlong runne into the earth‹.

Hercules denkt, ob die Meere, durch seinen Körper geleitet, das Verbrechen wegschwemmen könnten (V. 1327). ›Oh Soule‹, ruft Faust, ›fall into the ocean, ne're be found!‹

Hercules wünscht sich in die Schattenwelt zurück, aus welcher er gekommen (V. 1338); Faust in die Elemente, aus welchen er entstanden.

Das Ende freilich ist bei Hercules versöhnlich, während Faust vom Teufel geholt wird; aber so schrieb es das Volksbuch vor.

Hier, wo die Uebereinstimmungen besonders enge sind, läßt sich auch konstatieren, daß Marlow nicht etwa die Seneca-Uebersetzung von 1581 benutzte, sondern direkt nach dem Original arbeitete, wie es ja ihm als Cambridger Graduierten anstand. Ein Element antiken Formeinflusses mehr enthüllt sich hiemit in der ältesten Dramatisierung des Faust, und stammt es auch nicht von einem Klassiker her, so zeugt es doch in neuer Weise für die künstlerische Ausgestaltung der Sage durch die Renaissance.

Ist Seneca für den ›Titus‹ auch von direkter Einwirkung gewesen?

Der Fall könnte bei Shakspere leicht anders liegen als bei Marlow. Der Stratforder galt nicht für gelehrt, trotz der lateinischen Citate, mit denen er in dieser Erstlingstragödie freigebig um sich warf. Er machte sich im Hamlet durch den Mund des Polonius sogar lustig über den ›allzu schweren‹ Seneca. Dennoch stand er besonders in der Jugend unter dem Banne dieses Dramatikers, dem er manchen Ausspruch sogar wörtlich abgeborgt hat (vgl. Shakspere Jahrbuch IV 65, VII 273, XI 319; Anglia XIII 121).

In Betracht kommt für ›Titus‹ am ehesten Senecas ›Thyest‹. Atreus will sich an seinem Bruder Thyest, welcher ihm die Frau

verführt hat, rächen, heuchelt daher Versöhnung, ladet ihn zu einem Banquet und setzt ihm das Fleisch seiner zwei Söhne vor. Aehnlich rächt Titus das an seiner Tochter begangene Verbrechen, indem er Tamora zu einem Gastmahle bittet und mit einer Pastete vom Fleische ihrer beiden Söhne bewirtet. Die Aehnlichkeit mit Seneca darf aber nicht sofort als Beeinflussung durch Seneca gedeutet werden. Die Anspielungen des Dichters selbst gehn auf Ovids Metamorphosen, auf die Geschichte von Philomele und Progne: ›For worse than Philomel‹, sagt Titus (A. V Sc. 2) zu den beiden Söhnen Tamoras, ›you used my daughter, and worse than Progne I will be revenged‹. Wesentlich deckt sich in der That auch mit dem Geschicke der Philomele, was der armen Lavinia geschieht. In einem alten finsteren Bergwald wird sie überwältigt, und ebenso Lavinia: eine Scenerie, welche um so bedeutsamer ist, als derselbe Platz unmittelbar vorher, bei der Liebesbegegnung der Tamora mit Aaron, in ausdrücklicher Anlehnung an die Liebesgeschichte von Dido-Aeneas als frischer sonniger Jagdgrund geschildert wurde. Die Zwiefachheit der Quelle (Vergil und Ovid) wie der Stimmung erklärt den von Schröer S. 63—64 konstatierten Widerspruch. Gleich Philomele bittet ferner Lavinia nicht bloß mit Rücksicht auf die zunächststehende Frau, sondern auch auf ihren eigenen Vater um Schonung; während dies aber bei Ovid guten Sinn hat, weil der Vater gegen den Bedränger gut und gastlich gewesen, ist es bei Titus weniger angebracht, weil dieser ja den Bruder der Bedränger hatte schlachten lassen. Wie Philomele möchte Lavinia lieber augenblicklichen Tod erleiden als was ihr bevorsteht. Beide greifen endlich zu drohenden Worten, worauf ihnen die Zunge ausgeschnitten wird; Lavinia, weil in einer des Schreibens kundigeren Zeit, verliert überdies die Hände. Beide finden erst nach geraumer Zeit ein Mittel, die Verbrecher anzugeben, worauf das rächende Gastmahl mit Menschenfleisch erfolgt. In so weit wird Ovid die Quelle für Shakspere gewesen sein. Aber in der Art, wie das schreckliche Gastmahl eingeleitet wird, ist Shakspere mehr dem Seneca gefolgt, welcher der Geschichte des Ovids bereits dramatische Form gegeben hatte. Zunächst werden bei Seneca vor der gräßlichen Rachethat Geistererscheinungen aus der Unterwelt erwähnt, welche das Haus am hellen Tage durchschreiten: ›saepe latratu nemus trino remugit‹; es sind gleichsam die Vorahnungen unerhörter Geschehnisse. Davon steht nichts bei Ovid; wohl aber erscheinen bei Shakspere dem Titus vorher drei solche Gespenster ›from below‹, die sich für Revenge, begleitet von Rapine und Murder ausgeben. In recht seltsamer Weise sind hinter diesen beiden Gestalten Tamora und ihre

beiden Söhne verborgen; das Schaudermotiv ist bei den Haaren herbeigezerrt und führt auch nur dazu, die beiden Söhne der Tamora dem rächenden Titus in die Hände zu spielen. Dabei ist noch zu erwähnen, daß zu Anfang von Senecas ›Thyest‹ die Rachefurie in Person auftritt, begleitet vom Geiste des Tantalus, den sie als ihr Werkzeug benutzt; und so erklärt auch die Tamora-Revenge von ihren Begleitern Rapine und Murder, sie hießen so, ›cause they take vengeance of such kind of men‹.

Während ferner bei Ovid ein Kind des Verbrechers geschlachtet und ihm vorgesetzt wird, läßt Seneca und ebenso Shakspere zwei Söhne umbringen; und nicht die Mutter thut es, wie bei Ovid, um die Schwester zu rächen, sondern der beleidigte Gegner Atreus-Titus, welcher zu diesem Behufe bei beiden Dramatikern zuerst Versöhnung heucheln muß.

Nicht ein unschuldiges Wesen ist es ferner, das geschlachtet wird, wie bei Ovid. Nach Seneca hat wenigstens das eine der beiden Opfer durch sein ehrgeiziges Verlangen nach der Krone eine Art Schuld auf sich geladen, und bei Shakespere sind es vollends die Missethäter selbst, welche zu bluten haben.

Während bei Ovid das Schlachten in einem abgelegenen Gemache und möglichst unvermerkt geschieht, trifft bei dem römischen Tragiker Atreus umständliche Vorbereitungen, wie zu einem festlichen Opfer; ›ipse funesta prece letale carmen ore violento canit; ipse devotos neci contrectat et componit et ferro admovet‹. Mit ähnlicher Umständlichkeit läßt Shakspere den Titus vorgehn, den beiden Gefesselten in zorniger Rede ihr Verbrechen vorhalten und ihnen wie Opferkälbern die Hälse abschneiden. Das Ceremoniell ist zwar nicht genau wie beim Römer, der noch im Tempel schlachten sah; viel weiter liegt aber jedenfalls die Darstellung Ovids ab, wo Philomele halb mitleidig, halb in unceremonieller Leidenschaft mit Stichen in die Seite und die Kehle ihr Kind einsam tötet.

Bei Seneca wird ferner wie bei Shakspere betont, der Schlächter habe zugleich den Koch gespielt, was man bei Ovid höchstens erraten kann. Das Mahl selbst ist bei den beiden Dramatikern ein öffentliches, bei Ovid dagegen ein ganz privates, ohne Gefährten und Diener. Während dann bei Ovid die Herkunft des Fleisches so enthüllt wird, daß die Mörderin dem Esser das Haupt des Kindes ins Gesicht wirft, begnügen sich Seneca und Shakspere mit höhnischen Worten. Endlich ist bei Seneca auch der Ausgang einigermaßen so vorgezeichnet wie er bei Shakspere gewendet ist, während die Ovidsche Verwandlung in Vögel für die Bühne nicht zu brauchen war: der Esser verlangt nach dem Messer, welches seine Söhne um-

gebracht hat, damit ›ferro liberis detur via‹. Vor dem Vollzuge dieser selbstmörderischen Absicht schreckte Seneca, gebunden durch die Sage, freilich zurück; Shakspere aber ließ den Titus mit demselben Messer wie Tamora niederstechen.

Auch nach dem ›Titus‹ fehlt es bei Shakspere nicht an Einflüssen Senecas. Nicht bloß die Geister verraten bei ihm und anderen Zeitgenossen (Anglia XIII 120) diese Herkunft durch ihr furienartiges, racheheischendes Wesen; sondern auch die vielen Wahnsinnigen, welche uns seit den Achtziger Jahren in den englischen Tragödien begegnen, haben keine näheren dramatischen Vorbilder als bei Seneca. Einfluß desselben schauerfrohen Bühnenrhetors mag es sein, wenn in Heinrich VI. 3. Teil A. II Sc. 5 die Verwirrung des Bürgerkrieges dadurch geschildert wird, daß zuerst ein ungenannter Sohn den Vater tötet, dann ein ungenannter Vater den Sohn; vgl. Thyest V. 40—41: ›fratrem expavescat frater et natum parens naturesque patrem‹. Auch die Kette von Schuld und Sühne, welche bei Seneca durch eine Reihe Generationen eines Geschlechtes sich hinzieht, von Tantalus über Thyest zu Aegysthes, ist gewis nicht ohne Wirkung auf die ähnlich weit ausgreifende Vererbungsmoral der Königsdramen geblieben. Antikes ist bei Shakspere genug vorhanden, im Denken und Gestalten, nur kommt es nicht von jenen antiken Dichtern, welche wir einer Nachahmung durch Shakspere in erster Linie für würdig erachten würden.

Noch eine Hauptfrage betreffs des ›Titus‹ hat Schröer berührt: ob nämlich zu den Quellen auch die ›Spanish Tragedy‹ von Kyd gehört habe?

Während man bisher die Bluttragödien von Marlow und Shakespere wesentlich in dieser ›spanischen‹ hatte wurzeln lassen, glaubt Schröer eher das Umgekehrte. Unter den Argumenten, die er für die Einwirkung speciell des Titus auf die Sp. Tr. vorbringt (S. 82—87), beruht zwar eines — er bezieht sich auf die Maler-Scene in der Sp. Tr. S. 118 — auf einem Versehen; denn diese Scene ist, wie Schröer selbst S. 87 weiß, erst später von Ben Jonson eingeschoben worden. Andere mögen aus gemeinsamer Quelle stammen, z. B. die frappanten Uebereinstimmungen zwischen der rächenden Lavinia und dem rächenden Hieronimo aus Ovid. Dennoch hat Schröer gewis Recht, wenn er sich gegen eine so frühe Abfassungszeit der Sp. Tr. sträubt. Im Stücke selbst kommen politische Anspielungen vor, welche eine ziemlich genaue Datierung ermöglichen. Hieronimo führt dem spanischen Könige in einem Zwischenspiel die drei Engländer vor, welche in die spanisch-portugiesischen Angelegenheiten bereits einmal mit Waffengewalt sich eingemischt hatten

Mit einer solchen Episode konnte Kyd beim Publikum wohl nur dann auf Interesse rechnen, wenn London eben von einer neuen Expedition eines bedeutenden Landsmannes nach der Pyrennaeischen Halbinsel bewegt war, und eine solche fand 1589 statt, als Drake mit einer stattlichen Flotte, der sich später Graf Essex, der Günstling der Königin, anschloß, Portugal von Philipp II. zu befreien suchte. Noch mehr zeichnete sich freilich Essex 1595 bei der Expedition nach Cadiz aus; an diese zu denken ist aber dadurch ausgeschlossen, daß wir aus dem Jahre 1594 bereits eine Ausgabe der Sp. Tr. besitzen[1]). Das Stück wird daher 1589 oder 1590 anzusetzen sein, d. h. ungefähr gleichzeitig mit dem ›Titus‹, wie auch Schröer einmal (S. 191) vermutet.

In engerem Zusammenhang als mit ›Titus‹ steht die Sp. Tr. mit ›Hamlet‹, natürlich nicht mit dem Shakspereschen, sondern mit dem Ur-Hamlet, von welchem wir bekanntlich 1589 zum ersten Male sichere Kunde bekommen. Aus verschiedenen unläugbaren Uebereinstimmungen zwischen Kyds Sp. Tr. und Shaksperes ›Hamlet‹, hat Sarrazin den, wie auch Schröer glaubt, viel zu weit gehenden Schluß gezogen, der Ur-Hamlet sei gleichfalls von Kyd (Anglia XII 143—157, XIII 117—139). Aber daß der Ur-Hamlet vor der Sp. Tr. entstand und ihr manche Züge zutrug, hat Sarrazin doch wahrscheinlich gemacht, indem er auf Motive hinwies, welche im Hamlet ungezwungen aus der alten Sage hervorgehn, in the Sp. Tr. dagegen als unorganische Bestandteile erscheinen, ›z. B. die Erscheinung des Geistes, der verstellte Irrsinn des Rächers‹ (XIII 138). Beizufügen ist, daß auch das lange Zögern des ganz sicher unterrichteten Rächers Hieronimo in der Sp. Tr. keinen rechten Grund hat, wohl aber das des Hamlet, welcher ja nur durch den Geist vom Morde unterrichtet ist und sich noch vergewissern will. Vollends verräterisch ist es, wenn dem Hieronimo wegen seines Zauderns ›ingratitude‹ vorgeworfen wird, während er doch nicht seinen Vater zu rächen hat wie Hamlet, sondern seinen Sohn (Dodsley-Hazlitt Bd. V). Ueberhaupt sieht man deutlich, wie Kyd die Hamlet-Geschichte verschoben und gedreht

1) The Spanish Tragedie, containing the lamentable End of Don Horatio, and Bel-imperia: with the pittiful death of old Hieronimo. Newly Corrected and amended of such grosse faults as passed in the first impression. London Printed by Abell Jeffes, and are to be sold by Edward White 1594. Diese bisher unbekannte Ausgabe liegt auf der Universitäts-Bibliothek Göttingen und erweist sich als ein mit allerlei Fehlern bereicherter Abdruck des undatierten Druckes von Allde, welchen Hawkins in ›Origin of the English Drama‹ Bd. II S. 1—122 mitgeteilt hat. Wertlos für die Textesherstellung hilft sie doch das Stück datieren; Dodsley-Hazlits Ausgabe beruht auf einem jüngeren Druck und fordert dringend zu einer historisch-kritischen Ausgabe heraus.

hat, um dieselben bühnenwirksamen Situationen in neuen Rahmen zu bringen. Die Liebesgeschichte des Hamlet wiederholt sich in der Art, daß der Held — hier Horatio genannt — von der Geliebten Bel-Imperia ferne gehalten wird durch ihren Bruder Lorenzo (= Laertes) und ihren Vater Cyprian (= Polonius), weil sie nach dem Wunsche ihrer Verwandten den Prinzen von Portugal heiraten soll. Die Rachegeschichte des Hamlet wiederholt sich so, daß die Ermordung des jungen Horatio, welchen Lorenzo-Laertes beim Rendez-vous erstochen hat, von seinem Vater Hieronimo geahndet wird. Ein Schauspiel gibt dem Letzteren und der Liebhaberin Gelegenheit, den Uebelthäter Lorenzo samt dem portugiesischen Prinzen und dem Könige niederzumachen. Der Wahnsinn der Ophelia ist auf die Mutter des ermordeten Horatio übertragen. Selbst eine Wache-Scene ist vorhanden und ein Versöhnungsversuch, den der König zwischen Horatio-Hamlet und Lorenzo-Laertes ungeschickt genug anstellt. Was aber besonders zu denken gibt, sind einige Motive und Charakterzüge in der Sp. Tr., welche besser zur Hamlet-Geschichte des Saxo Grammaticus und Belle-Forest stimmen als zum Shakspereschen Hamlet-Drama. An den beiden Stellvertretern des Hamlet nämlich, an dem Liebhaber Horatio sowohl wie an dem Rächer Hieronimo, ist die kriegerische Thätigkeit noch besser bewahrt als beim Helden Shaksperes. In der Geschichte wird dem Hamlet beim Rendez-vous mit der Geliebten eine Falle gelegt, welcher er nur durch die Warnung seines Milchbruders entgeht; bei Kyd geht der Held auch beim Rendez-vous mit der Geliebten in die Falle, wobei er freilich, weil ungewarnt, erstochen wird. Die Geliebte selbst ist bei Kyd sehr frei von Sitten, gar nicht wie Ophelia dem harmlosen Leser erscheint, sondern vielmehr wie das Mädchen bei Saxo Grammaticus, welches sich Hamlet ohne Weiteres zu Willen ergibt. ›Our hour shall be‹, sagt sie zu Horatio, ›when Vesper gins to rise — happily the gentle nightingale shall carol us asleep and — tell our delight‹ (S. 46). Die Situation, in welcher sie mit Horatio überfallen wird, ist charakterisiert durch ihre letzten Worte: ›O let me go, for in my troubled eyes now mayst thou read, that life in passion dies‹ (S. 52). Saxo Grammaticus sagt von Hamlet: ›puellam a se constupratam fatetur‹. Endlich erinnert es an die Einschließungsmittel, mit welchen der Hamlet der Sage vor der Rachethat den ganzen Hof in der Halle festhält, wenn sich Hieronimo, nachdem der Hof in die Gallerie gezogen, den Schlüssel zuwerfen läßt, um umgestört seine Rache auszuüben (S. 156).

Liegt demnach in der Sp. Tr. eine Nachahmung des Ur-Hamlet vor, so gewinnen wir ein Mittel mehr, diesen zu reconstruieren; und weil im ›First part of Jeronimo‹ — eigentlich einem zweiten Teil, wel-

cher die Vorgeschichte der Sp. Tr. behandelt — und in Chettles ›Hoffmann‹ (vgl. Delius, Shakspere Jahrbuch IX 166—194) noch weitere Nachbildungen jenes offenbar sehr populären Ur-Hamlets uns erhalten sind, hat die Aufgabe sogar einige Aussicht auf Erfolg. Das Resultat wird wohl sein, daß der äußere Bau der Charaktere und Handlung von Shakspere oft mit überraschender Treue beibehalten wurde, der Konflikt des Helden zwischen einer blutigen Pflicht und einem zart besaiteten Gemüt aber erst durch ihn herausgearbeitet wurde; abgesehen von tausend Einzelschönheiten, welche in der krassen Seneca-Rhetorik der Achtziger Jahre noch gar nicht zu denken sind.

A. Brandl.

Classical Texts from papyri in the British Museum, including the newly discovered poems of Herodas, edited by F. G. Kenyon, M.A., Assistant in the Department of Manuscripts, British Museum. With autotype facsimiles of Mss. Printed by order of the Trustees, sold at the British Museum, and by Longmans and Co., 39 Paternoster Row; B. Quaritch, 15 Piccadilly; Asher and Co., 13 Bedford Street, Covent Garden; Kegan Paul, Trench, Trübner and Co., 57 Ludgate Hill, and the Oxford Univ. Press, Amen Comer. London 1891. VII. 116 S. Plate I—IX.

Der in der Vorrede zum Aristoteles angekündigte zweite Band der Londoner Publikationen liegt nun vor, und täuscht die Erwartungen in keiner Weise. 7 Gedichte des Herodas, gegen 700 Verse umfassend, in ganz leidlicher Erhaltung, dazu ein ansehnliches Stück einer Rede des Hypereides; wir müssen wirklich uns bescheiden, wenn wir in der Vorrede lesen, daß man weitere unedierte Papyrus zur Zeit in London nicht hat, können aber mit Herrn Kenyon auf weitere Entdeckungen mit einiger Zuversicht hoffen. Fast von jedem der hier veröffentlichten Papyrus ist eine autotypierte Schriftprobe beigegeben; eine vollständige Ausgabe in Autotyp, wie bei Aristoteles, ist auch bei Herodas und Hypereides nicht beabsichtigt. Wo, was bei den meisten dieser Papyrus der Fall, der Text anderweitig erhalten ist, werden die abweichenden Lesarten angegeben; sonst der Text in Transkription mitgeteilt, jedoch bei Herodas ohne Zeichen und Interpunktion. Wir können nicht mehr verlangen, wenn wir auch vielleicht in Bezug auf Autotypierung mehr gewünscht hätten. Man prunkt in London nicht mit den neuen Schätzen, sondern stellt eher (wie in den Einleitungen wiederholentlich geschieht) den Wert allzu gering dar. — Ueber Herodas geht eine sorgfältige Einleitung voraus. Die Zeit dieses Dichters von Mimiamben (d. h. Mimen in Skazonten) bestimmt Herr K. richtig auf das 3. Jahrh. vor Chr.; wegen des *Μάρων* 3, 24 brauchte er nicht zu zweifeln und an Vergil zu denken. Der Ort ist in einem der Gedichte (2) sicher Kos, in zwei andern (7 und 3) wahrscheinlich Kyzikos; in

diesen Gegenden sucht darum der Hsg. mit Grund die Heimat des Dichters. Die griechische Litteratur wird hier wirklich um eine neue Gattung bereichert. Die Handschrift, welche vorn vollständig, am Schlusse aber verstümmelt ist, umfaßt 41 Columnen, etwa zu 18 Zeilen. Es wird vom Hsg. angeführt, daß dem Prof. Sayce, der ein Stück davon noch in Aegypten sah, dort mitgeteilt wurde, sie sei zusammen mit der Mumie einer i. J. 13 v. Chr. verstorbenen Person gefunden; uns scheint das nicht so unglaubhaft wie dem Hsg., indem die Orthographie, in welcher bezüglich des ει und ῑ durchaus die phonetische Schreibung (also ι) herrscht, entschieden auf die Zeit vor Tryphon und den andern Regelern einer historischen Orthographie weist. Nämlich außer was ει und ι und was das ι adscr. anbetrifft, ist die Schreibung ganz korrekt, insbesondere in Bezug auf αι und ε; das würde im 2. Jahrh. n. Chr. schon anders gewesen sein. Auch die Accentuation, die übrigens spärlich, zeigt Altertümlichkeit: πὲλανον IV, 91 d. i. πελανὸν. — Wir mustern nun den Text der Gedichte, realistischer Sittenbilder, namentlich aus der Frauenwelt; da manche Columnen abgescheuert oder zerfressen sind, wird erst das Studium des Originals alles, was überhaupt noch zu gewinnen ist, feststellen können. I überschr. Προκυκλὶς ἢ μαστροπός, die Kupplerin; eine alte Frau, Gyllis, kommt zu einer jungen Namens Metriche, deren Mann seit längerer Zeit in Aegypten weilt, und bemüht sich, sie an einen jungen Mann Gryllos zu verkuppeln, indes ohne Erfolg. V. 1 ff. Θρ[ήϊσσ]α, ἀράσσει τὴν θύρην τις. οὐκ ὄψει, [μή τις] παρ' ἡμέων ἐξ ἀγροικίης ἥκει; <ΔΟΥΛΗ> τ[ὶς τὴν] θύρην —; ΓΥ. ἐ[γ]ῶδε (d. i. ἐγὼ ἥδε). ΔΟΥ. τίς σύ; δειμαίνεις ἆσσον προσελθεῖν; κτἑ. — 35 ἵνα διακρί]ναι καλλονήν (λάθοιμ' αὐτὰς | εἰποῦσα]. κοίην οὖν τάλαινα σὺ ψυχὴν | [ἔχουσα] θάλπεις τὸν δίφρον; κατ' οὖν λήσεις | [γηρᾶσα], καί σευ κτἑ. 39 κἠμέρας μετάλλαξον | [τὸν ν]οῦν δύ' ἢ τρεῖς, χἰλαρὴ κατάστηθι | [καὶ ὅρη πρὸ]ς ἄλλον. 47 ἀλλὰ μήτις ἕστηκε | σύνε[γγ]υ[ς] ἡμῶν; ΜΗ. οὐδὲ εἷς. 66 μοι. 78 ἀλλ' οὐχὶ τούτων φασὶ τῶν λόγων Γυλλὶς | δεῖται (vgl. 7, 49). 81 δὸς πιε[ῖν. ἴ]δ[ρ]ῷ. 87 ἡδίον' οἶνον Γυλλὶς οὐ πέ[πωκέν κω. II, Πορνοβοσκός, Gerichtsrede des leno Βάτταρος gegen einen Kaufmann Thales, der Nachts in sein Haus eingebrochen ist und eine Insassin mishandelt hat. V. 3 ἀξίην τ[ὴν] νηῦν. 28 ὃν ἐχρῆν (oder χρῆν) ἑαυτὸν (ἑωυτὸν) ὅστις ἐστὶ κἀκ ποίου πηλοῦ πεφύρητ' εἰδότ' ὡς ἐγὼ ζώειν. 39 ἅπαντα. 72 σοὶ θυέτω, ἐπ[εὶ] (vgl. 6, 10) τὸ [αἷ]μ' ἂν ἐξεφύσησεν. 80 ἐγὼ δὲ πυρῶν (scil. ἐρῶ; vgl. 21). 98 κἤτικτε Λητοῦν ὧδε τεῦ χάριν Φοίβη. III Διδάσκαλος. Metrotime kommt zum Lehrer Lampriskos mit ihrem Jungen Kottalos, den sie furchtbar gezüchtigt wissen will. V. 11 λέξειε. 17 ἣν st. κἢν (vgl. Eurip. Med. 30). 19 αἱ δορκαλῖδες δὲ λιπαρώτεραι πολλόν. 23 ἢν ... βώσῃ. 43 ἴδω μιν. 58 ΛΑΜ. Μητροτίμη, <μὴ> ἐπεύχευ. 70 χολὴ<ν>. 82 οὐχὶ <μὴ> πρήξω. 87 οὐ δε<ῖ> κ<ω> λῆξαι? 88 δύσῃ doch in δύῃ zu bessern. 92 τῆς Κλεοῦς (der Muse Kleio). 96 ὅκως νιν σύμποδ' ὧδε πηδεῦντα αἳ[δ' αἱ θε]αὶ βλέπωσιν. IV 'Ασκληπιῷ ἀνατιθεῖσαι καὶ θυσιάζουσαι. Zwei Frauen, Kynno und Kokkale, bringen dem Asklepios einen Hahn und ein gemaltes Bild. 5 τε nach 'Υγίεια zu tilgen. 12 τὠλέκτορος. 26 καὶ Εὐθίῃ. 36 ὅκως βέβ[ηκεν]. 38 μὴ [κείν]ης δείσθω. 42 χασκούσηι für χασκεύσῃ. Der ionische Dialekt ist in diesen Iamben leidlich gut bewahrt, insbesondere findet sich nichts von jenen pseudoioni-

schen (epischen) Auflösungen wie *δοκέει, δοκέῃ, ἔῃ, γενεή*; aber mit *ευ* für *ου* hat sich der Schreiber ein paar Mal gemäß der falschen Analogie vergriffen, wie auch in *τεμεῦσα* 89. V. 46 *οὔτ' ὀρ[τ]ή σε κρηγύην οὔτε βέβηλος* (scil. *ἡμέρα*) *αἰνεῖ*. 51 *τὤσυρὲς* d. i. *τὸ ἄσυρές*? 52 doch *βάλῃι*. 57 nach dem Autotyp *KOINHN*, nicht *KOINHN*, wenn nicht das Zeichen ein Punkt der Tilgung war und *κινην* d. i. *κείνην* gemeint ist. Doch müßte so Artikel stehn; also wohl *κοίην*. 59 *κνίσω* (falsch gelesen *κνιγω*). 61 *αἱ σάρκες οἷα θερμὰ θερμὰ πηδῶσαι*. 67 stand erst *ἀνάσιμος*, was auch besser. 92 [*ψ*]*αιστά*. V *Ζηλότυπος*. Bitinna wird wild gegen ihren Sklaven Gastron, den sie im Verdacht hat auch noch mit einer Andern Umgang zu pflegen; schließlich gelingt es der Dienerin Kydilla sie zu besänftigen. 1 *ἤδ'* (= *ἤδη*) *ὑπερκορὴς*? 6 *χρῶ ὅ, τι βούλει* <*μοι*>. 12 *τῇ σ' ὅλῃ χώρῃ*. 19 *δεῦμαι*; auch *ου* für *ευ* steht bisweilen fälschlich. 33 *τὸ νῶτον*. 39 *κατασβέσσαι*. 43 *οἷ σ' ἂν οὗτος ἡγῆται*. 55 *αὐτοὺς γενέσθαι*. 59 <*σ*>*έ*, *μᾶ*, *τούτοις τοῖς δύο* (scil. *ὀφθαλμοῖς*) *Κύδιλλ' ἐπόψεθ'*. 69 *μή*, *τατί* (vgl. *τᾶτᾶ* 3, 79). 70 *μιν ἐλθοῦσαν*. VI *Φιλιάζουσαι ἢ ἰδιάζουσαι*. Metro kommt zu Koritto und fragt sie aus wegen eines Toilettenartikels (*βαυβών*, V. 19). 1 *τῇ γυναικὶ δὸς δίφρον*. 6 *κῆ*<*ν*> *τοσοῦτ' ἀποστάξῃ*. 10 *ὅτ' ἐστὶ χρείη*. 11 *ἐπεί σ' ἔγε[υσ]' ἄν*. 17 *ἑορτή*. 27 *αὕτη μ' ἡ γυνή ποτ'* (besser *κοτ'*) *ἐκτρίψει*. 33 *χρήσθω*. 34 *τῇ μᾶ, δοκέω* (*μέζον μὲν ἢ γυν*[*ὴ λέ*]*ξω*, *λάθοιμι δ' Ἀδρήστεια*) *κτέ*.? 47 *KOP*. *μᾶ, τί μοι ἀνεύχῃ*; 55 [*Κυλ*]*αιθίς*. 57 *ὧν λέγεις*. 67 [*ἐγὼ δ'*] *ἓν* (*δύο γὰρ ἦλθ' ἔχων Μητροῖ*) *ἰδοῦσα μ*[*οῦνον*] *τὤμματ' ἐξεκύμηνα*. 72 *ἔρι' οὐχ ἱμ*[*άντες*]. 81 *ἤληθε γὰρ* (Impf. v. *ἀλήθω*). 100 *οὐ γὰρ ἀλλὰ πορθεῦ*[*μαι*]. VII *Σκυτεύς*. Damen beim Schuhmacher Kerdon. 1 *ΜΗΤΡΩ*. *Κέρδων ἄγω σοι τάσδε τὰς* [*φίλας, εἴ τι* | *κτέ*. 19 *τὴν σαμβαλούχην*. 21 *ἠπτέ*]*ρνη*. 23 *κ*[*οὐ τὰ μὲν καλῶς*] | *τὰ δ' οὐχὶ καλῶς*; *ἀλλὰ πά*[*ντα* ... 38 *ἄρθρα* (*αθρα* doch Druckfehler). 65 *ἀπεμπολῆ*<*σαι*>. 85 *φύλασσε κἄ*[*λλ*]*α*<*ι*>*ς αὐτά*. *ἤν τ' Ἡκάτη ἔλθῃ, μνῆς ἔλασσον οὐκ οἴσει, ἤν τ' ἡ Ἀρτακηνή*. 100 <*Εὐ*>*ετηρίς*. 111 *ἄ, θεῶν ἐκεῖνος οὐ μακρὴν ἄ*[*πεστ' ὠνήρ*], *ὅτεῳ σὺ χείλεα νύκτα κἠμέρην οἴ*[*γεις*]. *φέρ' ὧδε τὸν ποδίσκον, εἰς ἴ*<*χ*>*νος θῶ* [*μιν*]. 125 *ἢ σαμβαλίσκων ἢ ἃ κατ' οἰκίην ἕλκειν* | *εἴθισθε, τήν μοι δουλ*[*ίδ'*] *ὧδε* <*δεῖ*> *πέμπειν* (pr. *ΠΕΜΠΕΤΕ*, corr. *ΠΕΜΠΙΝ*; auch *πέμποιτε* paßt. VIII *Ἐνύπνιον*; nur die ersten drei Verse; V. 1 *ἄστηθι* = *ἀνάστηθι*. — Der zweite Papyrus enthält zu Anfang den Schluß von Hypereides Rede *κατὰ Φιλιππίδου*, 9 Col. mit zusammen 218 Zeilen; dann nach einem Zwischenraume und von anderer Hand den 3. Demosthenischen Brief, § 1—38 *οἷός τε ὢ τά τε*. Auch er hat durchaus den Charakter einer eigentlichen Handschrift, wiewohl die Zusammenstellung merkwürdig ist. Kenyon möchte ihn ins 2. Jahrh. v. Chr. setzen, wofür indes keinerlei bestimmte Anzeichen sind. Merkwürdig ist bei Hyp. wie bei Dem. die genaue Scheidung der Perioden, deren Ende durch leeren Raum und Paragraphos (die bei Dem. wie ein Circumflex aussieht) bezeichnet ist; so ziemlich sind auch die einzelnen Kola durch leeren Raum geschieden. Die Rede des Hyp. war bisher fast unbekannt; es zeigt sich, daß eine Klage *παρανόμων* vorlag, gegen ein Psephisma, welches bestimmten *πρόεδροι* einen Kranz zuerkannte. Der Hsg. weiß die dunkle Sache sehr gut ans Licht zu ziehen: es wird in der Volksversammlung, welche Philipp und den Seinen die bekannten Ehren erteilte, hinterher noch

ein Antrag auf Bekränzung der Vorsitzenden gestellt sein, welche über diese Anträge zweifelhafter Gesetzlichkeit hatten abstimmen lassen, und die Patrioten, unfähig gegen die wichtigeren Anträge etwas zu thun, hielten sich nun an diesen. Z. 22 ff. *καί τοι ὦ Δημ[ό]-κρατες* (so K.) *μό]νωι σοὶ οὐκ ἐν|εδέχετ]ο τοῦ δήμου [κα|τηγορεῖν ο]ὐδέν. διὰ τί; καί [μοι πρόσχεθ'] ὑμεῖς* (vgl. Euxenipp. 35, 8). 33 *κομίζει*, nicht *κομίζει[ς]*. 39 *ἢ καί*. 82 *ὑμῖν*. 94 *ἃ ὑπέθου, δ'* zu tilgen. 167 *αὐ[τοὺς ἀν]αδέχεσθαι* (vgl. c. Dem. c. 33, 22, Dein. 1, 106). — Mit der Demostheneshandschrift gewinnen wir einen ähnlichen Prüfstein für den Wert der sonstigen Ueberlieferung und der neueren Kritik, wie wir ihn kürzlich für Plato erhalten haben. Die Kritik erweist sich als unzulänglich für die großen Schäden und als mangelhaft zulänglich für die kleinen: wiewohl sie sich ja mit diesem Briefe überhaupt allzuviel nicht befaßt hat. Ref. hatte in dem betr. Stücke achtmal den Text nach eigner Conjektur, 14 Mal nach fremder geändert (einschl. der Lesarten in der Paris. Ausgabe von 1570); bestätigt werden von jenen Conjekturen 3, von diesen 9. Daß § 9 der Artikel vor dem Inf. fehlt, kann dem Refer. in Nr. 24 des Liter. Centralblatts zeigen, daß die Streichung des *τό* in der Kranzrede § 2 kein schlimmes Wagnis war. § 10 habe ich leider, statt *ἐγνώκατε, βουλεύεσθε* (geschr. *-αι*) gestrichen; solches Vergreifen ist entschuldbar. Richtig Dobree § 22 *ἀγνῶσι*, das. Sauppe *ἀδικοῖσθε*, 25 derselbe *οὐδείς* ohne *ἄν*, § 28 Reiske *δ' ἐν τοῖς θεοῖς*, 32 Fuhr *γενέσθαι*. Was aber unsre Hdschr. betrifft, so kommt Q reichlich so gut weg wie S, besonders gut aber die Marginallesarten in Q B, welche aus dem gemeinsamen Archetypus übernommen und in diesen durch Collation mit einer alten Hdschr. gekommen sein werden. Auch bei Plato zeigte sich etwas ähnliches. Eine ganze Masse Lesarten aber ist völlig neu, gegen 100, von denen etwa ein Viertel als Fehler bezeichnet werden kann. Wir heben im einzelnen hervor: § 1 *ἐπιστολήν* bestätigt (in S B wegen *ἔπεμψα* ausgefallen); für *ἔπεμψα ἔγραψα*. § 4 *βοηθήσοντας* für *-αντας*; so ist freilich *ἂν* nicht nötig. Das. *εἵλετο* für *εἴχετο τούτων*, richtig, wie das Folgende zeigt. § 9 fehlt *ἔργον*, 10 *κἀγαθῶν* (wodurch *τῶν καλῶν* zum Neutrum wird), § 14 *ἀλλά*, das. *ἔδει*, 18 *ἰσχύει* (vorher *πολιτείᾳ* für *πόλει*), das. *χαλεπόν* (*τῶν τοιούτων* für *τοῖς τοιούτοις*), 19 *οἷον*, 30 *τῶν ἄλλων*, 31 *τὰ τοῦ δήμου* (vorher *ἃ λυσιτελεῖ* statt *ἀλυσιτελές*): dies Belege von Interpolationen, wie sie den Text des Dem. verunzieren, ohne (in diesen Fällen) bisher von jemandem bemerkt worden zu sein. Keine Hülfe bietet der Pap. § 6 Ende: *οὐ γὰρ ἂν ἦν* (?) *τοιοῦτον* nach K., also wie Q, was man nach wie vor nicht versteht. Vortrefflich 12 *ἀνθρωπινώτατα* für *ἀνθρώπινα*; § 13 aber *ἐν παρρησίᾳ ζῶντες* statt *ὄντες Ἀθηναῖοι καὶ παιδείας μετέχοντες*, sehr zum Vorteil des Gegensatzes, aber zu unserer äußersten Verwirrung; denn wenn solche Entstellungen vorkommen, wo bleibt da die Zuverlässigkeit unsers Textes? Auch 17 kommt eine starke Umgestaltung: *εἰ δὲ* (*μή* fehlt, muß aber stehn) *φήσει τότ' ἄρχειν, οὐδὲ νῦν* (st. *οὐδὲ λέγειν*) *ἔκ γε τῶν νόμων αὐτῷ προσῆκεν* (st. *-ήκει*). *ὥστε πῶς ἴσον ἐστὶν ἄρχειν μὲν* (st. *τοὺς μὲν ἄ.*; *τοὺς μὲν* om. *γρ* Q) *ἢ ἐν οἷς* (st. *οἷς*), *μηδὲ λέγειν ἔξεστι, δεδέσθαι δὲ* (st. *τοὺς δὲ δεδ.*) *ὧν κτἑ.* Dies *ἢ ἐν* ist wohl nichts als Dittographie von *μέν*; für *μηδὲ λέγειν* hat *γρ* Q einfach *μή*. 25 wird angegeben *καλῶν* für *χρηστῶν*; nach dem Facsimile, welches

den Rand dieser Columne mit enthält, scheint auch *καὶ* vor *σωτηρίας* zu fehlen, und vielleicht ist hier noch mehr nicht angegeben; denn so ist noch kein Sinn. Eine schöne (nicht gefundene) Emendation ist § 30 *ἂν ἔδειξε* für *ἀνέξεσθε*; das. *μεχρι Φυλῆς* für *μέχρι φθόης*, zu *προπεπόμφασι* passend und ebenso zu *Δελφοῖς*. § 34 zeigt das Facsim. *μηθεὶς ἂν ὑμῶν* mit darübergeschriebenem *ἤλ(πισε)*; *ὑμῶν* fehlt bei uns; der Hsg. hat nichts vermerkt. — Isokrates *περὶ εἰρήνης*, nach dem Hsg. aus dem 1. Jahrh. n. Ch.; die orthographischen Indicien indes (*ε* für *αι* reichlich) weisen mindestens ins zweite. Recht wenig an neuen guten Lesarten; wir verzeichnen: 14 *Ἕλληνας* ohne *ἄλλους*. 49 Orthogr. *ἐγβαίνουσιν*. 53 ohne *εἶναι* nach *πολιτείας*. 81 *λυπήσαντα* (Cobet) v. 1. Hand; verb. *-σοντα*. 107 *τῶν πραγμάτων* fehlt. 110 *αὐτοὺς* für *αὐτοῖς*. 111 *τῶν* vor *χαλεπῶν* fehlt. 115 *ὑπολαμβάνετε* für das erste *ἡγεῖσθε*. (119 *οισθε* für *οἴεσθε*.) 125 *εὐδαιμονεστάτους*, geschr. *-οστάτους* (Sauppes Conjektur). 128 *λητουργιῶν*. Das. *τοσαύτας* f. *τοιαύτας*. 131 *ὄντας* fehlt. 143 *λιπόντων* und *ἀποβαλόντων*. Im übrigen konstatiert der Hsg., daß der Pap. an 54 Stellen mit der Vulg. geht, an 123 mit *Γ*; dazu ist 7 Mal die Vulgatlesart in die von *Γ* verbessert, 4 Mal umgekehrt. Es ist somit, wie K. hervorhebt, unsere Ueberlieferung, als Ganzes genommen, mit der hiernach etwa im 2. Jahrh. vorliegenden so ziemlich identisch, und es zeigt sich eine sehr getreue Fortpflanzung sowohl des Guten als des Schlechten; das letztere aber ist recht alt, und wie es hineingekommen, kann man hier an manchen Beispielen wunderschön sehen. — Es folgen Iliashandschriften in größeren oder kleineren Stücken. Ein Papyrusbuch, welches trotz dieser Form den Text nur auf einer Seite der Blätter hat, enthält Ilias ***Β*** (zum Teil), ***Γ*** und den Anfang von *Δ*; auf 3 der freien Seiten steht ein dürftiges grammatisches Compendium (zu Anfang unvollständig), das sich mit dem Titel *Τρύφωνος τέχνη γραμματική* schmückt. Der Hsg. setzt die Hdschr. etwa in das 4. oder 5. Jahrhundert. Sie ist nicht so ganz wertlos: z. B. *ἐλιξάμενος* ***Β***, 316 für *ἐλελιξάμενος* kann Freude erregen. Die Techne des Tryphon hat auf diesen Namen ungefähr soviel Anspruch wie die Techne des Eudoxos auf diesen, d. h. doch einigen, namentlich was den Inhalt betrifft; der Hsg. legt dies sehr gut dar. Die anderen Iliaspapyri sind: (p. 80) *Δ*, unbedeutende Reste. (P. 93 ff.) *ΓΔ*, erhalten nam. viel von *Δ*. (P. 98 ff.) ***ΕΖΣ***, geringe Reste. (P. 100 ff.) ***ΨΩ***, beträchtliche Stücke; auch aristarchische Zeichen finden sich hier. Die Orthographie verhindert uns, mit dem Hsg. diesen Pap. in das 1. Jahrh. vor Chr. zu setzen; er wird gegen 2 Jahrhunderte jünger sein. — Das ist es also, was uns für jetzt von London aus bescheert wird. Wir freuen uns und sind, wenn nicht zufrieden (was nicht verlangt werden kann) doch dankbar im höchsten Maße gegen die Verwaltung des Britischen Museums und insbesondere gegen den Herausgeber, dessen Leistung auf dem weiten Gebiete, über das sie sich zu erstrecken hatte, die größte Anerkennung verdient.

Kiel. F. Blass.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. 15. September 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Hübner, Rudolf, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Erste Abteilung. Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000. Weimar, Hermann Böhlau 1891. VII u. 118 Seiten. [Aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band XII, germanistische Abteilung].

Die Aufgabe, welche Herr Hübner übernommen hat, war eine höchst verdienstliche, und ihre Lösung ist ihm in vorzüglicher Weise gelungen. Je mühseliger und entsagungsvoller die erste Ausarbeitung eines derartigen Verzeichnisses gewesen ist, um so bewundernswerter sind die Ausdauer und das Geschick, welche der Herr Verfasser bei seinen Sammlungen bewährt hat.

Das gedruckte Material ist soweit erschöpft worden, als es bei einem erstmaligen Regestenwerk nur gewünscht werden kann. Ich finde in dem Verzeichnis nicht

851 Mémoires de la Suisse Romande VI, 201.

884 Baluzius, Capitularia II, 1511 Nr. 118.

905 Mones Zeitschrift XIII, 177.

907 Gallia christiana XVI, instr. 11 Nr. 15.

908 Mémoires de la Société des Antiquaires de France XV, 442.

925 Bouquet IX, 324 Nr. 31.

941 Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. CIV Nr. 8.

968 Baluzius a. O. II, 1540 Nr. 142 = Marca 892 Nr. 109.

980—995 Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas 1869 Nr. 125 S. 89.

Ich unterlasse nicht auf zwei mir unzugängliche Drucke hinzuweisen. Der eine, citiert von Sohm, Gerichtsverfassung I, 450 Anm. 178, ist Besly, Évêques de Poitiers 1647 S. 37, er gibt eine Urkunde des Vicegrafengerichts zu Poitiers 900—937, und der andere, Ruffi, Dissertation sur l'origine des comtes de Provence 1712 S. 6, angeführt von Bresslau. Konrad II. II, 23 Anm. 8, enthält vielleicht eine Gerichtsurkunde[1]).

Fälschungen sind mit Recht aufgenommen, aber es waren doch nur solche, deren Entstehung vor das Jahr 1000 fällt, zu registrieren; deshalb wären Nr. 326. 348 (s. Mühlbacher, Regesten Nr. 1374) und Nr. 601 wohl besser übergangen worden. Gegen die Echtheit der Nr. 558 erhebt Bedenken Dümmler, Otto 1876 S. 425. 523.

Die Datierung einzelner Urkunden mag zweifelhaft bleiben. Nr. 140 setzt Krause in das Jahr 791, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI, 259 Nr. 14. — Nr. 323 verlegt Schrörs, Hinkmar 1884 S. 48 in das Jahr 848.

Manche Urkunden hätten nach neueren Publikationen angeführt werden sollen. So z. B.

Nr. 91 s. Mühlbacher Nr. 174 mit Nachtrag.
Nr. 166: Fontes rerum Austriacarum II, 31 Nr. 7. 8 S. 8. 9.
Nr. 347: ebd. II, 31 Nr. 14 S. 16.
Nr. 437: Charmasse, Cartulaire 1865 Nr. 24 S. 39.
Nr. 446: Lalore, Cartulaires de Troyes VII, 18.
Nr. 469: Mon. Germ., Leges III, 480.
Nr. 486: Tardif, Monuments historiques Nr. 228 S. 142.
Nr. 488: Charmasse a. O. Nr. 22 S. 35 zum Jahr 901 oder 916.
Nr. 558: Fontes rerum Bernensium I, 39 S. 277 zum Jahr 965.
Nr. 202a Nachtrag: Codex diplomaticus Nassoicus I, 48 S. 17.

Die Urkunden der Gesta Aldrici liegen jetzt in der Ausgabe von Charles et Froger 1889 vor.

Geringe Fehler einiger Nummern dürfen, falls sie die Benutzung erschweren, namhaft gemacht werden. Nr. 222 ist die richtige Bandzahl XXXI und Nr. 244 ist sie II. Nr. 138. 162. 171. 224. 295. 596. 601 ist der falsche Teil citiert. Nr. 122 ist der Anhang (Préface) gemeint. Nr. 434 ist zu berichtigen und zu ergänzen Vaissete V, 83 und 2213. Nr. 494 steht die Urkunde bei Lasteyrie Nr. 9 S. 114.

1) Nur aus Regesten kenne ich zwei Gerichtsurkunden vom 18. November 780 und von 891—892, Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV, 1 und Mémoires de la Société archéologique de Touraine XVII, 482 Nr. 95. — Die Zeit der Gerichtsurkunde bei Flach, Les origines de l'ancienne France I, 273 kann ich jetzt nicht feststellen.

Die beiden Formeln in Nr. 146 und 204 hätten, wenn sie nicht im Druck verbunden werden konnten, eine gegenseitige Verweisung verdient. In Nr. 459 ist irrtümlich ein *scabinus* erwähnt, während nur ein *auditor* vorkommt, und Nr. 449 hat die Urkunde *auditor*. Nr. 279 klagt nicht der Abt, sondern der Vogt des Klosters, dessen Abt damals Godolenus war. Endlich ist S. 115 das Urkundenbuch von Charmasse 1865 erschienen; im Jahre 1880 hat Charmasse ein Urkundenbuch des Bistums Autun veröffentlicht.

Vortreffliche Register beschließen unser Buch.

Straßburg, 18. August 1891. Sickel.

Fitting, Herm., Die Institutionenglosse des Gualcausus und die übrigen in der Handschrift 328 des Kölner Stadt-Archivs enthaltenen Erzeugnisse mittelalterlicher Rechtslitteratur als Entgegnung gegen Flach besprochen und neu herausgegeben. Berlin, Guttentag 1891. 140 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wie früher (GGA. 1890 No. 8) berichtet, hat J. Flach in seinen Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen age sich die Aufgabe gestellt, die vornämlich von Fitting mit großer Zähigkeit festgehaltene Lehre von der Continuität der Rechtswissenschaft vom Altertum her bis zu den Glossatoren als eine geschichtlich haltlose Hypothese darzuthun. Gegen diese scharfe Kritik ist Fittings neue Schrift gerichtet. Flach hat seinem Gegner, wie dieser S. 7 sagt, ohne es zu wollen und zu wissen, ›ein neues Verteidigungsmittel verschafft‹. In der Verwertung desselben erblickt Fitting die ›Hauptaufgabe‹ seiner Schrift.

Fitting hat nämlich in der Kölner Institutionen-Handschrift eine ›Entdeckung‹ gemacht, ›welche‹, wie er meint (S. 9), ›zu den schönsten und wichtigsten gehört, welche auf dem Gebiete der frühmittelalterlichen juristischen Literärgeschichte zu machen waren‹, er meint die Entdeckung, ›daß die Institutionenglosse in ihren Hauptbestandteilen von dem bisher nur als Langobardisten bekannten berühmten Juristen Gualcausus oder Walcausus herrührte‹. Schon hier müssen wir zu einer kritischen Bemerkung Halt machen. Fitting hätte richtiger zunächst nur gesagt, daß er in jener Handschrift die drei Hexameter wieder gefunden habe, die auch in der Londoner Handschrift des Liber Papiensis vorkommen, ›jedoch mit der bemerkenswerten Abweichung, daß im dritten der Verse statt der Worte *sic doctus* der Name Guualcausus steht. Alles Weitere

51*

fällt in das Bereich der Schlüsse, die der Prüfung bedürfen. Die Verse selbst in ihrer zweifachen Redaktion werden uns später (S. 738 f.) näher beschäftigen.

›Wegen der wichtigen Folgerungen‹, fährt nun Fitting fort, ›welche sich nach allen Seiten an diese neu gewonnene Erkenntnis knüpfen, schien es mir geboten, sie zum Gegenstand einer selbstständigen Schrift zu machen‹. Mit ihrer Besprechung hat er dann eine neue Ausgabe der in der Kölner Handschrift enthaltenen Erzeugnisse mittelalterlicher Rechtslitteratur verbunden, und zwar weil das wichtigste Stück derselben, die Institutionenglosse, von Conrat ›weder vollständig noch auch überall genau‹ veröffentlicht worden sei und die andern Stücke mit diesem wenigstens zum Teil in den engsten Beziehungen ständen.

Unter fünf Nummern finden wir in unserer Schrift S. 92—140 die Glossen zu den Institutionen (S. 92—116), die Glossen zum Julian (S. 117—121), die erste fingierte Constitution Justinians (S. 122—128), die zweite (S. 129—138) und endlich einen Anhang zur zweiten (S. 139 —140).

Ueber die ›bei der Ausgabe befolgten Grundsätze‹ spricht sich das Vorwort (S. 89—91) näher aus. Während jene Stücke den Schluß der Schrift bilden, finden wir schon zu Anfang derselben nach der Einleitung eine ›allgemeine Beschreibung der Kölner Handschrift‹ (S. 10—17), der dann eine ›Besprechung der Stücke der Handschrift‹ folgt, eine Besprechung, die den Hauptinhalt der Schrift bildet (S. 17—88). Vorgenommen werden zuerst die ›Institutionen und ihre Glossen‹ (S. 17—58), dann ›die Epitome Juliani und ihre Glossen‹ (S. 58—64), endlich ›die fingirten Constitutionen‹ mitsamt dem Anhang (S. 64—88).

Diese von Fitting gewählte Art der Behandlung ist methodisch verfehlt und erschwert eine Nachprüfung sehr. Statt nämlich vor Allem den einfachen Thatbestand zu geben, insbesondere auch die einzelnen Stücke der Handschrift zu beschreiben, die Schlußfolgerungen aber, die er daraus zu ziehen gedachte, von dem Thatbestand getrennt zu halten, mengt Fitting beide Teile der ›Besprechung‹ möglichst durch einander, so daß wir genötigt sind, die erforderliche Scheidung selbst vorzunehmen, um zu erfahren, was denn Thatbestand und was Reflexion und Vermutung ist. Im Folgenden habe ich, was von wichtigen thatsächlichen Beobachtungen bei den einzelnen Stücken zerstreut mitgeteilt ist, mit der allgemeinen Beschreibung der Handschrift verbunden.

Die bisherigen Beschreibungen der Kölner Handschrift sind nach Fitting ›nicht erschöpfend und lassen gerade einige der wichtigsten

Punkte bei Seite‹ (S. 9 f.). Im Grunde setzt die Handschrift sich aus zwei verschiedenen Handschriften zusammen, nämlich aus den Institutionen Justinians (f. 2^a bis f. 60^a) und aus dem Novellenauszug des Julian (f. 62^a bis f. 109^a). Beide Werke sind aber von den nämlichen beiden Schreibern mit derselben Tinte nach dem gleichen Linienschema geschrieben (S. 11). Die Schrift des zweiten Schreibers ist ›etwas größer als die des ersten‹, aber im Allgemeinen ist die Schrift beider ›einander so ungemein ähnlich, daß sie vielfach kaum zu unterscheiden ist‹. Die Institutionen des Julian sind, noch ehe der Miniator in Thätigkeit trat, ›von den nämlichen Schreibern oder von einem von ihnen durchcorrigiert‹. Danach unterscheidet Fitting Hand 1^a und 1^b (S. 13). Nach dieser ersten Correctur ist der Julian zum zweiten Mal corrigiert. ›Ob das von der Hand eines der beiden ursprünglichen Schreiber geschah oder von einer andern (Hand 1^c), wage ich nicht zu entscheiden‹ sagt Fitting.

›Nach der Thätigkeit dieser Hand hat eine weitere (Hand 2) sowohl in den Institutionen — jedoch bloß im ersten Buch — als im Julian Titel- und Kapitelüberschriften nachgetragen, . . . endlich sind, wiederum von einer andern Hand (3), die Institutionen wie der Julian nochmals durchcorrigiert‹ und ›ergänzt‹.

Beide Schreiber haben ›gleichzeitig mit dem Text auch zahlreiche Randbemerkungen abgeschrieben‹. Bei der ersten Correctur sind ›neue Randbemerkungen beigefügt worden‹ (S. 13). Nicht minder haben dann auch Hand 2 und Hand 3 nochmals weitere Randbemerkungen beigesetzt (S. 14). Von diesen Bemerkungen, die nach Fitting S. 21 von sehr verschiedener Art sind (›theils bloße Ergänzungen und Verbesserungen des Textes, theils Varianten, teils Wiederholung der Anfangswörter der Paragraphen ... oder einzelner Wörter des Textes, theils Hinweisung auf etwas ... Bemerkenswerthes ...‹, teils ›Anweisungen an den Miniator ...‹, ›theils endlich Wort- oder Sacherklärungen, sowie schematische Uebersichten‹), kommen für uns im Wesentlichen nur die Wort- oder Sacherklärungen, die Glossen, in Betracht. ›Die weitaus größte Zahl der Glossen ist von den Händen 1^a [*sic*!] gleichzeitig mit dem Institutionentext geschrieben‹ (S. 23). Die Hand 1^b hat eine kleine Anzahl weiterer Glossen hinzugefügt. Doch ist es ›oft recht mißlich, Hand 1^a und 1^b zu unterscheiden, da man hiefür bloß auf die Farbe der Tinte angewiesen ist‹. ›Von Hand 2 finden sich zu den Institutionen keine Glossen. Dagegen hat Hand 3 noch einige beigesetzt‹. Endlich rührt eine Anzahl von Glossen noch von andern Händen her, in denen Fitting S. 25 ›diejenigen bloßer Benutzer der Handschrift‹ erblicken möchte.

Zu der Epitome Juliani gibt die Handschrift Bemerkungen ähnlicher Art wie zu den Institutionen. Die Glossen rühren nach Fitting der relativen Mehrheit nach von der Hand 1ª her, aber er bemerkt selbst, daß die Unterscheidung der Hände ›hier noch ungleich mißlicher‹ sei als dort, ›namentlich bleibe zwischen Hand 1ª und Hand 1ᵇ, ferner zwischen Hand 1ᶜ und Hand 3 manchmal starker Zweifel‹.

Die fingierten Constitutionen gehören verschiedenen Handschriften an: während die erste als Anhang einer andern Institutionenhandschrift erscheint, deren letztes Blatt der Kölner Handschrift gewissermaßen als Vorsetzblatt beigefügt ist, bildet die zweite einen Anhang der Kölner Institutionenhandschrift. (S. 64). Die erste ist aber von derselben Hand geschrieben wie der Institutionentext (S. 65). Die zweite ist nach einem andern Linienschema geschrieben wie die Institutionen und zwar wesentlich nach demselben, wie das den letztern beigefügte erste Blatt der Handschrift. Die Randbemerkungen sind gleichzeitig mit dem Text von derselben Hand geschrieben (S. 74).

Das der zweiten Constitution angehängte kleine Stück 'actio mutui' etc., das von ihr nur durch ein Paragraphenzeichen und den Beginn einer neuen Zeile gesondert ist, rührt allem Anschein nach von der nämlichen Hand her, wenn auch mit blässerer Dinte geschrieben als der Schluß der Constitution und in kleinerer Schrift (S. 86).

Was das Alter der Handschrift anlangt, so vermutet Schum, dessen Gutachten Fitting eingeholt hat, daß ›die Hände 1 etwa um die Mitte der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die Hand 3 etwa gegen das Ende dieser Zeit geschrieben‹ habe. ›Etwa um das Ende des dritten Viertels des 12. Jahrh. benutzte der Besitzer der Handschrift‹ leere Seiten ›zur Aufnahme der zweiten der fingierten Constitutionen‹. Die erste steht auf dem ›letzten Blatt einer andern, nach Schums Urteil um die Mitte des 12. Jahrh. geschriebenen Institutionenhandschrift‹, und zwar geschrieben von derselben Hand wie der Institutionentext (S. 16). Die eigentliche Institutionenhandschrift ist von Lamprecht an der Initial-Ornamentik erkannt als die Kopie einer Handschrift des 9. Jahrhundert (S. 18). —

Was hat uns nun die Kölner Handschrift Neues gebracht? Sie enthält, wie Fitting bemerkt hat, zu § 9 Inst. de grad. cogn. III, 6 den bekannten Verwandtschaftsbaum, aber so, daß unter der Krone desselben links und rechts vom Stamm mit grüner Farbe folgende, bisher übersehene Hexameter gesetzt sind:

Sanguinis [h]as metas docuit quas nube repletas
Grecus conventus, sapiat romana iuventus.
Hinc Gualcausus ego nullius dicta timebo.

Dieselben Verse finden sich, wie schon bemerkt, in der Londoner

Handschrift des Liber Papiensis, nur daß es hier statt *Gualcausus* heißt *sic doctus*.

Was wollen die Verse sagen? Mit Recht bemerkt Fitting S. 27: »Diese Verse sind offenbar mit Anspielung auf § 9 J. cit. verfaßt, und unter dem grecus conventus kann nur die Commission, welche die Institutionen abfaßte, verstanden werden. Der Sinn ist also: der Verwandtschaftsbaum solle der römischen Jugend ein klareres Verständnis der Verwandtschaftsgrade vermitteln als es der Institutionentext gewähre«. Da nun, so schließt Fitting rasch, nicht daran gedacht werden kann, daß Walcausus sich hier als »Erfinder dieser Form bildlicher Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse« hinstellt, so ist an eine (die) Institutionen v o r l e s u n g des Gualcausus zu denken. »Der dritte Hexameter«, so behauptet er, »zeigt das mit der größten Unzweideutigkeit; denn anders läßt sich die Nennung seines Namens in diesem Zusammenhang nicht erklären«. Wirklich nicht? Ich möchte glauben, daß Fitting jetzt selbst diesen Schluß nicht mehr für so sicher hält. Von V o r l e s u n g e n sehe ich zunächst noch gar nichts; nicht einmal von den Institutionen im Ganzen ist die Rede, vielmehr nur von ihrer Darlegung der Verwandtschaftsgrade. Der dritte Vers sagt nur, wenn Jemand aus jenem Umstand, daß der römischen Jugend die Lehre von den Verwandtschaftsgraden nach den Institutionen zum Lernen vorgelegt, also empfohlen werde, einen Vorwurf mache, so fürchte er, Walcausus, diesen Vorwurf nicht. Das und nichts anderes sagt der dritte Vers.

Es steht also nur fest, daß Walcausus die römische Verwandtschaftsberechnung festhielt und sie vielleicht ebenfalls der römischen Jugend empfahl. That er das, können wir mit Wahrscheinlichkeit allerdings weiter schließen, daß das bei Gelegenheit einer Institutionenvorlesung geschah, ferner auch annehmen, daß die Glossen auf diese Vorlesung Bezug haben und endlich vermuten, daß Walcausus sie gesammelt habe. Für Fitting aber steht sehr bald fest, »daß die in der Handschrift enthaltenen Glossen auf die Vorlesungen des Gualcausus zurückzuführen sind« (S. 20), daß die Glosse von ihm herrührt (S. 9), daß er Vorlesungen nicht nur über langobardisches Recht, sondern auch über die Institutionen gehalten hat (S. 29), endlich daß er ein »berühmter Rechtslehrer« gewesen ist (S. 82), der in Pavia »begeisterte Schüler« um sich versammelt hat (S. 29).

Wir unsrerseits kehren nochmals zu der Handschrift zurück, und fragen vor Allem, ob die von Fitting als so sicher hingestellte Unterscheidung zweier Schreiber festgehalten werden darf, da er ja später selbst erklärt, die Schrift der beiden Schreiber sei »vielfach kaum zu unterscheiden«. Da die Schreiber, wie wir hören, auch mit d e r-

selben Tinte geschrieben haben (S. 11), so bleibt für die Unterscheidung, so viel ich sehe, nichts weiter übrig als der Umstand, daß die Schrift nicht immer gleich groß ist. Ich meine, wir begnügen uns mit einem Schreiber.

Ebenso wenig ist die Unterscheidung der Hände 1ª und 1ᵇ gesichert, da sie sich nur auf die Farbe der Tinte stützt (S. 24), Fitting aber in einem andern Falle selbst hervorhebt, daß derselbe Schreiber mit verschiedener Tinte geschrieben habe (S. 16). Warum soll das denn nun nicht auch hier der Fall gewesen sein?

Fitting nimmt ferner an, die Korrektur der Institutionen und des Julian müsse »mit Hülfe je einer andern Handschrift als der zur Vorlage benutzten geschehen sein« (S. 13). Und warum? Weil bei der Korrektur auch fehlende Titel- und Kapitelüberschriften, sowie neue Randbemerkungen nachgetragen seien. Auch hier wieder kann die Schlüssigkeit keineswegs zugegeben werden. Fitting selbst hebt als möglich hervor, daß die Menge Fehler, welche sich auch jetzt noch in der Handschrift finden, sich aus der Beschaffenheit der Vorlage erklären, die in einer dem Schreiber nicht ausreichend vertrauten Schriftart geschrieben sein könne (S. 13). Liegt es nun da nicht sehr nahe, daß der Schreiber bei einer nochmaligen Durchsicht, bei der er besser lesen konnte, manches nachzutragen fand? Es ist also kein ausreichender Grund vorhanden mit Fitting S. 14 anzunehmen, daß »sowohl für die Institutionen als für den Julian je zwei verschiedene Handschriften benutzt worden sind«.

Aber auch an diesen zweifachen Handschriften hat Fitting nicht genug: aus den weitern Korrekturen erschließt er »noch je zwei weitere Handschriften«, so daß er eine auffallend »große Anzahl von Handschriften der beiden Rechtsquellen« herausbringt (S. 14). Diese Annahme stützt er wieder auf nichts anderes, als daß nochmals Ueberschriften und Randbemerkungen nachgetragen sind (S. 14); dieselben konnten aber ebenso gut aus derselben schwierigen Vorlage zum zweiten Mal nachgetragen werden.

Fitting schließt nun aus der von ihm so willkürlich zurecht gemachten Entstehungsgeschichte der Handschrift, »daß diese aus einer förmlichen, der Herstellung von Handschriften, insbesondere von juristischen Handschriften, gewerbsmäßig betriebenen Schreiberschule hervorgegangen sein muß« (S. 13). Aber nehmen wir selbst einmal mehrere Schreiber und Handschriften an, so haben wir doch noch immer keine Schreiberschule. Warum könnten die Schreiber nicht auch auf einander folgende Eigentümer oder Entleiher der Handschrift sein, die je nach Gelegenheit Bemerkungen nachtrugen? Fitting freilich erkennt »gewerbsmäßige Schreiber«.

Woran aber? Weil er ›feste und regelmäßige Züge‹ findet! Sind diese denn wirklich das ausschließliche Merkmal von gewerbsmäßigen Schreibern? Die angebliche Schreiberschule wird denn auch von Fitting selbst, ohne daß er es zu bemerken scheint, später S. 24 f. in das richtige Licht gestellt. Er teilt nämlich mit, daß die Handschrift ›sicher oder doch anscheinend‹ noch mehr andere Hände erkennen läßt und zwar ›nach der Gestalt der Schriftzüge oder nach der Farbe der Tinte‹. Nach seiner eigenen Vermutung sind das ›zumeist wohl‹ die Hände von ›bloßen Benutzern der Handschrift‹. Diese ›bloßen Benutzer‹ sind offenbar Leute, die selbst nicht schreiben, sondern sich, was etwa zu schreiben ist, von andern schreiben lassen, und zwar, wie z. B. der Besitzer der Turiner Handschrift die Glosse, ›wenn auch mit schweren Kosten‹ (S. 49). Aber wie, wenn der Besitzer und Benutzer der Handschrift selbst schreiben konnte? Und mußte er nicht schreiben können, da er ja doch die Handschrift lesen konnte? Also der Gegensatz der gewerbsmäßigen Schreiber und der ›bloßen Benutzer‹ einer Handschrift ist recht künstlich ausgedacht.

Es ist klar, daß die Kölner Handschrift, ehe sie die jetzige Gestalt angenommen hat, durch verschiedene Hände gegangen ist und daß wenigstens einzelne Besitzer je nach Gelegenheit Bemerkungen nachgetragen haben.

Vergleichen wir mit dieser, aus dem Sachverhalt geschöpften Annahme Fittings Angaben über die Zeit, welcher die verschiedenen Hände angehören sollen, so finden wir sie damit im vollsten Einklang. Fitting sagt S. 30 f. selbst, daß ›die Bemerkungen, welche unsere Handschrift zum Texte enthält, sehr verschiedenen Zeiten angehören‹, bezieht das aber zunächst nur auf ihren Ursprung, während er annimmt, daß sie mindestens der Mehrzahl nach schon in der Vorlage gestanden hätten. Aber Fitting giebt doch wieder zu, daß auch in der Kölner Handschrift wenigstens ein Teil der Glossen erst später hinzugefügt worden sei (S. 23 u. 61). Da haben wir also doch mehrere, einander ablösende Besitzer, die, jeder für sich, Bemerkungen eintrugen. Zwei dieser Besitzer können wir nach Fittings Angaben noch einigermaßen charakterisieren. Während der eine richtig schreibt 'liber codicis' (Gl. 11), schreibt der andere in seinen Bemerkungeu zum Julian stets '(in) codice' (Gl. 17, 30, 35, 37). Die griechische Schrift kannte auch der erste nicht (S. 17). Vgl. über Phi und Rho S. 22.

Fittings Schreiberschule hat sich als ein phantastisches Gebilde ergeben. Es bleibt einfach bei mehreren Schreibern, die wir von

den Eigentümern und Benutzern der Handschrift zu trennen keinen Grund haben.

Wozu bedarf Fitting einer Schreiberschule? Sie vermittelt ihm den Uebergang zu einer Hochschule, und da die Schreiberschule sich insbesondere mit der Herstellung juristischer Handschriften befaßte, so gewinnt er die ersehnte ›juristische Hochschule‹ oder die ›eigentliche Rechtsschule‹, die natürlich ›vielbesucht gewesen sein muß‹ (S. 13 ff.). Da haben wir ein schönes Beispiel, wie Fitting ›feste Richtpunkte‹ gewinnt, mit deren Hülfe seine ›Forschung mit sicherm Schritt vom Bekannten zum Unbekannten vordringt‹ (S. 54)!

Auch die Frage, wohin Walcausus zu setzen sei, ist für Fitting rasch entschieden: ›aus dem Inhalt der Handschrift‹, sagt er S. 15, ›geht mit großer Sicherheit ihre Herkunft aus Pavia hervor‹. Außerdem ist ›nach den übereinstimmenden Angaben von Accursius, Hugolinus und Odofredus‹ festgestellt, daß Walcausus zu Pavia lebte und wirkte (S. 29). Lassen wir den ersten Punkt hier auf sich beruhen und fassen den zweiten ins Auge. Daß jene mittelalterlichen Juristen den Galgosius oder Gualcoxius — ohne Zweifel unsern Walcausus — als Papiensis bezeichnen oder von ihm sagen, daß er zu Pavia lebte (Papiae erat), ist bekannt. Aber es handelt sich hier keineswegs um drei Zeugnisse. Schon Savigny hat IV S. 864 hervorgehoben, daß die Angabe des Accursius († um 1260) auf Hugolinus (gest. nach 1233) zurückgeht. Auch das Zeugnis des Odofredus wird auf der nämlichen Quelle beruhen, da Odofredus sowohl ein Schüler des Hugolinus als des Accursius war. Savigny IV, 359. Darf man natürlich das Zeugnis nicht ohne Weiteres preisgeben, so kann man ihm doch auch kein entscheidendes Gewicht beilegen, da der nicht ganz seltene Name des Walcausus gerade in Pavia nicht vorkommt, da ferner unser Walcausus niemals in einer Debatte mit einem andern Papienser angeführt, und er in der Litteratur des Langobardenrechts, die ihn doch so viel nennt, nirgends bestimmt als Papienser bezeichnet wird. Ficker III, S. 56 ff. Wir können also nur annehmen, daß Beziehungen zu Pavia bestanden und Walcausus sich hier etwa einige Zeit aufgehalten habe. Mehr sagen denn auch die Worte des Odofredus nicht: debetis scire quod Papiae erat. War der Aufenthalt kein allzu kurzer und hatte W. während dieses Aufenthaltes Aufsehen erregt, so konnte die Meinung entstehn, er sei Papienser. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die zweite fingierte Constitution die Beispiele gebraucht *olim absens eras* und *absens eram Papiae*, also von einem vorübergehenden Aufenthalte in Pavia redet, wie Fitting S. 79 A. a. zunächst mit vollem Recht sagt. Aber die Sachlage wird dadurch etwas complicierter, daß Fitting die beiden Constitutionen verschie-

denen Zeiten zuschreibt und zwar wieder mit Recht. Während nämlich die erste Constitution in verhältnismäßig gutem Latein geschrieben ist, ist in der zweiten die Sprache »recht schlecht, nicht selten geradezu barbarisch«, und durch grobe grammatikalische Fehler verunstaltet (S. 76). Sonach könnte Papi*ae* ein Sprachfehler für Papi*a* sein.

Es ist immerhin wahrscheinlich, daß Walcausus vorübergehend in Pavia gewesen ist. Fitting schreibt ihm dort eine Lehrthätigkeit zu und läßt dort auch die Glosse zu den Institutionen und die zum Julian (S. 60), nicht minder die erste Constitution (S. 65 u. S. 74) entstanden sein, Arbeiten, die er in der Hauptsache dem Walcausus zuschreibt. Aber was die Institutionen betrifft, so scheint die Bemerkung zu dem Verwandschaftsbaum, die Fitting gefunden hat, deutlich nach Ravenna hinzuweisen. Der 3. Vers kennt allem Anschein nach die Debatte, welche Damiani in Ravenna mit den dortigen Juristen über die Verwandtschaftsgrade gehabt hat. Savigny IV, 1 ff. Diese Kombination drängt sich meines Erachtens so bestimmt auf, daß ich mich wundere, sie von Fitting gar nicht ins Auge gefaßt zu sehen.

Die gerichtliche Praxis in Ravenna ging dahin, bei der Berechnung der Verwandschaftsgrade, insbesondere für die Fragen der Ehehindernisse, die römische Gradberechnung in Anwendung zu bringen und die kanonischen Eheverbote unbeachtet zu lassen. Diese Praxis bekämpfte Damiani im Jahre 1045 als eine »irrige« und suchte die Juristen Ravennas zu bewegen, den »Irrtum« aufzugeben, wozu sie sich aber nicht im Mindesten geneigt zeigten. Demnach schrieb er später gegen sie seine an den Bischof von Cesena und den Archidiacon von Ravenna gerichtete Schrift de parentelae gradibus.

Blicken wir nochmals auf jene Verse zurück, so stellen dieselben sich in der Version der Londoner Handschrift ganz deutlich als aus zwei Teilen bestehend dar: der erste Teil enthält die Mahnung an die römische Jugend, den Stammbaum des römischen Rechts zu lernen, eine Mahnung, auf die dann ein Vertreter jener Jugend antwortet:

Hinc sic doctus ego nullius dicta timebo.

Also hat er wohl davon gehört, daß jene Art der Berechnung als eine irrige und vielleicht geradezu als eine ketzerische gescholten worden war. Diesen Vers nun änderte Walcausus, der ihn irgendwo, wahrscheinlich in Ravenna selbst, kennen gelernt hatte, dahin, daß er an Stelle des *sic doctus* seinen eigenen Namen setzte. Damit bezeugt er aber ein Doppeltes, nämlich nicht nur sein Festhalten an der Praxis in Ravenna, sondern auch die Kölner Handschrift als seine eigene. Dieser Schluß erscheint mir so unabweislich, daß ich mich wieder frage, weßhalb Fitting ihn nicht ins Auge gefaßt

hat. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Gl. 18 der Institutionen von der *parentela* redet ('affinitas est regularitas personarum ex nuptiis nobis coniuncta omni carens parentela'). Flach teilt, was Fitting nicht bemerkt zu haben scheint, diese Stelle unter den 'Excerpta à la suite des Institutes' in der 2. Beilage seiner ersten Abhandlung S. 140 als No. 45 mit, und zwar mit der offenbar richtigen Lesart: *personarum* . . . *coniunctarum*.

Daß Walcausus Schriftsteller war, nimmt Fitting ohne Weiteres als ausgemacht an. Aber an direkten Zeugnissen fehlt es doch, so viel ich sehe, gänzlich. Die Redaktion der lex Papiensis kann doch nicht als eine eigentlich schriftstellerische Arbeit aufgefaßt werden; sie scheint etwa den Reformationen der Stadtrechte vergleichbar, wie sie die Stadtschreiber zu machen pflegten. Auch die Verse der Kölner Handschrift berichten keineswegs von einer Schrift im litterarischen Sinn.

Auch die Bemerkungen zum Text haben ganz die Natur von Anmerkungen, wie praktische Juristen sie zum eigenen Gebrauch in ihre Handexemplare der Gesetze einzutragen pflegen. Alles was wir bezüglich der Bemerkungen zu den Institutionen erkennen, paßt dazu aufs vollständigste, z. B. ›die Wiederholung der Anfangswörter der Paragraphen zum leichtern Auffinden der letztern‹. Warum das auf eine ›Schule‹ hindeuten soll, wie Fitting S. 21 will, ist nicht abzusehen, da auch der Praktiker, der ein Citat verwenden und bequem wieder finden will, solcher ›Hülfsmittel‹ bedarf.

Wollen wir, wofür ja allerdings Anhaltspunkte vorliegen, auch die Glosse dem Walcausus zuschreiben, so kann er doch im Wesentlichen nur als ein Sammler derselben betrachtet werden.

Fitting muß selbst hervorheben, daß Walcausus aus folgenden, andern Schriften geschöpft habe:

1) aus der Turiner Institutionenglosse, und zwar sehr ausgiebig (S. 44),

2) wahrscheinlich auch aus dem juristischen Glossar, woraus der Libellus de verbis legalibus und die Expositio terminorum stammen, sei es unmittelbar oder mittelbar (S. 41 und 44),

Dazu kommt noch eine dritte Quelle, nämlich der Traktat de actionum varietate, aus dem 5 Glossen ›wörtlich‹ genommen sind. Fitting freilich meint S. 57 f., diese Glossen könnten dem Walcausus nicht zugeschrieben werden, aber ohne einen ausreichenden Grund, nämlich nur ›weil die ersten gar keine Erklärungen des Institutionentextes, sondern Zusätze zu dem Inhalte des Textbuches geben‹, und weil die 5. zu dem Satz der Institutionen 4, 18, 1 . . . ›cuivis ex populo executio . . . plerumque datur‹ be-

merke: Ideo autem *diximus* 'plerumque', was doch Gualcausus als Ausleger unmöglich habe sagen können. Aber unmöglich ist das doch nur, wenn man schon ein bestimmtes Bild von diesem mittelalterlichen Juristen mitbringt.

Wie Walcausus sammelte, ohne selbständig zu prüfen, zeigen vor allem seine Citate des Cicero und des Livius: alle diese Citate sind, wie Fitting zugeben muß, teils wenig zutreffend, teils gradezu falsch (S. 43 u. 56 A.). Und diese Schriften hätte er doch etwas kennen müssen.

Daß nämlich Walcausus Rhetor war, ist bezeugt. Fitting führt S. 29 die betreffenden Verse an. Aber — bei dieser Notiz bleibt es! Und doch erzählt uns Fitting auch in dieser Schrift bei jeder andern Gelegenheit von der Rhetorik und von Rhetoren, erinnert insbesondere daran, daß zwischen der Rechtslehre und der Rhetorik eine enge Beziehung bestanden habe (S. 68), indem bei der Rhetorik eine elementare Unterweisung in der Rechtskunde üblich gewesen sei (S. 78), bemerkt, daß namentlich Sichelmus, der Verfasser der Heinrich III. gewidmeten Rhetorimachia, mit seinem Hauptfach, der Rhetorik, auch eine Unterweisung im Recht verbunden (S. 83), daß Lanfrancus, ein anderer Zeitgenosse des Walcausus, einen solchen Unterricht empfangen und so schon als ganz junger Mann häufig bejahrte Gegner als gerichtlicher Redner besiegt habe (S. 4 A.), betont daß grade Pavia als Hochschule für Dialektik genannt werde (S. 56), und daß der Papienser Jurist Sigefridus, ein etwas älterer Zeitgenosse des Walcausus, sich für die Entscheidung einer Rechtsfrage auf die Rhetorik berufen habe (S. 56). Aber was uns Fitting nicht sagt, ist, warum er nicht unsern Walcausus als Rhetor ins Auge faßt. Und doch betont er selbst (S. 57), es dürfe »nicht unbeachtet bleiben«, daß W. an der Spitze der Walcausina als Rhetor bezeugt werde. Und nun läßt er das doch gänzlich unbeachtet! Und zwar, während er hervorhebt, daß auch die Kölner Glossen, die er demselben W. zuschreibt, eine Pflege der Dialektik und Rhetorik verrathen! In der That, vor allem wäre erforderlich gewesen, Walcausus den Rhetor und Walcausus den Verfasser der Glosse recht genau mit einander zu vergleichen. Oder ist das etwa nicht ein Weg, um Aufklärung zu gewinnen über Zweck und Bedeutung dieses »Erzeugnisses mittelalterlicher Rechtslitteratur«? Fitting aber verweist diesen Punkt in eine Anmerkung; warum ich das hervorhebe, wird sich später zeigen.

Es ist klar, Walcausus der Rhetor interessierte Fitting wenig; er wollte gar zu gern einen berühmten Rechtslehrer an einer eigentlichen Rechtsschule gewinnen. Um das zu können, wird denn auch von jenem Papienser Sigefrid erklärt, er sei »ohne Zweifel« gleich-

falls ›Rechtslehrer‹ gewesen. In der That dürfen wir vielleicht annehmen, daß beide Rechtsunterricht erteilt haben; aber keineswegs ist ein Anhalt vorhanden, sie für Rechtslehrer an einer eigentlichen Rechtsschule zu halten; sie gaben viel eher ganz elementaren Rechtsunterricht, wie er an den Schulen der Rhetorik üblich war und wie er denn auch allein unserer Institutionenglosse entspricht. Man lese doch nur Gl. 144 ff.: 'Quid est furtum? furtum est contrectatio. — Unde dicitur furtum? a furvo. — Quid sunt genera furtorum? duo'. Ich meine, solche Glossen könnten den Rhetor und den Institutionisten zugleich charakterisieren. Aber grade solche Glossen spricht Fitting S. 25 dem W. ab, aber nur, weil sie dem Bilde, was er sich willkürlich von seinem berühmten Rechtslehrer gemacht hat, nicht entsprechen. Diese Glosse, so erklärt er mit apodiktischer Sicherheit, gehören einem ›Anfänger‹, der sie bei dem Studium der Institutionen an den Rand setzte: dieser Thatbestand ergiebt sich ›von selbst und ohne daß hierüber ein Zweifel bestehn kann‹. Ganz richtig: auch ich halte den Verfasser solcher Glossen für einen ›Anfänger‹ im römischen Recht, aber ich halte ihn — und darin allein weiche ich von Fitting ab — zugleich für unsern Walcausus. Beides widerspricht sich nicht nur nicht, sondern stimmt aufs beste mit einander. Dabei habe ich nicht nötig, ihn gegen eine unbillige Beurteilung in Schutz zu nehmen, wie das nun Fitting zu thun sich genötigt sieht. Nachdem er ihn nämlich in der künstlichsten Weise zu einem berühmten Rechtslehrer hinaufgeschraubt hat, muß er uns dann doch bitten, mit diesem Gelehrten nicht zu scharf ins Gericht zu gehn, vielmehr immer zu erwägen, er sei doch nur ein mittelalterlicher Jurist und es wäre doch traurig, wenn wir in den Jahrhunderten nach ihm nicht Manches gelernt hätten! Aber Fitting scheint nicht zu beachten, daß doch er es ist, der seinen W. in eine Stellung gebracht hat, die er allerdings nicht behaupten kann; einen Freundschaftsdienst hat er ihm damit nicht geleistet.

Walcausus ist nicht nur als Rhetor, sondern auch als Richter bezeugt. Auch diese Thatsache führt Fitting S. 35 an, aber ohne wieder die Beziehungen, welche sich etwa zwischen des W. richterlicher Thätigkeit und seiner Institutionen- und Juliansglosse ergeben könnten, ins Auge zu fassen. Und doch scheint sich auch ein solcher Zusammenhang geltend zu machen. Ich weise nur auf die Glossen 2, 69 und 188. Zu prooem. 7 heißt es: ›Legum doctrina adiuvatur iudiciaria cognitio‹; II, 11, 6 quibusdam quasi castrensia: ›veluti filiis familias assessoribus et aliis quibusdam habentibus potestatem‹; zu IV, 13, 11 experiri: ›apellare‹, wie Fitting S. 34 bemerkt ›der bekannte Kunstausdruck der Papienser Langobardistenschule für klagen‹.

Fitting geht auf diese Glossen nach der angedeuteten Richtung gar nicht ein, bemerkt dagegen wieder gelegentlich in einer Anmerkung, daß sich aus Gl. 2 »die Wertschätzung theoretischer Rechtsstudien für die Praxis ergebe«. Aber daß es grade unser Walcausus ist, der die Rechtsstudien für die Praxis für schätzbar erklärt, wird wieder nicht weiter beachtet. Dafür wird die ganz bestimmt bezeugte richterliche Thätigkeit in eine unbestimmte »Praxis« verflüchtigt, und außerdem der einfache Unterricht in den leges, die legum doctrina, rasch in ein theoretisches Rechtsstudium umgewandelt. Aber kann denn nicht auch die elementare Unterweisung in den leges, wie sie bei der Rhetorik gegeben wird, als eine legum doctrina bezeichnet werden? Ich denke, man trug selbst kein Bedenken, die einfache sprachliche Erklärung von verba legalia, wie besondere Schriften sie gaben, als eine legum doctrina zu bezeichnen. Und unser Walcausus hat, wie Fitting selbst constatieren mußte, für seine Institutionenglosse wahrscheinlich grade auch einen libellus de verbis legalibus ausgezogen.

Besonders interessant scheint jene Bemerkung über die filiifamilias assessores, die doch wohl in Verbindung gebracht werden muß mit dem dictatum de consiliariis (Bethmann-Hollweg III S. 315) und mit der Verwendung von gelehrten Beisitzern an Stelle der ungelehrten, worüber Ficker III S. 309 f. handelt.

Es ist merkwürdig zu beobachten, wie Fitting den Gedanken an mögliche Beziehungen von juristischen Schriften oder von Juristen zu der richterlichen Praxis überall gradezu ängstlich abwehrt.

Wenn z. B. Bethmann-Hollweg hervorhebt, die Formeln jener Constitutionen seien nicht allein für die Schule, sondern auch für die Praxis bestimmt gewesen, so versichert dagegen Fitting S. 25, das sei »die nächste und eigentliche Absicht gewiß nicht« gewesen! Und wenn Anselm der Peripatetiker von seinem Lehrer Sichelmus zu Parma, den Fitting für den Verfasser der 2. Constitution ansehen möchte, sagt: »qui ut pro omnibus in suis rhetoricis noster habetur Tullius, sic Justinianus pro omnibus in imperialibus suis edictis et legalibus iudiciis; et nec in iudicandi causis potuit esse exiguus, qui in perorandis satis sonat eximius«, so kann man, wie Fitting S. 80 versichert, die Worte in legalibus iudiciis und in iudicandi causis »unmöglich« auf »eine wirkliche richterliche Thätigkeit beziehen«! Und warum nicht? »Im Hinblick auf des Sichelmus Beruf«! »Sein Hauptfach« war die Rhetorik. Schließt das denn die richterliche Thätigkeit als »Nebenfach« aus? Und kennen wir nicht schon zwei Rhetoren als Richter? Man sieht, Fitting versucht die Kluft, die Savigny als das Hauptübel unseres Rechts-

zustandes bezeichnet, nämlich die Scheidung zwischen Theorie und Praxis, als den ganz naturgemäßen Zustand auch in jene Zeiten zu verlegen. Was ihn zu dieser strengen Sonderung der Berufsarten veranlaßt, kann nichts anders sein als der Gedanke an den Einwurf gegen seine künstliche Aufbauschung der wissenschaftlichen Bedeutung solcher Männer, bei denen wir doch im Grunde gar nichts anders finden, als eine ziemlich handwerksmäßige Anwendung des überlieferten Rechts, wie das schon Bethmann-Hollweg an jener Stelle sagt. Obschon Fitting das indirekt selbst bestätigt, da er zugeben muß, daß der ›Rechtslehrer‹ Walcausus in der klassischen Litteratur ›nicht sehr bewandert‹ sei, sich aber gern den Anstrich klassischer Bildung gegeben habe (S. 56), behauptet er, der Verfasser jener zweiten Constitution müsse ein ›reiner Theoretiker‹ gewesen sein (S. 75). Und wenn wir uns die Frage erlauben, woher er das wisse, so entgegnet er uns mit der etwas unwirschen Gegenfrage: ›Sollten etwa die Beispiele von dem schädigenden Löwen aus der täglichen Praxis des Mittelalters geschöpft sein‹? Aber Fitting vergißt in seinem Eifer vollständig, daß schon die justinianischen Rechtsquellen ›den schädigenden‹, nämlich den wilden Löwen als Beispiel gebrauchen, obwohl doch durch die römische Polizei dafür gesorgt war, daß der interessante Rechtsfall nicht ein Fall ›der täglichen Praxis‹ ward. Mit dem ›reinen Theoretiker‹ ist es also eben so wenig etwas, wie mit den ›theoretischen Rechtsstudien‹ der Glosse 2. Es bleibt nur der ganz einfache, von wortreichen Schülern in schwülstiger Weise gelobte Rhetor übrig, der schlecht und recht elementaren Unterricht im römischen Recht erteilte, außerdem aber den Großen der Erde so weit imponierte, daß sie ihn als Beisitzer zu ihren Gerichten zuzogen. Ein solcher Mann war Sichelm, ein solcher Wilhelm, ein solcher Mann war endlich auch unser vielbesprochener Walcausus, aber nachweislich nichts mehr.

Was Fitting aus Walcausus, dem Verfasser der Glosse, macht, haben wir gesehen. Es erübrigt nur noch, hinzuzufügen, welche weitern Schlüsse er aus der Existenz einer solchen Erscheinung zieht. Nachdem er aus den bekannten, gänzlich unzureichenden Gründen S. 3 wieder ›vermuthen‹ zu dürfen glaubt, ›daß es stets auch Männer gab, welche die in den Schulen der Rhetorik gewonnene Rechtskunde zu erweitern und zu vertiefen, also das Recht, insbesondere das römische, wissenschaftlich zu erfassen und zu behandeln suchten‹, schließt er dann auf Grund der seiner Meinung nach in Pavia von Walcausus verfaßten Institutionenglosse so: ›Es müssen also dort jederzeit auch Lehrer des römischen Rechts vorhanden gewesen sein‹ (S. 32). Gegen den Satz wäre nicht viel einzuwenden, wenn

Fitting unter den Lehrern nur Rhetoren verstehn wollte. Aber so ist es natürlich nicht gemeint: vielmehr bekundet die Glosse des Walcausus — ›das steht nunmehr‹, so versichert er, ›in ganz positiver Weise fest‹ (S. 47) — ›eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts‹ (S. 47); eine solche dokumentierte nämlich jene Glosse. Walcausus aber habe nicht nur eine solche Behandlung gelehrt, sondern früher auch eine gleiche Anleitung zu wissenschaftlicher Behandlung seinerseits empfangen (S. 47). So ist denn abermals, wie Fitting meint, der Beweis von der Continuität der Rechtswissenschaft erbracht. Und was bleibt in Wahrheit von den Darlegungen Fittings übrig? Nichts als die Wahrscheinlichkeit, daß der Rhetor Walcausus, sei es zu Pavia, sei es zu Ravenna, in seinem rhetorischen Unterricht, der nach seinen eigenen Kenntnissen zu urteilen ein höchst mäßiger gewesen sein muß, auch einige Elemente des römischen Rechts darlegte, wobei er grobe Verstöße nicht vermeiden konnte. Fitting selbst muß S. 45 f. einräumen, ›daß selbst bei günstigster Beurteilung‹ eine Reihe von ›entschiedenen Fehlern und Irrtümern‹ bleiben. —

Der früher festgestellte methodische Fehler, wonach Fitting die von ihm neu gefundenen Thatsachen nicht gesondert hält von seinen sehr subjektiven Reflexionen und Vermutungen, ein Fehler, unter dem die Sache und der Leser fortwährend leiden, hat seinen Grund in der ganzen Anlage der Schrift. Fitting hat sich nämlich mit derselben eine zweifache Aufgabe gestellt, einmal, seine ›Entdeckung‹ mitzuteilen, zu besprechen und mit dieser Besprechung eine neue Ausgabe der besprochenen Stücke zu verbinden, dann aber auch darzuthun, daß Flach mit seinem Angriff sehr im Unrecht sei. Die Rücksicht auf diese zweite Aufgabe hat nun überall die erforderliche Unbefangenheit bei der Behandlung der ersten Aufgabe und zwar bisweilen in sehr starkem Grade beeinflußt.

Wollte Fitting nun einmal die beiden Aufgaben in der nämlichen Schrift verfolgen, so wäre doch das richtige Verfahren gewesen, beide gesondert in Angriff zu nehmen, die neue Waffe, die er als taugliches ›Vertheidigungsmittel‹ erkannt zu haben glaubte, vorab aufs beste in Stand zu setzen und dann mit ihr die Abwehr zu versuchen. Statt dessen aber nimmt Fitting beide Aufgaben gleichzeitig in Angriff: schon während er die Waffe noch reinigt, unterliegt er der Versuchung, sie zu gebrauchen. Lassen wir das Bild fahren, so ist sicher, daß Fitting fortwährend aus dem einen Thema in das andere verfällt und so den Leser aufs unbarmherzigste hin und her schleudert. Zu dieser sehr übeln Folge kommt hinzu, daß Fitting selbst seinen Anfangs eingenommenen Standpunkt später

vergißt. Während er zu Anfang noch weiß, daß er sich im Zustand der »Vertheidigung« befindet (S. 7), glaubt er später der angreifende Teil zu sein und schmeichelt sich, das Flachsche »Gebäude« ganz und unrettbar über den Haufen geworfen zu haben« (S. 47). Aber es ist doch nicht Flach, der ein Gebäude aufgeführt hat; vielmehr will Flach nur eine Art sehr luftiges Gebäude, das ihm als ein solid begründetes vorgestellt wird, als solches nicht anerkennen und rüttelt denn auch zum Beweise, daß es nicht solid genug sei, so stark daran, daß es, so viel ich sehen kann, allerdings dem nahen Einsturz verfallen ist.

Fitting erklärt nun aber in der Einleitung wiederholt, »der wissenschaftliche Charakter des frühmittelalterlichen Rechtsbetriebes«, den wir nicht anzuerkennen im Stande sind, sei auch für ihn »etwas Nebensächliches« (S. 7), was doch nur heißen kann, diesen Charakter wolle er nicht mehr betonen, also auch wohl nicht mehr ernstlich festhalten, womit übereinstimmt, wenn er vorher S. 6 erklärt, »aus der Anerkennung der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz des Zeitalters vom Ausgange des Alterthums bis zum Auftreten der Glossatorenschule mache er gar keine Cabinetsfrage«. »Alles, worauf es mir wesentlich ankommt«, so ergänzt er dann sein Zugeständnis S. 7, »ist die während des ganzen früheren Mittelalters ununterbrochene Fortdauer des Rechtsunterrichts und der schriftstellerischen Bearbeitung des Rechts, insbesondere des römischen Rechts«. Danach könnte man glauben, es sei ja gar kein Streit mehr vorhanden, da ja diese beiden Dinge von Niemandem in Abrede gestellt werden. Aber leider ist das Fittingsche Zugeständnis, wie sich bald herausstellt, merkwürdig verklausuliert. Zwar gibt er den »wissenschaftlichen Charakter jenes Rechtsbetriebes« Preis, aber nur den eigentlich wissenschaftlichen; daß derselbe immer noch »einigermaßen wissenschaftlich« gewesen, davon läßt er nicht ab (S. 7). Fitting kennt nämlich, wenn wir scharf zusehen, eine dreifache »Jurisprudenz«: 1) eine wissenschaftliche, 2) eine gänzlich »unwissenschaftliche« (S. 6) oder »handwerksmäßige« (S. 7) und endlich 3) eine, die zwar nicht wissenschaftlich, aber auch »nicht gänzlich unwissenschaftlich« (S. 6) ist. Es ist klar, Fitting gebraucht das Wort »Jurisprudenz« in einem Sinne, den sonst Niemand damit verbindet, nämlich für jeden »Rechtsbetrieb«, wie er so gern sagt. Für uns Andere aber ist eine unwissenschaftliche oder handwerksmäßige Jurisprudenz eben der nackteste Widerspruch. Und was das einigermaßen wissenschaftlich anbetrifft, so müssen Einem die berühmten Verse von

dem Knaben mit dem Horn einfallen: ›Er konnte zwar nicht blasen, doch blies er einigermaßen‹.

Ohne weiteres bin ich mit Fitting darüber einverstanden, daß sich ›die Grenze des Wissenschaftlichen mit Schärfe gar nicht ziehen läßt‹ (S. 5). Aber daraus folgt doch bei Leibe nicht, daß es nun überhaupt keinen Unterschied mehr gäbe zwischen der Rechtswissenschaft und dem juristischen Handwerk, oder zwischen einem wissenschaftlichen und einen handwerksmäßigen ›Betrieb des Rechts‹.

Zuzugeben ist also, daß in einem einzelnen Fall die Ansichten über den wissenschaftlichen Charakter einer Arbeit, vielleicht selbst bei ziemlich gleich hoch stehenden Gelehrten, auseinander gehn können. Aber ich kann es nicht glauben, was Fitting S. 6 von sich selbst sagt, daß ihm für die Unterscheidung eines ›juris consulte digne de ce titre‹ und des ›vulgaire praticien‹, wie Flach den Gegensatz formuliert, aber damit nur wiederholt, was auch schon Bethmann-Hollweg auf Deutsch gesagt hat, in der That ›jeder objektive Maßstab‹ fehle. Ich erlaube mir nur die Frage, ob denn Fitting wirklich ratlos wäre, wenn sich ihm zur Ablegung des juristischen Doctorexamens gleichzeitig oder nacheinander ein gewöhnlicher Advokatenschreiber und ein ausgezeichnet vorbereiteter Student vorstellten?

Also lassen wir Wissenschaft Wissenschaft und Handwerk Handwerk sein und bleiben, und halten wir an dem Zugeständnis fest, daß eine Rechtswissenschaft, d. h. eine Thätigkeit, die diesen Namen verdient und ihn sich nicht bloß anmaßt, indem sie sich einen wissenschaftlichen ›Anstrich‹ zu geben sucht, in jener Zeit nicht zu finden ist; damit ist Alles gewonnen. Längst wird ja auf der andern Seite anerkannt, daß die Anfänge der Schule in Bologna schwerlich so bestimmt an den einen Namen des Irnerius geknüpft werden dürfen, wie das in der Folgezeit geschah. Es scheint doch, als ob auch hier das, was das Ergebnis einer längeren Entwickelung war, später zu ausschließlich als das Werk einer einzelnen Person betrachtet wurde. Ficker III 143. Aber es ist gänzlich unberechtigt, nun, wie Fitting S. 3 thut, zu vermuten, daß es stets Männer geben, die das Recht wissenschaftlich zu erfassen suchten‹. Auch solche Versuche haben ihre Zeit. Indem Fitting das nicht anerkennt, hält er sich trotz seines Zugeständnisses nichts desto weniger für berechtigt, überall solche Männer zu erblicken und selbst ›geniale Rechtslehrer‹ (S. 68) anzunehmen, wo Niemand sonst dergleichen zu erkennen vermag.

Nach allem, was wir wissen, ist im Occident die Rechtswissenschaft, wie jede andere Wissenschaft, im Anfang des 8. Jahrhunderts

erloschen. Erst im elften Jahrhundert begann mit einer Neugestaltung der politischen Verhältnisse wieder eine Rechtswissenschaft zu erstehn.

Es ist merkwürdig zu sehen, was Fitting dagegen vorbringt. Zunächst stellt er die Sache so dar, als ob seine Gegner Lust hätten, eine Fortdauer der Rechtswissenschaft selbst für das 6. Jahrhundert in Abrede zu stellen (S. 52). Während nun wir Andern annehmen, daß die Bildung des Altertums im 7. Jahrhundert ›die letzten Laute von sich gibt‹ (Sohm, Kirchengeschichte S. 59), sagt Fitting, in vollständiger Verkehrung der Verhältnisse, daß ›schon am Ende dieses Jahrhunderts‹ eine wissenschaftliche Unterweisung im Recht stattfand (S. 3)! Im Widerspruch mit sich selbst gibt er also zu verstehn, vorher sei das nicht der Fall gewesen, aber jetzt schon wieder und nicht erst im 11. oder 12. Jahrhundert! An dieser Stelle geht er mit Flach besonders scharf ins Gericht. Aus einer Stelle Aldhelms zieht nämlich Fitting zwei Schlüsse, einmal, daß es damals ›an einem wissenschaftlichen Studium des römischen Rechts nicht gänzlich fehlte‹ und zweitens, ›daß es damals sogar auch Lehrer gab, welche sich mit .. wissenschaftlicher Unterweisung im römischen Recht befaßten‹ (S. 3). ›Den ersten der ... Schlüsse‹, so fährt er S. 4 fort, ›ficht Flach nicht an .. Anstatt des zweiten aber findet er vielmehr in dem Briefe den evidenten Beweis, daß seit dem 7. Jahrh. derjenige, welcher das römische Recht... studieren wollte, völlig auf Selbststudium angewiesen war‹. Auch ich kann wie ich gestehn muß, nichts anderes in der Stelle finden. Fitting freilich behauptet, Flach ›gewinne diesen Beweis sehr einfach so, daß er die Stelle nur unvollständig mitteile‹.

Die Stelle, die Fitting als ein äußerst wichtiges und ›geradezu entscheidendes Zeugniß‹ bezeichnet, lautet bei Fitting S. 3 f.: ›Neque enim parva temporum intervalla in hoc lectionis studio protelanda sunt; ei dumtaxat qui sollerti sagacitate legendi succensus legum Romanorum iura medullitus rimabitur et cuncta iuris consultorum decreta imis precordiis scrutabitur — —. cuius rei studiosis lectoribus tanto inextricabilior obscuritas pretenditur, quanto rarior doctorum numerositas repperitur‹. (Das gesperrt Gedruckte ist auch bei Fitting so gedruckt).

Flach seinerseits teilt die Stelle nur bis 'scrutabitur' mit und auch das thut er ›nur in einer Anmerkung‹. Schon das letztere findet Fitting ›bezeichnend genug‹. Ueber die Fortlassung des letzten Satzes aber urteilt er: ›dies Beispiel genügt, um die ganze Flüchtig-

keit und Einseitigkeit der Arbeit Flachs in helles Licht zu setzen‹.

Die Sache steht aber doch etwas anders als es nach der Fittingschen Darstellung scheinen muß. Wenn Fitting nämlich in jener Stell die Erwähnung von Lehrern findet, so ist es klar, daß er dabei das Wort ›doctorum‹ im Auge hat. Doctorum kann nun allerdings der Genitiv von doctores sein, aber ebenso gut der von *docti*. Während Fitting die erstere Auffassung für die richtige hält und der andern gar nicht gedenkt, hält Flach doctorum offenbar für den Genitiv von docti. Dann sagt die Stelle nur, daß an docti ein sehr bedenklicher Mangel bestehe. Meines Erachtens liegt der Gedanke an docti wirklich näher als an doctores. Somit fällt dieser Beweis von Flachs ›Flüchtigkeit und Einseitigkeit‹ in sich zusammen. Müßte man aber auch an doctores denken, was doch erst zu begründen wäre, so wird ja doch in dem Briefe betont, brauchbare Lehrer seien so selten, daß lernbegierige Leser bei den unentwirrbaren Schwierigkeiten wesentlich auf sich selbst angewiesen seien. Daß aber die Lehrer, die es noch hier und da gab, sich mit einer höhern und wissenschaftlichen Unterweisung befaßten, davon — und das ist doch der entscheidende Punkt — finde ich kein Wort gesagt.

Also es bleibt dabei, daß am Ende des 7. Jahrh. die Rechtswissenschaft ihrem Untergang entgegen eilte.

Sehen wir uns nun das Wiederaufleben der Rechtswissenschaft an, so bezeichnet Fitting S. 2 die Behauptung, ›daß nicht erst mit Irnerius die wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts neu beginne‹, als die wichtigste Behauptung der neuen Schule, und diese gebe man ja zu. Aber wenn Ficker, Bethmann-Hollweg, Flach und Andere annehmen, während eines Zeitraums von mindestens fünfzig Jahren seien Versuche einer solchen Behandlung vorausgegangen, so fällt ihnen deshalb doch nicht ein, die Fittingsche Lehre von der Continuität der Rechtswissenschaft anzunehmen, und das ist der Kern seiner Lehre. Allerdings sucht er dieselbe auf jenes Zugeständnis zu stützen, aber doch ganz vergeblich. Er versichert nämlich, mit jenem Zugeständnis fehle es an jedem Grunde, nun irgend einen frühern bestimmten Zeitpunkt als den des Beginnes der Rechtswisseuschaft zu betrachten‹ (S. 47). Zunächst ist wieder eine merkwürdige Unklarheit des Ausdrucks zu rügen. Soll der ›frühere bestimmte Zeitpunkt‹ einem frühern unbestimmten Zeitpunkt gegenüber gestellt werden? Fitting will doch wohl sagen: man brauche überhaupt nicht nach einem Zeitpunkt für den neuen Beginn der wissenschaftlichen Behandlung zu suchen, da diese niemals aufgehört, vielmehr stets fortgedauert habe. So drehen wir uns also einfach im Kreise herum: Fitting glaubt von den

Jahrhunderten, die alle Welt als einer Wissenschaft entbehrende kennt, daß sich in ihnen doch stets wissenschaftlich gebildete Männer gefunden hätten. Wir müssen ihm diese seine eigene Meinung lassen; nur verlange er nicht von uns, daß wir dieselbe für eine historisch begründete halten. Sehr zu beklagen ist, daß ein so verdienter Gelehrter sich mit seiner ›Forschungsarbeit‹ an einem Probleme ›abmüht‹, das kein Problem ist. Und doch harren auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte wahrlich Aufgaben genug der Lösung, die die Kräfte Vieler in Anspruch nehmen. Wie erfreulich wäre es, einen so kenntnisreichen Gelehrten da fördernd miteingreifen zu sehen, während er so nur den Stein des Sisyphos wälzt!

Die Persönlichkeit des Walcausus rückt trotzdem mehr und mehr in ein helleres Licht. Durfte noch Merkel sagen, es sei keine Spur vorhanden, daß Walcausus sich mit römischem Recht, insbesondere mit dem justinianischen Codex beschäftigt habe (bei Savigny IV 375 u. 575), so wissen wir seit Boretius, daß die von Walcausus ausgegangene Redaktion des Liber Papiensis allerdings das römische Recht kennt und zwar mindestens die Institutionen und den Codex. Und nun entnehmen wir den von Fitting gefundenen Versen, daß Walcausus sich durch die Agitation des Damiani gegen die römische Berechnung der Verwandtschaftsgrade nicht irre machen ließ.

Unter diesen Umständen scheint es vor allem geboten, die Erzählung von der Anfertigung falscher kaiserlicher Constitutionen durch Walcausus (Savigny a. a. O. S. 364 ff.) einer neuen Untersuchung zu unterziehen. Wenn nicht Alles täuscht, so haben wir es nur mit einer Formulierung von romanischem Gewohnheitsrecht zu thun, dem W. dadurch, daß er es in die Gestalt von kaiserlichen Verordnungen brachte, bei Gericht eine besser gesicherte Anwendung zu verschaffen suchte. Damit mag wieder die Erscheinung in Verbindung zu setzen sein, daß auch in den Glossen Manches als Inhalt der justinianischen Rechtsbücher angegeben wird, was demselben nicht entspricht; auch hier könnte leicht wieder Gewohnheitsrecht vorliegen. Die fortschreitende Forschung hat da noch Manches aufzuhellen.

Schon jetzt aber erkennen wir in dem Rhetor Walcausus, der die Institutionen Justinians glossierte, der ferner in der Form einer justinianischen Constitution Klagformeln zusammenstellte und dabei nicht nur für Romanen schrieb, sondern auch ein nach römischen Grundsätzen zusammengesetztes Gericht voraussetzte (Bethmann-Hollweg II 321), der weiter das langobardische Recht in romanisie-

rendem Sinne neu redigierte, der endlich dem kanonischen Recht gegenüber an der römischen Verwandschaftsberechnung festhielt, eine höchst merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des italienischen Rechts des 11. Jahrhunderts.

Straßburg. Bremer.

---

von Inama-Sternegg, Carl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1891. XX und 528 S. 8°. Preis Mk. 13.

v. Inama-Sternegg beginnt das Vorwort des vorliegenden Bandes mit einer Entschuldigung. Die Berufung auf den mühevollen Posten eines Chefs der amtlichen Statistik Oesterreichs habe ihn der ausschließlich gelehrten Berufsthätigkeit entrissen und ihm für solche Arbeit nur die späten Abendstunden übrig gelassen. Deshalb sei der vorliegende zweite erst so lange Zeit nach dem ersten Bande der Wirtschaftsgeschichte erschienen. Deshalb hafte auch dem vorliegenden eine gewisse Unvollkommenheit an. Seine Entschuldigung solle aber keine Rechtfertigung sein: er sei ›keineswegs der Meinung, daß eine an sich ungenügende Leistung durch den Hinweis auf äußere Umstände eine Rechtfertigung zu finden vermag‹. Er hebt ferner selbst hervor, daß er in wichtigen Partien einfach den Forschungen anderer gefolgt sei.

Gegenüber einem so offenen Eingeständnis der Mängel der eigenen Arbeit, gegenüber dem Ausdruck einer solchen Bescheidenheit ist man geneigt, von einer eingehenden Kritik abzusehen. Dennoch ist durch den Charakter des vorliegenden Bandes eine kritische Auseinandersetzung geboten. Wir haben es mit einer zusammenfassenden Darstellung, einem Lese- und Lehrbuch zu thun. Die Daten und Auffassungen aber, die in Compendien mitgeteilt werden, pflanzen sich naturgemäß viel leichter, viel weiter fort als die Resultate von Monographien. Es braucht nicht durch Beispiele belegt zu werden, wie oft ein Compendium die Quelle eines weit verbreiteten Irrtums geworden ist. Die Kritik kann daher nicht umhin, zu der vorliegenden ersten zusammenfassenden Schilderung der deutschen Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 12. Jahrhundert Stellung zu nehmen.

Inama sagt, er sei bei der Darstellung verfassungsgeschichtlicher Verhältnisse Waitz, bei der der wirtschaftlichen Zustände des Mosel-

landes Lamprecht gefolgt. Hieran ist im allgemeinen gewis nichts auszusetzen. Es wäre im Gegenteil eher zu wünschen, er hätte sich noch mehr an Waitz angeschlossen; er weicht von diesem — wir kommen darauf zurück — leider in der Auffassung des wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Ereignisses ab. Auch daß jeder, der über deutsche Wirtschaftsgeschichte schreibt, mit Lamprechts Wirtschaftsleben zu rechnen hat, ist selbstverständlich: noch nie ist die wirtschaftliche Entwickelung einer deutschen Landschaft mit so reichem Material dargestellt worden wie von Lamprecht die des Mosellandes. Indessen in der Benutzung von Lamprechts Buch geht Inama doch entschieden zu weit. Er übernimmt nicht nur fast alle, auch die am wenigsten gestützten Behauptungen Lamprechts[1]), sondern seine Darstellung besteht überhaupt zum großen oder vielmehr zum größten Teil nur aus Excerpten aus dessen Wirtschaftsleben. Da er ganz selbständig eigentlich nur in dem Kapitel über ›Bergbau und Salinenbetrieb‹ ist, so könnte man dem vorliegenden Bande fast den Titel: ›Die wirtschaftliche Entwickelung des Mosellandes und über Bergbau und Salinenbetrieb‹ geben. Schon die Durchsicht der Urkundencitate in den Anmerkungen lehrt, eine wie unverhältnismäßig starke Beisteuer gerade die Lamprechtschen Urkunden geliefert haben. Eben dieser Mangel an selbständiger Forschung ist der Hauptfehler von Inamas Buch. Und leider hat er, wie wir noch sehen werden, sich gelegentlich nicht für zu vornehm gehalten, seine Darlehen auch an etwas dunkler Stelle zu kontrahieren.

Es sollen dabei die Vorzüge des Werkes durchaus nicht übersehen werden. Obwohl es überwiegend selbständiger urkundlicher Forschung, selbständiger Anschauungen entbehrt, so bleibt doch noch immer (auch von dem Abschnitt über Bergbau und Saline abgesehen) ein gutes Stück anerkennenswerter Arbeit übrig. Lamprechts Wirschaftsleben des Mosellandes ist gewissermaßen durch recht hübsche Beispiele aus den anderen deutschen Landschaften erläutert. Es versteht sich ferner von selbst, daß es stets von Wert ist, das Urteil des Nationalökonomen von Fach zu hören. Endlich ist nicht als geringster Vorzug die geschmackvolle Darstellung zu nennen. Die Lektüre des Buches ist ein Vergnügen. Wie der erste Band der Wirtschaftsgeschichte viel gelesen worden ist und namentlich den

1) Ueber Lamprechts Wirtschaftsleben vgl. die Besprechung von R. Schröder in der Ztschr. der Sav.stiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt., XI, S. 242—251, und von mir in der histor. Ztschr. 63, S. 294—309. — Zu Inamas Ausführungen über Bergbau und Salinenbetrieb vgl. Schmoller, Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400, Jahrbuch für Gesetzgebung 1891, S. 635 ff.

Vorzügen seiner Form seine große Verbreitung verdankt, so wird auch der zweite viel gelesen werden, und wir wollen durchaus niemand von der Lektüre abmahnen. Aber eben deshalb ist es notwendig hervorzuheben, welcher Art der Inhalt ist und woher er stammt, und zwar um so mehr, als durch die leichte Darstellung eine innere Unklarheit nicht selten verdeckt wird. —

In dem vorliegenden Bande wird die Zeit vom 9. bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts dargestellt. In dem nächsten, dritten, beabsichtigt Inama bis zum Ende des Mittelalters zu gehn. Diese Verteilung wäre doch eine sehr ungleiche. Die volle Entwickelung des mittelalterlichen Handwerkswesens, die Blüte des hansischen Handels, das territoriale und städtische Finanzwesen u. s. w. würden dann nur sehr kurz berührt werden können. Besser wäre es gewesen, in den vorliegenden Band noch die Darstellung des 13. Jahrhunderts einzuschließen. Die Verzögerung, die das Erscheinen desselben dadurch erfahren hätte, würde dem Werke nur zum Vorteil gereicht haben: Inama hätte dann noch die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes von Gothein, deren erste Abteilung jetzt eben fertig wird, verwerten können. Dann würden in seiner Darstellung wenigstens zwei Landschaften, Schwarzwald und Moselland, nicht bloß die letztere, hervortreten.

Wenn ich im folgenden auf den Inhalt näher eingehe, so wähle ich zur Besprechung diejenigen Partien aus, von denen es am wenigsten wünschenswert ist, daß sie in der Gestalt, die ihnen Inama gegeben hat, in die Litteratur übergehn.

Vor allem kommen dabei die Ausführungen über das Aufkommen des Städtewesens in Betracht. Vor diesen ist am meisten zu warnen.

Inama bekennt sich zur hofrechtlichen Theorie: Das Hofrecht ist in älterer Zeit die einzige sociale Organisation, welche für die Ausbildung eines Stadtbürgertums bedeutsam werden konnte (S. 92). Die Fronhöfe sind die Mittelpunkte des Verkehrs und hauptsächlichen Standorte gewerblichen Lebens (S. 91). Die Entwickelung des Marktverkehrs ist an die Fronhofsverfassung (S. 370), der Ursprung der deutschen Kaufmannschaft an die Palatialverwaltung (S. 376) geknüpft. Die Märkte schließen sich an wichtigere Centralpunkte der grundherrlichen Verwaltung an (S. 370). Inama spricht von ›Bemühungen der grundherrlichen Gewalt, den Handelsverkehr an ihren Haupthöfen zu beleben‹ (S. 377). Ja er geht so weit zu sagen: ›Mit der zunehmenden Einflußlosigkeit der Hofverfassung werden die Marktprivilegien seltener‹ (S. 370). Von allgemeinen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (Verkehr in Umschlagsplätzen, lebhafte Produktion), die zur Entstehung von Städten geführt haben, redet

Inama nur mit einem mitleidigen ›auch‹ (S. 92). Wie er zu diesen Anschauungen kommt, das wird verständlich aus seiner Auffassung von der Stellung der damaligen Fronhöfe überhaupt. Er gibt von ihnen eine Schilderung, als ob sie moderne Fürstenresidenzen wären. Er nennt sie ausdrücklich ›Residenzen‹ (S. 92). Es ist also unrichtig, wenn wir bisher glaubten, daß das System der mittelalterlichen Verwaltung ein wanderndes war, daß es keine Residenzen im Mittelalter gab? Um solche ›reichbevölkerten Residenzen (S. 92) gliederte sich eine stattliche Volksmenge von Beamten und Reisigen, Handwerkern und Kaufleuten, Knechten und Mägden nebst den Repräsentanten des Lehnhofs‹ (S. 315); ›eine stattliche Menge von Dienerschaft‹ (S. 92), ›eine ganze Beamtenschaar‹ (S. 93). Die am Hofe lebenden Ritter, ›eine stehende Besatzung (S. 100), waren ›bedürfnisreiche und zahlungsfähige Konsumenten‹ (S. 101). Auf den Haupthöfen fand sich wegen ihrer zahlreichen Bevölkerung eine ›starke und kaufkräftige Nachfrage nach Fremdwaaren aller Art‹ (S. 370). ›Freie Grundbesitzer hatten hier den Standort ihrer Gutsverwaltung oder zogen das bewegte Leben am Hofe dem eintönigen Dasein auf dem Lande vor‹ (S. 94).

Mit dieser blühenden Schilderung, an der man nur statistische Angaben über die ständig in der ›Residenz‹ anwesende ›Beamtenschaar‹ vermißt, fällt nun Inama eigentlich schon aus der Rolle. Wenn namentlich freie Grundbesitzer um des bewegten Lebens der Residenz willen hier ihre Renten verzehren, so ist nicht recht abzusehen, wie daselbst alles ›hofrechtlich‹ sein soll. In dem Eifer, die Bedeutung der Fronhöfe möglichst glänzend auszumalen, hat er übersehen, daß jene Residenzen eben nicht mehr Fronhöfe sein können. Aber seine Meinung ist es trotzdem, daß das Hofrecht hier herrschte, daß die Bevölkerung hörig war.

Die Handwerker zunächst sind ebenso wie die Bauern ›Glieder der Fronhofswirtschaft‹ (S. 100), die Zünfte ›hofrechtlichen Ursprungs‹ (S. 325). Inama trägt die früher beliebte Theorie von dem stufenweisen Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit vor. Der Handwerker arbeitet von Haus aus ›nur für den Bedarf der Grundherrschaft‹ (S. 319), resp. ›nur für den Eigenbedarf und den Gewinn der Grundherrschaft‹ (S. 374). Dann erfolgt eine ›Abgrenzung der Pflichten gegenüber der Herrschaft‹ (S. 321). ›Der Handwerker blieb mit einem Fuße auf dem grundherrlichen Boden stehn, aus dem er erwachsen war; mit dem anderen betrat er den freien Boden des Marktes‹ (S. 314). So wurde er allmählich, stufenweise ganz frei.

Auch die Kaufleute sind ›keineswegs durchaus freie Leute‹, viel-

mehr ›mit ihren Häusern und Magazinen der grundherrlichen Gewalt des Hofes unterworfen‹ (S. 96). Inama behauptet sogar, die Grundherren hätten sich eigene Kaufleute gehalten, eigenen Handelsbetrieb gehabt. Es ist zwar etwas merkwürdig, wenn er zum Beweis für das letztere anführt (S. 372 Anm. 1), daß ein Kloster Getreide auf den Markt schickt und auf den Wagen, die das Getreide hingeschafft haben, andere Waare zurückbringen läßt. Dennoch, man höre und staune: ›Die Grundherren haben auf ihren eigenen Märkten eigene Kaufleute‹ (S. 371); ›die Herrschaft hielt auf ihren Höfen eigene Kaufleute‹ (S. 372). Da ist es denn nicht wunderbar, wenn Inama (S. 373) ›den großen nationalen Handel mit Landesprodukten von den großen Grundherren direkt auf die Städte‹ übergehn läßt.

In Uebereinstimmung mit den anderen Anhängern der hofrechtlichen Theorie sieht Inama auch in den Ministerialen ein Element, welches ›für die Stadtverfassung und Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung wurde‹ (S. 99, vgl. S. 100 ff.). In manchen Städten bestand ›der Kern der Bürgerschaft aus der Ministerialität‹ (S. 105). Von dem scharfen Gegensatz zwischen der Bürgerschaft und den Ministerialen scheint Inama nichts bekannt zu sein. Sie haben im Gegenteil ›gemeinsame Interessen‹ (S. 104). Sie teilen mit den Bürgern ›Ansehen und wirtschaftliche Kraft, bald auch Recht und Gericht‹ (S. 106). Sie verschmelzen mit den Kaufleuten ›zu einem einheitlichen Patriciat, den Geschlechtern‹ (S. 103 ff.). ›Aus dieser Mischung erklärt sich das häufige kriegerische Verhalten der Städte besonders in den stürmischen Zeiten König Heinrichs IV., sowie die spätere stark aristokratische Abschließung des städtischen Patriciats gegenüber den Gewerben und sonstigen Bevölkerungsklassen der Städte‹ (S. 105).

Unfreie Handwerker, unfreie Kaufleute, Ministerialen, d. h. unfreie Ritter (einmal, S. 105, werden noch ›Censualen‹ hinzugefügt) — das sind die Klassen, aus denen nach Inama die Bevölkerung der sich zu Städten entwickelnden Fronhöfe besteht. An einigen Stellen äußert er sich so, als ob er die Existenz von freien Einwohnern nicht ganz bestreiten möchte. Im großen und ganzen ist aber jedenfalls seine Ansicht: ›die Stadtbevölkerung ist überwiegend unfrei‹ (S. 100; vgl. S. 105 a. E.). Und er adoptiert auch die der Hofrechtstheorie eigentümliche Idealisierung der mittelalterlichen Grundherren (S. 389): das Bürgertum ist ›in der wohlthätigen Zucht einer geordneten, von größeren Gesichtspunkten geleiteten grundherrlichen Verwaltung herangewachsen‹.

Nun ist gewis an dem Wohlwollen der Grundherren in einzelnen Fällen nicht zu zweifeln. Aber mit jener allgemeinen Idealisie-

rung steht es doch in eigentümlichem Contrast, wenn in dem kürzlich von Schulte publicierten Privileg für Radolfzell, d. h. in einer von denjenigen Urkunden, welche uns gerade die Zeit des heranwachsenden Bürgertums vergegenwärtigen, der Stadtherr sich die Zugehörigkeit seines Hörigen zu seinem Hofgericht selbst für den Fall wahrt, daß sie Stadtrechtsgüter erwerben, und zwar sogar in Streitigkeiten occasione allodii[1]). Es sei noch ein anderer Punkt hervorgehoben. Inama nennt die am Hofe anwesenden Ritter zahlungsfähige Consumenten. Er meint also wohl, daß sie den Bedarf für ihren Unterhalt bei den auf dem Fronhof ansässigen Gewerbetreibenden einkauften. Verhielt es sich aber wirklich so? Hat Inama nie etwas von den Servitien gehört, die auf dem umliegenden platten Lande lasteten[2])? nie etwas davon, daß das umliegende platte Land stöhnt, wenn der König, resp. der Landesherr mit seinem Gefolge zu lange auf einer Pfalz, einer Burg verweilt? Doch es ist überflüssig, Inamas Ausführungen zu widerlegen. Er verteidigt einen verlorenen Posten. Die hofrechtliche Hypothese hat heute zwar noch etwas mehr Anhänger, als Schulte in diesen Anzeigen (1891, S. 522) neulich meinte[3]). Indessen wenigstens diejenigen, die sich ex professo mit dem Gegenstande beschäftigen, erklären sich mit größter Schärfe gegen sie[4]). Wie sehr sie als aufgegeben betrachtet wird, geht schon daraus hervor, daß solche, welche sie früher ganz und voll vertraten, jetzt ihre eigene Vergangenheit kühn verläugnen[5]), und daß andere, aus einem sehr eigentümlichen

1) Die richtige Interpretation dieser Urkunde hat erst Schaube geliefert, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1891, S. 296 ff.

2) Vgl. z. B. Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II., S. 35 ff.

3) S. Quiddes Ztschr. 5, S. 150 Anm. 3 und S. 152 Anm. 1. Vgl. G. Kaufmann, zur Entstehung des Städtewesens, S. 14: »in Straßburg stand noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts die ganze Bevölkerung in hofrechtlichem Zwange«. Nach Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, S. 382 und Quiddes Ztschr. I, S. 140, soll freilich niemals jemand die »thörichten Ansichten« von der »maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe«, von den »Hörigen als dem Grundstock der städtischen Bevölkerung« vertreten haben!

4) Vgl. namentlich Schulte i. d. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 137 ff.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 18 ff. und S. 309 ff.; Max Bär in der Ztschr. für Rechtsgeschichte 12, germ. Abt., S. 1 ff.

5) Lamprecht nimmt jetzt die Miene an, als ob er sich nie zur hofrechtlichen Theorie bekannt habe; s. Quiddes Ztschr. 5, S. 152. Daß er aber thatsächlich die Abgaben der städtischen Handwerker als Zeichen ihrer Hörigkeit angesehen hat, constatiert eben wieder Bär a. a. O., S. 9 Anm. 2; vgl. histor. Ztschr. 59, S. 198 Anm. 2. Und er läßt auch Märkte aus Fronhöfen entstehn; s. Wirtschaftsleben II, S. 260. Inamas Ausführungen über die grundherrlichen Märkte scheinen gerade auf diese letztere Stelle zurückzugehn (wiewohl sich

Motiv, behaupten, die hofrechtliche Theorie sei nie aufgestellt worden[1]).

Ich will, statt Inama zu widerlegen, vielmehr einige seiner Aeußerungen anführen, durch welche er sich selbst widerlegt. Er hat — soll man sagen: wider Willen? — einige sehr treffende Bemerkungen gemacht, durch welche er sein System eigentlich umstößt. Er weist S. 316 ff. mit Recht darauf hin, daß ein großer Teil der Gewerbe, die sich in den Städten finden, auf den Fronhöfen gar nicht oder nur selten vorkommt. Ferner S. 322: »Der eigentlichen berufsmäßigen Handwerker waren selbst auf reich ausgebildeten Fronhöfen viel zu wenig, als daß unter ihnen ein Bedürfnis nach einer eigenen handwerksmäßig gegliederten Genossenschaft hätte aufkommen können«. Ja Inama gesteht zu (S. 317), daß in den Städten »sowohl die Bedingungen der Produktion als auch des Absatzes wesentlich andere waren« als auf den Fronhöfen. Vgl. noch S. 315, 323, 325, 373.

Wie der hofrechtlichen Theorie, so huldigt Inama auch der Theorie von der socialen Wirkung der ottonischen Privilegien und der Gildetheorie.

Die ottonischen Privilegien sind »ein für die gesellschaftliche Ordnung bedeutsames Moment«; sie »erzeugen ein einheitliches socialpolitisches Bewußtsein unter der Stadtbevölkerung« (S. 94). »Durch diese Einheit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung wurden auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Städter ungleich inniger gestaltet« (S. 95). Die Uebertragung öffentlicher Funktionen an

Lamprecht noch vorsichtiger ausdrückt). — Uebrigens liebt Lamprecht offenbar einen solchen jähen Wechsel der Ansichten. Als ich in meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde mit der größten Bestimmtheit den Ursprung der Stadt aus der Landgemeinde behauptete, machte es mir Lamprecht zum schweren Vorwurf, daß ich ihn nicht als meinen unbedingten Gesinnungsgenossen bezeichnet habe (vgl. Gött. gel. Anz. 1890, S. 322 Anm. 3). Als dann von anderer Seite mit derselben Bestimmtheit meine Ansicht bestritten wurde, erklärte er, eine Widerlegung derselben sei eigentlich nicht nötig (Deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 1464). Man darf Lamprecht wegen dieser Sprünge nicht zu hart beurteilen. Bei einem Schriftsteller von seiner Produktivität — sein Wirtschaftsleben (geheftet) erreicht bereits das Gewicht von 13½ Pfund — ist es gewis unbillig, auf die Güte und Zuverlässigkeit des gebotenen im einzelnen zu achten; wir wollen uns die Freude am Quantum nicht rauben lassen. Ich sehe deshalb auch darüber hinweg, daß Lamprecht in seinem neuesten Buche (Deutsche Geschichte, I, S. 21 f.) die Humanisten zu Nachfolgern Luthers macht und ebenda (S. 22) erzählt, Hutten habe »die rührende Totenklage um Kaiser Heinrich IV. mit grimmiger Freude herausgegeben«. Das Pathos ist hier aber doch umsonst. Es war bekanntlich der weniger »grimmige« Aventin!

1) Siehe vorhin S. 760 Anm. 3 über Koehne.

einen Grundherren führte, ›wenn auch nicht gerade zur Verschmelzung, so doch zur weiteren Annäherung‹ freier und unfreier Personen (S. 86 f.). All' dieses ist wiederum unrichtig, aus dem einfachen Grunde, weil die ottonischen Privilegien gar keine Einheit der Verwaltung herbeigeführt haben [1]).

Die Kaufmannsgilden kommen nach Inama ›frühzeitig‹ (S. 97), schon im 11., 12. Jahrhundert vor. Verbreitet sind sie ›über alle Städte des nördlichen Deutschlands‹, sonst nur vereinzelt (S. 97 und 385). Ihre Kompetenz ist eine höchst ausgedehnte. Ihre ›wesentlichsten Attribute sind‹ (S. 98): ›das Genossengericht, die Ausübung gewisser öffentlicher Funktionen, wie Handhabung der Wage und der Marktpolizei, dann die Teilnahme am Rate des Stadtherrn und die Besetzung der Schöffenstühle in dem öffentlichen Gerichte‹. Ferner: ›mit dem Genossengerichte beherrschte die Gilde ihre Mitglieder und schloß sich von der Einmischung der öffentlichen Gewalt in ihre inneren Angelegenheiten ab; mit der Wage und Marktpolizei beherrschte sie den öffentlichen Verkehr und damit zugleich ein gutes Stück der Stadtwirtschaft überhaupt‹. Speciell von der Kaufmannschaft der Stadt Köln hebt Inama hervor (S. 382), daß sie ›schon im 12. Jahrhundert in einer fest geschlossenen Gilde sich für die Stadtverfassung bedeutsam erweist‹. Und alles dieses im 11. und 12. Jahrhundert — man vergegenwärtige sich: die Kaufmannsgilden nehmen jene beherrschende Stellung im 11. und 12. Jahrhundert ein!! Unwillkürlich fragt man, wo denn plötzlich das Hofrecht geblieben ist. Nachdem Inama nachgewiesen, daß bis ins 12. Jahrhundert alles vom Hofrecht beherrscht worden ist, zeigt er jetzt, daß die Gilde der maßgebende Faktor gewesen ist. Beides läßt sich natürlich nicht vereinigen. Aber Inama vereinigt es doch; wie, das ersieht man nicht; genug, er vereinigt es. Er folgt darin Nitzsch, welcher auch die Herrschaft des Hofrechtes und der Gilde zugleich lehrte [2]).

1) Vgl. histor. Ztschr. 58, S. 232 ff. In diesem Zusammenhang sei auch noch notiert, daß nach Inama (S. 93) das Hofrecht »für die ständischen Verhältnisse nivellierend«, »verbindend in der wichtigen Angelegenheit des täglichen Lebens« gewirkt habe. »Zunächst in diesem Kreise mag sich ein Gemeinsinn und ein gleiches Gefühl der Anhänglichkeit an die aufkeimende Stadt entwickelt haben«. Gleich darauf wird uns dann aber mitgeteilt, daß sich »solch hofhöriger Gemeinden nicht selten mehrere in derselben Stadt« befanden und daß diese scharf von einander geschieden waren.

2) Wenn man vielfach der Anschauung begegnet, die Neuzeit sei für Mythenbildung nicht geeignet, so ist andererseits oft mit Recht hervorgehoben worden, daß sich genug Beispiele des Gegenteils finden. So ist denn auch kürzlich erst

Wenn man zusieht, worauf Inama seine Schilderung der beherrschenden Stellung der Gilde stützt, so fällt es auf, daß er ab-

die Legende aufgetaucht, Nitzsch habe in späteren Jahren die hofrechtliche Theorie aufgegeben. Liesegang (Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch. III, S. 56) behauptet sogar, Nitzsch habe seine frühere Ansicht »ausdrücklich« zurückgenommen. Nach Lamprecht (D. L. Z. 1890, Sp. 1464) hat er sie »innerlich längst überwunden«. Nach Schulte (Gött. gel. Anz. 1891, S. 522; vgl. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 157 Anm. 4) ist zwischen einer älteren und jüngeren Ansicht von N. zu unterscheiden (so auch Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens, S. 9); von der älteren sei er in den Gildestudien »stillschweigend abgegangen«. Den legendenhaften Charakter dieser Berichte erkennt man nun schon daran, daß sie von einander abweichen: dem »ausdrücklich« des einen steht das »stillschweigend« des anderen gegenüber. Es mag indessen hier, da es sich selbst um Aeußerungen von Forschern wie Schulte und Sohm handelt, die Sache etwas gründlicher untersucht werden. Ich will dabei noch nicht einmal darauf Gewicht legen, daß mich ein Schüler von Nitzsch aus dessen letzten Jahren zu der Erklärung ermächtigt, N. sei weit davon entfernt gewesen, seine Ansicht von der Bedeutung des Hofrechtes aufzugeben. Die gedruckten Nachrichten genügen als Beweismaterial. Zunächst wissen die biographischen Artikel, die nach dem Tode von Nitzsch erschienen, nichts von einer Aenderung seiner Ansichten; s. Quiddes Ztschr. 5, S. 152 und Waitz in den hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1880—81, S. 5. Lassen wir aber Nitzsch selber reden. Es kommen hier in Betracht seine Aufsätze in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1879 und 1880 und in den hansischen Geschichtsblättern a. a. O. S. 9 ff. Nitzsch spricht in diesen wiederholt von dem Einfluß des Hofrechts. Vgl. z. B. S. 11 (in den Monatsber. 1879): »Die herrschaftliche Wirtschaft ... beherrschte den ganzen Betrieb«. S. 12: das Handwerksamt trat »aus dem Schutz des Hofrechts« heraus. S. 11 wird das älteste straßburger Stadtrecht ganz in der hergebrachten Weise gedeutet. Die gesamte Terminologie, welche N. anwendet, beruht darauf, daß er das Wort »Amt« als Zeichen hofrechtlicher Abhängigkeit auffaßt (vgl. dazu histor. Ztschr. 58, S. 214 f.). S. 26 setzt er allerdings die Gilde dem Amt und der Bruderschaft entgegen. Vielleicht haben jene Forscher daraus entnehmen wollen, daß er Gilde und Hofrecht für unvereinbar ansah. Indessen wer S. 26 gelesen hat, der wird auch S. 27 gelesen haben, wo N. für Magdeburg, d. h. gerade nach seiner Auffassung eine Gildestadt, hofrechtliche Ordnung der Gewerbe annimmt. Ja er behauptet sogar von Köln, also wiederum einer Gildestadt, es sei »keinenfalls« ausgeschlossen, daß die Handwerksämter hier hofrechtlichen Ursprung gehabt haben (S. 13), obwohl doch Hegel mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bewiesen hatte, daß in Köln von einer hofrechtlichen Verfassung nicht die Rede sein könne. Wie zäh N. an seinen alten Ansichten festhielt, erkennt man namentlich auch aus dem Aufsatz in den hans. GBl. Hier führt ihn der Zufall auf ein Dorfweistum, das ihn zu dem Geständnis (S. 16) nötigt: »so tritt die Dorfbehörde für diesen gefreiten Markt als Marktbehörde auf«. Trotzdem beruft er sich ebenda beständig auf seine »Ministerialität« wie auf eine noch in allen Stücken giltige Untersuchung. — Wir haben es eben bei N. mit dem bekanntlich sehr oft vorkommenden Fall zu thun, daß jemand zwei Ansichten vereinigen zu können glaubt, die sich in der That nicht vereinigen lassen. Dies sollte namentlich Liesegang nicht verkennen, der sich in

gesehen von zwei sogleich zu besprechenden Ausnahmen schlechterdings gar keine Quellen citiert. Sonst finden sich in den Anmerkungen regelmäßig sehr hübsch ausgewählte, wenngleich mehrmals misverstandene Urkundencitate; hier jedoch nichts davon. Er citiert nur moderne Untersuchungen, nämlich Nitzsch' Abhandlungen aus den Monatsberichten der berl. Akad., ›Pappenborg, die dänischen Kaufmannsgilden‹, eine Seitenzahl aus Hönigers Aufsatz über den ›Ursprung der kölner Stadtverfassung‹, endlich Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Worms. Daß Inama diese Arbeiten sämtlich in der Hand gehabt hat, ist schon wegen des merkwürdigen ›Pappenborg‹ unwahrscheinlich. Es liegt offenbar eine dunkle Reminiscenz an ›Pappenheim‹ vor, der übrigens nicht über ›dänische Kaufmannsgilden‹, sondern über ›altdänische Schutzgilden‹ geschrieben hat [1]). Weiter dürfte Höniger ausscheiden. Inama citiert aus dessen Aufsatz nun gerade diejenige Seitenzahl, die sich auch bei Köhne (S. 55 Anm. 3) citiert findet [2]). Auch der Hinweis auf Nitzsch ist wohl kein originales Citat. Inama citiert ›Sitzungsberichte‹, ganz so wie Köhne (S. 54 Anm. 2); hätte er den Band selbst in der Hand gehabt, so hätte er das Wort ›Monatsberichte‹ gelesen und gewis nicht zufällig dasselbe inkorrekte Citat wie Köhne gebracht. Sodann citiert er die ›Sitzungsberichte‹ nur ganz allgemein nach dem Jahrgang ohne Seitenzahlen, ohne an irgend einer Stelle eine Einzelheit hervorzuheben. Endlich trägt er auch die Gildetheorie in mehreren Punkten anders vor, als es Nitzsch thut. So bleibt nur Köhne übrig. Diesen hat Inama benutzt [3]);

dem gleichen Falle befindet. Er will nämlich die Gildetheorie mit der Ansicht vom Ursprung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde verschmelzen! S. westd. Ztschr., Ergänzunghheft 6, S. 44. Doch will ich mich hier nicht weiter über diesen Schriftsteller aufhalten, nachdem das bei demselben vorhandene Misverhältnis zwischen Wissenwollen und Wissen kürzlich von Georg Jacob (Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. Aufl., S. 71 ff.) sehr treffend beleuchtet worden ist (vgl. liter. Centralbl. 1888, Sp. 1541 f.).

1) In Pauls Grundriß der germ. Phil., Abschnitt X, S. 17 citiert Inama eine Arbeit von mir mit dem Titel »Die Entwicklung der Stadtverfassung« [!]. In seiner Wirtschaftsgeschichte S. 96 Anm. 1 citiert er, um die Existenz eines allgemeinen Kaufmannsrechtes zu erweisen, gleichmäßig Sohms und meine Arbeiten! — S. 328 hören wir, daß Heinrich VI. [!] »schon 1131 [!]« alle geheimen Zusammenkünfte verbot.

2) Inama citiert die betr. Seite, um es zu belegen, daß die Gilde in Köln im 12. Jahrh. »mehrfach bezeugt« sei. Davon ist aber daselbst nicht die Rede. — An einer anderen Stelle (S. 382 Anm. 1) citiert er einen Bericht Hönigers über die Schreinskarten in den Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln, I.

3) Der Satz Inamas S. 98 Anm. 1 »eine Vereinigung ... besaß« stammt wörtlich aus Köhne.

sagen wir es sogleich: er hat sich nur zu sehr auf ihn gestützt. Aus Köhne stammen erstens jene beiden Urkundencitate. Wie es bei einer solchen Herübernahme von Citaten zu geschehen pflegt, sie passen nicht recht in den neuen Zusammenhang [1]). Aus Köhne stammt zweitens und vor allem die Auffassung Inamas. Nun ist er aber hier an den unzuverlässigsten Gewährsmann geraten. Ich habe Köhnes Buch an anderer Stelle [2]) eingehend besprochen. Ueber die Auslassungen K.s über die Gilde habe ich es damals nicht für nötig gehalten mich näher zu äußern, da sie den Stempel der Unzuverlässigkeit gar zu deutlich an der Stirn tragen [3]). Jetzt jedoch, nachdem sie von Inama acceptiert worden sind, wird man ihnen einige Worte widmen müssen. Denn man erlebt es sonst, daß die Lehre von jener ausgedehnten Kompetenz der Gilde ihren Weg durch die Litteratur nimmt.

Es kommt Köhne zunächst darauf an, die Existenz einer Gilde (wie er sich geschmackvoll ausdrückt: ›Kaufgilde‹) in möglichst vielen Städten und den Besitz einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit (insbesondere der über Handelssachen) für die Gilde in der Stadt nachzuweisen. Er macht es sich gleich am Anfang sehr bequem, indem er die Gildestädte, für welche Nitzsch diesen Charakter behauptet hat, auch ohne weiteres als solche gelten läßt; was dagegen gesagt worden ist, wird ignoriert (thatsächlich treffen die Behauptungen von Nitzsch nicht für eine einzige Stadt zu). Weiter erzählt er, in Regensburg habe der Vorsteher der ›genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute‹, der Hansgraf, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen (S. 54). Diese Angabe wird mit einer Fülle von Citaten belegt; der arglose Leser (wie eben auch Inama) hält sie also für vollkommen beglaubigt. Wie erstaunt man aber, wenn man die Citate nachschlägt! Ich notiere z. B. Gfrörer, Verf.gesch. von Regensburg, S. 51: der Hansgraf hat auf auswärtigen Märkten eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Also, um mit Waitz [4]) zu sprechen, ›der Hansgraf hat nichts mit einer

1) S. 97 Anm. 3 soll vita Heriberti cap. 9 (aus Köhne S. 55 Anm. 2) beweisen, daß sich im Anfange des 11. Jahrhunderts in Köln eine Spur einer kaufmännischen Genossenschaft zeigt. Es ist in der vita aber nur von dem negotiatorum prepositus die Rede. Für sich allein kann diese Stelle jedenfalls nicht die Existenz einer ›Genossenschaft‹ darthun. S. 98 Anm. 1 wird Mon. Boica XIII, Nr. 67 (aus Köhne S. 54 Anm. 7) in ähnlichem Sinne angeführt. In der betr. Urkunde wird jedoch nur in der Zeugenreihe ein Hansgraf erwähnt.

2) Quiddes Ztschr. 4, S. 112 ff. (vgl. ebenda 5, S. 149 ff.).

3) Ich habe mich damit begnügt, die Sucht Köhnes, allen möglichen Städten eine Gilde anzudichten, als ›Fanatismus‹ zu bezeichnen. Vgl. gegen die Gildetheorie jetzt auch die ausgezeichnete Arbeit von Gross, the gild merchant I, S. 282 ff.

4) Waitz, Verfgesch. V, S. 367 Anm. 3. Auch Arnold I, S. 376 sagt schon:

Gilde in der Stadt zu thun«. Dann folgt Köln. Aus Köln sind wenigstens der Name Gilde und ein Mitgliederverzeichnis derselben erhalten. Dieses ist jedoch noch nicht gedruckt, und was bisher darüber berichtet ist[1]), das ist so widerspruchsvoll, daß man allem mit dem größten Zweifel begegnet. Jedenfalls fehlt es gänzlich an Nachrichten über irgend welche Kompetenzen der Kölner Gilde. Köhne weiß sich aber zu helfen, indem er die Gilde mit der Richerzeche identificiert: die »genossenschaftliche Organisation der Kaufleute tritt uns in der Mitte des zwölften Jahrhunderts als Gilde, später als Richerzeche entgegen«. Daß sich kein Argument für diesen Zusammenhang beibringen läßt, kümmert ihn nicht. Er scheint zu meinen, die Uebereinstimmung zwischen Gilde und Richerzeche sei erwiesen, wenn er einige der gegen ihren Zusammenhang vorgebrachten Argumente beseitigt. Das letztere geschieht natürlich auf eine Weise, die diesem vortrefflichen methodischen Grundsatz entspricht[2]). Weiter Allensbach. Köhne teilt im Text in

»Der Hansgraf hat in der Stadt selbst keine obrigkeitliche Bedeutung. ... Zur Geschichte der Stadtfreiheit steht er in keiner weiteren Beziehung«.

1) Die Berichterstatter sind hauptsächlich Ennen und Höniger. Bei Inama findet man an einer Stelle (S. 382 Anm. 1) einen älteren Bericht Hönigers: »Die 1600 Namen dieser Karte geben einen anschaulichen Begriff« u. s. w. Jetzt teilt Köhne (S. 55 Anm. 3) einen neuen Bericht Hönigers mit, wonach es sich nur um 600 Mitglieder handelt. Ennen hat in seiner Geschichte von Köln I, 531 ff. die detaillierteste Schilderung von Leben und Verfassung der Gilde geliefert, ist aber gegenüber den Einwendungen Hegels ganz kleinlaut geworden (hans. G.bl. 1876, S. 234 und 1877, S. 119). Endlich schätzt Kruse (Ztschr. f. Rechtsgesch. 22, S. 158) die Mitgliederzahl auf ca. 1300.

2) Köhne (S. 55 A. 3) beginnt mit der Redewendung: »Eine ins einzelne gehende Widerlegung aller von Kruse gegen die Resultate der Forschungen Hönigers erhobenen Einwände würde an dieser Stelle zu weit führen«. Wie angenehm für Köhne, daß das »an dieser Stelle zu weit führen würde«! Zur Erläuterung muß hier hinzugefügt werden, daß es »Forschungen Hönigers« überhaupt nicht gibt. Es handelt sich um eine von Hegel längst widerlegte Meinung Ennens, die Höniger nicht etwa neu begründet, sondern lediglich noch einmal ausgesprochen hat; s. Hegel in den hans. GBl. 1877, S. 119 und meine Stadtgemeinde, S. 120. Also K. beschränkt sich darauf, einige der gegen die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde vorgebrachten Argumente zu widerlegen. Nun hatte Kruse hervorgehoben, daß Richerzeche und Gilde den schärfsten Gegensatz zu einander bilden, indem die erstere hocharistokratisch ist, nur wenige Mitglieder hat, während zur Gilde Hunderte von Mitgliedern gehören. Dem gegenüber sucht K. darzuthun, daß das letztere doch eigentlich nicht zutreffe [in welchem Falle übrigens Höniger früher (s. vorhin Anm. 1) stark übertrieben haben muß!]. Aber trotz alles Zwängens und Drängens bleibt die Gilde noch immer gar zu groß. Er hat (was er hier allerdings verläugnen zu wollen scheint) an anderer Stelle (S. 52) selbst hervorgehoben, daß zu den (angeblich die Gilde bildenden) Kaufleuten damals die Mehrzahl der Städter gerechnet wurde. Des-

auszeichnendem Druck aus dem Privileg von 1075 die Worte: .... mercatores inter se vel inter alios ... faciant iudicia ... mit und bemerkt dazu: »das kann nur von der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit der Kaufleute gesagt sein«. Natürlich verhält es sich umgekehrt: durch die Worte *vel inter alios* ist eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen! Von einer Gilde ist hier gar nicht die Rede[1]). Köhne aber entnimmt jenem Privileg nicht bloß, daß in Allensbach, sondern auch, daß in Worms und Mainz »eine genossenschaftliche Handelsgerichtsbarkeit bestand«, weil — in jener Urkunde »wormser und mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist«! Thatsächlich steht in der Urkunde nur: denjenigen, welcher Markt und Münze in Allensbach stört, soll dieselbe Strafe treffen, wie den, welcher Markt und Münze in Mainz, Worms und Constanz stört[2]). Köhne fährt darauf an der betr. Stelle fort: »Speciell in Worms und wohl auch in andern Städten[3]) waren auch Teile der Marktverwaltung[4]) in den

halb hilft sich K. mit dem schönen Satze: wenn auch die Gilde von großem Umfange gewesen wäre, »so schließt dies doch gar nicht aus, daß schon damals die Leitung derselben in wenigen plutokratischen Händen war«. Weiter bemerkt K.: »Der Einwand, daß das Recht der Aufnahme in den Bürgerverband (welches die Richerzeche hat) nicht aus der Gilde herstammen könne, da die Mitglieder der Gilde z. T. gar nicht dem Bürgerverbande angehört hätten, erledigt sich durch Kruses Nachweis, daß die Verleihung des Bürgerrechts überhaupt erst spät an die Richerzeche gekommen ist«. Hier liegt eine Gedankenlosigkeit ohne Gleichen vor. Auf derselben Seite, auf die sich Köhne hier bezieht, setzt Kruse auseinander, daß die Verleihung des Bürgerrechts, bevor sie an die Richerzeche kam, (nicht von der Gilde, sondern) von den Parochialbehörden ausgeübt wurde. Vgl. Quiddes Ztschr. I, 446. Endlich noch zwei Sätze. »Trotz Kruses Widerspruch wird man in der Urk. von 1149 unter den meliores civitatis die Gildevorsteher verstehn müssen«. Also die Vorsteher einer Genossenschaft, deren Mitglieder z. T. gar nicht dem Bürgerverbande angehören, heißen »meliores *civitatis*«! »Das Recht auf die Wage steht überall, wo wir über die Gildeverhältnisse genauer unterrichtet sind, dieser letztern Genossenschaft zu«. Dieses »überall« ist klassisch. K. abstrahiert es aus einigen wenigen Nachrichten ganz später Zeit, welche für die Entstehungsgeschichte der Städte unter keinen Umständen verwendet werden können. Wenn wir aus den meisten Städten wissen, daß die Gilde »das Recht auf die Wage« nicht hat, so erklärt das K. gewis, wir seien nur nicht genauer unterrichtet.

1) S. Sohm, d. Entst. d. deutschen Städtewesens, S. 62 Anm. 85.

2) Dies gibt einen Fingerzeig, wie die iudicia, quae omnibus mercatoribus sunt concessa, zu verstehn sind.

3) Das Beweismittel »und wohl auch in andern Städten« ist sehr bequem!

4) Ueber das Verhältnis der »Marktverwaltung« zu der »genossenschaftlichen Handelsgerichtsbarkeit« läßt sich K. nicht aus. Es scheint sich um ziemlich verschwommene Vorstellungen zu handeln. Nach S. 60 ist die Gilde »mit weitgehenden Verkehrsvorrechten ausgestattet«. S. 355: »die selbständige Rechtsprechung und Marktordnung der Kaufmannsgenossenschaften«. Nach S. 53 aber

Händen der kaufmännischen Genossenschaft«. Den Beweis dafür soll eine Urkunde über eine Wormser Fischhändlerinnung von c. 1106 liefern. In dieser wird über die gegebenen Falles confiscierten Fische bestimmt: urbanorum communi consilio ... inter urbanos equaliter dividantur. Hier — erklärt Köhne (S. 60) — »können wir die urbani nur als Vorsteher der Gilde betrachten«. K. scheint über dem Eifer, möglichst vielen Städten Gilden anzudichten, ganz versäumt zu haben, sich mit der Verfassung der wirklich vorhandenen Gilden bekannt zu machen. Sonst würden ihm doch wohl einige Bedenken gegen seine Erklärung gekommen sein. Denn ein Gildevorstand setzt sich aus 1—2 Personen zusammen. Es müßte also in jener Urkunde bei urbani an 1—2 Personen gedacht, das *commune* consilium event. einer Person, das *equaliter* dividere event. unter — eine Person eingeschärft sein![1]. Und ganz abgesehen davon, welcher merkwürdige Sprachgebrauch wäre es, mit *urbani* den Gildevorstand zu bezeichnen! Köhne aber ist von diesem Sprachgebrauch so überzeugt, daß er die in einer (beiläufig 90 Jahre älteren) Zeugenreihe vorkommenden pene omnes urbani ohne weiteres wiederum für den Gildevorstand erklärt (S. 60). Man beachte: pene omnes — 1—2 Personen! Doch wozu die Unmöglichkeit der K.schen Erklärung darthun, da K. so gut wie nichts vorgebracht hat, um sie zu stützen[2]! Endlich wird

erlangen die Kaufmannsgenossenschaften »öffentliche Rechte« — also haben sie nicht eigentlich eine »genossenschaftliche Gerichtsbarkeit«?

1) Köhne hütet sich wohl, in den urbani die ganze Gilde zu sehen. Denn dann würde die Schwierigkeit, die ihn abhält, urbani als Bürger zu erklären (s. die folgende Anm.), bestehn bleiben, da die Gilde sehr viel Mitglieder hat (s. ob. S. 766 Anm. 1).

2) Zwei Argumente führt K. für seine Ansicht an. Erstens soll »aus der Verteilung der confiscierten Fische unter die urbani hervorgehn, daß unter den urbani nicht die Gesamtheit der Stadtbewohner gemeint ist«. Es »muß« eine Behörde, ein Ausschuß sein. Das ist nun durchaus nicht zuzugeben. Aber selbst wenn es eine Behörde sein »muß«, warum soll es gerade der Gildevorstand sein? Da sagt K.: weil es Stadträte damals noch nicht gab. Und woher weiß man das? Weil die Quellen noch nichts davon melden. Nun, die Quellen melden auch noch nichts von Gilden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts! Zweitens glaubt K. nachweisen zu können, daß die Urkunde nicht aus der bischöflichen Kanzlei stammt. Sie soll aber auch nicht sonst »irgendwelcher weltlichen oder geistlichen Behörde« zuzuschreiben sein, sondern nur der »Kaufgilde«. Begreife das, wer kann! Die Urkunde zeigt, daß es eine Ortsgemeinde Worms gab. Wenn die Urkunde nun nicht vom Bischof herstammt, so liegt es doch am nächsten anzunehmen, daß sie von einem Organe der Ortsgemeinde stammt. Welches Organ es sein würde, ist nicht festzustellen. Daß es das Schöffenkolleg ist, wäre an sich wenigstens möglich. Die Behauptung K.s, daß dasselbe nie die Ordnung der Marktangelegenheiten besitzt, beruht auf Irrtum. Vgl. Lacomblet, UB. II, Nr. 802.

der Stadt Quedlinburg eine Gilde zudekretiert. In einem Privileg für die Stadt von 1040 werden u. a. Allmendeverhältnisse geordnet und ein Vorrecht in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit gewährt. Hier soll es sich wieder um Gilderechte handeln. K. (S. 375) erklärt allen Ernstes das Weiderecht für ein der Kaufmannsgilde als Corporation erteiltes. Diese Ansicht hat nur für Liebhaber wert; ich setze mich nicht mit ihr auseinander. Ferner soll das in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit gewährte Vorrecht »nur Sinn als ein Kaufleuten erteiltes« haben; es hätte keinen Sinn gehabt, einer Gemeinde solche Rechte zu geben. Diese Behauptung ist lediglich Ausfluß der Unwissenheit des Herrn Köhne. Er hätte, bevor er an die Darstellung der Entstehung der deutschen Stadtverfassung gieng, die ältesten Stadtrechte, z. B. die von Soest und Medebach, lesen sollen; daselbst findet er die erforderliche Belehrung[1]). Vgl. ferner hist. Ztschr. 59, S. 201 Anm. 10 und meine Stadtgemeinde Anm. 346.

Es scheint übrigens, daß K. selbst seinen Argumenten nicht recht traut. Denn nachdem er die methodische Heldenthat mit der Wormser Urkunde von 1106 vollbracht, fährt er fort: »noch wichtiger als die bisherigen Erörterungen« ist »die genaue Betrachtung der Ausläufer« der Gilden, insbesondere der Münzerhausgenossenschaften. Und dann beginnt ein neun Seiten langer Redeschwall über die Bedeutung der letzteren[2]). Sehr schön, wenn wir nur wüßten, daß dieselben die

1) Vgl. gegen Köhne auch Sohm a. a. O. S. 72 und S. 99 Anm. 149. — S. 202 (vgl. S. 222 Anm. 2) schreibt K. noch den Städten Magdeburg, Naumburg und Halberstadt Gilden zu, aber ohne irgend welchen Beweis. Mit solchen lakonischen Aussprüchen setze ich mich natürlich nicht auseinander. In Magdeburg soll schon 975 eine Kaufmannsgilde existieren!

2) K. kramt hier den alten Ladenhüter aus, daß aus der Benutzung eines fremden Lokals auf Verwandtschaft mit dem Besitzer desselben zu schließen sei; sie sei »allein« dadurch zu erklären (S. 66). Vgl. dazu meine Stadtgemeinde Anm. 203. K. will ferner den Zusammenhang der Münzerhausgenossenschaften mit den Gilden dadurch erweisen, daß er den ersteren die Ordnung von Maß und Gewicht zuschreibt. Nun kann davon eben deshalb schon nicht die Rede sein, weil die Gilden dies Recht gar nicht besessen haben. Daß andererseits in der Münze die Wägeapparate geeicht wurden, ist sehr verständlich. Aber es fragt sich, ob die Münzer dies Recht selbständig besaßen oder nicht vielmehr als Beauftragte der Gemeinden. In dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß in Mainz der Münzmeister »in Begleitung eines Richters und zweier ehrenhafter Bürger« (S. 67) Maße und Gewichte inspiciert. K. erwähnt die Zuziehung des Richters und der Bürger nur nebenbei, als ob es sich um eine Nebensache handelte! Ganz unzulässig ist es auch, wenn K. hier ohne weiteres die Attribute der (sc. späteren!) Kölner Richerzeche »Vorrecht der Gilde« (S. 67) nennt. Mag er immerhin die erstere aus der letzteren herleiten, jenes Verfahren ist einfach Täuschung. S. 69 ist es ihm nicht recht gelegen, daß in Worms gerade die pannifices eine

›Ausläufer‹ von Gilden sind. Aber für Worms, Mainz, Speier, wovon K. besonders handelt, ist nun einmal die Existenz von Gilden unerweislich; für Speier wagt sie selbst K. trotz seiner Interpretationskunst nicht zu behaupten; also können hier auch keine ›Ausläufer‹ vorhanden sein.

Diese vortreffliche Untersuchung Köhnes ist es, aus der Inama seine Ansicht, daß die Kaufmannsgilden des ›11. und 12. Jahrhunderts‹ ›das Genossengericht‹ besitzen, entnimmt [1]). Mit den von Inama der Gilde weiterhin zugeschriebenen Attributen, der ›Teilnahme am Rate des Stadtherrn und der Besetzung der Schöffenstühle‹, verhält es sich sehr eigentümlich. Wenn man Köhne aufmerksam liest, sieht man, daß er der Gilde diese Attribute nicht ausdrücklich zuschreibt; er setzt nur auseinander, daß Personen aus den Kreisen der Kaufmannschaft gelegentlich vom Stadtherrn um Rat gefragt wurden und Mitglieder des Schöffenkollegs waren. Aber er vermeidet es andererseits auch — ob absichtlich? — ausdrücklich zu erklären, daß die Gilde als solche nichts mit jenen Dingen zu thun hat, und macht vielmehr dunkle Andeutungen über ›andere Kreise‹ (S. 75), so daß jemand bei oberflächlicher Lektüre doch wohl zu der Anschauung gelangen mag, die Gilde habe die Schöffenstühle besetzt. Dieser Fall scheint bei Inama vorzuliegen, und zwar scheint bei der Redaktion seines Textes das Inhaltsverzeichnis bei Köhne S. XIV und S. 53 den entscheidenden Einfluß geübt zu haben.

gewisse Befugnis ausüben. Er weiß sich jedoch zu helfen: »Ob hier pannifices für mercatores überhaupt steht, oder ob sich die Kaufmannsgenossenschaft damals auf die pannifices concentriert hatte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden«. Schade nur, daß er wenige Seiten (S. 52) vorher durch eine Fülle von Citaten bewiesen hat, daß zu seiner »Kaufmannsgenossenschaft« fast alle Bürger gehörten. Vgl. ferner S. 68: »In ... Weißenburg, dessen noch unaufgeklärte Verfassungsgeschichte mit der von Speier viel Aehnlichkeit gehabt haben muß [»muß« — obwohl sie noch »unaufgeklärt« ist!], wird ... noch 1572 ein Teil des Rats aus den Hausgenossen genommen«. Das kleine Wort »noch« zeigt, daß K. die ganze Entwickelung der Stadtverfassung unbekannt ist. Bekanntlich erlangen die Berufsgenossenschaften, Gilden, Zünfte erst im Laufe der Zeit Anteil am Stadtregiment, Anteil am Stadtrat. K. aber dreht durch sein »noch« die Sache geradezu um und verwertet für die Erklärung der aufkommenden Stadtverfassung Produkte der späteren Entwickelung. Im übrigen spielen in diesem Abschnitt die Argumente »konnte doch auch« (S. 63), »mag man« (S. 64), »sicher« (S. 68) eine zu große Rolle.

1) Auch Lamprecht (Deutsche Lit.zeitung 1890, Sp. 1463) ist von den Resultaten Köhnes vollkommen überzeugt. Und Schmoller (a. a. O., S. 648) weiß (auf Grund von Köhne) schon zu erzählen, daß »wohl alle größeren Kaufleute des Orts« in die Hausgenossenschaften zu kommen trachteten, um »an der Beherrschung des Ratsstuhls und anderen derartigen Vorteilen teilzunehmen«!

Wie hier, so zeigt Inama auch sonst in dem, was er über die gewerblichen Verbände sagt, keine gründliche Kenntnis der Quellen. Die ältesten Handwerkerinnungen sollen die der Weber in Köln 1149 und die der Schuster in Magdeburg 1157 sein (S. 316 Anm. 3 und S. 323). Durchaus ein Irrtum! S. histor. Ztschr. 58, S. 228. Mit dieser Unkenntnis steht es in Uebereinstimmung, daß Inama S. 326 f. [1]) den Zunftzwang im 12. Jahrhundert ›eine singuläre Erscheinung‹ nennt. Thatsächlich sprechen sechs von den aus dem 12. Jahrhundert erhaltenen sieben Zunftbriefen den Zunftzwang als Zweck der Innung aus! Aber über die ›Schwurgenossenschaften‹ der Handwerker weiß uns Inama (S. 329) ganz bestimmte Mitteilungen zu machen: ›Die Schwurgenossenschaft ... bot dem hofhörigen Handwerker, der in der Stadt wohnte und arbeitete, einen festen Stützpunkt, von dem aus die Fronhofsverwaltung in der Stadt gesprengt werden sollte‹. Sie soll ferner den Ministerialen und Kaufleuten unangenehm geworden sein u. s. w. Und zwar scheint er, nach einem Urkundencitat (S. 329 Anm. 1) zu schließen, den Kampf zwischen Kaufleuten und Handwerkern schon ins 12. Jahrhundert zu verlegen [2]).

Was Inama über die agrarischen Verhältnisse sagt, ist ungleich besser als seine Ausführungen über städtische Dinge. Ich verweise hier auf Weilands Besprechung der ›Sallandstudien‹ Inamas in diesen Anzeigen 1889, S. 939 ff. [3]). Dieselben sind in dem vorliegenden Bande der Wirtschaftsgeschichte wiederholt (z. T. wörtlich) und bilden einen Hauptteil des Abschnittes über die agrarischen Verhältnisse.

Waitz [4]) hat schon Bedenken gegen die große Bedeutung geäußert, welche Inama in seinen früheren Arbeiten der Grundherrschaft zuschreibt. Daß der vorliegende Band Uebertreibungen in Betreff der Stellung der Fronhöfe zu den aufkommenden Städten enthält, haben wir oben gesehen. Aber auch die Darstellung der rein agrarischen Dinge ist davon nicht frei. Indem ich mich im allgemeinen auf die Bemerkungen von Waitz beziehe, hebe ich hier

1) Nach Inama ist der Zunftzwang ›selbst bei den bestehenden Handwerkerinnungen‹ eine singuläre Erscheinung. Könnte er wohl auch ›bei den nicht bestehenden Handwerkerinnungen‹ vorkommen?

2) Wobei er wieder vergißt, daß die in derselben Zeit vorkommende angebliche große Gilde nach Nitzsch und Köhne nicht bloß die Kaufleute, sondern auch die Handwerker (S. 52) umfaßt haben soll.

3) Inama trägt den Einwendungen Weilands bis zu einem gewissen Grade Rechnung; s. S. 149. S. 25 Anm. 1 hätte bei dem Hinweis auf Meitzen, Volkshufe und Königshufe, die Recension Weilands a. a. O. S. 938 f. notiert werden können.

4) Waitz, Verf.gesch. IV (2. Aufl., 1885), S. 324 Anm. 1 und S. 359 Anm. 1. Meine Stadtgemeinde, S. 13.

folgendes hervor. Wenn Inama S. 372 von »der einheitlichen Leitung und Verwaltung der Bodenproduktion eines größeren herrschaftlichen Güterkomplexes« spricht, so sollte man meinen, es handle sich um die moderne Verwaltung eines Rittergutes (vgl. Gött. gel. Anz. 1881, S. 292 Anm. 2). S. 128 lesen wir: »der große weltliche Grundbesitz war noch immer überwiegend ein Streubesitz«; daran wird die Bemerkung geknüpft, doch sei es »schon frühzeitig« gelungen, ihn »im ganzen leidlich abzurunden«. Wirklich? Sind im Mittelalter etwa allmählich einheitliche Gutskomplexe entstanden? Ist es nicht vielmehr die charakteristische Eigenschaft des großen Grundbesitzes in Altdeutschland dauernd geblieben, daß er Streubesitz war? Wird Inama im nächsten Bande darstellen, wie einheitliche Gutskomplexe entstehn? — In den Abschnitten über die bäuerlichen Verhältnisse wirkt es störend, daß Inama (S. 82, 86, 323) beständig von »Gehöfern« redet. Dieser Ausdruck, von den Trierer Gehöferschaften hergenommen und wohl selbst für die Trierer Gegend von Lamprecht in zu weitem Sinne angewandt, wird von Inama so gebraucht, als ob er in ganz Deutschland üblich wäre[1]).

1) Die über die freien Pachtverhältnisse im Anschluß an Lamprecht gemachten Bemerkungen S. 203 sind nicht ohne Bedenken. S. histor. Ztschr. 63, S. 306 ff. Wenn aber Inama im Vorwort S. VIII von der »Emancipation des Bauernstandes aus den Fesseln der persönlichen Unfreiheit und wirtschaftlichen Gebundenheit ... im Laufe des 12. Jahrhunderts« spricht, so ist dies ein einfacher Irrtum. Was bliebe dann der nächsten Zeit noch übrig? Zu den Ausführungen Inamas über die Wachszinsigen sei notiert, daß mir die Deutung der Urkunde von 1020 S. 66 Anm. 1 auf Wachszinsige (so auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 1214 Anm. 4 und S. 1220 Anm. 1) zweifelhaft ist. Vgl. Waitz VII, S. 359 Anm. 2 und 4; westd. Ztschr. 5, S. 64; meine landstd. Verf. in Jülich-Berg I, Anm. 87. Um bei dieser Gelegenheit noch einige hierher gehörige Angaben Lamprechts zu berichtigen, so ist nach ihm (S. 1221) »das System der Wachszinsigkeit mit dem heraufkommenden 13. Jahrhundert in seiner bisherigen Durchbildung antiquiert«. Ferner macht er S. 1222 und 1243 ff. Mitteilungen aus dem trierer Urbar des 14. Jahrh. über den Eintritt von Personen in den Schutz des Erzbischofs von Trier und meint, daß diese »persönliche Schutzhörigkeit« auch schon wieder »seit dem 14. Jahrh. endgültig ausgestorben ist«. Wie er sich indessen bereits durch Kindlingers Angaben genötigt sieht, seine Bestimmung der Todesstunde der Wachszinsigen einzuschränken (S. 1221 Anm. 7), so lassen sich auch sonst Nachrichten für das weitere Fortbestehn der Wachszinsigkeit (vgl. L. Korth, Wipperfürth, Urkundenbuch, Nr. 39, S. 65) wie jenes Schutzverhältnisses (meine landst. Verfassung III, 1, S. 29; 2, S. 248 ff. (Nr. 33), S. 256 (Nr. 40), S. 275 (Nr. 54) erbringen. Noch im 18. Jh. kommen die Wachszinsigen vor; s. Rive, Bauerngüterwesen, S. 130 ff. Um über das »Aussterben« eines mittelalterlichen Institutes ein Urteil abzugeben, genügt es nicht, »nach Spuren im 15. Jahrh. zu suchen« (Lamprecht S. 1222). Außerdem haben jene Beispiele des Eintrittes in den Schutz des Erzbischofs mit der Wachszinsigkeit nichts zu thun, was schon daraus hervorgeht, daß beide nebeneinander weiter fortbestehn, und es ist auch irrig, das

Die Uebernahme der speciellen Terminologie des Mosellandes findet man auch sonst. S. 390 wird von »der Ueberlassung der Pflege des Maß- und Gewichtswesens an die Zendereien« erzählt[1]). Die Folge wird sein, daß wir nächstens in einem Buche, das etwa von Paderborn oder Freising handelt, lesen, die »Zendereien« ordnen Maß und Gewicht. Auch im übrigen ist der Abschnitt über Maß und Gewicht fast ganz nach Lamprecht gearbeitet.

Das gleiche gilt ferner von der Darstellung der staatlichen Verfassung. Nicht in Uebereinstimmung mit Waitz[2]), wie Inama meint, sondern mit Lamprecht läßt er die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervorgehn[3]). Auch die unzähligen, willkürlichen Vogteikategorien des letzteren hat sich Inama angeeignet[4]). »Ohne eine gewisse Systematisierung und Generalisierung« — sagt Ad. Wagner (Finanzwissenschaft III, S. 38) mit Recht — »bleibt alles chaotisch; bloß historischer Stoff, kein historischer Aufbau«. Aber es muß bei der Aufstellung von Kategorien auch eben wirklich systematisch verfahren werden; es darf nicht eine ungezügelte Phantasie ihr Spiel treiben.

Vollkommen vorenthalten wird uns eine zusammenhängende Schilderung des Finanzwesens. Und doch erhält der wirtschaftliche Charakter einer Periode gerade in der Gestaltung des Finanzwesens einen sehr prägnanten Ausdruck. Es sei hier auf die treffende Skizzierung des mittelalterlichen Systems bei Wagner a. a. O. S. 37 verwiesen. Ueber die servitia bringt Inama wohl eine Tabelle (S. 480 ff.), jedoch keine Darlegung ihrer allgemeinen Bedeutung. Die Bede er-

Schutzverhältnis als »Hörigkeit« aufzufassen. Es ist vielmehr, wenn nicht in allen Fällen, so doch überwiegend, ein öffentlich-rechtliches. Vgl. Lamprecht S. 1245 Nr. 30: es ist von Schatzzahlung die Rede (am Niederrhein würde man den betr. »Erbschatzmann« nennen).

1) Vgl. S. 365 Anm. 3. An einer anderen Stelle (S. 207 Anm. 2) deutet Inama wenigstens an, daß die Zenderei dem Mosellande angehört. Vgl. über die Zenderei die von Inama nicht berücksichtigten Bemerkungen R. Schröders in d. Ztschr. der Sav.stiftung f. Rechtsgesch., germanist. Abt. XI, S. 245; hist. Ztschr. 59, S. 213 ff.

2) Waitz betont VII, S. 302 mit aller Schärfe, daß die Landesherren aus Beamten hervorgegangen sind. Vgl. dazu GGA. 1890, S. 309 ff.

3) In den »Sallandstudien« (Festgabe für G. Hanssen, S. 81) läßt Inama geradezu diejenigen Grundherren zu Landesherren werden, welche am meisten Grundbesitz an sich zu reißen wissen. In der Wirtschaftsgeschichte S. 90 nennt er die Lehen aus dem reichen Grundbesitz der Kirche den Hauptbestandteil der späteren Landesherrschaften. Thatsächlich sind es nicht diese, sondern die Vogteien und Grafschaften, die von den Kirchen zu Lehen giengen.

4) S. 80, 121, 126, 210. Vgl. dazu R. Schröder a. a. O. S. 248 und histor. Ztschr. 58, S. 199 ff.; 63, S. 299 ff.

wähnt er — dies ist schon immerhin anzuerkennen, da viele, die über Mittelalter schreiben, sie gar nicht kennen —, aber auf eine sehr eigentümliche Weise (vgl. S. 86 und 126). Der Leser wird nirgends auf das Erscheinen der Bede vorbereitet; sie tritt ganz unvermittelt auf. Es scheint, daß hier das Excerpt aus Lamprecht lückenhaft ist: Inama hat vermutlich die Stellen zu excerpieren versäumt, wo derselbe über die Entstehung der Bede spricht. Nebenbei bemerkt, sind die Notizen über die Bede unrichtig. S. 86 [1]): ›Selbst die Bede, welche noch am längsten den Charakter einer rein öffentlichen Abgabe der nicht grundhörigen Bevölkerung bewahrt hatte, ist schließlich in diesen Umbildungsproceß einbezogen (d. h.: assimiliert sich den eigentlich grundherrlichen Abgaben)‹. Sie hat es so eilig nicht gehabt! Sie ist wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sogar bis an den Anfang unseres Jahrhunderts, d. h. bis zu ihrer Aufhebung als öffentliche Abgabe erkannt worden! Es ist gewis unbillig, wenn verlangt wird, wir sollten zu Thomas von Aquino zurückkehren. Aber von der modernen Behandlung der älteren Steuergeschichte ist eine Besserung jedenfalls nur zu hoffen, wenn man zu dem Standpunkt zurückkehrt, den im Jahre 1826 Eigenbrodt in seinem jetzt leider fast unbekannten Buche über die Natur der Bedeabgaben eingenommen hat. Mag man indessen diese oder jene Auffassung von der Bede haben, immer ist es recht zu bedauern, daß Inama nicht z. B. Urkunden wie die des Erzbischofs Konrad von Mainz (1183—1200), welcher erklärt, er schreibe nach der Gewohnheit aller Bischöfe und anderen Landesfürsten im Falle der Not Beden aus [2]), näher gewürdigt hat.

Münster i. W. G. v. Below.

Jacob, Georg, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. gänzlich umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage. Berlin, Mayer u. Müller, 1891. 2 Bl., 83 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Ueber die Erstlingsschriften Georg Jacobs, deren zweite gegenwärtig in einer neuen Bearbeitung vorliegt, hat der Unterzeichnete in Nr. 25 dieser Blätter vom Jahre 1887 Bericht erstattet. Schon damals war ich in der erfreulichen Lage, das Talent wie den Fleiß des Herrn Verfassers hervorheben zu können; die Anerkennung wurde indes bis zu einem gewissen Grade dadurch beeinträchtigt, daß ich ihm gleichzeitig einen gewissen Hang zu voreiligem Gene-

1) Nach S. 126 wird die Bede auf Grund der ›Markvogtei‹ erhoben. Vgl. dagegen hist. Ztschr. 63, S. 295. ff.

2) Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 9 und 16. Weitere Litteratur zur Geschichte der Bede s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 351.

ralisieren auf Grund unvollkommner Beherrschung des historischen Thatbestandes und einen gelegentlich fühlbaren Mangel an Genauigkeit vorwerfen zu müssen glaubte. Dies verhinderte mich nicht, die Meinung auszusprechen, daß Jacob nach Kenntnissen, Urteil und Arbeitskraft befähigt sei, das Allerhervorragendste zu leisten. Diese Meinung zu rechtfertigen ist der strebsame Gelehrte auf dem besten Wege: das zeigt neben anderen seither von ihm veröffentlichten Studien besonders die zweite Ausgabe seiner ›Handelsartikel‹.

Schon dem ersten Entwurfe konnte ich nachrühmen, daß er eine Fülle neuen Materiales enthielt, welches der für die Erforschung der Realien ersichtlich besonders begabte Verfasser aus den arabischen Geographen und anderen Schriftstellern mit Findigkeit und Einsicht gesammelt hatte. Der erste Eindruck, welchen die Neubearbeitung hervorruft, ist der des Erstaunens über die Schnelligkeit, mit welcher Jacob im Laufe weniger Jahre seine schon damals achtungswerte Belesenheit erweitert und vertieft hat. Nicht allein auf dem Gebiet der orientalischen Litteratur, wo er jetzt insbesondere den persischen Dichtern eine große Anzahl sachlicher Notizen abgewonnen und die finnisch-mongolischen Sprachen für die etymologische Seite seines Themas erfolgreich ausgenützt hat, sondern fast noch mehr in einer scheinbar unbegrenzten Menge von anderen Fächern, einerseits philologisch-historischer, andererseits naturwissenschaftlicher und selbst technischer Natur. Von Bretschneiders Mediaeval Researches bis zu Weinholds Deutschen Frauen des Mittelalters, von den mittelalterlichen Chronisten des Abendlandes bis zu der heutigen russisch geschriebenen Fachlitteratur reicht sein Ueberblick, und die mittelalterliche Medicin ist ihm so wenig fremd wie die Einzelheiten des Pelzhandels unserer Zeit. Die Zahl der behandelten Artikel ist kaum erheblich gewachsen; er geht der Reihe nach durch: Sklaven, Produkte aus dem Tierreich (Mammutzähne; Rinder, Kleinvieh, Ziegenhäute; Pelze von Füchsen, Luchsen, Musteliden, Nagern, Bibern, Hasen; Leder; Habichte; Fische, Fischbein, Fischzähne; Honig und Wachs); Produkte aus dem Pflanzenreich (Khaleng, Birkenrinde, Hasselnüsse; Bernstein); Produkte aus dem Mineralreich (Metalle); Produkte der Industrie (Waffen, Mützen). Aber für jeden Artikel ist der gesammelte Stoff erheblich, oft gewis auf das Doppelte und Dreifache, gewachsen und damit die Sicherheit der Bestimmung des Einzelnen, das Verständnis der Dinge und der Texte gefördert.

Ganz besonders erfreulich ist es nun aber, daß hier dem Wachsen der Vorzüge eine mindestens gleiche Abnahme der Fehler entspricht. Fast nirgends mehr fällt uns allzu rasches Generalisieren

auf; und selbst wo Jacob einmal eine jener allgemeinen Behauptungen aufstellt, mit denen er früher so freigebig war — z. B. S. 48 Anm. 2 über ›die vielen tonmalenden Worte, an denen die semitischen Sprachen, wie schon Wilhelm von Humboldt bemerkte, besonders reich sind‹ — geschieht es doch mit weit größerer Vorsicht und erheblich sorgfältigerer Berücksichtigung der Thatsachen. Nicht weniger hat die Genauigkeit im Einzelnen zugenommen; obwohl, wie das in der Natur der Sache liegt, gerade in dieser Beziehung dem Verf., — wie übrigens auch dem Recensenten und sehr vielen anderen — wohl noch am meisten zu thun bleibt. Wem, wie ihm, die Sachen am Herzen liegen, der ist von selbst geneigt, der sprachlichen Seite der Altertumskunde weniger Aufmerksamkeit zu widmen; und obwohl Jacob Beweise gegeben hat, daß er auch in dieser Beziehung nicht gesonnen ist, es an Fleiß und Sorgfalt fehlen zu lassen, so wird es ihm doch ab und zu wohl noch etwas schwer, sich zur Liebe zu zwingen, wo er im Herzen eigentlich nur hochachtungsvolle Gleichgiltigkeit empfindet. Nun ist aber das Arabische eine semitische, also (wenn die Leute Recht haben) rachsüchtige Sprache, und läßt sich als Südländerin auch die geringste Vernachlässigung nicht bieten; mittels ihrer heimtückischen Schrift stellt sie überall Fallen, in die stürzt, wer der Eifersüchtigen auch nur einen Augenblick den Rücken kehrt. Das ist denn unserm Verf. in einer tragikomischen Weise auf S. 11 begegnet, wo er eine Stelle aus Moqaddasî übersetzt. Der Geograph spricht S. 242 des Textes von slavischen und byzantinischen Eunuchen, und sagt dabei nach Jacob: ›Ich fragte eine Anzahl von ihnen, wie sie verschnitten seien und ›es ward mir der Bescheid, daß die Griechen ihre Kinder zu zer›streuen suchen und den Kirchen zum Schutze übergeben, da›mit sie sich nicht mit den Weibern zu schaffen machen und sie die ›Lust schädige‹. Die Worte *zu zerstreuen suchen* geben das arabische يسلّون wieder, das Jacob also von der Wurzel سلو abgeleitet hat; es kommt aber von سلّ her, und bedeutet, wie de Goeje im Glossar zu der Bibliotheca geographorum IV, 262 mit Bezug auf unsere Stelle darthut, eben *castrieren*. Nun, ein derartiges kleines Misgeschick kann dem Besten passieren; indes glaube ich, daß auch an ein paar anderen Stellen Jacobs Uebersetzungen etwas genauer sein könnten. In dem eben angeführten Absatz würde ich S. 11 Z. 7 statt ›außer‹ gesetzt haben *nur*, Z. 10 statt ›seit der Zerstörung der Grenzfesten‹ *seit der Verwüstung der Grenzbezirke*; ebenso S. 13 Z. 11 statt ›Geist‹ *Intelligenz*; Z. 16 statt ›waren‹

sind (كان wird in der späteren Sprache vielfach zur copula logica); Z. 28 statt ›ein muslimisches Volk‹ *einige Muslime.*

Ich erwähne noch ein paar Einzelheiten. S. 37 Z. 4 des arabischen Textes ist statt ويسمى zu lesen وتسمى, S. 57 arab. Z. 7 تكون statt يكون; ebenda Z. 10 scheint mir das Fragezeichen bei ذا حُمْرَة (einfach ›rötlich‹) unberechtigt; S. 59 ar. Z. 1 lies كوار statt كور und übersetze danach *Bienenstock* statt ›Heerd‹; ebenda ist kurz vorher statt ›von Holz gemacht‹ zu setzen *aus bearbeitetem Holze.* — S. 64 berührt J., leider nur flüchtig, seine von Herrn v. Tiesenhausen bezweifelte These, daß عنبر bei den arabischen Schriftstellern immer nur *ambre gris*, nie aber *ambre jaune*, *Bernstein* bedeute. Ich möchte ihn für die weitere Untersuchung der Frage noch auf eine Stelle aufmerksam machen, die ich neulich in Kosegartens Chrestomathie S. 117 Z. 3 v. u. gefunden habe. Dort beschreibt Maqrîzî Prunkgeschirr von Pferden, das verziert gewesen sei ›teils mit Gold, teils edelsteinbesetzt, teils mit *ambar*‹: sollte da wirklich *Ambra* gemeint sein und nicht *Bernstein?* — S. 32 Anm. 2 heißt es von Ḥâmid ibn Samḥûn (سمحون ist danach auch Ibn Abi Uṣ. II, 51 unten zu schreiben, wo ich nach der Hss. irrig سمجون gesetzt habe) er sei ›um 1001‹ gestorben: Ibn Abî Uṣ. nennt II, 52 bestimmt 392 = 1001/2 als Todesjahr des Mannes.

Als Beilagen enthält das Buch S. 76 ff. eine Bemerkung über den Bezug von Harpunen für den nordischen Walfischfang aus Aḏerbeiǵân, einige Verbesserungen Sigmund Fraenkels zu Jacobs Artikel in ZDMG. 43, ein paar Nachträge zu des letzteren Hefte ›Ein arabischer Berichterstatter über Fulda u. s. w.‹ und eine Reihe von Anmerkungen. Außerdem aber findet S. 69 ff., vorbereitet durch gleichartige Aeußerungen in der Einleitung S. 1—4, eine lebhafte persönliche Auseinandersetzung des Verfassers mit einigen jüngeren Kritikern statt, welche Jacobs frühere Schriften ungünstig beurteilt hatten. J. zeigt, daß die Herren, deren Namen an dieser Stelle nicht genannt zu werden brauchen, in den verbreiteten Fehler verfallen sind, über Dinge zu schreiben, von denen sie nichts verstehn. Ich bekenne, daß ich an der ziemlich gereizten Polemik dieser Seiten keine Freude gehabt habe; aber ich gebe zu, daß ein Gelehrter wie Jacob, der seine äußere Laufbahn noch vor sich sieht, allen Grund hatte, gegen die ungerechte Mishandlung seiner Arbeiten, da sie im Bereiche angesehener und einflußreicher Zeitschriften, wie der Sybelschen, stattgefunden hatte, sich kräftig zur Wehr zu setzen. Vielleicht schießt er aber doch etwas über das Ziel hinaus, wenn er S. 70 zu bezweifeln unternimmt, ›ob Kritiken

eine wissenschaftliche Notwendigkeit sind oder nicht vielmehr Schopenhauers Wort von der durch andere vorgekauten Speise hier am Platz ist‹. Allerdings gehört auch der Berichterstatter zu denen, welche sich häufiges Recensieren angewöhnt haben, und seine Unparteilichkeit mag in Folge dessen an diesem Punkte fraglich erscheinen. Immerhin glaube ich den Herrn Verf. darauf hinweisen zu dürfen, daß schon die wissenschaftliche Ueberproduktion der Gegenwart, welche es dem Einzelnen unmöglich macht, außer den ihn unmittelbar angehenden Specialschriften in weiterem Umfange wirklich zu lesen, kritische Blätter als ein unabweisbares Bedürfnis erscheinen läßt. Aber darin gebe ich gerade aus diesem Grunde J. vollkommen Recht, daß unsere Recensenten weit grundsätzlicher, als zu geschehen pflegt, auf die Lieferung von genauen Referaten bedacht sein sollten, und muß es in seinem Sinne als groben Unfug bezeichnen, wenn jemand über Dinge abspricht, über die er selbst der Natur seines Faches nach kaum unterrichtet sein kann, jedenfalls sich nicht genügend unterrichtet hat.

Die Ausstattung des Buches ist an sich anständig, aber es ist in der Druckerei einer kleinen Provinzialstadt gedruckt, deren Können höheren Aufgaben als etwa der Herstellung des betreffenden Kreisblattes und ähnlicher Druckwerke ersichtlich noch nicht gewachsen ist. An mehr als einer Stelle sind beim Einheben in die Form die Buchstaben so durcheinander geraten, daß z. B. S. 5 Z. 8 der Lautcomplex *vilicher leutseed* aus dem gesetzten *vieles deutlicher* hervorgegangen, und S. 41 Anm. 3 *Plestiane* bestimmt ist, *Palestine* auszudrücken. Ich kann mir denken, welchen Aerger der Verf. da mit der Correctur gehabt hat und wundere mich gar nicht, daß er unter den Umständen auch selbst ein paar sinnstörende Druckfehler hat stehn lassen. Die wichtigsten Verbesserungen dürften sein: S. 4 Z. 5 arab. lies والبقر; S. 14 Anm. 1 الشعور; S. 15 Z. 8 l. *Demnach* statt ›Dennoch‹; S. 31 Z. 9 l. *weithin* [?] statt ›mithin‹; S. 57 Z. 10 arab. l. الدنيا.

— Die vorstehende Anzeige war bereits im Satz, als schon wieder ein neues Heft mit einer weiteren Fortsetzung von Jacobs Studien mir zu Händen kam, dessen Besprechung um so passender hier gleich angeschlossen werden möchte, als es sich geradezu ein ›Supplement‹ zu dem eben behandelten nennt. Der Titel lautet:

Jacob, Georg, Die Waaren beim arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter. Supplementheft zur zweiten Auflage von ›Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?‹ Berlin, Mayer u. Müller, 1891. 32 S. 8°. Preis Mk. 1,20.

Die Schrift bietet zu jener, auf welche sie sich bezieht, zweierlei

Ergänzungen: einmal (S. 5—11) allerhand neue, meist fortgesetzter Lektüre, hie und da auch der Mitteilung von Fachgenossen verdankte Notizen über die Einfuhr nordischer Erzeugnisse in das Chalifenreich und die aus ihm hervorgegangenen Teilstaaten, und zweitens (S. 12—31), als Gegenstück eben hierzu, einen Ueberblick über die Erzeugnisse, welche aus den muslimischen Gebieten auf den nordöstlichen Handelswegen nach dem Norden ausgeführt worden sind. Dieser Hauptteil des Ganzen stellt eine Neubearbeitung des Kapitels ›Import‹ in Jacobs ›Der nordisch-baltische Handel der Araber‹ (Leipzig 1887, S. 135—149) dar. Er gliedert sich in die Artikel ›Stoffe‹ (S. 14—20), ›Metall-Spiegel‹ (S. 21—23), ›Schmuck‹ (S. 24—28; und zwar ›Silber-Filigran‹, S. 24—25, ›Glasperlen‹ S. 25—26, ›Kaurimuscheln‹ S. 27—28), ›Waffen und Geräte‹ (S. 29—30, nur Schwerter und Harpunen), ›Gewürze‹ (S. 31). Von der früheren Darstellung unterscheidet sich die jetzt vorliegende nicht allein durch die viel größere Anzahl der beigebrachten Daten, sondern auch durch eine schärfere, wohlbegründete Kritik. Allerdings führt diese, wie so häufig, zunächst dazu, die Unsicherheit unseres Wissens an den Tag zu bringen. Daß mancherlei Stoffe, insbesondere Seide (Brokat) nach dem Norden ausgeführt wurden, bezeugen die arabischen Schriftsteller; aber daß die im Abendlande noch vorhandenen Reste solcher Stoffe auf dem Wege über Rußland nach dem Westen gekommen seien, ergibt sich als eine unhaltbare Vermutung. Virchow ferner hatte es unserem Verf. gelegentlich der früheren Veröffentlichung zum Vorwurfe gemacht, daß er die so häufig in den Fundstätten des europäischen Nordostens vorkommenden silbernen Schmucksachen, für welche insgemein ›orientalische‹ Herkunft angenommen wird, nicht einer ›comparativen Untersuchung in Bezug auf ihren Ursprung‹ unterzogen habe: Jacob aber betont, daß es zu einer solchen ›comparativen Untersuchung‹ uns heute noch durchaus an den nötigen Mitteln fehlt; und ähnlich weist er in Bezug auf die Glasperlen darauf hin, daß in mehr als einem Falle nordeuropäische Funde von solchen einen Typus zeigen, der nicht ›orientalisch‹, sondern ägyptisch erscheint. Hier warten noch zahlreiche Rätsel auf ihren Oedipus; und wenn Virchow zugegeben werden muß, daß eine eingehende Untersuchung dieser Dinge höchst wünschenswert ist, so verdient doch unser Verf. nur Lob, wenn er eine solche ohne genügende Grundlage zu unternehmen ablehnt. Allerdings entzieht es sich meiner Beurteilung, ob etwa in den bisherigen Veröffentlichungen von sog. prähistorischen Funden doch hie und da Anhaltspunkte gegeben sein möchten, auf welche man bei einer solchen Untersuchung sich stützen könnte.

Aus dem neuen Stoffe, welchen J. beibringt, möchte ich eine orientalische Metallplatte im Besitze des Herrn Prof. Hartmann in Berlin hervorheben, von welcher S. 22 eine Abbildung gegeben ist. Leider ist dieselbe nicht so deutlich, daß man die arabische Inschrift lesen könnte, und ich vermisse eine Angabe darüber, ob dies auf dem Original möglich ist oder nicht. Sonst sind die Mitteilungen des Verf.s überall deutlich und, soweit ich nachgeprüft habe, genau. Nur an einer Stelle habe ich ein kleines Versehen bemerkt, nämlich S. 16 Z. 21, wo es heißt, daß die Chazarenkönige [nach ihrem Tode] *verbrannt* worden wären. Davon steht in dem angezogenen Artikel des Jâqût II 439 nichts; sollte ein Misverständnis des Wortes النورة (438 unten) vorliegen? — S. 30 ist die Uebersetzung ›Man begießt dieselben [die Klingen] häufig mit Wasser‹ dem Buchstaben nach richtig, aber unklar; es handelt sich um das *Stählen* des Eisens, wofür سقى das gewöhnliche Wort ist. Das sinnlose كيسف S. 29 Z. 4 des Arabischen hat J. in dem mir freundlichst gesandten Exemplare selbst in كثيرا geändert und demgemäß in der Uebersetzung S. 30 statt der Worte ›wie eine Fliege‹ die Verbesserung *lange* angebracht.

In Bezug auf die an erster Stelle gegebenen Nachträge zu den ›Handelsartikeln‹ habe ich nur eine Bemerkung allgemeiner Art zu machen, die sich in gewisser Weise auch auf das Uebrige bezieht. J. hat die Ergebnisse seiner Studien bisher in einer ganzen Reihe kleinerer Schriften vorgelegt, deren spätere in der Regel die früheren ergänzten und berichtigten. Das ist erklärlich, und soll ihm keinen Vorwurf eintragen. Indes glaube ich, er thäte wohl, von dieser Art der Veröffentlichung nunmehr abzusehen. Seine Legitimation hat er mehr als genügend erbracht, und seine Arbeiten drohen auf diese Weise unübersichtlich zu werden. Zur vorläufigen Mitteilung interessanter Einzelheiten stehn ihm Zeitschriften zur Verfügung; möge er umfassendere Darstellungen der von ihm mit soviel Eifer und Glück in Angriff genommenen Stoffe für eine Zeit aufsparen, wo er im Stande sein wird, einen wenigstens vorläufigen Abschluß zu machen und umfangreichere Werke zu geben, welche dann auch durch gute Indices die Fülle der Einzelheiten dem Benutzer erschließen müßten. Löws Pflanzennamen und Fränkels Fremdwörter bieten ihm dafür klassische Muster; er besitzt alle Eigenschaften, die notwendig sind, sie zu erreichen.

Halle. A. Müller.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 1. Oktober 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den ›Nachrichten d. k. G. d. Wiss.‹: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Stumpf, Carl, Dr., Professor der Philosophie an der Universität München, Tonpsychologie. Zweiter Band. Leipzig, S. Hirzel. 1890. XII und 582 S. 8°. Preis Mk. 12.

Das Werk ist auf vier Bände angelegt; über den ersten wurde in dieser Zeitschrift 1886, Nr. 4, S. 145 ff. berichtet. Der vorliegende zweite Band umfaßt Abschn. III ›Beurtheilung gleichzeitiger Töne‹ oder §§ 16—28. Die Auffassung einer gleichzeitigen Mehrheit von Tönen, bez. Klängen, soll nach ihrer rein sinnlichen, noch nicht nach der eigentlich musikalischen Seite untersucht werden. Das Hauptproblem bildet die Tonanalyse, d. h. Zerlegung eines simultan gegebenen, nicht schlechthin einfachen Inhalts der Tonwahrnehmung in seine durch Empfindung unterscheidbaren Elemente.

Die Vorerörterung der auf die Tonanalyse bezüglichen Fragen (§ 16) beginnt mit einer principiellen Festsetzung: Analyse ist Sache der Auffassung, ändert also die Empfindung nicht; das Empfindungsmaterial ist bei gegebener objektiver Einwirkung als identisch und unveränderlich vorauszusetzen (S. 12; vgl. Abschn. I, § 1). Schon in der Besprechung des ersten Bandes wurde zu diesen Begriffen von ›Auffassung‹ und ›Empfindung‹ Stellung genommen; da Verf. (II 222 Anm.) darauf Bezug nimmt, so sei nochmals Einiges zu der Sache bemerkt.

Es mag zu besserer Verständigung dienen, zwischen einem psychologischen und einem physiologischen Begriff der Empfin-

dung zu unterscheiden. Dem Psychologen bedeutet Empfindung das letzte Unterscheidbare des Bewußtseins, den sinnlichen Elementarinhalt. Daß die Empfindung in diesem Sinne bei gegebenem Reiz, der Empfindungsunterschied bei gegebenem Reizunterschied fest und unveränderlich bestimmt sein müsse, steht — auch wenn man unter Reiz nicht bloß den physikalischen, sondern ebensowohl den physiologischen Vorgang versteht — keinesfalls a priori fest, es widerspricht aber ganz direkt der im Gesetz der Schwelle definierten, übrigens seit Demokrit im allgemeinen bekannten Grundthatsache. Das hindert jedoch den Physiologen nicht, sich den Begriff, unabhängig von dieser Frage, so zu gestalten, wie er für seine Zwecke ihn braucht. Ihm bedeutet Empfindung nicht ein lediglich aus dem Bewußtsein abzuleitendes Element, sondern die bestimmte Wirkung einer bestimmten, selbstverständlich physischen Ursache; er bedient sich des Worts, um den Anteil, den eine bestimmte, auf einen bestimmten Reiz antwortende physiologische Erregung an dem Auftreten eines solchen und solchen Eindrucks im Bewußtsein hat, möglichst isoliert zum Ausdruck zu bringen. So ist er natürlich im Recht, für seine Empfindung identische Bestimmtheit bei gegebener äußerer Einwirkung einfach nach dem Kausalgesetz anzunehmen; nur muß er sich darüber klar sein, daß damit über die Thatsachen des Bewußtseins direkt nichts ausgesagt ist.

Ich hatte wohl selbst diesen Unterschied früher noch nicht genug betont; nur daraus kann ich mir erklären, daß Stumpf das Problem, welches mir zu schaffen macht, überhaupt nicht erkannt hat. Und doch hat er selbst es, in eben dem Argument, auf welches meine Kritik sich bezog (I 33, vgl. GGA. 1886, 149), in aller nur zu wünschenden Klarheit ausgesprochen. Ich habe diesem Argument, welches eigentlich nur eine Umschreibung des Schwellengesetzes ist, die Konsequenz so wenig abgesprochen, daß ich vielmehr auf eben diese Konsequenz mich stützte. Ich behauptete nämlich nur, was das Schwellengesetz und das Stumpfsche Argument direkt aussagt[1]): A sei von B, B von C u. s. f., wenn man die Reizunterschiede klein genug nimmt, in der Empfindung nicht unterscheidbar, dagegen A von C oder von D u. s. f. unterscheidbar, mithin, wenn A B C etc. wie in der Mathematik unveränderlich identische Elemente bedeuten sollten, A = B, B = C etc. und doch nicht A = C oder = D etc.; woraus ich schließe, daß A B C etc. eben n i c h t unveränderlich iden-

1) Einen Unterschied zwischen Empfindung von Qualität, Intensität, Raum- und Zeitunterschied habe ich in fraglicher Beziehung n i c h t gemacht (s. bes. Einl. in die Psych. 84). Auch darüber scheint Verf., nach dem Schluß seiner Anm., in Zweifel zu sein.

tische Elemente sind. Stumpf zieht aus den gleichen Prämissen einen ganz andern Schluß. Von der Voraussetzung ausgehend, daß doch Empfindung ein unveränderlich Identisches bedeuten müsse, folgert er, daß das letzte Unterscheidbare des Bewußtseins nicht als die ›wahre‹ Empfindung anzusehen, sondern noch eine ›Empfindung an sich‹ von der, die das Bewußtsein bezeugt, zu unterscheiden sei. Damit setzt er sich, scheint mir, über die Thatsachen hinaus und begibt sich in das Reich der Fiktionen, gerade da, wo es um die unmittelbarste aller Thatsachen sich handelt. Aber vielleicht hat er nur den physiologischen Begriff der Empfindung im Sinne. Dann ist sachlich nichts einzuwenden; nur wäre es wohl zweckmäßiger, dann nicht von ›wahrer‹ und ›scheinbarer‹ Empfindung zu sprechen, sondern von Empfindung als Bewußtseinselement einer- und ihrem letzten nachweisbaren oder anzunehmenden physiologischen Korrelat andererseits.

Kann ich demnach gleich mit der ersten psychologischen Voraussetzung dieser ›Tonpsychologie‹ mich nicht befreunden, so vermag ich vielleicht um so unbefangener ihr Verdienst darin anzuerkennen, daß die Reinheit der physiologischen Betrachtungsart besser gewahrt bleibt, als es bei psychologisierenden Physiologen besonders in Deutschland sonst der Fall zu sein pflegt. Wir bleiben glücklich verschont mit psychischen ›Kräften‹; auch von psychischen ›Processen‹ ist kaum die Rede, alles geht im Grunde ehrlich physiologisch zu. Psychologische Begriffsbestimmungen dienen allenfalls zur Vorbereitung und zum einstweiligen Ersatz physiologischer Erklärungen, deren Notwendigkeit aber nirgends verkannt wird. So hört man zwar viel von ›Auffassung‹ sprechen, sie bedeutet aber nicht eine vis occulta wie die Wundtsche ›Apperception‹; sie will nicht eine Antwort geben, nur die Frage präcisieren helfen.

Unter Voraussetzung seiner Grundbegriffe also stellt Stumpf das Problem der Analyse so (S. 12): werden bei gleichzeitiger Einwirkung mehrerer einfacher Wellen mehrere oder nur Ein Ton empfunden? und wie erklärt sich im ersten Fall die Auffassung der Mehrheit als Einheit, im letzten Fall die Auffassung der Einheit als Mehrheit? Er entscheidet sich, vom physiologischen wie musikalischen Standpunkt unzweifelhaft richtig, für die Mehrheit. Die Gegengründe pflegen sich weniger auf Thatsachen als auf psychologische ›Principien‹ zu stützen. Der Haupteinwand würde sich, unabhängig von jeder speciellen Annahme, z. B. der ›Einfachheit der Seele‹, etwa so aussprechen lassen. Jede Unterscheidung fordert Zeitunterscheidung, denn was im Bewußtsein zugleich gegeben, ist ebendamit in Einem Bewußtsein gegeben, kann folglich auch nur als

Eines uns bewußt sein. Darauf wäre ebenso a priori zu antworten: unterscheiden heißt im Bewußtsein auseinanderhalten, also gewissermaßen ein gesondertes Bewußtsein von jedem haben, aber es heißt ebensogut zusammenhalten, also wiederum auch in Einem Bewußtsein vereinigen. Würde die Vereinigung im Bewußtsein die Unterscheidung aufheben, so gäbe es überhaupt keine Unterscheidung; denn Unterscheidung verlangt Vergleichung, d. h. Vereinigung unter Einem Blickpunkt des Bewußtseins. Im Grunde sagt das auch Stumpf (S. 62, 68, vgl. I 98 ff.); er legt nur auf diese psychologische Seite des Problems nicht gerade das Hauptgewicht. Auch ich möchte ihr in diesem speciellen Zusammenhange keine übertriebene Wichtigkeit beimessen; immerhin versteht man so etwas besser, weshalb viele Psychologen sich so sträuben, eine gleichzeitige Mehrheit von Empfindungen insbes. ohne räumliche Auseinanderhaltung überhaupt anzuerkennen. In sachlicher Differenz befinde ich mich über diese Frage mit dem Verf. nicht; auch nicht wenn er (gegen Helmholtz, Tonempf. 4. Aufl.) verteidigt, daß die Tonanalyse nicht durchaus vorhergehende gesonderte Wahrnehmung der Einzeltöne (bez. Einzelklänge) verlangt, der vielmehr nur eine unterstützende Bedeutung zukomme.

Bei der Behandlung der allgemeinen Probleme der Tonanalyse (§§ 16 und 17) kommen noch zwei Punkte von nicht geringer thatsächlicher Bedeutung zur Sprache. Ein Argument gegen die Möglichkeit einer gleichzeitigen Mehrheit von Tonempfindungen lautet: eine gleichzeitige Mehrheit von Empfindungen desselben Sinnes ist nur bei Dislokation möglich; da nun eine solche beim Tonsinn fehlt, so sei zu schließen, daß also eine Mehrheit von Tonempfindungen nur im Nacheinander denkbar sei. — Nach herrschender (›empiristischer‹) Ansicht sind Tonempfindungen, überhaupt Empfindungsqualitäten, an sich unräumlich; dann, meint Stumpf, finde das ganze Princip keine Anwendung. Aber auch wenn man Lokalisation in irgendeiner Form annimmt, bleibe es unberechtigt, was bei andern Sinnen gilt, auf den Tonsinn ohne weiteres zu übertragen. Stumpf seinerseits erkennt (§ 17, 5) einen ursprünglichen Grund der Lokalisation für Schallempfindungen ebenso wie für Gesichtsempfindungen an, wenn auch weitaus das Meiste in unsern räumlichen Auffassungen der Gehörseindrücke auf Erfahrung beruhe. Ursprünglich sei wenigstens eine allgemeine Ortsunterscheidung der Schalleindrücke beider Ohren. — Daß thatsächlich die Lokalisierung viel weiter geht, kann wohl nicht bestritten werden; auch ist nicht bewiesen, daß sie *nur* erworben sei oder *nur* auf der Doppelheit des Organs beruhe. — Mit eigentlich räumlichen Prädikaten hat

nichts zu thun der Unterschied zwischen tiefen und hohen Tönen, den Stumpf als den der Ausdehnung bezeichnet: tiefe Töne erscheinen massiger, voluminöser als hohe. Das ist verschieden von der wirklich räumlichen Ausbreitung eines Schalls, wie Meeres- oder Windesrauschen.

Direktere Beziehung zum Hauptproblem hat der zweite Punkt. Um dem Argument zu begegnen, daß ›gleichzeitige Töne leichter unterscheidbar sein müßten als aufeinanderfolgende, da zwei Inhalte um so leichter in irgendeiner Beziehung unterschieden werden, je mehr sie in den übrigen Beziehungen gleich sind‹, will Stumpf zeigen, daß eben bei Gleichzeitigkeit ein neuer Umstand eingreift, welcher die Analyse erschwert, nämlich das, was er Verschmelzung nennt. Dies Moment erlangt bei Stumpf eine ganz besondere Wichtigkeit; nach S. 218 soll es sich ›in allen folgenden Untersuchungen unter den vornehmsten Bedingungen der zu erklärenden Thatsachen wiederfinden‹; namentlich glaubt er darin die primäre Ursache der Harmonie, also derjenigen Eigenschaft, welche den Ton im musikalischen Sinne erst konstituiert, entdeckt zu haben. Es ist daher wohl der Mühe wert, die hierauf bezüglichen Aufstellungen einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen.

Allerdings muß ich bekennen, daß sogleich die erste Beschreibung des fraglichen Phänomens (64 ff.) mir nicht durchsichtig geworden ist. ›Alle Empfindungsqualitäten treten, wenn sie aus aufeinanderfolgenden in gleichzeitige übergehn, außer in dieses Verhältnis der Gleichzeitigkeit noch in ein anderes Verhältnis, demzufolge sie als Teile eines Empfindungsganzen erscheinen. Aufeinanderfolgende Empfindungen bilden als Empfindungen eine bloße Summe, gleichzeitige schon als Empfindungen ein Ganzes. Die Qualitäten werden ... nicht im geringsten verändert, geschweige denn zu einer einzigen neuen Qualität umgewandelt, aber es tritt ein neues Verhältnis zwischen ihnen auf, das eine engere Einheit herstellt ... In Folge dieses neuen Verhältnisses wird der Eindruck gleichzeitiger Empfindungen dem einer einzigen Empfindung ähnlicher als derjenige derselben Empfindungen in bloßer Aufeinanderfolge‹. Zu konkreterer Verdeutlichung weist der Verf. zuerst, nicht glücklich, wie mir scheint, auf die Vereinigung der verschiedenen ›Momente‹ der Empfindung (Qualität, Intensität etc.) hin, welche ›die engste Weise der Vereinigung‹ darstelle. Gerade dieser Vergleich gibt kein Bild. Sehe ich hellrot, so habe ich nicht eine besondere Empfindung von rot und eine besondere von hell, sondern ein und derselbe, in sich unzerlegliche Eindruck läßt verschiedene Vergleichungen mit andern Eindrücken desselben Sinnes, andern Far-

ben und andern Helligkeitsgraden, zu, wobei im einen Fall vom Unterschiede der Helligkeit, im andern von dem der Farbe abstrahiert wird. Wo gar nicht zwei Inhalte sind, kann doch von Vereinigung nicht die Rede sein. Vollends unmöglich ist es, den Ort und gar die Zeit von der Farbe existentiell zu unterscheiden; dasein heißt, jedenfalls für Farben, dort und dann sein. Eher möchte die zweite Vergleichung das Verständnis fördern: die Vereinigung gleichzeitiger Empfindungen verschiedener Sinne, z. B. Geschmacks- und Temperatur- (Tast-)Empfindungen der Zunge, überhaupt auf identische Orte bezogener[1]) Empfindungen verschiedener Sinne. Diese kommt in der That dem Eindruck einer einzigen Empfindung nahe, ohne daß die Auseinanderhaltung durchaus unmöglich wäre. Allein auch damit wird der Stumpfsche Begriff der »Verschmelzung« nicht völlig erreicht. Diese soll nämlich nicht in der, im äußersten Falle der Unmöglichkeit nahekommenden Erschwerung der Analyse allein bestehn, sondern sie nur im Gefolge haben. Soviel nun bei Stumpf von der Sache die Rede ist (voraus sei auf S. 353 und 357 Anm. verwiesen), nirgend wird völlig klar, was denn das Eigentümliche, Positive der Verschmelzung eigentlich sein soll. Die Erschwerung der Analyse soll zwar die Verschmelzung so beständig begleiten, daß sie zu ihrem Maße dienen kann. Nur so gelangt Stumpf (§ 19) zu einer Scala der Tonverschmelzung. Oktaven werden nämlich bei streng gleichzeitigem Ertönen von Unmusikalischen fast regelmäßig, Quinten, Terzen und andere konsonierende Intervalle ziemlich häufig, dissonierende und ganz unharmonische selten oder nie für einen einzigen Ton gehalten; also sei bei Oktaven die Verschmelzung am größten, bei andern konsonanten Intervallen geringer, bei Dissonanzen am geringsten; was weiterhin auf die Vermutung führt, daß die Verschmelzung die primäre Ursache der Harmonie sei. Allein eben dann erhebt sich das Bedenken: Verschmelzung tendiert dahin, die Analyse zu erschweren, schließlich aufzuheben; wie kann sie die Harmonie begründen, welche, wie Stumpf selbst oft betont, vielmehr vollkommene Analyse voraussetzt?

1) Diese Bedingung füge ich hinzu, weil ich nur in diesem Falle etwas wie »Verschmelzung« bei Empfindungen verschiedener Sinne überhaupt finden kann. Was es heißen sollte, daß z. B. gleichzeitige Ton- und Farbenempfindungen, ohne sonstige gemeinsame Beziehung, bloß vermöge der Gleichzeitigkeit, »ein Ganzes« bilden, kann ich mir nicht deutlich machen. Allenfalls im Traum oder halbwachen Zustand kenne ich ein Ineinanderspielen heterogenster Empfindungen und bes. Gefühle, welches ich geradezu als »Farben hören, Töne sehen« etc. zu bezeichnen versucht wäre. Aber das ist sicher nur Abwesenheit der Analyse. Auch im Dunkel des Bewußtseins sind, nach dem Sprichwort, »alle Katzen grau«.

Man gebrauchte den Ausdruck ›Verschmelzung‹ sonst vorzugsweise von der Klangempfindung. Allein dabei kommen die zum ›Ganzen‹ des Eindrucks zusammenwirkenden Empfindungen als einzelne überhaupt nicht mehr zur Geltung, die Analyse ist aufgehoben; findet sie statt, so wird dadurch die Klangempfindung als solche beeinträchtigt. Diesem Fall steht nun der Zusammenklang von Oktaventönen unläugbar nahe, besonders wenn man den höheren Ton wesentlich schwächer nimmt. Der Eindruck muß ja dann dem eines stärkeren Grundtons mit schwachem Oberton sich nähern. Ich finde in der That nur sehr wenig Unterschied, selbst wenn ich eine Reihe schwacher Klavierklänge, welche den deutlicheren Obertönen entsprechen, einem starken Grundklang hinzufüge. Gebe ich z. B. zur stark angeschlagenen Oktave Cc gleichzeitig schwach den Akkord $c^1 g^1 b^1$ an, so ist es mir ebensowohl möglich das Ganze als den in nur wenig verschärfter Klangfarbe ertönenden Zweiklang Cc aufzufassen, wie es mir umgekehrt, wenn ich wirklich nur Cc anschlage, leicht ist die kräftigen Obertöne $c^1 g^1 b^1$ als selbständigen, bloß schwächeren Akkord daneben zu hören. Die Beobachtung stimmt mit solchen von Stumpf selbst völlig überein; aber seine ›Verschmelzung‹ wird dadurch um nichts klarer; denn gerade hier fehlt doch das Moment, welches zur bloßen Erschwerung der Analyse noch hinzukommen und zwar ihr vorhergehn, ursachlich zu Grunde liegen, mithin auch bei vollkommener Auseinanderhaltung der Töne fortbestehn soll. Nur vermuten kann ich, daß Stumpf unter dem Namen ›Verschmelzung‹ eigentlich zweierlei im Sinne hat, einmal die Erschwerung der Analyse, und dann etwas davon Verschiedenes, was nicht sowohl Grund der Harmonie als — die Harmonie selbst ist. Er sagt: die Töne bilden ein Ganzes; nun, in gewisser Weise sagt das ja auch das alte Wort Harmonie: sie passen oder fügen sich ineinander, d. h. sie fügen sich zu einem trotz des bestimmt festgehaltenen Unterschieds doch ›einheitlichen‹ Gesamteindruck; sie treten, mit völliger Wahrung ihrer Individualität, in ein einträchtiges (gleichsam freundschaftliches) Verhältnis zu einander, welches aber von dem ›Eindruck einer einzigen Empfindung‹ [1]), wie mir scheint, weit entfernt bleibt, vielmehr deutliches Bewußtsein der Zweiheit der Empfindung voraussetzt. Es hat sein Analogon weit eher in der Parallelität als im (annähernden oder vollständigen) Zusammenfall zweier Linien.

Da die Frage, wie gesagt, auf die ganze folgende Unter-

1) Was heißt wohl »Eindruck einer Empfindung«? Man könnte verstehn: »Gefühl«; oder »Auffassung«. Beides träfe nach des Verf.s eignen Erklärungen nicht zu. Was denn aber sonst?

suchung von Einfluß ist, so wird Gelegenheit genug sein darauf zurückzukommen.

§ 18. Physiologische Voraussetzungen der Klanganalyse. — Die Notwendigkeit, eine physische Zerlegung der in das Ohr eindringenden Schallmasse anzunehmen, wird begründet, die Hypothese der »Schneckenklaviatur« genau geprüft. Hervorhebung verdient die Bemerkung (91), daß die Gegengründe gegen die Annahme der Cortischen Bögen als Organe der Tondifferenzierung nicht zwingend sind; ferner (94f.), daß trotz der Diskontinuität der abgestimmten Gebilde, vermöge Anpassung der einzelnen Fasern an die Schwingungsdauer innerhalb enger Grenzen, sogar »eine unendliche Zahl von Tonempfindungen d. h. eine wahre Kontinuität des Tongebietes« denkbar bliebe (vgl. I § 10. Hier kann ich wieder nicht mit; vgl. GGA. 1886, 151, 165, und weiter unten). Die Annahme der physischen Zerlegung des Schalls im Ohr führt auf das Princip der »specifischen Energien«, welches mit Lebhaftigkeit (bes. gegen Wundt, 119 ff.) verteidigt wird. Als Sitz der specifischen Energien sind die Ganglienzellen anzusehen. Uebrigens sollen sie nicht als absolut unveränderlich angesehn werden, sondern sich dem Reizunterschied in bestimmten Grenzen anpassen (»akustischer Empfindungskreis« 115). Auch hier sucht Verf. eine Stütze für die Annahme einer wahren Stetigkeit des Tongebiets (116). Dagegen wäre einfach auf das Gesetz der Schwelle zu verweisen, welches eine wahre Stetigkeit der Empfindung ausschließt und zugleich die scheinbare erklärt. — Specifische Energien für Qualitäten will übrigens Stumpf nur beim Tonsinn annehmen (warum, auch nach der Young-Helmholtzschen Hypothese, nicht beim Farbensinn, s. S. 107 f.?), während beim Gesichts-, Temperatur-, Tast- und Muskelsinn solche nur für den Ortsunterschied bestehn.

§ 19 wendet sich der nähern Untersuchung der Tonverschmelzung zu und stellt sich zunächst zur Aufgabe die »Stufen der Tonverschmelzung« festzustellen. Unter der Ueberschrift »Was Tonverschmelzung ist und was sie nicht ist« erwartet man eine endgültige Begriffsbestimmung. Stumpf lehnt eine solche ab und verweist auf die Thatsachen, indem er vorerst nur seinen Begriff der Verschmelzung von demjenigen Herbarts und mehrerer neuerer Psychologen (Wundt, Lipps, Erdmann) unterscheidet. Sodann teilt er die Resultate eigner Beobachtungen mit. Danach entspricht die Verschmelzung der Einfachheit des Schwingungsverhältnisses; unabhängig ist sie dagegen von der Tonregion (außer daß in der allerhöchsten Region der Verschmelzungsunterschied wegzufallen scheint), von der Stärke, von der Zahl der gleichzeitig vernommenen Töne,

mithin von Obertönen und Klangfarbe; die 'Verschmelzung erleidet auch keine Einbuße, wenn der eine Ton mit dem rechten, der andre mit dem linken Ohre gehört wird; sie besteht ebenfalls in der Phantasievorstellung fort, endlich kehren, was besonders zu bemerken ist, allemal in den um eine oder mehrere Oktaven erweiterten Intervallen dieselben Verschmelzungsgrade wieder: Nonen verschmelzen in gleichem Grade wie Sekunden, Decimen wie Terzen u. s. f., ungeachtet der durch die weitere Tondistanz erleichterten Analyse. Andererseits bleiben geringe Abweichungen der Schwingungszahlen von den die Intervalle bestimmenden Verhältnissen ohne merklichen Einfluß auf den Verschmelzungsgrad.

Unter den »Maßregeln bei der Beobachtung« wird ausdrücklich aufgeführt, daß von der musikalischen Bedeutung der Töne — also der Harmonie — zu abstrahieren sei. Trotzdem kann ich den Verdacht nicht überwinden, daß Stumpf die Harmonie beobachtet hat und anders nichts. Denn von ihr gilt buchstäblich alles, was er von der Verschmelzung sagt, während ich von der letztern, wofern sie noch etwas von der Harmonie Verschiedenes sein soll, mit aller Anstrengung nichts zu finden vermag. Außer Eins, was freilich Stumpf nicht anerkennt: den Gleichton der Oktaven d. h. dasjenige Verhältnis zwischen Grundton und Oktave, vermöge dessen sie in der Musik als »dieselben« Töne, nur in verschiedener »Lage«, gelten. Das ist noch etwas mehr als Harmonie; nämlich es geht nicht erst aus dem Zusammenwirken gleichzeitiger Empfindungen gleichsam als Resultante hervor, sondern muß in der ursprünglichen Qualität der Einzelempfindungen begründet sein, daher es sich in der Aufeinanderfolge ganz ebenso wie bei gleichzeitigem Auftreten zeigt. Es ist merkwürdig, wie Stumpf gerade diese Beobachtung, für mich die einfachste und unwiderleglichste im ganzen Bereiche der Tonwelt, wegzudisputieren sucht, um auch bei der Oktave nichts als seine »Verschmelzung« übrigzulassen, die wiederum er »eines der offenliegendsten und unvermeidlichsten Phänomene« nennt, und die ich gleichwohl nicht zu finden vermag.

Die sorgfältig angestellten Kontrolversuche mit Unmusikalischen helfen nicht weiter. Sofern die Thatsachen einen sichern Schluß gestatten, ergeben sie eine mit der Einfachkeit des Schwingungsverhältnisses wachsende Schwierigkeit der Analyse. Aber Verschmelzung sollte ja noch etwas Anderes, Positives sein; worin dies besteht, bleibt fortwährend im Dunkel. Stumpf gebraucht übrigens diese Versuche eigentlich nicht, um die Thatsache der Verschmelzung (die er ja direkt zu beobachten meint) erst zu beweisen, sondern um Zahlenwerte für die von ihm nach seinen eigenen Wahr-

nehmungen aufgestellten Verschmelzungsstufen zu gewinnen, nämlich durch Zählung der richtigen und falschen Urteile über die Frage, ob einer oder mehrere Töne vorliegen, wenn eine Oktave, Quinte oder ein anderes Intervall angegeben wird. Auf diesem Wege, also nach dem Maße der Schwierigkeit der Analyse für Unmusikalische, ergab sich die Reihenfolge: 1. Oktave, 2. Quinte, 3. Quarte, 4. kleine und große Terz (ohne sicheren Unterschied; die Sexten, bei denen der größere Abstand der Analyse zu Hülfe kommt, blieben hier aus dem Spiel; nach Stumpfs Beobachtungen zeigen sie den gleichen Verschmelzungsgrad wie die Terzen), 5. alle übrigen Intervalle (mit geringen oder keinen Unterschieden); und zwar war der Abstand am weitesten zwischen Oktave und Quinte, demnächst zwischen Quinte und Quarte, geringer schon zwischen Quarte und beiden Terzen, noch geringer zwischen diesen und allen übrigen Intervallen. Als Bestätigung führt Stumpf noch an das Singen in Oktaven-, aber auch in Quinten- und Quartenparallelen, den Gebrauch der Oktaven-, Quinten-, Quarten-, Terzen- und Mixturen-Register der Orgel. Ich bemerke dazu nur, daß ich über die begleitenden Quinten etc. wie über die Obertöne entweder, wegen der Koncentration der Aufmerksamkeit auf den Melodiegang, hinweghöre, oder, falls ich sie bemerke, von Verschmelzung nichts wahrnehme. Das Gleiche gilt von Intervallen in tiefsten und höchsten Lagen, wo, bei allgemein erschwerter Analyse, besonders die Quinte, namentlich zur Oktave hinzutretend, mit einem Teilton eines gleichzeitigen tieferen Klanges zusammenfallend, oder schwächer angeschlagen, für mein Ohr so gut wie unwirksam wird, sobald ich sie aber unterscheide, wiederum von Verschmelzung keine Rede ist. Man vergleiche die Klavierakkorde $f^1 f^2 f^3 c^4 f^4$ und $f^1 f^2 f^3 h^3 f^4$ bei starkem Anschlag sämtlicher f und nur schwachem des c^4 bez. h^3.

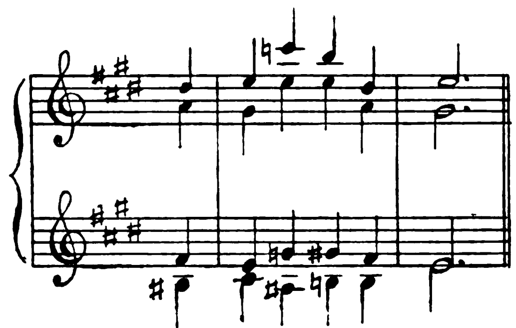
Vielleicht daß die Erwägung der möglichen Ursache der Tonverschmelzung (§ 20) uns der Einigung näher führt. Jede Berufung auf »psychologische Gesetze« wird grundsätzlich abgelehnt; hier regnet es Streiche auf Herbart u. A.; »nur eine physiologische Veranstaltung im Centralorgan« kann den Grund enthalten. Die verschiedenen Möglichkeiten werden systematisch durchgeprüft. Uns interessiert besonders Frage 2: Ist Aehnlichkeit Ursache der Verschmelzung? weil hier in Erwägung gezogen wird, ob zwischen Grundton und Oktave etwa nicht bloß Verschmelzung, sondern Aehnlichkeit besteht. Stumpf unterscheidet (nach I § 6, vgl. GGA. 1886, 159) Aehnlichkeit des Zusammengesetzten und des Einfachen. Die erstere könnte Grund der Verschmelzung sein, falls diese sich von den Obertönen abhängig zeigte. Das ist nicht der Fall: einfache

Klänge verschmelzen ebenso wie zusammengesetzte, was nicht etwa aus der Gewöhnung an die letztern erklärt werden kann. Ich acceptiere den Grund, nicht für die Verschmelzung, sondern für die Harmonie, jedenfalls aber für den Gleichton der Oktaven. Derselbe wäre demnach als »Aehnlichkeit des Einfachen« zu bezeichnen. Besteht eine solche zwischen Grundton und Oktave? Besteht sie in geringerem Grade etwa auch zwischen Grundton und Quinte oder Terz? Das Erstere ist unbedingt zu bejahen, das Letztere selbstverständlich zu verneinen. Stumpf verneint auch das Erstere; nicht die Verschmelzung sei Folge der Aehnlichkeit, sondern der Schein der Aehnlichkeit Folge der Verschmelzung (196). Er selbst hat aber oft erinnert, daß man einen Schein nur behaupten darf, wofern man ihn als aufheblich erweisen kann. Für mich besteht jedoch die Erscheinung, um die es sich handelt, unaufheblich; ebendarum vermag ich sie nicht für Schein zu halten. Stumpf rät an, durch ein Glissando oder noch besser durch kontinuierliche Tonerhöhung (auf der Saite etc.) sich klar zu machen, daß eine Wiederkehr ähnlicher Töne ursprünglich gar nicht bemerkt werde. Ich bemerke sie in der That nicht, so lange ich die einzelnen Tonqualitäten überhaupt nicht mehr in irgendwelcher Bestimmtheit auseinanderhalte; aber unausbleiblich, sobald ich sie auseinanderhalte. Ein Kind, welches Farben sicher zu unterscheiden überhaupt noch nicht gelernt hat, wird bei rasch wiederholter kontinuierlicher Vorführung des Farbenkreises, zumal etwa bei stetig wachsender Helligkeit, auch nicht sogleich sich darüber klar sein, daß dieselben Farben regelmäßig wiederkehren. Das Gleiche gilt von den Aussagen total Unmusikalischer, auch von dem bei Stumpf 197 f. referierten extremen Fall; es gilt nicht minder von allerhöchsten und allertiefsten Tönen[1]; wird ja auch die Farbenauffassung unsicher bei zu starker oder zu schwacher Beleuchtung. Wie oft hat Stumpf selbst betont, daß eine bloße Urteilstäuschung, die bei minder scharfer Auffassung sich begreift, doch bei deutlichster Auffassung, koncentriertester Aufmerksamkeit etc. müßte überwunden werden können. Eine ursprüngliche Ungleichheit der Oktaventöne müßte, nicht bei un-

1) Bei höchsten wie tiefsten Tönen scheint mir evident, daß der Gleichton der Oktaven ebensolange fortbesteht, als überhaupt noch sichere Auffassung der Tonqualität stattfindet. Für mich hört beides zusammen nach der Höhe (gestrichene Gabeln) zwischen 8192 und 12288 Schwingungen (c^6 u. g^6), nach der Tiefe (Appunnscher Zungenpfeifenapparat) schon bei etwa 26 Schwingungen auf. (Doch glaubte ich bei einigen tieferen Tönen, von 20 und 21 Schwingungen, die Gleichheit mit den um 1 Oktave höheren noch zu erkennen. Das Schnarren der Zungen und die starken Obertöne machten aber die genauere Beobachtung für mich nahezu unmöglich. Gabeln von weniger als 32 Schwingungen standen mir nicht zu Gebote).

deutlichster, sondern gerade bei deutlichster Wahrnehmung am sichersten und unwiderleglichsten zu Tage treten, während sie in der That, je bestimmter mir die Tonqualität zum Bewußtsein kommt, um so weniger sich finden lassen will.

Die ›Verschmelzung‹ soll den Schein der Aehnlichkeit verursachen. Sie könnte doch nur beim Zusammenklang, allenfalls noch bei unmittelbarer Aufeinanderfolge wirken. Aber der Gleichton der Oktaven besteht bei beliebigem (nur die Vergleichung nicht überhaupt ausschließendem) zeitlichem Abstand fort, völlig unabhängig auch von den sonstigen harmonischen Beziehungen der verglichenen Töne. Man führe sich z. B. auf dem Klavier die Akkordfolge



vor und achte dabei auf den tiefsten Ton (his) des ersten und den höchsten (c^3) des dritten Akkords. Beide gehören gänzlich verschiedenen, zeitlich getrennten Akkorden, überdies verschiedenen Stimmen an; es sind auch musikalisch gar nicht ›dieselben‹ Töne; bloß durch den Zufall des temperierten Systems bilden sie auf dem Klavier das Intervall einer Doppeloktave, während ihr wahres harmonisches Verhältnis durch das davon merklich verschiedene musikwidrige Intervall 125 : 512 auszudrücken wäre. Es spricht also, gerade für den Musikalischen, sozusagen alles dagegen, sie als in irgendeiner Hinsicht ›gleiche‹ Töne zu beurteilen; insbesondere kann von Verschmelzung hier auf keine Weise mehr die Rede sein. Wenn je, so sollte hier einer geschärften Aufmerksamkeit die angeblich ursprüngliche Ungleichheit der Töne nicht entgehn. Statt dessen wird man auch hier evidente Gleichheit finden.

Am auffälligsten mislingt der von Stumpf versuchte Beweis, daß die Annahme einer Aehnlichkeit der Oktaventöne sogar ›überhaupt widersinnig‹ sei. Er beruht auf der einfachen petitio principii, daß als Aehnlichkeit einfacher Töne die Nähe in der Tonreihe von der Tiefe zur Höhe verstanden und eine andere ›Aehnlichkeit‹ von vornherein als ausgeschlossen betrachtet wird. Dann natürlich ist es ein ›offener Widerspruch‹ (199), von Aehnlichkeit bei beliebig weitem

Abstand der Tonhöhe zu sprechen. Ebenso 201: daß eine Aehnlichkeit zwischen Oktaventönen, nicht zwischen solchen, die im Intervalle der Quinte oder Terz stehn, stattfände, werde Niemand vertreten wollen, ›da die Tonqualitäten nach Aussage des unmittelbaren Tonbewußtseins entschieden eine natürliche Reihe bilden‹. Die natürliche Reihe der Töne von der Tiefe zur Höhe leugnet Niemand; was hindert aber, daß daneben noch eine andere, von der absoluten Tonhöhe unabhängige ›Qualität‹ besteht? Das Wort ›Qualität‹ wenigstens nicht: ›den Beobachtungen müssen sich auch hier die Begriffe fügen‹, sagt Stumpf selbst (130) in einem analogen Falle.

Fortwährend findet Stumpf Widersprüche der bestrittenen Ansicht in sich selbst, wo nur Widersprüche gegen seine Auffassung vorliegen. So meint er auch, bei wirklich gleicher Qualität müßten wir die Töne im Zusammenklang überhaupt nicht mehr unterscheiden können. Warum, da doch der Unterschied der Tonhöhe fortbesteht? Es wäre, wie wenn Einer behaupten wollte, eine hellrote und eine dunkelrote Fläche müßten bei Berührung überhaupt nicht mehr auseinandergehalten werden können wegen des fehlenden Qualitätsunterschieds. Das träfe etwa zu bei stetiger, also unmerklicher Abstufung der Helligkeit; aber der Tonhöhenunterschied zwischen Grundton und Oktave ist doch weit übermerklich.

Bei alledem würde ich vielleicht meinen eignen Beobachtungen mistrauen und meine Unfähigkeit, das, was Stumpf beobachtet, zu beobachten, das, was er wegdisputieren will, mir wegdisputieren zu lassen, auf meine eigene Rechnung setzen, wenn ich mit meiner Auffassung allein stände. Aber aus des Verf.s eigenem Bericht ersehe ich, daß ein Psycholog wie Brentano — ebenso aber Drobisch, Lotze und nicht wenige Aeltere — dasselbe beobachtet, Ersterer die Sache auch auf ganz ähnliche Weise, wie ich seit Jahren, in Vorlesungen dargestellt hat. Er betrachtet den Unterschied der Tonhöhe, den er nach einer naheliegenden (natürlich nicht zu überspannenden) Analogie mit dem Farbensinn als Helligkeitsunterschied bezeichnet, als bloß sekundär, dagegen als die eigentlich primären Qualitäten des Tonsinns die innerhalb jeder Oktave unterscheidbaren, bei jeder Verdoppelung der Schwingungszahlen gleichartig, nur in hellerer Färbung wiederkehrenden, daher in der Musik gleich benannten Töne, die wir (nach Stumpf) mit c, d, e ... bezeichnen können. Danach sind C, c, c^1 etc. n i c h t b l o ß ä h n l i c h e, s o n d e r n i h r e r G r u n d q u a l i t ä t n a c h d i e s e l b e n T ö n e, nur mit einem sekundären Unterschied allerdings auch qualitativer Art, dem der Helligkeit. Das Gebiet der Grundqualitäten ist b e g r e n z t wie beim Farben- und jedem andern Sinn. Eine Fortschreitung in einer ›Reihe‹ (von der Tiefe zur Höhe) besteht daneben, wie sie bei den Farben,

unabhängig von ihrer Ordnung im Spectrum und doch auch wieder in eigentümlicher Komplikation mit dieser, von Dunkel zu Hell, oder auch nach dem Sättigungsgrad, besteht; danach lassen sich die Grundqualitäten je innerhalb einer Oktave ordnen; unter sich zeigen sie, davon abgesehen, keine Aehnlichkeit. Gegen diese Ansicht, die mir die unmittelbaren Aussagen des Tonbewußtseins richtiger als irgendeine andere wiederzugeben scheint, richtet keiner der Stumpfschen Gegengründe etwas aus; wogegen er freilich Recht behielte gegen jede solche Vorstellungsart, wonach die Grundqualitäten auch noch für sich eine Reihe bilden sollten. Schwerlich wird gerade Stumpf, der sonst unter den lebenden Psychologen vielleicht das Meiste gethan hat, uns von dem Betruge ›psychologischer Gesetze‹ meist Herbartscher Mache zu befreien, sich hier darauf steifen wollen, daß Qualitäten Eines Sinnes notwendig eine mathematische Linie darstellen, einen ›angenehmen Holzschnitt‹ liefern müßten. Die Theorie muß es von ihrer Güte erwarten, ob sie ihr diese Freude bereiten wollen; vorschreiben lassen sie sich nichts. Schon die kaum exakt auszudrückende Komplikation des Farben-, Helligkeits- und Sättigungsunterschieds sollte doch vor jeder principiellen Aufstellung über das, was bei Sinnesqualitäten allgemein möglich und unmöglich sei, warnen.

Was wird aber nun aus der Verschmelzung? Und was aus dem von Stumpf nachgewiesenen Unterschied der Analysierbarkeit? — Die erstere kann uns so lange nicht stören, als wir gar nicht wissen, was sie ist; mit dem letztern haben wir es allein, als einer erwiesenen Thatsache, zu thun. Was nun diesen betrifft, so kommt zunächst die Oktave für uns nicht weiter in Frage; bei einer wahren inhaltlichen Verwandtschaft ja Gleichheit bedarf die Schwierigkeit der Analyse, auch bei einem sekundären Unterschied, keiner weitern Erklärung. Findet sich aber eine ähnliche, nur minder starke Erschwerung der Analyse auch bei den übrigen konsonanten Intervallen — und an der Thatsache ist nach Stumpfs Beobachtungen ja wohl kein Zweifel — nun, so steht der Annahme principiell nichts im Wege, daß Schwierigkeit der Analyse noch andere Ursachen haben kann als die einer innern, qualitativen Uebereinstimmung. Mag es wie immer physiologisch begründet sein, daß Töne einzig bei dem Schwingungsverhältnis 1 : 2 Gleichheit, bei jedem andern Ungleichheit zeigen, so hindert doch an sich nichts, daß bei den nächst einfachen Schwingungsverhältnissen (bes. 2 : 3, 3 : 4, 4 : 5, 5 : 6) noch eine andere, vielleicht sehr indirekte Folge, nicht ›Aehnlichkeit‹ und nicht ›Verschmelzung‹, aber erschwerte Analyse sich ergibt. Die Schwierigkeit der Erklärung ist hier für uns wenigstens nicht größer als für Stumpf. Nur kommt freilich noch die weitere hinzu, die von

allen Bedenken gegen die Aussage des unmittelbaren Tonbewußtseins, daß Oktaven sich gleichen, ohne Zweifel am schwersten wiegt: was wohl der organische Grund dieser vom Schwingungsverhältnis 1 : 2 abhängigen qualitativen Uebereinstimmung sein möge. Die Gestalt der Schwingungskurve, die Abwesenheit der Schwebungen, die Klangzusammensetzung, die Schneckenklaviatur, nichts was wir von der Sache wirklich wissen, macht es unmittelbar begreiflich, daß bei diesem einzigen Verhältnis nicht bloß erhöhte Verträglichkeit oder ein gewisses Ineinanderfließen der Empfindungen bei Gleichzeitigkeit, sondern eine direkte, ebenso in der Aufeinanderfolge, überhaupt unter allen Umständen sich unverändert behauptende, vom unmittelbaren Inhalt der Tonempfindung auf keine Weise trennbare Uebereinstimmung sich zeigt. Aber die Unkenntnis der Ursache kann an der Wirklichkeit des Factums doch nichts ändern, selbst wenn sie eine unaufhebliche wäre. Somit dürfen wir die Lösung des hier übrigbleibenden Problems getrost der Zukunft überlassen und einstweilen — wie Stumpf selbst hinsichtlich der Ursache der Verschmelzung — »ehrliche Armut dem verdächtigen Reichtum vorziehen«.

§ 21. Analysieren und Heraushören bei ungleicher Stärke der Klangteile. — Bei ungleicher Stärke wird das Heraushören des schwächeren Tones natürlich schwieriger; bei einem gewissen Betrag des Intensitätsunterschieds wird es zur Unmöglichkeit. Die Ursache ist keine psychologische, sondern eine physiologische. Der amerikanische Forscher A. Mayer hatte behauptet, daß höhere Töne durch tiefere verdrängt würden, aber nicht umgekehrt; Stumpf findet wenigstens soviel bestätigt, daß der höhere Ton eines stärkeren Uebergewichts bedarf, um den tieferen zu verdrängen, als umgekehrt. Wichtig ist die Frage besonders für das Heraushören von Obertönen und Kombinationstönen. Daß solche überhaupt schwer vernehmlich seien, ist ein auffallender Irrtum. (Ich höre z. B. bei tieferen und mittleren Klavierklängen deutlich 3 bis 4 Obertöne bei fest zugehaltenen Ohren, oder in der Nebenstube bei geschlossener Thüre; sonst ohne Mühe 12—16, bei geschärftester Aufmerksamkeit sicher über 20 deutlich unterschiedene, noch weit mehr ohne sichere Unterscheidung). Die hauptsächlichste Erschwerung ihrer Wahrnehmung namentlich für Nichtmusikalische liegt nach Stumpf in der Verschmelzung, welche auch überhaupt bewirke, daß gewisse schwächere Teiltöne (7 und 9) leichter herausgehört werden als gewisse stärkere (8, selbst 4 und 2); worin Stumpf (234) »eine der auffallendsten Konsequenzen der Verschmelzungsverhältnisse« sieht. Da es sich hier nur um den Grad der Analysierbarkeit handelt, so kommen die allgemeinen Bedenken gegen den Stumpfschen Verschmel-

zungsbegriff hier nicht in Betracht. Aber auch davon abgesehen bin ich von der Erklärung nicht überzeugt. Ich höre z. B. im Klavierklang C mit großer Leichtigkeit die Teiltöne 2 und 4, nur sehr schwer 8 und 16; deutlichst 3, 6, 12 (obgleich 12 schwächer sein müßte als 8, auch mit 11 und 13, die ich ebenfalls deutlich höre, mindestens so stark wie 8 mit 7 und 9 kollidiert), nicht 24; deutlich auch 5, 10 und 20, selbst 22 neben 11, dagegen 14 wieder nur schwer. Analog finde ich es bei Tönen der großen Oktave überhaupt, wogegen ich bei c den 8ten Teilton c^3 (neben deutlichem d^3), desgleichen den 16ten (c^4) ohne Mühe vernehme, und entsprechend bei einigen c benachbarten Tönen. Hier hilft weder die Verschmelzung noch die Mitwirkung von Differenztönen oder von Partialtönen zweiter Ordnung, erstere schon darum nicht, weil ich ganz geübt bin, wenn ich auf den 8ten Teilton achten will, vom 2ten und 4ten die Aufmerksamkeit abzulenken und ihn eben an seiner Stelle, zwischen dem 7ten und 9ten, zu suchen. Ich vermag z. B. durch willkürliche Aufmerksamkeit leicht aus den Teiltönen von C eine Tonfigur, gebildet aus den Tönen 6, 7, 10, 7 oder 6, 7, 9, 7, nicht eine solche aus 6, 7, 8, 7 oder 6, 7, 8, 10, 8, 7 herauszuhören, 8 bleibt hartnäckig aus oder es tritt an seiner Stelle 4 hervor. Die Gründe sind sicherlich ganz sekundäre; bei den Zungenpfeifen des Appunnschen Obertonapparates z. B. hörte ich bei den Tönen 1—6 (32, 64 etc. bis 192 Schwingungen) den 8ten Oberton, bei 1 und 2 auch den 16ten ganz deutlich und mühelos. Nach diesen Beobachtungen kann ich nicht umhin gegen die Erklärung aus der »Verschmelzung« auch hier mistrauisch zu sein.

Aus den weiteren Betrachtungen dieses Paragraphen interessiert die Frage: gibt es einfache Töne (257 ff.)? Jedenfalls für unsere Wahrnehmung einfache; aber vielleicht auch für die Empfindung, meint Stumpf, da nur stärkere Klänge notwendig Obertöne mit sich führen und die schwächsten Partialtöne nicht nur unter der Wahrnehmungs-, sondern auch unter der Empfindungsschwelle bleiben werden. Insbesondere müssen höchste Töne (der 5—8 gestrichenen Oktave) obertonfrei sein, und das Gleiche wird für die herausgehörten Ober- und Kombinationstöne selbst gelten. — Die Konsequenz wäre, daß Obertöne verschiedener Instrumente keinerlei Klangfarbenunterschied zeigten. In der That scheint mir, daß die Obertöne verschiedener Instrumente sich in der Färbung weit näher stehn als die Klänge, zu denen sie mitwirken; doch finde ich nicht allen Unterschied aufgehoben; z. B. klingen die Obertöne der Zungenpfeifen noch merklich schärfer als die des Klaviers, was auf zusammengesetzte Beschaffenheit der erstern doch
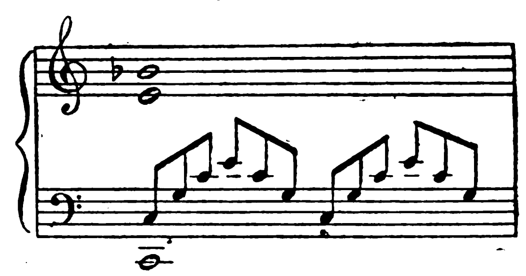
wohl schließen läßt. — Daß die von Riemann behaupteten Untertöne auf Täuschung beruhen, wird gut gezeigt, desgleichen die Machsche Hypothese der Zusammensetzung jedes scheinbar einfachen Tones aus zwei Elementen (›dumpf‹ und ›hell‹) widerlegt.

§ 22. Funktion der Aufmerksamkeit bei der Analyse und beim Heraushören. — In § 4 hatte Stumpf als wesentliche Wirkung der Aufmerksamkeit die längere Forterhaltung des Eindrucks im Bewußtsein hingestellt. Dies wird jetzt näher bestimmt: die Retention mit dem Bewußtsein des Vergangenseins ist gemeint. Da solche aber auch ohne Aufmerksamkeit eintreten kann, so bestimmt er jetzt als ihre primäre Wirkung, ohne Zweifel richtiger, das Bemerken selbst. Damit wird sie der ›Analyse‹ sehr nahe gerückt; sie ist offenbar die eigentlich analysierende Kraft (ähnlich Lotze). Weniger kann ich dem Verf. auch jetzt (vgl. GGA. 1886, 155) hinsichtlich der Wesensbestimmung der Aufmerksamkeit beipflichten. Er hält nämlich fest, daß sie wesentlich Gefühl sei und zwar positives: ›Teilnahme, Interesse, Hinwendung zu etwas‹; ein Lustgefühl, nicht welches der Eindruck, auf den wir merken, erweckt, sondern die Lust am Bemerken selbst. Das nenne man eigentlich Interesse: die Lust, nicht am Inhalt, sondern an der Kenntnisnahme desselben. Aber nicht jedes Bemerken sei ein Beachten, d. h. durch Aufmerksamkeit bedingt. Ein Eindruck kann auch von selbst ›zur Wahrnehmung drängen‹; aber ›in dem Moment, wo, wie wir sagen, ein Gegenstand ›unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht‹, entsteht in uns dieses Lustgefühl‹, die Lust am Bemerken selbst. — Die Erklärung trifft zu für die willkürliche Aufmerksamkeit und, ich räume es ein, auch für manche Fälle der unwillkürlichen; sofern sie nämlich mit einer wirklichen Lust am Bemerken sich nachträglich verknüpfen kann. Doch scheint mir das Letztere nicht in allen Fällen stattzufinden. Es widerspricht wohl nicht dem Sprachgebrauch, auch von ›erzwungener Aufmerksamkeit‹ zu sprechen. Meine Aufmerksamkeit wird abgezogen, abgelenkt auf etwas, das ich gar nicht beachten wollte, auch jetzt nicht beachten will, aber dennoch zu beachten nicht umhin kann. Z. B. ich will schwächere Obertöne beachten und bin darauf, etwa durch vorausgehende deutliche Vorstellung, vorbereitet und gespannt, werde aber abgelenkt, gestört z. B. durch stärkere Kombinationstöne. Ich will nicht sie beachten, habe vielmehr das stärkste Interesse sie nicht zu beachten, aber sie drängen sich dennoch, nicht allein meiner Empfindung, sondern meiner Beachtung auf, sie ›fallen mir auf‹, d. h. erzwingen meine Aufmerksamkeit. Mag man solche Fälle nicht unter Aufmerksamkeit oder Beachtung subsumieren, nun gut, so nenne man

sie anders, jedenfalls haben sie mit ihr gemein das Merkmal des Vorzugs für die Auffassung, der vorhandenen Prädisposition zum Bemerken gerade dieses Sinnesinhalts. Meine Behauptung ist also nur, daß dieser Vorzug, diese Prädisposition zum Bemerken eines bestimmten Sinnesinhalts, welche zugleich die Tendenz hat, das Bemerken andrer, nicht den gleichen Vorzug genießender gleichzeitig gegebener Inhalte zu hindern, nicht notwendig Wirkung des Interesses, weder am Gegenstand noch am Bemerken selbst, ist, sondern auch von andern Faktoren abhängen und nur etwa sekundär ein Interesse am Bemerken im Gefolge haben kann. Solche Faktoren sind z. B. die gleichartige Fortdauer oder regelmäßige Wiederkehr eines Eindrucks, Uebereinstimmung mit einer vorausgegangenen lebhaften Vorstellung, aber auch Widerstreit mit einer solchen — gerade Nichterwartetes ›fällt auf‹ — überhaupt fast jedes Verhältnis oder Beziehung, wie Harmonie u. dgl. — Faktoren, welche sämtlich prädisponierend wirken können, nicht weil sie das Bemerken etwa angenehmer machen, sondern einfach weil sie die Auffassungsthätigkeit in eine bestimmte Richtung weisen. Genau darauf aber scheint es mir anzukommen. Zieht man nun vor den Ausdruck ›Aufmerksamkeit‹ für den engeren Begriff (Lust am Bemerken) zu reservieren, so könnte man etwa dem Wort ›Beachten‹ den weiteren Sinn geben, also in den bezeichneten Fällen von erzwungener Beachtung, nicht von erzwungener Aufmerksamkeit sprechen. Jedenfalls hat Stumpf das wichtige Moment der Prädisposition zum Bemerken eines bestimmten Inhalts, vermöge der bestimmten Richtung, in welche die Auffassung durch die dem Eindruck vorausgehende Verfassung des Bewußtseins, insbesondere der Vorstellungsthätigkeit, schon gewiesen ist, wohl zu wenig berücksichtigt. Die Lust ist ein starkes und häufiges prädisponierendes Moment, aber nur eines unter vielen; sie allein reicht namentlich nicht aus, das Bemerken gerade dieses, keines andern Inhalts zu erklären. Was Verf. (285) gegen die der eben entwickelten verwandte Ansicht Martys einwendet, trifft wenigstens unsere Erklärung nicht. Sie läßt es z. B. durchaus zu, von einer Intensität des Aufmerkens (oder der Beachtung) zu reden; die natürlich, wie jede Kraft, durch ihre Wirkung zu messen wäre. Auch mit den weiteren Sätzen (ebenda unter Nr. 1 und 2) stimme ich insofern nicht völlig überein, als ich eben vom ›Bemerken‹ das ›Beachten‹ scheide als die Disposition zum Bemerken, und annehme, daß nicht nur das Bemerken, sondern auch die Disposition zum Bemerken nicht notwendig und ausschließlich vom Gefühl bedingt sei. Sicher hat Stumpf Recht, auf möglichste Genauigkeit solcher Begriffsbestimmun-

gen alles Gewicht zu legen, zumal wo es sich wie hier um eine der allgemeinsten Thatsachen des Vorstellungslebens handelt.

Die willkürliche Verstärkung der Einzelbestandteile eines zusammengesetzten Klanges durch Aufmerksamkeit, sowohl bei annähernd gleicher Stärke als bei Verbindung eines starken Grundtons mit schwachen Obertönen, wird (290 ff.) eingehend besprochen. Ich hatte eine dahin gehörige leicht anzustellende Beobachtung in dieser Zeitschrift (1885, 212) mitgeteilt, welche auch Stumpf bestätigt. Daß es möglich ist auch mehrere Klangteile streng gleichzeitig durch willkürliche Aufmerksamkeit herauszuheben, ist sicher, z. B. wird es Jedem, der Obertöne herauszuhören überhaupt geübt ist, wohl ebenso leicht sein wie mir, aus dem Klavierklang C durch absichtliche Aufmerksamkeit etwa das Tonbild



herauszuhören. Hier ist die von Stumpf aufgestellte Bedingung, daß die Komponenten als ›Glieder eines bestimmten Verhältnisses‹ aufgefaßt sein müssen, erfüllt, indem sämtliche Töne durch einfache und enge harmonische Beziehungen verknüpft sind. Aber das ›Verhältnis‹ kann auch das des Widerstreits sein; was vielleicht für das gewöhnlich stärkere Heraushören unharmonischer Teiltöne nicht ohne Bedeutung ist. Regelmäßig wenn ich mich so recht der reinen Harmonie der (stärkeren) Obertöne erfreuen möchte, drängen die bekannten Störenfriede, die Teiltöne 11, 13, 15 (gegen 7 z. B.) sich nur desto unangenehmer auf. Auch die Beobachtung mag richtig sein — obwohl ich nicht völlig davon überzeugt bin —, daß Verstärkung durch Aufmerksamkeit gleichzeitig nur für Einen herausgehobenen Ton (im obigen Beispiel etwa die Achtelnoten) möglich ist. Man müßte dann sagen, daß ich im obigen Falle e^1 b^1 stärker als andere (auch tiefere) Obertöne vernehme, nicht weil ich sie stärker, sondern nur weil ich die andern schwächer höre als es bei annähernd gleichverteilter Aufmerksamkeit der Fall wäre. — Physiologisch recht wichtige Fragen, wie, ob Aufmerksamkeit notwendig mit Muskelthätigkeit verbunden ist oder ob ein nervöser Proceß (›sensorische Innervation‹) genügt, mögen, wie alles ausschließlich Physiologische, übergangen werden.

§ 23. Bedingungen für die Zuverlässigkeit der Analyse und des Heraushörens. — Die centrale Untersuchung dieses Paragraphen betrifft die Schwelle der Unterscheidbarkeit gleichzeitiger Töne von verschiedener Höhe. Sie liegt im allgemeinen höher als bei aufeinanderfolgenden Tönen. Den Grund findet Stumpf wieder in der ›Verschmelzung‹. Eine schlagende Bestätigung dafür findet er in dem in bestimmten Fällen sehr auffälligen Verschwinden der höheren Oktave gegen den Grundton bei gleichzeitigem Erklingen, auch für bestgeübte Ohren, welches schon Helmholtz und Preyer beobachtet und zu erklären versucht haben. Nach des Verf.s Angabe haben gerade diese Erscheinungen den Anstoß zu allen seinen Untersuchungen über Tonverschmelzung gegeben. Mit vollem Recht fordert er einen physikalischen oder physiologischen Erklärungsgrund. Mit dem Wort ›Verschmelzung‹ ist freilich nichts geholfen. Die S. 357 versuchte Erklärung aus Verstärkung des Grundtons durch den Differenzton (2—1), während zugleich die nachträglich hinzugefügte Oktave mit dem starken ersten Oberton zusammenfällt, also an dem Gesamtklang nicht viel ändert (was völlig richtig als ›Trägheitserscheinung‹ interpretiert wird), ist viel einleuchtender und für diesen Fall sicher zutreffend; ob freilich für alle, dürfte nach dem oben über den regelmäßigen Wegfall des 8ten Teiltons bei Klavierklängen Bemerkten doch zweifelhaft sein. — Im übrigen verdient die sorgsame Auseinanderlegung der Faktoren des Urteils über die Bestandteile einer zusammengesetzten Klangmasse alle Hervorhebung, ohne daß auf das Einzelne näher einzugehn Veranlassung wäre.

§ 24. Individuelle Unterschiede im Analysieren und Heraushören zeigen sich in frappanter Weise. Auch hier sind theoretisch am interessantesten die auf die Frage der Verschmelzung bezüglichen Beobachtungen. Stumpf fand, daß mehrere Kinder von verschiedenem Lebensalter, die er systematisch prüfte, bei angeschlagenen Zweiklängen (Oktaven, Quinten, Quarten, Terzen, Sekunden) nach der Zahl der gehörten Töne gefragt, eine um so größere Zahl (im allgemeinen bis zu fünf) angaben, je zusammengesetzter das Verhältnis der Schwingungszahlen, d. h. in Stumpfs Sprache, je schwächer die Verschmelzung war. Er deutet das, im Sinne seiner Verschmelzungstheorie, so, daß sie durch größere Zahlen den Grad der Abweichung von dem Eindruck der Toneinheit, den sie anders nicht auszudrücken wußten, hätten wiedergeben wollen. Ein Anderer würde natürlich sagen, es sei der Grad der Harmonie (bez. der Nichtharmonie), den sie hätten bezeichnen wollen. Aber in der That ist wohl für Stumpf die Ver-

schmelzung die Harmonie, oder die Empfindungsgrundlage der Harmonie. Daß eine solche existiert, steht auch mir fest, und als Beweis dafür würde diese wie andere Beobachtungen, welche Stumpf für seine ›Verschmelzung‹ geltend macht, sich vielleicht verwerten lassen, auch wenn man diesen Begriff ganz fallen läßt.

§ 25. Qualitäts- und § 26. Intensitätsurteile über einen zusammengesetzten Klang und seine Teile. — ›In einem ruhenden Zusammenklang scheint das Ganze die Höhe des tiefsten Tones zu haben, auch wenn dieser nicht zugleich der stärkste ist‹. Z. B. die Beifügung der tieferen Oktave zu einem gegebenen Tone erscheint als eine viel wesentlichere Aenderung als die der höheren; bei anderen Intervallen tritt der Erfolg ebenfalls ein, aber in um so geringerem Grade, je geringer die Verschmelzung ist (384 f.). Den Grund sucht Stumpf in einem allgemeinen Verhalten, welches in der Musik es begründe, daß der tiefste Ton eines Zusammenklanges als ›Grundton‹ gilt. — Sollte die Erscheinung von der Klangzusammensetzung unabhängig sein? Ich bin davon nicht überzeugt. — Aus der Fülle weiterer Beobachtungen hinsichtlich der Qualitätsauffassung zusammengesetzter Klänge sei noch angeführt, daß nach Stumpf die gleichen Intervalle in der Tiefe kleiner erscheinen als in der Höhe bis etwa zur dreigestrichenen Oktave; dann, daß einfache oder möglichst wenig zusammengesetzte Klänge tiefer erscheinen als zusammengesetztere, und zwar um eine oder selbst zwei Oktaven; wie sich besonders auffällig bei der Vergleichung menschlicher Pfeiftöne etwa mit Klavierklängen zeigt. Es fragt sich: warum beträgt der Unterschied gerade eine oder mehrere Oktaven, nie ein anderes Intervall? Ich glaube nicht, daß Stumpfs Erklärung (408) irgendeinen, der nicht voraus schon von seiner Theorie überzeugt ist, befriedigen wird; namentlich hat die Verschmelzung auch hier sicher nichts zu thun, da die Täuschung ganz ebenso bei Aufeinanderfolge wie bei gleichzeitigem Erklingen besteht. Ich finde in der Thatsache nur einen der auffälligsten Beweise für die völlige Unabhängigkeit des Urteils über die absolute Tonqualität von dem über die Tonlage (Höhe). Das letztere ist in hohem Maße, das erstere auf keine Weise von der Klangfarbe abhängig. Die Thatsachen betreffend, glaube ich zu bemerken, daß hohe Pfeiftöne sich den objektiv gleich hohen Klavierklängen bei gehöriger Aufmerksamkeit sofort ähnlich zeigen, tiefere nicht oder doch viel schwerer. Daß das höchste e meines ›Pfeifregisters‹ dem e^4 des Klaviers entspricht, erkenne ich leicht, dagegen ertappe ich mich immer wieder auf der Neigung, das nächsttiefere nicht für e^3, sondern für e^1, das wieder um eine Oktave tiefere für e (wenn nicht gar E) zu halten.

Auch überwinde ich die Täuschung leichter, wenn dem verglichenen Klavierklang wenig Obertöne beigemischt sind (indem ich ihn möglichst schwach nehme), oder auch wenn ich deutlich herausgehörte Obertöne eines entsprechend tieferen Klanges zum Vergleich wähle, in welchem Falle ja eben der Grund der Täuschung wegfällt; viel schwerer beim Vergleich mit vollen obertonreichen Klängen. — Das Intensitätsurteil betreffend wird festgestellt, daß »höhere Töne bei gleicher Reizstärke größere Empfindungsstärke besitzen«; sodann, daß isolierte Töne bei objektiv gleicher Stärke stärker gehört werden als dieselben im Zusammenklang. Mach, der dasselbe beobachtete, schrieb es dem Einfluß der Aufmerksamkeit zu; Stumpf meint eine wirkliche Schwächung der Empfindung durch gegenseitige Beeinträchtigung der gleichzeitigen Nervenprocesse annehmen zu müssen. — Eine für die Musik wichtige Feststellung ist, daß der Gesamteindruck eines Zusammenklangs nicht notwendig stärker ist als der seiner einzelnen Bestandteile. Desgleichen scheint es, daß wir mit beiden Ohren einen objektiv identischen Ton nicht oder nur wenig stärker hören als mit Einem allein.

Noch recht wichtige Feststellungen bringen die beiden letzten Paragraphen, welche von Schwebungen, Geräusch und Klangfarbe handeln. § 27. Schwebungen und darauf bezügliche Urteile. — Schwebungen sind nach Helmholtz »regelmäßige Intensitätsschwankungen von Tönen, hervorgerufen durch gleichzeitige Einwirkung zweier Tonwellen von verschiedener Wellenzahl«. Solche können natürlich keinen andern Entstehungsort haben als die Töne selbst. Die Zahl der noch wahrnehmbaren Schwebungen in der Sekunde ist beträchtlich höher als Helmholtz annahm (etwa 4—500). Irrig ist auch, daß Schwebungen nur bei kleinsten Intervallen (bis zur Sekunde) stattfänden, in tieferen Lagen finden sie sich bei viel größeren Intervallen. Ganz neue Aufstellungen hat Stumpf bezüglich der Tonhöhe der Schwebungen. Vernimmt man beide Töne und zwar beide schwebend, oder nur den einen, oder statt ihrer einen einzigen und zwar einen der Höhe nach gleichbleibenden, etwa mittleren, oder veränderlichen, etwa zwischen den Primärtönen hin- und hergehenden? Helmholtz (Tonempf. 3. und 4. Aufl.) und Andre nach ihm wollten gefunden haben, daß bei geringer Tondistanz nur Ein Ton gehört werde, dessen Höhe zwischen gewissen Grenzen hin- und herschwanke. Stumpf findet, im Einklang mit anderen wohlgeübten Beobachtern, Folgendes. Bei einem Intervall in mittlerer Lage z. B. gis^1 a^1 der Violine werden beide Primärtöne gehört, daneben aber ein dritter, zwischen beiden, näher dem tieferen gelegener, von sehr weicher Färbung, und dieser schwebend, die Primärtöne dagegen gleichmäßig ruhend, aber abgeschwächt (Fall A).

Bei größeren Distanzen, z. B. $g^1 a^1$, verschwindet der mittlere Ton, statt dessen schweben nun die Primärtöne selbst, so zwar, daß man, je nach der Richtung der Aufmerksamkeit, den einen oder den andern schweben hören kann (Fall B). Bei kleinsten Intervallen hört die Unterscheidung der Primärtöne auf, man vernimmt nur Einen Ton und diesen schwebend (Fall C).

Ich hatte Gelegenheit, diese Beobachtungen auf dem hiesigen physikalischen Institut an den Appunnschen beiden Apparaten für Schwebungen nachzuprüfen, von welchen der eine die kleine Oktave (128—256 Schwingungen) in 32, der andere die eingestrichene (256 —512) in 64 Intervallen von je 4 Schwingungen durch Zungenpfeifen (wie am Obertonapparat) darstellt. Am günstigsten für die Beobachtung erwies sich das folgende Verfahren. Ich gab, etwa bei Vergleichung der Töne 0 und 1 der kleinen Oktave (128 und 132 Schwingungen), zuerst den höheren Primärton an, nahm dann den tieferen hinzu; wobei die tiefere Lage der Schwebungen sofort erkannt, ihre Höhe aber von der des tieferen Primärtons (0) zunächst nicht unterschieden wurde; dann ließ ich 1 wegfallen, alsbald trat 0 deutlich als tieferer Ton hervor. Indem ich dann umgekehrt von 0 ausgieng, darauf 1 hinzunahm, schließlich o wegfallen ließ, zeigte sich genau das umgekehrte Resultat, wodurch denn die mittlere Lage der Schwebungen sich endgültig feststellte. Deutlich hörte ich beim ersten Versuch den Ton 1, beim zweiten den Ton 0 neben den der Tonhöhe nach bestimmt davon unterschiedenen Schwebungen ruhend fortklingen, während es mir anfangs nicht gelang, gleichzeitig beide Primärtöne *und* die Schwebungen in mittlerer Höhe mit Sicherheit auseinanderzuhalten. Nach einiger Uebung übrigens gelang auch dies. Weiter hinauf fand ich bei Intervallen von je 4 Schwingungen in der kleinen wie eingestrichenen Oktave das gleiche Verhalten. Zwar wurde bei den immer kleineren (musikalischen) Intervallen die Auseinanderhaltung etwas schwieriger, doch blieb stets evident, daß *beide Primärtöne ruhend fortklingen und die Schwebungen unabhängig daneben bestehn*, auch daß die letztern *jedenfalls in das durch die Primärtöne begrenzte Intervall fallen, und eine feste, nicht hin und her schwankende Tonhöhe besitzen*; was alles mir auch sonst von nicht speciell eingeübten, aber scharfhörenden Personen bestätigt wurde. Bei dem oben beschriebenen Doppelverfahren konnte ich bis zum höchsten Intervall der Appunnschen Apparate (508:512 Schwingungen) hinauf die scheinbare Vertiefung bez. Erhöhung des zweiten Tons nach Wegfall des ersten deutlich wahrnehmen, fand also Fall A *durchweg bestätigt*.

Bei Intervallen von je 8 Schwingungen hörte ich von c bis etwa a

deutlich beide Töne schwebend, keinen mittleren (Fall B). Weiter hinauf wurde das Urteil unsicherer, von c^1 aufwärts fand ich bei Intervallen von 8 Schwingungen dasselbe Verhalten wie bei solchen von 4 Schwingungen; bei etwas größeren Intervallen aber (12—24 Schwingungen) zeigten sich wieder deutlich beide Primärtöne schwebend, bis endlich bei zu großen Intervallen überhaupt keine Schwebungen mehr vernommen wurden.

Bei Klavier- und Violinklängen konnte ich Fall A sicherer beobachten als Fall B, da ich hier schon beim Ganzton nur mit Mühe noch Schwebungen wahrnehme. Deutlich dagegen höre ich sie am Klavier bei Halbtönen, in der eingestrichenen Oktave meist in Gestalt eines regelmäßig absetzenden und wiederkehrenden sehr weichen Lautes, den ich durch gru-gru-gru wiedergeben möchte. Die mittlere Höhe der Schwebungen und das gleichzeitige Fortklingen der Primärtöne ist hier für mich sogar besonders evident. Das regelmäßige Absetzen erkläre ich mir — da ich die Schwebungen doch hin und wieder, namentlich bei Intervallen der kleinen Oktave, auch anhaltend höre — vorläufig aus einem unwillkürlichen rhythmischen Wechsel der Aufmerksamkeit, der mir auch beim Beobachten von Obertönen bisweilen auffiel.

Den Fall C habe ich nicht besonders nachgeprüft. Er versteht sich übrigens fast von selbst; denn wenn schon die Primärtöne sich der Grenze der Unterscheidbarkeit nähern, so wird ein dritter mittlerer Ton erst recht nicht mehr als solcher unterschieden werden können, also wohl überhaupt nur Ein Ton und dieser schwebend vernommen werden.

Ist nach allem die Beobachtung Stumpfs durchaus sicher, so scheint auch die Erklärung (484 ff.) mir plausibel; deren Prüfung ich übrigens den Physiologen überlasse.

§ 28. Geräusch und Klangfarbe. — Geräusche enthalten fast immer Töne, d. h. Klänge von angebbarer Höhe. Dagegen gibt es Töne ohne (wenigstens für uns empfindbaren) geräuschigen Beisatz. Eine bloße Zusammensetzung von Tönen, ohne Intermittenzen, gibt, auch bei mangelnder Unterscheidung, noch kein Geräusch, sondern behält tonalen Charakter. Dagegen erhalten auch deutlich ihrer Höhe nach erkannte Töne geräuschartigen Charakter durch Intermittenz. Doch trifft diese Erklärung schwerlich auf alle Geräusche (bez. auf viele nur teilweise) zu, es bleibt immer ein Rest von Geräuschen (bez. geräuschigen Bestandteilen) von ganz und gar nicht tonaler Beschaffenheit, für die wohl auch ein anderer Entstehungsort als für Töne anzunehmen ist. Ein gradueller Uebergang zwischen Klang und Geräusch bleibt dennoch denkbar, wenn man annimmt, daß die Schneckenfasern nur vorzugsweise durch

periodische, die geräuschvermittelnden Teilchen durch nichtperiodische Schwingungen erregbar sind.

Was die Klangfarbe betrifft, werden zunächst ausgeschieden associierte Vorstellungen und namentlich Gefühle, nach denen wir Klänge unterscheiden. Stumpf führt dafür passend den besonderen Namen »Klangcharakter« ein. Aber auch was übrig bleibt, ist nichts durchaus Einfaches, es umfaßt, außer der Klangzusammensetzung, noch »die eigentümliche Art und Dauer des An- und Ausklingens« der Instrumente, begleitende Geräusche und sonstige sekundäre Umstände, die zur Charakteristik der verschiedenen musikalischen Instrumente beitragen. Als »Klangfarbe im engern Sinne« wird der von der Zusammensetzung aus Teiltönen abhängige Bestandteil ausgezeichnet und in besondere Untersuchung gezogen. Stumpf macht die richtige Bemerkung, daß der bloße Zusammentritt einfacher Töne, wenn solche an sich keinerlei Unterschied der Färbung zeigen, die Farbe der zusammengesetzten Klänge nicht erklärt, denn »aus Nichts wird Nichts«. Die in der That »unabweisbare Konsequenz« ist, daß auch schon den einfachen Tönen eine gewisse Färbung (Tonfarbe) zukommen muß (525). Helmholtz schrieb tieferen einfachsten Tönen einen »dumpfen«, allen einen »weichen, angenehmen, aber unkräftigen« Charakter zu. Das letztere Merkmal trifft aber bei höheren Tönen nicht zu, die vielmehr zunehmend »scharf, spitzig und bei objektiver Erzeugung auch intensiver, durchdringender« werden; woraus sich sofort erklärt, weshalb ein Klang um so heller, schärfer wird, je mehr und höhere Obertöne dem Grundton zugefügt werden. Ist dies nun ein neues, parallel der Höhe veränderliches Moment der Tonempfindung, oder ist es mit der Tonqualität (Höhe) etwa identisch? — Stumpf versuchte früher es als ein qualitativ mit der Tonhöhe veränderliches Gefühl (»Tongefühl«) zu definieren. Indessen der Klangfarbenunterschied ist keinesfalls lediglich ein Gefühlsunterschied. Die üblichen Bezeichnungen wie dunkel und hell, stumpf (weich) und scharf (rauh), voll (breit) und leer (dünn), wollen nicht lediglich Gefühle, sondern Empfindungsunterschiede, mit denen sich allenfalls gewisse Gefühlswirkungen verbinden mögen, zum Ausdruck bringen. Diese Empfindungsunterschiede müssen in den einfachen Tonempfindungen ihren Grund haben.

»Kann man nicht ganz einfach Tonfarbe und Tonhöhe identisch setzen?« fragt Stumpf (S. 531). Ist der Gegensatz dunkel-hell vielleicht identisch mit dem Gegensatz tief-hoch? Daraus würde sich vor allem begreifen, weshalb ein Grundton mit Obertönen höher scheint als ein objektiv gleich hoher ohne Obertöne.

Dazu kommt aber jedenfalls der Intensitätsunterschied. Der weiche, milde Charakter einfacher Töne, die Dumpfheit der tieferen

bedeutet jedenfalls mit die relativ geringere Intensität; dumpf heißt: schwach und tief (dunkel). Nebenempfindungen wie Schwebungen der Obertöne, welche das Rauhe, Scharfe, Markige von Klängen mit vielen und starken Obertönen erklären, wirken ebenfalls mit. Endlich glaubt Stumpf noch hinzunehmen zu müssen das in § 17 hervorgehobene quantitative Moment, die größere Ausdehnung tieferer Töne gegenüber höheren, welche den »großen, breiten, dicken, vollen, massigen« Charakter gewisser Klänge, gegenüber dem »kleinen, dünnen, spitzigen, feinen, ätherischen« gewisser anderer erklärt. Es sind somit, von Nebenumständen abgesehen, die Höhe, Stärke, Größe, welche die Klangfarbe bedingen; alle drei im ganzen parallel veränderlich. Stumpf zeigt, wie die Helmholtzschen Beobachtungen über Klangzusammensetzung sich mit dieser Erklärung durchgängig vereinigen lassen. — Ich halte diese Analyse der Klangfarben für eine der wertvollsten Leistungen der Stumpfschen Tonpsychologie. Nur wundert mich, daß er nicht gesehen hat, daß durch die nachgewiesene Identität des Grundbestandteils der Tonfarbe mit dem Tonhöhenunterschied die von ihm abgelehnte Unterscheidung der absoluten Tonqualität von der Tonhöhe eine bemerkenswerte Stütze erhält. Nur wenn man diese Unterscheidung macht, erklärt sich die so auffällige Unabhängigkeit des Urteils über die absolute Qualität von dem über die Lage bei sehr verschiedenen Klangfarben, wie sie besonders deutlich in der regelmäßig falschen Beurteilung der Lage von Pfeiftönen, bei ganz zweifelsfreier Beurteilung der absoluten Qualität, sich beweist.

Den Schluß des Paragraphen und des ganzen Bandes — abgesehen von Berichtigungen und Zusätzen sowie Sachregister zum 1. und 2. Bande — macht eine Untersuchung über die Unterscheidbarkeit von Instrumenten ungleicher Klangfarbe im Zusammenklang. — Aus der reichen Fülle oft minutiöser Beobachtungen und fein zergliedernder Erörterungen, welche das Buch bringt, konnte hier nur eine Auslese geboten werden; ein Anderer hätte vielleicht nach seinem besonderen Interesse Anderes hervorzuheben gefunden. Die unverkennbaren Vorzüge des Buches sind: erschöpfende Uebersicht und scharfe Auseinanderlegung der Probleme, Präcision der Beobachtungen, unvoreingenommene Prüfung jedes wissenschaftlich zulässigen Erklärungsversuchs, wohlthätige Strenge gegen unklare Begriffe einer nebelhaften Psychologie, die leider in Deutschland (zum Teil auch anderwärts) noch eine große Rolle spielen. Gerade in den Einzelheiten zeigt sich eine alles erwägende Gründlichkeit, über die nichtdeutsche Gelehrte hin und wieder ihre Verwunderung aussprechen[1]), in der wir aber, wo immer sie uns begegnet, den erfreu-

1) James Sully in Mind, Vol. XVI, Nr. 62 (April 1891), S. 274: Prof. Stumpf

lichen Beweis sehen, daß Deutschland den guten Ruf, den es in dieser Hinsicht seit lange genießt, bis jetzt nicht preiszugeben gesonnen ist.

Marburg. Natorp.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XIII. 1890.

Die Anstalt hat den Rahmen ihrer geräuschlosen aber für einen bedeutenden Teil unserer Volkswirtschaft hochwichtigen Thätigkeit im Berichtsjahre abermals erweitert. Durch Hamburgs Zollanschluß an das Reich waren namentlich auf dem Gebiete der Prüfung von Schiffschronometern unangenehme und zeitraubende Zollschwierigkeiten erwachsen, welche in den beiden letzten Jahren jene sehr beeinträchtigten. Diesem Uebelstande konnte durch die Errichtung einer Zweigstation im Freihafengebiete abgeholfen und dadurch die Wirksamkeit der Seewarte innerhalb des Hafens beträchtlich gefördert werden. Ebenso ist die Errichtung eines neuen und den wachsenden Anforderungen entsprechenden Dienstgebäudes für die Prüfung von Schiffschronometern, zu dem der Hamburger Senat auf dem Stintfange einen geeigneten Platz überwies, vom Reichsamt der Marine angeordnet und mit der Ausführung begonnen worden.

Wissenschaftliche Konferenzen fanden mehrere statt; zunächst von seiten der Physikalisch-Technischen Reichs-Anstalt in Charlottenburg, an welcher der Direktor der Seewarte als Mitglied des Curatoriums beteiligt ist. Eine zweite wurde auf Veranlassung des Reichs-Eisenbahnamtes abgehalten, und zwar in der Seewarte selbst. Sie betraf die Frage, ob es möglich sei, Erhebungen über die meteorologischen Verhältnisse anzustellen, unter denen den freien Verkehr störende Schneeverwehungen eintreten, fernerhin ob es möglich sei, dieselben mit einiger Sicherheit vorauszusagen, wie Vorkehrungen dagegen getroffen werden können und in wie weit die wettertelegraphischen Einrichtungen der Seewarte dafür sich verwerten lassen.

Die Konferenz entschied sich für Anstellung solcher Beobachtungen, mit der Seewarte als Centralstelle. Dieselben wurden in die Wege geleitet; das Ergebnis wird im nächsten Berichtsjahre veröffentlicht werden.

Eine dritte Konferenz beschäftigt sich mit der Frage über die Wirkung des Sturmwarnungswesens an der deutschen Küste und über die Handhabung desselben; sie entwarf eine neue Instruktion für die Signalstellen.

carries the estimable thoroughness of the German *savant* to a quite confusing point etc.

Dem Antrage der Direktion, zu der im Oktober in Washington zusammengetretenen internationalen Konferenz, welche den Seeverkehr zum Gegenstande ihrer Erörterungen machte, einen Beamten der Seewarte abzuordnen, wurde leider seitens des Reichs-Marineamts keine Folge gegeben, obwohl die dort berührten Fragen gerade für die Thätigkeit der Seewarte von größter Bedeutung zu sein versprachen.

Einen warmen Nachruf widmet dann der Bericht dem im Februar 1890 in Utrecht verstorbenen Meteorologen Buys-Ballot, der sich nicht nur als ein bewährter treuer Freund der Seewarte und ihrer Bestrebungen gezeigt hat, sondern dessen Verdienste um die meteorologische Wissenschaft ihm auch einen wohlverdienten Weltruf verschafft haben. Er war der eigentliche Begründer der synoptischen Methode der Wetterbeobachtung. Mit seiner Abhandlung ›Graphische Methode zur gleichzeitigen Darstellung der Witterungserscheinungen an vielen Orten‹, welche die ersten Wetterkarten enthielt, eröffnete er die Bahn zu den wichtigen Forschungen der heutigen Meteorologie, welche die Hauptgrundlage für die Vorhersage der Witterung bilden. Im Jahre 1854 an die Spitze des neu begründeten meteorologischen Instituts in Utrecht berufen, erhob er dasselbe bald zu hoher Blüte, und dessen Arbeiten auf dem Gebiete der maritimen Meteorologie erwarben sich die Anerkennung der ganzen gebildeten Welt.

In seinem Streben, den Zusammenhang zwischen der Verteilung des Luftdrucks und der Richtung und Stärke des Windes zu ergründen, gelangte er zur Entdeckung gewisser Gesetzmäßigkeiten, die man später allgemein als das Buys-Ballotsche Gesetz bezeichnete, und das als Grundgesetz für die Bewegung der Atmosphäre gilt. Ebenso war er rastlos bemüht, ein internationales Zusammenwirken zum Zwecke meteorologischer Forschung zu erzielen, und gleichzeitig darauf bedacht, die wissenschaftlichen Ergebnisse im Interesse des Weltverkehrs zur See zu verwerten, so daß die praktische Schifffahrt ihm zum größten Dank verpflichtet ist. Was Buys-Ballot auf diesem Gebiete für die seefahrenden Nationen geleistet hat, sichert ihm für alle Zukunft unvergänglichen Ruhm.

Die Zahl des wissenschaftlichen Personals an der Centralstelle und bei den vier Abteilungen der Seewarte belief sich auf 23 im Berichtsjahre. In den Agenturen, Beobachtungsstationen und Signalstellen der deutschen Küste (69) fand weiter keine Veränderung statt, als daß die nach dem Freihafengebiet in Hamburg verlegte Agentur wegen ihrer stets wachsenden Bedeutung zu einer Hauptagentur erhoben wurde.

Wie alljährlich vermehrte sich auch 1890 die Bibliothek beträchtlich. Außer 483 Geschenknummern wurden 250 Nummern angekauft. Die Bearbeitung des Katalogs wurde zu Ende geführt.

Die Arbeiten der I. Abteilung (Maritime Meteorologie) schritten erfreulich vorwärts. Es standen mehr Mittel zu Gebote und sie gestatteten auch die Veröffentlichung eines Teiles der in früheren Jahren gesammelten Beobachtungen.

An Beobachtungsmaterial giengen ein von Seiten der Kriegs- und Handelsmarine 867 Journale mit 371,112 Beobachtungssätzen für 2199 Monate. Darnach sind gegen das Vorjahr gerade Hundert Journale mehr abgeliefert, während die Zahl der Beobachtungssätze sich etwas niedriger stellt. Die überseeischen Landstationen (8) ergaben 11052 Sätze für 112 Monate, ziemlich gleich mit dem Vorjahre.

Bei den Daten aus der Handelsmarine ergab sich eine bedeutende Zunahme für den Indischen Ocean und die Ostasiatischen Gewässer; für den Südatlantischen und den nördlichen Stillen Ocean eine eben solche Abnahme, was auf einen regeren Verkehr mit Ostindien und China hinweist, als 1889.

Wie in letzteren Jahren hat die Beteiligung der Weserschifffahrt an den Beobachtungen auch in dem Berichtsjahre abgenommen, ist dagegen fast ebensoviel für die Elbschiffe gewachsen, was sich aus der steten Zunahme von deren Zahl erklärt. Es ist das ein erfreuliches Zeichen für den Unternehmungsgeist unserer ersten deutschen Seehandelsstadt und namentlich hat eine bedeutende Vermehrung der Dampfer stattgefunden, welche allerdings die Segelschiffe für große Fahrt immer mehr in den Hintergrund drängt. Als der Zollanschluß erfolgte, fürchteten viele Kleinmütige eine bedeutende Beeinträchtigung von Hamburgs Seehandel, aber gerade das Gegenteil ist eingetreten, wie überhaupt unsere deutsche Dampfer-Seeschifffahrt einen solchen Aufschwung genommen hat, daß wir uns damit zu dem zweiten Range im Weltverkehr emporgeschwungen haben. 1873 besaßen wir 200 Dampfer mit 142,000 Tonnen Gehalt, 1890 dagegen 689 mit 656,000 Tonnen. In 17 Jahren hat sich also unsere Dampferflotte an Zahl fast $3^1/_2$ mal, ihr Tonnengehalt $4^1/_2$ mal vermehrt. Den Löwenanteil daran hat Hamburg, nach ihm der Bremer Lloyd. Noch vor 5 Jahren war Frankreich uns voraus, jetzt haben wir es bedeutend überflügelt und nur England steht uns noch voran.

An meteorologischen Journalen giengen 316 ein, 7 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der mitarbeitenden Kapitäne war um 14 gewachsen. An Instrumenten hatte die Seewarte an Handelsschiffe und überseeische meteorologische Stationen ausgeliehen 169 Barometer, 756 gewöhnliche und 27 Thermometer zu besondern Zwecken.

Die Thätigkeit der II. Abteilung (Beschaffung und Prüfung der Instrumente. Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation. Instrumenten-Sammlung) bewegte sich in nahezu denselben Bahnen wie im Vorjahre. Es wurden geprüft auf der Seewarte 206 Barometer und 458 Thermometer verschiedener Art, im ganzen 664 gegen 774 im Vorjahre; jedoch ist diese Abnahme in Wirklichkeit nicht vorhanden, da die Prüfung der älteren Instrumente der im August in Betrieb gesetzten Hauptagentur im Freihafengebiet zufiel. Als eine erfreuliche Wirkung dieser Prüfungen auf die Fabrikation stellte sich heraus, daß nur sehr wenige Thermometer zurückgewiesen werden mußten.

Der Bestand an meteorologischen Instrumenten hat wieder beträchtlich an Zuwachs erfahren; er belief sich auf 307 Barometer gegen 281 im Vorjahre, und 1284 verschiedene Thermometer (1079), während die übrigen Aräometer u. s. w. gleich blieben. Sie verteilten sich auf 319 Schiffe (283) 56 Inlands- und 14 Ausland-Stationen.

An nautischen und magnetischen Instrumenten wurden geprüft: Sextanten und Octanten 179 (134). Von Sextanten mußten 15 als untauglich zurückgewiesen werden und würde der Procentsatz kein gutes Zeugnis für unsere Industrie in dieser Richtung sein, wenn nicht acht dieser schlechten Instrumente von demselben Mechaniker stammten.

Die Zahl der geprüften Kompasse verschiedener Art betrug 168 gegen 167 des Vorjahrs und außerdem prüften die Hauptagenturen Hamburg und Bremen 23 Sextanten, 188 Barometer, 456 Thermometer sowie 203 Positionslaternen.

Die Prüfung der letzteren ist für die Thätigkeit der Seewarte neu hinzugetreten und zwar auf eine Bestimmung der Berufsgenossenschaft für Seeschiffer, welche eine solche an kompetenter Stelle festsetzt. Wie nötig sie war, geht daraus hervor, daß von der Agentur Hamburg für 90 Positionslaternen ein Certifikat der Brauchbarkeit ausgestellt wurde, aber die doppelte Zahl zurückgewiesen werden mußte. Wenn man bedenkt, daß von der vorschriftsmäßigen Konstruktion der Laternen und Sichtbarkeit ihres Lichtes die Sicherheit der sich Nachts begegnenden Schiffe wesentlich abhängt, so kann diese Prüfung nur segensreiche Folgen haben. Die oben erwähnte Marine-Konferenz in Washington hat überhaupt auf die Unzulänglichkeit der jetzigen Schiffsbeleuchtung hingewiesen, und so dürften nach dieser Richtung noch weitere Maßnahmen ergriffen werden und beabsichtigt die Seewarte deshalb auch ein zweckentsprechendes Photometer zu beschaffen.

An eisernen Schiffen wurden in Bezug auf ihre Deviationsverhältnisse untersucht 66 Dampfer und 10 Segelschiffe, außerdem auf

der Unterelbe auf 33 eisernen Schiffen vollständige Deviationsbestimmungen ausgeführt.

An Deviations-Journalen wurden 154 von Dampfern und 69 von Segelschiffen eingeliefert und die Diskussion darüber soweit gefördert, daß für den nächsten Jahrgang des Archivs die Resultate veröffentlicht werden können. Eine neue Schwierigkeit hat sich für Aufstellung der Kompasse und Behandlung der Deviation auf den großen Post- und Passagierdampfern durch die ausgedehnte Anwendung des elektrischen Lichtes ergeben, jedoch konnten ausführliche Untersuchungen über den Einfluß des elektrischen Stromes bis jetzt nur auf einem großen Dampfer des Norddeutschen Lloyd angestellt werden und muß das Weitere noch vorbehalten bleiben.

Der Verkehr mit Kapitänen und Mechanikern war bedeutend reger als im Vorjahre. Nicht weniger als 594 Personen dieser Klasse holten sich Rat bei der Seewarte, ein Beweis für die sich stets steigernde Anerkennung in seemännischen Kreisen, deren sich das Institut erfreut. Der Vorsteher der Hauptagentur Hamburg besuchte 94 Schiffe, um die Aufstellung der Kompasse, die Aufhängung der meteorologischen Instrumente u. s. w. zu prüfen und Anweisungen dafür zu erteilen.

Die Beobachtungen über den Wert der Elemente des Erdmagnetismus wurden in dem Berichtsjahre nach Osten hin bis zur russischen Grenze ausgedehnt. Die Untersuchungen bestätigten die schon in den früheren Jahren entstandene Vermutung, daß das ganze Küstengebiet der Ostsee in Bezug auf Magnetismus vielfachen Lokalstörungen unterworfen ist. Da eine gründliche Untersuchung dieser Unregelmäßigkeiten sowie die Aufklärung ihrer Ursachen für die Kenntnis des Erdmagnetismus von erheblicher Bedeutung ist, wird die Direktion der Seewarte die erstere in diesem Jahre (1891) weiter nach Süden ausdehnen bis zu den in Polen, Galizien, Böhmen und Oestreich-Ungarn gemachten Aufnahmen, um dadurch ein vollständiges Bild über den Verlauf der isomagnetischen Ströme über das ganze Gebiet zu gewinnen.

Die erneuten Bestimmungen der magnetischen Elemente für verschiedene Punkte der deutschen Küste hatten folgende Ergebnisse:

Hamburg. Mittelwert der Deklination für 1890 12° 9',46 W. Dies ergibt gegen das Vorjahr für die Säkularänderung eine Abnahme von 4',74. Die Inklination betrug 67° 48',16. Es findet also entweder ein Stillstand oder wie auch an andern Küstenpunkten eine Abnahme statt. Die genauere Bestimmung des Wertes muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Die Horizontalkomponente der Intensität ist um einen verschwindenden Bruchteil gewachsen.

S t e t t i n. Deklination aus 10 Beobachtungen 9° 44',54 W., Inklination aus 6 Beobachtungen 67° 14',5 N.

R o s t o c k. Aus hundert Bestimmungen während des ganzen Jahres: Deklination 11°16',72 W.; jährliche Abnahme 3',44 W. Nimmt man die Beobachtungen der drei letzten Jahre zusammen, so beträgt letztere 4',43. Inklination wurde nicht untersucht.

B a r t h. Magnetische Deklination 11° 9',25 W. Jährliche Abnahme 4',38. Inklination nicht beobachtet.

B r e m e r h a f e n. Deklination 13°12,5 W. Jährliche Abnahme 7',6. Inklination 67° 57,5 N. Abnahme 1',2.

N e u f a h r w a s s e r. Deklination 8°25',86 W. Abnahme 3',65. Inklination 68° 5',5 N. Abnahme 1',5. Intensitätsänderung 0,00043 C. G. S. Einheiten größer.

L ü b e c k. Aus den dreimal täglich stattgefundenen regelmäßigen Ablesungen der Variations-Instrumente hat sich als Jahresmittelwert der Deklination für 1890 ergeben 12° 8',9 und als jährliche Abnahme 4',8. Die Inklination betrug auf der erdmagnetischen Station 67°58',9 N. und die jährliche Abnahme 1',0.

W i l h e l m s h a f e n. Deklination 13°25',44 W., jährliche Abnahme 4',11 genau wie im Vorjahre. Inklination 67° 59',93 N. Jährliche Abnahme 2',56 gegen + 1',23 im Vorjahre. Die Horizontal-Intensität hat eine Zunahme von 0,00014 C. G. S. erfahren, wie annähernd auf den übrigen Stationen.

Zum ersten Male wurden auch nach der Besitzergreifung der Insel Helgoland die magnetischen Elemente auf ihr bestimmt. Deklination 13° 36',60 W. Inklination 68° 21',5 N. Intensität 0,17734 C. G. S.

Thätigkeit der III. Abteilung (Witterungskunde, Küsten-Meteorologie, Sturmwarnungswesen). Sie hat auch im Berichtsjahre wie schon im vorigen ein befriedigendes Ergebnis aufzuweisen. Der wettertelegraphische Verkehr mit den meteorologischen Instituten und Stationen Europas blieb derselbe, durch die Provinzialbehörden wurden jedoch 5 verschiedene neue Sturmwarnungsstellen errichtet und ebenso auf Helgoland. Die Verbindung mit dem Südwesten Europas läßt noch zu wünschen übrig. Portugal und Spanien fehlen noch ganz; ihren Anschluß erhofft die Seewarte von der 1891 abzuhaltenden internationalen Konferenz der meteorologischen Institute.

Bezüglich der täglichen Wetterprognosen wurden folgende über dem Zufall liegende Treffer in Procenten erzielt.

Temperatur, Bewölkung und Niederschlag:

Hamburg	18 Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	17 Proc.
Neufahrwasser	13 -	- - - - -	15 -
Memel	13 -	- - - - -	15 -

Windstärke.

Hamburg	9 Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	9 Proc.
Neufahrwasser	3 -	- - - - -	6 -
Memel	3 -	- - - - -	6 -

Windrichtung.

Hamburg	23 Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	21 Proc.
Neufahrwasser	22 -	- - - - -	18 -
Memel	9 -	- - - - -	11 -

Sturmwarnungssignale wurden an 57 Tagen ausgegeben, die meisten im Oktober (13), dann im Januar (10); Juni und December waren sturmfrei. Wie im Vorjahre wurden dieselben nach Anemographen der Seewarte geprüft.

Die Thätigkeit der IV. Abteilung (Chronometer Prüfungs-Institut) erhöhte sich gegen das Vorjahr bedeutend, wenngleich noch immer nicht in dem Maße, wie es den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollte. 1889 wurden dem Institute nur 13 Chronometer zur Prüfung übergeben, im Berichtsjahre dagegen 27. Infolge der von den Behörden in Aussicht gestellten Beseitigung oder wenigstens großen Erleichterung der Zollschwierigkeiten wird die Beteiligung der Kapitäne voraussichtlich in nächster Zeit noch bedeutend wachsen.

Außerdem erhielt die Abteilung von Uhrmachern noch 4 für die Konkurrenz bestimmte Chronometer, sowie von wissenschaftlichen Instituten 10 und vom Reichsmarineamt 5 zur Prüfung.

An der abgehaltenen 13. Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern beteiligten sich fünf deutsche Fabrikanten mit 20 Chronometern. Von ihnen erhielten 3 das Prädikat ›vorzüglich‹, 4 ›sehr gut‹, 6 ›gut‹ und die übrigen 7 ›genügend‹.

Dies Ergebnis läßt sich als ein recht befriedigendes bezeichnen, während das des Vorjahres eher einen kleinen Rückschritt, namentlich mit Bezug auf die Compensation darthat. Sämtliche diesmal eingelieferten Chronometer entsprachen der von den kaiserlichen Admiralität festgestellten Anforderungen und zeigten sich für die Praxis durchaus brauchbar.

Ein ähnliches Resultat ergab die Prüfung von 27 Präcisionstaschenuhren und ein Fortschreiten zum Bessern seitens der Fabrikanten war nicht zu verkennen.

Von den übrigen Arbeiten der Abteilung wurden die seitherigen Untersuchungen über das Verhalten von Marine-Chronometern bei verschiedenen Feuchtigkeitsgraden der Atmosphäre weiter und zu Ende geführt. Als Resultat derselben stellte sich heraus, daß die Unterbringung der Chronometer an Bord in geeigneten Behältern, in denen sich der Feuchtigkeitsgehalt regulieren läßt, dem Ver-

schlusse in hermetisch abgeschlossenen Gehäusen vorzuziehen ist, und erstere die beste Gewähr sowohl für Konservierung der Uhrwerke, wie gegen plötzliche Gangänderung während der Reise bietet.

Der Bestand an Apparaten und Modellen hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert.

An dem Lehrcursus für Navigationslehrer und Navigationsschul-Aspiranten nahmen 3 Herren Teil. Außerdem wurde ein Cursus über astronomische und magnetische Ortsbestimmungen u. s. w. für Officiere abgehalten, welche sich der Afrika-Forschung zu widmen beabsichtigten.

Von wissenschaftlichen Monographien sind dem Jahresberichte vier beigegeben.

In der ersten behandelt Dr. Stechert die wissenschaftlichen Ergebnisse der 7—9ten Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern, und schließt sich damit an die bereits in früheren Jahresberichten veröffentlichen Ergebnisse der ersten 6 Konkurrenz-Prüfungen an.

Für Besprechung der in einer Reihe von Tabellen niedergelegten rechnerischen Diskussion bieten die G. G. Anzeigen nicht den erforderlichen Raum; ich beschränke mich deshalb auf das allgemein Bemerkenswerte.

Die Art der Untersuchung, wie die Reihenfolge der Temperaturen war dieselbe wie früher. Die Temperatur des Prüfungsraums wurde nach 10, resp. 20tägiger Untersuchungszeit um je 5 Grad geändert und bewegte sich zwischen 5 bis 30 Grad. Die Gesamtzeit der Prüfung dauerte 180 Tage, so daß auf jede Aenderung 30 Tage entfielen. Sie begann mit + 15 Grad, stieg bis 30, wurde dann stufenweise bis 5 Grad verändert und stieg zum Schlusse wieder bis 30.

Eine Erkältung der Luft mit Eis mußte ausgeschlossen bleiben, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß dann trotz aller Vorsicht an den Wänden des Prüfungsraumes und am Chronometer, wenn ersterer zum Aufziehen und Vergleichen auch nur einmal täglich betreten wurde, sich Wasserniederschläge zeigten. Künstliche Kälte durfte deshalb nicht in Anwendung gebracht werden und wurde die Prüfung bei den niedrigsten Graden auf die kalte Jahreszeit verlegt.

Von den 68 bei den drei Konkurrenz-Prüfungen beteiligten Chronometern blieben zwei während der Dauer der Untersuchung stehn und wurden von den Fabrikanten zurückgezogen. Obwohl sie sonst den gestellten Bedingungen überall entsprochen hatten, lieferten sie den Beweis, wie notwendig eine solche Prüfung bei größeren Temperaturunterschieden ist.

Die aus den Vergleichungen mit den Normaluhren sich ergeben-

den Gänge der einzelnen Thermometer wurden zu zehntägigen Gangsummen vereinigt und in zwei Tabellen niedergelegt, deren erste diese Größen nach der Zeit geordnet enthält, während die zweite dieselben in der Reihenfolge der Mitteltemperaturen der einzelnen Dekaden gibt.

Den betreffenden Bestimmungen gemäß wurden die Chronometer ihrer Güte nach so geordnet, daß dasjenige Instrument, bei dem der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Dekadengange plus dem doppelten Betrage der größten Gangschwankung zwischen zwei auf einander folgenden Dekaden ein Minimum ist, die erste Stelle in der Prüfungsliste einnimmt, und die andern Chronometer je nach der Zunahme dieser numerischen Größen folgen.

Ein Einblick in diese Tabellen zeugt von der erfreulichen Thatsache, daß die Leistungen unserer deutschen Chronometerfabrikation als durchaus tüchtige und befriedigende bezeichnet werden müssen.

Auf Grundlage des durch diese drei Prüfungen erlangten Beobachtungsmaterials ist unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate eine Ausgleichungs-Rechnung ausgeführt, um die Gangformeln zu bestimmen; diese sind dann in den nachfolgenden Tabellen niedergelegt.

Als allgemeines Ergebnis hat sich nun herausgestellt, daß einzelne Chronometer wegen systematischer Fehler für den praktischen Gebrauch ungeeignet erscheinen, während die rechnerische Diskussion ihrer Gänge ihre Güte dargethan hat. Der Verfasser der Abhandlung ist der Ansicht, daß, abgesehen von Transportschädigungen feiner Teile, in manchen Fällen die zu schnelle Fertigstellung der Uhren an diesem Umstande die Schuld trägt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Chronometer selbst bei nicht schroffen Temperaturveränderungen, nicht sofort einen stetigen Gang zeigen, sondern denselben nach einigen Schwankungen erst einige Tage später annehmen, deshalb sollten die Fabrikanten nicht gleich Kompensationsänderungen vornehmen, wenn die Uhren nach Beobachtungen weniger Tage unregelmäßige Gänge zeigen, und ebenso bedarf es nach Aenderung der Kompensation stets längerer Zeit, bevor die Balance diejenige kompensatorische Wirksamkeit erlangt, von welcher man für länger eine Stetigkeit des Ganges erwarten kann. Wenn dieses Stadium noch nicht erreicht ist, so kennzeichnet sich dies durch die bedeutende Größe des letzten Coëfficienten der zu Grunde gelegten Gangformel; der Coëfficient gibt ein Maß für die Größe der langsam fortschreitenden Veränderungen, welche während der Untersuchung in der Wirksamkeit der Kompensations-Vorrichtung eingetreten sind. Deshalb liegt auch die Vermutung nahe, daß die so oft beobachteten

bedeutenden Unterschiede zwischen »Landgang« und »Seegang« der Chronometer nicht nur auf den veränderten Feuchtigkeitsgrad der Luft, sondern auch auf die oben erwähnten Umstände zurückzuführen sind. Die auf der Seewarte angestellten Versuche mit dem Combeschen Apparat haben ergeben, daß die Schiffsbewegungen nur einen verschwindenden Einfluß auf die Beschleunigung das Ganges üben.

Eine Klarlegung dieser Verhältnisse läßt sich jedoch erst auf Grund von sorgfältig geführten Chronometer-Journalen an Bord der Schiffe erwarten, und leider lassen diese trotz der Bemühungen der Seewarte nach dieser Richtung noch vieles zu wünschen übrig.

Die zweite Abhandlung von H. von Hasenkamp zieht die Methode der Anemometerprüfung mit dem Rotations-Apparat in Betracht.

Die Untersuchungen über diesen Punkt wurden auf Anregung des Direktors der Seewarte angestellt, um zu ermitteln, welche Aenderungen in den Angaben eines Robinsonschen Anemometers eintreten, dessen Axe in verschiedenen Neigungen gegen den Horizont, sowie in verschiedenen Azimuten in Bezug auf den Arm des Rotations-Apparates gebracht ist, da die Ergebnisse einer solchen Untersuchung dem Grad der Genauigkeit in den Angaben von Anemometern beurteilen lassen, bei denen, wie auf Schiffen und in Ballons, eine vertikale Aufstellung sich nicht erreichen läßt. Ebenso würden sie darüber Aufschluß geben, ob es bei Prüfung von Anemometern gestattet sein kann, dieselben auf nicht vertikalen Armen des Rotations-Apparates anzubringen.

Die Untersuchungen wurden mit einem elektrisch registrierenden Anemometer Recknagelscher Konstruktion aus der Werkstatt von Horlacher in Kaiserslautern angestellt, von dem der Bericht eine Abbildung gibt. Die angewandte Methode war, nach Gleichförmigwerden der Rotation die Zeit für je zehn Umdrehungen des Apparats zu bestimmen, was weiter keine Schwierigkeiten bot, da der Apparat bei jeder Umdrehung einen Kontakt gibt, der sich in der Nähe des Beobachters hörbar macht. In gleicher Weise wird der nach 1000 Umläufen des Schalenkreuzes erfolgende Anemometerkontakt beobachtet und zugleich bemerkt, bei welcher Rotation des Apparates derselbe eintritt. In dieser Weise erhält man eine Kontrolle für das gleichmäßige Funktionieren des Apparates wie des Anemometers und jeder störende Einfluß macht sich durch eine Aenderung der zwischen den einzelnen Kontakten liegenden Zeiten und Rotationen des Apparates bemerkbar.

Danach wurden die Untersuchungen über den Mitwind zunächst bei vertikaler Stellung des Anemometers aufgenommen und ihre Ergebnisse in die der Abhandlung beigegebenen Tabellen eingetragen.

Ihnen schloß sich die Bestimmung des vom Rotations-Apparate allein erzeugten Mitwindes an, dann die Bestimmung des Mitwindes bei geneigter Anemometeraxe im Azimut 0°.

Danach bestimmte man den Mitwind bei festgestelltem Schalenkreuz, der jedoch gegen ein freies Schalenkreuz fast keinen Unterschied ergab. Ebenso zeigte es sich, daß der Mitwind bei geneigtem Schalenkreuz derselbe bleibt, wie in der vertikalen Stellung der Axe.

Es folgte dann noch die Bestimmung der Konstanten des Anemometers in verschiedenen Azimuten und Neigungen, wobei sich jedoch herausstellte, daß die Konstanten nicht den theoretischen Anforderungen entsprachen.

Faßt man die Untersuchungen zusammen, so sind die Ergebnisse in ihren Hauptpunkten folgende:

1) Die Konstanten der Interpolationsformeln haben keinen theoretischen Wert.

2) Das geneigte Anemometer gibt für eine gleiche Anzahl von Kontakten Geschwindigkeiten an, die von den bei der Vertikalstellung verzeichneten im Allgemeinen solche Abweichungen zeigen, daß die Prüfung eines Anemometers in einer andern als der Vertikalstellung unzulässig erscheint.

3) Kleinere Abweichungen von der Vertikalstellung wie z. B. Schwankungen kardanisch aufgehängter Anemometer auf Schiffen oder Ballons können praktisch vernachlässigt werden.

4) Eine theoretische Diskussion der Beobachtungen mit dem geneigten Anemometer ist wegen der Komplikation der sie beeinflussenden Verhältnisse nicht möglich.

Die III. Monographie bringt eine sehr interessante Arbeit des Kapitän Seemann, Assistenten der Seewarte, nämlich ein Wetterlexikon oder Register zu den europäischen Wetterkarten von 1876—1885. Der Verfasser ist von der Annahme ausgegangen, daß nichts geeigneter sei aus einem europäischen Wetterbilde das kommende Wetter annähernd voraus zu bestimmen, als der Anhalt, welchen ein früherer ähnlicher Zustand im Luftmeere bildet; dies hat ihn auf den Gedanken eines Wetterlexikons gebracht, aus dem man, soweit die Wetterkarten zurückreichen, einen solchen ähnlichen Zustand entnehmen kann.

Durch langjähriges Studium hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß theoretische Erwägungen zu Prognosen nicht ausreichen, ebensowenig wie die bis jetzt geringe Zahl meteorologischer Gesetze, da zu viele verschiedene Faktoren bei dem kommenden Wetter mitwirken.

Kapitän Seemann hat deshalb die Wetterbilder jener 10 Jahre in einfacher Art fixiert und bei der Abhängigkeit des Windes und

Wetters von den Luftdruckunterschieden für jeden Tag diese letzteren in drei Richtungen bestimmt, zuerst Hamburg-Stornoway (NW.), dann Hamburg-Biarritz (SW.) und Hamburg-Helsingfors (NO.) und zwar für die ersten beiden in Größenstufen von je 5^{mm}, und für die dritte nur 3 Größenstufen: größer als -5^{mm}, kleiner als $\pm 5^{mm}$ und größer als $+5^{mm}$.

Die Druckunterschiede nach SO. von Hamburg sind nicht berücksichtigt, weil sie auf die kommende Wetterlage von NW-Europa sehr selten von Einfluß sind.

Die Gründe für die besondere Einrichtung der einschlägigen Tabellen sind in der Abhandlung dargelegt und muß aus Raummangel hier darauf verwiesen werden. Hier soll nur auf die Art der Benutzung des Lexikons kurz hingedeutet werden.

Sind die meteorologischen Angaben der betreffenden Oertlichkeiten Hamburg, Stornoway, Helsingfors u. s. w. für 8 Uhr Morgens gegeben, so findet man aus dem Lexikon die analogen Wetterkarten folgendermaßen:

Es sei z. B. an einem Decembermorgen der Luftdruck in Hamburg 755.6^{mm}, in Stornoway 743.0^{mm}, in Biarritz 770.9^{mm} und in Helsingfors 750.0^{mm}; ferner der Wind in München W., in Friedrichshafen SW. und in Oxö SW. (die Wahl dieser Punkte für die Windrichtung erläutert der Verfasser vorher), dann sind die Druckunterschiede Stornoway-Hamburg -12.6^{mm}, Biarritz-Hamburg $+15.3^{mm}$, Helsingfors-Hamburg -5.6^{mm}.

Die ersten beiden Größen führen mittels des vorgedruckten Schlüssels auf Tab. 23 des beigegebenen Lexikons unter Stornoway-Hamburg -10 bis -15^{mm} und Biarritz-Hamburg $> +15^{mm}$. Schlägt man diese Tabelle nach, und sucht unter der Abteilung Helsingfors-Hamburg $> -5^{mm}$ die analogen Fälle, so findet man folgende Tage ähnlicher Druckunterschiede: 14/12 83; 27/12 82; 23/1 84 und 6/3 78. Diese Tage sind einzeln mit dem vorliegenden Falle zu vergleichen und ist der ähnlichste für die Prognose zu benutzen.

Sollte mit den Daten kein ähnlicher Fall genauer stimmen, so kann man, ohne willkührlich zu erscheinen, verwandte Rubriken heranziehen, z. B. für einen Westwind in München einen NW. oder SW. rechnen. Ebenfalls darf man für den Druckunterschied wie z. B. im obigen Falle von Hamburg nach Helsingfors für -5.6^{mm} anstatt > -5 die Rubrik $\pm 5^{mm}$ und dort ähnliche Fälle benutzen.

Hauptsache bleibt, aus vielen ähnlichen Fällen den ähnlichsten herauszunehmen, dessen Verlauf dann den besten Anhalt bietet, um vom gegenwärtigen Witterungszustand auf den kommenden zu schließen.

Wo keine solche Wetterkarten wie die vorliegenden vorhanden

sind, kann man sich mit jeder Wetteraufzeichnung für den betreffenden Ort aus den Jahren 1876—1885 behelfen; man ist dann allerdings beim Vergleiche nur auf die Aehnlichkeit des Wetters an dieser einen Station aus den angegebenen Jahren mit dem gegenwärtigen beschränkt — natürlich müssen für die Wahl der Vergleichstage die gegenwärtigen Wetterkarten benutzt werden; man wird jedoch auch dann noch aus diesem Lexikon guten Nutzen ziehen können für Prognosen, indem man den ähnlichsten früheren Fall zu Grunde legt. Von besonderem Werte für das Nachschlagen in diesem Sinne sind ›Meteorologische Beobachtungen in Deutschland‹ herausgegeben von der Seewarte, die von 1876 bis jetzt erschienen sind. Doch nicht nur in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa kann das Lexikon gebraucht werden.

Jedenfalls scheint diese Arbeit viel praktischen Nutzen zu versprechen und den Prognosen in Zukunft einen größeren Wert als bisher zu verleihen, da die größte Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß unter ähnlichen meteorologischen Verhältnissen auch eine dem entsprechende Wetterlage folgen wird.

Die letzte Abhandlung enthält ›Beiträge zur Kenntnis der Windverhältnisse an der deutschen Küste‹ von Professor van Bebber, Vorsteher der III. Abteilung der Seewarte.

Der Verfasser hat sich dieses Thema gestellt, weil bis jetzt noch keine vergleichenden Untersuchungen über die erwähnten Windverhältnisse vorhanden sind, aus denen man sich ein genaueres Bild verschaffen kann, und hat deshalb die über Stärke und Richtung des Windes an den 7 Küstenstationen Borkum, Keitum, Hamburg, Wustrow, Kolbergermünde, Neufahrwasser und Memel während des Zeitraums 1878—1883 angestellten Beobachtungen einer solchen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnisse in einer Reihe beigegebener Tabellen dargestellt sind. Vier angeschlossene Karten veranschaulichen die Verteilung des Luftdrucks in den verschiedenen Jahreszeiten, da Richtung und Stärke des Windes von jener abhängig sind.

In der ersten Tabelle ist die Häufigkeit der Winde nach 16 Strichen der Windrose zusammengestellt. Danach gibt es im Jahresmittel zwei Maxima und zwei Minima für die Windrichtungen, ein Hauptmaximum für südwestliche Winde an der westdeutschen, für die westlichen an der ostdeutschen Küste, und ein Hauptminimum der nördlichen und nordöstlichen Winde. Borkum hat den größten Procentsatz (37) von südwestlichen, Keitum den größten von nordwestlichen (32) Neufahrwasser den größten für nordöstliche (24), Hamburg und Wustrow für südöstliche (26) Winde.

In Bezug auf die Zunahme der Häufigkeit der Windrichtungen

ergibt eine andere Tabelle: die Winde zwischen NO. und NW. nehmen vom Winter auf das Frühjahr zu, vom NW. bis S. vom Frühjahr auf den Sommer; von S. bis SO. vom Sommer auf den Herbst; vom Herbst auf Winter geringe Zunahme der Westwinde. Die Zunahme der Windrichtungen macht also an unserer Küste im Jahre eine Umdrehung von rechts nach links. In den einzelnen Monaten stellt sich die Sache etwas anders. Im März und April zeigt sich ein Rechtsdrehen, im Mai und September das Gegenteil. Aber es ist auch eine tägliche Drehung vorhanden und zwar rechts im Frühjahr und Sommer am stärksten, im Herbst und Winter am schwächsten.

Zur Erklärung der täglichen Winddrehung bemerkt der Verfasser folgendes: Wegen der nach oben abnehmenden Reibung der Luftschichten nimmt sowohl die Windgeschwindigkeit, als auch der Ablenkungswinkel der bewegten Luft zu. Daher ziehen die Wolken meistens rechter Hand vom Unterwinde. Der mit der Erwärmung eintretende Luftaustausch ist in den Nachmittagsstunden am stärksten; die absteigenden Luftmassen teilen ihre Bewegung dem Unterwinde mit und daher muß dieser nach rechts abgelenkt werden. Es muß also bei der warmen und heitern Luft im Frühjahr und Sommer diese Bewegung deutlicher hervortreten als in der kälteren Periode und bei bedecktem Himmel.

Eine andere Tabelle beschäftigt sich mit der Häufigkeit der Windstillen. Hier sind die Unterschiede an den einzelnen Küstenstationen groß. Wustrow z. B. zeigt im Jahre 15, dagegen Kolbergermünde 60 Windstillen. Zieht man die ganze Küste in Betracht, so kommen auf dieselbe 36 im Jahre und zwar ziemlich die gleiche Zahl (9) auf jede Jahreszeit. Teilt man jedoch die Stationen in eine westliche und östliche Hälfte, so hat der Osten $1^1/_2$ mal mehr, als der Westen und zwar treten jene besonders im Sommer auf, während dann der Westen die wenigsten hat. In den täglichen Perioden treten sie am häufigsten am Abend auf, am geringsten Nachmittags.

Die folgenden Tabellen geben die mittleren Windstärken. Am geringsten sind diese in Neufahrwasser, am stärksten in Memel und zwar treten die südwestlichen und westlichen entschieden heftiger auf, als die südlichen und südöstlichen, woraus sich der Schluß ziehen läßt, daß in unserm Klima die Seewinde sowohl in Häufigkeit wie Stärke überwiegen. Im Allgemeinen sind die Winde an der westdeutschen Küste im Frühjahr am stärksten, an der ostdeutschen im Winter. In der täglichen Periode der Windstärken wachsen nach den Tabellen die Landwinde mehr während der wärmsten Tageszeit, als die Seewinde, was dem Verfasser unrichtig erschien, da es den

Verhältnissen in wärmeren Klimaten widerspricht. Zur Prüfung wählte er deshalb aus dem 11jährigen Zeitraum 1879/89 für Memel und Wustrow alle Tage der Monate Juni, Juli, August. Die danach entworfenen Tabellen bestätigten aber die oben angeführten Folgerungen, und van Bebber ist deshalb der Ansicht, daß bei solchen Beobachtungen die Wahl der Untersuchungsmethode sehr wichtig ist, da ein kleines Versehen bei dieser das Resultat sehr beeinträchtigen kann.

Die nächstfolgenden Tabellen der Windstärken ergeben Nachstehendes: Im Jahre entfallen 41 % auf die leichten, ebensoviel auf die mäßigen Winde, 3% auf stürmische und 1/2 % auf wirkliche Stürme. Vergleicht man die Häufigkeit der verschiedenen Windstärken mit der Richtung, so sind die südlichen und südöstlichen Winde die schwächsten, die zwischen SW. und NW. die heftigsten. Für unsere Küste kann ausgesprochen werden, daß die häufigsten Winde auch die stärksten, die wenigsthäufigen die schwächsten sind.

Aus der letzten Tabelle endlich über ›Tägliche Periode der Häufigkeit der Winde mit bestimmter Stärke‹ geht hervor, daß die leichten Winde an der ganzen Küste durchschnittlich Vormittags um 10 % ab und am Abend um 11 % wieder zunehmen. Bei mäßigen, starken und stürmischen Winden findet Zunahme gegen Mittag und Abnahme Abends statt. Die tägliche Periode der Windgeschwindigkeit bezieht sich also nicht allein auf schwache, meistens lokale, sondern auch auf die stärkern Winde, die meistens allgemeinen Luftströmungen angehören.

Die tägliche Schwankung der Windstärke ist im Winter am geringsten, im Frühjahr und Sommer am größten; der Herbst kommt den letzten beiden Jahreszeiten ziemlich nahe.

Die vier Abhandlungen des Archivs enthalten viel Neues und Interessantes auch für diejenigen, welche nicht Meteorologen von Fach sind, am meisten darf man aber darauf gespannt sein, wie sich das von Kapitain Seemann hergestellte Wetterlexikon bewährt. Meine Ansicht ist, daß es dies thun und damit die Zuverlässigkeit der für die praktischen Lebensverhältnisse so wichtigen Wetterprognose um ein bedeutendes erhöhen wird!

Wiesbaden. Reinhold Werner.

Joachimsohn, Paul, Gregor Heimburg. Bamberg 1891. C. C. Buchnersche Verlagsbuchhandlung. XIV und 328 S. 8°. (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar. Herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert. 1. Heft).

Die Leitung des Münchener hist. Seminars beabsichtigt »angehenden Historikern die Veröffentlichung selbständiger, wissenschaftlich brauchbarer Arbeiten zu erleichtern« und gibt zu diesem Zwecke solche Abhandlungen heraus, »die aus den Quellen selbst geschöpft sind und etwas Neues bieten, seien es nun Beiträge zur Quellenkritik oder zur Geschichte von Persönlichkeiten oder Ereignissen, welche allgemeineres Interesse beanspruchen können«. Mit der vorliegenden Arbeit hat das Unternehmen einen ausgezeichneten Anfang gemacht. Die Schrift Joachimsohns gemahnt in mancher Hinsicht an jene, die Clemens Brockhaus vor einem Menschenalter über denselben Gegenstand veröffentlicht hat. Die Ueberschrift der ersten drei Kapitel lautet in beiden Büchern nahezu gleich. Aber die Uebereinstimmung ist, wie man dem Inhalte der genannten Abschnitte entnimmt, eine rein äußerliche. Joachimsohns Arbeit zeichnet sich vor ihrer Vorgängerin nicht bloß durch die größere Fülle benutzter Materialien — die zumeist den Kreisarchiven von Bamberg, Nürnberg und Würzburg und den Münchener und Dresdener Archiven entnommen sind — sondern noch mehr durch die kritische Durcharbeitung des Stoffes und dessen sachgemäße Behandlung aus. Auch in der Darstellung übertrifft sie jene, denn sie meidet nicht nur den mitunter etwas zu hohen Ton der Darstellung bei Brockhaus, sondern ist auch in naturgemäßerer Weise nach den Hauptmomenten der Thätigkeit Heimburgs in sieben Abschnitte gegliedert: 1. Jugend und Studienzeit. 2. Auf dem Basler Koncil. 3. Die deutsche Neutralität. 4. In Nürnberg. 5. Der Kongreß von Mantua. 6. Der Bruch mit der Curie und 7. In Böhmen.

Gregor »von« Heimburg betitelte Brockhaus sein Buch. Die vorliegende Arbeit liefert den Nachweis, daß Heimburg kein Sprosse einer alten fränkischen Adelsfamilie dieses Namens sei. Auch die Ansicht, daß er als solcher in Würzburg geboren, wie Lorenz Fries zuerst irrig meldet, ist aufzugeben, seitdem Georg Voigt erwiesen hat, daß Gregor aus Schweinfurt und zwar aus einem Geschlechte stammte, welches daselbst nicht zu den ältesten gehörte, sondern erst seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Während noch Brockhaus über Heimburgs Eltern nichts zu sagen weiß, gibt uns Joachimsohn in einigen knappen Sätzen ein Bild jenes Hans Heimburg, welcher mit Recht als Gregors Vater genannt wird und noch 1427 als Bürgermeister von Schweinfurt erscheint. Wir

erfahren aus der von Joachimsohn mitgeteilten Doctoratsrede Heimburgs, daß dieser seine wissenschaftliche Ausbildung vornehmlich in Padua erhalten hat. Als Jahr der Promotion gibt Brockhaus 1430 an, meint aber, daß Heimburg schon 1428 als Sachwalter thätig gewesen. Das Schriftstück, aus dem dies erwiesen wurde, gehört indes erst dem Jahre 1435 an. Auf dem Reichstage von Nürnberg im Frühjahre 1430 lernte der Erzbischof Konrad von Mainz Heimburg kennen und nahm ihn — einen Laien — als Generalvikar in geistlichen Dingen in seine Dienste. In Mainz blieb Heimburg länger als zwei Jahre und es war diese Verbindung mit dem Mainzer Kirchenfürsten, die Gregor den Weg zu seiner hohen politischen Stellung bahnte. Damit erledigt sich auch, was Brockhaus davon erzählt, daß Gregor ohne Stellung, als bloßer Privatmann auf dem Basler Koncil erschienen und durch nichts gehindert gewesen sei, eine Stellung als Sekretär bei Enea Silvio anzunehmen. Auf das Widersinnige dieser Ansicht weist Joachimsohn (S. 18) mit Nachdruck hin, weil sie sich noch trotz der Widerlegung Voigts in neueren Schriften findet. Heimburg erschien demnach auf dem Basler Koncil als Vertreter des Kurfürsten von Mainz und als solcher hielt er, wie man nun weiß, die Rede, welche als Propositio facta per vicarium Maguntinum bekannt ist.

Die Thätigkeit Heimburgs auf dem Basler Koncil wird hier in einer richtigeren Weise dargestellt, als dies bei Brockhaus der Fall ist. In dem, was der Verf. S. 24 Note 4 meldet, vermag ich ihm nicht beizustimmen: es ist doch zu erwägen, daß es Sigismund war, der den Abgesandten des Kurfürsten wesentlich vorgearbeitet hatte. S. 28, N. 7 war dem Worte *electoribus* das Wort *imperii* anzufügen, da sonst im Hinblick auf das im Text Erzählte leicht ein Misverständnis möglich ist.

Am 11. Mai 1434 zog der Kaiser aus Basel weg; ihm folgte Heimburg, der nun sein Verhältnis zum Erzbischof von Mainz und den Kurfürsten löste und in den Dienst des Kaisers trat, in dessen Umgebung er im Juli dieses Jahres zu Ulm weilte; hier fand ihn der Gesandte Nürnbergs Stephan Coler und gewann ihn für die Dienste Nürnbergs. Die Jahre in Basel waren, wie Joachimsohn richtig hervorhebt, die Lehrjahre Heimburgs. In seiner Stellung als Gesandter der deutschen Kurfürsten und als Vertrauter des Kaisers hatte er Gelegenheit, das mächtig bewegte politische Leben in allen seinen Strömungen kennen zu lernen: ›welch' ein Feld für den Redner Heimburg, der schon damals aller Augen auf sich zog, für den Staatsmann, der hier die Menschen und die Dinge beurteilen lernte,

für den Freund der Wissenschaft, der hier so vielfache Anregung empfieng«.

In übersichtlicher Weise schildert Joachimsohn die Thätigkeit Heimburgs in der Zeit der deutschen Neutralität, ein Kapitel, für das ihm die Studien Altmanns und Bachmanns einigermaßen vorgearbeitet hatten. Während es Brockhaus unentschieden ließ, ob Heimburg an der Abfassung der deutschen Neutralitätserklärung beteiligt gewesen, wird dies von Joachimsohn als sehr wahrscheinlich hingestellt; sicher erweisen läßt es sich allerdings nicht. Mit Recht wird ausgeführt, daß Heimburg die Neutralität nur ein Mittel zum Zweck war — zur Erlangung des kirchlichen Friedens. — »Es ist die Politik des Möglichen, die er empfiehlt — keine gewaltsamen Schritte, keine überspannten Forderungen, aber die feste und klare Erkenntnis, daß aus den aufgeregten Wogen die Reformdecrete zu retten seien«. Die Gründe des Scheiterns der ganzen Neutralitätsbewegung werden in klarer, nüchtern abwägender Weise dargelegt.

Ein eigenes Kapitel hatte Brockhaus betitelt: »Confutatio primatus papae« (S. 36—51). In Gregor Heimburg hatten seit den Tagen des Flacius die meisten den Verfasser dieser wider den päpstlichen Primat gerichteten Streitschrift gesehen. So z. B. noch Bachmann (unbedingt) in der Allgem. deutschen Biographie XI, 328 und (bedingt) in seiner letzten Arbeit: »Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447)« S. 112. Ich würde eher an eine den Husitischen Kreisen nahestehende und mit der Wiclif-husitischen Theologie vertraute Person gedacht haben; denn ganze Stellen aus dieser Schrift stimmen mit solchen in den Schriften Wiclifs, beziehungsweise Husens überein. So namentlich die Epilogizatio (Goldast Monarchia 562). Es ist das Verdienst Gebhardts, zuerst auf Döring als Verfasser dieser Schrift hingewiesen, und Alberts, diesen Hinweis wissenschaftlich begründet zu haben. Joachimsohn thut nunmehr die Sache in einer kurzen Note ab, in welcher er sich auf die Studie Alberts beruft. Die Uebereinstimmung mit Wiclif-husitischen Texten erklärt sich aus der Aehnlichkeit des Stoffes; hier und da wurden im Kampfe gegen den Primat des Papstes dieselben Beweismittel herangezogen, die schon Wiclif benutzt hat, und daß Döring Husitische Schriften gekannt hat, möchte aus einzelnen Wendungen wohl nicht schwer zu erweisen sein.

Bei aller Knappheit anziehend ist die Schilderung, welche der Verf. von dem Leben und Treiben in Nürnberg im XV. Jahrhundert gibt — dem Boden, auf welchem Heimburg festen Fuß faßte und wo er den Grund zu dem Vermögen legte, daß ihm gestattete, reichen Besitz im Würzburger Bistum zu erwerben. Auch die Cha-

rakteristik Heimburgs wird eine zutreffende genannt werden können; mit Recht wurde hier auf die Erzählung Eneas, als auf eine nicht unparteiische — wenig Gewicht gelegt. Es wird dann die Frage beantwortet, ob und inwieweit man Heimburg den Humanisten zuzählen dürfe: ›Er wollte die antike Welt nicht als Ganzes nach Deutschland übertragen, sondern nur das Schlechtere durch das Bessere ersetzen, wie er ja auch seine politischen Anschauungen von den Franzosen entlehnte, trotzdem er seinen warmen Gefühlen als Deutscher mitunter einen recht heftigen Ausdruck gab‹. In der Beredsamkeit lag seine Stärke; als seine besten Reden werden die vom Wiener Rechtstage 1452 und die Invektive gegen den Papst von 1461 bezeichnet. Recht glücklich ist die Parallele zwischen Heimburg und Enea Silvio (S. 103—106) und die Darstellung des Verhältnisses Heimburgs zu seinen jüngeren Genossen wie Martin Mair. Die Frage, ob Heimburg in Nürnberg eine richterliche oder gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet habe, wird verneinend beantwortet. Um so zahlreicher waren die Rechtsgutachten, die Heimburg ausgearbeitet hat. Am ausführlichsten wird selbstverständlich der große Rechtsstreit Nürnbergs mit dem Markgrafen Albrecht Achilles behandelt.

Besser als bei Brockhaus, dessen Darstellung des Kongresses von Mantua ebenso verwirrt als in den Einzelheiten unrichtig ist, wird dieser Gegenstand hier behandelt. Der Brixner Rechtshandel, dem Brockhaus einen eigenen Abschnitt gewidmet hatte, ist richtiger an dieser Stelle untergebracht worden. Am gelungensten scheint uns sowohl in Bezug auf die Durchforschung als die Darstellung des Gegenstandes das sechste Kapitel ›der Bruch mit der Curie‹. Die Charakteristik der Appellation Heimburgs vom Jänner 1461 ist eine zutreffende. Was Heimburg hier vorbrachte, war, wie Joachimsohn bemerkt, nicht neu: seine Ausfälle gegen den Papst als den Beschützer der Bastarde erinnern an die Proteste Karls VII. von Frankreich, seine Anspielungen auf das Vorleben des Papstes finden wir bei manchen deutschen Chroniken wieder und die theoretische Grundlage seiner Ausführungen, seine Ansicht über die Koncilien, enthält nur Ueberliefertes, wie sich Heimburg nicht mit Unrecht auf das berief, was er in der Schule gelernt habe: aber neu war die Form, die Uebertragung der humanistischen Invektion auf das Gebiet des kirchlichen Kampfes.

Statt des altdeutschen Textes (S. 197) hätte Joachimsohn vielleicht besser eine vollständige Uebertragung in die neuhochdeutsche Schriftsprache gebracht, denn manche Ausdrücke daselbst sind ohne die Kenntnis des lat. Urtextes oder eines entsprechenden Commen-

tars nicht verständlich: Babst Pius hat newlich durch einen unerzeugten sunder bloslichen verpettschafften sendbrief gebannet Gregorien Heimburgen, nye gerufen, wider die lere gottes; das *unerzeugt* heißt nun im lat. bezeichnender: non testatum; *nye gerufen* = non evocatus. Im Ganzen und in den einzelnen Teilen scheint uns dies Kapitel viel kritischer behandelt, als in den älteren Schriften. So ist namentlich die S. 206 aufgeworfene Frage: Warum denn der Angriff Heimburgs, der doch in so hohem Grade einer verbreiteten Misstimmung entgegenkam, mislang, im allgemeinen zutreffend beantwortet. S. 217 ist richtig ›Indier‹ gelesen; gemeint sind die sogenannten Thomaschristen.

Für das letzte Kapitel ›In Böhmen‹ sind weniger als für die früheren Kapitel archivalische Materialien benutzt worden; was übrigens natürlich ist, da diese Periode bereits in den älteren Arbeiten Palackys und den neueren Bachmanns, Markgrafs und Ermisch, und namentlich in den Publikationen der Gesellschaft für Geschichte und Altertum Schlesiens eine sorgsame Bearbeitung gefunden hat. Auch hier ist übrigens die Politik Georgs von Podiebrad in den Jahren 1465—1468, die wesentlich die Gregors von Heimburg gewesen, richtig gezeichnet.

Im Anhange findet sich ein Exkurs über das Geschlecht Heimburgs. Unter den 30 urkundlichen Beilagen ist das Testament Gregors vom 22. Mai 1466 nach einer Kopie des Würzburger Kreisarchivs hervorzuheben. Die übrigen Beilagen enthalten: 1) die Oratio pro petendis insigniis doctoratus canonici arengata per d. Gregorium Heymburg de Sweinfurt. 2) Das Schreiben Heimburgs an Johannes Rot vom 6. März 1454. 3) Das Schreiben Rots an Gregor von Heimburg von Rom 1454, Mai 16. 4) Heimburgs Rede für Herzog Sigismund von Oesterreich. Mantua 1459 Nov. 21 und 5) einen Brief Martin Mairs an Gregor Heimburg aus dem Jahre 1466.

Czernowitz. J. Loserth.

Cauer, Friedrich, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert für die ältere athenische Geschichte. Stuttgart. G. J. Göschensche Verlagshandlung 1891. 78 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Verf. beantwortet die im Titel gestellte Frage verneinend. Er ist der Meinung, daß Aristoteles die neu entdeckte Geschichte der athenischen Verfassung nicht geschrieben habe, und zwar auf

Grund einer Beweisführung, die im ersten Teil unserer kleinen Schrift, SS. 1—53 gegeben wird. Zwar entscheiden nach dem Verf. die dafür von V. Rose schon früher angeführten äußeren Gründe, namentlich die Erwähnung der Ammonias, des attischen Staatsschiffes, nichts, wohl aber ist der Inhalt der Schrift derart, daß man den Aristoteles nicht für den Verfasser halten kann.

Neben einer Anzahl von guten Nachrichten findet man viele Mängel. Wichtige Bestimmungen aus den Gesetzen Drakons und Solons werden nicht erwähnt; ebenso werden Pisistratus, Kleisthenes und die Staatsmänner des 5. Jahrh. nur unvollständig behandelt. Hingegen wird viel unwesentliches, namentlich Anekdoten gegeben und hierzu kommen schwere Fehler. Der Verf. legt (p. 25 f.) insonderheit die Verkehrtheit und Unmöglichkeit der Nachricht dar, daß Themistokles mit Ephialtes zusammen an der Einschränkung des Areopags gearbeitet habe.

Der neu entdeckten Schrift wird Mangel an Kritik gegenüber schlechten Quellen, ferner Mangel an Urteil und Verständnis für die Bedeutung der Institutionen zum Vorwurf gemacht. Nicht zu verschweigen ist ferner, daß sie auch dem Aristoteles selbst nicht selten widerspricht, namentlich dem, was dieser in der Politik gelegentlich vorträgt, daß sie endlich auch ganz anders über die Athenische Demokratie urteilt als dieser; denn sie ist ihr wohl gesinnt, während Aristoteles ihr durchaus abgeneigt war. Erwägt man das alles, so kann man, meint der Verf., die Schrift nicht für Aristotelisch halten. Sie ist aber von einem Aristoteliker nach älteren Quellen, meistens Atthiden gearbeitet, stammt also aus Aristoteles Schule, und ist vielleicht nach seiner Auswanderung nach Chalkis, wie der Verf. (S. 52. 57) vermutet, etwa zwischen 324 und 322 v. Chr. abgefaßt.

Der zweite Teil des Buchs behandelt im Anschluß an frühere Studien des Verfassers einige Einzelheiten: die Stellung des Areopags, den Charakter der Kylonischen Bewegung, die ältere Verteilung des Grundbesitzes in Attika und die Solonische Klasseneinteilung, die in der neuen Schrift schon dem Drako beigelegt wird.

Der Verf. ist zur Abfassung dieser Schrift bewogen worden durch die zahlreichen und zum Teil begeisterten Lobeserhebungen, mit denen das Erscheinen des neuen Aristoteleswerkes begleitet war, so daß man glauben konnte, es beginne jetzt eine neue Aera für die attische Geschichte. Dies hielt der Verf. für nicht berechtigt und hat daher seine Schrift geschrieben, um zu zeigen, daß der Wert der Schrift doch so groß nicht sei. Und hierin hat er nicht Unrecht; auch ich finde, daß die neu gefundene Schrift viele Mängel

hat und durchaus nicht geeignet ist, als Kanon für den Aufbau der attischen Geschichte zu dienen. Daß z. B. an ein Zusammenwirken des Themistokles und Ephialtes gegen den Areopag nicht zu denken sei, hat Cauer vollkommen richtig auseinandergesetzt.

Jedoch der daraus von ihm abgeleitete Schluß, daß das Werk trotz der guten Bezeugung dem Aristoteles abgesprochen werden müsse, ist nicht zu billigen. Daß der Verf. diesen Schluß gezogen hat, wundert mich um so mehr, da er selbst sich die Einwendungen nicht verhehlt, die dagegen erhoben werden können. Ein besonderes Gewicht legt er auf die Abweichung, die er zwischen Aristoteles und der neuen Schrift in Ansehung der attischen Demokratie findet. Aber hier hat er Verschiedenheiten gefunden, die in Wahrheit nicht verhanden sind; die attische Demokratie wird in der neuen Schrift so beurteilt, wie es von Aristoteles zu erwarten war. Also der Beweis, daß Aristoteles nicht der Verf. dieser Schrift sei, ist in keiner Weise geglückt, und die Annahme, daß ein Schüler des Aristoteles sie geschrieben habe, beeinflußt vom starken demokratischen Hauch der Zeit des Harpalischen Processes, kann nur als eine Verlegenheitsauskunft gelten, die ganz unwahrscheinlich ist und allerlei Fragen anregt, von denen ich zweifele, ob der Verf. sie würde genügend beantworten können.

Ueberhaupt genügt die Schrift ihrem Zwecke in keiner Weise und hat die für die aufgeworfene Frage wichtigen Punkte nur mangelhaft erörtert und erwogen. Die Beweisführung ist durchaus unvollständig; das Verhältnis der Schrift zu ihren Quellen ist kaum berührt; wie sich Aristoteles sonst als Historiker zeigt, wird nicht weiter untersucht; eine litterarische Würdigung fehlt ganz, kurz die Schrift macht auf mich mehr den Eindruck einer für den Augenblick bestimmten Flugschrift als einer gründlichen Untersuchung. In dieser Hinsicht ähnelt sie dem Lärm der Presse, der beim Erscheinen des neuen Aristoteleswerkes sich erhob. Auch da waren die Worte selbst gelehrter und angesehener Männer mehr von der Erregung des Augenblicks als von besonnener Ueberlegung und Sachkenntnis eingegeben. Jetzt ist dieser Lärm verstummt und auch der Cauerschen Schrift wird man vermutlich einen dauernden Wert nicht beimessen können. In dieser Beschränkung darf man ihrer schon oben angedeuteten guten Eigenschaften nochmals gedenken und ihr namentlich das Verdienst einer gewissen Anregung zuerkennen.

Marburg. Benedictus Niese.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21. 15. Oktober 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls **Hermann von Boyen.** Aus seinem Nachlaß im Auftrag der Familie herausgegeben von Friedrich Nippold. Erster Teil. Der Zeitraum von 1771—1809. XXXVIII und 492 S. Zweiter Teil. Der Zeitraum von Ende 1809 bis zum Bündnis von Kalisch. XX und 550 S. Dritter Teil. Der Zeitraum vom Bündnis von Kalisch bis zur Leipziger Schlacht. XXVIII und 699 S. (mit Register). Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1889—1890. Preis des ganzen Werkes 36 M.

Weit über die engeren wissenschaftlichen Kreise hinaus hat die Veröffentlichung des vorliegenden Memoirenwerkes Interesse und Teilnahme erweckt. In reichem Maße besitzt es in der That diejenigen Vorzüge, durch welche auch ernstere politische Memoiren sich die Gunst der gebildeten Leserwelt erwerben: Anmut und Frische des Vortrages, viel eingestreute Anekdoten und persönliche Züge, feine und lebendige Charakteristiken. Dennoch ist das, worin die tiefe Wirkung gerade dieser Memoiren liegt, noch etwas anderes und besseres. Es ist die Persönlichkeit Boyens selbst. Memoiren anderer ehrgeiziger und um ihren Nachruhm besorgter Staatsmänner werben absichtlich und bewußt um die Gunst ihrer Leser und entfremden eben dadurch. Boyen braucht nur dem unwillkürlichsten Drange folgend bei dem Rückblick auf seine Erlebnisse sich über diejenigen Dinge und Fragen auszusprechen, die ihm im persönlichen Leben und in seiner militärischen und politischen Wirksamkeit am Herzen gelegen haben, um sofort den bestimmten Eindruck hervorzu-

rufen, daß hier die Entwickelung eines der wertvollsten Menschenleben vor uns liegt. Er, der seine Aufopferung und Hingabe an den Staat fast bis zur Ascese trieb, nimmt nun gerade durch seine persönlichsten Eigenschaften die tiefste Teilnahme des Lesers in Anspruch.

Irren wir nicht, so wird auch in wissenschaftlicher Hinsicht hierin schließlich die Hauptbedeutung des Werkes ruhen und erst in zweiter Linie in den Erweiterungen unserer Kenntnisse über den Gang der Ereignisse. Gewis konnte man von vornherein annehmen, daß der Genosse und Freund Scharnhorsts, der an seiner Seite bei Auerstädt gekämpft, dann als Mitglied der Reorganisationskommission und von 1810 bis 1812 als Chef des Militärkabinets Friedrich Wilhelms III. — wenn man die spätere Benennung des Amtes auf ihn schon anwenden darf — an der Reform des preußischen Heerwesens einflußreich mitgearbeitet und die großen politischen Krisen Preußens 1809 und 1811 als Mithandelnder erlebt hatte, die reichsten Aufschlüsse darüber bringen würde. Er ist dann durch seine zweite Berufung als Kriegsminister im Jahre 1841 gehindert worden, die Memoiren hinauszuführen in die Zeit seiner selbständigen Geschäftsführung als Kriegsminister, die allein schon durch das Gesetz vom 3. September 1814 über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht seinen unvergänglichen Ruhm begründet. Aber auch 1813 hat er als Generalstabschef Bülows von Dennewitz in dem Feldzuge der Nordarmee und in den Schlachten von Großbeeren und Dennewitz sich reiche Lorbeeren erworben. Aber so viel Neues und Schönes auch die Memoiren über diese Zeit bringen, so sieht man doch bei einer Vergleichung namentlich mit den in Max Lehmanns Scharnhorstbiographie niedergelegten Forschungen, wie weit wir bereits in der Kenntnis der Zeit vorgedrungen waren und wesentliche Züge unseres Geschichtsbildes werden durch die Mitteilungen Boyens nicht alteriert, wohl aber sind die Aussagen eines so eingeweihten Zeugen die schönste Bestätigung, die der Lehmannschen Auffassung von dem Anteil der Reformpartei an den Ereignissen werden konnte.

Dafür aber ist das Werk in einer anderen Hinsicht sicher vor dem Schicksal, jemals überholt oder antiquiert zu werden. In der Feststellung bestimmter Thatsachen, auch gewisser Arten von kausalen Zusammenhängen und Entwickelungen von Institutionen kann es die Geschichtsforschung hin und wieder vielleicht zu sogenannten ›abschließenden Resultaten‹, auf die ja manche Historiker so großen Wert legen, bringen. Etwas, worin es schlechterdings — und sagen wir Gott sei Dank — keinen Abschluß der Forschung gibt, das ist das innere Verständnis des Denkens und geistigen Lebens der Men-

schen der Vergangenheit. Ein jedes Dokument darüber hat seinen eigenen Wert für sich und braucht nicht zu fürchten durch neue Funde überflüssig zu werden. Ein jeder neue ernste Versuch des späteren Historikers, die Probleme dieser Gebiete zu bemeistern, ist berechtigt, und mögen die gediegensten Vorarbeiten dafür vorliegen. Jede solche Arbeit kann ebenso gut abschließend wie nicht abschließend genannt werden. Jedenfalls braucht hier nur gesagt zu werden, daß das Boyensche Memoirenwerk überreich an Einblicken in die geistige Entwickelung des Mannes, in die Zusammenhänge mit den Anschauungen der Zeit und in die eigentümliche Sphäre der preußischen Reformpartei ist, um den unschätzbaren Wert desselben darzuthun.

Mögen hier wenigstens andeutungsweise einige dieser Fragen besprochen werden.

Zum Nachdenken wird es immer auffordern, daß innerhalb desselben Menschenalters, welches die glänzende Entfaltung der freien uneingeschränkten Individualität auf ästhetischem Gebiete sah, sich in dem kleinen Kreise, den eine Partei des preußischen Beamten- und Officiertums bildete, eine fast überschnelle Entwickelung vollzog, die von jener litterarischen Strömung starke Befruchtung erhielt, aber deren Ziel doch gerade die Hingabe des Individuums an den Staat war und die zu der Ueberzeugung gelangte, daß das Dasein des Einzelnen wertlos sei, wenn es sich nicht dem Ganzen opfern könne. Das Problem, welches das Staatsleben dem neuen geistigen Leben stellte, wurde von denen, welche diesem wie jenem nahe standen, durchaus begriffen. Wilhelm von Humboldt war in seinen tiefsinnigen ›Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen‹, zu dem Ergebnis gekommen, daß, wie weise und heilsam auch der Geist der Regierung in ihren Bemühungen für den positiven Wohlstand der Nation sich zeige, er doch nur Güter hervorbringe auf Kosten der Kräfte, und daß unter der zu ausgedehnten Sorgfalt des Staats die intellektuelle und moralische Energie des Einzelnen leide. Man darf sich über Humboldts Besorgnis nicht mit dem flachen Troste hinwegsetzen, daß er, als er dies schrieb, nur den absterbenden aufgeklärten Despotismus des Fridericianischen Staates gekannt habe. Zweifellos ist das Problem ein ewiges, mit dem sich eine jede tiefere Individualität abzufinden hat. Und wie es praktisch seine Lösung findet, darüber kann man nun gerade bei Boyen interessante Beobachtungen machen. Boyen war nicht eine Natur, welche grübelnd und zweifelsüchtig in die principiellen Grundlagen des staatlichen Lebens einzudringen sich getrieben fühlte. Man vergleiche seine Reflexionen über die Eigentümlichkeiten der monarchischen Regierung (Bd. 2, 31 ff.). Sie sind

keineswegs ein Versuch, die Frage principiell zu ergründen, sondern ein klares und mildes Abwägen der praktischen Schwierigkeiten eines persönlichen Regiments des Monarchen auf Grund seiner eigenen Erfahrungen. Wohl aber besaß er ein ungemein starkes und ursprüngliches Seelenleben, das sich nicht etwa, wie es wohl bei politischen Geschäftsmännern zuweilen geschieht, zurückzog auf ein engeres Centrum und in den Geschäften selbst rein praktisch und kühl sich in den Rahmen hergebrachter Normen fügte, sondern das den Trieb fühlte, alle Fragen des öffentlichen Lebens, die an ihn herantraten, sich gleichsam zu assimilieren und sie auf die Grundlagen sittlichen Empfindens zu bringen. Man braucht nur an seinen bekannten Aufsatz über die militärischen Gesetze in den ›Jahrbüchern der preußischen Monarchie‹ (1800), den auch die Memoiren 1, 411 ff. wieder abdrucken, erinnern, in dem er das ihn viel beschäftigende Problem behandelt, wie man den militärischen Gehorsam auf sittliche Grundlagen stellen müsse. Die Memoiren sind voll von solchen Gedanken. Der Kriegesführer, sagt er Bd. 3. 143, kann nicht genug den Menschen und die Mittel, ihn zu begeistern, studieren, dies ist in meinen Augen die erste aller Kriegswissenschaften. In seinen Charakteristiken von Persönlichkeiten ist die erste Frage immer: Besaß er Kraft der Seele? Von Friedrich Wilhelm III. entfremdet ihn am meisten, ›daß ihm alle durch die innere Bewegung des Geistes erzeugten Empfindungen größtenteils fremd blieben‹ (2, 15). Immer wieder betont er es, daß der Staat seine Institutionen auf die geistigen Kräfte der Nation begründen müsse, und er kämpft an gegen alles zum Erstarren neigende Formenwesen, als Soldat namentlich gegen die Künste des Exercierplatzes und einer überlebten Lineartaktik, die in der langen Friedenszeit nach 1815 wieder aufzutauchen begann.

So sieht man hier, wie trotz Humboldts Besorgnis ein kräftiges Individuum, das sich ganz den staatlichen Institutionen widmet, sein inneres Leben unverwüstlich frisch erhält, andererseits aber auch, wie es fertig gebracht wird, daß die Institutionen, die an sich immer zum Erstarren inklinieren, doch lebendig bleiben: Dadurch, daß immer und immer wieder ihnen das Herzblut kraftvoller Individuen zugeführt wird. Darauf beruht das Geheimnis der preußischen Reformarbeit von 1807—13. Die Entwickelungsreihen der Institutionen führen nicht ihr Sonderleben für sich in Erhabenheit über das Individuelle, und diesem darf sein wissenschaftlicher Erkenntniswert nicht verkümmert werden[1]).

1) Wie es in den geistvollen, aber sehr anfechtbaren Ausführungen Hinne-

Aber ganz ohne Folgen und innere Umbildungen geht für das Individuum ein solches Aufgehn im Leben des Staates nicht aus. Boyen hat sich im Kampfe gegen die, sagen wir kurz, mechanische Richtung im Staat und Heerwesen nicht anders zu helfen gewußt, als indem er seine politischen und militärischen Ueberzeugungen, die er ursprünglich in großer geistiger Freiheit gefaßt hatte, zu einem in sich sehr zusammenhängenden System ausbildete und nun zäh und fest daran hieng. Zu einem solchen Systembilden drängte ihn auch seine ganze Natur, und charakteristisch ist es, daß er dabei immer seine praktischen Erfahrungen mit seinen sittlichen Ueberzeugungen in Einklang zu bringen bemüht ist. Darauf beruhen z. B. seine Ansichten über die Notwendigkeit von Landwehr und Landsturm (vgl. 3, 57 u. 78), über den geringen Wert der gewöhnlichen Friedensdressur (1, 169. 3, 310), über die Brauchbarkeit der schnell gebildeten Landwehrkavallerie im Gefechte (3, 117). An solchen Ansichten hieng er unerschütterlich, — »Das geringe Erbteil meines Lebens setze ich überhaupt darin, daß ich meine Lebensansichten Gottlob wenig geändert habe« (1, 179). Aber wie es mit solchen zum System gewordenen Ansichten leicht geschieht: sie isolieren und verkümmern den freien Blick. Das ist der tragische Wendepunkt in der Entwickelung Boyens, der auch seinem Rücktritt vom Kriegsministerposten im Jahre 1819 zu Grunde liegt, wenn er auch damals formell weit triftigere Gründe dem Könige gegenüber anführen konnte, als bisher bekannt geworden sind. Boyen wurde durch seine »innigste Ueberzeugung« — um diesen seinen Lieblingsausdruck zu gebrauchen, — daß das Heerwesen auf die gesamten geistigen und sittlichen Kräfte der Nation gegründet werden müsse, dazu geführt, die Landwehr zu überschätzen, und war er auch weit entfernt von der Flachheit des gewöhnlichen Milizgedankens, so zeigen doch seine Organisationen und erstaunlich vielseitigen Projekte während seiner Geschäftsführung 1814—1819 eine starke Neigung, in dem Heeresorganismus den ethischen Faktoren auch solche Funktionen zu überweisen, die nur mit Hülfe mechanischer Kräfte genau und verläßlich geübt werden können. Wie er dem berechtigten Verlangen, die Landwehrkompagnien durch Berufsofficiere führen zu lassen, auch während seiner zweiten Geschäftsführung 1841—1847 widerstanden hat, ist bekannt [1]); es hat ihn damals in harte Konflikte mit dem

bergs »die philosophischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft« Histor. Zeitschrift 63, 18 ff. z. B. neuerdings wieder geschehen ist.

1) Vgl. Boyens »Ueberblick der preußischen Heer-Verfassung und ihrer Kosten seit dem Tode des großen Churfürsten«. (Als Manuskript gedruckt). Berlin, 1847 S. 69 f.

Prinzen von Preußen verwickelt. Es kann natürlich hier nicht näher darauf eingegangen, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß auch die Memoiren einige Spuren einer solchen doktrinären Trübung des Blickes zeigen. Boyen sagt von dem Gefecht bei Wittstock, welches Teile des Bülowschen Korps am 22. August 1813 gegen die französische Division Durutte lieferten, daß es die völlige Ebenbürtigkeit der Landwehr- mit der Linienkavallerie in der Schlacht erwiesen habe (3, 114). Andere Augenzeugen aber bemerkten doch, daß die Landwehrreiter bei aller Bravour sich nicht so lenksam wie die Linienkavallerieregimenter gezeigt haben [1]). In demselben Widerspruch steht das uneingeschränkte Lob, das er der Landwehrinfanterie bei Zahna am 5. September 1813 spendet (3, 139), zu dem, was sonst darüber bekannt geworden ist. Das Gefecht von Hagelsberg, dem übrigens Boyen nicht persönlich beigewohnt hat, dient ihm ebenfalls zum Beweise dafür, daß die Landwehr tadellos kriegstüchtig gewesen sei (3, 133), obgleich bei allem Ruhme, welchen jener Tag den kurmärkischen Landwehrmännern verdientermaßen gebracht hat, die Gefechtssicherheit derselben in allen Stadien des Treffens keineswegs dieselbe gewesen ist. —

Eine zweite, damit nicht außer Zusammenhang stehende wichtige Frage ist das Verhältnis Boyens zur Fridericianischen Staatsanschauung. Der grundsätzliche Gegensatz, in dem sich die preußischen Reformer zu jener befunden haben, ist bekannt und namentlich von Lehmann [3]) scharf gezeigt worden. Man sollte erwarten, daß Boyen diesen Gegensatz, wie es z. B. Stein gethan hat, ganz besonders entschieden aussprechen und ihn als unmittelbarer Bekämpfer des alten Systems eher übertreiben als mildern würde. Aber vor der Konsequenz, die Stein gewagt hat, scheut der in der Atmosphäre des Fridericianischen Officiercorps aufgewachsene Boyen zurück, vor Friedrich dem Großen macht seine Kritik der Staats- und Heeresordnung vor 1806 im Wesentlichen Halt, und seinen Nachfolgern schiebt er die Verantwortung für die Unterlassung zeitgemäßer Reformen zu. Die Schulzucht, sagt er 1, 120, durch welche Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Einzige ihr Volk zu einer selbständigen Nation hätten heranbilden wollen, sei »etwas sehr strenge, vielleicht auch hin und wieder einseitig, indes doch immer unter solchen Verhältnissen der richtige Weg zum Ziele gewesen«. Wie ist das zu erklären, daß Boyen, der sonst ein sehr feines Gefühl für die Centralpunkte und Ursprünge politischer Systeme und Anschauungen

1) Vgl. Ollech, Gesch. der Nordarmee im Jahre 1813, 1, 278.
2) Das. 3, 12 (von Quistorp).
3) Vgl. Scharnhorst 2, 34 ff., 68 ff., 83, 185.

hat, nicht wahrnehmen will, wie Friedrichs des Großen Institutionen selbst schon den Weg zur freieren Entwickelung verbaut hatten? Ich muß gestehn, daß die Memoiren mir keine ganz genügende Antwort gegeben haben, aber bei der Reichhaltigkeit des sonstigen Nachlasses Boyens, der eine Fülle historisch-politischer und militärgeschichtlicher Ausarbeitungen enthält, ist zu erwarten, daß sich charakteristische Aeußerungen finden werden, welche jenen Punkt verständlich machen. Jedenfalls trug dazu bei die Dankbarkeit und tiefe Verehrung für Friedrich den Großen und der Widerwille, in den Ton des ›vornehmen Absprechens‹ und ›Herostratisierens‹ einzustimmen, vor allem aber das Bewußtsein von den Wirkungen, welche das von Friedrich hinterlassene Erbteil von Nationalstolz in der Zeit der Erniedrigung noch ausgeübt hat.

Ein weiteres Problem, für welches die Memoiren auch noch keine völlig genügenden Anhaltspunkte geben, wäre seine Stellung zur deutschen Frage. Er beklagte die unglückliche Zersplitterung Deutschlands, aber meinte, daß nur auf der Grundlage eines einheitlichen Staatswesens, wie es Preußen war, sich ein wirksames Nationalgefühl entwickeln könne[1]). Als Kriegsminister hat er, wie hier angedeutet sein mag, den Weg beschritten, durch Militärkonventionen Preußens Hegemonie im Norden zu begründen[2]), aber schon sein erster Versuch 1815, den dem Könige so nahe stehenden Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu gewinnen, scheiterte. —

Es mag verziehen werden, daß gegenüber solchen Fragen die von einer Besprechung zunächst erwartete Auskunft über Veranlassung und Zweck, Zusammensetzung, Zuverlässigkeit und Neuheit des Inhalts jetzt erst nachhinkt.

Die Niederschrift der Memoiren hat begonnen am 14. December 1833. Nicht lange zuvor (1833) hatte Boyen seine ›Beiträge zur Kenntnis des General von Scharnhorst‹ herausgegeben, welche dem Urteil über Scharnhorst in der von Theodor von Schön inspirierten Voigtschen Biographie des Ministers von Dohna entgegen traten. Die Vermutung liegt nahe, daß ihm durch diese Arbeit der Gedanke kam, nun seine gesamten Erinnerungen aus jener Zeit zusammenzufassen und zu seinem Teile mitzuhelfen, daß die Wahrheit nicht verdunkelt würde. Er selbst sagt über seine Absicht nur, er wolle die ihm am merkwürdigsten erscheinenden Vorgänge seines Lebens, teils für seine Nachkommen, vielleicht auch zur Erläuterung einiger Geschichtsabschnitte hier einfach niederschreiben[3]). Daraus geht ein-

1) Mem. 1, 365 f.
2) Vgl. auch Pertz-Delbrück, Gneisenau 4, 234.
3) Mem. 1, 1.

mal hervor, daß er keine unmittelbare Veröffentlichung plante, — wie dies schon der ungeschminkte Ton zeigt, in dem er über den lebenden Monarchen spricht, — dann aber auch, daß es nicht bloß Familienerinnerungen sein sollten, sondern daß sie vielleicht einmal als historische Quelle an das Tageslicht treten könnten [1]). Genau danach ist von den Nachkommen gehandelt worden. Sie haben das Werk zuerst als kostbares Familienkleinod gehütet und dann, als ihnen die Zeit gekommen schien, der Oeffentlichkeit übergeben. Als eine Gabe der Pietät aus Händen, denen es mehr ist als eine kalte Merkwürdigkeit, tritt es an das Licht. Danach möge man die Ausgabe auch beurteilen und nicht schlechtweg die genaue Schablone kritischer Editionen verlangen. Daß hier und da die Namen einzelner Persönlichkeiten wie Schulenburg-Kehnert, Hatzfeld, Wittgenstein u. s. w., nur mit Punkten angedeutet sind, beeinträchtigt für den Kenner die Benutzung nicht. Nachdem einmal das Gerücht öffentlich ausgesprochen ist, daß bei der Herausgabe einzelne Stellen unterdrückt seien, wäre freilich eine Aufklärung darüber zu wünschen.

In ziemlich regelmäßiger Arbeit, hin und wieder durch Pausen von 1 bis 5 Monaten und einmal von einem Jahre [2]) unterbrochen, hat Boyen die Aufzeichnungen fortgeführt; das letzte Stück ist am 17. Juni 1840 niedergeschrieben. Kurz zuvor, am 12. Juni, war ihm durch Friedrich Wilhelm IV. die Aussicht auf Erneuerung seiner staatlichen Wirksamkeit eröffnet worden [3]). Am 28. Februar 1841 wurde er wiederum zum Kriegsminister ernannt. Während seiner zweiten Geschäftsführung, die am 7. Oktober 1847 endete, hat er wohl noch Gelegenheit gefunden, sich über die ersten Jahre Friedrich Wilhelms IV. und die Verfassungsverhandlungen in einer erzählenden Denkschrift auszulassen, aber seine Memoiren blieben Torso. Daß sie ursprünglich mindestens bis zum Wiener Kongreß fortgeführt werden sollten, zeigen verschiedene Anspielungen im Texte [4]). Unsicherer sind die Spuren, ob er auch eine Darstellung seiner ersten Geschäftsführung geplant hat [5]). Nach einer im September 1838 niedergeschriebenen Bemerkung [6]) scheint es fast, als habe er schließlich bis zur Gegenwart gehn wollen.

1) Daß er an die Möglichkeit eines weiteren Leserkreises dachte, zeigt 3, 105 Anm.

2) 1837, vgl. 2, 306 u. 308.

3) Vgl. Bd. 3, IX.

4) Vgl. 2, 203. 205; 3, 22. 30.

5) Vgl. 1, 184. 316.

6) 3, 80.

Ganz eigenartig ist der Charakter der Darstellung und die Auswahl des Stoffes. Sein treues Gedächtnis — er spricht selbst davon, daß gute und üble Eindrücke beinahe unauslöschlich auf ihn einwirkten [1]), — hätte ihm wohl gestattet, dem Leser weit mehr von sich selbst zu erzählen als er thut. Die rein persönlichen Erlebnisse treten aber entschieden zurück. Wie kurz berichtet er über seine Verlobung und Verheiratung [2]). Mehr Raum widmet er seiner inneren geistigen Entwickelung; er verweilt mit besonderer Vorliebe bei der Bildung seines Charakters, der Unterdrückung übler Eigenschaften des Temperaments, vor allem aber bei den Einflüssen, die seine politischen und militärischen Ansichten bestimmt haben. Da es ihm ein rastloses Bedürfnis war, alles, was er erlebte, geistig zu verarbeiten und in den Zusammenhang seines Systems zu ziehen, so kommt es, daß die Reflexionen über seine Erlebnisse fast eben so viel Raum einnehmen als die Erzählung selbst. Sie greifen auch weiter aus als diese, die sich in der Regel auf das beschränkt, was er unmittelbar gesehen und gehört hat, und so findet man lange Erörterungen über die polnische Frage, über die Kabinetsregierung der preußischen Könige, über die Stein-Hardenbergischen Reformen, über die zweckmäßigste Formation von Armeecorps u. s. w. Seine Freude an breit ausgeführten Charakteristiken haben wir bereits berührt. Sie sind nicht so ätzend wie die zum Teil dieselben Personen schildernden Charakteristiken in Clausewitz' ›Nachrichten über Preußen in seiner großen Katastrophe‹. Am besten gelingt ihm die Zeichnung homogener oder durchaus entgegengesetzter Naturen. Geniale Charaktere wie Stein trifft er weniger gut. Auch Grolmans Bild ist weniger durchdringend gegeben (1, 291), als Boyens nahe Freundschaft mit ihm vermuten läßt. Auch für das Anekdoten- und Genrehafte hat er eine gewisse Neigung, und er erzählt gern, mit etwas altväterlicher Gemütlichkeit, kleine Schnurren, aber er hält es dann fast immer für nötig, sie zu motivieren als geschichtliche Beiträge. So sucht er auch das freie Ergötzen des Humors fast unbewußt in Zusammenhang zu bringen mit seinen centralen Interessen. Auch sein Hang zu poetischen Ergüssen ist ganz beherrscht von diesen und die Poesie ist ihm vor allem ein gesteigertes Ausdrucksmittel für sie.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Memoiren ist zu sagen, daß Boyen jedenfalls von der strengsten Wahrheitsliebe beseelt gewesen ist und daß keinerlei Eigenliebe und Selbstgefälligkeit seine Erzählung verfälscht. Es fällt ihm z. B. gar nicht ein, sich ein erheb-

1) 1, 6.

2) 1, 106 u. 2, 300.

liches Verdienst bei der Abschaffung der Kompagniewirtschaft oder bei der Einführung des Krümpersystems zuzuschreiben, trotzdem die betreffenden Instruktionen und Pläne von ihm ausgearbeitet sind[1]), sondern er schildert sich lediglich als Organ Scharnhorsts. Bei dem Kriegsrat, den der Kronprinz von Schweden am 17. August 1813 in Charlottenburg abhielt, wurden die Vorschläge Boyens angenommen. In seiner Darstellung[2]) bedauert er dies aufs höchste, da er sich bald überzeugt hatte, daß die Ansicht Bülows weit besser war. In der Schlacht bei Dennewitz wurde eine russische Batterie, die auf Boyens Veranlassung aus der Reserve hervorgezogen war, von Bülow geschickt und erfolgreich benutzt. Boyen selbst rechnet sich gar kein Verdienst daran an, ›zufällig‹ sei seine That für Bülow das Mittel gewesen, ›mit seltener Entschlossenheit dem Feinde die so eben erhaltenen Vorteile aus den Händen zu reißen‹[3]). Es fällt überhaupt bei der Schilderung der Operationen der Nordarmee auf, wie wenig Boyen von seinem eigenen Eingreifen erzählt, trotzdem die Dispositionen, wie auch die Anlagen des dritten Bandes zeigen, in der Regel von ihm entworfen sind. Auch nicht eine Spur des Versuches, Bülows Verdienst zu schmälern zu Gunsten des eigenen Ruhmes[4]) liegt vor. Boyen unterscheidet auch schon, nicht auf Grund wissenschaftlicher Reflexion, sondern unmittelbarer Erfahrung, genau zwischen dem Verdienst des Rates und dem des ihn durchführenden Entschlusses. Boyen hat, wie er erzählt (3, 139 f.), den Linksabmarsch des dritten Armeecorps am Tage vor der Schlacht von Dennewitz angeraten, aber nicht sich, sondern Bülows Entschlossenheit in der Durchführung spricht er das Verdienst des am folgenden Tage errungenen Sieges zu.

Um so eigentümlicher berührt dem gegenüber die durch seine militärpolitischen Ansichten bewirkte Trübung seines historischen Blickes, von der wir oben einige Spuren wahrscheinlich machen konnten. Boyen war zu wahrhaftig, um sich hierdurch oder durch Verbitterung in seinem persönlichen Urteil über den König leiten zu lassen, aber eine Bemerkung geht doch zu weit. Er sagt[5]) die eigenhändige Aufzeichnung des Königs während seines Aufenthalts in Memel über die Neuformation der Infanterie- und Kavallerieregimenter sei die einzige zusammenhängende Bestimmung über Armeeeinrichtung, die er vom Könige gesehen habe. Eine Menge

1) 1, 311 u. 328.
2) 3, 109.
3) 3, 147.
4) Vgl. die Charakteristik Bülows 3, 100.
5) 1, 295.

von Bemerkungen des Königs in seinen Papieren werde zeigen, daß er »späterhin nur Detailvorkehrung und Montierungsvorschriften zu dem Gegenstand seiner speciellen Aufmerksamkeit wählte«. Das ist entschieden zu hart und Boyen hat dabei ganz vergessen, was ihm selbst in seinem Konflikt mit dem Könige 1819 widerfahren war. Die Umänderung der Landwehrformation, welche den Hauptgrund von Boyens Rücktritt bildete[1]), ist vom Könige aus eigener Initiative betrieben worden, und es liegt uns ein eigenhändiges Schreiben von ihm an Boyen vom 6. December 1819 vor, welches die Grundzüge der Neuformation enthält. —

Boyen schöpfte bei der Ausarbeitung der Memoiren fast nur aus seinem, wie schon erwähnt, ungemein treuen Gedächtnis und aus seinen eigenen Papieren. Namentlich für die Schilderung der Jahre 1810—1812, in denen er den Vortrag beim Könige hatte, liegen die Quellen zum Teil in den Beilagen des zweiten Bandes, welche zahlreiche Denkschriften und Korrespondenzen Boyens enthalten, vor. Boyens Bemerkung [2]), er müsse über diese Zeit aus dem Gedächtnis schreiben, da er 1812 beim Einrücken der Franzosen in Berlin seine Papiere aus Vorsicht verbrannt habe, ist also nicht buchstäblich zu nehmen. Da aber gerade in diesen Partien eine Reihe von Gedächtnisfehlern und Versehen aufstößt, so kommt man auf die Vermutung, daß von jener Verbrennung namentlich tagebuchartige, persönliche Aufzeichnungen betroffen sind[3]). Um nur einiges anzuführen: Nicht in Müncheberg, wie die Memoiren angeben, sondern in Beeskow hat die Zusammenkunft des Königs mit Hardenberg am 14. April 1810 stattgefunden[4]). Vor und nicht nach dem Eintritt Hardenbergs in das Ministerium im Juni 1810 fiel die Sendung Kalckreuths nach Paris, der die Gratulation des Königs zur Vermählung Napoleons überbringen sollte und vom 3. April bis 19. Juni 1810 in Paris weilte. Vielleicht liegt eine Verwechselung mit der Sendung des Fürsten Hatzfeldt nach Paris im Frühjahr 1811 vor. Nicht in den Winter 1810/11, sondern 1808/9 fällt die von Boyen [5]) erwähnte schwere Erkrankung Blüchers. Der ostensible Rücktritt Scharnhorsts von der Leitung des Kriegsministeriums fand nicht im Sommer 1811 [6]),

1) Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh.[8] 2, 600 ff.

2) 2, 66.

3) Daß er solche geführt hat, geht auch aus der Bemerkung 2, 212 hervor. Ein noch erhaltenes Ausgabebuch Boyens aus den Jahren 1812 und 1813 enthält viele auch in den Memoiren benutzte Notizen über seine Erlebnisse.

4) 2, 61; vgl. Lehmann, Scharnhorst 2, 314; Stern, Abhandl. u. Aktenstücke zur Gesch. der preuß. Reformzeit S. 311.

5) 2, 106 f.

6) 2, 117.

sondern 1810 statt. Etwas zu spät datiert er auch den französischen Allianzvertrag vom 24. Februar 1812 und sein Eintreffen in Berlin [1]). Auch nicht nach diesem Ereignis, wie man nach der Reihenfolge in der Boyenschen Darstellung annehmen sollte [2]), sondern schon Ende Januar war Knesebeck zu dem Kaiser von Rußland entsandt, um diesen auf den bevorstehenden Abschluß der Allianz mit Frankreich vorzubereiten [3]). Es versteht sich nach diesen chronologischen Irrtümern von selbst, daß auch die inhaltlichen Angaben Boyens überall da einer genauen Prüfung bedürfen, wo sie nicht unmittelbar durch die in den Beilagen mitgeteilten Aktenstücke gestützt werden. So ist die Sendung Scharnhorsts nach Wien Ende November 1811 nicht, wie Boyen darstellt [4]), ein retardierender Schritt des Königs und aus dessen Initiative hervorgegangen, sondern umgekehrt, die Kriegspartei rang sie dem Könige, der schon am 3. November sich für den Anschluß an Frankreich erklärt hatte, als letztes Zugeständnis an die Politik eines Zusammengehens mit Rußland ab [5]). Ein Fall, in dem Boyen auch aus den ihm noch vorliegenden Aktenstücken zu viel gefolgert hat, liegt vor in seiner Erzählung, daß im Januar 1811 ein französisches Detachement den Hafen von Swinemünde zu besetzen versucht habe [6]). Der in den Beilagen mitgeteilte Immediatbericht Hardenbergs spricht nur von einem Gerüchte, daß ein aus Mecklenburg anmarschierendes Detachement Absichten auf Swinemünde habe. Vermutlich ist Boyens Erinnerung durch einen Vorfall, der sich am 4. December 1810 auf der Rhede von Swinemünde ereignete, irre geführt. Ein französischer Kaper nahm damals ein dort liegendes Schiff wegen seiner Ladung in Beschlag und setzte die preußische Wache, die sich auf dem Schiffe befand, an das Land [7]). Irrig ist auch aus der in den Beilagen 2, 514 abgedruckten Liste gefolgert, daß im August 1811 außer den bereits an die Armee ausgegebenen Waffen 100,000 Infanteristen und 20,000 Kavalleristen noch hätten bewaffnet werden können. Jene Liste schließt die Bewaffnung der Armee schon ein.

1) 2, 170 u. 172.

2) 2, 173 f.

3) Vgl. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III., S. 433.

4) 2, 144.

5) Lehmann, Scharnhorst 2, 426. Irrig ist auch Boyens Angabe, daß Scharnhorst zwischen seinen Reisen nach Petersburg und Wien Berlin nicht berührt habe, vgl. Lehmann a. a. O. 424.

6) 2, 80 u. 348 ff.

7) Schreiben Blüchers an Boyen, 9. u. 10. Dec. 1810. Archiv des Kriegsministeriums.

Völlig gestört ist der Zusammenhang der Beziehungen zu Frankreich im Herbst 1811; die 2, 131 ff. und 149 ff. erzählten Thatsachen gehören eng zusammen, und letztere fallen nicht, wie man nach dem vorhergehenden anzunehmen geneigt ist, in den December, sondern in den September 1811 [1]). Ebenso gehört, was 2, 161 ff. über Hardenbergs Stellung zu des Kaisers Alexander Plänen einer Wiederherstellung Polens erzählt wird, nicht in den Anfang des Jahres 1812, sondern in den Mai 1811 [2]).

Sehr frappierend ist eine andere Mitteilung aus dem Jahre 1811: England soll Ende September durch den Obersten Dörnberg dem Könige ein förmliches Bündnis angetragen haben, welches ihm Subsidien und eine ›Garantie der zu machenden Erwerbungen‹ versprach [3]). Man begreift, von welcher Wichtigkeit dies war in einem Augenblick, wo man in Berlin in ängstlicher Spannung auf die Entschlüsse Napoleons und andererseits auf die Erfolge der Verhandlungen Scharnhorsts in Petersburg harrte. Nur wird freilich die Angabe im Texte nicht durch das in den Beilagen abgedruckte Schreiben Hardenbergs an Boyen vom 29. September 1811 völlig zweifelsfrei bestätigt. Es wird hier von einem Schreiben des Königs an den Prinzregenten von England gesprochen. ›Ich überlasse Ihnen die Idee zu unterstützen — mir scheint diese Idee immer räthlicher, je mehr ich ihr nachdenke‹. Das deutet doch eher darauf, daß es sich hier um einen Antrag Preußens und nicht um ein Anerbieten Englands handelt. In der That teilt auch Lehmann aus dem Immediatbericht Hardenbergs vom 29. September mit [4]), daß von England Subsidien erbeten werden sollten. Das brauchte doch nicht zu geschehen, wenn sie angeboten waren, und wirklich geht auch aus den Depeschen des englisch-hannoverschen Agenten Ompteda aus Berlin und den Weisungen des Grafen Münster an ihn hervor, daß England wohl Waffen und Munition und Unterstützung durch die Flotte, aber nichts weiter in Aussicht gestellt hat [5]). Boyens Angabe ist demnach hinfällig.

Solche Irrtümer und Ungenauigkeiten verschwinden freilich vor der Fülle wertvoller Mitteilungen. Sei es uns gestattet, ohne irgend

1) Das dazu gehörige undatierte Schreiben Boyens an Hardenberg (2, 478 ff.) ist ohne Zweifel vom 21. Sept., vgl. Lehmann 2, 417, Duncker 384 ff.

2) Die dazu gehörige Denkschrift Boyens (2, 506 ff.) muß kurz nach dem 9. Mai 1811 geschrieben sein, Duncker S. 353, Lehmann 2, 361.

3) 2, 134, 181, 258, 452.

4) Scharnhorst 2, 418.

5) Polit. Nachlaß L. v. Omptedas 2, 47. 91. 100. 118; vgl. Pertz, Gneisenau 2, 198 ff.

erschöpfen zu wollen, einiges daraus noch hervorzuheben. Da fällt zunächst bei der Jugendzeit lebhaft in das Auge, wie es schon in dem damaligen Fridericianischen Heere Elemente gab von einer gewissen Verwandtschaft mit der Richtung der Scharnhorstschen Reformpartei, eigenartige, kräftige Naturen, wie die Generale v. Wildau und v. Günther, von einer sozusagen urwüchsigen Humanität, die »alte Preußenschule« des siebenjährigen Krieges, die Boyen stets als verehrungswürdiges Ideal gegolten hat[1]). Obgleich er nicht selbst an der Schlacht bei Preuß. Eilau Teil genommen hat, so ist doch sein Zeugnis, daß L'Estocqs Operationen in derselben von Scharnhorst vor allem geleitet sind[2]), eine willkommene Bestätigung von Lehmanns Forschungen[3]). Ebenso gilt dies von den Bemerkungen über die Geschichtsfälschungen Theodor von Schöns, die Boyen völlig durchschaut hat[4]). Beachtenswert ist die Angabe, daß Scharnhorst 1809 den Prinzen Wilhelm von Preußen zum Kriegsminister vorgeschlagen habe[5]). Damit erklärt sich nun das bekannte, damals von den Feinden der Scharnhorstschen Richtung ausgesprengte Gerücht, daß man beabsichtige, den König zu entthronen und den Prinzen Wilhelm an seine Stelle zu setzen. Ein zu beachtender Zeuge ist Boyen auch für die Geschichte des Tugendbundes, dem er selbst angehört hat[6]). Die Schwächen der Organisation desselben kritisiert er sehr unbefangen. Seine Mitteilungen über die Thätigkeit der Militärabteilung und die im Anhang[7]) abgedruckten Aktenstücke derselben zeigen, daß in ihr von keinen umfassenden Landesverteidigungs- und Volksbewaffnungsprojekten die Rede gewesen ist, sondern daß die durch die militärischen Reformen angeregten Fragen hauptsächlich erörtert wurden. Es fällt auf., daß Boyen nichts von

1) Interessant ist eine Vergleichung der realistisch anschaulichen Charakteristik Günthers in den Memoiren 1, 81 ff. mit der 1804 niedergeschriebenen und 1834 veröffentlichten Skizze Boyens »Erinnerungen aus dem Leben des K. Preuß. Generallieutnants Freiherrn von Günther«. Die Art der Charakteristik zeigt hier einen der damaligen Zeit auch sonst nicht fremden Mangel. Das Pathos, mit dem er sich für Tugend und Größe seines Helden begeistert, ist echt, aber zu allgemein, um lebenswahr zu wirken. Obgleich Boyen damals sehr wohl schon Verständnis und Liebe für schlicht praktische und gesunde Thätigkeit besaß, so kann er doch die Züge derselben in der Darstellung noch nicht recht adäquat wiedergeben.

2) 1, 244.

3) Scharnhorst 1, 485 ff.

4) 1, 298; 2, 329 u. 331.

5) 1, 342 f.

6) 1, 320 ff.

7) 1, 480—488.

der genügend bekannten Abneigung Steins gegen den Tugendbund weiß. Stein und Scharnhorst, sagt er (1, 321), hätten beschlossen, den Bund zur Stärkung der öffentlichen Meinung zu benutzen. Scharnhorst habe sich, ohne selbst beizutreten, einer oberen Leitung unterzogen. Scharnhorst selbst beteuert aber [1]), er habe weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft in Verbindung gestanden. Boyens Zeugnis kann natürlich einer solchen ausdrücklichen Versicherung eines streng wahrheitliebenden Mannes gegenüber nicht wörtlich gültig sein, ohne daß es deswegen schlechthin unglaubwürdig und falsch würde. Es spricht die zweifellose Thatsache aus, daß sich die Mitglieder des Tugendbundes unter der geistigen Leitung Steins und Scharnhorsts gefühlt haben, mochten diese ihm nun äußerlich passiv oder gar ablehnend gegenüberstehn. Es ist schließlich kein so seltener Fall in der historischen Ueberlieferung, daß innere Zusammenhänge festgehalten und trennende äußere Thatsachen vergessen werden.

Ueber die Politik Preußens 1809 ist Boyen nur hin und wieder genauer unterrichtet. Jedenfalls zieht er aus seinen Erinnerungen das richtige Resultat, daß der König dem Kriege anfangs sehr nahe gewesen ist und daß sein Schwanken und Mistrauen alle Entschlüsse vereitelt hat. Daß auch die sehr verwickelte Politik Preußens 1811 sich in seiner Erinnerung etwas verschoben hat, sahen wir schon oben. Dafür sind aber die vielen im Anhange abgedruckten Denkschriften und Korrespondenzen aus jenem Jahre eine höchst willkommene Ergänzung unseres Materials, und noch ursprünglicher empfangen wir aus ihnen wie aus den Memoiren ein Bild von dem tief aufgeregten Kampf, den die Kriegspartei mit den ›Maulwürfen‹, wie Boyen seine damaligen Gegner nennt, um das Herz des Königs geführt hat. Das macht diesen Kampf so ergreifend gegenüber dem, der zu Anfang des Jahres 1813 von denselben Männern geführt wurde, daß damals eine dunkle und verhaltene Glut sich fruchtlos verzehren mußte und den Beweis ihrer Berechtigung nicht führen durfte. Lehmann hat bekanntlich gegenüber den die überlegene Ruhe und Einsicht des Königs feiernden Ausführungen Dunckers die Sache Scharnhorsts und seiner Freunde geführt und auf alle politischen und militärischen Momente gewiesen, die zu ihren Gunsten sprachen. Weiter darf die Forschung in solchen Fällen nicht gehn und kategorischer Richtersprüche sich nicht vermessen, ohne an unverletzliche Geheimnisse zu rühren.

Es ist bekannt, daß Boyen zu Ende des Jahres 1812 mit einer

1) Aufzeichnung bei Lehmann 2, 656 f.

politischen Mission von allergrößter Bedeutung betraut gewesen ist. Kaiser Alexander sandte ihn aus Petersburg Mitte November an den König zurück mit dem Antrage zu einem Defensiv- und Offensivbündnisse unter Bedingungen, welche auf die schwankenden Gesinnungen Friedrich Wilhelms den tiefsten Eindruck machen mußten. An der galizischen Grenze wurde Boyen angehalten und die österreichischen Behörden verweigerten ihm die Weiterreise. In qualvoller Ungeduld mußte er hier nun harren, wo jeder Tag kostbar war. Boyen selbst ist dadurch vier Wochen, der Inhalt seiner Botschaft etwa drei Wochen aufgehalten worden. Es ist schwer zu berechnen, welche Folgen ihr früheres Eintreffen oder gar Boyens persönliche Berichterstattung an den König gehabt hätten. Jedenfalls wird man fragen dürfen, was jene vielleicht so folgenreiche Verzögerung verursacht hat. Wenig glaubwürdig ist, was man Boyen später erzählt[1]) hat, daß Wilhelm v. Humboldt, der preußische Gesandte in Wien, das Verbot bewirkt hat; wahrscheinlicher ist seine Vermutung, daß er als Mitglied des Tugendbundes der österreichischen Regierung verdächtig gewesen ist. Ohne damit die Frage endgültig zu lösen, sei hier erwähnt, daß in einem Erlaß Metternichs an den österreichischen Gesandten Grafen von Zichy in Berlin vom 13. December 1812[2]) ein allgemeiner Befehl, die in russische Dienste übergetretenen deutschen Officiere nicht über die Grenze zurückkehren zu lassen, als Grund angegeben ist.

Schon Pertz in dem Leben Steins[3]) schöpfte aus einer mündlichen Mitteilung Boyens die dramatische Erzählung von Steins Erscheinen in Breslau am 25. Februar 1813, und wie er durch seine persönliche Ueberredung dem Könige den Entschluß abgerungen hat, der den Krieg von 1813 eingeleitet hat. Duncker[4]) hat die Erzählung verworfen, weil König Friedrich Wilhelm III. am 27. Februar 1813 an den Zaren schrieb: »Den Baron Stein habe ich noch nicht sehen können, da er durch ein Unwohlsein in seinem Zimmer zurückgehalten ist«. Aber sehr merkwürdig bleibt es doch, daß Boyen, ein unmittelbarer Zeuge jener Tage, und der gleichfalls damals in Breslau anwesende Ompteda[5]) von einer Audienz Steins beim

1) 2, 263.

2) Abschrift im Geh. Staatsarchiv in Berlin. Die daselbst befindlichen Ausfertigungen der Boyenschen Schreiben und Berichte über diese Episode und über die Aufträge des Zaren weichen nicht unerheblich ab von den in den Beilagen 2, 520 ff. abgedruckten Koncepten; vgl. Oncken, Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege 1, 123.

3) 302 f. und Gneisenau 2, 505.

4) a. a. O. S. 498 Anm.

5) 3, 33.

Könige gleich nach seiner Ankunft wissen. Mindestens muß gegenüber Duncker ein non liquet ausgesprochen werden.

Boyen hat im April 1813 gemeinsam mit Stein mit dem sächsischen General von Thielmann über den Anschluß Sachsens oder wenigstens des sächsischen Militärs an die Verbündeten unterhandelt. Seine Erzählung und die mitgeteilten Aktenstücke [1]) bestätigen den Bericht Steins vom 11. April 1814 [2]), daß Thielmann, falls sein König sich nicht den Verbündeten anschlösse, mit den sächsischen Truppen überzugehn versprochen hat. Seine Erklärung ist im Ausdruck schillernd, aber in der Sache unzweideutig. Thielmann selbst scheint später die Version vorgezogen zu haben, daß er persönlich nur habe zu den Verbündeten übergehn wollen [3]). Nicht zutreffend aber ist die Erzählung Boyens, daß Thielmann zur Beschießung der französischen Besatzung in Wittenberg Geschütz aus Torgau hergegeben habe [4]); er hat es wohl verladen lassen, aber nicht abgeschickt.

Eine wertvolle Gabe sind die Bd. 3, 295 ff. abgedruckten Briefe Scharnhorsts an Boyen vom 17. bis 29. April 1813; sie beleuchten die Entstehung seines Operationsplanes vom 25. April, in dem er eine kühne Offensive und Flankenoperation nach Nordwest- und dem westlichen Mitteldeutschland empfahl. Man sieht aber auch, daß der dann adoptierte Plan einer Aufstellung in der Ebene von Leipzig in den Grundzügen auch von Scharnhorst als andere Alternative angegeben ist. Von Interesse ist die Angabe Boyens (3, 37), daß es Knesebecks Rat gewesen ist, der das Fernbleiben des Miloradowitschschen Korps von der Schlacht bei Groß-Görschen verursacht hat.

Bereits bei Prittwitz: »Beiträge zur Geschichte des Jahres 1813« (Potsdam 1843) 2, 88 ff. und 164 ff. findet man Mitteilungen über die kriegerischen Ereignisse in der Mark vor dem Waffenstillstande und über Boyens Teilnahme an ihnen, die fast wörtlich übereinstimmen mit der Darstellung der Memoiren 3, 48 ff. Das Rätsel erklärt sich dadurch, daß Prittwitz denselben Aufsatz Boyens von diesem zur Benutzung erhalten hat, von dem man ein Bruchstück bei (Ollech), »Der Kriegsschauplatz der Nordarmee i. J. 1813« (Beiheft zum Militärwochenblatt 1856 S. 40 ff.) findet und den dann Boyen

1) 3, 28 ff. u. 292 ff.

2) Pertz 3, 328 ff. vgl. Pertz, Gneisenau 2, 608, Oncken a. a. O. 2, 292.

3) Vgl. die Schrift seines Adjutanten K. v. Hüttel »der General der Kavallerie Freiherr von Thielmann«. (Berlin 1828) S. 41.

4) Vgl. Hüttel a. a. O. S. 32 ff. und die Gegenschrift Louis de L'Ors »Kurze Erläuterungen u. Berichtigungen der Irrthümer« u. s. w. (Dresden u. Leipz. 1829) S. 29; Flathe, Geschichte Sachsens 3, 144.

mit geringen Veränderungen wörtlich in die Memoiren aufgenommen hat.

Ueber die Thätigkeit Boyens für die Organisation der Landwehr und des Landsturms in der Kurmark während des Waffenstillstandes geben seine bei (Waldersee), ›Geschichte der Organisation der Landwehr in der Kurmark‹ (Beiheft z. Militär. Wochenbl. 1857) mitgeteilten Berichte ein genaueres Bild als die Memoiren (3, 69 ff.), die mehr einzelne charakteristische Züge enthalten. Bemerkenswert ist, daß Boyen damals den Befehl Bülows verhindert hat, die Landwehrformation nach den Kreisen aufzuheben. Das war auch während seiner Ministerthätigkeit immer sein Gedanke, daß die Landwehrformation sich aufs engste an das Leben in den Kommunen und Kreisen anschließen solle und daß dieser Zusammenhang bürgerlicher und militärischer Institutionen für beide eine Quelle der Kraft sein müsse. Auch aus diesem Grunde widerstrebte er den Landwehrplänen des Königs 1819, die in seine Organisationen stark einschnitten. Ein Kampf für seine persönlichsten Ueberzeugungen war auch sein Eintreten für das Landsturmedikt im Juli 1813[1]) gegen die Partei, welche dem König dasselbe als staatsgefährliche Institution verdächtig machten. Daß dann nur die bekannte Modifikation des Landsturmedikts erfolgt ist, kann man nach Boyens Mitteilungen vielleicht ihm als Verdienst zuschreiben.

Den Schluß der Memoiren bildet die Darstellung der Operationen der Nordarmee bis zur Schlacht bei Leipzig. Wiederum eine Fülle interessanter Mitteilungen, hier und da mit leicht erkennbaren Irrtümern versetzt, vielfach zu neuen Untersuchungen herausfordernd, alles in allem eine ganz wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse, namentlich durch die Beilagen, die über ein Drittel des starken Bandes füllen und eine große Zahl von Dispositionen, Dislokationslisten und Schlachtberichten enthalten. Wir greifen wieder nur einiges heraus.

Boyen bestätigt die Angabe Ollechs[2]), daß die Disposition zur Schlacht von Großbeeren mündlich ausgegeben ist, aber erzählt im Gegensatz zu dessen Ausführungen, daß die Division des Generals von Borstell von vorn herein zu dem Angriff auf die rechte Flanke des Feindes über Kleinbeeren beordert gewesen sei, der in der Folge dann den glücklichsten Erfolg gehabt und zu dem vollständigen

1) 3, 74 ff. u. 442 ff.

2) Geschichte der Nordarmee 1, 319. Ueber die Glaubwürdigkeit der Memoiren Reiches, der auch als Generalstabsofficier der Schlacht beiwohnte und sich gewisse Verdienste darin zuspricht, wird eine weitere Untersuchung erst Klarheit schaffen.

Charakter des Sieges wesentlich beigetragen hat. Nach Ollech war es Borstells glückliche Initiative, nach Boyen das Verdienst der von ihm mit Bülow festgestellten ursprünglichen Disposition. Ollech stützt sich auf eine ausdrückliche Erklärung Borstells, er habe nur eine allgemeine Instruktion bekommen, nach den Umständen zu handeln und insbesondere den linken Flügel zu decken. Ein solches Zeugnis kurz nach der Schlacht, aus einem pflichtmäßig abgestatteten Berichte stammend, ist freilich glaubwürdiger als eine spätere Erzählung. Aber mag es auch wörtlich richtig sein, so geht doch aus einem von Boyen mitgeteilten Berichte des zu der Division Borstell beorderten Generalstabsofficiers, des Majors von Rüchel vom 31. August 1813[1]) hervor, daß wenigstens sehr bald nach Ausgabe der ersten Disposition Bülow an Borstell den ausdrücklichen Befehl, auf Klein-Beeren hin zu operieren, erteilt hat.

Mit besonderem Interesse wird man überhaupt auf Boyens Schilderung seines Zusammenwirkens als Generalstabschef mit dem General von Bülow achten. Wenn es dem späteren Forscher so oft unmöglich ist, bei der persönlichen Eigenart und Innigkeit solcher Verhältnisse die Anteile des Verdienstes und das geistige Eigentum der Gedanken und Entschlüsse konkret festzustellen, so wird man von dem wahrheitsliebenden Zeugnis eines unmittelbar Beteiligten um so wertvollere Aufschlüsse erwarten. Aber hier sehen wir, wie schwer es auch einem solchen fällt, eine durchsichtige Schilderung dieses Zusammenwirkens zu geben. Es wurde oben auf Boyens persönliche Zurückhaltung und Bescheidenheit hierbei hingewiesen; um so eher kann man ihm trauen, wenn er ab und zu erzählt, daß Bülow einen seiner Ratschläge angenommen habe. Aber wie dunkel und verschleiert ist daneben wieder so vieles, wie wenig klar ist das Bild, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, von der Vorberatung Boyens mit Bülow vor der Schlacht von Großbeeren. Nicht nur die Tiefen des einzelnen Individuums sind der Forschung unzugänglich, sondern auch, wenn irgend ebenbürtige Persönlichkeiten zusammen arbeiten, die Ursprünge ihrer gemeinsamen Thaten.

Ueber die Handlungsweise des Kronprinzen von Schweden enthält Boyens Bericht merkwürdige Aufschlüsse. Von einer leidenschaftlichen Schärfe, wie man sie bisher doch nicht vermutet hat, war der Konflikt des Kronprinzen mit Bülow im September, in dem Boyen sein Talent der Vermittelung geübt hat[2]).

Von großem Wert ist der schöne Briefwechsel Gneisenaus mit

1) 3, 564 ff.
2) 3, 165 ff.

Boyen vom 25. September[1]) bis 6. Oktober, in dem Gneisenau den kühnen Plan entwickelt, den Kronprinzen überhaupt bei Seite zu drängen, wenn es sein müßte, auch ohne die Genehmigung des Königs abzuwarten. Durch die Nichtachtung eines Befehls des Kronprinzen hat dann auch Boyen den rechtzeitigen Anmarsch des Bülowschen Corps zur Schlacht bei Leipzig ermöglicht. Mit dem Ausblick auf die Eroberung Hollands, zu der Boyen, wie es scheint, die erste Idee angegeben hat, schließen die Memoiren.

1) Das Datum des 23. September in dem Abdrucke 3, 647 ist ein Druckfehler, vgl. Pertz, Gneisenau 3, 371 ff.

Berlin. Fr. Meinecke.

Pflugk-Harttung, J., von, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. 1890. VIII und 144 S. 8°. Preis 2 M.

Dieses W. Maurenbrecher gewidmete Buch ist besser als man nach der geschmacklosen Einleitung[1]) erwarten sollte, aber es heißt die Bedeutung desselben stark überschätzen, wenn der Verfasser, um seine gegensätzliche Stellung zu H. Bresslaus Bearbeitung der Geschichte Konrads II. von vorneherein zu kennzeichnen, im Vorworte den Ausspruch thut: »Fast fürchte ich, daß sich die Schrift zu einer schweren

1) Als Belege für dieses Urteil gebe ich folgende Proben. S. 2: »Selbstgefälligkeit und Ueberhebung haben zu einer Verwilderung geführt, welche mit der vielgerühmten Methode gar nichts mehr gemein hat. Statt ihrer wuchert ein krasser Subjektivismus, an den sich viele Fachleute bereits so gewöhnt haben, daß er gar nicht mehr befremdend und nach Hegelscher Weise vernünftig erscheint, weil er vorhanden ist. Der eine schreibt Geschichte vom französischen, der zweite vom preußischen, der dritte vom katholischen Standpunkte und so fort. Statt erst die schwerste aller Pflichten zu üben, sich seines Ich zu entäußern, hat man dasselbe viel zu lieb gewonnen und trägt es geflissentlich und unbewußt in die Ereignisse hinein. Je jünger, unreifer ein Historiker ist, desto eifriger urteilt er oft, desto sicherer spricht er ab«. — S. 5: »Es hat selten eine Zeit so platten Autoritätsglaubens gegeben als unser vielgerühmtes Jahrhundert der Selbständigkeit und des Widerspruchs. Der Grund liegt nahe: viele fühlen sich berufen und nur wenige sind auserwählt; viele schreiben Geschichte und nur wenige besitzen die Fähigkeit dazu, besitzen wissenschaftliches Rückenmark. Versteht es jemand, sich auf einem Gebiete eine autoritative Stellung zu erringen (gleichviel durch welche Mittel), so wird er zum Leithammel, hinter dem die Hämmelchen darein hüpfen. Ob der Weg richtig ist oder nicht, erscheint viel weniger wichtig, als sich durch eine Anmerkung die scheinbare Selbständigkeit zu wahren. Dieser Uebelstand hat zur Folge, daß es in der Wissenschaft nicht auf Recht, sondern auf Macht ankommt«.

Anklage der Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. [1]) gestaltet; inwiefern mit Recht, mögen Kenner beurtheilen‹. Zu solcher Besorgnis liegt kein Grund vor. Bei unbefangener Betrachtung stellt sich heraus, daß die ›Untersuchungen‹ kritische Leistungen von harmloserem Charakter und von ungleichem Werte sind.

Die Schrift enthält lose an einander gereihte aber mannichfach verknüpfte Einzelforschungen. Dem Vorworte zufolge sind diese im Wesentlichen Ergebnisse der von dem Verf. geleiteten Uebungen des historischen Seminars an der Universität Basel, welche während des Sommers 1888 abgehalten wurden. Die litterarische Beschäftigung des Verfassers mit den einschlägigen Fragen ist aber weit älteren Datums. Sie beginnt mit seinen ›Studien zur Geschichte Konrads II.‹ (Bonn 1876) und setzt sich fort in anderen Publikationen [2]) bis zu dem vorliegenden Sammelwerke. Da die Ansichten des Verfassers im Wesentlichen unverändert geblieben sind, so beruht das Hauptinteresse der neuen Schrift auf den von ihm vorgenommenen Umformungen und Erweiterungen.

Die erste Abhandlung: ›Zur Glaubwürdigkeit Ademars von Chabannes‹ (S. 7—37) bezieht sich auf die merkwürdige Darstellung, welche der aquitanische Geschichtschreiber in seinem 1028 verfaßten Werke, Historiar. l. III, c. 62 (M. G. SS. IV, 144, 145), von dem deutschen Thronwechsel des Jahres 1024 gibt. Merkwürdig ist sie vor allem durch die Angabe, daß Kaiser Heinrich II. den jüngeren Konrad zu seinem Nachfolger designierte: ›Eenricus quoque imperator mortuus est sine filiis et sacra imperialia moriens reliquit consanguineo suo ivniori Conrado‹. In den zeitgenössischen deutschen Quellen, welche über die Wahl Konrads II. mehr oder minder ausführlich berichten, ist von der Designation eines Nachfolgers überhaupt nicht die Rede, und ein späterer deutscher Geschichtschreiber, der wahrscheinlich aus älterer lothringischer Ueberlieferung schöpfte, Sigebert von Gembloux berichtet Chron. a. 1024, SS. VI, 356, daß Heinrich II. den älteren Konrad zum Nachfolger designierte. Sigeberts Nachricht verwirft der Verfasser: in Uebereinstimmung mit Bresslau hält er sie für widerlegt durch das Schweigen Wipos, Hermanns von Reichenau und anderer ›konradfreundlicher Quellen‹ (S. 16, 36), und diesem Urteile schließe ich mich an. Aber die entgegengesetzte, von Ademar überlieferte Nachricht scheint mir ebensowenig annehmbar zu sein trotz allem, was der Verf. anführt, um Ademars Erzählung im Ganzen wie im Einzelnen, direkt

1) Bd. I. Leipzig 1879; Bd. II, ebd. 1884.

2) Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforsch. III. Jahrgang. (1877) — Westdeutsche Zeitchrift für Geschichte u. Kunst. VIII. Jahrg. (1889).

wie indirekt als glaubwürdig nachzuweisen. Er acceptiert nicht nur die Nachricht von der Designation, sondern auch das Folgende: den Vertrag des jüngeren Konrad mit Kono (Cononi fortissimo et prudentissimo principi) über die Reichsinsignien, den Bruch dieses Vertrages durch Kono und den Uebergang der Herrschaft auf letzteren — suadente papa Romano et omnibus episcopis et proceribus regni, quia iustitiae libram premonstrabat —, endlich den Kampf, den der jüngere Konrad gegen den älteren unternahm, um diesem die Herrschaft zu entreißen.

Für diesen Bericht ist der Verfasser schon ein Mal eingetreten in seinen ›Studien‹ S. 21 ff., aber Bresslau erhob Widerspruch in den Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 343 ff. und in Folge dessen hat jener die Streitfrage in ihrem vollen Umfange wieder aufgenommen. In der vorliegenden Abhandlung entwickelt er die Gründe, die ihn bestimmen an seiner ursprünglichen Ansicht festzuhalten. Die Untersuchung ist vielseitig und in manchen Stücken scharfsinnig, aber abschließend ist sie nicht und in Bezug auf besonders wichtige Einzelfragen halte ich die Beweisführung für mislungen.

Einen festen Ausgangspunkt glaubt der Verf. gewonnen zu haben in dem Umstande, daß die von Ademar dem Thronfolgeberichte angereihten Nachrichten über die gleichzeitigen italienischen Vorgänge und über die italienisch-aquitanischen Verhandlungen mit dem, was anderweitig über sie bekannt ist, im Wesentlichen übereinstimmen, mithin auf guter Information beruhen müssen. ›Damit — so heißt es S. 13 — ist eine feste Stellung gewonnen: wir sind nicht berechtigt, die eine Hälfte des Kapitels anzunehmen und die andere zu verwerfen, oder uns von dieser auszulesen, was uns paßt und das übrige bei Seite zu lassen. Dies um so weniger, als das Ganze zu einer einheitlichen Erzählungsgruppe zusammengefaßt und wahrscheinlich aus demselben Borne geflossen ist‹. Dieser vermeintlich feste Ausgangspunkt ist jedoch in Wahrheit eine schwache Position. Die einheitliche Erzählungsgruppe existiert nur im Kopfe des Verfassers, nicht in der Darstellung selbst. Durch diese hat Ademar einen dicken Strich gezogen, indem er den Thronfolgebericht mit den auf den Anfang des Kapitels zurückgreifenden Worten abschließt: ›Haec videbantur indicio stellarum maioris et minoris significari‹ [1]). Dann erst folgen die italienischen Notizen, die, nebenbei bemerkt, in dem 25 Druckzeilen füllenden Kapitel nur sieben Zeilen in Anspruch nehmen und demnach wohl kaum als ›die eine Hälfte des

1) In Widerspruch mit sich selbst trägt der Verf. auf S. 32 die richtige Ansicht vor, wonach der Thronfolgebericht, bezw. die Erzählung von der Designation mit den oben citierten Worten abschließt.

Kapitels« gelten können. Aber nicht nur in Folge äußerlicher Sonderung bilden die beiden sog. Hälften des Kapitels je ein Ganzes für sich, auch noch in anderer Beziehung, rein quellenkritisch betrachtet, sind die italienischen Notizen und der Bericht über die deutsche Thronfolge wesentlich von einander verschieden. Gehört es zu den besonderen Kennzeichen der ersteren, daß sie sich mit der übrigen einschlägigen Ueberlieferung gut vertragen, so ist für den letzteren nicht minder bezeichnend, daß zwischen ihm und der wichtigsten deutschen Quelle, Wipos Gesta Chuonradi c. 2, in Bezug auf Hauptmomente ein tiefgehender Zwiespalt besteht. Ueber dieselben Reichsinsignien, von denen Ademar sagt, daß Kaiser Heinrich sie seinem Verwandten, dem jüngeren Konrad hinterließ und daß dieser, selbst dem Tode nahe, sie bedingungsweise dem Fürsten Kono übergab, berichtet Wipo: Heinrich habe sie seiner Gemahlin Kunigunde hinterlassen und diese habe sie dem älteren Konrad übergeben [1]) (zwischen Wahl und Weihe). Ferner: Wipo bezeugt, daß der Wahl eine Verständigung des älteren Konrad mit dem jüngeren vorausgieng und daß an der Wahl des älteren der jüngere in hervorragender Weise beteiligt war. Ademar dagegen sagt aus, daß der Thronbesteigung Konrads II. ein über den Besitz der Reichsinsignien ausgebrochenes Zerwürfnis Konos mit dem jüngeren Konrad voraus- und zur Seite gieng und erst mit der Besiegung des jüngeren endete: für eine Verständigung der beiden Prätendenten, wie Wipo sie berichtet, ist in Ademars Erzählung kein Raum. Unter diesen Umständen ist die Frage, wie man das Verhältnis des Thronfolgeberichtes zu dem aus Wipo bekannten Thatbestande beurteilen soll, bei einer Kritik des Berichtes von größter, geradezu ausschlaggebender Bedeutung, während die Erörterungen, welche der Verf. auf S. 13 über die allgemein anerkannte, auch von Bresslau nicht bestrittene Vortrefflichkeit der italienischen Notizen angestellt und S. 14 zu sehr bestimmten Vermutungen über die Herkunft der von ihm konstruierten einheitlichen Erzählungsgruppe ausgesponnen hat, in dieser Beziehung durchaus unerheblich sind.

Nicht einmal als fester Ausgangspunkt können sie gelten. Denn der Verfasser irrt, wenn er annimmt, daß die von ihm vermutete Herkunft des Thronfolgeberichts aus einer höfischen, Ademars weltlichen Herren nahestehenden Quelle geeignet ist die Glaubwürdigkeit des Berichtes zu begründen oder zu verbürgen. Im Gegenteil: da Herzog Wilhelm V. von Aquitanien zur Zeit des von

1) Imperatrix Chunegunda regalia insignia quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit, et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum (Chuononem maiorem) corroboravit. SS. XI, p. 259.

Ademar berichteten Kampfes um die deutsche Krone mit den italienischen Widersachern Konrads II. in Verbindung stand und da er anfänglich selbst ein Gegner des neuen deutschen Herrschers war, so folgt daraus: eine Darstellung des deutschen Thronwechsels, welche in dem Gebiete dieses antideutschen, speciell konradfeindlichen Fürsten, nach Annahme des Verf. sogar auf Grund höfischer Kunde, jedenfalls nicht lange nach den italienisch-aquitanischen Umtrieben entstand, ist der Parteilichkeit von vorneherein verdächtig und muß um so mehr Mistrauen erwecken, je unrühmlicher die Handlungsweise ist, welche sie der Hauptperson, Konrad II., zuschreibt. Wie gerechtfertigt diese Auffassung ist, zeigt die Beschaffenheit des Berichtes selbst, zeigen Eigenschaften desselben, die weit entfernt die Glaubwürdigkeit zu erhärten, vielmehr ebenso wie die aquitanische Herkunft von vorneherein gegen sie sprechen.

Eine dieser Eigenschaften ist das Schweigen, welches Ademar über die Verwandtschaft der beiden Konrade beobachtet. Ueber ihr politisches Verhältnis berichtet er relativ ausführlich und scheinbar auf Grund intimer Kunde, aber ohne von dem Umstande, daß die beiden Prätendenten nahe Blutsverwandte waren, irgendwie Notiz zu nehmen. Dieses Verhalten läßt sich zwiefach erklären. Entweder Ademar wußte nichts von jener Verwandtschaft, die in wirklich gut unterrichteten Kreisen notorisch war und in der Geschichte des Wahlkampfes eine große Rolle spielte: in dem Falle ist er denn doch wohl nicht ›der sehr kundige Mann‹ gewesen, als welchen der Verfasser ihn S. 14 gerühmt hat. Oder Ademar wußte um die Verwandtschaft, unterließ aber absichtlich aus Sympathie für den jüngeren Konrad, bezw. aus Antipathie gegen den älteren, der ja in den Augen Ademars zwar ein Schützling des Himmels, übrigens aber ein Usurpator ist, davon zu reden: in dem Falle würde ein tendenziöses Verschweigen vorliegen, wie es in Bezug auf andere Vorgänge und Verhältnisse dem Wipo mit Recht zur Last gelegt wird. Soviel ist gewis: das Factum selbst, die Nichterwähnung der Verwandtschaft der beiden Konrade ist auffallend und erregt Verdacht, um so mehr als Ademar über das specielle und nicht einmal nahe Verwandtschaftsverhältnis des jüngeren Konrad zu Heinrich II. Bescheid weiß.

Auf eine andere Verdacht erregende Eigenschaft hat schon Bresslau a. a. O. S. 345 hingewiesen, allerdings nur beiläufig, aber ohne sie zu unterschätzen. Es ist das der innere Widerspruch, der darin liegt, daß der Betrüger (der ältere Konrad) von Allen deshalb seinem Vetter vorgezogen wird, ›quia *iustitiae* libram premonstrabat‹. Dieses den Anhängern Konos zugeschriebene Motiv stempelt ihr Vorgehn zu einem Akte, der den Spott herausfordert, und

ich denke, man würdigt den hier vorliegenden Kontrast zwischen der Handlungsweise und dem Ruhme des Thäters richtig, wenn man ihn auffaßt als eine vornehmlich gegen den älteren Konrad, aber auch gegen dessen Anhänger gerichtete Ironie. Ob Ademar selbst den Spott erkannte und ihn geflissentlich zur Geltung bringen wollte, oder ob er die Geschichte naiv zum Besten gab ohne sich der ihr innewohnenden Ironie bewußt zu sein, ist eine offene Frage. Aber wie dem auch sein mag, ein sehr merkwürdiger und zur Vorsicht mahnender Charakterzug ist der von Bresslau hervorgehobene »innere Widerspruch« unter allen Umständen.

Für den Verfasser scheint er nicht vorhanden zu sein, wie dieser denn auch an der Nichterwähnung der Verwandtschaft und an der nicht minder auffallenden Abschwächung der Königswahl zu einem Rate des Papstes u. s. w. keinen Anstoß nimmt. Indessen mit dem Ausdruck: »iustitiae libra« beschäftigt auch er sich, indem er ihn auf sehr originelle Weise zu Gunsten der Glaubwürdigkeit verwertet. S. 11 und 12 wird angeführt, was zu Gunsten Ademars spricht, wenn man seinen Bericht einer genauen Prüfung unterzieht. Unter anderem erscheint zu beachten, »daß Ademars Ausdruck: »iustitiae libra« sich wiederholt als »linea iustitiae« bei Wipo wiederfindet (Prolog cap. 1), freilich nicht auf Konrad selber angewandt«. Wozu dann aber die ganze Bemerkung? Wipo sagt nicht wie Ademar »iustitiae *libra*«, sondern »*linea* iustitiae« und Wipo verwendet den ihm eigentümlichen Ausdruck als ehrendes Beiwort für Heinrich III., während Ademar die ihm eigentümliche Wendung auf Konrad II. bezieht. So geht jeder seines Weges. Dennoch ist der Verf. der Ansicht, daß sein Hinweis auf Wipos Sprachgebrauch ein Argument ist, welches zu Gunsten Ademars ins Gewicht fällt. Sonderbare Logik!

Ich wende mich nun zu den Erörterungen über die oben erwähnten Differenzpunkte zwischen Ademar und Wipo. Außerordentlich leicht findet der Verf. sich ab mit der Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, daß der jüngere Konrad nach Wipo bei der Königswahl Anfang September 1024 der Erhebung seines Vetters ausdrücklich zustimmte und ihm bis zum Frühjahr 1025 die Treue bewahrte, während er Ademar zufolge die Herrschaft Konos überhaupt nicht eher anerkannte als bis er im Kriege bezwungen war. Ich lasse den Verf. selbst reden. »Hier könnte man nun — heißt es auf S. 34 — etwas einwenden, was Bresslau übersah. Wenn Konrad der ältere dem jüngeren mit den Insignien schon einmal nicht Wort gehalten hatte, so erscheint kaum glaublich, daß er sich von ihm bei Kamba überreden ließ. Hierauf bleibt zu erwiedern, daß

letzteres eine unzweifelhafte Thatsache ist, von deren näheren und inneren Hergängen wir nichts wissen. Und dann vor allem: hätte Konrad der jüngere sich nicht gefügt, so hätte er einen Bürgerkrieg heraufbeschworen, bei dem er sicher unterlegen wäre, denn seine Partei war verschwindend gegen die des älteren, und wie sich bald zeigte, in vielen Gliedern nicht einmal zuverlässig. Wollte der jüngere die unglückliche Rolle des Herzogs Hermann von Schwaben gegen Heinrich II. vermeiden, so mußte er nachgeben«. Viel unglücklicher aber ist die Rolle, welche der Verf. den jüngeren Konrad spielen läßt[1]). Vor der Wahl betrügt der ältere Konrad den jüngeren, bei der Wahl verträgt sich der Betrogene scheinbar mit dem Betrüger; nach der Wahl wird der jüngere Konrad selbst zum Betrüger, indem er dem älteren die Treue bricht. So gestaltet sich der Hergang, wenn man, wie der Verf. es thut, Ademars Nachricht von der Designation des jüngeren Konrad und dem Vertragsbruch des älteren einerseits und Wipos Nachricht von dem zu Kamba erzielten Einverständnisse der beiden Konrade andererseits als gleichwertige Zeugnisse gelten läßt und den Versuch macht, sie zusammenzuschweißen.

Ein Seitenstück zu dieser kühnen, von methodischen Bedenken freien Geschichtskonstruktion enthalten die Erörterungen über den Widerspruch, der zwischen Ademar und Wipo bezüglich des Schicksals der Reichsinsignien hervortritt[2]).

Auf S. 14 ff. untersucht der Verf. Ademars Bericht von der Designation des jüngeren Konrad »auf innere Wahrscheinlichkeit, auf Hineinpassen in den Rahmen der Ereignisse« und auch diese Prüfung besteht Ademar zur Zufriedenheit des Verfassers. Auf S. 17 kommt dieser zu dem Schlusse: »Die politischen Verhältnisse waren also derart, daß sie die von Ademar berichtete Designation des jüngeren Konrad in jeder Hinsicht ermöglichten«. Dagegen Wipos Nachricht, daß Kaiser Heinrich die Insignien seiner Gemahlin hinterließ, wird auf S. 25 aus dem Grunde, weil der Vorgang in der That un-

1) Genau so urteilt Bresslau a. a. O. S. 345, 346. Was er übersehen haben soll, ist mir nicht klar. Er schließt die auf den jüngeren Konrad bezügliche Erörterung mit der Frage: »wie hätte er den Versprechungen, die der Vetter ihm in jener denkwürdigen Unterredung am Wahltage auch nach Harttungs Ansicht gemacht hat, Glauben schenken können, wenn derselbe kurz vorher sein Vertrauen so schändlich getäuscht hatte?«

2) In den »Studien« S. 27 urteilte der Verfasser, daß Wipos Angabe sich mit Ademar »unversöhnlich« in Widerspruch befinde. An der entsprechenden Stelle der »Untersuchungen« S. 19, 20 fehlt diese treffende Bezeichnung des Verhältnisses.

gewöhnlich war, als »unwahrscheinlich« bezeichnet. Aber das hält der Verf. nicht für unwahrscheinlich, sondern für möglich, daß Kunigunde nach der Wahl zu Kamba die Insignien dem älteren Konrad öffentlich übergab, obgleich sie, wenn anders Ademar Wahres berichtet, wissen mußte, daß ihr verstorbener Gemahl die »sacra imperialia« dem jüngeren Konrad hinterlassen und daß der ältere sie rechtswidrig in Besitz genommen hatte. Mit dieser »Möglichkeit« (S. 21), die in Wahrheit nichts anderes ist als eine grundlose Verdächtigung der Kaiserin Kunigunde, operiert der Verf. dann weiter: er benutzt sie, um Wipo, der über die Königswahl zu Kamba wahrscheinlich als Augenzeuge berichtete (S. 20), trotzdem der Unwahrheit zu überführen. »Wipo schloß aus der Handlung das weitere oder wollte nach etwa 20 Jahren so schließen, bzw. es war allgemach bei Hofe gewöhnliche Lesart geworden, daß Heinrich sie ihr hinterlassen habe« (S. 21). Dazu gehört auf S. 26 nach einem Hinweis auf die in der That vorhandene Parteilichkeit Wipos: »Er gab, wie schon gesagt, vielleicht nur die Hofversion, vielleicht auch folgerte er falsch aus dem Ereignisse in Kamba. Moralisch also trifft ihn geringere Schuld als beim Wahlversprechen«.

Diese Vermutungen sind ebenso haltlos wie die Hypothese, auf der sie beruhen. Dazu kommt noch, daß der Verfasser selbst Bedenken trägt, seiner Argumentation einen entscheidenden Wert beizulegen. Er gibt sie gewissermaßen preis, indem er auf S. 26 fortfährt: »Dies wäre die eine Möglichkeit, die Schwierigkeit zu lösen; will man auf sie nicht eingehn, so bliebe wohl das methodisch Richtige, beide Berichtgruppen (!) neben einander zu stellen und sich hier, wie so oft im Leben zu bescheiden, weil Sicherheit unerreichbar erscheine«.

So unbefriedigend, mit einer von subjektivem Belieben abhängigen Alternative zwischen verschiedenen »Möglichkeiten« endet eine Untersuchung, die unternommen worden ist um zu zeigen, daß Ademars Nachricht von der Designation des jüngeren Konrad nicht nur wegen innerer Wahrscheinlichkeit, sondern auch wegen ihres Verhältnisses zu anderen Quellen annehmbar ist.

Durch Bresslau sind einige andere, das deutsche Reich betreffende Angaben Ademars in den Streit um die Glaubwürdigkeit des Thronfolgeberichtes hineingezogen worden.

Um zu beweisen, daß Ademar das Lob eines »zuverlässigen Chronisten«, welches ihm in den »Studien« S. 21 erteilt war, nicht verdiene, untersuchte er Jahrb. Konrad II. Bd. I, p. 344 die einschlägigen Stellen und erklärte die Mehrzahl der Nachrichten, die Ademar von 1000—1024 über deutsche Personen und Ereignisse gibt, für

irrig. Dieses abfällige Urteil unterzieht der Verfasser in den Schlußabschnitten der vorliegenden Abhandlung (S. 27 ff.) einer Antikritik, welche manches Treffende enthält. Auch mir ist es nicht zweifelhaft, daß Bresslaus Kritik in Bezug auf diese oder jene Einzelheit in der That der Einschränkung bedarf. Doch das ist Nebensache. In der Hauptsache, in der Beurteilung des Thronfolgeberichtes bin ich mit Bresslau vollkommen einverstanden.

Die zweite Abhandlung: ›Die Krönung Giselas‹ (S. 38—58) ist eine Neubearbeitung des in den ›Studien‹ S. 28 ff. enthaltenen Aufsatzes: ›Giselas Krönung‹ und wie der Verf. schon dort die Ansicht bekämpfte, daß Gisela nicht in Mainz von Erzbischof Aribo, sondern in Köln von Erzbischof Piligrim gekrönt wurde, so versucht er nochmals nachzuweisen, daß diese Ansicht den Quellen widerstreite, daß sich vielmehr aus dem Quellenverhältnis und aus der eigentümlichen Sachlage ein verwickelterer Hergang zu ergeben scheine: eine Krönung in Mainz und ein kirchlicher Segensspruch in Köln (S. 38). Den bezüglichen Erörterungen in den ›Studien‹ entspricht die Darstellung, welche Ranke, Weltgeschichte Bd. VII, S. 137 von dem Ereignis gegeben und in einer längeren Anmerkung kritisch begründet hat. Auch mit Maurenbrecher, ›Geschichte der Deutschen Königswahlen‹ S. 94. 95 befindet sich der Verf. in Uebereinstimmung bezüglich des einen Hauptpunktes: der Krönung in Mainz. Vollständig ablehnend hat sich dagegen Bresslau verhalten: in der Darstellung, Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 28, 36 vertritt er die andere, früher herrschende Ansicht und in einem Exkurse, S. 351 wendet er sich gegen die in den ›Studien‹ ausgesprochene Meinung mit einer, wie er selbst sagt, sehr kurzen Widerlegung der wichtigsten Argumente. Begreiflich daher, daß der Verf. mit dem positiven Teile seiner Untersuchung S. 51 ff. einen mehr negativen, eine Replik auf die Einwendungen Bresslaus verbindet.

Den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet die Frage nach dem Verhalten des Erzbischofs Aribo von Mainz in der Krönungssache. Darüber besteht Einverständnis, daß Aribo der Krönung Giselas widerstrebt hat und daß als Grund seines Widerstandes Bedenken gegen die kirchenrechtliche Gültigkeit der Ehe Konrads und Giselas angenommen werden müssen. Aber die Ansichten gehn auseinander über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Nach W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 226 (der 5. Aufl.) und Bresslau a. a. O. hat Aribo die Krönung beharrlich verweigert, nach v. Pflugk-Harttung dagegen und Maurenbrecher hat Aribo, indem er dem Willen des Königs und dem Ersuchen der übrigen Großen nach-

gab, die Krönung vollzogen. Die Grundlage dieser Auffassung ist der einschlägige Bericht der Quedlinburger Annalen (Annal. Quedlinb. a. 1024, SS. III, 99), den die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht als unglaubwürdig verwerfen. Ich selbst habe die letztere früher geteilt (Art. Aribo, Allgem. Deutsche Biographie Bd. I, S. 525), aber die Nachprüfung, zu der das Studium der vorliegenden Abhandlung Anlaß gegeben, hat mich davon überzeugt, daß sie nicht haltbar ist. In der Kontroverse über die Krönung Giselas stehe ich auf der Seite des Verfassers.

Er beginnt seine Untersuchung damit, daß er die Gesamtheit der Zeugnisse in zwei Berichtgruppen sondert und auf Grund dieser Ordnung ihr Verhältnis zu einander bestimmt. Die eine besteht aus Hermann von Reichenau, Chron. a. 1024 und Wipo, Gesta Chuonradi c. 2, die andere aus dem Quedlinburger Bericht, Wipo Gesta Chuonradi c. 4 und einer Urkunde Konrads II. für Speier, welche zu Ingelheim 1024 September 11, also drei Tage nach der Krönung Konrads ausgestellt ist und der Gemahlin des Königs den Titel: ›regina‹ gibt. Dann folgen S. 44 ff. der Nachweis, daß eine Vereinigung beider Berichtgruppen möglich ist, wenn man annimmt, Gisela habe zwei Mal eine kirchliche Weihe erhalten: die erste zu Mainz im Zusammenhang mit der zwischen dem 8. und 11. September erfolgten Krönung, die zweite als schon gekrönte Königin zu Köln am 21. September (wie Hermann von Reichenau angibt), und S. 46 ff. der Versuch den ganzen Vorgang, die zweimalige kirchliche Weihe zu erklären, teils aus der politischen Sachlage, teils aus Quellenandeutungen.

Als besonders bemerkenswert hebe ich hervor die Würdigung des Quedlinburger Berichts auf S. 40. 41. ›Dieser Bericht ist der bei weitem ausführlichste und genaueste; er enthält einige besonders bestimmte und eigenartige Züge, wie den über die Thätigkeit Kunigundens, den Befehl des Königs, die Zeitangabe, die Trennung von Segnung und Krönung; er findet sich in völlig gleichzeitigen Annalen, die an sich zu den damals zuverlässigsten gehörig, noch die Doppelgewähr bieten, daß die Aebtissin Adelheid, eine entfernte Verwandte Giselas, mit dieser im gleichen Jahre in Vreden zusammenkam, und daß König und Königin samt Gefolge im nächsten Jahr 1025 persönlich zu Quedlinburg weilten. Da für absichtliche Entstellung kein Grund erfindlich ist, muß die Angabe so gut beglaubigt erscheinen wie möglich‹. Ergänzend füge ich hinzu, daß die Aebtissin von Quedlinburg nicht nur mit Gisela, sondern auch mit Konrad II. verwandt war und daß auch dieser an der Begegnung in Vreden teilnahm nach Annal. Quedlinb. a. 1024. Wipos einschlägige Notiz,

Gesta Chuonradi c. 4: Haec (Gisela) quorumdam hominum invidia etc. [1]) bezieht der Verf. mit Recht auf Mainz: bedenklich dagegen erscheint mir der Versuch auf Wipo die Vermutung zu stützen, daß außer Erzbischof Aribo Cluniacenser Mönche, bezw. der in Mainz wahrscheinlich anwesende Abt Odilo von Cluny und dessen Gefolge an der Intrigue gegen Gisela beteiligt waren. Die Vermutung selbst ist annehmbar, aber aus Gründen, die von Wipos Andeutung über das Hindernis der Krönung unabhängig sind. Jener gibt zu verstehn, daß er von der delikaten und für seinen Gönner Heinrich III. in jedem Falle peinlichen Angelegenheit mehr weiß als er für gut findet zu sagen. Er drückt sich, wie ich nicht bezweifele, geflissentlich dunkel aus und so ist es ihm in der That gelungen den Sachverhalt derart zu verschleiern, daß die für die Gewährung der Konsekration maßgebendste Instanz, Erzbischof Aribo von Mainz, als unbeteiligt erscheint. Dazu dienen unter anderem die auf ›quorumdam hominum invidia‹ folgenden Worte: diese enthalten nicht, wie man erwartet, eine konkrete Bestimmung der ›invidia‹, und der ›homines‹, sondern den allgemeinen Erfahrungssatz: ›quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores‹. Eine reale Bedeutung kann ich diesem mehr oder minder sententiösen Ausspruch nicht beilegen.

Die meisten Ausführungen des Verfassers decken sich übrigens genau mit einer anderen, nur wenig älteren Veröffentlichung, die er unter dem Titel: ›Ueber die Krönung der Königin Gisela‹ in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. VIII (1889), S. 70 ff. [2]) erscheinen ließ. Die Abweichungen der beiden Fassungen sind minimal. In den ›Untersuchungen‹ sind neu hinzugekommen zu Anfang eine Uebersicht über Geschichte und Stand der Frage, und am Schlusse eine kurze kritische Auseinandersetzung mit der Ansicht Maurenbrechers (Gesch. der D. Königsw. S. 95), daß die Giselas Segnung zu Köln betreffende Angabe Herrmanns von Reichenau nicht viel bedeute, und daß er keinen Grund sehe einen doppelten Akt anzunehmen. Was der Verf. dagegen einwendet, ist treffend und die von ihm beliebte Abschwächung des eigenen richtigen Urteils zu einer unmaßgeblichen Meinung [3]) ist sachlich unmotiviert.

1) Zur Interpretation bemerke ich: im Texte wird »necessaria comes« übersetzt mit »verwandte Begleiterin«, nach der Anm. wäre wohl richtiger »notwendige« Begleiterin. Ich halte für allein zutreffend: »unentbehrliche« Gefährtin. Vgl. Wipo, Gesta Chuonradi c. 2 über Bischof Eberhard von Bamberg: vir ingenio et moribus rei publicae valde necessarius.

2) Nicht S. 52 ff. wie »Untersuchungen« S. 39 Anm. 1 gedruckt ist.

3) S. 58: »Hermann ist für Konrad II. eine so vortreffliche Quelle, die hier

Die dritte Abhandlung: ›Zur Glaubwürdigkeit Rudolf Glabers‹ (S. 59—94) steht in Zusammenhang mit der Frage nach der Ursache und den näheren Umständen des von Wipo berichteten, aber keineswegs aufgeklärten Versuches Giselas Krönung, bezw. ihre Konsekration zur Königin zu hintertreiben.

Die Erzählung von dem Emporkommen Konrads II., mit der Rudolfus Glaber das vierte Buch seiner Historien beginnt, bietet die Möglichkeit jene Frage zu beantworten, vorausgesetzt, daß ihre Angaben über die Verhandlungen, welche zwischen den Bischöfen und Konrad vor der Königswahl geführt wurden und die Auflösung seiner Ehe mit Gisela zum Gegenstand hatten, als glaubwürdig gelten können.

Unter den neueren Forschern gehn die Ansichten über diesen Punkt weit auseinander; am schärfsten spitzt sich der Gegensatz zu zwischen dem abfälligen Urteile Bresslaus, Jahrb. Konrads II. Bd. II, S. 15 ff. und der günstigen Auffassung des Verfassers, wie er sie nicht nur in der vorliegenden Untersuchung entwickelt, sondern auch schon bedeutend früher in seinen ›Studien‹ S. 23 und ›Anfänge Konrads II. (Monatsschrift für rhein.-westfäl. Geschichtsforsch. III, S. 35) vertreten hat.

Er gibt zu, daß nicht nur die Erzählung von der Vorgeschichte der Königswahl und ihrem römischen Nachspiel, sondern das Werk des Rodulfus überhaupt Eigenschaften besitzt, welche nötigen seine Nachrichten und zumal die auf Deutschland und Italien bezüglichen einzeln zu prüfen. Er schildert ihn als einen Autor, der zu Uebertreibungen neigt (S. 61), verschweigt auch nicht, daß R. als eifriger Kluniacenser den kluniacensischen Standpunkt vertritt und zwar speciell in dem ersten Kapitel des vierten Buches. ›Er findet ein wahres Behagen daran, das Unkanonische der Ehe Konrads zu zeichnen‹. Seine Ausdrucksweise ist, wenn es sich um diese Ehe handelt, ›leidenschaftlich‹ (S. 94). Der ›Zorn über den Incest‹ (S. 92) geht so weit, daß er den Namen Giselas verschweigt und bei der Erwähnung des deutsch-französischen Friedensbündnisses (lib. IV, c. 8), welches die Verlobung des Kapetingers Heinrich II. mit einer Tochter des deutschen Kaisers zur Folge hatte, zwar den Namen der letzteren richtig angibt, aber ihre Abstammung von Konrad II. vertuscht. Dies und Anderes was geeignet ist die Autorität des Werkes als Quelle zur Geschichte Konrads II. zu beeinträchtigen, hebt der Verf. hervor, aber der erwähnten Erzählung, mit der Rodulfus nebenbei

durch Wipos Nebenbemerkung noch unterstützt wird, daß wir persönlich es nicht über unser Gewissen bringen können, ihn zu verwerfen. Damit sind wir freilich weit entfernt, das unsrige für maßgebend zu erachten‹.

beweisen will, daß Konrad II. »audax animo et viribus ingens *sed fide non multum firmus*« gewesen sei, schenkt er — allerdings mit Einschränkungen, auf die ich zurückkomme — dessenungeachtet Glauben. Das Gegengewicht bildet, neben der allgemeinen Erwägung, daß Rodulfus in der Lage war, glaubwürdige Nachrichten bieten zu können (S. 61), erstens bezüglich Histor. l. IV, 1 der Versuch nachzuweisen, daß Rudolf, soweit sich nachprüfen läßt, gute und genaue Nachrichten enthält (von kleinen und unwichtigen Nebensachen abgesehen), daß demnach aller Grund vorliegt, jenes, was sich nicht anderwärts belegen läßt, ebenfalls als zuverlässig zu betrachten, sofern ihm nicht bessere Quellen widersprechen (S. 75); zweitens eine kritische Erörterung der von den Gegnern vorgebrachten Gründe (S. 76 ff.); drittens eine Prüfung der »positiven historischen Nachrichten« (S. 87), welche R. an anderen Stellen seines Werkes zur Geschichte Konrads II. und der gleichzeitigen römischen Päpste darbietet, wenn man die betreffenden Erzählungen gewisser »Stileigentümlichkeiten« entkleidet. Auf dieser Prüfung beruht das S. 94 (S. 62) formulierte Schlußergebnis: »Für die Zeit Kaiser Konrads II. ist Rudolf ein zuverlässiger und ausgiebiger Schriftsteller, dies um so mehr, als er außerhalb des kaiserlichen und deutschen Berichterstatterkreises stand. Gerade hierdurch erklären sich viele seiner abweichenden Angaben«.

Zur Würdigung des Rodulfus Glaber im Allgemeinen gedenke ich einer Einzelheit, welche sowohl auf seine Stellung zu Konrad II. als auch auf die Art seiner Geschichtschreibung ein ungünstiges Licht wirft, aber von dem Verfasser nicht angeführt wird. In der, Historiar. l. IV, c. II De heresi in Italia inventa, SS. VII, p. 67 erzählten Ketzer- und Spukgeschichte, die sich zur Zeit der Kaiserkrönung Konrads II. (1027, März 26) in der Lombardei zugetragen haben soll, erscheint der Teufel einem todtkranken Ritter Namens Hugo, um ihn in Versuchung zu führen. Dabei rühmt er sich seiner Verdienste um das Emporkommen und die Macht zweier Kaiser: Konrads II. und Michaels (des Paphlagoniers). Bezüglich des ersteren heißt es: »Et ut certissime credas quod spondeo, noveris, meo auxilio meaque industria Chounradum hoc tempore imperatorem esse creatum. Tu quippe bene nosti, quod nullus imperatorum ita velociter omnem Germaniam atque Italiam sicuti iste suae subiugavit ditioni. Novi, inquiens aeger, et mirum diu mihi cum ceteris fuit«. Hier liegt also gerade der Fall vor, den der Verf. nach S. 83 für unmöglich zu halten scheint, »daß der Schriftsteller aus ganz der gleichen Zeit und über ganz die gleiche Person baaren Unsinn und beste Nachrichten bringen soll«.

Dem Urteile des Verfassers über die Glaubwürdigkeit des Wahlberichtes und der zugehörigen Angaben am Schlusse des Kapitels kann ich mich nicht anschließen: die von Bresslau a. a. O. vorgebrachten Bedenken teile ich meistens. Namentlich bin ich mit ihm der Ansicht, daß chronologische Schwierigkeiten zusammentreffen mit anderen, welche in der inneren Unwahrscheinlichkeit des den Bischöfen und ihrem Thronkandidaten zugeschriebenen Verhaltens begründet sind. In ersterer Beziehung hat sich mir die Bemerkung aufgedrängt, daß die chronologische Einreihung der einzelnen Vorgänge, aus denen die Vorgeschichte der Königswahl bei Rodulfus besteht, durch ihn selbst erschwert, genau genommen, unmöglich gemacht wird. Den Entschluß mit Konrad anzuknüpfen fassen die Bischöfe ›*cum enim diu multumque* de constituendo regni principe ac precipue inter presules, retractatum fuisset‹. Diese Zeitbestimmung deutet hin auf ein späteres Stadium des acht Wochen dauernden Interregnums; sie rückt die Verhandlungen, aus denen das Abkommen über die Lösung der Ehe hervorgieng, in die Nähe des Wahlaktes (6. oder 7. September), und wie unter solchen Umständen noch Zeit bleiben soll nicht nur zur Beschickung des Papstes, sondern auch zur Entgegennahme seiner Antwort ist in der That nicht abzusehen. Und nicht viel anders liegt die Sache, wenn man, ohne sich an den Wortlaut des Berichtes strenge zu binden, annimmt, die Verständigung Konrads mit den Bischöfen, bzw. mit der ihm geneigten Partei derselben sei ziemlich bald nach dem Tode Heinrichs II. (1024 Juli 13) erfolgt. Auch dann wird — was der Verf. in seiner Erwiederung auf Bresslau S. 77 übersehen hat — von den acht Wochen des Interregnums so viel in Abzug kommen müssen, daß die übrig bleibende Zeit für die Hin- und Herreise der deutschen Gesandtschaft sehr knapp ist.

Als Merkmal der inneren Unwahrscheinlichkeit betrachte ich hauptsächlich den Umstand, daß der Kernpunkt in der Erzählung des Rodulfus, das was er über das Abkommen der Bischöfe mit Konrad, über die Zustimmung des Papstes und den Bruch des Trennungsversprechens berichtet, nicht in Einklang zu bringen ist mit den Handlungen, wodurch Konrads Ehe gerade von kirchlicher Seite als gültig anerkannt wurde. Erzbischof Aribo von Mainz, der vornehmste der Bischöfe, welche Rodulfus Glaber im Auge hatte, und unzweifelhaft einer von denen, welche an dem Unkanonischen jener Ehe Anstoß nahmen, ließ sich trotz anfänglichen Widerstrebens schon wenige Tage nach der Wahl bereit finden Gisela zu krönen: er vollzog diesen Akt ›sub multo cleri senatusque conventu‹ (Annal. Quedlinburg. a. 1024), d. h. doch wohl unter Assistenz, bzw. in Gegenwart der

Bischöfe, welche für den älteren Konrad gestimmt hatten. Am 21. September folgte die kirchliche Weihe der schon gekrönten Königin zu Köln. Erzbischof Piligrim aber, der sie vollzog, nachdem er seinen Frieden mit dem neuen König gemacht hatte, war in den letzten Zeiten Heinrichs II. der vertrauteste Ratgeber dieses Kaisers, der Konrad, wie Rodulfus Glaber mit Recht sagt, wegen der Ehe mit Gisela gehaßt hatte; außerdem stand Piligrim in besonders nahem Verhältnis zu Rom, da er das hohe Amt eines päpstlichen Bibliothekars bekleidete. Der Papst selbst endlich, Johann XIX., hat am 26. März 1027 nicht nur Konrad II. zum Kaiser gekrönt, sondern auch — soweit bekannt ist, anstandslos — der Königin Gisela die Weihe und den Namen einer Kaiserin erteilt. Wie wäre das alles möglich gewesen, wenn die Bischöfe, welche Konrad II. wählten, sich bei der Wahl wirklich im Besitze eines bindenden, dem Papste mitgeteilten und durch seine Zustimmung bekräftigten Trennungsversprechens befanden? — Der Verfasser, der diese Schwierigkeit nicht verkannt hat, glaubt sie dadurch beseitigen zu können, daß er den entscheidenden Worten des Rodulfus[1]) nur eine bedingte und wesentlich eingeschränkte Gültigkeit zuerkennt. S. 66 meint er, Rudolf nehme den Mund etwas voll; er nimmt an, Konrad habe ›halbe Zugeständnisse‹ gemacht — oder, wie es auf S. 48 heißt: er scheine sich höchstens zu ›zweideutigen Versprechungen‹ herbeigelassen zu haben. Aber es liegt auf der Hand, wie willkürlich dieses Verfahren, wie unzulässig eine solche Abschwächung ist. Mit Recht beanstandet der Verf. S. 67, daß Maurenbrecher, Königswahlen S. 91, Anm. 2 den Wahlbericht des Rodulfus halb annimmt (die Verhandlung und Uebereinkunft der Bischöfe mit Konrad), halb verwirft (die Hereinziehung des Papstes) — also gerade das thut, was der Verf. auf S. 76 für ›das am wenigsten zulässige‹ erklärt. Indessen, seine eigenen Auskunftsmittel sind um nichts besser, das gilt sowohl von der Behandlung der eben angeführten Stelle, als auch von der Umdeutung, welche sich Rodulfus Glaber auf S. 74, 75 gefallen lassen muß bezüglich seiner Nachricht von den Bischöfen, die in Rom den schon zum Kaiser gekrönten Konrad II. an das Trennungsversprechen erinnerten und ihn zur Erfüllung desselben aufforderten. Dazu bemerkt der Verfasser: ›An sich scheint mir das nicht unwahrscheinlich, nur daß es hier mit den ›episcopi‹ noch dürftiger als vorher mit den ›pontifices‹ steht; es waren eben die Anhänger der strengen Richtung und sehr bezeichnend erscheint es da, daß wie bei der Mainzer Krönung, so nun auch in Rom der Abt von Cluny zugegen

1) Qui (Chuonradus) protinus dimittendum promisit talis incesti coniugium seque parere diligentissime illorum dictis et obedire consiliis.

war. In Mainz bestätigte der König Odilo als Abt von Peterlingen dessen Güter und erweiterte seine Rechte; in Rom stellte der Papst Odilo als Abt von Cluny eine wichtige Bulle aus, welche ganz ungewöhnlicher Weise die Anwesenheit des Kaisers erwähnte. Liegt es da nicht nahe zu denken, daß beidemal der Widerstand des wahrscheinlichen Haupteiferers durch einen Gnadenakt beschwichtigt wurde? Ist anzunehmen, daß Rudolf, der auf Befehl Odilos schrieb und diesem sein Buch widmete, etwas böte, was für Cluny mit einer Niederlage endete? Erscheint es da nicht viel wahrscheinlicher, er schob da die ›Bischöfe‹ vor? Zu dem allen kommt noch Wipo; er berichtet nämlich: ›quin etiam regina Gisela imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit‹. Was soll hier das ›quin etiam‹ bedeuten? Es muß bei dem Hofhistoriographen, der nicht sagen, höchstens andeuten will, doch eine Veranlassung haben? Ich weiß keine andere, als die, welche Rudolf berichtet‹. — Was den letzten Punkt, die Frage nach dem Sinn des ›quin etiam‹ bei Wipo angeht, so verweise ich auf die treffende Bemerkung Bresslaus, Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 143, Anm. 3. Im Uebrigen halte ich dafür, daß es geboten ist die dem Wahlberichte des Rodulfus Glaber eigentümlichen Angaben samt und sonders, mit Einschluß des römischen Nachspiels, als unglaubwürdig abzulehnen.

Die vierte Abhandlung ›Ueber das Verhalten der Lothringer bei der Königswahl‹ (S. 95—99) beginnt mit den Worten: ›Viele Schwierigkeiten bereitet das Verhalten der Lothringer bei der Erhebung Konrads II., namentlich die Stelle der Gesta epp. Cam. III, 50, welche lautet: 'Tandem collecti principes Saxonum apud Maguntiam'‹ etc. Da nun aber der Verf. sich der Ansicht von Giesebrecht und Bresslau, daß die Ortsnamen in: ›episcoposque Coloniae, Noviomagi, Virduni‹ etc. als Genitive des Orts aufzufassen sind, ohne Weiteres anschließt, so ist nicht recht abzusehen, worin die Schwierigkeiten bestehn, soweit es sich um die Interpretation dieser Stelle handelt. Hatte dann Schnürer. Piligrim, Erzbischof von Köln, S. 57 versucht die gegen Konrad II. gerichteten Verhandlungen des Herzogs Gozelo von Lothringen vor die Königswahl zu verlegen, so macht der Verf. richtig dagegen geltend, daß der Wortlaut der Quelle dem widerspricht, daß sie schlechterdings keine andere Erklärung erlaubt, als daß jene Besprechungen nach der Wahl stattgefunden haben (S. 96). Mit demselben Argument wendet sich Bresslau Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 31, Anm. 2 gegen Arndt, der die bekämpfte Ansicht schon vor Schnürer ausgesprochen hat, aber von dem Verf. nicht berücksichtigt wird.

Neu ist in der weiteren, auch auf Wipo, Gesta Chuonradi c. 2 eingehenden Erörterung, daß der Verf. bei dem Ortsnamen Noviomagi an das französische Noyon denkt (S. 97). Auf dieser Deutung beruht ›das Auftreten des Herzogs in Noyon auf französischem Boden‹, wovon auf S. 98 die Rede ist. Für H. Pabst, der Forsch. z. d. Gesch. Bd. V, S. 354 N. 2 die Ortsnamen Coloniae, Noviomagi etc. auf die Bischöfe bezog, gab es in der That keinen anderen Ausweg als die Annahme, daß der Bischof von Noyon gemeint sei. Aber bei der Auffassung der Ortsnamen, die der Verf. im Gegensatz zu H. Pabst für richtig erklärt hat, ist kein Grund vorhanden die an sich zunächst liegende Deutung von Noviomagi auf Nimwegen aufzugeben. Im Gegenteil: sie ist geradezu geboten durch den Sprachgebrauch der Gesta Cameracensium. Näheres darüber bei Giesebrecht und Bresslau an den vom Verf. S. 95 angeführten Stellen.

An fünfter Stelle gibt der Verf. einen Abschnitt ›Ueber die schwäbischen Reichsannalen‹ (S. 100—103). Nach der Ueberschrift ist man berechtigt einen Beitrag zur Kritik des genannten wichtigen, aber früh verlorenen Geschichtswerkes oder eine Erörterung über den heutigen Stand der Frage zu erwarten. Aber thatsächlich gibt der Verf. etwas anderes: er wiederholt fast wörtlich die schon in der Westdeutschen Zeitschrift VIII (1889) S. 71, Anm. 2 erhobene Beschwerde, daß Bresslau ihm im Neuen Archiv II, S. 541 ff. durch ungenügende Erwähnung seiner (v. Pflugk-Harttungs) Untersuchungen über die schwäbischen Reichsannalen zu nahe getreten sei. Mithin ist das fünfte Stück der ›Untersuchungen zur Geschichte Konrads II.‹ in Wahrheit eine Abschweifung ins Gebiet persönlicher Polemik. Es hätte ganz fehlen können ohne Schaden für die Sache, oder wenn dem Verf. sein Selbstgefühl nicht gestattete, es zu unterdrücken, so hätte er die Ueberschrift anders formulieren sollen. Sie würde dem Inhalt genau entsprechen, wenn sie lautete: ›Ueber meinen Anteil an der Entdeckung der schwäbischen Reichsannalen‹.

In der sechsten Abhandlung ›Wipo als Hofhistoriker‹ (S. 104—118) prüft der Verf. das Werk dieses Autors über Konrad II. nach dem in der Ueberschrift bezeichneten Gesichtspunkte und zwar im Anschluß an eine entsprechende kritische Erörterung in seinen ›Studien‹ S. 10 ff., aber umfassender und eindringender. Die Thatsache, daß die persönliche Verbindung Wipos mit dem salischen Kaiserhofe, vornehmlich mit der Kaiserin Gisela und König Heinrich III. auf die Art seiner Geschichtschreibung stark und über-

wiegend nachteilig eingewirkt hat, tritt hell ins Licht. Ueber Einzelnes läßt sich streiten und alle abfälligen Urteile über Wipo, welche durch die Stellung des Verfassers zu den in No. I und III. besprochenen Berichten des Ademar von Chabannes und des Rodulfus Glaber, bedingt werden[1]), sind für denjenigen, der die Glaubwürdigkeit bestreitet, natürlich nicht annehmbar. Abgesehen hiervon hat der Verf. den Sachverhalt richtig erkannt: im Gegensatz zu der früher herrschenden Ueberschätzung der Gesta Chuonradi bezeichnet seine Darlegung einen Fortschritt in der Kritik dieses wichtigen, trotz aller Mängel grundlegenden Geschichtswerkes. ›Das Hauptgewicht der Forschung dürfte in den Erörterungen über Wipo liegen (No. 6), die das gesamte Quellenverhältnis zur Geschichte des ersten Saliers beeinflussen‹ — heißt es in demselben Vorworte, welches den schon erwähnten Ausfall gegen die Jahrbücher Konrads II. enthält. Um so bemerkenswerter, daß Bresslau in der Beurteilung Wipos als eines in ungünstigem Sinne höfischen und deshalb vorsichtig zu benutzenden Geschichtschreibers mit dem Verfasser zusammentrifft und daß dieser auf S. 117 Anm. 1 selbst der Uebereinstimmung mit Bresslau Ausdruck gibt.

In dem siebenten und letzten Aufsatze ›Ueber Erzbischof Poppo, S. Simeon und Trierer Urkunden‹ (S. 119—144) handelt es sich um die Frage nach dem Zeitpunkte einer Wallfahrt,

1) S. 107: »Das Vertuschen der Zusage Konrads II. steht deshalb auf derselben Stufe mit der Ignorierung der Designation des Jüngeren, mit der Nichtzurücklieferung der Insignien, mit dem der Gegenströmungen, überhaupt mit dem des etwas gewaltsamen Emporkommen der neuen Linie«. — S. 108. »Von den tiefen Parteigegensätzen, von bestimmt faßbaren Dingen erfahren wir eigentlich kein Wort. Wie ganz anders, kürzer und doch bestimmter und sachgemäßer ist hier Rudolf Glaber, bei dem ebenso wie bei Ademar Konrad selbsthandelnd in den Vordergrund tritt«. S. 109: »Das damalige Kirchenhaupt war ein höchst zweifelhafter Herr, der durchaus nicht in den Rahmen Heinrichs III. (!) paßte. Wenn dieser Päpste jener Art absetzte, so hätte es übel angestanden, die Salier mit Unterstützung eines solchen emporkommen zu sehen. Und vor allem: Wipos ganzes Anfangskapitel hätte nicht so erbaulich lauten können, hätte eine andere Richtung nehmen müssen, wenn Konrad und der Papst hier, d. h. im Interregnum aufgetreten wären«. Der »Rahmen Heinrichs III.« veranlaßt mich zu bemerken, daß die Ausdrucksweise des Verfassers auch sonst die Kritik herausfordert. Z. B. auf S. 113: »Der vollendete Hofmann erstreckt sich sogar bis auf die Kapitelangaben«. S. 116: »es gilt, ein gewisses gottgefälliges Emporkommen des salischen Hauses in Umlauf zu setzen«. S. 117: »Wahllosigkeit in den Mitteln, um zum Ziele zu gelangen« — eine Charaktereigenschaft des ersten Saliers neben Thatkraft und verhaltener Leidenschaft. Durch einen Druckfehler wird Wipo auf S. 104 zum »Kastellan des Königs«. In den Studien S. 11 steht richtig: »Kapellan des Königs«.

welche Poppo von Trier während der Regierung Konrads II. nach Jerusalem unternahm und zwar in Begleitung des h. Simeon. Die Zeitangaben der einschlägigen Quellen widersprechen einander derart, daß die genaue Datierung jenes nicht nur lokalhistorisch interessanten, sondern auch für die Würdigung des damaligen Reichsregimentes nicht unwichtigen Vorganges mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist.

Die Kritik bezieht sich vornehmlich auf die im zwölften Jahrhundert entstandene, hochgradig legendarische Fortsetzung der ursprünglichen Gesta Treverorum (Additam. et Contin. I. c. 4, SS. VIII, 177). Außerdem kommen in Betracht zwei von dem Fortsetzer eingeschobene Aktenstücke, ibid. p. 177 u. 178: ein undatiertes Schreiben Poppos an Papst Benedikt IX. und die ebenfalls undatierte Antwort des Papstes; endlich die Lebensbeschreibung Simeons, welche ein gut unterrichteter Zeitgenosse, der Abt Eberwin von S. Martin in Trier, auf Poppos Veranlassung verfaßte (Vita S. Symeonis, Acta Sanctor. Juni I, p. 86 ff. der Ausg. von 1867; Auszüge SS. VIII, p. 209 ff.). Zufolge des erzbischöflichen Briefes, worin Simeon als kürzlich verstorben bezeichnet wird, muß die Wallfahrt im Jahr vor dem Tode des wahrscheinlich im Januar 1033 verstorbenen Papstes Johann XIX. stattgefunden haben. Aber in der Erzählung, welche dem Briefe Poppos und der Antwort des Papstes zum Teil vorausgeht zum Teil nachfolgt, heißt es: der Erzbischof habe ungefähr drei Jahre im h. Lande geweilt und Simeon habe darnach 7 Jahre in Trier gelebt; am 1. Juni 1035 sei er gestorben. Das führt auf das Jahr 1025 als Zeit der Wallfahrt. Die Angabe über Simeons Tod entlehnte der Continuator aus Eberwins Vita Simeonis, SS. VIII, 210, dieser Quelle widerspricht aber eine von Brower, Annal. Trevir p. 517 (ed. Leodii) überlieferte Notiz aus S. Peter (Diarium S. Petri), wonach Simeon am 1. Juni 1034 gestorben ist. Und ebenso wenig verträgt sich mit der Datierung Eberwins die Chronologie des erzbischöflichen Briefes, der spätestens gegen Ende des Jahres 1033 geschrieben sein kann, wenn man die Eingangsworte: Superiori anno cum annuente venerandae memoriae domno Johanne etc. der Datierung zu Grunde legt. Wie ist nun zu entscheiden? gibt es überhaupt Anhaltspunkte, um die Wallfahrt Poppos genau zu datieren?

Der Verfasser, dem das Verdienst gebürt die chronologischen Widersprüche zuerst erkannt und schon in einer älteren Arbeit [1]) einen Versuch zu ihrer Lösung gemacht zu haben, bejahte damals diese Frage. Indem er nicht nur die Jahresangaben des Fortsetzers

1) »Bemerkungen über Erzbischof Poppo von Trier und St. Simeon« Zeitschr. für rhein-westfäl. Geschichtsforsch. III, S. 502 ff.

der Gesta Treveror., sondern auch Eberwins Zeugnis über den Tod Simeons als unglaubwürdig verwarf, stützte er sich bezüglich des letzteren Ereignisses auf das Diarium S. Petri, bezüglich der Wallfahrt aber kombinierte er Poppos Brief mit anderweitig gewonnenen Daten zur Geschichte des Erzbischofs und Simeons und so kam er zu dem Ergebnis: »Poppo zog aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahren 1032 auf 33 zum heiligen Grabe und St. Simeon starb am Samstage den ersten Juni 1034«. Auf eben diese Datierungen kommt auch die nun vorliegende zweite Bearbeitung des Problems hinaus, aber was den Umfang der Beweisführung angeht, so unterscheidet sie sich wesentlich von der ersteren. Nachdem der Verf. einen Auszug aus seinen früheren Erörterungen gegeben, beschäftigt er sich von S. 126 ab mit den inzwischen hervorgetretenen abweichenden Ansichten. Hauptsächlich sucht er die Gründe zu widerlegen, welche neuerdings gegen die Echtheit der erwähnten, in die Gesta Treveror. aufgenommenen und durch sie überlieferten Aktenstücke vorgebracht worden sind. Zunächst wendet er sich gegen Hinschius, der im »Kirchenrecht« Bd. II, S. 172 Anm. 3 das päpstliche Schreiben, die Epistola domni papae »Sumptis reverentiae vestrae litteris« für verdächtig erklärt, weil darin von der Ernennung eines erzbischöflichen Coadjutors die Rede ist und eine solche Maßregel in der damaligen Zeit nicht vorkommt. Sodann bekämpft er, was Bresslau, Hinschius zustimmend in den Jahrb. Konrad II, Bd. II, S. 516 ff. ausgeführt hat, um nicht nur das päpstliche Schreiben, sondern auch den Brief Poppos als unecht zu erweisen, bzw. den Nachweis zu liefern, daß sie »in die Kategorie jener Stilübungen gehören, in denen sich insbesondere das 12. Jahrhundert gefiel«. Die Replik des Verfassers schließt sich der Argumentation der Gegner genau an: er geht die verschiedenen zum Teil dem Inhalte, zum Teil der Form und der Ausdruckweise entnommenen Einwände im Einzelnen durch, mit Recht aber werden die chronologischen Bedenken, welche Bresslau aus anderweit bekannten Daten über den Tod und die Kanonisation Simeons gegen die Echtheit der beiden Aktenstücke herleitet, besonders ausführlich behandelt. Denn sollte sich herausstellen, daß B. sich in diesem wichtigen Punkte geirrt hat, so dürften die übrigen Einwände an Bedeutung erheblich verlieren.

Poppos Brief enthält im Anschluß an die Mitteilung von dem kürzlich erfolgten Tode Simeons die Bitte um Kanonisation des wunderthätigen Mannes. Und auf die Gewährung dieser Bitte bezieht sich das päpstliche Schreiben, welches sich selbst als eine etwas verspätete Antwort bezeichnet. Den Kalendertag, an welchem der Papst die Entscheidung traf, — es war der 25. December — erfährt

man aus der sog. Kanonisationsbulle, aus der in Briefform abgefaßten aber undatierten Bekanntmachung des Aktes an alle Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. Jaffé, Reg. 4112 (ed. 2) ›Divinae maiestatis‹. Außerdem aber gibt es eine in Trier entstandene, Acta Sanctor. Juni I. p. 95 aus einer Handschrift von S. Simeon entnommene, aber auch von Brower, Annal. Trev. p. 520 wohl aus anderer Quelle und in kürzerer Fassung mitgeteilte Notiz, wonach Simeon am Mittwoch den 17. November 1042 ›iussu et litteris noni Benedicti papae‹ kanonisiert wurde. Diese Notiz ist in beiden Texten eine Komposition aus verschiedenen Jahresmerkmalen, die nicht vollständig mit einander übereinstimmen. Bresslau sagt zu viel, indem er S. 517 bemerkt, daß alle Daten zusammentreffen. Aber andererseits übertreibt der Verfasser, indem er S. 133 bezüglich des Textes der Acta Sanctorum sagt: ›von 5 Daten sind mithin nicht weniger als drei falsch, wenn wir 1042 festhalten‹. Vor allem: indictio 10. erweist sich — was Bresslau richtig erkannt, der Verf. aber verkannt hat — als korrekt, sobald man die sog. Neujahrsepoche zu Grunde legt. Ferner, die Notiz gibt die Regierungsjahre Poppos um eins zu niedrig an: a. 26. anstatt a. 27, aber die Bedeutung dieses Fehlers wird abgeschwächt durch den Umstand, daß der Verf. in der Simeons Tod betreffenden Nachricht des Diar. S. Petri einen entsprechenden Fehler nachgewiesen hat (S. 121), ohne deswegen die Glaubwürdigkeit der Notiz zu beanstanden. Was endlich die unrichtige Bestimmung des päpstlichen Pontifikatsjahres angeht: a. 9 anstatt a. 10, so fragt es sich denn doch, ob diese Ziffer für ursprünglich zu halten ist. Ein Verderbnis ist wahrscheinlich, da Browers Text die richtige Jahreszahl a. 10 enthält. Die Hauptdaten der betreffenden Notiz sind der Wochentag und das Inkarnationsjahr und da diese zusammentreffen, auch das Regierungsjahr des Königs Heinrich III. in Ordnung ist, so bildet die erörterte Ungenauigkeit in Daten, welche nur dazu dienen das Inkarnationsjahr näher zu bestimmen, gewis keinen Grund gegen die Glaubwürdigkeit der Notiz überhaupt.

Außerdem bemängelt der Verfasser, daß Bresslau die umstrittene Notiz des S. Simeonscodex auf einen Vorgang in Trier bezogen und bei den Worten: canonizatus est Beatus Symeon Trev. IV feria etc. an die Proklamation der am 25. December in Rom beschlossenen Kanonisation gedacht hat. Als ich die in meinen Jahrbüchern Heinrichs III. Bd. I, S. 497, N. 1 enthaltene Bemerkung über das Datum der päpstlichen Urkunde ›Divinae maiestatis‹ niederschrieb, habe ich jene Worte ebenso verstanden wie Bresslau, und auch jetzt noch bin ich der Ansicht, daß sie überhaupt nicht anders verstanden

werden können. Der Schluß: est[1]) congregatio canonicorum *ibidem* ordita (anstatt: ordinata?) verweist auf eine vorausgehende Ortsbestimmung, nämlich auf Trev. = Treveri oder Treveris, während die Worte: ›iussu et litteris noni Benedicti papae‹ erkennen lassen, daß der Feierlichkeit in Trier, welche der Verfasser der Notiz als ›canonizatio‹ bezeichnet, ein entsprechender päpstlicher Akt, wie ihn die sog. Kanonisationsbulle schildert, vorausgegangen war. Diese Urkunde läßt sich ungezwungen einreihen zwischen 1041, December 25 und 1042, November 17. Aber die Datierung des päpstlichen Erlasses an Poppo stößt auf Schwierigkeiten, deren Bedeutung ich unterschätzte, wenn ich ihn a. a. O. für gleichzeitig erklärte mit der Urkunde ›Divinae maiestatis‹. Setzt man ihn, wie es die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Heiligsprechung Simeons erheischt, nach dem 25. December 1041, so kann er unmöglich das sein, wofür er sich selbst ausgibt, und wofür er auch von dem Continuator der Gesta Treveror. gehalten wird: eine Antwort auf den sehr bald nach Simeons Tode geschriebenen Brief Poppos. Läßt man ihn aber als solche gelten, so muß er in Widerspruch mit sich selbst geraume Zeit vor der am 25. December 1041 erfolgten Kanonisation geschrieben sein.

Was die Kritik des erzbischöflichen Schreibens betrifft, so macht Bresslau gegen die Chronologie desselben geltend, daß die auf Simeons Tod bezügliche Wendung: ›istis diebus‹, wonach S. bereits Ende 1033 gestorben sein müßte, mit der auf genauer Kenntnis beruhenden Zeitangabe Eberwins nicht in Einklang steht. Für den Verf. hat diese Schwierigkeit keine Bedeutung, weil er, wie schon erwähnt, Eberwins Datierung verwirft und auf Grund des Diar. S. Petri annimmt, daß Simeon am 1. Juni 1034 starb. Er unterläßt es aber dieses Urteil zu begründen; denn die Verdächtigung, daß Eberwin die ihm eigentümlichen Zeitangaben selbst erfand zum Zwecke einer frommen Täuschung (S. 125), kann unmöglich als Begründung gelten. In Wahrheit ist Eberwins Autorität in dieser Frage so groß, daß ihr gegenüber jede abweichende Angabe unhaltbar ist: sowohl die Datierung des Diar. S. Petri als auch die Chronologie des erzbischöflichen Briefes. Unhaltbar ist auch die Ansicht des Verfassers, daß die Zeitbestimmungen dieser beiden Quellen: ›superiori anno‹, bzw. ›istis diebus‹ einerseits und der 1. Juni 1034 andererseits sich mit einander vereinigen lassen (S. 121, 131). Nicht einmal ›zur Noth‹ (Monatsschr. f. rhein.-westf. Geschichtsf. III, 506) ist das ›möglich‹ und auch nicht, wenn man das Jahr etwas dehnen wollte (Ebd.). Denn entweder: man nimmt mit dem Verf. an, daß der Brief nach

1) Vermutlich verschrieben aus *et*.

dem 1. Juni 1034 geschrieben wurde, so entfallen auf den mit »superiori anno« bezeichneten Zeitraum Vorgänge, die von jenem Termine, mäßig gerechnet, zwei Jahre entfernt sind. Der Briefschreiber berichtet nämlich über Poppos Wallfahrt in dem Sinne, daß das Unternehmen dem Pontifikate Johanns XIX vollständig, auch seinem Endpunkte nach angehört. Oder: man nimmt die Worte: »superiori anno« einfach so wie sie dastehn, so ist man genötigt, den Tod Simeons erheblich früher als das Diar. S. Petri anzusetzen. In jedem Falle war der Briefschreiber über das Zeitverhältnis zwischen der Wallfahrt Poppos und dem Tode Simeons so schlecht unterrichtet, daß es schon aus diesem Grunde unmöglich ist ihn mit Poppo zu identificieren.

Anders verhält es sich mit der Fixierung der Wallfahrt auf das Jahr vor dem Tode Papst Johanns XIX., also auf rund 1032. Diese Angabe scheint auf guter Ueberlieferung zu beruhen. Auf ungefähr denselben Zeitpunkt führen andere Zeugnisse zur Geschichte Poppos und Simeons: einerseits die urkundlichen Daten, aus denen hervorgeht, daß der Erzbischof in der Zeit von 1030 bis zum 19. Oktober 1031 in Trier, bezw. in Deutschland anwesend war, andererseits die Erzählung Eberwins in der Vita Simeonis, SS. VIII, 210, wie Simeon nach beendigter Wallfahrt auf seinen Wunsch von Poppo in der Porta Nigra eingeschlossen wurde und wie sein dortiger Aufenthalt, als eine große Wassersnot eintrat (nimium aquarum abundantia), Anlaß gab zu Tumulten, weil das Volk den Fremden für das Unheil verantwortlich machte. Kombiniert mit dem, was Rodulfus Glaber, Histor. lib. IV c. 4 zu den Jahren 1031—1033 über entsprechende Naturereignisse in Frankreich und in anderen Ländern berichtet, ergibt Eberwins Erzählung, daß Simeon um das J. 1033 in Trier lebte. Darauf hat der Verf., wie schon in der ersten Abhandlung, so auch jetzt wieder besonderes Gewicht gelegt (S. 124). — Bresslau, Jahrb. Konrad II, Bd. I, S. 518 läßt die Frage offen, ob Poppos Wallfahrt 1028—1029 oder 1032—1034 stattgefunden hat und Fr. Lesser, Erzbischof Poppo von Trier (Leipzig 1888) S. 42, 70, 80 entscheidet sich für die erstere dieser Möglichkeiten. Er übersieht aber, was auch Bresslau nicht genügend gewürdigt hat, daß der Verbindung Poppos mit Simeon ein mehrjähriger Aufenthalt des letzteren in Frankreich und auf deutschem Boden zu S. Vannes unmittelbar vorausgieng und daß der Verf. für diesen Aufenthalt die Zeit von 1026—c. 1030 in annehmbarer Weise herausgerechnet hat (S. 121 ff.). Dadurch ist die Ansetzung der Wallfahrt auf 1028—1029 ausgeschlossen.

Der Datierung dieses Ereignisses auf das J. 1032 stimme ich

also zu, ohne die Ansicht des Verfassers von der Echtheit des erzbischöflichen Briefes zu teilen. Was die Datierung des Todes und der Kanonisation Simeons betrifft, so erkläre ich mich mit den Ausführungen Bresslaus einverstanden.

E. Steindorff.

Quellen zur Frankfurter Geschichte, herausgegeben von Dr. G. Grotefend. Zweiter Band: Chroniken der Reformationszeit nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552 bearbeitet von Dr. Jung. Frankfurt a. M. 1888. Karl Jügels Verlag (Moritz Abendroth). XXXII und 730 S. Lex. 8°. Preis 12 Mark.

Der erste, von Dr. R. Froning bearbeitete Band der Quellen zur Frankfurter Geschichte ist in diesen Anzeigen von A. Schulte in Jahrgang 1885, S. 1035 ff. besprochen worden. Schulte hat dort bereits den allgemeinen Charakter der Publikation beschrieben, worauf hier verwiesen sei. Während der erste Band Chroniken des Mittelalters enthält, bringt der zweite diejenigen des Reformationszeitalters. Ursprünglich sollte er die Aufzeichnungen des ganzen 16. Jahrhunderts enthalten. Der Herausgeber hat indessen mit Rücksicht darauf, daß die Chroniken, je später sie sind, um so weniger Bedeutung gegenüber den Akten besitzen, mit dem Jahre 1552 einen Abschnitt gemacht und die späteren Aufzeichnungen vom Abdruck ausgeschlossen. Das Jahr 1552 empfahl sich zugleich aus inneren Gründen als Grenze, indem durch den Passauer Vertrag von 1552 auch für Frankfurt das protestantische Bekenntnis, welches sich im Reiche die Gleichberechtigung erringt, gesichert wird. Aus der Zeit, auf welche sich die hier mitgeteilten Chroniken beziehen, liegen besonders reiche Nachrichten über die Bewegungen in Frankfurt während des Bauernaufstandes, über die Stellung der Stadt im schmalkaldischen Kriege und über ihre Belagerung im Jahre 1552 vor.

Schulte bemerkt in seiner Anzeige des ersten Bandes, es würde zu weit gehn, die einzelnen chronikalischen Stücke aufzuzählen. Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Bande: auch dieser umfaßt eine große Zahl von, z. T. sehr kurzen Chroniken. Ich beschränke mich deshalb wie Schulte auf die Hervorhebung der wichtigeren. Bei zwei Chroniken, dem Aufruhrbuch (über den Aufruhr von 1525) des Ratsschreibers Johann Marsteller und dem Bericht des Ratsschreibers Jakob Urban über die Ereignisse von 1546, nimmt

Jung officiellen Ursprung an. Officielle Städtechroniken sind nun zwar keineswegs ohne Beispiel[1]; speciell aus Frankfurt kennen wir einen bezüglichen Ratsbeschluß von 1571. Daß indessen gerade jene beiden Aufzeichnungen diesen Ursprung haben, läßt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten. Es folgt für die erstere jedenfalls nicht daraus, daß sie sich lediglich auf die amtlichen Quellen stützt, von dem Ratsschreiber verfaßt und mit den Akten über den Aufruhr vereinigt auf uns gekommen ist. Der Ratsschreiber könnte sie ja auch einfach in seinen Mußestunden, demselben historischen Interesse folgend, das irgend einen Privatmann zu einer chronikalischen Aufzeichnung veranlaßte, verfaßt haben; daß er sich lediglich auf amtliche Quellen stützte, lag daran, daß sie ihm als Ratsschreiber täglich zur Hand waren und zwar mehr als irgend welche anderen Quellen. Immerhin haben die Chroniken der beiden Ratsschreiber nahezu officielle Bedeutung. Ich reihe ihnen die Aufzeichnungen zweier Männer an, die in der Politik der Stadt eine leitende Rolle gespielt haben, die Annalen des berühmten Juristen Johann Fichard, von besonderer Wichtigkeit für die Jahre 1533–44, und die Beschreibung der Ereignisse vom 17. Juli bis 9. August 1552 von dem Stadtadvokaten Hieronymus zum Lamb. Die übrigen Chroniken lassen sich am besten nach ihrem kirchlichen Standpunkt sondern. Unter den katholischen ist die wichtigste (und zwar ist sie aus der Reformationszeit die wichtigste Chronik überhaupt) das Tagebuch des Wolfgang Königstein, eines katholischen Geistlichen und entschiedenen Gegners der Reformation, der indessen die Schwächen seiner Partei nicht verkennt[2]. Ganz naiv ist dagegen in dem Urteil über die Neuerer die Chronik der Katharina Weiß von Limburg genannt Scheffers Kreinchen, einer hochbetagten Wittwe. Im wesentlichen noch mittelalterlicher Art sind die historischen Aufzeichnungen in einem Buche des Liebfrauenstiftes. Von den den evangelischen Standpunkt vertretenden Chroniken seien zunächst die in der Schusterchronik enthaltenen drei Stücke genannt, verfaßt von Hans Hammerschmidt von Siegen, dem Führer im Aufruhr von 1525, Jakob Medenbach und Nikolaus Gauch. Die Schreibweise des ersten

1) Vgl. Hansen in den Chroniken der deutschen Städte, Band 20, Einleitung S. 18.

2) Aus Königsteins Mitteilungen erwähne ich die Nachrichten über die im Jahre 1529 unternommenen Versuche des Administrators von Hildesheim, eine Hilfsleistung für den Kaiser durchzusetzen. In den allgemeinen Darstellungen der Reformationsgeschichte (z. B. bei Ranke) wird seine Thätigkeit nicht berührt. Ueber seine am Ninderrhein gemachten Versuche handle ich in meiner landständ. Verf. in Jülich und Berg III, 2, S. 161.

und des dritten ist ungeschlacht, wie es bei einem Handwerksmeister nicht anders zu erwarten. Medenbach, welcher das Schusterhandwerk aufgab und im Jahre 1531 mit obrigkeitlicher Genehmigung eine private Unterrichtsanstalt für die Erziehung der Kinder errichtete, schreibt gewandter. Die religiöse Bewegung der Zeit findet jedoch auch in seinen Aufzeichnungen keinen energischen Ausdruck. Dies ist dagegen sehr stark der Fall bei den Chroniken der beiden Prädikanten Melchior Ambach und Marcus Sebander. Der erstere, der nicht bloß historische Sachen verfaßt hat, ist unstreitig eine interessante Persönlichkeit. Endlich bleibt noch ein ganz kurzer jüdischer Bericht (die vorliegende Publikation enthält den hebräischen Text und eine deutsche Uebersetzung davon) über die Belagerung von 1552 zu erwähnen. Bemerkenswert ist daran, daß nach demselben die Lage der Juden während der Belagerung eine günstigere als die der Christen war. »Der Herr ließ uns Gunst beim Rate und bei beiden Heerführern finden in dem Grade, daß die Christen verhältnismäßig zehnmal mehr als wir schanzen mußten. ... Somit ruhte die Last hauptsächlich auf den Christen; diese mußten ... 10, ja 20 Landsknechten in ihrer Behausung Quartier geben und waren so in der größten Not. Aber die Juden lebten in ihren Wohnungen ungestört und unbehelligt — Gott sei Lob — ja, sie verdienten sogar viel an den Landsknechten«. — Als Beigabe zu den Chroniken teilt Jung noch einige (schon von Liliencron veröffentlichte) historische Lieder und eine größere Anzahl Epigramme über die Belagerung von 1552 mit. Die letzteren sind inhaltlich wertlos, aber als Denkmale der Thätigkeit der Frankfurter Lateinschule von Interesse.

Die handschriftlichen Verhältnisse machten bei der Edition dieser Quellen keine Schwierigkeiten. Dennoch steckt in dem umfangreichen Bande ein gutes Stück Arbeit, wofür die Anerkennung nicht unterdrückt werden soll. Mit der rücksichtslosen Normalisierung der Orthographie ist Ref. durchaus einverstanden. Die Anmerkungen zu den Chroniken bieten reichhaltige Erläuterungen aus den Akten. Das für die Geschichte der Belagerung von 1552 vorhandene Quellenmaterial hat Jung für eine in dem vorliegenden Bande mit abgedruckte, sehr eingehende und fleißige Darstellung derselben verwertet. Dazu ist nur zu bemerken, daß für eine solche eine Quellenedition nicht gerade der geeignete Platz ist.

Die nicht geringe Mühe der Herstellung des Registers hat Dr. Schellhaß übernommen. Dasselbe ist, nach Stichproben zu urteilen, soweit es sich auf Personen- und Ortsnamen bezieht, zuverlässig [1]). Dagegen beutet das Sachregister nicht entfernt den reichen

1) Unter Hildesheim ist zu lesen: S. 136 (statt 137).

kulturhistorischen Inhalt der Chroniken aus; verhältnismäßig nur sehr wenig Gegenstände sind darin verzeichnet. Wir haben es hier freilich nicht mit einer Flüchtigkeit, sondern mit einem »principiellen Standpunkte« zu thun. Dieser ist aber nicht zu billigen. Die Brauchbarkeit einer solchen Publikation sinkt wesentlich, wenn ein gründliches Sachregister fehlt. Soweit sachliche Gegenstände von Schellhaß verzeichnet sind, hat er ihnen eine etwas eigentümliche Anordnung gegeben. Es findet sich das Stichwort »Mandate«. Darunter sind die disparatesten Gegenstände (Unzucht, Kriegsdienste, Processionen u. s. w.) vereinigt, nur deshalb, weil in Betreff derselben einmal ein Mandat ergangen ist. Und mehrere von den daselbst verzeichneten Gegenständen kommen überhaupt nur unter diesem Stichwort vor[1]). Es gibt z. B. kein Stichwort »Ewigzins«. Wer wird aber »Ewigzins« unter »Mandate« suchen?! Warum ist ferner z. B. kein Stichwort »Steuer«, warum kein Stichwort »Bede« (vgl. S. 182) vorhanden? Sodann wäre auch ein kleines Glossar am Platze gewesen. Jung hat schwierigere Ausdrücke in den Anmerkungen zu den Chroniken erklärt. Es wäre indessen wünschenswert gewesen, wenn diese im Register wiederum notiert worden wären. Ich nenne z. B. *riffges* (S. 138), *ellern* (S. 180). So lange wir noch keine oder nicht genügende Wörterbücher der deutschen Dialekte besitzen, thun Glossare, die den Quelleneditionen beigegeben sind, die besten Dienste. In den hier angedeuteten Beziehungen können die vortrefflichen Register in Höhlbaums Ausgabe des Buches Weinsberg als Muster gelten. —

Der Einleitung entnehme ich noch die Notiz, daß die Vorarbeiten für Band 3 und 4 der Quellen, welche von H. v. Nathusius-Neinstedt herausgegeben werden und die Urkunden und Regesten des mittelalterlichen Frankfurt bringen sollen, schon weit gediehen sind.

Königsberg i. Pr. G. v. Below.

Étienne, E., La langue française depuis les origines jusqu'à la fin du XI[e] siècle. Tome premier. Phonétique, Déclinaison, Conjugaison. Paris, Émile Bouillon. 1890. 376 S. 8°.

Das vorliegende Buch enthält mehr als sein Titel erwarten läßt, indem darin in zahlreichen Fällen der französische Laut- und Formenbestand auch in seiner späteren Entwickelung uns vorgeführt wird. Derartige Exkurse, die einen unverhältnismäßig breiten Raum in der Darstellung einnehmen, erscheinen hier um so weniger am Platz,

1) Daher sind zu Ewigzins z. B. S. 179 und S. 186 nicht notiert.

als der Verfasser darin Neues nicht bietet, sondern, vielfach ohne hinreichende Kritik zu üben, ältere Ansichten von Neuem auftischt. Viel wertvoller hätte sein Buch ausfallen können, wenn er statt mit unnützem Ballast dasselbe übermäßig zu belasten, die ja oft genug noch einer zuverlässigen Deutung harrenden Sprachformen der älteren Zeit zum Gegenstand eines intensiveren Studiums gemacht hätte. Auch in den hier einschlägigen Partieen wird der des Altfranzösischen Kundige Neues kaum entdecken, den Anfänger aber müssen wir vor der Lektüre des Buches überhaupt warnen, da darin nicht selten Hypothetisches als gesichertes Ergebnis wissenschaftlicher Forschung hingestellt oder geradezu Falsches gelehrt wird.

S. 8 wird betontes *e* in *conselliers* (Eulal.) mit demjenigen in *presentede*, *honestet* etc. gleich beurteilt. Ib. wird *pretiet* (Jonasfr., v⁰ 7) auf *pretiato* zurückgeführt. S. 9 wird aus der Form *Ludher* der Eide der allgemeine Schluß gezogen, daß seit der Mitte des XI. Jahrhunderts der Uebergang von *a* zu *e* vollzogen war. *Remestrent* (Roland 714) wird als Beleg dafür gegeben, daß Muta + *r* im Anlaut der Nachtonsilbe den Uebergang von betontem *a* in *e* nicht hindert. Daß in *égal*. *animal*, *royal* etc. die Erhaltung des *a* wesentlich durch das auslautende *l* bedingt ist, wie E. mit Hinweis auf G. Paris meint, erscheint wenig wahrscheinlich. Daß in vielen hier einschlägigen Fällen es sich um gelehrte Bildungsweise handeln kann, wird nicht einmal in Erwägung gezogen. S. 13 f. hätten über das Vorkommen von *-ez* und *-eiz* der 2. Pers. Pl. des Präs. und des Futurs für die ältere Zeit präcisere Angaben gemacht werden sollen. Es durfte u. A. nicht unerwähnt bleiben, daß im Jonasfr. neben *aveist* (habetis, v⁰ 27) *preirets* (ib. 31) vorkommt. Wenn es S. 14 zum Rolandslied heißt »le futur assone volontiers avec *ei* (= *ē* latin)« und dann einige Belege gegeben werden, so wird man diese Belehrung heute sehr dürftig finden in einem Buche, dessen Verf. die Sprache der älteren Zeit zum Gegenstand einer Specialstudie macht. S. 15 sollte *compaing* (Roland 559) mit *aimet*, *pain*, *reclaimet* etc. nicht in dieselbe Rubrik gestellt werden. S. 16. Die Regel *a* entravé, latin où roman (*a* du latin populaire), persiste dans tous les textes primitifs de la langue française et s'est maintenu sans changement jusqu'à nos jours ist in dieser Formulierung zu allgemein gehalten, wie auch aus des Verfassers eigenen Ausführungen später hervorgeht. Die Erhaltung des *a* in *as* (habes), *at* (habet) erklärt E. durch die Stellung in romanisch geschlossener Silbe (*habet*, *habit*, *avit*, *av't*, *af't*). S. 18 wird eine Entwickelungsreihe *aqua*, *aca*, *agua*, *ègue* (= *aigue*) angenommen. S. 19 f. scheint E. die Ansicht zu vertreten, nach der *ai* jeder Provenienz im Ausgang des 12. Jahrhun-

derts zu *e* monophthongiert war. S. 20 wird das Gesetz, nach dem *a* nach Palatalen *ie* ergibt, sehr unwissenschaftlich formuliert, wenn es heißt ... *a* latin accentué, non entravé, s'est changé en *ie* (iè) après les lettres *ch*, *c*, *g*, *n* et *l* mouillées (*gn*, *ill*) sans exception; après les lettres *d*, *t*, *s*, *ss*, *r*, quand ces lettres étaient précédées d'un *i* semi-consonne venant d'un *c*, d'un *g* on d'un *j*. Ueber das Verhältnis von Laut und Buchstabe ist sich E., wie noch aus anderen Stellen seines Buches hervorgeht, überhaupt nicht völlig klar geworden. S. 27 f. Daß *iei* nicht in allen französischen Mundarten zu *i* sich weiter entwickelt hat, scheint dem Verf. unbekannt zu sein, denn er erwägt nicht einmal die Möglichkeit, daß in *raneiet* der Eul. eine dialektische Nebenform zu *reniet* vorliege. Zu *vieil* wird S. 28 bemerkt: Enfin *vĕculo*, *vĕclo* (pour vetulum) aboutit a *vieil* (*il* représentant *l* mouillée), parce que l'effet de la guttural a été combattu par l'influence préservatrice de la liquide: *vieil* (= *vĕe'li*, Rol. 112). S. 31 erfahren wir, daß in der franzischen Mundart par un nouvel effet de l'influence préservatice des nasales et des liquides *ei* vor *m*, *n*, *l* unverändert geblieben ist. Als Belege werden *conseil*, *peine*, *Reims* gegeben. Von *voile*, *toile* etc. ist nicht die Rede, und wenn es heißt, le français proprement dit a maintenu *ei*, so hat Verf. dabei offenbar nur an die Orthographie, nicht an den Laut gedacht. S. 32 f. befriedigt wenig, was über *en* und *an* bemerkt wird. Der Umstand, daß in Eul., Leodeg. und Alex. *en* und *an* nicht gebunden werden, veranlaßt E. zu dem allgemeinen Schluß, jusqu'en milieu du XI[e] siècle au moins, il n'y avait pas confusion entre *en* et *an* ...‹ Wie weit es sich dabei etwa um dialektische, nicht um chronologische Verschiedenheit handeln könnte, wird nicht erwogen, wenngleich die Thatsache, daß mundartliche Unterschiede in der Behandlung des *e* vor Nasal existieren, auch E. nicht ganz unbekannt geblieben ist.

Von den in den letzten Jahren zur französischen Sprachgeschichte veröffentlichten Arbeiten, es gilt das namentlich von den in Deutschland erschienenen, hat E., so scheint es, teils gar keine, teils nur oberflächliche Kenntnis genommen. Wir würden es daher für überflüssige Mühe halten, auf weitere Einzelheiten seiner Darstellung hier einzugehn. Die gegebenen Bemerkungen werden genügen, um unser Urteil als begründet erscheinen zu lassen.

Gießen. D. Behrens.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 1. November 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Stölzle, Remigius, Dr., a. o. Prof. der Philosophie zu Würzburg, **Abaelards 1121 zu Soissons verurteilter Tractatus de unitate et trinitate divina**, aufgefunden und erstmals herausgegeben. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung 1891. XXXVI und 101 S. 8°. Preis M. 2,80.

Ueber die wertvolle Entdeckung, welche hier veröffentlicht wird, hatte der Herausgeber bereits im histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1890 S. 673—686 unter dem Titel »Abaelards verloren geglaubter Tractat de unitate et divinitate divina« gehandelt. Alles dort entwickelte gibt derselbe nun in der dem herausgegebenen Text des Traktats vorausgeschickten Einleitung großenteils wörtlich wieder. Der Traktat ist einem Miscellancodex der Erlanger Universitätsbibliothek entnommen (Msc. 229. Pergamentcodex in 4°), welcher aus dem Cistercienserkloster Heilsbronn stammt und dem 12. Jahrh. angehören soll. Durch die Entdeckung desselben ist in der That ein dunkler Punkt in der Geschichte Abaelards und seiner Werke aufgeklärt. Es kann nach der Darstellung des Herausgebers wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir es in diesem, übrigens nicht ganz vollständig erhaltenen Traktat mit demjenigen Erzeugnis Abaelards zu thun haben, das auf der Synode zu Soissons 1121 verworfen und von Abaelard selbst dem Feuer übergeben wurde. Die Vermutung, daß die bekannte Schrift Abaelards, theologia christiana, nicht selbst die zu Soissons verdammte Schrift gewesen sei, sondern nur eine Umarbeitung eines bisher unbekannt gebliebenen Traktats

über die Trinität, diese Vermutung, wie sie z. B. zuletzt Deutsch in seiner Monographie über Abaelard ausgesprochen hat, ist durch den Handschriftenfund in ebenso unerwarteter, als, wie ich glaube, unzweifelhafter Weise bestätigt worden. Die Vergleichung dieses Traktats mit der erheblich umfangreicheren theologia christiana (Opera ed. Cousin II, 357—566) ergibt, daß von dem, wie die vorausgeschickte Inhaltsangabe zeigt, auf 3 Bücher berechneten Traktat das erste Buch den Inhalt der beiden ersten Bücher der theologia entspricht, das zweite dem dritten, das dritte dem vierten, während für das fünfte Buch der theologia ein entsprechendes paralleles Stück in dem nun gefundenen Traktat sich nicht findet, das genannte fünfte Buch der theologia sich also als ein selbständig hinzugekommenes charakterisiert. Daß man den ans Licht gebrachten Traktat nicht etwa als einen von Abaelard oder einem anderen hergestellten Auszug ansehen kann, sondern das Verhältnis der Abhängigkeit nur das umgekehrte sein, die theologia also als eine überwiegend erweiternde Bearbeitung des Traktats betrachtet werden kann, scheint mir vom Herausgeber überzeugend nachgewiesen. Ebenso dürfte wenigstens als sehr wahrscheinlich einleuchten, daß wir im Traktat wirklich die von der Synode zu Soissons verworfene Schrift vor uns haben. Bedenken kann allerdings der Umstand erregen, daß Otto von Freising, gesta Friderici I, 47 (Mon. Germ. SS. XX 377) berichtet, Abaelard habe damals ›de sancta trinitate docens et scribens‹, die Dreiheit der göttlichen Personen erheblich abgeschwächt, so unter anderm durch die Vergleichung: ›Sicut eadem oratio est propositio, assumptio et conclusio, ita eadem essentia est pater et filius et spiritus sanctus‹. Denn diese Vergleichung findet sich in unserm Traktat allerdings nicht dem Wortlaute nach und die von Stölzle zur Beseitigung der Schwierigkeit zur Vergleichung angerufenen ähnlichen Aeußerungen Abaelards im Traktat sind nicht so schlagend, daß sie das Bedenken ganz heben könnten. Wichtiger aber scheint mir die ebenfalls von St. angeführte Instanz, daß Ottos Worte nicht notwendig gerade auf Aeußerungen in der zu Soissons verworfenen Schrift bezogen werden müssen, da sie sich auch auf ihm vorgeworfene mündliche Aeußerungen beziehen können. Ueberdies aber bleibt die Möglichkeit, daß die Worte in dem uns nicht erhaltenen Teil des III. Buchs gestanden haben können.

Der nun bekannt gewordene Traktat ermöglicht eine Vergleichung mit der theologia christiana nach zwei Seiten, 1) in wie fern aus dem Traktat eine ganze Reihe von Verbesserungen für den Text der theologia gewonnen werden können. Dies zeigt der zweite vom Herausgeber beigegebene Anhang p. 98—101. In den meisten Fällen

sind diese sehr einleuchtend. Nur bei theol. christ. S. 370 linea 10 verglichen mit Traktat 29v, wo es sich um Wiedergabe einer Psalmstelle nach den Septuaginta handelt, kann man zweifelhaft sein. In mehreren Fällen werden dadurch die Konjekturen Deutschs (Abaelard S. 479 ss.) bestätigt. Wichtiger aber ist 2) daß wir nun einen Maßstab dafür gewinnen, inwiefern die erfahrenen Angriffe Abaelard veranlaßt haben, seine Darstellung in der theologia zu modificieren, um Anstöße zu umgehn. Hier gewinnt man aber den Eindruck, daß Abaelard nicht eine wesentliche Umbildung seiner Ansichten vorgenommen, sondern nur anstößig gewordene Sätze vorsichtiger gestellt und mehr mit den herkömmlichen dogmatischen Formeln verbunden, resp. weitere Ausführungen versucht hat, um das Auffällige mehr zu verdecken. Dies tritt namentlich in dem einen Punkt, gegen welchen die Angriffe der Gegner sich richteten, wiederholt hervor, nämlich eben in dem auch von Otto v. Freising berührten, der Abschwächung des Personenunterschieds in der Trinität, durch welchen Abaelard im Gegensatz gegen den tritheistischen Nominalismus Roscellins die Einheit des göttlichen Wesens retten zu müssen meinte. Nimmt er doch hierbei gerade seinerseits die Stellung in Anspruch, die Einfalt des kirchlichen Glaubens an den einigen Gott gegen den menschlichen Vorwitz der Dialektiker in Schutz zu nehmen. Der Traktat beginnt von vorne herein (I 2, pag. 3) zuversichtlich damit, den trinitarischen Unterschied des einheitlichen göttlichen Wesens lediglich durch die Beziehung auf die Dreiheit von Macht, Weisheit und Güte zu begründen, und zwar so, daß es dabei durchaus nicht darauf abgesehen ist, etwa in der Weise Augustins nach Analogie der einheitlichen geistigen Persönlichkeit des Menschen die Gottheit als innerlich lebendige in der Relation ihrer Momente zu einander zu erfassen, sondern so, daß die rein eigenschaftliche Unterscheidung gewisser Seiten der Bethätigung des ewigen vollkommenen Wesens nach außen hin ins Auge gefaßt wird. Erst später (II p. 31) sieht sich Abaelard veranlaßt, in Rücksicht auf den kirchlichen Sprachgebrauch die trinitarischen Unterschiede durch die als innergöttliche Relationen gefaßten Proprietäten zu begründen (Ungezeugtheit des Vaters, Zeugung des Sohnes, Hervorgehn des Geistes aus Vater und Sohn). Dagegen hat die theologia christiana gleich anfangs das Bedürfnis gefühlt, die Rücksicht auf den kirchlichen Sprachgebrauch und die beherrschenden kirchlichen Vorstellungen von den 3 göttlichen Personen mit jener rein eigenschaftlichen Unterscheidung modalistischer Art zu kombinieren, indem der Vater nicht bloß als göttliche Macht, sondern als zeugende göttliche Macht, der Sohn als die gezeugte göttliche Weisheit, der Geist als die hervorgehende

göttliche Güte bezeichnet und bekannt wird. Dasselbe wiederholt sich an einigen anderen Stellen; so II 4, p. 61, wo im Gegensatz gegen die Identität der einheitlichen göttlichen Substanz das proprium des Vaters darin gefunden wird, daß er potens sei, das des Sohnes, daß er discretus in omnibus sei (d. h. potens discernere, so daß ihm nichts verborgen bleibt), das des Geistes darin, daß er benignus sei (quasi pronus ad iuvandum). Dagegen sucht auch hier die Theologia christiana die Proprietäten der einzelnen Personen im Sinne der herkömmlichen kirchlichen Formulierung ausdrücklich hervorzuheben und ohne weiteres an jene Erklärung anzuflicken. Damit hängt zusammen, daß die an beiden Stellen (II p. 31 u. p. 61) stark betonten Ausdrücke der unterschiedslosen Wesensidentität an den entsprechenden Stellen der theologia absichtlich ausgelöscht erscheinen.

Beachtenswert ist ferner der Abschnitt im Traktat p. 66, wo Abaelard vorher betont hat, daß in den 3 Personen die ganze göttliche Vollkommenheit zusammengefaßt werde, da in den 3 Namen alles beschlossen sei, was den Begriff des vollkommenen Wesens erschöpfe. Dabei wird angeführt, daß z. B. die Eigenschaft der Ewigkeit enthalten sei in der der potentia (Aseität), die der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in der benignitas. Hiergegen erhebt nun Abaelard selbst den ernstlichen Einwurf, warum nicht ebensogut ein Personenunterschied auf die aeternitas zu gründen sei, als auf die sapientia der Unterschied des Sohnes vom Vater, da doch auch die sapientia gleicherweise von potentia abzuleiten sei, weil sie auch quaedam potentia sei. Da käme man ja vielleicht zur Annahme unzählig vieler Personen. Denn wie die potentia dei sich verhalte sowohl zum Wirken (agendum) als zum Unterscheiden (discernendum), so verhalte sich die benignitas sowohl zum Belohnen oder Gnadenschenken, als zum Richten, so daß auch hier, wie bei der potentia, wie es scheint, verschiedene Personen unterschieden werden könnten. Wolle man aber die discretio personarum nicht gelten lassen bloß von verschiedenen Effekten derselben göttlichen Eigenschaft (wie bei der benignitas), so wäre einzuwenden, daß dasselbe auch auf die potentia Anwendung fände, da die sapientia auch als eine potentia discernendi zu bezeichnen sei. An Stelle dieser sehr bezeichnenden Erörterung, welche ein Gefühl darin offenbart, wie wenig sich der Unterschied bloßer Eigenschaften im göttlichen Wesen dazu eignet, den Personenunterschied darauf zu gründen, findet sich in der theologia christiana nur der allgemeine Satz, daß die begrifflich zu unterscheidenden Eigenschaften sehr zahlreich seien, ohne daß daraus ein Recht folge, ebenso viele Personen anzunehmen. Die Lösung der

Schwierigkeit wird dann in beiden Bearbeitungen in dem Geständnis gefunden, daß die Beschränkung auf die Dreiheit von Personen ihren Grund nur habe in der göttlichen Autorität des kirchlichen Dogmas, der gegenüber die Aufgabe nur sei, sich das Verhältnis vorstellbar zu machen, nicht aber seine rationelle Notwendigkeit zu erweisen.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Abaelard in der Theologia christiana (p. 491—493) nicht nur gegen die Roscellinische Trinitätslehre, sondern auch gegen eine andere auf realistischem Grunde erwachsene, in welcher man die Gilbertsche Lehre berücksichtigt findet, polemisiert, ein Stück, welches in dem Traktat noch fehlt.

Kiel. W. Möller.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 8. Bd. Weimar, Hermann Böhlau, 1889. IV, 720 S. Lex-8°. Preis 18 M. und 13. Bd. 1889. XXXVI, 703 S. Preis 18 M. 50 Pf.

Mit Band 3 und 4 (vgl. Gött. gel. Anz. 1887, Nr. 19) war G. Kawerau in Kiel in die Redaktion eingetreten, und seinem Riesenfleiß und seiner staunenswerten Arbeitskraft werden wir hoffentlich noch manchen Band dieser Lutherausgabe zu verdanken haben. Bei dem vorliegenden 8. Band [1]) tritt Nicolaus Müller als sein Mitarbeiter auf, und zwar in der Weise, daß die einen der darin mitgeteilten Schriften von diesem, die andern von jenem bearbeitet worden sind. Es mag dies für die raschere Förderung des Werkes von Vorteil sein, aber wie mir scheinen will nicht in gleichem Maße für die Sache. Gewis ist es, um ein so großartiges Werk in absehbarer Zeit fertig zu bringen, dringend geboten, eine Arbeitsteilung eintreten zu lassen, aber um die Ungleichartigkeit, die ja unvermeidlich ist, nicht allzugroß werden zu lassen, sollte man die Arbeitsteilung nicht zu weit treiben und wenigstens jeden Band von demselben Redacteur bearbeiten lassen, zumal wenn der Band bis zu einem gewissen Grade ein abgeschlossenes Ganze bildet. Und die Wartburgschriften, welche der vorliegende Band enthält, als ein solches zu behandeln, ist gewis ein glücklicher Gedanke. Daß ihre Chronologie namentlich wegen der vielfach falsch datierten Briefe Melanchthons viele Schwierigkeiten bietet, darauf hat u. a.

1) Wie mislich es ist, wenn der 8. Band von dem 7. ausgehn muß, zeigt z. B. S. 130, wo Kawerau eine später wahrscheinlich im 7. Bande zu findende Schrift nach — der Erlanger Ausgabe citieren muß.

M. Lenz in seinem Marburger Lutherprogramm 1883 hingewiesen. Schwerlich dürfte übrigens alles dafür verwendbare Material schon gehoben sein. Auch Kawerau ist eine wichtige Stelle in einem auch sonst sehr interessanten Briefe eines unbekannten Verfassers an Jacob Seidler vom 13. Juni 1521 entgangen, welche Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte (Dresden 1844) S. 30 mitteilt: ›De Rebus Martini velim Scias esse In loco tuto et cum amicis modo vitam agit, malletque pocius (quod ex aliis percepi) nobiscum esse quam sic In occulto latere, Scribit Indies, Speramus Euangelium quod susceperat enarrare, ac In psalmos commentaria eo cicius finire, Non quiescit quoad vivet, Dum Interim scripsit aliquos libellos, *quinque videlicet, quos modo huc misit ad excudendos libellos, Tituli sunt de penitencia auriculari, In Latomum, psalmum Exaudi me domine*[1]), *Magnificat*, que omnia iam brevi excuduntur‹. Der Briefsteller spricht von 5 Schriften, zählt aber nur 4 auf, deren Manuskripte damals bereits zum Druck nach Wittenberg gesandt waren. Schwerlich werden wir aus der Aufzählung auf die Reihenfolge schließen dürfen, nicht einmal der Versendung nach Wittenberg. Denn wir wissen, daß die Auslegung des 67. Ps. bereits am 26. Mai an Melanchthon abgieng. (De W. II, 8).

In welcher Reihenfolge die zum Teil nebeneinander gearbeiteten Schriften gedruckt und ausgegeben wurden, kann teilweise nur auf dem Wege der Kombination aus den wenigen uns erhaltenen Notizen geschlossen werden. Kawerau dürfte fast immer das Richtige getroffen haben. Mit Recht stellt er die deutsche Auslegung des 67. Psalm voran. Obwohl Luther an Anderem früher arbeitete, war sie wohl zuerst fertig und ist wohl auch zuerst ausgegeben worden. An zweiter Stelle setzt Kawerau die Rationis Latomianae confutatio, an dritter die Schrift ›von der Beichte‹. Das wird kaum richtig sein. Am 12. Mai (De W. II, 6. Enders II, 154) kündigt Luther seinen Entschluß an, einen sermonem vernaculum de confessionis auricularis libertate zu schreiben, der auch durch das Dazwischenkommen der denselben Gegenstand behandelnden Schrift Oecolampads nicht verändert wird (De W. II, 9. Enders III 161). Am 10. Mai schickt er dann an Spalatin: Magnificat completum et libellum ex sermone natum de confessione, Francisco Siccingen inscriptum, excudendum si videatur quam primum (De W. II, 16. Enders III, 171),

1) Was ist damit gemeint? Offenbar hat der Briefschreiber an Ps. (68) 69, 17 gedacht. Aber von einer Auslegung dieses Psalms wissen wir nicht. Man wird annehmen dürfen, daß eine Verwechselung mit Psalm 67 vorliegt, die dadurch hervorgerufen wurde, daß es sich um einen in der Pfingstzeit in kirchlichem Gebrauche stehenden Psalm handelt.

und in demselben Briefe kündigt er zugleich seine Absicht an, dem Latomus zu antworten: Latomo etiam respondendum est a me, am zwanzigsten datierte er dann schon den Schluß dieser Schrift. Danach steht fest, was Kawerau ja auch vollständig klar legt, daß die Schrift von der Beichte früher geschrieben worden ist, und wenn nun auch durch mancherlei Umstände, die Ueberbürdung der Druckerpressen, durch spätere Einschiebungen von Seiten Luthers u. s. w. der Druck sich verzögerte, so daß derselbe am 17. Sept. (De W. II, 54. Enders III, 235) noch nicht vollendet gewesen zu sein scheint, so gelangte dieselbe doch, wie Kawerau S. 132 selbst angibt, nach Ablauf des Monats ›gleichzeitig mit der gegen Latomus in den Handel‹ (vgl. S. 40). Sind sie aber gemeinsam ausgegeben worden und ist die Schrift ›von der Beichte‹, wie nachweislich, früher geschrieben, dann hätte sie auch vorangestellt werden sollen. Beide Schriften sind übrigens in trefflicher Weise eingeleitet worden, namentlich die gegen Latomus, wobei der Herausgeber, wofür man ihm besonderen Dank schulden wird, nicht nur die Vorgeschichte aufs gründlichste erörtert, sondern auch die weitere Entwickelung des Kampfes des Latomus gegen Luther in kurzer Darstellung behandelt. Bei beiden Schriften (wie überhaupt bei den von Kawerau herausgegebenen) wird das Verständnis durch gut ausgewählte, gelehrte Erläuterungen, namentlich aus den Gegenschriften erleichtert. Daß man da in mancher Beziehung anderer Meinung sein, hier etwas mehr, dort etwas weniger wünschen könnte, versteht sich von selbst. Aber auch der Forscher wird da manches Neue finden. In der Anmerkung 1 auf S. 158 hätte vielleicht darauf hingewiesen werden können, welche Bedeutung die schon längst von Luther gemachte (schwerlich von Trithemius veranlaßte) Beobachtung der Unechtheit der pseudoaugustinischen Schrift de vera et falsa poenitentia für ihn und Carlstadt gehabt hat. Zu vergleichen ist auch, wie Pellicanus nach seiner eigenen Angabe schon vor 1507 die Unechtheit jener Schrift erkannt hat (Chronicon ed. Riggenbach S. 36). Wenn Kawerau auf derselben Seite [1]) die berüchtigte Ablaßbulle Clemens VI. citiert, so hat er volles Recht dazu, denn die darin enthaltenen sehr verbreiteten Anschauungen sind es, gegen welche Luther polemisiert. Aber ist die Bulle wirklich echt? Bereits Baluzius hat sie für untergeschoben erklärt. Die Bedenken sind kurz zusammengestellt bei Schröckh Bd. 33. 462 f. Deshalb habe ich mich darüber (M. Luther I 25) sehr zurückhaltend ausgesprochen. Bratke, Luthers 95 Thesen

1) Findet sich der Druckfehler von *mund auf gen Himmel* wirklich in allen Ausgaben?

(Göttingen 1884) S. 172 behandelt dieselbe als echt, ohne jedoch, wie es wenigstens scheint, darüber Untersuchungen angestellt zu haben.

Mußte schon die Voranstellung der Schrift gegen Latomus vor die von der Beichte als unberechtigt erscheinen, so noch mehr, daß der von Nic. Müller redigierte 36. Psalm nun gar hinter diesen beiden steht, obwohl er dem Impressum des Grüneberg zufolge Montag den 12. August gedruckt war. Der Grund zu diesem Verfahren ist nicht einzusehen. Entweder muß die Zeit der Abfassung oder die Zeit der Fertigstellung im Druck und der Ausgabe das Entscheidende für die Reihenfolge sein, aber nicht das eine Mal dies, das andere Mal jenes. Das richtige Datum für De Wette II, 60 hat schon Seidemann VI, 635, Anm. 5, was bei der Berichtigung der De Wetteschen Datierung S. 205 hätte erwähnt werden sollen. Warum erwähnt N. Müller nicht, daß die lateinische Uebersetzung von Obsopoeus ist, anstatt die unbestimmte Mitteilung zu machen, daß sie nicht Luther zum Autor habe? Bei den Erläuterungen stört es wieder und wird bei späterer Benutzung dieser Lutherausgabe noch mehr stören, daß man die voraussichtlich in Band 7 erscheinenden Schriften in diesem 8. Band nach der Erlanger Ausgabe citieren muß. Noch wunderbarer wird es, wenn wir bei der Einleitung zu der Schrift gegen Emser S. 241 lesen: ›Kaum hatte Luthers ››Auff des überchristlich, übergeistlich und überkunstlich Buch Bocks Emsers zu Leipzigk Antwortt‹‹ die Presse verlassen‹, ohne daß wir, weil das ja in den früheren, freilich noch nicht erschienenen Bänden stehn wird, erfahren, wann das gewesen ist. Uebrigens kann die Einleitung zu der Schrift gegen Emser S. 240 ff. als vortrefflich bezeichnet werden. Namentlich sind darin sehr dankenswert die Mitteilungen über die Schriften des Dresdner Genossen Emsers, des Altaristen Wolfgang Wulffer S. 245 f. Dabei möchte ich zu S. 240 noch bemerken, daß man daraus, daß Luther schon in der Erklärung des 36. Psalms sich auf die Quadruplica Emsers bezieht, doch schließen kann, daß er etwa Anfang Juni schon mit dieser Schrift bekannt geworden sein wird. Sehr instruktiv sind ferner die umfassenden Darlegungen über das Verhältnis der Sorbonne zu Luther (S. 255 ff.), welches so eingehend bisher wohl nirgends behandelt worden ist. Zu S. 261 wäre noch hinzuzufügen, daß Melanchthon die Antwerpener Ausgabe der Pariser Determinatio (über dieselbe neuerdings ausführlich Hergenröther in Hefeles Conciliengeschichte IX, 159 ff.) abdrucken ließ, also die von N. Müller S. 253 unter R beschriebene. Das wissen wir aus einem Briefe des Albert Burer an Beatus Rhenanus vom 30. Juni (vgl. dessen Briefwechsel ed. Horawitz und Hartfelder S. 280: Condemnationi theologastrorum Parrhisiensium responderat Philippus

ferme priusquam Wittenbergam venissemus; nactus enim fuerat Exemplar Antwerpiense. Huias tibi exemplar mitto). Mit Recht hebt der Herausgeber in den Anmerkungen die nicht unwichtige Beobachtung hervor, daß Luther diejenigen Stellen, in denen Melanchthon auf die zu Zeiten verschiedene Anschauung Augustins vom freien Willen verweist, nicht mit übersetzt hat, vgl. S. 300. 303.

Die von Kawerau redigierten Themata de votis bedürfen einer besonderen Besprechung, wobei ich bemerke, daß demselben bei der Bearbeitung mein Martin Luther Bd. II, 1. Abt. noch nicht vorgelegen hat. Carlstadts bekannte Thesen de coelibatu wurden, wie Kawerau richtig gegen Jäger bemerkt, Donnerstag am 20. Juni 1521 (*postridie Gervasii*) bekannt gegeben. Die Disputation selbst fand dann, wie wir jetzt aus dem Briefe des Burer wissen, Freitag vor Peter Paul, den 28. Juni statt, wird also als eine der gewöhnlichen regelmäßig am Freitag abgehaltenen Circulardisputationen aufzufassen sein (vgl. Th. Kolde, Wittenberger Disputationsthesen aus den Jahren 1516—22 Ztschr. f. Kirchengesch. XI, 448 ff.). Das schließt aber nicht aus, daß sie ursprünglich acht Tage früher, nämlich auf den dem Anschlagstage folgenden Freitag, auf den 21. Juni (*feria sexta post Viti*, wie Jaeger [woher??] angibt) angesetzt war. Wir werden dann annehmen dürfen, daß Carlstadt um der Wichtigkeit der Sache willen, die ihn auch sogleich seine Thesen in einer besonderen Schrift zu begründen veranlaßte, die Disputation um eine Woche verschob. Der Grund dafür könnte auch der Aufenthalt des Kurfürsten in Wittenberg gewesen sein. (Vgl. Th. Kolde, Carlstadt und Dänemark Ztschr. f. Kirchengesch. VIII, 288). Jedenfalls fand Carlstadt, obwohl in diesen Tagen auch über seine etwaige Uebersiedelung nach Dänemark verhandelt wurde, noch Zeit, seine Schrift Super Coelibatu, monachatu et viduitate zu schreiben, deren Widmung das Datum vom 29. Juni trägt. Kawerau weist S. 315 wohl zum ersten Male den auch mir entgangenen ersten Druck dieser Schrift nach, den Carlstadt, wahrscheinlich, um die Censur zu vermeiden, in seinem eigenen Hause von Nicolaus Schirlenz anfertigen ließ. Denselben Gegenstand behandelte Carlstadt, wie Melanchthon urteilt, in verständigerer Weise (De votis Carolstadii, qui mihi liber quantum licuit obiter cognoscere, sanior videtur, eo quem de coelibatu latine antea edidit C. R. I, 487), in deutscher Sprache in der Schrift: ›Von gelubden unterrichtung‹. Die im Anfang der Schrift befindliche Widmung trägt das Datum ›am tag Ioannis Baptiste Anno N D XXI‹. Daß dieselbe aber erheblich später fertig geworden sein muß als die lateinische Schrift, ergibt der über die sieben lateinischen Thesen hinausgehende und zu allgemeineren Fragen überleitende Inhalt der deutschen Ar-

beit, die er, wie am Schluß zu lesen ist, wegen Mangels an Papier abbrach; ferner die oben mitgeteilte Bemerkung in dem Briefe Melanchthons, der in den Anfang Dec. zu setzen sein wird (vgl. meine Ausgabe der loci communes Hel. S. 48 Anm. 3). Kawerau, der den Brief S. 315 mit Bretschneider in den November setzt (nach S. 337 Anm. 2 aber nicht exeunte Nov., sondern einige Wochen früher), will aus demselben schließen, daß die Schrift erst damals erschienen wäre, was aber aus Melanchthons Bemerkung, daß er sie nur obenhin kenne, noch nicht mit Notwendigkeit zu entnehmen ist, weshalb ich auch der Konjektur, lieber *Decollationis Joh. Baptistae* (29. Aug.) zu lesen, nicht beistimmen kann. Carlstadt hat in jenen Junitagen eine ganze Reihe von Schriften angefangen, und noch eine andere ›Von den Empfahren: zeichen und zusaz des heiligen Sacraments Fleisch und Bluts Christi‹ trägt die Widmung vom Tage Johannes des Täufers. Auch ist zu beachten, daß die später, nämlich Montag nach Jacobi, am 29. Juli, datierte Schrift: ›Berichtung dieser Red, das Reich Gottes leidet Gewalt‹ etc. schon am 8. Okt. gedruckt vorliegt. (Theol. Studien u. Kritiken 1885, S. 139). Richtig ist gegen Lenz, daß sich die brieflichen Auslassungen Luthers, der am 3. August die ersten beiden Bogen von Carlstadts Schrift erhalten hatte, nur mit der lateinischen Schrift beschäftigen. — Mit Recht erwähnt Kawerau, als für die weitere Entwickelung bedeutsam, die Circularthesen vom 30. August 1520, die bei Kapp, kleine Nachlese II, 476 abgedruckt sind und von diesem vermutungsweise, auf das Bestimmteste in einer Abschrift in Roths Manuskripten Joh. Hess zugeschrieben werden. Kawerau acceptiert dies und nimmt dann wohl mit Kapp an, daß damit der bekannte Breslauer Joh. Hess gemeint sei, von dem Kapp a. a. O. sagt, daß er damals in Wittenberg sich aufgehalten habe. Das ist aber nicht richtig, vgl. C. R I 451 und J. Köstlin, Hess in Ztschr. des Vereins für Gesch. und Altertumskunde Schlesiens Bd. VI, S. 124. Es kann daher wohl schwerlich an einen andern gedacht werden als den Wittenberger Joh. Hesse (Johannes Ysermann de amelburg Album 32) Eisermann, Ferreus Montanus, der am 21. Sept. 1517 bereits baccalaureus biblicus geworden war (Förstemann, lib. decan. 20), von dessen weiterer theologischen Carriere wir allerdings nichts hören, während er 1518 als Dekan der Artistenfakultät (Köstlin, die Baccalaurei und Magistri, Halle 1887, S. 26. 1888 S. 5 u. 16) und im Winter 1521 als Rector (Album S. 108) fungierte[1]). Ob diese Thesen Luther vorgelegen haben,

1) Als Nachtrag zu meiner Ausgabe von Melanchthons Cori communes S. 45 Anm. füge ich hinzu, daß wahrscheinlich dieser Joh. Hesse mit dem Besitzer eines dort beschriebenen Codex identisch sein wird. Ueber ihn vgl. noch Enders, Luthers Briefwechsel II, 157. 424 Anm. 2.

oder nicht, läßt sich nicht sagen, eben so wenig ob Luthers Sätze, von denen der erste Teil am 9. Sept. nach Wittenberg abgieng, wirklich als Disputationsthesen, wozu sie bestimmt waren (vgl. auch Burer an Beatus Rhenanus vom 18. Okt. 1521. Ztschr. für Kirchengesch. V, 326: Mitto etiam M. Lutheri de votis quod huc disputandum misit), gedient haben. Jedenfalls waren sie schon vor dem 8. Okt. gedruckt, wenn, wie wahrscheinlich, damit die in diesen Tagen von dem Breslauer Helmann versandten *quaedam positiones Martini* gemeint sind. Das von Kawerau benutzte Exemplar der ersten Ausgabe zeigt von Luthers Hand die Aufschrift V p Ioh Dols Seniori, worunter jedenfalls der Wittenberger Theologe und Canonicus der Allerheiligenkirche Joh. Dolsch aus Feldkirch, dessen Name sehr verschieden geschrieben wird, zu verstehn ist. Wenn er hier als senior bezeichnet wird[1]), so geschieht dies vielleicht zur Unterscheidung von einem andern seines Namens Caspar Dolsch de Veltkirchen Curien. dioc., der am 28. Sept. 1520 (vgl. Album S. 97) immatrikuliert wurde. Wie der erst erwähnte ziemlich unbekannt gebliebene Theologe, wie schon früher im Streite mit Eck (vgl. Enders, Briefwechsel II, 157 Anm. 3), so auch damals mit in die Bewegung eingriff, zeigen seine inzwischen von mir (Zeitschrift für Kirchengesch. XI, 457 ff., 466 ff., 470, 471 f.) veröffentlichten Thesenreihen, und wie er die Frage von den Gelübden gerade verfolgt hat, namentlich die Thesenreihe vom 3. Jan. 1522 (ebenda S. 458), die mit den kühnen Sätzen beginnt: 1. Christiani hominis unica lex est nullam habere legem. 2. Ac perinde hoc unicum illi esto votum semper et ubique liberum esse. — —

Von der Mitte des Bandes an, zuerst bei der Recension des Evangeliums von den zehn Aussätzigen, konnte die Herausgeber auch das wertvolle Buch A. v. Dommers, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek, Leipzig 1888 benutzen, und fortan wird man bis zum Jahre 1523 bei der Bestimmung von Lutherdrucken wohl immer auf dieses in seiner Art einzigartige Werk zurückgreifen müssen, da sich eine gleich genaue Beschreibung der Drucke, die das nötige Material zur Vergleichung bietet, sonst nirgends findet. Zu S. 366 möchte ich hinzufügen, daß die Uebung, Luc. 17, 14 für die Berechtigung der Beichtpraxis zu verwerten, eine allgemeine nicht bloß in der Predigt vorkommende ist. Vgl. auch meine Mitteilungen aus Joh. v. Paltz (Augustinercongregation S. 186).

Einen großen Raum nimmt N. Müllers Einleitung zu der Schrift

1) Vgl. Album Vitemberg. S. 63. Weiter wichtige Daten für seine Geschichte bietet J. Köstlin Baccalaurei etc. 1887 4, 12, 23, 26, 28.

de abroganda missa ein. Der Herausgeber beginnt mit einer Uebersicht über Luthers erste Aeußerungen über das Abendmahl und die Messe, wobei die gerade hier sehr wünschenswerten Citate wohl nur deshalb fehlen, weil die betreffenden früheren Schriften Luthers teilweise in der Weimarer Ausgabe noch fehlen. Nur Weniges habe ich zu berichtigen. Daß die Augustiner den Kampf gegen die Messe angefangen hätten, wofür Müller damit eine Erklärung geben zu wollen scheint, daß er Gabriel Zwilling aus Böhmen gebürtig sein läßt[1]), ist unrichtig. Der intellektuelle Urheber ist auch hier Carlstadt, der, wie dem Herausgeber wohl bekannt ist (vgl. S. 403), schon am 19. Juli (Juni ist wohl Druckfehler) den Christoph Hoffmann über die Zurückgabe des Kelches disputieren ließ und wenn nicht schon am 13. Mai, wie sehr wahrscheinlich, dann spätestens an demselben 19. Juli jene schwer wiegenden, von mir unlängst in der Ztschr. für Kirchengesch. XI, 463 veröffentlichten Thesen (die dem Herausgeber allerdings nicht bekannt sein konnten) zur Disputation stellte, deren erste lautet: Sacramentum eucharistie non in pixide seruandum sed quociescunque opus fuerit eciam quocunque tempore consecrandum atque in cupientes est frangendum.

Ueber die wichtigen Vorgänge in Wittenberg in den Oktobertagen haben wir verschiedene Berichte. Mit den bisher benutzten verbindet N. Müller auch noch einen von Bretschneider ins Jahr 1527 gesetzten Brief C. R I, 694. Daß dieser Brief in der That von den Wittenberger Unruhen während des Jahres 1521 handelt, hatte ich auch schon erkannt, ebenso daß das sicher an Wenzeslaus Linck gerichtete Schreiben nicht von Bugenhagen herrührt, was Bretschneider meinte. Aber wer hat es geschrieben? Nach Bretschneiders Angabe finde es sich in der Wolffschen Sammlung in Hamburg unter den Briefen Melanchthons. Herr A. von Dommer, der die Güte hatte, für mich darnach zu forschen, konnte ihn jedoch daselbst nicht auffinden. Die Autorschaft Melanchthons, die N. Müller annimmt, halte ich wegen der Entschiedenheit der Stellungnahme für die

1) Woher N. Müller das weiß, ist mir unbekannt. Vielleicht aus dem gänzlich unzuverlässigen Schriftchen von J. S. Terne, Versuch zur sufficienten Nachricht von des Gabriel Didymus, ersten lutherischen Predigers zu Altenburg, wie auch ersten Superintendenten zu Torgau fatalem Leben etc. Leipzig 1737, der Joachimsthal als Geburtsort Zwillings bezeichnet. Diese Angabe scheint jedoch nur auf der Notiz bei Seckendorf I, 181 zu beruhen, wonach im Jahre 1521 seine Mutter in Joachimsthal lebte. Die Erfurter und Wittenberger Matrikel bezeichnen ihn nur als Augustiner ohne Angabe des Geburtsorts. Dagegen wird in der Liste der Baccalaureen und Magister ed. Köstlin das eine Mal Annaberg (Frater Gabriel Zwillingus de monte St. Anne ordinis St. Augustini 1. Hft. [1887] S. 19) und das andere Mal als Heimat die Diöcese Neuburg (?) angegeben: Frater Gabriel Zwilling Augustinianus Neuburgensis diocesis (II. Heft [1888] S. 17.

Neuerungen für ausgeschlossen. Nur so viel kann man sagen, daß der Briefschreiber ein Nichtaugustiner war und in den reformatorisch gesinnten Kreisen zu suchen ist. Man könnte an Jonas denken (vgl. Jaeger, Carlstadt S. 509) oder auch an Carlstadt selbst. Nicht minder ist das Datum vom 9. Okt. zweifelhaft. Es heißt in dem Briefe: *Scis quid de missa sentiat D. Martinus?* Konnte man dies schon am 9. Okt. in Wittenberg sagen, wenn man dabei an die Abschaffung der Messe dachte? Konnte man sagen: *solemus enim passim hic multi nemine adversante utraque specie uti* (S. 895)? Allerdings nimmt N. Müller die Erzählung des Breslauer Helmann (Theol. Stud. u. Krit. 1885, 134) auf, wonach schon am Michaelistage in der Stadtkirche das Abendmahl sub utraque gefeiert worden sei und Melanchthon mit seinen sämtlichen Schülern daran teilgenommen habe. Aber der Bericht des Helmann, der offenbar in seiner Begeisterung den Mund etwas voll nimmt, auch sachlich Unrichtiges mitteilt, wie daß Zwilling auf Luthers Mahnung hin die Kanzel bestiegen habe, Melanchthons Loci noch nicht gedruckt würden, erscheint in diesem Punkte als unzuverlässig. Es ist zu beachten, daß in den Verhandlungen der kurfürstlichen Räte mit der Universität immer nur von den Vorgängen im Augustinerkloster die Rede ist und von der Absicht der Augustiner, die Messe sub utraque zu feiern, niemals von der Pfarrkirche. Wer sollte der kühne Priester gewesen sein, der dies in der Pfarrkirche gewagt hätte? Etwa Simon Heinse? Dagegen spricht ferner das Schreiben des Augustinerpriors Helt vom 30. Okt., der um der Stadtgemeinde keinen Anstoß zu geben, lieber das Alte fortlassen, als das Neue gewähren wollte (›es gedacht auch uns gerathener seyn und leichter zu verantworten vor E. Chf. G und Gemeine der Stadt, daß das Alte nicht gehalten werde, denn daß das Neue zugelassen würde, welches reichen möchte zu Ungeduld Ew. Chf. G., Aergernis des gemeinen Volks‹ etc. Corp. Ref. I, 475). Ausschlaggebend ist aber der den Mitteilungen des Helmann entgegenstehende Bericht des sehr gut unterrichteten Burer vom 18. Okt., der, nachdem er von der Disputation vom 17. erzählt hat, schreibt: Hoc certum est nos sub utraque specie communicaturos esse etiamsi rumpatur papa cum universa nebulorum cohorte *nisi mentiatur Philippus, qui in publico auditorio sic dixit: credo nos instituere velle vt sub vtraque specie communicaturi simus.* (Th. Kolde, Ztsch. f. Kirchengesch. V, 326). So wird es dabei sein Bewenden haben müssen, daß Carlstadt zu Weihnachten 1521 zuerst das Abendmal sub utraque gespendet hat. Auch das wird durch den Bericht Burers völlig sicher gestellt, daß Carlstadt nur scheinbar, und speciell, um Klarheit in die Sache zu bringen, bei der Disputation

vom 17. Oktober eine gegnerische Stellung einnahm, wogegen es ihm mit der Behauptung, daß nur der Gemeinde das Recht zustehe, Aenderungen vorzunehmen, ernst war.

Dankenswert ist bei dieser Einleitung wie namentlich bei der von Kawerau herrührenden zu der Schrift de votis monasticis die ausführliche Besprechung der Gegenschriften, worüber man nirgends zuverlässigeres Material finden dürfte. Für die Stellung und Thätigkeit Briesmanns in dieser Zeit kann ich jetzt noch auf die von mir mitgeteilten Thesen desselben in Ztschr. f. K. Gesch. XI, 468 ff. verweisen. Ueber Schatzger schrieb inzwischen A. v. Druffel, der bairische Minorit der Observanz Kaspar Schatzger, Sitzungsberichte der philos. philol.-hist. Klasse der Münchner Akad. der Wiss. 1890 Bd. II, Hft. III. Da die Schrift de votis erst nach Luthers eine ›Treue Vermahnung zu allen Christen sich zu hüten vor Auffruhr und Empörung‹ ausgegangen sein dürfte, hätte sie auch hinter derselben zu stehn kommen sollen. N. Müller hat sich viel Mühe gegeben, Neues über die Veranlassung zu dieser Schrift zu ermitteln. Ich glaube aber nicht, daß sich mit einiger Wahrscheinlichkeit mehr sagen läßt, als was ich in meinem ›Martin Luther‹ II, 28 ausgeführt habe. Jene juveniles motus der Wittenberger Studenten, die gegenüber dem Terminanten des Antoniterhauses zu Lichtenberg und später zum Ausdruck kamen und die ich mit ›Knabenstreiche‹ wiedergab, haben Luther ebenso wenig zu seiner Schrift veranlaßt, als die andern Wittenberger Vorkommnisse in jener Zeit. Genügende Auskunft gibt Luther selbst wenn er (De Wette II, 109) schreibt: Dominus confortet spiritum eorum, qui bene volunt: quamquam *per viam vexatus rumore vario* de nostrorum quorundam importunitate, praestituerim exhortationem edere, quam primum reversus fuero ad eremum meam. Und wenn man fragt, was er denn für Gerüchte gehört habe, so gibt die Schrift selbst darüber reichlichen Aufschluß: es ist wesentlich die Sorge von einem ›allgemeinen Antasten‹, von einer Durchführung evangelischer Reformpläne mit Gewalt, welche Gedanken durch die von mir erwähnten Volksschriften ins Volk drangen. Ich bin erstaunt, daß der Herausgeber trotz seines Citats meiner Lutherbiographie und meiner dortigen Hinweise noch nach anderen Ursachen sucht, während diese Schrift wie wenige andere ihre Entstehung selbst erklärt und Luther speciell auf der ersten Seite darauf hinweist und sogar die Drohungen des Karsthaus namentlich erwähnt, vgl. auch S. 683 den Hinweis auf die alten Prophezeiungen, auf Luther, Stellen, die freilich hätten erklärt werden sollen. Auch habe ich nicht ohne Grund auf eine Aeußerung Joh. Langs aufmerksam gemacht, der in seiner vom 23. Juni 1521 datierten Wid-

mung (gerichtet an Hermann vom Hof, Hauptmann zu Erfurt), die er seiner Uebersetzung des Matthäusevangeliums vorsetzt, schreibt: Nun weisz ich aber wol das Got lebt, weisz auch ewer vnd ewers bruders Degen vom Hof adelich gemuet, nicht allein tzu rennen und stechen, wy yr beweiset habt tzum oftern mal, sundern auch tzu der lautern warheyt vnd heiligen Euangelio, vnd das auch in villerley weg, hierumb gebe, vnd schicke ich euch dyselb mein erbet, dasz sy auch ewer eigen sey, dasz auch ein yeder wisse, vnd sich tzu besorgen habe, wasz ehr wider desz euangelium thun werde, daz ersz auch wider euch gethan hat. *Man musz leider schyr das euangelium mit dem schwert erhalten.* (Riederer, Nachrichten I. Bd. S. 254). Zu den Drucken bemerke ich, daß wenn F sprachlich keine andere Eigentümlichkeit hat als Lefftzen fast Lippen (S. 674), daraus schwerlich schon auf einen süddeutschen Druck geschlossen werden kann. Vielleicht interessiert den einen oder andern Leser, daß ich von B (v. Dommer 270) ein Exemplar besitze, das dem bekannten Eberhard von der Than gehört hat (Sum Eberhardi a Than). — —

Bd. XIII. Zu gleicher Zeit mit dem eben besprochenen 8. Bde. erschien wunderbarer Weise Band 13. Es wurden also abermals mehrere Bände und zwar vier übersprungen. Wenn dem Publicum unter Unterbrechung der natürlichen, ursprünglich ja historisch gedachten Reihenfolge ein späterer Band früher geliefert wird, weil er Lutherschriften enthält, die in authentischer Form zu besitzen, als ein nicht früh genug zu erringender Gewinn für die Forschung bezeichnet werden muß, so wird es jedermann dankbar begrüßen. Daß uns aber diese nach Gestalt und Inhalt höchst fragwürdigen Prophetencommentare vor so vielem unstreitig Wichtigeren geliefert werden, rührt wohl bloß daher, daß der damit betraute Gelehrte, der nunmehr als vierter Mitarbeiter bekannt wird, Lic. Koffmane, Pfarrer in Cunitz in Schlesien, mit seiner Arbeit ein paar Jahre früher fertig geworden ist als andere, die an dem großen Werke noch beteiligt sein sollen. Die Aufgabe, die ihm gestellt war, die verschiedenen Editiones und die vor kurzem erst bekannten handschriftlichen Commentare, die Altenburger und Zwickauer Handschriften, die Joh. Linke in den letzten Bänden der Erlanger Ausgabe (exeg. opp. lat. Bd. XXIV—XXVIII) benutzt hat, zu denen noch eine in Halle befindliche Handschrift gekommen ist, kritisch zu behandeln und wo möglich Klarheit in das Verhältnis derselben zu einander zu bringen, war keine geringe. Der Herausgeber hat sie mit Energie in Angriff genommen, und man wird den Fleiß und den Scharfsinn, den er auf diese wenig dankbare Aufgabe verwendet hat, rückhaltlos anerkennen müssen. Ob man ihm wird überall beistim-

men können, ist eine andere Frage; und bei der wichtigsten Frage, nämlich nach dem Werte des Altenburger Codex und seinem Verhältnis zu den anderen Recensionen, kommt es doch statt zu einem völlig bewiesenen Resultate nur zu einem ›möchte, könnte, dürfte‹, das auch die entgegengesetzte Annahme nicht völlig ausschließt. Indessen genügen die Auseinandersetzungen des Herausgebers vollauf, um sein Redaktionsverfahren zu rechtfertigen. Bei der großen Abweichung der Texte, von denen, wie ich glauben möchte, in der vorliegenden Form keine unmittelbare Nachschrift ist, verzichtet Koffmane auf Herstellung nur eines Textes und gibt ›alle Handschriften dergestalt wieder, daß eine die Führung übernimmt und im Text abgedruckt wird, die minder bedeutende oder abhängige in den Noten abgedruckt wird. Wo viele Handschriften verschiedenen Umfangs dies Verfahren erschweren, sind zwei Texte gegeben, zu denen die andern Handschriften als Noten erscheinen‹. Wie man sich nun auch im Einzelnen, worauf jedoch, weil sichere Resultate nicht zu erzielen sind, nicht eingegangen werden soll, zu diesem oder jenen Text stellt, so hat man doch immer das Material zusammen. Sehr wertvoll sind die Ausführungen über die Redaktionsarbeit Veit Dietrichs S. XXII ff., die deutlich sein eigenmächtiges Verfahren erkennen lassen, auch wird man dem Herausgeber beistimmen müssen, daß bei dem gänzlichen Fehlen irgendwelcher darauf bezüglichen Nachrichten trotz der so sehr verschiedenen Recensionen an eine in den dreißiger Jahren gehaltene zweite Vorlesung Luthers über die Propheten nicht zu denken ist. Sodann bin ich dem Herausgeber dankbar für den Nachweis, daß die tabula zur Bestimmung der Regierungszeiten der persischen Könige auch im Sacharia (Bd. XIII. 548) erwähnt wird. Dadurch entfallen meine bei Besprechung der Linkeschen Edition (Deutsche Litteraturztg. 1888 Nr. 14) geäußerten Zweifel an der Echtheit des Haggaicommentars, und wir können die gewis interessante Thatsache konstatieren, daß Luther für seine Zuhörer eine solche Tabelle zusammengestellt hat. Sonst bieten diese Vorlesungen, wie ich schon a. a. O. bemerkt habe, sehr wenig zeitgeschichtliches Material und gewähren bei der Unsicherheit des Textes auch keinen klaren Einblick in Luthers damalige Art, die Dinge auf dem Katheder zu behandeln, und des Herausgebers Urteil: ›In der Exegese steht bei diesen Vorlesungen Luther auf der Höhe seiner Selbständigkeit‹, geht wohl etwas zu weit. Jedenfalls verdient der Herausgeber für seine mühevolle Arbeit alle Anerkennung. Ich kann jedoch zum Schluß eine Bemerkung nicht unterdrücken. Daß der Herausgeber bei der Fülle von Noten schon im typographischen Interesse die sachlichen Anmerkungen auf ein sehr geringes Maß zu

beschränken bestrebt sein mußte, wird man ihm gerne zugeben. Aber wenn er die Frage aufwirft: ›Wer hätte ein Interesse die Angaben von Hieronymus, Lyra überall, wo sie citiert werden, genau nachgewiesen zu sehen?‹, so ist zu antworten: Alle, die sich mit Luthers Werken wissenschaftlich beschäftigen. Und es handelt sich doch eben nicht nur um die Nachweise aus Hieronymus und Lyra, sondern um vieles Andere. Daß dies keineswegs nur meine Meinung ist, kann der Herausgeber aus Nestles treffenden Bemerkungen (›Ein Desiderium zur neuen Lutherausgabe‹) in Theol. Studien aus Württemberg X. Jahrg. S. 313 ff. ersehen.

Erlangen. Theodor Kolde.

Ficker, Joh., Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. Ihre erste Gestalt und ihre Geschichte. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1891. CXXXIV u. 194 SS. groß Oktav. Preis 10 Mk.

Schon seit längerer Zeit war es den Fachgenossen bekannt, daß Th. Brieger bei einem Studienaufenthalt in Rom in der Vaticana auf die Urgestalt der Confutatio von 1530 gestoßen; ebenso verlautete, daß nicht er selbst, sondern ein junger Kirchenhistoriker den wichtigen Fund hebe und bearbeite. Dann bot uns Brieger in Zeitschr. f. KGsch. XII, 123 ff., besonders 136 ff. einen Ueberblick über seine eigenen Forschungen zur Geschichte der Confut., in welchem er bedeutsamste Funde ankündigte, indem er bereits auf die bisher unbenutzt gebliebenen Schätze der Wiener Hofbibliothek hinwies. Er gab in kurzem Abriß auf Grund dieser Materialien eine neue Geschichte der verschiedenen Stadien in der Entstehung der Confut., sowie ihrer Geschicke nach dem Augsb. Reichstag. Er verwies im Uebrigen auf die bevorstehende Publikation Joh. Fickers. Auch von anderer Seite (Loofs, Dogmengeschichte, 2. Aufl. S. 368) wurden wir auf diese Schrift im voraus aufmerksam gemacht. Nun liegt sie vor uns, und es kann kein Zweifel sein: ein Fund bedeutsamster Art ist gemacht, auf einem bisher dunklen Gebiete können wir jetzt klar sehen, — und der Bearbeiter des Fundes hat alles aufgeboten, daß auch seine Editoren- und Kommentatorenthätigkeit uneingeschränkten Lobes würdig erscheint.

Bis vor Kurzem war so ziemlich alles, was wir über die Confut. wußten und wissen konnten, in Bindseils musterhafter Einleitung zu seiner Ausgabe von Corp. Ref. XXVII (1859) niedergelegt. Aus Anlaß einer Nachricht des Jonas, daß die Confut. fünfmal umgearbeitet worden sei, suchte man 5 Phasen zu unterscheiden. Man meinte,

die erste Gestalt in den 4 Aufsätzen wiederfinden zu können, welche Cochleus in seinen Philippicae 1534 abgedruckt hatte. Die 2. Bearbeitung hielt man für verloren, die 3. fand man in der von Müller 1808 edierten Pflugschen Handschrift, die 4. in einer von Förstemann herangezogenen Münchner Handschrift, die 5. dem Reichstag endlich vorgelesene glaubte man in der Redaktion zu besitzen, welche Fabricius 1573 aus einer unbekannten, Chytraeus 1578 aus einer Nürnberger und Weber 1810 aus einer Dessauer Handschrift herausgegeben haben. Dieses Bild ist durch die neuen Funde erheblich umgestaltet worden. Wir kennen und unterscheiden jetzt 1) Vorarbeiten der kathol. Theologen vor Erteilung des Auftrags zur Confut. Vor allen andern war Cochleus in dieser Richtung schon seit 1523 thätig gewesen: Irrtümer Luthers waren von ihm sorgsamst aus dessen Schriften excerpiert, und eben noch hatte er ein umfängliches Manuskript dieser Art ›Libri III de fide christiana, de sacramentis et de ceremoniis‹ (Wien, Hofbibl.) beendet. Eck hatte eiligst 404 Artikel, über die er bereit war vor Kaiser und Reich zu disputieren, zusammengestellt. Der Legat Campegi selbst hatte auf der Reise zum Reichstag eine Schrift voll belastender Zeugnisse ›Fructus Lutherani evangelii in Anabaptistis apud Germanos‹ (Vatik. Arch.) für den Kaiser aufgesetzt. Wimpina, Mensing, Redorfer und Elgersma hatten den Schwabacher Artikeln Luthers eine Gegenschrift entgegengestellt in der Tendenz, zu zeigen, daß Luther hier arglistig seine wahre Meinung konsequent verhüllt und abgeleugnet habe; — die Schrift ist, was Ficker zu notieren vergessen hat, durch Enders in Erl. Ausg. 24^2, 345 ff. neu gedruckt worden [1]). 2) Als nun nach Uebergabe der Augsb. Conf. Campegi im kaiserlichen Auftrag die Leitung der Widerlegungsarbeiten bereitwilligst übernahm, da gieng man, während die nötigen Abschriften der Conf. Aug. für den Gebrauch der kathol. Theologen angefertigt wurden, zunächst an die Zusammenstellung solcher Beilagen zur Confut., in denen dem Kaiser die belastenden Zeugnisse über die Verderblichkeit und den Umfang der neuen Lehren vorgelegt werden sollten. Joh. Fabri entwickelte hiefür die angestrengteste Thätigkeit. So entstand seine große Sammlung ›Antilogien‹, die er noch während des Reichstags im Druck ausgehn ließ [2]), mit Widmung an Ferdinand; die ursprüngliche Widmung an den Kaiser selbst, mit welcher er sie diesem übergeben (S. XXV), teilt Ficker S. 156—160 nach dem Mscr. der Wie-

1) Auch an die Konfutation, welche Cochleus den Marburger Artikeln gewidmet hatte, Dresden, 12. Nov. 1529, darf erinnert werden; vgl. Corp. Ref. XXVI 121.

2) Vgl. das Lob dieser Schrift in Joh. Mensings Antapologie 1533 Bl. Aij a.

ner Hofbibl. mit (S. XXV lies Beilage III st. II). Eine Sammlung der schon früher von der Kirche verdammten Häresien Luthers (›Haereses in sacris conciliis antea damnatae per Lutheranos iterum ab inferis reductae‹, S. 161—173) scheint er schon fertig nach Augsburg mitgebracht zu haben. Aus des Cochleus oben genannten libri III wurde ein Katalog der Irrtümer Luthers, und aus diesem wieder ein Auszug angefertigt. Ferner war es wohl Eck selbst, der, um das Luthertum in seinen verderblichen Konsequenzen zu beleuchten, die ›Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata‹ (S. 174—181)[1]) schrieb; gleichem Zwecke dient die wohl von Fabri stammende Schrift ›Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi damnatissimi fructus‹ (S. 182—190). Auch schrieb Fabri in denselben Tagen noch eine Apologie der Kirchenlehre für König Ferdinand ›Pro tuitione nostrae religionis‹ (Wien, Hofbibl.). Noch einige andere Vorarbeiten nennt Ficker S. XXVIIIf. 3) Die Widerlegungsschrift selbst sollte so zu stande kommen, daß man die Bearbeitung der einzelnen Artikel an die Einzelnen[2]) verteilte, nachdem man sich über die leitenden Grundsätze geeinigt. Von dieser Arbeit sind nur die 4 ersten Artikel (in Philippicae IV Cochlei, 1534; Corp. Ref. XXVII 85 ff.) erhalten geblieben; von diesen verraten I u. III sicher, vielleicht auch II die Hand des Cochleus, der Verf. von IV ist nicht zu ermitteln. Diese Arbeiten erregten schon in der Kommission wegen ihrer Ausführlichkeit und Heftigkeit Bedenken, dazu kam ein kaiserlicher Befehl, der eine möglichst gedrängte und leidenschaftslose Antwort begehrte; so mußte dieser erste Versuch unvollendet abgebrochen werden. Eine Plenarsitzung der Kommission am 2. Juli übertrug Eck die einheitliche Vorbereitung der Antwort gemäß den Forderungen des Kaisers. So schuf denn 4) Eck in eiliger Arbeit den Entwurf zur Konfutation. Im Vorwort (S. 1—4) wurden die Grundsätze, über die die Kommission sich geeinigt, dem Kaiser vorgetragen: wo die Conf. Aug. gebilligt werden muß, da sind es altkirchliche Lehren, nichts von dem eigentümlichen Werk der evangelischen Theologen, und ihr Bekenntnis steht hier in Widerspruch zu ihren eigenen früheren Kundgebungen; daneben enthält die Conf. Aug. schon längst verurteilte Irrlehren,

1) S. 175, 36 l. *Vasa* st. *Vata*. S. 177 korrigiert Ficker mit Unrecht den Genit. *Moysi* in *Moysis*. Die Deklination von Moyses in der Vulgata ist: Moyses, -*i*, -i, -en, -es, -e.

2) Ficker verweist betreffs der beteiligten kathol. Theologen in biographischer Beziehung auf Veesenmeyer, Kleine Beiträge. Daneben sei auch an Rotermunds Geschichte des ... 1530 übergebenen Glaubensbekenntnisses, Hannover 1829, erinnert.

und hat noch bei weitem nicht alle Ketzereien ausgesprochen, deren Urheber Luther ist; stets aber ist zu betonen, daß die anabaptistischen und kapernaitischen [1]) Irrlehren und Rotten Frucht seines Evangeliums sind. Die Widerlegung mußte nach diesem Recept zu einer ›Anklage mit steigender Heftigkeit‹ werden. Für die Bearbeitung der einzelnen Artikel benutzte Eck nur wenig die Vorarbeit der Kommissionsmitglieder (Art. IV mehr als I—III); daneben seine 404 Artikel; zu Art. XXIII Fabris Malleus, besonders aber auch sein eigenes Enchiridion. Formell ist das Ganze an den Kaiser adressiert, aber mit der Tendenz, zugleich die evangelischen Fürsten über die wahre Gesinnung ihrer Theologen aufzuklären [2]). In den gemeinsamen Beratungen wurde an Ecks Entwurf nur wenig geändert; einige Zusätze polemischen Charakters kamen hinzu, einige Ausdrücke wurden geschärft (in Wien das Koncept mit den Eintragungen solcher Aenderungen von der Hand Fabris, des Cochleus und zweier Anderer). Fabri verfaßte ein Nachwort, Cochleus fügte die Fundstellen der Citate hinzu. Leonhard v. Eck und Redorfer begannen jetzt auch mit einer deutschen Uebersetzung der Confut., von der nur die 9 ersten Artikel erhalten sind. Am 8. Juli war im Koncept die Confut. beendet; die Reinschrift wurde, lateinisch vollständig, deutsch unvollständig, durch den Bruder des erkrankten Legaten am 12. Juli dem Kaiser überreicht: mit den Beilagen ein Volumen von 351 Blatt. In dieser Gestalt führt sie den Titel: ›Catholica et quasi extemporalis responsio super nonnullis articulis etc.‹ Von dieser besitzen wir nun in Wien Hofbibl. 11824 die Kopie des Eckschen Entwurfs, die in den Sitzungen zu Grunde lag und hier Korrekturen empfieng (W), aber unvollständig, abbrechend in Art. XXV; ferner im Vatik. Arch. eine 1536 im Auftrage Aleanders angefertigte Abschrift des Ganzen (R); ferner einzelne Stücke in Reinschrift. Vom deutschen Text bietet Wien in 11827 die Reinschrift von Art. I—IX, sowie eine gleichzeitige Abschrift in 11804; außerdem teilt

1) Das Wort ist gebraucht wie bei Luther Erl. Ausg. 30, 93.

2) Es will beachtet sein, daß die katholischen Theologen ebenso den Schwabacher Artikeln wie der Augustana mit der Empfindung gegenüber gestanden haben, daß in diesen Bekenntnissen das Charakteristische der evangelischen Predigt verschleiert worden sei. Es war freilich verkehrt, daß sie zur Begründung dieses Vorwurfs einzelne Dicta der Reformatoren hervorsuchten und Widersprüche in den einzelnen Lehrstücken nachweisen wollten. Aber der Gesamteindruck war richtig, daß hier ein anderes Bild des Evangeliums Luthers zum Vorschein kam, als bisher im Kampf der entscheidenden Jahre sichtbar gewesen war. Das lag zum Teil an der ›leisetretenden‹ Vorsicht Melanchthons, vor allem aber daran, daß Luthers Evangelium nach einem ihm fremdartigen katholischen Schema hier zum Vortrag kam.

Mensing in der Fortsetzung seiner ›Antapologie‹ 1535 ein Bruchstück aus Art. IV in deutscher Uebersetzung mit. Unter Zugrundelegung der Handschr. R, welche die letzte Revision darstellt, und unter Beifügung des kritischen Apparates aus den übrigen Handschriften bietet nun Ficker auf S. 1—140 zum ersten Male den Text dieser Catholica responsio, eine überaus wertvolle Gabe. Ist das Schriftstück selbst in seiner Beobachtung der im Vorwort dargelegten Taktik schon lehrreich, in seiner Anhäufung von Anklagematerial und seiner Denunciation der Reformatoren vor den protestantischen Fürsten, so gewinnt es noch ein besonderes Interesse dadurch, daß es wenigstens beträchtliche Stücke der Conf. Aug. wörtlich citiert, und da hiefür eine Abschrift des dem Kaiser übergebenen lateinischen Exemplars benutzt ist, ein wichtiger Zeuge für den authentischen Text des (verlorenen) Originals dieses Bekenntnisses wird. Zwar eine Reihe von Lesarten (meist Wortumstellungen), die sich hier und sonst in keiner Handschrift der Augustana finden, werden unbedenklich auf die Sorglosigkeit oder Eile, mit der hier gearbeitet worden ist, geschoben werden dürfen. Aber es seien doch drei Ergebnisse hier konstatiert: a) für Art. XIII bezeugt nun auch die Cath. resp. das Fehlen der Antithesis; Fabricius hat Recht, wenn er das ›Damnant etc.‹ dieses Artikels für einen späteren Zusatz erklärt hat. Hier ist also wirklich die dem Kaiser übergebene Conf. Aug. den Römischen weiter entgegen gekommen, als die sogen. Invariata. b) Dagegen ist Loofs m. E. im Unrecht, wenn er a. a. O. S. 368 das *vescentibus* in Art. X für späteren Zusatz hält; denn fehlt es auch in Aleanders Abschrift (R), so steht es doch im Wiener Koncept, ist also dort nur beim Abschreiben ausgefallen. Zudem bezeugt ja Lindanus, Concordia discors, Colon. 1583 p. 186, der einzige und zwar hier ganz unverdächtige Zeuge, der noch in der Lage gewesen ist, das damals in Brüssel asservierte (später nach Spanien verschleppte und wohl vernichtete, vgl. Döllinger Beiträge [1862, I 648]) Original einzusehen, daß hier das Wort *vescentibus* gestanden hat, überhaupt daß dieser Artikel genau so gelautet hat, wie wir ihn in den Editionen der Invariata lesen. Aber c) von großem Interesse ist, daß die Lesarten in der Cath. resp. zumeist mit denen von Cod. Wirceb. vnd Ratisbon. (vgl. Corp. Ref. XXVI 218) übereinstimmen; vgl. S. 11. 33. 37. 39. 48. 58. — Ficker hat der kritischen Ausgabe der Cath. Resp. dadurch einen besondern Wert verliehen, daß er mit größter Sorgfalt die zahlreichen Citate sowohl aus der patristischen und mittelalterlichen Litteratur, wie aus den Schriften der Reformatoren verificiert hat. Wer dergleichen als Editor versucht hat, weiß, was für ein ehrliches Stück Arbeit darin steckt. War ihm auch die

Arbeit durch zahlreiche Randbemerkungen in den Handschriften erleichtert, so gab es doch noch genug zu thun. Ich notiere eine Stelle, an der er dabei fehl gegriffen hat. S. 20 bezieht sich der Vorwurf, daß Luther Gal. 5 den »Glauben, der durch Liebe thätig ist«, in »die Liebe, die durch den Glauben thätig ist« verkehrt habe, nicht auf Comm. ad. Gal. Weim. Ausg. II 567, wie F. meint, sondern auf den neckischen Druckfehler in der Septemberbibel 1522 [1]); vgl. auch Corp. Ref. XXVII 96. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß S. 65 die Anm. über Petr. Lomb. an eine falsche Stelle, zu Z. 3 anstatt zu Z. 11, geraten ist, S. 80 Z. 16 die Interpunktion den Sinn verdunkelt, und daß S. 38 Z. 15 st. *nomini* offenbar *domini*, S. 97 Z. 9 *Hinc* statt *Huic* zu lesen ist [2]). Leider hat F. diese seine Kommentierung nicht gleichmäßig in den Beilagen bis ans Ende fortgesetzt. Hier wäre ja noch so manches Citat zu geben und manches Geschichtliche zu erläutern gewesen, z. B. S. 181, 11 Weim. Ausg. 6, 531, zu S. 186 [3]) die Schrift Von der Beichte (Weim. Ausg. 8, 164), und hernach der Vom ehel. Leben (Erl. Ausg. 16^2, 542), S. 187 die Aeußerungen Luthers über den Türken, vgl. auch S. 183 f. die Appenzeller Wiedertäufergeschichte. Doch es sei dankbarst hervorgehoben, daß außerordentlich viel vom Herausgeber in dieser Beziehung geleistet ist.

Kehren wir wieder zur Geschichte der Confut. zurück. Wäh-

1) Sept.-Bibel, Teil II Bl. XXXI^b: »szondern die liebe, die durch den glawben thettig ist«. Ebenso noch das plattdeutsche »Nyge Testament« Wittenb. 1528: »de leue, de dorch den ghelauen de wercke deith«. In Emsers N. Test. (1529 Bl. CCXCIV^b) war dieses Versehen als ein Vergehn Luthers am Rande neben der eignen Uebersetzung notiert, während auffallender Weise die »Annotationes« desselben Emser (1524) es sich versagt hatten, diese »Fälschung« zu rügen.

2) Zu den Behauptungen der Konfutatoren S. 100, 13 ff. würde ich auf Erl. Ausg. 12^2, 222; 31, 345; Förstemann, N. Urkundenbuch I 198; Kawerau, Agricola S. 153, und weiter auf Apol. 265, 62 und die von den Kommentatoren der Conf. Aug. Carpzov, Feuerlin, Zöckler, Plitt (II 462) gesammelten Belegstellen verweisen; vgl. auch Joh. Gerhard Loci th. ed. Cotta VII 56. Auch sei verwiesen auf die viel vorsichtigere Formulierung der Ableugnung jener Lehre als einer katholischen bei Cochleus-Wesel (Coelestin Bl. 237^b): »nobis profecto verisimile non est eam opinionem ullius esse Doctoris Catholici . . .« Petrus Anspach dagegen, in seiner Antithesis Bl. XLV bemerkt zu dieser Anschuldigung seitens der Conf. Aug.: »Inn welchem wil ich frey sagen, das der geyst in diesen Euangelisten zu eim lügner würdt, wie dan seines vaters natur ist, ehr beweyß dan solches von der kirchen. Und wiewol solche opinion von den Lutherischen selbs erdacht, ßo faren sie doch fort, vnd handeln wider vnß, gleich als wer eß wahr, was sie erdichten vnd liegen«. War man im katholischen Lager wirklich so schlecht orientiert?

3) Hier ist doch wohl auch Z. 20 *evexerit* statt *vexerit* zu lesen.

rend die Cathol. resp. vom Kaiser und den katholischen Ständen geprüft und als unbrauchbar verworfen wurde, verfaßten 5) in der Zwischenzeit Cochleus und Wesel den Entwurf einer Antwort auf die Conf. Aug. nach Maßgabe der bekannt gewordenen Wünsche des Kaisers: ›Brevis ad singula puncta ... responsio‹, bei Coelestin Hist. comit. II 234 ff. Diese hat nachher für die 2. Confut. mehrfach als Vorlage gedient [1]). Die Stände entwarfen inzwischen am 16. Juli einen neuen Prolog und Epilog und forderten eine gründliche Aenderung der Confut. Am 22. machte der Kaiser der Kommission bekannt, daß die neue Confut. als Antwort in seinem Namen abzufassen sei. Vor- und Nachwort konnte Campegi schon an demselben Tage nach Rom absenden; ersteres haben wir in dieser Fassung in der Pflugschen Handschrift (C. R. XXVII 83), letzteres in der verschärften Redaktion, die der Legat demselben gab, in der Münchner. Die Neubearbeitung des Hauptstückes, der Beantwortung der einzelnen Artikel, fiel wieder auf Eck; an den Kommissionsberatungen nahm aber diesmal Campegi persönlich Anteil. Ihre frühere Arbeit bedurfte einer gründlichen Umgestaltung; denn nicht mehr sollten es die katholischen Theologen sein, welche an den Kaiser eine Anklageschrift gegen die evangelischen Theologen richteten, sondern der Kaiser sollte zu den Fürsten reden, als Anwalt des katholischen Glaubens; er sollte entscheidende Antwort erteilen auf das von diesen vorgelegte Bekenntnis. Große Teile der früheren Arbeit waren dadurch hinfällig geworden und mußten jetzt geopfert werden. Die Cathol. Responsio mußte auf etwa ein Dritteil ihres Umfanges zusammengestrichen, und auch der Ton der Antwort mußte erheblich modificiert werden. Resultat dieser Neubearbeitung war 6) die in der Pflugschen Handschrift uns erhaltene Redaktion (P). Ficker vermag nun mit Hülfe des älteren und des neu hinzugekommenen handschriftlichen Materials für die weitere Geschichte dieser 2. Konfutation uns noch folgende Stadien nachzuweisen. In der Münchner Handschrift (von Förstemann benutzt) sowie in Wien (Hofbibl. 11829) liegt eine nächste Revisionsarbeit vor uns: die Einhaltung der der Würde des Kaisers zukommenden Formen sowie die Rücksicht auf die evang. Fürsten sind dabei besonders erkennbar; die Mehrzahl der Aenderungen sind formaler Natur. Der kurze Schluß der Vorlage wurde durch einen längeren Epilog erweitert, der nicht aus theologischer Feder stammen wird und durch einen außerordent-

1) Auch an Wesels Aufsatz De veneratione sanctorum, den Cochleus in seiner Philippica Sexta, Ingolst. 1544 Bl. Mij ff. veröffentlichte, sei hier erinnert. Denn derselbe war doch wohl während des Reichstages ›inter chartas‹ des Cochleus gekommen (vgl. das Vorwort des Letzteren zu diesem Traktat).

lich versöhnlichen Ton bemerkenswert ist. Freilich setzte gerade hier der Legat ein, dem es gelang, in einer Reihe von Zusätzen (Lämmer, Monumenta Vatic. p. 46) den Ton wieder zu verschärfen. Diese revidierte Redaktion wurde in dem Wiener Exemplar von der Hand des Cochleus nochmals durchkorrigiert (vielleicht nur auf Schreibversehen); inzwischen gieng man an die Uebersetzung der neuen Confutatio (in Redaktion P) ins Deutsche: Leonhard v. Eck übersetzte und Fabri revidierte dann seine Arbeit (Wien, Hofbibl. 11827; Art. I—XX umfassend Koncept mit Korrekturen; das Ganze in Reinschrift 11829). Am 27. Juli war der lateinische Text in den Händen der Räte Granvella und Valdés; diese beseitigten vor allem die in den Artikeln gewählte Form, den Kaiser persönlich theologische Auseinandersetzungen machen zu lassen. In dem Hauptteil der Confut. wurde sein Name fast ganz getilgt; nur im Prolog und Epilog tritt der Kaiser persönlich hervor. Diese Korrekturen sind in Wiener Hofbibl. 11829 l eingetragen. Der scharfe Zusatz des Legaten im Epilog wurde von den Räten wieder gestrichen. Endlich, nachdem noch die Theologen hie und da die Feile angesetzt, wurde mit der für den Kaiser und die Stände bestimmten Reinschrift begonnen. Am 31. Juli waren die Reinschriften des lateinischen wie des deutschen Textes beendet, und dem Kaiser übergeben; am 1. Aug. legte dieser sie den katholischen Ständen zur Begutachtung vor. Hier wurde nochmals an Pro- und Epilog geändert, die Tonart wieder verschärft. Nun sollte noch einmal eine definitive Reinschrift angefertigt werden, um für die öffentliche Vorlesung eine brauchbare Vorlage zu schaffen; hiefür haben Fabri und einige andere den Text vorher noch einmal formell revidiert. Da die Zeit drängte, wurde über ein Dutzend Schreiber in Thätigkeit gesetzt; zwei deutsche Reinschriften wurden gefertigt, die am 3. August verlesene, im Erzkanzlerarchiv in Wien (G), und die in Hofbibl. 11825. Erstere wurde jedoch so eilfertig zusammengestellt, daß eine ganze Lage (Art. XXIV Schluß, XXV und XXVI) ausgefallen, also auch nicht zur Vorlesung gekommen ist. Aber auch jetzt wurde noch geändert: ein Passus über das Meßopfer, in welchem das ›Facite‹ in den Einsetzungsworten als gleichbedeutend mit ›opfert‹ gesetzt und eine sprachliche Rechtfertigung dazu gegeben worden war, wurde jetzt noch getilgt (vgl. S. 143). Trotzdem muß gerade dieser Passus am 3. August verlesen worden sein — der Vorleser hatte die nur durch Unterstreichen angedeutete Tilgung nicht verstanden —, denn bekanntlich berücksichtigt Melanchthon im ersten Entwurf seiner Apologie gerade diese thörichte Argumentation Corp. Ref. XXVII 296. Aber ich möchte hier an Ficker die Frage richten, wann denn über-

haupt und durch wen dieser Passus in die Confut. gekommen ist? Im lateinischen Text der 2. Confut. hat er ja doch wohl nie gestanden, vgl. C. R. XXVII 155, er muß also wohl ein später Zusatz zum deutschen Texte sein. Mir ist wahrscheinlich, daß Fabri hier eine seiner Lieblingsargumentationen (vgl. Ficker S. 97 Anm.; auch im Malleus Fabris ist dieselbe schon, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, vorgetragen), die in der Cathol. resp. nur eben angedeutet worden war (S. 97 Z. 7 f.), noch in einem späteren Stadium in den Text hineinzubringen versucht hat, daß aber seine Kollegen dies Argument denn doch lieber haben tilgen wollen. — Für eine lateinische Reinschrift blieb nicht mehr Zeit übrig; ein endgültig dem deutschen Texte konformiertes lateinisches Exemplar gibt es demnach nicht. Wichtig war schließlich noch eine in letzter Stunde beschlossene Aenderung. Auf Drängen des Legaten verzichtete man darauf, die kaiserl. Antwort den protestierenden Ständen zu übergeben; man wollte sich mit Vorlesung begnügen. So mußte noch im Prolog zuletzt *tradendam decrevit* in *recitari iussit* umgesetzt werden. Damit meinte man, alle weiteren Verhandlungen abschneiden zu können. In demselben Raum, in welchem am 25. Juni die Conf. Aug. verlesen worden war, trug jetzt am 3. Aug. der kaiserl. Sekretär Alex. Schweiß das deutsche Exemplar (in jener unfreiwilligen Verkürzung[1]) den Ständen des Reichs vor. — Ich übergehe die Nachgeschichte, über die Ficker S. LXXXVIII ff. noch referiert[2]) — nicht ganz so übersichtlich wie zu wünschen wäre. Es sei nur noch hervorgehoben, was derselbe bereits hier für die

1) So erklärt es sich, daß Melanchthons Apologie sowohl in ihrer ersten, wie in ihrer späteren Bearbeitung von Art. XXIV sofort zu Art. XXVII überspringt. Cochleus hat später in seiner Kritik der Augsburg. Confess. (bei A. Fabricius Harmonia Confessionis August. pg. 488) dies Schweigen der Apologie beachtet, aber ohne den so naheliegenden Anlaß dazu zu erkennen.

2) Nur möchte ich ergänzend daran erinnern, daß Cochleus schon am 3. Sept. 1530 eine Schrift »Contra Confessionem Augustanam, Dicta Martini Lutheri & Philippi Melanchthonis, per Johannem Cochlaeum collecta, Anno 1530« verfaßt hatte, in der Absicht, die »inconstantia et dissonantia« der Reformatoren zu beleuchten und zu zeigen, »quanta sit doctrinae diversitas in Confessione Augustana et in aliis Lutheri Melanchthonisque et eorum complicum scriptis«. Gedruckt findet sich dieser Aufsatz in der Sammelschrift des Cochleus »In Causa Religionis Miscellaneorum libri III.« Ingolstadii 1545 Bl. 126—131ᵇ. — Ich trage hier ferner den Hinweis auf die Schrift des Petrus Anspach, »Antithesis Der Lutherischen Bekenthniß odder Beicht, ßo sie tzu Augspurgk ... angegeben« nach (Memsing erwähnt diese ohne Jahresangabe erschienene Schrift bereits in seiner vom 24. Juni 1533 datierten Antapologie Bl. A iij.). Hier findet die Entrüstung der katholischen Theologen Deutschlands über das Ausbleiben der versprochenen und erwarteten Drucklegung der Confutatio einen kräftigen Ausdruck.

Textgeschichte dieser 2. Confut. geleistet hat (p. CXIII ff.). Wir erhalten eine genaue Beschreibung der Pflugschen Handschrift, von Wien 11829, der Münchner Handschr. Förstemanns, sodann zweier Vatikanischer, einer gleichzeitigen und einer Abschrift aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh., deren Lesarten vollständig mitgeteilt werden (CXVIII ff.). Dann lernen wir als zwei Handschriften der späteren Redaktionen Wien 11825 u. 11872 kennen; die Lesarten der ersteren werden mitgeteilt. Darauf gibt er kurze Beschreibung der übrigen, von früheren Herausgebern bereits benutzten Handschriften, außer denen er noch eine Rostocker (Abschrift eines Wolfenbüttler Exemplares) und eine der Münchner Hofbibl. 27737 nachweist und charakterisiert. Für die deutsche Recension bietet Wien 4 Handschriften, darunter das Original vom 3. Aug. im Staatsarchiv, die andere in der Hofbibl.; dazu kommt eine gute Abschrift im

»Aber Got erbarmes, die vorlegung solcher artikel [der Augsb. Confess.] durch Sathanam vnd seyne lyst wird gewaltig zu rugke gehalten, vnangesehen das Kayserlich Ma. sampt allen gehorsamen des Reichs Stenden, sie in den truck zubrengen befholen, Hab ich vormerckt, das solcher verzug vnd vuthertruckung, der selben vorgenanter bekentniß, vorlegunge, oder wie eß die Lutherischen nennen Confutation, den gewissenn vieler frommer Christen sehr beschwerlich, ergerlich und schedlich, auch der ehre Christi, dem heyligen vnbefleckten glauben vnd gantzer gemeyner heyligen kirchen nachteylig, schimpflich und spöttlich ist, do durch sich die veynde der warheyt rhumen, als hetten sie gar vnd gantz gewunnen, vnnd in yhrem synne eytel Gloria in excelsis singen«. (Bl. A^b). Auch Anspachs Zorn gegen die Conf. Aug. gilt vor allem dem »Betruge«, daß hier die Theologen ihren Fürsten eine ganz andre Lehre vorgetragen hätten, als ihre »eigene lehre«, die in ihren sonstigen Schriften zu finden sei. Eine direkte Benutzung der Confut. scheint übrigens in Anspachs Antithesis nicht vorzuliegen, so nahe sich die Ausführungen auch oft berühren, während Mensing sowohl in seiner Antapologie 1533, wie besonders in seiner Fortsetzung der Antapologie, der Schrift »Vom vordienste vnd rechtfertigungen« 1535 (vgl. oben S. 897) die Confut. fleißig benutzt: »so wie ich noch wol eingedenck, vnd etzliche vortzeychniß bey mir behalten« (Bl. Biij^b; ein Abschnitt der Confut »So ich *stuckweyß* behalten«, wird Bl. Cij f. mitgeteilt). Danach scheint Mensing ein vollständiges handschriftliches Exemplar der Confut. nicht besessen zu haben, obgleich er Kommissionsmitglied gewesen war. Erwähnung verdient auch Luthers a. 1532 abgegebenes Urteil über die Confut. und deren vergeblich erwartete Herausgabe, das ich nach der Tischredenhandschrift des Mathesius »Excerpta« (German. Museum) Bl. 86^a hieher setzte: »Nostra Confessio et Apologia cum summa gloria in lucem est aedita. At illorum Confutatio in tenebris sordescit. O quam optarem, ut ipsorum Confutatio in lucem prodiret! wie wolten wir vns an den alten zerreissen [sic] peltz machen vnd in also zuschutteln, das die stueck hin vnndt wieder steuben sollten! Sed ipsi oderunt lucem. Sie wöllen nicht herfur. Wir haben in alda friedt vnd einigkeit gnugsam angebothen, sed ipsi superbissime nolebant consentire. Ideo oportet illos perire sine misericordia«. (Vgl. Tischreden Först.-Binds. IV 354; Bindseil, Colloq. II 111. Tischreden des Cordatus nr. 1268).

Würzburger Kreisarchiv. Hoffentlich läßt Ficker diesen Nachweisungen und Vorarbeiten auch noch selber eine neue Textausgabe der lateinischen und deutschen Confut. in ihrer 2. Gestalt folgen; das wäre der erwünschte Abschluß dieser seiner erfolgreichen Bemühungen um die Geschichte der Confutatio.

Kiel. G. Kawerau.

Müller, Georg, Neununddreißig Estnische Predigten aus den Jahren 1600—1606. Mit einem Vorwort von Wilhelm Reiman, Pastor zu Klein St. Johannis. Herausgegeben von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft bei der Universität Dorpat. Dorpat 1891. Druck von Schakenburg. In Commission bei K. F. Koehler in Leipzig. (Fünfzehnter Band der Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat). LIV und 341 Seiten in Oktav. Preis 1 Rub. 50 Kop.

Vor sieben Jahren bereits ist im Ratsarchiv der Stadt Reval das Päckchen mit Handschrift-Heften aufgefunden, dessen vollständiger Inhalt unter oben genanntem Titel nun ans Licht gegeben worden ist. Der glückliche Finder war der bekannte baltische Geschichtsforscher Dr. Theodor Schiemann, der damals für einige Jahre Stadtarchivar in Reval war, zur Zeit Privatdocent an der Berliner Universität und zugleich Archivar erster Klasse unter Zuweisung zum geheimen Staatsarchiv ist. Da ihm als gebornem Kurländer das Estnische ferner lag, übergab er seinen Fund zu weiterer Beurteilung einigen als Kenner der estnischen Sprache bekannten Geistlichen, die den hohen Wert des alten Schriftstücks aber so vollständig verkannten, daß man fast sagen kann, daß das eben Gewonnene gleich nach seiner Entdeckung wieder völliger Vergessenheit anheim zu fallen drohte.

Mehrere Jahre später erst wurde bei seinen weitgreifenden Studien zur Geschichte der estnischen Bibelübersetzung, deren hundert und funfzigjähriges Jubiläum nahe bevorstand, Herr Wilhelm Reiman, der seit Kurzem Pastor zu Klein St. Johannis in Livland ist, vorher aber seit 1888 Adjunct des Herrn Pastor Dr. Jakob Hurt in St. Petersburg, des zur Zeit unbestritten ersten wissenschaftlichen Kenners der estnischen Sprache, war, man kann fast sagen Wiederentdecker des Verlorenen. Er arbeitete während des Sommers 1890 in Reval die alten Handschriftenhefte genau durch, im vollen Verständnis für ihren hohen wissenschaftlichen Wert, durch ihn aber

und zunächst durch Herrn Pastor Martin Lipp in Nüggen, der zugleich mit seinem Freunde Reiman die Predigthandschrift mit eingesehen hatte, erhielt dann sehr bald auch die Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat Mitteilung, die es sofort als ihre Pflicht erkannte, den gehobenen Schatz in unversehrter Vollständigkeit durch den Druck zu veröffentlichen. Die zugegebene inhaltreiche Vorrede Herrn Pastor Reimans berichtet genauer darüber, wie vier Mitglieder des ›Vereins studierender Esten in Dorpat‹ in bereitwilligster Weise die Abschrift des Revaler Manuskripts übernahmen und dieselbe Mitte December 1890 zum Abschluß brachten. Unter der munificenten Förderung des korrespondierenden Mitgliedes der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, des Herrn Spiegelfabrikbesitzers Friedrich Amelung in Catharina-Lisette, konnte der Druck der alten Predigten bereits im November beginnen und wurde Ende Februar dieses Jahres zum Abschluß gebracht.

Die hohe Bedeutung des Revaler Fundes besteht vor allen Dingen darin, daß er das älteste bisher bekannte Denkmal estnischer Sprache bildet, das das bis jetzt als ältestes geltende, das von Heinrich Stahl herausgegebene ›Hand- und Haußbuch für das Fürstenthumb Esthen in Liffland‹ (Erster Teil, Riga 1632. Der zweite Teil erschien 1637 in Reval, der dritte und abschließende vierte eben daselbst im Jahre 1638), an Alter noch um mehrere Jahrzehnte überragt. Es ist nicht unwichtig, daß die Predigten fast alle genau datiert sind, (ja einzelne enthalten sogar mehrere Data, sind also zu wiederholten Malen gehalten), nur vier, die Reiman mit großer Wahrscheinlichkeit in den Februar und März des Jahres 1601 setzt, und die einzige unvollständige, die nach Pastor Reimans Urteil ins Jahr 1604 gehört, die im Druck zusammen ans Ende gestellt worden sind, sind ohne Datum-Angabe. Die älteste Predigt, deren Anfang in lithographischer Nachbildung dem Bande beigegeben ist, ist vom 18ten December 1600; das weitestreichende Datum, den 26. December 1607, trägt die sechste Predigt, die nach der zugefügten Randbemerkung aber auch schon am 25. December 1602 und vorher zuerst am 25. December 1601 gehalten worden ist.

Mit diesem hohen, jetzt also fast schon dreihundertjährigen, Alter aber stellen sich die Revalschen Predigten den überhaupt ältesten Sprachdenkmälern des gesamten ugrofinnischen Sprachgebietes nahe zur Seite. Denn abgesehen von einigen syrjänischen Denkmälern, die noch aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts stammen sollen, meines Wissens aber nur von geringem Umfang sind, bieten nur die auch an und für sich sehr reichen Litteraturen der

Finnen und der Ungarn oder Magyaren Aelteres, als unsere estnischen Predigten. Als Vater der finnischen Schriftsprache und Litteratur gilt Michael Agricola, von dem als überhaupt ältestes finnisches Sprachdenkmal im Jahre 1542 in Stockholm ein *Abc-Kirja* nebst Vaterunser und zwei Jahre später ein Gebetbuch (*Rukous-kirja*) gedruckt worden ist. Noch vier Jahre später ist das Neue Testament in finnischer Sprache herausgegeben. Als ältestes ungarsches Sprachdenkmal gilt eine im Jahre 1770 zusammen mit einem Gebet (*Könyörgés*) entdeckte sogenannte Leichenrede (*Halotti beszéd*), die dem Ende des zwölften Jahrhunderts angehören soll, indes nur sechsundzwanzig Zeilen eines gewöhnlichen Oktavblattes umfaßt (das erwähnte Gebet zählt nur sechs Zeilen). Als nächstältestes ungarisches Denkmal, das aus dem dreizehnten oder auch noch zwölften Jahrhundert stammen soll, wird eine Abhandlung über die Mutter Gottes angegeben, die Professor Zacher im Jahre 1863 in einer Königsberger Zeitschrift aufgefunden hat. Dann folgen im fünfzehnten Jahrhundert Uebersetzungen von Teilen des alten Testamentes und die Uebersetzung der Evangelien und anderes mehr.

Als Verfasser der Revaler Predigten haben Herrn Pastor Reimans eingehende Untersuchungen mit völliger Sicherheit Georg Müller erwiesen, der am 1. April 1601 zum Pastor diaconus an der Heiligen-Geist-Kirche zu Reval ordiniert worden ist und am letzten Juni 1608 als noch junger Mann gestorben. Daß er seine Probepredigt bereits am 23. Januar 1601 gehalten, hat er zu der betreffenden Predigt, der dritten in unserer Sammlung, selbst bemerkt. Es mag daneben noch angeführt sein, daß sich auch eine deutsche Predigt desselben Verfassers, die schon am 5. Januar 1598 gehalten worden ist, in Reval gefunden hat. Die sichere Ermittelung des Verfassernamens wird namentlich einem schon vor Jahren von Rußwurm in Reval aufgefundenen, 167 beschriebene Seiten umfassenden, Einnahmebuch verdankt, das von einem Prediger an der Heiligen-Geist-Kirche in Reval in der Zeit vom 3. April 1601 bis zum 16. Juni 1608 geführt worden ist, und dessen Handschrift mit der der Predigten genau übereinstimmt.

So durfte also der Name Georg Müllers auch auf dem Titel nicht fehlen, wenn ihn auch die Handschrift selbst mit keiner Silbe erwähnt. Was im Uebrigen den Druck anbetrifft, so schließt er sich möglichst eng an die Handschrift an. So sind auch die deutschen Lettern gewählt, da die Predigten sämtlich in der sogenannten deutschen Schrift aufgezeichnet sind, die durchweg eine so gleichmäßig deutliche ist, daß kaum ganz vereinzelte Formen als nicht ganz sicher

lesbar bezeichnet werden können. Auf diese Weise hebt sich, was an lateinischen Anführungen eingefügt ist, ebenso deutlich ab wie in der Handschrift, während die sehr zahlreichen deutschen Einfügungen sich von dem estnischen Text äußerlich gar nicht unterscheiden. Mehrfach sind einzelne Sätze, nicht bloß die Ueberschriften in größerer oder sogenannter Frakturschrift gegeben und so werden sie auch im Druck unterschieden. Ebenso sind die im Ganzen nicht übervielen Abkürzungen, außer wo ihre Wiedergabe größere Unbequemlichkeit verursacht haben würde, im Druck wieder gegeben. Nicht minder sind die unter mancher letzten Seitenzeile gegebenen Kenn-wörter oder -silben, die das erste Wort folgender Seiten vorausgeben, nicht ausgelassen, zur Verdeutlichung aber unterstrichen. Es kommen Fälle vor, wo die wiederholte Form mit der vorausgegebenen nicht ganz genau übereinstimmt. Der Schluß jeder handschriftlichen Seite ist im Druck mit einem senkrechten Strich bezeichnet. Es darf dann noch hervorgehoben werden, daß nicht unterlassen ist, auch alles Ausgemerzte, das nur in wenigen Fällen unentzifferbar blieb, im Druck wiederzugeben: es ist in eckige Klammern gestellt und das Gebesserte folgt ihm unmittelbar nach. Da der Verfasser der Predigten jedenfalls unestnischer Herkunft war, ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, in welchen Fällen er sich selbst korrigiert, oder doch zu korrigieren gemeint hat.

Daß die Müllerschen Predigten inhaltlich in verschiedenster Beziehung von großem Interesse sind, bedarf keines besonderen Hervorhebens. Sie ergeben manche Ausbeute für die baltische Geschichte, insbesondere für Cultur- und Kirchengeschichte, aber auch als Predigten an und für sich sind sie aller Beachtung wert: sie beanspruchen in der Geschichte der Homiletik insbesondere für die baltische Welt einen ehrenvollen Platz. Es mag hier noch angeführt sein, daß sie zur größeren Hälfte aus bekannten Kirchenliedern und zwar fast ausschließlich Lutherschen, wie ›Christ lag in Todes Banden‹, ›Ein Kindelein so löbelich‹, ›Es woll uns Gott gnädig sein‹, ›Mit Fried und Freud fahr ich dahin‹ oder einzelnen Versen derselben aufgebaut sind, zur Hälfte auf bestimmten Bibelstellen, neben denen aber fast ausnahmslos noch genauere Inhaltsangaben zugefügt sind.

Einen ganz hervorragenden Wert aber werden unsere Predigten allezeit beanspruchen um ihrer Sprache willen: sie sind, wie schon bemerkt, für uns das weitaus älteste Denkmal estnischer Sprache und so wird alles historische, alles wirkliche wissenschaftliche Studium derselben an sie anknüpfen müssen. Dabei bleibt aller-

dings beachtenswert, daß Georg Müller, wie schon angeführt wurde, nicht-estnischer Herkunft war. Aber er war geborner Revalenser und so wird er schon von Jugend auf im lebendigen Verkehr wenigstens einige Kenntnis des Estnischen sich angeeignet haben. Es ist in den Predigten nicht zu verkennen, wie er sich bemüht sich das fremde Idiom in immer weiterem Umfang zu eigen und vertraut zu machen, ein unverkennbar ernstes Bemühen um die estnische Sprache charakterisiert ihn, man kann im Einzelnen Fortschritte, die er in seiner Kenntnis macht, verfolgen. Den eigenartigsten Eindruck macht, daß die Predigten auch abgesehen von ihren aus deutschen oder auch lateinischen Ueberschriften mit sehr vielen deutschen Wörtern und deutschen Sätzen, auch längeren Anführungen, namentlich aus der Bibel, durchsetzt sind. Diese unestnischen Zugaben nehmen im Allgemeinen mehr und mehr zu. Der Verfasser geht ohne weiteres ins Deutsche über, kehrt ins Estnische zurück und umgekehrt. Es hat das offenbar seinen Grund darin, und so wird es auch von deutschen Predigern, die für Esten zu predigen hatten, bestätigt, daß der Verfasser der Predigten, was ihm im Estnischen ganz geläufig war, sich bequemer deutsch niederschrieb. Selbstverständlich werden alle Predigten nur ganz estnisch gehalten worden sein.

Was die estnische Sprache Georg Müllers noch insbesondere anbetrifft, so rühmt Reiman vor allen Dingen ihren großen Reichtum an Wörtern, an echtestnischen Ausdrücken und volkstümlichen Redewendungen, wie deren manche später leider außer Gebrauch gekommen seien, daneben komme aber auch manches Fremde und Unestnische vor. Sehr ungünstig aber lautet sein Urteil über Georg Müllers Sprache in grammatischer Beziehung; trotzdem aber betont er, daß seine Predigten für den Sprachforscher in geschichtlicher Beziehung von unersetzlichem Wert seien. Der wirkliche Kenner estnischer Sprache vermag, was ihr nicht wirklich echt und eigentümlich angehört, auch heute noch aus der Müllerschen Sprache im Großen und Ganzen leicht auszuscheiden. Die fremdartigen Einfügungen und Einmischungen beeinträchtigen den hohen Wert des nunmehr ältesten estnischen Sprachdenkmals kaum in irgend nennenswerter Weise. Nach allen Richtungen tritt seine Bedeutung für die Geschichte estnischer Sprache überaus deutlich hervor. Welche Wandlungen aber das Estnische in den fast drei vollen Jahrhunderten, während deren wir jetzt ihre Entwickelung überblicken können, im Einzelnen schon durchgemacht hat, davon mag genügen, noch ein Beispiel anzuführen. Im heutigen Estnisch wird zur Bezeichnung des »Mit« äußerlich ganz nach Art bestimmter Casussuffixe

die Silbe *ga* (dialektisch sogar in der Abschwächung zu *ge*) angefügt, wie zum Beispiel in *minu-ga* ›mit mir‹ (daneben ist *minu-le* ›mir‹) oder in *jumala-ga* ›mit Gott‹ (der gewöhnliche Gruß bei Verabschiedung). Dieses *ga* gieng aus älterem *ka* hervor, das in älterer Zeit selbstständig neben gestellt wird und in ältester Zeit *kaas* lautet, wie denn so in Müllers Predigten auch *jumala kaas* ›mit Gott‹ vorkommt. Das alte *kaas* aber stimmt überein mit dem finnischen *kansa* ›Volk, Gesellschaft‹, das selbst dem gotischen *hansa* ›Menge, Schaar‹ (Luk. 6, 17 für *πλῆθος*, Mk. 15, 16; Joh. 18, 3 und 12 für *σπεῖρα*) entlehnt worden ist. Wir sehen also ein wie zu bloßem Casussuffix abgeschliffenes Element gleichsam vor unsern Augen aus einem alten selbstständigen, sogar entlehnten, Worte sich entwickeln.

Die Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat hat mit der Einfügung der estnischen Predigten Georg Müllers in die stattliche Reihe der Bände ihrer ›Verhandlungen‹, die übrigens auch sonst schon manches wissenschaftlich sehr Wertvolle in sich schließen, unbestreitbar sich ein großes Verdienst erworben. Es mag dabei noch darauf aufmerksam gemacht sein, daß auch ihr folgender, der siebzehnte Band, bereits im Druck befindlich ist. Er wird an erster Stelle Mitteilungen aus Briefen Friedrich Kreutzwalds, des rühmlichst bekannten Herausgebers des estnischen Nationalepos ›Kalewipoeg‹ (zuerst gedruckt im vierten und fünften Bande der Verhandlung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft) bringen, die von höchster Bedeutung für Beurteilung von ›Nationalepen‹ überhaupt sind, außerdem eine längere Abhandlung über Aufdeckung uralter Grabstätten, an denen die baltische Welt so sehr reich ist, und vielleicht noch die Originale der alten estnischen Volkslieder nebst zugefügter alter Uebersetzung, die Herder in seiner Umgestaltung in deutsches Gewand seiner bekannten Sammlung von Volksliedern eingefügt hat, die die Gelehrte Estnische Gesellschaft durch Herrn Professor Dr. Bernhard Suphans, des jetzigen Direktors des Goethe-Archivs in Weimar, große Güte in Abschrift aus dem Herderschen Nachlaß erhalten hat.

Dorpat. Leo Meyer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 15. November 1891.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Lehmann, H. O., Dr., Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1891. Otto Liebmann. VIII und 309 S. 8°. Preis Mk. 8, gebunden Mk. 9,20.

Altmann, Wilh. und **Bernheim,** Ernst, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker herausgegeben. Berlin, R. Gärtner. VIII, 270 S. 8°. Preis geb. Mk. 4.

Der Mangel eines Corpus juris germanici machte sich nicht bloß im praktischen Leben geltend, sondern wurde auch im Lehrfache fühlbar, nachdem Conring die Aufmerksamkeit auf die Geschichte des von ihm sozusagen wieder entdeckten Deutschen Rechts gelenkt hatte. Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienen darum Sammlungen von Rechtsquellen unter dem Titel eines Corpus juris germanici, von welchen mehrere, wie z. B. Geisens: Teutsches Corpus juris oder Verfassung derer des h. Röm. Reichs teutscher Nation kaiserlichen, bürgerlichen, peinlichen u. s. w. Rechte (Hannover 1703) oder Burgemeisters »Deutsches Corpus juris publici et privati« (Ulm 1717) vorwiegend die Bedürfnisse des Richters und Anwalts berücksichtigten, während die von Schmauß und Struve herrührenden Handbücher (1722, 1726 ff.) durch den Titel Corpus juris publici academicum, andere wie P. Georgisch Corpus juris Germanici antiqui durch den Inhalt ihre Bestimmung für Lehrzwecke offenbarten. Weitaus die umfänglichste Arbeit dieser Art hatte jedoch Freiherr Heinrich

von Senckenberg geplant: Sachsen- und Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht, die Richtsteige, das oberbayerische Landrecht K. Ludwigs IV. und ›*quam plurima monimenta edita et inedita illustrationi juris Germanici civilis inservientia*‹ sollten zu einem Corpus juris Germanici vereinigt werden, ein Gedanke, welcher später (1760—66) durch die in seinem Auftrag von Gustav Georg König von Königsthal herausgegebenen Rechtsquellen teilweise Verwirklichung fand. In unserm Jahrhundert waren ziemlich gleichzeitig Walters Handausgabe der Volksrechte und Capitularien als Corpus juris Germanici antiqui und eine nach der Zeitfolge geordnete Auswahl von deutschen Rechtsquellen durch Emmingshaus als Corpus juris Germanici academicum erschienen. Da bald darauf Kraut mit seinem vortrefflichen Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht auftrat, so war den Lehrbedürfnissen auf lange hinaus entsprochen. Seither hat Gengler dem nämlichen Zwecke nicht bloß durch Auszüge und Proben aus den Volksrechten, Capitularien und Formelbüchern, sondern auch durch die weitläufige Einleitung zu seinen ›Germanischen Rechtsdenkmälern‹, durch Anmerkungen, ergänzende Geschichtszeugnisse und ein Glossar zu entsprechen gesucht, während Loersch und Schröder den von einzelnen Anmerkungen begleiteten Textabdruck ausgewählter Urkunden für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen aus dem Deutschen Privatrecht veröffentlichten. Angesichts dieser Litteratur, welche eine Anzahl anerkannt tüchtiger Leistungen umschließt und bei dem Vorhandensein guter und billiger Ausgaben von einzelnen Rechtsquellen könnte immerhin die Frage aufgeworfen werden, ob das Bedürfnis nach neuen Chrestomatien der gedachten Art gegenwärtig noch bestehe. Diese Frage ist von Seiten der Verleger entschieden bejaht worden, da anderesfalls die gleichzeitige Veröffentlichung zweier neuer Werke auf diesem Gebiete sicherlich unterblieben wäre. Die Lehrkreise hingegen werden es dankend begrüßen, daß die Unterrichtsbehelfe durch neue Sammlungen vermehrt wurden, welche den Stoff nach andern Gesichtspunkten als die bisherigen zusammenstellen.

Sowohl Lehmanns ›Quellen‹, als Altmann-Bernheims ›Ausgewählte Urkunden‹ bieten deutsche Rechtsquellen aller Lande, ja sie stimmen bisweilen sogar in der Auswahl der abgedruckten Stellen überein. Anlage und Umfang beider Werke sind demungeachtet unterschieden. Lehmann hat seine Arbeit zunächst für Studierende der Rechtswissenschaften bestimmt, sein Zweck ist Förderung der Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte durch Erleichterung des Kennenlernens der wichtigsten Abschnitte der Rechtsquellen. Um deswillen tragen die Anmerkungen nicht den Charakter eines Com-

mentars, sondern denjenigen einer Präparation. Aber auch Geschichtslehrern und Geschichtsfreunden hofft Lehmann eine willkommene Gabe zu bringen. Seine Sammlung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete und reicht in chronologischer Anordnung von den Berichten bei Caesar und Tacitus bis zum Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes vom Jahre 1866. Weit engere Grenzen haben sich Altmann-Bernheim gesteckt. Ihre ›ausgewählten Urkunden‹ beschränken sich auf die Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter und sollen zum Nachlesen und Nachschlagen, vor allem auch als Grundlage für verfassungsgeschichtliche Uebungen in den Seminarien und zur Vorbereitung für den Geschichtslehrer an höheren Schulen dienen. Bei der Auswahl der Urkunden sollte sowohl den Bedürfnissen der Juristen als der Historiker in gleicher Weise Rechnung getragen werden, auch Theologen dürften nach Ansicht der Verfasser manches für sie Wertvolle in der Zusammenstellung finden, u. z. nicht bloß in dem Abschnitt ›Reich und Kirche‹.

Da beide Werke als billige Lehrbehelfe dienen sollen, so bieten sie im allgemeinen keine Textkritik. Sowohl Lehmann als Altmann-Bernheim begnügen sich gewöhnlich mit Abdrücken aus der besten erreichbaren Ausgabe, und bessern die Vorlage nur ausnahmsweise durch Vereinfachung der Orthographie, Beseitigung störender Interpunktionen, Richtigstellung von Druckfehlern u. dgl. m., was man in Hinblick auf das Ziel der Verfasser nur billigen kann. Dabei benutzt Lehmann, wie erwähnt, als obersten Einteilungsgrund die Zeitfolge, faßt jedoch innerhalb dieser die Rechtsquellen der nämlichen Art in Gruppen zusammen: So reihen sich an No. 3 Lex Salica (S. 6—27) als No. 4 Capitularien zur Lex Salica mit Proben aus 7 Capitularien (S. 27—37). die Auszüge aus den Karolingischen Kapitularien erstrecken sich auf 34, aus den deutschen Reichsgesetzen bis zum Interregnum auf 32 Nummern. Es folgen dann Auszüge aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel sowie dem sächsischen Weichbild, hierauf 7 Gesetze Rudolfs I. u. s. w. Altmann und Bernheim haben dagegen eine systematische Einteilung des Stoffes vorgezogen: Unter den Rubriken Staatsgewalt und Reichsverfassung im allgemeinen, Reich und Kirche, ständische Verhältnisse, Heerwesen, Gerichtswesen, Territorien und Städte vereinigen sie Auszüge aus ungefähr 90 Quellen. Lehmann beschränkt sich in der Vorrede mit wenigen Zeilen etwas über die Herkunft der gewählten Texte zu berichten, begleitet aber diese fortwährend mit worterklärenden Noten, Altmann und Bernheim lassen diese gänzlich fort und bieten dafür Litteraturangaben bei jeder Quelle.

Das Gesagte dürfte genügen, um sowohl das Gemeinsame als

das Besondere dieser neuen Schulsammlungen erkennen zu lassen. Dem vorgesetzten Zwecke dürften beide entsprechen und beide Manchem willkommen sein, da sie sich über einen größeren Zeitraum als etwa Genglers ›Rechtsdenkmäler‹ erstrecken und in der Auswahl eine glückliche Hand verraten. Umfänglicher und weitaus umfassender sind Lehmanns ›Quellen‹, sie kosten dafür auch mehr als das Doppelte von Altmann-Bernheims ›Ausgewählten Urkunden‹.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Gross, Charles, Ph. D., The Gild Merchant. A Contribution to British Municipal History. Oxford, Clarendon Press, 1890. 2 vol. XXII und 332, XI und 447 S. 8°. Preis 18 s. netto.

Der Verfasser, Instructor in History in Harvard University, hat seiner Göttinger Dissertation [1]), die denselben Gegenstand behandelte, die oben genannte größere Abhandlung folgen lassen. Während aber die ältere Arbeit der Hauptsache nach sich auf gedrucktes Material stützte, beruht das jetzt vorliegende Werk auf ausgedehnten archivalischen Studien. Man muß den Fleiß rühmen, mit dem Gross die bisher noch fast unbenutzten Schätze einer ganzen Reihe englischer Stadtarchive ans Licht gezogen und nutzbar gemacht hat, neben den Manuskript-Sammlungen im British Museum, dem Public Record Office, der Inner Temple Library, der Bibliothek der Society of Antiquaries of London und der Bodleian Library. Publikationen wie unsere städtischen Urkundenbücher sind in England so gut wie unbekannt, nur Lokalgeschichten mit beigedruckten Urkunden sind zahlreich vorhanden. Am Schlusse des ersten Bandes gibt Gross eine sich über 32 Seiten erstreckende Liste dieser und der anderen von ihm benutzten Bücher: er teilt aber in der Vorrede mit, daß er eine ausführliche Bibliographie zur Britischen Städtegeschichte fast druckfertig hat, ungefähr 4000 Nummern mit einem kritischen Ueberblick über die ganze Litteratur. Der Druck soll von dem Erfolg des vorliegenden Werkes abhängen. Für das Studium der englischen Städtegeschichte, das trotz einer so umfangreichen Litteratur von weiteren wissenschaftlichen Gesichtspunkten noch wenig gepflegt ist, würde ein solcher Führer unschätzbar sein, woraus denn auch die deutsche Städtegeschichte mancherlei Auf-

1) Gilda Mercatoria. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung. Göttingen 1883.

hellung erfahren könnte. Das bisher ungedruckte Material in den englischen Stadtarchiven ist zu umfangreich, als daß Gross es hätte erschöpfen können. Inzwischen übergibt er im zweiten Bande, der die ›Proofs and Illustrations‹ enthält, eine stattliche Reihe von Urkunden zum ersten Male der Oeffentlichkeit, — Alles was für seinen besonderen Zweck wichtig war. Anderes bisher ungedrucktes Material ist in den Anmerkungen zu den Untersuchungen enthalten, die den ersten Band füllen. Am Ende des zweiten Bandes findet sich außer einem ausführlichen Register ein Glossar von 30 Seiten. Lateinische Worte, die bei Du Cange (Favre) fehlen oder nicht genügend erklärt werden, sind hier mit einem Stern bezeichnet.

Was nun die Untersuchung selbst, und zunächst in ihrem Verhältnis zu der Dissertation betrifft, so wird man die letztere in Zukunft bei Seite lassen können. Es gereicht Gross jedoch zur Ehre, daß ihre Ergebnisse sich nun auf einer so viel breiteren Grundlage bestätigt haben [1]. Natürlich konnte es unter den Umständen nicht ausbleiben, daß das Buch Manches schon in der Dissertation gesagte wiederholt. Darum bringt es jedoch, auch abgesehen von dem neuen Stoff, nicht wenig des wertvollen Neuen: teils in Vertiefung und Erweiterung der alten Ergebnisse, teils indem es die Geschichte der Gild Merchant in späteren Zeiten und die verwandten Erscheinungen beleuchtet. Auch seine Polemik gegen Brentanos Aufsatz On the History and Development of Gilds and the Origin of Trade-Unions in Toulmin Smiths English Gilds (nach dieser Ausgabe citiere ich) erhält neue Stützen und neue Ausdehnung. Schon v. Ochenkowski hatte in seinem Buche Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters (Jena 1879) in manchen Punkten auf die Haltlosigkeit von Brentanos Ausführungen hingewiesen. In England aber scheint Brentano noch als Autorität für die Geschichte der Gilden zu gelten, obgleich sein Aufsatz an Ergebnissen für diese doch eigentlich nicht sehr reich ist, und neben einer romantischen Verherrlichung mittelalterlichen Geistes der politische Zweck so sehr im Vordergrunde steht [2].

Es hat Gilden sehr verschiedener Art gegeben. Soll also vom Ursprung der Gilden die Rede sein, so kommt es darauf an, jede Art für sich zu begreifen, und nicht alle in einen unhistorischen Zusammenhang zu bringen, wie man gethan hat. Einem solchen Grundsatz entsprechend fängt Gross sein Buch mit der Geschichte der

1) Die einzige nennenswerte Ausnahme macht Appendix C: the English Hanse.

2) Gross gibt I 109 [3] eine Liste englischer Verfasser, die Brentano nachschreiben.

Gild Merchant an und verweist alle Spekulation über die Anfänge der Gilden überhaupt und über die Gilden der Angelsachsen, die er zur Kritik seiner Vorgänger und zur Sicherung seines Standpunktes nötig hat, in Appendix A, the Literature of English Gilds, I 167—173 (vgl. English Historical Review I 780—784), und B, Anglo-Saxon Gilds, I 174—191. Hier verwirft er mit Recht Brentanos Herleitung der mittelalterlichen Gilden von den Festschmäusen der Germanen, von der Familie, und von einer Verschmelzung heidnischer Opfergemeinschaften benachbarter Familien mit christlichen religiösen Brüderschaften.

Dem Christentum räumt aber auch Gross (I 175. 176) meines Erachtens bei der Entstehung der Gilden einen ungehörigen Platz ein. Nach Pappenheims Untersuchungen über die Altdänischen Schutzgilden hat der Satz I 176 ›They doubtless originated spontaneously among Christians —‹ keine Berechtigung mehr. Gross kennt Pappenheim (I 176[4]), nimmt aber nicht ausdrücklich Stellung zu ihm. Ich vermag in den Gilden überhaupt nichts wesentlich Christliches zu erkennen: das Christentum bemächtigte sich einer volkstümlichen Einrichtung, drückte ihr seine Formen auf und benutzte sie zum Teil zu seinen Zwecken. (Vgl. Pappenheim, passim).

Darin ferner ist Gross (I 169 f. 175) gegen Brentano (57) durchaus beizustimmen, daß von England als Geburtsland der Gilden nicht die Rede sein kann, am wenigsten in dem Sinn (Brentano 198), als hätten andere Völker die Gilden nach englischem Muster bei sich eingeführt. Wir haben es mit einer Einrichtung zu thun, die unter gewissen Umständen überall ganz naturgemäß selbständig aufgekommen ist, überall wo bestimmte Zwecke zu erreichen waren, die sich so am besten erreichen ließen. Man vergleiche nur die Schilderung, die Exner in seinem Buche über China von den chinesischen Gilden entwirft, und die selbst in Einzelheiten der Gebräuche an unsere alten Gilden erinnert[1]): z. B. im Verschmausen der Bußen, was immer für besonders deutsch gegolten hat, in der Verehrung der Schutzheiligen und andern religiösen Bräuchen auch bei Gewerbegilden, die als Beweis des christlichen Ursprungs angeführt zu werden pflegen.

Die Ueberlieferung über die angelsächsischen Gilden ist derart, daß ohne eine gewisse Kühnheit nicht viel Positives darüber gesagt werden kann. Gross geht auch hier sehr vorsichtig zu Werke, aber wohl im Verneinen hier und da zu weit. Es liegt ihm vor allem

1) Exner, A. H., China. Skizzen von Land und Leuten. Leipzig, T. O. Weigel Nachf., 1889.

daran nachzuweisen, daß, was wir von den angelsächsischen Gilden wissen, für sein eigentliches Thema nicht in Betracht kommt. In diesem Sinne bespricht er die einzelnen Zeugnisse.

Die ›gegildan‹ der Gesetze Ines und Alfreds (Ine c. 16. 21; Alfred c. 27. 28: Schmid Die Gesetze der Angelsachsen² 28. 30. 86; Thorpe Ancient Laws and Institutes of England 35. 49. 50) will Gross nicht als Gildebrüder gelten lassen. Er sagt I 177 unter den Vielen, die sie dafür ansehen, sei Waitz der Einzige, der diese Hypothese zu beweisen suche. Waitz' Argumente (Deutsche Verfassungsgeschichte³ I 461 ff.) hätten wohl etwas mehr verdient, als die einfache Abweisung: sie seien nicht überzeugend (Gross I 177). Mit den Frithborgs der s. g. Gesetze Eduards des Bekenners haben sie freilich nichts zu thun, soweit stimmen Waitz und Gross überein. Mochte es nun aber noch so sehr zum Wesen der Gilden gehören, daß sie Privatgesellschaften waren, so konnte es doch Aufgabe des Staats werden, sein Verhältnis zu ihnen zu regeln. Alfred spricht von den Gilden wie von einer weitverbreiteten Einrichtung, aber durchaus nicht so, als müsse Jedermann Gildegenoß sein. Wenn unter den Angelsachsen Gilden weitverbreitet waren, — die Möglichkeit kann man nicht bestreiten, — zu deren Obliegenheiten es gehörte, den Verwandten eines getöteten Genossen bei der Erlangung des Wergeldes zu helfen (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden 82 ff., besonders 89 ff.), und die dann einen Teil davon für sich in Anspruch nahmen, so wurde es, wenn Verwandte nicht da waren, Aufgabe des Königs seine Ansprüche auf das Wergeld und die der Gilde abzugrenzen. Dem entspricht c. 28 des Gesetzes Alfreds (angeführt auch bei Waitz a. a. O. n. 3). Dann aber konnte der König auch die Gildegenossen des Totschlägers zur Zahlung eines Teiles des Wergeldes zwingen, entsprechend c. 27. Alles selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Erschlagene, im zweiten Fall der Totschläger, einer Gilde angehörte. Der Annahme von Waitz a. a. O. und Stubbs[1]) Constitutional History of England I 101³. 471, daß es Gilden von Fremden waren, kann ich mich also nicht anschließen. Meine Auslegung der beiden Paragraphen, die doch nun einmal mit ihren ›gegildan‹ Auslegung fordernd vor uns stehn, scheint mir natürlich und ungezwungen: mag man auch weiter nichts über diese Gilden wissen, und mögen sie von den Gilden einer späteren Zeit

1) Ich citiere nach der Library Edition von 1880, die textlich nur wenig von der älteren Ausgabe abweicht, jedoch z. B. eine neue Theorie über die Hundertschaft auf englischem Boden bringt, mit einer Ueberschau der Einteilung Englands in Shires, Hundreds u. s. w.



auch verschieden sein. Es hat weder Berechtigung noch Zweck, die Verbreitung der Gilden bei den Angelsachsen und ihre Existenz zu Alfreds und noch früherer Zeit zu läugnen. Die Cnihtegilde erkennt Gross I 183 (vgl. 188) doch selbst im 9. Jahrhundert an. Im Anhange zu den Statuten der religiösen Gilde zu Woodbury aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts werden noch zwei Gilden an demselben Ort und elf Gilden in zehn andern Orten aufgezählt, die alle, soweit ich sie auftreiben kann, in Devonshire gelegen sind. (Thorpe[1]) Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici 609 f.).

Noch wichtiger, namentlich für die städtische Verfassungsgeschichte, war es, die Bedeutung der sogenannten Iudicia Civitatis Lundoniae festzustellen (Schmid Gesetze der Angelsachsen[2] 156 ff.). Stubbs Constitutional History I 471 hatte sie ›a distinct attempt on the part of the public authorities to supplement the defective execution of the law by measures for mutual defence‹ genannt, aber gleichwohl an der Bezeichnung ›frith-gild‹ festgehalten. Gross bringt I 178 ff. gegen Letzteres vor, wie schon in seiner Dissertation, den Mangel an gildeartigen Bestimmungen (der Schmaus c. 8 § 1 ist nur für die Beamten, die Sorge für die Seelen verstorbener Mitglieder c. 8 § 6 nicht den Gilden eigentümlich), besonders aber den öffentlichen Charakter der Maßnahme, die offenbar von der Regierung angeordnet ist, die Aufnahme von Reichsgesetzen. Er verweist jetzt noch auf eine ähnliche im Auftrage desselben Königs Athelstan (925—940) von den Bischöfen, Thanen, Grafen und Villanen von Kent geschlossene Abmachung (I XXI. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2] 148, wo aber die Bezeichnung Concilium Fefreshamense falsch ist, da §§ 2. 3. sich auf eben dieses Concil berufen).

Um den Namen Friedensgilde für ein solches Landfriedensbündnis wird man nicht zu streiten brauchen. Jedenfalls ist es kein Privatverein und keine Vereinigung von Gilden (›on ûrum friđgegyldum‹ Iudicia Eingang übersetzt Gross I 178 mit Recht ›among our frithgildsmen‹, statt Schmids ›in unsern Friedensgilden‹), der die regelmäßige Einteilung in Hunderte und Zehnerschaften widersprechen würde. (Diese werden c. 8 § 6 vielleicht Gildschaften genannt).

Die Hauptsache aber ist, daß nicht die Rede von dem sein kann, was Brentano 99 mit Bezug auf die Iudicia sagt: ›The constitution of the City was based upon a gild‹; oder Hartwig Forschungen zur deutschen Geschichte I 162 (vgl. 139 f.): ›Wir wissen ja, daß in England die Statuten eines solchen Privatvereins die

1) Bridaford wird Bridford sein, nicht Bideford.

Grundlage einer Stadtverfassung geworden sind«. Schon die Beschränkung der Gültigkeit der Iudicia auf die Stadt ist mir zweifelhaft: die Nennung Londons in der lateinischen Ueberschrift sagt natürlich nichts, und der Ausdruck der Einleitung »þâ biscopas and þâ gerefan þe to Lunden-byrig hyrađ« scheint mir eher einen größeren Bezirk anzudeuten. Auch c. 10, wonach man »butan porte« vor glaubwürdigen Zeugen kaufen muß. Sonst wird aber in dem ganzen langen Schriftstück von einer Stadt nichts erwähnt, und gar nichts kommt darin vor, was man auch nur als den Keim einer Stadtverfassung bezeichnen könnte. Ebenso wenig läßt sich irgend eine Beziehung der späteren Verfassung von London zu den Iudicia auffinden.

Gross kommt zu dem Ergebnis, daß jedenfalls in angelsächsischer Zeit sich keine Spur davon findet, daß Stadtverfassungen von Gilden ausgegangen sind. Auch wird eine Kaufmannsgilde noch nicht genannt (Gross I 191).

Bei der Behandlung seines eigentlichen Gegenstandes konnte sich Gross auf festerem Boden bewegen. Hier sprechen die Thatsachen selber und lassen für Spekulation und Zweifel wenig Raum. Aber in ihrer Fülle erlauben sie auch ein Verallgemeinern nur in den breitesten Zügen: an allen Orten gibt es Besonderheiten. Gross hat diesem Charakter seines Stoffes auf das Glücklichste Rechnung getragen.

Um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts werden Kaufmannsgilden zuerst erwähnt. Im 13. Jahrhundert, berechnet Gross I 22, müsse etwa ein Drittel sämtlicher Boroughs [1]) eine solche besessen haben. (Vgl. aber I 20[3]). Das Verzeichnis der Städte, in denen er überhaupt die Gild Merchant fand (I 9—20, mit Jahr der ersten Erwähnung und Nachweis), enthält 102 Städte in England, 30 in Wales, 38 in Irland, — namentlich für die letzteren beiden Länder eine beträchtliche Vermehrung gegenüber der Dissertation. Schottland steht für sich (Appendix D. Vgl. unten).

Von besonderem Interesse ist die Frage nach dem Verhältnis der Gild Merchant zur Stadtverfassung, eine Frage, die sehr verschieden beantwortet worden ist. Keine der Theorien aber war auf einer wirklich umfassenden Kenntnis der Thatsachen aufgebaut, und Stubbs' ausgezeichnete Darstellung der Entwickelung des Städtewesens in seiner Constitutional History of England läßt in diesem Punkte an Schärfe zu wünschen. Merewether und Stephens in ihrem berühmten Werk (History of the boroughs and municipal corporations

1) Wenn man nur den Ausdruck »Burgflecken« vermeiden wollte! Borough ist eine Stadt »im Rechtssinn«.

of the United Kingdom. 3 vols. London 1835. Vgl. Gross I 37[1]) erklären die Gilda Mercatoria für eine Privatgesellschaft von Kaufleuten. Dagegen läßt Wilda Gildenwesen im Mittelalter 248 die Stadtverfassung ›auf eine Kaufmannsgilde gegründet‹ sein, während Brentano 93, 105 die ganze Bürgerschaft in einer regierenden Stadtgilde vereinigt, die wegen ihres kaufmännischen Charakters ›sogar‹ Gilda Mercatoria genannt worden sei[1]) Die letztgenannten beiden Forscher hatten ihre Auffassung vornehmlich aus einzelnen Londoner Nachrichten und den Instituta Gildae von Berwick geschöpft und damit von vornherein einen falschen Weg eingeschlagen. Denn in London, das überhaupt eine Sonderstellung unter den englischen Städten einnimmt, läßt sich keine Gilda Mercatoria nachweisen (Gross I 20 ff.), während Berwick in die Geschichte des schottischen Städtewesens gehört (Gross I 170).

Die Geschichte der englischen Gild Merchant hat sich also in einer langen Reihe von englischen Provinzialstädten abgespielt, königlichen wie baronialen, sowie in den welschen und irischen Städten, deren Verfassungen denen jener nachgebildet waren (Gross I Appendix E, besonders 242[3]). Im einzelnen gab es auch hier mancherlei Verschiedenheiten, aber im großen und ganzen war die Entwickelung gleichartig. Zwar leuchteten Londoner Zustände den übrigen Städten als Ideal vor, aber die Voraussetzungen waren zu verschieden, als daß eine Uebertragung überall möglich gewesen wäre. Das Gewohnheitsrecht spielte eine große Rolle und erzeugte, zusammen mit dem Recht sich Statuten zu geben, örtliche Eigentümlichkeiten. Wahrscheinlich mit Rücksicht hierauf sind die Freibriefe oft kurz und allgemein gehalten. Oft wird darin einfach auf das Recht einer andern Stadt verwiesen, indem es den Empfängern überlassen blieb sich an Ort und Stelle nach dem Näheren zu erkundigen. In der Antwort der älteren Stadt ist dann, wie so oft in Deutschland, das Recht beider Städte der Nachwelt erhalten worden. Gross gibt I 244—253 ein alphabetisches Verzeichnis britischer Städte mit ihren Mutterstädten und I 254—257 eine Uebersicht der wichtigsten Mutterstädte mit ihren Tochterstädten[2]). Schon im Domesday Buch berufen sich eine Anzahl Städte auf das Muster anderer (Gross I 258 f.). Uebrigens wird oft nur das Recht einer schon bestehenden Stadt nach dem Vorbild einer andern ergänzt oder verbessert. Sodann hat sich

1) Brentano begieng den schweren Methode-Fehler, daß er ungefähr alle Länder Europas zusammen behandelte und seine Belege und Beispiele nach Bedürfnis bald aus dem einen, bald aus dem andern nahm.

2) Gross I Appendix E The Affiliation of Medieval Boroughs ist ein vermehrter Abdruck seines Aufsatzes im Antiquary 1885 vol. XI.

in England in Folge der starken Regierung nie ein Rechtszug unter den Städten entwickelt; nur Anfragen um Aufklärung in schwierigen Fällen kommen vor[1])

Unter den Privilegien der englischen Städte stand an erster Stelle das des »liber burgus«; die übrigen, von denen aber bald das eine, bald das andere fehlte, oder doch sich nicht erwähnt findet, machen gewissermaßen den Inhalt dieses Begriffs aus. Zu diesen gehören: der ausschließliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht, außer »de tenuris exterioribus«; die freie Wahl der städtischen Beamten; Leihe zu »Stadtrecht« (burgage-tenure), d. h. Leihe von Grundeigentum gegen Zins ohne persönliche Dienste; firma burgi; das Recht Märkte zu halten; und die Gilda Mercatoria (Gross I 5 f.). Die vollprivilegierten königlichen Städte waren in Gericht und Verwaltung aus der Grafschaft vollständig ausgesondert und der Einmischung des Sheriffs entzogen (vgl. auch Stubbs I 698 ff.). Aber die writs of summons zum Parlament giengen durch die Hände des Sheriffs (Stubbs III 428) und die Wahl fand in der Grafschafts-Versammlung wenigstens ihren Abschluß (Stubbs III 446 ff. Ueber die Gerichtsbarkeit der Itinerant Justices, Stubbs II 238 f.). Vom Ende des 14. Jahrhunderts an aber wurden eine Reihe Städte zu eigenen counties mit eigenen Sheriffs gemacht (Stubbs III 634 f.), wie London schon unter Heinrich I. (Stubbs I 460).

Es hat sich nun durchaus nicht so verhalten, wie Brentano 93 es darstellt, als hätte in gesetzloser Zeit eine Gilde angesehener Bürger die Stadtregierung in ihre Hände gebracht, die Stadt ihrem Gildegesetz unterworfen. Die Stadtverfassung hat sich vielmehr in durchaus gesetzmäßiger Weise entwickelt, und zwar indem zunächst der burgus durch ein eigenes Gericht vor dem gewöhnlichen township ausgezeichnet und dem hundred gleichgestellt wurde. Das burghmote wird schon in den Gesetzen Edgars (959—975) und Cnuts (1016—1035) neben dem hundredmote und dem shiremote genannt. (Schmid Gesetze der Angelsachsen [2] 190. 280). Die vollberechtigten Mitglieder der städtischen Gerichtsgemeinde, die Grund- und Hauseigentümer der Stadt und die burgage-tenants bildeten die primitive Stadtgemeinde[2]) (Stubbs I 467) und fanden in dem burghmote das Mittel zu gemeinsamem Vorgehn. Der erste weitere Schritt war wahrscheinlich, daß sie die königlichen Einkünfte aus ihrer Stadt, die schon im Domesday Buch in runden Summen angegeben werden, pachteten (firma burgi. Stubbs 466. 467[1]) und unter sich umlegten.

1) Vgl. jedoch Urkunde Heinrichs II. für Oxford. Gross II 387.

2) Grundbesitz in der Stadt war in der älteren Zeit die Grundlage des Bürgerrechts. Gross I 71[2].

Damit war denn der Weg gebahnt, um die Verwaltung der Stadt in die Hände zu bekommen und weitere Rechte zu erwerben, vor allem das der Wahl der städtischen Beamten[1]). Nun aber findet sich seit der normannischen Zeit eine Gilda Mercatoria (abweichende Namensformen Gross I 6[2]) in eigentümlicher Weise mit der Stadtverwaltung verflochten und im Besitze von Vorrechten, die zugleich zu den wichtigsten städtischen Rechten gehören. Daß die leitenden Personen in Bürgerschaft und Gilde dieselben waren, genügt nicht um den Ursprung dieses Verhältnisses zu erklären. Bei Gross, dem es vornehmlich auf die Darstellung der Dinge, wie sie nach der schriftlichen Ueberlieferung waren, ankommt, findet sich nur ein schwacher Versuch in dieser Richtung (I 159). Es ergibt sich nun aus allem, was über die Gilde überliefert ist, wie mir scheint unzweifelhaft, daß ihr Ursprung in einer Vereinigung von Privatleuten zu suchen ist, und das nimmt auch Gross an (I 158). Nun wird man ihm gern beistimmen, daß der Handel Englands in Folge der Eroberung sich bedeutend ausgedehnt habe, und in ihrer historischen Form mag auch die Gilda Mercatoria erst in normannischer Zeit aufgekommen sein (Gross I 2 ff.). Darum vermag ich doch keinen Grund für die Annahme zu erkennen, daß es vorher in England überhaupt noch keine Kaufmannsgilden gegeben habe (Gross a. a. O., besonders I 4 f. I 158; auch I 191). Vielmehr wird man ihre Anfänge als reine Privatgesellschaften vor die Eroberung setzen müssen, da sie in früher normannischer Zeit nicht nur ziemlich verbreitet erscheinen, sondern auch schon als hochprivilegierte Körperschaften auftreten, die von ihrer vollen öffentlichen Stellung nicht mehr weit entfernt sind[2]). Man braucht sich von der Ausdehnung des angelsächsischen Handels keine übertriebene Vorstellung zu machen: dennoch scheint mir, was wir davon wissen, das Dasein solcher Gilden ebenfalls zu fordern. Denn bei den mit dem Handel verknüpften Gefahren so

1) Ich stehe davon ab, die etwas abweichende Entwickelung der von einem geistlichen oder weltlichen Herrn abhängigen boroughs zu schildern, da die der königlichen Städte die normale war und vorbildlich wurde. Vgl. übrigens unten S. 924.

2) Man vergleiche die Urkunden der folgenden Städte. Bei nicht wenigen wird die Gilde in Rechten, die sie schon besitzt, bestätigt: Beverley und York, Gross II 21. 279. Stubbs Select Charters[2] 109 f. Burford, Gross II 28. 29. I 10[3]. Canterbury II 37. Chester II 40. 41. Chichester II 47 I 10[6]. Leicester II 136. Lewes II 145. Lincoln II 146. Salisbury II 209. Southampton II 213. Wallingford II 244. Wilton und Winchester II 251. Oxford II 28. 29. 386. Lincoln, Stubbs Select Charters[2] 166.

mancher Art ist es unglaublich, daß die daran Beteiligten sich nicht zu Brüderschaften zusammen gethan haben sollten[1]).

In der Zeit nun, wo die Bürgerschaft die ersten Privilegien erlangte, namentlich die firma burgi (vgl. Gross I 93[1]), muß eine Art Verbrüderung zwischen ihr und der Gilde vor sich gegangen sein. Hier sind die beiden Urkunden Heinrichs II. für Winchester zu beachten (Stubbs Charters[2] 165 f.). Die eine bestimmt, »quod cives mei Wintonienses *de gilda mercatorum* cum omnibus rebus suis sint quieti de omni thelonio, passagio et consuetudine«. Die andere bestätigt »civibus meis Wyntoniae« — ohne die Beschränkung de gilda etc. — alle ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die sie zur Zeit Heinrichs I. gehabt haben, — was dann noch weiter ausgeführt wird. Die Gilde wird nicht erwähnt, doch sollen Alle — sive extranei sive alii —, die mit ihren Waaren in die Stadt kommen, Frieden haben »reddendo rectas consuetudines«. Daß also die eine Urkunde den Bürgern von der Kaufmannsgilde, die andere der Bürgerschaft Rechte verleihen will, bestätigt sich durch das folgende Privileg Heinrichs für Andover (Gross I 9[1]): »Sciatis me concessisse hominibus de Andewra, ut habeant gildam mercatorum in Andewra, quod sint quieti de Theolonio, passagio, consuetudine per totam terram meam, sicut Burgenses Wintonie, *qui sunt de Gilda mercatorum*, sunt quieti.«. Zugleich aber erscheint hier schon das Recht eine Gilde zu haben als ein Privileg der Stadt. War also die Handelsgilde Inhaberin eines so ausgedehnten Zollprivilegs[2]), so wurde es für jeden Händler des Orts wichtig ihr beizutreten, auch wenn noch kein Zwang bestand. Ebenso mußte der Stadt daran liegen, eine so begünstigte Gilde zu besitzen, und daher ist es begreiflich, daß eben dies zu einem der wichtigsten Stadtprivilegien wurde. Dann aber war auch der Gildezwang für alle Händler der Stadt selbstverständlich. Je

1) Wenn der Kaufmann, der dreimal über die weite See gefahren war, Thegn-recht erwarb (Schmid Gesetze[2] 390), so möchte ich gegen Gross I 3[2] schließen, daß sich das mit einer gewissen Regelmäßigkeit ereignete.

2) Gross sagt I 44, »if the borough had a charter granting freedom from toll throughout the realm, all the members of the Gild were generally allowed to participate in this exemption«. Mir scheint aber, daß das Zollprivileg nicht der Stadt als solcher, sondern der Gilde einer Stadt verliehen wurde. Sonst wäre es den Bürgern und nicht den Gildebrüdern zu gute gekommen. Es gab aber auch fremde Gildebrüder, die nur für bestimmte Zwecke beigetreten waren. Vgl. unten S. 923. Als ursprüngliche Trägerin aller Handelsprivilegien wird man aber die Gilde betrachten müssen. Das ergibt sich namentlich aus den angeführten Urkunden für Winchester, sodann aus dem unzweideutigen Unterschied der überhaupt in den Freibriefen zwischen burgenses de gilda und burgenses gemacht wird. Vgl. Gross I 70 f.

stärker aber die Thätigkeit der Gilde in das öffentliche Leben eingriff, desto mehr wurde es für die Stadt wichtig, eine Kontrolle über sie ausüben zu können und durch sie zu wirken. So kam es denn dahin, daß, wie Gross I 43. 63 sagt, die Handelsgilde des 12. und 13. Jahrhunderts sich als ein — freilich ziemlich autonomes — Organ der Stadtverwaltung für die Regulierung des Handels darstellt.

Ausschließlich den Mitgliedern der Gilde stand zollfreier und unbeschränkter Handel in der Stadt zu, und die Zollfreiheit galt nicht selten im ganzen Reich, ausgenommen etwa in Städten, die eine ältere Bewilligung aufweisen konnten. (Vgl. Gross I 44[6]. Anders Gross II 174). Dieser Zug ist charakteristisch. Alle Nichtmitglieder, also in erster Linie die stadtfremden Kaufleute, hatten nicht nur die rectas consuetudines zu zahlen, wie die Urkunde Heinrichs II. für Winchester vorschrieb (Stubbs Charters[2] 166), sondern mußten sich mannigfaltige und lästige Beschränkungen ihres Handels gefallen lassen. Die Clausel ›quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam in predicto burgo faciat, nisi de voluntate eorundem burgensium‹, erscheint erst, worauf ich aufmerksam mache, seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts (vgl. die Stellen Gross I 8[2] in Band II). Vielleicht ist sie auf ein Geschäft Johanns mit den Bürgerschaften zurückzuführen und wurde mit unmittelbarer Anlaß zu Magna Carta § 41. Gewissen Beschränkungen außer dem Zoll unterlagen Fremde allerdings auch vorher. (Customs of Newcastle-upon-Tyne unter Heinrich I. Stubbs Charters[2] 112: fremde Kaufleute dürfen nur in der Stadt und nur von Bürgern kaufen. Urkunde Heinrichs I. für Chichester Gross II 47: nur Gildegenossen dürfen Tuch schneiden). Aber mit jener Clausel war der Willkür und dem Eigennutz der Bürger Thor und Thür geöffnet. Gross bringt in Kapitel III, Functions of the Gild, eine Menge Material hierfür bei, reich an interessanten Einzelheiten, die für eine Geschichte des Handels zu verwerten wären. Es handelt sich großenteils um dieselben Beschränkungen, die den Hansekaufleuten so oft zu Klagen Anlaß gaben: Verbot des Verkehrs Fremder unter einander, des Kleinhandels, des Wiederverkaufs in der Stadt gekaufter Waaren, des Handels in gewissen Artikeln; aber auch weitergehende bis zu dem unbedingten Vorkaufsrecht und Monopol der Gilde. Es handelte sich nicht bloß um nationale Eifersucht, sondern um die kurzsichtigste Selbstsucht überhaupt. Mit Recht bemerkt Gross I 51: ›Indeed, medieval towns of one and the same country regarded each other, from a mercantile point of view, with much more jealousy and hostility than different states now do‹. So kam es, daß eine Einrichtung, die ohne Zweifel ursprünglich die Entfaltung des Handels för-

derte, schon im 14. Jahrhundert anfing als Fessel empfunden zu werden und als ungerechte Bevorzugung Weniger. (Vgl. die Stellen Gross I 36[1]). Gross sieht in der Handelsgilde eine der Ursachen des Verfalls so vieler englischer Städte im 15. und 16. Jahrhundert (I 51 f.), und es ist in der That auffällig, wie wenige der großen Handels- und Industriestädte von heute, wie viele jetzt ganz unbedeutende Orte auf der Liste der alten Gildestädte stehn. Häfen machen eine natürliche Ausnahme. Uebrigens brauchte man, um der Gilde anzugehören, nicht Bürger zu sein. Geistliche und weltliche Herren der Nachbarschaft ließen sich und ihre Leute aufnehmen, um die Erzeugnisse ihrer Güter besser verkaufen zu können (Gross I 40. 74[2]). Ebenfalls wurde fremden Kaufleuten der Beitritt gestattet, auch auf Zeit, wenn ihr Verkehr erwünscht schien (I 40. 51. 66 ff.). Die Hauptverpflichtung aller Gildegenossen aber war mit den Bürgern zu schossen (to be in scot and lot), auch wenn sie selbst keine Bürger waren (Gross I 53[1]). Mitglied wurde man durch Kauf oder Erbschaft. Man mußte einen Treueid leisten und Bürgen stellen, daß man seine Pflichten erfüllen werde (I 29).

Eine eigentliche Handelsgerichtsbarkeit scheint der Gilde von Hause aus nicht zugekommen zu sein, nur eine Austragsgerichtsbarkeit unter den Genossen. Vom 13. Jahrhundert an aber dehnte sie an manchen Orten auch in dieser Hinsicht ihre Befugnisse aus (Gross I 65[3]). Bemerkenswert und für das Verhältnis der Gilde zur Stadt bezeichnend ist, daß die Marktpolizei (die Aufsicht über Maß und Gewicht und über die Güte der Lebensmittel) und das Marktgericht (piepowder court) in den Händen der Stadtbehörden waren (I 64[3]).

Wie vielfach und innig Gilde und Stadtgemeinde mit einander verflochten sein mochten, begrifflich und praktisch waren es getrennte Dinge. Wie nicht alle Gildegenossen Bürger waren, so gehörten auch nicht alle Bürger zur Gilde (Gross I 68 f.). Die Gilde hatte ihre Morgensprache (morgespeche, morowspeche: die verschiedenen Formen bei Gross im Glossar II 411. Einzeln kommt das Wort auch für die Bürgerversammlung vor. I 32[6]), die Bürgerschaft ihr burghmote, portmote (Gross I 64). Das burghmote blieb die städtische Gerichtsversammlung. Hier wurden die Stadtbeamten gewählt, hier Beschlüsse über städtische Angelegenheiten gefaßt. Mit alledem hatte die Gilde nichts zu schaffen. Die Gildebeamten (meist ein alderman mit 2—4 stewards, skevins, wardens, — Gross I 26 ff., wo auch die übrigen Beamten aufgeführt sind) waren durchaus von den Stadtbeamten (meist bailiffs, provost, reeve, mayor) verschieden. Gilde und Stadt hatten jede ihre eigenen Statuten, ihren eigenen

Säckel. (Gross I 62 ff.). — So war es ursprünglich und regelmäßig. In manchen der kleineren, von mesne lords abhängigen Städte, wo der Herr die Stadtbeamten ernannte, ein herrschaftlicher Richter Gericht hielt, bildete dagegen die Gilde den natürlichen Mittelpunkt für alle bürgerlichen Bestrebungen, namentlich um eine den königlichen Städten ähnliche Freiheit zu erlangen (Gross I 90 f.). So ist auch später, als sich die Verfassung der englischen Städte überhaupt umwandelte und oligarchisch wurde, in einigen Städten die Regierung in die Hände eines aristokratischen Restes der alt n Kaufgilde, auch wohl in die einer social-religiösen Gilde geraten (Gross I 84 Anm. 99. 161). Die alte Gilda Mercatoria aber hatte sich inzwischen sehr verändert, und das hing mit der reicheren Entfaltung von Handel und Gewerbe und mit dem Aufkommen der Handwerkergilden zusammen.

Schon v. Ochenkowski (Englands wirtschaftliche Entwickelung 58 ff.) hat schlagend nachgewiesen, daß Brentanos Lehre von einem allgemeinen Kampf der Zünfte gegen die Stadtregierungen in England in den Thatsachen keine Begründung findet. Aus Gross Kapitel VII the Gild Merchant and Craft Gilds ergibt sich, daß auch von einem Kampfe der Zünfte gegen die Handelsgilde nicht die Rede sein kann. Zu den Kaufleuten rechnete man ursprünglich auch alle Handwerker, die Rohstoffe einkauften, ihre Erzeugnisse verkauften. Sie gehörten daher in die Handelsgilde, was auch die zahlreich erhaltenen Mitgliedernamen beweisen (die Gross I 107[1] angeführten Stellen). Indem aber die einzelnen Gewerbe sich entwickelten, schlossen die Angehörigen eines jeden einen eigenen Verein. Handwerkergilden werden zuerst unter Heinrich I., ein halbes Jahrhundert später als die Kaufmannsgilde, erwähnt (Gross I 114). Sie bedurften zu ihrem Bestehn der königlichen Anerkennung (Stubbs Constitutional History I 475 über die ›adulterine guilds‹ unter Heinrich II.), die gewöhnlich das Recht des Zunftzwangs mit sich brachte. Dadurch wurden sie aber noch kein öffentliches Organ wie die Gild Merchant (Gross I 114). Nun hören wir aus der Zeit Eduards I. von Bedrückungen der Weber und Walker zu London, Beverley, Oxford, Marlborough und Winchester (Gross I 108. v. Ochenkowski 60). Die Weber von London, Oxford und Winchester und die Walker der letztgenannten Stadt gehören nun gerade zu den Handwerkern, die schon unter Heinrich I. eigene Gilden hatten (Gross I 114[1]). Dies scheint mir in einem innern Zusammenhang zu stehn und einen andern Grund zu haben, als von Gross und v. Ochenkowski angenommen wird. Es heißt, daß jene Handwerker nicht als Bürger galten: gewis, weil sie keinen Grundbesitz hatten. Ferner arbeiteten sie zweifelsohne für

fremde Rechnung, kauften und verkauften also nicht, und waren deshalb auch nicht in der Handelsgilde. Es war dann aber begreiflich, wenn sie sich zu einer eigenen Gilde zusammenthaten, also zu einer der Bürgerschaft und ihren Organen fremd gegenüberstehenden Körperschaft. Dann erklärt es sich auch, wenn sie etwa mit der Stadt in Streit gerieten, sei es über die Ausübung des Zunftzwangs, sei es über Teilnahme an den städtischen Lasten (v. Ochenkowski 60²), sei es, weil sie nun doch das Recht beanspruchten, ihre Gewebe selbst zu verkaufen. Das war aber eine Ausnahme-Erscheinung. Regelmäßig thaten sich in allen größeren Städten, sobald nur ein Gewerbe genug an Bedeutung gewonnen hatte, seine Angehörigen innerhalb der Handelsgilde zu besonderen Gewerbegilden zusammen, — auch die eigentlichen Kaufleute, oft nach ihren Handelszweigen gesondert (Gross I 127 f.) — bis endlich die alte Gild Merchant auseinanderfiel, weil für sie nichts mehr zu thun war[1]). Diese Wandlung nahm im 14. Jahrhundert ihren Anfang. Manchmal blieb der Name zusammenfassend für die Gesamtheit der Gewerbegilden, oder die ganze Bürgerschaft gieng nun in der Gild Merchant auf. Einzeln blieb er an einem Rest optimatischer Mitglieder haften, die sich mit Handelsfragen nicht befaßten, wohl aber dieselben Personen waren, die die Leitung der Stadt in Händen hatten. Zuweilen endlich verwandelte sich die Gilda Mercatoria in eine einfache social-religiöse Gilde (Gross I 159 ff.). Vereinzelte Ueberreste haben sich bis in unser Jahrhundert erhalten.

Auch mit der Bürgerschaft als solcher waren indessen Veränderungen vor sich gegangen. Sie war namentlich demokratischer geworden: die Unterschiede zwischen den Klassen der Einwohner hatten sich verwischt (Gross I 73 f.). Schon im 12. Jahrhundert galt, daß der Villanus, der sich Jahr und Tag in der Stadt hielt ohne von seinem Herrn zurückgefordert zu werden, Bürger wurde (Gross I 8³. 30²·³. Stubbs Charters² 112. 162. 166. 167). Aber auch in der Stadt gab es Villani. Aus ihren Kreisen, wird man annehmen müssen, gieng ein guter Teil der späteren Handwerker hervor, die von den Zünften aufgenommen wurden ohne Bürger zu sein, gerade wie bisher die Handelsgilde Nicht-Bürger aufgenommen hatte. Grundbesitz konnte auf die Dauer nicht Vorbedingung für das Bürgerrecht bleiben. Es wurde vielmehr ein rein persönliches Recht, dem die Erfüllung bürgerlicher Pflichten im umfassendsten Sinne entsprach. Da nun fast jeder Bürger ein Gewerbe trieb und also der einen oder

1) Gross I 116² vermutet eine sehr frühzeitige derartige Arbeitsteilung als Grund, weshalb wir in London überhaupt von keiner Gilda Mercatoria hören, — was viel für sich hat.

andern Gilde angehörte, da ferner zu den Bürgerpflichten auch die Fähigkeit sich zu ernähren gerechnet wurde, so kam es endlich dahin, daß das Bürgerrecht, außer durch Erbschaft und Kauf, auch durch Eintritt in eine Zunft erworben werden konnte. Das geschah entweder auf dem Wege der Lehrlingschaft oder durch Ablegung einer Prüfung (Gross I 124 ff. Vgl. auch v. Ochenkowski 63). Dies war im allgemeinen das Maß von politischen Rechten, daß die Zünfte in England erwarben. Aber hierin wie in jeder andern Hinsicht, blieben sie den Stadtbehörden untergeordnet.

Hatte sich so eine zum großen Teil neue und demokratischere Bürgerschaft gebildet, so war dagegen das Stadtregiment oligarchisch geworden, indem hauptsächlich durch Nachlässigkeit und Trägheit der Bürgerschaft, die zufrieden war in Ruhe ihrem Gewerbe nachgehn zu können, einige Ehrgeizige und Reiche sich seiner bemächtigt hatten. Wenn dann dieser »select body« seine Stellung misbrauchte, so kam es wohl zu Streit mit der Gemeinde (Gross I 110). Die Zünfte als solche treten dabei aber nur ausnahmsweise hervor. Sie waren auch an sich nicht demokratisch, da ja mehr oder weniger die ganze Bürgerschaft in ihnen vertreten war. Die alte Kaufgilde spielt bei diesen Streitigkeiten natürlich erst recht keine Rolle. Das Ende war gewöhnlich ein neuer Freibrief mit einer Neuordnung der Verfassung, die aber aristokratisch blieb oder es sehr bald wieder wurde. An der Spitze der Stadt stand nun gewöhnlich ein gewählter Mayor mit einem aus meist 12 oder 24 Aldermen und doppelt so vielen Common Councillors bestehenden Town-Council. Diese bildeten zusammen die Corporation, die sich gegen die Stadtgemeinde möglichst abschloß, so daß sie in einigen Städten fast nur in gewissen Familien forterbte, daß das Stadteigentum als Eigentum der »Corporation« gelten konnte, und daß sie sogar hier und da die Vertreter der Stadt im Parlament ernannte. Durch Gesetz von 1835 (zum Teil durch den Reform-Akt von 1832) wurden alle diese Verhältnisse endlich neu geordnet. Nur in fünf nordenglischen Städten (möglicherweise unter schottischem Einfluß) und in drei irischen treten die Zünfte als solche in dem Streit mit dem Stadtregiment hervor, und erhalten Anteil daran. (Gross I 111 f.) [1]).

In Kapitel VIII spricht Gross von späteren *Mercantile Companies*. Die *Companies of Merchants* lassen sich kurz als Zünfte von Kaufleuten und Krämern charakterisieren von nicht mehr als lokaler Bedeutung. Ueber die *Merchant Staplers* bringt Gross noch manche

1) Gross stellt I 110[1] eine Arbeit über the growth of the »select bodies« or close governing council in den englischen Städten in Aussicht.

Ergänzung zu den Darstellungen von Schanz (Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I 327—351) und v. Ochenkowski (187—220). Bisher waren den Forschern die Staple Rolls im Record Office (Tower Records) unbekannt geblieben, von denen vier erhalten sind: von 27—50 Eduard III, 1—23 Richard II, 1—10 Heinrich VI. (Tower Misc., Roll 341) und 1—39 Heinrich VI (Gross I 140[1]). Wichtig ist, daß danach durch die Errichtung eines foreign staple die home staples nicht aufgehoben wurden (Gross I 141[2]), wie man bisher annahm (noch Kunze Hanseakten aus England Nr. 172[1]. S. 176[1]. v. Ochenkowski 190 hatte entdeckt, daß manchmal inländische Stapel genannt werden zu Zeiten, wo es einen auswärtigen gab, aber er glaubte, »ungeachtet der Verordnungen« möchten die englischen Städte den Stapel behalten haben). Irrtümlich ist die Bemerkung (I 140), daß bis zur Regierung Eduards I. die Ausfuhr hauptsächlich in den Händen der Deutschen Hanse gewesen sei: Kunze Hanseakten aus England XLI f. weist nach, daß bis Ende des 13. Jahrhunderts die Wollausfuhr hauptsächlich in den Händen der Lombarden war, seitdem in die der Deutschen übergieng. Die Company of the Staple of England existiert noch, hat aber vor einigen Jahren durch Untreue eines Beamten ihr ganzes Vermögen im Betrage von Lstr. 4250 verloren (Gross I 145[4]). Auch zur Geschichte der *Merchant Adventurers* bringt Gross interessante Notizen bei, namentlich über ihre Zweiggesellschaften in Provinzialstädten. In Band II finden sich auch einige Urkunden hierzu (II 26—28, 54, 87—89, 110—114, 185, 280—285, 355, 360—362).

Den Inhalt von Appendix C I 192—198, The *English Hanse*, hatte Gross der Hauptsache nach schon in Revue Historique XXXIII 296—303 veröffentlicht. Das Wort *hansa* erscheint danach in den Freibriefen von 45 Städten (meist aus dem 13. [$^{3}/_{5}$ aller] und 14. Jahrhundert. Ungemein viel welsche Städte darunter) meist so, daß »gilda mercatoria cum hansa« oder »et hansa« verliehen wird. Mit Zuhülfenahme anderer Stellen ergibt sich, daß hier darunter eine Zahlung verstanden wurde, und zwar teils ein Eintrittsgeld in die Gilde, teils eine Abgabe für eine gewisse Handelserlaubnis. (So auch in Göttingen. Vgl. Schmidt, in Hansische Geschichtsblätter 1878 23. Nitzsch Berliner Monatsberichte 1880 hat das verkannt). Zuweilen wurde es auch statt Gilde gebraucht.

Die Geschichte der *schottischen Gild Merchant* behandelt Gross in Appendix D (I 199—240). Die städtische Entwickelung in Schottland unterschied sich von der englischen nicht unbedeutend. Neben englischen (Newcastle. I 257 f.) machten sich französische und flandrische Einflüsse stark geltend (I 240 f.). Durch nationale Ge-

setze (Leges Burgorum, der Regierung Davids I. 1124—1153, zugeschrieben. I 200[3]) wurde eine weit größere Regelmäßigkeit hervorgebracht. Wegen der Schwäche der Centralregierung waren die Unterdrückten in den Städten weit mehr auf Selbsthülfe angewiesen als in England. Auch die Städte selbst: was schon sehr früh zu einem Städtebündnisse führte unter Leitung des Court of Four Burghs (Berwick, Roxburgh, Stirling, Edinburgh; seit 1368 an Stelle der ersteren beiden Lanark und Linlithgow), das sich im 15./16. Jahrhundert in die Convention of Royal Burghs, ein förmliches Städteparlament, umwandelte (I 200[4]). Die Gilda Mercatoria oder Gildry tritt zuerst in den Leges Burgorum auf. Sie war jedenfalls später sehr verbreitet, Gross hat sie in 66 schottischen Städten gefunden. In vielen davon existiert sie noch. Bis zum 14. Jahrhundert war die Stellung der Gild Merchant in Schottland im allgemeinen dieselbe wie in England, doch erscheint sie aristokratischer. (Nullus tinctor vel carnifex vel sutor potest esse in gilda mercatoria nisi abiuret facere officium suum manu propria sed per servientes suos sub se. Leges Burgoram c. 94. Gross I 213[2]). Die Berwicker Statuten scheinen für die übrigen schottischen Städte als Vorbild gegolten zu haben. Gross gibt I 227—240 einen Abdruck dieser Statuten nach Innes Ancient Laws and Customs of the Burghs of Scotland, Edinburgh 1868 (zuerst von demselben 1844 in the Acts of the Parliaments of Scottland veröffentlicht), der gegen den bei Wilda Gildenwesen 376—386 nach Houard Traités sur les coutumes Anglo-Normandes, Rouen 1776, mitgeteilten, in Smiths English Gilds 338—346 übersetzten und in dieser Uebersetzung von Brentano benutzten Text in wesentlichen Stücken (z. B. Datierung einer ganzen Reihe der Verordnungen) Verbesserungen aufweist. Es ergibt sich, daß die Statuten nicht 1283—1284 verfaßt, sondern 1249—1294 entstanden sind; ferner, daß darin zwischen Gilde und Stadt, Gildeverfassung und Stadtverfassung unterschieden wird, so daß auch hier von einem Hervorgehn der Stadtverfassung aus der Gilde nicht die Rede sein kann. Der aristokratische Charakter der schottischen Kaufmannsgilde prägte sich immer schärfer aus, und das Stadtregiment geriet mehr und mehr in ihre Gewalt. Vom 15.—17. Jahrhundert fand ein erbittertes Ringen der Handwerkergilden mit der Kaufmannsgilde statt: anfangs um das Versammlungsrecht und das Recht Zunft-Vorsteher zu wählen; dann um gewisse Handelsrechte; endlich um einen Anteil an der Stadtregierung. Der Kampf wurde gewöhnlich entschieden durch ein königliches oder privates ›decreet arbitral‹ oder durch die Convention of Royal Burghs, und den Zünften der Kern ihrer Forderungen, namentlich eine Ver-

tretung im Stadtrat, zuerkannt. Die Zünfte der einzelnen Stadt standen nun in einer ›convenery‹ unter dem ›deacon convener‹ den Kaufleuten in ihrer ›Gildry‹ unter dem ›dean of Gild‹ zur Seite. Die Letzteren blieben jedoch die herrschende Klasse, und dem ›dean of Gild court‹ standen bis 1833, stehn zum Teil noch heute, wichtige öffentliche Befugnisse zu. —

In Appendix F, I 282—289, gibt Gross der Analogie halber eine Uebersicht über die Entwickelung der Handelsgilde des ›Continents‹. Er zeigt sich mit der Litteratur über das deutsche Städtewesen vertraut und wendet sich mit Recht gegen die Theorien, die hier der Gilde einen überwiegenden Einfluß auf die Entstehung der freien Stadtverfassung zuschreiben, sei es einer Altbürgergilde, sei es einer Kaufmannsgilde. I 290—300 druckt er die Stellung der Gilde beleuchtende Urkunden ab von St. Omer, Rouen, Arras, Dordrecht, Calais, Utrecht, Goslar, Middelburgh, Mecheln, Halberstadt, Brackel, und einen Bericht Macchiavellis über die Gilden in Florenz im Jahre 1378. —

Der Verfasser betont in der Vorrede die Notwendigkeit neue ›facts‹ zur Geschichte des englischen Städtewesens zu liefern. Eben hierin besteht das Hauptverdienst seines Buches, daß es eine große Menge bisher unbekannter Nachrichten an die Oeffentlichkeit bringt, kritisch sichtet und zu klarer Darstellung vereinigt. Vorstehend sind nur die Hauptergebnisse des Buches vorgeführt, den reichen Inhalt wird man nur aus dem Buche selbst kennen lernen. Nur aus den Quellen kann man bekanntlich eine Anschauung davon gewinnen, wie die Dinge wirklich waren, und die fließen hier reichlich. Auch auf nicht wenige dunkle Stellen unserer Städtegeschichte fällt Licht aus den hier gesammelten Thatsachen — ganz abgesehen davon, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Hanse in England zu kämpfen hatte, verständlicher werden. Es handelt sich hier nicht darum, worauf wir so oft angewiesen sind, aus vereinzelten Stellen, deren Sinn bestritten, deren Wortlaut nicht selten unsicher, deren Echtheit manchmal angefochten ist, einen kunstvollen Bau zusammenzufügen. — Es ist nur zu wünschen, daß mit der weiteren Veröffentlichung der Schätze, die nach Gross in englischen Stadtarchiven noch unter dem Staube liegen, eifrig vorgegangen wird, damit man in die Entwickelung der dortigen Stadtverfassungen in noch vollerem Umfange Einsicht erhält: einstweilen mag sich die Geschichtswissenschaft zu dem Erscheinen von Gross' ›Gild Merchant‹ Glück wünschen.

Göttingen. F. Keutgen.

Böhm-Bawerck, Eugen von, Kapital und Kapitalzins. Zweite Abteilung: Positive Theorie des Kapitals. Innsbruck, Wagner 1889. XX u. 470 S. 8°. Preis M. 10,80.

Die erste Abteilung des vorliegenden Werkes, 1884 erschienen, enthält eine dogmengeschichtliche und kritische Analyse der Theorien vom Kapitalzins, welche, so zahlreich und so gegensätzlich zu einander, im Laufe der Jahrhunderte sich — sei es zum Zweck der ethischen Bewertung des Zinsvertrages, sei es zum Zweck der theoretischen Erklärung der Thatsache, daß und unter welchen Bedingungen Zins gefordert und bewilligt wird — entwickelt, bekämpft und abgelöst haben.

In dieser zweiten Abteilung trägt Böhm-Bawerck die eigene Theorie des Zinsphänomens vor, die sich — wie uns das Vorwort sagt — ›in vollständig neuen Bahnen bewegt‹. Weder eine Anklage gegen, noch ein Plaidoyer zu Gunsten des Zinsvertrags will er führen — diese Seite der Frage wird nur flüchtig gestreift (s. unten) — sondern ›eine Erklärung für die Erscheinung des Kapitalzinses‹ geben.

Das Buch hat von den verschiedensten Seiten wärmste Anerkennung gefunden; nicht bloß von Männern, welche der ›östreichischen‹ Schule nahe stehn, wie Philippovich (vgl. ›Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft‹. 1889 S. 568), sondern selbst von principiellen Gegnern der hier fast ausschließlich angewandten ›deductiven‹ Methode socialökonomischer Forschung, wie G. Schmoller (vgl. dessen Jahrbuch Bd. XIV S. 301 ff.).

Soferne diese Lobsprüche sich auf das Formale beziehen, stimme ich ihnen ohne Einschränkung zu. Mit großer Kunst sind die Theorien vom Kapitalzinse in klare Gruppen geschieden, jede in ihrem Kern sicher erfaßt und kräftig geschildert — ›ein Muster geschmackvoller Arbeit‹ ist, wie Schmoller schreibt, die erste Abteilung,

Aber der Kritik, welche Böhm-Bawerck, zweifellos mit großem Scharfsinn, übt, — besonders seiner Kritik der Produktivitäts- und der Ausbeutungstheorie — kann ich nicht zustimmen; gegen das Sachliche habe ich oft recht starke Bedenken. Und ebenso geht es mir hinsichtlich der ›positiven Theorie‹, welche in der zweiten Abteilung entwickelt wird. Eine vornehme, in mustergiltigen Sätzen dahinfließende Ausdrucksweise; wie geschickt ist häufig das karge, trockne Vokabular der abstrakten Sprache durch bildliche Wendungen bereichert und erfrischt! Mit unermüdlicher Energie wird das Problem des Kapitalzinses in alle seine Verzweigungen verfolgt — und nicht bloß dieses. Der Titel ist zu eng. Böhm-Bawerck gibt uns nahezu eine Theorie aller grundlegenden socialwirtschaftlichen

Erscheinungen, der Wert- und Preis-, der Renten- und der Lohnbewegung. Ueberall geht er den Schwierigkeiten lieber entgegen, als daß er ihnen auswiche. Er hat eine sichtliche Freude daran, gerade die härtesten Nüsse zu knacken. Jedem Freunde socialwirtschaftlicher Forschung kann daher das Buch — gleichviel, wie man sich zu den Ergebnissen stelle — aufs dringendste empfohlen werden als eine vortreffliche Anregung, richtiger noch: ein vortrefflicher Zwang zu geistiger Gymnastik; denn wer das Buch einmal begonnen, wird es sicher nicht wieder zur Seite legen, bis er es vollendet — nach manchem schweren, doch stählenden Ringen der Gedanken. Einzelne, etwas zu breite, fast Selbstverständliches weit ausspinnende Erörterungen bieten dem Leser ganz willkommene Ruhepausen, sich für kommende Strapazen des Gehirns zu rüsten.

Ich glaube Viel aus dem Buche gelernt zu haben, trotzdem ich dieser neuen ›positiven Theorie‹ des Kapitalzinses ebenso kühl gegenüberstehe wie der neuen Wert- und Preistheorie, der Lehre vom ›Grenznutzen‹, deren Auseinandersetzung ein gutes Viertel des Böhmschen Buches einnimmt und als deren ›natürlicher Ausfluß‹ diese Theorie des Kapitalzinses sich bekennt.

Böhm erklärt, es sei ›das gewaltigste Probestück‹ für die Richtigkeit der Lehre vom Grenznutzen, ›wenn sich mit ihren Mitteln die Lösung eines Problems (des Kapitalzinses) gewinnen läßt, an dem sich alle bisherigen theoretischen Systeme vergeblich versucht haben‹ (457).

Ich meine, daß die Lösung des Kapitalzinsproblems bereits vorlag, ebenso wie die Lösung des Wertproblems. Gegen die neue Lösung des ersteren habe ich das gleiche Bedenken, wie gegen die neue Lösung des zweiten. Nämlich: wie der Satz vom ›Grenznutzen‹ unbestreitbar richtig, so auch der Satz, auf welchem Böhm seine Kapitalzinstheorie aufbaut, daß gegenwärtige Güter in aller Regel mehr wert sind, als künftige Güter gleicher Art und Menge, — der Satz vom Zins als das natürliche ›Agio auf Gegenwartswaare‹ gegenüber ›Zukunftswaare‹. Unbestreitbar richtig, aber, wie man mittels der alten Kostentheorie weit einfacher und rascher zu der Erklärung der großen Masse der Wert- und Preisphänomene gelangt, als mittels der neuen Grenznutzentheorie, so sehe ich auch in diesem neuen Satze, welcher eine Zinstheorie ›aus einem Gusse‹ geben soll, eine eher schädliche, als nützliche Vermehrung des socialökonomischen Lehrschatzes.

Ich gebe zu, daß, wie Böhm eben zeigt, die verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens auf diese allgemeinste Formel sich zurückführen lassen — aber nur um den Preis stark gekünstelter Erklä-

rungen und stark ermüdender Umwege. Der ›Guß‹ mag einheitlich vor sich gehn, aber einfacher als früher ist er nicht geworden.

Und was ist sachlich gewonnen, wenn diese allgemeinste Allgemeinheit an die Spitze der Lehre vom Kapitalzins tritt und mit mühseliger Konsequenz durch alle Teilgebiete derselben durchgezogen wird? Ein ›truisme‹ mehr in der Socialwirtschaftslehre.

Wenn ich an die Spitze der Preislehre den Satz stelle, daß das Preisphänomen seine allgemeinste Erklärung in der Thatsache finde, daß der Käufer, der Preiszahler, den Wert des Preisguts, welches er hingibt, niedriger schätze als den Wert des Gutes, welches er um diesen Preis erlangt, während der Verkäufer, der Preisempfänger, ein umgekehrtes Werturteil fälle, und daß ohne diese Thatsache, ohne diese Differenz der Werturteile des Käufers und des Verkäufers kein Preisphänomen entsteht, so ist dieser Satz zweifellos richtig, zweifellos — so scheint es mir wenigstens — der denkbar allgemeinste, durch dessen Vorausschickung und konsequente Wiederholung ich eine Preislehre ›aus einem Gusse‹ gewinne, aber ebenso zweifellos ein harmlosester ›truisme‹, welchen ich auszusprechen auch unterlassen kann.

Dasselbe scheint mir von dem Satze zu gelten, den Böhm mit goldnen Lettern auf die Pforte des Lehrgebäudes vom Zinse setzen will. Wo irgendwo für irgend Etwas von irgend Jemandem Zins gezahlt wird, d. h. wo dieser Jemand, der Kapitalschuldner, für ein x (Kapital), das er heute — ›Gegenwartswaare‹ — empfängt, x (Kapital) + x_1 (Zins) dem Kapitalgläubiger zurückzuzahlen verspricht, so hat dies seine allgemeinste Erklärung sicher darin, daß der Kapitalschuldner den Wert von x ›Gegenwartswaare‹ höher schätzt als den Wert von $x + x_1$ ›Zukunftswaare‹. Ohne diese Thatsache, ohne dies Werturteil des Kapitalschuldners über das Verhältnis von x zu $x + x_1$ kommt kein Zinsphänomen zu Stande. Zweifellos richtig, zweifellos der denkbar allgemeinste Satz, mit dem eine Erklärung der Zinsphänomene beginnen kann, aber eben so allgemein und so selbstverständlich, daß ich den Nutzen, ihn durch alle Teilgebiete der Zinslehre mitfortzuschleppen nicht einzusehen vermag.

Böhm will mit diesem Satze die früheren Zinstheorien entthronen, aber, wie Schmoller in seiner Besprechung (S. 302) richtig sagt, wir sehen die ›so sehr bekämpfte Productivitätstheorie, die Enthaltungstheorie, die Nutzungstheorie, die Ausbeutungtheorie überall an ihrem Orte als Theilwahrheiten wiederaufstehen‹ — aber zunächst zwingt er uns leider immer, den Fall als ein Speciale der generellen Thatsache, daß jeder Zinszahler der Gegenwertwaare ein Agio beilegt, zu betrachten, während ich diese Thatsache nur beim Konsumtiv-

kredit vorzuführen und näher zu erörtern für zweckmäßig halte, dagegen beim Produktivkredit u. s. w. ohne diese Einleitung einfacher und rascher zum Ziele komme.

Wie sehr sich Böhm über die Tragweite seiner Neuerung täuscht, wie sehr er die Tragweite der früheren Erklärungsversuche unterschätzt, bekunden, unter Anderem, folgende Stellen.

Auf S. 372 weist er hin auf eine ›höchst merkwürdige und erklärungsbedürftige Thatsache‹ — eine Thatsache, deren Erklärung ›mit den Mitteln der bisherigen Theorien und insbesondere mit den Mitteln der Nutzungstheorie schlechterdings nicht zu leisten, während sie aus meiner Theorie ganz ungewungen sich darbietet‹. Nemlich: ›Ein Rentenschein, der dem Besitzer das Recht auf den Bezug von 10 Jahresrenten von je 1000 fl. sichert, und der (unter Anschlag von 5 % Zinseszinsen) einen anfänglichen Kurswerth von 7722 fl. besitzt, entwerthet sich nicht in jedem Jahre der 10 Jahre seiner Gebrauchsdauer gleichmäßig um 772,2 fl. (also um 1/10 des anfänglichen Kurswerthes), obgleich er in jedem dieser Jahre genau ein 1/10 seines Nutzinhaltes verliert; sondern er entwerthet sich im ersten Jahre nur um 614 fl., im 2. um 677 fl. . . . . im 9. um 907 und endlich im 10. Jahre um die letzten 952 fl., die er zu Beginn dieses letzten Jahres noch werth gewesen ist‹. Böhm erklärt, er habe in der ganzen ihm bekannten Litteratur keinen Versuch gefunden, hierfür eine Erklärung zu geben.

Sollte nicht, sobald man nur den Irrtum Böhms vermeidet, daß der Rentenschein ›in jedem dieser 10 Jahre genau ein 1/10 seines Nutzinhalts verliert‹, eine ›ganz ungezwungene‹ Erklärung gerade ›mit den Mitteln der Nutzungstheorie‹ sich bieten? Daß der Schein im 1. Jahre sich nur um 614, im 2. Jahre dagegen schon um 677 fl. entwertet, ist doch einfach darauf zurückzuführen, daß nicht allein die Ziffer der Jahresrenten-Coupons, welche an dem Scheine kleben, den Nutzinhalt desselben bestimmen — dann müßte sich ja allerdings die Wertscala des Rentenscheins in den einzelnen Jahren genau decken mit der fallenden Zahl der Coupons —, sondern die möglichen Zinseszinsen der mit dem Incasso der Jahresrenten-Coupons freiwerdenden und nun selbstständig zu verwertenden Kapitalsumme in Betracht kommen — wodurch sich die obige Scala der Wertverminderung ›ganz ungezwungen‹ erklärt. —

Die Produktivitätstheorie, meint Böhm, versage doch ›offenbar für den Zins, den irgend ein dauerndes Gebrauchsgut, mit dem gar nichts producirt wird, ein Wohnhaus, ein Hausgeräth, ein ver-

miethetes Klavier, die Bücher einer Leihbibliothek dem Eigeuthümer einbringen‹ (S. 370).

Nehmen wir das Klavier, welches ein Dilettant mietet. Warum bezahlt er Zins dafür? Weil ihm die Form, mittels jährlicher Hingabe einer bestimmten Einkommensquote sich den Genuß des Klavierspiels zu verschaffen, wirtschaftlich vorteilhafter erscheint als die Form des Ankaufs, d. h. der einmaligen Hingabe einer Vermögensquote. Der normale Grund, weshalb ihm dies vorteilhafter erscheint, ist einfach der, daß er mit der Summe, welche ihm der Ankauf kosten würde, mehr wirtschaftliche Produktivkraft einbüßen würde als ihm jetzt durch jährliche Zahlung eines Mietzinses entgeht. Er besitzt zwar die 1500 Mark zum Ankauf, aber diese stecken in seinem Geschäfte und producieren ihm jährlich 200 Mark Profit, während ihm die Miete nur 150 Mark jährlich kostet. Ist damit nicht der für dies ›dauernde Gebrauchsgut‹ bezahlte Zins ›mit der Produktivität des Kapitales‹ erklärt?

Besitzt der Mieter dagegen die zum Ankauf nötigen 1500 Mark nicht, so zahlt er den Zins deshalb, weil er eben keine andere Möglichkeit hat, sich den Genuß des Klavierspiels zu verschaffen als durch diesen Tribut an den Kapitalisten — er ist dann in gleicher Lage, wie der Arbeiter, welcher, um leben zu können, einen Teil seines Produkts dem Kapitalisten gewähren muß. Hier greift die ›Ausbeutungstheorie‹ zur Erklärung des Zinses für ein ›dauerndes Gebrauchsgut‹ ein. Wie im Gebiete der Werttheorie sind auch im Gebiete der Zinstheorie für die verschiedenen Kategorien der socialwirtschaftlichen Erscheinungen verschiedene durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Position und Relation der Individuen bedingte Erklärungsgründe zu formulieren! —

Die soeben genannte Ausbeutungstheorie durch eine neue Zinstheorie zu verdrängen, wäre jedenfalls eine im höchsten Maße dankbare, socialpraktische Leistung ersten Ranges gewesen. Aber ich kann leider nicht zugeben, daß Böhm dies Werk des Friedens vollbracht habe. Im Gegenteil fürchte ich, daß die socialdemokratische Wissenschaft aus dieser Schrift willkommenes Material ziehen könnte, über die hypokritische Bourgoiswissenschaft zu lästern.

So z. B. über die Stelle S. 370: ›welche Arbeiter soll der Hauseigentümer ausbeuten? Gesetzt er hat die ganzen 20,000 fl., die sein Haus wert ist, als Lohn an die beim Baue beschäftigten Arbeiten gezahlt, so daß an der Entstehung des Hauses nicht ein Atom von Ausbeutungsgewinn klebt. Nun trägt ihm aber doch das Haus jahraus, jahrein 1000 fl. Kapitalzins: wo ist da der Arbeiter zu entdecken, dem die 1000 fl. abgelistet oder abgepreßt worden sein können?‹

An der ›Entstehung‹ klebt hier allerdings kein Ausbeutungsgewinn. Aber wenn nun dies Haus des Beispiels als Arbeiterkaserne Verwertung findet, so ist doch das, was die socialistisch-kommunistische Zinstheorie ›Ausbeutung‹ nennt, da? Meint Böhm, daß ein Arbeiter, welcher aus seinem Lohn ein Kapital erspart hat und schließlich Fabrikant wird, deshalb, weil dies Kapital ohne Ausbeutung entstand, von der socialdemokratischen Kritik mit dem Stigma des ›Ausbeuters‹ verschont werden würde? Jedenfalls nicht — der Fall des Hauseigentümers, welchen Böhm anzieht, ist aber nicht anders zu behandeln.

Mietet ein Rentner oder ein Unternehmer ein Haus, zu dessen Kauf ihm die Mittel zur Verfügung ständen, so ist der Zins — analog dem oben zuerst erörterten Fall der Klaviermiete — aus der Produktivitätstheorie zu erklären. Mietet ein Arbeiter, bezüglich irgend Jemand, welcher sich das Haus nicht kaufen kann, so greift wieder die Ausbeutungstheorie ein. Die wirtschaftliche Relation zwischen Rentner-Kapitalist und Haus-Kapitalist ist eben wesentlich anders als die zwischen Arbeiter u. s. w. und Hauskapitalist. Verschiedene Kategorien des Zinsphänomens — verschiedene Erklärungen.

An manchen Stellen tritt dann wieder die, in ihrem Kerne m. A. n. unläugbare ›Ausbeutungs‹-Theorie auch bei Böhm in ihr Recht. So z. B. auf S. 351, wo die Rede ist von ›Lohnarbeitern, die wegen der Unmöglichkeit, ihre Arbeit auf eigne Rechnung lohnend zu verwenden, sämtlich geneigt sind, ihr künftiges Arbeitsprodukt gegen eine erheblich geringere Menge gegenwärtiger Güter zu verkaufen‹. Daß die socialistische Zinstheorie ›Unrecht hat, wenn sie den Zins nur aus dem billigen Einkauf von Arbeit erklärt‹ (S. 359), ist zuzugeben, aber, von gewissen, der Parteilitteratur ja immer anhaftenden Uebertreibungen abgesehen, ist die ›Ausbeutungs‹-Theorie zutreffend und durch die neue Theorie von der ›Wertüberlegenheit der gegenwärtigen über die zukünftigen Güter‹ sicher nicht aus der Welt geschafft.

Auf S. 384—85 gibt Böhm in kürzester Fassung seine socialethische Rechtfertigung des Zinses ›Weil Gegenwart-Güter immer zu knapp im Vorrat sind, ist immer die Konjunktur für den Austausch gegen Zukunftswaare günstig; und weil die Zeit immer vorwärts schreitet, wird die vorteilhaft eingehandelte Zukunftswaare immer wieder zur Gegenwartswaare, wächst dabei in den vollen Gegenwartswert hinein, und gestattet zugleich ihrem Eigner, die allezeit günstige Konjunktur für Gegenwarts-Güter immer wieder von Neuem auszunutzen‹.

»Liegt darin etwas Anstößiges? Ich wüßte nicht wieso. Gegenwärtige Güter sind einmal aus natürlichen Gründen eine wertvollere Waare als künftige; und wenn der Besitzer der wertvolleren Waare für sie eine größere Summe der minder wertvollen eintauscht, so ist dies nicht anstößiger, als wenn der Besitzer von Weizen einen Metzen Weizen für mehr als einen Metzen Hafer oder Gerste, oder wenn der Besitzer von Gold ein Pfund Gold für mehr als ein Pfund Eisen oder Kupfer austauscht. Ein Verzicht auf die Geltendmachung des höheren Wertes der eigenen Waare wäre ein Akt der Uneigennützigkeit und Großmut, der unmöglich allgemein zur Pflicht gemacht werden kann, und in der That bei keiner einzigen andern Waare zur Pflicht gemacht wird«.

»Im Wesen des Zinses liegt also Nichts, was ihn an sich unbillig oder ungerecht erscheinen ließe«. Allerdings sei wie jede menschliche Institution auch die des Zinses der Gefahr von Misbräuchen u. s. w. ausgesetzt — »vielleicht sogar in besonders hohem Grade«. Die »Gefahr monopolistischer Ausbeutung der Besitzlosen« sei nahegerückt (S. 385—6) — ein Satz, der allerdings später wieder abgeschwächt wird.

Nein — im Wesen des Zinses liegt, ebenso wie im Wesen der Grundrente etwas »Anstößiges«, sofern nämlich, wie Böhm dies selbst in der angeführten Stelle so stark betont, der Zins das Ergebnis einer der Kapitalistenklasse »allezeit günstigen Konjunktur«, eine vom Individuum, welches sie genießt, unverdiente Frucht ist, und daher allerdings als »an sich unbillig und ungerecht« erscheint.

Ich lasse hier dahingestellt, ob wirklich die Konjunktur immer für »Gegenwartswaare« günstig ist. Spricht man aber diesen Satz so unbedingt aus, wie Böhm es thut, so ziehe ich daraus den entgegengesetzten, die Gerechtigkeit der Zinsnahme verneinenden Schluß.

Daß aus »natürlichen« Gründen die »Gegenwartswaare« wertvoller ist als zukünftige, bestreitet ja die socialistisch-kommunistische Theorie ebenso wenig wie, daß aus »natürlichen« Gründen das eine Bodenstück höheren Ertrag, bezüglich wertvollere Fruchtgattung abwirft als das andere, die eine Grube Gold, die andere nur Kupfer oder Eisen birgt. Aber sie erklärt für »anstößig«, daß sich das besitzende Individuum diese »natürlichen«, nicht durch eigene Leistung verdienten Chancen in Form von Zins oder Grundrente zu Nutze macht. Sie fordert — von der Gerechtigkeitstheorie des extremen Communismus abgesehen, welche das Princip »selon ses besoins« annimmt — ebenso wenig wie Böhm einen »Verzicht auf die Geltendmachung des höheren Wertes der eigenen Waare«, sondern will

Jedem nach seiner Arbeit, genau gemäß dem ›Wert der eigenen Waare‹ lohnen; aber als ›eigne‹ Waare erscheint ihr allerdings — und darin ist durch sie das socialwirtschaftliche Gerechtigkeitsprincip rigoroser, aber konsequenter entfaltet als das der Bourgeoisie — nur das der eigenen Arbeit, nicht der Konjunktur oder der Gunst oder Ungunst der Natur entstammende Produkt.

Rodbertus hat in seiner Kritik der Bastiatschen Zinstheorie, welche die heutige Ungleichheit der wirtschaftlichen Positionen auf den Fleiß und die Sparsamkeit der Urahnen der heutigen Kapitalisten — Rapax und Wilhelm tauft sie Rodbertus — die Faulheit und Verschwendung der Urahnen der heutigen Arbeiter — Jacob und Johann — zurückführt und rechtfertigt, die Frage scharf genug gestellt:

›Gesetzt, die erste Ersparung des Brodes von Rapax wäre der natürliche und gerechte Keim Rothschildscher Millionen, gesetzt, die Sparsamkeit allein hätte Rapax und Wilhelm in den Stand gesetzt, Jacob und Johann ihre Arbeitskraft abzukaufen, und der Hunger hätte diese gezwungen, den Vertrag abzuschließen‹, — sollen deshalb die heutigen Arbeiter, ›sollen wir, die späten Nachkommen Jacobs und Johanns fortwährend verdammt sein, unter dem Mangel der Sparsamkeit unseres Urahns zu leiden, die Nachkommen von Rapax und Wilhelm fortwährend privilegiert sein, die progressiv wachsenden Früchte unserer Arbeit als Folge des Verdienstes der Sparsamkeit ihres Urahns zu pflücken? Sollte nicht der tägliche erneute Handel zwischen ihnen und uns endlich auf billigere Bedingungen abgeschlossen werden müssen?‹ (Sociale Frage, S. 119).

Oder mit Böhmscher Terminologie ausgedrückt: soll die Konjunktur ›allezeit günstig‹ für die Eigner der ›Gegenwartsgüter‹ sein — können und müssen nicht die aus ›natürlichen‹ Gründen fließenden ›natürlichen‹ Gesetze des Verkehrs korrigiert werden durch ein ›vernünftiges gesellschaftliches Gesetz‹, welches Jedem nur noch die Frucht der eigenen Arbeit, nicht mehr die der ›Konjunktur‹ zu pflücken gestattet — Jedem nur gemäß des Wertes der wirklich ›eigenen‹ Waare gibt?

Ohne Stellungnahme zu dieser Frage der Gerechtigkeit bleibt eine Untersuchung über den Zins unvollständig, berührt den Kern des Problems gar nicht. Mit Berufung auf ›natürliche‹ Gründe ist hier ebenso wenig Etwas gewonnen, wie in einer Untersuchung über die Grundrente. Aber die ›epochemachende‹ Entdeckung vom Grenznutzen, die Wiedergeburt einer ›subjektiven‹ Wertlehre hat leider ihre Anhänger so tief in eine, m. A. n. fruchtlose Psychologie verstrickt, sie so nach Innen gewandt, daß sie den Punkt, um den

sich Alles dreht, um den die Parteien draußen im Leben, in der Volksversammlung, in der Presse eigentlich kämpfen, gar nicht finden.

Bezeichnend für diese Befangenheit ist mir die Erörterung gewesen, mit welcher Böhm den Zins — eben weil er aus ›natürlichen‹ Gründen fließe, keine ›historische‹, sondern eine ›ökonomische‹ Kategorie sei (S. 398), eine ›elementare Wirtschaftserscheinung‹ — auch in einer kollektivistisch organisierten Volkswirtschaft, allerdings als Contrebande unbemerkt sich einschleichend, nachweisen möchte.

›Die Gemeinwirtschaft selbst würde dann, behauptet er, gegenüber den Volksgliedern das Princip des Zinses, die heute als „Ausbeutung" gescholtene Praxis des Abzugs vom Arbeitsprodukt ausüben und ausüben müssen‹. Sie kommandiert z. B. einen Arbeiter in einer Tagesarbeit 100 Eichenschößlinge zu setzen, die, ohne weiteren Arbeitszusatz, nach hundert Jahren jeder etwa 10 fl., zusammen 1000 fl. wert sein mögen. Wird aber dieser Arbeiter — fragt nun Böhm — den ganzen Wert des künftigen Produkts, also einen Tagelohn von 1000 fl. erhalten? Unmöglich, sonst würde jeder ›Genosse‹ Wälder aufforsten wollen (S. 393). Das einzige Mögliche sei, den Forstarbeitern, so wie etwa den Bäckergesellen, nur 2 fl. täglich ›entsprechend dem heutigen Wert der gepflanzten Schößlinge‹ zu zahlen. Das sei „Ausbeutung", gerade so wie heute‹. ›Man bringt im Kaufe der Zukunftswaare Arbeit ein Agio für Gegenwartsgüter in Rechnung und fertigt den Arbeiter für ein Zukunftsprodukt von 1000 fl. mit einem gegenwärtigen Lohn von 2 fl. ab, entsprechend dem heutigen Wert der gepflanzten Schößlinge. Den Mehrwert aber, den diese, ausreifend, ansetzen, schiebt die socialistische Gemeinwirtschaft als echten Zins in die Tasche‹; wahrscheinlich werde sie ihn allerdings im Gemeininteresse, zu einer allgemeinen Aufbesserung der Lohnquote der Volksgenossen, verwenden, aber diese nachträgliche gemeinnützige Widmung ändere nichts ›an der Thatsache, daß der Zins als Zins eingestrichen wurde‹ (S. 394) ... ›Durch eine gleichmäßige Verteilung desselben wird nicht derselbe wirtschaftliche Zustand hergestellt, als wenn der Zins gar nicht eingestrichen wurde, sondern in der Verteilung bekommen ihn ganz andere Leute als jene, an deren Arbeit und Produkt er verdient wurde. Dem Aufforstungsarbeiter wird vom Werte seines künftigen Produktes von 1000 fl. ein Betrag von 998 als Zins abgezogen. Wird nun durch die Austeilung aller so gewonnenen Zinsbeträge der Durchschnittstagelohn von 2 auf 3 fl. erhöht, so bekommt jener von 998

abgezogenen fl. einen einzigen zurück, die übrigen 997 bekommen andere Leute, und zwar ganz so wie heute, nicht aus dem Titel der Arbeit, sondern aus dem Titel des Eigentums, beziehungsweise des Miteigentums«. Also gerade wie heute wird dann »der Zins vom Eigentümer der gegenwärtigen Arbeit« (hier ist die Gesamtbürgerschaft dieser Eigentümer) an jenen Arbeitern verdient, die durch ihre Arbeit erst ein künftiges Produkt schaffen: der Unterschied besteht nur darin, daß in der kapitalistischen Gesellschaft das Eigentum ungleich verteilt ist, und der Zins an wenige Eigentümer in großen Quoten fällt, während in der socialistischen Gesellschaft Alle Miteigentümer zu gleichem Anteil sind und Alle eine gleiche Quote vom Gesammtzins einstreichen« (S. 395). Ergebnis: an den Personen, an den Quoten ändert sich Mancherlei hinsichtlich der Kapitalrente — »aber an der Thatsache, daß die Eigentümer der Gegenwartswaare bei dem Umsatze gegen Zukunftswaare ein Aufgeld erzielen, Nichts«. (S. 397). »Der Zins stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren ökonomischen Ursachen entspringt und darum überall da zum Vorschein kommt, wo es überhaupt noch einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftswaare gibt« (S. 398).

Das ist allerdings ein »sehr merkwürdiges und beachtenswertes Ergebnis« (S. 397); die neue Zinstheorie Böhms böte eine schneidige Waffe, die Angriffe der Socialdemokraten auf den blutsaugenden »Vampyr« Kapital zu parieren — die socialtheoretische Untersuchung hätte also doch zu einem hochwichtigen socialpraktischen Ergebnis geführt.

Ja — Böhm beweist sogar noch mehr: auch die Grundrente soll im Socialistenstaate bleiben. Es liege doch auf der Hand, daß auch dann noch »ein Arbeiter auf einem besonders fruchtbaren Grundstück ... mehr oder wertvolleres Produkt erzielen wird, als ein Arbeiter mit gleicher Mühe und Geschicklichkeit auf einem gemeinen Acker«. Aber es wäre eine »nicht zu duldende Protektionswirtschaft«, wenn man jenen Arbeitern »ihr ganzes größeres Produkt als Lohn ließe. Um keine Ungerechtigkeit zu begehn, wird man auch hier den Lohn nach unten nivellieren müssen; d. h. man behält vom Produkte der fruchtbareren Grundstücke die »Grundrente« zunächst für die gemeinsame Kasse zurück, um sie dann an alle Volksgenossen ... zu verteilen«. Die Grundrente bleibt, »wird gegenüber den, den privilegierten Boden bearbeitenden Arbeitern geltend gemacht«, und »nur« anders verteilt (Anm. 3. S. 396—397).

Auch dies Ergebnis ist ›sehr merkwürdig und beachtenswert‹ — aber, wie sich leicht zeigen läßt, ist die Behauptung, daß ›Zins‹ wie ›Grundrente‹ und die an diesen Einkommensformen gescholtene ›Ausbeutung‹ auch nach Aufhebung des Sondereigentums an den Arbeitsmitteln fortbestehn würden, — daß gewisse Arbeiterschichten auch dann noch nicht den vollen Wert ihres Produktes ernten, sondern dann von der Mehrheit übervorteilt werden würden wie heute von einer Minderheit, haltlos.

Nicht ›Zins‹ und ›Grundrente‹ bestehn fort, sondern, was fortbesteht, als ›ökonomische‹ Kategorie, ist 1) die natürliche, unabänderliche Thatsache, daß unfertige Güter weniger Gebrauchswert haben als fertige — der Eichenschößling weniger als die Eiche. 2) die natürliche, unabänderliche Thatsache, daß gleichgroße Parcellen der Erdoberfläche verschiedenen Gebrauchswert abwerfen, sei es der Verschiedenheit des quantum, sei es der Verschiedenheit des quale wegen, welches sie liefern.

Aber fortgefallen ist die sociale Konsequenz dieser Momente in einer, das Sondereigentum an den Arbeitsmitteln anerkennenden Gesellschaftsordnung, die ›Ausbeutung‹ der kapital- und landlosen Schichten durch die kapital- und landbesitzenden.

Die ganze Auseinandersetzung Böhms über ›Zins‹ und ›Grundrente‹ in einer kollektivistischen Volkswirtschaft krankt an dem Fehler, daß er die Gerechtigkeitsidee der Socialdemokratie, welche zur Forderung eines ausschließlich nach den verglichenen Arbeitszeitmengen und Arbeitsintensitätsgraden — nach ›Kostenwert‹ sich bemessenden Einkommensbezugs führt, gar nicht würdigt, sondern gleichmütig mit seiner Nutzwerttheorie operiert.

Ich sagte eben: die Gerechtigkeitsidee der Socialdemokratie, ich könnte auch sagen: Gerechtigkeitsidee schlechthin. Denn ist vielleicht das ›Produkt‹ des Aufforstungsarbeiters, welcher den Eichenschößling setzte, der Eichbaum? Kann Jemand, der nicht vollkommen in die Nutzwerttheorie sich vergraben hat, auch nur die Frage stellen, ob bei Bemessung des Lohnes (oder hier: Anteils am socialwirtschaftlichen Gesamtprodukte) diesem Arbeiter gerechterweise der schließliche ›künftige‹ Nutzerfolg seiner Tagesmühe oder diese letztere — ob der ›Nutzwert des mit diesem Arbeitsaufwand hervorgebrachten Endproduktes‹ (S. 396) oder der ›Kostenwert‹ dieses Arbeitsaufwandes, die Menge von Arbeitszeit, geistiger und körperlicher Energie, maßgebend sein solle! Dem Aufforstungsarbeiter als Produkt den Eichbaum anzurechnen, welcher doch das Produkt der Naturkräfte ist, die auf ihn wirken, nachdem die produktive Leistung des den Schößling setzenden Arbeiters abgeschlossen ist, wäre genau

so wie wenn man dem Lokomotivführer die Transportleistung der Dampfkraft, welche Lokomotive und Zug treibt, anrechnen wollte.

Mag der Arbeiter für »ein« Zukunftsprodukt im Wert von 1000 fl. »mit einem gegenwärtigen Lohn von 2 fl. abgefertigt« werden, so ist dies gerecht, da jenes Zukunftsprodukt doch keineswegs sein Produkt ist, und daher kann auch von einer »Ausbeutung«, einem »Abzug vom Arbeitsprodukt« nicht die Rede sein.

Allerdings findet eine »Ausbeutung« statt — »ganz andere Leute« genießen, als die Arbeiter, welche das »künftige Produkt« schaffen halfen; die Gemeinwirtschaft nämlich, welche einen Teil ihrer Arbeitskräfte zur Produktion von Gütern kommandiert, welche erst in ferner Zukunft reifen, beutet sich selbst aus als Ganzes, mindert das dem Genuß der Gegenwart verfügbare Gesamtprodukt zu Nutzen künftiger Generationen. Diese »Ausbeutung« kann stattfinden — ich fürchte nur, in zu schwachem Maßstabe — aber »einen echten Zins schiebt die socialistische Gemeinwirtschaft« der Zukunft, in welcher der Eichbaum als Nutzholz, Heizstoff u. s. w. verfügbar wird, keineswegs »in die Tasche«, sondern die Söhne genießen die Früchte der vorsorglichen Arbeit der Väter. Und wie ihre Väter einst einen Teil der Volksarbeit auf Produktionen von Gütern gewandt, welche die Söhne ernten, so werden diese wieder — wenn das »Solidaritätsgefühl« nicht inzwischen verkümmert ist — sich »ausbeuten« zu Dienste der kommenden Geschlechter. Die eine Generation mag mehr profitieren als die andere — aber diesen »Mehrwert« Zins zu nennen, wäre eine verderbliche, den wahren Sachverhalt verhängende Wortspielerei.

Ausbeutung genug ist denkbar in einer collektivistischen Volkswirtschaft — ich verweise auf meine Kritik des »Socialstaats«, wie Rodbertus ihn sich ausmalt —, auch eine Zinsleihe in engen Grenzen ist denkbar, als Konsequenz des Sondereigentums an den Genußmitteln und der Möglichkeit, hiervon gemachte Ersparnisse durch Leihe zu verwerten, aber das Fortbestehn eines Zinses als Konsequenz des Samteigentums an den Arbeitsmitteln hat Böhm nicht bewiesen. Die Thatsache, daß in einer das Sondereigentum an den Arbeitsmitteln anerkennenden Gesellschaft die Konjunktur »allezeit günstig« ist für »die Eigentümer von Gegenwartsgütern«, ist in einer Gesellschaft, welche die Arbeitsmittel in Samteigentum genommen hat, aus der Welt geschafft. Das »Agio« auf Gegenwartsgüter, auf genußreife Güter, gegenüber unfertigen Zukunftsgütern bleibt immer. Ein Haus wird immer mehr Wert geschätzt werden als ein Bauplatz, die sociale Konsequenz aber, daß die Hauseigentümer denen, welchen die Mittel feh-

len, selbst ein Haus zu bauen, einen Zins abfordern, dessen Höhe nur zum Teil durch das Maß der produktiven Leistung dieser Hauseigentümer, zum Teil durch die »Konjunktur« bedingt wird, kann beseitigt werden. Ein Kornvorrat wird immer mehr Wert haben als die Summe von Arbeitshänden u. s. w., welche einen gleichen Kornvorrat erst nach einem Jahre erzeugen werden; die sociale Konsequenz aber, daß die Korneigentümer sich die Zwangslage der Arbeiter, welchen die Unterhaltsmittel bis zur nächsten Ernte fehlen, zu Nutze machen, kann beseitigt werden. —

Der Beweis hinsichtlich des Fortbestehns der Grundrente in einer kollektivistisch organisierten Volkswirtschaft ist Böhm gleichfalls mislungen. Die Differenz der Bodengüte ist eine Naturthatsache, daher wird auch in alle Zukunft das Produkt, welches auf einem fruchtbareren Acker gewonnen wird, größeren Nutzwert haben als das »mit gleicher Mühe und Geschicklichkeit« des Arbeiters auf einem gemeinen Acker erzeugte. Aber es ist doch Keinem der »réformateurs contemporains« jemals die Frage in den Sinn gekommen, ob den Bebauern der fruchtbareren Parallelen »ihr ganzes größeres Produkt« als Lohn gelassen werden dürfe — einfach deshalb nicht, weil die Erntemenge gar nicht »ihr« Produkt ist, sondern das Produkt der Naturkräfte. »Ihr« Produkt ist die Arbeit des Säens, Ackerns, Einheimsens der Frucht, nicht diese selbst. Und Keinem ist jemals die Forderung in den Sinn gekommen, daß man »den Lohn nach Unten nivellieren müsse«, sondern die Forderung lautet, daß der Lohn jedes landwirtschaftlichen Arbeiters ganz ohne Rücksicht auf das, von der Bodenqualität, Witterungseinflüssen u. s. w. abhängige Fruchtquantum sich bestimmen müsse nach dem Maße, bez. der Güte seiner Arbeitsleistung.

Wenn die Gemeinwirtschaft — wie Böhm sich die Sache denkt — »vom Produkte der fruchtbareren Böden die Grundrente zunächst für die gemeinsame Kasse zurückhält«, um sie dann Allen auszuteilen, so wird doch damit nicht die Grundrente gegenüber einer größeren oder geringeren Minderheit, nämlich »gegenüber den, den privilegierten Boden bearbeitenden Arbeitern geltend gemacht«, d. h. diese Minderheit benachteiligt, »ausgebeutet«, sondern diese Minderheit wird — angenommen, daß der Lohntarif unparteiisch und sachgemäß entworfen ist, was ja bekanntlich die große crux für die von der Socialdemokratie gehoffte Gesellschaftsordnung sein würde — nach ihrem Verdienste, nach dem, was wirklich »ihr« Produkt, »the work of their bodies, the labour of their hands« (Locke), gelohnt — während heute der beatus possessor der fruchtbareren Parcelle Vieles bezahlt bekommt, was durchaus nicht

›properly his‹. Und dies Letztere wird eben an der Grundrente ›gescholten‹ — wie am Zinse — und **kann** beseitigt werden.

Nebenbei bemerkt, stelle ich mir die Behandlung der Mehrerträge der fruchtbareren Bodenstücke im kollektivistischen Staate anders vor als Böhm. Es braucht gar nicht eine ›Grundrente‹ erst eingezogen und dann ausgeteilt zu werden — dies wäre nur notwendig in einer Gesellschaft, welche das Volksland verpachtete — sondern die Totalsumme der an landwirtschaftliche Arbeiter ausgegebenen Arbeitsscheine bestimmt den Totalpreis, zu welchem das Totalfruchtquantum, welches auf Bodenparcellen verschiedenster Güte geerntet wurde, abgelassen werden kann, d. h. der Preis der Fruchteinheit ist dann ein **Durchschnittspreis** — die Thatsache der Differenz der Bodengüte kommt im Preise, in social ›konstituierten‹ Werte, gar nicht zur Erscheinung —, während heute, in Folge des Grundrentenbezugs, der Preis der Fruchteinheit bekanntlich ein **Maximalpreis** ist und es auch in einem kollektivistischen Staate nach Regel Proudhons oder H. Georges sein würde. —

So befinde ich mich hinsichtlich aller ihrer wesentlichen Ergebnisse mit der Böhmschen Untersuchung in Widerspruch. Ich läugne die Bedeutung des Satzes vom ›Agio‹ der Gegenwartsgüter, behaupte, daß die Unzulänglichkeit der früheren Zinstheorien in dieser zweiten Abteilung ebenso wenig nachgewiesen ist, wie in der ersten, und halte daran fest, daß der Zinsbezug eine ›**historische**‹, in dem Verkehrsrecht der Gegenwart wurzelnde Kategorie und zwar eine der Einkommensarten ist, an deren Wesen mit Recht ›gescholten‹ wird, daß sie, in einer Gesellschaftsordnung wie der heutigen, notwendigerweise mit der Norm des ›suum cuique‹ sich stoßen. —

Diese sachlichen Bedenken mußte ich geltend machen. Der Wert des Buches aber wird durch sie nicht geschmälert — wie die Schriften Ricardos und Rodbertus, trotz einer Reihe schwerwiegender Irrtümer, doch ein vorzügliches ›Vademecum‹ für Jeden bleiben, welcher das Getriebe des Kampfes um das wirtschaftliche Dasein durchschauen will, so auch diese scharfsinnige, gedankenreiche Arbeit des östreichischen Dogmatikers, welcher mich stets anregt und fördert, wenngleich er oft auch mich zum Widerspruche reizt.

Bonn. Heinrich Dietzel.

Verslag omtrent den staat van s' Lands Plantentuin in Buitenzorg over het jaar 1890. Batavia, Landsdrukkerij. 1891. 139 S. 4°.

Der eben ausgegebene Bericht des Direktors des jetzt 75 Jahre bestehenden berühmten Botanischen Gartens zu Buitenzorg, Dr. Treub, über die das Institut betreffenden Vorgänge des Jahres 1890 konstatiert die sehr erfreuliche Thatsache, daß nicht allein dem Hauptgarten ein wesentlicher, schon seit Decennien gewünschter Zuwachs an Terrain zu Teil geworden ist, sondern daß auch in dem Nebengarten zu Tjibodas, der für die Kultur der Urwaldsgewächse bestimmt ist, Bauten ausgeführt wurden, welche geeignet sind, für die wissenschaftliche Verwertung der Produkte dieses Etablissements fruchtbringend zu wirken.

Daß die Bedeutung des s' Lands Plantentuin für die Wissenschaft eine weit größere ist, als man in Europa in weiten Kreisen weiß oder ahnt, wird dem Leser des Berichts nicht entgehn können. Der botanische Garten verfügt über nicht weniger als drei wissenschaftliche Organe. Das erste sind die ›Annales du jardin botanique de Buitenzorg‹, von welchem auch im Jahre 1890 mehrere Hefte erschienen sind, die ausschließlich botanisches Interesse haben und dieses Mal hauptsächlich über Algen des Malaiischen Archipels, besonders über einzelne in Symbiose mit Spongien vorkommende berichten. Das zweite sind die ›Mededeelingen uit s' Lands Plantentuin‹, worin im Jahre 1890 die für Apotheker und Arzt gleich interessanten phytochemischen Arbeiten von Greshoff publiciert worden sind, die den Anstoß zu meinem in der Pharmaceutischen Zeitung (Nr. 12. 14) veröffentlichten Aufsatze: ›Ein Laboratorium für Pflanzenstoffe in den Tropen‹ gegeben haben. Zu diesen periodischen Publikationen ist 1890 noch die Teijsmannia gekommen, ein von dem Hortulanus des Buitenzorger Instituts, H. J. Wigman, herausgegebenes Journal, in welchem ein besonderer Abschnitt für kürzere Mitteilungen aus dem Buitenzorger Pflanzengarten der Direktion des letzteren zur Verfügung gestellt wurde, unter welcher Rubrik denn auch bereits im ersten Jahre einzelne kleine Aufsätze botanischen und phytochemischen Inhalts, z. B. über eine in den Blättern des Kaffeebaumes parasitierende Alge, über Mussaenda Kaffee, über das Fett von Polygala oleifera (Beurre du Gabon) neben einer größeren Anzahl auf den Anbau diverser Gewächse (Luffa, Fourcroya gigantea) bezüglicher Artikel erschienen. Als viertes Organ kann auch noch der officielle Bericht angesehen werden, insofern darin in Kürze auch der Inhalt der im Laufe des Jahres in den Laboratorien des botanischen Gartens ausgeführten Untersuchungen angegeben wird.

Der botanische Garten besitzt nämlich außer dem Herbarium und Museum drei Laboratorien, ein botanisches, ein agriculturchemisches, für welches erst 1890 ein eigenes Gebäude errichtet wurde, und ein, allerdings bisher nur provisorisches, aber nach den großen Erfolgen, die der Dirigent in den beiden ersten Jahren seiner Wirksamkeit errungen hat, hoffentlich bald definitives phytochemisches oder pharmakologisches Laboratorium. Das botanische Laboratorium ist im Jahre 1890 wiederum ein Wallfahrtsort für eine größere Anzahl Naturforscher, zum größten Teile Deutscher (Dr. Lautenthal aus Breslau, Dr. Driesch und Dr. C. Herbst aus Jena, Prof. W. Schimper aus Bonn, Dr. Kasten aus Rostock, Prof. Stahl aus Jena, Dr. Strubell aus Frankfurt a. M., Cand. phil. Brewer aus Halle a. S.) geworden, die dort Gelegenheit fanden, Arbeiten über tropische Pflanzen oder Tiere zu erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wurde in diesem Laboratorium seitens des neu angestellten Botanikers Dr. J. M. Janse den Krankheiten der Kulturgewächse gewidmet und namentlich der als Sereh bekannten Krankheit des Zuckerrohrs, über welche vor Kurzem auch Prof. Tschirch in Bern seine bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Java gemachten Beobachtungen veröffentlicht hat. Außerdem wurden noch verschiedene Krankheiten des Kaffeebaums, ein Schmarotzerpilz auf Cubeba officinalis und verschiedene Erysipheen auf Saccharum officinarum Gegenstand der Untersuchung.

Der Bericht über besondere Kulturen und die agriculturchemischen Untersuchungen, die vom Gouvernement an Dr. P. Van Romburgh übertragen wurden und für welche seit August 1890 ein besonderes Laboratorium errichtet wurde, enthält namentlich einen interessanten Reisebericht, der besonders über die Anpflanzung von Kautschukbäumen und Liberia-Kaffee in Westjava handelt. Für die Kultur des Liberia-Kaffee ist der Buitenzorger Garten der Ausgangspunkt gewesen, und bei der schlechten Ernte, welche der Javakaffee und seine Varietäten in der letzten Zeit geliefert haben, ist es zu verwundern, daß nicht bereits ausgedehntere Anpflanzung stattgefunden hat. Der Bericht gibt an, daß auch die ältesten Plantagen von Liberia-Kaffee in Buitenzorg einen ausgezeichneten Ertrag gaben, so daß eine große Menge von Samen an die Regierung und an Privatpersonen abgegeben werden konnten. Auch Kautschuk hat in Westjava Anbau gefunden, doch beschränkt sich der Anbau auf den Karet (Urostigma elasticum); für manche centralamerikanische Kautschukgewächse, z. B. Castilloa scheint der Umstand, daß die Samen in 17 Tagen ihre Keimfähigkeit einbüßen, ein gewisses Hindernis der Kultur auszumachen.

Sehr wertvolle Neuigkeiten bringt, wie zu erwarten stand, der Bericht aus dem pharmakologischen Laboratorium, dessen Arbeiten übrigens wesentlich durch die Anlage einer Gasleitung gefördert sind. Die Resultate der weiteren Forschungen Dr. Greshoffs sind sehr belangreich und erfreulich, besonders auch insofern sie uns zeigen, daß der bewährte Naturforscher sein Programm, die Pflanzenfamilien in Bezug auf ihre aktiven Principien systematisch zu erforschen, zur Wahrheit zu machen fortgesetzt thätig gewesen ist. Zunächst hat er eingehendere Untersuchungen der bitterstoffhaltigen Apocyneen (Carissa, Plumeria, Vallaris, Allamanda, Dendrocharis, Beaumontia) und einiger anderer zu dieser Familie gehörenden Arten unternommen, die u. a. zu dem Resultate führten, daß die Genera Pottsia und Aganosma ein dem Strophanthin ähnliches Glykosid enthalten, während Willughbeia ein einen blauen Farbstoff lieferndes Chromoglykosid einschließt. Weniger erfolgreich ist das Studium der Asclepiadaceen gewesen, insofern chemisch gut definierte Körper hier nicht als aktive Principien zu erhalten waren. Selbst die giftigste javanische Asclepiadee, die als Wali-kambing bezeichnete, zum Vergiften von Tigern und wilden Schweinen dienende Pflanze aus dieser Familie, Sarcolobus Spanoghei, in welcher eine ältere holländische Untersuchung Coniin konstatiert haben wollte, enthält nur einen harzigen, nicht stickstoffhaltigen Stoff (Sarcolobid), der curareähnliche Wirkung zu besitzen scheint. Weiter hat sich Greshoffs systematische Untersuchung auf die Familie der Annonaceen erstreckt, und hier haben sich in einer großen Anzahl von Geschlechtern Alkaloide gefunden, zum Teil sehr schön krystallisierende Basen in reichlicher Menge, z. B. in den Genera Alphonsia und Guatteria. Weiter hat Greshoff auch die Artocarpeen und Urticaceen studiert, und das Auffinden eines Toxalbumins in dem Milchsafte von Streblus Mauritanus mag als Novum Erwähnung finden, zumal da möglicherweise ein sog. Toxalbumin die Giftigkeit der als Buluh ongko berühmten javanischen Artocarpusart A. venenosa Zoll., deren Milchsaft jedoch nur schwach giftig zu sein scheint, erklärt. In der Rinde von Streblus asper und Homoioceltis aspera finden sich dagegen Stoffe, die physiologisch und chemisch mit dem Antiarin aus Antiaris toxicaria übereinstimmen. Es würde gerade hier eine sehr genaue chemische und physiologische Untersuchung am Platze sein, weil Antjar gegenwärtig auf Java nur noch mit Schwierigkeit zu erhalten ist und es in der That zweckmäßig erscheint, das Antiarin, das unter den nach Art der Digitalis wirkenden Stoffen eine gewisse Eigenartigkeit zu besitzen scheint, auch medicinisch zu be-

nutzen. Man darf übrigens auf detailliertere Mitteilungen über Greshoffs Studien in einem besonderen Hefte entgegensehen, das auch von Untersuchungen über Pflanzen aus anderen Familien Nachsicht geben wird, zu denen das alle drei Jahr im Buitenzorger Garten stattfindende Beschneiden der Gewächse ein bedeutendes Material lieferte, das Greshoff mit Recht nicht verkommen ließ. Von den Resultaten dieser Studien ist z. B. das Vorkommen von Amygdalin in einer Tiliacee, Echinocarpos Sigun, bemerkenswert. Interessant ist auch das Auffinden von nicht weniger als 6 Procent Solanin in Solanum auriculatum Ant. und von saponinartigen Stoffen in Mussaenda frondosa, dessen Samen ein Kaffeesurrogat darstellen, aber kein Coffeïn enthalten, und in Barringtonia-Arten, zu denen auch eine ein Fischgift liefernde Species gehört. Ueber die javanischen Fischgifte steht eine besondere Monographie in Aussicht.

Man sieht aus den Ergebnissen, welchen vorzüglichen, den Interessen der Wissenschaft unter Leitung einer geeigneten Persönlichkeit in ausgezeichneter Weise entsprechenden Platz das holländische Ministerium für ein der Erforschung der Pflanzenstoffe tropischer Gewächse geweihtes Laboratorium in Buitenzorg gefunden hat. Wir betrachten die Errichtung dieses Laboratoriums als einen Akt, der nicht bloß im Interesse der Wissenschaft, sondern im Interesse des allgemeinen Wohles die segensreichsten Folgen verspricht. Verfolgt man die Geschichte der Arzneimittel, so wird man finden, daß eine große Zahl wichtiger Medikamente, die noch bis auf den heutigen Tag bei den Aerzten aller gebildeten Völker in hohem Ansehen stehn, zunächst bei uncivilisierten Völkerstämmen gegen Krankheiten benutzt wurden. Was die ersten Jahrhunderte nach der Entdeckung von Amerika an Arzneipflanzen den europäischen Aerzten lieferte, ist Gemeingut der Therapeuten nicht aus Untersuchungen oder naturphilosophischen Spekulationen der europäischen Aerzte geworden, sondern in den Arzneischatz eingeführt, weil es in seiner Heimat zur Kur gewisser Leiden diente. Manche dieser Mittel sind allerdings jetzt über den Zenith ihres Ruhmes hinaus, wie die vielen zu Holztränken benutzten exotischen Gewächse, aber die Chinarinde, die Ipecacuanha, der Copaivabalsam sind unentbehrliche Arzneimittel auch für den Praktiker der Neuzeit. Die Hochflut der exotischen Arzneigewächse, die das 16. und 17. Jahrhundert brachte, ist allerdings später zurückgegangen, aber auch noch in den letzten Jahrzehnten ist der Arzneischatz durch derartige Mittel bereichert worden, die wir ungern vermissen würden. Nicht allein durch solche, welche in ihrer Heimat als Gifte dienen und für welche erst das physiologische

Experiment Indikationen der Verwendung auffand, wie für die afrikanischen Gottesgerichts- und Pfeilgifte, von denen Calabarbohne und die Stammpflanze des Kombi-Giftes (Strophanthus) jetzt in allen Pharmakopöen Aufnahme gefunden haben, oder die Coca von Peru, die zwar ursprünglich als tonisches und nervenerregendes Medikament ganz gemäß der Erfahrungen, die man in Peru von den Erythroxylonblättern gemacht hatte, eingeführt wurde, deren wesentlichen Anwendungsbezirk aber erst die Entdeckung der lokal anästhesierenden Wirkung des Alkaloids der Cocablätter durch den Wiener Ophthalmologen Koller feststellte; nein auch durch Mittel, die bei uns gerade so gebraucht werden, wie in ihrer Heimat, wovon ja die Pilocarpusblätter (Jaborandi) ein naheliegendes Beispiel abgeben. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die »Medicinmänner« der Malaiischen Völkerstämme auf den niederländisch ostindischen Inseln, deren Arzneivorrat sich wesentlich aus Pflanzenteilen zusammensetzt, empirisch Mittel kennen gelernt haben, die bei gewissen Krankheiten im Organismus Veränderungen der Funktionen hervorrufen, auf denen die Regulation gewisser Störungen beruhen kann. Aus diesem Grunde können wir es nur billigen, wenn die holländische Regierung es dem neubegründeten Laboratorium zur Aufgabe gemacht hat, Arzneivorschriften der malaiischen Aerzte zu sammeln. Aber erst wenn die Wissenschaft, und zwar zunächst die Chemie, dann die Physiologie, den dadurch erworbenen Heilmitteln näher getreten ist, wird der wirkliche Wert der letzteren erkannt werden. Bei alle den oben genannten modernen Errungenschaften der Materia medica ist erst durch den Nachweis der aktiven Principien eine ausgedehnte Benutzung möglich geworden, und an die Stelle der Calabarbohne, der Cocablätter und der Jaborandiblätter sind geradezu deren Alkaloide, Physoigmin, Cocaïn und Pilocarpin, getreten.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24. 1. December 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Reinach, Théodore, Mithridate Eupator roi de Pont. Ouvrage illustré de 4 héliogravures, 3 zincogravures et 3 cartes. Paris, Firmin-Didot, 1890. XVI. 494 S. 8°.

Die Zeiten, in denen man die alte Geschichte behandelte, als ob sie nicht wirklich geschehen wäre, sind längst vorüber, Niebuhr hat ihnen zu Grabe geläutet; aber ein so anschaulich geschriebenes Buch wie dieses bekommt man doch nicht häufig in die Hand. Bei einer Beschränkung auf die im engeren Sinne so genannten historischen Quellen gelangt man selten zur Zeichnung eines Hintergrundes, von dem die Figuren sich abheben; und bei der Ausführung des ganzen Bildes wird ein lebendiges Vorstellungsvermögen immer die Hauptsache zu leisten haben. Auf Grund umfassender Orientierung weiß der Verfasser uns Land und Leute zu vergegenwärtigen und die Entwickelung Kleinasiens unter den Persern und den Diadochen in großen Zügen vorzuführen. Aufkommen und Sturz der Dynasten von Kios und die Begründung der pontischen Herrschaft treten uns lebendig vor Augen. Des dramatischen Interesses entbehren diese Vorgänge wahrlich nicht, aber in so fesselnder Form ist die Vorgeschichte von Pontos hier zum ersten mal behandelt. Dabei steht diese Einleitung durchaus im rechten Verhältnis zu dem Ganzen; und bei der ausführlichen Erzählung von den Unternehmungen des Helden tritt die große Fülle des Details weder einer kräftigen Charakteristik noch einer klaren Entwickelung der Pläne in den Weg.

Die Charakteristik ist so energisch, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn ihr Widerspruch begegnet. Ein Landsmann des Verfassers selber hat solchen Widerspruch bereits erhoben: in der Revue numismatique 8, 1890, p. 408 ff. hat der Numismatiker Babelon betont, daß bei Mithradates wohl weniger von einer Vereinigung hellenischen und persischen Wesens, als vielmehr nur von einem hellenischen Firnis die Rede sein könne.

Der Verfasser verfügt über eine ausgezeichnete Quellenkenntnis, die er glücklich zu verwerten weiß. Auch seine Kenntnis der neueren Litteratur ist bedeutend; Referent würde auf vorhandene Lücken in ihr nicht hinweisen, wenn eine weitergehende Berücksichtigung den Verfasser nicht doch gelegentlich vor Misgriffen hätte bewahren können. Die große Wirkung, welche das Geschichtswerk Strabons auch auf die uns erhaltenen Quellen geübt hat, würde ihm deutlicher geworden sein, wenn er die neueste umfangreiche Behandlung der Strabonischen Hypomnemata von Otto in den Leipziger Studien XI Suppl. und frühere Erörterungen berücksichtigt hätte. Wer will es ihm verdenken, daß er nicht eben Lust verspürte, sich jede Quellenuntersuchung anzusehen? Aber gerade auf dem von ihm behandelten Gebiete sind die abstrakten Quellenuntersuchungen sehr bald durch Arbeiten abgelöst worden, welche die Frage nach den Quellen nicht von der Erörterung der historischen Vorgänge trennten und diese selbst mehrfach aufgeklärt haben. Die richtige und für die Darstellung wichtige Einsicht in das Verhältnis der Berichte über die letzte große Schlacht des Mithradates und der Römer findet sich z. B. nicht bei dem Verfasser S. 387, sondern bei Wilhelm Fabricius, Theophanes von Mytilene S. 94 ff.; der Verfasser nennt zwar S. 428 den Titel dieser Schrift, hat sie indessen, wie mit Sicherheit nachzuweisen ist, nicht gelesen. Ihre topographischen Untersuchungen würde er aber mit Nutzen eingesehen haben. Nicht nur, daß er bereits bei Fabricius S. 183 den bündigsten Nachweis der von ihm selber S. 10 angenommenen Verwechselung des Paryadres und Skydises gefunden hätte: der ganze Marsch des Pompejus ist hier gründlich untersucht. Ueber die Winterquartiere des Pompejus ἐν τῇ Ἀσπίδι kommt der Verfasser S. 399 nicht ins Klare: die einleuchtend richtige Lösung findet sich aber schon bei Fabricius S. 196. Für die Schilderung der pontischen Landschaft hätte Reinach S. 12 die unübertreffliche Charakteristik in Fallmerayers Fragmenten aus dem Orient heranziehen sollen. Ob der Verfasser Linguist genug ist, um ohne Ueberschreitung seiner Kompetenz de Lagardes Behandlung des Kappadokischen entgegentreten zu dürfen, wie er es S. 17 thut, möge er sich selber fragen.

Die Vorgänge beim Ausbruche des ersten Mithradatischen Krieges sind kürzlich durch das von Hiller von Gärtringen entdeckte und von Mommsen erläuterte Denkmal des Chaeremon von Nysa in interessanter Weise beleuchtet worden; vgl. Athen. Mitteil. 16, 1891, S. 94—106. Und eine äußerst lehrreiche Behandlung der von ihm S. 466 f. abgedruckten Inschrift des C. I. L. XIV 2218 hat der Verfasser selbst in der Revue de philologie 14, 1890, p. 146—150 gegeben: im Mithradatischen Kriege des Lucullus bot sich der Anlaß, einen Legaten aushilfsweise pro praetore zu verwenden und als legatus pro praetore zu charakterisieren. Aus diesem Keime ist die Provinzialverwaltung der römischen Kaiserzeit erwachsen.

Straßburg i. Els. K. J. Neumann.

Liebich, Bruno, Panini, ein Beitrag zur Kenntnis der indischen Literatur und Grammatik. Leipzig, H. Haessel, 1891. 161 S. Gr. 8°. Preis M. 10.

Lassen sprach, was Liebich selbst auf S. 42 der vorliegenden Schrift hervorhebt, den wahren Satz aus: ›Man urteilt am zuverlässigsten über das, was man nicht kennt; so ist es Herrn Bopp mit den indischen Grammatikern ergangen‹. Aber nicht allein dem großen Bopp ergieng es so. Auch heutzutage gibt es unter den Vertretern der Sanskrit-Wissenschaft noch solche, die ebenso urteilen. Ich denke dabei nicht an Whitneys gewichtigen Schiedsspruch, den ich später zu besprechen haben werde, und der durchaus ernst erwogen werden will, sondern an die leichtfertige Art, über Pâṇini den Stab zu brechen, die manche der jüngsten Forscher auf sanskritistischem und auf verwandten Gebieten zur Schau tragen, gewislich in noch höherem Grade als Bopp aus dem Grunde, weil sie ihn nicht kennen. Denn schon die bescheidenste Bekanntschaft mit seinen Lehren genügt, um von der Haltlosigkeit derartiger Urteile zu überzeugen. Wer seine Augen nicht absichtlich verschließt, der muß dabei sehen, daß eine möglichst vertiefte — leider ja allerdings schwer zu gewinnende — Kenntnis von Pâṇinis Grammatik nicht allein für das Studium der Sanskrit-Sprache und -Litteratur, sondern auch für das Verständnis anderer arischer Dialekte und Schriftwerke von ganz hervorragender, auf andere Weise nicht zu ersetzender Bedeutung ist. Nicht allein, daß seine Lehren der richtigen Auffassung sprachlicher Erscheinungen den oftmals einzig gangbaren Weg bahnen, selbst z. B. in der volkssprachlichen Litte-

ratur, sondern das Studium seiner Sûtras wirkt auch formal erzieherisch. Wer bei Pâṇini gelernt hat, jedes Wort, jede Endung, ja jeden Buchstaben als wichtig zu betrachten, dem passiert es nicht so leicht, daß er die sprachlichen Textschwierigkeiten mit eleganter Leichtfertigkeit überspringt. Was ferner Pâṇini der litterarischen Chronologie noch nützen wird, das ist bisher zum großen Teil nur zu vermuten und von der Zukunft zu erhoffen, sicher aber nicht gering anzuschlagen.

Wer sich also als Interpret des größten Grammatikers das Wort erbittet, der hat von Anfang an einen wohlgegründeten Anspruch darauf, aufmerksam gehört zu werden, und er hat ihn in um so höherem Grade, wenn sein Werk die Spuren von Pâṇinis geistigem Einflusse, d. h. wissenschaftlichen Ernst und präcise Exaktheit und Sachlichkeit zeigt.

Der Verfasser hat sich in vorliegender Schrift ebenso wie in seiner Doctor-Dissertation ›Die Casuslehre der indischen Grammatiker verglichen mit dem Gebrauch der Casus im Aitareya-Brâhmaṇa‹, die im X. und XI. Band von Bezzenbergers Beiträgen erschien, das Ziel gesteckt, auf das er hoffentlich mit noch recht zahlreichen Schriften hinarbeiten wird, Pâṇinis Bedeutung und Stellung in der indischen Litteratur mit Hilfe innerer, in dessen Lehren selbst liegender Beweisgründe zu kennzeichnen und damit eins der wichtigsten Probleme der Indologie der Lösung näher zu bringen. Der Weg ist mühsam und erfordert Geduld, die Resultate der Mühe können, das liegt in der Natur der Sache, nur wenig zahlreiche, nicht einmal immer definitive sein. Aber jeder Tropfen höhlt den Stein; und dies ist der einzige Weg, auf dem wir ans Ziel zu kommen hoffen dürfen. Dem, der die entsagungsvolle Leitung auf demselben übernimmt, gebührt rückhaltloser Dank.

Der Inhalt von Liebichs Buch ist folgender. Zunächst gibt der Verf. eine chronologische Uebersicht der bisherigen Versuche zur Datierung Pâṇinis. Sie sind zum Teil misglückt, zum Teil entbehren sie stichhaltiger Begründung und umschreiben im Ganzen genommen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen noch dazu ziemlich weiten Zeitraum als mögliches Ansetzungsgebiet für Pâṇini, die Periode zwischen Buddha und Christi Geburt. Es sei mir gestattet, hier einzelne eigene Bemerkungen anzuknüpfen, da Liebich auf Einzelkritik meist verzichtet hat, um die eigenen Untersuchungen mit möglichster Unbefangenheit zu unternehmen. Westergaard wies, an sich ja ganz wahrscheinlich, unserem Grammatiker als diesseitige Zeitgrenze die Epoche Açokas an. Die Gründe dafür aber sind durchaus hinfällige. Er hebt nämlich hervor, daß die Sprache

der Açoka-Inschriften im Verhältnis zu der von Pâṇini gelehrten einen solchen Fortschritt und Verfall zeigt, daß dieser eine geraume Zeit vor Açoka gelebt haben müsse. Haben die hochdeutschen Schriftsteller unserer Tage eine geraume Zeit vor Fritz Reuter, oder vor jedem deutschen Autor gelebt, der einen korrumpierten Vulgärdialekt litterarisch courfähig macht oder gemacht hat? Und doch sind diese letzteren Volksdialekte z. T. wenigstens erst aus dem Hochdeutschen entstanden. Das Idiom Açokas aber geht nicht einmal auf das Sanskrit zurück, sondern mit diesem auf einen gemeinsamen alten Dialekt. Alle generellen Beweise, die aus dem Zustand der alten Prâkrit-Dialekte für das Sanskrit abgeleitet werden, sind von der Hand zu weisen.

Was Sylvain Lévi im Journal As. 1890 aus gewissen Namen des Gaṇapâṭha für Pâṇinis Datierung gefolgert hat, habe ich an anderer Stelle in meiner Anzeige von dessen Schrift »Quid de Graecis veterum Indorum monumenta tradiderint« [1]) in das rechte Licht gesetzt. In zarter Andeutung wenigstens hat auch Liebich auf S. 6/7 ausgesprochen, daß diese Schlüsse aus dem Gaṇapâṭha verfehlt sind.

Was sich über oder gegen die übrigen erwähnten Datierungsversuche sagen läßt, ist mehr oder weniger häufig schon gesagt worden.

Im 2. Kapitel erörtert Liebich das Verhältnis zwischen Pâṇini und den nachfolgenden Grammatikern seiner Schule und gibt hier eine nützliche Uebersicht, wenn auch meist bekannter, so doch verstreuter Daten. Unter anderem handelt es sich um die für zeitliche Fixierung Patañjalis maßgebenden Punkte. Die Ansetzung desselben ins 2. vorchristliche Jahrhundert, betreffs deren Liebich keine Entscheidung ausspricht, um seinen eigenen Untersuchungen nicht vorzugreifen, scheint mir die größte Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Daran wird auch nichts wesentliches geändert werden, wenn der Yavana, von dem Patañjali sagt: *aruṇad yavanaḥ sâketam*, nicht, wie bisher meist angenommen wurde, der griechisch-indische König Menander, sondern Demetrius sein sollte, der etwa ein halbes Jahrhundert früher herrschte. Sylvain Lévi entscheidet sich in seiner oben genannten Schrift, S. 38 und 63, nämlich für diesen; und es läßt sich nicht läugnen, daß seine Annahme viel für sich hat. Die von Liebich S. 13 citierte Stelle aus der Gârgîsaṁhitâ spricht mit ihrer Zeitangabe mehr für Demetrius als für Menander. Auch die Angaben (bei Strabo) über die räumliche Ausdehnung von Menanders Eroberungen wollen, wie Lévi dargelegt hat, nicht recht zu der Notiz des angeführten Sanskritwerkes passen.

Daß das angebliche Citat aus einem Werke Kumâradâsas nicht

1) Berliner Philol. Wochenschr. 1891, Nr. 45.

notwendig etwas für die Posteriorität Patañjalis gegenüber diesem Dichter, der erst auf Kâlidâsa folgte, zu beweisen braucht, hat Bühler (Ind. Ant. 1886, S. 241) dargelegt, der jenes Versfragment für eine *samasyâ* hält. Die neusten Forschungen über die Renaissance-Litteratur erscheinen einigen Gelehrten als geeignet, auch einen Ausweg zu bieten selbst für den Fall, daß Patañjali hier aus Kumâradâsa geschöpft hätte. Man müßte dann eben annehmen, daß Kumâradâsa, Kâlidâsa und alle zugehörigen Dichter der sogen. Renaissance-Periode älter als Patañjali seien, selbst wenn dieser dem 2. vorchristlichen Jahrhundert angehört. Auch Liebich zieht S. 14 diese Konstruktion in den Bereich der Möglichkeit. Ich mag mich dieses Argumentes nicht bedienen, ziehe vielmehr, ganz abgesehen davon, daß der angeblich dem Kumâradâsa zugehörige von Pat. citierte Pâda in Râyamukuṭas Comm. zum AK. dem Bhâravi zugeschrieben wird, vor, jenen Versteil mit Bühler und Zachariae, Gött. gel. Anz. 1887, S. 93 ff. für eine *samasyâ* zu halten. Denn wenn ich auch vollständig überzeugt bin, daß die Wurzeln der klassischen Poesie, deren Höhe- und annähernd Endpunkt Kâlidâsa bezeichnet, in eine viel frühere Zeit zurückreichen als bis vor Kurzem angenommen wurde, und wenn ich auch recht gern die Möglichkeit einer kleinen zeitlichen Zurückschiebung Kâlidâsas zugeben will, so bestreite ich doch, daß er vor Patañjali, ja vielleicht auch nur vor Christi Geburt gelebt hat, bis erdrückende Beweise vorgebracht werden. Die Entwickelungsform seiner Mâhârâṣṭrî ist für mich mit einer so bedeutenden Rückdatierung nicht vereinbar. Ich denke bei passender Gelegenheit auf diese Frage zurückzukommen. Vielleicht ist auch die Stelle aus dem Mahâbhâṣya zu erwägen, wo Patañjali von dem Litteraturkreise spricht, der als Gebiet des Vorkommens der Worte in Betracht zu ziehen sei (Kielhorn I, S. 9). Da wird nämlich nichts erwähnt, das im entferntesten an das Schrifttum der sogenannten Renaissance-Periode erinnerte. Und mir scheint, daß Patañjali hier das Interesse haben mußte, möglichst erschöpfend aufzuzählen. Allerdings kommt eine ähnliche Aufzählung schon in den Brâhmaṇas vor. Man wird aber nicht annehmen dürfen, daß sie durch Patañjali urteilslos von dort herübergenommen sei, da sich die seine nicht durchgehend mit jener deckt.

Nebenbei will ich hier noch erwähnen, daß Zachariae a. a. O. konstatiert hat, daß schon vor Petersons Enthüllungen (Bombay Sanskrit Series 31, p. 25) die Autorschaft des Kumâradâsa für das Jânakîharaṇa bekannt war.

Liebichs 3. Kapitel behandelt das Verhältnis Pâṇinis zu Werken der nicht-grammatischen Litteratur und gibt den Kern von des Ver-

fassers eigenen Untersuchungen. Nach einem einleitenden historischen Ueberblick über die Ansichten, die bisher über diesen Punkt geäußert sind, skizziert er seine eigene Methode, die darin besteht, daß zur Aufhellung der chronologischen Verhältnisse Pâṇinis Lehren mit der Sprache der einzelnen Litteraturdenkmäler verglichen werden, und die den doppelten Vorteil bietet, daß sie einmal den Forscher vom Zufall unabhängig macht, insofern als er jedes vorhandene Werk zum Vergleich heranziehen kann, und dann, daß sie sich auch auf einzelne Teile eines Buches anwenden läßt und so zu einem wichtigen Hilfsmittel für Text-Geschichte und -Kritik werden kann. Es folgt dann die praktische Anwendung dieser Methode, vorerst nur auf 5 Werke, das Aitareya-Brâhmaṇa, die Bṛhadâraṇyaka-Upaniṣad, das Âçvalâyana- und Pâraskara-Gṛhyasûtra und die Bhagavadgîtâ, also auf Schriften, die entweder die Grenze bilden für, oder gleichzeitig sind mit der Periode, welcher nach den früheren Datierungsversuchen Pâṇini wahrscheinlich zuzuweisen ist. Als tertium comparationis dient hier noch nicht der ganze sprachliche Inhalt der beiderseitigen Vergleichsobjekte — deshalb nicht, weil das Handwerkszeug dafür erst noch geschmiedet werden muß, da Pâṇinis Lehre erst zu kleinen Teilen in europäische Form umgegossen, vor dem Prozeß dieser Umschmelzung aber für die bezeichneten Zwecke schwer zu handhaben ist. Liebich selbst hat diese Vorarbeiten nicht unwesentlich gefördert, früher schon durch seine Darstellung von Pâṇinis Casus-Lehre, hier, im Anhang I und II seines vorliegenden Buches, mit einer übersichtlichen Entwickelung der pâṇineischen Lehre vom Genus verbi und von der Femininbildung der Nomina [1]), die sehr nützlich werden wird und einen nicht unbedeutenden Fortschritt in der Erschließung der in Pâṇinis Grammatik ruhenden Schätze bezeichnet. Ich denke, daß Liebich bei seiner vorzüglichen Kenntnis der indischen Grammatik auch der geeignete Mann sein wird, die seit Jahrzehnten drängende und stets zurückgeschobene Aufgabe der exoterischen Nutzbarmachung Pâṇinis für die westländische Wissenschaft definitiv zu lösen.

Aus den drei von ihm selbst zugänglicher gemachten Gebieten der pâṇineischen Grammatik hat Liebich hier nun die Lehre vom Genus verbi als Boden der Vergleichung gewählt und auch auf diesem enger umgrenzten Arbeitsfeld hat er die genannten Vergleichsobjekte nicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu verwerten vermocht, sondern aus jedem Werke nur die 1000 ersten Formen des Verbum

1) Auf einen einigermaßen verwandten Artikel von Leumann in der Zeitschr. für vergl. Sprachf. XXXII. 294 ff.: »Eine arische Femininbildungsregel« möchte ich bei dieser Gelegenheit hinzuweisen nicht verfehlen.

finitum excerpiert. Daß eine derartige (durch die Verhältnisse diktierte) Beschränkung natürlich nur provisorische Ergebnisse liefern kann, hebt der Verf. auf S. 22 selbst hervor. Die provisorische Natur der gefundenen Resultate thut aber selbstverständlich der Realität derselben keinen Eintrag, wenn sie auch Ergänzung durch weitere Untersuchungen verlangt. Die, vielleicht einfach klingenden und eventueller Erwartung entsprechenden, trotzdem ihrer objektiv-wissenschaftlichen Fundierung wegen wichtigen Resultate nun sind folgende: Unter den verglichenen Werken ›steht Pâṇini den beiden Gṛhyasûtras am nächsten‹. ›Nicht nur das Aitareya-Brâhmaṇa, sondern auch die Bṛhadâraṇyaka-Upaniṣad sind sicher vorpâṇineisch‹. ›Die Bhagavadgîtâ ist sicher jünger als Pâṇini‹. Das Gleiche gilt natürlich in jedem Einzelfalle von Denkmälern, die auf den respektive gleichen Stufen der sprachlichen Entwickelung stehn wie die genannten.

Ein Einzelpunkt ist hierbei noch von Interesse, nämlich die Bestätigung dafür, daß die Bhagavadgîtâ von Pâṇinis Regeln noch ganz unabhängig ist, dabei aber auch sowohl diesen wie der alten Sprache gegenüber ihre eigenen, abweichenden Wege geht, d. h. doch wohl, daß zur Zeit ihrer Entstehung die Sanskrit-Bhâṣâ noch eine gesprochene, sich weiter entwickelnde Sprache war.

Daß sich Liebichs Methode auch in ihrer Anwendung auf einzelne Partieen von Litteraturwerken bewährt und gute Ergebnisse zu Tage fördert, wird dann, um das gleich hier anzuschließen, in den Kapp. 6 und 7 praktisch erwiesen. In Kap. 6 erörtert der Verf., mit z. T. neuen Gesichtspunkten, die Zusammensetzung der Kâṇva-Recension der Bṛhadâraṇyaka-Upaniṣad aus einer Anzahl disparater Teile. Der Verdacht, daß hier eine Verschmelzung von Produkten verschiedener Zeiträume stattgefunden haben könnte, mußte natürlich zur Anwendung der neuen Methode geradezu herausfordern. Es hat sich dabei als Resultat ergeben, daß diese Recension in allen ihren Teilen (mit einigem Vorbehalt inbetreff des V. Buches, wegen unzureichenden Vergleichsmaterials) für vorpâṇineisch zu halten ist.

Die Behandlung des Aitareya-Brâhmaṇa nach gleichen Gesichtspunkten (im 7. Kap.) bestätigt ebenfalls die Brauchbarkeit von Liebichs Untersuchungsmethode. Sämtliche Abschnitte des Werkes sind vor Pâṇini entstanden — bis auf einen, den 31. Adhyâya. Dieser hat die ursprünglich an dieser Stelle stehende Partie von sprachlich altem Charakter ersetzt. Andere, in gleicher Richtung beweisende Indicien, die Liebich aufführt, geben uns die beruhigende Zuversicht, daß uns die Grundsätze der Untersuchung nicht in die Irre führen.

Und wenn sich weiter sogar zwischen Ṛgveda- und Aitareya-Dialekt noch eine Mittelstufe konstatieren läßt (S. 80), die durch die Gâthâs der Çunaḥçepa-Episode repräsentiert wird, so sehen wir wiederum, welch feines Reagens wir in der grammatisch-vergleichenden Methode besitzen.

Das 4. Kap. behandelt Pâṇinis Verhältnis zur indischen Sprache und das Problem »Was ist Sanskrit?«, und Kap. 5 bietet dazu insofern eine Ergänzung, als Liebich in demselben Gelegenheit nimmt, speciell gegen Whitneys Anschauungen über diesen Punkt zu polemisieren. Ich werde weiter unten den Kreis dieser Fragen im einheitlichen Zusammenhange erörtern und ziehe es daher vor, hier erst gleich die geringfügigen Corrigenda in Liebichs Buche zu erledigen, die ich für notwendig erachte, die aber dem Wert der Schrift und der Richtigkeit ihres Grundgedankens keinen Eintrag thun.

Auf S. 1 meint der Verfasser, Pâṇini sei unbedenklich der Schule der »nördlichen« Grammatiker zuzuzählen, da, abgesehen von der nördlichen Lage seines Heimatsortes, »die in seinem Werke vorkommenden geographischen Beziehungen ebendahin weisen«. Das glaube ich nicht. Ich habe gefunden, daß sowohl die östlichen Grammatiker wie östliche Lokalitäten in seiner Aṣṭâdhyâyî häufiger genannt werden als nördliche und habe das schon in meinem Artikel »Was ist Sanskrit?« in Bezzenbergers Beiträgen XVII, S. 76 ausgesprochen. Ich habe mit dieser Anschauung auch Gelehrte wie Lassen und Böhtlingk auf meiner Seite. Auf den Osten als Pâṇinis späteren Aufenthalt weist auch die Sage, die ihn nach Pâṭaliputra versetzt, und, wie ich noch darzulegen haben werde, die Sprache, die er lehrt. — Auf S. 5 sagt Liebich, daß das größte Gewicht unter den von Prof. Weber aus Pâṇinis Werk angeführten Worten, die eher für als gegen eine Posteriorität dieses Grammatikers gegenüber Buddha sprechen sollen, »leider aber nicht von entscheidender Beweiskraft« sind, wohl *kumâraçramaṇâ* »eine jungfräuliche Nonne« (Pâṇ. II, 1, 70) hat. Das größte Gewicht mag dieses Argument schon haben, ein positives Gewicht aber hat es nicht. Darüber ist sich wohl auch L. nicht unklar gewesen. Ich hebe es nur hervor, um Misverständnissen vorzubeugen. Nonnen gab es nicht allein im Buddhistenorden. Bühler z. B. sagt in der Wiener Z. IV, 321: »It has been asserted that the Jainas admitted females into their order in imitation of the Buddhists, who are very commonly credited with all reforms on the liberal side. The Jaina scriptures deny this, as they state that nuns existed in their community from the earliest times«, und weiter: »the entrance of females into the order of ascetics was

certainly allowed by the Brahminical sects of the Vaishṇavas and Śaivas, which are older than Buddhism and Jainism, and was even sanctioned by some of the orthodox Smârta Brahmans‹. Aehnliche Meinung hat Kern.

S. 11 wird mit Bezug auf Abhimanyu gesagt: ›der nach Lassen von 45—65 nach Chr. regierte‹. Die Ansetzung dieses Königs richtet sich nach der zeitlichen Fixierung der Turuṣka-Fürsten. Da Lassens Datierung von Kaniṣka jetzt veraltet ist, kann auch die von Abhimanyu auf Geltung keinen Anspruch mehr erheben, mag man sich nun mit der Oldenbergschen Altersherabsetzung für Kaniṣka begnügen, oder geneigt sein, Prof. Kielhorn zu folgen, der Ind. Ant. 1885, S. 356 sagt: ... ›Kaniṣka must have reigned long after the date assigned to him‹ (d. i. 78 n. Chr. für seinen Regierungsantritt), und der so die gleiche Ansicht hat wie Bhâṇḍârkar in seiner Early History of the Dekkan p. 20, wo dieser seine Geneigtheit ausspricht, den Kaniṣka etwa 1 Jahrhundert später zu setzen als 78 nach Chr.

Auf S. 12 hat Liebich die Lesart *Puṣyamitra*. Diese Form ist eine v. l. für *Puṣpamitra*, welches Kielhorn in seine Ausgabe aufgenommen hat. Prof. Weber und Wassiljew ziehen *y* vor, und mit ihnen hier auch Liebich. Lassen und Bhâṇḍârkar dagegen wählen ebenso wie Kielhorn *p*. Nun spricht die Prâkritform *Pupphamitta*, die Merutuñgas Vicâraçreṇi bietet (wie Bühler, Ind. Ant. II, 362 auseinandersetzt), entschieden für die Lesung mit *p*. Andererseits aber kommt auch *Pûsamitta* in zwei Therâvalîs vor, und das, meint Bühler, könne nur auf *Puṣyamitra* zurückgehn. Sicherlich entspricht diese Zurückführung den gewöhnlichen Verhältnissen, und möglicherweise muß daher vorläufig die Sache in suspenso gelassen werden (wenn mir auch *Puṣpamitra* die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint). Ich möchte aber auf jeden Fall nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß nach Hemacandras Prâkrit-Gramm. II, 69 *bṛhaspati* auch zu *bihassaî bhayassaî*, *vanaspati* zu *vaṇassaî* werden kann, und daß — auf der Grenze zweier Kompositionsglieder gelten ja oft abweichende Regeln — auch im Wortinnern dieser Uebergang anzunehmen ist als Grundlage einer sogar noch weiter, bis *h*, fortgeführten Entwickelung, wie *bâho* für *bâṣpa* (II, 70) beweist.

S. 13. Ob mit dem Isamos bei Strabo die Yamunâ gemeint ist, erscheint zweifelhaft. S. Lévi a. a. O. —

S. 15: ›Hiuen-tsang berichtet, daß ein Kâtyâyana 300 Jahre nach dem Nirvana Buddhas in dem Kloster Tâmasavana gelebt‹ habe. Liebich bestreitet die bindende Kraft des Schlusses, den Lassen daraus gezogen hat, daß unser Grammatiker Kâtyâyana damit gemeint sei und also um 250 v. Chr. gelebt habe. Auch ich

glaube, daß aus einem Geschlechtsnamen sich kein Schluß für ein Einzelindividuum ableiten läßt. Liebichs anderes Gegenargument, welches auf den Umstand basiert ist, daß die Chinesen das Nirvâṇa Buddhas um 1000 v. Chr. ansetzen, aber ist hinfällig. Einmal ist diese Ansetzung in China zwar die gewöhnliche, aber doch nicht die durchgehende, und dann läßt sich von Hiuen-Thsang — und auf den kommt es hier doch ganz allein an — direkt beweisen, daß er das Nirvâṇa in späte Zeit, also wohl nach der Rechnung der Ceylonesen (543), datiert hat, denn in der Uebersetzung des Si-yu-ki von Stanislas Julien (Voyages des Pèlerins Bouddhistes II, S. 172) heißt es: ›Dans la 400. année après le Nirvâṇa de Iou-laï[1]) Kia-ni-se-kia (Kanichka), roi de Kien-t'o-lo (Gândhâra), monta sur le trône ...‹, und analog in Beals Uebertragung (I, 151): ›In the four-hundredth year after the Nirvâṇa of Tathâgata, Kanishka, king of Gandhâra, having succeded to the kingdom‹ etc.

S. 19. ›Ohne vorläufig etwas Festes zu behaupten, würde ich mich doch nicht wundern, wenn sich durch ein genaues Studium des Nirukta herausstellen sollte, daß Yâskas Commentar zu demselben nicht vor Pâṇini, sondern in der Zeit des Patañjali entstanden sei‹. Allerdings sind die Gründe, die man bisher für Yâskas Priorität vorgebracht hat, keineswegs unanfechtbar, wie Liebich hervorhebt. Trotzdem halte ich die Erwägung über eine Datierung Yâskas nach Pâṇini für einigermaßen müßig, denn dafür lassen sich bisher gar keine Gründe vorbringen, nicht einmal bloß anfechtbare. Umgekehrt spricht doch aber immerhin einiges für Yâskas Priorität. Ich will gar nicht als vollgiltigen Grund anführen, daß Pâṇini sich um die tote Sprache der Veden, das einzige Objekt Yâskas, nur ganz ausnahmsweise kümmert, sondern in der Hauptsache um die naturgemäß der Vedensprache posteriore Sanskritsprache (wenn ich damit auch lediglich ein Argument verwerten würde, das Liebich selbst S. 9 angewandt hat: ›Wesentlich für Pâṇinis Priorität (vor den anderen grammatischen Systemen) spricht der Umstand, daß keines der anderen Systeme, soviel mir bekannt, Regeln über den Accent und über die Sprache des Veda bietet‹). Die verschiedenen Zwecke beider Autoren könnten das zur Not erklären. Indessen deutet doch ein anderer Punkt darauf hin, daß Pâṇini in der That in eine spätere Sprachperiode fiel als Yâska. Während dieser nur erst den Gegensatz zwischen seiner eigenen Sprache (Sanskrit-Bhâṣâ) und der vedischen kennt, bricht sich bei Pâṇini — man sage dagegen, was man wolle — schon ein anderer daneben Bahn, der zwischen Verkehrs-

1) D. i. Tathâgata.

und litterarischem Sanskrit (ich will noch vorsichtig »litterarisch« statt »grammatisch« sagen). Ich habe diesen Punkt schon eingehender erörtert in meinem oben citierten Artikel »Was ist Sanskrit?«, a. a. O. S. 65. Ich glaube danach sogar, daß es richtiger ist, den Altersunterschied zwischen Yâska und Pâṇini zu vergrößern, als ihn aufzuheben oder gar auf minus zu reducieren. Die von Liebich nicht anerkannten Gründe für Yâskas Priorität empfangen dann doch ein gewisses, sekundäres, Gewicht.

S. 21 gibt der Verfasser als Zeit Çaṁkaras das 9. Jahrh. nach Chr. Sein Interesse dabei ist das, daß er den uns heute vorliegenden Text der Bhagavadgîtâ als schon in alter Zeit beglaubigt kennzeichnen möchte, da der dem Çaṁkara bekannte Wort für Wort mit dem unsrigen übereinstimmt. Es kann Liebichs Zwecken daher nur dienlich sein, wenn ich darauf hinweise, daß dieses jetzt meist auf Treu und Glauben hingenommene Datum des großen Philosophen (cfr. Schroeder, Indiens Litteratur und Kultur, S. 689, Anm. 4), das sich auf eine späte, wenig authentische Ueberlieferung stützt, von einigen Gelehrten mit nicht zu unterschätzenden Gründen bestritten wird und durch ein älteres (2. Hälfte des 6., resp. 1. Hälfte des 7. Jahrh.) ersetzt werden soll. Vgl. Telang, Ind. Ant. XIII (1884), S. 95 ff., und Fleet ebenda XVI (1887), S. 41. Was Logan im Ind. Ant. XVI, S. 160 dagegen vorbringt, ist viel zu vag, als daß es Telangs und Fleets Datierung ernstlich gefährden könnte.

Auf S. 31 ist das Wort »Indikativ« zweimal im Gegensatz zum »Kausativ« verwendet, wo scheinbar »Simplex« oder »Grundform des Verbs« gemeint ist.

Auf S. 55 endlich habe ich noch einen Punkt bedingungsweise zu beanstanden. Der Verf. sagt da: »Wenn daher in der späteren Literatur nicht nur der Aorist, sondern alle Tempora der Vergangenheit immer seltener werden und die Participia auf *ta* und *tavat* an ihre Stelle treten, so hat das seinen Grund nicht in einem organisch vor sich gehenden Sprachprozeß, sondern einfach darin, daß diese Formen — leichter zu bilden sind«. Falls damit etwas wie eine Künstlichkeit dieser Erscheinung ausgesagt sein soll, worauf allerdings der folgende Satz schließen läßt »Inwieweit man dort noch von einer lebenden Sprache zu reden berechtigt ist, haben wir an dieser Stelle nicht weiter zu untersuchen«, so möchte ich die Richtigkeit des so fundierten Schlusses in Zweifel ziehen, ohne damit etwas für oder gegen die wirkliche Genuität der Sprache der fraglichen Werke praejudicieren zu wollen.

Die Ersetzung der Formen des Verbum finitum durch Participialformen ist im Pâli und besonders im Prâkrit eine so gewöhnliche

allgemeine Erscheinung und kann daher so im Geist der Zeit gelegen und auch die Sanskrit-Sprache beeinflußt haben, daß den Vorgang für anorganisch zu halten kein genügender Grund vorliegt.

Ich komme jetzt zu den 2 Kapiteln, in denen Liebich zu der Frage nach dem Wesen des Sanskrit und der Sanskrit-Grammatik Stellung nimmt.

Es hat in der Sanskrit-Wissenschaft mit Rücksicht auf dieses Problem bisher im wesentlichen zwei Parteien gegeben, von denen die eine behauptete: Das Sanskrit war auch in der Zeit, in der die darin abgefaßte älteste Litteratur entstand, keine lebende Sprache (z. T. mit der noch energischeren Modificierung, daß es überhaupt niemals lebend gewesen sei), die andere: es war eine lebende Sprache. Das damit verknüpfte Urteil über Pâṇinis Bedeutung variierte in entsprechender Weise. Liebich gibt in Kap. IV einen historischen Ueberblick über die verschiedenen Meinungen. Einige, die hier nicht erwähnt sind, wolle man vergleichen in meinem schon genannten Artikel B. B. XVII, S. 80 ff. Es wäre zwecklos hier nochmals den Standpunkt jedes der anzuführenden Gelehrten zu präcisieren. Das negative Extrem vertreten z. B. Aufrecht, Sénart, Hoernle, Grierson u. a., andere, wie Colebrooke, Burnell, um nur einige der entschiedensten Vertreter dieses Standpunktes zu nennen, behaupten mit ebenso großer Entschiedenheit und mit gleich großem Anspruch auf Richtigkeit ihrer Anschauung das gerade Gegenteil. Auf dieser Seite ist Liebich zu finden. Und im großen Ganzen findet sich auf dieser Seite auch die Wahrheit. Doch wenn zwei Parteien vernünftig urteilender Männer mit gleich großer Bestimmtheit kontradiktorisch verschiedene Ansichten vertreten, ist ein gewisser Grund zum Argwohn gegeben. Ich denke, daß keine von beiden Parteien ganz Recht und keine ganz Unrecht hat. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Man hat sie nicht gefunden, weil man die Frage falsch formulierte und nicht die Grenze scharf bestimmte, innerhalb deren man das suchte, was man lebende oder tote Sprache nannte. Ich habe selbst in meiner citierten Abhandlung diese Scheidelinie zu ziehen versucht. Eine gewichtigere Stimme als die meine hat sich annähernd in gleichem Sinne entschieden, die von Prof. Whitney, gegen den Liebich polemisiert, und zwar in einer Weise polemisiert, die sich auch da in achtungswerte Formen kleidet, wo die durchaus sympathische Liebe zum Gegenstand des eignen Studiums zu einer gewissen Schärfe gegen oppositionell Denkende Anlaß gibt. Und Liebich hat auch insofern wohl Recht, als Whitney in dem negativen Urteil über die Bedeutung der alten indischen Grammatiker, Pâṇinis in erster Linie, zuweit gegangen ist. Es ist nicht richtig, das für grammatische

Hirngespinnste zu halten, was sich in der vorpâṇineischen oder überhaupt in der von der Grammatik unabhängigen Litteratur wirklich, wenn auch noch so vereinzelt, vorfindet. Und wenn Whitney behauptet, daß für die Umwandlung des *dhve* im Perf. in *ḍhve* kein Grund erkennbar, dieser Prozeß also imaginär sei, so ist außer Liebichs Replik noch entgegen zu halten, daß dieser Uebergang im Pâli und den Prâkrits sehr gewöhnlich ist (z. B. Pâli *vidaḍḍhatâ:* Mâhâr. *viaḍḍho*, Mâhâr. *ḍolâ*, M. und P. *ḍâho* etc.). Es finden sich aber in vielen Hinsichten prâkritisierende Erscheinungen im Sanskrit. Ich denke bei Gelegenheit diese Frage im Zusammenhang zu behandeln. Die sehr gelungenen Erörterungen Liebichs über diese Seite der Whitneyschen Kritik, die ich durchaus billige, finden sich auf S. 52 ff. Ebenso halte ich es mit Liebich (S. 51 f.) für ein unglückliches Vorgehn seitens des amerikanischen Gelehrten, wenn er den Dhâtupâṭha zum Ausgangspunkt seiner Angriffe gegen die Grammatik macht. — Hier ist aber auch der Punkt erreicht, wo ich mich von Liebich scheide und Whitney anschließe. Ehe wir Principienfragen erörtern, sei der Beurteilung gedacht, die der letztere Gelehrte der pâṇineischen Kompositionslehre zu teil werden läßt, Liebich dagegen verwirft. Whitney nennt die Einteilung der Composita in die 4 Hauptklassen überaus glücklich, die Aufstellung der Dvigu- und Avyayîbhâva-Klasse dagegen verkehrt. Wenn er von den 4 Hauptklassen spricht, so meint er nicht die von Pâṇini aufgestellten 4 — denn bei Pâṇini sind die appositionell bestimmten Komposita nicht eine Hauptklasse, sondern eine Unterabteilung, und anderseits wird die 4-Zahl bei ihm ergänzt durch die Avyayîbhâva-Klasse, die umgekehrt Whitney für nebensächlich oder vielmehr sogar für unberechtigt hält — sondern l o g i s c h e Kategorieen. Liebichs Frage nach der Quelle für diese Klassificierung Whitneys ist also für den Kern der Sache von gar keinem Belang. Whitney hat auch nicht bestritten, daß Pâṇini ›das Recht hat, Unterklassen aufzustellen und zu benennen, soweit es ihm zweckdienlich erscheint‹, wohl aber hat er den Dvigus und Avyayîbhâvas die i n n e r e, logische Berechtigung abgesprochen, und mit gutem Grunde. Ob diese Rubriken bei Pâṇini in erster oder zweiter Linie stehn, ist dabei ganz gleichgiltig. Wer will läugnen, daß *niṣkauçâmbiḥ* = ›jemand, der fort ist aus Kauçâmbi‹ im Wesen nicht um Haares Breite verschieden ist von *nirmakṣikam* = ›außerhalb des Fliegenschwarmes‹? Und doch heißt das erste Compositum ein Tatpuruṣa, das zweite ein Avyayîbhâva. Daß die Avyayîbhâvas als Hauptklasse und nicht als untergeordnete Rubrik gelten, kann die Sache nur verschlimmern. Wenn ferner *satṛṇam* = ›samt dem Gras‹ als Avyayîbhâva bezeichnet wird, *saputraḥ* dagegen als

Bahuvrîhi, oder *trimuni* nach Pâṇ. 2, 1, 19, *pañcanadam* nach 20, *pâregaṅgam* nach 18 und *unmattagaṅgam* nach 21 als Avyayîbhâva, während doch *tribhuvanam* in der Grammatik selbst Karmadhâraya heißt und *pâregaṅgam* als *pâre gaṅgâyâḥ* kasuell bestimmtes Compositum, also Tatpuruṣa (oder auch Bahuvrîhi), *unmattagaṅgam* aber substantiviertes Neutrum eines Bahuvrîhi heißen sollte, wo liegt da die innere Berechtigung für diese Sonderung? Composita mit *yathâ*, die ein »Wiesein« etc. ausdrücken, sollen nach Pâṇ. 2, 1, 6. 7. Avyayîbhâva heißen. Nun finden sich aber auch in Menge substantivische und adjektivische Composita mit *yathâ*, die nicht die geringste innere Verschiedenheit von jenen adverbialen aufweisen, und zwar nicht allein in der Zeit nach Pâṇini, sondern auch vor ihm, und ebenso z. B. im Pâli. So im Mahâbhâr. *yathopapannenânnena; yathânirdiṣṭaḥ* Çak.; *yathârûpe adinnâdâne* Pâtimokkha; *yathâpaññatte . . Vajjidhamme* Mahâp.; *yathâyutto* Suttavibh.; *âkhtûirîm* (*ahunem vairîm*) Yasna 9, 14; und in Verbindung mit einem Subst. *yathâṭṭhâne* an der gehörigen Stelle Mahâvagga, *yathâparisâya* in jeder beliebigen Versammlung, ebenda. — Ferner mit *yâvat: yâvamahantam uposathapamukhaṁ* und *tâvamahantam*, Mahâvagga II, 9, 2. — Nach Hemac. Prakrit-Gr. III, 10: *uvakumbhassa sîalattaṇaṁ* = Skr. *upakumbhaṁ çaityam*. Cfr. auch Benfey, Handbuch der Sanskritsprache, § 678. Auch Pâṇ. selbst (II, 4, 83. 84) erkennt übrigens flektierte Avyayîbhâva's an. Die Avyayîbhâva-Klasse ist eben weiter nichts als eine Reihe von Adverbien zu komponierten Stämmen, die anderen Kompositionsklassen angehören.

Ebenso ist der Umstand, daß das erste Glied eines Karmadhâraya-Kompos. ein Zahlwort ist, ein ganz äußerliches Kennzeichen, welches das innere Wesen der sogenannten Dvigu-Klasse nicht im mindesten einheitlich charakterisiert. *tribhuvanam* Subst. neutr. = »die Dreiwelt« ist ein substantiviertes Neutrum von einem sekundären Adjektivcompositum, *pañcakapâla* Adj. = »in fünf Schüsseln zubereitet« ist ebenfalls den Bahuvrîhi-Composita zuzugesellen. Sicher ist es kein Karmadhâraya.

Man wird ein sehr viel klareres Bild von der Komposition gewinnen, wenn man sich — ohne das Verdienst Pâṇinis um die Aufhellung dieses Komplexes von sprachlichen Thatsachen schmälern zu wollen — von den Detail-Lehren der Grammatiker emancipiert. Wenn ich meine eigene Theorie vortragen darf, für die ich keine sprachhistorische Begründung geben kann, die aber trotzdem die logischen Vorgänge bei der Bildung der Composita genügend erklärt und nichts andres erklären will, und die in allen Punkten ihre Dienste leistet, so ist sie folgende. Die Composita entstanden aus der Zusammen-

schmelzung selbstständiger Satzteile und Sätze. An den Bahuvrîhis läßt sich dieser Vorgang am instruktivsten deutlich machen. Wenn ein Satz gedacht war wie: *dîrghau bâhû yasya staḥ saḥ* etc., so konnte man ebensogut den Gedanken so wenden: er ist ein *dîrghau-bâhû*-Mann. Zur Ermöglichung der grammatischen Beziehung wurde denn der ganze Komplex mit neuer, auf den zugehörigen Substantiv-Begriff bezüglicher, also adjektivischer Flexion versehen, und so entstand ein zweigliedriger Kompositions-Stamm. Wie es kam, daß die ursprüngliche Flexion des ersten Gliedes dabei abfiel, vermag ich nicht zu sagen. Möglicherweise war das ein Erbteil aus einer Zeit, wo es noch keine Casus-Endungen gab. Anderseits gibt es ja bekanntlich noch Composita mit erhaltener Flexion des ersten Gliedes, die meine Ansicht stützen mögen. Von den ziemlich zahlreichen Composita mit Lokativ-Endung des ersten Gliedes abgesehen finden sich auch die anderen Casus vertreten: Der Abl. z. B. in *divojâ* Ṛv., *tatonidânaṁ bhayaṁ*, *ubhatovyañjanako* (Hermaphrodit) etc. im Pâli; der Acc. in zahlreichen Fällen, so z. B. im Namen *Janamejaya*, *Priyaṁvadâ*, auch im Avesta, wie in *ahûmmereñc*; auch in Verbindung mit einem Verb, z. B. im Pâli *gattâni ca sîtaṁkarissati;* und selbst der Nom., z. B. in *madhyaṁdina*, und recht deutlich in Avest. *viçpem-mãthrem ashem çravô* (= das die ganze Lehre in sich fassende Wort Asha), das ganz offenbar nichts weiter ist als das in Eins zusammengezogene und dann adjektivisch auf *ashem* bezogene *viçpem mãthrem*. Auch in *anyonya* liegt der Nom. noch klar zu Tage, desgleichen in Dhammap. 7: *sabbâ n u p a s s î viharantam*, wenn das nicht metrische Gründe hat. Ebenso enthält *dhammikathaṁ katvâ* (Mahâvagga I, 22, 18) den Nom. fem. *dhammî*, obgleich das Compositum im Acc. steht. *dhammî kathâ* ist eben zusammengeschoben und dann dekliniert. Dasselbe ist der Fall mit *adhikaraṇanirodha g â m i n i paṭipadaṁ jânâti* (= er kennt den Weg, der führt zur Aufhebung etc.) Cullav. IV, 14, 19. Vgl. Whitney, Ind. Gramm. § 1250 e. — Pâṇ. gibt 6, 3, 1 ff. ebenfalls Regel über die Erhaltung der Casus-Endung des ersten Gliedes. — Ferner zeigen noch manche Numeralien die Nominativ-Endung im ersten Glied, wie *trîgintâ*, *τριάκοντα*, *catvâriṁçat*, Jâtaka Bd. I, S. 13, V. 56: *cattârisatasahassehi* = ›mit 400000‹. Eigentlich sind dieses allerdings wohl keine Composita, sondern bloße Zusammenrückungen. Die Grenze zwischen Zusammenrückung und Komposition ist aber für meine Auffassung eben überhaupt eine fließende. — Besonders instruktive Fälle von Composita mit Casus-Endungen im Pâli sind noch: *yenakâmaṁgamo* = ›gehend wohin er will‹ und *yatthakâmanipâtinam* = ›den Geist, der dahin neigt, wo Genuß ist‹. — Daß aber ein ursprünglich in ganz anderer gramma-

tischer Beziehung und Konstruktion stehender Satzteil sehr wohl durch Ueberführung in eine neue, durchgehende Flexion ein selbstständiges Adjectivum werden kann, dafür haben wir wohl den Beweis noch an manchen griechischen Bildungen. *ἐνάλιος* ist, glaube ich, nichts anderes als das in ein Ganzes zusammengezogene und flectierte *ἐν ἁλί*, *ὑπασπίδιος* das selbstständig gemachte *ὑπ' ἀσπίδι*, *ἀνάλογος* dasjenige, was *ἀνὰ λόγον* ist. Vgl. hierzu Fick GGA. 1881. 444.

Wir haben ferner in der Geschichte der Bahuvrîhi-Komposition noch erstarrte Spuren einer auf halbem Wege stehn gebliebenen Entwickelung, die erheblich für die Richtigkeit meiner Auffassung sprechen. Es kommen nämlich im Griech. Composita mit Bahuvrîhi-Sinn, aber noch ohne die äußeren Kennzeichen der Bahuvrîhi-Komposition, d. h. Ueberführung in eine neue, adjektivische Flexion, vor: so *εὐρύοπα Ζεύς* = der Weitblick (besitzende) Zeus, *χρυσοτρίαινα Πόσειδον* = o Golddreizack (besitzender) Poseidon, *Πολύνικος ὀλυμπιονίκα*, *ῥοδοδάκτυλος ἠώς* = Rosenfinger (besitzende) Morgenröte. Analog findet sich im Avesta *aperenâyu ahmi nôiṭ perenâyu* = ich bin kein volles Alter (habend). Diese und ähnliche Bildungen findet man aufgezählt in Joh. Schmidts Buche »Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra«, S. 400.

Es spricht weiter für diese meine Auffassung der Komposition der Umstand, daß selbst einfache Substantiva Bahuvrîhi-Bedeutung uud dann sogar die daraus resultierende adjektivische Form erhalten können, was z. B. Whitney, Indische Grammatik, § 1294, ausgesprochen und Brugmann in K. Z. XXIV, S. 35 ausführlicher dargelegt hat. Ein Beispiel, noch ohne adjektivische Kennzeichnung, ist Jupiter fulgur. Vgl. Schmidt a. a. O. Läge die Kraft zu der betreffenden eigentümlichen Bedeutungs- und dann oftmals sich anschließenden Formwandlung in der Komposition und nicht vielmehr in ganz allgemeinen Denkgesetzen, dann könnte dieser Prozeß nicht an alleinstehenden Substantiven zu Tage treten. Der fulgur-Jupiter, d. h. der Jupiter, der den Blitz besitzt, und der *εὐρύοπα*-Zeus stehn auf ganz gleicher Stufe mit dem *dîrghau-bâhû*-Mann. Man könnte nun einwenden, es wäre ganz gleichgiltig, ohne praktische Bedeutung, wie man sich das Wesen und die Entstehung der Composita denken wolle. Doch nicht ganz! Zunächst hat die Wissenschaft nie in erster Linie ein praktisches Interesse, und dann hat meine Erklärung doch auch einen praktischen Wert. Sie macht manches in der Komposition verständlich, was sonst unverstanden bleiben würde. Ein Compositum z. B. wie *onîtapattapâṇi* im Pâli (= derjenige, der die Hand aus der Almosenschaale entfernt hat, aus *apanîta*, *pâtra* und *pâṇi*), bleibt ohne diese Auffassung problematisch. Denkt man sich

dasselbe aber als zusammengezogenen und dann in die Deklination übergeführten Satz: *apanîtaḥ pâ'rât pâṇir yasya saḥ*: ein *apanîtaḥ-pâtrât- pâṇiḥ*-Mann: *apanîta- pâtra- pâṇiḥ*, dann ist keine Schwierigkeit mehr vorhanden. — Auch andere Erscheinungen finden so leicht ihre Erklärung. So z. B. die, daß manche Substantiva, wie *pâṇi*, am Ende von Bahuvrîhis den Sinn von Lokativen haben: Ein *asipâṇiḥ* (der ein Schwert in der Hand hat) ist einfach das deklinierte *asiḥ-pâṇau*; *adrisânuḥ* (auf der Höhe der Gebirge weilend) das deklinierte *adreḥ-sânau*; das Bahuvrîhi *hiri-manâ* im Pâli (Mahâp. S. 55) das deklinierte *hirî-manasi*. Man versteht dann auch, warum in manchen Composita das Adjektiv hinter dem Substantiv oder das Adverb hinter dem Adjektiv stehn kann. *hatthacchinna* im Pâli (Mahâvagga I, 71) ist ebensogut jemand, dessen Hände abgeschnitten sind, und ein Bahuvrîhi, wie *chinnahattha*, weil man ebensowohl *hastau-chinnau* durchdeklinieren konnte wie *chinnau-hastau*. Und doch würden die indischen Grammatiker, wenn ich nach Analogie von *jîvikâprâpta* urteilen darf, was allerdings nicht sicher ist, da *prâpta* in der That aktiven Sinn haben kann, das Compositum *hatthacchinna* vielleicht als ein Tatpuruṣa aufgefaßt haben (›einer, der an den Händen beschnitten ist‹). — Von Fällen, in denen in einem Karmadhâraya das Adverb hinter das durch dasselbe bestimmte Adjektiv tritt, nenne ich die mit *pûrvam* am Ende (Sanskrit und Prâkrits), die ihre Erklärung von gleichem Gesichtspunkt finden.

Als Bahuvrîhi mit sehr durchsichtiger Entstehung aus Satzelementen wird man auch Composita wie *khaleyavam* betrachten müssen = zur Zeit, in der *khale yavaḥ* ist (Pâṇ. 2, 1, 17). Die Ueberführung einer Partikel in die Deklination am Ende des Bahuvrîhi *akiñcano* (Dhammap. 88) = ›arm‹ (›nicht irgend etwas besitzend‹) und einiger anderer noch zu behandelnder Composita spricht ebenfalls eindringlich für meine Theorie. Man würde ohne unser Erklärungsprincip versucht sein, ein Kompos. wie *konâmo* (Mahâvayya I, 76, 7) für ein falsches Bahuvrîhi zu halten. Für uns aber ergibt es sich als ein ganz richtiges, sehr instruktives Compositum, freilich als Tatpuruṣa, dessen zweites Glied aus der *n*- in die *a*-Deklination übergeführt ist, was im Pâli ja keine Schwierigkeiten hat (vgl. auch *-râja* im Sanskr.), denn es wird aufzulösen sein in *ko nâmnâ* oder ähnlich, und diese Phrase wurde dann mit Konservierung der Endung des ersten Gliedes in Eins zusammengezogen und dekliniert.

Um gleich noch ein paar Bildungen zu erledigen, deren Klassenzugehörigkeit ebenfalls zweifelhaft sein kann, erwähne ich die Fälle, in denen *tathâ* mit einem vorhergehenden Element zusammengerückt

und dann flektiert ist: *vitatha, yathâyatham, yathâtatham* (auch Subst. n.), gleichfalls alle für meine Auffassung beweisend.

Von sicheren Tatpuruṣas sind lehrreiche Beispiele diejenigen, in denen das erste Glied ein Particip Praes. ist. Ihr Bildungsprincip wird ganz allein bei meiner Erklärung durchsichtig. So die Composita, wie *spṛhayadvarṇa*, deren letztes Glied einen vom vorangehenden Particip abhängigen Casus, hier den Dativ, repräsentiert, der als wirklich zu Grunde liegend angenommen werden muß, bevor das Ganze in die Deklination übergeführt wurde. Einen etwas erschwerten Fall bietet der avestische Name eines Genius: *Frâdaṭvîç-pãmhujyâiti* (= alles fördernd, was zum guten Leben gehört). Hier ist ganz klar, daß der Name eigentlich nur ein flektierter Satz ist, dessen letztes Wort wohl ursprünglich ein Dativ oder ein Accus. bildete.

Die Tatpuruṣas mit Präpositionen im ersten Glied, die das zweite Glied regieren, schließen sich an und sind ebenfalls nun leicht verständlich. Dasselbe gilt von kasuell bestimmten Composita mit präpositionell gebrauchten Adverbien etc. im ersten Glied, von denen das zweite abhängig ist. So im Pâli *purebhattaṁ* vor dem Morgenmahle, nichts als das deklinierte Aequivalent von skr. *puro bhaktât*. Analog sind: *pacchâbhattam*, *uttarimanussa* = übermenschlich (für den ablativischen Ausdruck *uttariṁ manussâ*), *paropaññâsa* = mehr als Funfzig, Ṛgv. *adhoakṣa*.

Composita, die sich nicht gut klassificieren lassen, die aber wegen der deutlichen Merkmale für ihre Entstehung aus selbstständigen Satzelementen nennenswert sind, sind z. B. *yebhuyyena* = größtenteils, aus Nom. Pl. (oder dem neutr. *se* der Açoka-Inschriften analog aufzufassenden) *ye* + **bhuyyâ* (d. i. *bhûyâṁsaḥ*) zusammengeflossen und dekliniert (scheinbar zu den Bahuvrîhis zu rechnen); ferner das höchst sonderbare *yâthâkathâca* n. = das Stattfinden unter allen Umständen, eine substantivische Taddhita-Ableitung aus dem in Eins verschmolzenen *yathâ-kathâca*. —

Leicht erklärlich wird jetzt auch der sogenannte unregelmäßige Gebrauch, daß öfter ein Satzelement nicht von einem ganzen Compositum, sondern von einem einzelnen Glied desselben abhängig gemacht wird. Denkt man sich das Ganze als einen Satz, von dem dann soviel zu einem Compositum zusammengefaßt wurde als dem Redenden gerade beliebte, so bietet sich dem Verständnis keine Schwierigkeit mehr. Und auch die Beispiele, die Whitney § 1316 als Belege für lockere Zusammensetzung anführt: *na dṛṣṭapûrvâ 'thavâ çrutâ* und *dârupâtram ca mṛnmayam*, finden ihre Erklärung jetzt von selbst.

Wenn ich noch die Composita erwähne, die statt des in Komposition gewöhnlichen *a-* die Negation *na* im ersten Glied enthalten und damit wiederum auf eine Entstehung aus selbstständigen Satzelementen deuten (z. B. Pâṇ. 6, 3, 75, wozu auch zu vergl. Leumann, Festgruß an O. v. Böhtlingk, S. 77, ferner zahlreiche Bildungen im Pâli), dann glaube ich die wichtigsten der von mir notierten abnormen Formationen erwähnt und die Richtigkeit meiner Auffassung dargethan zu haben. Ich will nicht behaupten, aber es ist möglich, daß auch der zwiefache Udâtta, den einige Composita aufweisen, zu Gunsten meiner Ableitung aus selbstständigen Satzelementen spricht. Es ist vielleicht kein Zufall, daß gerade unter diesen Beispielen sich verschiedene (und vielleicht noch mehr, als auf den ersten Blick scheint) finden, die die Genitivendung des ersten Gliedes konserviert haben. Auch bei den alten Dvandva-Composita, die ja noch deutlicher als die übrigen Klassen auf bloßer Zusammenrückung selbstständiger Satzfaktoren beruhen, geht der Regel nach Doppelaccent und Erhaltung der Flexionsendung des ersten Gliedes Hand in Hand. Dvandvas wie *pitâputrau*, *hotâpotârau* haben wenigstens die Nominativendung des vorangehenden Elementes bewahrt.

Ich habe im Vorhergehenden die Kompositionsklassen nicht der Reihe nach jede für sich von meinem Gesichtspunkte aus geprüft, weil bei Berücksichtigung des Grundgedankens die gewöhnliche Klassificierung ohne Belang ist. Aber auch die nicht oder nur nebenbei gestreiften anderen Abteilungen und Specialfälle finden bei unserer Betrachtungsweise ihre genügende Erklärung ebenso leicht wie die besprochenen. Das Tatpuruṣa-Compositum z. B. beruht einfach auf der Zusammenschmelzung der beiden grammatisch zusammengehörigen Worte. — Ich habe keine Erscheinung ausfindig machen können, die nicht mit meiner Theorie harmonierte.

Für die fundamentale Einteilung der gesamten Composita ergibt sich so nur ein Grundprincip, ob nämlich dieselben, um mich eines indisch-grammatischen Terminus zu bedienen, *anyapadârtha* oder *ananyapadârtha* sind, d. h. einen anderen, außerhalb des Compositums stehenden, Begriff näher bestimmen und ihm kongruent gemacht werden, oder selbstständige Bedeutung und Formation haben. Die erste Kategorie umfaßt die Bahuvrîhis, die zweite das ganze übrige Gebiet der Komposition, das dann auf Grund logischer oder praktischer Erwägungen wieder in beliebige Unterabteilungen geteilt werden mag.

Es wird auffällig erscheinen, daß ich auch den Dvandvas die Fähigkeit vindicieren will, Bahuvrîhis zu heißen. Ich thue es aber mit Ueberlegung. Zunächst scheinen mir nämlich schon die kollek-

tivischen neutralen Singular-Dvandvas einen sekundären Sinn, d. h. Beziehung auf einen dritten Begriff in sich zu bergen, so daß sich dafür die logische Uebersetzung (die aber natürlich nicht die praktische zu werden braucht) ›Eine Einheit, die dies und das umfaßt‹, und die Notwendigkeit, sie als substantivierte Neutra von Adjektiven aufzufassen, ergeben würde. Sodann treibt mich zu dieser Auffassung noch der andere Punkt, daß doch thatsächlich auch adjektivische (also *anyapadârtha-*) Dvandvas vorkommen, wenn sie auch von der indischen Grammatik als Karmadhârayas bezeichnet werden. In einem Falle, der sich bei Pâṇ. selbst findet, dürfte es allerdings auch den Grammatikern schwer werden, den Namen Karmadhâraya zu motivieren. Sûtra I, 2, 27 lautet: *ûkâlo 'j hrasvadîrghaplutaḥ.* Das *û* umfaßt die 3 Laute *u*, *û* und *û*३ in Folge von Sandhi, und auf diese bezieht sich das adjektivische Dvandva. Zu übersetzen ist: Ein Vokal, der die Quantität von *u*, *û* oder *û*३ hat, heißt *hrasva*, *dîrgha* oder *pluta*. Weitere Beispiele sind die von Kielhorn in seiner Grammar, § 553 genannten Composita *snâtânulipta* (gebadet und gesalbt), *kṛtâkṛta* (gethan und nicht gethan), ferner z. B. im Khâlsi-Ed. XIII, 15: *sâ hi hidalokikapalalokikâ.* Hier ist allerdings ein Kennzeichen der unabhängigen Dvandvas ganz aufgehoben, nämlich das, daß durch dieselben nicht ein, sondern zwei oder noch mehr verschiedene Dinge bezeichnet werden; und deshalb mögen sich die Grammatiker veranlaßt gesehen haben, beide Abteilungen principiell zu trennen. Aber die Beziehung beider Elemente auf einen Gegenstand wird mit dem Augenblick ganz natürlich, wo sie relative, adjektivische, d. h. Bahuvrîhi-Bedeutung erhalten; und ohne dieselbe gehören sie meiner Ueberzeugung nach zur Dvandva-Klasse. Daß diese Anschauung richtig ist, kann ich noch weiter durch einige Fälle beweisen, wo Dvandvas, die aus Substantiven gebildet sind, adjektivische Funktion haben. In Cullav. IV, 14, 26 kommen die Worte vor: *salâkâyo vaṇṇâvaṇṇâyo katvâ.* Da könnte ja allerdings *avaṇṇa* an sich schon Adj. sein und ›ohne Zeichen‹ bedeuten. *vaṇṇa* dagegen ist sicher Subst., und dann also auch *avaṇṇa*. *vaṇṇâvaṇṇa* bedeutet ›Zeichen und Nichtzeichen‹ und die ganze Phrase: ›nachdem er die Stimmzettel Zeichen und Nichtzeichen habend, d. h. positiv und negativ gemacht hat‹. Dhammap. V. 49 steht: *pupphaṁ vaṇṇagandhaṁ aheṭhayaṁ* = ›Die bunte und wohlriechende Blume nicht verletzend‹, wo man ja allerdings *vaṇṇagandhaṁ* auch als näher erklärendes Objekt auffassen könnte.

Eine sonderbare, noch nicht erkannte Dvandvabildung, nämlich Dvandvas im Singular mit dem Geschlecht des letzten Gliedes habe ich an anderer Stelle gesondert zu erörtern.

Doch kehren wir nun von unserer langen Abschweifung zum Thema zurück. Ich bin auf die Kompositionsfrage nur eingegangen, weil Liebich sie einmal aufgeworfen hatte, indem er Pâṇini gegen Whitneys Angriffe in Schutz nahm. Diese sind, wie wir sehen, nicht unberechtigt. Doch der nunmehr abgethane Punkt in der Kontroverse bezieht sich nur auf die formale, nicht auf die principielle, inhaltliche Seite von Pâṇinis Lehre, und es ist wichtiger, daß wir dieses Kampfgebiet betreten. Auf einem Teil des Geländes, das sonst als Wahlstatt galt, herrscht hier Friede. Beide Gelehrte sind von der Ansicht durchdrungen, daß es damals, als die Trias Pâṇini, Kâtyâyana, Patañjali ihre grammatische Thätigkeit entfaltete, noch eine gesprochene Sanskrit-Bhâṣâ gab. Und daß beide Forscher sich darüber einig sind, ist die Hauptsache. Denn die Frage, die sich damit beschäftigt, ist auf diesem ganzen Gebiet die wichtigste. Die übrigen Dissonanzen, die gleich zu erörtern sind, sind nebensächlicher, und ihre Beilegung ist zu erhoffen. — Das darf jetzt, denke ich, als sicher betrachtet werden, daß es eine gesprochene Sanskrit-Sprache gegeben hat. Auch in meinem Artikel ›Was ist Sanskrit?‹ habe ich schon diese Anschauung vertreten. Die Gelehrten, die noch das Gegenteil behaupten, geraten immer mehr in die Minorität, und die Qualität ihrer Gründe steht meist damit in Proportion. — Ohne noch einmal ausführlich alle alten und einige neue Gründe, die dafür sprechen, erörtern zu wollen, begnüge ich mich, im Anschluß an die von Liebich S. 48 citierten Sûtras aus Pâṇinis Grammatik (die nur bei der Annahme einer lebenden Sanskrit-Sprache Sinn haben), noch auf zwei Regeln der Aṣṭâdhyâyî hinzuweisen: VIII, 4, 68: ›*a a*‹. Die Deutung dieses sonderbar aussehenden Sûtras ist bekanntlich nur aus der mündlichen Tradition zu gewinnen, und sie ist die: ›das (in der Grammatik als offen gesprochen gelehrte) *a* (wird in Wirklichkeit als dumpfes) *a* (gesprochen)‹. — I, 2, 33: ›Beim Zuruf aus der Ferne wird alles gleichtönig gesprochen‹.

Die Ergänzungsfrage, wie lange diese Sprache dann noch lebend gewesen ist, die verschiedene Beantwortungen gefunden hat, wird sich vorläufig kaum in ihrer ganzen Ausdehnung beantworten lassen. Ich sprach a. a. O. S. 65 die Vermutung aus, daß das Sanskrit vielleicht länger als lebende Sprache existiert habe, als gewöhnlich angenommen wird. Whitney behauptet das direkt. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch einiges notieren, was allerdings dafür sprechen könnte. In Bezzenbergers Beiträgen XVI, 74 habe ich hervorgehoben, daß Pâṇini sich wohl eine kleine Unterlassungssünde hat zu Schulden kommen lassen, indem er die Konstruktion von *nivedayâmi*

mit Dativ statt zu erwartenden Akkusativs nicht erwähnt, da dieser Gebrauch sich in mehreren alten arischen Dialekten findet. Nun taucht bei Kâlidâsa diese Konstruktion wieder auf. In diesem Falle kann also jedenfalls keine Abhängigkeit des Kunstdichters von der Grammatik vorhanden sein, sondern es dürfte sich auf eine lebendige Sprachtradition schließen lassen. Freilich ist der Schluß nicht sicher, da der betreffende Gebrauch möglicherweise in Anlehnung an Werke der Litteratur, wie das Mahâbhârata, wo er vorkommt, sich fortgepflanzt haben könnte. Immerhin möchte ich auf den Kreis eventueller analoger Erscheinungen hingewiesen haben, die, wenn sie sich in größerer Anzahl konstatieren lassen sollten, denn doch unter Umständen beweisend sind. —

Es sind ferner einige Stellen aus der Kâçikâ anzuziehen — mit dem Vorbehalt freilich, daß auch sie aus älteren grammatischen Werken entlehnt sein könnten. So zu Pâṇ. I, 2, 56: ›Auch diejenigen, die von der Grammatik nichts gehört haben, bringen, wenn ihnen (mit Sanskritworten!) gesagt wird: „Bring den Mann des Königs (*râjapuruṣam*) herbei!“, den Mann herbei, der durch *râjan* näher charakterisiert ist, nicht aber den König oder nur einen beliebigen Mann. Wenn befohlen wird: „Bring den Nachkommen des Upagu (*aupagava*) herbei!“, so bringt man einen Nachkommen, der von Upagu seine Bezeichnung empfangen hat, nicht aber den Upagu, oder blos irgend einen Nachkommen, oder beide zugleich‹. — Im Anschluß an das Sûtra I, 2, 57, in dem der Begriff *kâla* (Zeit) vorkommt, sagt die Kâçikâ, indem sie erörtert, daß auch die Laien die richtige Vorstellung von *kâla* hätten und sich dieselbe nicht erst von der Grammatik zu holen brauchten: ›Auch diejenigen, die nichts von der Grammatik gehört haben, sagen: „*idam asmâbhir adya kartavyam idaṁ çvaḥ kartavyam idaṁ hyaḥ kṛtam*“‹. Sie sprechen also Sanskrit! — Zu I, 3, 23: ›„*stheya*“ (ein Sanskritwort!) ist in der Praxis (*loke*) bekannt als „Entscheider von Streitpunkten“‹. — Zu I, 3, 55, wo Pâṇini lehrt, daß an *dâ*, geben, die Âtmanepada-Endung tritt, wenn davon der Instrumental statt des Dativs abhängig ist, citiert die Kâçikâ einen Satz, der sich (in geringfügig abweichender Form) bei Patañjali findet: ›In der Verkehrssprache der Ungebildeten (*açiṣṭavyavahâre*) vertritt die Instrumentalendung die des Dativs‹. In der Zeit, wo dieser Ausspruch reale Grundlage hatte, lag also eine Sprache der Ungebildeten vor, die sich — wie das Hochdeutsch der Ungebildeten durch ›mich‹ statt ›mir‹ von dem der Gebildeten — durch Vertauschung gewisser Casus vom Sanskrit der Gebildeten unterschied, sonst aber im Wesentlichen mit demselben identisch sein mußte, da im andern Falle aller Anlaß ge-

fehlt haben würde, diese Erscheinung im Zusammenhang mit den übrigen Sanskrit-Lehren zu besprechen. Selbst die Ungebildeten also sprachen ein nur in Einzelpunkten modificiertes, verunreinigtes Sanskrit. Der Schluß, daß das in der Zeit der Kâçikâ noch der Fall war, weil sie den Ausspruch adoptiert, ist allerdings kein zwingender. Mindestens aber gilt er doch für Patañjalis Zeit. (Für das Lebendigsein der Sanskrit-Bhâṣâ zu Patañjalis Zeit spricht, wenn das überhaupt erst noch zu beweisen wäre, von anderem abgesehen, z. B. auch der Gebrauch der Interpretationskunstgriffe *vivakṣâ* und *iṣṭavâcî paraçabdaḥ*; s. Kielhorn, Ind. Ant. 1887, S. 246 f.). — Es geht weiter daraus hervor, daß Pâṇini nicht nur da aus der Bhâṣâ schöpft, wo er es ausdrücklich erwähnt. Und ferner haben wir damit einen Maßstab dafür, was ungefähr für (nicht gerade wesentliche) Punkte als ausgeschlossen gelten, wenn die purificierende Grammatik das Sanskrit als die Sprache der Gebildeten von Âryâvarta bezeichnet und den *çiṣṭaprayoga* immer wieder als lebendige Norm für den richtigen Gebrauch der Rede hinstellt.

Zu Hemacandras Zeit (im 12. Jahrh.) war dieses Verhältnis allerdings, wenigstens in dem Lande, in dem er schrieb (im Westen), vielleicht ein anderes. Ohne einen bindenden Schluß auf die Stelle zu bauen, möchte ich doch einen Satz aus seiner Prâkrit-Grammatik, I, 1, anführen: »*tena ṝḷḹaiauñaçaṣavisarjanîyaplutavarjo varṇasamâmnâyo lokâd avagantavyaḥ*«. Die Laute, durch die sich das Sanskrit gerade wesentlich von den Prâkrits unterscheidet, werden hierdurch da ausgeschlossen, wo es sich um die Aufklärungen handelt, die aus der Sprache des Verkehrs zu entnehmen sind.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle. Begnügen wir uns hier mit dem Sicheren: Das ist, daß Pâṇini und seine unmittelbaren Nachfolger eine lebende Sprache kopierten. Der Grad der Treue, mit dem es geschah, ist das einzige Streitobjekt zwischen Whitney und Liebich.

Zunächst möchte ich betonen, daß Whitneys Urteil über die indischen Grammatiker nicht ganz so abfällig und parteilich ist, wie es Liebich erschienen ist. Jener sagt z. B. S. 14 des Sonderabzugs seines Artikels »The Study of Hindu Grammar and the Study of Sanskrit (aus dem American Journ. of Philology, Vol. V): »not a single rule given or fact stated by them (sc. the grammarians) is to be accepted on their word, without being tested by the facts of the language ... of course, most of what the native grammarian teaches is true and right; but, until after critical examination, no one can tell which part. Of course, also, there is more or less of genuine supplementary

material in the grammarians' treatises ... which needs to be worked in so as to complete our view of the language; but what this genuine material is, as distinguished from the artificial and false, is only to be determined by a thorough and cautious comparison of the entire system of the grammar with the whole recorded language«. S. 16: »The grammar remains nearly if not altogether the most admirable product of the scientific spirit in India«. Allerdings hat Whitney dann bei der Detail-Aburteilung nicht ganz in Uebereinstimmung mit seinem Princip gehandelt, nur anzunehmen oder zu verwerfen nach Vergleichung mit der Litteratur, insofern als er auch da verworfen hat, wo eine Vergleichung durch das Fehlen von Material noch unmöglich gemacht ist oder nur unzureichend sein kann. Diese Inkonsequenz abgerechnet, sind doch aber seine Principien durchaus solche, wie sie dem gewissenhaften Forscher ziemen; und einen Feind der indischen Grammatiker kann ich, Alles in Allem betrachtet, in Prof. Whitney nicht erkennen. Er hat Recht: Nur das ist sicher Sanskrit, was durch Grammatik und Litteratur gleicherweise bestätigt wird. Die Lehren der Grammatik sind mit Argwohn aufzunehmen, für die Bestätigungen noch fehlen. Dasjenige, was mit der wirklichen zeitgenössischen Sprache direkt in Widerspruch steht, ist zu verwerfen. (Nur bei dem letzten Satz möchte ich mehr Vorsicht empfehlen). Gibt es nun einigermaßen stichhaltige Anhaltspunkte für den Verdacht, daß in der Grammatik imaginäre Erscheinungen notiert worden sind? Liebich scheint nicht geneigt, das anzunehmen. Whitney behauptet es. Auch ich selbst habe ähnliches in meiner erwähnten Abhandlung behauptet. Ich wollte dieses Urteil eher zu schroff formulieren, als die Punkte, auf die es basiert war, übersehen lassen, und daher scheine ich hier und da Misverständnis hervorgerufen zu haben. Was ich meinte, war das: In späterer nachpâṇineischer Zeit sehen wir ein Sanskrit gebraucht, das, dem Namen entsprechend, notorisch künstlich ist, an den Brüsten der Grammatik liegt (über die eventuelle parallele Existenz eines noch lebenden Sanskrit-Idiomes soll damit nichts präjudiciert werden). Wir müssen den Anfängen dieser Kunstsprache auf die Spur zu kommen suchen. Sie reichen bis in Pâṇinis Zeit und Grammatik zurück. Dort mögen sie nur schwach angedeutet sein, neben dem lebendigen Sprachgut kaum in Betracht kommen und daher der ältesten Grammatik nicht das Recht entziehen, im Ganzen als ein Spiegel der wirklichen Sprache zu gelten, aber sie sind da. Und daher hat Whitney mit seinem Argwohn Recht. Es wäre überflüssig, wenn ich nochmals alle die dafür sprechenden Punkte darlegen wollte. Sie sind in meiner genannten

Untersuchung besprochen, und ich halte sie aufrecht [1]). Nur einiges will ich noch einmal hervorkehren, weil Bemerkungen von Liebich mich dazu veranlassen. Ich hatte a. a. O. S. 76 gesagt: ›Also ist vermutlich nicht alles Material der Bhâṣâ in die Grammatik aufgenommen‹. Der Verfasser des hier besprochenen Buches bestätigt trotz seines abweichenden Standpunktes unwillkürlich diesen Satz, wenn er auf S. 32 schreibt: ›Merkwürdig sind die Potentiale Medii mit *î*, welche in dieser Litteraturschicht in breiter Reihe hervortreten, vereinzelt aber schon in den Brâhmaṇas erscheinen. Die Grammatiker erwähnen sie meines Wissens nirgends, woraus zu folgen scheint, daß sie sie nicht billigten‹, oder auf S. 47: ›in formaler Beziehung unterscheidet es (das Sanskrit der Grammatiker) sich ... von dieser (der Sprache der Sûtras) durch das Nichtanerkennen einiger laxen Formen ...‹. — Weiter sagte ich a. a. O. S. 78: ›.... Daß die Aṣṭâdhyâyî ... zwischen Regeln, die aus einer lebenden Sprache abstrahiert sind, solche einstreut, die zum Teil sicher, zum Teil wahrscheinlich, totes linguistisches Material enthalten‹. S. auch S. 77. Aehnliche Ansicht äußert Peterson, Bombay Sanskr. Ser. 31, S. 58, wo er in der Anm. folgenden Passus aus dem Preface zu seinem Paper über Kṣemendras Aucityâlaṁkâra citiert: ›... the archaisms on which stress is laid are due to the fact that he (Pâṇini) was dealing with older documents, great part of which he incorporated ...‹. Liebich wendet sich auf S. 46 gegen diese Anschauung Petersons — und auch also gegen die meine — indem er sagt, es sei ihm nicht recht klar, was Peterson mit diesen Archaismen meine. Er glaubt, es könnten damit nur die Accentregeln bei Pâṇini gemeint sein, und widerlegt diese suggerierte Ansicht. Das sind Streiche in den Wind. Peterson wird andere Punkte gemeint haben. Und daß solche wirklich vorhanden sind, erkennt auch Liebich wieder unbewußt in gewissem Maße an, indem er auf S. 28 sich äußert: ›Auch bei *rebhati* und *âkâṅkṣate* mag ein Irrtum des Grammatikers vorliegen; die erstere Wurzel ist zwar nur in ganz alten Texten belegt, und Pâṇ. hat sie vielleicht aus den Wurzelverzeichnissen seiner Vorgänger übernommen, ohne sie noch aus der

1) Es sei mir bei dieser Gelegenheit aber gestattet, einen lapsus gut zu machen, der zwar für die an der betreffenden Stelle gezogenen, von mir weiter vertretenen Schlüsse von keiner Bedeutung ist, der indessen für den Kenner sehr störend wirkt. Ich habe dort (Bezzenbergers Beitr. XVII, S. 64) den Passus aus der Mahâbhâṣya-Einleitung ›*tvaritâ vaktâro bhavanti*‹ in unbewußter Abhängigkeit von irgend einer Uebersetzung wiedergegeben mit: ›ist man sofort schon Lehrer (indem man sich einbildet):‹, während in Wahrheit zu übersetzen ist: ›spricht man sofort:‹.

wirklichen Sprache kontrolieren zu können«. Das ist genau das, was ich in genereller Form meinte, und worauf wahrscheinlich auch Peterson hinaus will. Wenn selbst ein Gelehrter, der auf entgegengesetztem Standpunkt steht, sich gezwungen sieht, in Einzelfällen derartige Momente anzuerkennen, so dürfte das ein Argument mehr für die Richtigkeit der Ansicht sein, die zwischen Pâṇinis Sprachlehre und der Sanskrit-Bhâṣâ schon keimende Dissonanzen erblickt: Was für Pâṇini gilt, hat in noch höherem Grade für seine Commentatoren Bedeutung. Ich führe als Beweis dafür nur ein Vârttika Kâtyâyanas, das 4. der Einleitung (Kielhorn, I, S. 9), an: *aprayukte dîrghasattravat*, das von Patañjali folgendermaßen erklärt wird: »Wenn auch (Worte) außer Gebrauch sind, so müssen sie doch durch Regeln gelehrt werden nach Art der langen Soma-Feiern. Damit verhält es sich so: ... keiner wendet dieselben heutzutage noch an. Allein weil die Ṛṣi-Tradition religiöse Pflicht ist, so schreiben sie die Opferkundigen theoretisch vor«.

Man berücksichtige auch die Punkte, die ich in meinem Aufsatz »Die Kasuslehre des Pâṇini verglichen mit dem Gebrauch der Kasus im Pâli und in den Açoka-Inschriften«, Bezzenbergers Beitr. XVI, 64 ff. besprochen habe, und die vielleicht nicht alle und nicht mit Sicherheit, aber doch möglicherweise zum Teil und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß Pâṇini auch manches in der Sprache übersehen hat. Das mag, da Pâṇini ebenfalls menschlich irren konnte, recht gerne verzeihlich sein, für die praktische Beurteilung des Verhältnisses seiner Grammatik zur Sprache dürfen wir doch aber derartige Erscheinungen nicht außer Acht lassen. Ich bin ganz überzeugt, daß weitere Forschung noch andere Momente gleicher Art ans Licht bringen wird. Und darum ist es berechtigt, Pâṇinis und der folgenden Grammatiker Lehre nicht ohne Weiteres von A bis Z mit der lebenden Sprache zu identificieren. Wozu den Gegnern, die die durchgehende Künstlichkeit der Sanskrit-Sprache behaupten, willkommene Angriffspunkte bieten, indem man sich auf Dinge als thatsächliche steift, die es vielleicht nicht gewesen sind? Gerade weil man bisher meist Pâṇini und die Sanskrit-Sprache für solidarisch erklärt hat, hat man den zwei contradiktorisch entgegengesetzten Meinungen über das Wesen des Sanskrit die Wege geebnet, die in ihrer Einseitigkeit beide gleich verkehrt sind. Man ziehe die richtige Grenze zwischen Pâṇinis Lehre und der Bhâṣâ und man wird der Wahrheit allmählich näher kommen. Divide et impera!

Es handelt sich nun, da Liebich auch diese Frage gestreift hat, noch um die Lokalisierung der Sanskrit-Bhâṣâ. Auf S. 1 spricht er

sich nicht direkt darüber aus. Weil er aber den Pâṇini unbedenklich der Schule der Nördlichen zuzählen will, wird man annehmen dürfen, daß er in der Sprache der nördlichen Völker oder wenigstens in dem nördlichen Zweig einer über weitere Strecken ausgedehnten gemeinsamen Sprache die Hauptquelle für Pâṇinis Information erblickt. Wenn der Beweisgrund bindend wäre, den Böhtlingk in der Einleitung zu seiner alten Pâṇini-Ausgabe vorbringt, dann würde man diese nördliche Lokalisierung ohne weiteres von der Hand weisen können, denn in einer Sanskrit-Kârikâ, die dieser Gelehrte anführt, soll ausgedrückt sein, daß die Sprache der östlichen Völker sich zu der der nördlichen verhalte wie die Milch zum Wasser. Hätte dieses Argument für Pâṇinis Zeit Giltigkeit, so wäre es ganz ausgeschlossen, daß derselbe in seiner so hochgepriesenen und als heilige Norm anerkannten Grammatik das Idiom der Nördlichen fixiert haben sollte. Indessen findet sich diese Kârikâ erst in der Kâçikâ (I, 1, 75) — eine ältere Quelle habe ich nicht ausfindig machen können — und würde daher, gesetzt, sie stützte sicher den darauf basierten Schluß, was ich nicht einmal behaupten will, nur für die Zeit dieses Werkes in dem betreffenden Sinne beweisend sein. Aber innere Gründe sprechen für eine Beantwortung der Frage in dem gleichen Sinne. Den einen habe ich schon in Bezzenbergers Beitr. XVII, S. 73 betont: die Verlegung des litterarischen Schaffens der indischen Arier aus dem Panjâb in das Gangesland, wofür Aitareya- und Çatapatha-Brâhmaṇa etc. Dokumente sind. Der zweite ist der, daß auch das ganze historische Leben des bis dahin politisch und social maßgebenden Teiles der Inder, des Brahmanen-Volkes, in der Periode Pâṇinis seinen Schwerpunkt im Osten hat. Hier lagen die bedeutenden Städte, die im Anfang des indischen Mittelalters eine Rolle spielten, und hier bestand im 4. und den nächstfolgenden vorchristlichen Jahrhunderten ein mächtiges Reich, während zwischen der Ṛgveda-Zeit und den Alexander-Zügen der Nordwesten nicht hervortritt. Und im Nordwesten wohnten die Vrâtyas, mit denen die Brahmanen möglichst wenig zu thun haben wollten. Ist es denkbar, daß sie deren Sprache bei sich importieren ließen? Höchstens könnten sie dieselbe gemeinsame Sprache mit ihnen besessen haben. Dagegen spricht aber die Unterscheidung einer nördlichen und östlichen Sprache, die von früher Zeit an eine Rolle spielt, und die bei einem so weit ausgedehnten Gebiet sich von vornherein als das natürliche ergibt. Man wird vielleicht einwenden, daß eine bekannte Stelle des Çâṅkhâyana-Brâhmaṇa ja die nördliche Sprache als die vorzüglichste preist. Ja, andere Zeiten, andere Lieder! Als die brahmanischen Inder eben aus dem Panjâb

nach Osten übergesiedelt waren, da mußte natürlich das Land, in dem die vedischen Gesänge erklungen waren, der verklärenden Erinnerung als die Heimat alles Schönen und so auch als die der idealen Sprache erscheinen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß das Verhältnis gerade umgekehrt werden mußte in späteren Epochen, wo man sich im Osten und nur im Osten heimisch fühlte. Das Pañcaviṁça-Brâhmaṇa tadelt denn auch die schlechte Sprache der westlichen Vrâtyas. Und da sich mit diesem Thatbestand die Sage vereinigt, die Pâṇini in Pâṭaliputra wohnen läßt, so haben wir wohl ziemlich sichere Gewähr, daß die Wiege des Sanskrit wirklich im Osten stand, und daß es die officielle Sprache des großen Reiches war, dessen Centrum und Hauptstadt Pâṭaliputra wurde. Wir müssen dann eben einfach annehmen, daß Pâṇini aus seiner nördlichen Heimat hierher übergesiedelt war. Aber im Mahâbhâṣya wird ja gesagt, daß Sanskrit die Sprache der Gebildeten von ganz Âryâvarta sei. Sehr wohl! Man vergesse dabei nur nicht, daß in der Zwischenzeit der große Candragupta, ein Mann des Ostens, regiert und eine Herrschaft begründet hatte, die sich nicht allein über Magadha, sondern auch über das ganze nördliche und westliche Indien ausdehnte. Ist die Annahme wunderbar, daß mit dieser Erweiterung des Ostreiches auch die Ausdehnung der officiellen Reichssprache, der Sprache von Pâṭaliputra, parallel gieng?

Wenn daher im Ind. Ant. 1888, S. 102 von Foulkes auf Grund verschiedener Quellen behauptet wird, daß selbst Buddha ein vollkommener Kenner des Sanskrit gewesen sei, so hat das nichts Auffälliges. Und es mag auch seine gute Begründung haben, wenn die sehr alte Copie des Vinaya-Piṭaka, die Fa-Hian in Pâṭaliputra, also in der angeblichen Heimat des Pâli, fand, in Sanskrit geschrieben war, ebenso wie die anderen buddhistischen Schriften, die er dort sah, und wenn die Teile des Vinaya, die vor Fa-Hians Zeit China erreicht hatten, ebenfalls in dieser Sprache abgefaßt waren (Ind. Ant. 1888, S. 123). —

Nun scheint dieser Auffassung eine Thatsache zu widersprechen, die nämlich, daß ein halbes Jahrhundert später Açoka, ein König desselben großen Reiches wie Candragupta und ebenfalls in Pâṭaliputra residierend, in seinen Inschriften eine Sprache zur Anwendung bringt, die dem Pâli viel näher steht als dem Sanskrit. Es könnte also scheinen, als ob hier im Osten wenigstens zwei Idiome von Alters her neben einander geherrscht hätten. Ich denke aber, es gibt einen anderen Ausweg. Das Pâli ist keine Tochtersprache des Sanskrit, wie wohl einige Male angenommen, aber auch des öfteren, und zwar mit beweisenden Gründen, bestritten worden ist. Man kann

daher keine unmittelbar gemeinsame Quelle für diese zwei divergenten im Osten cursierenden Dialekte annehmen, sondern muß entweder auf eine doppelte Besiedelung der östlichen Gebiete schließen oder sich der Ansicht zuwenden, daß die dem Pâli verwandten Elemente von Açokas Dialekt im Mayadha-Reiche importiert sind. Von wem importiert? Diejenigen Gelehrten, die das Pâli zur Sprache von Magadha und zur Predigtsprache Buddhas stempeln wollen, müßten die Konsequenz ziehen, daß es von Leuten geschehen sei, die vor Buddha lebten. Doch dieser Standpunkt ist überwunden. Pâli ist nicht die heimische Sprache von Magadha, in der Buddha sprach. Es steht so nichts im Wege, eine spätere Einführung anzunehmen. Für meinen Standpunkt hat es keine wesentliche Bedeutung, wie die Frage gelöst wird, und wenn ich eine Beantwortung andeute, so mag dieselbe als ein möglicher Weg zur Erklärung vorhandener Thatsachen, nicht aber als unlöslich mit meinen Anschauungen über die Pâlisprache, die ich noch zu erörtern habe, verbunden und als Beweisgrund gegen deren Richtigkeit, falls sie selbst falsch ist, betrachtet werden. Vielleicht fand erst durch die buddhistische Bewegung das Pâli, der Dialekt irgend einer auswärtigen Provinz, dessen sich die buddhistische Litteratur aus einem vorläufig nicht zu bestimmenden Grunde bemächtigt hatte, im Osten Eingang. Und es scheint mir dann weiter nicht ausgeschlossen, daß Açoka selbst den gleichen Dienst, den Candragupta der Sanskrit-Sprache erwiesen hatte, nunmehr dem Pâli leistete und dieses im Centrum seines Reiches zur Hof- und Kanzleisprache machte. Der zureichende Grund für dieses verschiedene Verhalten beider Könige ist in ihrer verschiedenen Religionszugehörigkeit gegeben, Açoka wurde Buddhist und Candragupta nicht. Das Pâli aber hatte sich zur heiligen Sprache der Buddhisten emporgeschwungen. Und wenn sich nur viele Elemente der Mâgadhî des Açoka, durchaus nicht der ganze Dialekt, mit dem Pâli decken, so wird die Ursache dafür die sein, daß im Lande Magadha sich einheimische Idiotismen mit dem importierten Pâli mischten.

Suchen wir nach weiteren Zusammenhängen für diesen von mir angenommenen Schritt des Königs Açoka! Er war als Prinz Gouverneur der westlichen Provinzen mit Ujjayinî als Residenz gewesen. Und hier hat er, wie schon Kuhn behauptet hat, Pâli gelernt, denn dieses ist im Westen Indiens entstanden. Es wird, um diese Ansicht zu motivieren, nun zum Schluß für mich noch nötig sein, das auseinander zu setzen, was ich über das Pâli denke. Ich bin weit davon entfernt, die Konstruktion, die ich am Ende auf diesen Anschauungen aufbauen will, für bewiesen zu halten. Aber auch eine

Hypothese kann wertvoll werden, indem sie auf die Richtungen hinweist, in denen besondere Aufmerksamkeit in der Beobachtung erforderlich ist, indem sie unscheinbare Punkte in das rechte Licht setzt und das wissenschaftliche Rohmaterial nach einem Grundgedanken ordnet. Nur aus dieser Rücksicht spreche ich Ansichten aus, die unfertig sind und sonst am besten verschwiegen blieben.

Ich kann hier nicht die ganze Geschichte der Heimatsbestimmungen für die Pâli-Sprache rekapitulieren, und ebenso muß ich mir die ausführliche Begründung für die Adoption der Kuhnschen Ansicht (daß sie der Dialekt von Ujjayinî sei), die ich indessen einigermaßen modificiere, für eine andere Gelegenheit aufsparen. Nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte kann ich an dieser Stelle andeuten. Von den verschiedenen, in dialektischen Einzelheiten von einander abweichenden Versionen der über das ganze nördliche Indien verstreuten Felsenedikte des Königs Açoka zeigt keine mit dem Pâli so viel Uebereinstimmungen, wie die von Girnar, westlich vom alten Ujjayinî, auf der Halbinsel Gujerate. Die Inschriften der östlichen Fundorte dagegen führen uns einen im Ganzen einheitlichen, dem Pâli ferner (als der von Girnar) stehenden Dialekt vor Augen. Eine aber unter diesen östlichen Inschriften, die von Rûpnâth, zeigt nicht mit gleicher Konsequenz gerade die entscheidenden Merkmale dieser Gruppe. Es ist sehr bezeichnend, daß gerade die Lokalität dieser Inschrift unter allen östlichen die südwestlichste, der angenommenen Girnar-Pâli-Gruppe also am meisten benachbarte ist. — Betrachten wir nun das Problem von einer anderen Seite, indem wir uns der Aufschlüsse bedienen, die uns Hemacandras Prâkrit-Grammatik (die ich als die umfassendste heranziehe, obwohl ältere existieren) über die Dialektverteilung gewährt, so kommen wir genau zu demselben Resultat. Ich habe Regel für Regel mit analogen Erscheinungen der Pâli-Sprache verglichen und habe dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß von all den Prâkrits, die Hemacandra kannte, keiner dem Pâli so nahe steht wie die Mâhârâṣṭrî, also der Sprachzweig, der, in weiterer Umgrenzung, etwa derselben Gegend angehört wie das Idiom von Girnar. Und es harmoniert damit vollständig, daß die Differenzen der übrigen Dialekte gegenüber dem Pâli sich genau proportional mit der Größe des Abstandes ihrer geographischen Basis von der Girnar-Mahârâṣṭra-Provinz verhalten. Ich werde diese Untersuchungen einmal gesondert veröffentlichen und die notwendige Ergänzung derselben, die in der Durchforschung der zeitlichen Zwischenglieder, der übrigen Pâli- und Prâkrit-Inschriften und der Prâkrit-Litteratur besteht, anfügen.

Die Verwandtschaft zwischen Pâli und Mâhârâṣṭrî in den Ein-

fluß übenden Sprachgesetzen, bis in Einzelheiten und umgekehrt auch bis in das Gebiet der Ausnahmen hinein, ist, wenn man die zeitliche Differenz in Anrechnung bringt, eine so große, daß man nicht umhin kann, beide Dialekte wenn nicht als durch Descendenz des letzteren aus dem Pâli mit einander verwandt, so doch sicher als Erzeugnisse ein und derselben Provinz zu betrachten; und daraus folgt mindestens, daß hier im Westen einmal ein einheitlicher Sprachkomplex bestand, aus dem das Pâli, der Dialekt von Girnar und die Mâhârâṣṭrî als Einzelschößlinge hervorwuchsen.

Gewisse Einzelheiten ergänzen das Bild. Patañjali gibt an (Mahâbhâṣya, Bd. I, S. 8), daß die Bewohner des Südens Taddhita-Bildungen lieben. Das trifft meiner Beobachtung nach für die Sprache der Mâhârâstras — und diese mußte doch wohl Patañjali in erster Linie mit den Südlichen meinen — durchaus zu. Sekundäre Formationen mit dem *svârthika*-Suffix *ka* begegnen hier auf Schritt und Tritt. Eben dasselbe ist aber auch im Pâli der Fall, und anderweitige Sekundärbildungen, die primäre Worte vertreten, schließen sich an. Unter den Fällen, aus denen die Regeln abstrahiert sind, daß *i* oder *î* im Pâli zu *e*, *u* und *û* zu *o* werden könne, befinden sich meiner Ueberzeugung nach eine ganze Menge verkannter Taddhita-Bildungen dieser Art, deren *e* und *o* vielmehr auf *ai* und *au* zurückgeht: So, wenn *sovaṇṇa*, Gold, statt *suvaṇṇa* gebraucht wird, oder *porâṇa* statt *purâṇa*, *poriso* statt *puriso* = Skr. *puruṣa*, *porohito* für *purohito*, und bei vielen anderen Beispielen, die ich nicht alle herzählen kann.

Ein anderes Moment der Uebereinstimmung ist der sonderbare Gebrauch, der sich häufig im Pâli findet, daß das Futurum Vergangenes bezeichnet. Einen derartigen Fall wenigstens habe ich auch für die Mâhârâṣṭrî nachgewiesen, Bezzenbergers Beitr. XVI, S. 67, Anm.

Weiter wird im Pâli sowohl wie in der Mâhârâṣṭrî das Praesens oft in präteritalem Sinne gebraucht.

Nach Patañjali soll, was auch Kuhn schon bemerkt hat, bei den Bewohnern von Surâṣṭra, das Mahârâṣṭra dicht benachbart war, ein Wort *hammati* = gehen im Gebrauch gewesen sein. Dieses Verb gehörte nach Hemacandra nun auch der Mâhârâṣṭrî an. Der lautliche Vorgänger desselben, *ghammati*, aber fand sich nach Kaccâyanas Angabe ebenso im Pâli vor.

Es kommt hinzu, daß gewisse Inschriften aus Mahârâṣṭra, die im 2. Jahrh. nach Chr. eingegraben sind, fast noch reines Pâli enthalten.

Ich glaube also Alles in Allem, daß es nicht zu gewagt ist, Pâli und Mâhârâṣṭrî zusammen zu gesellen. Kuhn hatte im Wesentlichen

Recht, nur umschrieb er das Heimatland des Pâli zu eng, wenn er dasselbe den Dialekt von Ujjayinî nannte.

Bei dieser Sachlage dürfte nun auch eine buddhistische Tradition größere Bedeutung gewinnen, die Childers in der Vorrede zu seinem Pâli-Dictionary S. 7, Anm. 2, ich weiß nicht, auf Grund welcher Quellen, reproduciert, daß nämlich die Insel Ceylon (die uns ja die Kenntnis der Pâli-Sprache und -Litteratur vermittelt hat) von Lâla aus kolonisiert sein soll. Dieses Wort Lâla sieht ganz so aus, als ob es dem *Λαρικη* der Griechen, dem indischen Lâṭa (Râṣṭra, d. i. entweder Surâṣṭra oder Mahârâṣṭra) entsprechen könnte. —

Scheint die Ansicht nicht zu voreilig, daß hier im Westen ein größerer ursprünglich einheitlicher Sprachcomplex bestand, den wir den Pâli-Complex nennen können, dann erhalten auch andere Ueberlieferungen, die an sich nichts beweisen würden, das Aussehen größerer Wichtigkeit. Das Aitareya-Brâhmaṇa (VII, 27) sagt von den Çyâparṇa, daß sie eine unreine Sprache redeten. Diese aber müssen als zu den Çâlva gehörig unmittelbar nördlich von Surâṣṭra gewohnt haben.

Weiter wird jetzt auch die aus dem Kágyur stammende buddhistische Tradition, daß die Vorfahren der Çâkyas, deren Geschlecht Gotama Buddha angehörte, aus Potala im Indus-Delta stammten (s. Hardy, Manual of Buddhism, S. 135, Anm.; Weber, Ind. Lit.[2], S. 304), in eine ganz neue Beleuchtung gerückt. Man mag eben später, als man der Ansicht war, Buddha hätte in Pâli gepredigt, und als man anderseits die richtige Anschauung vom Heimatland der Pâli-Sprache noch nicht verloren hatte, Zusammenhänge zwischen den widersprechenden Erscheinungen gesucht haben.

Bis hierher nun stehn wir auf leidlich sicherem Boden. Denn die letzten Angaben sollen lediglich dazu dienen, Ergebnisse näher zu beleuchten, zu denen wir schon durch davon unabhängige Schlüsse gelangt waren. Was ich jetzt noch zu sagen habe, soll weiter nichts sein, als hypothetische Kombination, Hindeutung auf die interessanten Perspektiven, die sich auf Grund der bisherigen Resultate ergeben.

Nach den wenigen von Hemacandra aus dem Paiçâcî-Dialekt gegebenen Sprachproben muß derselbe mit dem Pâli fast identisch gewesen sein. Vom Grammatiker Lakṣmîdhara nun wird (nach Lassen, Instit. linguae Pracriticae) diese Paiçâcî Gebieten zugewiesen, die, mit Ausnahme von Nepal und Bhutan, von Lassen a. a. O. alle in den Westen Indiens mit einer fast der ganzen Länge der Halbinsel gleichkommenden nordsüdlichen Erstreckung verlegt werden. Wenn überhaupt diese Grammatiker-Angabe, die durch einige notwendige Konjekturen noch unsicherer wird, für einen Schluß zu verwerten ist, so kommt dieser Schluß meinen Anschauungen zu Gute, denn das

Centrum des Paiçâri-Gebietes deckt sich danach mit der von mir angenommenen Pâli-Provinz. —

Es folgt unter der genannten Voraussetzung aber noch mehr aus dieser Angabe, daß nämlich dieser mit dem Pâli zu identificierende oder wenigstens nahe verwandte Dialekt bis weit nach Norden hin seine Ausläufer sandte. Das aber ist ein Punkt, zu dem wir auch durch andere Erwägungen gelangen. Die uns überlieferten Reste der Paiçâcî zeigen, wie ich von Herrn Prof. Pischel erfahre, neben der Verwandtschaft mit dem Pâli auf der anderen Seite auch wichtige Uebereinstimmungen mit der im Nordwesten Indiens zu lokalisierenden Sprache der Zigeuner. Dürfen wir so vielleicht schon einen sprachgeschichtlichen Zusammenhang der ganzen hier im Westen ansässigen Völkerkette von Mahârâṣṭra bis ins Panjâb und die im Nordwesten angrenzenden Gebirgsländer vermuten, so trägt eine weitere Betrachtung nicht unwesentlich dazu bei, diese Vermutung, ich will nicht sagen zu bestätigen, aber doch motivierter erscheinen zu lassen, der Umstand nämlich, daß das Pâli auch mit der Sprache des Ṛgveda, die doch im Kern im Panjâb heimisch war, sehr wesentliche Kongruenz-Punkte besitzt, die dem Sanskrit abgehn. Viele davon sind schon hervorgehoben worden von anderen Gelehrten, z. B. von v. Bradke ZDMG. 40. Eine Anzahl andere würden sich noch hinzufügen lassen [1]). Und die Verwandtschaft erstreckt sich sogar noch darüber hinaus in die eranisch-arischen Dialekte. Die separate Stellung des, wie ich sicher annehmen zu dürfen glaube, im Osten zu fixierenden Sanskrit gegenüber diesen gemeinsamen Eigentümlichkeiten der genannten westlichen Sprachen berechtigt uns dann vielleicht weiter, hier im Westen einen großen vom Panjab weit nach Süden sich erstreckenden Sprachzweig anzunehmen, der sich selbstständig aus der ṛgvedischen oder vielleicht sogar gemeinarischen Sprache loslöste und mit dem anderen Zweige divergierte, der schließlich im Sanskrit auslief. Und sollte das zugegeben werden, dann würde vielleicht zu schließen sein, daß auch die geographische Verteilung eine gesonderte war. Während nämlich das Sanskrit-Volk aus den ṛgvedischen Sitzen nach Osten zog und dem Lauf des Ganges folgte, gieng, so würde man dann annehmen dürfen, ein anderer Kolonistenzug den Indus entlang nach Süden und bildete hier den Sprachcomplex des Pâli und der damit verwandten

1) Dahin gehört der von mir entdeckte, demnächst durch Beispiele zu belegende Instr. Sing. auf *-â* von *a*-Stämmen im Pâli. — Seitdem ich diesen Aufsatz schrieb, haben sich mir auch eine Menge neuer Bestätigungen für die oben versuchte Lokalisierung des Pâli ergeben. Ich denke sie bei nächster passender Gelegenheit zu veröffentlichen.

Prâkrits aus. Beide Sprachgebiete konnten natürlich nicht immer von einander getrennt bleiben, sondern mußten sich bei späterer Erweiterung berühren, schneiden und vermischen und so die Erscheinungen herausbilden, die sich allerdings bei der Annahme dauernder Trennung nicht erklären lassen würden, so z. B. gewisse Verwandtschaften, die sich auch zwischen Pâli und dem Dialekt der Yajurveden finden. Die älteste geographische Basis dieser letzteren Litteraturgattung liegt ja aber der angenommenen Pâli-Provinz so verhältnismäßig nahe, daß Sprachwellen sehr wohl herüber- und hinüberfluten konnten.

Daß aber abgesehen von derartigen Konsequenzen die beiden Gebiete getrennt waren, dafür scheinen mir, um im Zusammenhang noch ein an sich vielleicht nicht beweiskräftiges Moment zu nennen, ein paar Volksetymologieen zu sprechen, die in Pâli-Werken vorkommen und die mir nur verständlich erscheinen beim Mangel des Verständnisses für das Sanskrit und also doch wohl bei lokaler Trennung beider Sprachen. Die eine davon, die ich hier allein hervorheben will, findet sich im Dhammapada, V. 265: *samitattâ hi pâpânaṁ samaṇo ti pavuccati* = Samaṇa heißt man wegen der Bezähmung des Bösen. Bei dem Lautstand des Pâli war eine derartige Volksetymologie möglich. Unmöglich wäre sie aber gewesen für Jemand, der Sanskrit verstand, denn der hätte sich sagen müssen, daß *samaṇo* dem Wort *çramaṇa* entspricht, während *samita* von *çam* herzuleiten ist.

Ich schließe meine Betrachtungen, zu denen Liebichs gewissenhaftes und anregendes Buch mir Veranlassung gegeben hat. Wenn ich eingehender, als es bei einem minder guten Buche vielleicht geschehen sein würde, über dasselbe referiert habe, so möge der Verfasser daraus das Interesse erkennen, das seine Abhandlung in mir — und hoffentlich auch in vielen anderen — geweckt hat. Ich denke, die Wissenschaft kann Liebich für seine Leistung aufrichtig dankbar sein und sich der Hoffnung hingeben, daß er noch manche andere von gleicher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zeugende Schriften folgen lassen wird.

Berlin, August 1891. R. Otto Franke.

Tümpel, Karl, Poseidon-Brasilas von Kos in Athen. Rheinisches Museum für Philologie N. F. 1891 Bd. 46 S. 528—551, dazu (3.) Nachtrag S. 636. 8°.

Eine öfter behandelte Stelle des Pausanias, die von der Statuengruppe des Poseidon und des Polybotes handelt, lautet:

Ποσειδῶν ἐστιν ἐφ' ἵππου δόρυ ἀφιεὶς εἰς γίγαντα Πολυβώτην, ἐς

δν Κῴοις ὁ μῦθος περὶ τῆς ἄκρας ἔχει τῆς Χελώνης · τὸ δὲ ἐπίγραμμα τὸ ἐφ' ἡμῶν τὴν εἰκόνα ἄλλῳ δίδωσι καὶ οὐ Ποσειδῶνι (Paus. I 2, 4).

Hiermit kombiniert Tümpel Theokrit VII 10/11

οὐδὲ τὸ σᾶμα | ἁμὶν τὸ Βρασίλα κατεφαίνετο

und gelangt dadurch zu einschneidenden Resultaten. Den Kern aus der stets weitschweifigen, oft unklaren und widerspruchsvollen Erörterung herauszuschälen, ist nicht leicht: ich excerpiere, was Tümpel als Thatsachen ermittelt zu haben glaubt, in historischer Ordnung, wenn möglich mit seinen Worten.

Im Bundesgenossenkriege 357/5 wird auf Kos die Demokratie bewältigt, der siegreiche Poseidonadel, der, in zwei Gruppen zerfallend, sich theils ableitet von Antagoras = Polybotes theils mehr von Chalkon und dem chalkidischen Poseidon, feiert den Sieg durch Aufstellung eines allegorischen Denkmals: Brasilas = Poseidon besiegt den Giganten Polybotes, dazu wird etwa folgende Inschrift verfaßt:

σῆμα τόδε Βρασίλα, τοῦ δαιμονίῳ Πολυβώτης
δουρὶ δαμεὶς ἀγρίην τίνει ὑπερβασίην.

Denn Βρᾰσί—λᾶς (cf. σεισί-χθων) war der felsenzerschmetternde Poseidon, aber in der alten Legende von seinem Kampfe mit Polybotes auf dem Vorgebirge Chelone spielte der Felsblock, den er zerschmetterte, wohl nur eine nebensächliche Rolle. Brasilas stand auch mit dem Demeterkulte in Verbindung, aber die Edelsten von Kos interessierten sich für ihn, weil sie Brasilas (= Brasidamos) als Volkszerschmetterer verstanden.

Um 270 v. Chr. sah Theokrit das Denkmal auf Kos und erwähnte es bei Beschreibung eines Spazierganges am Demeterfeste. Irgend einer der pergamenischen Könige schenkte um die 2. Hälfte des 3. Jahrh. das Denkmal als Zeugnis seiner Bildung nach Athen. Dafür kam in Kos später, nach ca. 170 v. Chr., eine doppelte Version der Gigantensage auf, in der der Felsblock eine größere Rolle spielte: aus ihm wurde die Insel Nisyros.

Inzwischen war das Brasilasdenkmal in Athen neben dem Demetertempel am Peiraieusthore aufgestellt. Das Λ des Epigramms war wohl schon damals unleserlich geworden, das Volk (kaum Polemon selbst) las Brasidas, dachte an den Lakedaimonier, und der an Geschichtsreden und vaterländischer Komödie gebildete Volkswitz verstand unter dem ›Vielschreier‹ Πολυβώτης in lustigster Weise Kleon, den einstigen Gegner des Brasidas: denn Πολυβότης haben nur Schreiber der apollod. Bibliothek verlesen, durch schwarzfigurige Vasen verleitet. Auch ein geschichtsfroher und bildungsstolzer Theokritos-Abschreiber kollationierte vielleicht die Inschrift und ver-

las *Λ*; er änderte jedenfalls trotz des Metrums den Text, wurde aber in banausischer Weise bekämpft von einem Scholiasten, der den lakonischen Feldherrn abwies, ohne die *ἐπικλήσεις* des Koers Sophokles um Auskunft anzugehen. Wahrscheinlich sah und beschrieb das Denkmal, um 170, Polemon und ärgerte sich über das Epigramm. Zu Pausanias Zeit waren wohl Denkmal und Inschrift noch in Athen, er las vielleicht die Worte, verlas kaum das *Λ*, ärgerte sich aber auch über den missverständlichen Namen und benutzte sowohl Polemon (indirekt?) wie den Volkswitz, vielleicht wörtlich. Endlich wurde eine Nachbildung der Gruppe, die Petersburger Phalera, einer Demeterpriesterin mit ins Grab gegeben.

Tümpel selbst bezeichnet das Ergebnis seiner Nachforschungen als ein überraschendes, und dies Urtheil wird jeder Leser unterschreiben müssen. Aber ein paar Anmerkungen im Einzelnen kann ich mir trotzdem nicht versagen.

1. Der Adel von Kos zerfällt nicht in zwei Gruppen: Poseidon gilt als sein Ahnherr.

2. Antagoras ist nicht Polybotes.

3. Stammte der Adel, auch nur z. Th. von Polybotes ab, so hätte er diesen Ahnherrn nicht besiegt von Poseidon, als dem Vertreter des Adels, dargestellt, um die Niederlage des Demos zu versinnbildlichen.

4. Das Epigramm (S. 544) ist frei erfunden und werth, in das VI. Buch der Anthologie aufgenommen zu werden. Vgl. S. 550, 1 (Dialekt).

5. Brasilas war kein Gott sondern ein Mensch, der nichts mit dem Demeter- oder Poseidon-Kulte zu thun hatte.

6. Die Scheidung einer älteren Sagenversion, in der der Fels zurücktritt, ist unbegründet: sie würde ›dem Mythos gerade seinen treibenden Keim exstirpieren‹. Am wenigsten kann den Fels entbehren, wer den ›Felsenzerschmetterer‹ erfindet.

7. Tümpel vereinigt sinnreich Curtius' Etymologie *βρασι*(von $\sqrt{}$*βρα*)-*λαος* mit seiner Abart *βρασι-λααος*: aber die Analogieen der Adelsnamen Echelas, Archelas, Menelas sprechen für Curtius.

8. Es gibt aber heute Sprachforscher, die bei solch vereinzelten Stämmen die ars nesciendi zu üben verlangen. Was wird aus Tümpels Abhandlung, wenn sie Recht haben? Ehe er den Zusammenhang von Brasidas mit *βράσσω* leugnet, den er für Brasilas fordert, müßte er sich mit *Φάνιππος Βραττίδεω* (Rev. archéol. 12, 272 f.) auseinandersetzen, nicht mit der Messung *Βρᾱσίδας* bei Aristophanes, deren Berechtigung unerweislich ist.

9. Theokrit erwähnt keine statuarische Gruppe sondern das

Grabmal (σᾶμα) eines Brasilas; der Scholiast, der dafür τάφος setzt, und trotz aller ›Trivialität‹ doch sicher griechisch konnte, hätte Tümpel darüber belehren können. Also ist für Kos ein Denkmal der Gruppe weder bezeugt noch zu erschließen.

10. Daß der erzählte Spaziergang Theokrits an einem Demeterfeste, den Thalysien, stattfand, ist für das Thema ebenso gleichgültig wie die Auffindung der Petersburger Phalera im Grabe einer Demeterpriesterin.

11. Die Ueberführung der Statue und die Betheiligung der pergamenischen Herrscher beruht auf reiner Phantasie. Wo ist denn überhaupt überliefert, daß Kos je pergamenisch war, so daß die Attaliden ihre Bildung durch Beraubung der Insel bethätigen konnten?

12. Die gewöhnliche Sage von Poseidon und Polybotes ist weder verschieden von der bei Pausanias erwähnten noch in sich zwiespältig. Jung ist sie wegen der (stoischen?) Etymologie Νί-συρος von νῶ (νήχομαι) und σύρω, die etwa auf Apollodor περὶ θεῶν zurückgehn mag: ohne sie ist die ganze Erzählung ohne Pointe, und darum werden von der einen Darstellung alle Berichte abhängen, daß Poseidon den Polybotes verfehlt, die Landspitze (Chelone?) trifft und so indirekt auf den Giganten wirft. Insofern muß der Fels wenigstens in der bildenden Kunst zurücktreten: er tritt ›selbstthätig‹ auf, d. h. er wird nicht von Poseidon geschleudert.

13. Bei Stephanos (Phavorin, Eudokia) ist ein Satz in den Handschriften ausgefallen, was zwar nicht Tümpel wohl aber Wieseler bemerkt hat (vgl. M. Mayer, Giganten etc. Berlin 1887, 194): folglich liegt keine andere Version vor als bei Eustathios und Pseudo-Suidas.

14. Der Suidasartikel s. v. Νίσυρος ist nicht von M. Schmidt aus dem Texte gestossen sondern von Gaisford ferngehalten, u. z. weil er in den maßgebenden Hdss. fehlt.

15. Das unleserlich gewordene Λ des Epigramms ist eine Hauptstütze der Tümpelschen Hypothese: sollte es sich da nicht empfehlen, einen böswilligen oder witzigen Interpolator anzunehmen, der der modernen Kombination vorgearbeitet hat?

16. Daß der Theokritscholiast scharf zwischen Brasilas und Brasidas scheidet, findet T. banausisch und trivial, und doch nimmt er selbst eine wiederholte Verwechslung beider an, auch in der Pausaniasstelle (ἄλλῳ); für ihn hat ›auch hier volksthümliche Gassenweisheit den ersten Anstoss zur Umdeutung gegeben‹.

17. Die ›boshaft scherzhafte Umdeutung der mythologischen Gruppe in witzigem attischem Munde‹, namentlich des gigantischen ›Brüllers‹ auf den ›Schreihals‹ Kleon ›mit seiner Riesenstimme‹ ist

S. 545 ff. erörtert; aber dies ›lustige Autoschediasma‹ muß der Leser selbst nachlesen: er wird in der That nicht ernst bleiben.

18. ›Thatsächlich war ja Brasidas zu Fuß kämpfend gefallen, war Kleon von einem myrkinischen Peltasten erschlagen‹. Wenn Tümpel trotzdem den Kampf des berittenen Poseidon mit dem schlangenbeinigen Giganten auf den Kampf Brasidas' mit Kleon umdeutet, so nennt er das ›eine volkstümliche Auffassung‹.

19. Die Frage aufzuwerfen, ob Brasidas dem Polemon unbekannt geblieben sei, ist Zeitvergeudung; auch nur von Ferne daran zu denken, daß er vielleicht Brasidas und Brasilas mit einander vertauscht habe, ist Frevel. Das that denn doch nicht einmal Pausanias, konnte überhaupt niemand vor Tümpels Entdeckung: ihm blieb also das Quiproquo vorbehalten.

20. Der Theokritabschreiber war trotz mangelhafter metrischer Kenntnisse gewis ein Schüler Polemons, ein *στηλοκόπας*. Schade, daß diese Sorte sorgsamer Arbeiter zu allen Zeiten so rar geblieben ist. Ich wüßte kein Beispiel.

21. Aber Tümpel weiß eins: 'eine gelegentliche Verschreibung wie das *Πολυβότης* einiger Hss. der apollodor. Bibliothek 1, 6 ... kann aus Verlesung[en] entstanden sein z. B. jenes Voreuklidischen *Πολυβοτες* einer schwarzfigurigen Vase' (sic!). Diese Schreiber hatten auch Geschmack, denn sie wählten sich 'das reifste' aus 'von den überhaupt Namen beischreibenden Vasenbildern'.

22. Der Theokritscholiast war banausisch, in der Metrik unbewandert und versäumte Handbücher wie die Epikleseis des Sokrates von Kos nachzuschlagen? Wentzel hat über die Epikleseisstudien des Theokritscholiasten anders geurteilt.

23. Warum hat Polemon sich geärgert?

24. Wie weit Pausanias den Polemon überhaupt ausgeschrieben hat, ist schwer zu bestimmen; daß aber die Schilderung Polemons bei Tümpel nicht Spuren von Originalität und Neuheit aufweist, ist leicht zu sehen.

25. Speciell Paus. I 2, 4 soll ein Polemonfragment vorliegen. Das ›ist begreiflicher Weise vielen nicht plausibel‹. Diesen empfiehlt T. folgende Interpretation [richtiger: Interpolation], die aus seinen Darlegungen ›nur die allerbescheidensten Folgerungen zieht‹: <*ὁ μὲν παλαιὸς τῆς εἰκόνος ἐξηγητὴς δίδωσι τὴν εἰκόνα τῷ Ποσειδῶνι,*> *ἐς ὃν Κῴοις ὁ μῦθος ·τὸ δὲ ἐπίγραμμα τὸ ἐφ' ἡμῶν* <*ἔτι ὂν* oder *ἐπιφανὲς*> *κτλ.* Ich möchte wohl die weniger bescheidenen Folgerungen kennen.

26. Wenn die Deutung auf Poseidon von Polemon stammte, müßte man dem Epigraphiker die Konjektur zuweisen, dagegen den

inschriftlich gesicherten Einwand dem Pausanias auf »eben erst kürzlich selbst« gewonnenen Augenschein hin (S. 534, 3).

27. Doch halt! Es gibt noch einen Ausweg: Pausanias war ein Idiot und schrieb Konjektur wie Einwand aus Polemon ab, von dem Statue und Epigramm »ziemlich mit denselben Worten beschrieben worden« sind, »die wir jetzt noch bei Pausanias lesen« (S. 535). Nicht dieser »selbst sondern vielmehr der von ihm ausgeschriebene (modernisierte?) [sic!] Polemon« war es, »der in einer seiner attischen Exegesen seine (thatsächliche!) [sic] Autopsie mit dieser Formel [*τὸ ἐφ' ἡμῶν*] bezeugt hatte« (S. 532). Diese Entdeckung führt Tümpel so ein: »Das *ἐφ' ἡμῶν*, das eine Datierung der Inschrift enthält, ist vielmehr gerade zum Angelpunkte der Frage, und die Frage somit eine textkritische [sic!] geworden« (S. 530).

28. Tümpel wundert sich, daß »man die Umdeutung einer dramatisch bewegten Statuen-Gruppe mythologischen Inhalts auf eine beliebige öffentliche oder private Persönlichkeit römischer Kaiserzeit für möglich hält!« Wenn das nun aber doch geschehen ist, u. z. gerade bei unserer Gruppe? Es gibt gegen 50, mehr oder weniger fragmentarisch erhaltene, Darstellungen desselben Kampfes aus später Zeit, bei denen der unterliegende Gigant wohl ursprünglich irgend eine besiegte Völkerschaft darstellte, der siegende Reiter einen mehr oder weniger idealisierten römischen Kaiser, obwohl mit der Zeit diese Bedeutung sich in allgemeiner Superstition verloren zu haben scheint. Den Zusammenhang mit dem Kampfe Poseidons und Polybotes' haben Wagner und Koepp erkannt; und wenn Koepps Vermutung (Vortrag in der Berl. Archaeol. Gesellsch. Mai 1890) richtig ist, daß unter Caligula mit dieser Umdeutung und Umbildung der Anfang gemacht sei, dann kannte Pausanias bereits solche Denkmäler mit modernen Epigrammen.

29. Aber mit der Pausaniasstelle ist überhaupt nichts zu machen. Entweder waren Statue und Epigramm alt und existierten noch im 2. Jahrh. n. Ch. Oder das Epigramm (*τὸ ἐφ' ἡμῶν*) war jung und die Statue war alt: dann deutete es um. Oder Epigramm und Statue waren jung, wie bei den Gigantensäulen. Jedenfalls beruht die Deutung auf Poseidon auf Willkür: »quid omnino ex iudicio hominis exspectabis, qui Athenis contra tituli auctoritatem periegetae de Neptuni et Polybotis statuis fidem habeat?« (Robert).

30. Also haben Pausanias und Theokrit, Brasilas und Poseidon, das *σῆμα* und die *εἰκών* nichts mit einander zu thun. Der Demeterkult, die Freigiebigkeit der Pergamener, der Ahnenstolz der Koer, der Fleiß der Handschriftenschreiber, der Aerger Polemons, der Witz der »Residenzler« in Athen, das Epigramm Tümpels, der ganze Roman von Poseidon und seinem Denkmale sinkt dahin in Asche und Staub.

Göttingen, November 1891. Alfred Gercke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 10. December 1891.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Pietzker, F., Die Gestaltung des Raumes. Kritische Untersuchungen über die Grundlagen der Geometrie. Mit 10 Figuren im Text. Braunschweig 1891, Otto Salle. V und 110 S. 8°. Preis M. 2.

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre hat das Euclidische Parallelen-Axiom ebensowenig bewiesen, wie seine vielen Vorgänger, die dasselbe versucht haben; es ist eben unbeweisbar und daher ein allgemeineres Axiom zulässig, auf Grund dessen sich eine hyperbolische und eine elliptische Geometrie mit gleichem Rechte aufbauen läßt, wie die zwischen beiden stehende parabolische (oder Euclidische) Geometrie. Wenn Herr P. nur die letztere für zulässig erklärt, aus den beiden andern aber »bedenkliche Folgen« zu ziehen glaubt, so scheint dies daran zu liegen, daß er die Hypothesen, welche den drei verschiedenen Geometrieen zu Grunde liegen, nicht strenge auseinanderhält, sondern die unserer Anschauung zunächst liegende Euclidische Geometrie auf die »absolute« überträgt.

Was die Dimensionszahl des Raumes betrifft, so wird Niemand bestreiten, daß ein Raum von mehr als drei Dimensionen sich unserer Anschauung entzieht; allein die Annahme einer Mannigfaltigkeit von mehr als drei Veränderlichen bietet keine Schwierigkeit, und die mathematische Behandlung einer solchen läßt sich als eine Verallgemeinerung bekannter geometrischer Eigenschaften des dreidimensionalen Raumes auffassen: »man muß sich nur nicht verleiten lassen, aus der Möglichkeit einer solchen rein formalen Verallgemeinerung

analytischer Begriffe und Gleichungen auf die thatsächliche Existenz einer vierten Dimension zu schließen«. (Lindemann in den von ihm herausgegebenen Vorlesungen über Geometrie von A. Clebsch, Bd. II, 1. Theil, S. 513).

Eine eingehende Recension der P.schen Schrift zu liefern, kann ich mich nicht entschließen; ich würde nur Dasjenige wiederholen können, was Herr Lindemann (a. a. O. 433—558) und andere Fachgenossen vollständiger und eingehender behandelt haben.

Breslau. H. Schroeter.

Eberhard, V., Zur Morphologie der Polyeder. Mit vielen Figuren im Text und zwei Tafeln. Leipzig. Verlag von B. G. Teubner. 1891. IV und 245 S. 8°. Preis M. 8.

Der Verfasser hat sich in dem vorliegenden Buche die Aufgabe gestellt, die gegenseitige systematische Abhängigkeit der verschiedenen Polyederformen zu erforschen. Die Untersuchungen sind wesentlich morphologische und topologische, d. h. es sollen die gestaltlichen Eigentümlichkeiten und der organische Zusammenhang der Eulerschen Polyeder als derjenigen Raumgebilde, welche bei größter Einfachheit der Erzeugungsweise eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Formen aufweisen, erkannt und aufgedeckt werden.

Zu der Behandlung dieses Problems haben die bisherigen Untersuchungen über Polyeder, nämlich einmal diejenigen, welche sich auf die Aufgabe beziehen, alle Polyeder mit gleichen und ähnlichen Grenzpolygonen (— oder auch mit eben solchen Ecken —) zu bestimmen, andererseits diejenigen, welche auf das Princip der Symmetrie gegründet eine Klassifikation der Polyeder geben, dem Verfasser keine Anhaltspunkte dargeboten; er mußte vielmehr die zum Ziele führenden Wege erst selbst schaffen und bahnen. Die von Steiner gestellte, aber bisher nicht beantwortete, Frage nach der Berechnung der Anzahl der von n Ebenen gebildeten konvexen Polyeder wird kurz erwähnt, dagegen nicht der von Euler und Poinsot gemachte Versuch, eine Klassifikation der möglichen Polyeder von n Flächen und r Ecken zu begründen.

Das Werk des Verfassers zerfällt, abgesehen von einer einleitenden Uebersicht, welche den eingeschlagenen Gedankengang und die gewonnenen Ergebnisse kurz erläutert, in zwei Hauptteile. Der erste Hauptteil enthält mehr vorbereitende Betrachtungen und umfaßt die beiden Abschnitte: »Grundlagen einer Morphologie der konvexen Polyeder« und »Eine Klassifikation

der allgemeinen konvexen Polyeder«. Im zweiten Hauptteile wird ebenfalls in zwei Abschnitten: »Theorie der Elementarerweiterungen« und »Die Lösungen der charakteristischen Gleichung und ihre geometrischen Konstruktionen« die eigentliche Frage, die Stellung, welche ein einzelner Körper gemäß seinem gestaltlichen Charakter zu allen übrigen einnimmt, zu bestimmen, behandelt und beantwortet.

Die große Fülle von neuen Vorstellungen und Begriffen, welche der Verfasser für seine Betrachtungen einführt, die diesen eigentümlichen Methoden, welche derselbe unter Benutzung einer ebenfalls meist neuen, wenn auch fast durchweg als zweckmäßig anzuerkennenden Bezeichnungsweise entwickelt, lassen es schwierig erscheinen, in dem engen Rahmen eines Berichtes den vom Verfasser befolgten Gedankengang mit genügender Vollständigkeit zu erläutern und dem Leser dieser Anzeige eine annähernd genaue Einsicht in die angewendeten Methoden und die gewonnenen Resultate darzubieten. Referent beschränkt sich aus diesen Gründen darauf, im Folgenden über den reichen Inhalt des Buches einen Ueberblick zu geben, welcher auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen und nur die hauptsächlichsten und wichtigsten vom Verfasser geschaffenen Methoden und gewonnenen Ergebnisse hervorheben soll, sowie schließlich sein Urteil über die Bedeutung und den Wert dieser Untersuchungen unter Hinzufügung einiger Bemerkungen abzugeben.

In dem ersten Abschnitte des ersten Hauptteils entwickelt der Verfasser die für eine vergleichsweise Betrachtung der konvexen Polyeder in morphologischem Sinne grundlegenden Begriffe und Vorstellungen. Es werden die Grenzflächen eines Polyeders als dessen ursprüngliche, die Ecken und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke betrachtet; wir werden am Schlusse unserer Bemerkungen noch einmal darauf zurückkommen, daß es in mancher Hinsicht wünschenswert gewesen wäre, wenn Verfasser mitunter auch die dem Principe der Dualität gemäß ebenso berechtigte Auffassung, die Ecken als die ursprünglichen, die Flächen und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke zu betrachten, berücksichtigt hätte.

Im § 1 wird die Definition des Isomorphismus und Allomorphismus zweier durch dieselbe Zahl von Grenzebenen bestimmten konvexen Polyeder gegeben und auf die Unterscheidung von gleich und ungleich gerichtetem Isomorphismus hingewiesen.

Der § 2 gibt Relationen zwischen den morphologischen Charakteristiken eines konvexen Polyeders. Durch den Isomorphismus zweier konvexen Polyeder ist für diese die Konstanz gewisser ent-

sprechender Anzahlen bedingt, welche den morphologischen Charakter der Gattung fixieren und als deren morphologische Invarianten bezeichnet werden. Dieselben sind nicht unabhängig von einander, sondern es finden zahlreiche Beziehungen zwischen denselben statt. Zwischen den ersten Invarianten, den Anzahlen n, k, r der Flächen, Kanten, Ecken besteht die bekannte Eulersche Relation:

$$n - k + r = 2,$$

und weitere Relationen ergeben sich durch Einführung der Anzahlen x_h und y_h der h-seitigen Flächen und der h-kantigen Ecken. Die hierbei insbesondere für ein s. g. allgemeines Polyeder, d. h. ein konvexes Polyeder mit durchgängig dreikantigen Ecken erhaltene Relation:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - x_7 - 2x_8 - \ldots - (n-7)x_{n-1} = 12,$$

die s. g. charakteristische Gleichung eines allgemeinen Polyeders A_n, wird für die im zweiten Hauptteil anzustellenden Untersuchungen von grundlegender Bedeutung.

Der § 3 bringt die sehr beachtenswerten Fundamentalkonstruktionen, welche in dem Theorem ihren Ausdruck erhalten: Jedes konvexe Polyeder kann aus einem durch vier seiner Grenzebenen bestimmten Tetraeder lediglich mittelst drei-, vier- und fünfseitiger ebener Schnitte konstruiert werden, indem von dem Polyeder und jedem resultierenden Körper durch die neu einzuführende Grenzebene entweder eine Ecke oder eine Kante oder ein in einer Ecke zusammenstoßendes Kantenpaar abgeschnitten wird. Uebereinstimmende Fundamentalkonstruktionen ergeben stets isomorphe Körper; doch scheitert die Ausführung des Gedankens, von den F.-Konstruktionen aus die verschiedenen Polyedertypen zu systematisieren an dem Umstande, daß die Reduktion eines konvexen Polyeders auf eine F.-Konstruktion in vielen Fällen mehrdeutig ist.

Im § 4 wird die Zweiteilung der konvexen Polyeder in allgemeine und singuläre besprochen; die über die letzteren gemachten Bemerkungen haben einen etwas aphoristischen Charakter. Die folgende Untersuchung beschränkt sich ausschließlich auf die allgemeinen konvexen Polyeder.

Im § 5 werden die Kreuzungskanten solcher Polyeder definiert, d. h. solche Kanten, deren Eckpunkte durch zwei sich außerhalb des Polyeders schneidende Grenzflächen bestimmt werden. Hier ergibt sich der wichtige Satz, daß der morphologische Charakter eines allgemeinen Polyeders durch das System der Kreuzungskanten

vollkommen und unzweideutig bestimmt ist oder daß zwischen zwei allgemeinen Polyedern Isomorphismus stattfindet, wenn sie in dem System der Kreuzungskanten übereinstimmen.

Einen gewissen Abschluß der bisherigen Betrachtungen bringt der in § 6 abgeleitete zweite Fundamental-Satz von der Kontinuität aller isomorphen Polyeder eines bestimmten allgemeinen Typus: ›Zwei isomorphe allgemeine konvexe Polyeder A_n und B_n lassen sich allemal stetig und unter Erhaltung ihres morphologischen Charakters in einander überführen‹. Dieser Satz wird zuerst für den einfachsten Fall $n = 4$, sodann für den allgemeinsten Fall unter Berücksichtigung aller Eventualitäten bewiesen.

Der zweite Abschnitt enthält die Untersuchung der Art der Zusammensetzung des allgemeinen konvexen Polyeders aus seinen Grenzpolygonen und gibt hieran anschließend eine Klassifikation der allgemeinen konvexen Polyeder.

Der Verfasser führt im § 7 den Begriff eines konstituierenden oder Stammsystems, d. h. eines solchen Systems gestaltlich unabhängiger Grenzflächen ein, welche die für die Gestalt des Polyeders notwendigen und hinreichenden Daten enthalten. Es kommen hierbei die Anzahl, die Form und der gegenseitige Zusammenhang der Grenzflächen in Betracht; in Beziehung auf letzteren werden die drei Fälle unterschieden, daß zwei Grenzflächen eine Seite gemein haben, (›sich seiten‹), daß außerhalb der Fläche m Scheitelkanten existieren (›die beiden Flächen m-fache Scheitelflächen sind‹) oder daß beide Umstände zugleich stattfinden. Hier werden die beiden Resultate gewonnen: ›Ein Flächensystem ist dann und nur dann ein konstituierendes, wenn einerseits von den drei Bestimmungsflächen einer Ecke mindestens eine dem System angehört und wenn andererseits in jeder zugehörigen Fläche mindestens eine Ecke liegt, durch welche keine Systemfläche hindurchgeht‹. Zweitens wird eine allgemeine Regel abgeleitet, mittelst deren jedes konstituierende Flächensystem gefunden werden kann.

Diese Betrachtungen werden im § 8 angewendet, um alle diejenigen Flächensysteme in einer von einfacheren zu komplicierteren Systemen fortschreitenden Folge zu entwickeln, welche als konstituierende Systeme der verschiedenen Typen des allgemeinen konvexen n-Flachs auftreten. Um die n-Eder mit m-flächigen Stammsystemen zu ermitteln, hat man einmal die Formen der konstituierenden Flächen zu bestimmen, d. h. die Gleichung:

$$\mu_1 + \mu_2 + \ldots + \mu_m = 2n - 4 + 2k_1 - r_1,$$

in welcher k_1 die Anzahl der Flächenpaare mit gemeinsamer Kante, r_1 diejenige der Flächentripel mit gemeinsamer Ecke bezeichnet, in positiven ganzen Zahlen μ_i aufzulösen, sodann alle möglichen Zusammenhangsweisen des der einzelnen Lösung entsprechenden Flächensystems darzustellen und endlich successive beide Aufgaben für alle zulässigen Werte von k_1 und r_1 zu erledigen.

Von diesen Methoden wird dann die sehr willkommene Anwendung zur Bestimmung aller konstituierenden Systeme der allgemeinen konvexen Heptaeder gemacht, von denen sich im ganzen fünf allomorphe Typen ergeben.

Im § 9 werden die s. g. vollständigen Scheitelflächensysteme d. h. solche Systeme von Grenzpolygonen betrachtet, in welchen die Scheitelflächen einer Seitenfläche selbst wieder Systemflächen sind. Hier wird der dritte Hauptsatz hergeleitet: »Wenn bei einem allgemeinen konvexen Polyeder zu irgend drei in einer Ecke zusammenstoßenden Grenzflächen die vollständigen Systeme ihrer Seitenflächen konstruiert werden, so können folgende drei Fälle eintreten: 1) Alle drei Systeme fallen in ein einziges zusammen (Fall des Tetraeders); 2) Es koincidieren nur zwei Systeme (Fall des Pentaeders); 3) Alle drei Systeme verlaufen getrennt (Fall des Tetragonhexaeders).

Diesen Möglichkeiten entsprechend teilt Verfasser die Polyeder in drei Klassen: Polyeder der ersten, zweiten, dritten Klasse sind bez. solche mit einem, mit zwei, mit drei vollständigen Scheitelflächensystemen. Durch Behandlung der hier sich naturgemäß darbietenden Aufgabe: Aus einem Polyeder der Klasse a mittelst einer Reihe von Fundamentalkonstruktionen ein Polyeder der Klasse b herzuleiten für die drei Fälle $a > b$, $a < b$, $a = b$, gelangt Verfasser zu dem Resultate: Falls $n \gtreqless 8$ ist, sind unter den verschiedenen Typen des allgemeinen konvexen n-Flachs stets Vertreter aller drei Klassen vorhanden.

Eine Anwendung hiervon bildet sodann die in § 10 durchgeführte Bestimmung der allgemeinen Polyeder mit durchweg isomorphen Ecken, d. h. derjenigen Polyeder, für welche die Grenzflächen eines jeden ihrer vollständigen Seitenflächensysteme ein und dieselbe Form haben. Die erhaltenen Körper sind die allgemeinen Typen der Archimedischen Polyeder mit kongruenten oder symmetrischen dreiflächigen Ecken. Referent bemerkt hierzu, daß bereits J. C. Becker

in seinen Elementen der Geometrie (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1877. Erster Teil. Seite 279) den Begriff der gleicheckigen (und der gleichflächigen) Polyeder in dem hier gebrauchten Sinne erweitert hat. —

Nach Erledigung dieser in den beiden ersten Abschnitten durchgeführten vorbereitenden Betrachtungen wendet sich nun die Untersuchung im dritten und vierten Abschnitt der eigentlichen, bereits oben näher bezeichneten Frage zu.

Der dritte, umfassendste Abschnitt enthält die Theorie der Elementarerweiterungen, welche wir dem Leser dieser Anzeige wenigstens in ihren Hauptzügen zu charakterisieren versuchen wollen.

Der Verfasser geht in § 11 von der oben erwähnten charakteristischen Gleichung eines allgemeinen Polyeders:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - x_7 - 2x_8 - \ldots - (n-7)x_{n-1} = 12$$

aus, welche zeigt, daß der links stehende Ausdruck für jedes überhaupt mögliche allgemeine Polyeder einen sowohl von der Anzahl der Seitenflächen, als von der morphologischen Eigenart des Körpers völlig unabhängigen invarianten Zahlenwert besitzt und zerfällt dieselbe in die beiden Gleichungen:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = m$$

und

$$x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \ldots + (n-7)x_{n-1} = m,$$

wobei m eine ganze positive Zahl darstellt.

Alle Polyeder, welche zu dem nämlichen positiven ganzzahligen Lösungssystem

$$x_3, \; x_4, \; x_5 \ldots$$

der charakteristischen Gleichung gehören, werden als Polyeder desselben Stammes, alle Stämme, welche zu der gleichen Zahl m gehören, als Stämme desselben Bereichs aufgefaßt.

Da in der charakteristischen Gleichung weder die Anzahl der Grenzsechsecke noch die Anzahl n der Seitenflächen des allgemeinen Polyeders A_n auftreten, so bieten sich die beiden Fragen dar, deren Beantwortung das Ziel der weiteren Untersuchungen bildet:

1) Welches ist bei einem beliebig gegebenen Polyeder die Abhängigkeit der Anzahl x_6 seiner Grenzsechsecke von der Anzahl x_k seiner andersförmigen Grenzflächen?

2) Definiert jede positive ganzzahlige Lösung der

charakteristischen Gleichung auch stets einen Polyederstamm?

Der Gedanke der Möglichkeit einer Einschaltung bezw. Ausscheidung von Grenzsechsecken in die Oberfläche des Polyeders, einer s. g. Elementarerweiterung bezw. Elementarreduktion entsteht somit und da die Erweiterungs-, bezw. Ausscheidungsfläche notwendig von mindestens zwei oder mehreren Kantenpolygonen des Polyeders berandet wird, so ist ein näheres Eingehen auf die Eigenschaften dieser Kantenpolygone notwendig.

Im § 12 werden die einteiligen oder einfachen Kantenpolygone eines Polyeders betrachtet, bei deren Umlauf durch einen Punkt jede Kante nur einmal passiert wird. Ein solches Polygon P teilt die Oberfläche des Polyeders in zwei einfach berandete Flächenstücke S_1 und S', deren jedes im allgemeinen s. g. Innenflächen und andererseits s. g. Randflächen enthält, welch letztere in zurücktretende und vorgeschobene Flächen unterschieden werden, je nachdem sie mit dem Polygon P eine oder mehrere Kanten gemein haben. Es ergeben sich zwei Darstellungen eines einteiligen Kantenpolygons P als Berandung der Fläche S_1 und der Fläche S' und hieraus mehrere einfache Relationen zwischen den Anzahlen b_h und c_h derjenigen Randflächen von S_1 und S', welche je h aufeinanderfolgende Kanten des Polygons P enthalten, und der Anzahl m der Kanten von P. Auch wird zwischen den Anzahlen f', k', e' der Flächen, Kanten, Ecken einer von m Polygonen P_i berandeten m-fach zusammenhängenden Fläche und zwischen m die einfache Gleichung aufgestellt:

$$f' - k' + e' = 2 - m.$$

Unter den Polygonen P bilden sodann die Berührungspolygone der das n-Flach begleitenden Polyeder ein geschlossenes System; durch anschauliche Betrachtungen ergibt sich der vierte Hauptsatz:

Jedes einteilige Kantenpolygon P eines allgemeinen Polyeders A_n kann durch stetige Variation desselben in das Berührungspolygon eines begleitenden Körpers übergeführt werden.

Die Zahl der Polygone P eines Polyeders A_n ist im Gegensatz zu der Zahl seiner Berührungspolygone keine Invariante von n.

Im § 13 werden die isomorphen Kantenpolygone untersucht. Irgend ein räumliches Polygon ist Kantenpolygon, wenn jede durch zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Kanten gehende Ebene alle übrigen Kanten auf einer und derselben Seite liegen hat. Zwei

isomorphe Kantenpolygone können, wie der fünfte Hauptsatz aussagt, unter Erhaltung ihres morphologischen Charakters stets in einander übergeführt werden. Hieraus folgt, daß zwei von isomorphen Polygonen berandete polyedrische Flächen S und S' durch stetige, ihre Gestalt nicht ändernde Variationen (wie sie in § 5 und § 6 betrachtet wurden) zu einer einzigen Polyederfläche vereinigt werden können. Durch m-malige Anwendung dieses Satzes läßt sich der allgemeine sechste Hauptsatz für eine m-fach berandete allgemeine polyedrische Fläche gewinnen.

Hierauf gründet sich die in § 14 gegebene Definition der enthaltenen und enthaltenden Polyeder. Ein Polyeder enthält ein anderes oder nicht, wenn es möglich oder unmöglich ist, auf seiner Oberfläche eine Gruppe einander ausschließender, von Polygonen P berandeter Bestandteile S_i anzugeben, welche ebensovielen die Oberfläche des enthaltenen Polyeders zusammensetzenden Flächen isomorph sind. Die zwei- oder mehrfach berandete Fläche, welche aus einem enthaltenden Polyeder nach Ausschluß der Bestandteile des enthaltenen entsteht, wird eine Einschaltungs- oder Erweiterungsfläche des Netzes genannt, welches von den Randpolygonen der ausgeschiedenen Teile auf dem enthaltenen Polyeder gebildet wird.

Jede Erweiterung eines gegebenen Polyeders zu einem enthaltenden Polyeder, bei welcher sich die Einschaltungsfläche nur aus Grenzsechsecken zusammensetzt, heißt eine Elementarerweiterung, das Erweiterungsnetz, längs dessen sie vollzogen wird, ein Elementar-Netz.

Irreducibele Polyeder sind solche, welche keine anderen enthalten; alle Polyeder, in welchen diese selbst enthalten sind, heißen abgeleitete Polyeder.

In den §§ 15—17 wird die Theorie der sog. Elementarpolygone behandelt, d. h. derjenigen Elementar-Netze, deren Erweiterungsfläche sich auf einen von zwei isomorphen Polygonen berandeten Elementargürtel reduciert. Nachdem im § 15 allgemeine Eigenschaften dieser Polygone entwickelt, die Definition der sog. Amplitude des Elementargürtels gegeben und im siebenten Hauptsatze die Anzahl der zu einem beliebigen Elementarpolygone gehörigen irreducibeln und allomorphen Elementargürtel als endlich nachgewiesen ist, wird in § 16 eine besondere Art der Elementar-Polygone und -Gürtel, nämlich die der s. g. Normalpolygone und Normalgürtel behandelt. Es sind dies solche Polygone, für welche mindestens je ein zugehöriger irreducibeler Elementargürtel sich auf einen vollständigen oder unvollständigen

Elementarstreifen so reduciert, daß jede seiner Flächen von den beiden Randpolygonen des Streifens begrenzt wird. An einfachen Beispielen und durch Zeichnungen wird der Verlauf eines solchen Normalpolygons erläutert. Im § 17 wird durch eingehende Betrachtungen der Nachweis der Existenz von Normalpolygonen (und zwar von rechts- und linksseitigen) und damit der elementaren Erweiterungsfähigkeit für jedes beliebige allgemeine Polyeder erbracht.

Es folgt sodann im § 18 die Untersuchung der s. g. Hexagonoide, d. h. solcher polyedrischen Flächen, deren Grenzpolygone ausschließlich Sechsecke sind. Die ebenen Kantenzüge der auf einer solchen Fläche vorhandenen Kantenpolygone zählen sämtlich höchstens je fünf Kanten. Demgemäß definiert Verfasser den Ausdruck

$$A - B \equiv (a_3 + 2a_4 + 3a_5) - (b_3 + 2b_4 + 3b_5)$$

in welchem a_h, b_h die den beiden Auffassungen P, Q eines Kantenpolygons entsprechenden Anzahlen ihrer h-kantigen ebenen Züge bedeuten, als die Charakteristik des Polygons $P \equiv Q$. (Warum Verfasser hier statt der früher im § 12 in demselben Sinne gebrauchten Buchstaben b_h, c_h die Buchstaben a_h, b_h gebraucht, ist nicht ersichtlich). Der Grund für diese Definition ist in dem Satze enthalten: ›Je zwei auf einem Hexagonoid H gezogenen Polygone R_1 und R_m, welche mit einander durch eine Reihe aufeinanderfolgender Nachbarpolygone verbunden werden können, haben die gleiche Charakteristik

$$A_1 - B_1 = A_m - B_m,$$

gehören also zu derselben Klasse‹. Dieser Satz wird mit Unterscheidung dreier Hauptfälle bewiesen.

Für eine konvex-polyedrische Fläche, welche außer einem c-kantigen Grundpolygon nur noch Grenzsechsecke enthält, ergibt sich die Charakteristik gleich c. Unter diesen Hexagonoiden H_c mit ebener Grundfläche sind diejenigen, für welche $c = 6c'$ ist, noch durch eine zweite Eigenschaft ihrer Kantenpolygone ausgezeichnet. Ein auf einem Hexagonoid H_c gezogenes Kantenpolygon P hat die Charakteristik $\pm c$ oder ± 6, je nachdem es mit der Grundfläche einen Gürtel berandet oder nicht. Ist nun speciell $c = 6c'$, so ergibt sich, daß wenn P_1 und P_2 zwei Polygone von der Charakteristik $\pm 6c'$ sind, das eine nicht einen dem anderen isomorphen Kantenzug enthalten kann. Diese Eigenschaft wird als diejenige der Irreducibilität der Kantenpolygone eines Hexagonoids $H_{6c'}$ bezeichnet.

Aus dem bisherigen folgt, daß ein beliebig im Raume gegebenes

irreducibeles Kantenpolygon von der Charakteristik $\pm 6c$ mindestens einem Kantenpolygon eines Hexagonoids H_{6c} isomorph ist.

Die im § 19 durchgeführte Ausdehnung dieser Betrachtungen auf die Elementarpolygone und deren Elementargürtel oder zugehörigen Elementarhexagonoide läßt erkennen, daß alle Elementarpolygone sich in unendlich viele Klassen sondern, deren jede die sämtlichen Elementarpolygone eines Elementarhexagonoids umfaßt, welches zu einem durch zwei ganze positive Zahlen $p, q = 1, 2, \ldots$ unzweideutig bestimmten Grundpolygone gehört. Daraus folgt, daß jedes Elementarpolygon die Charakteristik Null hat, daß jedem in beschränktem Sinne auch die Eigenschaft der Irreducibilität zukommt und endlich daß jedes entsprechend irreducibele Kantenpolygon der Charakteristik Null ein Elementarpolygon ist. Auch diese Betrachtungen werden durch zahlreiche Zeichnungen der entsprechenden Kantenzüge erläutert. Als sehr erwünschte Anwendung reiht sich hieran die Bestimmung der Elementarpolygone eines Tetraeders, eines Tetragonhexaeders und eines Pentagondodekaeders. Für das Pentagondodekaeder ergibt sich das Resultat, daß die Elementarpolygone desselben durch diejenigen Kantenpolygone bestimmt werden, welche seine Oberfläche in zwei je sechs Grenzsechsecke enthaltende Stücke spalten. Dieselben verteilen sich auf neun allomorphe Typen mit zusammen 296 Vertretern.

Um die noch zu erledigende Untersuchung der Elementarnetze auszuführen, ist es nötig, den Begriff der Charakteristik auch auf ganz beliebige Kantenpolygone, welche mehr als fünfkantige ebene Züge enthalten, auszudehnen. Dies geschieht im § 20, in welchem als Charakteristik eines beliebigen Kantenpolygons der Ausdruck:

$$C(P_0) = (a_3 + 2a_4 + 3a_5 + 4a_6 + \ldots) - (b_3 + 2b_4 + 3b_5 + 4b_6 + \ldots)$$

definiert wird. Hierdurch erweitert sich das Theorem des § 18 zu dem allgemeineren Satze: »Die Charakteristiken $C(P)$ und $C(Q)$ zweier beliebigen Polygone P und Q, welche einen nur Sechsecke enthaltenden Gürtel G <6> oder einen bezw. mehrere entsprechende Streifen begrenzen, können sich nur im Vorzeichen unterscheiden«.

Im § 21 werden zunächst die allgemeinsten Elementarerweiterungen eines Polyeders A_n studiert. Wenn die Oberfläche des Polyeders durch die m Kantenpolygone P_1, P_2, $\ldots$ P_m in m getrennte Bestandteile S_i zerschnitten wird, so besteht für die Summe der Charakteristiken der P_i die Relation:

$$\sum_{i=1}^{m} C_i(P_i) = 2 \,.\, 3 \,.\, (m-2).$$

Der Satz behält seine Gültigkeit für ein Polyeder, welches aus m isolierten einfach zusammenhängenden Bestandteilen S_i und aus einer durch m Randpolygone P_i begrenzten, nur Sechsecke enthaltenden Fläche besteht.

Es werden sodann die Kriterien dafür abgeleitet, ob ein beliebiges Netz Elementarnetz ist oder nicht. Nachdem gezeigt ist, daß eine Kante eines Elementarnetzes stets zweien sich selbst und einander nicht durchsetzenden Kantenzügen eines Hexagonoids H_6 isomorph ist, zwischen welchen sich eine einfach berandete Fläche ausbreiten läßt, wird eine Methode entwickelt, die zu einem gegebenen Elementarnetze gehörigen Elementarerweiterungen des Polyeders successive zu finden.

Im § 22 wird dann nachgewiesen, daß von diesen in unendlicher Zahl resultierenden elementaren Einschaltungsflächen nur eine bestimmte endliche Zahl irreducibel, die übrigen dagegen reducibel sind.

Der § 23 bringt die Untersuchung der n-teiligen Elementarnetze, deren Auftreten von dem speciellen Charakter eines allgemeinen Polyeders ganz unabhängig, welche also für alle allgemeinen Polyeder invariant sind. Hier wird der Satz aufgestellt: ›Auf jedem allgemeinen Polyeder A_n bestimmen die n Grenzpolygone ein n-teiliges Elementarnetz‹. Der Beweis dieses Satzes liegt in der Möglichkeit der Konstruktionen zugehöriger Elementarerweiterungen. Solcher werden zwei näher studiert: einmal solche, bei welchen die sämtlichen Ecken, sodann solche, bei welchen sämtliche Kanten des Polyeders durch Grenzsechsecke abgeschnitten werden.

Endlich bietet der § 24 die Ableitung einiger Elementarinvarianten eines allgemeinen Polyeders, d. h. solcher für dasselbe typischen Anzahlen und Eigenschaften, welche bei jeder an dem Polyeder vollzogenen Elementarumformung erhalten bleiben. Es seien von diesen folgende beide Beziehungen hervorgehoben:

›Die Polygonensysteme aller aus einem gegebenen elementar ableitbaren Polyeder haben ein und dasselbe endliche Charakteristikensystem‹.

›Auf jedem allgemeinen konvexen Polyeder gibt es mindestens ein sich selbst nicht durchsetzendes Kantenpolygon der Charakteristik Null‹.

In dem vierten und letzten Abschnitt nimmt der Verfasser das am Anfang des dritten Abschnitts gestellte Problem nochmals auf und formuliert folgende drei Fragen:

1) Welche positiven ganzen Zahlen m definieren einen Polyederstamm B_m?

2) Welche Lösungssysteme der Bereichsgleichungen:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = m = x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \dots$$

bestimmen Polyederstämme Σ_m?

3) Welche Stammpolyeder bezw. Familien gehören zu einem Stamme Σ_m?

Die Antwort auf Frage 1) wird im § 26 gegeben und lautet: ›Jeder positiven ganzen Zahl einschließlich 0 entspricht ein Bereich B_m allgemeiner Polyeder‹.

Die Frage 2) wird im § 27 zunächst für Polyederstämme des Bereichs B_0 dahin beantwortet, daß jedes positive ganzzahlige Lösungssystem der Gleichung:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = 0$$

einen Stamm allgemeiner Polyeder definiert, sodann werden im § 28 für Polyederstämme des Bereich B_m drei Arten von Lösungen unterschieden und durch Anwendung der in dem Früheren entwickelten Theorie der Elementarerweiterungen schließlich der fundamentale Satz erhalten:

›Jedes positive und ganzzahlige Lösungssystem der charakteristischen Gleichung:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \dots$$

definiert einen Stamm allgemeiner Polyeder‹.

Die Frage 3) wird dahin beantwortet:

›Die Anzahl der zu einem beliebigen Polyederstamm gehörigen Familien ist endlich‹.

Auch dies Resultat wird durch passende Beispiele erläutert.

Zum Schlusse folgen noch einige Berichtigungen und Zusätze. —

Aus dem gegebenen Ueberblicke wird man die Reichhaltigkeit des fast durchweg neuen Inhaltes des Buches sowohl in Bezug auf die entwickelten Methoden als auch die gewonnenen Resultate zur Genüge erkennen. Referent steht nicht an, seine Ansicht über die Bedeutung und den Wert der in diesem Buche niedergelegten Untersuchungen als dahingehend auszusprechen, daß dieselben als treffliche, durchaus eigenartige, in vielfacher Beziehung bahnbrechende Leistungen auf dem Gebiete der Morphologie der Polyeder zu bezeichnen sind.

Die Darstellung kann als klar und lichtvoll bezeichnet werden; der Verfasser bedient sich bei seinen Deduktionen meistens nur elementarer Hülfsmittel, welche unmittelbar der Anschauung entlehnt sind und sucht das Verständnis durch gut gewählte Beispiele und

zahlreiche Figuren zu erläutern. Trotzdem glaubt Referent das Buch als ein nicht ganz leicht verständliches bezeichnen zu müssen. Dies Urteil soll durchaus keinen Vorwurf aussprechen; die Schwierigkeit des Verständnisses ist vielmehr einmal in der Natur der behandelten Materie selbst, dann aber auch in dem Umstande begründet, daß der Verfasser bei seinen Lesern ein ziemlich entwickeltes räumliches Vorstellungs- und Anschauungsvermögen voraussetzt. Aber gerade aus dem letztern Grunde möchte Referent das Buch auf das wärmste und dringendste zu einem gründlichen und eingehenden Studium empfehlen, welches als besonders geeignet zu bezeichnen ist, das räumliche Anschauungsvermögen zu üben und zu stärken, um sodann zu dem lohnenden Verständnisse der Endergebnisse des Verfassers zu führen. Wenn ein Bild gestattet ist, so ist der Leser dieses Buches einem Wanderer zu vergleichen, welcher unter Leitung eines erfahrenen Führers auf steilen Wegen, welche eben dieser Führer entdeckt und zugänglich gemacht hat, einen Berggipfel erklimmen will; er wird, falls ihn die Schwierigkeiten und Hindernisse der Wege nicht zur Umkehr veranlaßt haben, auf der erreichten Höhe durch einen herrlichen und genußreichen Ausblick belohnt werden.

Auf eine bereits oben gemachte Bemerkung sei bei dieser Gelegenheit nochmals hingewiesen. Die dem Princip der Dualität gemäße zweite Auffassung, die Ecken eines Polyeders als die ursprünglichen, die Flächen und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke anzusehen, erweist sich bei ihrer Anwendung auf die vorliegenden Untersuchungen nach Ansicht des Referenten als ein äußerst wertvolles und fruchtbares Hülfsmittel zur Ergänzung und Vervollständigung derselben. Es kann allen Lesern des Buches als eine interessante und sehr lohnende Uebung empfohlen werden, die Methoden des Verfassers, z. B. diejenigen der Fundamentalkonstruktionen, der Klassifikation der Polyeder u. s. w., sowie auch die Resultate selbst unter Anwendung jener zweiten Auffassung zu interpretieren.

Die Ausstattung des Buches ist eine gute und der leistungsfähigen Verlagshandlung durchaus würdige. Einige kleine, zum Teil schon erwähnte Ungleichheiten in der Bezeichnung fallen wenig ins Gewicht; ebenso werden aufmerksame Leser, deren wir dem Buche recht viele wünschen, mehrere nicht berichtigte Druckfehler [z. B. das Hinzufügen von $+4$ auf der rechten Seite der Gleichung S. 3 Z. 7 v. o., das Tilgen des Factors 5 von y_5 S. 15 Z. 12 v. o., ebenso des Minuszeichens auf der rechten Seite der Gleichung S. 165 Z. 11 v. u.,

die Aenderung von α_4 in α_6 auf S. 18 Z. 10 v. u. u. s w] selbst leicht verbessern.

Marburg. Edmund Hess.

Schönflies, A., Krystallsysteme und Krystallstructur. Mit 73 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, B. G. Teubner. 1891. XII u. 638 S. 8°. Preis M. 12.

Zweck der vorliegenden Schrift ist die Behandlung derjenigen mathematischen Probleme, welche aus den theoretischen Vorstellungen über die molekulare Structur der Krystalle erwachsen sind. Bekanntlich handelt es sich dabei im wesentlichen um die Frage, ob und wie sich die geometrische und physikalische Symmetrie der Krystallsubstanz als eine notwendige Folge ihrer molekularen Zusammensetzung begreifen läßt.

Durch die mannigfachen Arbeiten, welche in den letzten Jahrzehnten über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind, haben sich die einschlägigen Fragen soweit geklärt, daß ich hoffen darf in geometrischer Hinsicht zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein. Das Ergebnis läßt sich dahin aussprechen, daß bei einem Krystall von gegebener Symmetrie im Allgemeinen noch verschiedene Structurauffassungen zulässig sind. Welche dies sind, und in welcher Beziehung sie zu einander stehn, ist einer ausführlichen Erörterung unterzogen worden. Im besonderen habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, die speciellen Annahmen über Form und Qualität der Molekel aufzudecken, welche den einzelnen Structurauffassungen zu Grunde liegen, und auf die notwendigen mathematischen Folgerungen dieser Annahmen hinzuweisen. Dies scheint um so mehr geboten zu sein, als derartige Untersuchungen von anderer Seite nur in geringem Umfang angestellt worden sind, andererseits aber gerade für die physikalische Anwendbarkeit der Structurhypothesen genau bekannt sein muß, welche Eigenschaften man den Molekeln beilegen darf, ohne Gefahr zu laufen, daß der Molekelhaufen seiner Haupteigenschaft, nämlich seiner specifischen Symmetrie verlustig geht.

Die Grundlage der Structurtheorieen bildet die systematische Einteilung der Krystalle nach der Symmetrie; eine Ableitung der hierauf bezüglichen geometrischen Theoreme geht daher der Darstellung der Structurtheorieen voran.

Das oberste Einteilungsprincip der Systematik bildet bekanntlich das Symmetriegesetz. Dieses Gesetz drückt die erfahrungsgemäß gewonnene Erkenntnis aus, daß in jedem Krystall die Art, in der

die physikalischen Eigenschaften mit der Richtung wechseln, durch bestimmte Symmetrieeigenschaften, wie Symmetrieaxen, Symmetrieebenen u. s. w. ausgezeichnet ist. Die Thatsache, daß die Zahl dieser Symmetrieeigenschaften nur eine geringe ist, und daß sie in wechselnder Verbindung die Gesamtsymmetrie eines jeden Krystalles konstituieren, hat schon in früher Zeit zu Versuchen angeregt, selbständig solche Verbindungen der genannten Symmetrieelemente auszudenken, welche, wenn auch noch nicht beobachtet, so doch geometrisch möglich sind. Daß hier ein wohldefiniertes mathematisches Problem vorliegt, erkannte zuerst der Marburger Krystallograph Hessel. Die Aufgabe ist, alle überhaupt möglichen Verbindungen von Symmetrieeigenschaften zu ermitteln. In einer leider so gut wie unbekannt gebliebenen umfangreichen Schrift[1]) hat Hessel nach klar durchdachter Methode und in strenger mathematischer Form die Gesamtheit aller Symmetrieklassen aufgestellt, und gezeigt, daß die Zahl der eigentlich krystallographischen von ihnen, d. i. derjenigen, welche nur zwei-, drei-, vier- oder sechszählige Axen besitzen, 32 beträgt.

Das eben genannte Resultat ist seit der Mitte des Jahrhunderts von verschiedenen Autoren gleichfalls abgeleitet worden; trotzdem haben sich die Mineralogen bis in die neueste Zeit hinein vielfach ablehnend dagegen verhalten. Es würde konsequent sein, wenn man sich bei der Aufzählung aller Krystallabteilungen in empirischer, resp. descriptiver Weise ausschließlich auf diejenigen beschränkte, von denen Vertreter in der Natur bereits aufgefunden sind; doch ist dies keineswegs der Standpunkt, den man innerhalb der geometrischen Krystallographie antrifft. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die gangbaren Lehrbücher der Krystallographie beispielsweise von der plagiedrischen Hemiedrie des regulären Systems Notiz nehmen, obwohl eine ihr angehörige krystallisierte Substanz in der Natur gleichfalls noch nicht beobachtet worden ist. Wenn man also doch mit nur theoretisch möglichen Krystallklassen operiert, so scheint es nur folgerichtig und geradezu ein Postulat wissenschaftlicher Denkweise zu sein, die Gesamtheit der möglichen Symmetrieklassen in die Systematik aufzunehmen. Ist dies bisher nur verein-

1) Vgl. den Artikel »Krystallographie« in Gehlers physikalischem Wörterbuch, Bd. 5, S. 1062 ff. Auch unter dem Titel: »Krystallonomie« selbständig erschienen. Leider erschweren die eigenartigen Bezeichnungen die Lectüre der Hesselschen Arbeit außerordentlich; in einer zweiten, später erschienenen Schrift hat Hessel eine sachgemäßere Nomenclatur eingeführt. Vgl. die Marburger Universitätsschrift über gewisse merkwürdige statische und mechanische Eigenschaften des Raumes, 1862.

zelt geschehen, so dürfte die Hauptursache vielleicht darin zu suchen sein, daß die Arbeiten, welche sich mit der Ableitung der oben genannten 32 Klassen beschäftigen, einerseits nicht leicht zugänglich waren, andererseits nicht immer in einer für den Krystallographen brauchbaren Form abgefaßt sind.

Am meisten dürfte sich das Studium der Gadolinschen Arbeit [1]) empfehlen, zumal sie sich sowohl bezüglich der Fragestellung als der Durchführung an die geläufigen krystallographischen Anschauungen anlehnt. Die Bravaissche Behandlung des Gegenstandes [2]) ist zwar sehr einfach und anschaulich, sie leidet aber an dem Uebelstand, daß sie in Folge fehlerhaften Ausgangspunktes eine mögliche Krystallklasse nicht enthält. Dem Ausgangspunkt der Bravaisschen Betrachtungen haftet nämlich noch der empirische Charakter an; Bravais glaubte, daß man mit den elementaren Symmetrieelementen, nämlich Axe, Ebene und Centrum der Symmetrie auskomme, und ist in Folge dessen zu der bezüglichen Krystallklasse, nämlich zu der sphenoidischen Tetartoedrie des tetragonalen Systems nicht gelangt.

Es möge an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß die Vernachlässigung der mathematischen Gesichtspunkte noch in neuester Zeit zu mancherlei irrtümlichen Auffassungen Veranlassung gegeben hat. Dies ist besonders bei Wulff [3]) und Blasius [4]) geschehen, und zwar im Anschluß an Ueberlegungen, welche die sogenannte Bravaissche Grenzbedingung zum Gegenstand haben. Von welchen Ueberlegungen man aber auch bei der systematischen Einteilung ausgehn mag, das Resultat muß augenscheinlich immer das nämliche bleiben, es kann unmöglich von der Methode abhängen. Führt eine Methode zu anderen als den 32 Krystallklassen, so kann das Versehen entweder in der Ableitung oder im Ausgangspunkt, resp. in einer abweichenden Deutung derjenigen Begriffe begründet sein, welche der Systematik zu Grunde liegen. Der zweite Fall ist derjenige, der hier zutrifft. Ich beschränke mich hier darauf, die irrtümliche Auffassung kurz anzudeuten, und komme auf ihre Erklärung weiter unten zurück. Die genannten Autoren halten nämlich Krystallklassen für möglich, die sich unter den 32 Klassen nicht vorfinden. Beispielsweise ist von einer Tetartoedrie im rhombischen

1) Mémoire sur la déduction d'un seul principe de tous les systèmes cristallographiques, Acta soc. scient. fennicae, Helsingfors, Bd. 9, S. 1 ff.

2) Mémoire sur les polyèdres de forme symétrique, Journ. de math. par Liouville, Bd. 14, S. 141—180.

3) Vgl. Zeitschr. f. Krystall. Bd. 14, S. 552.

4) Ueber die Beziehungen zwischen den Theorieen der Krystallstructur, Ber. der München. Akad. 1889, S. 47.

und monoklimen System die Rede: die letztere ist durch das Fehlen aller Symmetrieeigenschaften ausgezeichnet. So lange man aber den Worten ihren üblichen Sinn beläßt, muß ein Krystall, der keinerlei Symmetrie besitzt, rücksichtlich seines Symmetriecharakters dem triklinen System zugerechnet werden.

Ich hielt es daher für nötig der Ableitung dieser 32 Krystallklassen einen größeren Platz in meiner Schrift einzuräumen. Ich ließ mich dabei von dem Bestreben leiten, mich so weit es angieng, den krystallographischen Vorstellungsweisen anzuschließen. Damit schien mir der Weg, den ich einzuschlagen hatte, insofern vorgeschrieben zu sein, als ich glaubte, auf die geometrische Anschaulichkeit der Untersuchungen besonderen Wert legen zu sollen. In Folge dessen konnte das von Minnigerode benutzte Verfahren[1]), welches auch in das kürzlich erschienene Liebischsche Lehrbuch über physikalische Krystallographie übergegangen ist, für die von mir beabsichtigte Darstellung nicht in Frage kommen. Bei Minnigerode bilden nämlich die Substitutionen, resp. die Coordinatentransformationen, welche den analytischen Ausdruck der Symmetrieeigenschaften ausmachen, das Substrat der Rechnung; statt dessen schien es mir aber zweckmäßiger zu sein, die der Anschauung leichter zugänglichen Symmetrieelemente selbst der Rechnung zu unterwerfen. Sind diese für jede Krystallklasse bekannt, so lassen sich — was für die mathematische Behandlung der physikalischen Krystallographie erforderlich ist — die zugehörigen Coordinatensubstitutionen ohne Weiteres hinschreiben (vgl. Kap. VIII des ersten Abschnitts). Ein wesentliches Hilfsmittel der Darstellung, dessen ich auch in einer nicht ausschließlich für Mathematiker bestimmten Arbeit nicht entraten wollte, bildet der Gruppenbegriff, der, wenn auch erst an der Hand neuerer mathematischer Spekulationen entstanden, doch seiner Einfachheit wegen einen elementaren Charakter besitzt, und daher in einer elementaren Darstellung mit Fug und Recht eine Stelle findet. Hierzu kommt, daß die Fragen der Krystallstructur einer strengen und durchsichtigen Behandlung ohne Hilfe des Gruppenbegriffs kaum fähig sind; es schien mir daher zweckmäßig, die gruppentheoretischen Begriffe von Anfang an zu Grunde zu legen.

In speciell mathematischer Hinsicht ist die Ableitung aller möglichen Symmetrieklassen als Theorie der Gruppen von räumlichen Operationen zu charakterisieren, welche einen Punkt festlassen, und daher mit der Theorie der Kugelteilung, resp. mit der Theorie der

1) Untersuchungen über die Symmetrieverhältnisse der Krystalle, Neues Jahrb. f. Min. Beilage Bd. 5, S. 145, 1887.

regelmäßigen Polyeder identisch. Hiervon ist jedoch, um von dem eigentlichen Gegenstand nicht zu weit abzuschweifen, nur das Wichtigste in die Schrift aufgenommen worden. Etwas ausführlicher bin ich nur auf die Bestimmung der äußeren Formen der Polyeder aus ihrem Symmetriecharakter eingegangen. Die regelmäßigen Polyeder stellen geradezu die den bezüglichen Krystallklassen entsprechenden Krystallformen dar; für jede dieser Formen habe ich angegeben, wie die gesetzmäßige Lage ihrer Ecken, Kanten und Flächen mit Notwendigkeit aus ihren Symmetrieeigenschaften hervorgeht. (Kap. VII). Bisher hat man sich im wesentlichen darauf beschränkt, die gegebenen Krystallformen äußerlich zu beschreiben; ihre Gestalten sind aber Folgen ihrer Symmetrieverhältnisse und müssen daher deduktiv begründet werden.

Daß die algebraischen und functionentheoretischen Fragen, welche sich an die behandelten Probleme anschließen, keine Stelle in der vorliegenden Schrift gefunden haben, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

Was das Einzelne betrifft, so mußte eine Erörterung der einfachsten Symmetrieelemente, resp. die Frage, welcher Art dieselben sind, der Behandlung der Hauptaufgabe vorangehn (Kap. I). Früher pflegte man die empirisch gefundenen Symmetrieelemente, nämlich Axe, Ebene, Centrum der Symmetrie der Spekulation zu Grunde zu legen, und von ihnen aus weiter zu operieren. Wie schon oben erwähnt, kann man aber auf diese Weise zu allen theoretisch möglichen Krystallklassen nicht gelangen; es ist nötig außerdem noch die sogenannten Symmetrieaxen zweiter Art (Kap. III) einzuführen. Wollte man nun, unter Anlehnung an die gewöhnlichen krystallographischen Darstellungen, die obigen drei Symmetrieelemente durch die Axen zweiter Art ergänzen, und von diesem Ausgangspunkt aus die Untersuchung beginnen, so würden doch wiederum Zweifel entstehn müssen, ob mit den so erhaltenen Krystallklassen alle überhaupt theoretisch denkbaren Symmetrieverhältnisse erschöpft sind. Die Frage, welches diejenigen elementaren Symmetrieeigenschaften sind, auf welche sich alle Symmetrieverhältnisse zurückführen lassen, muß ja selbst erst ein Gegenstand der Untersuchung sein. Aus diesem Grunde ist es nötig, einen Weg einzuschlagen, welcher von einer allgemeinen Fragestellung nach den einfachsten Symmetrieeigenschaften ausgeht.

Auch für die eigentliche Ableitung der 32 Gruppen habe ich von dem gewöhnlich befolgten Verfahren absehen müssen. Man beginnt bekanntlich meist mit gewissen Hauptklassen, den sogenannten Holoedrieen der Krystallsysteme, um aus ihnen durch Tilgung ein-

zelner Symmetrieeigenschaften die übrigen Symmetrieklassen zu erschließen. Aber die Einteilung der Krystalle in sechs oder sieben Systeme ist ebenfalls wieder empirischen Ursprungs, und hat auch wirklich, wie ich in Kap. VI des Näheren dargelegt habe, durchaus nichts zwingendes an sich. Für eine deduktiv mathematische Darstellung, welche mit dem Anspruch auftritt, die Frage nach allen theoretisch möglichen Symmetrieklassen erschöpfend zu erledigen, mußte daher ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. Das einfachste, das sich darbietet, scheint darin zu bestehn, zunächst diejenigen Symmetrieklassen zu ermitteln, welche nur gewöhnliche Symmetrieaxen besitzen, und dann für jede von ihnen die außerdem noch mit Symmetrieebenen u. s. w. behafteten Krystallklassen aufzusuchen (Kap. IV und V).

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die historisch entstandene Einteilung der Krystalle theoretisch keineswegs die einzig mögliche Einteilung darstellt. Um dies in's rechte Licht zu setzen, sind die gegenseitigen Stellungen der Unterabteilungen zu einander und zur Hauptabteilung eines jeden Krystallsystems, sowie die Analogieen, welche die Unterabteilungen verschiedener Krystallsysteme erkennen lassen, einer eingehenderen Untersuchung unterzogen worden. Es schien dies um so mehr zweckmäßig zu sein, als auf diesem Gebiet im Lauf der Zeit mannigfache Unklarheiten hervorgetreten sind; es hat sogar nicht an gröberen Irrtümern gefehlt, selbst an solchen, die sich bis in die neueste Zeit erhalten haben. Man sieht daher, wie sehr es geboten ist, in allen denjenigen Fragen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften, welche auf eigentlich mathematische Aufgaben führen, sofort die Mittel und Methoden der mathematischen Wissenschaften zu Hilfe zu nehmen. Das Resultat der geometrischen Spekulation ist in diesem Fall allerdings nicht so eindeutig, wie es sonst in der Mathematik der Fall zu sein pflegt. Die Zusammenfassung der 32 theoretisch möglichen Krystallklassen zu größeren Gruppen, d. h. zu Krystallsystemen, ist — von geometrischen Gesichtspunkten aus betrachtet — auf mehrfache Weise möglich. Stellt man die eigentlich geometrischen Analogieverhältnisse in den Vordergrund, so liegt es nahe im Ganzen nur vier größere Gruppen anzunehmen. Die eine wird, wie zu erwarten steht, von den Krystallen des regulären Systems gebildet, die übrigen Krystallklassen werden danach eingeteilt, ob die Hauptaxe des Krystalles erstens sechszählig oder dreizählig, zweitens vierzählig, drittens zweizählig oder einzählig ist, und zwar ist eine einzählige Axe nur eine formale Bezeichnung, welche die Abwesenheit jeder wirklichen Symmetrieaxe andeuten soll. Diese Klassifizierung hat den erheblichen theoreti-

schen Vorzug, daß sie ausnahmslos für Symmetriegebilde mit einer *n*-zähligen Hauptaxe in Kraft bleibt, welches auch der Wert von *n* sein mag, und daß alle diese Hauptklassen in völlig analoger Weise in gleichartige Unterabteilungen zerfallen. In dieser Weise hat bereits Hessel die sämmtlichen theoretisch möglichen Symmetrieklassen klassifiziert; dieselbe Einteilung findet sich bei dem russischen Mineralogen Fedorow, und hat demgemäß auch in der vorliegenden Schrift eine Stelle gefunden. Man gelangt auf diese Weise zu vier Krystallsystemen, die zweckmäßig als das reguläre, hexagonale, tetragonale und diagonale System zu bezeichnen sind, resp. wenn man das zweite und vierte nach der Art der Hauptaxe wieder in zwei größere Unterabteilungen zerlegt, als das reguläre, hexagonale, tetragonale, trigonale, digonale und monogonale System.

Wenn die hier erwähnte Einteilung in rein geometrischer Hinsicht als die natürlichste gekennzeichnet ist, so soll doch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß im Gegensatze hierzu die Strukturtheorieen sammt und sonders zu derjenigen Klassifizierung der Krystalle in die bekannten sieben Systeme hinführen, die sich historisch entwickelt hat. Es beruht dies zum Teil darin, daß die geometrischen Beziehungen, welche die Hauptabteilungen und Unterabteilungen der Systeme mit einander verbinden, durchaus nicht von prinzipiellem Charakter sind; sie bleiben vielmehr bei den mannigfachsten Zusammenstellungen der 32 Klassen in größere Gruppen im Allgemeinen erhalten. Aus diesem Grunde ist oben von einem nicht eindeutigen Resultat der geometrischen Analyse gesprochen worden. Das eigentliche positive Ergebniß der mathematischen Betrachtungen reduziert sich auf die klare Erkenntniß der einfachen Analogiebeziehungen, durch welche die Unterabteilungen der historisch entstandenen Krystallsysteme ausgezeichnet sind. Mit Rücksicht auf die hier angedeuteten Thatsachen hat der Verfasser vorgeschlagen, die gleichwertigen Unterabteilungen auch mit gleichwertigen Namen zu versehen, wie dies übrigens von Seiten der französischen Autoren zum Teil schon geschehen ist. So sind z. B. wenn man von den einfacheren Systemen, nämlich dem rhombischen, monoklinen und triklinen System absieht, in jedem der übrigen Systeme drei analog gebaute Hemiedrieen vorhanden, die man zweckmäßig als e n a n t i o m o r p h e, h e m i m o r p h e und p a r a m o r p h e Hemiedrie bezeichnen kann. Die enantiomorphe Hemidrie ist diejenige, welche nur Axen der Symmetrie enthält; die Bezeichnung entspricht dem Umstand, daß dies die einzigen Krystallklassen sind, in denen enantiomorphe Krystallgestalten auftreten können, sie sind mit der plagiedrischen Hemiedrie des regulären Systems, sowie mit den tra-

pezoedrischen Hemiedrieen des hexagonalen und tetragonalen Systems identisch. Die hemimorphen Hemiedrieen sind, wie dies im Allgemeinen auch mit dem jetzigen Sprachgebrauch übereinstimmt, die Krystallklassen mit den einseitigen Hauptsymmetrieaxen, in denen also ein Symmetriezentrum nicht vorhanden ist, endlich sind die paramorphen Krystallklassen diejenigen, welche durch Besitz eines Symmetriezentrums charakterisiert sind, in denen also die bezüglichen Krystallformen Paare paralleler Flächen besitzen. Hierzu gehören die pentagonale Hemiedrie des regulären Systems, sowie die pyramidalen Hemiedrieen des hexagonalen und tetragonalen Systems.

Um die so erzielte Einheitlichkeit der Bezeichnung zu veranschaulichen, lasse ich die entsprechende Systematik hier folgen (vgl. S. 555 sowie auch S. 146 meiner Schrift).

Reguläres System.

Holoedrie.
Enantiomorphe (plagiedrische) Hemiedrie.
Hemimorphe (tetraedrische) Hemiedrie.
Paramorphe (pentagonale) Hemiedrie.
Tetartoedrie.

Hexagonales System.

Holoedrie.
Enantiomorphe (trapezoedrische) Hemiedrie.
Hemimorphe Hemiedrie (Hemimorphie).
Paramorphe (pyramidale) Hemiedrie.
Tetartoedrie (Erste hemimorphe Tetartoedrie).

Hemiedrie mit dreizähliger Axe (Sphenoidische Hemiedrie)[1].
Tetartoedrie mit dreizähliger Axe (Sphenoidische Tetartoedrie)[2].

Tetragonales System.

Holoedrie.
Enantiomorphe (trapezoedrische) Hemiedrie.
Hemimorphe Hemiedrie (Hemimorphie).
Paramorphe (pyramidale) Hemiedrie.
Tetartoedrie.

Hemiedrie mit Axe zweiter Art (Sphenoidische Hemiedrie)[1].
Tetartoedrie mit Axe zweiter Art (Sphenoidische Tetartoedrie)[2].

1) und 2) Eine Analogie des Symmetriecharakters besteht zwischen diesen Klassen beider Systeme nicht.

Rhomboedrisches System.

Holoedrie (Rhomboedrische Hemiedrie des hexagonalen Systems).
Enantiomorphe Hemiedrie (trapezoedrische Tetartoedrie d. h. S.).
Hemimorphe Hemiedrie (Zweite hemimorphe Tetartoedrie d. h. S.).
Paramorphe Hemiedrie (Rhomboedrische Tetartoedrie d. h. S.).
Tetartoedrie (Ogdoedrie d. h. S.).

Die eingeklammerten Bezeichnungen sind die von Liebisch angewandten; übrigens weichen sie zum Teil von denjenigen Minnigerodes ab. Um so mehr empfiehlt sich eine consequente Bezeichnungsart.

Wie bereits oben bemerkt, stellen die 32 Krystallklassen unter der Gesamtheit aller Symmetriegruppen diejenigen dar, deren Symmetrieaxen zwei-, drei-, vier- oder sechszählig sind. Die Beschränkung auf derartige Axen ist eine Folge des Gesetzes von den rationalen Indices. Die mathematische Ableitung der 32 Klassen aus dem allgemeinen Symmetriegesetz ist also nur auf Grund eines zweiten empirisch gewonnenen Gesetzes möglich. Die Structurtheorieen sind hierin glücklicher. Ihnen ist es gelungen, die Beschränkung auf die genannten Symmetrieaxen zuerst verständlich zu machen, und sie als eine notwendige Folge des molekularen Baues, als eine an der Spitze der Theorie stehende Konsequenz von principieller Bedeutung erscheinen zu lassen. Gerade hierin liegt ihre wissenschaftliche Bedeutung und Berechtigung.

Die Structurtheorieen knüpfen bekanntlich an die fundamentale Hypothese an, daß die molekulare Eigenart der Krystalle ihren Ausdruck in der regelmäßigen Anordnung der Krystallbausteine findet. Diese Vorstellung ist, seitdem ihr de la Hauy, wenn auch in unvollkommener Weise, zuerst Ausdruck gegeben hat, ununterbrochen in Geltung geblieben. Alle Autoren, welche versucht haben, sich über die Constitution der Krystallsubstanz eine bestimmte Ansicht zu bilden, gehn von ihr aus. Dies gilt nicht allein von den Physikern und Krystallographen, sondern auch von den Mathematikern, soweit sie sich überhaupt mit dem Gegenstand beschäftigt haben. Zum Beleg dieser Behauptung ist in erster Linie auf die ausgezeichnete historische Einleitung in Sohnckes Theorie der Krystallstruktur hinzuweisen. Ferner will der Verfasser nicht verfehlen, an dieser Stelle noch ganz besonders die reichhaltigen Arbeiten von E. S. Fedorow zu nennen, die leider fast sämmtlich in russischer Sprache erschienen sind, und demgemäß die ihnen schuldige Würdigung in Deutschland nicht haben finden können. Von mathematischen Untersuchungen, welche die molekulare Hypothese zu Grunde legen, ist beson-

ders auf diejenigen von Cauchy[1]), Poisson[2]), Sohncke[3]), Voigt[4]), sowie auf die kürzlich erschienene Darstellung der Theorie der piezoelektrischen und pyroelektrischen Eigenschaften der Krystalle von Riecke und Voigt[5]) zu verweisen. Bei Cauchy tritt allerdings die Beziehung der regelmäßigen Punktsysteme zu den Fragen der Krystallstruktur noch nicht direkt hervor; einen ausdrücklichen Hinweis hierauf scheint erst Poisson zum ersten Male ausgesprochen zu haben.

Der einzige Krystallograph, der Structurhypothesen anderer Art ausgebildet hat, ist Mallard. Mallard hat nämlich zur Erklärung der optischen Anomalien und des bei vielen Substanzen auftretenden Dimorphismus und Polymorphismus Annahmen formuliert, welche die Forderung einer durchgehenden regelmäßigen Anordnung fallen lassen; aber dem gegenüber ist doch zu betonen, daß einerseits diese Annahmen den Zweck haben, gewisse anomale Eigenschaften der Krystalle durch anomale Structuren zu deuten, und daß Mallard andererseits, sobald es sich darum handelt, specielle Structuren aufzustellen, doch wieder mit Molekelhaufen von regelmäßigem Charakter operiert. Gerade dann, wenn es sich um bestimmt formulierte Angaben über die Lagerung der Molekeln handelt, hat sich allemal die Notwendigkeit eingestellt, zu dem Princip von der regelmäßigen Verteilung der Materie seine Zuflucht zu nehmen.

Die Neubelebung des Interesses für die Fragen der Krystallstructur, welche in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr hervorgetreten ist, kennzeichnet in ihrem Teil eine allgemeine Besonderheit, welche die naturwissenschaftlichen Ansätze dieses Zeitraums charakterisiert. Ueberall tritt das Bestreben in den Vordergrund, ›das Innere der Natur‹ zu erfassen, das Spiel der molekularen Wechselwirkungen zu verstehn, und auf diese Weise in der Befriedigung des Wissensdranges einen weiteren Schritt vorwärts zu thun. Der Wunsch, aus der Natur und der Lagerung der Krystallbausteine die allgemeinen Gesetze der homogenen Krystallsubstanz ableiten zu können, hängt hiermit aufs engste zusammen. Ob die Erschei-

1) Exercises de math. Bd. 3, S. 198 u. Bd. 4, S. 129.

2) Mémoire sur l'équilibre et le mouvement des corps cristallisés, Mém. de l'Acad. roy. de Paris. Bd. 18, S. 12.

3) Vgl. z. B. Theorie des optischen Drehvermögens der Krystalle, Math. Ann. Bd. 9, S. 504.

4) Vgl. besonders Untersuchungen über die Elasticitätsverhältnisse der Krystalle, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. Bd. 34 u. Theorie der inneren Reibung der festen Körper, insbesondere der Krystalle, Ebd. Bd. 36.

5) Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1891, S. 247.

nungen in der uns umgebenden Körperwelt auf denjenigen molekularen Vorgängen beruhen, welche wir für sie postulieren, ist freilich eine andere Frage. Wie man aber auch hierüber denken mag, ob mehr oder weniger skeptisch, jedenfalls wird man einer Structurtheorie, welche in natürlicher Weise das molekulare Verständnis der fundamentalen Symmetriegesetze vermittelt, und, wie ich hinzufüge, auch eine höchst einfache Deutung des Gesetzes von den rationalen Indices gestattet, die Gleichberechtigung mit den andern naturwissenschaftlichen Theorieen nicht versagen dürfen.

Die Regelmäßigkeit eines Molekelhaufens ist bekanntlich dahin zu definieren, daß alle Molekeln gleichartig sind, und daß um jede von ihnen die Nachbarmolekeln auf gleiche Weise gelagert sind. Auf Grund dieser Definition handelt es sich zunächst darum, eine präcise Definition der Symmetrie eines jedes regelmäßigen Molekelhaufens zu geben. Naturgemäß ist davon auszugehn, daß jeder Molekelhaufen dieser Art in mannigfacher Weise Molekel für Molekel mit sich zur Deckung gebracht werden kann; in der Besonderheit dieser Deckoperationen, resp. in den zugehörigen Symmetrieaxen u. s. w. findet die Symmetrie des Molekelhaufens ihren einfachen Ausdruck. Die Gesamtheit aller dieser Deckoperationen bildet eine für den Molekelhaufen charakteristische Gruppe; durch die zugehörigen Symmetrieelemente ist daher die Symmetrie des Molekelhaufens gekennzeichnet.

Die Einteilung aller Molekelhaufen nach der Symmetrie bedarf einer ziemlich umfänglichen Untersuchung (Kap. V und Kap. VI des zweiten Abschnittes). Das Resultat ist, daß die Symmetrie eines Molekelhaufens stets durch eine der 32 krystallographischen Symmetriegruppen gekennzeichnet werden kann; hierauf gerade beruht es, daß die Structurtheorieen unmittelbar, d. h. ohne das Gesetz der rationalen Indices zu Hilfe zu nehmen, die Einteilung aller Krystalle in die 32 Klassen erkennen lassen. Diese auf keine andere Weise erklärbare Thatsache wird also erst auf Grund der Structurtheorieen wirklich begreiflich.

Der specifische Symmetriecharakter eines Molekelhaufens hängt augenscheinlich von zwei Factoren ab, nämlich von der räumlichen Anordnung der Molekeln und von ihrer Qualität, d. h. von ihrer Form, ihrer Wirkungsweise, ihrer chemischen Beschaffenheit u. s. w. Hierüber sind die verschiedensten Annahmen möglich, und dem entsprechend kann die Symmetrie eines Molekelhaufens auf mannigfaltige Weise begründet werden. Die mathematischen Gesetze, welche hierfür maßgebend sind, sind in der vorliegenden Schrift in ausführlicher Weise abgeleitet worden. Im besondern schien es

nötig zu erörtern, wie vielerlei Structurauffassungen auf Grund der Hypothese von der regelmäßigen Anordnung der Bausteine überhaupt möglich sind, und welche speciellen Voraussetzungen über Form und Qualität der Molekeln den einzelnen Theorieen zu Grunde liegen. Dies ist nicht allein deshalb geschehen, um einem theoretischen Bedürfnis zu genügen; vielmehr ist es gerade praktisch von großer Wichtigkeit, daß der Krystallograph genau den Spielraum kennt, innerhalb dessen sich bei jeder einzelnen Structurauffassung die Annahmen über die Natur der Krystallbausteine noch bewegen können.

Unter den möglichen Structurauffassungen gibt es zwei, welche als die beiden Extreme betrachtet werden können. Die eine drückt sich in der Bravaisschen Gittertheorie [1]) aus, die andere knüpft an Wiener und Sohncke [2]) an, und ist gemäß einem von F. Klein ausgesprochenen Gedanken zuerst vom Verfasser, später selbständig auch von dem russischen Mineralogen E. S. Fedorow [3]) dargestellt worden. Sie kann zweckmäßig als reine Structurtheorie oder auch als Structurtheorie im engeren Sinne bezeichnet werden. Beiden Theorieen ist in der vorliegenden Schrift eine ausführliche Bearbeitung zu Teil geworden. Für die Bravaissche Theorie handelt es sich bekanntlich um die Aufstellung aller symmetrischen Raumgitter. Da jedes Raumgitter durch eine räumliche Gruppe von Translationen in sich übergeht, nämlich durch alle, welche sich aus den Kantenlängen des fundamentalen Parallelepipedons zusammensetzen, so kann die bezügliche Aufgabe, wie in Kap. III und IV ausgeführt worden ist, durch Aufstellung aller mit Symmetrie behafteten Gruppen von Translationen in einfacher Weise erledigt werden. Die gruppentheoretischen Probleme, in denen die mathematische Grundlage der reinen Structurtheorieen enthalten ist, sind nicht so einfacher Natur. Da jeder regelmäßige Molekelhaufen durch eine Gruppe von Deckoperationen, oder was dasselbe ist, durch eine Gruppe von Transformationen des Raumes in sich übergeht, so macht die Aufstellung aller überhaupt möglichen Molekelhaufen von regelmäßigem Bau die Ableitung aller dieser Gruppen von Transformationen des Raumes notwendig. Hierfür konnte ich zwar einige eigene in den mathematischen Annalen veröffentlichte Arbeiten [4]) be-

1) Vgl. Études cristallographiques, Journ. de l'école polyt. Heft XX, 34.

2) Vgl. besonders Theorie der Krystallstructur, Leipzig 1879.

3) Die russisch geschriebene Publication stammt aus dem Jahre 1890; die ihr zu Grunde liegende Idee hat der Verf. bereits im Jahre 1885 ausgesprochen.

4) Ueber Gruppen von Bewegungen, Bd. 28 und 29, sowie Ueber Gruppen von Transformationen des Raumes, Bd. 34.

nutzen; die krystallographischen Zwecke, welche bei der Abfassung dieser Schrift in die erste Linie zu stellen waren, erforderten jedoch eine durchgehende Umarbeitung. Es wurde bereits erwähnt, daß die sämmtlichen regelmäßigen Molekelhaufen nach der Symmetrie in die gleichen 32 Klassen zerfallen wie die Krystalle; demgemäß schien es zweckmäßig, für die Einteilung und Ableitung der bezüglichen Transformationsgruppen die krystallographische Systematik zu Grunde zu legen. Es sind daher für jede der 32 Krystallklassen alle diejenigen Transformationsgruppen angegeben worden, denen dieselbe Symmetrie zukommt, wie der bezüglichen Krystallklasse, so daß die Aufgabe, für einen Krystall von bekannter Symmetrie einen Molekelhaufen auszuwählen, der bei beliebig geformten Molekeln die Symmetrie des Krystalles aufweist, an der Hand meiner Schrift einfach erledigt werden kann. Die Ableitung gipfelt in dem Theorem, daß im Ganzen 230 krystallographisch verwendbare Transformationsgruppen vorhanden sind. Die größte Zahl von Gruppen, welche einer einzelnen Krystallklasse zugehört, beträgt dreißig; die bezügliche Krystallklasse ist die Holoedrie des rhombischen Systems; hingegen tritt auch eine Krystallklasse auf, deren Symmetrie nur in einer einzigen Art von Molekelhaufen verkörpert ist, nämlich die mit dreizähliger Axe versehene Tetartoedrie der hexagonalen Symmetrie. Es ist damit die Möglichkeit geboten, innerhalb jeder der 32 Krystallklassen wieder eine größere oder geringere Zahl von Unterabteilungen zu statuieren, je nach der Art des Molekelhaufens, durch welchen die Krystallsubstanz zu ersetzen ist.

An der Hand vorstehender Resultate ist nun leicht auseinanderzusetzen, worin der bereits oben erwähnte Irrtum von Wulff und Blasius begründet ist, und worin andererseits die positive Bedeutung ihrer Klassifizierungen besteht. Man hat bisher die Krystalle ausschließlich nach den Symmetrieeigenschaften eingeteilt. Ebenso evident ist es aber, daß man sie auch nach andern Gesichtspunkten sondern resp. zusammenfassen kann. Dies ist es, was von Wulff und Blasius geschehen ist. Ihre Ansicht läuft darauf hinaus, daß für das System, dem ein Krystall angehört, einzig und allein das Raumgitter maßgebend sein soll, nach welchem die Krystallmolekeln im Raum angeordnet sind. Beispielsweise wird ein Molekelhaufen, welcher mittelst einer symmetrielosen Molekel und eines regulären Raumgitters gebildet ist, dem regulären System zugerechnet. Gibt man dem hierin zu Tage tretenden Gedanken Raum, so lassen sich innerhalb des regulären Systems noch so viele verschiedene Unterabteilungen annehmen, als es Krystallklassen im tetragonalen, rhombischen, monoklinen und triklinen System gibt. Die Einteilung

nach der Symmetrie ist aber damit verlassen. Es würden nämlich, wie sich leicht beweisen läßt, innerhalb des regulären Systems auch solche Unterabteilungen vorhanden sein, die, was die Symmetrieverhältnisse betrifft, den Krystallklassen des tetragonalen, rhombischen, monoklinen und triklinen Systems genau entsprechen. Werden daher, was bisher von keiner Seite aufgegeben worden ist, für die systematische Einteilung die Symmetrieverhältnisse zu Grunde gelegt, so muß man sich auf die 32 Klassen ohne alle Uebergänge beschränken; jeder andere Standpunkt bedeutet einen Bruch mit dem bisherigen Einteilungsprinzip. Ob es sich empfiehlt, in dieser Weise vorzugehen, d. h. ob die Einteilung nach der Raumgitterstruktur den Vorzug verdient, ist freilich eine andere Frage, deren Entscheidung dem Ermessen der physikalischen und krystallographischen Kreise überlassen bleiben muß. Sollte es wünschenswerth sein, neben der Einteilung nach der Symmetrie für jede Krystallklasse noch andere Unterabteilungen allgemeinerer Art aufzustellen, so würde hierfür allerdings die Sonderung nach dem Raumgitter, resp. der Translationsgruppe mit der die bezüglichen Molekelhaufen gebildet sind, in erster Linie in Frage kommen.

Der Schwierigkeit, sich von der Konstitution eines regelmäßigen Molekelhaufens eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu bilden, habe ich auf verschiedene Art abzuhelfen gesucht. Einerseits durch ausführliche Angabe aller Symmetrieelemente einer jeden Gruppe, d. h. ihrer Symmetrieaxen, Symmetrieebenen, u. s. w., andererseits durch analytische Kennzeichnung der Stellen, welche die einzelnen Molekeln im Raume einnehmen. Die sämmtlichen konstituierenden Molekeln gehn nämlich aus einer bestimmten Anzahl n von ihnen durch bloße Translationen hervor. Diese Translationen sind in allen Fällen mit denjenigen eines Bravaisschen Gitters identisch, und man erhält den Molekelhaufen, indem man in alle Parallelepipeda des bezüglichen Gitters die gleichen n Molekeln in gleicher Weise einfügt. Demgemäß läßt sich jeder regelmäßige Molekelhaufen in der Weise bestimmen, daß einerseits der auf irgend ein Koordinatensystem bezogene Ort der n innerhalb eines Parallelepipedons enthaltenen Bausteine, und außerdem die zugehörige Translationsgruppe angegeben wird. Dies ist in der vorliegenden Schrift für jede einzelne Gruppe geschehen.

Da jeder regelmäßige Molekelhaufen durch eine Gruppe von Deckoperationen oder Transformationen in sich übergeht, und da nur die oben erwähnten 230 krystallographisch verwendbaren Gruppen existieren, so ist einleuchtend, daß sich jede zulässige Strukturauffassung an eine dieser 230 Gruppen anlehnen muß. Mit ihrer

Ableitung ist daher die gruppentheoretische Grundlage für alle in Frage stehenden Strukturtheorieen bereits gewonnen. Um den Ueberblick über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Strukturauffassungen zu erleichtern, habe ich den Begriff der regulären Raumtheilung herangezogen. Dabei wird unter einer regulären Raumteilung eine solche Zerlegung des unbegrenzten Raumes in lauter gleiche Bereiche verstanden, bei welcher jeder Bereich von der Gesammtheit aller benachbarten Bereiche auf gleiche Art umgeben ist. Das einfachste Beispiel einer regulären Raumteilung wird augenscheinlich von den sämmtlichen Parallelepipeden geliefert, in welche die Ebenen eines Raumgitters den Raum zerlegen. Geht man im besondern von einem Würfelgitter aus, und zieht in jedem Würfel die vier körperlichen Diagonalen, und fügt zu ihnen noch die sämmtlichen Symmetrieebenen des Würfels, welche einerseits den Seitenflächen parallel sind, andererseits die dreizähligen Symmetrieaxen verbinden, so zerfällt hierdurch jeder einzelne Würfel in 48 gleiche Teilkörper, und es leuchtet ein, daß die Gesammtheit dieser Teilkörper oder Bereiche die Eigenschaften der regulären Raumteilung besitzt. In den komplizierteren Fällen kann zwar die Gestalt der einzelnen Bereiche, welche die Raumteilung bilden, sowie die Art, in der sie sich gegen einander lagern, nicht mehr auf so einfache Weise beschrieben werden; sie kann aber in allen Fällen durch Modelle dargestellt werden [1]), und kommt überdies der Anschauung auch insofern zu Hilfe, als sie in dem Fundamentalbereich den Spielraum der Beweglichkeit für die in ihm enthaltene Molekel erkennen läßt.

Bekanntlich ist die Bravaissche Gittertheorie dadurch gekennzeichnet, daß die Molekel des Aufbaues genau die nämliche Symmetrie besitzt, wie der Krystall selbst. Bei der reinen Strukturtheorie beruht die Symmetrie des Molekelhaufens ausschließlich auf der räumlichen Anordnung seiner einzelnen Bausteine, die Molekel dagegen unterliegt weder nach Form noch Wirkungsweise irgend einer positiven Bestimmung. Sie kann in allen Fällen so spezialisiert werden, wie es die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Krystallsubstanz erfordern, und bei jeder Bestimmung der Molekelqualität behält der Molekelhaufen die ihm eigentümliche Symmetrie.

Die hiermit skizzierte Strukturauffassung ist daher mit jeder Annahme verträglich, welche sich zur Erklärung der physikalischen Erscheinungen nötig erweisen sollte, und genügt insofern allen An-

1) Derartige Modelle sind nach den Angaben des Verfassers bei L. Brill in Darmstadt erschienen.

sprüchen, welche man von krystallographischer Seite an sie stellen kann. Sie besitzt daher in dieser Hinsicht einen wesentlichen Vorzug vor derjenigen von Bravais, bei welcher den Annahmen über die Molekelqualität sehr enge Grenzen gezogen sind. Auf einen andern Mangel der Bravaisschen Theorie ist bekanntlich schon von Sohncke aufmerksam gemacht worden. Die Bravaissche Theorie schließt nämlich solche einfachen Strukturen aus, wie sie in den Bienenzellen wirklich vorhanden sind; in gleichem Maße scheint auch die mit ihr verbundene Beschränkung der Molekelqualität gegen sie zu sprechen. Hierauf darf ich wohl um so mehr Nachdruck legen, als gerade in neuerer Zeit erfolgreiche Spekulationen über die Beschaffenheit der Molekeln wiederholt angestellt worden sind. Dem gegenüber will ich jedoch nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob die einfache Bravaissche Theorie wirklich physikalisch unzulänglich ist, eine definitive und unangreifbare Entscheidung noch nicht gefunden hat.

Die Möglichkeit zwischen die beiden vorstehend genannten Strukturtheorieen noch eine Reihe anderer Strukturauffassungen einzuordnen, findet darin ihre Erklärung, daß sich die Gesammtsymmetrie eines Krystalles im Allgemeinen so in zwei Teile zerlegen läßt, daß einer von beiden der Molekel aufgeprägt wird, während sich der andere in der Art des Aufbaues darstellt. Jeder derartigen Zweiteilung der Krystallsymmetrie entspricht eine andere Strukturvorstellung; je höher die Symmetrie eines Krystalles ist, um so mannigfaltiger ist im Allgemeinen die Art, auf welche die Zweiteilung ausgeführt werden kann. Es handele sich beispielsweise darum, die Substanz eines Krystalles von rhombischer Holoedrie durch einen Molekelhaufen darzustellen. Die Symmetrieelemente dieser Krystallklasse bestehn in drei Symmetrieebenen, drei zweizähligen Axen und einem Symmetriecentrum. Demgemäß kann man der Molekel entweder alle diese Symmetrieelemente zuerteilen, oder nur einen Teil derselben, oder aber sie von aller Symmetrie frei voraussetzen. Die erste Möglichkeit entspricht der Gittertheorie, die letzte der reinen Strukturtheorie. Soll der Molekel nur ein Teil der Symmetrieeigenschaften zukommen, so können dies, wie leicht ersichtlich, nur die Symmetrieelemente einer Unterabteilung des rhombischen, monoklinen oder triklinen Systems sein, also beispielsweise die drei Symmetrieaxen, oder eine Symmetrieebene und eine zu ihr senkrechte Axe, oder eine bloße Symmetrieebene u. s. w. In allen diesen Fällen lassen sich, wie in Kap. XIII ausführlich bewiesen wird, Molekelhaufen mit den genannten Molekeln so konstruieren, daß ihre Gesammtsymmetrie diejenige der rhombischen Holoedrie ist. Dies ist

das Ergebniß, zu welchem die mathematische Behandlung der einschlägigen Probleme hingeführt hat. Welche Strukturauffassung in jedem einzelnen Fall für die Darstellung eines bestimmten Krystalles am zweckmäßigsten zu Grunde gelegt wird, ist eine Frage, deren Entscheidung den Krystallographen überlassen bleiben muß. Von mathematischer Seite kann es sich nur darum handeln, die Gesammtheit aller überhaupt möglichen Strukturauffassungen anzugeben und zu kennzeichnen. Ein Beispiel einer Strukturauffassung mit symmetrischer Molekel liefert die Art, in welcher die ursprüngliche — und in den meisten Fällen auch die erweiterte[1]) — Sohnckesche Theorie die holoedrischen Krystalle aufbaut; die bezüglichen Molekelhaufen werden ausnahmslos aus einem mit einer Symmetrieebene versehenen Baustein abgeleitet. Wenn diese Thatsache in den Sohnckeschen Publikationen nicht hervortritt, so kommt dies daher, daß Sohncke anstatt mit Molekeln und Molekelhaufen durchgehends mit Punkten nämlich mit den Schwerpunkten der Molekeln und mit Punktsystemen operiert. Der Punkt besitzt aber die Symmetrie einer homogenen Kugel; wenn man daher mit Punktsystemen operiert, so bedeutet dies, was die Symmetrieverhältnisse anlangt, nicht mehr und nicht minder, als daß man den Molekeln stillschweigend die höchste Symmetrie beilegt, die es gibt. Natürlich können die für Punktsysteme abgeleiteten Resultate auch für beliebige Molekeln giltig bleiben; es kann aber auch das umgekehrte eintreten. Hierin sind diejenigen Vorstellungen, in denen Sohncke von den in der vorliegenden Schrift abgeleiteten Theoremen abweicht, im wesentlichen begründet. Bei der Wichtigkeit, welche die Sohnckesche Theorie besitzt, habe ich geglaubt, auf ihr Verhältniß zur reinen Strukturtheorie ausführlicher eingehen zu sollen (vgl. S. 593 ff. u. S. 617 ff.).

Wenn sich die Krystallographen, soweit überhaupt Strukturtheorieen in Frage kommen, bisher im Allgemeinen mit der Bravaisschen Theorie begnügt haben, so findet dies vielleicht darin eine Erklärung, daß sich die allgemeinen Molekelhaufen stets in eine bestimmte Zahl Bravaisscher Gitter auflösen lassen. Stellt sich nun die Nothwendigkeit ein, zur Erklärung der Naturerscheinungen über die Bravaissche Theorie hinnauszugehn, wie z. B. bei der molekularen Deutung der Cirkularpolarisation, so pflegt man sich damit zu begnügen, die Substanz des Krystalles als aus mehreren in einander gestellten Gittern bestehend aufzufassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Vorstellung die Einsicht in das molekulare

1) Erweiterung einer Theorie der Krystallstruktur, Zeitschr. f. Krystallogr. Bd. 14, S. 485 ff.

Gefüge eines gegeben Molekelhaufens wesentlich erleichtert. Ganz anders liegen aber die Dinge, wenn es sich darum handelt, für einen bestimmten Krystall eine aus *n* Gittern bestehende regelmäßige Molekelanordnung zu ersinnen. Nimmt man die *n* in einander zu stellenden Gitter beliebig an, so wird der Molekelkomplex augenscheinlich die Symmetrie, welche man von ihm verlangt, im Allgemeinen nicht besitzen; um solche Lagen der Gitter gegen einander zu ermitteln, welche einzig und allein ein symmetrisches Verhalten verbürgen, bedarf es gerade der allgemeineu Theorie und der Kenntniss der regelmäßigen Molekelhaufen allgemeinster Art. Die Ableitung der 230 krystallographischen Transformationsgruppen bedeutet daher in dieser Hinsicht nichts anderes, als die Beantwortung der Frage, wie die *n* Gitter zu einander stehn müssen, um einen Krystall von bestimmter Symmetrie darzustellen. Sie enthält demnach die allgemeine Lösung einer Aufgabe, welche ohne die Theorie in jedem einzelnen Fall besonders behandelt werden müßte.

A. Schönflies.

Berichtigung.

Bei Abfassung meiner Anzeige von Lehmanns ›Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte‹ und von Altmann-Bernheims ›Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter‹ für Nr. 23 dieser Blätter hatte ich — durch Lipenius verführt — unter die Vorläufer der besprochenen Chrestomathien auch ›Geisens Teutsches Corpus juris‹ eingereiht. Da jedoch dieses, wie ich mich seither überzeugte, keine Sammlung von Rechtsquellen ist, so bitte ich den Leser mein Versehen durch Tilgung von Geisens Namen in dem zweiten Satze meiner Besprechung beheben zu wollen.

Luschin v. Ebengreuth.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26. **20. December 1891.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Bonhöffer, Adolf, Epiktet und die Stoa. Untersuchungen zur stoischen Philosophie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1890. VIII, 316 S. 8°. Preis 10 Mk.

Im Anhang zu dem von Alfred Fouillée herausgegebenen posthumen Werke Guyaus »Éducation et Hérédité« findet sich eine Jugendarbeit desselben Verfassers, die den Titel führt »Stoïcisme et Christianisme. Epictète, Marc-Aurèle et Pascal«. Man kann sich kaum einen schärferen Kontrast vorstellen als den zwischen dieser Studie des Franzosen und dem uns vorliegenden Werke Bonhöffers. Dort auf 60 Seiten mehr als Ein Ganzes: ein Bild des Stoizismus vor allem an der Hand Epiktets und Mark Aurels, eine Kritik dieser stoischen Philosophie, eine Darlegung ihrer scheinbaren Aehnlichkeit und doch so tief greifenden prinzipiellen Verschiedenheit vom Christentum und endlich noch ein Kapitel über Pascal und sein Verhältnis zu Epiktet und zu Montaigne. Und das alles fein und elegant, aber nicht tief und nicht erschöpfend, geistreich, aber nicht gelehrt, leicht geschürzt und jugendlich keck, aber dafür den Schwierigkeiten obenhin aus dem Wege gehend und gelegentlich gründlich daneben greifend; über allem aber ein Blick für das Ganze und trotz des Vielerlei und Zuviel von Themen der Schein des Einheitlichen und Wohlgegliederten. Eben das nun, was Guyau auszeichnet, fehlt Bonhöffer — dieser Blick für und auf das Ganze, die schriftstellerische Kunst, die Leichtigkeit der Formgebung; und umgekehrt, was Guyau fehlt, das hat er — die in die tiefste Tiefe dringende, gründ-

liche, überall Schritt für Schritt den festen Boden suchende Art des Forschens und Untersuchens; und dabei beachte man wohl, daß auch dieses Werk des Deutschen wie jene Studie Guyaus eine Jugendarbeit ist, hervorgegangen aus einer philosophischen Promotionsschrift über die Psychologie des Stoikers Epiktet, die Erstlingsarbeit eines wirklichen Gelehrten.

›Epiktet und die Stoa‹ nennt Bonhöffer sein Buch; besser hätte er ihm nur den Nebentitel gegeben ›Untersuchungen zur stoischen Philosophie‹, etwa noch mit einer speziellen Hinweisung auf Epiktet. Denn das Ganze ist überhaupt kein Buch, sondern es sind Einzeluntersuchungen — freilich nicht in dem Sinn, als ob nur einzelne Punkte der stoischen Philosophie herausgegriffen würden, sondern fortlaufende Untersuchungen über alles Einzelne, über alle die einzelnen Grundbegriffe und Grundgedanken dieser Philosophie. Epiktet aber ist nicht deshalb an die Spitze und in den Mittelpunkt gestellt, weil er dem Verfasser in seiner Individualität und Eigenart besonders wichtig wäre, sondern weil er umgekehrt in ihm und seinen Dissertationen eine Hauptquelle für die stoische Lehre überhaupt zu erkennen glaubt: denn um sie und ihre Erkenntnis ist es ihm ausschließlich zu thun. Uebrigens haben wir einstweilen nur einen ersten Band vor uns, in welchem die anthropologischen und psychologischen Grundbegriffe und Lehren der Stoa erörtert werden; der zweite Band, den Bonhöffer im Vorwort ausdrücklich ankündigt, soll die Epiktetsche, beziehungsweise stoische Ethik, vermutlich in ähnlicher Weise und nach derselben untersuchenden Methode, zur Darstellung bringen.

In seinem dermaligen Umfang und Bestand entspricht demnach das Bonhöffer'sche Werk genau demjenigen von Ludwig Stein, soweit dieses im Augenblick vorliegt und in den Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie bis jetzt erschienen ist (unter dem Titel: Die Psychologie der Stoa. Erster Band: metaphysisch-anthropologischer Teil 1886; und: die Erkenntnistheorie der Stoa, zweiter Band der Psychologie 1888). Auch im Verhältnis zu diesem Steinschen Buch zeigt sich wiederum die Eigenart Bonhöffer's: es ist oft fast, als hätte er seine Schrift zu dem Zweck geschrieben, um Steins Aufstellungen zu bekämpfen und zu widerlegen, so vielfach und so energisch geht er denselben Punkt für Punkt zu Leibe. Stein hat sich (im Archiv für Geschichte der Philosophie IV, S. 507 ff.) über den ›bitteren Ton‹ dieser Polemik beklagt und Bonhöffer vorgeworfen, daß er, wenigstens im zweiten Teil, ›die Schranken der namentlich bei ersten Arbeiten gebotenen Bescheidenheit nicht immer einhalte‹. Ich kann beide Vorwürfe nicht für berechtigt halten und

zugeben: ich finde Bonhöffers Polemik durchaus sachlich gehaltend, wenn schon von einer für Stein sehr unangenehmen Schärfe; Bonhöffer ist im Eifer des Untersuchens so ganz bei der Sache, daß er ohne Rücksicht auf die Person Falsches falsch, Verfehltes verfehlt, Oberflächliches oberflächlich nennt. Geradezu beleidigend aber ist es, wenn Stein einen Mann, der ihm, von einer gewissen größeren Findigkeit abgesehen, durchaus überlegen ist und der sofort in der geschlossenen Rüstung eines Gelehrten vor die Oeffentlichkeit tritt, an die »Bescheidenheit bei ersten Arbeiten« mahnen zu dürfen glaubt. Bonhöffer ist nicht bescheiden, weil er es nicht zu sein braucht; aber er ist auch nicht unbescheiden, sondern er ist der fertige, sichere Mann, der urteilt und redet, wie er denkt, und sich dabei doch durchweg »in den Grenzen des wissenschaftlich Ueblichen« hält.

Allein der Gelehrte ist kein Schriftsteller, das zeigt dieses Buch, welches kein Buch ist. Eben jene Auseinandersetzungen mit Stein, episodische Untersuchungen über den Sprachgebrauch, textkritische Bemerkungen, statistische Angaben, alles dieses und ähnliches Detail ist in den Text selbst mit hineingenommen, nur ganz ausnahmsweise etwas in die Anmerkungen verwiesen. Und daher könnte man ihm den Vorwurf machen wollen, daß er Haupt- und Nebensachen nicht zu unterscheiden wisse, wenn eben nicht für den gelehrten Forscher bei der Arbeit des Untersuchens auch die kleinsten Einzelheiten wichtige Bausteine zur Herstellung des Ganzen wären. Des Ganzen —, gerade hier liegt nun aber doch die Schwäche Bonhöffers: ein solches Ganzes hat er nicht gebaut und offenbar nicht zu bauen verstanden, ein Gesammtbild seines Gegenstandes erhalten wir nicht von ihm, weder zu Anfang noch am Ende eine Zusammenfassung, sondern gewissermaßen atemlose Untersuchung durchweg. Und so stehn wir oft sogar bei Einzelfragen am Schluß seiner Erörterungen ratlos da und müssen uns selbst erst nachträglich und mühsam darüber klar werden, was denn nun eigentlich das Resultat dieser ganzen so überaus umsichtig geführten Untersuchung sei. Und das ist bedauerlich; denn Bonhöffer bringt sich dadurch nicht nur selbst um den besten Lohn seines Fleißes und seiner Arbeit, sondern er nützt auch anderen nicht in dem Maße, wie er es verdiente und könnte, weil er die von ihm gefundenen Schätze nicht gleich auch ausmünzt. Angesichts dieses Mangels möchte ich allerdings meinen und wünschen, daß der fertige Gelehrte doch schriftstellerisch von dem Franzosen noch lernen könnte, damit er künftig nicht bloß gelehrte, sondern auch erfreuliche Bücher schreibe, und deshalb habe ich zu Anfang auf denselben hingewiesen.

Auch eine Vergleichung des Bonhöffer'schen Werkes mit dem

mir eben noch zugekommenen Buche von A. Schmekel ›Die Philosophie der mittleren Stoa in ihrem geschichtlichen Zusammenhange dargestellt‹ (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1892) läge hier nahe: sie würde Bonhöffer's Vorzüge noch nach einer andern Seite hin zeigen. Während ihm nämlich Schmekel, soweit ich bei erstmaliger rascher Durchsicht sehen kann, an philologischer Schulung und Methode in den Quellenuntersuchungen offenbar überlegen ist, so überragt ihn umgekehrt Bonhöffer, man könnte fast sagen: thurmhoch an Tiefe philosophischer Gedankenarbeit: der eine sieht die Schwierigkeiten und Probleme gar nicht, in die sich der andere förmlich einbohrt und einlebt; man vergleiche z. B. die Behandlung der erkenntnistheoretischen Begriffe des Kriteriums und der φαντασία καταληπτική hier und dort. Doch würde mich ein näheres Eingehen auf Schmekels Werk zu weit führen, nur die Frage will ich nicht unterdrücken, warum in einem 1892 d. h. Ende 1891 erschienenen Buche selbst da, wo ausdrücklich, wenn auch nur ganz kurz und dürftig von Epiktet die Rede ist (S. 401 ff.), auf das schon 1890 ausgegebene Werk von Bonhöffer nicht mit Einem Werte hingewiesen wird? Wir Philosophen werden es jedenfalls umgekehrt halten und uns häufiger auf Bonhöffer als auf Schmekel berufen.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, eine wirkliche Kritik der Bonhöfferschen Arbeit zu schreiben: man müßte zu dem Behuf auf alle die vielen von ihm behandelten Punkte eingehn, dieselben im Einzelnen nachprüfen und sie ebenso gründlich und ausführlich mit ihm durchsprechen, wie er dies selbst gethan; Untersuchungen lassen sich nicht besprechen, sondern nur machen. Gleichwohl möchte ich ein paar Punkte herausheben, die von allgemeinerer Bedeutung und zugleich für Bonhöffers Art besonders charakteristisch sind.

Zunächst die Voraussetzung des Ganzen, daß uns in Epiktets ›Dissertationen die ursprüngliche Weltanschauung der Stoiker so klar und lebendig entgegentrete wie in keiner der andern sekundären Quellen der stoischen Philosophie‹, und daß wir ›in seiner Lehre, von unwesentlichen Abweichungen oder Fortbildungen abgesehen, den reinsten Ausdruck der altstoischen Lebens- und Weltanschauung vor uns haben‹. Für die Psychologie und Erkenntnistheorie hat das Bonhöffer im vorliegenden Bande allerdings, in der Hauptsache wenigstens, siegreich dargethan; für die Ethik dagegen steht der Beweis noch aus. Und da sich doch bereits in diesem ersten Bande auch die Grundzüge der Epiktetschen Sittenlehre erkennen lassen, so will ich schon hier, gewissermaßen zum voraus, meine Bedenken gegen die Giltigkeit jenes Kanons für das ethische Gebiet aussprechen. Bonhöffer wird vielleicht auch da zeigen können, daß alle einzelnen

Sätze echt stoisch sind und nirgends erhebliche Abweichungen von der ursprünglichen Lehre vorliegen. Allein deswegen bleibt doch eine Differenz, es ist der Unterschied des Tones und der Betonung, der Stimmung und Färbung sozusagen, die man freilich im Einzelnen nur schwer nachweisen, im Ganzen aber wohl empfinden kann. Wärmer möchte ich diesen Ton bei Epiktet nennen, als ein menschenfreundlicherer und religiöserer läßt er sich inhaltlich wohl am besten bezeichnen. Einzelne ›Abweichungen oder Fortbildungen‹ gibt ja auch Bonhöffer bei Epiktet zu; aber er nennt sie ›unwesentlich‹ und verkennt damit zum Teil doch ihre Bedeutung für das Ganze. So erklärt er es z. B. für unberechtigt, in dem religiösen Charakter seiner Lehre ›eine Eigentümlichkeit des Epiktet‹ zu sehen und meint, man dürfe solche Wendungen ›nicht anders auffassen als in dem nüchternen Sinn des Pantheismus‹. Wer so redet, dem fehlt von vorne herein das Verständnis für das Wesen der pantheistischen Frömmigkeit und für den poesie- und phantasievollen Hintergrund derselben. Der Grund der stoischen Nüchternheit liegt ganz wo anders als in ihrem Pantheismus, und es wäre vielmehr zu fragen, ob nicht gerade durch die schärfere Accentuierung der pantheistischen Religiösität bei den jüngeren Stoikern jene Nüchternheit mehr und mehr zurückgedrängt und damit doch ›der Uebergang zum Neuplatonismus‹ angebahnt worden sei.

Und ›unwesentlich‹ ist weiter jedenfalls nicht die auch von Bonhöffer zugegebene Vernachlässigung der Physik im philosophischen Unterricht des Epiktet: indem er dieselbe, ›sofern sie sich die Erforschung der Natur im Einzelnen zur Aufgabe macht, für weniger wichtig, wenn nicht gar für unfruchtbar und entbehrlich erklärte‹, streifte er, wie Bonhöffer richtig sagt, ›ganz nahe hin an den Standpunkt des kynisierenden Aristo, der den φυσικὸς λόγος als ὑπὲρ ἡμᾶς bezeichnete‹. Und auch die häufige Forderung Epiktets, ›jegliche, auch die vernünftige ὄρεξις aufzugeben‹ (S. 241), ja selbst eine Kleinigkeit, wie die gelegentliche Bezeichnung der älteren Schulhäupter als δυσχερεῖς φιλόσοφοι (fr. 52. S. 313) weist auf eine solche im innersten Grunde seines Wesens sich ankündigende neue und andersartige Stimmung hin, die von der ursprünglichen und genuinen Weltanschauung der Stoiker weit ab liegt und bald genug weit ab geführt hat. Und dahin gehört dann vor allem noch Epiktets Begeisterung für den Kynismus: auch von ihr möchte ich Bonhöffer nicht zugeben, daß sie ›seine stoische Grundrichtung in keiner Weise beeinträchtigt‹ habe: in seinem Verhältnis zur Physik haben wir ja bereits ein Beispiel für den zur Heterodoxie führenden Einfluß dieses Kynisierens kennen gelernt.

Auch in einem andern Punkte bin ich skeptischer als Bonhöffer — Cicero gegenüber. Wohl redet auch er von ›dem charakterlosen Eklektizismus‹ dieses philosophischen Dilettanten und erkennt die Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit seiner Berichte im Einzelnen durchaus an: so weist er S. 277 f. nach, daß Cicero in der Beschreibung der intemperantia als der Quelle aller πάϑη ›irrtümlich der Stoa im allgemeinen und speziell dem Zeno eine Ansicht beigelegt habe, die in Wahrheit nur dem Panätius und seiner Schule angehört‹; und gibt S. 208 f. zu, daß für das Verständnis der stoischen Prolepsis die Schriften eines Mannes nur mit Vorsicht zu benützen seien, der sich ›im selben Atem zu den Akademikern rechnet und den Satz ausspricht: metuo ne soli philosophi sint (nämlich die Stoiker)‹! Aber wenn dem so ist — und es ist so —, dann benützt ihn Bonhöffer doch zu viel und nach meiner Ansicht zu gläubig und zu sorglos und beruft sich auf ihn an Stellen, wo ich mich nicht auf ihn stützen möchte, z. B. S. 293 für den Gebrauch des Wortes ἡδονή seitens der Stoiker. Ueberhaupt, wo Cicero der einzige Gewährsmann ist, wie dies bei den Lehren der mittleren Stoa allerdings häufig der Fall ist, da sind wir nie sicher, ob er nicht in seiner grenzenlosen Flüchtigkeit und philosophischen Impotenz geirrt und falsch verstanden oder falsch abgeschrieben, ob er namentlich nicht, wie in dem oben von Bonhöffer angeführten Fall, orthodox und heterodox Stoisches mit einander verwechselt hat: darum — auch Schmekel gilt diese Warnung — cave Ciceronem!

Ein Anderes wäre das: Bonhöffer ist der gelehrte Kenner des stoischen Systems; aber es fehlt ihm daneben der weitere und freiere Blick, wohl auch zum Teil die präsente Kenntnis des außerhalb dieses engeren Rahmens Liegenden. Jenes oben schon angeführte schiefe Urteil über den Pantheismus mag mit einem allgemeinen theologischen Vorurteil zusammenhängen, obwohl Bonhöffer sich an einer andern Stelle (S. 275) der religiösen Ethik gegenüber von jeder Voreingenommenheit frei zeigt. Wenn er aber S. 205 sagt, daß ›gerade die Stoiker in ihrer Lehre vom λόγος σπερματικός den Begriff der organischen Entwickelung schärfer als jedes andere philosophische System vor oder neben ihnen zur Geltung gebracht‹ haben, so übersieht er hier entschieden den viel volleren und fruchtbareren Begriff der Entwickelung bei Aristoteles. Und ebenso hätte ihn die Erinnerung an Plato S. 288 f. das Wesen des Eros auch bei den Stoikern richtiger und einfacher verstehn lassen können. Sind es hier philosophische Fragen, bei denen sein Blick zu sehr an dem ihn ausschließlich beschäftigenden Gegenstand haften bleibt, so zeigt sich dasselbe S. 224 einer sprachlichen Erscheinung gegenüber: zum

Beweis dafür, daß Epiktet wie die älteren Stoiker den ὀρθὸς λόγος als Kriterium der Wahrheit gekannt und anerkannt habe, verweist er u. a. »auf die öfters bei ihm sich findende Formel ὁ λόγος αἱρεῖ, in welcher der λόγος selbstverständlich der ὀρθὸς λόγος ist«, — als ob diese Redewendung nicht vielmehr schon seit Herodot eine vielgebrauchte Formel der griechischen Sprache überhaupt ohne irgend welche specifisch philosophische Nebenbedeutung gewesen wäre.

Doch ich laufe Gefahr, meinerseits mich in Einzelheiten zu verlieren, und möchte daher lieber zum Schlusse noch auf den Gang der ganzen Untersuchung und auf besonders wertvolle Partien derselben hinweisen. Im ersten allgemeinen Teil bespricht Bonhöffer die stoische Definition und Einteilung der Philosophie. Dabei ist die Darlegung des Verhältnisses zwischen der überlieferten stoischen Dreiteilung (Physik, Ethik, Logik) und den drei τόποι des Epiktet, ὄρεξις, ὁρμή und συγκατάθεσις von besonderem Interesse, wenn mir dasselbe auch nicht ganz unanfechtbar richtig von Bonhöffer bestimmt worden zu sein scheint. Der zweite Teil hat »die Anthropologie und Psychologie Epiktets und der Stoa« zum Gegenstand. Zuerst kürzer die Anthropologie, die auch in ihren Ergebnissen weniger neu und originell sich darstellt, obwohl die Kapitel über die Entstehung und die Fortdauer der Seele bereits Proben sind von dem Scharfsinn und der ebenso geschickten als umsichtigen Art, wie Bonhöffer verschieden lautende Aussagen zu entwirren und zu gruppieren versteht; und die feine Bemerkung über die Vorliebe Epiktets für die Pflicht der körperlichen Reinlichkeit auf S. 40 zeigt einer oben gemachten Ausstellung gegenüber, daß ihm zuweilen doch auch die Einreihung in den Zusammenhang des Ganzen des Einzelnen trefflich gelingt.

Weit tiefer aber als dieser erste dringt der zweite Abschnitt des zweiten Teiles mit seinen vielfach abschließenden Erörterungen über das ἡγεμονικόν und über die ganze Erkenntnistheorie der Stoa. Stein klagt zwar gerade hier: »bezweifelt man gar mit Bonhöffer deren Sensualismus, dann verknoten sich die geschichtlichen Fäden zu einem solchen Wirrwarr, daß man an einer Lösung verzweifeln muß«; allein das scheint mir gerade umgekehrt ein Verdienst und ein Vorzug dieser Bonhöfferschen Untersuchungen zu sein, daß er sich durch ein solches philosophisches Schlagwort und Schubfach nicht hat beirren lassen, sondern mehr, als dies übrigens auch bisher schon, namentlich von Zeller, geschehen ist, hervorhebt, daß neben dem ausgesprochenen Empirismus ein stark rationalistischer Zug durch die stoische Erkenntnislehre gehe und man nicht alles Apriorische von derselben fern halten dürfe. Die Erklärung der φαντασία καταληπτική ist in ihrer Einfachheit durchaus überzeugend, und das

Kapitel über die Kriterien der Wahrheit trefflich geeignet, vielfacher Verwirrung, wie sie bisher bestanden hat, ein Ende zu machen. Der Nachweis, daß das Kriterium in verschiedener Bedeutung zu nehmen sei, wie ja auch Sextus (VII, 35) das *κριτήριον ὑφ' οὗ, δι' οὗ* und *καθ' ὅ* unterscheidet, löst die Widersprüche, welche hier vorzuliegen scheinen, in einfacher Weise auf, nämlich, wie es Bonhöffer S. 230 f. formuliert, so: *αἴσθησις* und *λόγος* oder *πρόληψις* sind Erkenntnismittel (*δι' οὗ*), die *φαντασία καταληπτική* ist Erkenntniszeichen (cfr. das *καθ' ὅ*), jene also Kriterien im Sinne des Maßstabes der Wahrheit, diese im Sinne eines Symptomes der eingetretenen Erkenntnis das ›Erzeugnis der beiden substantiellen Kriterien, *αἴσθησις* und *λόγος*, das Ergebnis der Anlegung dieser Maßstäbe der Wahrheit an die Objekte‹ (ähnlich übrigens auch W. Luthe in dem sonst ziemlich ergebnislosen Schriftchen ›Die Erkenntnislehre der Stoiker‹ 1890, über das ich an anderer Stelle zu reden Gelegenheit haben werde; cfr. auch Schmekel a. a. O. S. 267 f.).

Auch die Bonhöffer'sche Darstellung der Willenslehre ist gut, und die Ausblicke, die hier schon auf die Ethik vorausgeworfen werden, lassen für den zweiten Band das Beste hoffen. Namentlich gefreut habe ich mich über seine Bemerkungen auf S. 254. Das System der Stoiker ist, ob man nun von ihrem Materialismus oder von dem Verhältnis des *ἡγεμονικόν* zu den übrigen Seelenteilen ausgeht, monistisch; daher die Schwierigkeit für sie, ›ohne Annahme einer ursprünglich unvernünftigen Seelenkraft, einer angeborenen, im menschlichen Wesen selbst begründeten Geteiltheit zwischen Gut und Böse die Thatsache der Sünde befriedigend zu erklären‹. ›Der Stoiker nimmt das Vorhandensein böser Gelüste und Strebungen als ein Faktum an, ohne dasselbe für in dem Wesen der menschlichen Seele notwendig begründet zu halten‹. Und da nun ›in dem gebildeten Menschen die *ὁρμαί* nur vernunftgemäß, in dem ungebildeten nur vernunftwidrig‹ sein können, so ›verlangt er nicht bloß eine Beherrschung und Zähmung, sondern eine völlige Ausrottung der unvernünftigen Leidenschaften‹. Freilich fällt in diesem letzten Satze auch Bonhöffer wieder in den alten Fehler zurück, als ob es sich in der stoischen Ethik um ein Sollen, um eine Bekämpfung und einen Kampf handelte: die Apathie ist keine Pflicht, sondern eine Tugend, die stoische Moral ist trotz ihres Pflichtbegriffs nicht imperativisch, sondern beschreibend (cfr. meine Geschichte der Ethik I, S. 168). Eben deswegen darf man auch, um ein Weiteres hieran anzuknüpfen, die stoische Sittlichkeit nicht eine heroische nennen: das ist sie nicht als stoische gewesen, sondern erst unter den Händen der römischen Stoiker des ersten Jahrhunderts geworden; und auch in

Rom hörte sie wieder auf es zu sein, als der Stoicismus aufhörte die Philosophie der Opposition zu sein: die Moral Epiktets ist nicht mehr heroisch, sondern mit ihrem ἀνέχου καὶ ἀπέχου überwiegend passiv; die Moral der älteren Stoiker aber war weder heroisch noch passiv. So gehn innerhalb der stoischen Philosophie im Laufe der Jahrhunderte Wandlungen vor sich, die man — nochmals sei dies ausgesprochen — an einzelnen Stellen nur schwer nachweisen kann und die sich doch im Zusammenhang mit dem historischen Hintergrund deutlich empfinden lassen.

Daß endlich, um wieder zu Bonhöffers Buch zurückzukehren, das letzte Kapitel, die Lehre vom Gefühl, weniger befriedigt als das Vorangehende, liegt zunächst nicht sowohl am Verfasser als an seinem Gegenstand. Es handelt sich hier um πάθος und εὐπάθεια, und diese beiden Ausdrücke, das weiß auch Bonhöffer wohl, ›decken sich nicht mit dem Begriff Gefühl, da sie sowohl Willensakte als Gefühlsregungen bezeichnen‹. Und wenn noch weiter zurück schon bei dem Begriff der συγκατάθεσις von Willensfreiheit und Gefühl, von πάθος und ὁρμή geredet werden mußte und in der Ethik die Lehre von den Affekten erst zum Abschluß kommen kann, so erhebt sich die Frage, ob Bonhöffer nicht besser gethan hätte, in seinen Untersuchungen überhaupt auf dieses Schema der drei Seelenvermögen zu verzichten, um nicht Zusammengehöriges auseinanderreißen zu müssen.

Nicht überzeugt hat er mich hier mit seiner Rechtfertigung der stoischen Aufstellung von nur drei εὐπάθειαι gegenüber den vier πάθη (S. 285). Der ›ethische Optimismus, vermöge dessen sie die Möglichkeit vollkommener Tugend und Glückseligkeit behaupteten‹, ist jedenfalls nicht der Grund, warum sie der λύπη keine solche εὐπάθεια entgegengesetzt haben. Mir scheint dieser ganze Begriff der εὐπάθεια zu den Koncessionen zu gehören, welche die Stoiker der realen Welt und Wirklichkeit zu machen sich genötigt sahen. Der Weise hat überhaupt keine πάθη, also auch keine εὐπάθειαι, denn er ist ἀπαθής, wenn auch nicht σκληρός und ἄτεγκτος: das war das Konsequente; geben sie aber einmal solche εὐπάθειαι zu, dann ist nicht abzusehen, warum sie nicht neben der sittlich vernunftgemäßen Freude, der εὔλογος ἔπαρσις, eine vernunftgemäße Betrübnis, eine εὔλογος συστολή, hätten aufstellen können: sie würde im Individuum der εὐλάβεια d. h. der Scheu vor sittlichen Verfehlungen entsprochen und beim Blick auf das Ganze den Ausdruck für den stoischen Pessimismus abgegeben haben, von dem man gelegentlich mit demselben Recht sprechen kann (zumal bei den römischen Stoikern) wie von ihrem ethischen Optimismus.

Auf Einzelheiten wie die mir völlig unverständliche Bemerkung

über die *ἀνία* auf S. 306 will ich nicht mehr eingehn. Bonhöffers Buch schließt mit der Lehre von den Gefühlen, und hier zu Ende des Ganzen erhebt sich nochmals der Wunsch und das Bedauern, daß es ihm nicht gefallen hat, in einem Schlußkapitel die Ergebnisse dieses Ganzen zusammenzufassen. Allein es führt dies nur wieder zurück auf das zu Anfang Gesagte, daß Bonhöffer zwar eine gelehrte Untersuchung, aber kein Buch geschrieben habe. Das ist schade, und muß denjenigen ganz besonders leid thun, die wie ich die Bedeutung und den Wert des von ihm Geleisteten durchaus anerkennen und gerne und dankbar gestehn, daß sie sehr viel von ihm gelernt haben.

Durch ein ausführliches Sach-, Namen- und Stellenregister hätte er die Benützung seines Werkes wesentlich erleichtert: ein solchen darf am Schluß des zweiten Bandes, der hoffentlich nicht allzulange auf sich warten läßt, nicht fehlen. Dagegen muß noch rühmend hervorgehoben werden, daß der Druck ein — man wird fast sagen können: absolut korrekter ist, was bei solch fortlaufender Mischung von Deutsch und Griechisch im Text nicht eben häufig zu finden sein dürfte. Auch in dieser Aeußerlichkeit zeigt sich die Akribie und der Fleiß des Gelehrten.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Karl Kehrbach. Band VII: Dr. Karl Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Berlin, Hofmann u. Comp., 1889. XXVIII, 687 S. 8°. Preis 20 Mk. — Band VIII: D. Dr. Friedrich Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. 2. Band: Schulordnungen des Herzogtums Braunschweig (mit Ausschluß der Hauptstadt des Landes). Ebendas. 1890. (XII), CXCV, 810 S. 8°. Preis 24 Mk. — Band IX: G. M. Pachtler S. J., Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae concinnatae dilucidatae. Vol. III: Ordinationes Generalium et Ordo studiorum generalium ab anno 1600. ad annum 1772. Ebend. 1890. XVIII, 486 S. 8°. mit einer Karte der Unterrichts- und Erziehungsanstalten der deutschen Assistenz S. J. i. J. 1725. Preis 15 Mk.[1]).

Mit dem siebenten Bande bieten uns die Monumenta Germaniae Paedagogica zum ersten Male die Darstellung einer einzelnen päda-

1) Vgl. Gött. gel. Anz. 1887 S. 494 f., 1889 S. 628 f.

gogischen Persönlichkeit; dieser Aufgabe hat sich Professor Hartfelder mit der Genauigkeit, Umsicht und Sachkenntnis unterzogen, welche wir aus den bisherigen Arbeiten des auf dem Gebiete des deutschen Humanismus bewährten Historikers kennen. Melanchthon genießt als Gelehrter und Verteidiger des evangelischen Glaubens eine so große und wohlverdiente Verehrung, daß man ihn auch als Pädagogen häufig überschätzt. Hartfelders aus den ersten Quellen geschöpfte, rein sachliche Darstellung hält sich von diesem Fehler so frei, daß die wirklichen Verdienste des berühmten und standhaften Freundes Luthers in durchaus reinem Lichte erscheinen. Melanchthons Jugend beschreibt er uns mit aller Ausführlichkeit; bald aber wird fast nur noch von dessen Schriften und Vorlesungen, Visitationen und Organisationsentwürfen berichtet: denn diese Dinge füllen fast das ganze Leben des rastlosen Mannes aus. Von größter Bedeutung ist dabei das Verhältnis zu Aristoteles und der an ihn sich heftenden Scholastik. Luther zieht den Freund von dem großen Griechen ab, dessen Werke Melanchthon zu edieren sich vorgenommen hatte; in späteren Jahren aber setzt der letztere den Stagiriten in die zweifellos verdienten Ehren wieder ein. Hartfelder macht uns fernerhin bekannt mit den humanistischen Kreisen, die sich mit Melanchthon berührten, und gibt uns ein anschauliches Bild von den wissenschaftlichen Anschauungen des letzteren, wobei er die Neigung desselben zu tiefsinniger Grübelei nicht übersieht (S. 194 ff.). Daß Melanchthon im praktischen oder moralischen Nutzen das letzte Ziel aller wissenschaftlichen Beschäftigung sieht, hat er mit den meisten Zeitgenossen gemein, mit einigen derselben den warmen, aber nicht einseitigen patriotischen Sinn. Vielleicht hätte der nun folgende Abschnitt über ›Melanchthons Leistungen als Gelehrter‹ besser mit dem vorhergehenden verbunden werden können. Zunächst erfahren wir Genaues über dessen Dialektik, wobei nur zu erwähnen gewesen wäre, daß diese von der Rhetorik noch ebenso wenig geschieden ist, als dies bis auf Agricolas Zeiten üblich war. In der Physik und Anthropologie geht der Praeceptor Germaniae noch ganz in den Spuren des Aristoteles; seine grammatischen Schriften wollen nur die rasche und sichere Aneignung der Sprache vermitteln, fördern daher, wie mit Recht bemerkt wird (S. 277), die Wissenschaft nicht. Die Editionsthätigkeit des fleißigen Mannes schätzt Hartfelder nicht hoch; seine etymologischen Spielereien gibt er für das was sie sind. Was von ihm für Geschichte, Geographie und Mathematik geschehen ist, kann auf besondere Bedeutung keinen Anspruch machen; aber wir sehen aus Hartfelders Darstellung, daß Melanchthon wie so viele andere Humanisten bestrebt war, die sieben freien Künste in der

ganzen Ausdehnung zu pflegen. Zum ›Stilisten und Dichter‹ hat er nur mäßige Anlagen gehabt. Die ›pädagogischen Grundbegriffe‹ unseres Humanisten entsprechen der allgemeinen Anschauung des Humanismus; die aesthetische Auffassung der Klassiker ist ihr durchaus fremd geblieben (S. 396). Ueber ›Schule und Lehrberuf‹ weiß er recht Schmerzliches zu sagen, woraus die große Bescheidenheit erklärlich wird, welche wir in seinen Organisationsplänen wahrnehmen, die nicht einmal für das Griechische recht Platz finden. Dabei durfte unser Verf. es als sicher aussprechen (S. 430), daß die großen Schulorganismen, wie sie Sturms Anstalt verkörpert, auf niederdeutsches Muster zurückgehn. Leider kann uns Hartfelder von der ›Oberen Schule‹ in Nürnberg, welche Melanchthon einrichten half, nichts Genaueres berichten. Im Betrieb des akademischen Unterrichts zeichnet Melanchthon die Pflege der Deklamation aus, neben welcher aber die Disputation in der von den scholastischen Auswüchsen gereinigten Form nicht vernachlässigt wurde. Die letzten Seiten in Hartfelders schönem Buche zeigen uns Melanchthon in düsterer Stimmung, an einer glücklichen Zukunft der Dinge in Deuschland fast verzweifelnd; der Verf. betont aber mit Recht, daß schon zu Melanchthons Lebzeiten der Höhepunkt des Humanismus überschritten worden sei. Aeußerst sorgfältige bibliographische und chronologische Verzeichnisse nebst einem ausführlichen Namen- und Sachregister schließen das Buch, welches, wenn wir nicht irren, dem Verf. die höchsten Ehren in der theologischen Fakultät zu Heidelberg eingetragen hat.

Koldewey behandelt im 2. Bande seiner Braunschweigischen Schulordnungen die Schulgeschichte in den Braunschweigischen Landgebieten, wie er im ersten Bande die Schulgeschichte der Stadt Braunschweig dargestellt hat. Er gibt als Einleitung eine recht eingehende geschichtliche Uebersicht und teilt dann die entsprechenden Urkunden mit samt den etwa wünschenswerten Erläuterungen diplomatischer, geschichtlicher und bibliographischer Art. Da nun auch diesem seine Arbeit abschließenden Bande der Verf. ein sehr genaues und umfängliches Namen- und Sachregister beigegeben hat, ist sein Buch das geworden, was wir nach dem ersten Bande derselben und anderen Arbeiten Koldeweys erwarten durften: ein Durchblick durch die ganze deutsche Schulgeschichte. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die besonders bemerkenswerten Abschnitte des reichhaltigen Buches in aller Kürze hervorzuheben. — Aus der Zeit der Klosterschulen ist die Geschichte des Stiftes Gandersheim (S. XII f.) von besonderem Interesse. Ueber die Pfarrschulen kann der Verf. uns nichts Neues mitteilen; aber er giebt ein zutreffendes

Bild dieser Schulart überhaupt. Die Stadtschulen leiden unter der Eifersucht der Klöster, befestigen sich aber um die Reformationszeit, welche dafür mit den Winkelschulen ganz aufräumen will. 1569 wird in den braunschweigischen Landen eine neue Kirchen- und Schulordnung erlassen, welche der württembergischen nachgebildet ist. Die ›Partikularschulen‹ jener Zeit zeigen den allgemeinen sächsischen Typus: sie sind fünfklassig und unterrichten Griechisch nur in den beiden oberen Klassen, Dialektik und Rhetorik nur in der obersten (Prima). Bisweilen fehlen die oberen zwei Klassen; dafür tritt dann das Gandersheimer Pädagogium ein, welches den Lehrplan dieser Klassen in etwas erweitertem Umfang seinem Organismus zu Grunde legt. Diese Schule wurde 1574 nach Helmstedt verlegt und erhielt 1576 als Academia Julia Universitätsrechte. Im dreißigjährigen Krieg sinken alle Schulen; die Regierung hat auch Mühe, den jesuitischen Einfluß vom Lande fernzuhalten. Für den Elementarunterricht war seit der Reformation gesorgt; er hat aber auch in Braunschweig sich nicht recht entwickeln können. Wo er bestand, wurde nur im Winter unterrichtet; der Sommerunterricht ist erst im achtzehnten Jahrhundert eingeführt worden und auch da noch auf den zähesten Widerstand der Landbevölkerung gestoßen. Sobald die Zeiten ruhiger geworden, geschah in Braunschweig viel für den öffentlichen Unterricht. Die Landesordnung von 1647 bestimmt die allgemeine Schulpflicht; die Schulordnung von 1651 gehört zu den bemerkenswertesten des Jahrhunderts. In den Lateinschulen zeigt der Lehrplan endlich auch Arithmetik und Geographie. Selbst eine Art von Maturitätsprüfung entsteht in jener Zeit (S. 167), für Braunschweig um so bemerkenswerter, da dort die allgemein obligatorische Reifeprüfung der Gymnasien erst in der Mitte unseres Jahrhunderts durchgeführt worden ist. Französischer Einfluß zeigt sich plötzlich in der Errichtung der Ritterakademie zu Wolfenbüttel (1687), welche bis 1715 bestanden hat. Ihr Lehrplan ersetzt die humanistische Bildung, die bisher auch die Fürsten sich erwarben, durch eine galante. Daneben wurde alles übrige Schulwesen vernachlässigt. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts tritt der Einfluß der Franckeschen Schule hervor, der auch in der Landschul-Ordnung von 1753 bemerklich ist. Diese macht die Kinder vom vierten bis vierzehnten Jahre schulpflichtig. In jener Zeit dachte man auch an Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben. 1751 ist nach den Feststellungen Koldeweys das Braunschweiger Lehrerseminar gegründet worden. Seine Einrichtung ist vernünftiger als die mancher späteren Seminare; aber es wirkte wenig zur Verbesserung der Schulverhältnisse auf dem Lande. Bald versucht man das

Französische fakultativ in die Volksschulen zu bringen; in Helmstedt wird eine Art von Realschule gegründet: wir sind ganz im Zeitalter der Aufklärung. Mit dieser kam auch der Philanthropismus nach Braunschweig. Auf Campes Betreiben setzte der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand 1786 ein weltliches Schuldirektorium ein; aber es schwebte auch über dieser philanthropistischen Gründung kein günstiger Stern. Nur die Hundeikersche Privatschule in Schloß Vechelde wußte sich den Ruf eines braunschweigischen Schnepfenthal zu verschaffen. In den nachfolgenden Zeiten haben die braunschweigischen Herzoge sich großen kriegerischen Ruhm erworben: für das Schulwesen kam eine Bedrängnis nach der andern. Der Verf. schließt seine verdienstliche Darstellung mit den vielgestaltigen Versuchen, den braunschweigischen Gymnasialunterricht mit einer Reifeprüfung abzuschließen.

Der dritte Teil von Pachtlers bedeutendem Werke bringt die Anordnungen der Generale der Gesellschaft Jesu über das Schulwesen im Allgemeinen und das akademische Studium von 1600 bis zur Unterdrückung des Ordens. Die Vorrede dieses Bandes ist von Exaten, den 19. November 1808 datiert; einer Zeitungsnachricht zufolge wäre der Verf. um jene Zeit gestorben, ohne sein Werk zum Abschluß gebracht zu haben. Wir können nicht umhin, für das, was er der Schulgeschichte geleistet hat, auch jetzt wieder zu danken. Aus diesem dritten Bande erkennt der Leser wieder die Sorgfalt und Umsicht, mit der die Jesuiten ihren Besitz gesichert und den Einfluß des Ordens auch auf dem Gebiete des Unterrichts erweitert und befestigt haben. Zunächst macht die Aufrechthaltung eines einheitlichen theologischen Lehrbegriffs das Einschreiten der Obern immer wieder nötig; aber es treten bald noch ernstere Sorgen an sie heran. Pachtler teilt Erlasse aus dem Jahre 1610 mit, welche die Mitglieder des Ordens warnen, über die Zulässigkeit des Königsmordes sich unvorsichtig zu äußern (S. 49 f.). Wir wissen aus der französischen Schulgeschichte, daß diese Warnungen nicht ohne Grund erlassen wurden. Auch andere Anordnungen, welche *maiorem uniformitatem et soliditatem doctrinae inter nos* bezwecken, sind durch französische Ereignisse veranlaßt. 1657 müssen sich die Jesuiten gegen die Vorwürfe der Jansenisten verteidigen, welche die Gesellschaft Jesu der laxen Moral bezichtigen. In Deutschland machte die wachsende Verrohung und Geschmacklosigkeit in wissenschaftlichen Dingen den Jesuiten die Arbeit schwer; überdies kämpften sie hier mit der allgemeinen Armut, so daß man eifrig darüber wachen mußte, daß nichts unternommen wurde, wofür die Mittel nicht vollständig im voraus gesichert waren. Von 1687 an wird Carte-

sius bekämpft; ein Verzeichnis verbotener Lehrsätze aus diesem Jahr kann als ein Auszug der ganzen Cartesianischen Philosophie betrachtet werden. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sinkt das Ansehen der Jesuitenschulen bedeutend; auffallend ist, daß erst in dieser Zeit den deutschen Jesuitenschulen die um ein halbes Jahrhundert ältere vortreffliche *Ratio discendi et docendi* des Juvencius empfohlen wird (S. 132). 1768 ermahnt der oberdeutsche Provinzial, es möge bei der bedrängten Lage des Ordens alles vermieden werden, was die Mächtigen reizen könnte. Die Vorschriften über das akademische Studium betreffen Ingolstadt, Trier, Würzburg, Paderborn, Osnabrück, Wien und die ausschließlich jesuitische Grazer Universität. Interessant ist es zu beobachten, wie zähe die Jesuiten im Examinationswesen am mittelalterlichen Herkommen festhalten. Als 1712 die Misbräuche bei der *depositio cornuum* in Ingolstadt nicht mehr erträglich schienen, beseitigte man nur die schlimmsten Auswüchse, ohne den Gebrauch selbst anzutasten. Die Grade werden ganz nach der alten Regel erteilt; freilich kann die Gesellschaft einer Jesuitenfakultät ohne weiteres befehlen, daß irgendeiner der Ihrigen graduiert werde (S. 401). Die Baccalaurei der theologischen Fakultät sind entweder *biblici*, wozu ein zweijähriges Studium gehört, oder *formati*, auch *sententiarii*, nach vollständigem dreijährigem Studium. Zur Licenz kann man nur nach vier Jahren theologischen Studiums gelangen, und während dieser Grad auch bei den Jesuiten nur als Vorbedingung des sonst unmittelbar darauf folgenden Magisteriums oder Doktorats gilt, wollen die Jesuiten doch keinen zum Doktor der Theologie promovieren, der nicht nach der Licenz zwei Jahre in der Seelsorge oder anderer Beschäftigung zugebracht hat (S. 371). Baccalaureus der Philosophie kann man werder, wenn man Logik und wohl auch einen Teil der Physik studiert hat; der Magister oder Licentiat der Philosophie soll den ganzen philosophischen Kursus durchlaufen haben. Uebrigens will die Gesellschaft, der an dem Rechte, Grade zu verleihen, so viel lag, doch nicht, daß die Graduierten innerhalb der Gesellschaft irgend ein Vorrecht hätten außer der Tracht (S. 400). Bemerkenswert ist, daß in der niederdeutschen Provinz die philosophische Fakultät noch 1704 die Rute als Strafmittel kennt (S. 412). Der Zuschnitt der Collegien bleibt stets der alte: drei Jahre Grammatik, dann eine Klasse humanitatis, hierauf Rhetorik. Geschichte tritt in den Lehrplan der niederen Schulen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein, um die nämliche Zeit auch Geographie. 1749 wurde in Würzburg das Rechnen in den unteren Klassen ›annoch vermißt‹; nach und nach aber lehrt man Arithmetik überall in den vier un-

teren Klassen. In Würzburg kommen 1755 Uebersetzungen ins Deutsche und umgekehrt auf (S. 437); das hängt mit der jetzt allerorten beginnenden Pflege der Muttersprache in den höheren Schulen zusammen. Das letzte Unternehmen der deutschen Jesuiten, von dem Pachtler uns noch berichtet, ist die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der Art des Journal de Trévoux durch die bairischen Jesuiten. Der Plan taucht im J. 1772 auf, um mit dem Orden selbst gleich wieder zu verschwinden. — Wir würden es unserseits bedauern, wenn wir mit diesem Bande von dem Werke Abschied nehmen müßten, dem der fleißige Pater Pachtler so viele ertragreiche Mühe zugewendet hat.

Karlsruhe. Dr. E. von Sallwürk.

(Schluß des Jahrgangs 1891.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



